

31. Oktober 2025

Planfeststellungs- beschluss

Vorhaben 2 BBPlG: Osterath — Philippsburg,
Abschnitt D1: Punkt Koblenz — Punkt Marxheim



Bundesnetzagentur





Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 801 – 6.07.01.02/2-2-7/25.0

Datum: 31.10.2025

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 NABEG

für Vorhaben Nr. 2
des Bundesbedarfsplangesetzes
Osterath – Philippsburg,
Abschnitt D1
(Punkt Koblenz – Punkt Marxheim)

Vorhabenträgerin:
Amprion GmbH
Robert-Schuman-Str. 8
44263 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
A. ENTSCHEIDUNG	12
I. FESTSTELLUNG DES PLANS	12
II. PLANUNTERLAGEN.....	12
1. Festgestellte Planunterlagen	12
2. Weitere Unterlagen.....	15
III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE	19
1. Naturschutz und Landschaftspflege	19
a) <i>Gesetzlich geschützte Biotope</i>	19
b) <i>Naturparke</i>	20
2. Wasserhaushalt.....	20
a) <i>Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern</i>	20
b) <i>Gewässerrandstreifen</i>	22
c) <i>Hochwasserschutz</i>	24
d) <i>Wasserschutzgebiete</i>	25
3. Forstrechtliche Genehmigungen	27
4. Verkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse	27
5. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse.....	28
IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS	28
V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN	28
1. Immissionsschutz	28
2. Bodenschutz	30
3. Landwirtschaft	30
4. Forstwirtschaft	32
5. Naturschutz	33
a) <i>Allgemein</i>	33
b) <i>Gebiets- und Artenschutz</i>	33
c) <i>Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</i>	39
d) <i>Gesetzlicher Biotopschutz</i>	40
e) <i>Ersatzzahlung</i>	40
6. Gewässerschutz	42
a) <i>Wasserschutzgebiete</i>	42
b) <i>Gewässerrandstreifen</i>	46
c) <i>Überschwemmungsgebiete</i>	46
d) <i>Oberflächengewässer</i>	47
e) <i>Eingriffe in den Untergrund und in das Grundwasser sowie Schutzvorkehrungen zur Durchführung von Bauarbeiten</i>	47
(aa) <i>Allgemeiner Umgang mit Eingriffen in den Untergrund und in das Grundwasser</i>	47
(bb) <i>Temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen</i>	47
7. Denkmalschutz	47
8. Überwachung	48

a) Umweltbaubegleitung.....	48
b) Weitergehende Überwachung.....	50
9. Kampfmittelsondierung.....	50
10. Straßen und Wege	51
11. Eisenbahn.....	52
12. Versorgungsträger und Telekommunikation	54
a) Allgemein.....	54
b) Schutz konkreter Anlagen	54
VI. ZUSAGEN DER VORHABENTRÄGERIN	56
1. Allgemeine Zusagen	56
2. Fachliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.....	56
a) Themenübergreifende Zusagen	56
b) Themengebiet Immissionsschutz.....	56
c) Themengebiet Bodenschutz.....	56
d) Themengebiet Umwelt	58
e) Themengebiet Wasser.....	58
f) Themengebiet Denkmalschutz.....	59
g) Themengebiet Verkehr und Infrastruktur	59
h) Themengebiet Jagd und Fischerei.....	60
i) Themengebiet Abfallwirtschaft	60
j) Themengebiet Versorgungsträger und Telekommunikation	61
VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	62
VIII. HINWEISE	63
1. Bodenschutz.....	63
2. Gewässerschutz	63
3. Abfallwirtschaft	64
4. Straßen und Wege	64
5. Schieneninfrastruktur.....	65
6. Luftverkehr.....	65
7. Geologie / Rohstoffabbau.....	65
B. BEGRÜNDUNG	67
I. GEGENSTAND DER PLANFESTSTELLUNG	67
1. Allgemeine Vorhabenbeschreibung	67
a) Trassenverlauf.....	67
b) Technische Angaben.....	68
c) Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung	70
d) Angaben zu Rückbaumaßnahmen.....	72
2. Folgemaßnahmen	72
II. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung	72
III. Verfahrensrechtliche Bewertung	73
1. Notwendigkeit der Planfeststellung	73
2. Zuständigkeit	74
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	74
a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung.....	74
b) Antrag auf Planfeststellungsbeschluss	74

c) Antragskonferenz	74
d) Festlegung des Untersuchungsrahmens	75
e) Unterlagen nach § 21 NABEG	75
f) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	75
g) Erörterungstermin	77
h) Gesetzesänderung	78
IV. Umweltverträglichkeitsprüfung	79
1. Grundlagen und Ablauf	79
2. Zusammenfassende Darstellung	80
a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	81
(aa) Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands	81
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	82
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	85
b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	88
(aa) Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands	88
(bb) Auswirkungsprognose	93
(cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen	101
(dd) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen	103
c) Schutzgut Fläche	115
(aa) Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen	116
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	117
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	119
d) Schutzgut Boden	125
(aa) Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands	125
(bb) Auswirkungsprognose	127
(cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen	131
(dd) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen	131
e) Schutzgut Wasser	133
(aa) Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands sowie Vorbelastungen	133
(bb) Auswirkungsprognose	135
(cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen	139
(dd) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen	140
f) Schutzgut Luft und Klima	146
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen	147
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	150
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	153
g) Schutzgut Landschaft	157
(aa) Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands	157
(bb) Auswirkungsprognose	159
(cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen	162
(dd) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen	163

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	167
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastrungen.....	167
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	169
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkung	171
i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	172
3. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen	172
a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	172
(aa) Baubedingte Auswirkungen	172
(bb) Betriebsbedingte Auswirkungen	173
b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	175
(aa) Tiere	175
(bb) Pflanzen	176
c) Schutzgut Fläche	177
(aa) Temporäre Flächeninanspruchnahme	178
(bb) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten.....	178
(cc) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Schutzstreifen	179
(dd) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Kompensationsmaßnahmen	179
d) Schutzgut Boden	180
e) Schutzgut Wasser	181
(aa) Baubedingte Auswirkungen	182
(bb) Anlagebedingte Auswirkungen.....	183
f) Schutzgut Luft und Klima	184
g) Schutzgut Landschaft.....	185
(aa) Temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)	185
(bb) Verlust von Vegetation und Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten.....	185
(cc) Visuelle Wirkung (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)	186
(dd) Visuelle Wirkung auf das nähere Wohnumfeld und siedlungsnähe Erholungsbereiche	187
h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	187
(aa) Temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)	189
(bb) Raumanspruch der Masten und Leiterseile	189
i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	190
4. Zusammenfassung	190
V. Materiell-rechtliche Bewertung.....	191
1. Planrechtfertigung	191
a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung.....	191
b) Energiewirtschaftliche Bedeutung.....	192
2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung	192
3. Abschnittsbildung	193
4. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen.....	194
a) Immissionsschutz	195
(aa) Elektrische und magnetische Felder.....	195
(bb) Schall.....	205
(cc) Luftschadstoffe	220

b) Natura 2000-Gebietsschutz.....	224
(aa) Rechtliche Grundlagen.....	224
(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung.....	227
(cc) Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete und -Objekte	228
c) Besonderer Artenschutz	267
(aa) Rechtliche Grundlagen.....	267
(bb) Methodik.....	271
(cc) Prüfung der Verbotstatbestände	273
d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft	326
(aa) Naturschutzgebiete	327
(bb) Landschaftsschutzgebiete.....	328
(cc) Naturdenkmale	331
(dd) Geschützte Landschaftsbestandteile	332
(ee) Naturparke.....	333
e) Gesetzlicher Biotopschutz	337
(aa) Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope Hessen	337
(bb) Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope in Rheinland-Pfalz	340
(cc) Bewertung der Auswirkungen.....	342
f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	346
(aa) Vorliegen eines Eingriffs	347
(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen.....	359
(cc) Naturschutzrechtliche Abwägung	369
(dd) Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG.....	371
(ee) Ausschluss Umweltschaden nach § 19 BNatSchG	377
g) Wasserrechtliche Anforderungen	380
(aa) Bewirtschaftungsziele	381
(bb) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern.....	392
(cc) Gewässerrandstreifen	396
(dd) Hochwasserschutz	399
(ee) Wasserschutzgebiete	405
(ff) Heilquellenschutzgebiete	464
h) Ziele der Raumordnung.....	465
(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung.....	469
(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung	469
i) Denkmalschutzrecht	472
(aa) Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse nach § 18 HDSchG	472
j) Forstwirtschaft	476
k) Anlagensicherheit	481
l) Straßen und Wege	483
(aa) Betroffenheit straßenrechtlicher Anbauverbote und -beschränkungen	483
(bb) Sondernutzungen und vertragliche Vereinbarungen zur Straßennutzung	488
(cc) Beweissicherung und Schadensregulierung	490
m) Schieneninfrastruktur	491
n) Wasserstraßen	492
o) Luftverkehr.....	492
5. Abwägung.....	495

a) Immissionsschutz	495
(aa) Elektrische und magnetische Felder	495
(bb) Schall	496
(cc) Luftschadstoffe	498
(dd) Trennungsgebot nach § 50 BImSchG	498
b) Naturschutz und Landschaftspflege	499
(aa) Natura 2000-Gebietsschutz	499
(bb) Artenschutz	499
(cc) Geschützte Teile von Natur und Landschaft	500
(dd) Biologische Vielfalt	500
c) Flächenschutz/Flächenverbrauch	501
d) Bodenschutz	502
(aa) Bauausführung	503
(bb) Untersuchungen auf schädliche Bodenveränderungen	505
(cc) Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen	505
(dd) Zwischenlagerung des Bodenaushubs	506
(ee) Wiederauffüllung der Baugruben	506
(ff) Bodenkundliche Baubegleitung	507
e) Klima/Luft	507
(aa) Globales Klima	507
(bb) Luft/lokales und regionales Klima	510
f) Landschaft und Erholung	511
g) Gewässerschutz	512
h) Raumordnerische Belange	513
(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung	515
(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung	516
i) Denkmalpflegerische Belange	518
j) Eigentum	518
k) Forstwirtschaft	521
l) Landwirtschaft	522
(aa) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	523
(bb) Temporäre Flächeninanspruchnahme	524
(cc) Einschränkungen der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und Zuwegungen	525
(dd) Wiederherstellungspflicht	525
(ee) Beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und Entschädigung	525
m) Kommunale Belange	526
n) Verkehr	530
o) Jagd und Fischerei	532
p) Versorgungsträger und Telekommunikation	533
(aa) Richtfunkstrecken und kabelgebundene Telekommunikationsanlagen	534
(bb) Übertragungs- und Verteilnetze Elektrizität	535
(cc) Fernleitungs- und Verteilnetz Gas	537
(dd) Weitere Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen	540
(ee) Flugsprachfunk; Ungerichtete Flugfunkfeuer/Flugnavigationsfunkdienst (NDB), zivile Radaranlagen	540
(ff) Kritische Infrastruktur	540
q) Belange der Bundeswehr	540

<i>r) Belange der Abfallwirtschaft</i>	541
<i>s) Ordnungsrechtliche Belange</i>	543
<i>t) Belange des Bergbaus</i>	543
<i>u) Kampfmittelsondierung</i>	547
6. Alternativen.....	549
<i>a) Nicht ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen</i>	551
<i>(aa) Alternativen außerhalb des Bündelungskorridors gem. § 18 Abs. 3 b) S. 4 NABEG</i> ..	551
<i>(bb) Alternativen außerhalb des Trassenkorridors</i>	588
<i>b) Ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen</i>	591
<i>(aa) Null-Variante: Verzicht auf das geplante Vorhaben</i>	591
<i>(bb) Kleinräumige Trassenalternativen</i>	592
<i>c) Andere technische Ausführungsvarianten</i>	628
VI. Abschließende Gesamtbewertung.....	630
VII. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	630
1. Sachverhalt.....	630
2. Rechtliche Würdigung	631
C. Hinweise	634
I. Entschädigungsverfahren.....	634
II. Geltungsdauer des Beschlusses.....	634
III. Zustellung und Auslegung des Plans	634
IV. Kosten	635
V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG	635
D. Rechtsbehelfsbelehrung	636
E. Abkürzungsverzeichnis	637
F. Tabellenverzeichnis	645
G. Quellenverzeichnis	646

A. ENTSCHEIDUNG

I. FESTSTELLUNG DES PLANS

Der aus den unter II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt D1 (Punkt Koblenz – Punkt Marxheim) des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes Osterath – Philippsburg (Gleichstrom; „Ultranet“) der Amprion GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) wird einschließlich der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen der Vorhabenträgerin festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Philippsburg im Abschnitt D1 Punkt Koblenz - Punkt Marxheim in Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) sowie im temporären Drehstrombetrieb. Im Bereich zwischen der Abschnittsgrenze Pkt. Koblenz (Mast 298 des Abschnitts V2E2) nordwestlich Mast 1 und Pkt. Immendorf (Mast 12) wird ein Stromkreis der bestehenden 380-kV/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim West (Bl. 4127) für die Umnutzung des bestehenden Drehstromkreises zukünftig als ± 380 -kV-Gleichstromkreis geändert. Zwischen dem Pkt. Immendorf und Pkt. Marxheim West (Mast 223) wird die bestehende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Immendorf – Pkt. Marxheim West (Bl. 4127) angepasst. Zwischen Pkt. Marxheim West und Pkt. Marxheim (Mast Nr. 1295), wird ein bestehender Drehstromkreis der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz - Kelsterbach (Bl. 4503) umgenutzt. Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens sind zudem die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen sowie die für den Zeitraum des Baus vorübergehend einzurichtenden Provisorien. Mit der Umsetzung des Vorhabens sind im gegenständlichen Abschnitt „Punkt Koblenz – Punkt Marxheim“ keine notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen i. S. v. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG verbunden.

II. PLANUNTERLAGEN

1. Festgestellte Planunterlagen

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
Reg. 3.1	Mastskizzen	15	
Reg. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1	Masttabellen mit Höhenangaben der Bl. 4127 und der Bl. 4503, inklusive Angabe der Masterhöhen	14	
Reg. 6	Lagepläne	121	1:2.000 1:2.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
6.1.1, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.5, 6.1.6, 6.1.7, 6.1.8, 6.1.9, 6.1.10, 6.1.11, 6.1.12, 6.1.13, 6.1.14, 6.1.15, 6.1.16, 6.1.17, 6.1.18, 6.1.19, 6.1.20, 6.1.21, 6.1.22, 6.1.23, 6.1.24, 6.1.25, 6.1.26, 6.1.27, 6.1.28, 6.1.29, 6.1.30, 6.1.31, 6.1.32, 6.1.33, 6.1.34, 6.1.35, 6.1.36, 6.1.37, 6.1.38, 6.1.39, 6.1.40, 6.1.41 6.2.1, 6.3.1, 6.4.1, 6.5.1 6A_Ue25		6	1:2.000 1:2.000 1:2.000 1:2.000 1: 25.000
	Profilpläne ¹	74	
Reg. 7 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3, 7.1.4, 7.1.5, 7.1.6,	Rechtserwerbsverzeichnisse ²	37, 11, 68, 28, 60, 44, 2, 14,	

¹ Sämtliche Profilpläne finden sich aus Gründen des Geheimnisschutzes nur in den Ordnern der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin.

² Sämtliche Rechtserwerbsverzeichnisse sind jeweils anonymisiert; eine nicht anonymisierte Fassung findet sich nur in den Ordnern der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
7.1.7, 7.1.8, 7.1.9, 7.1.10, 7.1.11, 7.1.12, 7.1.13, 7.1.14, 7.1.15, 7.1.16, 7.1.17, 7.1.18, 7.1.19, 7.1.20, 7.1.21, 7.1.22, 7.1.23, 7.1.24, 7.1.25, 7.1.26, 7.1.27, 7.1.28, 7.1.29, 7.1.30, 7.1.31, 7.1.32, 7.1.33, 7.1.34, 7.1.35, 7.1.36, 7.1.37, 7.1.38, 7.1.39, 7.1.40, 7.1.41 7.2.1, 7.3.1 7.4.1 7.5.1		17, 15, 15, 15, 1, 45, 52, 2, 6, 7, 2, 3, 24, 27, 19, 19, 30, 20, 3, 17, 46, 52, 44, 14, 10, 54, 50, 63, 104, 44, 76, 2, 42 21 6 3 6	
Reg. 8 8.1.1 8.2.1 8.3.1 8.4.1 8.5.1	Kreuzungsverzeichnisse	333 20 17 16 16	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
Reg. 18	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang A (Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen)	105 (einschl. Legende)	
	Karte 1, Bestands- und Maßnahmenplan, Blatt 1-30 und Legende	31	1:3.000
	Karte 2, Konfliktplan, Blatt 1-30 und Legende	31	1:3.000
	Karte 5, Kompensation, Übersicht Karten 2.2-2.9	1 8	1:500.000 1:2.000, 1:1.500, 1:1.000
	Karte 5, Kompensation Forst, Blatt 1-34	34	1:1.000
Reg. 18	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang B (Maßnahmenblätter)	136	

2. Weitere Unterlagen

Tabelle 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
Reg. 1	Erläuterungsbericht	121	
	Anlage 1 Alternativenvergleich	61	
	Ergänzende Alternativenvergleiche vom 28.03.2025	184	
	Ergänzende Alternativenvergleiche vom 31.07.2025	39	
Reg. 2	Übersichtspläne, Blatt 1 bis Blatt 6	6	1:25.000
Reg. 3.2	Fundamentskizzen	5	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
Reg. 5 5.1.1, 5.1.2	Fundamenttabellen	3	
Reg. 9 9.1 9.2 9.3 9.3A 9.3.1 9.3.2 9.4 9.5	Immissionsschutzbericht (emF) Nachweise über die Einhaltung der elektrischen und magnetischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV EMF-Karten Blattschnittübersichten Karten Gleichstrombetrieb Karten Wechselstrombetrieb Auszug EMF-Datenbank WinField-Zertifikat	157 56 6 23 23 1 2	 1:25.000 1:5.000 1:5.000
Reg. 10	Geräuschprognose nach TA Lärm Ergänzung zur Geräuschprognose	105 1	
Reg. 11	AVV Baulärm Gutachten - Prognose der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach AVV Baulärm Handlungskonzept AVV Baulärm	88 19	
Reg. 12	Erklärung zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik	2	
Reg. 13	Erklärung zu Wechselwirkungen mit anderen Infrastrukturen	14	
Reg. 14	Verkehrswegekonzept	10	
Reg. 15	Belang: Abfall	8	
Reg. 16	Belang: Öffentliche Sicherheit	3	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
Reg. 17	UVP-Bericht Anhang A: Karten	730	
	Karte1 SG Boden (inklusive Legende)	31	1:3.000
	Karte 2 SG Wasser	11	1:10.000
	Karte 3 SG Landschaft_Klima_Luft	9	1:15.000
	Karte 4 SG Menschen	11	1:10.000
	Karte 5 SG BT_P ³	31	1:3.000
	Karte 6 SG Fauna	16	1:10.000
	Karte 7: nicht besetzt		
	Karte 8 Schutzwald	9	1:15.000
	Anhang B1: Kartierbericht Fauna,	373	
	Karten B1	21	1:5.000
	Karten B2: Kartierbericht Biotop- und Nutzungstypen	73	
	Anhang C Habitatpotentialanalyse	27	1:10.000
Reg. 18	Landschaftspflegerischer Begleitplan	424	
	Anhang C Kompensationsumfang	29	
	Bilanzierungstabellen	2	
	Anhang D (Bauzeitenplan);	1	
Reg. 19	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	467	
	Ergänzende Unterlage Wasserralle	7	
Reg. 20	Natura2000-Verträglichkeitsprüfung		
	Textteil	315	
	Anhang A	9	

³ Die Karte 5.8.1 enthält aus Gründen der Vertraulichkeit keine Angaben zu Bodendenkmälern und Archäologieflächen; eine Fassung dieser Karte mit diesen Angaben findet sich nur in den Ordnern der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
	- Detailkarte	6	1:40.000
	- Übersichtskarte	3	1:45.000
	Anhang B	13	
Reg. 21	Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft	83	
	Ergänzende Stellungnahme zu Register 21	32	
Reg. 22	Denkmalschutzrechtliche Belange	20	
Reg. 23	Forstrechtliche Belange	79	
Reg. 24	Kommunale Bauleitplanung und städtebauliche Belange	20	
Reg. 25	Landwirtschaftliche Belange	11	
Reg. 26.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	116	
	Karten	11	1:10.000
	Anhang B		
Reg. 26.2	Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten	33	
Reg. 26.3	Gewässerrandstreifen	12	
Reg. 26.4	Ausnahmegenehmigung	10	
Reg. 26.5	Vorkehrungen	6	
Reg. 26.6	Wasserrechtliche Belange	37	
Reg. 27	Bericht über die Beteiligung der Öffentlichkeit (Art. 9 Abs. 4 UAbs. 2 VO (EU) 347/2013)	8	

III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE

Über folgende Ausnahme-, Befreiungs-, Erlaubnis- und Genehmigungstatbestände wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden:

1. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine **Befreiung** für die Inanspruchnahme des folgenden Biotoptyps:

- „Streuobstbestand auf Grünland - Mit mittlerem bis altem Baumbestand“ (41.06.01MA) für baubedingte Beeinträchtigungen durch Gehölzentnahmen auf einer Fläche von 1.767 m² (1.746 m² für Arbeitsfläche, 7 m² für Zufahrt und 14 m² dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung) im Bereich von Bestandsmast Nr. 196 sowie auf einer Fläche von 539 m² (Arbeitsfläche) im Bereich von Bestandsmast Nr. 215 (Hessen)

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine **Ausnahme** vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 25 HeNatG für den folgenden Biotoptyp:

- „Streuobstbestand auf Grünland - Mit jungem Baumbestand“ (41.06.01J) für baubedingte temporäre Beeinträchtigungen auf einer Fläche von 2.066 m² (75 m² für Zufahrt und 1.991 m² für Arbeitsflächen) im Bereich von Bestandsmast Nr. 149 (Hessen)

Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen A.V.5.d.1 gewährt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine **Ausnahme** von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 25 HeNatG und § 15 LNatSchG RLP für die temporäre Inanspruchnahme der folgenden Biotope:

Rheinland – Pfalz:

- „Mäßig artenreiche, frische Mähwiese“ (34.07b.01) für baubedingte temporäre Beeinträchtigungen auf einer Fläche von 919 m² am Bestandsmast Nr.23; auf einer Fläche von 2054 m² am Bestandsmast Nr.24; auf einer Fläche von 801 m² am Bestandsmast Nr.66; auf einer Fläche von 248 m² am Neubaumast Nr.75; auf einer Fläche von 268 m² am Bestandsmast Nr.90; auf einer Fläche von 568 m² am Bestandsmast Nr.95; auf einer Fläche von 378 m² am Bestandsmast Nr.100
- „Artenreiche, frische (Mäh-)Weide“ (34.07a.02) für baubedingte temporäre Beeinträchtigungen auf einer Fläche von 120 m² am Bestandsmast Nr.42; auf einer Fläche von 1285 m² am Bestandsmast Nr.51;
- „Natürliche Block-und Schutthalden“ (32.03a.01)) für baubedingte temporäre Beeinträchtigungen auf einer Fläche von 142 m² am Bestandsmast Nr.57
- „Gebüsch Nasser bis feuchter mineralischer Standorte außerhalb von Auen“ (41.01.01) für baubedingte temporäre Beeinträchtigungen auf einer Fläche von 20 m² am Bestandsmast Nr.96

Hessen:

- „Mäßig artenreiche, frische (Mäh-)Weide“ (34.07b.02) für baubedingte temporäre Beeinträchtigungen auf einer Fläche von 97 m² am Bestandsmast Nr.106
- „Streuobstbestand auf Grünland -Mit mittlerem bis altem Baumbestand“ (41.06.01MA) unter der Prämisse dass keine Gehölzentnahme erfolgt für baubedingte temporäre Beeinträchtigungen auf einer Fläche von 65 m² am Bestandsmast Nr.142; auf einer Fläche von 1928 m² am Bestandsmast 153; auf einer Fläche von 384 m² am Bestandsmast 192; auf einer Fläche von 705 m² am Bestandsmast 194; auf einer Fläche von 393 m² am Bestandsmast 202; auf einer Fläche von 325 m² am Bestandsmast 203; auf einer Fläche von 2 m² am Bestandsmast 208; auf einer Fläche von 152 m² am Bestandsmast 191
- „Kalkarme Sicker-und Sumpfquellen (Helokrenen)“ (22.01.01) für baubedingte temporäre Beeinträchtigungen auf einer Fläche von 1 m² am Bestandsmast 164
- „Artenreiche, frische Mähwiese“ (34.07a.01) für baubedingte temporäre Beeinträchtigungen auf einer Fläche von 641 m² am Bestandsmast 175; auf einer Fläche von 288 m² am Bestandsmast 179; auf einer Fläche von 551 m² am Bestandsmast Nr.189

b) Naturparke

Naturpark Nassau

Die Befreiung von den Verboten des § 5 der Landesverordnung über den „Naturpark Nassau“ vom 30. Oktober 1979 wird gemäß § 6 der Landesverordnung erteilt.

2. Wasserhaushalt

Mit dem Planfeststellungsbeschluss gelten die folgenden wasserrechtlichen Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen als erteilt:

a) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 31 Abs. 1 LWG R-P bzw. § 22 HWG i.V.m. § 36 WHG die Genehmigung für die in der nachfolgenden Tabelle genannten Überspannungen von Gewässern, für Mast-Ersatzneubauten und die zugehörigen Arbeitsflächen sowie für die weiteren, für Mast-Demontagen und -erhöhungen erforderlichen Arbeitsflächen in der Nähe zu den ebenfalls genannten oberirdischen Gewässern.

Tabelle 3: Anlagen im Nahbereich von Gewässern

Mast Nr. und Bl.	Gewässer	Maßnahme	ONr. des Krz.-Verzeichnisses (Reg. 8.1.1)
Mast Nr. 60 - 1061, Bl. 4127	Waselbach (Gew.-Kennz. 258916, Zufluss zum OWK Untere Lahn,	Überspannung	60a

Mast Nr. und Bl.	Gewässer	Maßnahme	ONr. des Krz.-Verzeichnisses (Reg. 8.1.1)
	OWK-Nr. DERW_DERP_2580000000_2)		
Mast Nr. 138 - 139, Bl. 4127	Kesselbach (Gew.-Kennz. 2587484, Zufluss zum OWK Emsbach, DERW_DEHE_25874-1)	Überspannung	138c
Mast Nr. 191 - 192, Bl. 4127	Klingenbach (auch: Seyenbach, Gew.-Kennz. 24986, Zufluss zum OWK Wickerbach, DERW_DEHE_2498-1)	Überspannung	191c
Mast Nr. 162 - 1163, Bl. 4127	Graben (Gew.-Kennz. 258748242)	Überspannung	162a
Mast Nr. 1003 - 1004, Bl. 4127	OWK Mittelrhein (Gew.-Kennz. 2; OWK-Nr. DERW_DERP_2000000000006)	Überspannung	1003a
Mast Nr. 1004 - 1005, Bl. 4127	Vallendarer Stromarm (Gew.-Kennz. 27114; Teil des OWK Mittelrhein, Gew.-Kennz. 2; OWK-Nr. DERW_DERP_2000000000006)/	Überspannung	1004b
Mast Nr. 3, Bl. 4127	OWK Mittelrhein (Gew.-Kennz. 2; OWK-Nr. DERW_DERP_2000000000006)	Arbeitsfläche für Demontage des Masts in ca. 4 m Entfernung	
Mast Nr. 1143 - 1144, Bl. 4127	Itzbach o. Nr.	Überspannung	1143a
Mast Nr. 1144 - 145, Bl. 4127	Wörsbach (Gew.-Kennz. 258748, Zufluss zum OWK Emsbach, DERW_DEHE_25874-1)	Überspannung	1144d
Mast Nr. 51 – 52, Bl. 4127	Hohenthalbach (Gew.-Kennz. 258948)	Überspannung	51b
Mast Nr. 54 bzw. 1054 - 55, Bl. 4127	Gossengraben (Gew.-Kennz. 258947972; Zufluss zum OWK Un- terer Gelbach, DERW_DERP_2589400000_2)	Überspannung	1054d
Mast Nr. 205, Bl. 4127	Weilbach (auch: Kasernbach, Gew.- Kennz. 249742, OWK-Nr. DERW_DEHE_249742-1)	Überspannung Erhöhung Mast Nr. 205, Mast in 11,6m Entfer- nung	205a

Mast Nr. und Bl.	Gewässer	Maßnahme	ONr. des Krz.-Verzeichnisses (Reg. 8.1.1)
Mast Nr. 1144 - 145, Bl. 4127	Felsgraben (Gew.-Kennz. 25874838)	Überspannung	1144e
Mast Nr. 1163 - 164, Bl. 4127	Seelbach (Gew.-Kennz. 24962192)	Längsführung, Anlage am Gewässer	1163a
Mast Nr. 77 Bl. 4127	unbenanntes Stillgewässer im Cramberger Quarz-Kieswerk	Arbeitsfläche für Fundamentverstärkung/ Mastterhöhung in ca. 10 m Entfernung	

b) Gewässerrandstreifen

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 38 Abs. 5 WHG die Befreiung für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen innerhalb des Gewässerrandstreifens der ebenfalls genannten Gewässer:

1. Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG für die Nutzung von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, im Gewässerrandstreifen des Seifenbachs (Zufluss zum OWK Untere Lahn; Gew.-Kennz. 2711443220) im Zuge der Baumaßnahmen am Mast Nr. 1014 (Bl. 4127) gemäß § 38 Abs. 5 WHG.
2. Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG für die Nutzung von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, im Gewässerrandstreifen des Mallendarer Bachs (Zufluss zum OWK Mittelrhein; Gew.-Kennz. 2711420000) im Zuge der Baumaßnahmen an den Masten Nr. 18 und 19 (Bl. 4127) gemäß § 38 Abs. 5 WHG.
3. Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG für die Nutzung von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, im Gewässerrandstreifen des Bachs vom Eitelborner Sporn (Zufluss zum Emsbach, Gew.-Kennz. 2589834000) im Zuge der Baumaßnahmen am Mast Nr. 27 (Bl. 4127) gemäß § 38 Abs. 5 WHG.
4. Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG für das Herichten der für Baumaßnahmen am Mast Nr. 28 (Bl. 4127) erforderlichen Arbeitsfläche im Gewässerrandstreifen des Bachs vom Eitelborner Sporn (Zufluss zum Emsbach, Gew.-Kennz. 2589834000) gemäß § 38 Abs. 5 WHG.
5. Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG für die Nutzung von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, im Gewässerrandstreifen des Bachs vom Eitelborner Sporn (Zufluss zum

Emsbach, Gew.-Kennz. 2589834000) im Zuge der Baumaßnahmen am Mast Nr. 28 (Bl. 4127) gemäß § 38 Abs. 5 WHG.

6. Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG für das Herichten der für Baumaßnahmen am Mast Nr. 43 (Bl. 4127) erforderlichen Arbeitsfläche im Gewässerrandstreifen des Waldbachs (Gew.-Kennz. 2589432140) gemäß § 38 Abs. 5 WHG.
7. Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG für die Nutzung von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, im Gewässerrandstreifen des Waldbachs (Gew.-Kennz. 2589432140) im Zuge der Baumaßnahmen am Mast Nr. 43 (Bl. 4127) gemäß § 38 Abs. 5 WHG.
8. Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG für das Herichten der für Baumaßnahmen am Mast Nr. 55 (Bl. 4127) erforderlichen Arbeitsfläche im Gewässerrandstreifen des Grabens zum Gossengraben (Gew.-Kennz. 2589479722) gemäß § 38 Abs. 5 WHG.
9. Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG für die Nutzung von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, im Gewässerrandstreifen des Grabens zum Gossengraben (Gew.-Kennz. 2589479722) im Zuge der Baumaßnahmen am Mast Nr. 55 (Bl. 4127) gemäß § 38 Abs. 5 WHG.
10. Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG für das Herichten der für Baumaßnahmen am Mast Nr. 96 (Bl. 4127) erforderlichen Arbeitsfläche im Gewässerrandstreifen des Merschelbachs (Gew.-Kennz. 2588914000) gemäß § 38 Abs. 5 WHG.
11. Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG für die Nutzung von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, im Gewässerrandstreifen des Merschelbachs (Gew.-Kennz. 2588914000) im Zuge der Baumaßnahmen am Mast Nr. 96 (Bl. 4127) gemäß § 38 Abs. 5 WHG.
12. Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG für das Herichten der für Baumaßnahmen am Mast Nr. 132 (Bl. 4127) erforderlichen Arbeitsfläche im Gewässerrandstreifen des Hahnbachs (Zufluss zum Emsbach, Gew.-Kennz. 25874856) gemäß § 38 Abs. 5 WHG.
13. Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG für die Nutzung von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, im Gewässerrandstreifen des Hahnbachs (Zufluss zum Emsbach, Gew.-Kennz. 25874856) im Zuge der Baumaßnahmen am Mast Nr. 132 (Bl. 4127) gemäß § 38 Abs. 5 WHG.
14. Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG für die Nutzung von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, im Gewässerrandstreifen des Wörsbachs (Zufluss zum Emsbach, Gew.-Kennz. 258748) im Zuge der Baumaßnahmen am Mast Nr. 1144 (Bl. 4127) gemäß § 38 Abs. 5 WHG.

15. Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG für die Nutzung von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, im Gewässerrandstreifen des Reissgrabens (Zufluss zum Emsbach, Gew.-Kennz. 25874836) im Zuge der Baumaßnahmen an den Masten Nr. 145 und 146 (Bl. 4127) gemäß § 38 Abs. 5 WHG.
16. Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG für das Herichten der für Baumaßnahmen am Mast Nr. 158 (Bl. 4127) erforderlichen Arbeitsfläche im Gewässerrandstreifen des Wolfsbachs (Gew.-Kennz. 2587482) gemäß § 38 Abs. 5 WHG.
17. Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG für die Nutzung von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, im Gewässerrandstreifen des Wolfsbachs (Gew.-Kennz. 2587482) im Zuge der Baumaßnahmen an den Masten Nr. 155 bis 159 (Bl. 4127) gemäß § 38 Abs. 5 WHG.
18. Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG für die Nutzung von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, im Gewässerrandstreifen des Daisbachs (Gew.-Kennz. 24962) im Zuge der Baumaßnahmen an den Masten Nr. 162 und 1163 (Bl. 4127) gemäß § 38 Abs. 5 WHG.
19. Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG für das Herichten der für Baumaßnahmen am Mast Nr. 205 (Bl. 4127) erforderlichen Arbeitsfläche im Gewässerrandstreifen des Weilbachs (Gew.-Kennz. 249742, OWK-Nr. DERW_DEHE_249742-1) gemäß § 38 Abs. 5 WHG.
20. Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG für die Nutzung von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, im Gewässerrandstreifen des Weilbachs (Gew.-Kennz. 249742, OWK-Nr. DERW_DEHE_249742-1) im Zuge der Baumaßnahmen am Mast Nr. 205 (Bl. 4127) gemäß § 38 Abs. 5 WHG

c) Hochwasserschutz

1. Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 78 Abs. 5 S. 1 WHG die Genehmigung für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen:
 - a. Genehmigung für die Errichtung der Masten 1003 und 1004 (Bl. 4127) im Überschwemmungsgebiet des Rheins (FKZ 2000000000)
 - b. Genehmigung für die Erhöhung der Masten Nr. 165, 167, 169, 173 und 174 (Bl. 4127) und die hierfür erfolgende Fundamentverstärkung der Masten Nr. 165, 167, 169 und 174 im Überschwemmungsgebiet des Daisbachs (FKZ 24962)
 - c. Genehmigung für die Erhöhung der Masten Nr. 165, 167, 169, 173 und 174 (Bl. 4127) und die hierfür erfolgende Fundamentverstärkung der Masten Nr. 165, 167, 169 und 174 im Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs (FKZ 2496)
 - d. Genehmigung für die Erhöhung des Mast Nr. 205 (Bl. 4127) im Überschwemmungsgebiet des Weilbachs (FKZ 249742)

2. Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 84 Abs. 1 Satz i.V.m. § 78a Abs. 2 WHG die Zulassung für die kurzfristige Lagerung von Gegenständen auf den Seilzug- und Arbeitsflächen der Ersatzneubau-Masten Nr. 1003 und 1004 sowie der Demontage-Masten Nr. 3 und 4 im Überschwemmungsgebiet des Rheins.

d) Wasserschutzgebiete

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 WHG die Befreiung von folgenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnungen für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen:

1. Befreiung vom Verbot des § 3 Ziff. II B.2 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Koblenz-Urmitz“ (401700063; Rheinland-Pfalz) gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 7 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Koblenz-Urmitz“ für die Errichtung des Ersatzneubau-masts Nr. 1003 mit Bodeneingriffen tiefer als 2m über dem mittleren Grundwasserstand
2. Befreiung vom Verbot des § 4 i.V.m. Ziff. 1.9 der Anlage 2 zur Schutzgebietsverordnung des WSG „Brunnen Kunzbach 2 und 3 sowie Brunnen Kemmenau“ (403220133; Rheinland-Pfalz) gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 6 WSG der Schutzgebietsverordnung des WSG Kunzbach für die Herrichtung temporärer Arbeitsflächen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungs- und Isolatorentauschmaßnahmen am Mast Nr. 28 in der Schutzzone II dieses WSG
3. Befreiung vom Verbot des § 4 i.V.m. Ziff. 2.3 der Anlage 2 zur Schutzgebietsverordnung des WSG „Brunnen Kunzbach 2 und 3 sowie Brunnen Kemmenau“ (403220133; Rheinland-Pfalz) gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 6 WSG der Schutzgebietsverordnung des WSG Kunzbach für den Einsatz von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wasser-gefährdende Betriebsstoffe verwendet werden, auf den Zuwegungen und Arbeitsflächen des Mast Nr. 28 in der Schutzzone II und der Masten Nr. 1026, 27, 29-37 in der Schutzzone III dieses WSG
4. Befreiung vom Verbot des § 3 (3) Ziff. 3.22 der Schutzgebietsverordnung des WSG WSG „Untershausen 1, 2 und 3“ (403060722; Rheinland-Pfalz) für den Einsatz von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe verwendet werden, auf der Zuwegung und Arbeitsfläche der Masten Nr. 44, 45 in der Schutzzone III dieses WSG
5. Befreiung vom Verbot des § 3 (2) Ziff. 2.5 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Qu. Hübingen, Im Birkenfeld“ (403260582; Rheinland-Pfalz) für die Herrichtung temporärer Arbeitsflächen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungs- und Isolatorentauschmaßnahmen am Mast Nr. 47 in der Schutzzone II dieses WSG
6. Befreiung von den Verboten des § 3 (2) Ziff. 2.1, § 3 (3) Ziff. 3.22 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Qu. Hübingen, Im Birkenfeld“ (403260582; Rheinland-Pfalz) für den Einsatz von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe verwendet werden, auf der Zuwegung und Arbeitsfläche der Masten Nr. 46 und 47 in den Schutzzonen II und III dieses WSG

7. Befreiung vom Verbot des § 5 Ziff. 3 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“ (533-045; Hessen) für die Herrichtung temporärer Arbeitsflächen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungs- und Isolatorentauschmaßnahmen an den Masten Nr. 115 und 116 in der Schutzzone II dieses WSG
8. Befreiung vom Verbot des § 5 Ziff. 16 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“ (533-045; Hessen) für den Einsatz von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe verwendet werden, auf der Zuwegung und Arbeitsfläche der Masten Nr. 115 und 116 in der Schutzzone II dieses WSG
9. Befreiung vom Verbot des § 6 Ziff. 2 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“ (533-045, Hessen), zur Durchführung von Baustellen-Fahrverkehr auf der bestehenden, versiegelten Zuwegung zu Mast Nr. 115 in der Schutzzone I dieses WSG
10. Befreiung vom Verbot des § 5 Satz 2 Ziff. 2 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Sch. 1 + II Großgraben Hünstetten“ (439-093; Hessen) für die Herrichtung temporärer Arbeitsflächen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungs- und Isolatorentauschmaßnahmen am Mast Nr. 123 in der Schutzzone II dieses WSG
11. Befreiung vom Verbot des § 5 Satz 2 Ziff. 14 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Sch. 1 + II Großgraben Hünstetten“ (436-005; Hessen) für den Einsatz von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe verwendet werden, auf der Zuwegung und Arbeitsfläche des Mast Nr. 123 in der Schutzzone II dieses WSG
12. Befreiung vom Verbot des § 5 Satz 2 Ziff. 2 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“ (439-092; Hessen) für die Herrichtung temporärer Arbeitsflächen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungs- und Isolatorentauschmaßnahmen am Mast Nr. 132 in der Schutzzone II dieses WSG
13. Befreiung vom Verbot des § 5 Satz 2 Ziff. 14 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“ (436-005; Hessen) für den Einsatz von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe verwendet werden, auf der Zuwegung und Arbeitsfläche des Mast Nr. 132 in der Schutzzone II dieses WSG
14. Befreiung vom Verbot des § 5 Satz 2 Ziff. 2 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB I + II Lohmühle, Idstein“ (439-100; Hessen) für die Herrichtung temporärer Arbeitsflächen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungs- und Isolatorentauschmaßnahmen am Mast Nr. 155 in der Schutzzone II dieses WSG
15. Befreiung vom Verbot des § 5 Satz 2 Ziff. 2 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB Niederjosbach, Eppstein“ (436-005; Hessen) für die Herrichtung temporärer Arbeitsflächen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungs- und Isolatorentauschmaßnahmen am Mast Nr. 181 in der Schutzzone II dieses WSG
16. Befreiung vom Verbot des § 5 Satz 2 Ziff. 6 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB Niederjosbach, Eppstein“ (436-005; Hessen) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund auf der Zuwegung und Arbeitsfläche des Mast Nr. 181 in der Schutzzone II dieses WSG

17. Befreiung vom Verbot des § 5 Satz 2 Ziff. 14 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB Niederjosbach, Eppstein“ (436-005; Hessen) für den Einsatz von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe verwendet werden, auf der Zuwegung und Arbeitsfläche des Mast Nr. 181 in der Schutzzone II dieses WSG
18. Befreiung vom Verbot des § 5 Satz 2 Ziff. 2 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB I + II Bremthal, Eppstein“ (436-010; Hessen) für die Herrichtung temporärer Arbeitsflächen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungs- und Isolatorentauschmaßnahmen an den Masten Nr. 187, 188 in der Schutzzone II und an den Masten Nr. 186, 189 in der Schutzzone III dieses WSG
19. Befreiung vom Verbot des § 5 Satz 2 Ziff. 15 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB I + II Bremthal, Eppstein“ (436-010; Hessen) für den Einsatz von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe verwendet werden, auf den Zuwegungen und Arbeitsflächen der Masten Nr. 187, 188 in der Schutzzone II dieses WSG

3. Forstrechtliche Genehmigungen

Der Planfeststellungsbeschluss erteilt folgende forstrechtliche Genehmigungen:

Im Zuge der Erhöhung der Übertragungskapazität der Bestandsleitungen Bl. 4127 und Bl. 4503 (Punkt Koblenz bis Punkt Marxheim) wird die Genehmigung zur vorhabenbezogenen vorübergehenden Umwandlung von insgesamt 42.831 m² Wald in Rheinland-Pfalz (26.754 m²) und Hessen (16.077 m²) gemäß § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG [Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504)], zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 98) bzw. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG [Hessisches Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126)] erteilt.

In Summe werden somit 42.835 m² Waldfläche gemäß § 2 BWaldG beansprucht. Rechtlich ausgewiesener Schutz- oder Bannwald ist vom Vorhaben nicht berührt. Die genehmigten Waldumwandlungsflächen entsprechen den einzelnen detaillierten Darstellungen mit Abbildungen in der Unterlage „Forstrechtliche Belange“, Register 23, der Unterlagen zur Nachbeteiligung von Dezember 2024. Das Kapitel B.V.4.j) dieses Beschlusses enthält eine detaillierte maststandortspezifische und flurstücksbezogene Übersicht der Flächen, für die eine Genehmigung zur dauerhaften und vorübergehenden Waldumwandlung erteilt wird.

4. Verkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse

Für die Errichtung folgender in der Bauverbotszone von Bundesstraßen belegener Masten wird gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG eine Ausnahme erteilt:

- Mast Nr. 1061 (Bl. 4127)

Für die Errichtung folgender in der Baubeschränkungszone von Landesstraßen belegener Masten wird gemäß § 23 Abs. 2 HStrG die Zustimmung erteilt:

- Mast Nr. 1144 (Bl. 4127)

Für die gegebenenfalls erforderliche Einrichtung von temporären Schutzgerüsten neben und über den klassifizierten Straßen im Bereich der Freileitungen Bl. 4127 (B 42, B 49, B 417, B 54, B 275, B 455, L 126, L 329, L 327, L 330, L 326, L 325, L 323, L 318, L 3022, L 3031, L 3277, L 3275, L 3026, L 3023, L 3273, L 3027, L 3017, L 3018, L 3368, L 3264, K 85, K 83, K 113, K 2, K 166, K 173, K 21, K 25, K 33, K 34, K 59, K 61, K 505, K 509, K 691, K 787) und Bl. 4503 (B 519) werden gemäß den Lageplänen (Planunterlage Reg. 6) und den Rechtserwerbsverzeichnissen (Planunterlage Reg. 7) die Ausnahmen für die Errichtung der Anlagen in den Bauverbotszonen nach § 9 Abs. 8 FStrG und § 23 Abs. 8 HStrG bzw. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LStrG R-P und die Sondernutzungserlaubnisse nach § 8 Abs. 1 Satz 2 FStrG und § 16 Abs. 1 Satz 1 HStrG bzw. § 41 Abs. 1 LStrG R-P erteilt. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Durchführung der planfestgestellten Baumaßnahme beschränkt.

Die Sondernutzungserlaubnisse nach § 8 Abs. 1 Satz 2 FStrG und § 16 Abs. 1 Satz 1 HStrG bzw. § 41 Abs. 1 LStrG R-P für die Benutzung des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes gemäß den Lageplänen (Planunterlage Reg. 6) und den Rechtserwerbsverzeichnissen (Planunterlage Reg. 7) soweit diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht, wird erteilt. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Durchführung der planfestgestellten Baumaßnahme beschränkt.

5. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse

Für folgende Denkmäler im Bereich des Landes Hessen wird eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gem. § 18 Abs. 1 HDSchG erteilt:

- Münzhort Oberseelbach (Ident.-Nr.: Oberseelbach 001), s. Reg. 22, Zif. 3.30
- Einzelfund Wildsachsen (Ident.-Nr.: Wildsachsen 002), s. Reg. 22, Zif. 3.33

Für folgende Denkmäler im Bereich des Landes Hessen wird eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gem. § 18 Abs. 2 HDSchG erteilt:

- Wüstung Wörsdorf (Ident.-Nr.: Wörsdorf 011), s. Reg. 22, Zif. 3.18
- Obergermanisch Rätischer Limes (UNESCO-Welterbe), s. Reg. 22, Zif. 3.25

IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

Im gegenständlichen Abschnitt sind keine wasserrechtlichen Erlaubnisse erforderlich.

V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN

Folgende Nebenbestimmungen werden angeordnet:

1. Immissionsschutz

- 1.1 Bei den mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten sind die Bestimmungen der AVV Baulärm einzuhalten.

- 1.2. Die Verwendung von Geräten und Maschinen muss den Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen.
- 1.3. Die Betriebszeiten der Baustellen sind auf den Tagzeitraum von 07:00 bis 20:00 Uhr beschränkt. Außerhalb dieser Zeit dürfen keine Baufahrzeuge auf das Baustellengelände fahren, keine Maschinen betrieben und keine sonstigen lärmrelevanten Arbeiten durchgeführt werden.
- 1.4. Die Baustelleneinrichtung sowie die Verladestelle und Zufahrtswege für Lkw sind möglichst entfernt von den jeweiligen Immissionsorten zu positionieren, um einen größtmöglichen Abstand zu gewährleisten.
- 1.5. Die in Planunterlage Reg. 11 Geräuschprognose auf Basis der AVV Baulärm angegebenen Schallemissionen und Einwirkzeiten der Baumaschinen sind einzuhalten. Die Vorgänge und die tatsächlichen Einwirkzeiten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6. Die Vorhabenträgerin trägt dafür Sorge, dass die auf den Baustellen tätigen Personen in lärmarmen Verhalten unterwiesen werden. Hohe Fallhöhen bei der Verladung oder unnötige Schlaggeräusche etc. sind zu vermeiden und Baumaschinen bei Nichtgebrauch abzuschalten. Die Kapitel II und III in Anlage 5 zur AVV Baulärm sind zu beachten.
Für die Kommunikation auf der Baustelle sind Sprechfunkgeräte oder Handzeichen zu verwenden.
Diese Unterweisung ist für jede auf der Baustelle tätige Person schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 1.7. Die in Planunterlage Reg. 11 Handlungskonzept Baulärm Tabelle 4-2 Spalte 1 aufgeführten maßgeblichen Immissionsorte sowie die in Spalte 3 aufgeführten weiteren Immissionsorte haben für die verbleibenden unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde nach gegen die Vorhabenträgerin.
An allen übrigen Immissionsorten sind die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm einzuhalten.
- 1.8. Die Vorhabenträgerin informiert die nach Nebenbestimmung A.V.1.7. entschädigungsberechtigte Nachbarschaft frühzeitig vor Baubeginn in Textform über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen die Vorhabenträgerin.
- 1.9. Die Vorhabenträgerin dokumentiert die Zeit und Dauer der Bauarbeiten, bei denen Richtwertüberschreitungen prognostisch nicht ausgeschlossen werden können, z. B. durch die Anfertigung von Bautagebüchern. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde kurzfristig auf Verlangen in verständlicher Form vorzulegen.
- 1.10. Die Vorhabenträgerin teilt der Planfeststellungsbehörde mit, wenn an die betroffene Nachbarschaft eine Entschädigung gezahlt wurde. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 45a EnWG.

- 1.11. Bei neuen zum Einsatz kommenden Leiterseilen sind durch geeignete Maßnahmen hydrophile Oberflächen zu erzeugen, um für den Wechselstrom-Betrieb eine künstliche Vorwegnahme der natürlichen Geräuschreduzierung durch Alterung der Leiterseile zu erreichen.
- 1.12. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um übermäßige Staubbelastungen auf temporär genutzten Zufahrten und Arbeitsflächen bei anhaltender Trockenheit auf vegetationslosen Böden möglichst zu verringern, wie bspw. das Befeuchten bei anhaltender Trockenheit und vegetationslosen Böden..
- 1.13. Gelagertes staubendes Material ist abzudecken bzw. ausreichend zu befeuchten. Bei Bauarbeiten, die voraussichtlich in erheblichem Maße Staub erzeugen, sind geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. Befeuchten, Abdecken etc.) vorzusehen.

2. Bodenschutz

- 2.1. Das Abtragen und der Wiedereinbau des Bodens hat bei ausreichend trockener Witterung zu erfolgen, um Verschlämmungen und Verdichtungen entgegenzuwirken.
- 2.2. Die Maßnahme V12 wird ergänzt: Zum Schutze von winderosionsgefährdeten Offenbodenflächen und winderosionsgefährdeten unbegrünten Bodenlagerflächen sind diese bei Bedarf zu befeuchten oder abzudecken.
- 2.3. Ein Verdichten des Bohr- und Bodenaushubs ist grundsätzlich zu verhindern. Eine Lagerhöhe von über 2 m ist deshalb zu vermeiden. Als Bereitstellungsfläche für die Zwischenlagerung des Bohr- und Bodenaushubs ausgeschlossen sind Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen sowie die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen. Die Lagerung des Bodenmaterials auf nassem Untergrund oder auf Flächen, die durch Oberflächenabfluss vernässen könnten, ist zu vermeiden.
- 2.4. Vor Baubeginn ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:
 - a) Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
 - b) Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
 - c) Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit.Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie den im Bereich des planfestgestellten Vorhabens zuständigen Oberen Naturschutzbehörden (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regierungspräsidien Darmstadt und Gießen) zu übermitteln. Alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die Bodenkundliche Baubegleitung kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

3. Landwirtschaft

- 3.1. Die vom Vorhaben betroffenen Kreis- und Ortslandwirte bzw. Flächenbewirtschaftenden sind frühzeitig über die Planung, Umsetzung und vor allem den zeitlichen Ablauf des Projektes zu informieren. Die Genannten sind mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens vier Wochen über Art und Dauer der durchzuführenden Baumaßnahmen zu informieren.

- 3.2. Vor Baubeginn sind die temporär beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen und Wirtschaftswege seitens der Vorhabenträgerin, der ausführenden Baufirma sowie den betroffenen Bewirtschaftenden der Flächen zu begutachten. Dieses Vorgehen dient der Beweissicherung und Information, zu welchem Zeitpunkt die Flächen in Anspruch genommen werden und gleichzeitig der Klärung, ob bauseits mögliche Optimierungen möglich sind. Die Begutachtung ist in geeigneter Form (fotografisch und/oder protokollarisch) zu dokumentieren.
- 3.3. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen werden möglichst bodenschonend und unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange durchgeführt. Die Zuwegungen zu den Arbeitsflächen sollen so weit wie möglich über öffentliche Straßen und Wege erfolgen. Um Bodenverdichtungen und Flurschäden vorzubeugen, sind für Zuwegungen über Wiesenwege oder unbefestigtes Offenland (Acker/Wiese/Weide) geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen (z.B. Auslegung von Fahrplatten aus Aluminium oder Stahl oder Fahrbohlen aus Holz o. ä.). Schutzvorkehrungen sind gleichermaßen hinsichtlich der eingesetzten Fahrzeuge innerhalb der benötigten Arbeitsflächen zu treffen. Entsprechend der Maßnahmenblätter werden die Arbeitsflächen grundsätzlich vorher mit Planen oder Vliesmaterial abgedeckt, um Verunreinigungen von Böden zu vermeiden. In Verbindung mit Geotextil eingesetzter Schotter ist jedoch, auch bei temporären Zuwegungen, nur zu verwenden, wenn dies mit angemessenem Vorlauf mit den Bewirtschaftenden abgestimmt wurde, da Schotter erfahrungsgemäß häufig nicht vollständig entfernt werden kann. Die vollumfängliche Beregnungsfähigkeit der Agrarflächen ist während der Baumaßnahme zu gewährleisten. Diesbezüglich hat eine enge Abstimmung mit den Betreibern zu erfolgen.
- 3.4. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vorzunehmen. Flächen für Baustellen, Gräben, Drainagen und temporäre Zuwegungen auf landwirtschaftlichen Flächen sind vollständig und fachgerecht in den Ausgangszustand zurückzusetzen, soweit mit den Bewirtschaftenden nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.5. Jegliche Flur- und Aufwuchsschäden, die im Zusammenhang mit Bau, Betrieb, Bestand und Unterhaltung der Leitung durch die Vorhabenträgerin oder durch von ihr beauftragte Firmen verursacht werden, werden dem Nutzungsberechtigten von ihr ersetzt. Eingeschlossen sind hierbei auch Bewirtschaftungsschwernisse und Nutzungsausfälle. Die Entschädigungspflicht begrenzt sich dabei nicht nur auf den Schutzstreifen, sondern schließt alle Flurschäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Leitung stehen, ein. Grundlage hierfür sind die aktuellen Richtsätze für die Bewertung landwirtschaftlicher Kulturen in der jeweils gültigen Fassung. Wird bei der Schadensregulierung keine Einigung über die Höhe der Flur- und Aufwuchsschäden erzielt, ist auf Kosten der Vorhabenträgerin ein öffentlich bestellter und vereidigter landwirtschaftlicher Sachverständiger zu beauftragen.
- 3.6. Eine Flurschadensregulierung findet in der Regel einmalig statt. Sollten sich jedoch in den Folgejahren Mindererträge auf einem Flurstück einstellen, die nachweislich auf eine von der Vorhabenträgerin durchgeführte Baumaßnahme zurückzuführen sind, so werden diese durch sie entschädigt.

4. Forstwirtschaft

- 4.1. Die Außengrenzen der genehmigten vorübergehenden Waldumwandlung sind einzumessen und zum Schutz mindestens 24 Stunden vor Rodungsbeginn deutlich sichtbar bspw. durch neonfarbene Pfosten sowie Trassierband kenntlich zu machen. Im weiteren Bauablauf kann die Markierung im Bedarfsfall (z.B. Vandalismus) auch in anderweitiger geeigneter Form erfolgen. Die Verpflockung (oder erforderlichenfalls alternative Markierung) ist bis zur Wiederbestockung zu erhalten. Die Kennzeichnung der Außengrenzen ist der Bundesnetzagentur, den Oberen Forstbehörden (Zentralstelle der Forstverwaltung RLP, Regierungspräsidien Gießen (Dez. 53.1) und Darmstadt (Dez. V 52)) sowie den unteren Forstbehörden vier Wochen vor Beginn der Waldumwandlung schriftlich anzuzeigen. Vor Verpflockungsabbau bzw. vor Entfernung der geeigneten Markierungen ist die Zustimmung der Zentralstelle RLP und der Regierungspräsidien einzuholen.
- 4.2. Mindestens drei Wochen vor Fällungs- bzw. Rodungs-, Erdbau- sowie sonstigen Baumaßnahmen sind die Forstämter und Oberen Forstbehörden schriftlich zu informieren. Es erfolgt eine Entnahme nur unbedingt notwendiger Gehölze bzw. entsprechend der Bilanzierung.
- 4.3. Wiederbewaldung gemäß § 14 LWaldG bzw. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG: Für die vorübergehend umgewandelten Waldflächen sind innerhalb von 3 Monaten ab Inbetriebnahme der 380-kV HGÜ-Freileitung die Voraussetzungen für eine Wiederbestockung durch Sukzession zu schaffen (Maßnahmenblatt V3). Vor Wiederaufforstung sind sämtliche bodenfremde Materialien zu entfernen. Sofern notwendig ist zudem eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenverhältnisse, z.B. über Tiefenlockerung, als Voraussetzung für die Wiederbewaldung (Wald gemäß § 2 Abs. 1, Satz 1 BWaldG) umzusetzen, durch die Bodenkundliche Baubegleitung zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde fristgerecht zur Kenntnis zu geben. Die Flächen sind landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Die Wiederaufforstung ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme unter Aufsicht der Forstämter mit standortgerechten, heimischen Baumarten und nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes umzusetzen. Es sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen. Die Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit den Forstämtern abzustimmen. In ufernahen Überflutungsbereichen ist bei der Baumartenauswahl die Hochwassertoleranz zu berücksichtigen. Sollte es bei der Wiederaufforstung zu Pflanzenausfällen kommen, ist bis zur Kultursicherung nachzupflanzen. Die erfolgte Wiederbewaldung der Flächen nach § 2 Abs. 1, Satz 1 sowie Satz 2 BWaldG, d.h. der Rückbau der Baustelleneinrichtungen und die Wiedernutzbarmachung für den Wald, ist der Genehmigungsbehörde und den Forstbehörden fristgerecht und unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und in geeigneter Form (z. B. durch Fotodokumentation) nachzuweisen. Baubedingte Bodenverdichtungen sind abschließend aufzulockern. Mit den Forstbehörden ist abzustimmen, ob ein Abnahme-termin durchzuführen ist.
- 4.4. Die Inanspruchnahme von Wander- und Radwegen bzw. dem Wald dienenden Flächen (Wald gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2 BWaldG, z.B. Waldwege, Wassergräben, Wildasungsplätze) ist vorab mit den Forstämtern abzustimmen und die Flächen sind möglichst unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Inanspruchnahme in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Sofern die Inanspruchnahme forstliche Bewirtschaftungserschwernisse bewirkt (bspw. durch Sperrungen), sind diese zu ersetzen und

erforderliche Umleitungen sind auszuschildern. Die Wegewiederherstellung ist nach den Regeln des forstfachlichen Wegebaus umzusetzen und mit den Forstämtern abzustimmen. Die Feststellung, ob und in welcher Form die forstliche Infrastruktur wieder angebunden wird, treffen in Zweifelsfällen die Forstämter.

5. Naturschutz

a) Allgemein

- 5.a.1. Das Vorhaben ist entsprechend der aktuellen eingereichten und geprüften Unterlagen, welche dem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegen, auszuführen. Der LBP mit seinen Anlagen, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit seinen Anlagen sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung mit ihren Anlagen, erstellt von TNL Energie GmbH, Hungen werden Bestandteile der Genehmigung. Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern letztere von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.
- 5.a.2. V4 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche, V6 – Einseitiger Wegeausbau: Naturschutzfachlich hochwertige und sensible Flächen, Gehölzbestände und Einzelvorkommen planungsrelevanter Pflanzen sind vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen zu schützen. Dies dient dem Schutz potenzieller Habitatbäume (für xylobionte Käferarten sowie für Brutvögel und Fledermäuse). Die Maßnahme ist insbesondere an den Masten 106, 175 und 116 zu beachten.

b) Gebiets- und Artenschutz

- 5.b.1. Die UBB (V1) informiert die Planfeststellungsbehörde rechtzeitig darüber, dass die Herstellung und Funktionsfähigkeit der erforderlichen artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen A3 CEF1 vor Baubeginn umgesetzt wurde und wirksam ist. Dies ist der Planfeststellungsbehörde schriftlich zu erläutern und mittels einer Fotodokumentation mit den genauen Standorten zu belegen. Zudem sind der Planfeststellungsbehörde entsprechende Karten vorzulegen, in denen die genauen Eingriffsbereiche (mindestens Baustellenfläche/Zuwegung und Leitunganlagen Höhlenbäume) gekennzeichnet sind. Darüber hinaus sind die Flurstücke (mit vollständiger Flurstücksangaben) aller Bäume, an denen die Ersatznistkästen (für Vögel und Fledermäuse) angebracht werden, sowie deren Abstände zu den Eingriffsbereichen darzustellen. Mit der Umsetzung der Baumaßnahmen an den betroffenen Eingriffsbereichen (Mast 149, Mast 196 und Mast 215) einschließlich der erforderlichen Rodungsarbeiten, darf erst begonnen werden, wenn die CEF-Maßnahme umgesetzt ist und von der Planfeststellungsbehörde freigegeben wurde. Zudem wird abweichend von den Angaben zum Zeitraum zur Sicherung der Maßnahme festgelegt, dass die für die CEF-Maßnahmen auf-

zuhängenden Fledermauskästen und Vogelnistkästen für einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert werden und über diesen Zeitraum ebenfalls regelmäßig auf ihre Funktionalität hin überprüft werden. Nach einem Zeitraum von 15 Jahren und 20 Jahren kann die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde einen Bericht vorlegen, der den Nachweis erbringt, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG insoweit durch die natürliche Entwicklung wiederhergestellt sind, dass der ursprüngliche Zustand erreicht wurde. Stimmt die Planfeststellungsbehörde dem zu, können Kästen vor Ablauf der 25 Jahre entfernt werden. Andernfalls ist die Maßnahme wie oben beschrieben umzusetzen.

- 5.b.2. Der Zeitraum der Gehölzentnahmen ist grundsätzlich zwischen dem 01.10. bis zum 28/29. Februar durchzuführen. In Ausnahmefällen kann nach unverzüglicher Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und der Umweltbaubegleitung (V1) von den Beschränkungen der Baufeldfreimachung (V15) abgewichen werden.

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn und soweit vorab kein positiver Befund von Brutvögeln im betreffenden Bereich festgestellt wurde und wenn die Baufeldfreimachung sowie anschließende Baumaßnahmen aus bauorganisatorischen Gründen an einzelnen Maststandorten außerhalb der festgelegten Zeiten zwingend notwendig sind, um das Projektziel erreichen zu können. Diese Ausnahmefälle sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich min. drei Wochen vor dem geplanten Eingriff schriftlich darzulegen und zu begründen. Die Planfeststellungsbehörde nimmt hierzu die zuständige Naturschutzbehörde ins Benehmen. Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der vorgegebenen Zeiträume, sind die betroffenen Flächen während der Brutperioden und Aktivitätszeiträume relevanter Arten in regelmäßigen Abständen durch die Umweltbaubegleitung zu kontrollieren, um die unterschiedlichen Anfangs- und Endzeiten des z. B. Brutgeschehens relevanter Brutvogelarten abzudecken. Die Anzahl und Intensität der Kontrollen sind an das jeweilige Brutverhalten der Vogelarten anzupassen. Werden während der Kontrollen Arten innerhalb ihrer relevanten Fluchtdistanzen um die Bauflächen festgestellt, so dass eine Brutaufgabe bzw. -störung oder eine Zerstörung des von Nestern der Arten nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Baufeldfreimachung in dieser Zeit ausgeschlossen. Ebenso ist die Baufeldfreimachung ausgeschlossen, wenn z.B. aufgrund der Habitatstrukturen, das Vorhandensein von Nestern relevanter Brutvogelarten nur schwer nachzuweisen ist bzw. nicht sicher auszuschließen ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Entnahmen von Höhlenbäumen, welche u.a. auch als Quartiere für Fledermäuse einzustufen sind.

Um mögliche Baufeldfreimachungen und Rodungen von Gehölzen in Ausnahmefällen auch in Habitatbereichen zu ermöglichen, welche sich gemäß Maßnahmenblatt mit weiteren Artengruppen überschneiden, wird die Nebenbestimmung für die Artengruppe der Amphibien (V17) (siehe hierzu Nebenbestimmung 5.b.4), Reptilien (V18) (siehe hierzu Nebenbestimmung 5.b.5) und Haselmaus (V19) (siehe hierzu Nebenbestimmung 5.b.6) konkretisiert. Die Konformität ist hierbei mit den anderen planfestgestellten Maßnahmen an den betroffenen Maststandorten zu gewährleisten.

- 5.b.3. Im Rahmen der Vergrämung bodenbrütender Arten (V15), sind Vergrämungsstäbe mit reißfesten, rot-weißen Kunststoffbändern und einer Höhe von mindestens 1,50 m anzubringen. Die Kunststoffbänder werden so an den Stangen befestigt, dass sie sich frei bewegen, also flattern können. Die Stangen sind in einem Abstand von etwa 10 m alternierend zu positio-

nieren wobei jeweils auch Stangen auf den Grenzen der Baufelder und Zufahrten zu positionieren sind, um eine hinreichende Wirkung auf angrenzende Flächen sicherzustellen. Bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit, Mitte April bis Ende August, und eventuellen Bauunterbrechungen ist durch die UBB (V1) zuvor eine Baufreiheit festzustellen. Gegebenenfalls kann eine Verdichtung der aufgestellten Vergrämungsstäbe erforderlich werden, um die Wirksamkeit der Vergrämung zu verbessern. Sollte nach der Baufeldfreimachung nicht unmittelbar mit den Bauarbeiten begonnen werden, ist diese Maßnahme auch auf den freigegebenen Flächen umzusetzen.

- 5.b.4. In Zusammenhang mit den im Maßnahmenblatt V17 festgelegten Gehölzrückschnitten, wird das Maßnahmenblatt wie folgt ergänzt: Soweit eine Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen zwingend im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09., außerhalb der dafür vorgesehenen Freimachungszeiträume und somit i. d. R. auch noch während der Aktivitätszeit potenziell betroffener Amphibienarten notwendig ist, sind die Voraussetzungen der Nebenbestimmung 5.b.2 einzuhalten. Durch die Umweltbaubegleitung (V1) ist vorab zu prüfen und zu dokumentieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG ausgelöst werden.

Die betroffenen Flächen sind durch die Umweltbaubegleitung (V1) auf ihre Habitatsignung für Amphibien zu überprüfen. Im Wege einer Besatzkontrolle sind Bereiche von zurückzuschneidenden Gehölzen auf potenziell vorhandene Strukturen, Tagesverstecke oder Überwinterungsquartiere zu prüfen. Festgestellte potenzielle Habitatstrukturen sind durch die Umweltbaubegleitung zu kontrollieren. Wird ein Besatz festgestellt, sind die betroffenen Tiere, einschließlich der Tagesverstecke oder Winterquartiere, in Bereiche außerhalb der Flächen zu verbringen. Das Vorgehen ist durch die Umweltbaubegleitung schriftlich und z.B. anhand einer Fotodokumentation festzuhalten. Gehölzrückschnitte sind dabei wie im Maßnahmenblatt beschrieben und mit besonderer Sorgfalt durchzuführen.

Sollte eine Flächenmahd erforderlich sein, sind vor der Mahd die Flächen auf Besatz zu kontrollieren und vorgefundene Individuen in Bereiche außerhalb der Bauflächen zu verbringen. Die Mahd erfolgt in Schrittgeschwindigkeit mittels Balkenmäher oder einem gleichmaßen einstellbarem Mähgerät (motormanuell) in Streifen und ohne Bodenkontakt des Schneidwerkzeugs, welches in einen Abstand von min. 10 cm von der EOK geführt wird. Nach Abschluss der Mahd und vor Baubeginn sind die Flächen, erneut auf Besatz zu überprüfen. Sollten Amphibien vorgefunden werden, sind bei der Umsetzung geeignete Habitatstrukturen im funktionalen und räumlichen Zusammenhang auszuwählen. Kann ein Vorkommen betroffener Arten nicht sicher ausgeschlossen werden, gelten die Bestimmungen des Maßnahmenblatts V17.

Die Ergebnisse der Vorabbegehungen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich min. drei Wochen vor dem geplanten Eingriff schriftlich darzulegen und zu begründen. Die Planfeststellungsbehörde nimmt hierzu die zuständige Naturschutzbehörde ins Benehmen.

Zudem wird ergänzend zu den Ausführungen im Maßnahmenblatt V17 folgendes festgelegt:

In Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung sind anfallende Habitatstrukturen, welche durch die Art als Lebens-/Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden können, auf die Zielflächen der Vergrämung (Ausweichflächen) zu verbringen. Dabei sind u. a. Ver-

steckstrukturen (bspw. Totholz, Steinschüttungen, Wurzelstubben) aus den Eingriffsbereichen in deren unmittelbaren Umfeld (außerhalb der Eingriffsbereiche) zu verbringen. Die Vegetation ist für ausreichende Deckung der Arten umliegend nicht zu kürzen. Wird auf den Eingriffsflächen keine Habitatsignung festgestellt und somit ein Vorkommen betroffener Amphibienarten sicher ausgeschlossen, kann auf die weitere Umsetzung der Maßnahme sowie die Aufwertung verzichtet werden. Die Ergebnisse hierzu sind der Planfeststellungsbehörde vorab (min. drei Wochen) vorzulegen.

Die Rekultivierung ist entsprechend der Maßnahme V3 umzusetzen. Sind artspezifische Habitatstrukturen (insb. Land- und Winterhabitate) der Amphibien vor Baubeginn entfernt worden, sind diese wieder herzustellen.

- 5.b.5. In Zusammenhang mit den im Maßnahmenblatt V18 festgelegten Gehölzrückschnitten wird das Maßnahmenblatt wie folgt ergänzt: Ist eine Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen zwingend unter den oben genannten Voraussetzungen (für V15) im Zeitraum vom (01.03.-30.09.), außerhalb der dafür vorgesehen Freimachungszeiträume notwendig, ist durch die Umweltbaubegleitung vorab nachvollziehbar zu prüfen und zu dokumentieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG ausgelöst werden. Dabei dürfen Gehölzrückschnitte und eine Mahd der Flächen nur vor der Fortpflanzungszeit (Zauneidechse April/Mai bis Juli/August und Schlingnatter April bis Mai) und anschließend erst wieder nach dem Schlupf der Jungtiere (Zauneidechse je nach Witterung etwa zwei Monate nach der Eiablage und Schlingnatter Spätsommer bis Frühherbst (August und September)) stattfinden. Die Mahd erfolgt in Schrittgeschwindigkeit mittels Balkenmäher oder einem gleichermaßen einstellbarem Mähgerät (motormanuell) in Streifen und ohne Bodenkontakt des Schneidwerkzeugs, welches in einen Abstand von min. 10 cm von der EOK geführt wird. Kann ein Vorkommen betroffener Arten nicht sicher ausgeschlossen werden, gelten für die Gehölzrückschnitte und die Mahd die im Maßnahmenblatt V 18 angegebenen Zeiträume.

Die Ergebnisse der Vorabbegehungen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich min. drei Wochen vor dem geplanten Eingriff schriftlich darzulegen und zu begründen. Die Planfeststellungsbehörde nimmt hierzu die zuständige Naturschutzbehörde ins Benehmen.

Zudem wird ergänzend zu den Ausführungen im Maßnahmenblatt V18 folgendes festgelegt:

In Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung sind anfallende Habitatstrukturen, welche durch die Art als Lebens-/Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden können, auf die Zielflächen der Vergrämung (Ausweichflächen) zu verbringen. Dabei sind u.a. Versteckstrukturen (bspw. Totholz, Steinschüttungen, Wurzelstubben) aus den Eingriffsbereichen in deren unmittelbaren Umfeld (außerhalb der Eingriffsbereiche) zu verbringen. Die Vegetation ist für ausreichende Deckung der Arten umliegend nicht zu kürzen. Kann ein Vorkommen der Haselmaus nicht sicher ausgeschlossen werden, gelten für die Gehölzrückschnitte und die Mahd die im Maßnahmenblatt V 18 angegebenen Zeiträume.

Wird auf den Eingriffsflächen keine Habitatsignung festgestellt und somit ein Vorkommen betroffener Reptilienarten sicher ausgeschlossen werden, kann auf die weitere Umsetzung der Maßnahme sowie die Aufwertung verzichtet werden. Die Ergebnisse hierzu sind der Planfeststellungsbehörde vorab (min. drei Wochen) vorzulegen.

Die Rekultivierung ist entsprechend der Maßnahme V3 umzusetzen. Sind artspezifischen Habitatstrukturen (insb. Land- und Winterhabitate) der Reptilien vor Baubeginn entfernt worden, sind diese wieder herzustellen.

- 5.b.6. In Zusammenhang mit den im Maßnahmenblatt V19 festgelgten Gehölzrückschnitten wird das Maßnahmenblatt wie folgt ergänzt: Ist eine Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen zwingend unter den oben genannten Voraussetzungen (für V15) im Zeitraum vom (01.03 – 30.09), außerhalb der dafür vorgesehen Freimachungszeiträume notwendig, ist durch die Umweltbaubegleitung vorab nachvollziehbar zu prüfen und zu dokumentieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG ausgelöst werden. Soll ein Gehölzschnitt an einer konkreten, kleinräumigen Eingriffsstelle innerhalb der Aktivitätszeit durchgeführt werden, muss die Umweltbaubegleitung (V1) hinzugezogen werden. Diese prüft, ob die Gehölze für einen sicheren Ausschluss von Individuen ausreichend einsehbar sind. Unmittelbar vor dem Eingriff ist eine Kontrolle auf potenzielle Nester (Baumhöhlen oder Freinester) sowie auf Individuen (auch Prüfung von Fraßspuren) durchzuführen. Die Ergebnisse in den betroffenen Gehölzen sind zu dokumentieren. Bei einem positiven Nachweis oder einem Verdacht auf Haselmaus-Besatz wird die Freigabe zum Gehölzschnitt nicht erteilt und der Gehölzschnitt darf erst in den dafür vorgesehen Zeiträumen außerhalb der Aktivitätszeit stattfinden (vgl. V19).

Die Ergebnisse der Vorabbegehungen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich min. drei Wochen vor dem geplanten Eingriff schriftlich darzulegen und zu begründen. Die Planfeststellungsbehörde nimmt hierzu die zuständige Naturschutzbehörde ins Benehmen.

Zudem wird ergänzend zu den Ausführungen im Maßnahmenblatt V19 für die Vergrämung folgendes festgelegt:

Grundsätzlich sind die bei der Baufeldfreimachung anfallende Reisighaufen und Habitatbestandteile, die der Haselmaus als Lebensraum und Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, in die unmittelbar angrenzenden Flächen mit Habitatpotenzial außerhalb der Eingriffsbereiche zu verbringen. Zusätzlich ist auf Flächen, auf denen Habitatpotenzial für die Haselmaus besteht und temporäre Gehölzentnahmen stattfinden, vorab durch die Umweltbaubegleitung (V1) zu prüfen, ob eine zusätzliche Aufwertung der umliegenden Flächen durch das temporäre Aufhängen (5 Jahre) von Haselmauskästen (3 Kästen pro Maststandort) zur Habitatoptimierung anzuwenden ist.

Wird auf den Eingriffsflächen keine Habitateignung festgestellt und somit ein Vorkommen der Haselmaus sicher ausgeschlossen, kann auf die weitere Umsetzung der Maßnahme sowie die Aufwertung verzichtet werden. Die Ergebnisse hierzu sind der Planfeststellungsbehörde vorab (min. drei Wochen) vorzulegen.

Die Rekultivierung der Eingriffsflächen ist entsprechend der Maßnahme V3 umzusetzen und die artspezifischen Habitatstrukturen (strukturierte Waldränder, Feldgehölze, Hecken und Früchte tragende Gehölze) der Haselmaus sind wieder herzustellen. Die Maßnahme ist durch die UBB (Maßnahme V1) zu überwachen.

- 5.b.7. Ergänzend zum Maßnahmenblatt (V21) wird für den Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläuling folgende Anpassung in Zusammenhang mit der Mahd der Flächen festgelegt: Bevor eine Baufeldfreimachung beginnt, sind die Flächen auf Vorkommen der für die Art essenziellen

Wirtspflanze hin zu Kartieren. Der Kartierzeitpunkt ist hierbei an die aufkommende Vegetation anzupassen. Wird nach Aufkommen der Vegetation keine der für die Art essentiellen Wirtspflanzen festgestellt und kann ein Vorkommen der Art daher auf der festgelegten Baustellenfläche ausgeschlossen werden, kann eine Mahd bereits zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden, wenn eine Freigabe durch die Planfeststellungsbehörde erteilt wurde. Die Ergebnisse der durchgeführten Kartierung auf den geplanten Baustellenflächen ist zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde min. drei Wochen vor der geplanten Umsetzung der Maßnahme und somit vor Baufeldfreimachung vorzulegen. Zudem sind neben dem im Maßnahmenblatt festgelegten Vorgehen lastverteilende Platten zum Schutz der Vegetation in den Arbeitsbereichen auszulegen. Ein Abtragen des Oberbodens in den betroffenen Bereichen ist dann zulässig bzw. darf erst erfolgen, nachdem die adulten Schmetterlinge den Boden verlassen haben. Die Konformität ist hierbei mit den anderen planfestgestellten Maßnahmen an den betroffenen Maststandorten zu gewährleisten. Zudem hat die Vorhabenträgerin bei einer Vergrämung des Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläuling und nachzuweisen, dass nicht das vollständige Habitat der Art verloren geht und außerhalb der Eingriffsbereiche genügend Ausweichhabitate (Großen Wiesenknopf und Knotenameise) vorliegen.

Die Rekultivierung muss entsprechend der Maßnahme V3 erfolgen und die artspezifischen Habitatsprüche (insb. Wirtspflanzen) der Schmetterlinge müssen wieder hergestellt werden.

Eine Freigabe durch die Planfeststellungsbehörde für den Baubeginn kann auch erteilt werden, wenn ein Vorkommen von Larven im Boden sicher ausgeschlossen werden kann. Die Datengrundlage und Gründe hierzu hat die Vorhabenträgerin vor Baufeldfreimachung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar min. drei Wochen vorab darzulegen.

5.b.8. Das Maßnahmenblatt der Maßnahme V25 (Umgang mit Horsten und Nestern an und auf Masten; Planunterlage Reg. 18, Anhang B) wird in Bezug auf die Maßnahmenbeschreibung wie folgt ergänzt und präzisiert. Die Maßnahmen sind zusätzlich für ubiquitäre Mastbrüter anzuwenden.

- a) Generell sind die Nester auf den Masten zu erhalten. Sollte eine Beseitigung aus technischen Gründen zwingend notwendig sein, muss diese außerhalb der Brutzeit 01.Februar bis 31.August (u.a. Baumfalke: Ende April bis Ende August, Turmfalke: Anfang März bis Ende Juli) der betroffenen Arten erfolgen. Sind die Nester besetzt, werden die Arbeiten bis zum Ende der Brutzeit ausgesetzt. Die Umweltbaubegleitung (V1) hat alle Kontrollen, vorgefundene Nester und Bruten auf Masten festzuhalten und zu Dokumentieren. Können die geplanten Baumaßnahmen in dieser Zeit nicht aufgrund zwingend einzuhaltender bauorganisatorischer Gründe an einzelnen Maststandorten ausgesetzt werden, so hat die Vorhabenträgerin einen entsprechenden artenschutzrechtlichen Ausnahmeantrag gemäß § 45 BNatSchG bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Die Planfeststellungsbehörde und obere Naturschutzbehörde sind unverzüglich darüber zu informieren.
- b) Sind Baumaßnahmen innerhalb der jeweiligen Brutzeiten notwendig, erfolgt die Kontrolle auf eventuellen Brutbesatz horstbrütender Arten insbesondere Turm- und Baumfalken durch die Umweltbaubegleitung (V1) innerhalb der artspezifischen

Fluchtdistanzen der betroffenen Arten um die Eingriffsbereiche. Folgende Fluchtdistanzen sind u.a. zu berücksichtigen: Baumfalke: 200 m; Turmfalke: 100 m.

- c) Müssen zur Umsetzung des Vorhabens (bei Vorliegen der technischen Notwendigkeit) auf den Masten der Bestandsleitungen befindliche Horste/Nester entfernt werden, ist zunächst zu prüfen, ob im Umfeld der zu entnehmenden Horste/Nester ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorliegen. Stehen Ausweichmöglichkeiten nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, ist die Vorhabenträgerin zur Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) zum Schutz der betroffenen Art in Anlehnung an die Anwendung der in den Naturschutzinformationen NRW beschriebenen Artenschutzmaßnahme "Anbringen von Nisthilfen" verpflichtet⁴

c) Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 5.c.1. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses die Verfügungsbefugnis über die Kompensationsflächen der in den Maßnahmenblättern festgelegten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nachzuweisen (Vorlage Grundbuchauszug).
- 5.c.2. Für Ökokontomaßnahmen hat der Bescheidinhaber der Genehmigungsbehörde spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses entsprechende Abbuchungsbelege des Ökokontos vorzulegen.
- 5.c.3. Die Vorhabenträgerin hat im Zusammenhang mit den festgelegten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen spätestens 3 Monate nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1-Naturschutz die digitalen Daten über die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln. Die Daten über die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind in digitaler Form an Naturschutz-Verfahren@rpda.hessen.de zu übermitteln. Die Angabe der Daten hat entsprechend dem Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 11. September 2024 zu erfolgen⁵
- 5.c.4. Bezüglich der Orte, an denen Maßnahme V3 (Rekultivierung von bauzeitlich bzw. dauerhaft in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen) veranschlagt wird: Für die Ansaat der Flächen ist ein geeignetes, zertifiziertes gebietseigenes Saatgut zu verwenden. Die Empfehlungen des Herstellers zum Vorgehen bei der Einsaat und in der ersten Zeit nach Einsaat sind zu berücksichtigen. Geeignete Nachweise zum verwendeten Saatgut

⁴ LANUK (2025) abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102981> und <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102979> oder https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102978#massn_2

⁵ abrufbar unter <https://landwirtschaft.hessen.de/kompensationsmassnahmen>

sind im Abschlussbericht darzulegen. Bei allen Pflanzmaßnahmen sollen Gehölze regionaler Herkünfte (gebietseigene Gehölze) verwendet werden.

- 5.c.5. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde die rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen einschl. CEF-Maßnahmenflächen nachzuweisen (z.B. Pachtvertrag, sonstige privatrechtliche Vereinbarung über die Maßnahmenflächen). Es ist sicherzustellen, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderungen zur Gefährdung der jeweiligen Kompensationsmaßnahme kommt.
- 5.c.6 Kompensationsverzeichnis NATUREG in Hessen: Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in Hessen werden in einem Naturschutzinformationssystem (NATUREG) erfasst. Spätestens 3 Monate nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1-Naturschutz die digitalen Daten über die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln (Naturschutz-Verfahren@rpda.hessen.de). Die Abgabe der Daten hat entsprechend dem 'Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten' des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 11. September 2023 zu erfolgen. Das Merkblatt einschließlich der zugehörigen Anlagen und Listen kann auf der Homepage des Ministeriums unter https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-11/naturschutz_kompensation.zip heruntergeladen werden.

d) Gesetzlicher Biotopschutz

- 5.d.1 Die veranschlagte Nachkontrolle der Rekultivierungsmaßnahme hat in der ersten auf den Bauabschluss folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen. Die gemäß Maßnahmenblatt V3 veranschlagten aussagekräftigen Prüfberichte über den (Miss-)Erfolg der Rekultivierung von nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen sind neben den zuständigen Fachbehörden (Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1; der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt Dez.53.1; der oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 42) zusätzlich der Bundesnetzagentur vorzulegen. Sofern das Ziel der Maßnahme nicht erreicht wird, bleibt die Festsetzung ergänzender Maßnahmen vorbehalten.

e) Ersatzzahlung

- 5.e.1. Für die Eingriffe in die Landschaft im Land Rheinland-Pfalz

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 und 3 BNatSchG wird eine Ersatzzahlung festgesetzt. Diese wird gemäß § 14 Abs. 2 & Abs. 3 BNatSchG i.V.m. §14 Abs.3 BKompV der Höhe nach auf **29.338,22 Euro** bestimmt. Die Ersatzzahlung ist gemäß § 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Satz 1 LNatSchG vor Baubeginn an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zu zahlen.

Empfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Folgender Verwendungszweck ist gem. Anlage 3 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO) vom 12. Juni 2018 bei der Überweisung anzugeben:

Zulassungsbehörde.

EIV-Kennung

5.e.2. Für die Eingriffe in die Landschaft im Land Hessen

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 und 3 BNatSchG wird eine Ersatzzahlung festgesetzt. Diese wird gemäß § 14 Abs. 2 & Abs. 3 BNatSchG i.V.m. §14 Abs.3 BKompV der Höhe nach auf **58.402,55 Euro** bestimmt. Sie ist innerhalb von 30 Tagen ab Datum des Bescheids an das

HCC-HMLU Transfer Wiesbaden, Landesbank Hessen Thüringen,

BIC HELADEFXXX,

IBAN DE74 5005 0000 0001 0063 03,

unter Angabe der Referenznummer 8950029241134617 einzuzahlen.

5.e.3. Für Eingriffe in die Natur im Naturraum D40 Lahntal und Limburger Becken gemäß Maßnahmenblatt E3.2 (2).

Für die Kompensationsfläche für die funktionsspezifische Kompensation für Offenlandgehölze nach BKompV konnte trotz intensiver Suche keine geeignete Fläche zur Kompensation gefunden werden. Daher wird eine Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG angesetzt. Die Ersatzzahlung wird der Höhe nach auf **821 Euro** bestimmt. Sie ist innerhalb von 30 Tagen ab Datum des Bescheides an

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Folgender Verwendungszweck ist gem. Anlage 3 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -) vom 12. Juni 2018 bei der Überweisung anzugeben:

Zulassungsbehörde

EIV-Kennung

6. Gewässerschutz

a) Wasserschutzgebiete

6.a.1. Der Beginn und das Ende der jeweiligen Baumaßnahmen sind rechtzeitig der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, und den Regierungspräsidien Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi Grundwasser und Abteilung IV Umwelt Gießen, Dezernat 41.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, sowie für die jeweils betroffenen Wasserschutzgebiete den dazu gehörigen Wasserversorgungsträgern zur gegebenenfalls begleitenden Bauüberwachung wie folgt mitzuteilen:

a. WSG im Rhein-Lahn-Kreis, Rheinland-Pfalz:

- i. WSG Br. Kunzbach 2+3 u. Br. Kemmenau, WSG-Nr. 403 220 133: Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, Verbandsgemeindewerke, Koppelheck 24, 56377 Nassau
- ii. WSG Stollen Geilnau, WSG-Nr. 403 260 582: Verbandsgemeinde Diez, Verbandsgemeindewerke, Louise-Seher-Str. 1, 65582 Diez
- iii. WSG Stollen Scheidt, WSG-Nr. 403 261 057: Verbandsgemeinde Diez, Verbandsgemeindewerke, Louise-Seher-Str. 1, 65582 Diez

b. WSG und HQSG im Westerwaldkreis, Rheinland-Pfalz:

- i. WSG Quelle Untershausen 1, 2 u. 3, WSG-Nr. 403 060 722: Verbandsgemeinde Montabaur, Verbandsgemeindewerke, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur
- ii. WSG Quelle Hübingen / Im Birkenfeld, WSG-Nr. 403 874 493: Verbandsgemeinde Montabaur, Verbandsgemeindewerke, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur
- iii. Heilquellenschutzgebiet (HQSG) „Bad Ems“ (403220244)

c. WSG im Landkreis Mayen-Koblenz, Rheinland-Pfalz:

WSG Koblenz-Urmitz, WSG-Nr. 401700063: Wasserwerk Koblenz Weissenthurm GmbH

d. WSG im Landkreis Limburg-Weilburg, Hessen:

- i. WSG TB Heringen, WSG-Nr. 533-043: Gemeinde Hünfelden
- ii. WSG TB Rahlbach und Schürfungen Rahlbach, WSG-Nr. 533-045: Gemeinde Hünfelden

e. WSG im Rheingau-Taunus-Kreis, Hessen:

- i. WSG Sch. I+II Großgraben, WSG-Nr. 439-093: Gemeinde Hünstetten
 - ii. WSG TB I+II Wallrabenstein, WSG-Nr. 439-092: Gemeinde Hünstetten
 - iii. WSG Br. III Im Langenbachtal, WSG-Nr. 439-097: Gemeinde Hünstetten
 - iv. WSG TB Am Holler, WSG-Nr. 439-107: Stadt Idstein
 - v. WSG TB Tiergarten, WSG-Nr. 439-108: Stadt Idstein
 - vi. WSG TB I+II Lohmühle, WSG-Nr. 439-100: Stadt Idstein
 - vii. WSG TB I, II+IV Farnwiese, WSG-Nr. 439-120: Gemeinde Niedernhausen
 - viii. WSG TB Hirschborn, WSG-Nr. 439-185: Gemeinde Niedernhausen, Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod
- f. WSG im Main-Taunus-Kreis, Hessen:
- i. WSG TB Niederjosbach, WSG-Nr. 436-005: Stadt Eppstein
 - ii. WSG TB I+II Bremthal, WSG-Nr. 436-010: Stadt Eppstein
 - iii. WSG Br. I, II+III Wildsachsen, WSG-Nr. 436-017: Kreisstadt Hofheim am Taunus
 - iv. WSG Pumpwerk Hattersheim I, WSG-Nr. 436-037: Hessenwasser GmbH & Co. KG
- 6.a.2. Alle im Rahmen des Vorhabens in den Wasserschutzgebieten tätigen Personen und alle vor Ort tätigen Unternehmen sind jeweils vor Arbeitsbeginn auf die Lage im Wasserschutzgebiet hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Auf die besonderen Anforderungen dieser Zulassung an die Bauarbeiten in dem Wasserschutzgebiet und die diesbezüglichen Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträger sowie die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen der planfestgestellten Maßnahmenblätter (Planunterlage Reg 18 Anhang B, insbesondere V3, V5 und V7) ist hinzuweisen. Die Kenntnisaufnahme ist für alle Baustellenbeschäftigte schriftlich zu bestätigen und von der Bauleitung zur Überprüfung aufzubewahren. Die Ansprechpartner und Kontaktdaten der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde sind vor Baubeginn zu ermitteln und allen vor Ort tätigen Personen und tätigen Unternehmen bekannt zu geben. Durch eine entsprechende Beschilderung ist auf die Lage im Wasserschutzgebiet hinzuweisen.
- 6.a.3. Während einer Stillstandszeit von mehr als drei Tagen sind mobile Baumaschinen aus dem jeweiligen Wasserschutzgebiet bzw. der Gewinnungszone zu entfernen oder Stillstandszeiten mit Auffangwannen zu sichern; Gleiches gilt, wenn Baumaschinen auf den Baustellen nicht mehr benötigt werden.
- 6.a.4. Das Auslaufen wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der jeweils örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

- 6.a.5. Das Maßnahmenblatt der Maßnahme V7 (Schutz des Grund- und Oberflächenwassers; Planunterlage Reg. 18, Anhang B) wird in Bezug auf den Inhalt der Maßnahme wie folgt *präzisiert* (die Präzisierungen sind durch *Kursiv-Schrift* hervorgehoben):
- a. Werden durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln etc. Schadstoffe freigesetzt, sind *unverzüglich* angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. vorhandenen Bodenkontamination einzuleiten, um ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser zu verhindern. *Insbesondere ist belastetes Erdreich sofort auszukoffern und in dichten Behältnissen bis zur weiteren Entscheidung durch die zuständige untere Wasserbehörde außerhalb des Schutzgebietes zwischenzulagern.*
 - b. In Wasserschutzgebieten dürfen nur solche Maschinen eingesetzt werden, bei denen nicht mit Ölverlust zu rechnen ist und die - *sofern technisch möglich* - mit biologisch abbaubaren Schmierstoffen und Ölen (beispielsweise solche mit dem Umweltzeichen DE-ZU 178) befüllt sind.
 - c. In Wasserschutzgebieten sind Kraftfahrzeuge, stationäre Verbrennungsmotoren und Aggregate auf befestigtem und dichtem Untergrund oder mit entsprechenden Schutzvorrichtungen aufzustellen (z. B. auf einer dichten Wanne).
 - d. Vor dem erstmaligen Gebrauch und täglich während des Betriebes sind die in Wasserschutzgebieten eingesetzten Baumaschinen durch einen Verantwortlichen auf Dinglichkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlust zu prüfen; *Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.*
 - e. Das Reparieren, *Warten* oder Abschmieren *und Pflegen* von Maschinen und Fahrzeugen ist im Bereich innerhalb von Wasserschutzgebieten und in der Nähe von Baugruben nicht zulässig und wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist, sind geeignete Maßnahmen zu treffen um das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen zu verhindern.
 - f. Vorhalten von Universalbindemitteln, *die den Anforderungen des Arbeitsblatts DWA-A 716 entsprechen*, dichten Auffangwannen, Auffangtüchern und geeigneten Folien/Plänen für den Bedarfsfall, sowie Vorhalten von Gerätschaften für einen Aushub und dichter Container *mit einem Behältervolumen von mindestens 5 m³* für die Lagerung von verschmutzten Stoffen und Materialien.
 - g. Die gewachsene Deckschicht gewährleistet einen besonderen Schutz des Grundwassers und darf bei Bauarbeiten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden. *Die Tiefbauarbeiten sind im Hinblick auf die Eingriffe in den Untergrund und den Flächenbedarf auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.* Im Anschluss an die Bauarbeiten ist der Boden so wieder einzubauen, dass sich die Horizonte wieder bilden können und so der ursprüngliche Grundwasserschutz der Bodenstruktur wieder herstellbar ist. *Die Entstehung nachteiliger präferentieller vertikaler oder horizontaler Fließwege muss durch entsprechende Querriegel ausgeschlossen werden.*
- 6.a.6. Soweit in Wasserschutzgebieten temporäre Zuwegungen und Arbeitsflächen zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind, ist die konkrete Ausgestaltung (z.B. Auflegen von Fahrplatten/ Fahrbohlen, Einsatz von Fahrzeugen mit Breitreifen/ Ketten, Erstellen von Schotterwegen auf Geotextil) mit der jeweils zuständigen Wasserbehörde abzustimmen

und die Ausgestaltung der Zuwegungen und Arbeitsflächen sodann entsprechend der Abstimmung durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass hierfür ggf. erforderliche Zulassungen und Befreiungen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen sind.

- 6.a.7. Sofern neben den vorhandenen Zufahrtswegen auch angrenzende Wald- und Wiesenflächen für Baufahrzeuge in Anspruch genommen werden müssen, sind diese Fahrwege zur Vermeidung von Schäden am sensiblen Waldboden bzw. an der durchwurzelter schützenden Deckschicht (Grasnarbe) mit Fahrbohlen bzw. Fahrmatten abzudecken. Dies gilt auch für bevorzugte Rangierflächen innerhalb der temporären Arbeitsflächen. Gegebenenfalls dennoch auftretende Schädigungen der Grasnarbe sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen; die Grasnarbe ist erforderlichenfalls durch Ansaat wieder herzustellen. Gegebenenfalls hierdurch entstandene Straßen- und Wegeschäden sind nach Durchführung der Maßnahmen zu beseitigen.
- 6.a.8. Die Verfüllung der baubedingten Arbeitsräume muss außerhalb von technischen Bauwerken mit unbelastetem Bodenmaterial gemäß den Vorgaben der §§ 6 - 8 BBodSchV erfolgen. In Bereichen von technischen Bauwerken müssen die mineralischen Ersatzbaustoffe (MEB) zur Verfüllung von baubedingten Arbeitsräumen die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) gem. § 19 ErsatzbaustoffV i. V. m. Anlage 2 unter Beachtung der jeweiligen Einbauweise einhalten. Die Rückstände von den Erdarbeiten, Bauabfälle, Überreste, Behältnisse oder dergleichen dürfen nicht überschüttet werden. Sie sind zusammen mit den übrigen, auf der Baustelle nicht mehr zu verwendenden, Stoffen und Abfällen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke als Abfall anfallenden mineralischen Stoffe und Gemische sind nach Maßgabe des § 24 ErsatzbaustoffV zu handhaben. Nicht mineralische Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 9 und 9a KrWG zu handhaben (getrennte Sammlung, Vermischungsverbot). Anfallende feste Abfälle, von denen schädliche Bodenveränderungen oder nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit ausgehen können, sind bis zum Abtransport vor Witterungseinflüssen geschützt in dichten Behältern oder Verpackungen zu lagern; die Lagerung in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen steht dem gleich.
- 6.a.9. Sofern für Bodenauffüllungen Fremdmaterial erforderlich wird, darf nur unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden, welches die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (vgl. Anl. 1, Tab. 1 + 2 BBodSchV) einhält. Alternativ dürfen Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0, BG-0) gem. Anl. 1, Tab. 3 ErsatzbaustoffV sowie natürlich anstehende Böden am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld verwendet werden. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen 70 % der jeweiligen Vorsorgewerte nicht überschritten werden. Das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine bestehende durchwurzelbare Bodenschicht ist in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten der Zone I und II nicht zulässig. Die Verwendung von Fremdmaterial ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Behörde zulässig. Sofern die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht erforderlich ist, sind insbesondere die Vorgaben der §§ 6 und 7 der BBodSchV einzuhalten und der vorhandene, vor der Baumaßnahme abgeschobene unbelastete Oberboden zu verwenden. Sofern die vorhandenen Massen nicht ausreichen, können auch Fremdmassen gem. §§ 6 und 7 BBodSchV verwendet werden.

- 6.a.10. Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Vorkehrungen und Kontrollen sicherzustellen, dass die vorstehenden Auflagen bei der Umsetzung der Baumaßnahmen durch die ausführenden Unternehmen berücksichtigt und umgesetzt werden.

b) Gewässerrandstreifen

- 6.b.1. Bei Arbeiten im Gewässerrandstreifen dürfen nur solche Maschinen eingesetzt werden, bei denen nicht mit Ölverlust zu rechnen ist und die - sofern technisch möglich - mit biologisch abbaubaren Schmierstoffen und Ölen (beispielsweise solche mit dem Umweltzeichen DE-ZU 178) befüllt sind.
- 6.b.2. Im Gewässerrandstreifen dürfen stationäre Verbrennungsmotoren und Aggregate nur auf befestigtem und dichtem Untergrund oder mit entsprechenden Schutzvorrichtungen aufgestellt werden (z. B. auf einer dichten Wanne).
- 6.b.3. Im Gewässerrandstreifen eingesetzte Baumaschinen sind vor dem erstmaligen Gebrauch und täglich während des Betriebes durch einen Verantwortlichen auf Dinglichkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlust zu prüfen und Schäden unverzüglich zu beseitigen.

c) Überschwemmungsgebiete

- 6.c.1. Auffüllungen über das derzeitige Geländeniveau hinaus sind nicht zulässig.
- 6.c.2. Der bei den Bauarbeiten anfallende Bodenaushub, welcher nicht wieder verfüllt wird, ist aus dem Überschwemmungsgebiet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollständig zu beseitigen, abzutransportieren und zu entsorgen.
- 6.c.3. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme nach einem Hochwasserereignis das Abfließen des gegebenenfalls eingestauten Wassers von anderen Grundstücken nicht nachteilig beeinträchtigt wird und andere Grundstücke dadurch nicht nachteilig betroffen werden.
- 6.c.4. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist durch die Vorhabenträgerin gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, und den Regierungspräsidien Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.2 – Oberflächengewässer und Gießen, Dezernat 41.2 - Oberflächengewässer, verbindlich mit entsprechenden Nachweisen zu bestätigen, dass ein Retentionsraumausgleich erfolgt ist, falls eine zusätzliche Inanspruchnahme von Retentionsraum verbleibt.
- 6.c.5. Die temporären Baustelleneinrichtungsflächen sind im vorhersehbaren Hochwasserfall zu räumen bzw. so zu sichern, dass kein Baumaterial abgetrieben werden kann und Dritte nicht nachteilig beeinträchtigt werden können.
- 6.c.6. Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

d) Oberflächengewässer

- 6.d.1. Die Baumaßnahmen, die Uferbereiche tangieren, haben in Abstimmung mit dem Eigentümer des Gewässergrundstücks und dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erfolgen.
- 6.d.2. Schäden am Gewässer, Verunreinigungen des Gewässers oder sonstige Gewässer-relevante Vorkommnisse sind unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde zu melden.

e) Eingriffe in den Untergrund und in das Grundwasser sowie Schutzvorkehrungen zur Durchführung von Bauarbeiten**(aa) Allgemeiner Umgang mit Eingriffen in den Untergrund und in das Grundwasser**

Für die ins Grundwasser reichenden Bohrpfähle darf ausschließlich chromatarmer (Unterwasser-)Beton genutzt werden, der nach dem Bauproduktengesetz zugelassen und dessen Eignung nach dem DVGW-Arbeitsblatt W347 (Eignung von zementgebundenen Werkstoffen und deren Ausgangsstoffen für den Einsatz im Trinkwasserbereich) geprüft und bestätigt wurde. Die Vorhabenträgerin hat dies der Planfeststellungsbehörde und der jeweils zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

(bb) Temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen

Arbeiten zur Errichtung von Ersatzneubaumasten, zum Rückbau von Bestandsmasten sowie zur Fundamentverstärkung an zu erhöhenden Masten, während derer Baugruben ausgehoben werden, bestehen oder noch nicht wieder verfüllt sind, dürfen nicht in Zeiten vorhersehbarer Starkregenereignisse erfolgen.

7. Denkmalschutz

- 7.1. Zur Umsetzung des an Mast Nr. 9 und Mast Nr. 35 der Bl. 4127 erforderlichen Isolatoren-tauschs hat die Vorhabenträgerin zum Schutz des im Bereich der Zuwegung zu diesen Masten bzw. unmittelbaren Mastumgebung liegenden Denkmale (Grabanlagen Urbar, Pufferzone Weltkulturerbe) auf den Einsatz von großem Gerät gem. Tabelle 8 des in Register 1 vorgelegten Erläuterungsberichts zu verzichten.
- 7.2. Die Vorhabenträgerin hat den Beginn von Erd- und Bodenarbeiten den Oberen Denkmalschutzbehörden (Rheinland Pfalz: Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Erthaler Hof, Schillerstraße 44, 55116 Mainz; Hessen: Landesamt für Denkmalpflege, Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden) und auch den jeweils betroffenen Unteren Denkmalschutzbehörden der betroffenen Kreis- oder Stadtverwaltung zwei Wochen vor Ausführung taggenau schriftlich mitzuteilen und sich im Hinblick auf die denkmalschutzbezogenen Einzelheiten der Bautätigkeiten mit diesen abzustimmen.

- 7.3. Die Vorhabenträgerin hat im Bereich von 250 m um die bekannten Bodendenkmäler (Stand der Antragsstellung) bei sämtlichen Erdeingriffen auf Grund der zu erwartenden archäologischen Funde und Befunde bauvorgreifende Untersuchungen gemäß § 20 HDSchG durchzuführen, deren Kosten vom Veranlasser zu tragen sind (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der vorgelegten Antragsunterlagen unvermeidbare Erdeingriffe notwendig werden.
- 7.4. Eine bauvorgreifende Untersuchung ist insbesondere vor den im Bereich des UNESCO-Welterbe liegenden Masten Nr. 163 (Rückbau) und Nr. 1163 (Neubau) erfolgenden Arbeiten durchzuführen. Gleiches gilt für die an Mast Nr. 139 und Mast Nr. 167 erfolgenden Fundamentverstärkungen. Insofern steht die für diese Bereiche nach § 18 Abs. 2 HDSchG erteilte Genehmigung unter dem Vorbehalt der Durchführung der Voruntersuchung.
- 7.5. Die Vorhabenträgerin hat für temporär genutzte Bereiche (Baustelleneinrichtungen, Seilzugflächen, Gerüstflächen) bei bekannten Bodendenkmälern sämtliche Auswirkungen (z.B. Auflasten, nachträgliche Tiefenlockerung) auf das Bodendenkmal zu vermeiden. Sollten die im Rahmen des Umweltberichts vorgeschlagenen Vermeidungsstrategien nicht zielführend sein, gelten für Bodeneingriffe oder nachträgliche Bodeneingriffe die unter den beiden vorhergehenden Punkten beschriebenen Auflagen. Dies gilt insbesondere für die oftmals nach temporärer Überdeckung geforderte Tiefenlockerung des Bodens zur Wiederherstellung der Kultivierbarkeit.

8. Überwachung

a) Umweltbaubegleitung

- 8.a.1. Die mit den vorgesehenen ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitungen (Umweltbaubegleitung) betrauten fachkundigen Personen sind der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt Dez. 53.1, der oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 42 und der Zulassungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

Die berufliche Qualifikation der mit den Umweltbaubegleitungen beauftragten Fachbüros ist dabei nachzuweisen. Vor Baubeginn sind der Planfeststellungsbehörde die verantwortlichen Personen mit Namen, Anschrift, Telefon und Mailadresse schriftlich mitzuteilen. Über die Ergebnisse der Überprüfung der Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die UBB ist die Vorhabenträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden jederzeit auskunftspflichtig.

- 8.a.2. Bei der Umweltbaubegleitung sind in der Phase der Rodung / Baufeldfreimachung wöchentliche Kontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches durchzuführen. Auch in der Phase der anschließenden Erdarbeiten sind die Kontrollen wöchentlich durchzuführen. Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung der Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter durchzuführen. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden von der Vorhabenträgerin auf Verlangen vorzulegen. Während des Bauablaufes ist für eine ausreichende Präsenz vor Ort und eine Erreichbarkeit der Umweltbaubegleitung zu gewährleisten.

- 8.a.3. Mit Beginn der Baumaßnahmen ist den o.g. Behörden, sowie der Zulassungsbehörde und den zuständigen Kreisverwaltungen unverzüglich ein abgestimmter Startbericht der UBB und BBB vorzulegen.

Der Startbericht enthält mindestens Angaben zum Konzept der Umweltbaubegleitung, insbesondere den geplanten Tätigkeiten, und zum Status Quo des Gesamtvorhabens vor Baubeginn.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist den o.g. Behörden sowie der Zulassungsbehörde und den zuständigen Kreisverwaltungen unverzüglich ein abgestimmter Abschlussbericht der UBB und BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen. Der Abschlussbericht enthält mindestens Angaben zum Bauablauf, wie den Bauzeiten, Baufortschritten, Fotodokumentationen mit Angaben der Flurstücke, sowie aufgetretenen Besonderheiten, z.B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle oder sonstigen Problemen.

Der Abschlussbericht enthält zudem Angaben über die durchgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses der Baumaßnahmen und Angaben über die Erfolgsaussichten über die festgelegten Maßnahmen durch die UBB. Auf Grundlage des Abschlussberichts hat nach Fertigstellung der Baumaßnahmen eine eventuell erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen. Darin ist zu dokumentieren ob im Zuge der Baumaßnahmen abweichende Flächen gerodeten bzw. beanspruchten werden als die, welche im Planfeststellungsbeschluss festgelegt wurden. Soweit sich hieraus ein Kompensationsdefizit ergeben, sind ggf. weitere Ökomaßnahmen vorzulegen.

- 8.a.4. Darüber hinaus sind monatliche Zwischenberichte zu erstellen. Diese sind spätestens in der 1. Woche des Folgemonats den folgenden Behörden unaufgefordert vorzulegen:

1. Der Zulassungsbehörde

2. Im Zuständigkeitsbereich des RP Gießen (Mast 104 bis einschl. Mast 122) der oberen Naturschutzbehörde (Dezernat 53.1)

Der oberen Naturschutzbehörde des RP Darmstadt und der oberen Naturschutzbehörde der SGD Nord sind jene Berichte auf Verlangen vorzulegen. Die Zwischenberichte enthalten mindestens Angaben zum Bauablauf, wie den Bauzeiten, Baufortschritten, Fotodokumentationen mit Angaben der Flurstücke, sowie aufgetretenen Besonderheiten, z.B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle oder sonstigen Problemen. Sofern unerwartete Ereignisse während der Bauausführung auftreten, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können oder die zu Verzögerungen oder Anpassungsbedarf bezüglich der geplanten Maßnahmen führen, dokumentiert die UBB diese eigenständig in anlassbezogenen Berichten. Die Vorhabenträgerin übermittelt diese der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen Fachbehörde unaufgefordert und unverzüglich. Die o.g. Zwischenberichte sind auch in den Abschlussbericht aufzunehmen.

b) Weitergehende Überwachung

- 8.b.1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet der Planfeststellungsbehörde den Baubeginn unverzüglich anzuzeigen. Die zuständigen oberen Naturschutzbehörden sind hierbei ebenfalls über den Baubeginn zu informieren.
- 8.b.2. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde die vollständige Umsetzung jeder einzelnen umweltbezogenen Nebenbestimmungen innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich anzuzeigen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann eine gesonderte Anzeige unterbleiben.
- 8.b.3. Für die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zeitnah – aber spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 – einen Bericht zur frist- und sachgerechten Herstellung bzw. Durchführung der Maßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Dabei ist auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Zielerreichung der Maßnahme zu benennen. Sofern die festgelegten Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben.
- 8.b.4. Treten unvorhergesehene Ereignisse auf, die eine Abweichung von den festgesetzten Maßnahmen notwendig machen und sich nachteilig auf die Umsetzung der umweltbezogenen Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auswirken können, informiert die Vorhabenträgerin unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie etwaige fachlich zuständige Behörden.
- 8.b.5. Soweit eine der in diesem Beschluss angeordneten oder von der Vorhabenträgerin zugesagten Abstimmungen wider Erwarten nicht möglich sein sollte, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt vorbehalten.

9. Kampfmittelsondierung

- 9.1. Sofern eine durchgeführte Sondierung den Kampfmittelverdacht bestätigt, hat die Vorhabenträgerin die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz bzw. den Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt sowie die jeweils örtlich zuständige Ordnungsbehörde zu informieren, die über die weitere Vorgehensweise entscheiden. Bei Gefahr im Verzug ist die Polizei zu informieren.
- 9.2. Die Vorhabenträgerin hat die Vorgaben des Merkblattes der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Abteilung 2 – Kommunales, Ausländer- und Flüchtlingswesen, Sicherheit und Ordnung, Bevölkerungsschutz (2021) „Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Organisation, Zuständigkeiten, Verfahren“ und die Vorgaben der Merkblätter „Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen“ des Regierungspräsidiums Darmstadt und das Merkblatt „Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung - Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten“ zu beachten und einzuhalten.

10. Straßen und Wege

- 10.1. Die Errichtung von Masten und Sicherungsmaßnahmen (Schutzgerüste o. ä.) in Bauverbots- oder Baubeschränkungszonen klassifizierter Straßen sind rechtzeitig vor Baudurchführung mit den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast abzustimmen. Die Erforderlichkeit von Schutzgerüsten neben und über gekreuzten Straßen ist im Einzelfall im Rahmen der Bauausführungsplanung zu prüfen.
- 10.2. Bei der Sicherung der klassifizierten Straßen durch Gerüste sind auch straßenbegleitende Radwege zu berücksichtigen. Sollte die Sperrung eines Radweges unvermeidbar sein, ist eine entsprechende Umleitungsbeschilderung einzurichten.
- 10.3. Über den klassifizierten Straßen ist jederzeit eine ausreichende und richtlinienkonforme lichte Höhe der Freileitungen sicherzustellen und zu gewährleisten.
- 10.4. Im Hinblick auf die Neuerrichtung des Mastes Nr. 1061 im Bereich der B 417 hat dieverkehrliche Erschließung gemäß der Plandarstellung aus der Ortslage zu erfolgen.
- 10.5. Die bestehende Straßenentwässerung bzw. breitflächige Entwässerung der betroffenen Straßen darf durch das planfestgestellte Vorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen dürfen kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
- 10.6. Während der Bauzeit dürfen im Lichtraumprofil der überörtlichen Straße weder Baustoffe gelagert noch Baumaschinen betrieben werden. Die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtdreiecke sind dauerhaft zu gewährleisten und von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen, Erdwällen und dergleichen (auch Stellplätzen) von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten. Straßenverschmutzungen sind stets unaufgefordert und umgehend zu beseitigen.
- 10.7. Die Vorhabenträgerin hat sich zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse bezüglich der Kreuzungen und Längsführungen klassifizierter Straßen, einschließlich der Inanspruchnahme von Grundstücken für Baustelleneinrichtungsflächen, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit dem jeweiligen Baulastträger abzustimmen und erforderliche Kreuzungsverträge bzw. Baudurchführungsvereinbarungen abzuschließen oder bestehende Vereinbarungen anzupassen.
- 10.8. Die Zufahrten zu den Masten sind, soweit möglich, über das bestehende Wegenetz (Gemeindewege, Forstwege, Wirtschaftswege) durchzuführen. Sollte es dennoch erforderlich sein direkt von einer klassifizierten Straße aus zuzufahren, ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen eine Abstimmung mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern vorzunehmen. Sollten für die Eingriffe in den Verkehrsraum klassifizierter Straßen in Form von Zufahrten verkehrsbehördliche Anordnungen und Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 8a FStrG oder § 19 HStrG bzw. § 43 LStrG R-P erforderlich sein, sind diese rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenbehörde einzuholen. Im Wege der zuvor durchzuführenden Abstimmungen im Vorfeld soll insbesondere erörtert werden
 - ob die Zufahrt dauerhaft oder zeitlich befristet genutzt werden soll; im Falle der zeitlichen Befristung soll der genaue Zeitraum angegeben werden,

- wie die Zufahrt angelegt werden soll bzw. in welcher Form die vorhandene Zufahrt für die geplante Nutzung durch den Vorhabenträger ertüchtigt werden soll (Befestigung, wenn ja auf welcher Länge, ggf. Verbreiterung des Einmündungsbereiches),
- ob die erforderlichen Sichtweiten gemäß RAL 2012 (Punkt 6.6 Sichtfelder) gegeben, bzw. welche Maßnahmen zu deren Einhaltung notwendig sind (z. B. Wegnahme von Bewuchs).

Den zuständigen Verkehrsbehörden sind sodann entsprechende qualifizierte Antragsunterlagen vorzulegen, die zur Vorbereitung der Entscheidung über die verkehrsbehördlichen Anordnungen bzw. Sondernutzungserlaubnisse erfolgen sollen. Vorbehaltlich abweichender Abstimmungsergebnisse im Zuge der Bauausführungsplanung sind das Bankett und der Grünstreifen sowie die Fahrbahn selbst durch das Auslegen von Bodenplatten vor Beschädigungen zu schützen. Die Straße ist für die Nutzung einer eventuellen Baustellenzufahrt durch Beschilderung abzusichern. Die Grundstückszufahrt ist so zu gestalten, dass die Zu- und Ausfahrt stets im „Vorwärtsverkehr“ erfolgen kann. Auf eine ausreichende Dimensionierung der Zufahrtsbreite entsprechend dem örtlich erforderlichen Verkehrsbedürfnis ist zu achten.

- 10.9. Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen, insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen, ggf. unter Nutzung des VEMAGS-Systems, einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen zu schließen.
- 10.10. Die Sicherungsmaßnahmen zum Austausch der Isolatoren im Bereich der Autobahnquerung sind rechtzeitig vor Baudurchführung mit der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Wiesbaden, abzustimmen.
- 10.11. Soweit für die Durchführung der Arbeiten im Bereich der Autobahn (Zuwegung, o.ä.) ein Eingriff in den Verkehrsraum der Autobahn unerlässlich ist, sind die zur Verkehrssicherung notwendige verkehrsbehördliche Anordnungen vorher bei der Autobahn GmbH des Bundes einzuholen.
- 10.12. Eine ausreichende und richtlinienkonforme lichte Höhe der Leitungen über den Autobahnen ist sicherzustellen und jederzeit zu gewährleisten.

11. Eisenbahn

- 11.1. Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahmen im Bereich der vorhandenen Kreuzungen der Bestandsleitungen mit Eisenbahnen im Sinn von § 2 Abs. 1 AEG (Register 8 der Planunterlagen nach § 21 NABEG) ist rechtzeitig, mindestens 2 Wochen im Voraus, dem jeweiligen Träger der Eisenbahninfrastruktur schriftlich anzuzeigen.
- 11.2. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den zum Vorhaben räumlich benachbarten oder den vom Vorhaben gekreuzten Bahnstrecken nicht gefährdet werden.

- 11.3. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Ebenso müssen die Sichtverhältnisse auf die Bahnanlagen und Signalanlagen müssen jederzeit gewährleistet sein.
- 11.4. Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.
- 11.5. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- /Rammarbeiten durchgeführt werden.
- 11.6. Baufelder sind in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV V 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Sollten dafür Einfriedungen notwendig sein, sind diese durch den Bauherrn zu erstellen und dauerhaft instand zu halten.
- 11.7. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.
- 11.8. Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.
- 11.9. Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen sind zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs, die fachgesetzlich geregelten Sicherheitsabständen zwingend einzuhalten.
- 11.10. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.
- 11.11. Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB InfraGo AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen.
- 11.12. Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten, die die Standsicherheit der Gleisanlage gefährden. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch Baumaterialien oder Erdaushub nicht verändert werden.
- 11.13. Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Baustellenbeleuchtung, etc.) ist so zu planen und auszuführen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer und

Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern ausgeschlossen sind.

- 11.14. Während der Umsetzung des Vorhabens muss sichergestellt werden, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD33, Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen können. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen.

12. Versorgungsträger und Telekommunikation

a) Allgemein

- 12.a.1. Während der Bauarbeiten ist auf die betroffenen Versorgungs-, Entsorgungs- und Kommunikationsleitungen bzw. -anlagen Dritter einschließlich etwaiger Schutzstreifen Rücksicht zu nehmen. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung dieser Leitungen und Anlagen oder das an den Anlagen tätige Personal bzw. deren Tätigkeiten beeinträchtigen oder gefährden. Die Vorgaben der entsprechend einschlägigen und jeweils gültigen technischen Regeln und vergleichbaren Regelwerke sowie der vom Leitungs- bzw. Infrastrukturbetreiber herausgegebenen Schutzanweisungen und Merkblätter sind einzuhalten. Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt zu den Inhabern und Inhaberinnen der durch die Bautätigkeit möglicherweise betroffenen Versorgungs-, Entsorgungs- und Kommunikationsleitungen und -anlagen aufzunehmen, sich bezüglich erforderlicher Kreuzungen bzw. Schutzmaßnahmen und eventuell erforderlicher zivilrechtlicher Gestattungen abzustimmen und etwaige als erforderlich identifizierte Schutzmaßnahmen entsprechend der Abstimmung durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat die zur baubedingten Sicherung bzw. Änderung der Anlagen Dritter erforderlichen Kosten zu tragen.
- 12.a.2. Während der Errichtung des Vorhabens ist zu vermeiden, dass Baukräne und sonstige für die Baumaßnahmen erforderliche Geräte in das Funkfeld betroffener Funkmasten Dritter und in den Gefahren- und Sicherheitsbereich von Infrastrukturanlagen Dritter hineingeraten. Sofern dies im Einzelfall nicht zu vermeiden ist, hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit den jeweiligen Eigentümern abzustimmen und erforderliche Maßnahmen entsprechend der Abstimmung umzusetzen.

b) Schutz konkreter Anlagen

Deutsche Telekom

- 12.b.1. Die Kabelschutzanweisungen der Deutschen Telekom Technik GmbH Niederlassung Südwest sind zu beachten und einzuhalten.

Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH

- 12.b.2. Die Kabelschutzanweisungen der Vodafone GmbH und der Vodafone Deutschland GmbH sind zu beachten und einzuhalten.

Gascade Gastransport GmbH

- 12.b.3. Das Merkheft „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ der Gascade Gastransport GmbH ist zu beachten und die enthaltenen Anforderungen sind einzuhalten.

Open Grid Europe GmbH (PLEDoc GmbH)

- 12.b.4. Die „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ sowie das Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ der Open Grid Europe GmbH sind zu beachten und einzuhalten.

GasLINE GmbH & Co. KG (PLEDoc GmbH)

- 12.b.5. Die Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG ist zu beachten und einzuhalten.

Hessenwasser, Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus

- 12.b.6. Die genaue Lage, die Überdeckung und den Verlauf der Rohrleitung des Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus muss der Bauausführende vor Ort durch fachgerechte Maßnahmen in Abstimmung mit den in der Stellungnahme genannten Ansprechpartnern erkunden (z.B. mittels Suchschachtungen) und mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt durchführen.
- 12.b.7. Nach DVGW-Regelwerk W 400-1 befinden sich die Rohrleitungen in einem dimensionsabhängigen Schutzstreifen von 2 bis zu 5 m rechts und links der Rohrachse. Dieser Schutzstreifen dient zur Sicherung der Rohrleitung vor Beschädigung und zur Erhaltung der Zugänglichkeit für die Instandhaltung. Innerhalb des Schutzstreifens sind Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Überbauungen nicht zulässig. Bei der Verlegung von Leitungen und Kabeln sind Schutzabstände zu beachten. Querungen sind im rechten Winkel mit einem lichten Abstand von mind. 1,0 m auszuführen. Weiterhin darf der Schutzstreifen nicht mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern bepflanzt werden. Bei Erkundungsbohrungen sind sämtliche Bohr- und Schürfpunkte im Vorfeld in der Örtlichkeit zu markieren und bei einem gemeinsamen Ortstermin freigegeben zu lassen.
- 12.b.8. Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens ist die „Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Steuerkabel und Trinkwasserschutzgebiete der Hessenwasser GmbH & Co. KG“, die auch für den Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus gültig ist, zu beachten und einzuhalten.

VI. ZUSAGEN DER VORHABENTRÄGERIN

Die Vorhabenträgerin hat in ihren schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens Zusagen gegeben und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen. Diese Erwidern und Stellungnahmen wurden für den Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 NABEG in einer Synopse zusammengestellt und den zur Teilnahme Berechtigten zugänglich gemacht. Die gegebenen Zusagen sind für den Vorhabenträger rechtsverbindlich.

1. Allgemeine Zusagen

- 1.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass der temporäre Drehstrombetrieb ab der Inbetriebnahme der Gleichstromverbindung als Rückfallebene für den Fall eines Ausfalls des Gleichstromübertragungssystems dient. Der temporäre Drehstrombetrieb ist nur für außergewöhnliche Netzsituationen und im Zusammenspiel mit weiteren systemtechnischen Maßnahmen (z.B. Kraftwerks-Redispatch) vorgesehen.

2. Fachliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene

a) Themenübergreifende Zusagen

- 2.a.1. Die Vorhabenträgerin sagt zu, nach Beendigung der Baumaßnahme sämtliche im Rahmen der Zuwegung und Bauausführung genutzten Flächen in Abstimmung mit den betroffenen Privateigentümern und zuständigen Behörden in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

b) Themengebiet Immissionsschutz

- 2.b.1. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Nachbarschaft frühzeitig vor Baubeginn über die geplanten Bauarbeiten zu informieren und eine zuständige Ansprechperson, die während der Bauzeiten erreichbar ist, zu benennen.
Eine Ausfertigung der Information wird zeitgleich der Planfeststellungsbehörde übermittelt.

c) Themengebiet Bodenschutz

- 2.c.1. Die für die temporären Zuwegungen und Arbeitsflächen in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt.
- 2.c.2. Die Vorhabenträgerin sagt zu, direkt nach Abschluss der Demontagearbeiten, jedoch spätestens nach dem täglichen Arbeitsende, demontiertes Material mit bleihaltiger Altbeschichtung von den Bodenabdeckungen zu entfernen und einzusammeln. Sollte trotz der vorgeschriebenen Bodenabdeckungen bleihaltiges Beschichtungsmaterial auf bzw. in das Erdreich gelangen, wird das Beschichtungsmaterial umgehend händisch aufgelesen.
- 2.c.3. Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei den zurückzubauenden Masten die Ramppfahl- und Betonfundamente bis 1,5 m unter EOK zu entfernen. Im Falle einer Nutzung des Grundstücks,

für die das Restfundament störend ist, wird über eine privatrechtliche Vereinbarung eine tiefere oder komplette Fundamententfernung mit dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin vereinbart.

- 2.c.4. Die Vorhabenträgerin sagt zu, zur Feststellung schädlicher Bodenveränderungen in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutz-Behörde im Vorfeld der Demontagearbeiten von Masten mit einem Baujahr vor 1972 durch eine nach § 18 BBodSchG anerkannte Untersuchungsstelle Bodenuntersuchungen vorzunehmen, die sich nach der Handlungsanweisung zur Demontage von Freileitungen („Bodenschutzmaßnahmen bei Gestängedemontagen an Freileitungen der Amprion GmbH, Stand Januar 2012“) richten. Im Rahmen der Bodenuntersuchungen werden auch Bodenproben zur Beweissicherung entnommen, die den Anforderungen der BBodSchV und den „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ des LABO (4/2009) entsprechen. Bei Unterschreitung des Wertes von 200 mg Blei/kg Trockenmasse wird auf landwirtschaftlichen Nutzflächen eine vorsorgliche Kalkungsmaßnahme im Bereich der Fläche mit Bodenbewegungen vorgenommen, sofern deren pH-Wert < 5,5 ist.
- 2.c.5. Die Wiederauffüllung von Baugruben erfolgt bis zur Geländeoberkante entsprechend der vorhandenen Bodenschichten. Dabei wird die Umgebung des Maststandortes in den Zustand zurückversetzt, wie er vor Beginn der Baumaßnahmen bestand. Dies betrifft den Bodenschichtenaufbau, die eingebrachten Bodenqualitäten und die Erdverdichtung, um die Wiederherstellung der Bodenfunktion nach dem Wiedereinbau des Bodens zu gewährleisten.
- 2.c.6. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln zur Bodenverfestigung auf die dauerhaft anzulegenden Flächen beschränkt wird und die temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen ohne derartige Mittel befestigt werden.
- 2.c.7. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass vor Beginn der Rückbauarbeiten von Baustelleneinrichtungsflächen alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld entfernt werden und dass Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, vollständig entfernt und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt wird.
- 2.c.8. Die Vorhabenträgerin sagt Folgendes zu: Sollte sich durch Bodenuntersuchungen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung bestätigen, ist diese unverzüglich der Bodenschutzbehörde mitzuteilen, vgl. § 4 Abs. 1. Satz 1 HAltBodSchG, § 5 Abs. 1 Satz 1 LBodSchG Rheinland-Pfalz. Für schädliche Bodenveränderungen besteht eine Sanierungspflicht für den betroffenen Boden, sodass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen, vgl. § 4 Abs. 3 BBodSchG. Gegebenenfalls ist ein Aushub des kontaminierten Bodens (Bodenaustausch) am Maststandort erforderlich, der über den für die eigentliche Baumaßnahme erforderlichen Umfang hinausgehen kann. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 HAltBodSchG sind Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen.

d) Themengebiet Umwelt

- 2.d.1. Für den gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biototyp „Natürliche Block- und Schutthal-den“ (32.03a.01, Rheinland-Pfalz) am Mast Nr. 57 ist nach derzeitigem Stand keine Rekulti-vierung notwendig, da an Mast Nr. 57 lediglich ein Isolatorentausch stattfindet und der Bio-toptyp nur randlich betroffen ist (max. 3 % der Fläche). Der SGD Nord wurde Seitens der VHT eine Dokumentation der Nachkontrolle geschützter Biotope durch die UBB zugesagt.
- 2.d.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass Baumaßnahmen nicht in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang durchgeführt werden. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist nicht vor-gesehen.

e) Themengebiet Wasser

- 2.e.1. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Bohrpfähle mit chromatarmen Unterwasserbeton von unten aufbetoniert werden, soweit diese ins Grundwasser reichen.
- 2.e.2. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass im Zuge der Fundamentarbeiten keine wassergefähr-denden Stoffe in den Untergrund eingebracht werden.
- 2.e.3. Die Vorhabenträgerin sagt zu, Fundamentarbeiten an Masten, bei denen der Bemes-sungs-wasserstand 2,5 m unter GOK unterschreitet, nur bei Grundwasserständen unterhalb der vorgesehenen Baugrubentiefe vorzunehmen.
- 2.e.4. Die Vorhabenträgerin sagt zu, sowohl den Baubeginn als auch die Fertigstellung des Vor-habens mindestens zwei Wochen vorher der Bundesnetzagentur und den jeweils zuständi-gen Landeswasserbehörden schriftlich anzuzeigen. Die Vorhabenträgerin sagt weiter zu, Bohrpfahlgründungen einen Monat vor Ausführung der jeweils zuständigen Landeswasser-behörde schriftlich anzuzeigen. Sofern die Fristwahrung aufgrund des Bauablaufs oder sonstiger bautechnischer Gründe nicht möglich ist, erfolgt die Baubeginnanzeige jeweils unverzüglich.
- 2.e.5. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Über-schwemmungsgebiet auf das technisch erforderliche Maß begrenzt wird sowie die Lage-rung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Überschwemmungsgebieten und nur auf Anlagen ausgeführt wird, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.
- 2.e.6. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass bei Überschwemmungsgefahr während der Bau-zeit Sicherungsmaßnahmen gegen das Aufschwimmen und Auftreiben von Gegenständen und Stoffen (z. B. Fahrplatten / -bohlen) ergriffen werden.
- 2.e.7. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Baustelle bei real drohenden und vorhersehbaren Überschwemmungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten umgehend gesichert und weitestgehend geräumt wird.
- 2.e.8. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die in Wasserschutzgebieten vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (siehe Maßnahmenblatt V7, Planunterlage Reg. 18 Anhang B) auch in Gebieten umzusetzen, deren Festsetzung als Wasserschutzgebiet konkret geplant, aber noch nicht erfolgt ist.

f) Themengebiet Denkmalschutz

- 2.f.1. Die Vorhabenträgerin sagt unter Verweis auf die in Register 18 der Planunterlagen, Anhang B (Maßnahmenblätter) unter V26 beschriebene Maßnahme zu, im Zuge der Maßnahmendurchführung, etwa bei den Erschließungsarbeiten, der Erstellung der temporären Zuwegungen oder Schutzgerüste etc. eine archäologische Baubegleitung einzusetzen. Zudem sagt die Vorhabenträgerin zu, während der Bauarbeiten entdeckte Funde gem. § 21 HDSchG an die zuständige Behörde zu melden, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

g) Themengebiet Verkehr und Infrastruktur

- 2.g.1. Die Vorhabenträgerin sagt zu, vor Baubeginn eine Begutachtung der für die Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden öffentlichen Straßen und Wege unter Einbeziehung der ausführenden Baufirma und der Baulastträger der öffentlichen Straßen und Wege bzw. eine Begutachtung in Anwesenheit der Eigentümer der privaten Straßen und Wege vorzunehmen. Die Begutachtung erfolgt durch Inaugenscheinnahme, die auf geeignete Art zu dokumentieren ist. Dieses Vorgehen dient der Beweissicherung und Information, zu welchem Zeitpunkt die öffentlichen und privaten Straßen und Wege während der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden.
- 2.g.2. Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Rahmen der Bauausführungsplanung rechtzeitig vor Baubeginn eine Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger bezüglich notwendiger Baustellenausschilderungen oder Straßeneinengungen/-sperrungen im Bereich von Einmündungen aus öffentlichen Straßen in Wirtschaftswege oder private Straßen und Wege vorzunehmen.
- 2.g.3. Die Vorhabenträgerin sagt zu, nach Abschluss der Bautätigkeiten die temporären Zufahrten rückzubauen und die ursprünglich vorhandenen Zufahrten auf öffentliche und private Straßen und Wege bei entstandenen Beschädigungen wiederherzustellen, wenn und soweit nichts anderes vereinbart wurde. Straßen- und Wegeschäden, die durch die eingesetzten (Bau-)Fahrzeuge entstehen, werden nach Abschluss der Bautätigkeiten, entsprechend dem zuvor dokumentierten Zustand, beseitigt. Eine Begutachtung erfolgt mit den Straßenbaulastträgern und Privateigentümern vor und nach der Baumaßnahme. Die Dokumentation erfolgt hierbei über entsprechende (Flur-)Schadensprotokolle.
- 2.g.4. Die Vorhabenträgerin hat in Bezug auf die privat-rechtlichen Rechtsverhältnisse zur Regelung der räumlichen Berührungspunkte (Kreuzungen und Längsführung) mit Schieneninfrastruktur erklärt und zugesagt, rechtzeitig und mit allen dafür erforderlichen Unterlagen auf die zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen zuzugehen und entsprechende Kreuzungsverträge abzuschließen.
- 2.g.5. Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich mit der DB InfraOG mindestens 2 bis 3 Monate im Voraus abzustimmen, soweit eine Abschaltung der Oberleitung oder eine Streckensperrung notwendig sein sollte.

- 2.g.6. Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahmen und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend geboten. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum von Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist vor Baubeginn eine gesonderte Abstimmung mit der DB InfraGO AG notwendig (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen). Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, diese sicherheitstechnischen Vorgaben zu beachten.
- 2.g.7. Vor Beginn von Baumaßnahmen ist die DB Energie GmbH (Fachbereich Bahnstromleitung (I.ET-W-W-3) zu kontaktieren, um für die Arbeiten im Bereich der vorhandenen Kreuzungen der Bestandsleitungen und Bahnstromanlagen die notwendige Unterweisung der bauausführenden Unternehmen vorzunehmen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, sich rechtzeitig mit der DB Energie GmbH in Verbindung setzen.
- 2.g.8. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB InfraGo AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGo AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

h) Themengebiet Jagd und Fischerei

- 2.h.1. Die Vorhabenträgerin sagt zu, jagdliche Einrichtungen und Wildäsungsflächen sind zu schützen. Die betroffenen Jagdpächter werden über den Umfang und den Zeitraum der Bauarbeiten und daraus resultierender Beeinträchtigungen informiert.
- 2.h.2. Die Vorhabenträgerin sagt zu, während Abriss- und Bauarbeiten einen Eintrag von Material (Sediment, Staub, Beton) in das Gewässer möglichst zu vermeiden. Es werden erforderlichenfalls entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung ebenfalls während der weiteren Bautätigkeit getroffen. Die Bauarbeiten werden unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht ausgeführt. Wassergefährdende Handlungen wie Eintrag von Sediment, Bodenaushub oder von Betriebsmitteln werden vermieden.

i) Themengebiet Abfallwirtschaft

- 2.i.1. Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei den Zerkleinerungsarbeiten der Mastgestänge sowie bei der Zwischenlagerung von demontierten Konstruktionsteilen den Untergrund mit Planen, Vliesmaterial oder anderem geeigneten Material abzudecken. Die Abdeckungen werden so bemessen, dass eine Mehrlänge von mindestens 2,5 m in Bezug auf das demontierte Konstruktionsteil nach allen Richtungen gewährleistet wird. Auch werden die Abdeckungen gegen eine Verschiebung durch Wind befestigt.
- 2.i.2. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass kontaminiertes Mastgestänge sowie kontaminierter Bodenaushub ausschließlich und direkt in separate, geschlossene bzw. abgedeckte, zulässige Transportbehälter überführt und der Entsorgung zugeführt werden.
- 2.i.3. Sollte trotz der Maßnahmen zur Abdeckung des Bodens (kontaminiertes) Beschichtungsmaterial auf bzw. in das Erdreich gelangen, sagt die Vorhabenträgerin zu, dass das Be-

schichtungsmaterial umgehend händisch aufgelesen wird. Direkt nach Abschluss der Arbeiten, jedoch spätestens nach dem täglichen Arbeitsende werden die Beschichtungsbestandteile von den Abdeckplanen entfernt und eingesammelt. Die entfernten Partikel werden in verschließbaren Behältern einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Sollte der Verdacht bestehen, dass Beschichtungsmaterial ins Erdreich gelangt ist, wird ein Gutachter in Einzelfällen zur Untersuchung der Flächen eingesetzt.

- 2.i.4. Die Vorhabenträgerin sagt zu, hinsichtlich des Umgangs mit mineralischen (Ersatzbau-)Stoffen und Gemischen die Maßgaben der ErsatzbaustoffV zu beachten. Die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen für bodenähnliche Zwecke unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und wird mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abgestimmt. Überschussmassen an Bodenmaterial werden im Rahmen hierfür geeigneter und zugelassener Maßnahmen verwertet oder über dafür zugelassene Anlagen entsorgt. Rückstände von Erdarbeiten, Bauabfälle, Überreste, Behältnisse oder dergleichen werden nicht überschüttet. Sie werden zusammen mit den übrigen, auf der Baustelle nicht mehr zu verwendenden Stoffen und Abfällen ordnungsgemäß entsorgt. Nicht mineralische Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 9 und 9a KrWG zu handhaben (getrennte Sammlung, Vermischungsverbot). Anfallende feste Abfälle, von denen schädliche Bodenveränderungen oder nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit ausgehen können, werden bis zum Abtransport vor Witterungseinflüssen geschützt in dichten Behältern oder Verpackungen gelagert; die Lagerung in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen steht dem gleich. Die Verfüllung baubedingter Arbeitsräume außerhalb von technischen Bauwerken mit unbelastetem Bodenmaterial erfolgt gemäß den Vorgaben der §§ 6 - 8 BBodSchV.

j) Themengebiet Versorgungsträger und Telekommunikation

Vodafone GmbH, die Vodafone Deutschland GmbH, Vodafone GmbH- Standort Trier

- 2.j.1. Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich mit der Vodafone Deutschland GmbH mindestens 3 Monate im Voraus in abzustimmen soweit Änderungen oder Umverlegungen des Bestandsnetzes nötig werden.

PLEdoc GmbH für Open Grid Europe GmbH

- 2.j.2. Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich mit der Open Grid Europe GmbH rechtzeitig vor Baubeginn bezüglich Baumaßnahmen im Bereich der Korrosionsschutzanlage LA- 629 (westlich Mast 70) und das Nachrichtenkabel Nr. 999-22-2 (östlich Mast 64) abzustimmen.
- 2.j.3. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass der Schutzstreifen des Fernleitungsbündel sowohl beim Rückbau des Mastes Nr. 61 sowie beim Bau des Ersatzbaumastes Nr. 1061 der Bl. frei bleibt.
- 2.j.4. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Baustelleneinrichtungsfläche des Mastes Nr. 64 der Bl. außerhalb des Schutzstreifens der dort verlaufenden Ferngasleitung liegen wird.
- 2.j.5. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Zuwegung zu Mast Nr. 111 der Bl. die Gasleitung nicht Kreuzen wird oder direkt über die eingezeichnete temporäre Arbeitsfläche (Windenzplatz) erfolgen wird.

- 2.j.6. Die Vorhabenträgerin sagt zu sich bezüglich weiterer Zuwegungen, die Anlagen der Open Grid Europe GmbH betreffen, mit dieser rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

- 2.j.7. Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich mit der der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen, falls Baumaßnahmen in Bereichen durchgeführt werden, in denen sich Anlagen der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH befinden.

Westnetz GmbH

- 2.j.8. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, möglichst vermieden werden. Sollte es zu Beeinträchtigungen kommen können wird sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn mit der Westnetzs GmbH abstimmen.
- 2.j.9. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Leitungen und Maststandorte der Westnetz GmbH jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwerere Fahrzeuge zu gewährleisten.
- 2.j.10. Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich bezüglich aller geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Geländeniveauveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, mit der Westnetz GmbH abzustimmen.

Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte

- 2.j.11. Die Vorhabenträgerin sagt zu sich bezüglich der Bauarbeiten, die TK-Kabel oder TK-Anlagen der Deutschen Bahn AG berührt, mindestens 15 Arbeitstage vor Baueginn mit der DB Kommunikationstechnik GmbH (I.CVR 22) abzustimmen.
- 2.j.12. Die Vorhabenträgerin sagt zu, das Merkblatte „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft" zu beachten.

VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden aus den sich aus Teil B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VIII. HINWEISE

1. Bodenschutz

- 1.1 Es wird darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen in den Baugrund die DIN 4020, die DIN EN 1997-1 und -2 sowie die DIN 1054 zu berücksichtigen sind.
- 1.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Baumaßnahmen Bodeneingriffe auf den notwendigen Umfang zu minimieren sind, um die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend zu erhalten, vgl. § 4 Abs. 1 BBodSchG. Bodenverdichtungen sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um den natürlichen Wasserhaushalt mit Versickerung und Speicherung zu erhalten.
- 1.3 Auf die am 01.08.2023 in Kraft getretene Mantelverordnung wird hingewiesen. Den Kern des Regelungsvorhabens bilden die Einführung einer ErsatzbaustoffV und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Im Zusammenhang damit werden auch die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert. Bei der Wiederauffüllung von entstehenden Gruben bei der Demontage von Fundamenten im Zuge von Rückbaumaßnahmen ist die ErsatzbaustoffV zu beachten.

2. Gewässerschutz

- 2.1 Wenn und soweit sich im Zuge der Ausführungsplanung entgegen der von der Vorhabenträgerin durchgeführten Baugrunduntersuchungen das Erfordernis einer Wasserhaltung ergibt, sind die hierfür erforderlichen wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §§ 8 ff., 19 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 10 f. des HWG bzw. §§ 14 ff. LWG R-P für die Benutzung von Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG durch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten bzw. Ableiten von Grundwasser sowie für die Benutzung von Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG durch das Einleiten des entnommenen Grundwassers möglichst frühzeitig bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen. Um das notwendige Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde herstellen zu können, ist ein zeitlicher Vorlauf von mindestens einem Monat einzuhalten.
- 2.2 Wenn und soweit sich im Zuge der Ausführungsplanung entgegen der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Planung das Erfordernis einer temporären Abdeckung oder Verrohrung der im Vorhabensbereich befindlichen Gewässer ergibt, sind die hierfür erforderlichen Zulassungen möglichst frühzeitig bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.
- 2.3 Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen (§ 78a Abs. 3 WHG).
- 2.4 Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Warnung bei Hochwasser und/oder Eisgang. Sie hat sich selbst rechtzeitig zu informieren und die evtl. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Diesbezüglich wird auf den Hochwasserwarn- und meldedienst der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen verwiesen (Rheinland-Pfalz: <http://www.hochwasser.rlp.de>; Hessen: <https://www.hlnug.de/static/pegel/wiskiweb3/webpublic/#/overview/Vorhersage?filter=%7B%7D>).

- 2.5. Beim Standort des Masts Nr. 1003 ist bei dem gesetzlich zu berücksichtigen 100jährigen Hochwasserereignis mit einer Wassertiefe von rd. 0,8 m zu rechnen, beim Standort des Masts Nr. 1004 ist mit einer Wassertiefe von rd. 2,8 m zu rechnen. Dies ist bei der Statik der Masten genauso zu berücksichtigen wie entsprechende Anpralllasten durch Treibgut.
- 2.6. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Antragstellerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

3. Abfallwirtschaft

- 3.1. Die Entsorgung der Abfälle kann durch die Vorhabenträgerin gemäß § 22 KrWG vertraglich auf ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen übertragen werden, wenn sich dieses verpflichtet, die ordnungsgemäße Entsorgung gemäß § 50 KrWG nachzuweisen.
- 3.2. Grundsätzlich ist vor jeglichem Rückbau darauf zu achten, dass durch entsprechende Separierung von entstehenden Abfallarten vorrangig verwertbare Abfall-Teilmengen entstehen können. Der Vorrang der Verwertung ist zu beachten (§§ 6 und 7 KrWG).
- 3.3. Gefährliche Abfälle unterliegen der Nachweisverordnung. Die Pflichten zur Nachweisführung ergeben sich aus den §§ 49 und 50 KrWG. Die Bereitstellung der Abfälle zur Entsorgung hat derart stattzufinden, dass ein Eintrag von Abfallstoffen oder Schadstoffen in die Umwelt beispielsweise durch Verwehung oder Auswaschung nicht zu besorgen ist. Die Grundpflichten als Abfallerzeuger ergeben sich nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG.

4. Straßen und Wege

- 4.1. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Bundesautobahnen darf durch die Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Verkehrsteilnehmer dürfen demnach auch nicht abgelenkt werden. Das gegenständliche Vorhaben weist an mehreren Stellen räumliche Berührungspunkte (Kreuzungen und Längsführung) mit öffentlichen Straßen und Wegen auf. Anders als andere Fachgesetze beinhalten das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und das Straßen- und Wegegesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LStrG RP) für die damit verbundene Mitbenutzung der betreffenden Erschließungsanlage bzw. des zugehörigen Straßengrundstücks (einschließlich Luftraum) keine gesetzliche Regelung dieser rechtlichen Beziehungen zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und dem Übertragungsnetzbetreiber vor, sondern verweisen auf die Geltung des bürgerlichen Rechts und den Abschluss entsprechender Verträge. Im Rahmen dieser bestehenden oder neu abzuschließenden Verträge sind insbesondere die Allgemeinen technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) sowie die lichten Abstände zu Bundes- und Landesstraßen zu beachten und sonstige Regelungen zu Mitbenutzung zu treffen.

5. Schieneninfrastruktur

- 5.1. Das gegenständliche Vorhaben weist an mehreren Stellen räumliche Berührungspunkte (Kreuzungen und Längsführung) mit Eisenbahnen im Sinn von § 2 Abs. 1 AEG auf. Anders als im Verhältnis Eisenbahn – Straßen⁶ gibt es für das Verhältnis von Eisenbahnen zu Höchstspannungsfreileitungen keine gesetzliche Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen dem jeweiligen Eisenbahninfrastrukturunternehmen und dem Übertragungsnetzbetreiber. Es gilt deshalb das bürgerliche Recht und es bedarf des Abschlusses entsprechender Verträge. Im Rahmen dieser bestehenden oder neu abzuschließenden Verträge sind insbesondere die allgemeinen technischen Bestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Bahnbetriebes zu beachten und sonstige Regelungen zu Kreuzungen und Längsführungen zu treffen.
- 5.2. Für alle Baumaßnahmen auf dem Bahngelände und für die Baumaßnahmen außerhalb des Bahngeländes, die Einflüsse auf Bahngelände bzw. Bahnanlagen haben können, ist rechtzeitig 12 Wochen vor Beginn der Arbeiten eine Baudurchführungsvereinbarung (BDV) mit der DB InfraGo AG abzuschließen. Die BDV regelt die technischen Rahmenbedingungen und die Sicherheitsmaßnahmen, die bei der Bauausführung zu beachten sind. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgern. Ob eine solche BDV zumindest für den, die Strecke 2630, Strecke 3005 und Strecke 3000 sowie der Strecken 3011 und 3014, kreuzenden Baumaßnahmen erforderlich ist, muss im Rahmen der technischen Prüfung im Kreuzungsvertragsprozess entschieden werden.

6. Luftverkehr

- 6.1. Krane und andere Bauhilfsanlagen, die im Bauschutzbereich bzw. Hindernisüberwachungsbereich (§ 12 LuftVG) und im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) liegen oder grundsätzlich eine Höhe von 100 m über Grund (§ 14 Abs. 1 LuftVG) überschreiten, sind der zuständigen Überwachungsbehörde vor Errichtung anzuzeigen.

7. Geologie / Rohstoffabbau

- 7.1. Auf die Vorschriften des Geologiedatengesetzes (GeolDG), insbesondere auf die Pflicht zur Anzeige geologischer Untersuchungen sowie die Pflicht zur Übermittlung von Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten an die zuständige Behörde gemäß §§ 8 – 10, wird hingewiesen.
- 7.2. Die Vorhabenträgerin wird darum gebeten, Eigentümer bzw. Betreiber sowie Erlaubnis-Inhaber von Bergwerksfeldern im Trassenverlauf frühzeitig über anstehende Baumaßnahmen zu informieren.

⁶ Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221) geändert

B. BEGRÜNDUNG

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

I. GEGENSTAND DER PLANFESTSTELLUNG

1. Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs der ± 380 -kV-Höchstspannungsfreileitung Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes Osterath – Philippsburg (Gleichstrom; „Ultraset“), Abschnitt D1 (Punkt Koblenz – Punkt Marxheim) in Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) sowie im temporären Drehstrombetrieb, einschließlich der Erhöhung bestehender Masten und den für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Provisorien.

Das planfestgestellte Vorhaben wird auf einer Länge von ca. 77,5 km als Freileitung von Nord nach Süd über verschiedene Freileitungsanlagen (Bestandsleitungen) geführt.

Dem Leitungsverlauf in südliche Richtung folgend werden zwischen dem Punkt Koblenz und dem Punkt Marxheim folgende Bestandsleitungen genutzt:

- Bl. 4127 zwischen dem Punkt Koblenz (westlich Mast 1) und dem Punkt Immendorf (Mast 12) auf einer Länge von 4,5 km
- Bl. 4127 zwischen dem Punkt Immendorf (Mast 12) und dem Punkt Marxheim West (Mast 223) auf einer Länge von ca. 72,5 km
- Bl. 4503 zwischen dem Punkt Marxheim West (Mast 1294) und dem Punkt Marxheim (Mast 1295) auf einer Länge von ca. 0,5 km

Bis zum Punkt Koblenz wird der 380-kV-Ultraset-Gleichstromkreis vom Abschnitt E2 (Amprion) aus nordwestlicher Richtung kommend geführt und ab dort vom gegenständlichen Genehmigungsabschnitt übernommen. Am Punkt Marxheim wird der Ultraset-Gleichstromkreis an den Abschnitt A2 übergeben und verläuft von dort weiter in südliche Richtung.

Der ± 380 -kV Gleichstromkreis kann im Abschnitt D1 (Punkt Koblenz – Punkt Marxheim) auch temporär als 380-kV Drehstromkreis betrieben werden („Umschaltoption“): Der temporäre Drehstrombetrieb, während dessen die gesamte Freileitung als Drehstromleitung betrieben würde, ist einerseits in der Bauzeit der Gleichstromverbindung abschnittsweise zur Gewährleistung der Systemsicherheit im Übertragungsnetz und folglich zur Wahrung der Versorgungssicherheit im Bedarfsfall geplant. Andererseits dient er ab der Inbetriebnahme der Gleichstromverbindung als Rückfallebene für den Fall eines Ausfalls des Gleichstromübertragungssystems. Der temporäre Drehstrombetrieb ist dabei nur für außergewöhnliche Netzsituationen und im Zusammenspiel mit weiteren systemtechnischen Maßnahmen (z.B. Kraftwerks-Redispatch) vorgesehen.

a) Trassenverlauf

Ab dem Punkt Koblenz verläuft die Trasse in östlicher Richtung und quert zunächst den Rhein und die Insel Niederwerth. Im weiteren Verlauf führt die Trasse in der Verbandsgemeinde Vallendar in

Richtung Osten durch Urbar, um dann in der Verbandsgemeinde Montabaur südwestlich der Ortsgemeinde Simmern im Westerwaldkreis in südöstliche Richtung abzuknicken. In der Folge verläuft die Trasse südlich der Ortschaften Neuhäusel und Eitelborn und tritt dann in den Rhein-Lahn-Kreis ein. Die Trasse verläuft weiter südlich der Ortschaften Arzbach und Welschneudorf, und verläuft dann weiter in östliche Richtung zwischen den Ortschaften Gackebach im Norden und Hübingen im Süden. Im weiteren Verlauf nach Osten ändert die Trasse dann im Rhein-Lahn-Kreis südlich der Ortsgemeinde Horhausen ihre Richtung und verläuft weiter in südöstlicher Richtung. Die Trasse verläuft nördlich der Ortsgemeinde Holzappel und überquert östlich der Ortsgemeinde Holzappel die Lahn, bevor sie die Ortsgemeinde Cramberg nördlich passiert.

Am östlichen Ortsrand von Cramberg knickt die Trasse in südöstliche Richtung ab und knickt dann nach ca. 3,6 Kilometern östlich der Ortsgemeinde Wasenbach wieder in östliche Verlaufsrichtung ab. Im weiteren Verlauf passiert sie die Ortsgemeinde Hahnstätten nördlich und quert mit Verlassen des Rhein-Lahn-Kreises und dem Eintritt in den Landkreis Limburg-Weilburg die Landesgrenze von Rheinland-Pfalz nach Hessen. Westlich von Kirberg knickt die Trasse dann nach Südosten ab, um dann nach weiteren vier Kilometern in den Rheingau-Taunus-Kreis einzutreten.

Westlich des Idsteiner Stadtteils Wörsdorf kreuzt die Trasse die Bundesautobahn 3 und passiert in weiterer südöstlicher Verlaufsrichtung das Idsteiner Stadtgebiet östlich.

Im weiteren Verlauf quert die Trasse die Gemeinde Niedernhausen im östlichen Gemeindebereich und knickt dann nach dem Eintritt in den Main-Taunus-Kreis südwestlich von Niederjosbach in südliche Verlaufsrichtung ab. In der Folge werden die Hofheimer Ortsteile Wildsachsen östlich und Langenhain südwestlich passiert. Die Trasse endet nördlich der Bundesautobahn 66 an der Anschlussstelle Hofheim am Taunus am Punkt Marxheim.

b) Technische Angaben

Stromkreise, Mastnutzung, Beseilung und Seilführung

Im gegenständlichen Planungsabschnitt wird das Vorhaben zwischen dem Punkt Koblenz und dem Punkt Marxheim als ± 380 -kV-Freileitung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) umgesetzt. Dabei kann es überwiegend auf bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen durch Umstellung eines Stromkreises von Drehstrom (AC)- auf Gleichstrom (DC)- Technologie realisiert werden. Daher ist auch ein temporärer Betrieb als 380 kV-Drehstromkreis möglich. Hierzu müssen Isolatorketten verwendet werden, die sowohl für den AC- als auch für den DC-Betrieb geeignet sind.

Für den HGÜ-Stromkreis werden auf den Anlagen 4127 und 4503 Viererbündel verwendet. Die auf der Bestandsleitung aufgehängten Seile werden für das gegenständliche Vorhaben zum Teil neu einreguliert und weiterverwendet. Die im Abschnitt B.I.1. dieses Beschlusses dargestellten Unterabschnitte werden wie folgt umgesetzt:

- Auf der Teilstrecke der Bl. 4127 „Punkt Koblenz (Mast 1) – Punkt Immendorf (Mast 12)“ werden die Leiterseile zwischen den Masten Nrn. 2 und 6 ausgetauscht. Zudem werden auf diesem Abschnitt die Isolatoren in Gleichstromfähige ausgetauscht.

- Auf dem Teilabschnitt der Bl. 4127 zwischen dem Punkt Immendorf und dem Punkt Marxheim West werden auf den Masten 13 bis 223 die vorhandenen Isolatoren in Gleichstromfähige getauscht.
- Auf der Teilstrecke der Bl. 4503 „Marxheim-West – Punkt Marxheim werden auf den Masten 1294 und 1295 die Isolatoren in Gleichstromfähige getauscht.

Die von der Vorhabenträgerin zur Verwendung vorgesehenen Leiterseiltypen ergeben sich aus Zif. 5.3.5 des in Register 1 der vorgelegten Unterlagen enthaltenen Erläuterungsberichts und aus dem in Register 10 der Unterlagen vorgelegten Gutachten zur Geräuschprognose nach der TA Lärm.

Im gesamten Abschnitt werden neben den stromführenden Leiterseilen über die Mastspitzen bzw. beim Vorhandensein von Erdseilhörnern darüber zum Schutz vor Blitzeinschlag ein Erdseil und ein weiteres Erdseil-Nachrichtenkabel mitgeführt.

Mastneubau und -anpassungen

Im verfahrensgegenständlichen Genehmigungsabschnitt sind insgesamt sieben Mastneubauten erforderlich. Hierbei handelt es sich im nördlichen Teilabschnitt zwischen dem Punkt Koblenz und dem Punkt Immendorf auf der Bl. 4127 um die Masten Nrn. 3, 4 und 5, die als Mastnummer 1003, 1004 und 1005 neu errichtet werden.

Im südlich folgenden Teilabschnitt zwischen dem Punkt Immendorf und dem Punkt Marxheim-West werden auf der Bl. 4127 die Masten Nrn. 54, 61, 144 und 163 abgebaut und als Mastnummern 1054, 1061, 1144 und 1163 neu errichtet.

In diesem Teilabschnitt sind darüber hinaus an 37 Masten Masterrhöhungen und auch jeweils eine Maststahlverstärkung zur Erhöhung der statischen Stabilität erforderlich. Die Nummern der Masten, an denen diese Maßnahmen erforderlich sind, ergeben sich aus den in Tabelle 1 auf Seite 16 des in Register 1 enthaltenen Erläuterungsberichts dargestellten Angaben.

An folgenden Masten, die erhöht werden müssen, ist zusätzlich eine Fundamentverstärkung erforderlich: 70, 77, 131, 139, 152, 165, 167, 169, 174, 185, 190, 192 und 196.

Zur Befestigung der Freileitungen werden Masten genutzt, die aus einem Mastfuß bzw. -fundament, einem Mastschaft, Traversen (Querträgern) und Erdseilstütze oder Erdseilhorn bestehen. Als Mastarten werden Tragmasten, Winkel-/Abspannmasten und/ oder Winkel-/Endmasten oder Abzweigmasten verwendet. Deren Höhe reicht in Abhängigkeit von dem Mast-Typ, der Länge der Isolatoren, der Spannfeldlänge (d.h. dem Abstand der Maste untereinander), den daraus resultierenden maximalen (temperaturabhängigen) Durchhängen der Leiterseile sowie den einzuhaltenden Mindestabständen zwischen Leiterseilen und Gelände oder Objekten (Straßen, Freileitungen, Bauwerke, Bäume etc.) ausweislich der Darstellungen in Register 3.1 der vorgelegten Unterlagen bis ca. 112,00 m über die Erdoberkante.⁷

⁷ Unterlagen nach § 21 NABEG, Reg. 3

c) Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung

Die bauliche Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens umfasst die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Philippsburg im Abschnitt D1 „Punkt Koblenz – Punkt Marxheim“ sowie die temporäre Errichtung und den Betrieb von Provisorien und die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen. Die Angaben zur Bauausführung, zum Bauablauf und die jeweils vorgesehenen Bauzeiten für die jeweiligen Arbeitsschritte ergeben sich aus Kapitel 5.4 des in Register 1 der Unterlagen vorgelegten Erläuterungsberichts.

Einrichtungen der Zuwegungen und die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Bauabläufe ergeben sich aus Kapitel 5.4. des in Register 1 der Unterlagen vorgelegten Erläuterungsberichts.

Die Bauzeit der Bauarbeiten beschränkt sich an den einzelnen Maststandorten unter Berücksichtigung der Einrichtung der Zuwegung je nach Arbeitsumfang auf wenige Tage bis auf maximal insgesamt ca. 27 Wochen. Unter Berücksichtigung von betrieblichen, technischen und naturschutzfachlichen Vorgaben verbleiben in den jeweiligen Bauphasen Zeiträume ohne Bautätigkeiten.

Die Baudurchführung beginnt mit der Herstellung von Zuwegungen, Baustraßen, Baustellen-Einrichtungsflächen. Der Ablauf der Bauausführung unterscheidet sich in Abhängigkeit davon, welche Maßnahmen am Mast selbst durchzuführen sind. Sofern lediglich ein Austausch der Isolatoren erfolgt, beträgt die Arbeit pro Mast wenige Tage. Für eine Umbeseilung inkl. eines Tauschs der Isolatoren wird pro Spannungsfeld eine Arbeitsdauer von ca. vier bis fünf Wochen angesetzt.

Bei den unter lit. b) dieses Kapitels genannten Bestandsmasten besteht die Notwendigkeit von Masterhöhungen durch Zwischenschüsse und damit einhergehenden Fundamentverstärkungen. Eine solche Maßnahme wird unter Berücksichtigung aller erforderlichen Schritte mit ca. 25 Wochen pro Mastfuß angesetzt.

Die Verstärkung der Fundamente erfolgt mittels sogenannter Kleinverpresspfähle. Dabei wird eine kleinere Baugrube bis zu 3 Meter um die Rundköpfe herum bis zu einer Tiefe von 2,0 Metern ausgehoben. Anschließend werden die Rundköpfe abgestemmt und je Mastfuß zwei bis vier je bis zu 20 Meter tiefe Bohrungen mit einem Durchmesser von ca. 5 bis 7 cm durch die Bodenplatte ins Erdreich gebohrt. Die Bohrungen werden anschließend mit einem Titanpfahl und Beton gefüllt und verpresst. Anschließend wird eine Schalung um die Eckstiele aufgebaut und betoniert (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Reg. 1, Abschnitt 5.4.3).

Im Anschluss an die Verstärkung der Fundamente werden die Stahlgittermasten schussweise am Boden vormontiert und mittels eines Krans errichtet. Mit dem Stocken der Maste darf ohne Sonderbehandlung des Betons frühestens vier Wochen nach dem Betonieren begonnen werden.

Die Baumaßnahmen zur Erhöhung von Bestandsmasten erfordern zunächst, dass der jeweils zu erhöhende Mast oberhalb des Mastfußes abgetrennt und mittels eines Autokrans angehoben wird. Nachfolgend wird mit einem zweiten Autokran ein Zwischenschuss als zusätzliche Stahlgitterkonstruktion in der entsprechenden Höhe in den Mast eingebaut und das angehobene Mastsegment anschließend darauf wieder aufgesetzt wird. Auch bei zu erhöhenden Masten ist im Falle der Umbeseilung der Austausch der vorhandenen Isolatoren durch neue Isolatoren erforderlich (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Reg. 1, Abschnitt 5.4.4).

Die Montage der neuen Stromkreisbeseilung und des Erdseils erfolgt abschnittsweise, jeweils immer zwischen zwei Abspannmasten. Die Dauer des Seilzugs beträgt je Abschnitt bis zu ca. fünf

Wochen in einem Abspannabschnitt mit durchschnittlicher Länge. Hierfür werden zunächst an allen Tragmasten die Isolatorketten mit so genannten Seillaufträgern montiert. Vor der Seilmontage werden an allen Kreuzungen mit Autobahnen, Bahnlinien und viel befahrenen Straßen Schutzgerüste (in der Regel Stahlrohr-Schutzgerüste mit Netz) aufgestellt. Zudem werden die Seiltrommeln bzw. Maschinen auf den dafür vorgesehenen Montageflächen (Trommel- und Windenplatz) aufgestellt (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Reg. 1, Abschnitt 5.4.5).

Im Anschluss an die Errichtung der notwendigen Schutzgerüste und der Aufstellung der Seiltrommeln bzw. Maschinen erfolgt der Seilzug. Zum Ziehen der Seile wird zwischen Winden- und Trommelplatz (welche sich an den jeweiligen Abspannmasten befinden) ein leichtes Vorseil aufgezo-gen. Das Vorseil wird dabei je nach Geländebeschaffenheit mit einem Traktor oder geländegängi-gen LKW zwischen den Masten verlegt. Anschließend werden die Leiterseile mit dem Vorseil ver-bunden und von den Seiltrommeln mittels Seilzugmaschine zum Windenplatz gezogen. Die Verle-gung der Leiterseile erfolgt ohne Bodenberührung zwischen dem Trommel- bzw. Windenplatz an den Winkelabspannmasten. Um die Bodenfreiheit beim Ziehen der Seile zu gewährleisten, werden die Seile durch eine Seilbremse am Trommelplatz entsprechend gebremst und unter Zugspannung zurückgehalten.

Bei Kreuzungen mit weiteren klassifizierten Straßen und Infrastrukturen (also mit Ausnahme der Autobahnen, Bahnlinien und viel befahrenen Straßen) wird der Seilzug mittels Rollenleinenverfah-ren ausgeführt. Beim Rollenleinenverfahren handelt es sich um ein Seilzugverfahren, bei dem ent-weder am bestehenden Seil oder an einem Vorseil eine Rollenleine mittels „Laufkatze“ von einem Mast zum anderen gebracht wird. Durch den Einsatz dieses Verfahrens können Seilzüge bei lau-fendem Verkehr durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen ist hierzu bei klassifizierten Straßen eine kurzfristige Vollsperrung nötig.

Nach dem Seilzug werden die einzelnen Seile einreguliert, in den Klemmen befestigt und die Feld-abstandshalter sowie Vogelschutzmarker angebracht. Abschließend werden die Verbindung der Leiterseile zwischen den benachbarten Abspannabschnitten (Schlaufen) sowie die Verdrillung her-gestellt.

Provisorien

Während der Bau- und Umsetzungsphase sind zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Versor-gungssicherheit, die eine Abschaltung der betroffenen Stromkreise nicht erlaubt, insgesamt drei Provisorien zur zeitlich befristeten Überbrückung und Umlegung von mit 110-kV betriebenen Stromkreisen kreuzender Freileitungen erforderlich. Beschreibung, Lage, Form und Umfang der Provisorien ergeben sich aus den Ziffern 1.3 und 5.3.6 des Erläuterungsberichts in Register 1 in Verbindung mit den kartographischen Darstellungen aus den Registern 6.3 bis 6.5. Mit dem Ab-schluss der Bauarbeiten erfolgt die Beräumung der Baustellen, die rückstandsfreie Wiederauf-nahme der Wegebaumaßnahmen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenzustandes.

Hinsichtlich des Betriebs der Leitung wird auf Zif. 5.5 des Erläuterungsberichts vom 12.06.2024 verwiesen. Während der Stand- und Betriebszeit unterliegen sämtliche Anlagenteile (Masten, Iso-latorenketten, Seile und sonstige Armaturen) der regelmäßigen Überprüfung. Dies erfolgt in der Regel durch Trassenbefahrungen, bei denen der Vorhabenträger die Leitung unter Inanspruch-nahme vorhandener oder dinglich gesicherter Wege und Grundstücke in Augenschein nimmt.

Bei Schäden an den Anlagenteilen finden überdies Instandsetzungs- bzw. Wartungsarbeiten statt. Dies kann z.B. das Anbringen von Reparaturspiralen an einem Seil sein, der Austausch von Isolatorenketten bzw. Armaturen oder den Neuanstrich des Korrosionsschutzes umfassen. Sämtliche Reparaturmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzern der betroffenen Grundstücke. Zur Trassenfreihaltung können darüber hinaus Gehölzentnahmen und -rückschnitte erforderlich werden. Jene beschränken sich, wie die hierfür notwendige Trassenbefahrung, auf ein Mindestmaß, um etwaige, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf ein Minimum zu reduzieren. Sofern unzulässige Veränderungen im näheren Umfeld der Leitung im Rahmen der Überprüfung festgestellt werden, werden diese dem jeweiligen Nutzer mitgeteilt und entfernt.

d) Angaben zu Rückbaumaßnahmen

Im nördlichen Teilabschnitt werden aufgrund des erforderlichen Mastneubaus zwischen dem Punkt Koblenz und dem Punkt Immendorf an den Masten Nrn. 3, 4 und 5 sowie im Teilabschnitt zwischen dem Punkt Immendorf und Marxheim West an den Masten Nrn. 54, 61, 144 und 163 Rückbaumaßnahmen erforderlich. Art, Umfang, Dauer und Ablauf dieser Rückbaumaßnahmen gehen aus Kapitel 5.4.6 des von der Vorhabenträgerin in Register 1 erstellten Erläuterungsberichts hervor.

2. Folgemaßnahmen

Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sind zur Realisierung des gegenständlichen Abschnitts D1 des Vorhabens nicht erforderlich.

II. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung

Das dieser Planfeststellung vorgelagerte Bundesfachplanungsverfahren für den seinerzeitigen Bundesfachplanungsabschnitt D (Weißenthurm – Riedstadt) ist gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben rechtmäßig durchgeführt worden. Zum Verfahrensablauf des Bundesfachplanungsverfahrens und zu den in diesem Verfahrensschritt festgelegten raumverträglichen Trassenkorridor wird für den Abschnitt D auf die am 16.05.2022 unter dem Aktenzeichen 6.07.00.02/2-2-4/25.0 erlassene Bundesfachplanungsentscheidung, hier jeweils die Ausführungen unter Ziffer B.3.3, verwiesen.

Der in dem vorgelagerten Bundesfachplanungsverfahren für den Abschnitt D festgelegten Trassenkorridor ist 1.000 m breit und schließt bei Weißenthurm nahtlos an den nördlichen Abschnitt E an. Der für dieses Planfeststellungsverfahren planungsgegenständliche Trassenkorridor verläuft durch die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hessen.

Für die der Bundesfachplanung nachfolgenden Planfeststellung wurde in der Entscheidungen über die Bundesfachplanung gemäß § 12 NABEG a.F. jeweils folgende Maßgaben aufgenommen:

„Der Trassenkorridor wird vorbehaltlich folgender Maßgaben festgelegt:

Maßgabe 1: Im festgelegten Trassenkorridor gelegene Gebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden kann, sind in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen.

Maßgabe 2: Im festgelegten Trassenkorridor gelegene Gebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung nur unter der Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist, sind nur dann mit einer Trasse zu queren, wenn zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeignete Maßnahmen angewendet werden.“

Die Bundesfachplanungsentscheidung wurden den Beteiligten nach § 9 Abs. 1 NABEG a.F. i.V.m. § 12, § 13 Abs. 1 NABEG a.F. mit Schreiben 20.05.2022 übermittelt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de/vorhaben2-d) veröffentlicht.

Nach vorheriger Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen am 31.05./01.06.2022 erfolgte die Offenlage der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt D im Zeitraum vom 08.06.2022 bis zum 19.07.2022 in den Kreisverwaltungen des Westerwaldkreises, des Kreises Mayen-Koblenz, des Kreises Groß-Gerau, des Rheingau-Taunus-Kreises, des Rhein-Lahn-Kreises und des Main-Taunus-Kreises und zusätzlich in elektronischer Form auf der Internetseite www.netzausbau.de/vorhaben2-d.

Nach Abschluss der Bundesfachplanungen war das von den jeweiligen Vorhaben betroffene Land gem. § 14 NABEG berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Entscheidung Einwendungen zu erheben.

Gegen die für Abschnitt D erlassene Bundesfachplanungsentscheidung hat das Land Hessen durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mit Schreiben vom 20.06.2022 eine Einwendung erhoben. Die Bundesnetzagentur hat zu dieser Einwendung mit Schreiben vom 20.07.2022 Stellung genommen.

Sofern im Kontext des Anhörungsverfahrens der Planfeststellung Einwendungen gegen einen rechtmäßigen Ablauf der vorhergegangenen Bundesfachplanungsverfahren zu dem Abschnitt D erhoben wurde, werden diese sowohl unter Verweis auf die obenstehenden Ausführungen als auch unter Verweis auf die unter Zif. B.3.3 der Bundesfachplanungsentscheidung zu Abschnitt D zurückgewiesen.

III. Verfahrensrechtliche Bewertung

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bewertung bleibt Folgendes festzuhalten:

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungsfreileitungen, die wie hier nach Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG in einem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind, bedürfen gemäß § 18 Abs. 1, § 2 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit das Netzausbaubeschleunigungsgesetz, hier insb. § 22 NABEG, keine abweichenden Regelungen enthält.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 PlfZV i. V. m. Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 380-kV-Gleichstromfreileitung Osterath – Philippsburg („Ultranet“), Abschnitt D1 (Punkt Koblenz – Punkt Marxheim) zuständig.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem rechtmäßig durchgeführten Verfahren, welches sich wie folgt darstellt:

a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Bereits vor dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss informierte die Vorhabenträgerin die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit über das Vorhaben.⁸

b) Antrag auf Planfeststellungsbeschluss

Am 21.06.2022 hat die Vorhabenträgerin bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gestellt, der neben dem beabsichtigten Trassenverlauf die erkennbaren Umweltauswirkungen und Darstellungen zu möglichen Alternativen und Erläuterungen zu ihrer Auswahl enthält, § 19 S. 4 Nr. 1 und 2 NABEG (a.F.).

c) Antragskonferenz

Daraufhin führte die Planfeststellungsbehörde eine Antragskonferenz gem. § 20 NABEG (a.F.) durch, an welcher die Vorhabenträgerin, die betroffenen Träger der öffentlichen Belange, die anerkannten Vereinigungen sowie die interessierte Öffentlichkeit teilnehmen konnten. Mit Schreiben vom 29.06.2022, dem die Antragsunterlagen auf einem Datenträger beigelegt waren, wurden die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Umweltvereinigungen und –verbände und die Vorhabenträgerin zur Antragskonferenz eingeladen.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Antragskonferenz gemäß § 20 Abs. 2 S. 3, 2. HS NABEG (a.F.) erfolgte am 09.07.2022 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben2-d1. Auf der eben genannten Internetseite konnten die Antragsunterlagen abgerufen werden, worauf in der Bekanntmachung hinge-

⁸ Vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Register 27

wiesen wurde. Entsprechend § 20 Abs. 1 S. 2 NABEG (a.F.) hat sich die Antragskonferenz insbesondere auf Gegenstand, Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie auf sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen erstreckt. Die öffentliche Antragskonferenz fand am 19.07.2022 und am 20.07.2022 in Mainz statt.

d) Festlegung des Untersuchungsrahmens

Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 20 Abs. 3 NABEG (a.F.) am 30.11.2022 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt und den erforderlichen Inhalt des Plans sowie der weiteren Unterlagen bestimmt.

e) Unterlagen nach § 21 NABEG

Daraufhin reichte die Vorhabenträgerin in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 1 S. 1 NABEG (a.F.) am 29.05.2024 den bearbeiteten Plan und die angeforderten Unterlagen bei der Bundesnetzagentur ein. Neben dem Erläuterungsbericht umfassen die Unterlagen nach § 21 NABEG (a.F.) u.a. verschiedene Lage- und technische Pläne sowie einen UVP-Bericht, aus denen sich insbesondere detaillierte Aussagen und Bewertungen hinsichtlich der einzelnen Umweltbelange und Eigentumsbetroffenheiten ergeben. Ausgehend davon besteht der Plan aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die hiervon betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, § 21 Abs. 2 NABEG (a.F.).

Am 12.06.2024 hat die Vorhabenträgerin die am 29.05.2024 eingereichten Unterlagen überarbeitet und die Register 1 (Erläuterungsbericht), 17 (UVP-Bericht) und 18 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) in aktualisierter Form, ebenfalls mit Stand „Mai 2024“, bei der Bundesnetzagentur vorgelegt. Gleichzeitig hat die Vorhabenträgerin die Vollständigkeit der Unterlagen gem. § 22 Abs. 3a NABEG versichert.

Die Bundesnetzagentur hat die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen gemäß § 21 Abs. 5 NABEG auf Vollständigkeit geprüft und festgestellt, dass die Register 17, 18, 19, 21, 22 und 26 unvollständig sind und nicht die gem. § 21 NABEG vorgeschriebene Anstoßwirkung entfalten. Daher hat die Bundesnetzagentur der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 16.07.2024 mitgeteilt, dass die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig sind und hat gleichzeitig die erteilte Vollständigkeitsversicherung zurückgewiesen. In Anwendung des § 22 Abs. 3a NABEG war die Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung unabhängig vom Ergebnis der von der Genehmigungsbehörde durchzuführenden Vollständigkeitsprüfung ausschließlich durch Vorliegen der von der Vorhabenträgerin erteilten Vollständigkeitsversicherung angezeigt.

f) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufgrund der von der Vorhabenträgerin versicherten Vollständigkeit der Unterlagen hat die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.06.2024 aufgefordert, zu dem eingereichten Plan im Zeitraum vom 17.06.2024 bis zum 16.08.2024 Stellung zu nehmen, § 22 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 NABEG. Die Übermittlung der Planunterlagen erfolgte gem. § 22 Abs. 1 S. 2 NABEG durch Bereitstellung der Dokumente auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Den anerkannten Umweltvereinigungen und –verbänden wurde gem. § 22 Abs. 4 NABEG mit

Schreiben vom 12.06.2024 unter auf gleiche Weise erfolgter Übermittlung der Planunterlagen Gelegenheit gegeben, bis zum 16.08.2024 eine Einwendung zu erheben.

Parallel hierzu wurde den Vorgaben des § 22 Abs. 3 S. 3 NABEG (a.F.) folgend die Auslegung der Planunterlagen am 08.06.2024 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, und am gleichen Tag auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Der Text der Bekanntmachung beinhaltete dabei den Hinweis, dass die Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 17.06.2024 bis zum 16.07.2024 im Internet erfolgte, sowie Angaben zum Planungsstand, dem Verlauf der beantragten Trasse und möglicher Alternativen, zur UVP-Pflicht, Informationen zu den entscheidungserheblichen Unterlagen, zu den Wegen zur Abgabe von Einwendungen, zur Einwendungsfrist und zu Konsequenzen der Fristversäumnis, § 22 NABEG (a.F.) i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG, 73 Abs. 2 VwVfG, § 19 UVPG.

Einwendungen konnten gemäß § 22 Abs. 4 NABEG bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, vorliegend bis zum 16.08.2024, elektronisch über ein Online-Formular, per E-Mail oder schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde erhoben werden. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden etwa 110 Stellungnahmen und etwa 1.350 Einwendungen in das Verfahren eingebracht.

Im weiteren Verfahrensfortgang hat die Vorhabenträgerin die nach § 21 NABEG Unterlagen in den Registern

- 14 (Verkehrswegekonzept)
 - 17 (Umweltverträglichkeitsprüfung),
 - 18 (Landschaftspflegerischer Begleitplan),
 - 19 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag),
 - 21 (Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft),
 - 22 (Denkmalschutzrechtliche Belange),
 - 23 (Forstrechtliche Belange) und
 - 26 (Wasserrechtliche Belange)
- geändert.

Da im Falle der Änderung bereits ausgelegter Unterlagen § 22 Abs. 7 NABEG anzuwenden ist und auch §§ 17, 22 UVP Anwendung finden, hat die Bundesnetzagentur gemäß § 22 Abs. 1 – 6 NABEG eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und auch die Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt. Zu diesem Zweck wurde den Vorgaben des § 22 Abs. 3 S. 3 NABEG (a.F.) folgend die Auslegung der geänderten Planunterlagen am 04.01.2025 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, und am gleichen Tag auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Der Text der Bekanntmachung beinhaltete dabei den Hinweis, dass die Auslegung der geänderten Unterlagen im Zeitraum vom 13.01.2025 bis zum 12.02.2025 im Internet erfolgte, sowie Angaben zum Planungsstand, zum Verlauf der Trasse und möglicher Alternativen, zur UVP-Pflicht, Informationen zu den entscheidungserheblichen Unterlagen, zu den Wegen zur Abgabe von Einwendungen, zur Einwendungsfrist und zu Konsequenzen der Fristversäumnis, § 22 NABEG (a.F.) i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG, § 73 Abs. 2 VwVfG, § 19 UVPG.

Einwendungen zu den geänderten Registern konnten gemäß § 22 Abs. 4 NABEG bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, vorliegend bis zum 12.03.2025, elektronisch über ein Online-Formular, per E-Mail oder schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde erhoben werden.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.01.2025 aufgefordert, eine Stellungnahme zu den geänderten Unterlagen bis zum 12.03.2025 bei der Bundesnetzagentur einzureichen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens in der Nachbeteiligung wurden etwa 35 Stellungnahmen und etwa 1.300 Einwendungen in das Verfahren eingebracht.

Sofern im Kontext des Anhörungsverfahrens der Planfeststellung Einwendungen gegen einen rechtmäßigen Ablauf des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens erhoben wurden, werden diese unter Verweis auf die vorstehenden diesbezüglichen Ausführungen zurückgewiesen.

g) Erörterungstermin

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat die Bundesnetzagentur am 03.06.2024 und am 04.06.2025 in Waldems einen nicht öffentlichen Erörterungstermin gem. § 22 Abs. 5 i.V.m. § 10 NABEG durchgeführt. An der Erörterung konnten die Vorhabenträgerin, die betroffenen Träger öffentlicher Belange und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, teilnehmen.

Die Vorhabenträgerin wurde von der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 12.05.2025 über den Erörterungstermin benachrichtigt.

Mit Schreiben vom 12.05.2025 hat die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, über den Erörterungstermin benachrichtigt. Den Schreiben an die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben hatten, war die Synopse mit der Erwiderung der Vorhabenträgerin beigelegt. Die Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme eingereicht haben, wurden ebenfalls mit Schreiben vom 12.05.2025 über den Erörterungstermin benachrichtigt.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben hatten, wurden mit Bekanntmachung, die gem. § 10 Abs. 2 NABEG am 13.05.2025 in den örtlichen Tageszeitungen und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wurde, über den Termin benachrichtigt.

Die Bekanntmachung enthielt einen Hinweis darauf, dass Einwender vor dem Erörterungstermin auf Wunsch die Synopse mit der Erwiderung der Vorhabenträgerin auf die von ihnen jeweils vorgebrachten Argumente anfordern können.

Zudem hat die Vorhabenträgerin als Zusatz zu den Erwiderungen weitere „Ergänzende Alternativenvergleiche“ wie folgt erstellt.

- „Neuhäusel Neu“, „Eitelborn“ und „Hübingen“ (VG Montabaur, Westerwaldkreis)
- „Cramberg“ (VG Diez, Rhein-Lahn-Kreis)
- „Idstein-Gänsberg 2“ (Stadt Idstein, Rheingau-Taunus-Kreis)
- „Langenhain 1 und 2“ und „Wildsachsen Nord 2“ (Stadt Hofheim, Main-Taunus-Kreis)

- „Reiterhohl 1 und 2“ (Stadt Eppstein, Main-Taunus-Kreis)

Diese ergänzenden Alternativenvergleiche hat die Bundesnetzagentur die jeweiligen Synopsen ergänzend ebenfalls vor dem Erörterungstermin per E-Mail an die hinter den jeweiligen Alternativenvergleichen in Klammern gestellten Träger öffentlicher Belange sowie an die Privateinwender übermittelt, die um Übersendung der Synopse gebeten haben.

Das anonymisierte Wortprotokoll über den Erörterungstermin wurde einigen Trägern öffentlicher Belange sowie einigen Privateinwendern, die an dem Termin teilgenommen haben, auf Wunsch per E-Mail übermittelt.

Im zeitlichen Kontext des Erörterungstermins wurden von einem Träger öffentlicher Belange und von einigen Privatpersonen weitere schriftliche Ergänzungen bzw. Hinweise in das Verfahren eingebracht. Auch diese Eingaben wurden im Rahmen der Abwägungsentscheidung geprüft.

h) Gesetzesänderung

Nach Antragstellung am 21.06.2022 hat der Gesetzgeber das NABEG während des laufenden Genehmigungsverfahrens angepasst. Unter Berücksichtigung bzw. in Anwendung der Gesetzesänderungen hat die Vorhabenträgerin am 24.08.2022 mitgeteilt, einen Antrag gemäß § 35 Abs. 2 NABEG (n.F.) nicht zu stellen, woraus sich die Anwendung des § 18 Abs. 3b NABEG (n.F.) für das laufende Genehmigungsverfahren ergibt.

Zudem hat die Vorhabenträgerin am 01.02.2024 gemäß der Übergangsvorschrift aus § 35 Abs. 6 NABEG (n.F.) vorsorglich verlangt, das Verfahren nach altem Recht unter Anwendung der §§ 19 und 20 NABEG (a.F.) weiterzuführen. Da der Gesetzgeber für die Anwendung dieser Rechtsvorschrift ein Verlangen des Vorhabenträgers als ausreichend festgeschrieben hat, erübrigen sich eine Überprüfung und eine Bescheidung dieses Begehrs durch die Bundesnetzagentur.

IV. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) richtet sich bei Neubauvorhaben nach den §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Danach ist bei Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend durchzuführen (siehe § 6 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.1.1, Spalte 1 des UVPG). Für Änderungsvorhaben bestimmt sich die UVP-Pflicht nach § 9 UVPG. Danach hat eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen, wenn – wie hier: Änderung eines Vorhabens, für das bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist –, das geänderte Vorhaben den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet.

Geplant ist vorliegend die Errichtung und der Betrieb einer ± 380 -kV-Freileitung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) sowie der temporäre Drehstrombetrieb in dem ca. 77,5 km langen Abschnitt „Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim“ des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom“.

Für das gegenständliche Vorhaben besteht somit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

1. Grundlagen und Ablauf

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich nach den § 2 Abs. 1, § 3 UVPG mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- den Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beginnt mit der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens. Daran schließt sich die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 Abs. 3 NABEG (alt) i. V. m. § 15 Abs. 1 UVPG an. Auf der Basis dessen erstellt die Vorhabenträgerin einen UVP-Bericht und reicht diesen zusammen mit den übrigen Planunterlagen ein. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen richten sich nach § 16 und Anlage 4 UVPG. Danach waren gemäß §§ 17 und 18 UVPG die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und die Öffentlichkeit zu beteiligen, wobei sich hieraus keine gegenüber den Beteiligungsvorschriften des § 22 NABEG weitergehende Anforderung ergeben. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Verfahrens war schließlich gemäß § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erstellen und eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG zu erarbeiten.

Die Bewertung findet bei der im Anschluss an die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 S. 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung, vgl. § 25 Abs. 2 UVPG.

Nach § 23 NABEG kann zudem die Prüfung der Umweltverträglichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der in der Bundesfachplanung bereits durchgeführten Strategischen Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der beantragten Stromleitung beschränkt werden. Dies ist jedoch nur insoweit möglich, als die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen nicht von der in der Regel erst auf Ebene der Planfeststellung erfolgenden konkreten Verortung bzw. technischen Konkretisierung (etwa zur spezifischen Bauausführung) abhängt. Diesbezüglich werden bzw. müssen regelmäßig (in der UVP zu behandelnde) detailliertere und ggf. auch aktualisierte Untersuchungen vorgenommen (werden). Ungeachtet dieser Möglichkeit hat die Vorhabenträgerin aus Gründen der Umweltvorsorge (§ 3 UVPG) entsprechend der Festlegungen im Untersuchungsrahmen eine erneute Prüfung bezüglich aller Belange durchgeführt.

Die UVP-bezogenen Verfahrensschritte haben vorliegend – integriert in das durchgeführte Planfeststellungsverfahren stattgefunden.

Die Planfeststellungsbehörde hat zudem die vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage des von der Vorhabenträgerin vorgelegten UVP-Berichts (Planunterlage Reg. 17), der Ergebnisse der durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe dazu schon oben Ziffer B.III.) und der Ergebnisse der von Amts wegen erfolgten Sachverhaltsaufklärung durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 26 UVPG wird hiermit die durchgeführte Prüfung wie folgt dokumentiert:

2. Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung. Diese beinhaltet Angaben zu

- den Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,
- den Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- den Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Welche Umweltauswirkungen ein Vorhaben hat, ist durch Vergleich des Ist-Zustands (Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens einschließlich der Vorbelastung) mit dem zu prognostizierenden Plan-Zustand zu ermitteln. Auf dieser Annahme beruhend, werden für die Zwecke der zusammenfassenden Darstellung nachfolgend die mit dem planfestgestellten Vorhaben einschließlich seiner notwendigen Folgemaßnahmen verbundenen Umweltauswirkungen aufgezeigt.

Die Vorhabenträgerin hat den Ist-Zustand schutzgutabhängig beidseits der Neubau- bzw. der Bestandstrasse erfasst und bewertet. Entsprechend der Festlegungen im Untersuchungsrahmen wurden dabei alle Eingriffsorte umfasst und für jeden Wirkfaktor des Vorhabens schutzgutsspezifische Einwirkungsbereiche angegeben und begründet. Auf der Grundlage einer Vorhabenbeschreibung wurden die potenziellen Umweltauswirkungen und Wirkfaktoren ermittelt; dabei wurden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts und Maßnahmen, die es ermöglichen, potenzielle Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zumindest weitgehend zu mindern, berücksichtigt. Dazu wurden die erheblichen Umweltauswirkungen schutzzielbezogen und unter Berücksichtigung des Ausgleichs und der positiven Wirkungen des Rückbaus betrachtet. Es wurde zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erfolgte dies methodengerecht, und es sind die aus der Untersuchung gewonnenen Daten ausreichend aktuell, um die Umweltverträglichkeit des Vorhabens prüfen zu können.

Sofern von der Vorhabenträgerin zusätzlich in Planunterlage Reg. 17 dargelegt wird, welche Auswirkungen das Vorhaben nicht hat, ist dies nicht Teil der zusammenfassenden Darstellung.

Dies vorausgeschickt, wirkt sich das Vorhaben in Bezug auf die einzelnen Umweltschutzgüter bau-, anlage- und betriebsbedingt wie folgt aus:

a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, ist vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Gesundheit zu betrachten. Darüber hinaus können Umweltauswirkungen beim Menschen auch auftreten, ohne dass damit eine Gesundheitsgefahr oder Beeinträchtigung verbunden wäre, da vom Schutzgut auch das menschliche Wohlbefinden umfasst ist. Hinzu kommen grundsätzlich bei Freileitungen Umweltauswirkungen auf Siedlungsräume, sensible Nutzungen sowie Siedlungsfreiräume, die überwiegend visueller Art sind.

Der von der Vorhabenträgerin im UVP-Bericht angewandte Untersuchungsraum umfasst einen Bereich von 500 m beidseits der geplanten Trasse, der die Siedlungsflächen sowie die Bereiche mit Freizeit- und Erholungsnutzung umfasst (vgl. hierzu Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.1.1.2 und 6.1.4.1, 6.1.5 sowie Karte 4 im Anhang A). Dieser Untersuchungsraum deckt alle Einwirkungsbereiche ab, die durch die schutzgutsspezifischen Wirkungen des Vorhabens potenziell betroffen sein können und teilweise (etwa durch die 26. BImSchVVwV im Hinblick auf Einwirkungsbereiche elektrischer/magnetischer Felder) durch Einzelnormen konkretisiert werden.

(aa) Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands

Der Abschnitt Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim liegt hierbei zu ungefähr gleichen Anteilen in Rheinland-Pfalz und in Hessen. Der Untersuchungsraum umfasst im rheinland-pfälzischen Teil den Stadtkreis Koblenz sowie die Landkreise Mayen-Koblenz, Westerwaldkreis und den Rhein-Lahn-Kreis. Im hessischen Teil liegt das Vorhaben in den Landkreisen Limburg-Weilburg, Rheingau-Taunus-Kreis und Main-Taunus-Kreis.

In Rheinland-Pfalz verläuft das Vorhaben zunächst durch den dicht besiedelten Siedlungsbereich des Koblenzer Rheintals. Im weiteren Verlauf werden im Westerwaldkreis und Rhein-Lahn-Kreis

vor allem landwirtschaftliche Flächen sowie Waldgebiete gequert. Siedlungsbereiche werden nach der Querung des Rheintals vom Vorhaben an den jeweiligen Ortsrändern berührt.

In Hessen verläuft das Vorhaben bis zur Ortschaft Niedernhausen weit überwiegend über landwirtschaftliche Flächen, es werden auch vereinzelt kleinere Waldabschnitte beansprucht. Siedlungsgebiete werden in diesem Bereich am jeweiligen Ortsrand von dem Vorhaben berührt. In den Ortschaften Niedernhausen, Bremthal und Wildsachsen werden Siedlungsflächen vom Vorhaben gequert. Die Querung in Niedernhausen erfolgt durch besonders dicht besiedelte Flächen. Abseits der Siedlungsflächen wird in diesem Abschnitt ansonsten hauptsächlich Waldfläche gequert. Südlich von Wildsachsen verläuft das Vorhaben vor allem durch Waldgebiete und quert ab Marxheim ausschließlich landwirtschaftliche Flächen. In diesem letzten Abschnitt des Vorhabens werden Siedlungsflächen am jeweiligen Ortsrand von dem Vorhaben berührt.

Im Hinblick auf die Erholungsfunktion werden in Rheinland-Pfalz der Naturpark Nassau und in Hessen die Naturparke Rhein Taunus und Taunus durch das Vorhaben gequert.

Neben dem Ballungszentrum Koblenz wird der 500 m Untersuchungsraum überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Im Untersuchungsraum befinden sich jedoch auch Einzelgebäude im Außenbereich inklusive sensibler Nutzungen, wie z.B. Schulen. Ebenfalls gibt es im Untersuchungsraum neben den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen auch Bereiche mit Siedlungsflächen von verschiedenen Städten und Gemeinden – einschließlich sensibler Nutzungen, wie z. B. Kindergärten etc. (vgl. hierzu Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.1.1.2 und 6.1.4.1, 6.1.5 – Tabellen 6-5, 6-6 und 6-7, sowie insb. Karte 4 des Anhangs A).

Im Umfeld des Planvorhabens befinden sich keine weiteren Hochspannungsfreileitungen, die geeignet sind, immissionsseitig relevante Korona-Immissionen hervorzurufen. Abschnittsweise verlaufen als bestehende Vorbelastungen 110-kV-Freileitungen, diese sind schalltechnisch allerdings nicht relevant. Außerdem finden sich im Untersuchungsraum weitere Infrastruktureinrichtungen wie mehrere Fernstraßen (B9, B49, B417, B54, A3, B275, B455, B519) sowie mehre Bahnlinien.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die Vorhabenträgerin hat im UVP-Bericht (Planunterlage Reg. 17) in den Kapiteln 4.1 – 4.3 die potenziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens differenziert nach baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Umweltauswirkungen identifiziert und beschrieben. Für das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit sind in diesem Vorhaben folgende Wirkfaktoren zu betrachten:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Schallimmissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr
- Schadstoffimmissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr
- Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Raumanspruch der Masten und Leiterseile

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Elektrische und magnetische Gleich- und Wechselfelder,
- Schallimmissionen (vorwiegend Korona-Geräusche),
- Schadstoffausstoß (Ozon, Stickoxide usw.).

Potenzielle Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch den Wirkfaktor „baubedingte Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten“ ergeben sich unter dem Aspekt von Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden / Wasser (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 4.6). Mit dem Schutzgut Luft ergeben sich Wechselwirkungen hinsichtlich der Schadstoffemissionen durch Bautätigkeit sowie die Staubentwicklung auf den Bauflächen bei der temporären Flächeninanspruchnahme sowie Schadstoffimmissionen durch betriebsbedingte Ionisierung von Luftmolekülen und elektrische Aufladung von Aerosolen (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.1, 6.6).

Es wurden mögliche Auswirkungen der potenziell mit dem Vorhaben zusammenwirkenden Vorhaben betrachtet (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 5). Hierzu wurden zunächst die im Untersuchungsraum grundsätzlich vorliegend in Betracht kommenden potenziell zusammenwirkenden Pläne und Projekte ermittelt (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 5, Tabelle 5-1). Nach Ausschluss von sieben Plänen und Projekten aufgrund ihrer Lage außerhalb der definierten Wirkweiten oder hinsichtlich ihres Planungsstandes wurden die verbliebenen sieben Pläne und Projekte detaillierter betrachtet. Im Ergebnis konnte nachvollziehbar auch für diese Pläne und Projekte ausgeschlossen werden, dass es hinsichtlich des Schutzgutes Menschen zum Zusammenwirken des jeweils betrachteten Projekts mit dem Vorhaben kommt (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 5).

(1) Baubedingte Schallimmissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr

Baubedingt können während der Bau- und Rückbauphase grundsätzlich temporär Störungen durch Schallimmissionen infolge der Durchführung von Bautätigkeiten und dem Betrieb von Baumaschinen/Baustellenverkehr auftreten. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, können sich durch baubedingte Störungen der Wohn- und Erholungsfunktion, insbesondere infolge temporärer Baulärmimmissionen sowie durch Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen ergeben.

Die Reichweite dieses Wirkfaktors ist nicht nur von der eigentlichen Schallleistung der Baumaschinen abhängig, sondern auch von lokalen Einflüssen wie Abschirmungen und Dämpfungen durch Vegetationsbestände oder Gebäude. Zudem können Schallminderungsmaßnahmen oder Betriebszeitbeschränkungen zu einer deutlichen Reduzierung der Schallimmissionen führen.

Eine kumulative Wirkung von baubedingten Schallimmissionen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mit Blick auf die als kumulierende Vorhaben betrachteten Vorhaben kann ausgeschlossen werden (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 5).

(2) Baubedingte Staub- und Abgasimmission

Baubedingt können während der Bau- und Rückbauphase grundsätzlich temporär Staub- und Abgasemissionen infolge der Durchführung von Bautätigkeiten und dem Betrieb von Baumaschinen/Baustellenverkehr auftreten. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die

menschliche Gesundheit, können sich durch baubedingte Störungen der Wohn- und Erholungsfunktion ergeben. Eine potenzielle Betroffenheit des Schutzgutes Menschen durch Schadstofffreisetzung infolge von Havarie an Geräten über Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden kann aufgrund entsprechender Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.1.7.3).

(3) Betriebsbedingte Beeinträchtigung durch Immissionen elektrischer/magnetischer Felder

Betriebsbedingt treten bei Freileitungen elektrische und magnetische Felder (emF) auf, die für die menschliche Gesundheit relevant sein können. Die Grenzwerte für das elektrische Feld und die magnetische Flussdichte sind Gegenstand des Kapitels B.V.4.a)(aa). Hinsichtlich des Wirkfaktors emF sind die Unterschiede zwischen 380 kV Niederfrequenz-Freileitungen (Wechselstrom) und Gleichstrom-Freileitungen zu berücksichtigen. Gemäß den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI 2014) sind für 380-kV-Niederfrequenz-Freileitungen eine Reichweite von 20 m und für Gleichstromleitungen von 35 m anzunehmen. Die 26. BImSchVVwV definiert für Niederfrequenz-Freileitungen (Wechselstrom) ≥ 380 kV einen Bewertungsabstand von 20 m und einen Einwirkungsbereich von 400 m sowie für Gleichstrom-Freileitungen ≥ 300 kV bis < 500 kV einen Bewertungsabstand von 35 m und einen Einwirkungsbereich von 300 m. Im UVP-Bericht wurde für die geplante ± 380 -kV-Freileitung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) mit temporärem Wechselstrombetrieb daher nachvollziehbar eine maximale Reichweite betriebsbedingter Auswirkungen des Wirkfaktors emF von 400 m angenommen.

Eine kumulative Wirkung potenzieller betriebsbedingter Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder, welche durch andere Vorhaben bzw. Pläne und Projekte hervorgerufen werden (kumulierende Vorhaben), kann ausgeschlossen werden (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 5). Denn die Immissionen elektrischer und magnetischer Felder gehen von der jeweils emittierenden Leitung aus und nehmen mit zunehmendem Abstand vom Leiterseil ab. Eine Kumulation mit anderen elektrischen und magnetischen Feldern, die – wie die nördlich und südlich anschließenden Abschnitte – in Verlängerung des Leiterseiles durch ein anderes Vorhaben emittiert werden, das nicht parallel verläuft, sind daher nicht möglich.

(4) Betriebsbedingte Geräuschimmissionen

Zusätzlich zu elektrischen und magnetischen Feldern treten bei Freileitungen betriebsbedingt bei feucht-nassen Wetterlagen (Drehstrom) und trockenen Wetterlagen (Gleichstrom) Geräuschentwicklungen auf, die vom Menschen als „Knistern“ wahrgenommen werden. Es handelt sich dabei um die so genannten Korona-Geräusche (vgl. auch Kapitel B.V.4.a)(bb)(1)).

Eine kumulative Wirkung betriebsbedingter Geräuschimmissionen durch die als kumulierende Vorhaben betrachteten Vorhaben kann aus vergleichbaren Gründen wie bei den elektrischen und elektromagnetischen Feldern ausgeschlossen werden.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung sind insbesondere diejenigen Umweltauswirkungen zu beschreiben, die für die Zulassungsentscheidung eine Rolle spielen, mithin sämtliche Umweltauswirkungen, die nicht bereits wegen ihrer Geringfügigkeit als unerheblich einzustufen sind oder nach dem jeweils maßgeblichen Fachrecht keine Rolle spielen. Für das Schutzgut Mensch ergeben sich gesetzliche Anforderungen an das Vorhaben im Wesentlichen aus dem BImSchG, einschließlich der auf § 23 Abs. 1 BImSchG gestützten 26. Durchführungsverordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BImSchV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) sowie der auf § 48 BImSchG gestützten Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm).

Ausgehend davon werden nachfolgend die bereits beschriebenen potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anforderungen an baubedingte Schallimmissionen (AVV Baulärm), an elektrische und magnetische Felder (26. BImSchV und 26. BImSchVVwV), sowie an betriebsbedingte Schallimmissionen (TA Lärm) auf ihre Erheblichkeit bzw. ihre Bedeutung für die Zulassungsentscheidung hin untersucht. Dabei werden konkrete Merkmale des Standorts oder des Vorhabens, die zu einer Vermeidung oder Minderung der Umweltauswirkungen führen ebenso berücksichtigt wie von der Vorhabenträgerin vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung schädlicher Umweltauswirkungen. Die Bewertung der nachfolgend beschriebenen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt unter 3.

(1) Beeinträchtigung durch baubedingte Schallimmissionen aufgrund von Bautätigkeit und Baustellenverkehr

Das Vorhaben führt aufgrund der notwendigen Bautätigkeit zu betrachtungsrelevanten baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. An den insgesamt 226 identifizierten Immissionsorten werden die Richtwerte der AVV Baulärm zum Teil deutlich überschritten, so dass es zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt.

Insbesondere im Zuge von Ersatzneubaumaßnahmen oder Masterhöhungen mit und ohne Fundamentverstärkung kommt es zu deutlichen Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm. Die höchste Überschreitung der Immissionsrichtwerte tritt an den IO48 und IO48-1 bei Holzappel mit 24 dB(A) auf. Zudem gibt es weitere Immissionsorte, an denen deutliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte auftreten (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.1.7.3 und Planunterlage Reg. 11). Diese Zeiträume mit den maximalen Schallpegeln, die zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte führen, treten nur an wenigen Tagen (bis maximal sechs Tagen) je Arbeitsphase auf.

Die Vorhabenträgerin hat bauzeitliche Lärmschutzmaßnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und ihren Nutzen hin geprüft (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.1.7.3 und Planunterlage Reg. 11, Kap. 10). Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde entsprechende Nebenbestimmungen erlassen (vgl. A.V.1). Hiernach sind u.a. die Betriebszeiten der Baustellen auf den Tagzeitraum von 07:00 bis 20:00 Uhr zu beschränken. Die Umsetzung weiterer Lärmschutzmaßnahmen, wie z.B. Lärmschutzwände, wäre sowohl aus technischer Sicht als auch mit Blick auf den zusätzlich notwendigen Flächeneingriff, die verlängerte Bauzeit für den Auf-, Abbau und ggf. die verlängerten Zeiträume zur Bodenaufbereitung und den damit verbundenen zusätzlichen unvermeidbaren Ge-

räuschemissionen sowie die entstehenden Mehrkosten im Hinblick auf die nur wenige Tage andauernde Einwirkung an den jeweiligen Immissionsorten nicht verhältnismäßig (vgl. hierzu B.V.4.a)(bb)(2); Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.1.7.3 und Planunterlage Reg. 11, Kap. 10). Zusätzlich zu den in den Nebenbestimmungen festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass sie die betroffenen Nachbarn ausführlich über die geplanten Bau- bzw. Abbruchmaßnahmen unterrichtet (vgl. A.VI.2.b.1; vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.1.7.3).

(2) Baubedingte Staub- und Abgasimmissionen

Baubedingt können während der Bauphase temporär Störungen durch Staubimmissionen infolge der Durchführung von Bautätigkeiten und dem Betrieb von Baumaschinen/Baustellenverkehr auftreten. Soweit baubedingt, z.B. durch den Einsatz von Baumaschinen, Stäube freigesetzt werden, ist dies geringfügig und nur von kurzer Dauer. Benachbarte Wohngrundstücke sind davon nicht wesentlich betroffen, da der Abstand zu den jeweiligen Baustellen groß genug ist. Überdies wurden zum Schutz der Anwohner vor übermäßiger Staubbildung noch Nebenbestimmungen mit entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erlassen (A. V. 1.12 u. 1.13).

Ebenfalls können baubedingt während der Bauphase temporär Störungen durch Schadstoffimmissionen infolge der Abgasemissionen von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr auftreten. Soweit baubedingt, z.B. durch den Einsatz von Baumaschinen, Luftschadstoffe freigesetzt werden, sind diese aufgrund der sehr geringen Dimensionen und dem Einhalten der Vorgaben der 28. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (28. BImSchV) als nicht relevant für das Schutzgut Mensch zu werten.

(3) Beeinträchtigungen durch Immissionen elektrischer / magnetischer Felder

Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder beim Betrieb des Vorhabens sind allenfalls an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage relevant, die sehr nah an der Leitung liegen. Die Vorhabenträgerin hat den gesamten Verlauf des Vorhabens auf maßgebliche Immissionsorte (IO) untersucht. Dabei wurden insgesamt 227 maßgebliche Immissionsorte im Gleichstrombetrieb und 289 maßgebliche Immissionsorte im Wechselstrombetrieb identifiziert. Weitere Immissionsorte waren nachvollziehbar nicht zu betrachten, da alle anderen in Betracht kommenden Immissionsorte weiter entfernt von der Leitung liegen und die elektrischen sowie die magnetischen Felder mit zunehmender Entfernung stark abnehmen. Die Vorhabenträgerin sieht als Folge der nach § 4 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV gebotenen Minimierungsprüfung (für das Wechselstromfeld (50 Hz)) eine Optimierung der Leiteranordnung und für das Gleichstromfeld (0 Hz) eine Minimierung der Seilabstände vor (vgl. hierzu B.V.4.a)(aa)).

Unter Berücksichtigung dieser Merkmale des Vorhabens werden die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der 26. BImSchV, konkret: die Anforderungen an Gleichstromanlagen (§ 3a der 26. BImSchV) sowie die Anforderungen an Niederfrequenzanlagen (§ 3 der 26. BImSchV), an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten (vgl. auch Kapitel B.V.4.a)(aa)). Im Gleichstrombetrieb /Hybridbetrieb beträgt der maximal prognostizierte Wert für die magnetische Flussdichte (0 Hz) 61 µT am Immissionsort 95. Dies liegt deutlich unterhalb der Grenzwertvorgabe der 26. BImSchV von 500 µT und entspricht einer Grenzwertausschöpfung von 12,2 %. Für den Gleichstrombetrieb/ Hybridbetrieb betragen die maximal prognostizierten Werte für die elektrische Feldstärke (50 Hz) und magnetische Flussdichte (50 Hz) an den maßgeblichen Immissionsorten 3,5 kV/m (IO143) und

42 μT (IO284) sowie für diesen Immissionsort 1 μT für 16,7 Hz (vgl. auch Kapitel B.V.4.a)). Die Grenzwertausschöpfung beträgt mithin maximal 70 % für die elektrische Feldstärke; für die magnetische Flussdichte beträgt sie unter Berücksichtigung von ebenfalls relevanten Immissionsbeiträgen von einer Niederfrequenzanlage mit einer Frequenz von 16,7 Hz insgesamt 43 %.

Für die Umschaltoption (Drehstrombetrieb) betragen die maximal prognostizierten Werte für die elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte 4,7 kV/m (IO143) und 46 μT sowie 1 μT für 16,7 Hz am IO284. Die Grenzwertausschöpfung für die elektrische Feldstärke beträgt maximal 94 % und für die magnetische Flussdichte beträgt sie unter Berücksichtigung von ebenfalls relevanten Immissionsbeiträgen von einer Niederfrequenzanlage mit einer Frequenz von 16,7 Hz insgesamt 47 %.

(4) Betriebsbedingte Geräuschimmissionen

Durch bestimmte Merkmale des Vorhabens, die Art der verwendeten Leiterseile bzw. deren Anordnung, wirkt die Vorhabenträgerin durch auf eine Minimierung der betriebsbedingten Schallemissionen hin. So werden im gesamten Vorhaben sog. Bündelleiter (4er-Bündel) eingesetzt, die durch eine kleinere elektrische Randfeldstärke Korona-Effekte verringern (vgl. Planunterlage, Reg. 17 Kap. 3.4 und Kap. 6.1.6.1). Als weiteres Merkmal werden hydrophile Oberflächen an neuen bzw. zu ändernden Leiterseilen erzeugt, um eine künstliche Vorwegnahme der natürlichen Geräuschreduzierung durch Alterung der Leiterseile zu erreichen. Dies wurde als Nebenbestimmung A.V.1.11 festgesetzt.

Ungeachtet dessen hat die Vorhabenträgerin in Anwendung der TA Lärm zehn Immissionsorte im Einwirkungsbereich des Vorhabens ermittelt, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte infolge der Gesamtbelastung am ehesten zu erwarten ist bzw. die am stärksten betroffen sind (vgl. hierzu B.V.4.a)(bb)(1)). An allen anderen Wohngebäuden, welche sich im Bereich des Vorhabens befinden, sind – wie von der Vorhabenträgerin gutachterlich nachvollziehbar dargelegt – niedrigere Beurteilungspegel zu erwarten.

In beiden zu betrachtenden Betriebszuständen (Gleichstrombetrieb (DC) und Umschaltoption (AC)) und unter Zugrundelegung der jeweiligen witterungsbedingten Maximalfälle (DC: ohne Niederschlag, AC: 3,5 mm/h Niederschlag) werden die zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde von dem Schallgutachten jeweils zutreffend zugrunde gelegten Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Neuregelung in § 49 Absatz 2b EnWG an allen zehn maßgeblichen Immissionsorten eingehalten (vgl. auch Abschnitt B.V.4.a)(bb)(1)):

Im witterungsunabhängigen Betriebszustand (ohne Niederschlag) unterschreitet die Zusatzbelastung durch das Vorhaben die jeweiligen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm an allen zehn Immissionsorten. Die Immissionsorte IO1, IO2, IO3, IO5A, IO5b und IO6 unterschreiten die Richtwerte zudem um mindestens 6 dB(A). Die Zusatzbelastung ist hier somit gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm nicht relevant. An den übrigen Immissionsorten konnte nachvollziehbar keine relevante Vorbelastung zur Nachtzeit festgestellt werden, so dass an diesem Immissionsorten die Gesamtbelastung der Zusatzbelastung entspricht.

Für den witterungsabhängigen Betriebszustand (mit Niederschlag) stellt die Umschaltoption (reiner AC-Betrieb) den Betriebszustand dar, der die höchsten Emissionen hervorruft. Es konnte keine relevanten Vorbelastungen für diesen Betriebszustand durch andere Freileitungen festgestellt wer-

den, daher entspricht die Zusatzbelastung der Gesamtbelastung. Die berechneten Beurteilungspegel halten in der Umschaltoption die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm an den Immissionsorten IO1, IO5A, IO5B und IO6 ein. An den IO2, IO3, IO4, IO7A, IO7B und IO8 werden die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm um bis zu 7 dB(A) überschritten.

Durch die gesetzlich festgelegten Sonderregeln für witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen gelten witterungsbedingte Anlagengeräusche indes als seltene Ereignisse i. S. d. TA Lärm. In diesen Fällen kann der Nachbarschaft gemäß § 49 Abs. 2b EnWG eine höhere als die nach Nummer 6.1 TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. Die ermittelten Beurteilungspegel von bis zu 47 dB(A), welche den Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 TA Lärm um bis zu 7 dB(A) überschreiten, sind vorliegend nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zumutbar (vgl. B.V.4.a)(bb)(1)). Insbesondere liegen die ermittelten Werte noch deutlich unter dem maximal zulässigen von Nr. 6.3 TA Lärm vorgegebenen Wert von 55 dB(A). Es ist außerdem festzuhalten, dass die durch den Drehstrombetrieb in der Umschaltoption verursachten Geräuschimmissionen den Geräuschimmissionen entsprechen, die auch durch die aktuell bestehenden Leitungen verursacht werden. Es kommt durch das Vorhaben somit zu keiner Verschlechterung der Immissionssituation bei feuchter Witterung im Drehstrombetrieb. Die Höhe der maximalen Geräuschimmissionen im lautesten Betriebszustand im witterungsabhängigen Drehstrombetrieb bleibt somit gleich hoch. Im Hybridbetrieb kommt es im Vergleich zu der bestehenden Situation zu einer leichten Verbesserung der Immissionssituation. Weitere Ausführungen zur Zumutbarkeit im vorliegenden Fall finden sich in Kap. B.V.4.a)(bb)(1) und Planunterlage Reg. 10 Kap. 11.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Als biotische Teile des Naturhaushalts bilden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ein enges Wirkungsgefüge. Die folgenden Ausführungen nehmen, sofern möglich, Bezug auf die jeweiligen Teilschutzgüter, wobei stellenweise Überschneidungen auftreten. Das Vorhaben ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verbunden. Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind schutzgut- und artengruppenbezogen durch das planfestgestellte Vorhaben zu erwarten:

(aa) Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands

Das Vorhaben inklusive seiner Untersuchungsräume liegt gemäß der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands in den Großlandschaften „Taunus“ (Nr. 30), „Gießen-Koblenzer Lahntal“ (Nr. 31) und „Westerwald“ (Nr. 32). In diesen befindet es sich in den naturräumlichen Haupteinheiten „Vortaunus“ (Nr. 300), „Hoher Taunus“ (Nr. 301), „Idsteiner Senke“ (Nr. 303), „Westlicher Hintertaunus“ (Nr. 304), „Limburger Becken“ (Nr. 311) und „Niederwesterwald“ (Nr. 324).

Laut Anlage 1 der hessischen Kompensationsverordnung (HMUKLV 2018) liegt der hessische Teil des Vorhabens inklusive seiner UR zusätzlich auch in DE40 – „Lahntal und Limburger Becken“, DE41 – „Taunus“ und D53 – „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“. Innerhalb des Untersuchungsraums (UR) befinden sich insgesamt 19 Natura 2000-Gebiete (17 FFH-Gebiete und 2 Vogelschutzgebiete – VSG), von denen sechs gequert werden. Außerdem befinden sich ein Naturschutzgebiet (NSG) das vom Vorhaben gequert wird, und drei Landschaftsschutzgebiete (LSG)

im Untersuchungsraum, von denen eines gequert wird. Das Vorhaben quert zudem drei Naturparke (NP) und es befinden sich mehrere Naturdenkmäler und Schutzwälder im Untersuchungsraum.

(1) Vorbelastungen und kumulative Wirkungen

Der UR unterliegt einer starken landwirtschaftlichen Nutzung; die entsprechenden Flächen weisen eine intensive Bewirtschaftung auf und sind dementsprechend als Habitat für Pflanzen oder Tiere grundsätzlich eher ungeeignet mit den entsprechenden negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt. Auch ist der Anteil an Siedlungsflächen und Infrastruktur durch technische Anlagen im UR hoch. Die westlich des Vorhabens befindliche Umspannanlage (UA) Koblenz stellt zusammen mit der UA Urbar sowie der UA Marxheim eine Vorbelastung des Raumes durch Leitungsanlagen dar, zu welchen eine Vielzahl von bestehenden Leitungen führen.

Eine weitere Vorbelastung besteht durch die zahlreichen durch den UR verlaufenden Fernstraßen. Dabei handelt es sich um:

- die den 1.500 m UR von Nordwesten nach Südosten, innerhalb der Stadt Koblenz, querende Bundesstraße 9,
- die westlich von Neuhäusel von Norden nach Süden querende Bundesstraße 49,
- die auf Höhe von Holzappel sowie erneut im Bereich Kirberg von Norden nach Süden querende Bundesstraße 417,
- die auf Höhe von Hahnstätten von Norden nach Süden querende Bundesstraße 54,
- die westlich von Wörsdorf von Norden nach Süden querende sowie im auf Höhe von Niedernhausen bis Wildsachsen entlang der südlichen Abgrenzung des UR verlaufende Autobahn 3,
- die zwischen Wörsdorf und Idstein von Nordosten nach Südwesten querende Bundesstraße 275,
- die nördlich von Bremthal von Ost nach West querende Bundesstraße 455,
- die durch Marxheim verlaufende und von Norden nach Süden querende Bundesstraße 519 sowie
- die den UR von Osten nach Westen querende Autobahn 66.

Die Straßen üben eine zerschneidende Wirkung vor allem auf flugunfähige Tierarten aus, aber auch auf Pflanzen hat die Barrierewirkung der Straßen negative Auswirkungen. So werden Populationen voneinander getrennt, was zu genetischer Verarmung und letztendlich zum Aussterben lokaler Populationen führen kann. Dies wiederum führt zu einer Verarmung der lokalen biologischen Vielfalt.

Gemäß Anlage 4 Abs. 4 lit. C ff. UVPG ist das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin hat diese im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen in einem Umkreis von 3 km um die geplante Trassenachse bei den unterschiedlichen Behörden, Gemeinden und sonstigen Fachbehörden angefragt. Die so ermittelten

Projekte und Pläne wurden auf Grundlage der verfügbaren Informationen betrachtet und als zusammenwirkende Vorhaben berücksichtigt, sofern sie planerisch hinreichend verfestigt waren und eine Zusammenwirkung mit denjenigen Auswirkungen denkbar war, die für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt von Bedeutung sind. Den nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 5; Tab. 5-1) sind danach die Auswirkungen folgender kumulierender Vorhaben betrachtungsrelevant:

- „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom, Abschnitt E2 Landesgrenze NRW/RLP – Pkt. Koblenz“ (nördlich anschließender Abschnitt) der Vorhabenträgerin,
- „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom, Abschnitt A2 Pkt. Marxheim – Pkt. Ried“ (südlich anschließender Abschnitt) der Vorhabenträgerin,
- „Ausbau K84 Urbar – Simmern“ des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Cochem,
- Geplanter Kanal/ Entwässerungsanlage (Straßenbauprojekt K84) des LBM Cochem,
- „Straßenerneuerung und Bau eines Radweges an der L 3026 zwischen der L 3023 und B275 in Idstein“ der Hessen Mobil,
- Bau eines Radweges an der L 3017 zwischen Eppstein/ Bremthal und Hofheim/Wildsachsen der Hessen Mobil (geplant nach dem Jahr 2028) sowie
- Bau eines Radweges an der B 519 zwischen der B 40 und B 519 bei Flörsheim/Weilbach und Hofheim/Marxheim der Hessen Mobil.

Im Verlauf des hiesigen Planfeststellungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin bestätigt, dass sich das Vorhaben Nr. 82 „Rhein-Main-Link“ in den Abschnitten „Hessen 4“, „Hessen 5 „ und „Hessen 6“ in der Erstellung der Unterlagen nach §21 NABEG befindet. Da die Bauzeiten beider Vorhaben sowie der Inbetriebnahmezeitpunkt weit auseinanderliegen sieht die Vorhabenträgerin keine kumulierende Wirkung. Dabei verweist die Vorhabenträgerin auf die bereits getätigten Begründungen in Register 14. Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zum Ergebnis, dass alleine durch die stark abweichenden Bauzeiten der Vorhaben, kumulierende baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen sind.

(2) Schutzgut Tiere

Hinsichtlich des Teilschutzguts Tiere bietet der UR⁹ gem. Planunterlage Reg. 17 (Vögel: bis zu 6.000 m beidseits der Trassenachse bei entsprechenden Aktionsradien¹⁰; ansonsten: 100 m beidseits der Trassenachse bzw. 500 m für Amphibien) u. a. für folgende Arten- und Artengruppen besondere Lebensraumvoraussetzungen mit zum Teil hoher Bedeutung für die jeweilige Art:

⁹ Die konkrete Bestandserfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten erfolgte im Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde durch Erfassungen auf artspezifische festgelegten Probeflächen inkl. einer flächendeckenden Datenrecherche zu Artvorkommen.

¹⁰ Die Aufweitung des UR auf 6.000 m wird bedingt durch ein mögliches Schwarzstorchvorkommen; im Übrigen wurde für anfluggefährdete Vogelarten ein UR von 3.000 m zugrundegelegt.

- Vogelarten in verschiedenen Lebensraumgilden, darunter auch seltene und gefährdete Arten (z. B. Flussregenpfeifer, Grausammer, Rebhuhn und Kiebitz) sowie Arten mit einer erhöhten Kollisionsgefährdung (Austernfischer, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Kiebitz, Mittelmeermöwe, Reiherente, Schwarzstorch, Stockente, Teichhuhn, Wasserralle, Weißstorch und Zwergtaucher) und störempfindliche Arten (Austernfischer, Flussregenpfeifer, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Kiebitz, Kormoran, Mittelmeermöwe, Reiherente, Schwarzstorch, Wasserralle und Zwergtaucher)
- Säugetiere wie Fledermäuse (gesicherte Nachweise von 16 Arten), Biber, Haselmaus und Wildkatze
- Reptilien (Schlingnatter und Zauneidechse) und Amphibien (Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kleiner Wasserfrosch, Nördlicher Kammmolch, Kreuz- und Wechselkröte) sowie
- verschiedene Schmetterlings-, Heuschrecken-, Libellen- und Käferarten.

So finden sich im gesamten UR bedeutende Bruthabitate für gehölzbrütende Vogelarten. Waldbewohnende Arten finden sich in den kleinen bis mittleren Waldbereichen, die durch das Vorhaben im UR bereits gequert werden, beispielsweise zwischen Welschneudorf und Holzappel. Den Waldbereichen kommt damit eine hohe Bedeutung für die Avifauna zu. Brutplätze der (Halb-)Offenlandarten finden sich in den verstreut vorhandenen Feldhecken der mittleren bis großflächigen Agrarlandschaften, welchen eine mittlere Bedeutung für die Avifauna zuzuweisen ist. Für Bodenbrüter des Offenlandes und der Waldgebiete sowie für Arten der Feuchtgebiete finden sich mehrere bedeutende Habitate über den gesamten UR verteilt, beispielsweise zwischen Hahnstätten und Kirberg. Diese Bereiche haben eine hohe lokale Bedeutung für bodenbrütende Vogelarten und Arten der Feuchtgebiete, sind jedoch nur punktuell vorhanden. Der im Großteil des UR vorhandenen intensiv bewirtschafteten Ackerlandschaft kommt eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Avifauna zu. Bedeutende Bruthabitate für Höhlen- und Horstbrüter befinden sich u. a. in den Waldgebieten zwischen Welschneudorf und Holzappel, zwischen Cramberg und Hahnstätten sowie zwischen Oberseelbach und Niedernhausen und in den Gehölzgruppen der kleinen bis mittleren Agrarlandschaften des UR. Für den Schwarzstorch findet sich ein mögliches Bruthabitat im Waldgebiet zwischen Welschneudorf und Hübingen. Diesen Habitaten kommt eine hohe Bedeutung für horst- und höhlenbewohnende Vogelarten zu.

Für Gastvögel stellen insbesondere Gewässer und Feuchtgebiete bedeutende Rastgebiete im UR dar. Die umliegenden Äcker und Grünlandflächen kommen ebenfalls als Nahrungshabitate für Zug- und Rastvögel in Betracht. Essenzielle Rastgebiete liegen etwa im Bereich der Rheininsel bei Koblenz sowie im Bereich der Lahn bei Cramberg, die insoweit eine hohe Bedeutung besitzen. Eine mittlere Bedeutung kommt den Offenlandschaften bei Cramberg, Hünfelden, Beuerbach, Wörsdorf und Diedenbergen zu, während der „Hertha-See“ und der „Beuerbacher Erholungssee“ eine geringe Bedeutung besitzen. Insgesamt besitzt der UR für die Gastvogelfauna im untersuchten Leitungsbereich somit eine mittlere Bedeutung.

Für baumbewohnende Fledermausarten sind insbesondere die Waldgebiete von hoher Bedeutung (potenziell neben Balz-, Tages-, Zwischen-, Männchenquartieren auch Wochenstuben-Quartiere). Zusätzlich sind Gehölzgruppen, alte Baumreihen, Alleen und Bestände von alten Obstbäumen, die über den gesamten UR verteilt vorhanden sind, potenzielle Quartiere (Zwischenquartiere, keine

Wochenstubenquartiere). Die im UR zahlreich verstreuten Seen und Teiche stellen zudem potenzielle Jagdgebiete insbesondere für über Gewässern jagende Fledermausarten dar. All diesen Bereiche kommt eine mittlere Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse zu.

Für Biber und Haselmaus besitzt der vorwiegend landwirtschaftlich geprägte UR trotz einzelner hochwertiger Bereiche insgesamt lediglich eine geringe (Biber) bzw. mittlere (Haselmaus) Bedeutung. Ein besonders hohes Habitatpotenzial für die Haselmaus weist der UR allerdings auf zwischen Niederjosbach und Langenhain, zwischen Niedernhausen und Oberseelbach, südlich von Eitelborn, im Bereich der Rheinquerung sowie innerhalb der Waldschneisen.

Aufgrund der im UR liegenden (Kies-)Abbaugelände besitzt der UR teilweise eine hochwertige, überlokale Bedeutung für Amphibien und Reptilien; insgesamt ist der gesamtheitliche Bewertungszustand des UR auf Grund der weiträumigen und als Habitate jeweils ungeeigneten Bereiche jedoch für beide Artengruppen als mittel einzustufen.

Für Schmetterlinge weist der UR punktuell hochwertige Bereiche auf; Gleiches gilt für Libellen, Heuschrecken und Käfer.

(3) Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt

Hinsichtlich der Teilschutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt ist der Untersuchungsraum als überwiegend intensiv genutzte Agrarlandschaft mit großen Waldanteilen zu qualifizieren. Die Biotoptypen der Äcker und Ackerbrache und des Trockenrasen sowie Grünland nehmen zusammen 50 % der Gesamtfläche ein. Laub(misch)wälder, Nadel(misch)wälder, Waldmäntel und Vorwälder, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken und Gehölzstrukturen sowie Wald- und Ufersäume nehmen zusammen eine Fläche von 34,82 % ein. Freiflächen des besiedelten Bereichs sind auf 1,92 % der Fläche zu finden; fließende und stehende Gewässer nehmen eine Fläche von 1,43 % ein. Die übrigen Biotoptypen weisen mit einem Flächenanteil von unter 1 % des Untersuchungsraums nur einen geringen Anteil an der Gesamtfläche sowie als Landschaftsbestandteile auf. Die Biotopausstattung des UR setzt sich mithin zum einen aus vielfältigen naturnahen Bereichen (Waldbereiche und andere Gehölze, aquatische Bereiche, Grünlandbereiche) und zum anderen aus landwirtschaftlich genutzten und besiedelten Flächen mit einer geringen Bedeutung für die ökosystemare Vielfalt zusammen. Die naturfernen Bereiche (Landwirtschaft und Siedlungsbereiche) überwiegen in ihrem Flächenanteil. Den linearen Strukturen (Alleen, Fließgewässer inkl. ihrer Randstrukturen, aber auch den Wegrändern) und Waldbereichen (z. B. Schutzwälder, mittlere und ältere Waldbestände) kommt daher im UR eine hohe Bedeutung zu. Auch die im UR befindlichen Schutzgebiete (z. B. NSG – „Gabelstein Hölloch“, LSG – „Mallendarer Bachtal“, Naturpark „Rhein-Taunus“ und „Taunus“) sind Ausnahmen mit höherer biologischer Vielfalt und Bedeutung.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung und Datenrecherche konnten innerhalb des UR insgesamt elf planungsrelevante Pflanzenarten festgestellt werden, die sich teilweise im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens oder randlich zu Arbeitsflächen und/oder Zuwegungen befinden. Unter diesen Arten finden sich seltene oder gefährdete Arten wie Hirschsprung, Ständelwurz oder die Weiße Seerose, jedoch keine Arten, die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt sind.

(bb) Auswirkungsprognose

Umweltauswirkungen können das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt bau-, anlage- und betriebsbedingt betreffen. Freileitungsvorhaben sind – so differenziert – mit verschiedenen potenziell möglichen Wirkfaktoren und Auswirkungen verbunden (siehe die Zusammenstellung durch die Vorhabenträgerin in den vorgelegten Planunterlagen (Planunterlage Reg. 17, Kap. 4)). Die zu betrachtenden Wirkungen der notwendigen Provisorien, zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit während der Baumaßnahmen, sind in der Betrachtung der Wirkfaktoren und Auswirkungen der Änderung der Bestandsleitungen mit integriert. Nachfolgend werden zunächst die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren, die von einem Freileitungsvorhaben ausgehen (Planunterlage Reg. 17, Kapitel 3), benannt und sogleich diejenigen herausgearbeitet und abgeschichtet, die durch das gegenständliche Vorhaben in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht relevant sind.

Folgende potenzielle baubedingte Wirkfaktoren von Freileitungsvorhaben sind temporär und ergeben sich durch die Aktivitäten während der Bauphase:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen),
- Gründungsmaßnahmen (Baugruben für Ersatzneubau, Rückbau und Fundamentsanierungen),
- Gehölzrückschnitt im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie des Schutzstreifens,
- Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr,
- Schadstoffemissionen durch Bautätigkeit (Baumaschinen für Bau, Rückbau und Fundamentsanierungen sowie Korrosionsschutz),
- Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten,
- Bewegungsunruhe auf der Baustelle.

Anlagebedingt sind folgende (dauerhaften) Wirkfaktoren des Vorhabens denkbar:

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten,
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Schutzstreifen,
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen²,
- Raumanspruch der Masten und Leiterseile,
- Raumanspruch der unterirdischen Mastfundamente.

Folgende potenzielle betriebsbedingte Wirkfaktoren von Freileitungsvorhaben sind dauerhaft und resultieren aus dem Betrieb der Freileitung:

- Elektrische und magnetische Gleich- und Wechselfelder,
- Schallemissionen (vorwiegend Koronageräusche),
- Schadstoffausstoß (Ozon, Stickoxide usw.),

- Schadstoffemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen,
- Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen.

Nach heutigem Wissensstand¹¹ kann die Wirkung der von Freileitungen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt als vernachlässigbar eingestuft werden. Es ergibt sich somit keine Gefahr für erhebliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Betriebsbedingte Störungen durch von Freileitungen ausgehende Koronageräusche sind für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aufgrund der nur zeitweise (abhängig von den Witterungsbedingungen und des Strombetriebes der Leitung) auftretenden Schallemissionen sehr gering und daher als vernachlässigbar einzustufen. Nach heutigem Wissensstand gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen (Störungen) der Fauna durch die im Leitungsbereich auftretenden Koronageräusche und tonale Schallemissionen. Es ergibt sich somit keine Gefahr für erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Schallemissionen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Beim Betrieb der Höchstspannungsfreileitung kommt es durch elektrische Entladungen an den Leiterseilen (Koronaeffekt) zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Vegetation und Habitate durch Schadstoffeinträge über den Luftpfad bzw. durch Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Boden und Wasser sind ausgeschlossen. Es ergibt sich somit keine Gefahr für erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Die Auswirkungen des extrem seltenen und dann geringen Schadstoffausstoßes durch Unterhaltungsmaßnahmen auf das Schutzgut Luft sind so gering, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Infolgedessen können auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt über Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Luft ausgeschlossen werden. Deshalb besteht keine Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen durch Provisorien, hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass sich aufgrund dessen, dass Provisorien lediglich in Form von Baueinsatzkabeln zur Aufrechterhaltung der 110 kV-Spannungsebenen erforderlich werden, potenziell erhebliche Wirkfaktoren und Auswirkungen lediglich baubedingt auftreten können (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 4.2). Insoweit kann auf die voranstehenden Ausführungen zu den baubedingten Wirkfaktoren verwiesen werden.

Im Einzelnen geht die Planfeststellungsbehörde als Ergebnis der durchgeführten UVP und unter Berücksichtigung der Hinweise aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung von folgenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aus:

¹¹ Siehe die Untersuchungen und Einschätzungen des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS), abrufbar unter: <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html> (abgerufen am 29.09.2025).

(1) Baubedingte Auswirkungen

(a) Schutzgut Tiere

Baubedingt kann es durch die temporäre Flächeninanspruchnahme, z. B. im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen, zu einem temporären Verlust bzw. zu einer temporären Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten oder Zerschneidungswirkungen durch die temporär angelegten Zuwegungen, insbesondere für Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und anderen boden- bzw. gehölzgebundenen Arten, kommen. Für diese Artgruppen besteht die Gefahr des Überfahrens von Individuen im Bereich der Zuwegungen.

Im Rahmen des Vorhabens wird zum Teil der Rückschnitt einzelner Gehölze nötig, der ebenfalls zu Verlusten oder Beeinträchtigungen von Vegetation und Habitaten führen kann. Die Avifauna kann im Kontext der Zerstörung von Nestern, der Tötung von Nestlingen und brütenden Altvögeln sowie durch Eingriffe in mit Bruthöhlen versehene Gehölze beeinträchtigt werden. Die Reichweite dieser Auswirkungen beschränkt sich dabei jeweils auf den unmittelbaren Bereich der jeweiligen Flächeninanspruchnahme/Bautätigkeit. Daneben ist denkbar, dass empfindliche Tierarten durch baubedingte Schallemissionen oder visuelle Effekte (etwa durch Fahrzeugbewegungen) gestört werden. Die Reichweite dieser Auswirkungen entspricht dem unmittelbaren Umfeld der Bautätigkeit sowie den Fluchtdistanzen der jeweiligen störungsempfindlichen Tierart.

Der Wirkfaktor Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten in Bezug auf das Teil- schutzgut Tiere ist über Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden zu betrachten. Schadstoffe müssen also über den Boden ins Wasser gelangen bzw. über das Wasser von Pflanzen aufgenommen werden, die dann Tieren als Nahrung dienen.

(b) Schutzgut Pflanzen

Baubedingt kann es durch die temporäre Flächeninanspruchnahme, z. B. im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen, zu einem temporären Verlust bzw. zu einer temporären Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch die temporär angelegten Zuwegungen und Arbeitsflächen kommen. Dies betrifft auch Wald im Sinne des BWaldG (vgl. Planunterlage Reg. 17, Tab. 6-36); die betroffenen Waldbereiche befinden sich in Rheinland-Pfalz in einzelnen Abschnitten zwischen Simmern und Horhausen sowie zwischen Bärbach und Lohrheim und in Hessen zwischen Hünfelden und Ohren, Wallrabenstein und Wörsdorf sowie einzelne Bereiche zwischen Idstein und Langenhain (vgl. zur Lage im Einzelnen Planunterlage Reg. 17, Anhang A sowie Planunterlage Reg. 18, Anhang C). Im Bereich des Bestandsmastes 175 ist zudem eine temporäre Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Beständen des Wiesen-Kümmel (*Carum carvi*) nicht auszuschließen; dies gilt randlich der Zuwegung zu Bestandsmast 96 auch für die Bocks-Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*).

Im Rahmen des Vorhabens wird zum Teil der Rückschnitt einzelner Gehölze nötig, der ebenfalls zu Verlusten oder Beeinträchtigungen von Vegetation und Habitaten führen kann. Die Reichweite dieser Auswirkungen beschränkt sich dabei jeweils auf den unmittelbaren Bereich der jeweiligen Flächeninanspruchnahme/Bautätigkeit.

Der Wirkfaktor Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten in Bezug auf das Teil- schutzgut Pflanzen ist über Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden zu betrachten. Schadstoffe müssen

also über den Boden ins Wasser gelangen und anschließend über das Wasser von Pflanzen aufgenommen werden.

(c) Schutzgut Biologische Vielfalt

Bei der Auswirkungsprognose der biologischen Vielfalt kann auf die Wirkfaktoren und Auswirkungen auf die Teilschutzgüter Pflanzen und Tiere Bezug genommen werden, da die Biodiversität gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Eigenschaft der Tier- und Pflanzenarten (einschließlich der innerartlichen Vielfalt) und der Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen ist.

(2) Anlagenbedingte Aufwirkungen

(a) Schutzgut Tiere

Hinsichtlich des Teilschutzguts Tiere kann es zu anlagenbedingten Auswirkungen insbesondere aufgrund dauerhafter Flächeninanspruchnahmen sowie eines veränderten Raumanspruchs durch Masten und Leiterseile und dadurch bedingte Kollisionsrisiken für Vögel kommen.

Zu dauerhaften Flächeninanspruchnahmen kommt es insbesondere im Bereich der Ersatzneubaukasten und der Fundamentsanierungen. Gleiches gilt für den Bereich der Erweiterung des Schutzstreifens. In diesem Bereich dürfen keine Bäume und Sträucher stehen, die durch ihr Wachstum den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können. Für horst- und baumhöhlenbewohnende Brutvogelarten kann es hierdurch zu einer Betroffenheit der relevanten Arten kommen. Durch die dauerhafte Gehölzentnahme sich nur langsam regenerierenden Habitats (z. B. Altholzbestände) können Nistplätze in Form von Horsten oder Höhlen in älteren Bäumen verloren gehen. Vergleichbar können auch sowohl rein baumbewohnende als auch baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten durch diesen Wirkfaktor betroffen sein, wenn sich in einem zu fällenden Höhlenbaum adulte Fledermäuse im Tagesquartier oder Winterquartier befinden.

Hochspannungsfreileitungen bedingen für bestimmte Vögel das Risiko einer Kollision mit den Erd- bzw. Leiterseilen, wobei die größte Gefahr vom Erdseil ausgeht. Darüber hinaus ist bei einigen Vogelarten ein Meideverhalten von Hochspannungsfreileitungen bekannt, sodass neu errichtete Leitungen zu einer diesbezüglichen Entwertung des gequerten Vogellebensraums führen können. Die Reichweite dieser Umweltauswirkungen ist abhängig von der Habitateignung der von der Leitung gekreuzten Bereiche sowie der Aktionsradien und Fluchtdistanzen der potenziell vorkommenden Vogelarten. Sie beträgt jedoch maximal 3.000 m bzw. ggf. 6.000 m für bestimmte Großvögel, wie den Weißstorch.

(b) Schutzgut Pflanzen

Im Bereich der sieben Ersatzneubaukasten (Maste Nr. 3, 4, 5, 54, 61, 144 und 163, Bl. 4127) treten Vollversiegelungen auf. Gleiches gilt im Falle der 13 notwendigen Fundamentsanierungen (Maste Nr. 70, 77, 131, 139, 152, 165, 167, 169, 174, 185, 190, 192 und 196); hier erhöht sich die gegenwärtig bereits versiegelte Fläche von mehrere Quadratmeter. Hochwertige Biotoptypen in Form von Wald- und Ufersäumen sowie Staudenfluren und Feldgehölze, Gebüsche, Hecken und

Gehölzstrukturen sind hiervon jedoch nur in einem sehr geringen Umfang betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 17, Tab. 6-38). Neue dauerhaft versiegelte Zuwegungen sind für das Vorhaben nicht vorgesehen. Da die Ersatzneubaumasten und Fundamentverstärkung in der Bestandstrasse gebaut werden, kann insbesondere eine Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope durch den Schutzstreifen ausgeschlossen werden.

(c) Schutzgut Biologische Vielfalt

Bei der Auswirkungsprognose der biologischen Vielfalt kann auf die Wirkfaktoren und Auswirkungen auf die Teilschutzgüter Pflanzen und Tiere Bezug genommen werden, da die Biodiversität gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Eigenschaft der Tier- und Pflanzenarten (einschließlich der innerartlichen Vielfalt) und der Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen ist. Insgesamt kommt es durch die Errichtung der sieben Ersatzneubaumasten sowie der 13 Fundamentsanierungen von Bestandsmasten zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von Biotopen durch Versiegelung auf einer Fläche von ca. 0,03 ha. Hiervon besteht der größte Anteil aus geringwertigen Biotoptypen. Neue dauerhaft versiegelte Zuwegungen sind für das Vorhaben nicht vorgesehen.

(3) Betriebsbedingte Auswirkungen

(a) Schutzgut Tiere

Unterhaltungsmaßnahmen während des Betriebs können zu Störungen bis zu Aufgaben von Gelegen führen, insbesondere dann, wenn sie zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem auf dem Mast oder im unmittelbaren Umfeld des Mastes eine störungsempfindliche Vogelart brütet. Außerdem können empfindliche Tierarten (insbesondere Vögel) durch visuelle Reize im Zuge von Unterhaltungsmaßnahmen (Bewegungsunruhe etc.) gestört werden. Die Reichweite des Wirkfaktors entspricht dem unmittelbaren Umfeld der von Bautätigkeit betroffenen Bereiche bzw. der Fluchtdistanz der betroffenen Tierart. Zudem wird die Erweiterung eines Schutzstreifens erforderlich; hier können (regelmäßig zu wiederholende) Gehölzrückschnitte und/oder Aufwuchshöhenbeschränkungen zu Beeinträchtigungen insbesondere für gehölzbewohnende Arten führen.

(b) Schutzgut Pflanzen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Insbesondere ergibt sich nach heutigem Wissensstand¹² keine Gefahr durch elektrische und magnetische Felder.

¹² Siehe die Untersuchungen und Einschätzungen des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS), abrufbar unter: <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html> (abgerufen am 29.09.2025).

(c) Schutzgut Biologische Vielfalt

Bei der Auswirkungsprognose der biologischen Vielfalt kann auf die Wirkfaktoren und Auswirkungen auf die Teilschutzgüter Pflanzen und Tiere Bezug genommen werden, da die Biodiversität gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Eigenschaft der Tier- und Pflanzenarten (einschließlich der innerartlichen Vielfalt) und der Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen ist.

(4) Kumulative Wirkung mit anderen Projekten

Wie dargestellt, waren mögliche kumulative Wirkungen des Vorhabens mit den unter a) (1) genannten Vorhaben zu berücksichtigen. Nach Prüfung und unter Heranziehung der seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 5) kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass für alle gemäß § 10 UVPG potenziell kumulierenden und i. S. d. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 5 UVPG zusammenwirkenden Vorhaben bereits bei Betrachtung der einzelnen Wirkfaktoren und deren Auswirkungen ausgeschlossen werden kann, dass es durch das Zusammenwirken der Vorhaben zu kumulativen, d. h. zusammenwirkenden Auswirkungen kommt. Im Einzelnen:

- Vorhaben Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom, Abschnitt Landesgrenze NRW/RLP - Pkt. Koblenz (nördlich anschließender Abschnitt)

Die Untersuchungsräume des Vorhabens und des Vorhabens Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom, Abschnitt Landesgrenze NRW/RLP – Pkt. Koblenz (Vorhabenträger Amprion) überlappen sich. Letzteres schließt am Pkt. Koblenz (Mast 298/Bl. 4511) unmittelbar an das geplante Vorhaben an und schwenkt von dort in nordwestliche Richtung ab. Kumulative Wirkungen in Form einer sich gegenseitigen Verstärkung sind jedoch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auszuschließen:

Im Übergangsbereich von dem in Rede stehenden Vorhaben zum nördlich anschließenden Abschnitt findet ausschließlich eine Zu- und Umbeseilung sowie der Austausch von Isolatoren statt. Die Bautätigkeiten sind daher nur von sehr kurzer zeitlicher Dauer. Es werden kaum schwere Maschinen eingesetzt und es bedarf keines größeren Baustellenverkehrs, da nur wenig Material zu transportieren ist. Beide Vorhaben nehmen zudem jeweils eigene temporäre Flächen für Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie den Schutzstreifen in Anspruch, so dass es zu keiner räumlichen Überlagerung kommt. Gründungsmaßnahmen werden im Rahmen beider Vorhaben bei Ersatzneubauten und Masterhöhungen durchgeführt. Die Wirkweiten dieser Baumaßnahmen beschränken sich bei den Schutzgütern auf den unmittelbaren Bereich bis wenige Meter um die Baugrube herum. Ein solch enger räumlicher Zusammenhang besteht bei den beiden Vorhaben nicht. Der potenziell notwendige Gehölzrückschnitt erfolgt abschnittsweise und lokal begrenzt, so dass es ebenfalls zu keiner räumlichen Überlagerung kommt. Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr werden nicht zeitgleich hervorgerufen werden, da die Bautätigkeiten nicht zeitgleich durchgeführt werden. Denkbar sind allenfalls aufeinanderfolgenden Störungen erst im einen und ggf. kurz darauf im anderen Abschnitt. Diese sind jedoch ebenfalls lediglich temporär.

Die nächstgelegenen Masten der beiden Vorhaben, bei denen umfassendere Bautätigkeiten geplant sind, sind Mast 296, Bl. 4511 des 4. Teilabschnitts des nördlich angrenzenden Vorhabens und Mast Nr. 3 des in Rede stehenden Vorhabens. Diese haben einen Abstand von über 1.500 m, weshalb ein Zusammenwirken insoweit ausgeschlossen werden kann.

Da die beiden geplanten Vorhaben am Pkt. Koblenz (Mast 298/Bl. 4511) unmittelbar ineinander übergehen, erscheinen sie in ihrer räumlichen Wirkung zudem als ein und dasselbe Vorhaben bzw. sie werden als eine einzige Freileitung wahrgenommen. Ein Zusammenwirken ist nicht gegeben, weil nicht der Eindruck entsteht, dass zwei Leitungen nebeneinander stehen, sondern es sich um ein Spannungsfeld handelt, dass beide Leitungen verbindet und damit optisch als eine Leitung wirkt. Hinzu kommt, dass der zu betrachtende Raum durch die Bestandsleitungen vorbelastet ist, so dass die Einzelwirkung zweier Masten und der sie verbindenden Leiterseile in ihrer Raumwirkung kaum losgelöst von den sie umgebenden Leitungen betrachtet werden kann. Bei beiden Vorhaben finden Masterhöhungen und damit auch Veränderungen der unterirdischen Fundamente statt. Der Raumanspruch der unterirdischen Fundamente betrifft nur den unmittelbaren Bereich unterhalb der Masten, die verändert werden. Aufgrund der Entfernung zwischen den beiden einander nächstgelegenen relevanten Maststandorten (1.500 m, s. o.) beider Vorhaben ist ein Zusammenwirken dieser jeweils sehr kleinräumigen Auswirkungen nicht denkbar.

- Vorhaben Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom, Abschnitt Pkt. Marxheim – Pkt. Ried (südlich anschließender Abschnitt)

Auch mit Blick auf das Vorhaben Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom, Abschnitt Pkt. Marxheim – Pkt. Ried kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass kumulative Wirkungen mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben ausgeschlossen sind. Dies gilt insbesondere für die baubedingten Auswirkungen beider Vorhaben. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom, Abschnitt Pkt. Marxheim – Pkt. Ried schließt unmittelbar südlich am Pkt. Marxheim (Mast 1295/Bl. 4114) an das geplante Vorhaben an. Im Übergangsbereich findet ebenfalls ausschließlich eine Zu- und Umbeseilung sowie der Austausch von Isolatoren statt und nehmen beide Vorhaben jeweils eigene temporäre Flächen in Anspruch, so dass es hier zu keiner räumlichen Überlagerung kommt. Auch hier sind mithin baubedingt keine kumulativen Wirkungen zu erwarten, da die Bautätigkeiten nicht zeitgleich stattfinden werden. Auf die Ausführungen zum nördlichen Anschlussabschnitt wird verwiesen. Weitere kumulative Wirkungen sind nicht ersichtlich.

- Ausbau K84 Urbar – Simmern

Die Kreisstraße K84 soll in einem Abschnitt ausgebaut werden, der parallel zu den Masten Nr. 8 und Nr. 9 des in Rede stehenden Vorhabens verläuft. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind anlagenbedingte kumulative Wirkungen von vornherein ausgeschlossen. Auch bau- und betriebsbedingte kumulative Wirkungen sind bei näherer Betrachtung auszuschließen: Im Überlappungsbereich des UR der beiden Vorhaben findet bei dem in Rede stehenden Vorhaben ein Isolatorentausch statt. Hierzu wird temporär eine Arbeitsfläche von rund 300 m² beansprucht. Diese überlappt nicht mit den Arbeitsflächen des Vorhabens des LBM Cochem. Da bei dem in Rede stehenden Vorhaben im UR nur Isolatoren getauscht werden, finden keine Gründungsmaßnahmen statt. Der potenziell notwendige Gehölzrückschnitt erfolgt abschnittsweise und lokal begrenzt, so dass es zu keiner räumlichen Überlagerung kommt. Der Isolatorentausch erfolgt innerhalb kürzester Zeit (maximal zwei Tage Arbeitsaufwand). Voraussichtlich werden die Baumaßnahmen der beiden Vorhaben nicht zeitlich überlappen. Eine erhebliche Scheuchwirkung auf sensible Arten durch die Zusammenwirkung der Bewegungsunruhe auf den Baustellen der beiden Vorhaben ist, aufgrund der (allenfalls) kurzen zeitlichen Überlappung und den zur Verfügung stehenden Ausweichflächen nicht zu erwarten. Die betriebsbedingten Wirkungen (Schallemissionen und Schadstoffausstöße) werden durch das Hinzukommen eines Gleichstromkreises bei dem in Rede stehenden Vorhaben und durch den Ausbau der K 84 nur leicht verändert. Durch die bestehende

Vorbelastung des UR durch die Bestandsleitung und die K 84 sind erhebliche Umweltauswirkungen durch die veränderten Schallemissionen daher nicht zu erwarten. Eine zeitliche Überlappung potenziell notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen der beiden Vorhaben ist unwahrscheinlich. Auch ist der UR in Bezug auf Schadstoffemissionen, Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch die Bestandsleitung und die bestehende K 84 bereits stark vorbelastet. Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

- Geplanter Kanal/ Entwässerungsanlage (Straßenbauprojekt K84)

Aus vergleichbaren Gründen wie beim Ausbau der Kreisstraße K84 sind auch kumulative Wirkungen des Vorhabens mit der im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme geplanten Entwässerungsanlage auszuschließen: Der geplante Kanal quert das Vorhaben zwischen den beiden Masten Nr. 6 (ca. 312 m Entfernung) und Nr. 7 (ca. 183 m Entfernung). Auch in diesem Bereich findet bei dem in Rede stehenden Vorhaben lediglich ein Isolatorentausch statt, für den eine temporäre Arbeitsfläche von rund 300 m² beansprucht wird, die sich nicht mit den Arbeitsflächen des Vorhabens des LBM Cochem überlappt. Hinsichtlich der weiteren möglichen Auswirkungen kann auf die voranstehenden Ausführungen zum Ausbau der K 84 verwiesen werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der nicht gleichzeitig stattfindenden Baumaßnahmen und der bestehenden Vorbelastungen des Raums.

- Straßenerneuerung und Bau eines Radweges an der L 3026 zwischen der L 3023 und B 275 in Idstein

Im Ergebnis ebenfalls auszuschließen sind kumulative Wirkungen mit der geplanten Straßenerneuerung und dem geplanten Bau eines Radweges an der L 3026 zwischen der L 3023 und der B 275 in Idstein. Dieses Vorhaben berührt das in Rede stehende Vorhaben auf Höhe Idstein und kreuzt es ca. 35 m nördlich des Mast Nr. 150 und ca. 242 m südlich des Mast Nr. 149. Im Überlappungsbereich des UR der beiden Vorhaben findet bei dem in Rede stehenden Vorhaben ebenfalls nur ein Isolatorentausch statt, für den eine temporäre Arbeitsfläche von rund 300 m² beansprucht wird und sich nicht mit den Arbeitsflächen des Vorhabens von Hessen Mobil überlappt. Da bei dem in Rede stehenden Vorhaben im UR nur Isolatoren getauscht werden, finden keine Gründungsmaßnahmen statt. Der potenziell notwendige Gehölzrückschnitt erfolgt abschnittsweise und lokal begrenzt, so dass es zu keiner räumlichen Überlagerung kommt. Der Isolatorentausch erfolgt innerhalb kürzester Zeit (maximal zwei Tage Aufwand). Die zeitliche Überlappung der beiden Vorhaben bzgl. Schall- und Schadstoffemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr ist daher in Summe nicht so bedeutsam, dass mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen wäre.

- Bau eines Radweges an der L 3017 zwischen Eppstein/ Bremthal und Hofheim/Wildsachsen

Auch mit Blick auf den seitens Hessen Mobil (Straßen- und Verkehrsmanagement) geplanten Bau eines Radweges an der L 3017 zwischen Eppstein/ Bremthal und Hofheim/Wildsachsen sind kumulative Wirkungen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auszuschließen. Das Vorhaben, das erst für den Zeitraum nach 2028 geplant ist, quert das in Rede stehende Vorhaben ca. 73 m nördlich des Mast Nr. 192 und ca. 239 m südlich des Mast Nr. 191. Die beiden Vorhaben nehmen überwiegend eigene temporäre Flächen, z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen, in Anspruch; auf einer Fläche von rund 260 m² überlappen sich jedoch die temporären Flächen der beiden Vorhaben. Da der Bau des Radweges jedoch erst nach 2028 durchgeführt werden soll und die Baumaßnahmen des in Rede stehenden Vorhabens dann nach gegenwärtigem Planungsstand

bereits beendet sein werden, kommt es zu keiner räumlichen Überlagerung. Die jeweiligen beanspruchten Flächen

sind durch Vorbelastungen zudem naturschutzfachlich von geringem Wert oder gegenüber einer temporären Beanspruchung unempfindlich. Der Verbrauch von Fläche ist temporär, da diese Flächen nach Ende der Bauphase in beiden Projekten wieder für andere Nutzungen bzw. als Lebensraum zur Verfügung stehen. Der ursprüngliche Zustand wird dabei weitestmöglich wiederhergestellt. Der potenziell notwendige Gehölzrückschnitt der beiden Vorhaben erfolgt abschnittsweise und lokal begrenzt, großflächige Gehölzentnahmen werden ausgeschlossen. Mangels zeitlicher Überlagerung sind baubedingte kumulative Wirkungen aufgrund Lärm- oder Schadstoffemissionen ebenfalls auszuschließen.

- Bau eines Radweges an der B 519 zwischen der B 40 und B 519 bei Flörsheim/Weilbach und Hofheim/Marxheim

Schließlich sind auch keine kumulativen Auswirkungen des Vorhabens mit dem ebenfalls durch Hessen Mobil (Straßen- und Verkehrsmanagement) geplanten Bau eines Radweges an der B 519 zwischen der B 40 und B 519 bei Flörsheim/ Weilbach und Hofheim/ Marxheim denkbar. Dieses Vorhaben, das für den vom 13.05.2029 bis zum 13.10.2029 geplant ist, quert das in Rede stehende Vorhaben ca. 43 m südlich des Mast Nr. 223 und ca. 244 m nördlich des Mast Nr. 1294. Im Überlappungsbereich der beiden Vorhaben findet bei dem in Rede stehenden Vorhaben ebenfalls nur ein Isolatorentausch statt. Die hierzu temporär beanspruchte Arbeitsfläche von rund 300 m² überlappt nicht mit den Arbeitsflächen des Vorhabens von Hessen Mobil. Da bei dem in Rede stehenden Vorhaben im UR nur Isolatoren getauscht werden, finden auch keine Gründungsmaßnahmen statt. Der potenziell notwendige Gehölzrückschnitt erfolgt abschnittsweise und lokal begrenzt, so dass es zu keiner räumlichen Überlagerung kommt. Der Isolatorentausch erfolgt innerhalb kürzester Zeit (maximal zwei Tage Aufwand). Die beiden Vorhaben überlappen sich in ihren Baumaßnahmen nicht zeitlich. Erhebliche Umweltauswirkungen durch gemeinsame Schall- und Schadstoffemissionen sind daher auszuschließen.

(cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die Merkmale des Vorhabens beschrieben, die infolge einer optimierten technischen Planung und Leitungsführung zu einem Vermeiden, Vermindern oder zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt führen. Unter Maßnahmen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4, § 24 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) werden dagegen temporäre Aktivitäten zur Vermeidung oder Verminderung, z. B. in der Bauphase, sowie zur Kompensation dargestellt.

(1) Merkmale des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Die (integrierten) Merkmale des Vorhabens, mit denen jeweils erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wie folgt anzugeben:

- Wo technisch möglich, werden Seilzugflächen außerhalb von Schutzgebieten oder empfindlichen Biotoptypen / Habitaten platziert. Dadurch wird die Auswirkung „Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch den Wirkfaktor temporäre Flächeninanspruchnahme“ (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen) vermindert.
- Durch die Verwendung von (Zwillings-)Bohrpfahlfundamenten bei Ersatzneubauten werden Habitatveränderungen im Bereich sensibler Biotope reduziert sowie eine Verletzung der Deckschicht und offene Wasserhaltung vermieden. Dadurch wird die Auswirkung „Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch den Wirkfaktor dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten“ und die Auswirkung „Fallenwirkung/Individuenverlust durch Gründungsmaßnahmen“ vermindert.

(2) Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Entsprechend der hier gewählten Unterscheidung von Merkmalen und Maßnahmen werden im Folgenden die Maßnahmen aus den vorgelegten Planunterlagen (Planunterlage Reg. 18, Kap. 7.3 und Anhang B) aufgelistet, die geplant sind, um Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu vermeiden oder zu vermindern.

Tabelle 4: Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Maßnahmenbezeichnung	
V1	Umweltbaubegleitung
V3	Rekultivierung von bauzeitlich bzw. dauerhaft in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen
V4	Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche
V5	Schleiffreier Vorseilzug
V6	Einseitiger Wegeausbau
V 9	Bauzeitliche Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtung
V15	Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und von Maßnahmen an Gehölzen
V17	Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibienarten
V18	Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilienarten
V19	Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus
V21	Vermeidung der Beeinträchtigung von Schmetterlingsarten
V22	Baugrubensicherung für den Biber
V23	Vermeidung der Störung von störungsempfindlichen Vogelarten

Maßnahmenbezeichnung	
V24	Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung
V25	Umgang mit Horsten und Nestern an und auf den Masten

(dd) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden diejenigen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt beschrieben, die für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sind, also all solche, die nicht bereits wegen ihrer Geringfügigkeit als unerheblich einzustufen sind oder nach dem jeweils maßgeblichen Fachrecht keine Rolle spielen. Fachrechtliche Maßstäbe finden sich diesbezüglich insbesondere in den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (u. a. §§ 13 ff. 30, 34 und 44 BNatSchG). Die bundesweiten Festlegungen werden auf Landesebene durch das Hessische Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) sowie das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz ergänzt. Mit berücksichtigt wurden Merkmale des Standorts oder des Vorhabens, die zu einer Vermeidung oder Minderung der Umweltauswirkungen führen können, ebenso wie von der Vorhabenträgerin vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung schädlicher Umweltauswirkungen (vgl. Tabelle 4). Die Bewertung der nachfolgend beschriebenen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erfolgt im Kapitel B.IV.3.b.

(1) Schutzgut Tiere

Planungsrelevante Arten konnten innerhalb der Artengruppen der Brutvögel, Rastvögel, Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Käfer und Schmetterlinge ermittelt werden und sind durch das Vorhaben bau-, betriebs- und anlagenbedingt – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – betroffen.

In Hinblick auf Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL wurden im Rahmen der Planungsraumanalyse nur für die Asiatische Keiljungfer Hinweise auf Vorkommen im UR ermittelt (Nachweis auf einer Probefläche). Durch das Vorhaben findet aber kein Eingriff in Gewässerhabitate statt. Eine Betroffenheit der Art durch die vorhabenspezifischen Auswirkungen kann daher ausgeschlossen werden; auf eine vertiefende Betrachtung wird verzichtet. Gleiches gilt für Fische/Rundmäuler und Weichtiere. Diese konnten im UR weder nachgewiesen werden noch ergaben sich Vorkommenshinweise aus sonstigen Gründen und es finden auch keine Eingriffe in Gewässerhabitate statt.

Fledermäuse

Im UR wurden 16 Fledermausarten durch Netzfänge und akustische Verortung (Batcorder) nachgewiesen. Auf Grundlage weiterer Datenrecherche ist zudem von einem Vorkommen von drei weiteren Arten auszugehen. Unter den nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermäusen befinden sich sowohl baumhöhlenbewohnende sowie gebäudebewohnende Arten. Im Rahmen des Vorhabens ist kein Eingriff in Gebäude vorgesehen. Eine Beeinträchtigung durch den Wirkfaktor baubedingte Flächeninanspruchnahme von Fledermausarten mit starker Bindung an Gebäudequartiere kann daher ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere reine Gebäudebewohner

wie Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Teichfledermaus, Wimpernfledermaus und Zweifarbfledermaus, aber auch Arten, die sowohl Baumhöhlen als auch Gebäudestrukturen nutzen (etwa die Kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus).

Betroffenheiten baumhöhlenbewohnender Arten können sich im gesamten UR insbesondere ergeben durch temporäre oder dauerhafte Flächeninanspruchnahmen sowie Gehölzrückschnitte. So konnten durch eine Besenderung 27 Quartiere der Bechsteinfledermaus erfasst werden; der Kleine Abendsegler konnte mittels akustischer Erfassung an sechs Standorten, der Große Abendsegler an insgesamt 19 Standorten ermittelt werden. Durch die im Rahmen des Vorhabens geplanten Gehölzrückschnitte und die Begrenzungen der Wuchshöhen („Auf-den-Stock-setzen“) sowie aufgrund von Einzelbaumentnahmen innerhalb des Schutzstreifens kommt es zu einem Verlust von potenziellen Quartieren baumhöhlenbewohnender Fledermausarten. Zu einer Zerstörung linearer Leitstrukturen kommt es demgegenüber nicht; auch können sich baubedingt in Anspruch genommene Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten weitgehend wieder entwickeln und stehen somit kurzfristig wieder als Jagdhabitat zur Verfügung. Durch eine Beschränkung der Bautätigkeiten (Maßnahme V 15) können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden. So werden zum Schutz baumhöhlenbewohnender Fledermausarten alle im Eingriffsbereich erfassten Baumhöhlen im Zeitraum zwischen dem 01.09. und 31.10. eines Jahres vor den geplanten Eingriffen auf Besatz geprüft. Bei positiver Vorkontrolle wird das Verlassen der Höhle abgewartet und diese unmittelbar danach verschlossen, um eine Vergrämung der Arten zu erzielen. Zum Ausgleich nicht vermeidbarer Quartiersverluste (Entnahme von Höhlenbäumen) und zur Wahrung der ökologischen Funktion wird für jedes entfallene Quartier ein Fledermauskasten ausgebracht. Dies betrifft die Bereiche der Masten 149 (vier Fledermauskästen), 196 und 215 (je ein Fledermauskasten), vgl. Maßnahme CEF1. Trotz dieser Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen auf planungsrelevante Fledermausarten nicht vollständig auszuschließen.

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Auch wenn der Biber kein Verbreitungsgebiet innerhalb des UR aufweist, ist ein Vorkommen und eine potenzielle Beeinträchtigung der Art ausweislich der Datenrecherche an den Maststandorten der Maste 70, 72, 181 und 182 sowie an den Standorten der Maste 04 (Rückbau) und 1004 (Neubau) nicht ausgeschlossen. Insbesondere im Bereich des Rückbaumastes 04 bzw. des Neubaumastes 1004 (Rheininsel) ist denkbar, dass es im Rahmen der Bautätigkeiten durch eine Fallenwirkung zu Gefahren für Biber in ihren Revieren kommt. Zur Vermeidung derartiger Folgen sieht die Vorhabenträgerin die Maßnahme V 22 („Baugrubensicherung für den Biber“) vor. Danach werden im betreffenden Bereich abends, kurz nach Beendigung der tagsüber stattfindenden Bauarbeiten, alle betreffenden Baugruben eingezäunt und so gesichert, dass keine Individuen hineinfallen können. Die Zufahrten zu den Arbeitsflächen werden nach Beendigung der täglichen Arbeiten verschlossen. Der übrige UR ist für den Biber von geringerer Bedeutung; erhebliche Umweltauswirkungen verbleiben insoweit nicht.

Im gesamten UR ist von einem Vorkommen der Wildkatze auszugehen; nach fachgutachterlicher Einschätzung befinden sich die Standorte des Rückbaumastes 163, des Neubaumastes 1163 sowie der Maste 165, 167 und 169, an denen jeweils Masterhöhungen und Fundamentsanierungen erfolgen, im Umkreis von 100 m zu potenziellen Habitaten der Wildkatze. Allerdings befinden sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wildkatze (trockene Baumhöhlen, Wurzelhöhlen, Baumstubben und Felsspalten) in der Regel in dichten Wäldern. Da solche von den baulichen Tätigkeiten an den benannten Masten nicht betroffen sind, ist eine Beeinträchtigung der Wildkatze inwieweit ausgeschlossen. Aufgrund der Mobilität der Wildkatze, ihres weiten Aktionsraumes sowie des starken

Meideverhaltens der Tiere ist zudem anzunehmen, dass diese sich während der Bautätigkeiten nicht im Bereich der Arbeitsflächen aufhalten und lediglich die Säume der Waldschneisen als Jagdhabitat nutzen. Im Ergebnis lassen sich erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Wildkatze ausschließen.

Die Haselmaus kommt ebenfalls im gesamten UR vor; im Rahmen der Kartierungen wurden auf 14 von insgesamt 24 Probeflächen in 105 Niströhren Nachweise der Haselmaus erbracht. Für die Haselmaus können baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme in Form von Zuwegungen und Arbeitsflächen und die Sanierungsmaßnahmen an den Fundamenten der Masterhöhlungen zu einer Veränderung der Vegetationsstruktur sowie einem Verlust der Vegetation führen, die eine Lebensraumentwertung durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus zur Folge haben kann. Außerdem drohen grundsätzlich Verletzungen und Tötungen von Individuen in Folge der Bautätigkeiten. Aus diesen Gründen sieht die Maßnahme V 19 vor, dass potenziell geeignete Habitate nur außerhalb der Aktivitätsphase dieser Art (also: i.d.R. von Mitte November bis Mitte April) beansprucht werden; bei zeitgleicher Beachtung der Maßnahme V 15 („Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und der Beanspruchung von Gehölzen“ i.V.m. Nebenbestimmung A.V.5.b.2 und A.V.5.b.6) zum Schutz von Fledermäusen und Brutvögeln sind entsprechende Tätigkeiten (v.a.: Rodung und Rückschnitt von Gehölzen) bis spätestens 28.02. abzuschließen. Finden die Gehölzarbeiten demgemäß im Zeitraum von Mitte November bis 28. Februar – und damit außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus – statt, hat der Gehölzrückschnitt zum Schutz von im Boden oder der Streuschicht überwinternder Individuen motormanuell und unter größtmöglicher Schonung ohne Einsatz schweren Geräts zu erfolgen. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahme und in Ansehung dessen, dass die Bedeutung des UR als Lebensraum für die Haselmaus als mittel bis gering einzustufen ist, kommt es insoweit nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Auch werden grundsätzlich keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Ausgleich für potentielle Revierverluste benötigt, da nachgewiesen werden konnte, dass genügend Ausweichhabitat besteht (vgl. hierzu die Ausführungen unter B.V.4.c) (d)). Ergänzt wurde die Maßnahme V19 durch die Nebenbestimmung A.V.5.b.6 (vgl. hierzu die Ausführungen unter B.V.4.c)(cc)(1)(d)).

Reptilien

Mit Blick auf planungsrelevante Reptilienarten sind baubedingte Beeinträchtigungen von Schlingnatter und Zauneidechse möglich, die im UR in Halboffen- und Offenlandbereichen (Jagdgebiete) und Wald- und Gebüschstrukturen (Versteckmöglichkeiten) sowie in Bereichen mit Stein- und Totholzhaufen, Steinbrüche, Bahndämmen und Straßenböschungen vorkommen können. Um zu verhindern, dass es im Zuge der Bautätigkeiten zu Verletzungen/Tötungen oder dem Verlust von Lebensräumen von Schlingnatter und Zauneidechse kommt, ist die Maßnahme V 18 („Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilienarten“) i.V.m. Nebenbestimmung A.V.5.b.5 vorgesehen, wonach u.a. potenzielle Habitate (Totholz, Steine, Bretter) durch eine Reduktion von Struktureichtum und eine mehrmalige Mahd außerhalb der Winterruhe sowie außerhalb der Fortpflanzungszeit entwertet werden, um eine Ansiedelung der Tiere zu vermeiden und diese dazu zu bringen in angrenzende Habitate abzuwandern. Um (zusätzlich) eine Beeinträchtigung von Überwinterungshabitaten auszuschließen, erfolgen Gehölzarbeiten (Rodung, Rückschnitt usw.) ohne den Einsatz von schwerem Gerät oder das Befahren mit Fahrzeugen. Verdichtungen grabbarer Böden werden durch Fahrbohlen und/oder Baggermatten möglichst vermieden. Auf diese Weise lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen für Reptilien ausschließen, zumal der gesamte UR bis auf vereinzelte Bereiche mit einem hohen Habitatpotenzial wie das Quarz-Kieswerk bei Cramberg als Lebensraum für Reptilien nur eine geringe Bedeutung besitzt. (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen zum

Ausgleich für die entwerteten Reviere sind für die betroffenen Reptilienarten grundsätzlich nicht erforderlich (vgl. B.V.4.c) (cc)(2)). Ergänzend wird in der Nebenbestimmung A.V.5.b.5 festgelegt, dass im Zuge der Entwertung der Eingriffsbereiche darauf anfallende Habitatmaterialien in die umliegenden Vergrämungsflächen umgesetzt werden (vgl. hierzu B.V.4.c(cc)(2)).

Amphibien

Im UR konnten sechs in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Amphibienarten (Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Nördlicher Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte und Wechselkröte) nachgewiesen werden. Beeinträchtigungen durch Individuenverluste und Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind vor allem im Bereich der Abbaugelände (Cramberger Quarz-Kieswerk, Faberwerk Lohrheim und Schäfer Kalkwerk bei Lohrheim) sowie der Waldbereiche im UR potenziell möglich, da diese aufgrund von Kartierungsergebnissen bzw. aufgrund ihrer Ausstattung als mögliche Habitate zu bewerten sind. Diese Beeinträchtigungen werden durch die Vermeidungsmaßnahme V 17 in Verbindung mit der UBB (Maßnahme V01) und Nebenbestimmung A.V.5.b.4 vermindert. Diese sehen vor, dass Gehölzrückschnitte in der Regel außerhalb der Aktivitätsphasen der Gelbbauchunke (also während der Überwinterungszeit von Anfang November bis Mitte Februar – „Szenario 1“) durchgeführt werden und motormanuell, bodenschonend und ohne den Einsatz schweren Gerätes erfolgen. Für den Fall, dass die Baumaßnahmen innerhalb der Aktivitätszeit der Gelbbauchunke stattfinden („Szenario 2“) sind potenzielle Amphibienhabitate mittels Amphibienzäunen von den Arbeitsflächen und Zuwegungen abzugrenzen, deren Funktionstüchtigkeit regelmäßig durch die UBB kontrolliert wird. Es müssen Fangemeren ausgebracht und täglich morgens und abends kontrolliert werden. In den Fangemeren vorgefundene Individuen sind umgehend außerhalb der abgegrenzten Flächen an geeigneten Rückzugsmöglichkeiten auszusetzen. Zudem wird die Vegetation auf den im Offenland gelegenen Arbeitsflächen (ggf. bis zur Auslegung von Lastverteilungsplatten) durch regelmäßige Mahd kurzgehalten (Vergrämung) um die Amphibien zur Abwanderung zu bewegen. In vegetationsarmen Bereichen mit grabbaren Böden sind vor Beginn der Laichphase der Geburtshelferkröte (zwischen Anfang und Mitte Februar) Lastverteilungsplatten auszulegen, um die Bildung und Besiedlung von temporären Gewässern zu verhindern. In Ansehung dieser Maßnahmen lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen. (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich für potentielle Habitatverluste sind grundsätzlich nicht erforderlich (vgl. B.V.4.c)(cc)(3)). Ergänzend wird in der Nebenbestimmung A.V.5.b.4 festgelegt, dass im Zuge der Entwertung der Eingriffsbereiche darauf anfallende Habitatmaterialien in die umliegenden Vergrämungsflächen umgesetzt werden (vgl. hierzu B.V.4.c)(cc)(3)).

Libellen, Schmetterlinge, Heuschrecken und Käfer

Die Beanspruchung von (Gehölz-)Vegetation und Offenlandflächen kann grundsätzlich zu einer Beschädigung oder einem Verlust von Habitaten und somit einer Beeinträchtigung von Heuschrecken-, Käfer-, Libellen- und Schmetterlingsarten führen, sofern geeignete Habitate betroffen sind. Da nicht in Gewässer oder Uferbereiche eingegriffen wird (s.o.), können erhebliche Umweltauswirkungen für Libellen ausgeschlossen werden.

Für (planungsrelevante) Schmetterlinge, Käfer und Heuschrecken sind Beeinträchtigungen bei Vorkommen dieser Insektenarten im Bereich der Arbeitsflächen, Zuwegungen und Baugruben und ggf. Seilzugflächen vorstellbar. Während die planungsrelevanten Käferarten (Eremit und Heldbock) an Gehölzvegetation gebunden sind, können Beeinträchtigungen für Heuschrecken- und Schmetterlingsarten entlang des kompletten Trassenverlaufs entstehen.

In Bereichen nachgewiesener oder potenzieller Vorkommen der planungsrelevanten Insektenarten führt die Anwendung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V4 „Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche“ und V21 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Schmetterlingsarten“ dazu, dass die Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden können, zumal der UR nur eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für Insekten aufweist.

Brutvögel

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen können zunächst zu Beeinträchtigungen für Brutvogelarten des Offenlandes (bodenbrütende Arten), wie z. B. Feldlerche, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Wachtel, führen. Hier werden relevante Individuenverluste wirksam vermieden durch die seitens der Vorhabenträgerin vorgesehene Maßnahme V15 („Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und von Maßnahmen an Gehölzen“) ergänzt durch die Nebenbestimmung A.V.5.b.3, wonach eine Baufeldfreimachung in den betroffenen Bereichen nur außerhalb der Brutzeit zulässig ist und gewährleistet wird, dass keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Zudem wird mithilfe von Vergrämnungsmaßnahmen sichergestellt, dass sich keine bodenbrütenden Vögel in den Eingriffsbereichen ansiedeln. Dadurch wird zugleich gewährleistet, dass es nicht zu Verletzungen oder Tötungen einzelner Tiere kommt. Sämtliche Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung (UBB, Maßnahme V01) begleitet. Deren Aufgabe ist es, die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen und ggf. deren Einhaltung durchzusetzen.

Ebenfalls von baubedingten Flächeninanspruchnahmen betroffen sind gehölzbewohnende Brutvogelarten (Freibrüter) wie Bluthänfling, Kernbeißer, Neuntöter, Pirol oder Sumpfrohrsänger, namentlich aufgrund von Gehölzentfernung oder -rückschnitt. Insbesondere die Waldgebiete des UR haben eine hohe Bedeutung für waldbewohnende Arten, wohingegen die Bedeutung der übrigen größtenteils landwirtschaftlich genutzten Fläche für die Avifauna als gering bis mittel einzustufen ist. Erhebliche Umweltauswirkungen auf planungsrelevante gehölzbrütende Vogelarten werden unter Anwendung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V15 „Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und von Maßnahmen an Gehölzen“ ausgeschlossen, da diese Maßnahme gewährleistet, dass während der Brutzeit keine Entfernung von geeigneten Bruthabitaten durchgeführt wird. Die Maßnahme V15 wird durch die Nebenbestimmung A.V.5.b.2 ergänzt. Siehe hierzu B.V.4.c)(cc)(6). Zudem sind außerhalb der Brutzeit keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da Nester jedes Jahr neu gebaut werden und aufgrund der nur sehr kleinflächigen Habitatverluste in der Umgebung ausreichend Flächen für den Nestbau zur Verfügung stehen.

Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen können auch Auswirkungen auf horstbewohnenden Greifvogelarten, wie Baumfalke oder Turmfalke, haben, welche z. T. auch auf Gittermasten brüten. Hier können signifikante Individuenverluste und Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorgesehene Maßnahme V25 („Vermeidung der Beeinträchtigung horstbewohnender Arten“) (angepasst und ergänzt durch die Nebenbestimmung A.V.5.b.8) vermieden werden. Die Maßnahme der Vorhabenträgerin sieht im Kern vor, die Maste im Umbeseilungsabschnitt sowie der Rückbauleitung im Winter zu kontrollieren und vorhandene Nester und Horste zu entfernen sowie ggf. vorhandene Nistkästen abzuhängen und nach Abschluss der Maßnahme wieder zu installieren. Betroffen hiervon sind drei Maststandorte, an denen Masterhöhungen und/oder Fundamentverstärkungen vorkommen, sowie 19 Maste mit Isolatorentausch. Weitere Maste können hinzutreten, falls im Falle der vorgesehenen Vorab-Kontrolle zu den Bautätigkeiten (1 bis 2 Wochen vor Beginn der Bautätigkeiten) neue Nester festgestellt werden. Das Entfernen betrifft in der Regel

Freinester von Rabenkrähen und stellt mit Blick auf diese keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar, da diese Art ohnehin jedes Jahr ein neues Nest baut und sowohl für Rabenkrähen als auch für andere Vogelarten, die diese Nester ggf. nutzen (wie Turm- oder Baumfalke), genügend Ausweichmöglichkeiten im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Verfügung stehen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Abweichend von der von der Vorhabenträgerin geplanten Maßnahme wird durch die Planfeststellungsbehörde festgelegt, dass grundsätzlich Nester auf den Masten zu Erhalten sind und dies vorab vor einer Entfernung zu prüfen ist. Siehe hierzu B.V.4.c)(cc)(8)(e) und Nebenbestimmung A.V.5.b.8.

Höhlenbewohnende Brutvogelarten können ebenfalls von Flächeninanspruchnahmen betroffen sein, insbesondere deshalb, weil im Zuge der Bautätigkeiten voraussichtlich Höhlenbäume entfernt werden müssen. Zur Verminderung von Beeinträchtigungen sieht die Vorhabenträgerin die Maßnahme V 15 („Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und von Maßnahmen an Gehölzen“) vor. Danach darf eine Entnahme (potenzieller) Höhlenbäume nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit der Arten erfolgen. Durch eine Besatzkontrolle potenzieller Höhlenbäume sowie deren Verschließung vor Rodungsbeginn wird zudem gewährleistet, dass die Höhlen zum Zeitpunkt der Entnahme nicht besetzt sind. Darüber hinaus ist zum Ausgleich für Brutplatzverluste vorgesehen, im Vorfeld der Bautätigkeiten außerhalb des Eingriffsbereiches für jedes entfallende Bruthabitat entsprechende Nistkästen auszubringen (Maßnahme CEF01). So sollen im Bereich des Mastes 149 vier Nistkästen (zwei Nistkästen mit 45 mm Einflugloch, ein Nistkasten mit 32 mm Einflugloch sowie ein weiterer mit 28 mm Einflugloch) ausgebracht werden und im Bereich der Maste 196 und 215 jeweils ein Nistkasten mit 32 mm Einflugloch. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke Flur 39, Flurstück 1/5 und Flur 32, Flurstück 2/5 für Mast 149, Flur 29, Flurstück 1/1 für Mast 196 und Flur 1, Flurstück 14/5 für Mast 215.

Keine Beeinträchtigungen aufgrund baubedingter Flächeninanspruchnahme zu befürchten sind für Arten, die Schwimmnester oder Nester direkt am Ufer anlegen, da diese Bereiche nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Brutvögel, insbesondere solche mit erhöhter Lärm- oder Störempfindlichkeit, können zudem durch Baulärm oder Bewegungsunruhe erheblich beeinträchtigt werden, wodurch unter Umständen auch ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht allerdings fest, dass keine erheblichen Störungen der im Untersuchungsraum vorkommenden lärm- oder störempfindlichen Brutvogelarten während besonders geschützter Zeiten aufgrund von Baulärm oder Bewegungsunruhe zu erwarten sind. Dies betrifft insbesondere auch die Zeiten der Partnerfindung und gilt auch für die im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten mit hoher Lärmempfindlichkeit, wie Greifvögel, Kranich, Limikolen und Wasservögel.

So finden die Bautätigkeiten nur in zeitlich begrenztem Umfang statt. Zudem sieht die Vorhabenträgerin konkret zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Horst- und Mastbrütern in Folge von Störungen durch Baumaßnahmen im jeweiligen Störradius im Bereich der Maste 1163, 163, 69 und 160 die Maßnahme V23 vor, wonach alle Arbeiten, die innerhalb des artspezifischen Störradius gemäß GASSNER et al. (2010) von 200 m (Wanderfalke) bzw. 300 m (Schwarzmilan) liegen, auf den Zeitraum außerhalb der Balz- und Brutzeit zu verlegen sind.

Aus diesem Grund steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

Anlagenbedingt kann es für Brutvögel zu Beeinträchtigungen kommen aufgrund eines anlagenbedingten Meideverhaltens sowie eines anlagenbedingten Kollisionsrisikos.

So ist bei einigen Vogelarten (etwa der Feldlerche) ein Meideverhalten bzgl. Hochspannungsfreileitungen bekannt, sodass neu errichtete Leitungen zu einer Entwertung der gequerten Lebensräume, insbesondere durch Zerschneidung, führen können. Allerdings kommt

es vorliegend nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vorhabenbedingt zu keiner maßgeblichen Veränderung gegenüber der Bestandsleitung mit Blick auf den Raumanspruch. So sind dort, wo der Leitungsverlauf weitgehend beibehalten wird, durch die Umbeseilung keine großflächigen Veränderungen der Meidungseffekte zu erwarten. Aufgrund der Vorbelastung des UR durch bereits vorhandene Freileitungen kommt es auch im Bereich des (Ersatz-)Neubaus nicht zu einer deutlichen Beeinflussung / Veränderung der betroffenen Habitate verschiedener Vogelarten, weshalb sowohl für Brut- als auch Zug- und Rastvögel im UR auch ohne die Anwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für einige Brutvögel ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht auszuschließen (zur Herleitung der Anfluggefährdung und des Kollisionsrisikos vgl. Planunterlage Reg.19, Kap. 4.1.10.2). Die Vorhabenträgerin konnte jedoch nachvollziehbar darlegen, dass die Konfliktintensität des Vorhabens in der vorliegenden Konstellation in allen betrachteten Bereichen allenfalls gering ist; weshalb erhebliche Auswirkungen auf Brutvögel im Ergebnis auszuschließen sind.

Rastvögel

Rastvögel werden im UR durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen nicht erheblich beeinträchtigt; sowohl für Arten, die in Offenlandbereichen (Äcker/Wiesen) rasten, als auch für solche, die zur Rast Gehölze nutzen, sind genügend Ausweichflächen vorhanden. Nachgewiesene Nahrungshabitate von Rastvögeln werden ebenfalls nicht in Anspruch genommen, weshalb für Rastvögel generell ein geringes Konfliktpotenzial durch Flächeninanspruchnahmen besteht. Auch erhebliche Störungen von Rastvögeln aufgrund von Baulärm oder Bewegungsunruhe im UR sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten, da diese generell nicht als lärmempfindlich einzustufen sind. Zudem steht genügend Ausweichhabitat für Rastvögel zur Verfügung.

Für einige der rastenden Arten (Bekassine, Graugans, Lachmöwe, Stockente) ist allerdings davon auszugehen, dass es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Anflugrisiko an der geplanten Freileitung kommen kann, da die Relevanzschwelle eines mittleren-hohen KSR gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) teilweise überschritten wird. Um eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, sieht die Vorhabenträgerin die Maßnahme V 24 („Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung“) vor. Danach sind die im Bereich der Rheinquerung an den Spannfeldern der Rückbaumasten 3 bis 5 bereits bestehenden Leiterseilmarkierungen nach Beendigung der Neubautätigkeiten im Bereich des Spannfeldes 1003-1005 wieder anzubringen. Die Markierungen reduzieren das kollisionspezifische Risiko im Bereich des Rheins um 1-3 Stufen, sodass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden.

(2) Schutzgut Pflanzen

Im Untersuchungsraum wurde im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen das Vorkommen gefährdeter oder gesetzlich geschützter Pflanzenarten nachgewiesen. Durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme ist eine Zerstörung oder Beschädigung von artenschutz-rechtlich relevanten Pflanzenarten ausgeschlossen, da sich keine artenschutzrechtlich relevanten Arten in den Bereichen von Zuwegungen oder Arbeitsflächen befinden. Insbesondere konnte die Vorhabenträgerin überzeugend herausarbeiten, dass keine potenziellen Habitate des Prächtigen Dünnfarns betroffen sind (vgl. Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.1.1).

Im Rahmen der Kartierungen und Datenrecherche konnten Vorkommen zweier Arten im Eingriffsbereich bestätigt werden: Während *Himantoglossum hircinum* randlich der Zuwegung zu Mast Nr. 96 (Bl. 4127) gefunden wurde, konnten Individuen von *Carum carvi* auf der Arbeitsfläche und der Zuwegung von Mast Nr. 175 (Bl. 4127) nachgewiesen werden. In diesen Bereichen besteht die Gefahr, dass die Pflanzen durch die Baustelleneinrichtung bzw. den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden. Die bekannten Fundorte sollen daher durch Vermeidungsmaßnahmen vor bauzeitlicher Inanspruchnahme geschützt werden (V4 – „Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche“ sowie V6 – „Einseitiger Wegeausbau“ in Verbindung mit V1 – „Umweltbaubegleitung“). Dabei sucht die UBB vor Baufeldfreimachung die Eingriffsbereiche ab, auf denen mit planungsrelevanten Pflanzenarten zu rechnen ist. Falls planungsrelevante Pflanzenarten nachgewiesen werden, legt die UBB fest, welche Maßnahmen vor Ort ergriffen werden müssen, um den Bestand zu sichern (z. B. Umzäunen von Bereichen, Aussparen von Teilflächen aus den Arbeitsflächen, seitliche Beschränkung von Zuwegungen). Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können bauzeitliche Beeinträchtigungen und Individuenverluste der betroffenen Pflanzenarten vermieden werden, so dass dort zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch den Wirkfaktor temporäre Flächeninanspruchnahme verbleiben.

Auf die im UR vorgefundenen Biotoptypen (BTT) wirkt sich die temporäre Flächeninanspruchnahme aufgrund von Arbeitsflächen sowie von temporären Zuwegungen wie folgt aus (vgl. Planunterlagen Reg. 17, Tab. 6-36):

Insgesamt werden ca. 23,18 ha Fläche temporär in Anspruch genommen, davon überwiegend BTT mit geringer Bedeutung (z. B. Acker/bestehende Zuwegungen/Ruderalflächen/gärtnerisch gepflegte Anlagen). Es werden aber auch in geringerem Umfang BTT mit hoher Bedeutung (z. B. in den Biotoptypengruppen: Wälder, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen und sonstige Gehölze) in Anspruch genommen, die z. T. auch den gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 HeNatG bzw. § 15 LNatSchG besitzen und/oder FFH-LRT sind. Den Rest bilden Biotoptypen mittlerer Bedeutung (z. B. Weiden, Gebüsche).

Da alle Wald- und Gehölzbiotoptypen sowie Bäume gegenüber Rodungen und Rückschnitten eine Empfindlichkeit besitzen, bei hoher Wirkintensität angesichts einer langen Wirkdauer für höhere Gehölze sowie kurzen Wirkdauer für kleinwüchsige Gehölze (einmaliger Eingriff im Rahmen der Baufeldfreimachung), ergeben sich überwiegend entsprechend hohe Konfliktpotenziale für die Bereiche mit temporärer Flächeninanspruchnahme (vgl. Planunterlage Reg. 18). Für Nicht-Gehölzbiotope resultieren aus der temporären Flächeninanspruchnahme weitgehend geringe Konfliktpotenziale (z. B. Acker, Grünland). Allerdings werden zum Teil auch BTT mit mittlerer (z.B. Schlagflur) oder hoher Wertigkeit (etwa Laubwälder, Feucht- und Nasswiesen) in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 – „Umweltbaubegleitung“, V3 – „Rekultivierung

von bauzeitlich bzw. dauerhaft in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen“, V4 – „Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche“, V5 – „Schleiffreier Vorseilzug“ und V6 – „Einseitiger Wegeausbau“ werden Gehölzeingriffe durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf das absolut notwendige Maß reduziert bzw. die Biotope rekultiviert. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die temporär beanspruchten Flächen dabei nicht zeitgleich und über die gesamte Dauer der Baumaßnahmen hinweg, sondern sukzessive und i. d. R. nur für weniger als ein Jahr durchgängig in Anspruch genommen werden. Gleichwohl muss für Wald- und Gehölzbiototypen aufgrund des i. d. R. hohen Konfliktpotenzials (Hochwertigkeit und lange Regenerationszeit) auch durch temporäre Eingriffe von weitgehenden Verlusten bzw. Beeinträchtigungen ausgegangen werden, weshalb nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erhebliche Umweltauswirkungen verbleiben. Betroffene Waldbereiche finden sich in Rheinland-Pfalz in einzelnen Abschnitten zwischen Simmern und Horhausen sowie zwischen Bärbach und Lohrheim und in Hessen zwischen Hünfelden und Ohren, Wallrabenstein und Wörsdorf sowie einzelne Bereiche zwischen Idstein und Langenhain (zur genauen Lage vgl. Planunterlagen Reg. 17, Anh. A sowie Reg. 18, Anh. C). Für Nicht-Gehölzbiotopen ist demgegenüber in Ansehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen davon auszugehen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben, wenn gleich Beeinträchtigungen nicht gänzlich vermieden werden können. Dies gilt selbst für höherwertige Nicht-Gehölzbiotope (z. B. Feucht- und Nasswiesen, hochwertige Magerrasen, artenreiche Saumvegetation) mit i. d. R. mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial (längerer Regenerationszeit) sowie gesetzlich geschützte Biotope (für deren Inanspruchnahme im Übrigen – sofern erforderlich – die notwendigen Ausnahmen und/oder Befreiungen erteilt wurden).

Im Bereich der Ersatzneubaumaste (sieben Maste) und der Fundamentsanierungen (13 Maste) kommt es zudem zu Vollversiegelungen aufgrund dauerhafter Flächeninanspruchnahmen. Diese betrifft BTT unterschiedlicher Wertigkeit, wobei hochwertige Biototypen in Form von Wald- und Ufersäumen sowie Staudenfluren und Feldgehölze, Gebüsche, Hecken und Gehölzstrukturen nur in einem sehr geringen Umfang betroffen sind (vgl. Planunterlage Reg. 17, Tab. 6-38). Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Fundamentköpfe der Fundamente führt zu einem vollständigen Verlust der Biotopfunktion, die als erhebliche Umweltauswirkung zu werten ist.

Auf den übrigen Flächen unter den Masten der geplanten Freileitung kann sich nach Abschluss der Bautätigkeiten und dem Wiederaufbringen einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf die Fundamente (vgl. Vermeidungsmaßnahme V5 – „Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen“) wieder Vegetation entwickeln (i. d. R. mit kurzfristigen Regenerationszeiten), die Wirkintensität ist hier zwar hoch, die Wirkdauer jedoch gering. Für Gehölze und andere Biototypen mit längerer Regenerationszeit muss auch für diese übererdeten Bereiche unterhalb der Masten von einem weitgehenden bis vollständigen Verlust der Biotopfunktion ausgegangen werden, die Wirkintensität und -dauer sind sehr hoch. Da diese Flächen jedoch nach Abschluss wieder dem Naturhaushalt zu Verfügung stehen und auch weiterhin die Entwicklung höherwertiger Offenlandbiotope unterhalb der Masten möglich ist, ist nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Durch den Baustellenverkehr und den Einsatz spezieller Baumaschinen auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen ist eine Schadstofffreisetzung über austretende Betriebsstoffe (z. B. Getriebe- bzw. Hydrauliköl) durch Havarie an Geräten nicht völlig auszuschließen. Die allgemeinen Boden- und Wasserschutzmaßnahmen sehen jedoch vor, dass für den Havariefall an den Baustellen ausreichend Geräte und Mittel (z. B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von boden- und

wassergefährdenden Stoffen vorgehalten werden. Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope (Wechselwirkung mit Schutzgütern Boden und Wasser) können somit vermindert, jedoch nicht gänzlich vermieden werden. Gleichwohl ist nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

(3) Schutzgut Biologische Vielfalt

Der Untersuchungsraum wird in weiten Teilen mehr oder weniger landwirtschaftlich genutzt, die Artenvielfalt ist vergleichsweise gering. Bereiche höherer biologischer Vielfalt und damit besonderer Bedeutung stellen zum einen die linearen Strukturen (Baumreihen, Fließgewässer inkl. ihrer Randstrukturen, aber auch den Wegrändern) dar und zum anderen die im Vorhabenbereich befindlichen bzw. angrenzenden Waldbereiche. Baubedingt werden allerdings weitgehend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Auch kommt es weder zu großräumigen Versiegelungen noch zu Schadstoffeinträgen. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen für die Teilschutzgüter Tiere und Pflanzen können die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt vermindert, jedoch nicht gänzlich vermieden werden.

(4) Schutzgebiete und geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im UR befindet sich ein Naturschutzgebiet (NSG), das NSG „Gabelstein-Hölloch“ (7100089), mit einer Fläche von ca. 71,5 ha. Des weiteren befinden sich drei Landschaftsschutzgebiete (LSG) in UR, davon zwei in Rheinland-Pfalz und eines in Hessen. Es handelt sich um das LSG „Rheinhang unterhalb von Gut Besselich“ (7137-019) mit einer Fläche von ca. 2,98 ha, das LSG „Mallendarer Bachtal“ (7137-015) mit einer Fläche von ca. 184 ha sowie das LSG „Wiesbaden“ (2414001) mit einer Fläche von ca. 12.858 ha. Zu betrachten sind zudem drei Naturparke: Der Naturpark „Nassau“ (7000-003) mit einer Fläche von ca. 56.000 ha, der Naturpark „Rhein-Taunus“ (5814-11) mit einer Fläche von ca. 81.285 ha und der Naturpark „Taunus“ (5616-08) mit einer Fläche von ca. 134.775 ha. Im hessischen Teil des Untersuchungsraums befinden sich zudem drei Naturdenkmäler: eine als Naturdenkmal festgesetzte Eiche innerhalb von Wallrabenstein westlich der Bestandsmasten Nr. 132 bis 133, eine als Naturdenkmal festgesetzte Baumgruppe am alten Badeweiher östlich der Bestandsmasten Nr. 156 bis 157 sowie eine als Naturdenkmal festgesetzte Eiche westlich der Bestandsmasten Nr. 162 bis 164, des Rückbaumastes Nr. 163 sowie des Ersatzneubauastes Nr. 1163. Die Bewertung der Beeinträchtigung dieser Naturdenkmäler durch das Vorhaben geht aus Kapitel B.V.4.d)(cc) dieses Beschlusses hervor.

Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete und geschützten Teile von Natur und Landschaft:

Im Fall des NSG „Gabelstein-Hölloch“ bleibt durch Umsetzung des Vorhabens die bereits bestehende anlagebedingte Überspannung erhalten, so dass es zu keiner Veränderung des Status quo kommt. Vom Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die dem Schutzzweck des NSG entgegenstehen oder aber einen diesbezüglichen Verbotstatbestand erfüllen.

Die Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben kann für die LSG „Mallendarer Bachtal“ und „Wiesbaden“ zwar grundsätzlich als hoch bewertet werden. Vom Vorhaben gehen jedoch keine Betroffenheiten für die beiden LSG aus, so dass der Status quo erhalten bleibt und weder der Schutzzweck noch Verbotstatbestände vom Vorhaben berührt werden.

Im Fall des LSG „Rheinhang unterhalb von Gut Besselich“ kann die Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufgrund der Vorbelastung zum Beispiel durch die Bestandleitung auf mittel herabgesetzt werden. Durch Umsetzung des Vorhabens bleibt die bereits bestehende anlagebedingte Überspannung erhalten, so dass es zu keiner Veränderung des Status quo kommt. Vom Vorhaben gehen mithin keine Wirkungen aus, die dem Schutzzweck des NSG entgegenstehen oder aber einen diesbezüglichen Verbotstatbestand erfüllen.

In Bezug auf die drei Naturparke „Nassau“, „Rhein-Taunus“ und „Taunus“, welche aufgrund ihres gesetzlichen Schutzstatus in Verbindung mit der hohen Naturnähe und landschaftlichen Vielfalt in ihrer Bedeutung als hoch bewertet werden können, kann es im Rahmen der Bauarbeiten zu temporären Flächeninanspruchnahmen durch Arbeitsflächen und Zuwegungen kommen. Darüber hinaus kommt es durch Gründungsmaßnahmen zu einer anlagebedingten dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Die bereits bestehende anlagebedingte Überspannung bleibt wie bereits gegenwärtig bestehen. Hieraus resultiert eine hohe Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben. Die Empfindlichkeit kann jedoch aufgrund von bereits bestehenden Vorbelastungen, wie beispielsweise der Bestandsleitung oder querenden Straßen, auf mittel herabgesetzt werden. Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen führen zu keiner wesentlichen Veränderung der spezifischen Charakteristika der drei Naturparke, so dass der Status quo sich nach Abschluss des Vorhabens wieder einstellt.

Die Empfindlichkeit von Naturdenkmälern ist bei einem direkten Eingriff aufgrund des drohenden Funktionsverlustes mit lediglich begrenzter Möglichkeit zur Regeneration und der gesetzlichen Verbote der Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung und Veränderung grundsätzlich hoch, auch wenn sich diese durch die Kleinflächigkeit physischer Beanspruchungen bei einem Freileitungsvorhaben häufig vermeiden lassen. Das Vorhaben führt jedoch zu keinen Betroffenheiten der konkret zu betrachtenden drei Naturdenkmäler. Der bisherige Abstand zum Trassenverlauf wird sich auch zukünftig nicht verändern, so dass der gegenwärtige Status quo erhalten bleibt.

(5) Natura 2000

Zu betrachten waren 17 FFH-Gebiete und zwei Vogelschutzgebiete, für die das Vorhaben potenziell negative Auswirkungen haben kann (vgl. im Einzelnen Planunterlage Reg. 17, Tab. 6-35). Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsstudie (Planunterlage Reg. 20) herausgearbeitet, dass unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Erhaltungsziele oder für den jeweiligen Schutzzweck maßgebliche Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigt werden. Die methodische Herangehensweise ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend und die Ergebnisse sind nachvollziehbar und plausibel (vgl. im Einzelnen auch die Ausführungen zu den einzelnen Schutzgebieten unter B.V.4.b).

So konnte für zwölf FFH-Gebiete und ein VSG die Gefahr oder Wahrscheinlichkeit für eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch das Vorhaben bereits im Rahmen im Rahmen der Vorprüfung ausschließen. Dies betrifft folgende Gebiete:

- FFH-Gebiet „Brexbach- und Saynbachtal“ (DE 5511-302)
- FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“ (DE 5512-301)
- FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ (DE 5612-301)
- FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ (DE 5714-303)

- FFH-Gebiet „Mosel“ (DE 5908-301)
- VSG „Lahnhänge“ (DE 5611-401)
- FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“ (DE 5715-301)
- FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ (DE 5716-309)
- FFH-Gebiet „Theißtal von Niedernhausen mit angrenzenden Flächen“ (DE 5815-303)
- FFH-Gebiet „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ (DE 5815-306)
- FFH-Gebiet „Rossert-Hainkopf-Dachsbau“ (DE 5816-301)
- FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ (DE 5816-307)
- FFH-Gebiet „Hangwälder und Felsfluren am Kaisertempel/Martinswand bei Eppstein“ (DE 5816-311)
- FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ (DE 5916-303)

Für vier FFH-Gebiete und ein VSG ließ sich die Gefahr oder die Wahrscheinlichkeit für eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung nicht ausschließen. Für diese Gebiete wurde daher eine vollumfängliche Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Auch danach führt das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen oder maßgeblichen Gebietsbestandteilen:

FFH-Gebiet „Mittelrhein“ (DE 5510-301)

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung konnte nachgewiesen werden, dass Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Mittelrhein“ durch die zu betrachtenden Wirkfaktoren „Störungen (baubedingt)“ und „Raumanspruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“ sicher ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben ist somit für das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ als verträglich im Sinne des § 34 BNatSchG einzustufen.

FFH-Gebiet „Lahnhänge“ (DE 5613-301)

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung konnte nachgewiesen werden, dass Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Lahnhänge“ durch die zu betrachtenden Wirkfaktoren „Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten (Baugruben) (baubedingt)“ sowie „Raumanspruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“ für das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor „Temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)“ sind bei Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahme V21 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Schmetterlingsarten“ ebenfalls sicher auszuschließen. Das Vorhaben ist somit für das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ als verträglich im Sinne des § 34 BNatSchG einzustufen.

VSG „Mittelrheintal“ (DE 5711-401)

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung konnte nachgewiesen werden, dass Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG „Mittelrheintal“

durch den zu betrachtenden Wirkfaktor „Raumanspruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“ für das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben ist somit für das VSG „Mittelrheintal“ als verträglich im Sinne des § 34 BNatSchG einzustufen.

FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ (DE 5816-312)

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung konnte nachgewiesen werden, dass Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Wald östlich Wildsachsen“ durch den zu betrachtenden Wirkfaktor „Störungen (baubedingt)“ für das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben ist somit für das FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ als verträglich im Sinne des § 34 BNatSchG einzustufen.

FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“ (DE 5916-302)

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung konnte nachgewiesen werden, dass Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Galgenberg bei Diedenbergen“ durch den allein zu betrachtenden Wirkfaktor „Störungen (baubedingt)“ für das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben ist somit für das FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“ als verträglich im Sinne des § 34 BNatSchG einzustufen.

c) Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche wurde durch die Neufassung des UVPG vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) erstmalig eingeführt. War bislang bereits eine Prüfung der Fläche als Teilaspekt der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden vorgesehen,¹³ ist nunmehr eine eigenständige Betrachtung durchzuführen. Während die mögliche Art der Betroffenheit des Schutzguts Boden nach der Anlage 4 zum UVPG die Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung und die Bodenversiegelung umfasst, erfolgt in Abgrenzung hierzu für das Schutzgut Fläche eine mögliche Betroffenheit durch den Flächenverbrauch (vgl. Punkt 4 b) Anlage 4 zum UVPG). Hiervon umfasst ist die umweltrelevante Änderung der Inanspruchnahme von Flächen in Form von Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung, insbesondere im Hinblick auf zuvor baulich nicht überprägte Flächen. Unversiegelte und nicht bebaute Flächen sind für die natürlichen, respektive ökologischen Funktionen sowie die Landschaftserhaltung und -entwicklung von großer Bedeutung. Darüber hinaus sind Freiflächen erforderlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Insofern erfolgt die Betrachtung des Schutzguts Fläche vor dem Hintergrund der Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes¹⁴, eine möglichst geringe Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen zu erreichen und die bisherigen Flächenfunktionen so weit wie möglich zu erhalten.

Für das Schutzgut Fläche werden bau- und anlagebedingte Auswirkungen hervorgerufen, während betriebsbedingte Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Hierbei sind die folgenden Wirkfaktoren von Bedeutung:

¹³ Siehe BT-Drs. 18/11499, S. 75.

¹⁴ Vgl. auch Hamacher, in: Schink/Reidt/Mitschang, 2. Aufl. 2023, UVPG § 2 Rn. 17.

- Temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen, Provisorien und Zuwegungen),
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten,
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Schutzstreifen,
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen.

Der festgelegte Untersuchungsraum deckt im Fall des Schutzgutes Fläche exakt den Bereich ab, der durch dauerhafte oder temporäre Flächennutzung neu in Anspruch genommen wird. Insofern folgt der für das Schutzgut Fläche relevante Untersuchungsraum den geplanten Trassenverläufen und Maststandorten sowie den Arbeitsflächen und Zuwegungen (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 471). Darüber hinaus werden Flächen für die Neuausweisung von Schutzstreifen und die Flächeninanspruchnahme durch Kompensationsmaßnahmen betrachtet.

Die von der Vorhabenträgerin zugrunde gelegte Methodik für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.3.4) ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde angemessen und geeignet und begegnet insoweit keinen Bedenken. Insoweit sind auch die Einwendungen von Privatpersonen zurückzuweisen, wonach für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit lediglich darauf abgestellt werde, dass der Flächenbedarf des Vorhabens auf das technisch notwendige Minimum beschränkt sei und die Umweltbeanspruchung vielmehr aus dem tatsächlichen Umfang der Flächeninanspruchnahme und der Eingriffsintensität sowie den damit verbundenen Beeinträchtigungen resultiere, was jedoch im UVP-Bericht nicht erläutert werde, weshalb die Flächeninanspruchnahme nicht ausreichend ermittelt sei. Die Vorhabenträgerin hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar vorgetragen, dass die Beurteilung der Umweltverträglichkeit nicht allein auf das Kriterium der Bedarfsgerechtigkeit der Flächeninanspruchnahme gestützt wird. Eine Darlegung des Eingriffsumfanges erfolgt sowohl textlich als auch insbesondere für die dauerhafte anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die Neuversiegelung der Fundamentköpfe in Tabellenform (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.3.7.4 bis 6.3.7.6). Die Eingriffsintensität ist hergeleitet über die Bestandsbewertung (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.3.7.3) in Kombination mit der tatsächlichen Beanspruchung durch die verschiedenen Maßnahmen und Auswirkungen des Vorhabens (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.3.7.4 und 6.3.7.5). In den oben genannten Kapiteln wird detailliert dargelegt, welche Flächennutzungsarten beansprucht werden und welche Empfindlichkeit gegenüber den verschiedenen Maßnahmen des Vorhabens besteht.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem UVP-Bericht (vgl. Planunterlage Reg. 17) die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen unter anderem auf das Schutzgut Fläche beschrieben und bewertet. Auf dieser Grundlage hat die Planfeststellungsbehörde eine eigene begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und ihrer Erheblichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. B.IV.) vorgenommen.

(aa) Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Die Beschreibung des Zustands der Flächennutzung im Untersuchungsraum für das Schutzgut Fläche erfolgt auf Basis der für den Untersuchungsraum zur Verfügung gestellten ATKIS-Daten für die betroffenen Bereiche und den darin enthaltenen Informationen zur jetzigen Flächennutzung,

die sich aus den zugewiesenen Objektarten ergeben. Danach besteht die derzeitige Nutzung der Flächen im Untersuchungsraum im Wesentlichen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen (ca. 59 %) sowie Wald und Gehölzen (ca. 29 %) und zu einem deutlich geringeren Anteil aus weiteren Freiraumflächen (Abbau- und Haldenflächen ca. 1,2 %, Wasserflächen ca. 0,9 %, unkultivierte Bodenflächen ca. 0,2 %). Überbaute Flächen in Form von Siedlungs- und Verkehrsflächen nehmen insgesamt geringere Flächenanteile als die Freiraumflächen ein (baulich geprägte Siedlungsfläche ca. 7,3 %, Siedlungsfreifläche ca. 1,9 %, Verkehrsfläche ca. 0,3 %) (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 481). Ergänzend wird auf die Beschreibung der Flächennutzung in Kap. 6.3.7.3 des UVP-Berichtes verwiesen (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 481ff.).

Innerhalb des Untersuchungsraums werden folgende relevante Vorbelastungen berücksichtigt:

Die vorhandenen Maststandorte sind als Vorbelastung des Schutzgut Fläche zu werten.

Im Bereich des Vorhabens und in der unmittelbaren Umgebung der Flächen befinden sich zahlreiche Altstandorte und Altablagerungen. Die Altlastenflächen werden bei der Ermittlung der Neuinanspruchnahme oder Nutzungsänderung jedoch nicht beim Schutzgut Fläche berücksichtigt, da sich diese im Untergrund befinden. Die Auswirkungen durch Altlastenflächen werden insoweit im Kapitel für das Schutzgut Boden beschrieben (siehe Kap. B.IV.2.d) dieses Beschlusses) (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 476).

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Durch das planfestgestellte Vorhaben kommt es in Bezug auf das Schutzgut Fläche sowohl zu baubedingten als auch zu anlagebedingten Auswirkungen. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Überdies waren mögliche kumulative Umweltauswirkungen der folgenden Vorhaben zu betrachten:

- Vorhaben Nr. 2 BBPIG „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg, Gleichstrom“, nördlich angrenzender Abschnitt E2 Landesgrenze NRW/RP – Pkt. Koblenz der Amprion GmbH
- Vorhaben Nr. 2 BBPIG „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg, Gleichstrom“, südlich angrenzender Abschnitt A2 Pkt. Marxheim – Pkt. Ried der Amprion GmbH

Zusätzlich konnten weitere 14 Vorhaben prinzipiell mit dem planfestgestellten Vorhaben zusammenwirken, die in Tabelle 5-1 des UVP-Berichtes detailliert aufgelistet sind (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 5, S. 162ff.):

Diese Vorhaben sind bzw. waren Gegenstände paralleler Zulassungsverfahren und können sich im Hinblick auf deren Einwirkungsbereiche mit denen des planfestgestellten Vorhabens potenziell überschneiden.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass keine weiteren Vorhaben als kumulierende Vorhaben zu berücksichtigen waren (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 5, 161ff.).

(1) Baubedingte Auswirkungen

Das Schutzgut Fläche ist baubedingt durch den Wirkfaktor „Temporäre Flächeninanspruchnahme“ betroffen, wodurch es zu temporären Nutzungseinschränkungen kommen kann. Die temporäre Flächeninanspruchnahme folgt aus den durch die technische Planung zugrunde gelegten Arbeits-, Seilzug- und Gerüstflächen sowie den Provisorien (Baueinsatzkabel) und temporären Zuwegungen. In Abgrenzung zum Schutzgut Boden werden sämtliche durch die temporäre Inanspruchnahme betroffenen Flächen betrachtet. Dies schließt z. B. auch Verkehrsflächen (Bahn und Straße) sowie Siedlungsflächen (z. B. Industrie- und Gewerbeflächen oder Flächen gemischter Nutzung) ein (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 486).

(2) Anlagebedingte Auswirkungen

Das Schutzgut Fläche ist anlagenbedingt von den Wirkfaktoren „Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten“, „Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Schutzstreifen“ sowie „Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Kompensationsmaßnahmen“ betroffen.

(a) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten

Durch das Vorhaben kommt es anlagebedingt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Versiegelung des Bodens durch die Fundamentköpfe der ersatzneuzubauenden Masten. Durch die Fundamentverstärkung der zu erhöhenden Maste vergrößern sich die Fundamentköpfe, was mit einer zusätzlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahme an diesen Maststandorten einhergeht. Darüber hinaus kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Mastgevierte im Bereich der neuen Masten und der Ersatzmasten aufgrund der Nutzungsänderungen und Nutzungseinschränkungen. Die Flächen innerhalb der Mastgevierte sind nur eingeschränkt nutzbar. Zwar werden sie dem Naturhaushalt nicht vollständig entzogen und können zum Teil weiterhin als Lebensraum für Pflanzen und Tiere genutzt werden. Eine produktive Nutzung durch Land- oder Forstwirtschaft ist bei den Flächen der Mastgevierte jedoch nicht möglich (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 469). Eine dauerhafte Inanspruchnahme durch neue Zuwegungen erfolgt durch das planfestgestellte Vorhaben nicht (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 469). Der Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass die Mastgevierte keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme darstellten (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 470), wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt.

Der Versiegelung durch Fundamentköpfe und der Nutzungsänderungen im Bereich der Mastgevierte stehen eine Entsiegelung von Flächen durch das Entfernen von Fundamentköpfen und durch das Freiwerden von Flächen der Mastgevierte durch den Rückbau von Masten und der Fundamente bis zu einer Tiefe von mindestens 1,5 m unter GOK gegenüber. Diese Flächen stehen einer Nutzung wieder zur Verfügung und können entsprechend der umgebenden Nutzung bewirtschaftet werden (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 470).

(b) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Schutzstreifen

Durch das planfestgestellte Vorhaben kommt es im Bereich des Betriebsgeländes der UA Marxheim und im Abschnitt zwischen Pkt. Koblenz und Pkt. Immendorf zu einer Neuausweisung von Schutzstreifen. Die durch Schutzstreifen betroffenen Flächen sind grundsätzlich ebenfalls als dauerhafte Inanspruchnahme im Sinne des Schutzguts einzuordnen, da die beanspruchte Fläche des

Schutzstreifens nicht mehr uneingeschränkt für sämtliche Nutzungen zur Verfügung steht. Die Flächen innerhalb des Schutzstreifens unterliegen Nutzungsbeschränkungen, damit der Betrieb der Leitungen nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Der Schutzstreifen muss insbesondere von hochwachsendem Bewuchs freigehalten werden, es sei denn die Anlage ist so geplant, dass eine Überspannung erfolgt und die vorgeschriebenen Schutzabstände eingehalten werden (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 470, 489). Im Rahmen des ökologischen Trassenmanagements (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 115) erfolgt bei Bedarf ein Rückschnitt bzw. ein Freistellen von Gehölzen, eine Änderung der Flächennutzung ist mit den erforderlichen Pflegemaßnahmen grundsätzlich jedoch nicht verbunden.

(c) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Kompensationsmaßnahmen

Durch die temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme des planfestgestellten Vorhabens können Biotope betroffen und Tiere beeinträchtigt sein, für deren Verlust und Beeinträchtigungen ein gleichwertiger Ausgleich oder Ersatz zu erbringen ist. Dafür sind Flächen für entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich, welche ebenfalls als anlagebedingte Auswirkungen zu betrachten sind, wobei im Zuge der Maßnahmen in der Regel Verbesserungen für die Umweltgüter bzw. den Naturhaushalt erzielt werden. Dennoch kann die Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen zur Folge haben, dass Flächen, die vormals z. B. landwirtschaftlich genutzt wurden, nach Umsetzung der Maßnahme nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang für ihre vormalige Nutzung zur Verfügung stehen.

(3) Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch das Vorhaben zu erwarten.

(4) Berücksichtigung kumulierender Vorhaben

Wie in Kap. B.IV.2.c)(bb) dieses Beschlusses dargestellt, waren mögliche kumulative Umweltauswirkungen des Vorhaben Nr. 2 BBPIG „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg, Gleichstrom“, nördlich angrenzender Abschnitt E2 Landesgrenze NRW/RP – Pkt. Koblenz sowie des Vorhaben Nr. 2 BBPIG „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg, Gleichstrom“, südlich angrenzender Abschnitt A2 Pkt. Marxheim – Pkt. Ried zu betrachten. Darüber hinaus waren mögliche kumulative Umweltauswirkungen 14 weiterer Vorhaben zu betrachten.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass ausgehend von den für das Schutzgut Fläche definierten Wirkfaktoren durch das planfestgestellte Vorhaben und die weiteren geprüften Vorhaben keine kumulativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche hervorgerufen werden, vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 5, S. 161ff. sowie Kap. 6.3.7.7, S. 490).

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die identifizierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beschrieben. Fachrechtliche Maßstäbe bezüglich des Schutzguts Fläche

finden sich in den Vorgaben des ROG, des BauGB, des BBodSchG sowie in denen des BNatSchG.

Bei der Bewertung möglicher umwelterheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ist nach Punkt 4 b) Anlage 4 zum UVPG insbesondere der Flächenverbrauch zu betrachten. Zur Bestimmung des Maßstabs der Erheblichkeit wird vor dem Hintergrund des Nachhaltigkeitsgrundsatzes die Zunahme der Flächenneuanspruchnahme berücksichtigt, die zu einem Verlust an unversiegelter, zum Teil hochwertiger land- oder forstwirtschaftlich genutzter Produktionsfläche, oder zu einer nachteiligen Veränderung ökologischer Funktionen (z. B. als Lebensraum von Pflanzen und Tieren) und von Eigenschaften land- und forstwirtschaftlicher Flächen (z. B. Ertragspotenzial, Bewirtschaftungspotential) führt. Da für die Bewertung der Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme keine umweltgesetzlichen Prüfwerte zur Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle zur Verfügung stehen, erfolgt insoweit die Einordnung auf Grundlage der fachgutachterlichen Einschätzung in verbalargumentativer Weise.

Im Einzelnen ergibt sich für das planfestgestellte Vorhaben im Hinblick auf die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche in Ansehung der jeweiligen Wirkfaktoren das folgende Bild:

(1) Temporäre Flächeninanspruchnahme

Durch die Bauarbeiten des planfestgestellten Vorhabens werden im Untersuchungsraum temporär ca. 202.441 m² Fläche durch Arbeits-, Seilzug- und Gerüstflächen, in der die Fläche für das Auslegen der Baueinsatzkabel enthalten ist, sowie ca. 29.023 m² Fläche für die Errichtung temporärer Zuwegungen in Anspruch genommen. Insgesamt ergibt sich somit eine temporäre Flächeninanspruchnahme von ca. 231.464 m². Im Einzelnen setzt sich die Verteilung der temporären Flächeninanspruchnahme in Bezug auf die jeweiligen Nutzungen wie folgt zusammen (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 486):

Tabelle 5: Temporäre Flächeninanspruchnahme verschiedener Flächennutzungen

Bisherige Flächennutzung	Flächeninanspruchnahme in m ²	Flächeninanspruchnahme in %
Landwirtschaft	160.561	69,4
Wald	36.595	15,8
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	8.987	3,9
Fläche gemischter Nutzung	7.093	3,1
Wohnbaufläche	4.482	1,9
Platz	3.829	1,7
Tagebau, Grube, Steinbruch	3.483	1,5
Industrie- und Gewerbefläche	3.334	1,4
Gehölz	2.795	1,2
Halde	267	0,1
Straßenverkehr	22	<0,1
Unland, vegetationslose Fläche	16	<0,1
Gesamt	231.464	100

Die baubedingt temporär in Anspruch genommenen Flächen durch Arbeitsflächen, Flächen für Gerüste, die Auslegung der Baueinsatzkabel, den Seilzug und Zuwegungen haben lediglich einen temporären Funktionsverlust der Flächen für die Land- und Forstwirtschaft sowie im Naturhaushalt zur Folge. Verkehrsflächen werden nur insofern von dem planfestgestellten Vorhaben temporär in Anspruch genommen, als sie von Gerüsten überspannt werden, die den darunter fließenden Verkehr vor den Arbeiten an den Masten und Leiterseilen schützen. Daneben wird ein geringer Anteil von Siedlungsflächen temporär für Arbeitsflächen, Zuwegungen oder Baueinsatzkabel in Anspruch genommen.

Zur Vermeidung bzw. Minderung der Auswirkungen der temporären Flächenbeanspruchung werden für das Schutzgut Fläche verschiedene Maßnahmen und Vorkehrungen vorgesehen (Planunterlage Reg. 17, S. 477f.):

- Zur Vermeidung baubedingter Flächeninanspruchnahme sensibler Bereiche erfolgt bei Bedarf, soweit technisch möglich, eine Anpassung der Arbeitsflächen an die örtlichen Gegebenheiten.
- Alle Arbeits- und Gerüstflächen sowie Zuwegungen werden dem Gebot der Eingriffsminimierung folgend auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt.
- Notwendige neu erstellte temporäre Zuwegungen bleiben, soweit möglich, unversiegelt und werden abhängig von Witterung und den lokalen Gegebenheiten nur mit temporären geeigneten Lastverteilungsmaßnahmen, wie z. B. einer Schotterschicht oder mit Baggermatten abgedeckt.
- Die für die Zuwegungen in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Baubedingte Straßen- und Wegeschäden durch die eingesetzten Baufahrzeuge werden nach Durchführung der Maßnahmen beseitigt.
- Wo neue temporäre Zuwegungen erforderlich sind, wird darauf geachtet, dass sensible Bereiche mit ausreichendem Abstand umgangen werden und für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete, ertragreiche Flächen sowie ökologisch hochwertige Flächen ausgespart bleiben.

Im Hinblick auf die Minderung von vorhabenbedingten Auswirkungen greifen insbesondere die für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt vorgesehenen Maßnahmen V3 und V4 zur Rekultivierung und zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche sowie die Ausgleichsmaßnahme K1 zur Wiederaufforstung temporär genutzter Flächen (vgl. Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblätter V3, V4 und K1).

Die temporär in Anspruch genommenen Flächen, im Wesentlichen Landwirtschafts- sowie Wald- und Gehölzflächen, werden damit nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in die ursprüngliche Nutzung zurückgeführt und stehen wieder uneingeschränkt für den vorherigen Verwendungszweck zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden bereits in dem frühen Stadium der Vorhabenkonzeption zahlreiche Merkmale des Vorhabens berücksichtigt, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 476f.). Unter Merkmalen des Vorhabens im Sinne des § 16 Abs. 1

Nr. 3 UVPG werden diejenigen Eigenschaften des Vorhabens verstanden, die infolge einer optimierten technischen Planung und Leitungsführung zu einem Vermeiden oder Vermindern von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche führen (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 476).

Insgesamt steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch die baubedingten temporären Flächeninanspruchnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche hervorgerufen werden.

(2) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten

Durch das Vorhaben kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Versiegelung des Bodens durch die Fundamentköpfe der ersatzneuzubauenden Masten und durch die Fundamentverstärkung von Masten. Darüber hinaus kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Mastgevierte im Bereich der Ersatzmasten aufgrund der Nutzungsänderungen und Nutzungseinschränkungen.

Zusätzliche Inanspruchnahme durch Ersatzneubau

Durch den Bau der neuen Fundamente und durch die Fundamentkopfvergrößerung im Zuge der Fundamentverstärkung kommt es zu einer dauerhaft neu versiegelten Fläche durch die Fundamentköpfe von insgesamt ca. 230 m². Die neu versiegelten Flächen sind einer natürlichen Nutzung und der Aufrechterhaltung umweltrelevanter Funktionen vollständig entzogen. Die Gesamtflächen der Mastgevierte sind hingegen eingeschränkt natürlich nutzbar. Wesentliche ökologische Funktionen bleiben in diesen Bereichen erhalten. Eine produktive Nutzung durch Land- oder Forstwirtschaft ist im Bereich der Mastgevierte aber nicht möglich (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 487f.). Die durch Mastgevierte zusätzlich eingeschränkte Fläche beläuft sich auf ca. 2.693 m² (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 488). Zwar wird die beanspruchte Fläche innerhalb der Mastgevierte dem Naturhaushalt nicht vollständig entzogen, da diese weiterhin als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zur Verfügung steht. Trotzdem kommt es im Bereich der Mastgevierte aufgrund der Nutzungsänderungen zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme, da eine produktive Nutzung der Mastgeviertflächen für Land- oder Forstwirtschaft nicht mehr möglich ist.

Im Einzelnen setzen sich die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen durch das planfestgestellte Vorhaben wie folgt zusammen:

Tabelle 6: Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben

Bisherige Flächen-nutzung	Fläche Fundament-köpfe in m ²	Flächen-inanspruchnahme in %	Fläche Mastgevierte in m ²	Flächen-inanspruchnahme in %
Landwirtschaft	104,4	45,3	819,0	30,4
Wald	55,9	24,3	758,2	28,2
Gemischte Nutzung	14,2	6,2	410,5	15,2
Platz	71	3,1	272,3	10,1
Wohnbaufläche	7,1	3,1	182,3	6,8
Gehölz	13,9	6,0	98,4	3,7

Tagebau, Grube, Steinbruch	13,9	6,0	94,9	3,5
Sport, Freizeit und Erholung	13,9	6,0	57,5	2,1
Gesamt	230,2	100,0	2,693,1	100,0

Entsiegelung und Freiwerden von Flächen durch Rückbau

Zu berücksichtigen ist, dass es neben der erstmaligen Flächeninanspruchnahme auch zum Freiwerden bislang versiegelter Flächen aufgrund des geplanten Rückbaus der Maste 3, 4, 5, 54, 61, 144 und 163 der Bl. 4127 kommt. Sofern kein Ersatzneubau an gleicher Stelle erfolgt, werden Betonfundamente in der Regel bis zu einer Tiefe von 1,5 m unter GOK entfernt, sodass eine Entsiegelung von dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen stattfindet. Es wird davon ausgegangen, dass die Flächen nach der Entsiegelung einer naturnahen Nutzung (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) zugeführt werden können. Die freiwerdenden Flächen unterliegen nach Abschluss der Baumaßnahmen grundsätzlich keinen Nutzungsbeschränkungen.

Der durch die Rückbaumaßnahmen für das Vorhaben entstehende Flächengewinn beträgt ca. 1.593 m² für die freiwerdenden Mastgevierte und ca. 192 m² für die entsiegelten Fundamentköpfe (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 488).

Netto-Flächenneuanspruchnahme

Damit ergibt sich durch das planfestgestellte Vorhaben insgesamt eine Netto-Neuversiegelung durch Fundamentköpfe von ca. 38 m² sowie eine Netto-Flächenneuanspruchnahme durch die Mastgevierte von 1.100 m² (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 489).

Die vollständige Versiegelung der betroffenen Flächen bedeutet den gänzlichen Entzug dieser Flächen für anderweitige Nutzungen. Es kommt insoweit zu einer starken nachteiligen Veränderung von Eigenschaften forst- und landwirtschaftlicher Flächen, welche eine Entfaltung von deren Ertragspotenzial, Bewirtschaftungspotenzial oder dem Potenzial im Hinblick auf die biologische Vielfalt vollständig verhindert. Durch die Mastgevierte kommt es nicht nur zu einer dauerhaften Einschränkung der in Anspruch genommenen Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Darüber hinaus sind die Verfügbarkeit bzw. Erreichbarkeit der durch Mastgevierte in Anspruch genommenen Flächen für jegliche andere Nutzungen als die Maststandorte des planfestgestellten Vorhabens insgesamt ausgeschlossen, auch wenn diese Flächen dem Naturhaushalt nicht vollständig entzogen sind. Die ursprünglich vorhandenen verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten der Fläche sind vorhabenbedingt ausschließlich auf die Nutzung als Maststandort beschränkt. Insoweit ist aufgrund der vollständigen Neuversiegelung von ca. 38 m² aufgrund neu zu errichtender Fundamentköpfe und der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von 1.100 m² durch Mastgevierte in Bezug auf das Schutzgut Fläche von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Entgegen der Einschätzung der Vorhabenträgerin geht die Planfeststellungsbehörde auch mit Blick auf die Mastgevierte von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche aus.

(3) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Schutzstreifen

Der ebenfalls als dauerhafte Flächeninanspruchnahme einzuordnende Schutzstreifen im Bereich der UA Marxheim sowie im Abschnitt zwischen Pkt. Koblenz und Pkt. Immendorf wird neu festgelegt. Die Breite des bisherigen Schutzstreifens im Teilabschnitt zwischen Pkt. Marxheim West und dem Pkt. Marxheim muss zwischen Mast Nr. 223 der Bl. 4127 und Mast 1295 der Bl. 4503 auf einer Länge von lediglich zwei Spannungsfeldern um maximal 10 m verbreitert werden (vgl. Planunterlage Reg. 1, S. 44). Die Breite des bisherigen Schutzstreifens im Teilabschnitt zwischen Pkt. Koblenz und Pkt. Immendorf der Bl. 4127 muss im Bereich von Mast Nr. 5 um ca. 4 m erweitert werden (vgl. Planunterlage Reg. 1, S. 38).

Neben den überspannten landwirtschaftlichen Flächen kommt es zu einer Überspannung des Geländes der Umspannanlage. Insbesondere dieses Gelände ist einer anderweitigen Nutzung z. B. als landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen und aufgrund der regelmäßig durchgeführten Pflegemaßnahmen auch naturschutzfachlich von geringer Bedeutung und durch die gewerblich-industrielle Nutzung vorbelastet.

Reduzierungen von für Schutzstreifen in Anspruch genommene Flächen, z. B. durch einen Rückbau von Bestandsleitungen, können nicht in Ansatz gebracht werden. Auch verändert sich im Übrigen der Schutzstreifen der Bestandsleitung durch die planfestgestellten Maßnahmen (Masterhöhungen und -ersatzneubauten, Isolatorentausch, Umbeseilungen) infolge der Umstellung von Drehstrom auf Gleichstrom nicht.

Zwar steht die beanspruchte Fläche des Schutzstreifens nicht mehr uneingeschränkt für sämtliche Nutzungen zur Verfügung. Eine Nutzung der Flächen unter den Leiterseilen ist jedoch weiterhin möglich unter der Voraussetzung, dass die vorgeschriebenen Schutzabstände eingehalten werden. Insbesondere die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen bleibt grundsätzlich erhalten, wobei insbesondere innerhalb des Geländes der Umspannanlage regelmäßig intensive Grünpflegemaßnahmen vorgenommen werden. Auch unterliegen die im neuen Schutzstreifen gelegenen Flächennutzungen bzw. Biotoptypen wie landwirtschaftliche Nutzflächen, Verkehrsflächen, Funktionsgrün sowie niedrige Gehölze keiner Funktions- oder Nutzungseinschränkung.

Im Vergleich der zur Größe des Untersuchungsraums geringen Eingriffsfläche, der allenfalls geringfügigen qualitativen Nutzungseinschränkungen und der bestehenden Vorbelastungen steht insgesamt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch schutzstreifenbedingte Veränderungen ausgeschlossen werden können.

(4) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Kompensationsmaßnahmen

Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen werden Flächen umgenutzt und dauerhaft in ihrer Nutzung insoweit eingeschränkt, als sie nicht mehr für jegliche Nutzungen frei verfügbar sind. Im Einzelnen können die festgelegten Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die betroffene Fläche für die Nutzungsänderung in Planunterlage Reg. 18 sowie Anhang A Karte 5, Anhang B und Anhang C nachvollzogen werden.

Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche hervorgerufen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass diesbezüglich kein klassischer Flächenverbrauch gegeben ist, da

die Fläche dem Naturhaushalt nicht entzogen wird. Lediglich das Potenzial zur Nutzung als Produktionsfläche erfährt ggf. Einschränkungen. Die ökologischen Funktionen in den betroffenen Bereichen bleiben ebenfalls erhalten, sodass unter dem Aspekt des Nachhaltigkeitsgrundsatzes insbesondere die Nutzung als Lebensraum von Tieren und Pflanzen weiterhin möglich ist oder sogar verbessert wird.

d) Schutzgut Boden

Hinsichtlich des Schutzguts Boden wurden potenzielle Auswirkungen auf den Boden in Form einer Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch das Vorhaben untersucht, vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.4, S. 492 ff. Die Grundlage dafür bildete die Auswertung von Bestandsdaten.

Dabei ist Boden als die obere, belebte Schicht der Erdkruste zu verstehen, soweit sie Träger bestimmter Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten, vgl. § 1 Abs. 1 BBodSchG. Zu den Bodenfunktionen gehören (vgl. § 2 Abs. 2 BBodSchG)

- natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, sowie Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Der von der Vorhabenträgerin im UVP-Bericht angewandte Untersuchungsraum umfasst einen Bereich von 100 m beidseits der Trasse, da sich die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Boden auf das unmittelbare Umfeld der Maststandorte, Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen beschränken. Sofern außerhalb dieses Bereichs Flächen in Anspruch genommen werden, wurde der Untersuchungsraum um diese Flächen zuzüglich eines beidseitigen Puffers von 10 m erweitert (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 496). Dieser Untersuchungsraum deckt alle Einwirkungsbereiche ab, die durch die schutzgutsspezifischen Wirkungen des Vorhabens potenziell betroffen sein können.

(aa) Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands

Der Boden unterteilt sich im Untersuchungsraum in insgesamt sieben Bodenklassen unterschiedlichen Flächenumfangs. Vorherrschend sind Braunerden (51,4 %) und Stauwasserböden (25,4 %), gefolgt von Lessivés (12,3 %), Gleye (3,4 %), Auenböden (2,9 %), terrestrischen anthropogenen Böden/Kolluvisole (2,4 %) und Ah/C-Böden (2,2 %). Im rheinland-pfälzischen Abschnitt dominieren Braunerden den Untersuchungsraum, im hessischen Abschnitt hingegen liegt hauptsächlich eine Mischung aus Stauwasserböden und Braunerden vor.

Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen wurde in Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie bestimmt. Er liegt bei 5,1 % der im Untersuchungsraum vorhandenen Böden (Auenböden und Ah/C-Böden) im Bereich „hoch“, bei den übrigen 94,9 % (Braunerden, Stauwasserböden, Lessivés, Gleye und terrestrischen anthropogenen Böden/Kolluvisole) im Bereich „mittel“ (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 504, 515; Planunterlage Reg. 18, S. 122, 210).

Auf diesbezügliche Verständnisanfrage der Planfeststellungsbehörde, ob mit diesen Aussagen hinsichtlich der Bewertung der im Untersuchungsraum vorhandenen / durch die Eingriffe beanspruchten Böden im UVP-Bericht (Planunterlage Reg. 17) einerseits und dem Landespflegerischen Begleitplan (Planunterlage Reg. 18) andererseits kein mutmaßlicher Widerspruch bestehe, erläuterte die Vorhabenträgerin, dass sich „Die Bestandserfassung und Bewertung des UVP-Berichtes und des LBP in ihrer Methodik unterscheiden.“

Der UVP-Bericht (UVP: Kap. 6.4.4.1 Unterkapitel „Bedeutung“) besagt: *„Dabei werden in HLNUG 2023f die zu bewertenden Kriterien hinsichtlich des Funktionserfüllungsgrades in fünf Stufen sehr gering (1), gering (2), mittel (3), hoch (4) und sehr hoch (5) klassifiziert. Auf Grund der lückenhaften Datenlage der BFD5L Daten im UR wird, im Zusammenhang mit der gröberen Auflösung, bedingt durch die Betrachtung der Bodentypen als Bodenklassen im Maßstab 1:50.000 (BFD50), im Folgenden die Methodik in Anlehnung an HLNUG 2023f angepasst: Die zwei niedrigsten und zwei höchsten Stufen werden zusammengefasst, wodurch sich eine neue Bewertungsskala ergibt, die von gering (1) über mittel (2) zu hoch (3) reicht. Zudem werden innerhalb der Bodenklassen bei stark variierenden Werten der Einzelkriterien, innerhalb einer Klasse bzw. bei Auftreten von kleinräumig vergesellschaftenden Bodentypen mit verschiedenen Ausprägungen, in Einzelfällen Spannungen der Bewertungsstufen angegeben (s. Tabelle 6 50).“*

Im LBP (Kap. 4.1.2 + 6.2.2.2) findet hingegen eine Bewertung nach § 6 BKompV i. V. m. Anlage 1 BKompV statt, die eine sechsstufige Werteskala von „sehr gering“ bis „hervorragend“ beinhaltet. Insofern ergeben sich Unterschiede in der finalen Einteilung der Beanspruchungen zwischen den Unterlagen, die allerdings methodisch im Text begründet sind.

Die vorhandenen grundwasser- und stauwasserbeeinflussten Böden, wie Stauwasserböden, Gleye, Auenböden und terrestrischen anthropogenen Böden/Kolluvisole sind als verdichtungsgefährdete Böden einzustufen (vgl. Planunterlage Reg. 18, S. 124, 210, 212). Zudem liegen im Untersuchungsraum erosionsgefährdete Böden unter Wald, ausgewiesen als Bodenschutzwald nach § 16 und § 17 LWaldG Rheinland-Pfalz bzw. § 13 HWaldG. Des Weiteren kommen im Untersuchungsraum vereinzelt (weniger als 1 %) erosionsgefährdete Böden unter Acker und Grünland sowie hoch bis extrem hoch erosionsgefährdete Sonderkulturen vor. Flächen mit hoher bis extrem hoher Erosionsgefährdung liegen im rheinland-pfälzischen Abschnitt des Vorhabens im näheren Mastumfeld von Mast Nr. 10, 12, 58, 60, 67, 94, 97 und 101 und im hessischen Abschnitt im näheren Mastumfeld von Mast Nr. 125, 126, 134, 223 und 1295 (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 507-509).

Im Untersuchungsraum befinden sich insgesamt 26 punktuelle Altlaststandorte. Des Weiteren liegen im rheinland-pfälzischen Abschnitt des Vorhabens insgesamt 33 und im hessischen Teil 22 flächige Altlaststandorte vor, von denen in Rheinland-Pfalz drei Altlastflächen durch das Vorhaben betroffen sind. In Hessen befindet sich keiner der Altlaststandorte im unmittelbaren Bereich von Neu- oder Rückbaumaststandorten.

Im Untersuchungsraum sind keine Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte ausgewiesen, jedoch als potenzielle Archive der jüngeren Landschaftsgeschichte (Naturgeschichte) bzw. Kulturgeschichte (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 507 f.). Dabei handelt es sich um durch Abtragungs- und Ablagerungsprozesse bedingte Veränderungen im Bodenprofil, die auf menschliche Nutzung zurückgehen (z. B. Kolluvisole) und um Dokumente der raumzeitlichen Variabilität des Schadstoffeintrags (z. B. Auenböden). Ein intakter Archivboden ist grundsätzlich nur in ungestörtem Boden anzutreffen. Da das Vorhaben in einer anthropogen bereits überformten Trasse umgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass das Vorkommen intakter Archivböden eher unwahrscheinlich ist. Gleichwohl besteht die Möglichkeit des Vorkommens überprägter, aber nicht vollständig zerstörter Archivböden.

Betroffene potenzielle Archivböden kommen in Form von terrestrisch anthropogenen Böden/Kolluvisole kleinteilig im gesamten Untersuchungsraum vor. Auch Auenböden kommen als betroffene potenzielle Archivböden im Untersuchungsraum im Rheintal und im hessischen Teil des Untersuchungsraums verteilt entlang größerer Gewässer vor.

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Geotope.

(bb) Auswirkungsprognose

Das Schutzgut Boden ist baubedingt von den Wirkfaktoren „Temporäre Flächeninanspruchnahme“, „Gründungsmaßnahmen (Baugruben)“, „Schadstoffemissionen durch Bautätigkeit (Baumaschinen für Bau und Rückbau sowie Korrosionsschutz)“, „Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten“ sowie anlagenbedingt durch die Wirkfaktoren „Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten“ und „Raumanspruch der unterirdischen Fundamente“ betroffen.

Ebenfalls zu betrachten waren mögliche kumulative Umweltauswirkungen der Vorhaben

- Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom, Abschnitt E2 Landesgrenze NRW/RLP – Pkt. Koblenz (nördlich anschließender Abschnitt)
- Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom, Abschnitt A2 Pkt. Marxheim – Pkt. Ried (südlich anschließender Abschnitt)
- Ausbau K84 Urbar – Simmern
- Geplanter Kanal/ Entwässerungsanlage (Straßenbauprojekt K84)
- Straßenerneuerung und Bau eines Radweges an der L 3026 zwischen der L 3023 und B275 in Idstein
- Bau eines Radweges an der L 3017 zwischen Eppstein/ Bremthal und Hofheim/Wildsachsen; geplant nach dem Jahr 2028
- Bau eines Radweges an der B 519 zwischen der B 40 und B 519 bei Flörsheim/Weilbach und Hofheim/Marxheim

die Gegenstände paralleler Zulassungsverfahren sind und deren Einwirkungsbereiche sich mit dem des vorliegenden Vorhabens und/oder der Folgemaßnahmen potenziell überschneiden.

Im Einzelnen:

(1) Baubedingte Auswirkungen

(a) Temporäre Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der Bauphase (Neu- und Rückbau) werden Flächen temporär für Bauflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen. Infolge der Veränderung der Bodenstruktur bzw. des Bodengefüges können Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Insbesondere verdichtungsempfindliche und erosionsgefährdete Böden sind dem gegenüber empfindlich.

Durch temporäre Flächeninanspruchnahmen sind im rheinland-pfälzischen Abschnitt des Vorhabens auf einer Fläche von 25.467 m² und im hessischen Abschnitt auf einer Fläche von 88.828 m² Umweltauswirkungen auf verdichtungsempfindliche Böden zu erwarten. Im rheinland-pfälzischen Abschnitt des Vorhabens wird bei Mast Nr. 27 durch eine temporäre Arbeitsfläche auch erosionsgefährdeter Boden unter Wald in Anspruch genommen. Böden mit einer mindestens hohen Erosionsgefährdung werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 517).

Die temporäre Flächeninanspruchnahme betrifft zudem potenzielle Archivböden. Bei den Masten Nr. 11, 89, 96, 110, 156, 204, 222 und 1143 sind potenzielle Archivböden in Form von terrestrisch anthropogenen Böden/Kolluvisole durch temporäre Nutzung als Zuwegung und Arbeitsflächen betroffen. Durch die Ersatzneubaumaßnahmen von Mast Nr. 3 und 4 und die Masterhöhung an Mast Nr. 205 werden Auenböden temporär durch Zuwegungen und Arbeitsflächen beansprucht. Zudem ist an den Masten Nr. 1144, 155 und 158 eine temporäre Beanspruchung von Auenböden durch Zuwegungen und Arbeitsflächen vorgesehen (vgl. Planunterlage Reg. 18, S. 211).

Zudem befinden sich Arbeitsflächen des Bestandsmastes Nr. 1, des Rückbaumastes Nr. 4 (Bl. 4127) bzw. des Ersatzneubaumastes Nr. 1004 im Bereich von Altablagerungen (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 509; Planunterlage Reg. 17, Anhang A, Karte 1, S. 1, 2; Planunterlage Reg. 18, S. 213).

(b) Gründungsmaßnahmen (Baugruben)

Im Bereich der Baugruben, die zur Fundamentgründung der Maststandorte bzw. für den Rückbau angelegt werden, kommt es zum Verlust oder zu Beeinträchtigungen von Boden-funktionen durch Bodenüberformung in Form von Umlagerung aufgrund des Ausbaggerns und der anschließenden Wiederverfüllung. Durch die Umlagerung von Böden im Bereich der Baugruben im Rahmen des Neu- und Rückbaus sind in Hessen auf einer Fläche von ca. 2.381 m² und in Rheinland-Pfalz auf einer Fläche von 952 m² Umweltauswirkungen zu erwarten (Planunterlage Reg. 17, S. 520).

Des Weiteren kann es im Falle bauzeitlicher Wasserhaltung in Bereichen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser zu kleinräumigen und kurzzeitigen Grundwasserabsenkungen kommen. Infolge einer Veränderung der Grundwasserverhältnisse kann es auch zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen kommen, insbesondere durch eine Beeinträchtigung der Feldkapazität.

(c) Schadstoffemissionen durch den Rückbau von Bestandsmasten

Freileitungsmasten mit einem Baujahr vor 1972 verfügen über eine Altbeschichtung der Mastgestänge mit bleihaltigen Beschichtungsstoffen, das zum Korrosionsschutz aufgetragen wurde. Beim

Rückbau solcher Masten kann bleimennigehaltiges Beschichtungsmaterial von Teilen der Stahlkonstruktion abplatzen und zu Boden fallen. Anders als die heutigen Schutzanstriche können diese alten Korrosionsschutzanstriche aufgrund ihrer Inhaltsstoffe schädliche Bodenveränderungen verursachen. Im Rahmen des Vorhabens werden von der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz - Pkt. Marxheim, Bl. 4127, die Masten Nr. 3, 4, 5, 54, 61, 144 und 163 rückgebaut und die Fundamente der Masten Nr. 70, 77, 131, 139, 152, 165, 167, 169, 174, 185, 190, 192, 196 saniert. Alle zu demontierenden Masten stammen aus dem Jahr 1926, sodass schädliche Bodenveränderungen verursacht durch Altbeschichtung der Mastgestänge aufgrund bleihaltiger Beschichtungsmaterialien nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Planunterlage Reg. 15, S. 5), vgl. die Ausführungen im Kapitel „Bodenschutz“ unter B.IV.4.c. dieses Beschlusses.

(d) Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten

Im Zuge der Bautätigkeiten können Schadstoffimmissionen durch Betriebsstoffe von Baufahrzeugen bzw. -geräten (Bodenverunreinigungen durch z. B. Getriebe- bzw. Hydrauliköl) auftreten.

(e) Veränderungen durch Altlasten

Im Untersuchungsraum sind Altlasten vorhanden, die zu schädlichen Bodenveränderungen gemäß § 2 BBodSchG geführt haben können. Bei den Altlasten handelt es sich u.a. um Ablagerungsstellen und ehemalige Industriegebäude. Zwei der Altlastenbereiche befinden sich nahe des Bestandmastes Nr. 1 und des Rückbaumastes Nr. 4 (Bl. 4127) bzw. Ersatzneubaumastes Nr. 1004. An Bestandsmast Nr. 1 liegt der Altlaststandort unter einem asphaltierten Parkplatz, der als Arbeitsfläche dient. Bodeneingriffe werden hier nicht vorgenommen. Im Bereich von Neu- und Rückbaumasten Nr. 1004 und 4 liegt die Arbeitsfläche randlich auf dem Altlaststandort. Da die Altlaststandorte nicht im Bereich von Baugruben liegen und vom Vorhaben unberührt bleiben, führt das Vorhaben zu keinen Veränderungen durch Altlasten, die sich nachteilig auf das Schutzgut Boden auswirken (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 566, 582).

(2) Anlagebedingte Auswirkungen

(a) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten

An den Fundamentköpfen (Masteckstielen) der neu zu gründenden Masten kommt es zu einer vollständigen Versiegelung des Bodens. Dies führt zu einem dauerhaften, vollständigen Funktionsverlust der Böden. Im hessischen Teil des Vorhabens wird eine Fläche von 14,2 m² neu versiegelt und es werden 80,6 m² entsiegelt. Im rheinland-pfälzischen Vorhabenteil werden 35,5 m² neu versiegelt und 136,9 m² entsiegelt (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 522 ff.). Die Entsiegelung führt zu einer Wiederherstellung der Bodenfunktionen.

Zudem kann durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme an den Maststandorten, insbesondere bei der Bodenentnahme im Rahmen des Fundamentbaus, der Verlust der Lebensraumfunktion des Bodens eintreten. Vor allem verdichtungsempfindliche Böden und hoch erosionsgefährdete Hanglagen gelten als empfindlich und können bei großflächiger Inanspruchnahme erheblich beeinträchtigt werden.

Des Weiteren kann ein Verlust der potenziellen Archivfunktion des Bodens eintreten. Durch die geplanten Masterhöhungen an den Masten Nr. 1143, 204 und 222 werden Flächen mit Kolluvisolböden dauerhaft durch die Anlage beansprucht. Ferner werden durch die Ersatzneubaumaßnahmen von Mast Nr. 3 und 4 und die Masterhöhung an Mast Nr. 205 Auenböden dauerhaft durch die Anlage beansprucht (vgl. Planunterlage Reg. 18, S. 211). Die beanspruchten potenziellen Archivböden unterliegen jedoch ganz überwiegend einer anthropogenen Überformung. Daher ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung intakter potenzieller Archivböden als sehr unwahrscheinlich zu bewerten ist bzw. flächenmäßig nur in einem sehr geringen Umfang stattfindet.

(b) Raumanspruch der unterirdischen Fundamente

Die Fundamente der Masten nehmen unterirdisch Raum in Anspruch, der im Umfang je nach Fundamentart (Bohrpfahlfundament oder Plattenfundament) variiert (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 146). Im Bereich der Fundamentkörper wird der bisher bestehende Boden dauerhaft verdrängt. Die Bodenfunktionen sind hier nicht wiederherstellbar.

(3) Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch das Vorhaben zu erwarten.

(4) Berücksichtigung kumulierender Vorhaben

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen anderer Vorhaben mit den Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Boden kann insgesamt ausgeschlossen werden.

Ausgehend von den für das Schutzgut Boden definierten Wirkfaktoren wurde das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom, Abschnitt Landesgrenze NRW/RLP – Pkt. Koblenz“ identifiziert, dessen Wirkfaktoren temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen, Veränderung durch Entfernen von Altlasten und Schadstoffimmissionen potenziell mit den Wirkfaktoren des gegenständlichen Vorhabens zusammenwirkende Auswirkungen haben könnte. Die Prüfung ergab, dass solche kumulativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden jedoch ausgeschlossen werden können, vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 161 ff., 168, 496 f.

Gleiches gilt für das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom, Abschnitt Pkt. Marxheim – Ried“, das über die Wirkfaktoren der temporären Flächeninanspruchnahme und der Schadstoffimmissionen in Zusammenschau mit den Wirkfaktoren des gegenständlichen Vorhabens keine kumulativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verursacht, vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 161 ff., 168 f., 496 f.

(cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und Verminderung von vorhabenbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden wurden bei der Planung und Durchführung des Vorhabens folgende Aspekte berücksichtigt: Soweit möglich, werden vorhandene Straßen und Wege für den An- und Abtransport von Material und Baumaschinen benutzt. Neu anzulegende Arbeitsflächen und Zuwegungen werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt. Zur Realisierung der Rückbaumaßnahmen werden die Maststandorte mit Fahrzeugen und Geräten über die Wege angefahren, die für die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der bestehenden Leitung bisher in Anspruch genommen wurden (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 510). Plattenfundamente werden mit einer ca. 1,5m mächtigen Bodenschicht überdeckt, wodurch der Raumanspruch des unterirdischen Fundaments nicht über das Fundament hinausreicht.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen vorgesehen, mit denen das Auftreten temporärer und dauerhafter erheblicher Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden. Hierzu gehören die Umweltbaubegleitung (Maßnahmenblatt V1), bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahmenblatt V2), bauzeitliche Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtung (Maßnahmenblatt V9), der Erosionsschutz bei Bodenmieten (Maßnahmenblatt V12), das Auslegen von Vlies an Rückbaumasten und bei Masterhöhungen sowie an den Lagerflächen von Mastteilen bei Masterhöhungen und ggf. Rückbauten (Maßnahmenblatt V13), die gesonderte Lagerung schwermetallhaltiger Böden und ggf. deren Entsorgung (Maßnahmenblatt V14) sowie die archäologische Baubegleitung (Maßnahmenblatt V26).

(dd) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

(1) Baubedingte Auswirkungen

(a) Temporäre Flächeninanspruchnahme

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V2 (bodenkundliche Baubegleitung) und V9 (bauzeitliche Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtung) sowie Nebenbestimmung 7.1 unter A.V.7. (Abtrag und Wiedereinbau des Bodens bei trockener Witterung) sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Dies gilt insbesondere auch für eine Beeinträchtigung potenzieller Archivböden. Aufgrund der anthropogenen Überformung ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung intakter potenzieller Archivböden als sehr unwahrscheinlich zu bewerten ist bzw. flächenmäßig nur in einem sehr geringen Umfang stattfindet. Aufgrund der vorgesehenen archäologischen Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V26) zur Überwachung und Sicherung sämtlicher natur- und kulturhistorischer Funde, liegen hinsichtlich der potenziellen Archivböden keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

(b) Gründungsmaßnahmen (Baugruben)

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V2 und V12 ist nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, mit Ausnahme der auf hochwertigen Auenböden gelegenen Ersatzneubaumaste Nr. 1003 und 1004 (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 519 f.). Für diese nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen wurde der Kompensationsbedarf im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage Reg. 18) ermittelt.

Da das Vorhaben in einer vorhandenen und demnach anthropogen bereits überformten Trasse umgesetzt wird, ist anzunehmen, dass eine Beeinträchtigung intakter potenzieller Archivböden als sehr gering zu bewerten ist. Darüber hinaus findet eine archäologische Baubegleitung statt (Vermeidungsmaßnahme V26) zur Überwachung und Sicherung sämtlicher natur- und kulturhistorischer Funde. Daher liegen hinsichtlich der potenziellen Archivböden keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

(c) Schadstoffemissionen durch den Rückbau von Bestandsmasten

Durch das Auslegen von Vlies an Rückbaumasten und bei Masterhöhungen sowie an den Lagerflächen von Mastteilen bei Masterhöhungen und ggf. Rückbauten (Maßnahmenblatt V13) sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den Boden durch abplatzendes Beschichtungsmaterial von Teilen der Stahlkonstruktion nicht zu erwarten.

(d) Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten

Bei auftretenden Störfällen sind die in den Maßnahmenblättern V1 und V2 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehören die Aufnahme und Bewertung von Schäden an Böden, die Zustandsfeststellung, ggf. Beweissicherungsverfahren, falls erforderlich unter Hinzuziehen eines Umweltlabors, die Begleitung der Beseitigung festgestellter Beeinträchtigungen des Bodens sowie die Nachbilanzierung von Eingriffen, die infolge von bauzeitlichen Havariefällen entstanden sind. Erhebliche Umweltauswirkungen auf den Boden sind bei Umsetzung dieser Maßnahmen nicht zu erwarten.

(e) Veränderungen durch Altlasten

Das Vorhaben führt zu keinen Veränderungen durch Altlasten, die sich erheblich nachteilig auf das Schutzgut Boden auswirken könnten.

(2) Anlagenbedingte Auswirkungen**(a) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten**

Da der Verlust von Böden, die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und die Wirkung von anlagebedingter Versiegelung auf die Grundwasserneubildungsrate durch keine Vermeidungsmaßnahmen gemindert werden kann, verbleiben für die Mastbereiche der Ersatzneubaumasten Nr. 1004, 1005, 1054, 1061, 1144 sowie 1163 erhebliche Beeinträchtigungen. Für den Ersatzneubaumast Nr. 1003 und 1004 verbleibt eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere.

Die nicht vermeidbaren Neuversiegelungen des Bodens führen zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und stellen damit erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden dar, deren Kompensationsbedarf im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage Reg.18) ermittelt wurde.

(b) Raumannspruch der unterirdischen Fundamente

Da die Wirkung von anlagebedingter Versiegelung auf die Bodenfunktionalität durch keine Vermeidungsmaßnahmen gemindert werden kann, verbleiben für die Mastbereiche der Ersatzneubaumasten Nr. 1005, 1054, 1061, 1144 sowie 1163 erhebliche Beeinträchtigungen. Für die Ersatzneubaumasten Nr. 1003 und Nr. 1004 verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere.

Der nicht vermeidbare Raumannspruch der unterirdischen Fundamente stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und damit erhebliche Umweltauswirkung auf das Schutzgut Boden dar, deren Kompensationsbedarf im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage Reg. 18) ermittelt wurde.

(3) Betriebsbedingte verbleibende Auswirkungen

Es sind keine betriebsbedingten erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden durch das Vorhaben zu erwarten.

e) Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst alle Fließ- und Stillgewässer an der Erdoberfläche (oberirdische Gewässer) sowie Grundwasservorkommen (unterirdische Gewässer).

Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser erfolgt innerhalb eines Untersuchungsraums von 100 m beidseits der geplanten Trasse und schließt dabei die bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen ein. Zwar beschränken sich die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser auf das unmittelbare Umfeld der Maststandorte mit den zugehörigen Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen. Um eine umfassende Erfassung der Oberflächengewässer und der hydrogeologischen Situation und damit eine einheitliche Beschreibung des Schutzgutes Wasser zu ermöglichen, wurde jedoch ein weiter gefasster Untersuchungsraum von 100 m beidseits der Trasse gewählt. Der Untersuchungsraum deckt damit alle Einwirkungsbereiche ab, die durch die schutzgutspezifischen Wirkungen des Vorhabens potenziell betroffen sein können.

(aa) Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands sowie Vorbelastungen

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich in Rheinland-Pfalz die fünf Grundwasserkörper (GWK) DERP_80, DERP_57, DERP_52, DERP_2580_16 und DERP_2588_01 (letztenannter Grundwasserkörper ragt in das Gebiet Hessens hinein) sowie in Hessen die fünf Grundwasserkörper DEHE_2588_01, DEHE_2580_14, DEHE_2490_8102, DEHE_2490_3105 und DEHE_2580_15. Letztenannter GWK „DEHE_2580_15“ wird lediglich in einem kleinen Bereich

vom Vorhaben geschnitten; da in diesem Überschneidungsbereich keine baulichen Maßnahmen stattfinden, ist dieser GWK vom Vorhaben nicht betroffen. Alle weiteren vorstehend aufgeführten, im Vorhabensbereich liegenden GWK werden vom planfestgestellten Vorhaben potenziell tangiert.

Diese GWK befinden sich allesamt in einem guten mengenmäßigen Zustand und überwiegend in einem guten chemischen Zustand; lediglich der in Rheinland-Pfalz belegene GWK „DERP_80“ und der in Hessen belegene „DEHE_2490_3105“ befinden sich in einem schlechten chemischen Zustand. Grund für die schlechte Einstufung des chemischen Zustand der GWK „DERP_80“ und „DEHE_2490_3105“ ist der überwiegend durch die Landwirtschaft bedingte Eintrag von Nitrat und Pestiziden und die dadurch bedingte hohe Nitrat-Belastung. Nahezu sämtliche aufgeführten GWK gehören zur Flussgebietseinheit Mittelrhein, mit Ausnahme der GWK „DEHE_2490_3105“ und „DEHE_2490_8102“, die zur Flussgebietseinheit Main gehören.

Das im Untersuchungsraum vorherrschende Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als mittel bis ungünstig beschrieben.

Im Untersuchungsraum liegen darüber hinaus zwölf Oberflächenwasserkörper (OWK), die berichtspflichtig gemäß WRRL sind (vgl. Planunterlage Reg. 26.1, Kap. 4.1, S. 53 f., Tabelle 4-1): Die erheblich veränderten Gewässer Mittelrhein (Rheinland-Pfalz, OWK-Nr. DERW_DERP_2000000000006), Untere Aar (Rheinland-Pfalz, OWK-Nr. DERW_DERP_2588000000_2), Untere Lahn (Rheinland-Pfalz, OWK-Nr. DERW_DERP_2580000000_2) und Schwarzbach/ Eppstein (Hessen, OWK-Nr. DERW_DEHE_2496-2) sowie die natürlichen Gewässer Hillscheider Bach (Rheinland-Pfalz, OWK-Nr. DERW_DERP_2711440000_1), Emsbach (Rheinland-Pfalz, OWK-Nr. DERW_DERP_2589800000_0), Niederelberterbach (Rheinland-Pfalz, OWK-Nr. DERW_DERP_2589432000_0), Unterer Gelbach (Rheinland-Pfalz, OWK-Nr. DERW_DERP_2589400000_2), Rupbach (Rheinland-Pfalz, OWK-Nr. DERW_DERP_2589140000_0), Emsbach (Hessen, OWK-Nr. DERW_DEHE_25874-1), Weilbach (Hessen, OWK-Nr. DERW_DEHE_249742-1; regionale Bezeichnung auch: Kasernbach) und Wickerbach (Hessen, OWK-Nr. DERW_DEHE_2498-1).

Die OWK gehören nahezu sämtlich zur Flussgebietseinheit Rhein, allein die hessischen OWK Schwarzbach/ Eppstein (Hessen, OWK-Nr. DERW_DEHE_2496-2), Wickerbach (Hessen, OWK-Nr. DERW_DEHE_2498-1) und Weilbach (Hessen, OWK-Nr. DERW_DEHE_249742-1; regionale Bezeichnung auch: Kasernbach) gehören zur Flussgebietseinheit Main.

Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial der OWK ist als mäßig bis unbefriedigend eingestuft. Der chemische Zustand ist bei allen vom Vorhaben potenziell betroffenen OWK als nicht gut eingestuft. Dies ist auf Belastung mit Nähr- und Schadstoffen durch diffuse und punktuelle Quellen (z. B. Einleitung kommunalen und industriellen Abwassers, Einleitungen aus der Landwirtschaft) sowie die ubiquitäre Verbreitung der Schadstoffe Quecksilber, polybromierte Diphenylether und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe zurückzuführen.

Im Untersuchungsraum liegen zudem weitere Fließgewässer, die nicht berichtspflichtig gemäß WRRL sind, aber in berichtspflichtige Gewässer münden: Waldbach (Rheinland-Pfalz, Gew.-Nr. 2589432140, Zufluss zum Niederelberterbach), Gossengraben (Rheinland-Pfalz, Gew.-Nr. 2589479722, Zufluss zum Unterem Gelbach), Hohenthalbach (Rheinland-Pfalz, Gew.-Nr. 258948, Zufluss zum Unterem Gelbach), Säuerbach (Rheinland-Pfalz, Gew.-Nr. 258913912, Zufluss zur Unteren Lahn), Waselbach (Rheinland-Pfalz, Gew.-Nr. 258916, Zufluss zur Unteren Lahn), Merschelbach (Rheinland-Pfalz, Gew.-Nr. 2588914000, Zufluss zur Unteren Aar), Kaltenbach (Rheinland-Pfalz, Gew.-Nr. 25889116, Zufluss zur Unteren Aar), Wolfsbach (Hessen, Gew.-Nr. 2587482,

Zufluss zum Schwarzbach/ Eppstein), Kesselbach (Hessen, Gew.-Nr. 2587484, Zufluss zum Emsbach), Wörsbach (Hessen, Gew.-Nr. 258748, Zufluss zum Emsbach), Klingenbach (Hessen, Gew.-Nr. 24986, Zufluss zum Wickerbach). Das Vorhaben überspannt die vorgenannten, nicht berichtspflichtigen Fließgewässer.

Des Weiteren sind im Untersuchungsraum mehrere namenlose (Entwässerungs-)Gräben anzutreffen, die weder berichtspflichtig gemäß WRRL sind noch in berichtspflichtige Gewässer münden. Da diese Gewässer keine gemäß WRRL berichtspflichtigen Gewässer darstellen, liegen keine detaillierten Informationen zum ökologischen Zustand bzw. Potenzial und zum chemischen Zustand vor.

Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsraum einzelne Stillgewässer, wie ein unbenanntes Stillgewässer im Cramberger Quarz-Kieswerk, das durch das Vorhaben durch eine Arbeitsfläche in Gewässernähe betroffen ist.

Da im Rahmen des Vorhabens die Änderung einer bestehenden 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung vorgesehen ist, sind die durch das Vorhaben überspannten Gewässer durch Überspannungen vorbelastet.

Des Weiteren sind im Untersuchungsraum 19 Wasserschutzgebiete ausgewiesen, davon drei in Rheinland-Pfalz und 16 in Hessen:

WSG „Koblenz-Urmitz“ (401700063, RhL.-Pf.), WSG „Kunzbach 2 und 3“ (403220133), WSG „Untershausen 1, 2 und 3“ (403060722, RhL.-Pf.) und WSG „Qu. Hübingen, Im Birkenfeld“ (403260582, RhL.-Pf.) sowie WSG „TB Heringen“ (533-043), WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“ (533-045), WSG „Sch. 1 + II Großgraben Hünstetten“ (439-093), WSG „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“ (439-092), WSG „Br. III Im Langenbachtal, Hünstetten“ (439-097), WSG „TB I + II Lohmühle, Idstein“ (439-100), WSG „TB Am Holler, Idstein“ (439-107), WSG „TB Tiergarten, Idstein“ (439-108), WSG „TB I, II +IV Farnwiese, Niedernhausen“ (439-120), WSG „TB Hirschborn, WBV Niedernhausen/Naurod“ (439-185), WSG „TB Niederjosbach, Eppstein“ (436-005), WSG „TB I + II Bremthal, Eppstein“ (436-010), WSG „Br. I Wildsachsen, Hofheim“ (436-016), WSG „Br. II + III Wildsachsen, Hofheim“ (436-017), WSG „TB II + III Diedenbergen, Hofheim“ (436-018) und WSG „Br. 2, westl. Pumpw. Hatt. I, u. a Hattersheim/M“ (436-037).

Weiter befinden sich zwei Wasserschutzgebiete in in Rheinland-Pfalz noch in Aufstellung: WSG „Stollen Geilnau“ (403260582) und WSG „Holzappel, Stollen Scheidt“ (403261057)

Des Weiteren befindet sich das Heilquellenschutzgebiet (HQSG) „Bad Ems“ (403220244) im Untersuchungsraum.

Schließlich befinden sich innerhalb des Untersuchungsraums festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 2, 3 WHG) sowie zudem sog. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG – überschwemmungsgefährdete Gebiete, vgl. Planunterlage Reg. 26.4).

(bb) Auswirkungsprognose

Das Schutzgut Wasser ist baubedingt von den Wirkfaktoren „baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme (z.B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)“, „Gründungsmaßnahmen (Baugru-

ben für Ersatzneubau, Rückbau und Fundamentsanierungen)“, „Schadstoffemissionen durch Bau-
tätigkeit“, „Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten“ und dadurch hervorgerufene Umwelt-
auswirkungen und anlagenbedingt von den Wirkfaktoren „dauerhafte Flächeninanspruchnahme
durch Masten“, „Raumanspruch der Masten und Leiterseile“, „Raumanspruch der unterirdischen
Fundamente“ und dadurch hervorgerufene Umweltauswirkungen potenziell betroffen. Betriebsbe-
dingt ist das Schutzgut Wasser nicht betroffen.

Zudem waren mögliche kumulative Umweltauswirkungen der Vorhaben

- Vorhaben Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom, Abschnitt Lan-
desgrenze NRW/RLP - Pkt. Koblenz (nördlich anschließender Abschnitt)
- Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom, Abschnitt A2 Pkt. Marxheim
– Pkt. Ried (südlich anschließender Abschnitt)
- Ausbau K84 Urbar – Simmern
- Geplanter Kanal/ Entwässerungsanlage (Straßenbauprojekt K84)
- Straßenerneuerung und Bau eines Radweges an der L 3026 zwischen der L 3023 und
B275 in Idstein
- Bau eines Radweges an der L 3017 zwischen Eppstein/ Bremthal und Hofheim/Wildsach-
sen; geplant nach dem Jahr 2028
- Bau eines Radweges an der B 519 zwischen der B 40 und B 519 bei Flörsheim/Weilbach
und Hofheim/Marxheim

zu betrachten. Diese Vorhaben, deren Einwirkungsbereiche sich mit dem des vorliegenden Vorha-
bens und/oder der Folgemaßnahmen zum Teil potenziell überschneiden, sind Gegenstand paralle-
ler Zulassungsverfahren. Die übrigen noch nicht realisierten Pläne und Projekte, die die Vorhaben-
trägerin ermittelt hat, waren nicht zu prüfen, da hier potenzielle Überschneidungen mit den Wirkun-
gen des Vorhabens von vornherein ausgeschlossen werden können oder die Planungen nicht hin-
reichend verfestigt waren (vgl. im Einzelnen Planunterlage Reg. 17, Kap. 5 sowie Tab. 5-1, S. 162
ff.). Bereits bestehende Projekte und Pläne sowie von diesen ausgehende mögliche, kumulierende
Wirkungen wurden entsprechend ihrer Relevanz in Form von Vorbelastungen berücksichtigt.

(1) Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann es aufgrund der identifizierten Wirkfaktoren des Vorhabens potenziell zu folgen-
den Umweltauswirkungen kommen:

(a) Baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zu- wegungen

Während der Bauphase (Neu- und Rückbau) können im Bereich von Arbeitsflächen und Zuwegun-
gen durch Gewässerquerungen sowie infolge Stoffeintrags durch Wind- oder Bodenerosion poten-
ziell Veränderungen der Gewässermorphologie auftreten. Zudem führen die temporäre Flächenin-

anspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen potenziell zu einer erhöhten Versiegelung sowie die erhöhte Gewichtsbelastung durch Baumaschinen und gelagerte Stoffe zu Bodenverdichtungen, die potenziell die Grundwasserneubildung beeinträchtigen kann. Auch kann es durch die temporäre Lagerung von Baumaterialien auf den Arbeitsflächen, die in Überschwemmungsgebieten und Vorranggebieten für den Hochwasserschutz belegen sind, im Falle eines Hochwassers potenziell zu Stoffeinträgen in Oberflächengewässer und einer Verringerung des Retentionsraums kommen.

Gewässer sind durch temporäre Flächeninanspruchnahme nicht unmittelbar betroffen. Die Querung von Gewässern erfolgt über bestehende Zuwegungen bzw. Überfahrten. Temporäre Verrohrungen zur Schaffung von Überfahrten sind daher nicht erforderlich. Im Zuge der Errichtung der Arbeitsflächen in Ufernähe kann es jedoch zu Eingriffen in Gewässerrandstreifen von Fließ- und Stillgewässern durch Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher kommen.

(b) Baubedingte Gründungsmaßnahmen

Das Erstellen der Baugruben für die Gründungs- und Rückbaumaßnahmen beim Neu- und Rückbau von Masten sowie die Fundamentverstärkungen kann im unmittelbaren Umfeld der Maststandorte zu einer Veränderung des Grundwasserleiters und der Deckschicht führen. Im unmittelbaren Bereich der Baugrube reduziert sich oder entfällt die Schutz-, Filter- und Pufferfunktion des Bodens bzw. der Deckschicht für den Zeitraum der offenstehenden Baugrube. Dadurch erhöht sich die Empfindlichkeit des Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeinträgen.

Da an den Maststandorten der Neu- und Rückbau-Masten sowie der Fundamentverstärkungen aufgrund der Grundwasserstände keine Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind auch keine Grundwasserabsenkungen oder -anhebungen zu befürchten.

(c) Schadstoffemissionen durch Bautätigkeit, Havarie an Geräten und Altlasten

Im Zuge der Bautätigkeiten können im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen Schadstoffimmissionen durch Betriebsstoffe von Baufahrzeugen bzw. -geräten und dadurch Bodenverunreinigungen (z. B. durch Getriebe- bzw. Hydrauliköl) auftreten. Diese Schadstoffe können mit dem Sickerwasser in das Grundwasser und in Oberflächengewässer verfrachtet werden, so dass das Schutzgut Wasser vom baubedingten Wirkfaktor „Schadstoffemissionen durch Bautätigkeit“ und vom baubedingten Wirkfaktor „Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten“ potenziell betroffen ist.

Bei den zurückzubauenden Fundamenten handelt es sich nicht um teeröhlhaltige Fundamente. Freileitungsmasten mit einem Baujahr vor 1972 verfügen jedoch über eine Altbeschichtung der Mastgestänge mit bleihaltigen Beschichtungsstoffen, das zum Korrosionsschutz aufgetragen wurde. Beim Rückbau solcher Masten kann bleimennigehaltiges Beschichtungsmaterial von Teilen der Stahlkonstruktion abplatzen und zu Boden fallen. Anders als die heutigen Schutzanstriche können diese alten Korrosionsschutzanstriche aufgrund ihrer Inhaltsstoffe schädliche Bodenveränderungen verursachen und über den Wirkpfad Boden auch Auswirkungen auf das Grundwasser haben. Im Rahmen des Vorhabens werden von der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz - Pkt. Marxheim, Bl. 4127, die Masten Nr. 3, 4, 5, 54, 61, 144 und 163 rückgebaut und die Fundamente der Masten Nr. 70, 77, 131, 139, 152, 165, 167, 169, 174, 185, 190, 192, 196 saniert. Alle

zu demontierenden Masten stammen aus dem Jahr 1926, sodass schädliche Boden- und Grundwasseränderungen verursacht durch Altbeschichtung der Mastgestänge aufgrund bleihaltiger Beschichtungsstoffe nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Planunterlage Reg. 15, S. 5), vgl. die Ausführungen im Kapitel „Bodenschutz“ unter B.IV.4.c) dieses Beschlusses.

Im Untersuchungsraum sind Altlasten vorhanden, die zu schädlichen Bodenveränderungen gemäß § 2 BBodSchG geführt haben können. Bei den Altlasten handelt sich u.a. um Ablagerungsstellen und ehemalige Industriegebäude. Zwei der Altlastenbereiche befinden sich nahe des Bestandmastes Nr. 1 und des Rückbaumastes Nr. 4 (Bl. 4127) bzw. Ersatzneubaumastes Nr. 1004. An Bestandsmast Nr. 1 liegt der Altlaststandort unter einem asphaltierten Parkplatz, der als Arbeitsfläche dient. Bodeneingriffe werden hier nicht vorgenommen. Im Bereich von Neu- und Rückbaumasten Nr. 1004 und 4 liegt die Arbeitsfläche randlich auf dem Altlaststandort. Auch hier finden keine Bodeneingriffe statt. Da die Altlaststandorte nicht im Bereich von Baugruben liegen und vom Vorhaben unberührt bleiben, führt das Vorhaben zu keinen Veränderungen durch Altlasten, die sich nachteilig auf das Schutzgut Boden auswirken (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 566, 582).

Aufgrund des Zusammenhangs mit dem Schutzgut Boden wurden diese Wirkfaktoren auch über den Aspekt der Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden betrachtet (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 4.3.1.5, S. 137, Kap. 6.4.6, S. 510 sowie die Ausführungen im Kapitel „Bodenschutz“ unter B.IV.4.c) dieses Beschlusses).

(2) Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingt kann es aufgrund der identifizierten Wirkfaktoren des Vorhabens potenziell zu folgenden Umweltauswirkungen kommen:

(a) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten

Innerhalb der Oberflächengewässer werden keine baulichen Anlagen errichtet.

Die Maststandorte werden in einem ausreichenden Abstand zu den Uferbereichen errichtet, so dass insoweit Beeinträchtigungen weitestgehend ausgeschlossen werden können. Lediglich im Zuge der Herrichtung der Arbeitsflächen für die Baumaßnahmen an den Masten Nr. 43, 55, 96 und 205 kann es zu Eingriffen in Gewässerrandstreifen von Fließ- und Stillgewässern kommen.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung durch Maststandorte hat potenzielle Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung an diesen Standorten.

(b) Raumanspruch der Masten und Leiterseile

Aufgrund des Raumanspruchs der Masten sind potenzielle Beeinträchtigungen des Hochwasserabflussprofils der Oberflächengewässer denkbar. Diese Auswirkungen sind auf den unmittelbaren Bereich des Mastgevierts beschränkt.

(c) Raumananspruch der unterirdischen Fundamente

Die unterirdischen Fundamente der Masten können potenziell zu Veränderungen der Grundwasserverhältnisse führen, da die Mastfundamente bis in den Grundwasserleiter reichen können und ein Fließhindernis darstellen und damit Auswirkungen auf die Strömungsverhältnisse haben können.

(3) Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten. Dies gilt sowohl für Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser.

(4) Berücksichtigung kumulierender Vorhaben

Grundsätzlich sind kumulative Auswirkungen der oben genannten Vorhaben, deren Einwirkungsbereiche sich mit dem des vorliegenden Vorhabens und/oder der Folgemaßnahmen zum Teil potenziell überschneiden, auf Oberflächengewässer und das Grundwasser innerhalb des Wirkraumes der Vorhaben möglich. Ausgehend von den für das Schutzgut Wasser definierten Wirkfaktoren kann das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom, Abschnitt Landesgrenze NRW/RLP – Pkt. Koblenz“ prinzipiell über die Wirkfaktoren temporäre sowie dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Gründungsmaßnahmen (Baugruben für Ersatzneubau, Rückbau und Fundamentsanierungen), Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten und Raumananspruch der unterirdischen Fundamente mit dem vorliegenden Vorhaben zusammenwirken. Zudem ist ein potenzielles Zusammenwirken des vorliegenden Vorhabens mit dem Vorhaben „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom, Abschnitt Pkt. Marxheim – Ried“ über den Wirkfaktor temporäre Flächeninanspruchnahme möglich (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.5.3, S. 531).

(cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und Verminderung von vorhabenbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden bei der Planung und Durchführung des Vorhabens folgende Aspekte berücksichtigt: Soweit möglich, werden vorhandene Straßen und Wege für den An- und Abtransport von Material und Baumaschinen benutzt. Neu anzulegende Arbeitsflächen und Zuwegungen werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt. Zur Realisierung der Rückbaumaßnahmen werden die Maststandorte mit Fahrzeugen und Geräten über die Wege angefahren, die für die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der bestehenden Leitung bisher in Anspruch genommen wurden (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 510). Die für die Ersatzneubauten vorgesehenen Zwillingspfahlfundamente sind so dimensioniert, dass sie ohne signifikante Änderung des Grundwasserniveaus umströmt werden können. Zudem werden bei der Herstellung und Sanierung der Zwillingbohrpfahlfundamente keine Betonzusatzmittel eingesetzt und keine Bohrmittel verwendet, die eine Verunreinigung des Grundwassers verursachen könnten; insbesondere wird bei Bohrpfeilen, die ins Grundwasser reichen, chromatarmer Unterwasserbeton verwendet. In

Überschwemmungsgebieten oder Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten werden die baulichen Anlagen in einer angepassten Bauweise errichtet.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen vorgesehen, mit denen das Auftreten temporärer und dauerhafter erheblicher Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden. Hierzu gehören die Umweltbaubegleitung (Maßnahmenblatt V1), die bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahmenblatt V2), Rekultivierung von bauzeitlich bzw. dauerhaft in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen (Maßnahmenblatt V3), Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche (Maßnahmenblatt V4), Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers (Maßnahmenblatt V7), bauzeitliche Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtung (Maßnahmenblatt V9), der Erosionsschutz bei Bodenmieten (Maßnahmenblatt V12), das Auslegen von Vlies an Rückbaumasten und bei Masterhöhungen sowie an den Lagerflächen von Mastteilen bei Masterhöhungen und ggf. Rückbauten (Maßnahmenblatt V13) und die gesonderte Lagerung schwermetallhaltiger Böden und ggf. deren Entsorgung (Maßnahmenblatt V14).

(dd) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die Umweltauswirkungen beschrieben, die für die Zulassungsentscheidung relevant sind. Dies betrifft sämtliche Umweltauswirkungen, die nicht bereits wegen ihrer Geringfügigkeit als unerheblich einzustufen sind oder nach dem jeweils maßgeblichen Fachrecht keine Rolle spielen. Für das Schutzgut Wasser ergeben sich fachrechtliche Anforderungen an das Vorhaben im Wesentlichen aus den Vorgaben des WHG, der OGewV, der GrwV und der AbwV sowie ergänzend aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 3, § 61 BNatSchG. Diese Vorgaben werden auf Landesebene insbesondere durch die Landeswassergesetze ergänzt und konkretisiert, vorliegend durch das Hessische Wassergesetz (HWG) und das Wassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG R-P). Des Weiteren werden diese Vorgaben durch die Schutzgebietsverordnungen und Schutzzwecke der vom Vorhaben betroffenen Wasserschutzgebiete

- WSG „Koblenz-Urmitz“ (401700063, Rhl.-Pf.)
- WSG „Kunzbach 2 und 3“ (403220133)
- WSG „Untershausen 1, 2 und 3“ (403060722)
- WSG „Qu. Hübingen, Im Birkenfeld“ (403260582)
- WSG „Stollen Geilnau“ (403260582)
- WSG „Holzappel, Stollen Scheidt“ (403261057)
- WSG „TB Heringen“ (533-043)
- WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“ (533-045)...
- WSG „Sch. 1 + II Großgraben Hünstetten“ (439-093)
- WSG „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“ (439-092)
- WSG „Br. III Im Langenbachtal, Hünstetten“ (439-097)

- WSG „TB I + II Lohmühle, Idstein“ (439-100)
- WSG „TB Am Holler, Idstein“ (439-107)
- WSG „TB Tiergarten, Idstein“ (439-108)
- WSG „TB I, II +IV Farnwiese, Niedernhausen“ (439-120)
- WSG „TB Hirschborn, WBV Niedernhausen/Naurod“ (439-185)
- WSG „TB Niederjosbach, Eppstein“ (436-005)
- WSG „TB I + II Bremthal, Eppstein“ (436-010)
- WSG „Br. I Wildsachsen, Hofheim“ (436-016)
- WSG „Br. II + III Wildsachsen, Hofheim“ (436-017)
- WSG „TB II + III Diedenbergen, Hofheim“ (436-018)
- WSG „Br. 2, westl. Pumpw. Hatt. I, u. a Hattersheim/M“ (436-037)

ergänzt.

Ausgehend davon werden nachfolgend die bereits beschriebenen potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anforderungen auf ihre Erheblichkeit bzw. ihre Bedeutung für die Zulassungsentscheidung hin untersucht. Dabei werden konkrete Merkmale des Standorts oder des Vorhabens, die zu einer Vermeidung oder Minderung der Umweltauswirkungen führen, ebenso berücksichtigt wie von der Vorhabenträgerin vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung schädlicher Umweltauswirkungen. Die Bewertung der nachfolgend beschriebenen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt unter B.IV.3.e).

(1) Baubedingte Auswirkungen

(a) Baubedingte Veränderungen der Gewässermorphologie durch temporäre Flächeninanspruchnahme

Durch die Anlage der Maststandorte kommt es nicht zu einem dauerhaften Flächenverlust an Oberflächengewässern, da Masten weder in Oberflächengewässern noch im direkten Gewässenumfeld errichtet werden sollen. Auch erfolgt die Querung von Gewässern ausschließlich über bestehende Zuwegungen bzw. Überfahrten, so dass keine Eingriffe in Oberflächengewässer durch Verrohrungen erfolgen. Auch ist für das Anlegen von Arbeitsflächen kein Oberbodenabtrag vorgesehen, so dass eine Beeinträchtigung der Grundwasser führenden Deckschichten in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden kann.

Fließgewässer sind durch temporäre Flächeninanspruchnahme nicht unmittelbar betroffen. Im Zuge der temporären Herrichtung von Arbeitsflächen für einige Mastneu- und -rückbauten sowie Fundamentverstärkungen (vgl. Planunterlage Reg. 26.3, S. 6 f.) kommt es jedoch zu Eingriffen in Gewässerrandstreifen von Fließgewässern, durch die die Verbote nach § 29 Abs. 2, 3 Nr. 2 WG B-W verwirklicht werden. Zwar konnten aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen Befreiungen

(§ 38 Abs. 5 WHG) von diesen Verboten erteilt werden (siehe A.III.2.b.). Dennoch werden verwirklichen die vorgenannten Handlungen und Maßnahmen zunächst die vorgenannten Verbote und sind daher mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Durch die Herrichtung temporärer Arbeitsflächen im Rahmen von Mastneu- und -rückbauten, Fundamentverstärkungen sowie Umbeseilungs- und Isolatorentauschmaßnahmen sind die Wasserschutzgebiete „Qu. Hübingen, Im Birkenfeld“ (403260582; Rheinland-Pfalz; Schutzzone II), „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“ (533-045; Hessen; Schutzzone II), „Sch. 1 + II Großgraben Hünstetten“ (439-093; Hessen; Schutzzone II), „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“ (439-092; Hessen; Schutzzone II), „TB I + II Lohmühle, Idstein“ (439-100; Hessen; Schutzzone II), „TB Niederjosbach, Eppstein“ (436-005; Hessen; Schutzzone II) und „TB I + II Bremthal, Eppstein“ (436-010; Hessen; ; Schutzzone II und III) betroffen. Die Errichtung der temporären Arbeitsflächen bzw. Baustelleneinrichtungen erfüllt folgende Verbotstatbestände in folgenden der vorgenannten Wasserschutzgebiete: § 3 (2) Ziff. 2.5 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Qu. Hübingen, Im Birkenfeld“, § 5 Ziff. 3 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“, § 5 Satz 2 Ziff. 2 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Sch. 1 + II Großgraben Hünstetten“, § 5 Satz 2 Ziff. 2 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“, § 5 Satz 2 Ziff. 2 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB I + II Lohmühle, Idstein“, § 5 Satz 2 Ziff. 2 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB Niederjosbach, Eppstein“ und § 5 Satz 2 Ziff. 2 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB I + II Bremthal, Eppstein“.

Zwar konnten aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen Befreiungen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG) von diesen Verboten erteilt werden (siehe A.III.2.d.). Dennoch verwirklichen die vorgenannten Handlungen und Maßnahmen zunächst die vorgenannten Verbote der Wasserschutzgebietsverordnungen und sind daher mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

In Folge der erhöhten Gewichtsbelastung durch Baumaschinen und gelagerte Stoffe kann es im Bereich der Arbeitsflächen zwar zu Bodenverdichtungen auf den temporär in Anspruch genommenen Flächen kommen, insbesondere bei verdichtungsempfindlichen und feuchten Böden. Hierdurch kann die Versickerungsfähigkeit betroffener Böden beeinträchtigt werden. Dies kann wiederum zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und einer damit einhergehenden Bodenerosion sowie einer Verringerung der Grundwasserneubildung führen. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Nutzung von Lastverteilungsplatten, Planunterlage Reg. 18 – Anhang B, Maßnahmenblatt V9 sowie die Umweltbaubegleitung, V1, und die bodenkundliche Baubegleitung, V2) können Bodenverdichtungen jedoch vermieden oder ausreichend vermindert werden. Zudem sind die Versiegelungen, die durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen erfolgen, nur temporär für die Bauzeit angelegt und die damit einhergehende Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung damit nur von kurzer Dauer, so dass insoweit keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Planunterlage Reg. 18 – Anhang B, Maßnahmenblätter V3, V4, V7 und V9 sowie die Umweltbaubegleitung, V1, und die bodenkundliche Baubegleitung, V2) und der Zusagen der Vorhabenträgerin (A.VI.2.e) sowie des Umstands, dass die Auswirkungen nur temporär – auf die Bauzeit beschränkt und daher von kurzer Dauer – sind, kommt es nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde daher weitestgehend zu keinen erheblichen Auswirkungen der temporären Flächeninanspruchnahmen auf das Schutzgut Wasser. Durch die Eingriffe in Gewässerrandstreifen sowie durch die Errichtung der temporären Arbeitsflächen bzw. Baustelleneinrichtungen in Wasserschutzgebieten, durch die die

Verbotstatbestände des § 38 Abs. 4 WHG und der vorgenannten Schutzgebietsverordnungen verwirklicht werden, kommt es jedoch teilweise zu erheblichen Umweltauswirkungen.

(b) Baubedingte Gewässerveränderungen durch Gründungsmaßnahmen (Baugruben)

An den Maststandorten kommt es nicht zu einem dauerhaften Flächenverlust an Oberflächengewässern, da die Masten weder in Oberflächengewässern noch im direkten Gewässerumfeld errichtet werden sollen.

Im Bereich der Baugrube wird jedoch Oberboden abgeschoben. Durch die damit einhergehende Verringerung oder Entfernung der Deckschicht reduziert sich für den Zeitraum, für den die Baugrube offenbleibt, die Schutz-, Filter- und Pufferfunktion des Bodens bzw. der Deckschicht. Durch die damit erhöhte Empfindlichkeit des Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeinträgen besteht ein erhöhtes Risiko für Grundwasserverschmutzungen durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe während der Bauphase. Dies ist insbesondere in Wasserschutzgebieten zu berücksichtigen. Insoweit sieht die Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie die Rekultivierung der bauzeitlich und dauerhaft beanspruchten Flächen (V3) und den sorgfältigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Verwendung von Maschinen und Geräten nach dem aktuellen Stand der Technik (V7) vor. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kann angesichts der geringen Dimensionen und Tiefen der Baugruben sowie bei Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und bei Einhaltung der geltenden technischen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auch bei verminderter Grundwasserdeckschicht eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut Grundwasser weitestgehend ausgeschlossen werden.

Dennoch kommt es trotz dieser Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 3 Ziff. IIIB.2 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Koblenz-Urmitz“: Durch die Errichtung des Ersatzneubaumasts Nr. 1003 mit Bodeneingriffen tiefer als 2m über dem mittleren Grundwasserstand ist das Wasserschutzgebiet „Koblenz-Urmitz“ (401700063; Rheinland-Pfalz; Schutzzone III) betroffen. Die Errichtung des Ersatzneubaumasts erfüllt den vorgenannten Verbotstatbestand. Zwar konnten aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen eine Befreiung (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 7 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Koblenz-Urmitz“) von diesem Verbot erteilt werden (siehe A.III.2.d.). Dennoch verwirklicht die vorgenannte Maßnahme zunächst das vorgenannte Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung und ist daher mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Bei den zurückzubauenden Freileitungsmasten mit einem Baujahr vor 1972, die eine Altbeschichtung der Mastgestänge mit bleihaltigen Beschichtungsstoffen verfügen, kann es beim Rückbau der Masten zum Abplatzen bleimennigehaltigen Beschichtungsmaterials und damit im unmittelbaren Umfeld der Rückbau-Maststandorte in Abhängigkeit von den konkreten Untergrundverhältnissen und dem Grundwasserflurabstand potenziell zu einer Veränderung des Grundwassers durch einen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser kommen. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V1, V2, V7, V13 und V14 sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Grundwasser nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht zu besorgen.

Da eine Bauwasserhaltung vorliegend nicht erforderlich ist, sind insoweit keine Auswirkungen auf oberirdische Gewässer und das Grundwasser und damit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Im Ergebnis können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Oberflächenwasserkörper nach WRRL, weitere Oberflächengewässer sowie auf die Grundwasserkörper, deren Beschaffenheit, Qualität und Beweglichkeit unter Anwendung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung der Zusagen der Vorhabenträgerin weitestgehend ausgeschlossen werden. Lediglich soweit durch Arbeiten in Wasserschutzgebieten die Verbotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnungen verwirklicht werden (siehe vorstehend), kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen.

(c) Baubedingte Schadstofffreisetzung durch Bautätigkeit, Havarie an Geräten und Altlasten

Etwaige Schadstofffreisetzungen sind auf den Baustellenbereich (Arbeitsflächen und Zuwegungen) beschränkt.

Etwaige Schadstofffreisetzungen durch Betriebsstoffe von Baufahrzeugen bzw. -geräten sowie durch Havarie an Geräten (Betriebsstoffe von Baufahrzeugen bzw. -geräten, Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden, vgl. B.III.2.d)) sind auf den Baustellenbereich (Arbeitsflächen und Zuwegungen) beschränkt. Zudem sieht die Vorhabenträgerin Maßnahmen zum sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vor (siehe Planunterlage Reg. 18, Anhang B – Maßnahmenblatt V7). Diese Maßnahmen, wie die Beseitigung entstehender Bodenkontaminationen zur Vermeidung eines Eindringens der Schadstoffe in das Grundwasser, führen zu einer deutlichen Reduzierung der Reichweite potenzieller Auswirkungen. Dennoch werden trotz der Vermeidungsmaßnahmen durch den Einsatz von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe verwendet werden, auf Zuwegungen und Arbeitsflächen, durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund auf der Zuwegung und Arbeitsfläche des Mast Nr. 181 in der Schutzzone II des WSG „TB Niederjosbach, Eppstein“ (436-005; Hessen) und durch die Durchführung von Baustellen-Fahrverkehr auf der bestehenden, versiegelten Zuwegung zu Mast Nr. 115 in der Schutzzone I des WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“ (533-045, Hessen) die Verbote der § 3 (3) Ziff. 3.22 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Untershausen 1, 2 und 3“, § 3 (2) Ziff. 2.1, § 3 (3) Ziff. 3.22 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Qu. Hübingen, Im Birkenfeld“, § 5 Ziff. 16 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“, § 5 Satz 2 Ziff. 14 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Sch. 1 + II Großgraben Hünstetten“, § 5 Satz 2 Ziff. 14 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“, § 5 Satz 2 Ziff. 15 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB Niederjosbach, Eppstein“ § 5 Satz 2 Ziff. 14 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB I + II Bremthal, Eppstein“ sowie des § 5 Satz 2 Ziff. 6 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB Niederjosbach, Eppstein“ und des § 6 Ziff. 2 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“ verwirklicht (siehe hierzu B.V.4.g)(ee)). Zwar konnten aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und des auch dadurch gegebenen Vorliegens der Voraussetzungen Befreiungen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG) von diesen Verboten erteilt werden (A.III.2.d.). Dennoch werden zunächst die vorgenannten Verbote der Wasserschutzgebietsverordnungen verwirklicht, womit erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind.

Innerhalb der Wasserschutzgebiete werden (z. B. bei der Herrichtung der Arbeitsflächen und der temporären Errichtung von Zuwegungen zu diesen Flächen) keine Materialien eingesetzt, aus denen wassergefährdende Stoffe ausgewaschen oder ausgelaugt werden können (Vermeidungsmaßnahme V7), so dass insoweit keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

(2) Anlagenbedingte Auswirkungen

(a) Anlagenbedingte Veränderungen durch Flächeninanspruchnahme durch Masten

Die Maststandorte werden in einem ausreichenden Abstand zu den Uferbereichen der Gewässer im Untersuchungsgebiet errichtet, sodass insoweit Beeinträchtigungen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Die an den Maststandorten durch die Mastfundamente erfolgende Versiegelung kann zwar grundsätzlich zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führen. Die Versiegelung durch Mastfundamente nimmt jedoch jeweils nur kleine, verinselte Flächen ein. Sickerwasser, das sich über den Fundamentflächen bei hinreichenden Niederschlägen bildet, kann im Erdreich seitlich abfließen und trägt wie auf benachbarten Flächen zur Grundwasserneubildung bei. Es sind keine mengenmäßigen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse zu erwarten; dies gilt auch für die Wasserschutzgebiete. Die Auswirkungen der vergleichsweise kleinen Mastaufstandsflächen sind daher sehr gering und liegen deutlich unter der Erheblichkeitsschwelle.

(b) Anlagenbedingte Veränderungen durch Raumanspruch der Masten und Leiteseile

Innerhalb der Oberflächengewässer werden keine baulichen Anlagen errichtet. Die Neubau-Maststandorte werden zudem in einem ausreichenden Abstand zu den Uferbereichen – d.h. außerhalb von Gewässerrandstreifen – errichtet, so dass Beeinträchtigungen insoweit ausgeschlossen werden können.

Die Auswirkungen des Raumanspruchs der Masten auf das Hochwasserabflussprofil der Oberflächengewässer sind auf den unmittelbaren Bereich des Mastgevierts beschränkt. Die Stahlgittermasten sind aufgrund ihrer durchlässigen Fachwerkbauweise strömungs- bzw. abflussoptimiert und können bei Hochwasser durchströmt werden. Sie bilden daher ein nur geringes Hindernis für den Hochwasserabfluss. Zudem werden die baulichen Anlagen in Überschwemmungsgebieten oder Hochwasserrisikogebieten auch sonst in einer angepassten Bauweise errichtet: Die Gründungen der Masten werden so ausgelegt, dass die geologischen Verhältnisse sowie auftretende Wasserdrücke oder aber Auftriebe durch Grundwasser berücksichtigt werden, um die notwendige Standsicherheit zu gewährleisten. Hierdurch können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen auf Gewässer durch die Lagerung von Baumaterial und ggf. auch von wassergefährdenden Stoffen können durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (siehe Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblatt V7) ausgeschlossen werden.

Durch die Standortwahl der Masten bei der Trassierung, die Planung der Lage der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sowie die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen werden auch Beeinträchtigungen von Hochwasserrisikogebieten ausgeschlossen.

Auch die Überspannung der Gewässer führt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu schädlichen Gewässerveränderungen und erschwert nicht die Gewässerunterhaltung. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Funktionsfähigkeit der überspannten Gewässer wurden insoweit nicht ermittelt.

Erhebliche Auswirkungen durch den Raumanpruch der Masten können nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde daher ausgeschlossen werden.

(c) Anlagenbedingte Veränderungen durch Raumanpruch unterirdischer Fundamente

Aufgrund der geringen Dimensionen der Bohrpfahlfundamente, die mit einem Durchmesser von ca. 1,80 m (und einer Tiefe von maximal 30 m) in den Boden eingebracht werden, ist davon auszugehen, dass die Mastfundamente ohne signifikante Änderung des Grundwasserniveaus umströmt werden können und damit nur einen minimalen Einfluss auf die Bewegung und die Höhe des Grundwassers haben. Zudem beschränkt sich die Reichweite möglicher Auswirkungen auf den unmittelbaren Bereich der Fundamentkörper.

Jedoch ist das Wasserschutzgebiet „Koblenz-Urmitz“ (401700063; Rheinland-Pfalz; Schutzzone III) durch die Errichtung des Ersatzneubaumasts Nr. 1003 mit Bodeneingriffen tiefer als 2m über dem mittleren Grundwasserstand betroffen. Die Errichtung des Ersatzneubaumasts erfüllt trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen den Verbotstatbestand des § 3 Ziff. IIIB.2 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Koblenz-Urmitz“. Zwar konnte aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen eine Befreiung (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 7 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Koblenz-Urmitz“) von diesem Verbot erteilt werden (siehe A.III. 2.d.). Dennoch verwirklicht die vorgenannte Maßnahme zunächst das vorgenannte Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung und ist daher mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Im Ergebnis können erhebliche (nachteilige) Auswirkungen der unterirdischen Bohrpfahlfundamente und ihres Raumanpruchs auf die Bewegung und die Höhe Beschaffenheit des Grundwassers nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde weitestgehend ausgeschlossen werden. Allein die Errichtung des Ersatzneubaumasts Nr. 1003 im Wasserschutzgebiet „Koblenz-Urmitz“ ist mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

f) Schutzgut Luft und Klima

Die Schutzgüter Luft und Klima beschreiben die lufthygienische sowie klimatische Ausgleichsfunktion. Das Schutzgut Luft betrifft die Zusammensetzung der Luft, insbesondere hinsichtlich des Auftretens möglicher luftfremder Schadstoffe (Luftreinhaltung), während beim Schutzgut Klima zwischen dem Schutz des regionalen und lokalen Klimas sowie dem globalen Klimaschutz zu differenzieren ist. Zu prüfen sind Veränderungen der Luftqualität sowie mögliche Auswirkungen auf das Klima und Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel. Auswirkungen auf das globale Klima und

Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel werden insbesondere auch in Kap. B.V.5.e) dieses Beschlusses dargelegt.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Auf rheinland-pfälzischer Seite durchläuft das Vorhaben das Mittelrheingebiet, den Westerwald, das Lahntal und Limburger Becken sowie den Taunus. Der Großteil der Querung findet im Westerwald statt. Das Mittelrheingebiet zeichnet sich durch ein vorherrschendes warm-trockenes Klima mit Jahresdurchschnittstemperatur (Climate-Data 2023) von ca. 10°C und jährlich ca. 700 mm Niederschlag aus. Das Mittelgebirge des Westerwaldes ist von subozeanischem Klima geprägt. Die Jahresdurchschnittstemperatur (Climate-Data 2023) liegt im Westerwald bei ca. 9,2°C und jährlich fallen durchschnittlich etwa 785 mm Niederschlag. Im Lahntal herrscht ein warm-gemäßigtes Regenklima mit Jahresdurchschnittstemperatur (Climate-Data 2023) von ca. 10°C und durchschnittlich etwa 800 mm Niederschlag. Die klimatischen Begebenheiten der Querungsabschnitte im Limburger Becken und Taunus werden im Folgenden auf hessischer Seite mitbetrachtet.

Auf hessischer Seite durchläuft das Vorhaben das Limburger Becken, den Taunus und das Rhein-Main-Tiefland. Der Großteil der Querung findet im Taunus statt. Der Taunus ist durch die Lage in der Westwindzone mit einem milden subozeanischen Klima geprägt. Es herrschen milde Winter und kühle Sommermonate vor. Die Jahresdurchschnittstemperatur (Climate-Data 2023) liegt im Taunus bei ca. 9,9°C und es fallen jährlich durchschnittlich etwa 797 mm Niederschlag. Die Jahresdurchschnittstemperatur (Climate-Data 2023) liegt im Limburger Becken bei ca. 10°C und es fallen durchschnittlich etwa 850 mm Niederschlag. Die Jahresdurchschnittstemperatur (Climate-Data 2023) liegt im Rhein-Main-Tiefland bei ca. 10,7°C und es fallen durchschnittlich etwa 723 mm Niederschlag.

Messbare Zeichen klimatischer Veränderungen in Rheinland-Pfalz und Hessen sind u. a. der deutliche Anstieg der Jahresdurchschnittstemperatur (um 1,5°C seit Beginn der Aufzeichnung 1881 bzw. seit 1990 um 1°C in 30 Jahren), die Verdopplung der Anzahl an heißen Tagen (Tage mit Maximaltemperaturen $\geq 30^{\circ}\text{C}$) von fünf (1961-1990) auf zehn (1990-2019) Tage pro Jahr sowie eine steigende Zahl an Starkregen- und Hochwasserereignissen mit deren Fortsetzung im langjährigen Trend zu rechnen ist.

Winde herrschen infolge der Ablenkung durch den Rheingraben vornehmlich aus südlicher Richtung, häufig auch aus südwestlicher, westlicher und nordwestlicher Richtung vor. Neben den großräumigen Winden treten Regionalströmungen auf, die über größere, zusammenhängende Freiflächen zwischen bebauten Bereichen bis in bodennahe Luftschichten durchgreifen und damit bei windschwachen Wetterlagen wesentlich zur Belüftung im bebauten Bereich beitragen.

Als Frischluftentstehungsgebiet sind vor allem Waldgebiete von Bedeutung. Der Großteil der bewaldeten Flächen im Vorhabenverlauf befindet sich auf rheinland-pfälzischer Seite, wo der Großteil des UR von Waldflächen geprägt ist. Auf hessischer Seite sind vor allem die großen zusammenhängenden Waldgebiete des Taunus nordöstlich von Wiesbaden und westlich von Frankfurt wichtige Gebiete für Frischluftentstehung. Eine besondere Bedeutung für Luft und Klima kommen des Weiteren den Immissionsschutz- und Klimaschutzwäldern zu sowie auf hessischer Seite den Schutz- und Bannwäldern. Im rheinland-pfälzischen Trassenabschnitt werden mehrere Immissionsschutzwälder durch die Bestandstrasse gequert. Schwerpunkte dieser Querungen stellen die

Rheinhänge östlich Koblenz, das Cramberger Quarz-Kieswerk sowie die Kaolin- und Kalkwerkgruben westlich Hahnstätten. Auf hessischer Seite werden lediglich zwischen Bremthal und Wildsachsen sowie am Sportpark Heide westlich Hofheim am Taunus Randflächen von Immissionsschutzwäldern im Untersuchungsraum gequert.

Für die nächtliche Kaltluftentstehung sind insbesondere offene Flächen von Bedeutung. Abhängig von der Jahreszeit, dem Bewuchs und dem Wetter wird den bodennahen Luftschichten mehr Wärme entzogen und es ergibt sich eine negative Strahlungsbilanz. In der Folge entsteht lokal Kaltluft. Aufgrund des Verhältnisses der großen Oberfläche zur geringeren Wärmekapazität der Vegetation erfolgt hierbei die Wärmeausstrahlung hauptsächlich von den Blättern des Bewuchses. Daher wird nachts besonders über vegetationsbedecktem Weide- und Ackerland, aber auch über Freiflächen Kaltluft produziert (DWD 2017). Beispielsweise bieten eine hohe Luftfeuchtigkeit und ein hoher Wassergehalt im Boden ideale Voraussetzungen für eine Abkühlung der Umgebungsluft. Von Bedeutung sind daher die Biotoptypen Grünland, Ruderalflächen und Säume, Trockenrasen, Acker sowie Grünanlagen und Freiflächen. Diese Offenlandbiotope befinden sich in Rheinland-Pfalz zwischen den größeren Waldabschnitten im siedlungsnahen Bereich, sowie entlang des gesamten Trassenabschnittes in Hessen.

Für einen schnellen Abfluss von Kalt- und Frischluft sind unbebaute Hänge nötig (DWD 2017). Die entstandene Kaltluft bewegt sich hangabwärts und sammelt sich in vorkommenden Senken. In Rheinland-Pfalz weisen vor allem die Rheinhänge, der Westerwald und das Lahntal eine hohe Reliefenergie auf, wodurch die Täler als Luftleitbahnen dienen. Im hessischen Abschnitt ist der gesamte Raum des Vorhabens als nicht reliefiert zu charakterisieren. Das Gebiet hat keine Höhenlagen. Besonders ausgeprägte Luftleitbahnen sind daher nicht vorhanden. Allgemein können Freiräume, Wasserflächen und Verkehrsflächen auch als Luftaustauschbahnen dienen.

In RLP durchquert die Leitung im Mastbereich von Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 22, sowie von Mast Nr. 86 bis Mast Nr. 103 Vorbehaltsgebiete mit besonderer Klimafunktion (Planunterlage Reg. 19, Kapitel 6.2.4.4, S. 250). In Hessen quert die Leitung Vorbehaltsgebiete mit besonderer Klimafunktion im Mastbereich von Mast Nr. 124 bis Mast Nr. 179. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen sind in Planunterlage Reg. 17, Anhang A, Karte 3.1-3.9 sowie in der Planunterlage Reg. 19, Kapitel 6.2.4.4, S. 250 ff. dargestellt.

Aus lufthygienischer Sicht kann das Umfeld des Vorhabens anhand der verfügbaren Daten der nächstgelegenen Messstationen beschrieben werden.

Die zum Vorhaben nächstgelegenen lufthygienischen Messstationen des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz repräsentieren den städtischen Raum (Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring) sowie den ländlichen Hintergrund (Westerwald Neuhäusel). In der folgenden Tabelle 7 ist neben NO₂ und Ozon (O₃) als potenziell betriebsbedingt relevante Stoffe mit Kohlenmonoxid (CO), Schwefeldioxid (SO₂) und Feinstaub (PM₁₀) einige in Bezug auf verkehrsbedingte Emissionen relevante Stoffe zur Charakterisierung der Ist-Situation bzw. der Vorbelastung aufgeführt und verschiedenen Bewertungsmaßstäben gegenübergestellt.

Tabelle 7: Kenngrößen zur Immissionsvorbelastung (HLNUG und Landesamt für Umwelt RLP)

Messstelle	Kategorie	NO₂ (µg/m³) JMW 2025	Ozon (µg/m³) JMW 2025	NO (µg/m³) JMW 2025	SO₂ (µg/m³) JMW 2025	CO (µg/m³) JMW 2025	Fein- staub PM₁₀ (µg/m³) JMW 2025
Kleiner Feld- berg DEHE052 Glashütten	ländliches Gebiet, Hin- tergrund	3,7	83,8	0,4	0	---	8,7
Luftmessstelle Frankfurt- Höchst DEHE005	städtisches Gebiet, Hin- tergrund	25,7	55,2	9,5	1,1	---	16,9
Luftmessstelle Frankfurt-Schwan- heim DEHE135	städtisches Gebiet, Hin- tergrund	15,6	55,3	3,2	0,9	---	17,2
Koblenz Friedrich-Ebert- Ring (DERP024)	städtisches Gebiet, Ver- kehr	21,1	124,1	5,2	---	0,22	10,3
Westerwald-Neu- häusel (DERP028)	ländlich, Hin- tergrund	22,2	59,2	1	---	---	---
Immissionsgrenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit ge- mäß 39. BImSchV		40	---	10	---		40
Kritische Wert zum Schutz der Ve- getation gemäß 39. BImSchV		30	---	---	20		---
Zielwert zum Schutz der Vegeta- tion gemäß 39. BImSchV		---	18.000	---	----		---
Irrelevante Zusatzbelastung ge- mäß Ziffer 4.4.3 TA Luft		3	---	---	2		---
Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß Ziffer 4.2.1 TA Luft		40	---	---	50		40
Immissionswerte zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation gemäß Ziffer 4.4.1 TA Luft		30	---	---	20		---

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die Schutzgüter Luft und Klima sind baubedingt von den Wirkfaktoren „Temporäre Flächeninanspruchnahme (Staubentwicklung auf Bauflächen und temporäre Waldumwandlung)“ und „Immissionen durch Bautätigkeit (Baumaschinen für Bau, Rückbau und Fundamentsanierung sowie Korrosionsschutz)“ sowie anlagenbedingt durch die Wirkfaktoren „Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten (Beeinträchtigung von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten sowie „Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Schutzstreifen (Veränderung von Vegetation und Habitaten)“ betroffen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen hingegen nicht vor.

Ebenfalls zu betrachten waren mögliche kumulative Umweltauswirkungen der Vorhaben:

- Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom, Abschnitt E2 Landesgrenze NRW/RLP – Pkt. Koblenz (nördlich anschließender Abschnitt)
- Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom, Abschnitt A2 Pkt. Marxheim – Pkt. Ried (südlich anschließender Abschnitt)
- Ausbau K84 Urbar – Simmern
- Geplanter Kanal/ Entwässerungsanlage (Straßenbauprojekt K84)
- Straßenerneuerung und Bau eines Radweges an der L 3026 zwischen der L 3023 und B275 in Idstein
- Bau eines Radweges an der L 3017 zwischen Eppstein/ Bremthal und Hofheim/Wildsachsen; geplant nach dem Jahr 2028
- Bau eines Radweges an der B 519 zwischen der B 40 und B 519 bei Flörsheim/Weilbach und Hofheim/Marxheim

die Gegenstände paralleler Zulassungsverfahren sind und deren Einwirkungsbereiche sich mit dem des vorliegenden Vorhabens potenziell überschneiden.

Im Einzelnen:

(1) Baubedingte Auswirkungen

Das Schutzgut Luft und Klima ist baubedingt durch die Wirkfaktoren „Temporäre Flächeninanspruchnahme (Staubentwicklung auf Bauflächen und temporäre Waldumwandlung)“ und „Schadstoffimmissionen durch Bautätigkeit (Baumaschinen für Bau, Rückbau und Fundamentsanierung sowie Korrosionsschutz)“ betroffen.

(a) Baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme

Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme, die mit einer Staubentwicklung auf Bauflächen verbunden ist, ist grundsätzlich eine Betroffenheit des Schutzgutes Luft denkbar. Staubimmissionen können bei länger anhaltender, trockener Witterung und entsprechend trockenen, weitgehend vegetationslosen Böden hervorgerufen werden. Dabei hängt die Intensität der Staubentwicklung im Wesentlichen von der Zahl der Fahrzeuge und der Art des Baustellenbetriebs, aber auch von den Witterungs- und den lokalen Ausbreitungsbedingungen ab. Eine generelle Aussage zur Reichweite

der Staubemissionen ist daher nicht möglich. Die Auswirkungen der Staubentwicklung sind jedoch auf den Nahbereich der Baustelle bzw. der Baustellenzuwegungen beschränkt (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kapitel 3.3.7.3, S. 604)), weshalb Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse theoretisch vorstellbar, hier jedoch nicht relevant sind.

Die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme geht in einem Umfang von ca. 42.831 m² (ca. 4,3 ha) zudem auch mit einer vorübergehenden Waldumwandlung einher. Auf diesen Flächen kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme und zu einer Rodung. Dies kann aufgrund der ausgleichenden Wirkung des Waldes, unter anderem durch die Bindung von Kohlendioxid in der Biomasse, aber auch aufgrund seiner Funktion als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet, negative Auswirkungen auf das lokale Klima entfalten.

Die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme geht in einem Umfang von ca. 28.900 m² mit einer Inanspruchnahme von Gehölzen einher (vgl. Planunterlage Reg. 18, Kapitel 8.1 S. 355 ff. sowie Anhang). Dies kann aufgrund der ausgleichenden Wirkung der Gehölze, unter anderem durch die Bindung von Kohlendioxid in der Biomasse, aber auch aufgrund der Funktion als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet, negative Auswirkungen auf das Klima entfalten.

(b) Baubedingte Schadstoffimmissionen durch Baustellenverkehr und Baumaschinen

Durch den Baustellenverkehr und den Einsatz von Baumaschinen werden während der Bautätigkeiten Schadstoffemissionen freigesetzt. Das Ausmaß ist abhängig von der Anzahl genutzter Fahrzeuge sowie der Art des Baustellenbetriebs, aber auch von den Witterungs- und den lokalen Ausbreitungsbedingungen. Eine generelle Aussage zur Reichweite der Schadstoffimmissionen ist daher nicht möglich. Die Schadstoffimmissionen sind überwiegend auf den Bereich der Baustellen und der Baustellenzuwegungen beschränkt und treten nur temporär auf (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kapitel 3.3.7.3, S. 604), gleichwohl können sie sich auf das Schutzgut Luft auswirken. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch Schadstoffimmissionen von Baustellenverkehr und Baumaschinen sind theoretisch möglich aber angesichts der zeitlich und mengenmäßig begrenzten Auswirkungen nicht relevant. Die Grenzwerte der Ziffer 4.2.1 TA Luft und der 39. BImSchV werden eingehalten.

(2) Anlagebedingte Auswirkungen

Das Schutzgut Luft und Klima ist anlagenbedingt durch die Wirkfaktoren „Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten (Beeinträchtigung von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten und Beeinträchtigung von Luftaustauschbahnen“ und „Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Schutzstreifen (Veränderung von Vegetation und Habitaten)“ Veränderung des Biotoptyps durch Kompensationsmaßnahmen“ betroffen.

(a) Anlagenbedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten

Anlagenbedingt kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme, die Beeinträchtigungen von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten und der Ventilation durch Überbauung, Versiegelung, Verdichtung, Verlust, Zerschneidung und Veränderung von Lebensräumen verursachen kann.

Mit den sieben Neubaumasten geht eine Versiegelung von jeweils ca. 7 m² einher. Durch die an 13 Masten geplanten Fundamentverstärkungen wird pro Mast eine Neuversiegelung von ca. 14 m² notwendig (Planunterlage Reg. 18, Kapitel 5.8.4, S. 110). Für Rheinland-Pfalz ergibt sich infolgedessen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelung in Höhe von insgesamt 63 m². In Hessen ist eine Neuversiegelung auf 167 m² vorgesehen ist (Planunterlage Reg. 18, Kapitel 7.2.4, S. 294 ff). Durch die Stahlgitterkonstruktion der Masten (vgl. Register 1) sind keine nennenswerten Windablenkungen oder Verwirbelungen auf den Luftaustauschbahnen zu erwarten. Dementsprechend werden anlagenbedingt Luftaustauschprozesse nicht behindert und es kommt nicht zu Kaltluftstaus (Planunterlage Reg. 17, Kapitel 1.5.6, S. 35).

Darüber hinaus sind Wald und Gehölzflächen durch den Ersatzneubau des Mastes 1004 auf der Insel Niederwerth und der Mastsanierung von Mast Nr. 90A geringfügig zusätzlich betroffen (Planunterlage Reg. 18, Kapitel 7.2.4, S. 289). Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme betreffen in Hessen nur in fünf Fällen Wald- und Gehölzflächen. Betroffen sind hier der Ersatzneubaumast Nr. 1163 und die Mastsanierung der Masten Nr. 152, 165, 167 und 169.

Das Vorhaben kann im Bereich einer bereits bestehenden Hochspannungsleitung umgesetzt werden. Insofern tritt an dem Schutzstreifen bzw. den betrieblichen Anforderungen keine Änderung ein und der im Schutzstreifen befindliche Wald verliert seine Funktionsfähigkeit nicht (vgl. Planunterlage 23 Kapitel 1.6 S. 14 ff.).

(b) Veränderung des Biotoptyps durch Kompensationsmaßnahmen

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch naturschutzfachlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen kann zu Veränderungen des Biotoptyps führen, wobei im Zuge der Maßnahmen in aller Regel Verbesserungen für die Schutzgüter bzw. den Naturhaushalt erzielt werden.

(3) Betriebsbedingte Auswirkungen

Beim Schutzgut Luft und Klima kommt es zu keinen relevanten betriebsbedingten Auswirkungen. Dies hat die Vorhabenträgerin insbesondere für betriebsbedingte Emissionen von Ozon und Stickoxiden sowie von ionisierten Luftmolekülen bzw. elektrisch aufgeladenen Aerosolen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt (vgl. Planunterlage Reg. 1, Kapitel 8.5). Einer weitergehenden Betrachtung bedarf es insoweit nicht (vgl. Planunterlagen 17, Kapitel 6.6.1). Gleiches gilt für erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen. Die Auswirkungen des damit verbundenen extrem seltenen und dann geringen Schadstoffausstoßes sind derart gering, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können (vgl. Planunterlagen 17, S. Kapitel 6.6.1).

(4) Berücksichtigung kumulierender Vorhaben

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass ausgehend von den für das Schutzgut Luft und Klima definierten Wirkfaktoren durch das planfestgestellte Vorhaben und die weiteren geprüften Vorhaben keine kumulativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima hervorgerufen werden (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kapitel 5 und Kapitel 6.6.7.6).

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden diejenigen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima beschrieben, die für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sind, also all solche, die nicht bereits wegen ihrer Geringfügigkeit als unerheblich einzustufen sind oder nach dem jeweils maßgeblichen Fachrecht keine Rolle spielen. Fachrechtliche Maßstäbe bezüglich der Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich aus der 28. BImSchV, der 39. BImSchV, der TA Luft, dem BImSchG, dem BNatSchG, dem EEG 2023, dem EnWG, dem KSG, dem Klimaschutzgesetz Rheinland-Pfalz (Landesklimaschutzgesetz – LKSG) und dem integrierten Klimaschutzplan Hessen (IKSP).

Die Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle für Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima erfolgt unter Beachtung der Orientierungshilfen der UVPVwV. Soweit gesetzlich keine Zulässigkeitskriterien festgelegt sind, erfolgt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung durch Ermittlung und Bewertung von Konfliktpotenzialen bzw. Konfliktschwerpunkten.

Darüber hinaus können für das Schutzgut Luft erhebliche Umweltauswirkungen bei Nichteinhaltung der Emissionswerte, Immissionswerte, Grenzwerte, Zielwerte oder kritischen Werte der 28. BImSchV, der 39. BImSchV und TA Luft entstehen.

Erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima können in Bezug auf das Lokal- bzw. Regionalklima durch den Verlust bzw. die erhebliche Minderung von Klimaschutzwald oder von Wäldern mit besonderer klimatischer Bedeutung eintreten. So können erhebliche Umweltauswirkungen eintreten, wenn hoch empfindliche klimawirksame Waldflächen in einem Umfang beseitigt werden würden, sodass angrenzende klimatische Belastungsräume nur noch eine ungenügende Versorgung mit Frischluft erhielten und Maßnahmen zur Wiederaufforstung nicht umsetzbar wären oder nur zu einer teilweisen Verringerung der Auswirkung führen. Die Bestimmung eines Schwellenwertes für voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen durch eine mehr als nur geringfügige Inanspruchnahme von Waldflächen erfolgt in Anlehnung an den Größenwert für Waldrodungen, für die eine UVP durchzuführen ist. Eine UVP-Pflicht besteht bei Flächen über 10 ha Waldrodung, vgl. Nr. 17.2.1 der Anlage 1 UVP-G. Bei einer beispielsweise angenommenen Schutzstreifenbreite von 100 m entspricht das einer Querungslänge von ≥ 1.000 m.

Eine erhebliche Umweltauswirkung im Hinblick auf das globale Klima kann angenommen werden, wenn ein Vorhaben eine negative Treibhausgas-Bilanz aufweist, indem es mehr Treibhausgasemissionen verursacht als es Treibhausgase in der Atmosphäre reduziert oder bindet und dadurch einen nicht nur ganz unerheblichen Emissionsbeitrag im Hinblick auf die zulässigen Jahresemissionsmengen gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 KSG leistet. Die Treibhausgasbilanz des Vorhabens ist im Kapitel „Klima/Luft“ unter B.V.5.e) dieses Beschlusses beschrieben.

Mit berücksichtigt für die Einstufung erheblicher Umweltauswirkungen wurden Merkmale des Standorts oder des Vorhabens, die zu einer Vermeidung oder Minderung der Umweltauswirkungen führen können. Dazu gehören der Umfang der Flächenversiegelung sowie Entsiegelungen, die Ausführung der Masten als Stahlgitterkonstruktionen, die Anordnung der Leiterseile als Viererbündel, seine Bedeutung für den Klimaschutz und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel von Baumaschinen und Transportfahrzeugen (Verordnung (EU) 2016/1628, 28. BImSchV) (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kapitel 6.6.7.3). Auch werden hier insbesondere die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V3 zur Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Gehölzflächen berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund resultieren aus den beschriebenen potenziellen Auswirkungen des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Luft und Klima, wie im Folgenden näher ausgeführt wird. Die abschließende Bewertung auf die Schutzgüter Luft und Klima erfolgt unter B.IV.3.f)(cc)).

(1) Baubedingte Auswirkungen

(a) Baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme mit Staubentwicklung

Aufgrund der sehr geringen Dimension der Staubemissionen und unter Berücksichtigung ihres nur temporären Auftretens, sofern sich Fahrzeuge bei trockener Witterung auf nicht abgedecktem, vegetationslosem Boden bewegen, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Luftqualität durch baubedingte Staubbemissionen nicht zu erwarten (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kapitel 6.6.7.3). Erhebliche Umweltauswirkungen auf das lokale, regionale oder globale Klima liegen aus offensichtlichen Gründen im Ergebnis ebenfalls nicht vor.

(b) Baubedingte Schadstoffimmissionen durch Baustellenverkehr und Baumaschinen

Baubedingte Schadstoffimmissionen durch Baustellenverkehr und Baumaschinen beschränken sich überwiegend auf den Bereich der Baustellen und der Baustellenzuwegungen. Sie treten nur temporär auf.

Die erforderlichen Daten zur Ist-Situation/Vorbelastung zumindest in Bezug auf die verkehrsbedingt relevanten Stoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Ozon (O₃) als potenziell betriebsbedingt relevante Stoffe mit Kohlenmonoxid (CO), Schwefeldioxid (SO₂) und Feinstaub sind nicht geliefert worden. Eine Betrachtung hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsgrenzwertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß 39. BImSchV und des Immissionswertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß Nr. 4.2.1 und 4.2.2 der TA Luft für Feinstaub wurde im vom Fachgutachter als erforderlich eingeschätzten Umfang vorgenommen, ohne dass dies weitergehend erläutert, begründet oder belegt worden ist. Es darf angenommen werden, dass durch Einhaltung der Vorgaben der 28. BImSchV bzw. der EU-Verordnung 2016/1628 durch alle (Bau-)Fahrzeuge und unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Luftqualität und damit auf das Schutzgut Luft durch baubedingte Schadstoffimmissionen nicht zu erwarten sein werden.

In Anbetracht der deutlichen Unterschreitung des Immissionsgrenzwertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß 39. BImSchV und des Immissionswertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß Nr. 4.2.1 und 4.2.2 der TA Luft für Feinstaub und der sehr deutlichen Unterschreitung des Immissionsgrenzwertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß 39. BImSchV für CO bzw. des kritischen Wertes zum Schutz der Vegetation gemäß 39. BImSchV für SO₂ und auch in Anbetracht der sehr deutlichen Unterschreitung des Zielwertes zum Schutz der Vegetation gemäß 39. BImSchV für Ozon (O₃) ist offensichtlich, dass die geringen Schadstoffemissionen durch den Baustellenverkehr und durch die Baumaschinen nicht geeignet sind, die Immissionsbelastung des Raumes derart negativ zu beeinflussen, dass Grenzwerte oder Zielwerte überschritten werden. Diese Beurteilung gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Beurteilungswerte für NO₂ leicht (Immissionsgrenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit über ein Kalenderjahr

gemittelt gemäß 39. BImSchV, Immissionswert zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß Nr. 4.2.1 und 4.2.2) bzw. deutlich (kritischer Wert zum Schutz der Vegetation gemäß 39. BImSchV, Immissionswert zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation gemäß Nr. 4.4.1 der TA Luft) und der Immissionsgrenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß 39. BImSchV als höchster Achtstundenwert pro Tag für Ozon ebenfalls deutlich überschritten werden. Die von der Vorhabenträgerin herangezogenen Messstationen befinden sich sowohl im städtischen (Luftmessstelle Frankfurt-Höchst und Luftmessstelle Frankfurt-Schwanheim) als auch im ländlichen Kontext (Kleiner Feldberg). Dies bildet den Verlauf des planfestgestellten Vorhabens ab, da jenes Vorhaben sowohl durch städtische Bereiche (u.a. Koblenz, Vallendar, Niedernhausen) als auch durch ländliche Bereiche führt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft sind daher nicht zu erwarten. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das lokale, regionale oder globale Klima liegen im Ergebnis ebenfalls nicht vor.

(c) Wald- und Gehölzinanspruchnahme

Die temporäre Umwandlung bzw. Inanspruchnahme von Gehölzen betrifft eine Fläche von lediglich 28.900 m², was im Hinblick auf die eher großräumigen Wirkzusammenhänge beim Schutzgut Luft und Klima als vernachlässigbar gering eingestuft werden kann. Die gesamte Wald- und Gehölzinanspruchnahme liegt damit weit unter dem Grenzwert von 10 ha, ab dem Waldrodungen UVP-pflichtig sind (vgl. Nr. 17.2.1 der Anlage 1 UVPG). Darüber hinaus wird durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V3 sichergestellt, dass bauzeitlich beanspruchte Flächen mit Gehölzen unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen zu rekultivieren und die entsprechenden Bio-toptypen wiederherzustellen sind. (vgl. Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblätter V3, Stand August 2025). Damit wird gewährleistet, dass die Flächen nach erfolgter Rekultivierung ihre lufthygienischen und klimatischen Funktionen wieder uneingeschränkt wahrnehmen können. Im Übrigen kann durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V4 und V5 sichergestellt werden, dass eine Inanspruchnahme von in Arbeitsflächen oder Zuwegungen hineinragenden Gehölzen bzw. deren Entfernung oder Rückschnitt im Vorhinein vermieden wird (vgl. Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblatt V4 und V5, Stand August 2025).

Eine erhebliche Umweltauswirkung auf das lokale, regionale oder globale Klima sowie auf Luftqualität und Lufthygiene kann daher im Ergebnis ausgeschlossen werden.

(2) Anlagenbedingte Auswirkungen

(a) Anlagenbedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten

Die zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die zu verstärkenden Mastfundamente ist vernachlässigbar gering. Bei den bestehenden Masten ragen jeweils vier zylinderförmige Fundamentköpfe mit einem Durchmesser von 0,7 m bzw. 1,2 m aus dem Erdboden heraus. Im Zuge der Fundamentverstärkungen an der Bl. 4127 werden sie auf 2,1 m Durchmesser vergrößert (vgl. Planunterlage Reg. 1 Kapitel 5.3.9). Insofern kommt es je Mast zu einer Neuversiegelung von ca. 9,3 m² bzw. ca. 12,3 m². Verteilt auf die dreizehn Fundamentverstärkungen ergibt sich eine zusätzliche Versiegelung von ca. 230 m² (vgl. Planunterlage Reg. 17; Kapitel 6.3.7.5). Veränderungen des lokalen Klimas können aufgrund des geringen Flächenumfangs der zusätzlichen dauerhaften

Versiegelung, die sich darüber hinaus über eine Strecke von mehreren Kilometern großräumig verteilt, ausgeschlossen werden. Einschränkungen in der Funktion als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete und daraus resultierende Auswirkungen auf das Lokalklima sind nicht zu erwarten. Zusätzliche Barrierewirkungen mit nachteiligen Veränderungen der Ventilationsbedingungen sind durch die Fundamentverstärkungen (und auch durch die Masterhöhungen und Maststahlverstärkungen) nicht gegeben. Lediglich unmittelbar an den Fundamentköpfen sind bei direkter Sonneneinstrahlung messbare Erwärmungen nicht vollkommen auszuschließen.

Insgesamt ergeben sich durch die betrachteten Wirkfaktoren des Vorhabens nur sehr geringfügige und damit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima (vgl. Planunterlage Reg. 18, Kapitel 7.5.4).

(b) Veränderung des Biototyps durch Kompensationsmaßnahmen

Die geplante Kompensationsmaßnahme E1.1 sieht die Umwandlung von intensiv genutztem frischen Dauergrünland in eine extensiv genutzte Streuobstwiese vor.

Die geplante Kompensationsmaßnahme E1.2 sieht den Nutzungsverzicht und Prozessschutz eines über 166-jährigen Rotbuchen Altholzbestandes mit über 120-jährigen Eichen und Hainbuchen vor.

Die geplante Kompensationsmaßnahme E1.3 sieht die Umwandlung eines Ackers mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation in einen Streuobstbestand auf Grünland vor.

Die geplante Kompensationsmaßnahme E1.4 sieht die Umwandlung einer Grünlandbrache und Neophytenflur in ein Nass- und Feuchtgründland vor.

Die geplante Kompensationsmaßnahme E1.5 sieht die Umwandlung einer intensiv genutzten Firschwiese in eine extensiv genutzte Flachland-Mähwiese vor.

Die geplante Kompensationsmaßnahme E2 sieht die Umwandlung eines Nadelwaldes mit Sukzessionsfläche in ein Laub-/Mischwald mit intakter Calluna-Heide vor.

Die geplante Kompensationsmaßnahme E3.1 sieht die Umwandlung eines intensiv genutzten, frischen Dauergrünlandes in eine extensiv genutzte Streuobstwiese.

Die geplante Kompensationsmaßnahme E3.2 (1) sieht den Nutzungsverzicht und Prozessschutz eines über 166-jährigen Rotbuchen Altholzbestandes mit über 120-jährigen Eichen und Hainbuchen vor.

Die geplante Kompensationsmaßnahme E3.3 sieht die Umwandlung eines Ackers mit stark verarmter Segetalvegetation in einen Streuobstbestand auf Grünland.

Die geplante Kompensationsmaßnahme E3.4 sieht die Umwandlung eines Nadelwaldes mit Sukzessionsfläche in ein Laub-/Mischwald mit intakter Calluna-Heide vor.

Die durch die Maßnahmen vorgesehenen Nutzungsextensivierungen, Umwandlungen und Prozessschutz wirken sich positiv auf den Naturhaushalt und tragen zur Schaffung eines großflächigen Mosaiks an kleineren Biotopen bei, was gleichermaßen zu einer Verbesserung makroklimatischer Verhältnisse beiträgt. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind mit der Nutzungsumwandlung/-extensivierung insgesamt nicht verbunden.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima entstehen nicht.

g) Schutzgut Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft wurden potenzielle Auswirkungen durch das planfestgestellte Vorhaben auf Grundlage der Auswertung von Bestandsdaten ausgewertet (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 613 f.).

Das Schutzgut Landschaft deckt das Landschaftsbild ab und ist daneben selbst Element des Landschafts- und Naturhaushaltes.¹⁵ Landschaftsbild meint dabei die ästhetische Funktion von Natur und Landschaft und die Erholungsfunktion; Landschaftshaushalt hingegen umfasst das Wirkungsgefüge zwischen den Landschaftsfaktoren Relief, Boden, Gewässer, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenpopulationen sowie menschlicher Gesellschaft.

(aa) Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands

Für das planfestgestellte Vorhaben lassen sich der Planunterlage Reg. 17 die folgenden drei Einwirkungsbereiche entnehmen, anhand derer die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft festzustellen sind (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.7.4.2):

- Landschaftsprägende Vegetations- und Biotopstrukturen,
- Visuelle Wirkungen (Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes),
- Visuelle Wirkungen (Erholungswert der Landschaft im besiedelten und siedlungsnahen Bereich).

Die Festlegung des Untersuchungsraums erfolgte schutzgutbezogen unter Berücksichtigung der Reichweite der potenziell erheblichen Wirkfaktoren und der sich daraus ergebenden Auswirkungen sowie über die räumlich wirksamen Funktionszusammenhänge innerhalb des Schutzgutes. Für das Schutzgut Landschaft wurden für die einschlägigen Wirkfaktoren die folgenden Untersuchungsräume beiderseits der geplanten Trasse betrachtet:

- Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation durch temporäre Flächeninanspruchnahme: 100 m (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.2, Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).
- Verlust von Vegetation und Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten (landschaftsprägende Vegetations- und Biotopstrukturen): 100 m (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.2, Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).
- Visuelle Wirkung durch den Raumanspruch der Masten und Leiterseile (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes): 1.500 m. Dieser Untersuchungsraum wird für das Schutzgut Landschaft in Anlehnung an die BKompV festgelegt. § 14 Abs. 3 Satz 1 BKompV legt für die Ermittlung der Ersatzgeldzahlung im Rahmen der Eingriffsregelung für in der Regel nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (u.a. Mastbauten mit einer Höhe von

¹⁵ Hamacher, in: Schink/Reidt/Mitschang, 2. Aufl. 2023, UVP § 2 Rn. 33.

mehr als 20 m) als Bemessungsgrundlage einen Umkreis um die jeweilige Anlage mit einem Radius fest, der das Fünffache der Anlagenhöhe beträgt.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist in der Karte 3 in Planunterlage Reg. 17, Anhang A dargestellt.

(1) Landschaftsprägende Vegetations- und Biotopstrukturen

Für die Bestandserfassung hinsichtlich landschaftsprägender Vegetation wurden die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung in nachvollziehbarer und fachlich nicht zu beanstandender Weise herangezogen. Die Bestandserfassung ist Teil der Bestandsbeschreibung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (siehe Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.2.5), welche alle im Untersuchungsraum liegenden Vegetations- und Biotopstrukturen erfasst und beschreibt. Für das Schutzgut Landschaft sind lediglich diejenigen Vegetations- und Biotopstrukturen relevant, die landschaftsprägend sein können. Darüber hinaus können etwa markante Hangkanten und Hügel, Waldränder sowie Wege die Kriterien von Einzelementen besonderer Erlebnis- und Wahrnehmungsqualität erfüllen. Diese finden Eingang in die Bewertung der Landschaftsbildräume.

Als landschaftsprägende Vegetation gelten hierbei z. B. Gehölzbestände, Bäume und Wälder gemäß der Anlage 1 Spalte 3 BKompV. Nach der Bestandsbeschreibung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (siehe Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.2) nehmen Wälder, Gebüsche und Einzelbäume/Baumgruppen zusammen eine Fläche von ca. 319,86 ha in Rheinland-Pfalz und ca. 230,28 ha in Hessen ein. Im Einzelnen sind die landschaftsprägenden Vegetationselemente im Untersuchungsraum in Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.7.5.1 nachzuvollziehen.

(2) Schutzgebiete

Aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit, insbesondere auch für den Erholungssuchenden, haben im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens Landschafts- und Naturschutzgebiete (LSG und NSG) und Naturparke (NTP) Einfluss auf die Bewertung der Landschaft bzw. der Landschaftsbildeinheiten. Die innerhalb des 1.500 m Untersuchungsraumes liegenden NSG und LSG werden in Tabelle 6-84 sowie in Karte 3 in Planunterlage Reg. 17, Anhang A dargestellt. Das planfestgestellte Vorhaben quert ein LSG und drei NTP.

Soweit NSG betroffen sind, erfolgt deren Betrachtung in diesem Kapitel nur im Hinblick auf die Bewertung der Landschaft. Mögliche Auswirkungen auf die NSG werden im Kapitel zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft (B.V.4.d) gesondert betrachtet.

(3) Landschaftsbildräume

Für die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz liegen keine flächenhaften Abgrenzungen oder Bewertungen des Landschaftsbildes aus amtlichen Quellen gemäß den Merkmalen der Anlage 1 Spalte 3 BKompV vor, so dass die Abgrenzung dieser sowohl anhand der in Anlage 4 BKompV aufgeführten naturräumlichen Gliederung Deutschlands nach SSYMANK (1994), ATKIS Datensätzen, ausgewiesenen Schutzgebieten, Luftbildern sowie Besichtigungen vor Ort durch eine Unterteilung in Landschaftsbildräume (LBR) erfolgte. Diese können im Einzelnen in der Tabelle 6-85

(Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.7.5.3) nachvollzogen werden. Die Größe des gesamten Untersuchungsraums beträgt in etwa 23.875 ha.

Für die Bewertung der Bedeutung für das Landschaftsbild wird eine sechsstufige Skala zugrunde gelegt (hervorragend, sehr hoch, hoch, mittel, gering, sehr gering). Die Bewertung basiert auf der Methodik gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 BKompV gemäß Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung (2021). Im Einzelnen wird hierzu auf Planunterlage Reg. 17, S. 614 verwiesen. Sowohl bei der qualitativen Bewertung als auch bei der quantifizierenden Bestimmung der Eingriffsintensität werden die Vorbelastungen durch bestehende Freileitungen mitberücksichtigt.

Das von der Vorhabenträgerin gewählte Vorgehen der Landschaftsbildbewertung ist insgesamt nachvollziehbar und ausreichend, um eine angemessene Beurteilung für das geplante Vorhaben zu ermöglichen.

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraums weist in weiten Teilen eine hohe Bedeutung für die Landschaftspflege sowie für die naturbezogene Erholung auf. Maßgeblich hierfür ist die durch große Flusstäler und bewaldete Gebirgszüge geprägte topographische Vielfalt. In stark verdichteten Siedlungszentren ist die landschaftsbildliche Bedeutung hingegen lediglich als mittel einzustufen, da diese Bereiche durch menschliche Überformungen dominiert werden.

(4) Bestehende Vorbelastungen

Der Untersuchungsraum ist insgesamt von zahlreichen Vorbelastungen geprägt, insbesondere durch bestehende Freileitungen und Straßen. Diese beeinträchtigen sowohl die landschaftstypische Schönheit als auch die Eigenart des Naturraums, indem sie ihn durchschneiden oder visuell überlagern. Vollständig unbelastete Landschaftsräume sind nicht vorhanden. Gleichwohl können bestehende Beeinträchtigungen durch natürliche Strukturen wie ausgedehnte Gehölzbestände, Gewässer oder durch Schutzgebiete gemildert werden. Die landwirtschaftliche Nutzung stellt die dominierende Form der Flächennutzung im gesamten Untersuchungsraum dar.

Bei der Bewertung der Landschaftsbildeinheiten wurden die vorhandenen visuellen Vorbelastungen berücksichtigt. Diese sind in die Bestandsbeschreibung eingeflossen und prägen das Landschaftsbild bereits vor. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um technische und bauliche Strukturen, insbesondere bestehende Freileitungen, Windenergieanlagen, Industrie- und Gewerbeflächen sowie Autobahnen. Im Einzelnen wird auf die Beschreibung der Landschaftsbildräume verwiesen (Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.7.5.3).

(bb) Auswirkungsprognose

Durch das planfestgestellte Vorhaben kommt es sowohl zu baubedingten (1) als auch zu anlagebedingten Auswirkungen (2) auf das Schutzgut Landschaft. Betriebsbedingte Auswirkungen (3) sind nicht zu erwarten.

Ebenfalls zu betrachten waren mögliche kumulative Umweltauswirkungen der Vorhaben

- Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom, Abschnitt E2 Landesgrenze NRW/RLP – Pkt. Koblenz (nördlich anschließender Abschnitt)

- Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom, Abschnitt A2 Pkt. Marxheim – Pkt. Ried (südlich anschließender Abschnitt)
- Ausbau K84 Urbar – Simmern
- Geplanter Kanal/ Entwässerungsanlage (Straßenbauprojekt K84)
- Straßenerneuerung und Bau eines Radweges an der L 3026 zwischen der L 3023 und B275 in Idstein
- Bau eines Radweges an der L 3017 zwischen Eppstein/ Bremthal und Hofheim/Wildsachsen; geplant nach dem Jahr 2028
- Bau eines Radweges an der B 519 zwischen der B 40 und B 519 bei Flörsheim/Weilbach und Hofheim/Marxheim

die Gegenstände paralleler Zulassungsverfahren sind und deren Einwirkungsbereiche sich mit denen des vorliegenden Vorhabens und/oder der Folgemaßnahmen potenziell überschneiden.

Im Einzelnen:

(1) Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens sind temporär und ergeben sich durch die Aktivitäten während der Bau- und Rückbauphase. Das Schutzgut Landschaft ist baubedingt von dem Wirkfaktor „Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch temporäre Flächeninanspruchnahme“ betroffen.

Während der Bauphase der Freileitung und beim Rückbau der Bestandsleitung werden Flächen für Zuwegungen und Bauflächen temporär in Anspruch genommen. Die dadurch entstehende Trennwirkung zusammenhängender Landschaftsteile ist zeitlich und räumlich begrenzt. Gleichwohl können die Erlebbarkeit und Erholungswirksamkeit der Landschaftsräume durch die baubedingte Trennwirkung von Baustellenflächen temporär unterbrochen werden. Überdies kommt es durch die temporäre Flächeninanspruchnahme zum Verlust oder zur Beeinträchtigung vorhandener landschaftsprägender Vegetations- und Biotopstrukturen. Der Verlust solcher Strukturen kann je nach Intensität und Umfang des Eingriffs Auswirkungen auf den Strukturreichtum einer Landschaft und damit letztlich auf das Landschaftsbild selbst haben. Die Reichweite des Wirkfaktors temporäre Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die direkt in Anspruch genommenen Flächen.

Die Auswirkungen auf die jeweiligen Landschaftsbildräume sind in Tabelle 6-90 (Planunterlage Reg. 17, S. 637) dargestellt. Im Rahmen der Bewertung wurde ein konservativer Ansatz gewählt. Entsprechend wurden – in Anlehnung an die Vorgehensweise für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Planunterlage Reg 17, Kapitel 6.2) – sämtliche betroffenen Gehölz- und Waldbiotope in die Betrachtung einbezogen.

Es werden voraussichtlich keine landschaftsprägenden Vegetations- und Biotopstrukturen aufgrund baubedingten Gehölzrückschnitts im Schutzstreifen in Anspruch genommen. Sollte sich im Zuge der Ausführungsplanung gleichwohl die Notwendigkeit ergeben, einzelne Gehölze im Schutzstreifen zurückzuschneiden, so sind diese Eingriffe nachträglich zu bilanzieren (siehe NB A.V.8.a.4).

(2) Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagenbedingten Wirkungen des Vorhabens sind dauerhaft und resultieren aus dem bloßen Vorhandensein der Anlage, also der Freileitung und ihrer Masten. Das Schutzgut Landschaft ist anlagebedingt von den Wirkfaktoren „Verlust von Vegetation und Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten“ sowie „Visuelle Wirkung (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)“ und „Visuelle Wirkung auf das nähere Wohnumfeld und siedlungsnahe Erholungsbereiche durch den Raumanspruch der Masten und Leiterseile (als Wechselwirkung mit dem Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit)“ betroffen.

(a) Verlust von Vegetation und Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten

Durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen für die Errichtung der Maststandorte (Fundamentköpfe) kommt es zu einem Verlust landschaftsprägender Vegetations- und Biotopstrukturen. Die jeweiligen Auswirkungen auf die Landschaftsbildräume sind in Tabelle 6-91 (Planunterlage Reg. 17, S. 640) dargestellt. Bei der Bewertung wurde auch hier ein konservativer Ansatz zugrunde gelegt. Analog zur Vorgehensweise im Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.2) wurden sämtliche betroffenen Gehölz- und Waldbiotope in die Betrachtung einbezogen. Insgesamt ist hier eine Fläche von 3.095 m² betroffen, die sich ausschließlich in Rheinland-Pfalz befindet.

(b) Visuelle Wirkung (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)

Im Rahmen der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens werden insgesamt sieben Masten neu gebaut. Bei fünf der Ersatzneubaumaste des Vorhabens ergeben sich Änderungen in der Höhe im Vergleich zu den Bestandsmasten. Die Maste sind bis zu 18,58 m höher als die zurückzubauenen Maste (siehe Reg. 18, Anhang B, E_{Ersatzgeld}). Bei 37 Bestandsmasten sind durch das Vorhaben Masterrhöhungen vorgesehen, wodurch sich die Masthöhen durchschnittlich um 6,2 m erhöhen.

Die Leitungslängen im UR erhöhen sich höchstens um wenige Meter bzw. bleiben größtenteils unverändert. Um die sich daraus ergebenden Veränderungen des Landschaftsbildes zu ermitteln, wurde die Landschaft im Untersuchungsraum hinsichtlich ihrer Landschaftsbildqualität bewertet. Die Größe des gesamten UR beträgt in etwa 23.875 ha. Davon erhalten ca. 958,58 ha eine geringe Wertstufe, ca. 8.330,33 ha eine mittlere Wertstufe, ca. 12.930,90 ha eine hohe Wertstufe und ca. 1.654,65 ha eine sehr hohe Wertstufe hinsichtlich der Landschaftsbildbewertung.

(c) Visuelle Wirkung auf das nähere Wohnumfeld und siedlungsnahe Erholungsbereiche durch den Raumanspruch der Masten und Leiterseile

Die visuelle Raumwirkung der Stahlgittermasten und ihrer Beseilung kann zu einer sichtbaren Veränderung des Landschaftsbildes im gesamten Untersuchungsraum führen. Derartige Auswirkungen, die zu einer Minderung des Erholungswertes der Landschaft führen, können auch den Menschen in seiner Wahrnehmung von Freizeit- und Erholungsflächen beeinflussen und sich damit zum Teil mindernd auf die Erholungseignung dieser Flächen auswirken. Die Reichweite dieses

Wirkfaktors variiert stark in Abhängigkeit von Sichtbeziehungen im Umfeld des veränderten Raumanspruchs. So nimmt die visuelle Wirkung mit zunehmender Entfernung ab. Darüber hinaus wirken vor allem Wälder oder auch Ortschaften sichtverschattend. Auch das Relief und Strukturen wie bestehende Freileitungsmasten, Gebäude oder Bäume verändern die Sichtbeziehungen.

Bei der Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird auf visuelle Wirkungen des Vorhabens und die dabei subjektiv empfundene Störwirkung auf das nähere Wohnumfeld und siedlungsnahe Erholungsnutzungen abgestellt. Hinsichtlich der Störwirkung wird der Abstand zu Wohnbauflächen und Erholungsnutzungen als Kriterium zur Beurteilung herangezogen.

(3) Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch das planfestgestellte Vorhaben nicht zu erwarten.

(4) Berücksichtigung kumulierender Vorhaben

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen anderer Vorhaben mit den Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft kann insgesamt ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin konnte überzeugend darlegen, dass für sämtliche gemäß Anlage 4 zum UVPG Nr. 4 lit. c ff) relevanten Vorhaben bereits auf Ebene der Einzelbetrachtung der jeweiligen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden konnte oder dass zusammenwirkende Auswirkungen entstehen. Eine weitergehende vertiefte Untersuchung war daher nicht erforderlich.

(cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und Verminderung von vorhabenbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden bei der Planung und Durchführung des Vorhabens folgende Aspekte berücksichtigt: Alle Arbeitsflächen und Zuwegungen werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt. Wegeverbindungen für die Naherholung (inkl. Rad- und Wanderwege) werden, soweit erforderlich, nur kurzfristig während der Bauphase unterbrochen. In Landschaftsschutzgebieten beschränkt sich das Lagern von Gegenständen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf die ausgewiesenen Arbeitsflächen und/oder auf die dafür zulässigen Plätze (z. B. Lagerstätten, Parkplätze, bestehende dauerhafte Wege).

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen vorgesehen, mit denen das Auftreten temporärer und dauerhafter erheblicher Umweltauswirkungen des planfestgestellten Vorhabens ausgeschlossen oder vermindert werden, die ebenfalls von Bedeutung für das Schutzgut Landschaft sind:

Um die Sicherstellung und Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu gewährleisten, wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt (Maßnahme V1). Ziel ist die Einhaltung eines weitestgehend schonenden Umgangs mit Natur und Landschaft. Zudem erfolgt eine Rekultivierung von bauzeitlich bzw. dauerhaft in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen (Maßnahme V3), Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche (Maßnahme V4) und ein lediglich einseitiger Wegeausbau (Maßnahme V6) zum Schutz gesetzlich geschützter

Biotope oder der Standorte von planungsrelevanten Pflanzenarten. Im Einzelnen wird auf die entsprechenden Maßnahmenblätter in Planunterlage Reg. 18, Anhang B verwiesen.

(dd) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die identifizierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft im Hinblick auf ihre Erheblichkeit beschrieben. Fachrechtliche Maßstäbe bezüglich des Schutzguts Landschaft finden sich in den Vorgaben des BNatSchG, dem BWaldG ggf. i. V. m. den Landeswaldgesetzen und dem ROG. Weitere gesetzliche Grundlagen für die Betrachtung des Schutzguts Landschaft ergeben sich in Anknüpfung an das BNatSchG auch aus den Landesnaturschutzgesetzen (Hessen: HeNatG, Rheinland-Pfalz: LNatSchG RLP).

Es wird im Weiteren grundsätzlich davon ausgegangen, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, also insbesondere Handlungen, die zur Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen führen und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, als erhebliche Umweltauswirkungen für die weitere Betrachtung einzustufen sind. Beeinträchtigungen sind in der Regel bereits dann als erheblich einzustufen, wenn sie nach Art, Umfang und Schwere mehr als unbedeutend sind.¹⁶ Die Überschreitung dieser Schwelle ist stets in Ansehung der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles und der ihn prägenden Umstände (Art, Umfang, Schwere) festzustellen.

Die Bewertung der Erheblichkeit für das Wohnumfeld und die siedlungsnahen Erholungsbereiche erfolgt verbal argumentativ insbesondere in Zusammenschau mit den zusammenhängenden Auswirkungen durch bereits bestehende Freileitungen.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Eingriffe in die aufgeführten geschützten Teile von Natur und Landschaft, welche nicht ausschließlich auf die Veränderung des Landschaftsbildes gerichtet sind, sondern vielmehr die Integrität der Schutzgebiete als solches betreffen, folgt der Maßstab für die Annahme einer erheblichen Umweltauswirkung daraus, dass die betroffenen geschützten Teile von Natur und Landschaft in der Weise beeinträchtigt werden, dass sich im Einzelfall landschaftsrelevante Auswirkungen ergeben können. Auch hier erfolgt die Bewertung der Erheblichkeit verbal argumentativ insbesondere in Zusammenschau mit den zusammenhängenden Auswirkungen durch bereits bestehende Freileitungen. Ein gewichtiges Indiz ist hier jedoch zusätzlich die Verwirklichung von landschaftsrelevanten Verbotstatbeständen nach den einschlägigen Rechtsnormen der §§ 26-28 BNatSchG i. V. m. den jeweiligen Schutzverordnungen. Auf eine regelmäßige Verpflichtung zur Vornahme von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kommt es vor diesem Hintergrund zur Bewertung der Erheblichkeit nicht an. Maßgeblich ist insofern lediglich, dass bzw. ob der jeweilige Eingriff nach den maßgeblichen gesetzlichen Regelungen ein Ausnahme- oder Befreiungserfordernis auslöst.

(1) Temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)

Der Verlust oder die Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetations- und Biotopstrukturen infolge temporärer Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen sind in Tabelle

¹⁶ VGH Mannheim, Beschl. v. 14.11.1991 - 10 S 1143/90.

6-90 der Planunterlage Reg. 17 nachvollziehbar in Bezug auf die jeweilig betroffenen Mastbereiche dargelegt. Dabei wurden in einem konservativen Ansatz alle betroffenen Gehölz- und Waldbiotope berücksichtigt (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.7.7.3):

Die hier beschriebenen Auswirkungen werden im Schutzgutkapitel Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.2.7) in der Auswirkungsprognose nachvollziehbar bilanziert und im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans kompensiert (Planunterlage Reg. 18). Es werden dort sämtliche Eingriffe in alle Vegetations- und Biotopstrukturen erfasst und naturschutzfachlich bewertet, sodass auch Eingriffe in landschaftsprägende Gehölzbestände, Bäume und Wälder dadurch abgedeckt sind.

Es wird hierbei eine multifunktionale Kompensation angestrebt, durch die es neben dem Ausgleich des eigentlichen Eingriffs absehbar auch zu positiven Auswirkungen bei anderen Umweltfunktionen kommen kann. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit der Auffassung der Vorhabenträgerin an, dass es zur Vermeidung einer Doppelbewertung der Eingriffe einer darüberhinausgehenden Bewertung im Rahmen des Schutzgutes Landschaft nicht bedarf. Insoweit verbleiben im Hinblick auf die isolierte Betrachtung der Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetations- und Biotopstrukturen keine spezifischen landschaftsbezogenen Auswirkungen.

(2) Verlust von Vegetation und Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten

Der Verlust von Vegetation und Habitaten aufgrund dauerhafter Flächeninanspruchnahme durch Masten wird ebenfalls bereits über die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen im Kapitel Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.2.7) abgedeckt, sodass zur Vermeidung einer Doppelbewertung kein landschaftsspezifischer Konflikt verbleibt (siehe Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.7.7.4).

In Bezug auf die gequerten Landschaftsschutzgebiete und Naturparke ergeben sich durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme demgegenüber folgende Auswirkungen:

In Bezug auf die Querung von Schutzgebieten gilt Folgendes:

Innerhalb des UR befinden sich drei Landschaftsschutzgebiete. Im Fall des LSG „Mallendarer Bachtal“ (7137-015) und LSG „Wiesbaden“ (7000-003) liegt durch das planfestgestellte Vorhaben keine Erfordernis zur Befreiung bzw. Genehmigung vor. Landschaftsrelevante Veränderungen treten in den beiden LSG nicht ein, da entweder nur Umbeseilungsarbeiten stattfinden, wie im Falle des LSG „Mallendarer Bachtal“ oder Masterhöhungen allenfalls zu geringfügigen Auswirkungen führen, da es sich hier bei der Fläche des randlich betroffenen LSG „Wiesbaden“ um ein größeres Waldgebiet handelt, welches die Sichtbarkeit der Bestandsleitung eindämmt.

Demgegenüber folgt im Bereich des LSG „Rheinhang unterhalb Gut Besselich“ (7137-019) aus der neuen Masthöhe des Ersatzneubaumastes Nr. 1004 eine leichte Änderung in der Höhe der Überspannung, deren visuelle Auswirkungen im Vergleich zur bestehenden Überspannung durch die Bestandsleitung jedoch als gering zu bewerten sind. Zwar wird aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Ersatzneubaumast Nr. 1005 vorsorglich eine Befreiung im Sinne des § 5 der Schutzgebietsverordnung von den Verboten des § 4 der Schutzgebietsverordnung erteilt, allerdings folgen hieraus keine landschaftsrelevanten visuellen Auswirkungen. Ausschlaggebend hierfür ist, dass die Planung vollständig innerhalb des Verlaufs der bestehenden Trasse erfolgt.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können innerhalb der LSG somit ausgeschlossen werden.

Innerhalb der gequerten Naturparke durch das planfestgestellte Vorhaben sind Verbotstatbestände erfüllt bzw. sind Erlaubnisvorbehalte betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.7.7.2 sowie Planunterlage Reg. 21).

Die beiden in Hessen gelegenen NTP „Naturpark Rhein-Taunus“ (5814-11) und „Naturpark Taunus“ (5616-08) besitzen keine Schutzgebietsverordnungen mit spezifisch festgesetzten Schutzzwecken und Verboten, sondern sind lediglich in ihrer räumlichen Abgrenzung festgesetzt. Zwar folgt aus der reinen Zielbestimmung in § 27 Abs. 3 BNatSchG kein eigenständiges Verbotssystem.¹⁷ Jedoch sind im Naturpark „Rhein-Taunus“ 13 Masterhöhlungen und zwei Ersatzneubauten geplant. Hiervon liegen sieben der Masterhöhlungen im Bereich von Wallrabenstein bis Idstein und sechs Masterhöhlungen im Bereich von Oberseelbach bis Niedernhausen. Der Ersatzneubau Mast Nr. 1144 liegt zwischen Wörsdorf und Idstein und der Ersatzneubau Mast Nr. 1163 liegt zwischen Dasbach und Oberseelbach. Im Naturpark „Taunus“ sind 13 Masterhöhlungen vorgesehen. Die Masterhöhlungen liegen über den gesamten Trassenabschnitt verteilt, wobei zwei etwaig lokalisierte Gruppen aus je vier Masten an den Ortsrändern von Wildsachsen und Langenhain liegen. Angesichts der bereits bestehenden erheblichen Vorbelastungen sowie der großräumigen Ausdehnung des Naturparks ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert oder die aktuell verfolgten regionalen Entwicklungsziele auszugehen.

Innerhalb des Naturparks „Nassau“ (7000-003) verläuft die Bestandstrasse im Abschnitt zwischen Mast Nr. 12 und Mast Nr. 85 durch den Naturpark. Innerhalb dieses Bereichs sind insgesamt neun Masterhöhlungen sowie zwei Ersatzneubauten vorgesehen. Die Masterhöhlungen konzentrieren sich auf zwei Teilbereiche: Vier Masterhöhlungen betreffen die Ortsränder von Neuhäusel und Eitelborn, eine weitere den Ortsrand von Horhausen, während vier weitere Standorte von Cramberg bis zum Cramberger Quarz- und Kieswerk reichen. Der Ersatzneubau des Mastes Nr. 1054 ist am Rand des Wild- und Freizeitparks Westerwald geplant, der Ersatzneubau des Mastes Nr. 1061 innerhalb des Ortsgebiets von Holzappel. Für die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 5 der einschlägigen Schutzgebietsverordnung ist eine entsprechende Befreiung erforderlich. Auch hier gilt jedoch, dass hieraus keine landschaftsrelevanten visuellen Auswirkungen folgen. Ausschlaggebend hierfür ist, dass die Planung vollständig innerhalb des Verlaufs der bestehenden Trasse erfolgt.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können innerhalb der Naturparke somit ausgeschlossen werden.

(3) Visuelle Wirkung (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)

Durch die visuelle technische Wirkung der Masten und Seile sind die Auswirkungen der geplanten Freileitung auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und den Erholungswert der Landschaft grundsätzlich negativ. Die Gittermasten der Freileitungen und die Leiterseile beeinträchtigen das Landschaftsbild in der Regel stark, da sie als hoch aufragende technische Bauwerke weithin sichtbar sind. Im Falle des Baus einer Freileitung im Schutzstreifen einer rückzubauenden Leitung ist der

¹⁷ Vgl. *Albrecht*, in: BeckOK UmweltR, 74. Ed. 1.4.2025, BNatSchG § 27 Rn. 23.

Neubau nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hingegen grundsätzlich weniger beeinträchtigend, als der Neubau in einem nicht vorbelasteten Gebiet, insbesondere in einem nicht durchschnittenen Waldgebiet.

Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens sind insgesamt sieben Ersatzneubauten von Masten vorgesehen. Darüber hinaus sind an 37 Bestandsmasten Erhöhungen geplant. Diese führen im Durchschnitt zu einer Zunahme der Masthöhen um rund 6,2 m. Im Einzelnen wird diesbezüglich auf die entsprechenden Ausführungen unter B.IV.2.g)(bb)(2) verwiesen.

Die tatsächlich wahrnehmbaren Veränderungen im Landschaftsbild unterscheiden sich im Detail. Mit zunehmender Entfernung von der Freileitung nimmt die visuelle Beeinträchtigung ab. Zudem ist die Intensität der Auswirkungen stark vom jeweiligen Standort der neu zu errichtenden Masten abhängig. Wälder, Ortschaften sowie das natürliche Relief können die Sichtbeziehungen verschatten, ebenso tragen bestehende vertikale Strukturen wie Freileitungsmasten, Gebäude oder Bäume zur Minderung der optischen Wirkung bei. Insgesamt verändern sich die visuellen Wirkungen der Trasse durch das Vorhaben nur geringfügig. Ausschlaggebend hierfür ist, dass sämtliche Maßnahmen innerhalb der Bestandstrasse erfolgen und die geplanten Masthöhen jeweils unter 100 m bleiben.

Gleichwohl entstehen durch die vorgesehenen Mastaufhöhungen zusätzliche Belastungen des Landschaftsbildes, die gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BKompV Art bei Masthöhen von mehr als 20 m als nicht ausgleichbar oder ersetzbar gelten. Für diese Fälle ist daher eine Ersatzzahlung zu leisten. Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 BKompV beschränkt sich die Verpflichtung zur Ersatzzahlung auf die durch die Mastaufhöhung entstehende Mehrbelastung im Vergleich zum Ausgangszustand. Die Ermittlung des Ersatzgeldes erfolgte im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. LBP, Planunterlage, Reg. 18) nach der in der BKompV vorgesehenen Methode. Dabei wird für alle neu belasteten Flächen in Abhängigkeit von ihrer landschaftsbildlichen Bewertung die Höhe der Zahlung berechnet. Die Festsetzung des Ersatzgeldes erfolgt unter B.V.4.f).

Somit resultieren für die betroffenen Landschaftsbildräume visuelle Raumwirkungen, so dass in Bereichen mit Ersatzneubauten sowie Masterrhöhungen erhebliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor „Visuelle Wirkung“ für das Schutzgut Landschaftsbild auftreten. Im Fall von Bestandsmasten erfolgt durch den Austausch der Leiterseile keine Veränderung des Status quo, so dass keine neu auftretenden Beeinträchtigungen durch das Vorhaben resultieren.

(4) Visuelle Wirkung auf das nähere Wohnumfeld und siedlungsnahe Erholungsbe- reiche

Die Stahlgittermasten mit ihrer Beseilung können – abhängig von topographischen Gegebenheiten sowie von Sichtverschattungen durch Wälder, Gehölze oder Bauwerke und unter Berücksichtigung vorhandener Vorbelastungen – zu einer sichtbaren Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes führen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens innerhalb der bestehenden Trasse – sei es durch Umnutzung oder Ersatzneubau – können zusätzliche Belastungen von Siedlungsbereichen und Erholungsgebieten vermindert werden. Im Untersuchungsraum bestehen bereits Vorbelastungen durch vorhandene 110-kV-, 220-kV- und 380-kV-Leitungen. Da das Vorhaben in diesem Bestandstrassenverlauf realisiert wird, ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung in gewissem Umfang an die visuellen Wirkungen solcher Anlagen gewöhnt ist.

Insgesamt steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass unter Berücksichtigung der Merkmale des planfestgestellten Vorhabens (vgl. Planunterlagen Reg. 17, Kap. 6.7.6.1) keine erhebliche Änderung der visuellen Situation im Hinblick auf das Wohnumfeld und die siedlungsnahen Freiräume und Erholungsbereiche, wie den Kleingarten- und Vereinsanlagen (Sport und Tierzuchtvereine) zu erwarten ist.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Teilschutzgut kulturelles Erbe umfasst geschützte oder schützenswerte Kulturdenkmäler (Bau- und Bodendenkmäler) einschließlich deren Umgebungsschutzbereiche. Das Schutzgut umfasst insgesamt Zeugnisse menschlichen Handels von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Gemäß Pkt. 4 a) der Anlage 4 zum UVPG sind in Bezug auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter insbesondere Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften zu berücksichtigen.

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (im Folgenden für dieses Kapitel nur „Schutzgut“) wurden die folgenden möglichen Wirkfaktoren identifiziert:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen)
- Beeinträchtigung bzw. Beschädigungen durch Gründungsmaßnahmen (Fundamentverstärkungen und Errichtung neuer Mastfüße bei Mastneubauten)
- Beeinträchtigungen durch Sichtbeziehungen (Anlagenbedingt)

Für das Schutzgut wurden für die einschlägigen Wirkfaktoren die folgenden Untersuchungsräume beiderseits der geplanten Trasse betrachtet:

Für die Betrachtung der temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahme sowie die Gründungsmaßnahmen durch Baugruben wird ein Untersuchungsraum von 200 m beidseits der Leitungstrasse angesetzt. Sofern für Zuwegungen auch außerhalb dieser Bereiche Flächen in Anspruch genommen werden müssen, wird beidseits der in Anspruch genommenen Flächen ein Puffer von 10 m angesetzt.

Die Abgrenzung der Untersuchungsräume ist in Register 17 der Planunterlagen, dort im Anhang A in den Karten zum Schutzgut Boden dargestellt

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Für das Teilschutzgut kulturelles Erbe wurden im UVP-Bericht (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.8.5.1 und 6.8.5.2) im Untersuchungsraum sowohl zahlreiche Baudenkmäler im Siedlungsaußenbereich (Kap. 6.8.5.1) als auch Bodendenkmäler und archäologische Denkmalflächen bzw. Funde und Fundstellen (Kap. 6.8.5.2) ermittelt.

Baudenkmäler im Siedlungsinnenbereich hat die Vorhabenträgerin nicht in die Betrachtung aufgenommen, sodass sich diesbezüglich eine Abweichung vom Untersuchungsrahmen ergibt, welcher

grundsätzlich eine Betrachtung sämtlicher im Untersuchungsraum liegende Denkmäler vorsieht. Diese Abweichung konnte hingenommen werden, weil die Vorhabenträgerin in Ziffer 6.8.5.1 des UVP-Berichts (Register 17 der Planunterlagen) für die Genehmigungsbehörde nachvollziehbar dargelegt hat, dass eine vor allem visuelle Auswirkung des baubedingten Wirkfaktors auf im Siedlungsinnenbereich liegende Baudenkmale ausgeschlossen werden kann.

Anlagenbedingte, für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter relevante Wirkfaktoren sind für im Siedlungsinnenbereich gelegene Baudenkmäler somit nicht zu besorgen. Auch die erforderlichen Masterhöhungen wirken sich aller Voraussicht nach aufgrund von Sichtverschattungen nicht visuell auf das Schutzgut, sofern es im Innenbereich liegt, aus.

Baudenkmäler in Rheinland-Pfalz und Hessen

Innerhalb des Untersuchungsraums werden gem. der Ausführungen im UVP-Bericht (Register 17, Zif. 6.8.5.1) in Rheinland-Pfalz keine Baudenkmäler durch das Vorhaben betroffen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz hat dies durch ihre im Rahmen der Anhörung vorgelegte Stellungnahme bestätigt.

Die sich im Siedlungsaußenbereich innerhalb des Untersuchungsraumes des Landes Hessen befindlichen Baudenkmäler, es handelt sich um 27 Objekte, sind tabellarisch im UVP-Bericht (Register 17, Kapitel 6.8.5.1, Tabelle 6-93) aufgelistet.

Eine kartographische Darstellung der vom Vorhaben betroffenen Baudenkmäler ist in Register 17, Anhang A, Kartensatz 3, Karten 1-9 erfolgt.

Bodendenkmäler und Fundstellen in Rheinland-Pfalz und Hessen

Bei der Auflistung der Bodendenkmäler bzw. Funde und Fundstellen werden lediglich die Objektbezeichnungen genannt, um die Denkmäler vor illegaler und unsachgemäßer Bergung bzw. vor Sabotage zu schützen. Für eine durch das Vorhaben möglicherweise gegebene Betroffenheit des jeweiligen Objektes wird ein Radius von 250 Meter um den ungefähren Lagepunkt angenommen.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich gem. der Ausführungen im UVP-Bericht (Register 17, Zif. 6.8.5.2, Tabelle 6-94) in Rheinland-Pfalz fünf Bodendenkmäler bzw. Funde und Fundstellen. Zwei davon, nämlich die Grabanlagen Urbar im Bereich der Masten Nr. 8 bis 10 und eine UNESCO-Welterbe-Pufferzone im Bereich der Masten Nr. 34 bis 36, sind möglicherweise vom Vorhaben betroffen.

Ein Vorhandensein weiterer vorhabenrelevanter Bodendenkmäler im rheinland-pfälzischen Untersuchungsraum ist nicht anzunehmen. Die Landesarchäologie des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe, hat keine diesbezüglichen Hinweise in das Verfahren eingebracht.

Innerhalb des hessischen Untersuchungsraumes befinden sich gem. der Ausführungen im UVP-Bericht (Register 17, Zif. 6.8.5.2, Tabelle 6-95) 47 Bodendenkmäler bzw. Funde und Fundstellen. Vier dieser Bodendenkmäler sind vom Vorhaben potenziell betroffen:

- Wüstung Wörsdorf (Register 22, Zif. 3.18)
- Obergermanisch Rätischer Limes (Register 22, Zif. 3.25)

- Münzhort Oberseelbach (Register 22, Zif. 3.30)
- Einzelfund Wildsachsen (Register 22, Zif. 3.33)

Ein Vorhandensein weiterer vorhabenrelevanter Bodendenkmäler im hessischen Untersuchungsraum ist nicht anzunehmen. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen hat die Richtigkeit der in den Planunterlagen dargestellten Schutzmaßnahmen für Bodendenkmäler bestätigt und darüber hinaus weder auf weitere Bodendenkmäler hingewiesen noch weitere Hinweise in das Verfahren eingebracht.

Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz und Hessen

In Rheinland-Pfalz weisen gemäß den von der Vorhabenträgerin in Register 17 (Zif. 1.5.8) erstellten Ausführungen die Kulturlandschaften

- Oberes Mittelrheintal
- Kannebecker Land und
- Unteres Lahntal

eine Überschneidung mit dem UR von 1.500 Metern beidseits der Trassenachse auf. Von der Betroffenheit weiterer Kulturlandschaften geht die Genehmigungsbehörde auch nach eigener Überprüfung nicht aus, zumal auch die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Anhörung nicht auf weitere Betroffenheiten hingewiesen haben.

Für Kulturlandschaften in Hessen liegen zum Zeitpunkt des Beschlusses keine auswertbaren Daten vor, da im Regionalplan Südhessen bzw. im Regionalen Flächennutzungsplan (RPSH 2011) für die Planregion Südhessen keine (historischen) Kulturlandschaften verzeichnet sind.

Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum durch die folgenden Höchst- und Hochspannungsübertragungsleitungen, an denen es durch das Vorhaben zu Zubeseilungen und Isolatoren-tausch kommt:

- 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim, Bl. 4127 (Mastneubauten und -erhöhungen, Fundamentverstärkungen, Isolatoren-tausch, ca. 77 km)
- 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Marxheim West – Pkt. Marxheim, Bl. 4503 (Isolatoren-tausch, ca. 0,5 km)

Durch diese vorhandenen Freileitungen besteht für Kulturgüter und die Kulturlandschaft bereits eine visuelle Vorbelastung des Raumes sowie für Kulturgüter eine Vorbelastung des Bodens. Bekannte Bodendenkmäler, die sich im Bereich von bestehenden Masten befinden, sind daher teilweise bereits durch bautechnisch notwendige Eingriffe überprägt.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Durch das planfestgestellte Vorhaben werden baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut hervorgerufen. Genehmigungshinderliche anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

(1) Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens sind temporär und ergeben sich durch die Aktivitäten während der Bau- und Rückbauphase. Das Schutzgut ist baubedingt vom Wirkfaktor „temporäre Flächeninanspruchnahme“ betroffen.

(a) Temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)

Für das geplante Vorhaben werden Flächen in unterschiedlichem Umfang und über einen unterschiedlich langen Zeitraum in Anspruch genommen. Durch diese temporären Flächeninanspruchnahmen kann es in der Bauphase über Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden (siehe Kap. B.IV.2.d)) zu Veränderungen der Bodenstruktur bzw. des Bodengefüges kommen. Die Reichweite der Auswirkung ist auf den unmittelbaren Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen beschränkt.

(b) Gründungsmaßnahmen (Baugruben)

(2) Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die erforderliche Errichtung von sieben neuen Masten kann es potenziell zur Betroffenheit und Beeinträchtigung vor allem von Boden- und Baudenkmälern kommen. Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, die einer Genehmigung der beantragten Trassen entgegenstünden, liegen nicht vor. Sofern durch die Masterhöhung bedingte Sichtbeeinträchtigungen der in Rheinland-Pfalz betroffenen Kulturlandschaften zu bewerten sind, ist festzustellen, dass durch den Neubau der Masten Nr. 1003, 1004 und 1005 eine visuelle Betroffenheit der Kulturlandschaften ausgeschlossen ist. Einerseits werden die genannten Masten nicht so hoch wie die Zurückzubauenden, andererseits besteht zwischen den Masten und den Kulturlandschaften durch das Geländeprofil keine Sichtbeziehung.

Mit der an den Masten Nr. 22, 23, 24, 25, 70, 72, 76 und 77 erforderlichen Masterhöhung geht eine dauerhafte Sichtbeeinträchtigung der Kulturlandschaften Kannebecker Land und Unteres Lahntal einher. Hier ist allerdings die durch die Nutzung der Bestandstrasse gegebene Vorprägung zu berücksichtigen.

(3) Berücksichtigung kumulierender Vorhaben

Die Vorhabenträgerin hat im UVP-Bericht (Reg. 17, Zif. 6.8.3) ausgeführt, dass ein potenzielles Zusammenwirken des gegenständlichen Genehmigungsabschnitts mit Maßnahmen im nördlich angrenzenden Abschnitt E2 (Landesgrenze NRW/RP – Pkt. Koblenz) des gleichen Vorhabens denkbar ist. Die Genehmigungsbehörde teilt diese Einschätzung nicht. Eine Kumulation ist nach Darlegung der Vorhabenträgerin durch Baumaßnahmen und durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme möglich. Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter sind jedoch keine kumulierenden Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens und anderer geprüfter weiterer Vorhaben zu erwarten, da die temporären Inanspruchnahmen immer lokal zu bewerten sind und sich nicht gegenseitig verstärken. Insofern ist es denkmalschutzrechtlich unerheblich, ob Bauarbeiten in beiden

Abschnitten oder auch an anderen Maßnahmen zum gleichen Zeitpunkt stattfinden. Auch Sichtbeziehungen auf einzelne Elemente des Schutzgutes addieren sich, sodenn sie überhaupt gegeben sind, nur quantitativ in der Summe, verstärken sich aber durch einen überregionalen und linearen Verlauf des gegenständlichen Stromleitungsvorhabens nicht.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkung

Im Folgenden werden die identifizierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut im Hinblick auf ihre Erheblichkeit beschrieben. Fachrechtliche Maßstäbe bezüglich des Schutzguts finden sich insbesondere in den Vorgaben des BBodSchG, des BNatSchG, sowie des BImSchG. Auf Ebene des Landesrechts finden sich einschlägige gesetzliche Vorgaben vor allem in den Landesnaturschutzgesetzen und insbesondere in den Denkmalschutzgesetzen der Länder Rheinland-Pfalz (DSchG RLP) und Hessen (Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)).

(1) Temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)

Die Denkmalsubstanz von Bodendenkmälern kann bereits durch das Befahren des Bodens und die damit verbundene Bodenverdichtung beeinträchtigt werden. Durch die in Planunterlage Reg. 17, Kapitel 5.8.6.2 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie aufgrund der für das Schutzgut Boden (Planunterlage Reg. 17, Kapitel 5.4) vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz verdichtungsempfindlicher Böden können potenzielle Beeinträchtigungen der Bodendenkmäler zwar gemindert, aber nicht vollständig vermieden bzw. ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind die Pufferzonen von 34 Bodendenkmälern baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen in Form von temporären Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen und Gerüstflächen betroffen.

In diesen Bereichen sind aufgrund des Baustellenverkehrs und der Lagerung der Arbeitsmaterialien Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtungen nicht auszuschließen. Die Vorhabenträgerin hat jedoch überzeugend dargelegt, dass erhebliche Auswirkungen diesbezüglich ausgeschlossen werden können. Bei allen 34 Bodendenkmälern liegt nur eine geringe Betroffenheit vor, da eine temporäre Flächeninanspruchnahme in Form von Baustelleneinrichtungsflächen und temporären Zuwegungen zwar auf den potenziell betroffenen Böden stattfindet, jedoch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. dem Einsatz von Baggermatten (siehe Planunterlagen Register 17, Kapitel 6.8.7.3; Planunterlagen Register 18: V2 – Bodenkundliche Baubegleitung, V9 – Schutz vor Bodenverdichtung; V26 Archäologische Baubegleitung) so weit vermindert werden kann, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Bodendenkmäler verhindert werden können. Geringfügige Beeinträchtigungen der betroffenen Denkmäler können zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, sind jedoch aufgrund der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

(2) Gründungsmaßnahmen (Baugruben) sowie dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten

Durch die erforderliche Errichtung von sieben neuen Masten kann es potenziell zur Betroffenheit und Beeinträchtigung vor allem von Boden- und Baudenkmälern kommen. Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss zum Teil mastscharf auferlegten Nebenbestimmungen sind geeignet, entsprechende Beeinträchtigungen auf ein absolut minimales Maß zu reduzieren.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern als eigenständiges Schutzgut zu berücksichtigen. Umweltmediale Wechselwirkungen können als Schutzgut der Gefahr entgegenwirken, dass bei der Realisierung eines Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Mediums bewirkt werden kann.¹⁸ Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sind Wechselwirkungen insbesondere dadurch berücksichtigt worden, dass schutzgutübergreifende Wirkungsketten und synergetische Wirkungen Eingang in die Prüfung jedes Schutzgutes gefunden haben (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kapitel 4.5, Tab. 4-14). Die Wechselwirkungen wurden innerhalb der jeweiligen Schutzgüter jeweils eigenständig betrachtet, in diesem Zusammenhang aber nicht als eigenständiges Schutzgut bezeichnet. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde genügt die Planunterlage Reg. 17 in dieser Hinsicht aber, um im Rahmen der behördlich durchgeführten Prüfung die Wechselwirkungen als eigenständiges Schutzgut zu beurteilen.

3. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Hinsichtlich des Schutzguts Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit ist zwischen baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden.

(aa) Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kommt es zu deutlichen Schallimmissionen infolge der Bautätigkeit. Der gesetzliche Bewertungsmaßstab für diese Auswirkungen ergibt sich aus den Vorgaben des BImSchG (§§ 22, 23 und § 66 Abs. 2) i. V. m. der AVV Baulärm. Hieran gemessen sind die Auswirkungen des Vorhabens trotz der Einhaltung der Vorgaben des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erheblich, da die

¹⁸ Hamacher, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, München 2018, § 2 UVPG Rn. 36.

Richtwerte der AVV Baulärm auch unter Einhaltung der Nebenbestimmungen an zahlreichen Immissionsorten zum Teil sehr deutlich überschritten werden.

Die Auswirkung durch baubedingte Schallimmissionen wird insgesamt aufgrund der Anzahl an deutlichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auch unter Berücksichtigung etwaiger schutzmindernder Vorbelastungen (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.1.7.5) als negativ eingestuft. Es wurde ein entsprechender Anspruch auf Entschädigung festgesetzt (A.V.1; vgl. auch Kapitel B.V.4.a)(bb)). Unter Berücksichtigung der Entschädigung sowie der nur temporären Auswirkung und im Lichte des überragenden öffentlichen Interesses sind diese negativen Auswirkungen jedoch hinzunehmen. Relevante Abgasimmissionen treten nicht auf. Übermäßigen Staubimmissionen wird durch die Nebenbestimmungen (A.V.1.12 u.1.13) vorgebeugt, so dass hierdurch keine bzw. allenfalls sehr geringe Auswirkungen auftreten.

(bb) Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt waren zum einen die Auswirkungen elektrischer und magnetischer Felder (emF) auf das Schutzgut Mensch zu bewerten, zum anderen die Schallimmissionen.

Den rechtlichen Maßstab für die Bewertung der Auswirkungen von emF bilden die Vorgaben der 26. BImSchV, konkret die Anforderungen an Gleichstromanlagen (§ 3a der 26. BImSchV) und die Anforderungen an Niederfrequenzanlagen (§ 3 der 26. BImSchV). Diese Anforderungen werden an allen Immissionsorten eingehalten (vgl. auch Kapitel B.V.4.a)(aa)). Im Gleichstrombetrieb/ Hybridbetrieb beträgt der maximal prognostizierte Wert für die magnetische Flussdichte 61 μT , was eine Grenzwertausschöpfung von 12,2 % bedeutet, und deutlich unterhalb der Grenzwertvorgabe liegt.

Im Gleichstrombetrieb/ Hybridbetrieb beträgt die Grenzwertausschöpfung maximal 70 % für die elektrische Feldstärke und für die magnetische Flussdichte beträgt sie unter Berücksichtigung von ebenfalls relevanten Immissionsbeiträgen von einer Niederfrequenzanlage mit einer Frequenz von 16,7 Hz insgesamt 43 % und liegt damit immer noch deutlich unter den Grenzwertvorgaben.

Für die Umschaltoption (Drehstrombetrieb) beträgt die Grenzwertausschöpfung für die elektrische Feldstärke maximal 94 % (IO143) und für die magnetische Flussdichte – unter Berücksichtigung von ebenfalls relevanten Immissionsbeiträgen von einer Niederfrequenzanlage mit einer Frequenz von 16,7 Hz – insgesamt 47 %. Bei der elektrischen Feldstärke liegt die Grenzwertausschöpfung noch ausreichend unter dem Grenzwert reicht jedoch bereits recht nah an diesen heran. Die zweithöchste Grenzwertannäherung am IO227 hat bereits einen Abstand zum Grenzwert von 10 %. Die Grenzwertausschöpfung für die magnetische Flussdichte liegt hingegen erneut deutlich unter dem Grenzwert.

Insofern sind zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Eine Beeinträchtigung für Menschen ist nach heutigem Stand des Wissens auszuschließen. Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederholt bestätigt, dass die 26. BImSchV die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder verbindlich konkretisiert.¹⁹ Abwägungserheblich sind

¹⁹ BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13, Rn. 49 sowie Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5/18, Rn. 87 (jeweils zitiert nach juris).

nach der Rechtsprechung zwar elektromagnetische Felder auch unterhalb der durch die Grenzwerte der 26. BImSchV markierten Schädlichkeitsschwelle.²⁰ Dabei ist die Abwägung des Schutzes vor elektromagnetischer Strahlung ausgehend von den Grenzwerten zu gewichten. Dieser Belang ist umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, sein Gewicht ist umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt.²¹ Auch in Ansehung dessen sind die betriebsbedingten Auswirkungen durch emF vorliegend jedoch – trotz der Annäherung an den Grenzwert für das elektrische Feld an einem Immissionsort in der Umschaltoption – nicht erheblich. Zu berücksichtigen ist hierbei insbesondere, dass die Maximalwerte für Immissionsorte direkt unter bzw. in unmittelbarer Nähe der Leitung prognostiziert wurden.

Für die Spannungsfelder mit diesen höchsten Immissionswerten der jeweiligen Betriebsart gilt: Bereits in einem seitlichen Abstand von 35 m vom äußersten ruhenden Leiterseil (Bewertungsabstand für den Gleichstrombetrieb) liegt der Wert für die magnetische Flussdichte der zu ändernden Leitung nur noch bei etwa 8 μT und in einem seitlichen Abstand von 20 m (Bewertungsabstand für die Umschaltoption) ruft die zu ändernde Freileitung nur noch eine elektrische Feldstärke von ca. 0,7 kV/m und eine magnetische Flussdichte von ca. 18 μT hervor. Ausgehend von diesem Abstand nehmen die Felder stetig und sehr rasch ab (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.1.7.5).

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die Feldstärke im Bereich von Wohngebäuden derart gering ist, dass Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgeschlossen sind. Zu berücksichtigen ist zudem, dass (anders als magnetische Felder) elektrische Felder durch Gebäudehüllen relativ gut abgeschirmt werden. Zur Einordnung der Werte ist zudem zu bedenken, dass in jedem Haushalt durch typische Haushaltsgeräte magnetische und elektrische Felder auftreten, die mitunter ähnliche Werte erreichen können. So erreicht etwa ein Rasierapparat bei einem Abstand von 3 cm eine Belastung von bis zu 1500 μT , eine Mikrowelle kommt mit einem Abstand von 30 cm noch auf einen Wert von 8 μT .²² Es handelt sich dabei nicht um Dauerbelastungen und die Flussdichte nimmt bei diesen Geräten mit der Entfernung rasch ab – so erreicht eine Mikrowelle in einer Entfernung von 1 m nur noch einen Wert von bis zu 0,6 μT .²³ Der Vergleich zeigt jedoch, dass durch das Vorhaben keine Belastungen entstehen, die fernab von der ohnehin in jedem Haushalt vorhandenen Belastung einzuordnen wären. Auch eine mittelbare Gefährdung durch Einwirkung der Felder auf elektronische Lebenshilfen, wie z. B. Herzschrittmacher, ist nicht zu erwarten. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch emF sind damit allenfalls unter Vororgegesichtspunkten beachtlich, erfordern jedoch keine weitergehenden Minimierungsmaßnahmen. Die Auswirkung durch emF wird insgesamt als neutral eingestuft.

Ausgangspunkt der Bewertung betriebsbedingter Schallimmissionen ist die TA Lärm. Anhand dieser sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, als neutral bis leicht negativ einzustufen. So werden in beiden zu betrachtenden Betriebszuständen (Gleichstrombetrieb/ Hybridbetrieb – Umschaltoption) unter Zugrundelegung der jeweiligen witterungsbedingten Maximalfälle (DC: ohne Niederschlag, AC: 3,5 mm/h Niederschlag) die jeweils anzusetzenden Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 bzw. Nr. 6.3 TA Lärm an allen zehn maßgeblichen Immissionsorten eingehalten (vgl. auch Kap. B.V.4.a)(bb)(1); Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.1.7.5; Planunterlage Reg. 10).

²⁰ BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5/18, Rn. 87 (juris).

²¹ BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5/18, Rn. 87 (juris).

²² Alle Werte sind verfügbar auf <https://www.emf-portal.org/de/emf-source/81886> der RWTH Aachen.

²³ Vgl. auch hierzu <https://www.emf-portal.org/de/emf-source/603>.

Die Auswirkung durch betriebsbedingte Schallimmissionen wird insgesamt als neutral eingestuft, an den Immissionsorten IO2, IO3, IO4, IO7A, IO7B und IO8 aufgrund der Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm im witterungsabhängigen Sonderzustand mit einer maximalen Zusatzbelastung von 47 dB(A) als leicht negativ aber hinnehmbar.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Da die zur Bewertung heranzuziehenden gesetzlichen Grundlagen teilweise unterschiedlich sind, wird nachfolgend zwischen dem Teilschutzgut Tiere und dem Teilschutzgut Pflanzen unterschieden. Gegenüber dem Teilschutzgut biologische Vielfalt erweist sich das Vorhaben als neutral; weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt kommt es zu einem Verlust einzelner Arten oder wird auch nur der (lokale) Erhaltungszustand einer Art berührt.

(aa) Tiere

Gesetzlicher Orientierungsmaßstab der Bewertung der unter 2. b) (b) beschriebenen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere sind zuvörderst die allgemeinen Zielsetzungen des Naturschutzrechts (§§ 1, 2 BNatSchG), auch wenn diese keine Zulassungskriterien normieren, die Regelungen über „Eingriffe in Natur und Landschaft“ (§§ 14 ff. BNatSchG), über den Allgemeinen und den Besonderen Artenschutz (§§ 39 ff. bzw. §§ 44 ff. BNatSchG) sowie § 34 BNatSchG hinsichtlich der Natura-2000-Verträglichkeit. Danach sind die Auswirkungen des Vorhabens wie folgt zu bewerten:

Es treten keine Umweltauswirkungen auf, die gesetzlich definierte Unzulässigkeitsschwellen überschreiten. Die betrachteten Beeinträchtigungen der untersuchten Tierarten und ihrer Lebensräume lassen sich zumeist über die oben dargestellten Vermeidungsmaßnahmen wirksam unter die Schwelle gesetzlich normierter Verbote senken. Dies betrifft zum einen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG; hier wird kein gesetzlicher Verbotstatbestand erfüllt, weshalb auch keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden muss. Vergleichbar wird auch keine Abweichungsprüfung im Sinne von § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich, das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen der berührten Natura 2000-Gebiete vereinbar.

Gleichwohl führt das Vorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, die vor den Hintergrund der Zielbestimmung in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG, wonach zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten sind und Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken ist, tendenziell belastend sind:

Es kommt aufgrund von Gehölzentfernungen und -rückschnitten baubedingt zu Beeinträchtigungen und Lebensraumverlusten für gehölzbewohnende Brutvogel- und Fledermausarten, die sich auch durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V15 („Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und von Maßnahmen an Gehölzen“) nicht vollständig vermeiden lassen. Die Umweltauswirkung ist damit potenziell negativ. Zum Ausgleich sieht die Vorhabenträgerin im Wege der Maßnahme A3 CEF1 die Anbringung von Nisthilfen (6 Vogelkästen) sowie

von 6 Fledermauskästen („Rundkästen“) im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den betroffenen Baumhöhlen/Baumspalten an geeigneten Bäumen vor. Die negative Auswirkung wird so weitgehend neutralisiert.

Die Ersatzhabitate in Form von Fledermauskästen werden auf folgenden Grundstücken aufgehängt:

- Mast Nr. 149: 4 Fledermauskästen Gemarkung Idstein, Flur 39, Flurstück 1/5 und Flur 32, Flurstück 2/5
- Mast Nr. 196: 1 Fledermauskasten Gemarkung Langenhain, Flur 29, Flurstück 1/1
- Mast Nr. 215: 1 Fledermauskasten Gemarkung Marxheim, Flur 1, Flurstück 14/5

Baubedingte Lebensraumverluste und Verletzungen/Tötungen von Individuen drohen auch für Reptilien, Amphibien, Biber und Haselmaus. Hier sieht die Vorhabenträgerin u.a. die Vermeidungsmaßnahmen V17, V18, V19 und V 22 vor, durch die die Beeinträchtigungen auch ohne weitere Auswertung/die Anlage von Ausgleichshabitaten vollständig ausgeglichen werden können. Auch insoweit sind die (grundsätzlich negativen) Umweltauswirkungen als neutral zu werten.

Anlagenbedingt besteht zudem im Bereich der Rheinquerung bei Koblenz die Gefahr der Kollision von Brut- und Rastvögeln mit den Erd- oder Leiterseilen. Die diesbezüglich seitens der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vogelschutzmarker (V 24) senken die Anfluggefährdung wirksam unter die Signifikanzschwelle nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und die Erheblichkeitsschwelle nach § 34 Abs. 2 BNatSchG. Barriere- und Zerschneidungswirkungen treten wegen des weitgehend unveränderten Raumanspruchs gegenüber der Bestandsleitung nicht auf.

Unter Berücksichtigung der Regelungen in §§ 1, 2 und 14 BNatSchG sind die genannten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere insgesamt als gering negativ bis neutral einzuschätzen. Die temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht lediglich geringfügig, da sie teilweise auch nachgewiesene oder potenzielle Habitate besonders geschützter Tierarten betreffen. Allerdings können alle Beeinträchtigungen ausgeglichen werden und werden nach der gegenwärtigen Planung auch vollständig kompensiert. Unvermeidbare Konflikte, die nicht ausgeglichen werden, verbleiben insoweit nicht. Lediglich mit Blick auf das Kollisionsrisiko, das sich zwar unterhalb der gesetzlichen Signifikanzschwelle senken, aber nicht vollständig neutralisieren lässt, kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass insoweit eine (leicht) negative Umweltauswirkung besteht.

(bb) Pflanzen

Gesetzlicher Orientierungsmaßstab der Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen sind vor allem die Regelungen über „Eingriffe in Natur und Landschaft“ (§§ 14 ff. BNatSchG), des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG sowie § 25 HeNatG bzw. § 15 LNatSchG RLP), der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (§§ 23, 26 bis 29 BNatSchG; §§ 20 ff. HeNatG bzw. § 14 LNatSchG RLP) sowie § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG. Danach sind die Auswirkungen des Vorhabens wie folgt zu bewerten:

Es treten keine Umweltauswirkungen auf, die gesetzlich definierte Unzulässigkeitsschwellen überschreiten. Baubedingt kommt es jedoch für diverse Biotoptypen zu (temporären) Beeinträchtigungen von Vegetation auf einer Fläche von insgesamt ca. 23,8 ha. Trotz Vermeidungsmaßnahmen

verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft). Diese können und werden nach gegenwärtigem Planungsstand vollständig ausgeglichen oder ersetzt (vgl. im Einzelnen Planunterlage Reg. 18). Anlagenbedingt kommt es auf einer Fläche von insgesamt 230 m² zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von Biotopen durch Versiegelung, wobei der größte Anteil aus geringwertigen Biotoptypen besteht. Umgekehrt wird durch den Rückbau eine Fläche von 192 m² entsiegelt. Die verbleibende Beeinträchtigung wird vollständig ausgeglichen oder ersetzt. Gleichwohl sind die Beeinträchtigungen nicht geringfügig und werden daher als leicht negativ eingestuft.

Zudem werden gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile in Anspruch genommen. Hier sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht in allen Fällen vermeidbar und es müssen Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden. Die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope wird gleichwertig ersetzt. Diese Auswirkungen stuft die Planfeststellungsbehörde ebenfalls als leicht negativ ein.

c) Schutzgut Fläche

Der gesetzliche Orientierungsmaßstab der Bewertung der bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergibt sich auf Bundesebene vor allem aus dem gesetzlichen Zielsystem und Grundsatzbestimmungen des BNatSchG, BauGB und ROG, welche sich aus europäischen und nationalen Strategien zur Förderung der Nachhaltigkeit und zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 478f.) ableiten.

§ 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG normiert das Ziel, dass großflächige, unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren sind. Satz 2 bis 4 enthalten Konkretisierungen zur Nachverdichtung im Innenbereich (Satz 2), zu Infrastrukturvorhaben und zum Schutz von Natur und Landschaft (Satz 3) sowie Vorgaben beim Abbau von Bodenschätzen (Satz 4). Freiräume, verstanden als weitgehend unversiegelte Flächen im besiedelten und unbesiedelten Bereich, sind gemäß § 1 Abs. 6 BNatSchG zu erhalten und neu zu schaffen.

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 und 6 ROG sieht vor, den Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsfläche insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen zu verringern.

Die Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 BauGB verpflichtet dazu, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Auch das Landesrecht in Rheinland-Pfalz und Hessen sieht die Minimierung des Flächenverbrauchs vor. Insbesondere sind hier der im Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Rheinland-Pfalz bzw. im hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) verankerte Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 2 Nr. 3 LBodSchG Rheinland-

Pfalz; § 1 Satz 2 Nr. 3 HAItBodSchG) zu nennen. Gemäß LEP IV Rheinland-Pfalz ist die Flächeninanspruchnahme allgemein zu reduzieren. In Hessen soll die Flächeninanspruchnahme auf maximal 2,5 ha pro Tag begrenzt werden (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 480).

Unter Zugrundelegung dieser fachgesetzlichen Maßstäbe bewertet die Planfeststellungsbehörde die durch das planfestgestellte Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen im Hinblick auf die jeweiligen Wirkfaktoren wie folgt. Die Einordnung durch die Planfeststellungsbehörde erfolgt dabei in Abstufungen, in ihrer Intensität steigend, über leicht negative/positive, negative/positive, bis hin zu stark negativen/positiven Auswirkungen.

(aa) Temporäre Flächeninanspruchnahme

Durch die Bauarbeiten des planfestgestellten Vorhabens werden im Untersuchungsraum temporär ca. 202.441 m² Fläche durch Arbeits-, Seilzug- und Gerüstflächen einschließlich Flächen für Baueinsatzkabel sowie ca. 29.023 m² Fläche aufgrund der Errichtung temporärer Zuwegungen in Anspruch genommen. Diese Flächeninanspruchnahme hat lediglich einen temporären Funktionsverlust der Flächen für die Land- und Forstwirtschaft und einen temporären Funktionsverlust im Naturhaushalt zur Folge. Durch die Entwicklung der angekündigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V3 und V4 und die Ausgleichsmaßnahme K1 trägt die Vorhabenträgerin dem Grundsatz der Eingriffsminimierung Rechnung, wonach insbesondere die temporäre Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß reduziert und temporär in Anspruch genommene Flächen renaturiert bzw. wiederaufgeforstet werden, so dass das Schutzgut Fläche so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Die temporäre Neuinanspruchnahme von Flächen im Rahmen der Bauarbeiten des planfestgestellten Vorhabens wird durch die Planfeststellungsbehörde als bedarfsgerecht angesehen, da die Vorhabenträgerin überzeugend dargestellt hat, dass insgesamt nur ein Flächenumfang in Anspruch genommen wird, der tatsächlich nötig ist, um das geplante Vorhaben zu realisieren (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 478). Überdies stehen die temporär in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten wieder für den vorherigen Verwendungszweck zur Verfügung und sind nicht zusätzlich in ihrer Nutzung eingeschränkt (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 486).

Gleichwohl verbleibt es während der Zeit der Inanspruchnahme bei geringfügigen Beeinträchtigungen, sodass die Planfeststellungsbehörde die durch das planfestgestellte Vorhaben hervorgerufene temporäre Inanspruchnahme von Flächen als leicht negativ bewertet.

(bb) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu einer dauerhaft neu versiegelten Fläche durch die Fundamentköpfe von insgesamt ca. 230 m², welche einer natürlichen Nutzung vollständig entzogen sind und insgesamt als erhebliche Umweltauswirkungen bewertet wurden. Die durch Mastgevierte zusätzlich eingeschränkte Fläche beläuft sich auf ca. 2.693 m². Die Gesamtflächen der Mastgevierte sind hingegen eingeschränkt natürlich nutzbar, wichtige ökologische Funktionen bleiben erhalten. Gleichwohl berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde ebenfalls, dass durch den Rückbau bislang versiegelte Flächen wieder freigegeben werden. Insgesamt ergibt sich durch das planfestgestellte Vorhaben eine Netto-Flächenneuinanspruchnahme der Versiegelung von ca. 38 m². Die Netto-Flächenneuinanspruchnahme der Mastgevierte liegt bei ca. 1.100 m². Es steht hierbei zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Flächenneuinanspruchnahme durch die Masten des planfestgestellten Vorhabens bedarfsgerecht ist und insgesamt nur ein zur

Realisierung des Vorhabens notwendiger Flächenumfang in Anspruch genommen wird. Durch die überwiegende Nutzung der Bestandsanlagen sowie den sehr begrenzten Umfang des Ersatzneubaus nur weniger Masten kann der zusätzliche Flächenbedarf durch das planfestgestellte Vorhaben soweit wie technisch möglich reduziert werden. Hierdurch wird der Freiraum i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 und 6 ROG geschützt und die Flächeninanspruchnahme begrenzt.

Insgesamt bewertet die Planfeststellungsbehörde die verbleibenden Auswirkungen aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme als lediglich leicht negativ.

(cc) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Schutzstreifen

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu einer dauerhaft für Schutzstreifen neu in Anspruch genommenen Fläche von lediglich ca. 2.763 m², welche als nicht erhebliche Umweltauswirkung bewertet wurde. Mit Ausnahme von hochwüchsigen Feldgehölzen, für die bei Bedarf eine Wuchshöhenbeschränkung erforderlich sein kann, unterliegen die flächenmäßig am stärksten vertretenen Flächennutzungen bzw. Biotoptypen (vgl. Planunterlage Reg. 17, Karte 5, Blatt 1 und 30) im neuen Schutzstreifen in der Regel keinen Funktions- oder Nutzungsbeschränkungen. Insbesondere bleibt die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen – auch bei Gehölzrückschnitt – im Wesentlichen erhalten, wobei insbesondere innerhalb des Geländes der Umspannanlage regelmäßig intensive Grünpflegemaßnahmen vorgenommen werden. Hierdurch ist die naturschutzfachliche Qualität dieser Flächen bereits in der Bestandssituation reduziert. Es kommt lediglich zu geringfügigen qualitativen Einschränkungen.

Es steht im Übrigen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Flächenneuanspruchnahme durch die Schutzstreifen des planfestgestellten Vorhabens bedarfsgerecht ist und insgesamt nur ein zur Realisierung des Vorhabens notwendiger Flächenumfang in Anspruch genommen wird. Durch die überwiegende Nutzung der Bestandsanlagen wird darüber hinaus gewährleistet, dass der Schutzstreifen insoweit unverändert bleibt und nicht erweitert werden muss. Der zusätzliche Flächenbedarf durch das planfestgestellte Vorhaben wird soweit wie technisch möglich reduziert, wodurch die Flächeninanspruchnahme im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 und 6 ROG begrenzt wird und auch im Vergleich zur Größe des Untersuchungsraums als geringfügig eingestuft werden kann.

Insgesamt bewertet die Planfeststellungsbehörde die verbleibenden Auswirkungen aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme als allenfalls leicht negativ.

(dd) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Kompensationsmaßnahmen

Für das Schutzgut Fläche im planfestgestellten Vorhaben kommt es durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen zu einer Umnutzung von Fläche. Die dadurch beanspruchte Fläche steht in der Folge nicht mehr für die vormalige Nutzung zur Verfügung. Allerdings hat die Vorhabenträgerin überzeugend dargelegt, dass die für die Kompensationsmaßnahme beanspruchte Fläche weiterhin von Tieren und Pflanzen als Lebensraum genutzt werden kann, so dass Einschränkungen lediglich in Bezug auf die sonstige anthropogene Nutzung (z. B. intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche) verbleiben. § 1 Abs. 6 BNatSchG normiert jedoch gerade das Ziel,

Freiräume zu erhalten und neu zu schaffen, was durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme im Hinblick auf die wichtige Erfüllung ökologischer Funktionen (Nutzung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Ausgleich für Eingriffe in natürliche Bodenfunktionen und Biotope bzw. Habitate) grundsätzlich positiv zu werten ist. Überdies ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 ROG generell zu verringern, was durch die Ausweisung als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche erreicht werden kann.

Insofern erachtet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen durch die Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die der Bewertung zugrunde gelegten Zielbestimmungen als leicht positiv aufgrund der Möglichkeit der Verbesserung des natürlichen Nutzungspotenzials. Die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit als intensiv genutzte landwirtschaftliche Produktionsfläche ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vor diesem Hintergrund und aufgrund der geringen Flächengröße zu vernachlässigen.

d) Schutzgut Boden

Gesetzlicher Orientierungsmaßstab der Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind die Grundsätze des Bodenschutzes, die sich aus dem BBodSchG, dem LBodSchG Rheinland-Pfalz und dem HAltBodSchG ergeben. So ist in § 1 Satz 1 BBodSchG, § 2 LBodSchG Rheinland-Pfalz und § 1 HAltBodSchG festgelegt, dass die Funktionen des Bodens zu sichern und schädliche Bodenveränderungen abzuwehren sind.

Maßstäbe für das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sind in der BBodSchV festgelegt, vgl. § 8 BBodSchG i. V. m. § 1 BBodSchV. Zudem sollen Einwirkungen auf den Boden, die zu Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte führen, so weit wie möglich vermieden werden, § 1 Satz 3 BBodSchG. Es ist gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen Vorsorge zu treffen, Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur zu gewährleisten, ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden einzuhalten, indem unter anderem die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt, und schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten saniert sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen beseitigt werden, vgl. § 2 Satz 2 LBodSchG Rheinland-Pfalz, § 1 Satz 1 HAltBodSchG.

Des Weiteren sind erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden, nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen können aber durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, nachrangig auch durch einen Ersatz in Geld, kompensiert werden, vgl. § 13 BNatSchG. § 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG gibt vor, dass mit den nicht erneuerbaren Naturgütern schonend umzugehen ist. Das grundsätzliche Ziel des schonenden Umgangs mit nicht vermehrbaren Naturgütern greifen auch § 1a Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG auf.

Gemessen an diesen Maßstäben ist das Vorhaben als leicht nachteilig für das Schutzgut Boden zu bewerten.

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von insgesamt 157.153 m² durch temporäre Arbeits- und Zuwegungsflächen sowie durch Anlageflächen in Anspruch genommen. Böden mit sehr geringer Bodenfunktion werden mit ca. 3.481 m² (ca. 2,2 % der Eingriffsflächen) beansprucht, Böden mit geringer Bodenfunktion mit ca. 57.883 m² (ca. 36,8 % der Eingriffsflächen), Böden mit mittlerer Bodenfunktion mit ca. 79.864 m² (ca. 50,8 % der Eingriffsflächen), Böden mit hoher Bodenfunktion

mit ca. 15.926 m² (ca. 10,1 % der Eingriffsflächen) und Böden mit sehr hoher Bodenfunktion mit ca. 9.523 m² (ca. 6,1 % der Eingriffsflächen) (vgl. Planunterlage Reg. 18, S. 210 f.). Eine Beeinträchtigung dieser Böden wird jedoch durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen abgemildert.

Eine Beeinträchtigung der Archivfunktion ist aufgrund der anthropogenen Überformung der Trasse als unwahrscheinlich einzustufen. Auch ist durch die vorgesehenen Maßnahmen V1, V2, V9 und V13 davon auszugehen, dass es durch die baubedingten Wirkfaktoren der temporären Flächeninanspruchnahme, der Schadstoffemissionen durch den Rückbau von Bestandsmasten und Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten nicht zu erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzguts Bodens kommen wird.

Dennoch werden trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch baubedingte Gründungsmaßnahmen hochwertige Auenböden am Standort der Ersatzneubaumaste Nr. 1003 und 1004 erheblich beeinträchtigt. Zusätzlich kommt es durch die anlagenbedingte, dauerhafte Flächeninanspruchnahme auf einer Fläche von 49,7 m² zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Dem steht jedoch die Entsiegelung einer Fläche von 217,5 m² gegenüber, die zu einer Wiederherstellung der Bodenfunktionen führt.

Dies führt insgesamt dazu, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft) verbleiben. Die grundsätzliche Beeinträchtigung des Schutzguts Bodens stellt auch eine Beeinträchtigung des Ziels aus § 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG dar, wonach mit den nicht erneuerbaren bzw. nicht vermehrbaren Naturgütern schonend umzugehen ist. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigung aufgrund der Vorhabenausgestaltung und Vermeidungs- sowie Verminderungsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten wird und verbleibende Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

e) Schutzgut Wasser

Für die Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bieten die Vorgaben des Wasserrechts einen gesetzlichen Orientierungsmaßstab. Zweck des WHG ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG). § 27 WHG enthält mit Blick auf den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potential sowie den chemischen Zustand der Oberflächengewässer ein Verschlechterungsverbot sowie ein Verbesserungsgebot. Entsprechendes sieht § 47 WHG für den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers vor; hinzu kommt ein Trendumkehrgebot bzgl. der im Grundwasser vorhandenen Schadstoffkonzentrationen. Weiter sieht § 49 WHG vor, dass infolge von Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen sein darf. Auf Ebene des Landesrechts finden sich gesetzliche Vorgaben vor allem in den Wassergesetzen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz sowie ergänzend in den Schutzgebietsverordnungen der vom Vorhaben betroffenen Wasserschutzgebiete (siehe hierzu B.V.4.g)(ee)).

Unter Zugrundelegung dieser gesetzlichen Vorgaben werden die bau- und anlagebedingten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser von der Planfeststellungsbehörde wie folgt bewertet:

(aa) Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt treten unter anderem Auswirkungen auf Gewässer aufgrund temporärer Flächeninanspruchnahmen für Zuwegungen und Arbeitsflächen auf. Da Ersatzneubaumasten, Rückbauten von Masten sowie Fundamentverstärkungen jedoch weder in Oberflächengewässern noch im direkten Gewässerumfeld vorgesehen sind, kommt es insoweit durch die Baumaßnahmen an den Masten nicht zu einem dauerhaften Flächenverlust an Oberflächengewässern. Jedoch sind im Zuge der Errichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen an vier Bestandsmasten Gewässerrandstreifen von Fließ- und Stillgewässern derart durch das Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher betroffen, dass die Eingriffe die Verbote des § 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 WHG verwirklichen (siehe hierzu auch Planunterlage Reg. 26.3, S. 9). Jedoch konnten u. a. aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. o.) Befreiungen von den Verböten des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG erteilt werden. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der Zusagen der Vorhabenträgerin werden diese Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser daher als leicht negativ eingestuft.

Die durch die Herstellung der Baugruben erfolgende Verringerung der Grundwasserdeckschichten und die damit einhergehende erhöhte Empfindlichkeit des Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeinträgen beschränkt sich auf einen geringen Zeitraum. Zwar werden durch das Anlegen der Arbeitsflächen sowie das Errichten der Masten im Bereich von Wasserschutzgebieten teilweise Verbote der Wasserschutzgebietsverordnungen verwirklicht (siehe hierzu auch Planunterlage Reg. 26.2 und Reg. 17, Kap. 6.5.7.3, S. 577 ff.). Jedoch konnten auch hierfür u. a. aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. o.) Ausnahmen und Befreiungen von den jeweiligen Verböten der WSG-Verordnungen erteilt werden (siehe hierzu vorstehend, B.IV.2.e)(dd)). Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der Zusagen der Vorhabenträgerin werden diese Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser daher als leicht negativ eingestuft.

Durch das Einbringen der Bohrpfahlfundamente, die bis in Grundwasserleiter reichen, kommt es nicht zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes des Grundwassers, keiner Erschwerung der Trendumkehr ansteigender Schadstoffkonzentration oder zu einer Verhinderung der Erreichung des guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustandes des Grundwassers. Denn für die Bohrpfahlfundamente wird chromat- und vanadiumarmer Unterwasserbeton verwendet. Zwar wird durch die Errichtung des Ersatzneubaumasts Nr. 1003 mit Bodeneingriffen tiefer als 2 m über dem mittleren Grundwasserstand der Verbotstatbestand des § 3 Ziff. IIIB.2 der Wasserschutzgebietsverordnung „Koblenz-Urmitz“ (401700063; Rheinland-Pfalz; Schutzzone III) verwirklicht, so dass es zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt. Jedoch sieht die Vorhabenträgerin insoweit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vor, durch die gewährleistet wird, dass eine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und damit der Schutzzweck nicht gefährdet wird, so dass eine Befreiung erteilt werden konnte. Daher ist für das Einbringen der Bohrpfähle gemäß § 49 WHG auch keine Erlaubnis erforderlich. Damit ist diese Auswirkung als lediglich leicht negativ zu bewerten.

Schließlich werden im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Wasserschutzgebieten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen sowie Zusagen für einen sorgsamen Umgang gegeben. Dennoch werden durch den Einsatz von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe verwendet werden, auf Zuwegungen und Arbeitsflächen, durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund auf der Zuwegung und Arbeitsfläche des Mast Nr. 181 in der Schutzzone II des WSG „TB Niederjosbach, Eppstein“ (436-005; Hessen) und durch die Durchführung von Baustellen-Fahrverkehr auf der bestehenden, versiegelten Zuwegung zu Mast Nr. 115 in der Schutzzone I des WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“ (533-045, Hessen) die Verbote der § 3 (3) Ziff. 3.22 der Schutzgebietsverordnung des WSG WSG „Untershausen 1, 2 und 3“, § 3 (2) Ziff. 2.1, § 3 (3) Ziff. 3.22 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Qu. Hübingen, Im Birkenfeld“, § 5 Ziff. 16 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“, § 5 Satz 2 Ziff. 14 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Sch. 1 + II Großgraben Hünstetten“, § 5 Satz 2 Ziff. 14 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“, § 5 Satz 2 Ziff. 15 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB Niederjosbach, Eppstein“ § 5 Satz 2 Ziff. 14 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB I + II Bremthal, Eppstein“ sowie des § 5 Satz 2 Ziff. 6 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB Niederjosbach, Eppstein“ und des § 6 Ziff. 2 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“ verwirklicht (siehe hierzu B.V.4.g)(ee)(2)(b)). Jedoch konnten aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Zusagen und des auch dadurch gegebenen Vorliegens der Voraussetzungen Befreiungen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG) von diesen Verboten erteilt werden. Daher ist das Beeinträchtigungspotenzial baubedingter Schadstofffreisetzungen aufgrund des Umstands, dass die Vorhabenträgerin insoweit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie einen sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorsieht, als neutral bis höchstens leicht negativ zu bewerten.

(bb) Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagenbedingten Veränderungen durch den Raumanspruch der Masten sind zwar dauerhaft. Jedoch erfolgen im Rahmen des Vorhabens lediglich die Änderung einer bestehenden Freileitung bzw. ein Ersatzneubau, so dass insoweit bereits eine Vorbelastung gegeben ist. So sind viele der durch das Vorhaben überspannten Gewässer durch Überspannungen vorbelastet. Zudem werden keine Masten innerhalb der Oberflächengewässer errichtet. Auch hat die kleinflächige Versiegelung durch die Fundamentstandorte keinen negativen Einfluss auf die Grundwasserneubildung.

Eine negative Veränderung der Grundwasserfließrichtung durch die eingebrachten Fundamente ist ebenfalls nicht zu befürchten. Sofern die Fundamente bis in die grundwasserführende Schicht ragen und insoweit ein Strömungshindernis darstellen, können sie leicht umflossen werden. Denn sie stellen lediglich punktuelle, gering dimensionierte Baukörper von geringer Fläche dar.

Im Ergebnis werden die anlagenbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser daher nach den einschlägigen rechtlichen Maßstäben als neutral bis höchstens leicht negativ eingestuft.

f) Schutzgut Luft und Klima

Gesetzlicher Orientierungsmaßstab der Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ist auf bundesrechtlicher Ebene vorrangig das BImSchG in Verbindung mit der 39. BImSchV und die untergesetzliche TA Luft. Gemäß § 1 Abs. 1 BImSchG ist die Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Hierzu enthält das BImSchG Vorgaben zum Schutz vor Luftverunreinigungen, also Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe (vgl. § 3 Abs. 4 BImSchG). Je weiter sich ein Vorhaben den in der 39. BImSchV oder der TA Luft festgelegten Immissionsgrenzwerten oder Emissionswerten annähert oder diese gar überschreitet, desto negativer fällt die Bewertung hinsichtlich des in § 1 Abs. 1 BImSchG festgelegten Ziels aus.

Der gesetzliche Orientierungsmaßstab für die Bewertung von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut globales Klima ergibt sich insbesondere aus dem EEG 2023, EnWG, KSG und Klimaschutzgesetz Rheinland-Pfalz. Gemäß § 1 Abs. 1 und 3 EEG 2023 verfolgt das EEG 2023 im Interesse des Klima- und Umweltschutzes das Ziel einer Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Dieses Ziel korrespondiert mit der in § 1 Abs. 1 EnWG festgelegten Zielrichtung einer möglichst umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Das KSG und das Klimaschutzgesetz Rheinland-Pfalz sehen nationale sowie länderspezifische Reduktionsziele für Treibhausgasemissionen vor.

Darüber hinaus ergeben sich zusätzliche Schutzanforderungen sowohl für das Schutzgut Luft als auch das Schutzgut (lokales/regionales/globales) Klima aus dem BNatSchG. So sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich. Dabei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.

Die anlagebedingten Auswirkungen sind ebenfalls nur geringfügig und erreichen die Erheblichkeitsschwelle nicht (Beeinträchtigungen von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten) oder wirken sich sogar positiv auf den Naturhaushalt aus, so dass negative Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen sind (Veränderungen des Biotoptyps durch Kompensationsmaßnahmen). Die Auswirkungen auf das Teilschutzgut Luft werden daher als sehr leicht negativ bewertet.

Das Schutzgut Klima, mit seinen Teilschutzgütern lokales, regionales und globales Klima, wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Potenzielle Auswirkungen auf die Teilschutzgüter sind entweder nur temporär oder in einem derart geringen Umfang, dass erhebliche Auswirkungen auf die Teilschutzgüter ausgeschlossen werden können. Vielmehr dient das Vorhaben dem Ausbau des Übertragungsnetzes und damit der verbesserten Anbindung der erneuerbaren Energiequellen im Norden Deutschlands an die Verbraucher im Süden Deutschlands. Durch eine Verbesserung der Ableitung des erneuerbar hergestellten Stroms können die Erzeugungsanlagen für Erneuerbare Energien weiter ausgebaut werden und ihr Anteil am Gesamtstrommix entsprechend der gesetzlich definierten Ausbauziele weiter ansteigen. Durch die zunehmende Verringerung der Ver-

brennung fossiler Energieträger verringert sich zugleich der CO₂-Ausstoß. Dies entspricht den Zielen gemäß § 1 Abs. 1 und 3 EEG 2023, § 1 Abs. 1 EnWG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Die gesetzlichen Klimaschutzziele aus § 3 KSG und § 4 Klimaschutzgesetz Rheinland-Pfalz zur Reduktion von Treibhausgasemissionen werden nicht gefährdet, sondern ihr Erreichen wird durch das Vorhaben sogar gefördert. Dies ist zumindest für das Teilschutzgut globales Klima mit positiven Auswirkungen verbunden, vgl. hierzu auch die Ausführungen im Kapitel „Klima/Luft“ unter B.V.5.e) dieses Beschlusses. Diesen Umstand berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde für die Bewertung der langfristigen Umweltauswirkungen des Vorhabens und bewertet dieses im Hinblick auf das Schutzgut Klima somit als positiv.

Gemessen an den genannten Maßstäben ist das Vorhaben insgesamt positiv im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Klima zu bewerten.

g) Schutzgut Landschaft

Der gesetzliche Orientierungsmaßstab der Bewertung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergibt sich vor allem aus den einschlägigen Regelungen des BNatSchG. Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist ein grundlegendes Umweltziel im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit als auch des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Nach § 1 Abs. 5 BNatSchG sind weitgehend unzerschnittene Landschaften vor weiterer Zerschneidung zu bewahren, indem Vorhaben wie Energieleitungen so gestaltet und gebündelt werden, dass die Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft vermieden oder so gering wie möglich gehalten wird. Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Auch aus dem ROG folgen Umweltziele für das Schutzgut Landschaft. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 ROG nennt hier die Sicherung der prägenden Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume. Auch ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 ROG hierbei die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme auf den Freiraum zu begrenzen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind demzufolge in Bezug auf die identifizierten Wirkfaktoren wie folgt zu bewerten:

(aa) Temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)

Wie bereits im Rahmen der Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen geschildert, erfolgt die Bewertung landschaftsprägender Vegetations- und Biotopstrukturen umfassend innerhalb der Betrachtungen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, sodass darüber hinaus keine landschaftsspezifische Bewertung vorzunehmen ist.

(bb) Verlust von Vegetation und Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten

Im Hinblick auf die Beeinträchtigung der gequerten Landschaftsschutzgebiete und Naturparke werden zwar einschlägige Verbotstatbestände erfüllt bzw. es sind Erlaubnisvorbehalte betroffen (vgl.

Kap. B.V.4.d9(ee)). Nach dem hier zugrunde gelegten Maßstab ist jedoch mangels landschaftsrelevanter Auswirkungen gleichwohl nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft innerhalb der Schutzgebiete zu rechnen. Es ist hervorzuheben, dass keines der gequerten Schutzgebiete hinsichtlich seiner Schutzgebietsverordnung auf Dauer durch das planfestgestellte Vorhaben beeinträchtigt wird. Dies ist vor allem auf den Verlauf der geplanten Freileitung zurückzuführen, die vollständig innerhalb des Verlaufs der bestehenden Trasse erfolgt, sodass eine weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen vermieden wird (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG und § 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 5 ROG). Die bestehende Freileitung ist zudem als Vorbelastung zu berücksichtigen. Soweit an 38 Bestandsmasten Erhöhungen geplant sind, führt dies im Durchschnitt lediglich zu einer Zunahme der Masthöhen um rund 6,2 m. Die geplanten Masthöhen verbleiben stets unterhalb von 100 m.

Soweit Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnungen erfüllt werden, hat die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich entsprechende Befreiungen bzw. Ausnahmen erteilt.

Um Beeinträchtigungen zu verhindern oder zu verringern, werden alle Arbeitsflächen und Zuwegungen auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt. Wegeverbindungen für die Naherholung (inkl. Rad- und Wanderwege) werden, soweit erforderlich, nur kurzfristig während der Bauphase unterbrochen. In Landschaftsschutzgebieten beschränkt sich das Lagern von Gegenständen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf die ausgewiesenen Arbeitsflächen und/oder auf die dafür zulässigen Plätze (z. B. Lagerstätten, Parkplätze, bestehende dauerhafte Wege). Daneben sieht die landschaftspflegerische Begleitplanung weitere Maßnahmenblätter vor, auf die insoweit verwiesen wird (siehe bereits B.III.2.g)c)).

Die hervorgerufenen verbleibenden Auswirkungen aufgrund dauerhafter Flächeninanspruchnahme in gekreuzten Schutzgebieten führen gleichwohl jedoch zu einer geringfügigen Verletzung der Integrität der Landschaft. Die Planfeststellungsbehörde stuft diese somit als leicht negativ ein.

(cc) Visuelle Wirkung (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)

Aufgrund der veränderten visuellen Wirkung des planfestgestellten Vorhabens, die aufgrund der Erhöhung der Masten zu einer Neubelastung führt, ist von einer teilweise erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen (vgl. B.III.2.g)(d)(3)). Insgesamt gilt jedoch, dass sich die visuelle Wirkung der Trasse durch das Vorhaben kaum verändert, da sich alle Arbeiten im Bereich der Bestandstrasse befinden und die Masthöhen unterhalb von 100 m liegen.

Vor diesem Hintergrund wirkt sich gerade der Bau in bestehender Trasse mindernd auf die visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus. Hiermit wird in besonderer Weise den Bestimmungen des § 1 Abs. 5 BNatSchG sowie § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 ROG Genüge getan, wonach weitgehend unzerschnittene Landschaften vor weiterer Zerschneidung zu bewahren sind, indem Vorhaben wie Energieleitungen so gestaltet und gebündelt werden, dass die Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft vermieden oder so gering wie möglich gehalten wird.

Die verbleibende Neubelastung der Landschaft stellt insgesamt einen nicht kompensierbaren erheblichen Eingriff dar, für den durch die Maßnahme EErsatzgeld eine Ersatzzahlung vorgesehen ist (vgl. Planunterlage Reg. 18, Anhang B).

Gleichwohl ändert sich aufgrund der Ersatzzahlung nichts an dem Eingriff in die Integrität des Landschaftsbildes. Die Planfeststellungsbehörde stuft die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild deshalb als leicht negativ ein.

(dd) Visuelle Wirkung auf das nähere Wohnumfeld und siedlungsnahe Erholungsbe- reiche

Im Hinblick auf die visuelle Wirkung auf das nähere Wohnumfeld und siedlungsnahe Erholungsbe-
reiche wurde bereits dargelegt, dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Gleichwohl
verbleiben trotz des Gewöhnungseffekts aufgrund der visuellen Vorbelastung in den betroffenen
Bereichen geringe Neubelastungen aufgrund der höheren Neubaumasten. Die Vorhabenträgerin
hat insoweit jedoch nachvollziehbar dargelegt, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf das
Umweltziel nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten sind. Insbesondere der Erholungswert
von Natur und Landschaft bleibt in dem vorherigen Umfang weitestgehend erhalten.

Die verbleibenden Auswirkungen stuft die Planfeststellungsbehörde hier deshalb als leicht negativ
ein.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der gesetzliche Orientierungsmaßstab der Bewertung der bau-, anlage- und betriebsbedingten
Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergibt sich vor allem aus den einschlägigen Regelun-
gen des BBodSchG, des BNatSchG und des ROG. Auf Ebene des Landesrechts finden sich ge-
setzliche Vorgaben vor allem in den Denkmalschutzgesetzen der Länder.

Die im BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen sich
außer auf den Naturhaushalt und die Naturgüter auch auf den Erhalt der Vielfalt, Eigenart und
Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Dies umfasst nach § 1 Abs. 4 Nr.
1 BNatSchG auch die Sicherung von historischen, gewachsenen Kulturlandschaften, einschließlich
solcher mit besonderer Bedeutung für geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Boden-
denkmäler.

Der Boden ist zudem gemäß § 1 BBodSchG i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG in seiner Funktion
als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu sichern oder wiederherzustellen.

In § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG ist der Grundsatz der Raumordnung definiert, wonach Kulturlandschaften
zu erhalten und zu entwickeln sind. Nach Satz 2 sind historisch geprägte und gewachsene Kultur-
landschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhal-
ten.

Die Landesdenkmalschutzgesetze sehen grundsätzlich vor, dass Denkmäler im Rahmen des Zu-
mutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen sind.
Einer Erlaubnis bedarf gemäß § 18 Abs. 1, 2 HDSchG grundsätzlich, wer ein Denkmal entgegen
dem Erhaltungsgebot umgestalten, instandsetzen, zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort
verbringen will, durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen
die Umgebung eines Denkmals verändern will oder die bisherige Bodennutzung in Grabungs-
schutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmäler bergen,
verändern will. Eine analoge Vorschrift ist durch § 13 DSchG RP gegeben. Zusätzlich bestimmen

die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben konkrete Verhaltensweisen beim Antreffen bisher nicht bekannter Bodendenkmäler.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden unter Zugrundelegung dieser gesetzlichen Vorgaben von der Planfeststellungsbehörde wie folgt bewertet:

Bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind für Bau- und Bodendenkmäler im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz nicht zu erwarten bzw. können vermieden werden. Für die Errichtung des gegenständlichen Vorhabens ist die Erteilung denkmalschutzrechtlicher Erlaubnisse für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz gem. § 13 DSchG RP nicht erforderlich, da entsprechende Beeinträchtigungen oder Inanspruchnahmen nicht zu besorgen sind.

Die Bereiche der Rückbaumasten 3 und 4 sowie die Bereiche der Neubaumasten 1003 und 1004 liegen, da sie sich in unmittelbarer Nähe zum Rheinufer bzw. auf der Insel Niederwerth befinden, in einem als Auenboden einzustufenden Bereich, der potenziell auch kulturelle Relikte enthalten kann. In die Denkmalliste nach § 10 DSchG RP eingetragene Denkmäler existieren im Bereich dieser Masten jedoch nicht. Zur Vermeidung von in diesen Bereichen möglichen denkmalschutzrelevanten Beeinträchtigungen wird auf Zif. A.V.7.2 der Nebenbestimmungen verwiesen.

Im direkten Umfeld von Mast Nr. 9 befindet sich die Grabanlage Urbar. Zwischen Mast Nr. 10 und 11 befindet sich in der Nähe zur Trassenachse eine frühgeschichtliche Fundstelle, die z.T. im Schutzstreifen der Bestandsleitung liegt. Abweichend von den von der Vorhabenträgerin in Register 17 Anhang A, Karte 2 erstellten kartographischen Ausweisungen, und abweichend von den sowohl in Register 17 im UVP-Bericht unter Zif. 1.5.8 als auch in Register 22 unter Zif. 1.1 und unter Zif. 6.8.5.2 erstellten textlichen Ausführungen sind diese Bereiche nicht als Grabungsschutzgebiete gem. § 22 DSchG RP ausgewiesen.

Abweichend von den Darstellungen in Register 22 der Planunterlagen, Kapitel 1.1, ist an Mast Nr. 9 keine Umbeseilung erforderlich.

An allen drei Masten ist ein Isolatorentausch erforderlich. Eine mögliche Kollision des Vorhabens mit der Grabanlage Urbar wird durch die Einrichtung einer Baustellenfläche an Mast Nr. 9 und auch durch die Nutzung der Zuwegung hervorgerufen, die in diesem Bereich liegt. Eine mögliche Beeinträchtigung des Denkmals wird in Umsetzung der Nebenbestimmung Nr. A.V.7.1 durch den Einsatz von kleinen Fahrzeugen und durch Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V 9 weitestgehend vermieden. Mast Nr. 35 befindet sich in einer Pufferzone eines Unesco-Welterbes. An diesem Mast ist ein Isolatorentausch erforderlich. Eine Umbeseilung ist abweichend von den Darstellungen in Register 22 der Planunterlagen, Kapitel 2.4.2, nicht erforderlich.

Durch den Einsatz von kleinen Fahrzeugen auf dauerhaft befestigten Wegen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung Nr. A.V.7.1 und unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V9 können mögliche Schädigungen des Denkmals vermieden werden.

Bau bedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind für Bau- und Bodendenkmäler im Bereich des Landes Hessen nicht gänzlich auszuschließen, können allerdings durch Einhaltung der Nebenbestimmungen und Auflagen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Die durch die Masterhöhungen dauerhaft gegebene Sichtbetroffenheit der Kulturlandschaften Kannebecker Land und Unteres Lahntal wiegt aufgrund der Nutzung der Bestandstrasse geringer als

das öffentliche Interesse an der Realisierung der planfestgestellten Stromleitung. Mithin ist diese zusätzliche Sichtbeeinflussung, die zudem nicht an allen Stellen innerhalb der Kulturlandschaften bewirkt wird, verhältnismäßig und hinnehmbar.

(aa) Temporäre Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen)

Durch temporäre Zuwegungen und im Bereich der Arbeitsflächen kann es zu Bodenverdichtungen und dadurch zu einer teilweisen Schädigung der in den Boden eingebetteten archäologischen Substanz kommen.

Um Beeinträchtigungen zu verhindern bzw. zu vermindern, wurde die Lage und Abgrenzung der Arbeitsflächen den spezifischen Örtlichkeiten angepasst, um notwendigen Bodenabtrag und Bodenverdichtung und einen damit verbundenen Eingriff in potenzielle Bodendenkmäler und archäologische Substanz so weit wie möglich zu reduzieren. Um Bodenverdichtungen durch den Baustellenverkehr zu vermeiden, werden temporäre Zuwegungen durch Fahrplatten aus Aluminium oder Stahl sowie Fahrbohlen aus Holz ertüchtigt, oder in besonderen Fällen temporäre Schotterwege erstellt. Überdies werden im Bereich von Gerüststellflächen auf bereits bekannten Bodendenkmälern Auflastgewichte anstelle von Schraubankern zur Gewährleistung der Standsicherheit verwendet. Diese Maßnahmen dienen in besonderer Weise auch dazu, den Boden gemäß § 1 BBodSchG i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu sichern. Auf diesem Wege werden auch die betroffenen Bodendenkmäler als Kulturgüter so weit wie im Rahmen der Errichtung des planfestgestellten Vorhabens möglich gesichert bzw. geschützt (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG und § 1 Abs. 1 BImSchG sowie § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG).

Auch wenn es sich aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen und der bloß vorübergehenden Beeinträchtigungen insoweit nicht um erhebliche Umweltauswirkungen handelt, verbleibt es dennoch bei einer zeitweisen flächenmäßigen Beeinträchtigung durch das planfestgestellte Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen der Integrität der Bodendenkmäler nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Vor diesem Hintergrund bewertet die Planfeststellungsbehörde die verbleibenden Auswirkungen aufgrund temporärer Flächeninanspruchnahme in Bezug auf das Schutzgut als leicht negativ.

(bb) Raumanspruch der Masten und Leiterseile

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Analyse der visuellen Auswirkungen werden durch das planfestgestellte Vorhaben raum- bzw. landschaftswirksame Baudenkmäler im Siedlungsaußenbereich nicht neu belastet. Denkmäler, insbesondere Boden- und Kleindenkmäler, werden regelmäßig aus der Nähe betrachtet, so dass sich die Raumwirkung der Anlage nicht auf die Wahrnehmbarkeit der Denkmäler auswirkt. Insofern bewertet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen auf das Schutzgut als neutral

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern folgt keine Umweltauswirkung, die die Einzelbewertungen in einem neuen Licht erscheinen ließe oder sonst Aspekte aufzeigt, die zu einer anderen Bewertung nach den Maßstäben des § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG führt.

4. Zusammenfassung

Die Angaben im UVP-Bericht der Vorhabenträgerin (Planunterlage Reg. 17), die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und die Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG wurden bei der Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung, wie in § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG vorgeschrieben, berücksichtigt und einbezogen.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung wurde sodann die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, wie vorstehend unter Ziffer B.IV.3 dokumentiert, vorgenommen.

Diese Ergebnisse der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen sind in die vorliegende Entscheidung und die dafür durchgeführte materiell-rechtliche Prüfung, wie sie nachfolgend in den Ziffern B.V und B.VI dokumentiert ist, eingeflossen. Im Ergebnis ergeben sich daraus dann auch die notwendigen und geeigneten Überwachungsmaßnahmen im Sinn von § 28 UVPG; siehe Ziffer C.V. sowie die angeordneten Nebenbestimmungen im verfügenden Teil der Entscheidung.

V. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss das Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

1. Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Eine solche liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und, in den Fällen, in denen sich das Vorhaben – wie hier – nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden.²⁴ Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass jenes vernünftiger Weise geboten erscheint.²⁵ Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden.²⁶ Die Voraussetzungen werden durch das planfestgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (sogleich a)) und seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung (sodann b)) erfüllt.

a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Bei dem Projekt handelt es sich um das Vorhaben Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, sodass seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG.

Überdies wird die Erforderlichkeit und damit der Bedarf für das Vorhaben gemäß Art. 7 Abs. 1 TEN-E VO²⁷ dadurch begründet, dass es in Nr. 2.9 der Unionsliste der Vorhaben von Gemeinsamem Interesse (Projects of Common Interest – PCI, Teil B. des Anhangs VII der TEN-E VO) aufgeführt ist. Danach dient dieses „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ als *„Inländische Verbindungsleitung zwischen Osterath und Philippsburg (DE) zur Erhöhung der Kapazität an der westlichen Grenze [derzeit bekannt als „Ultranet“]“*.

²⁴ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1001/04, Rn. 191, juris; NdsOVG, Urt. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10, juris, Rn. 25.

²⁵ St. Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12/19, Rn. 31; BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1/15, juris, Rn. 11.

²⁶ BVerwG, Beschl. v. 25.02.2014 – 7 B 24/13, juris, Rn. 9.

²⁷ VO (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009, ABl. L 115 v. 25.04.2013, S. 39.

Sofern im Rahmen der Anhörung Einwendungen gegen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und gegen den Bedarf des Vorhabens erhoben wurden, werden diese daher zurückgewiesen.

b) Energiewirtschaftliche Bedeutung

Ungeachtet der soeben dargestellten gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist das planfestgestellte Vorhaben gemessen an der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG auch aufgrund seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung vernünftiger Weise geboten. Der Bedarf resultiert vornehmlich aus dem mit der Energiewende beförderten und notwendigen Anstieg erneuerbarer Energien.²⁸ Dadurch werden zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können.²⁹ Als eine der wirksamsten und zentralen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes wurde der Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Philippsburg (Gleichstrom; „Ultranet“) erstmals in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur vom 25.11.2012 geprüft, als Maßnahme M02 identifiziert und in seiner energiewirtschaftlichen Notwendigkeit bestätigt³⁰. Zudem wurde das Vorhaben erneut in den Bestätigungen des Netzentwicklungsplans Strom 2030 der Bundesnetzagentur vom 22.12.2017 und vom 19.12.2019 als Maßnahme DC2 identifiziert und in seiner energiewirtschaftlichen Notwendigkeit bestätigt.³¹ Das Vorhaben leistet einen Beitrag dazu, dem hohen Stromtransportbedarf zwischen Nord- und Süddeutschland Rechnung zu tragen und die Übertragungskapazität für die Hauptflussrichtung von Norden nach Süden zu gewährleisten.³² In der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 der Bundesnetzagentur wird festgestellt, dass das Vorhaben „beispielsweise im Szenario B 2030 in etwa 3000 Stunden des Jahres Überlastungen im Übertragungsnetz“ behebt oder reduziert.³³ Insoweit verfolgt das planfestgestellte Vorhaben das Ziel einer möglichst sicheren und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung

Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG für die Abschnitte E und D sind gemäß § 15 Abs. 1 NABEG für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich.

²⁸ Vgl. BT-Drs. 18/6909, S. 45.

²⁹ Ebd.

³⁰ Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 3, 127 ff.

³¹ Vgl. allgemein zur Unverzichtbarkeit der im Netzentwicklungsplan Strom 2012 ausgewiesenen Vorhaben zu § 1 BBPlG: BT-Drs. 17/12638, S. 13, 16; Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 der Bundesnetzagentur v. 22.12.2017, S. 6, 76 ff.

³² Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 der Bundesnetzagentur v. 22.12.2017, S. 6, 77; grundlegend: BT-Drs. 17/12638, S. 18.

³³ Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 der Bundesnetzagentur v. 22.12.2017, S. 77.

Die in § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG verankerte Bindungswirkung ist nach der gesetzlichen Intention „Ausdruck der engen Verzahnung zwischen der Bundesfachplanung mit dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren“³⁴ und bezweckt für dieses eine „erhebliche“ Entlastung.³⁵ Die Verbindlichkeit ist im Sinne einer strikten Bindungswirkung zu verstehen.³⁶ Sie bezieht sich auf den Verlauf der Stromleitungstrasse innerhalb des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors.³⁷ Die Bindungswirkung hat zur Folge, dass im Rahmen der Planfeststellung von diesem Verlauf nicht mehr abgewichen werden kann.³⁸

Jedoch entfaltet § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG über die Bindungswirkung hinaus keine Gestattungswirkung. Das heißt, die Bundesfachplanungsentscheidung lässt das Vorhaben als solches noch nicht zu. Die Zulassungsentscheidung erfolgt vielmehr auf Grundlage des Planfeststellungsverfahrens (§§ 18 ff. NABEG). Dem dient dieser Planfeststellungsbeschluss, der die Festlegung einer Trassenführung innerhalb des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors zum Gegenstand hat.

3. Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung und das methodische Vorgehen zur Prüfung von Alternativverläufen sind nachvollziehbar und begegnen keinen rechtlichen Bedenken.

Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung werden die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Abschnittsbildung in der Planfeststellung herangezogen.

Danach ist die Abschnittsbildung als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält; sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden.³⁹ Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtsschutz aufgrund übermäßiger Parzellierung faktisch unmöglich gemacht wird oder dass die durch die Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (Grundsatz umfassender Problembewältigung) oder dass ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Darüber hinaus dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.⁴⁰ Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamtalternativen aus dem Blick geraten. Für die sachliche Rechtfertigung ist

³⁴ BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 1.

³⁵ BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 2.

³⁶ De Witt, in: De Witt/Scheuten, NABEG, 1. Aufl. 2013, § 15 Rn. 9; Appel, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 1, 4. Aufl. 2017, § 15 Rn. 5; Lau, Arten- und Gebietsschutz in der Bundesfachplanung, NVwZ 2017, 830; Schmitz/Uibeleisen, Netzausbau, 1. Aufl. 2016, III.4.d.aa. Rn. 500.

³⁷ Appel, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 1, 4. Aufl. 2017, § 15 Rn. 5; Schmitz/Uibeleisen, Netzausbau, 1. Aufl. 2016, III.4.d.aa. Rn. 500.

³⁸ Vgl. Appel, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 1, 4. Aufl. 2017, § 15 Rn. 5.

³⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 19.94, Rn. 48

⁴⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12, Rn. 50; Urt. v. 25.01.2012 – 9 A 6/10, Rn. 24

es jedoch nicht erforderlich, dass der Leitungsabschnitt eine selbstständige Versorgungsfunktion besitzt.⁴¹

Diese vom Bundesverwaltungsgericht für die Planfeststellung entwickelten Grundsätze können entsprechend auch auf die Bundesfachplanung übertragen werden. Die Abschnittsbildung im Rahmen der Bundesfachplanung war und ist gesetzlich vorgesehen (§ 5 Abs. 5 S.1 NABEG a.F., entspricht § 5 Abs. 8 NABEG und § 6 S. 4 NABEG a.F., entspricht § 6 S. 5 NABEG). Die Rechtmäßigkeit der Abschnittsbildung für das Vorhaben Nr. 2 BBPIG im Rahmen der Bundesfachplanung hat die Bundesnetzagentur bereits in ihren Entscheidungen über die Bundesfachplanungen festgestellt. Die dortigen Ausführungen beanspruchen auch für das anschließend durchgeführte Planfeststellungsverfahren weiterhin Geltung. Die Voraussetzungen liegen weiterhin vor.

Die durch die Planung des Gesamtvorhabens ausgelösten Probleme bleiben nicht unbewältigt, da für den Planungsraum des Gesamtvorhabens im Rahmen einer Grobanalyse ausgelöste Probleme bereits auf Ebene der Bundesfachplanung durch die Vorhabenträgerin nachvollziehbar ermittelt und geprüft wurden. Zudem ist für die Planfeststellung der in der Bundesfachplanung festgelegte Korridor gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG verbindlich, sodass keine Konflikte unbewältigt geblieben sind, die sich innerhalb des Untersuchungsraums befinden.

Auch vor dem Hintergrund der Ermöglichung eines ausreichenden Rechtsschutzes begegnet die Abschnittsbildung keinen rechtlichen Bedenken, da in der Bildung von insgesamt sieben Abschnitten bei einer Länge des Gesamtvorhabens von ca. 341 km keine übermäßige Aufspaltung des Gesamtvorhabens in Einzelabschnitte vorliegt, die einen Rechtsschutz faktisch unmöglich machen. Eine sachliche Rechtfertigung für den gegenständlichen ca. 77,5 km langen Abschnitt liegt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung vor. Diese begegnet weiterhin keinen rechtlichen Bedenken. Wesentliche Sachgründe für die Bildung des vorliegenden Abschnittes waren, dass das nördliche Ende des Abschnitts die Lage der UA Koblenz berücksichtigt und somit technischen Gesichtspunkten folgt. Das südliche Abschnittsende am Punkt Marxheim stellt einen Kreuzungs- bzw. Abzweigpunkt im Übertragungsnetz dar, was mit Blick auf die Umsetzung des gegenständlichen Abschnitts Freischaltungen reduziert und die Versorgungssicherheit im Übertragungsnetz gewährleistet. Demnach entspricht die von der Vorhabenträgerin für die Planfeststellung gewählte und in Kapitel 2.3.2 des Erläuterungsberichts in Register 1 dargelegte und begründete Abschnittsbildung, die für die Bundesnetzagentur nachvollziehbar ist, sowohl geltendem Recht als auch einer sachlichen Rechtfertigung.

4. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das Vorhaben genügt den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

⁴¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15, Rn. 28

a) Immissionsschutz

Dem Vorhaben stehen keine Vorschriften des Immissionsschutzrechts entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können.

Das planfestgestellte Vorhaben, die Errichtung und der Betrieb der Höchstspannungsfreileitung, unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, welches gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Gleichwohl sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hier sind vor allem elektrische und magnetische Felder (s. (a)) sowie die vorhabenbedingten Lärmimmissionen (s. (b) und Luftschadstoffe (s.(c)) von Relevanz. Im Einzelnen:

(aa) Elektrische und magnetische Felder

Der Betrieb der Freileitung verursacht ein magnetisches und ein elektrisches Feld. Die Zulässigkeit derartiger Immissionen richtet sich nach der 26. BImSchV, die als Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 BImSchG erlassen wurde und die Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG konkretisiert.

In den Anwendungsbereich der 26. BImSchV fallen Hoch- und Niederfrequenz- sowie Gleichstromanlagen. Die geplante ± 380 -kV-Freileitung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) mit temporärem Wechselstrombetrieb mit einer Frequenz von 50 Hertz fällt als ortsfeste Anlage zur Fortleitung von Elektrizität nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 (Niederfrequenzanlage) und Nr. 3 (Gleichstromanlage) der 26. BImSchV in den Anwendungsbereich der Verordnung.

(1) Grenzwerteinhaltung

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz – wie hier – die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Gemäß § 3a S. 1 Nr. 1 der 26. BImSchV sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, den in Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwert für die magnetische Flussdichte nicht überschreiten.

Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte für 0-Hz-(Gleichstrom-) und 50-Hz-(Wechselstrom-)Anlagen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG nicht gegeben:

Tabelle 8: Gesetzliche Grenzwerte nach 26. BImSchV

Frequenz in Hz	Grenzwerte	
	elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m) (effektiv)	magnetische Flussdichte in Mikrottesla (µT) (effektiv)
0	-	500
50	5	100

Die Grenzwerte sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von Rechts wegen nicht zu beanstanden.⁴² Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Denn die auf den Empfehlungen der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) basierenden⁴³ Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV werden fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen. Ausgehend davon hat der Bundesverordnungsgeber im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 unter Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse von seinem weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht und die bisher geltenden Grenzwerte in zulässiger Weise bestehen lassen.⁴⁴

Es liegen zahlreiche epidemiologische Studien zu Wechselstrom-Magnetfeldern von Freileitungen vor, die keinen Nachweis gesundheitlicher Gefahren erbracht haben. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft gibt es auch keine Langzeit-Wirkung und damit auch keine Langzeit-Folgen durch die Exposition durch statische oder niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Die Ergebnisse dieser Studien gelten auch für eine Hybrid-Leitung: Das Wechselstrom-Magnetfeld der Freileitungen überlagert sich stets mit dem magnetischen Gleichfeld der Erde (Erdmagnetfeld). Die Magnetfeldstärke, die von der geplanten Gleichstromleitung erzeugt wird, liegt unter der des Erdmagnetfeldes. Daher treten auch bei einer Hybridleitung keine neuartigen biologischen Wirkungen durch die Überlagerung von magnetischen Gleich- und Wechselfeldern auf. Dies spiegelt sich ebenfalls in der separaten Bewertung bezüglich der Grenzwerte für Gleich- und Wechselfelder in der 26. BImSchV wider, gemäß derer die Immissionen von Gleichstrom und Drehstrom getrennt voneinander zu betrachten sind.⁴⁵ Somit ist eine Freileitung, auf der sowohl Drehstrom- als auch Gleichstrom-Stromkreise mitgeführt werden, im Sinne der 26. BImSchV einerseits als eine Nieder-

⁴² BVerwG, Urt. v. 04.04.2019 – 4 A 6/18, juris, Rn. 28 m.w.N.

⁴³ BT-Drs. 17/12372, S. 10.

⁴⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33-38; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16, juris, Rn. 28.

⁴⁵ Vgl. LAI-Hinweise 2014, S. 26.

frequenzanlage, andererseits als eine Gleichstromanlage zu betrachten. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) stellt dazu fest, dass es bisher keinen wissenschaftlichen Anhaltspunkt für ein gemeinsames Wirkmodell von Gleichfeldern und Wechselfeldern gibt.⁴⁶ Die Immissionen von Gleichstrom und Niederfrequenzanlagen sind daher hier getrennt betrachtet worden.

Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Gutachten nachvollziehbar dargelegt, dass beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens die Vorgaben und Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten werden.

Der von der Vorhabenträgerin vorgelegte Immissionsschutzbericht zur Prognose elektrischer und magnetischer Feldimmissionen und deren Minimierung im geplanten Vorhaben hat nach den Vorgaben der LAI-Hinweise 2014 alle maßgeblichen Immissionsorte (IO) im Einwirkungsbereich des planfestgestellten Vorhabens ermittelt und die Immissionsbelastung berechnet (Planunterlage Reg. 9.1 u. 9.2).

Der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage beschreibt gemäß LAI-Hinweisen 2014 den Bereich, in dem die Anlage einen signifikanten, von der Hintergrundbelastung abhebenden, Immissionsbeitrag verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen. Dieser beträgt bei 380-kV Freileitungen 20 m. Maßgebliche Immissionsorte sind bezüglich solcher Leitungen Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und sich im Bereich von 20 m des jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifens einer Anlage befinden. Dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen Gebäude und Grundstücke, in oder auf denen nach der bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger – mehrere Stunden – verweilen können. Die Grenzwerte müssen daher nicht flächendeckend eingehalten werden.

Der Einwirkungsbereich einer Gleichstrom-Freileitung wird gemäß LAI-Hinweisen 2014 hingegen als Bereich innerhalb eines Abstandes von 35 m zum äußeren ruhenden Leiter angesetzt. Die Anforderungen für Gleichstromanlagen sind an allen Orten einzuhalten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Auch Orte, an denen sich zwar ständig Menschen aufhalten, die Verweildauer des einzelnen aber in der Regel gering ist, wie beispielsweise Bahnsteige und Bushaltestellen, dienen dem vorübergehenden Aufenthalt.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Vorgaben zu Abständen und zur Klassifizierung von zu bewertenden Orten wurden im Immissionsschutzbericht die Betrachtungen für die beiden grundsätzlichen Betriebsarten Gleichstrombetrieb und Drehstrombetrieb (Umschaltoption) getrennt voneinander durchgeführt. Sofern im betrachteten Abschnitt ein Hybridbetrieb vorliegt, also der gleichzeitige Betrieb einer Gleichstromleitung und parallel verlaufenden Drehstromkreisen auf demselben Mastgestänge, wurden beide Betrachtungen durchgeführt.

Der gesamte Verlauf des Vorhabens (Pkt. Koblenz bis Pkt. Marxheim) wurde auf maßgebliche Immissionsorte (MIO) untersucht. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden für den Gleichstrombetrieb (0 Hz) insgesamt 227 maßgebliche Immissionsorte identifiziert und für den Drehstrombetrieb (50 Hz) insgesamt 289 maßgebliche Immissionsorte.

⁴⁶ LAI-Hinweise 2014, S. 26.

Die 227 maßgeblichen Immissionsorte für den Gleichstrombetrieb (0 Hz) und die 289 maßgeblichen Immissionsorte für den Drehstrombetrieb (50 Hz) sind im Immissionsschutzbericht (Planunterlage Reg. 9.1) in den Tabellen 5-9 einzeln aufgeführt sowie in den Planunterlagen, Reg. 9.3.1 und 9.3.2 kartografisch dargestellt. Insoweit wird auf diese Planunterlagen verwiesen.

Hinsichtlich der Bewertung der Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten kommt der Immissionsschutzbericht zu folgendem Ergebnis: An den maßgeblichen Immissionsorten werden die jeweiligen Anforderungen an Gleichstromanlagen (§ 3a der 26. BImSchV) sowie die Anforderungen an Niederfrequenzanlagen (§ 3 der 26. BImSchV) in allen vorgesehenen Betriebsarten (Gleichstrom/Hybridbetrieb [Bipol-Betrieb (B) auch die Monopol-Betriebsarten Monopol Plus (M+) und Monopol Minus (M-)] und Umschaltoption) eingehalten. Den Berechnungen wurden die maximale Betriebsspannung von 420 kV, welche über die Nennspannung von 380 kV hinausgeht, sowie der maximale betriebliche Dauerstrom (maximaler betrieblicher Dauerstrom gemäß Abschnitt II.3.3 der LAI-Hinweise 2014) zugrunde gelegt (vgl. Planunterlage, Reg. 9.1, Kap. 2 und 3). Es handelt sich bei diesen Werten um die höchste betriebliche Anlagenauslastung i.S.v § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV. Zudem wurden die Immissionsbeiträge anderer Gleichstrom- und Niederfrequenzanlagen (soweit vorhanden und relevant) berücksichtigt. Die Bewertung der Immissionen erfolgte in einer Höhe von 1 m über Erdbodenoberkante (vgl. 26. BImSchVVwV Nr. 4 a). Liegen Gebäude oder Gebäudeteile innerhalb des Bewertungsbereichs, so wurde die Höhe des Geschoßbodens zur sicheren Seite abgeschätzt. Die Berechnung erfolgte in diesen Fällen in einer Höhe von mindestens 1 m über Geschoßboden. Für die elektrische Feldstärke war es ausreichend, den Wert auf dem Grundstück in 1 m Höhe zu berechnen, da das elektrische Feld durch die Gebäudehülle abgeschirmt wird, folglich also im Gebäude keine höheren Belastungen auftreten können, während das magnetische Feld die Gebäudehülle nahezu ungehindert durchdringt und deshalb auch im Gebäude auftritt.

Ausgehend davon wurden folgende Belastungen an den Gebäuden und den dazu gehörigen Grundstücken errechnet:

Im Gleichstrombetrieb/Hybridbetrieb beträgt der maximal prognostizierte Wert unter Berücksichtigung der Betriebsart, die für die höchste Grenzwertauslastung sorgt, für die magnetische Flussdichte an den diesbezüglich maßgebenden Immissionsorten (0 Hz) 61 μT (vgl. Planunterlage, Reg. 9.1, Tabelle 21, IO95). Dies liegt deutlich unterhalb der Grenzwertvorgaben der 26. BImSchV von 500 μT und entspricht einer Grenzwertausschöpfung von 12,2 %.

Für den Gleichstrombetrieb/ Hybridbetrieb betragen die maximal prognostizierten Werte für die elektrische Feldstärke (50 Hz) und magnetische Flussdichte (50 Hz) an den maßgeblichen Immissionsorten für niederfrequente Felder 3,5 kV/m (IO143) und 42 μT (IO284) sowie für diesen Immissionsort 1 μT für 16,7 Hz (vgl. Planunterlage, Reg. 9.1, Tabelle 18). Die Grenzwertausschöpfung beträgt mithin maximal 70 % für die elektrische Feldstärke und für die magnetische Flussdichte beträgt sie unter Berücksichtigung von ebenfalls relevanten Immissionsbeiträgen von einer Niederfrequenzanlage mit einer Frequenz von 16,7 Hz insgesamt 43 %. Sie liegen damit für die elektrische Feldstärke ausreichend und für die magnetische Flussdichte deutlich unterhalb der Grenzwertvorgaben der 26. BImSchV von 5 kV/m und 100 μT .

Für die Umschaltoption betragen die maximal prognostizierten Werte für die elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den maßgeblichen Immissionsorten 4,7 kV/m (IO143) und 46 μT (IO284) sowie 1 μT für 16,7 Hz (vgl. Planunterlage, Reg. 9.1, Tabelle 19). Die Grenzwertausschöp-

fung für die elektrische Feldstärke beträgt maximal 94 % und für die magnetische Flussdichte beträgt sie unter Berücksichtigung von ebenfalls relevanten Immissionsbeiträgen von einer Niederfrequenzanlage mit einer Frequenz von 16,7 Hz insgesamt 47 %. Sie liegen damit für die elektrische Feldstärke ausreichend und für die magnetische Flussdichte deutlich unterhalb der Grenzwertvorgaben der 26. BImSchV von 5 kV/m und 100 µT.

Die Berechnungen zeigen, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten die Grenzwerte in allen Betriebszuständen eingehalten werden. Da alle anderen in Betracht kommenden Immissionsorte weiter entfernt von der Leitung sind und die elektrischen sowie die magnetischen Felder mit zunehmender Entfernung stark abnehmen, ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte für weiter entfernte Immissionsorte erst recht eingehalten werden. Deshalb mussten auch keine weiteren Immissionsorte untersucht werden. Überdies hat die Vorhabenträgerin für die maßgeblichen Immissionsorte unter Berücksichtigung beider grundsätzlichen Betriebsarten und der notwendigen Provisoren mit der voraussichtlich stärksten Exposition Nachweise gemäß LAI-Hinweisen 2014 erstellt (vgl. Planunterlage, Reg. 9.1, Kap. 4.1 und Reg. 9.2). Diese Nachweise hat die Planfeststellungsbehörde ebenfalls bei ihrer Bewertung berücksichtigt.

Bei Hochspannungsleitungen handelt es sich aus Sicht der Berechnung elektrischer und magnetischer Felder um vergleichsweise simple Strukturen, deren Geometriedaten und elektrische Parameter genau bekannt sind. Bei den Berechnungen wird hinsichtlich der Randbedingungen immer ein konservativer Ansatz verfolgt, der dafür sorgt, dass die tatsächlichen Felder am betrachteten Immissionsort höchstens genauso hoch und typischerweise kleiner sind als die berechneten Werte. So wird beispielsweise konservativ davon ausgegangen, dass die Leiterseile so tief hängen (bzw. entsprechend nah am Boden sind), wie das bei maximaler Stromlast und hohen Außentemperaturen möglich ist – typischerweise ist der Bodenabstand also größer. Weiterhin wird beispielsweise auf die Berücksichtigung von Bewuchs (der das elektrische Feld sehr gut abschirmen kann) verzichtet. Kann also die Einhaltung der Vorgaben der 26. BImSchV durch die Prognose nachgewiesen werden, so werden die Vorgaben auch in der Praxis sicher eingehalten.

(2) Minimierungsprüfung

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten erschöpfen sich bei einer Hochspannungsleitung allerdings nicht in der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG durch Einhaltung der in der 26. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte. Zusätzlich sind nach § 4 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Es ist dazu nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) eine Minimierungsprüfung durchzuführen.

Diese Anforderung besteht für alle Gleichstrom- und Niederfrequenzanlagen, die neu errichtet oder wesentlich geändert werden, also auch für das hier planfestgestellte Vorhaben. Dabei verlangt § 4 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV nicht die Ausschöpfung des technisch-wissenschaftlich möglichen Minimierungspotentials, sondern eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit ein vernünftiges Optimum. Verlangt ist keine Vorsorge vor Immissionen durch elektromagnetische Felder „um jeden Preis“ und auf Kosten anderer, in § 1 Abs. 1 EnWG genannter Ziele. Die Norm erweist sich danach – insoweit vergleichbar dem § 50 Satz 1

BlmSchG – nicht als konkurrenzlos, sondern kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände hinter anderen Belangen zurücktreten.⁴⁷ Auch verlangt das Minimierungsgebot keine Alternativenprüfung (wie z. B. Erdkabel statt Freileitung oder alternative Trassenführung), wie sie nach den sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Planfeststellungsrecht, erforderlich sein kann. Vielmehr ist das jeweilige Vorhaben unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im jeweiligen Einwirkungsbereich daraufhin zu bewerten, ob es im Hinblick auf die danach gegebenen Möglichkeiten zur Minimierung dem Stand der Technik entspricht.⁴⁸

Die Umsetzung des Minimierungsgebotes erfolgt nach den Vorgaben der 26. BlmSchVVwV in drei Teilschritten:

- einer Vorprüfung,
- einer Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen und
- einer Maßnahmenbewertung.

Zunächst war nach Nr. 3.2.1 der 26. BlmSchVVwV im Wege einer Vorprüfung festzustellen, ob sich im Einwirkungsbereich der Leitung mindestens ein maßgeblicher Minimierungsort (MMO) befindet. Nur dann musste eine Minimierungsprüfung durchgeführt werden. Ein maßgeblicher Minimierungsort ist ein im Einwirkungsbereich der jeweiligen Anlage liegendes Gebäude oder Grundstück im Sinne des § 4 Abs. 1 26. BlmSchV sowie jedes Gebäude oder Gebäudeteil, das zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Für Gleichstrom-Freileitungen mit einer Nennspannung zwischen 300 kV und 500 kV beträgt der Einwirkungsbereich gemäß 26. BlmSchVVwV 300 m, für 380-kV-Drehstrom-Freileitungen 400 m, jeweils nach beiden Seiten der Trasse ausgehend von der Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters.

Befinden sich maßgebliche Minimierungsorte innerhalb des von der 26. BlmSchVVwV festgelegten Bewertungsabstandes, muss eine individuelle Minimierungsprüfung bezogen auf diese jeweiligen MMO durchgeführt werden. Für MMO, die außerhalb des Bewertungsabstandes liegen, ist ein Bezugspunkt zu ermitteln, an dem das Minimierungspotential zu ermitteln ist. Der zu ermittelnde Bezugspunkt, liegt im Bewertungsabstand auf der kürzesten Geraden zwischen dem jeweiligen MMO und der jeweiligen Trassenachse (Nr. 2.4 der 26. BlmSchVVwV). Bei dichter Bebauung, d. h. einer Vielzahl von Bezugspunkten, können repräsentative Bezugspunkte gewählt werden. Diese repräsentativen Bezugspunkte wurden im Rahmen der durchgeführten Prüfung im Bewertungsabstand in Spannfeldmitte gesetzt, da in der Regel in Spannfeldmitte aufgrund der durchhängenden Leiterseile dort die größten Feldstärken am Boden auftreten und dies somit den Worst-Case darstellt. Der Bewertungsabstand ist abhängig von Betriebsart und Spannungsebene. Für den Gleichstrombetrieb im Spannungsbereich zwischen 300 kV und 500 kV beträgt er 35 m, für den Drehstrombetrieb mit 380 kV beträgt der Bewertungsabstand 20 m und für die 110-kV-Baueinsatzkabel (Provisoren) 1 m, jeweils nach beiden Seiten der Trasse ausgehend von der Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters bzw. Kabels.

Vorprüfung: Maßgebliche Minimierungsorte

Zunächst wurden im Wege der Vorprüfung maßgebliche Minimierungsorte identifiziert (vgl. Planunterlage 9.1, Tabellen 10 bis 16):

⁴⁷ BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7/19 u.a., juris, Rn. 44.

⁴⁸ LAI-Hinweise 2014, S. 30.

Änderung der Bestandsleitung Bl. 4127 Teilabschnitt „Pkt. Koblenz – Pkt. Immendorf“

- Gleichstrombetrieb: 101 MMO
- Umschaltoption: 102 MMO

Änderung der Bestandsleitung Bl. 4127 Teilabschnitt „Pkt. Immendorf und dem Pkt. Marxheim West“

- Gleichstrombetrieb: 347 MMO
- Umschaltoption: 395 MMO

Änderung der Bestandsleitung Bl. 4503 Teilabschnitt „Pkt. Marxheim West – Pkt. Marxheim“

- Gleichstrombetrieb: 1 MMO
- Umschaltoption: 2 MMO

Notwendige Provisorien

- Drehstrombetrieb: 1 MMO

Diese MMO sind im Immissionsschutzbericht (Planunterlage, Reg. 9.1) in den Tabellen 10-16 einzeln aufgeführt sowie in den Planunterlagen, Reg. 9.3.1 und 9.3.2 kartografisch dargestellt. Insofern wird auf diese Planunterlagen verwiesen. Da sich im Einwirkungsbereich der Anlage mithin maßgebliche Minimierungsorte befinden, war eine Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen nach Nr. 3.2.2 der 26. BImSchVVwV durchzuführen.

Diese Herangehensweise ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ergaben sich keine Hinweise auf einen fehlenden maßgeblichen Minimierungsort oder eine fehlerhafte Identifikation.

Ermittlung und Bewertung der Minimierungsmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin hat bezogen auf die entsprechend festgelegten Bezugspunkte und die innerhalb des Bewertungsabstandes liegenden MMO das Minimierungspotential geprüft. Bei der Minimierungsprüfung wurde entsprechend Nr. 3.2.2.2 der 26. BImSchVVwV zusätzlich geprüft, ob eine Minimierungsmaßnahme zu einer Erhöhung der Immissionen an innerhalb des Bewertungsabstandes liegenden MMO führen würde.

Die technischen Möglichkeiten zur Minimierung unterscheiden sich (nach Ziffer 5 der 26. BImSchVVwV) je nach Anlagentyp (d. h. hier je nach Betriebsart). Entsprechend wurden im Immissionsschutzbericht die auf ihr Minimierungspotenzial zu prüfenden möglichen Maßnahmen nach Betriebsart differenziert. Da im gesamten Abschnitt zwei grundsätzliche Betriebsarten (Gleichstrombetrieb und Umschaltoption) vorgesehen sind, musste das Minimierungsgebot grundsätzlich für diese beiden Betriebsarten beachtet werden. Wirken sich eine oder mehrere Minimierungsmaßnahmen unterschiedlich auf das elektrische und das magnetische Feld aus, so wurde bei der Auswahl für Gleichstromanlagen die Minimierung des elektrischen Feldes und für Niederfrequenzanlagen (Umschaltoption) die Minimierung des magnetischen Feldes bevorzugt. Während einige Maßnahmen für beide Betriebsarten zu einer Reduktion der maßgeblichen Felder führen, kann die unterschiedliche Priorisierung für die Betriebsarten auch zu sich widersprechenden Minimierungsmaßnahmen führen. Dieser Sachverhalt wird im Immissionsschutzbericht jeweils für die verschiedenen in Frage kommenden Minimierungsmaßnahmen dargestellt und bewertet (vgl. Planunterlage Reg. 9.1, Kapitel 4.3).

Die Vorhabenträgerin hat die in der 26. BImSchVVwV benannten Maßnahmen im Einzelnen geprüft und ist dabei zu folgendem Ergebnis gelangt:

Bei allen zur Änderung vorgesehenen Bestandsleitungen (Bl. 4127 und Bl. 4503) soll ein bestehender Drehstromkreis künftig als Gleichstromkreis verwendet werden. Das Minimierungsgebot bezieht sich in erster Linie nur auf diesen Stromkreis mit geänderter Nutzung. Es sind in Bezug auf die Beachtung des Minimierungsgebots keine Maßnahmen am Bestand vorzunehmen.

Gleichstrombetrieb

Für die ermittelten maßgeblichen Minimierungsorte bzw. Bezugspunkte für den Gleichstrombetrieb (vgl. Tabelle 10, 12 und 14 Planunterlage Reg. 9.1 sowie Reg. 9.3.1) ist nach nachvollziehbarer Darlegung im Immissionsschutzbericht das Minimieren der Seilabstände (im Rahmen der Möglichkeiten des bestehenden Mastgestänges) die einzige technische Möglichkeit mit Minimierungspotential (vgl. Planunterlage, Reg. 9.1, Kapitel 4.3), soweit keine Änderungen am Bestand – durch z.B. Mastentausch – vorgenommen werden.

Im Teilabschnitt „Pkt. Koblenz – Pkt. Immendorf“ (Bl. 4127) ist die Minimierung der Seilabstände trotz bestehender Masten und Leiterseile durch die Festlegung der Polzuordnung im Hinblick auf die bestehenden drei Leiterseilbündel in einem gewissen Rahmen möglich. So wird bei den vorliegenden Masttypen die Nutzung des inneren der beiden Leiterseilbündel auf der zweitobersten Traverse auf den Neutralleiter fixiert, so dass von den drei Leiterseilbündeln nicht die beiden mit den geringsten Bodenabständen als Pole genutzt werden, sondern lediglich einer. Eine weitere Reduzierung der Seilabstände untereinander würde jedoch bauliche Maßnahmen am Mastkopf erfordern. Dieser notwendige Umbau der Maste der Bestandsleitung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aufgrund des Aufwands unverhältnismäßig, so dass diese Minimierungsoption ausscheidet. Für die Ersatzneubaumasten 1003, 1004 und 1005 wurden zudem bereits bei der Planung möglichst optimierte Seilabstände angenommen.

Weitere Optimierungen an diesen Ersatzneubaumasten sind aufgrund der einzuhaltenden Sicherheitsabstände, des Anschlusses an die bestehenden Masten sowie weiterer örtlicher Gegebenheiten ebenfalls nicht verhältnismäßig umsetzbar. Im Rahmen der ergänzenden Sachverhaltsermittlung prüfte die Vorhabenträgerin nach entsprechender Erörterung im Erörterungstermin im Nachgang für die vorgesehenen Ersatzneubaumasten weitere Minimierungsmaßnahmen – insbesondere die Möglichkeit der Abstandsoptimierung auf Basis nachvollziehbar ausgewählter Musterfälle. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass in den hier in Betracht kommenden Fällen Masterhöhungen angesichts der einerseits nur geringen damit zu erreichenden Immissionsreduzierung und andererseits der damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf andere Schutzgüter (u.a. auf Landschaftsbild und Boden) sowie der zusätzlichen erheblichen Investitionskosten nicht verhältnismäßig sind. Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Im Teilabschnitt „Pkt. Immendorf – Pkt. Marxheim West“ ist die Minimierung der Seilabstände trotz bestehender Masten und Leiterseile ebenfalls durch die Festlegung der Polzuordnung in einem gewissen Rahmen möglich. In diesem Abschnitt soll bei dem vorliegenden Masttypen das untere der vorhandenen drei Leiterseilbündel auf den Neutralleiter fixiert werden, so dass hierdurch der größtmögliche Bodenabstand zwischen einem der beiden Pole und dem Erdboden sichergestellt wird. Durch diese Anordnung des Neutralleiters wird auch eine gewisse Schirmung erreicht. Eine weitere Reduzierung der Seilabstände untereinander würde jedoch unverhältnismäßige bauliche Maßnahmen am Mastkopf erfordern, da ansonsten möglicherweise die Sicherheitsabstände nicht mehr

eingehalten werden könnten. Die Prüfung möglicher Masterhöhungen ergab auch für diesen Abschnitt, dass diese aus den zuvor genannten Gründen nicht verhältnismäßig sind.

Im Teilabschnitt „Pkt. Marxheim West – Pkt. Marxheim“ (Bl. 4503) ist die Minimierung der Seilabstände zwar auch grundsätzlich möglich, da auch in diesem Abschnitt drei Leiterseilbündel vorhanden sind, die im Gleichstrombetrieb für Pluspol, Minuspol und Neutralleiter genutzt werden können. Jedoch wird die Festlegung der Polzuordnung und werden daraus resultierend die Seilabstände stark durch die Anschlüsse an den vorherigen und nachfolgenden Abschnitt dominiert, da dieser Abschnitt sehr kurz ist. Nach nachvollziehbarer Darstellung ist vor allem der Übergang auf den folgenden Genehmigungsabschnitt Pkt. Marxheim – Pkt. Ried aufgrund des komplexen Masten eine bautechnische Herausforderung, deren Lösung die weitere Optimierung der Seilabstände deutlich erschwert. Vor diesem Hintergrund wäre eine weitere Reduzierung der Seilabstände untereinander nicht ohne unverhältnismäßige bauliche Maßnahmen am Mastkopf möglich. Die Prüfung möglicher Masterhöhungen ergab auch für diesen Abschnitt, dass diese nicht verhältnismäßig sind, zumal in der Planung keine Ersatzneubauten vorgesehen sind.

Umschaltoption (Drehstrombetrieb)

Für die ermittelten maßgeblichen Minimierungsorte bzw. Bezugspunkte für die Umschaltoption ist nach nachvollziehbarer Darlegung im Immissionsschutzbericht das Optimieren der Leiteranordnung die einzige technische Möglichkeit mit Minimierungspotential (vgl. Planunterlage, Reg. 9.1, Kapitel 4.3). Das Optimieren der Leiteranordnung führt auf den verschiedenen Teilabschnitten zu den nachfolgend dargestellten Immissionsreduzierungen. Hierbei wurde immer der maßgebliche Minimierungsort mit der stärksten Exposition bewertet. Das heißt, an allen übrigen Minimierungsorten sind die elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten geringer (Erst-Recht-Schluss).

Im Teilabschnitt „Pkt. Koblenz – Pkt. Immendorf“ (Bl. 4127) wird durch das Optimieren der Leiteranordnung eine Reduzierung des magnetischen Feldes von 45 μT auf 44 μT erreicht. Das elektrische Feld wird von 3,5 kV/m auf 2,8 kV/m reduziert.

Im Teilabschnitt „Pkt. Immendorf – Pkt. Marxheim West“ (Bl. 4127) wird durch das Optimieren der Leiteranordnung keine Reduzierung des magnetischen Feldes erreicht. Das elektrische Feld wird von 4,5 kV/m auf 4,4 kV/m reduziert.

Im Teilabschnitt „Pkt. Marxheim West – Pkt. Marxheim“ (Bl. 4503) wäre ein Optimieren der Leiteranordnung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar. In diesem kurzen Abschnitt müssen verschiedene technische Aspekte, wie der sehr nah liegende Übergang an den vorherigen bzw. die nächsten Abschnitte, die festgelegte Polanordnung, die sehr komplexe Verschaltung und die benötigten Abstände zwischen den Leiterseilen selbst entsprechend berücksichtigt werden, so dass eine Änderung der Leiteranordnung hier nicht mit verhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist.

In den jeweiligen Teilabschnitten ist die Minimierung des magnetischen Feldes jeweils sehr gering bzw. erfolgt gar nicht. Das elektrische Feld konnte aber besonders im Abschnitt „Pkt. Koblenz – Pkt. Immendorf“ (Bl. 4127) von 3,5 kV/m auf 2,8 kV/m deutlich minimiert werden. Im nachfolgenden Abschnitt „Pkt. Immendorf – Pkt. Marxheim West“ (Bl. 4127) ist die Minimierung hingegen ebenfalls nur sehr gering. Dies liegt darin begründet, dass die Immissionsbeiträge maßgeblich von den berücksichtigten bestehenden (aber nicht zu minimierenden) Stromkreisen stammen. Die jeweilige Minimierungsmaßnahme stellt in den einzelnen Teilabschnitten aber aufgrund verschiedener technischer Aspekte eine bestmögliche Optimierung dar.

Für die identifizierten Minimierungsmaßnahmen in den einzelnen Teilabschnitten wurde jeweils überprüft, ob sie an einem anderen maßgeblichen Minimierungsort zu einer Erhöhung der Immissionen führt. Dies ist in keinem Teilabschnitt der Fall. Die dargestellte Minimierungsmaßnahme der Optimierung der Leiteranordnung wurde daher in Teilabschnitten „Pkt. Koblenz – Pkt. Immendorf“ (Bl. 4127) und „Pkt. Immendorf – Pkt. Marxheim West“ (Bl. 4127) bei allen Spannungsfeldern angewendet. Insgesamt umfasst die Optimierung alle dort vorhandenen maßgeblichen Minimierungsorte (vgl. Planunterlage Reg. 9.1, Tabelle 11, Lfd. Nrn. 1-102 und Tabelle 13 Lfd., Nrn. 103-499).

Baueinsatzkabel

Für die temporären Leitungsverbindungen mittels Baueinsatzkabeln sind nach nachvollziehbarer Darlegung im Immissionsschutzbericht das Minimieren der Erdkabelabstände und das Optimieren der Leiteranordnung die verbleibenden technischen Möglichkeiten mit Minimierungspotential. Das Optimieren der Verlegegeometrie und der Verlegetiefe wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Eingriff in das Schutzgut Boden umsetzbar.

Für die temporären 110-kV-Leitungsverbindungen werden vorkonfektionierte Baueinsatzkabel in zeitweise zugangsbeschränkten Bereichen auf dem Erdboden verlegt. Zur Reduktion des zu beschränkenden Bereichs werden die einzelnen Baueinsatzkabel unter Beachtung der technisch notwendigen Mindestabstände so dicht wie möglich verlegt. Durch die Minimierung der Abstände werden die magnetischen Felder minimiert. Da die temporären Leitungsverbindungen der 110-kV-Freileitungen je Einsatzort mehrere Stromkreise betreffen, ist ein Optimieren der Leiteranordnung zwar theoretisch möglich. Jedoch müssten die Leiter dann mit alternierenden Phasen angeordnet werden. Dies ist in der Praxis jedoch teilweise dadurch beschränkt, dass die Baueinsatzkabel an die bestehenden Masten angeschlossen werden müssen und Verdrillungen aufgrund der geringen Länge der Kabel in der Praxis nicht immer umsetzbar sind. Sollte dies jedoch unter den gegebenen Umständen möglich sein, wird die optimale Leiteranordnung verwendet.

Diese Ergebnisse sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und nicht zu beanstanden.

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ergaben sich auch keine Hinweise auf eine fehlerhafte Minimierungsprüfung.

Vermeidung von Funkenentladungen

Das Vorhaben hält auch die Anforderungen nach § 3 Abs. 4 und § 3a Satz 1 Nr. 2 der 26. BImSchV ein, wonach erhebliche Belästigungen oder Schäden durch Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten zu vermeiden sind, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können. Es kann nach für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarer Darlegung der Vorhabenträgerin im Immissionsschutzbericht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die maximal auftretende elektrische Feldstärke direkt unter der Leitung nicht an die mittlere Belästigungsschwelle für elektrische 50-Hz-Felder ab 7 kV/m⁴⁹ bzw. für elektrische Gleichfelder ab 20 kV/m⁵⁰ heranreicht und diese unterschreitet. Dies gilt auch für Kombinati-

⁴⁹ LAI-Hinweise 2014, S. 23.

⁵⁰ Strahlenschutzkommission: Biologische Effekte der Emissionen von Hochspannungs-Gleichstromübertragungsleitungen (HGÜ), Verabschiedet in der 263. Sitzung der Strahlenschutzkommission am 12. September 2013.

nen aus Gleich- und Wechselfeldern – entsprechende arithmetische Summen wurden berücksichtigt. Es liegen somit keine Anhaltspunkte für das Auftreten erheblicher Belästigungen oder Schäden durch Wirkungen wie Funkenentladungen vor (vgl. Planunterlage, Reg. 9.1, Kapitel 4.2 und Planunterlage, Reg. 9.2).

Überspannungsverbot

Abschließend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Anforderungen des Überspannungsverbots aus § 4 Abs. 3 S. 1 der 26. BImSchV dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Beim Vorhaben (Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim) liegt kein Neubau in neuer Trasse vor. Gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV gilt das Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht bei Bestandsleitungen. Gemäß § 43f Abs. 5 S. 2 EnWG stellt ein Vorhaben keine neue Trasse dar, wenn der Schutzstreifen der geänderten oder erweiterten Leitung den Schutzstreifen der bisherigen Leitung auf jeder Seite um nicht mehr als 20 Meter überschreitet. Dies ist vorliegend gegeben: bei den jeweiligen Teilabschnitten (Teilabschnitte „Pkt. Koblenz – Pkt. Immendorf“ (Bl. 4127), „Pkt. Immendorf – Pkt. Marxheim West“ (Bl. 4127), „Pkt. Marxheim West – Pkt. Marxheim“ (Bl. 4503)) handelt es sich ausschließlich um Bestandsleitungen.

Auswirkungen des Vorhabens auf UKW- oder Datenfunkverbindungen sind ausgeschlossen (vgl. Planunterlage Reg. 1, Kap. 8.4). Ebenso sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass sich das Vorhaben negativ auf den Mobilfunk oder WLAN-Verbindungen in den angrenzenden bebauten Bereichen auswirkt.

Soweit eingewendet wurde, dass etwaige gesundheitliche Bedenken oder Probleme durch den Bau eines Erdkabels obsolet wären, ist darauf hinzuweisen, dass eine Erdverkabelung für das hier geplante Vorhaben „Ultrahernet“ wegen der fehlenden rechtlichen Zulässigkeit und der vollständigen Nichterfüllung wesentlicher Teilziele des Zielbündels (Planungsziele) keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative darstellt (vgl. B.V.6.).

(bb) Schall

Schall- bzw. Geräuschemissionen entstehen beim Betrieb der Freileitung, aber auch beim Bau derselben. Die Zulässigkeit von betriebsbedingten Schallimmissionen richtet sich nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)⁵¹, die als normkonkretisierende und auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift für das Zulassungsverfahren verbindlich ist⁵² und mit ihren Immissionsrichtwerten zugleich festlegt, wann schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Für baubedingte Lärmimmissionen ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm)⁵³ nach § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblich.

⁵¹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

⁵² BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2/07, BVerwGE 129, 209, Rn. 12.

⁵³ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – v. 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 v. 01.09.1970).

(1) Betriebsbedingte Immissionen

Die TA Lärm enthält in Nr. 6.1 Immissionsrichtwerte, die an den maßgeblichen Immissionsorten durch die Gesamtbelastung nicht überschritten werden dürfen. Die Gesamtbelastung setzt sich nach Nr. 2.4 TA Lärm aus der Vor- und der Zusatzbelastung zusammen. Zusatzbelastung ist die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Belastung, Vorbelastung ist die Belastung aus allen anderen der TA Lärm unterliegenden Schallquellen. Der maßgebliche Immissionsort ist gemäß Nr. 2.3 TA Lärm der Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Vorhabens sind im vorliegenden Fall mehrere maßgebliche Immissionsorte vom Gutachter vorgeschlagen worden, die von der Planfeststellungsbehörde bestätigt wurden.

Nach Nr. 4.2 Bst. a) i.V.m. Nr. 6.1 der TA Lärm ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Beurteilungspegel an den schutzbedürftigen Orten folgende Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden nicht überschreiten:

Tabelle 9: Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1. TA Lärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65	50
urbane Gebiete	63	45
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Nach Nr. 6.6 TA Lärm kommt es für die Zuordnung der vom Lärm betroffenen Grundstücke zu den jeweiligen Gebieten zunächst auf die Festsetzungen in Bebauungsplänen an. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Für Außenbereichsgrundstücke i. S. v. § 35 BauGB wird der Immissionsrichtwert entsprechend der Schutzbedürftigkeit bestimmt. Aufgrund der Besonderheiten dieser Lage wird regelmäßig ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts angesetzt, was der Schutzbedürftigkeit von Kern-, Dorf- und Mischgebieten entspricht.⁵⁴

⁵⁴ Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.12.2014 - 7 A 2623/13, Rn. 75.

Für den Betrieb von Hochspannungs- und Höchstspannungsleitungen regelt § 49 Abs. 2b EnWG, dass witterungsbedingte Anlagengeräusche unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen i. S. v. § 3 Abs. 1 und § 22 BImSchG als seltene Ereignisse i. S. v. Nr. 7.2 TA Lärm gelten. Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 der TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden, bis zur Höchstgrenze der in Nr. 6.3 der TA Lärm genannten Werte (70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts). Darüber hinaus findet Nr. 7.2 Abs. 2 S. 3 der TA Lärm keine Anwendung.

Für die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche beim Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen vorliegen, sind die Immissionsrichtwerte für die Nacht maßgeblich. Bei einer Freileitung handelt es sich um eine Anlage im Dauerbetrieb, deren Geräusche sowohl am Tage als auch in der Nacht in gleicher Höhe auftreten können. Da die Immissionsrichtwerte für nachts niedriger als für tags sind, steht bei Einhaltung der Nacht-Immissionsrichtwerte gleichzeitig fest, dass auch tagsüber keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Unter Beachtung dieser Anforderungen ist von der Vorhabenträgerin zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar dargelegt worden, dass beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden.

Die immissionsschutzrechtliche Prüfung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen erfordert gem. Nr. 4.2 Bst. b) der TA Lärm eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nr. A.2 des Anhangs der TA Lärm, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist.

Von der Vorhabenträgerin wurde auf dieser Grundlage eine Geräuschprognose zu den Schallemissionen und -immissionen des planfestgestellten Vorhabens vorgelegt, die das Vorhaben auf seiner gesamten Länge betrachtet (vgl. Planunterlage Reg. 10). Erstellt wurde die Prognose von der TÜV Technischen Überwachung Hessen GmbH, die eine für die Ermittlung von Geräuschen und Erschütterungen nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist.

Im Umfeld der Anlage wurden zahlreiche Immissionsorte untersucht (s. Anhang 6 zu Planunterlage Reg. 10). Innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Bereichs wurden die potenziell am stärksten betroffenen Immissionsorte als repräsentativ für den Bereich ausgewählt. Im Zweifelsfall wurden mehrere Immissionsorte an einem Gebäude berechnet. Den betrachteten Immissionsorten wurde der jeweils zutreffende Immissionsrichtwert zugeordnet. Die Gebietsausweisung wurde, falls vorhanden, den rechtskräftigen Bebauungsplänen entnommen oder eine sachverständige Einschätzung nach tatsächlicher Nutzung in Verbindung mit Flächennutzungsplänen und unter Konsultation mit den zuständigen Behörden getroffen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung wurden insgesamt 10 Immissionsorte als maßgebliche Immissionsorte ermittelt (vgl. Planunterlage Reg. 10 Tabelle 1).

Die maßgeblichen Immissionsorte IO1 bis IO4 repräsentieren die am stärksten belasteten Immissionsorte für die jeweilige Gebietsausweisung im Umfeld des Planvorhabens im Teilabschnitt „Pkt. Koblenz – Pkt. Immendorf“ (Bl. 4127). Die maßgeblichen Immissionsorte IO5A bis IO8 repräsentieren die am stärksten belasteten Immissionsorte für die jeweilige Gebietsausweisung im Umfeld des Planvorhabens im Teilabschnitt „Pkt. Immendorf – Pkt. Marxheim West“ (Bl. 4127). Im Einwirkungsbereich des Planvorhabens im Teilabschnitt „Pkt. Marxheim West – Pkt. Marxheim“ (Bl. 4503) befinden sich keine Immissionsorte.

Für die Immissionsorte IO2, IO7A und IO7B weisen die jeweiligen Bebauungspläne ein reines Wohngebiet aus. An allen drei Immissionsorten sind die Kriterien für eine Gemengelage aufgrund des Aneinandergrenzens von Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung durch (bestehende) Freileitungen bzw. der ebenfalls schutzmindernde Aspekt der Belegenheit in erster Reihe zum Außenbereich erfüllt. Die gewerbliche Nutzung einer Stromtrasse entspricht einem Gewerbegebiet (Ziffer 6.1 b der TA Lärm). Grenzt diese Nutzung unmittelbar an eine bestehende Wohnnutzung an, stellt dies eine Gemengelage im Sinne von Nr. 6.7 der TA Lärm dar. In der Folge können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist.⁵⁵ Der Aspekt der Gemengelage wurde vom Gutachter hinsichtlich des Schutzanspruchs der jeweiligen Immissionsorte in nachvollziehbarer Weise bei den Immissionsorten IO2, IO7A und IO7B berücksichtigt. (vgl. Planunterlage Reg. 10, Tabelle 1 sowie Kap. 5.2.2.1 und Kap. 6). An diesen Immissionsorten ergibt sich eine entsprechende Gemengelage aufgrund der unmittelbaren Nähe der Stromtrasse zu den Gebäuden in den ausgewiesenen reinen Wohngebieten. Hieraus ergibt sich der gutachterlich ermittelte Wert von 38 dB(A) nachts. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Vorschlägen des Gutachters hinsichtlich der Anwendung der Gemengelage an den Immissionsorten IO2, IO7A und IO7B und bestätigt den vorgeschlagenen Zwischenwert von 38 dB(A) für die Nacht als im vorliegenden Fall angemessenen Zwischenwert.

Diese Vorgehensweise der Auswahl der maßgeblichen Immissionsorte und der Zuweisung des jeweiligen Schutzanspruches ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde methodisch nicht zu beanstanden. Im Ergebnis gibt es, auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwenden, keine weiteren Immissionsorte, die aufgrund höherer Schutzwürdigkeit auch bei größerem Abstand noch zu betrachten gewesen wären.

Für die Ermittlung der Beurteilungspegel sind die geplanten bzw. zu ändernden Freileitungen die Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm. Die vorhandenen Leitungen – sowohl die Leitungen auf dem gleichen Gestänge als auch die in Teilbereichen parallel verlaufenden anderen Höchstspannungsleitungen – wurden als Vorbelastung im Sinne der TA Lärm berücksichtigt. Diese Vorgehensweise ist korrekt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts findet § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV auf die Bewertung der Immissionen von parallel verlaufenden Höchstspannungsfreileitungen als linienförmige, immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Infrastruktureinrichtung keine entsprechende Anwendung.⁵⁶ Die verschiedenen Trassen sind somit nicht als gemeinsame Anlage zu betrachten.

Vor dem Hintergrund der speziellen Regelung zur Zumutbarkeit von witterungsbedingten Anlagen Geräusche nach § 49 Abs. 2b EnWG wurde in der Schallprognose zwischen zwei Betriebs- bzw. Emissionszuständen unterschieden:

Witterungsunabhängige Anlagengeräusche, Regelzustand

Die Anlagengeräusche, die bei niederschlagsfreiem und trockenem Wetter mit vergleichsweise geringer Luftfeuchtigkeit entstehen, werden vorliegend und im Gutachten (Planunterlagen Reg. 10)

⁵⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.03.2018, 4 A 5/17, juris, Rn. 62 f.

⁵⁶ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17, juris, Leitsatz 3 und Rn. 58.

als Regelzustand definiert. Für Wechselstromleitungen ist der Regelzustand mit nicht witterungsbedingten Anlagengeräuschen untergeordnet, da hierbei keine akustisch relevanten Korona-Aktivitäten verursacht werden. Für Gleichstromleitungen dagegen stellt der Regelzustand mit trockenem Sommerwetter den maßgeblichen Betriebszustand dar, bei welchem die höchsten Schallemissionen zu erwarten sind.

Für die Bewertung der Geräuschsituation im Regelzustand sind die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 i. V. m. Nr. 6.7 der TA Lärm heranzuziehen.

Witterungsbedingte Anlagengeräusche, Sonderzustand

Das Auftreten witterungsbedingter Anlagengeräusche unterliegt keiner betrieblichen Steuerung, sondern ist abhängig von der Wettersituation und wird hier als Sonderzustand definiert. Für Wechselstrom-Leitungen stellt der Sonderzustand den Betriebszustand mit den höchsten Korona-Aktivitäten dar. Auch bei Gleichstromleitungen werden witterungsabhängige Anlagengeräusche hervorgerufen, jedoch sind deren Emissionen geringer als bei niederschlagsfreiem Wetter. Für die Berechnung der witterungsbedingten Anlagengeräusche hat die Geräuschprognose in nachvollziehbarer Weise den Betriebszustand bei Niederschlag mit einer Intensität von 3,5 mm/h angesetzt (vgl. Planunterlage Reg. 10, Kap. 5.2.4 und 5.3.2). Mögliche auftretende tonale Einflüsse durch die Leiterseile im reinen Wechselstrom-Betrieb werden gemäß TA Lärm mit einem Tonzuschlag von $K_T = 3 \text{ dB(A)}$ berücksichtigt

Witterungsbedingte Anlagengeräusche sind gemäß § 49 Abs. 2b EnWG seltene Ereignisse i. S. d. TA Lärm. Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. Die in Nr. 6.3 TA Lärm genannten Werte dürfen nicht überschritten werden.

Die vom Gutachter getroffenen Annahmen sind plausibel und konnten von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden. Ergänzungen oder Nachberechnungen sind daher nicht erforderlich.

Das Schallgutachten hat daher sowohl die Immissionen für den Regelzustand als auch für den witterungsabhängigen Sonderzustand ermittelt und dargestellt. Die Ergebnisse für den witterungsunabhängigen Regelzustand sind in der folgenden Tabelle 10 dargestellt. Die genaue Adresse und Lage der Immissionsorte kann Planunterlage Reg. 10, Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 10: Berechnete Beurteilungspegel L_r der Zusatzbelastung für den Regelzustand (witterungsunabhängig, Gleichstrom-Hybrid-Betrieb)

IO-Nr.	Schutzanspruch		L_r in dB(A)	Differenz zur $IRW - L_r$ in dB(A)	Bewertung
	Zuordnung nach Nr. 6.1 TA Lärm	IRW Nacht in dB(A)			
IO1	GE	50	35	- 15	Nicht im Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2. TA Lärm
IO2	WR	38*	30	- 8	Nicht relevant nach Nr. 3.2.1 TA Lärm
IO3	MI	45	37	- 8	Nicht relevant nach Nr. 3.2.1 TA Lärm

IO-Nr.	Schutzanspruch		L _r in dB(A)	Differenz zur IRW - L _r in dB(A)	Bewertung
	Zuordnung nach Nr. 6.1 TA Lärm	IRW Nacht in dB(A)			
IO4	WA	40	37	- 3	Keine Vorbelastung nach TA Lärm vorhanden, IRW eingehalten
IO5A	Außenbereich	45	35	- 10	Nicht im Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2. TA Lärm
IO5B	Außenbereich	45	37	- 8	Nicht relevant nach Nr. 3.2.1 TA Lärm
IO6	GE	50	38	- 12	Nicht im Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2. TA Lärm
IO7A	WR	38*	36	- 2	Keine Vorbelastung nach TA Lärm vorhanden, IRW eingehalten
IO7B	WR	38*	37	- 1	Keine Vorbelastung nach TA Lärm vorhanden, IRW eingehalten
IO8	WA	40	39	- 1	Keine Vorbelastung nach TA Lärm vorhanden, IRW eingehalten

* Zwischenwert nach Nr. 6.7 TA Lärm gebildet

Im Ergebnis liegen die Immissionsorte IO1, IO5A, sowie IO6 im witterungsunabhängigen Betrieb nicht im Einwirkungsbereich der Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm. An den Immissionsorten IO2, IO3, und IO5B wird der Immissionsrichtwert um mehr als 6 dB(A) unterschritten. Nach Nr. 3.2.1 TA Lärm ist die zu erwartende Zusatzbelastung durch das Vorhaben an diesen Immissionsorten somit nicht relevant. Auf eine Betrachtung der Vorbelastung konnte daher verzichtet werden.

An den Immissionsorten IO4, IO7A, IO7B und IO8 wird der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) für ein allgemeines Wohngebiet bzw. der Zwischenwert von 38 dB(A) durch die Zusatzbelastung um 1 bis 3 dB unterschritten, so dass es sich gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm um eine relevanten Zusatzbelastung handelt. Somit ist gemäß Nr. 4.2 c) bzw. Nr. 3.2.1 TA Lärm an diesen Immissionsorten die Vorbelastung durch gewerbliche Geräusche zu berücksichtigen. Dies gilt auch für alle weiteren Immissionsorte, welche durch die o.g. maßgeblichen Immissionsorte repräsentiert werden und an denen eine relevante Zusatzbelastung hervorgerufen wird (vgl. Planunterlage Reg. 10, Anhang 6). Da die Zusatzbelastung lediglich den Immissionsrichtwert für die Nacht um weniger als 6 dB(A) unterschreitet, ist für die Vorbelastungsermittlung ausschließlich der Nachtzeitraum relevant.

Die Vorhabenträgerin hat die in Frage kommenden Bereiche, in denen etwaige nächtliche Vorbelastungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnten (vgl. hierzu Aufzählung in Planunterlage Reg. 10, Kap. 10.1.1), intensiv auf etwaige nächtlich bestehende Vorbelastungen untersucht. So erfolgte u.a. eine nähere Untersuchung der örtlichen Gegebenheiten durch Recherche und Analyse der Bebauungspläne – insbesondere, ob diese Hinweise oder Festsetzungen zu Geräuschemissionen und -immissionen enthalten. Des Weiteren wurden im Umfeld der Immissionsorte befindliche Betriebe hinsichtlich ihrer Art und des geräuschtechnischen Charakters sowie der Öffnungszeiten analysiert, so dass eine Einschätzung zu den Betriebsgeräuschen und Betriebszeiten erfolgen konnte. Zusätzlich wurde die Position der jeweiligen Wohnbebauung bzw. Immissionsorte zu den potenziellen Vorbelastungsemitenten genauer untersucht. (vgl. hierzu Planunterlage

Reg. 10, Kap. 10.1.1). Zudem wurden teilweise auf Basis der in den Bebauungsplänen bzgl. der Gewerbegebiete festgesetzten schalltechnischen Anforderungen zu Geräuschemissionen und -immissionen überschlägige Ausbreitungsberechnungen durchgeführt, so dass entsprechend eine immissionsseitige Einschätzung potenzieller Vorbelastungen vorgenommen werden konnte. Bei Bedarf haben die Gutachter auch die entsprechenden Überwachungsbehörden konsultiert.

Unter Einbeziehung aller genannten Informationen konnten durch die Vorhabenträgerin relevante Geräuschvorbelastungen nachts an allen hierzu untersuchten Immissionsorten ausgeschlossen werden. Daher entspricht die Zusatzbelastung an den Immissionsorten IO4, IO7A, IO7B und IO8 der Gesamtbelastung. Die zulässigen Immissionsrichtwerte bzw. Zwischenwerte werden somit um mindestens 1 dB(A) unterschritten.

Dieser Aussage widersprechen auch nicht die im Verfahren vorgebrachten Stellungnahme und Einwendungen. Auch die Planfeststellungsbehörde kam bei ihre Prüfung zu keinem anderen Ergebnis.

Im witterungsunabhängigen Regelzustand werden an allen maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm eingehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind somit auszuschließen.

Für den witterungsabhängigen Sonderzustand wurden vom Gutachter die in Tabelle 11 dargestellten Beurteilungspegel errechnet. Für den witterungsabhängigen Sonderzustand bei Wechselstrombetrieb wurden von Gutachter zwei Betriebszustände berechnet: Zum einen im Hybridbetrieb, wenn gleichzeitig Gleichstrom fließt, und zum anderen in der Umschaltoption, wenn nur Wechselstrom fließt. Die Umschaltoption stellt dabei den lautesten Betriebszustand dar. Im Hybridbetrieb wird eine Leitung weniger durch Wechselstrom genutzt, wodurch der Hybridbetrieb leiser ist. Die Geräusche durch den Hybridbetrieb werden deutlich häufiger auftreten als die Geräusche der Umschaltoption. Daher werden die Beurteilungspegel im Hybridbetrieb hier ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 11: Berechnete Zusatzbelastung für den witterungsabhängige Sonderzustand im Hybridbetrieb und in der Umschaltoption (Wechselstrom-Betrieb)**

IO-Nr.	IRW Nacht in dB(A)		Zusatzbelastung** L _r in dB(A)		Differenz zur IRW n. Nr. 6.1 TA Lärm – L _r in dB(A)	
	nach Nr. 6.1 TA Lärm	nach Nr. 6.3 TA Lärm	Hybrid- betrieb	Umschalt- option	Hybrid- betrieb	Umschalt- option
IO1	50	55	39	42	- 11	- 8
IO2	38*	55	37	40	- 1	+ 2
IO3	45	55	43	46	- 2	+ 1
IO4	40	55	44	47	+ 4	+ 7
IO5A	45	55	41	42	- 4	- 3
IO5B	45	55	38	40	- 8	- 5

IO-Nr.	IRW Nacht in dB(A)		Zusatzbelastung** L _r in dB(A)		Differenz zur IRW n. Nr. 6.1 TA Lärm – L _r in dB(A)	
	nach Nr. 6.1 TA Lärm	nach Nr. 6.3 TA Lärm	Hybrid- betrieb	Umschalt- option	Hybrid- betrieb	Umschalt- option
IO6	50	55	39	41	- 11	- 9
IO7A	38*	55	40	41	+ 2	+ 3
IO7B	38*	55	38	40	+/- 0	+ 2
IO8	40	55	41	43	+ 1	+ 3

* Zwischenwert nach Nr. 6.7 TA Lärm gebildet

** aufgrund fehlender Vorbelastung entspricht die Gesamtbelastung der Zusatzbelastung

Da keine relevanten Vorbelastungen durch andere Freileitungen festgestellt werden konnten, ist die Zusatzbelastung gleich der Gesamtbelastung durch witterungsbedingte Anlagengeräusche.

An allen maßgeblichen Immissionsorten wird in der Umschaltoption der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.3 TA Lärm von 55 dB(A) um mindestens 8 dB(A) unterschritten. Die zu erwartende Gesamtbelastung durch witterungsbedingte Anlagengeräusche in dem für die Beurteilung maßgeblichen Betriebszustand erreicht Beurteilungspegel von bis zu 47 dB(A).

Lediglich an den Immissionsorten IO1, IO5A, IO5B und IO6 wird bereits der niedrigere Immissionsrichtwerte für den Regelzustand nach Nr. 6.1 der TA Lärm unterschritten.

Daher ist zu prüfen, ob die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach 6.1 TA Lärm im vorliegenden Fall jeweils zumutbar ist. Die Geräuschprognose kommt nachvollziehbar zum Ergebnis, dass auch aufgrund weiterer Faktoren den beurteilten Immissionsorten IO2 bis IO4 sowie IO7A bis IO8 eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts nach Nr. 6.1 der TA Lärm zuzumuten ist (vgl. hierzu Planunterlage Reg. 10 Kap. 11):

Hinsichtlich einer generellen Zumutbarkeit von witterungsbedingten Korona-Geräuschen wird in der Rechtsprechung von einer erhöhten Zumutbarkeit ausgegangen. Vorliegend ist insoweit zu beachten, dass kein Neubau oder Ersatzneubau in Rede steht, sondern lediglich die Änderung der bestehenden Freileitungen. Deshalb ist davon auszugehen, dass Bestandsleitungen somit erst recht eine höhere Zumutbarkeit zugesprochen werden kann.

Als weiterer zu berücksichtigender Umstand ist für die Beurteilung der Geräuschbelastung von Stromtrassen das Kriterium bzgl. des gesellschaftlich wünschenswerten Zwecks zu nennen, da Stromtrassen der Stromversorgung bzw. der Energieinfrastruktur dienen.

Anhand von Auswertungen von Niederschlagsdaten kann von einer geringen Anzahl an Nachtstunden mit einer relevanten Niederschlagsmenge ausgegangen werden, in deren Folge es überhaupt zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommen kann.

Im Hybridbetrieb unterschreitet das witterungsbedingte Anlagengeräusch an allen maßgeblichen Immissionsorten 45 dB(A). In der Umschaltoption wird dieser Wert nur an den Immissionsorten IO3 und IO4 um 1 bzw. 2 dB überschritten. Der Außenpegel von 45 dB(A) wurde in den Guidelines für

Community Noise der WHO aus dem Jahr 1999 als Zielwert zur Vermeidung von Schlafstörungen genannt⁵⁷. An allen Immissionsorten wird die Grenze zur Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A)⁵⁸ in der Nacht deutlich unterschritten. Zudem werden die Korona-Geräusche in der Regel durch die vom Regen verursachten Fremdgeräusche überdeckt, sodass die von der Freileitung ausgehenden Anlagengeräusche weniger wahrzunehmen sind.

Es ist außerdem festzuhalten, dass die durch den Drehstrombetrieb in der Umschaltoption verursachten Geräuschimmissionen den Geräuschimmissionen entsprechen, die auch durch die aktuell bestehenden Leitungen verursacht werden. Es kommt durch das Vorhaben somit zu keiner Verschlechterung der Immissionssituation bei feuchter Witterung im Drehstrombetrieb. Die Höhe der maximalen Geräuschimmissionen im lautesten Betriebszustand im witterungsabhängigen Drehstrombetrieb bleibt somit gleich hoch. Im Hybridbetrieb kommt es im Vergleich zu der bestehenden Situation zu einer Verbesserung der Immissionssituation. Auch wenn der Hybridbetrieb nicht den lautesten witterungsabhängigen Betriebszustand darstellt, wird er deutlich häufiger auftreten als der witterungsabhängige Betrieb in der Umschaltoption und daher kann er für die Bewertung der Zumutbarkeit hier herangezogen werden. An den Immissionsorten IO2, IO3 und IO7B werden im witterungsabhängigen Hybridbetrieb die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm eingehalten. Zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm kommt es an diesen Immissionsorte nur im Fall der Umschaltoption.

Zu beachten ist außerdem, dass in dem genutzten Trassenraum die Freileitungen seit mehreren Jahrzehnten - in Teilen bereits seit 1926 – bestehen. Die hier betroffenen Immissionsorte sind später an den bestehenden Trassenkorridor herangerückt. Insofern handelt es sich um herangerückte Bebauung, deren Schutzanspruch hinsichtlich der bestehenden Freileitungstrasse entsprechend geringer anzusetzen ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm im vorliegenden Fall für die maßgeblichen Immissionsorte IO2 bis IO4 sowie IO7A bis IO8 durch witterungsbedingte Anlagengeräusche zumutbar und somit im Hinblick auf die Bedeutung des Vorhabens hinzunehmen. Die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.3 TA Lärm werden an allen Immissionsorten deutlich unterschritten.

In der vorgelegten Geräuschprognose ist ferner eine Beurteilung tieffrequenter Geräusche gemäß Nr. 7.3 TA Lärm erfolgt. Die Prognose erfolgte in Anlehnung an die DIN 45680 nebst Beiblatt 1. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräusche, ausgehend von dem Planvorhaben, an keinem der untersuchten Immissionsorte zu erwarten sind.

Im Ergebnis ist damit dargelegt, dass beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von betriebsbedingten Geräuschimmissionen hervorgerufen werden.

Die Vorhabenträgerin stellt durch verschiedene Maßnahmen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Es werden u. a. sog. Viererbündel als Leiterseile mit hydrophilen Leiterseiloberflächen eingesetzt bzw. wurde im

⁵⁷ WHO: Guidelines for community noise. London 1999.

⁵⁸ BVerwG, Beschl. v. 15.7.2022 – 7 B 16.21, Rn. 13.

Hinblick auf eine größtmögliche Minimierung der Emissionen zum Schutz der Anwohner festgesetzt, dass hydrophile Oberflächen an neuen bzw. zu ändernden Leiterseilen erzeugt werden, um eine künstliche Vorwegnahme der natürlichen Geräuschreduzierung durch Alterung der Leiterseile zu erreichen (vgl. A.V.1.11).. Dadurch ist auch den Anforderungen aus § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG hinreichend Rechnung getragen.

(2) Bauzeitliche Schallimmissionen

Für Baustellen gelten die Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Bewertung von Baulärm erfolgt anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm).

Die AVV Baulärm konkretisiert das Schutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung von Immissionsrichtwerten, die in der Tabelle 12 aufgeführt sind.

Tabelle 12: Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 3.1.1 AVV Baulärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (7 bis 20 Uhr)	Nacht (20 bis 7 Uhr)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Die Vorhabenträgerin hat eine schalltechnische Untersuchung zum Baulärm Gutachten Nr. T 5895; Prognose der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach AVV Baulärm in der Nachbarschaft während der Baumaßnahmen für das Bauvorhaben Ultramet vom 11.04.2024 (Planunterlage Reg. 11) vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat unter Heranziehung dieser Unterlagen und der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung die vorgeschriebene Prüfung durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm vorliegend nicht an allen Immissionsorten eingehalten werden können. Die Richtwerte der AVV Baulärm werden

bei einzelnen Immissionsorten tagsüber prognostisch um bis zu 24 dB(A) überschritten. In der Nachtzeit finden keine Tätigkeiten statt.

(a) Maßgebliche Immissionsorte

Da es sich bei der Umsetzung des Vorhabens um eine fortlaufend räumlich weiterschreitende Baustelle handelt, ist das Untersuchungsgebiet sehr groß. Daher wurden in einem ersten Schritt für sämtliche Bauphasen Emissionsansätze erstellt und in einem Leer-Modell ohne Gelände und Hindernisse gerechnet, um die jeweils lauteste Phase je Tätigkeit zu ermitteln. Für die ermittelten lautesten Phasen der jeweiligen geplanten Tätigkeit wurden entlang der Trasse die kritischen Bereiche, die im Einwirkungsbereich der Geräuschimmissionen des Baustellenbetriebes liegen, näher untersucht.

Aufgrund der großen Ausdehnung des Vorhabens und der damit verbundenen Vielzahl an betroffenen Wohngebäuden, wurden die Bereiche, bei denen die geplanten Maßnahmen im kritischen Bereich zu den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten positioniert sind, ermittelt (s. Planunterlage Reg. 11 Tabelle 1 und Anhang 1).

Die Planfeststellungsbehörde hat die so vorgenommene Auswahl der Immissionsorte nachvollzogen. Im Ergebnis gibt es, auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, keine anderen Immissionsorte, die aufgrund höherer Schutzwürdigkeit auch bei größerem Abstand noch zu betrachten gewesen wären.

Gleiches gilt für die Bestimmung der jeweiligen Schutzansprüche der Immissionsorte.

(b) Prognostizierte Immissionen

Die Schallausbreitungsberechnungen (s. Planunterlage Reg. 11) wurden unter Anwendung der DIN ISO 9613-2 in Verbindung mit den speziellen Anforderungen der AVV Baulärm durchgeführt. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wurde zur Anwendung der meteorologischen Korrektur ein Wert für den Faktor C_0 von 0 dB berücksichtigt. Da noch keine Detailplanung der jeweiligen Bauausführung vorliegt und der Einsatz der Baumaschinen über einen längeren Mittelungszeitraum (Durchschnittsbetrachtung der AVV Baulärm) in der Regel nicht punktförmig lokalisiert ist, sondern entweder linienförmig über vorgegebene Einsatzbereiche bewegt oder sich im Verlauf der einzelnen Bauphasen über die gesamte Baustellenfläche verteilt, wurden die Baumaschinen als Flächenquellen behandelt.

Weiterhin liegen der vorliegenden Prognose Maximalabschätzungen der entstehenden Geräuschimmissionen zugrunde, sodass es zu einer Überbewertung der tatsächlichen Geräuschimmissionen kommt. Es wurden die Emissionsansätze innerhalb einer Phase an allen Baufeldern der gleichen Tätigkeit gleichzeitig berechnet.

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm werden an folgenden Immissionsorte um bis zu 24 dB(A) überschritten:

Tabelle 13: Beurteilungspegel L_r an Immissionsorten mit Überschreitungen

Immissionsort	IRW Tag in dB(A)	L_r Tag in dB(A)	Zugehörige Variante	Überschrei- tungen in dB
IO8	60	67	Ersatzneubau	7
IO9	55	66	Ersatzneubau	11
IO9-1	55	65	Ersatzneubau	10
IO10	55	73	Ersatzneubau	18
IO10-1	55	74	Ersatzneubau	19
IO11	55	71	Ersatzneubau	16
IO12	55	76	Ersatzneubau	21
IO12-1	55	76	Ersatzneubau	21
IO13	55	74	Ersatzneubau	19
IO13-1	55	73	Ersatzneubau	18
IO14	55	68	Ersatzneubau	13
IO14-1	55	68	Ersatzneubau	13
IO15	60	67	Ersatzneubau	7
IO15-1	60	68	Ersatzneubau	8
IO29	55	68	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	13
IO29-1	55	67	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	12
IO33	55	68	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	13
IO34	55	65	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	10
IO46	60	63	Ersatzneubau	3
IO47	55	78	Ersatzneubau	23
IO47-1	55	78	Ersatzneubau	23
IO48	55	79	Ersatzneubau	24
IO48-1	55	79	Ersatzneubau	24
IO49	55	56	Ersatzneubau	1
IO49-1	55	56	Ersatzneubau	1
IO54	60	79	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	19
IO58	55	56	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	1
IO59	55	58	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	3
IO94-1	55	66	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	11
IO95	55	76	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	21
IO95-1	55	76	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	21
IO96-1	55	56	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	1
IO98	55	66	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	11
IO99	55	63	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	8
IO100-1	55	58	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	3
IO106	60	74	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	14
IO106-1	60	74	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	14

Immissionsort	IRW Tag in dB(A)	L _r Tag in dB(A)	Zugehörige Variante	Überschrei- tungen in dB
IO107	65	70	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	5
IO112	50	52	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	2
IO113	50	72	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	22
IO122	50	64	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	14
IO122-1	50	65	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	15
IO123	50	74	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	24
IO125	50	70	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	20
IO126	50	72	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	22
IO129	55	70	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	15
IO130	55	63	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	8
IO137	55	76	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	21
IO138	65	67	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	2
IO142	50	67	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	17
IO142-1	50	67	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	17
IO144	55	57	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	2
IO145	55	68	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	13
IO146	55	73	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	18
IO146-1	55	71	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	16
IO148	55	69	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	14
IO148-1	55	68	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	13
IO160	60	63	Ersatzneubau	3
IO160-1	60	64	Ersatzneubau	4

Die vollständigen Ergebnisse der Berechnung sind in Panunterlage Reg. 11 Tabelle 5 aufgeführt.

(c) Minderungsmaßnahmen

Als Schallschutzmaßnahmen in Bezug auf den Einsatz von Maschinen kommen insbesondere in Betracht:

- organisatorische Maßnahmen im Betriebsablauf
- zeitliche Beschränkung des Betriebes (z.B. Sicherung der Nachtruhe)
- Einhaltung ausreichender Schutzabstände zu schutzbedürftigen Einrichtungen
- Ausnutzen natürlicher oder künstlicher Hindernisse zur Lärminderung durch Wahl des Aufstellungsortes
- Wahl möglichst lärmarmen Verfahren
- wenn sog. lärmarme Baumaschinen existieren, sind diese vorzugsweise einzusetzen (Mindestanforderung: Einhaltung des zulässigen Schallleistungspegels nach 32. BImSchV)

- wenn möglich, sollten gekapselte Baumaschinen verwendet werden.

Vorliegend werden die möglichen und zumutbaren Schallschutzmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin ergriffen (s. Planunterlage Reg. 11 Handlungskonzept Baulärm) bzw. werden im Hinblick auf einen möglichst umfassenden Schutz der Anwohner als Nebenbestimmungen (vgl. A.V.1.1-1.7) festgesetzt. Die Betriebszeiten werden ausschließlich auf den Tageszeitraum, also zwischen 7.00 und 20.00 Uhr beschränkt, so dass die Nachtruhe gewährleistet wird. Bei Tagbaustellen ohne Nachtbetrieb dürfen vor 7.00 Uhr keine Baufahrzeuge auf das Baustellengelände fahren, keine Maschinen betrieben und keine sonstigen lärmrelevanten Arbeiten durchgeführt werden. Die einzelnen Baumaschinen müssen jeweils die Anforderungen an den zulässigen Schallleistungspegel nach der 32. BImSchV erfüllen. Zudem seien weitere Maßnahmen vorgesehen:

- Die Baustelleneinrichtung sowie die Verladestelle und Zufahrtswege für Lkw sollten möglichst entfernt von den jeweiligen Immissionsorten positioniert werden, um einen größtmöglichen Abstand zu gewährleisten.
- Einhaltung der im Konzept angegebenen Einwirkzeiten der Baumaschinen. Die tatsächlichen Einwirkzeiten sind zu dokumentieren, um auch im Nachgang darlegen zu können, wann welche Vorgänge auf der Baustelle durchgeführt wurden.
- Soweit möglich Nutzung lärmarmer Maschinen nach dem Stand der Lärminderungstechnik
- Anweisung der Mitarbeiter, auf lärmarmes Verhalten zu achten und beispielsweise hohe Fallhöhen, unnötige Schlaggeräusche etc. zu vermeiden und Baumaschinen bei Nichtgebrauch abzuschalten.
- Um eine Steigerung der Akzeptanz für das Bauvorhaben zu erreichen, wird eine umfassende Information der Nachbarschaft mit Nennung einer Ansprechperson bei der Bauleitung erfolgen.

Weitere Einschränkungen der Betriebszeiten lärmrelevanter Geräte kommen als Minderungsmaßnahme nicht in Betracht. Nach Aussage der Gutachter wurden die Einsatzzeiten bereits auf ein Mindestmaß beschränkt. Eine weitere Reduzierung der Einsatzzeiten würde die Bauzeit und damit die Belastung der Anwohnenden jedoch deutlich verlängern. Nach Meinung der Planfeststellungsbehörde sind weitergehende Einschränkungen der täglichen Betriebszeiten lärmrelevanter Geräte nicht verhältnismäßig.

Lärmschutzeinrichtungen wie Lärmschutzwände kommen nach eingehender Prüfung der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen ebenfalls nicht als Minderungsmaßnahme in Betracht. Lärmschutzwände sind grundsätzlich ein geeignetes Mittel, um vor Lärmeinwirkungen zu schützen. Ihre Wirksamkeit hängt dabei von vielen verschiedenen Faktoren ab, so muss die Lärmschutzwand sowohl an die Schallquelle als auch den Immissionsort angepasst sein. Gleichzeitig sind mögliche Erhöhungen durch Reflexionen zu beachten.

Im vorliegenden Fall konnte die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegen, dass aufgrund der Art der Baustellen, der zeitlichen Abläufe und der örtlichen Gegebenheiten Lärmschutzwände keine verhältnismäßige Lärminderungsmaßnahme darstellen (vgl. Planunterlage Reg. 11).

Bei großen Baumaschinen – wie sie beim Mastrückbau und bei der Fundamenterstellung zum Einsatz kommen – wirken Lärmschutzeinrichtungen nur bei großer Masse und Dimensionen immissionsmindernd für Luftschallanteile. Auch wenn die eigentliche Arbeit am bzw. im Boden erfolgt, strahlt die gesamte Baumaschine relevante Luftschallemissionen ab, die durch eine Lärmschutz-

wand abgedeckt werden müssten. Des Weiteren bewegen sich die Baumaschinen auf der Baustellenfläche. Diese Bewegungsflächen müssen zum einen frei bleiben, kommen also als Aufstellungs-ort für Lärmschutzeinrichtungen nicht in Frage, und müssen zum anderen durch den Schallschirm abgedeckt werden. Die Geräusche der Baustellen weisen einen hohen Anteil an tieffrequentem Schall auf. Um diese Geräuschanteile wirksam abzuschirmen, muss eine Lärmschutzeinrichtung ein ausreichendes Flächengewicht bzw. Eigenmassen aufweisen. Aufblasbare leichte mobile Lärmschutzwände, Lärmschutzmatten oder Planen und Folien sind daher nicht ausreichend wirksam und damit hier ungeeignet, da sie die tiefen Frequenzen nicht abschirmen können.

Vorliegend kommen als mobile Lärmschutzeinrichtungen Container in Betracht. Diese müssten in ausreichender Höhe um die Baustelle aufgestellt werden, wobei die Zufahrt immer frei bleiben muss. Näheres zu den erforderlichen Höhen und Ausdehnungen der Lärmschutzeinrichtungen sind Planunterlage Reg 11 sowie einer ergänzenden Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 15.10.2025 zu entnehmen. Die erforderliche Öffnung der Zuwegung der Baustelle würde aufgrund der Ausbreitungsbedingungen zu punktuellen Erhöhungen der Schallimmissionen in der Nachbarschaft führen.

Die Container benötigen ausreichend dimensionierte, ebene und befestigte Aufstellflächen. Diese Aufstellflächen sind aufgrund der beengten Lage vieler Bauflächen nicht in ausreichenden Maßen vorhanden. Außerdem sind zur Vorbereitung der Aufstellflächen weitere Bodenarbeiten erforderlich, die wiederum Eingriffe in den Boden bedeuten und ebenfalls für die betroffene Anwohnerschaft nicht zu vernachlässigende lärmrelevante Baumaßnahmen darstellen. Die Einrichtung einer ausreichend dimensionierte Abschirmung durch Container ist somit mit weiteren Baumaßnahmen verbunden und würde die Belastung der Anwohnenden mit Baulärm verlängern. Gleichzeitig können nicht für alle betroffenen Immissionsorte Verbesserungen erreicht werden, an einzelnen Immissionsorten würden die Schallimmissionen steigen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 15.10.2025 die Zeiträume, in der die in der Prognose berechneten maximalen Belastungen auftreten werden, konkretisiert und deutlich weitere Aufschlüsselung eingeschränkt. Das Gutachten geht im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung davon aus, dass die maximalen Schallpegel über den gesamten Zeitraum der jeweiligen Arbeitsphase auftreten. Die Arbeitsphasen umfassen je zwei bis fünf Kalenderwochen Kalenderwochen und beinhalten sowohl aktive wie auch passive Phasen der Bauarbeiten (vgl. Planunterlage Reg. 11 Abb. 2 -6). In ihrer ergänzenden Stellungnahme hat die Vorhabenträgerin die lärmrelevanten Tätigkeiten weiter aufgeschlüsselte und dargelegt, dass die maximalen Schallpegel innerhalb der jeweiligen Bauphasen abhängig von den örtlichen Bedingungen nur an ein bis vier Tagen – eventuell auch an bis zu sechs Tagen – auftreten.

Weitere Maßnahmen kommen – auch mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens – nicht in Betracht. Insgesamt ist festzuhalten, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen auch den Forderungen verschiedener beteiligter Kommunen – ungeachtet des Umstandes, dass es sich nicht um kommunale Belange handelt⁵⁹ – Rechnung getragen wird.

⁵⁹ Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen dienen dem allgemeinen öffentlichen Interesse und dem Schutz Betroffener und sind nicht dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht zugeordnet. Eine Kommune kann einen Eingriff in ihr zivilrechtliches Eigentum nur rügen, wenn Nutzer oder Bewohner ihrer Grundstücke in rechtswidriger Weise Immissionen ausgesetzt würden; vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016, BVerwG 4 A 4.15, BVerwGE 157, 73 Rn. 17.

(d) Entschädigung

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG erfasst auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat - sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind - der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

Der Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gewährt einen finanziellen Ausgleich für einen anderenfalls unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat Surrogatcharakter. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eröffnet keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Nachteile, die ein Planvorhaben auslöst. Auszugleichen sind nur die Nachteile, die die Grenze des Zumutbaren überschreiten und nicht durch physisch-reale Maßnahmen abgewendet werden.

Die prognostizierten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an den in Planunterlage Reg. 11 Tabelle 4-2 aufgeführten maßgeblichen Immissionsorte können vorliegend nicht durch physisch-reale Maßnahmen ausgeglichen werden. Für diese Immissionsorte mit prognostizierten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte wurden alle geeigneten Lärminderungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkungen, Einsatz von geräuscharmen Baumaschinen u.a.) berücksichtigt.

Da trotz dieser Lärminderungsmaßnahmen noch Baubereiche verbleiben, in denen die Immissionsrichtwerte überschritten werden, wurde der Vorhabenträgerin mit Nebenbestimmung A.V.1.7 aufgegeben, die potenziell von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Geld zu entschädigen. Hierzu wird die Vorhabenträgerin aufgefordert, die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Textform frühzeitig vor Baubeginn über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen die Vorhabenträgerin zu informieren (Nebenbestimmung A.V.1.8). In Verbindung mit der in Nebenbestimmung A.V.1.9 geforderten Dokumentation von Zeit und Dauer der jeweiligen Bauarbeiten sind somit die wesentlichen Grundlagen für eine Entschädigung gegeben.

(cc) Luftschadstoffe

Das Vorhaben ist mit dem zwingenden Immissionsschutzrecht zu Luftverunreinigungen vereinbar. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen treten voraussichtlich nicht auf.

Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, u.a. durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole oder Geruchsstoffe (§ 3 Abs. 4 BImSchG).

Die Zulässigkeit von anlagebedingten Luftverunreinigungen richtet sich grundsätzlich nach der die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁶⁰, einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift, erlassen auf Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG.

Zu diesem Zweck konkretisiert die TA Luft die unbestimmten Rechtsbegriffe des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch generelle Standards, die entsprechend der Art ihres Zustandekommens ein hohes Maß an wissenschaftlich-technischem Sachverstand verkörpern und zugleich auf abstrakt-genereller Abwägung beruhende Wertungen des hierzu berufenen Vorschriftengebers zum Ausdruck bringen. Zu diesen Standards gehören auch die Emissionsgrenzwerte, die das Maß der gebotenen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festlegen und insoweit grundsätzlich verbindlich sind.

Im Weiteren wird der rechtliche und fachliche Rahmen für die Beurteilung von Luftverunreinigungen durch die 39. BImSchV⁶¹ mitbestimmt. In der 39. BImSchV sind Jahres- und Tagesmittelwerte für Staubpartikel, sowie ein Zielwert für bodennahes Ozon festgelegt. In der Planfeststellung bildet die 39. BImSchV jedoch keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit. Sie ist hingegen aufgrund des Gebots der Konfliktbewältigung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.⁶²

(1) Betriebsbedingte Immissionen

Luftschadstoffe entstehen beim Betrieb einer Freileitung lediglich unmittelbar am Leiterseil, weil dort durch die hohen Feldstärken Ionisationsprozesse stattfinden, die zur Bildung von Ozon und Stickoxiden führen können (Korona-Effekt). Einen Grenzwert für Ozon legt die TA Luft nicht fest; für Stickstoffdioxid gilt ein Wert von 40 µg/m³ Luft als Jahresmittelwert nach Nr. 4.2.1 TA Luft. Für bodennahes Ozon sieht § 9 Abs. 1 der 39. BImSchV einen Zielwert vor.

Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist bei Freileitungen gesichert, ohne dass es dafür einer Prognose durch die für Luftschadstoffe übliche Ausbreitungsberechnung bedürfte. Die Entstehung von Ozon und Stickstoffoxiden durch den Korona-Effekt beschränkt sich nämlich auf den unmittelbaren Bereich um die Leitung selbst, weil nur dort die Feldstärke hoch genug ist. Schon ab einer Entfernung von mehr als vier Metern zum Leiterseil ist eine Erhöhung der Konzentration von Luftschadstoffen nicht mehr nachweisbar. Da das Leiterseil deutlich höher aufgehängt wird, kann jedweder nachweisbare Effekt auf die Luftqualität im bodennahen Bereich ausgeschlossen werden, erst recht gilt dies für weiter entfernte Bereiche. Die Einhaltung der Vorschriften über Immissionen ist zudem auch bei Grenzwerten für die menschliche Gesundheit bei Luftschadstoffen nur dort zu beurteilen, wo sich Menschen regelmäßig aufhalten (Nr. 4.6.2.6 TA Luft, Anlage 3 B.1 der 39. BImSchV). Daher ist die geringfügige Schadstoffentstehung im unmittelbaren Nahbereich des Leiterseils rechtlich nicht relevant.

⁶⁰ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021.

⁶¹ Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

⁶² BVerwG, Urteil vom 11.10.2017 – 9 A 14/16 –, juris Rn. 120; BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – 9 A 19/11 –, juris Rn. 38; BVerwG, Urteil vom 25.01.2012 – 9 A 6/10 –, juris Rn. 25; BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 – 4 A 5/04 –, juris Rn. 27 f.

Dieses Fazit zieht auch die Strahlenschutzkommission: „*Eine umwelt- und gesundheitsrelevante bodennahe Zusatzbelastung durch Ozon und Stickoxide geht von HGÜ-Trassen nicht aus.*“⁶³

Zu beachten ist zugleich, dass die Wirkungen von Luftionen auf Menschen und Tiere seit fast 100 Jahren in zahlreichen wissenschaftlichen Studien untersucht werden; vornehmlich, um eine mögliche therapeutische Wirkung zu erforschen. Die betreffenden Studien haben bisher keine überzeugenden positiven oder negativen Einflüsse auf die menschliche Gesundheit nachgewiesen. Es ist daher nicht belegt, ob Luftionen überhaupt eine Wirkung auf den Organismus haben. Hinsichtlich der im Bereich von Hochspannungsfreileitungen auftretenden Luftionen hat die Bundesnetzagentur eine zusammenfassende Untersuchung beauftragt⁶⁴. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass es nach dem aktuellen Stand der Forschung keine Belege für gesundheitsschädliche Effekte, selbst auf Anwohner in direkter Nachbarschaft von Freileitungen, gibt. Die Untersuchung fußt ihrerseits auf einem von der britischen Strahlenschutzbehörde verfassten Bericht.⁶⁵ Im Rahmen des aktuellen Forschungsprogramms „Stromnetzausbau“ des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS), wurden 400 potentiell relevante Studien gesichtet und bewertet.⁶⁶ Die Verknüpfung dieser und weiterer Ergebnisse mit Literaturangaben zu möglichen gesundheitlichen Wirkungen von Luftionen und geladenen Partikeln legt nahe, dass nicht von nachteiligen Wirkungen auf die Gesundheit durch die von Höchstspannungsfreileitungen ausgehenden Ionen oder geladenen Partikel auszugehen ist. Darüber hinaus teilt auch der Fachverband für Strahlenschutz e.V. mit, dass keine gesundheitlichen Wirkungen geladener Teilchen wissenschaftlich belegt sind.⁶⁷

Weiterhin können in unmittelbarer Nähe der Leiterseile ionisierte Luftmoleküle und ggf. geladene Aerosole entstehen. Soweit die durch Koronaentladungen an den Leiterseilen erzeugten ionisierten Luftmoleküle bzw.-atome sich an Aerosolen in der Umgebungsluft anlagern können, bedingt auch dies nach Einschätzung der britischen Strahlenschutzbehörde (NRPB) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) kein gesundheitliches Risiko durch geladene Aerosole in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen⁶⁸. Zu vergleichbaren Ergebnissen, sowohl bezüglich der Luftionenkonzentration als auch derjenigen geladener Aerosole, kommen ebenfalls Bewertungen, in denen explizit HGÜ-Leitungen betrachtet wurden⁶⁹. Insgesamt stellen nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Forschung sowohl die im Nah- als auch im Fernbereich sowohl von Drehstrom-

⁶³ Empfehlungen der Strahlenschutzkommission: Biologische Effekte der Emissionen von Hochspannungs-Gleichstromübertragungsleitungen (HGÜ); verabschiedet in der 263. Sitzung der Strahlenschutzkommission am 12. September 2013

⁶⁴ OECOS GmbH Räumliche Planung & Umweltuntersuchungen im Auftrag der Bundesnetzagentur: Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten; September 2012

⁶⁵ National Radiological Protection Board (NRPB) (2004): Documents of the NRPB. Particle Deposition in the Vicinity of Power Lines and Possible Effects on Health, Ausgabe 15 (1)

⁶⁶ Bundesamt für Strahlenschutz: 6.1. Bewertende Literaturstudie zum Auftreten, zur Ausbreitung und zu gesundheitlichen Auswirkungen von ionisierten Schadstoffpartikeln in der Umgebung von Starkstromleitungen

⁶⁷ Fachverband für Strahlenschutz e.V., "Strahlung durch Hochspannungsleitungen", Strahlenschutz Kompakt, Nr. 13 Ausgabe 03/2021

⁶⁸ World Health Organization (WHO) (2007): Environmental Health Criteria 238. Extremely low frequency fields

⁶⁹ OECOS GmbH Räumliche Planung & Umweltuntersuchungen im Auftrag der Bundesnetzagentur: Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten; September 2012; Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit, Fachstellungnahme im Auftrag der Bundesnetzagentur: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen; März 2013; Aachen

als auch Gleichstrom-Freileitungen auftretenden Konzentrationen von ionisierten Luftbestandteilen und geladenen Aerosolen keine gesundheitliche Gefährdung der allgemeinen Bevölkerung dar.

(2) Baubedingte Immissionen

Bei der Errichtung der Anlage können baubedingte Luftverunreinigungen entstehen. Eine Baustelle stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Die Baustelle und die eingesetzten Baumaschinen sind grundsätzlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gem. § 3 Abs. 5 Nr. 3 und 2 BImSchG. Sie haben daher den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Baustellen aus den §§ 22 ff. BImSchG zu entsprechen. Insbesondere ist gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen und Gefahren für die menschliche Gesundheit durch luftverunreinigende Stoffe ist gemäß Nr. 4.2.1 TA Luft sichergestellt, wenn die nach Nr. 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung die Immissionswerte an keinem Beurteilungspunkt überschreitet.

Beim Bau für die Herstellung der Leitungsanlagen kann es einerseits zur Luftverunreinigung durch Staubentwicklung kommen. Auf den jeweiligen Bauflächen ist während des Baus bzw. der dazu erforderlichen Baufeldvorbereitungen mit diffusen Staubemissionen durch mechanische Vorgänge zu rechnen. Vorgänge wie z.B. das Abkippen angelieferten Materials durch Lkw, Transporttätigkeiten mittels Radlader, Baggertätigkeiten sowie das Befahren der Fahrwege stellen staubverursachende Tätigkeiten dar. Die staubförmige Immissionsbelastung aus diesen Bautätigkeiten sowie der Einsatz der Lkw und Baumaschinen wirken sich bei der hier vorliegenden Linienbaustelle an einzelnen Ort nur für einen Zeitraum von wenigen Tagen bis wenigen Wochen aus. Eine Beurteilung der Staubimmissionen bezieht sich nach TA Luft überwiegend auf Jahresmittelwerte. Zudem ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, dass die Staubentwicklung durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dieses zumutbare Maß wurde zum Schutz der Anwohner nochmals durch die in den Nebenbestimmungen (A. V. 1.12 u. 1.13) festgesetzten Maßnahmen abgesichert. Aufgrund dessen ist der mögliche Einfluss auf die Schadstoffkonzentration durch Staubimmissionen nicht beurteilungsrelevant.

Andererseits kommt es zu Luftverunreinigungen durch den Einsatz von Verbrennungsmotoren. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Bautätigkeit ist der mögliche Einfluss auf die Schadstoffkonzentration hierdurch nicht beurteilungsrelevant. Eine Beurteilung der Schadstoffimmissionen durch Verbrennungsmotoren bezieht sich nach TA Luft überwiegend auf Jahresmittelwerte. Alle Fahrzeuge und Maschinen müssen die Vorgaben der 28. BImSchV bzw. der EU-Verordnung 2016/1628 einhalten.

Die baubedingten Luftverunreinigungen bei der Realisierung des Vorhabens führen demnach unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen weder allein noch als Gesamtbelastung zu einer Überschreitung der durch die Immissionswerte der TA Luft für den Regelfall bestimmten Zumutbarkeitsschwelle.

b) Natura 2000-Gebietsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den zwingenden Vorgaben zum Schutz von Natura 2000-Gebieten in Einklang. Die Vorhabenträgerin ist ihrer Obliegenheit nach § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG nachgekommen und eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (Planunterlage Reg. 20) bestehend aus einer Natura 2000-Vorprüfung (Planunterlage Reg. 20, Kap. 5), in der mehrere Gebiete betrachtet wurden, sowie mehreren Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen vorgelegt. Betrachtet wurden insgesamt 19 Gebiete (17 FFH-Gebiete und 2 Vogelschutzgebiete – VSG). Für dreizehn FFH-Gebiete und ein VSG konnte eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen den insoweit überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge von vornherein ausgeschlossen werden (Planunterlage Reg. 20, Kap. 5.2 bis 5.4; 5.6 bis 5.8; 5.10 bis 5.16; 5.19; siehe sogleich B.V.4.b)(cc)(1)), weshalb lediglich für vier FFH-Gebiete und ein VSG eine vollumfängliche Verträglichkeitsprüfung durchzuführen war (Planunterlage Reg. 20; Kap. 6.1 bis Kap. 6.5; siehe sogleich B.V.4.b)(cc)(2)). Daraus ergibt sich jeweils, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten kommt.

Für das etwas mehr als 6.000 m zum Vorhaben entfernte VSG „Engerser Feld“ (DE 5511-401) wurde zudem gemäß einer entsprechenden Vorgabe im Untersuchungsrahmen geprüft, inwieweit insbesondere mit Blick auf die Arten Beutelmeise, Eisvogel, Rohrschwirl, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wanderfalke, Wachtelkönig sowie Laro-Limikolen und Schwimmvögel mögliche Funktions- und Austauschbeziehungen im Bereich der Rheinquerung betrachtungsrelevant sind. Hier konnte die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegen, dass nicht davon auszugehen ist, dass regelmäßig Flugbewegungen über die Insel Niederwerth hinaus am Rhein entlang nach Süden erfolgen und auch im Hinblick auf die weiteren Aktionsräume der einzelnen Arten davon auszugehen ist, dass bevorzugt Habitate im näheren Umfeld des VSG „Engerser Feld“ selbst aufgesucht werden (Planunterlage Reg. 20; Kap. 4.2.3). Betrachtungsrelevante Funktions- bzw. Austauschbeziehungen im Bereich der Rheinquerung können daher ausgeschlossen werden.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. Führt ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich bereits dann gegeben, wenn ein Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebiets nachteilig berührt wird.⁷⁰ Dem Projekt kann in diesem Fall lediglich über die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG noch die Zulassung ermöglicht werden.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG

⁷⁰ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 41; Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5/14 –, juris Rn. 83; Urt. v. 11.08.2016 – 7 A 1/15 –, juris Rn. 67.

sind Europäische Vogelschutzgebiete Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL – Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insofern auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG, also insbesondere auf das Naturschutzgebiet. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diejenigen, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG) aufgenommen wurden, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist.

Der Begriff des Projekts ist weit zu verstehen. Er erfasst alle planbaren menschlichen Handlungen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auswirken könnten⁷¹. Bei abschnittsweiser Zulassung von Gesamtvorhaben ist das Projekt der jeweilige Abschnitt und nicht das der Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept.⁷²

Ist das betreffende Gebiet bereits durch eine Natura 2000-Verordnung des Landes gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG unter Schutz gestellt oder durch eine Unterschutzstellung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen, ergeben sich die Erhaltungsziele gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG grundsätzlich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.⁷³ Andernfalls sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben, zu ermitteln.⁷⁴ Dies gilt auch in dem Fall, dass nur Bewirtschaftungs-erlasse, Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne für das jeweilige Natura 2000-Gebiet vorliegen, da solche Regelwerke bzw. Planungen nicht den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 BNatSchG genügen. Im vorliegenden Fall liegen für alle betrachteten Natura 2000-Gebiete konkrete Erhaltungsziele vor.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erfolgt zweistufig: Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können; ist dies nicht möglich, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung an⁷⁵. Die Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht.⁷⁶ Im Rahmen der Vorprüfungen werden auch die so genannten „charakteristischen Arten“ ermittelt und betrachtet.

Demgegenüber geht es in der FFH-Verträglichkeitsprüfung darum, die in der Vorprüfung festgestellte Besorgnis durch den naturschutzfachlichen Gegenbeweis auszuräumen.⁷⁷ Auf eine FFH-Vorprüfung kann verzichtet werden, wenn nachteilige Auswirkungen des Vorhabens offensichtlich nicht ausgeschlossen werden können. In diesem Falle erfolgt unmittelbar eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nach ständiger Rechtsprechung des

⁷¹ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU:C:2018:882 (Rn. 63 ff.), PAS; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, BVerwGE 149, 31 (Rn. 55); BVerwG, Beschl. v. 24.03.2015 – 4 BN 32/13 –, juris Rn. 35.

⁷² BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17, NuR 2018, 625 (Rn. 7).

⁷³ BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07, NVwZ 2009, 1296 (Rn. 47).

⁷⁴ BVerwG, Beschl. v. 09.12.2011 – 9 B 40.11, juris, Rn. 3.

⁷⁵ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).

⁷⁶ BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, NVwZ 2015, 656 (Rn. 33).

⁷⁷ BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09, NVwZ 2012, 176 (Rn. 40).

EuGHs nicht lückenhaft sein; sie muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf das betreffende Schutzgebiet auszuräumen.⁷⁸

Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse (LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2007) sind sämtliche Gesichtspunkte des Projekts zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten, die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können.⁷⁹ In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste,
- Funktionsverluste und
- Beeinträchtigungen charakteristischer Arten.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder die erhaltungszielbestimmenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 2 Abs. 4 VSchRL können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste von Habitaten,
- Funktionsverluste von Habitaten und
- Beeinträchtigungen der Tiere selbst.

Zu Letzterem gehört auch, dass bei bestimmten erhaltungszielrelevanten Arten ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein kann, wenn für diese Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird.⁸⁰ Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasst die Verträglichkeitsprüfung darüber hinaus nicht nur die Lebensraumtypen und Arten, für die das betreffende Gebiet ausgewiesen wurde, sondern auch „sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten [...], soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen“.⁸¹

Diese Auswirkungen können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein. Dabei sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen einzubeziehen; denn es ergibt aus der Sicht des Gebietsschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Projekt verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich ein-

⁷⁸ EuGH, Urt. v. 08.11.2016 – C-243/15 –, juris Rn. 42; Urt. v. 24.11.2011 – C-404/09, ECLI:EU:C:2011:768 (Rn. 100), Alto Sil, m.w.N.

⁷⁹ EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 (Rn. 120), Doel; Urt. v. 10.11.2022 – C-278/21 –, juris Rn. 32.

⁸⁰ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 (Rn. 88).

⁸¹ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 (Rn. 40), Holohan u.a.

zustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Maßnahmen angeordnet und getroffen werden.⁸² Nicht anrechnungsfähig sind hingegen reine Ausgleichsmaßnahmen, andernfalls könnten die strengen Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG umgangen werden; zudem ist bei Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig ungewiss, ob sie tatsächlich die mit ihnen erstrebte Wirkung haben werden.⁸³

(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung

Voraussetzung für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen berührter Natura 2000-Gebiete ist die Ermittlung der Vorkommen und ggf. des Erhaltungszustands der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten innerhalb des prognostizierten Wirkraums des Projekts. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht möglich, wenn verlässliche und aktualisierte Daten zu den im Gebiet vorkommenden erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten fehlen.⁸⁴

Der Vorhabenträger ist gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Methode der Bestandserfassung ist dabei nicht gesetzlich festgelegt; die Methodenwahl muss aber die Standards der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten.⁸⁵ Haben sich insoweit noch keine allgemeinen Standards herausgebildet, kommt der Planfeststellungsbehörde mangels übergeordneten Kontrollmaßstabs⁸⁶ eine Einschätzungsprärogative zu; die Bestandsaufnahme muss aber auch insofern plausibel und stimmig sein.⁸⁷

Zur Identifizierung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete hat die Vorhabenträgerin zunächst die einschlägigen Wirkfaktoren und Wirkreichweiten des Vorhabens ermittelt (vgl. dazu Planunterlage Reg. 20, insbesondere Kap. 3 und 4). Berücksichtigt wurden in diesem Zusammenhang auch die Aktionsraumgrößen der maßgeblich bewertungsrelevanten Vogelarten, die insbesondere durch den Wirkfaktor „Kollisionen durch Leitungsanflug“ betroffen sein können. Die dabei angestellten Überlegungen zu den möglicherweise relevanten Wirkfaktoren sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vollständig.

Ausgehend von den potenziellen Auswirkungen des Vorhabens wurden folgende Natura-2000-Gebiete in die Prüfung einbezogen:

- FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, die vom Vorhaben und/oder den notwendigen Folgemaßnahmen gequert oder für bauzeitliche Maßnahmen direkt in Anspruch genommen werden,

⁸² BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53); Urt. v. 3.11.2020 – 9 A 7/19 – juris Rn. 213.

⁸³ EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, ECLI:EU:C:2014:330 (Rn. 28 ff.), T.C. Briels; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9/15 – juris Rn. 111.

⁸⁴ EuGH, Urt. v. 11.09.2012 – C-43/10, ECLI:EU:C:2012:560 (Rn. 115), Acheloos; EuGH, Urt. v. 17.04.2018 – C-441/17 –, juris Rn. 137.

⁸⁵ EuGH, Urt. v. 07.09.2004 – C-127/02, ECLI:EU:C:2004:482 (Rn. 54); BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 (Rn. 45); Urt. v. 6.04.2017 – 4 A 16/16 –, juris Rn. 28.

⁸⁶ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.

⁸⁷ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 28); Urt. v. 05.07.2022 – 4 A 13/20 –, juris Rn. 45.

- FFH-Gebiete in einer Entfernung von bis zu 500 m zum Vorhaben, es sei denn, es bestehen Hinweise auf anfluggefährdete charakteristische Vogelarten (dann bis zu einer Entfernung von 3.000 m zum Vorhaben),
- Vogelschutzgebiete in einer Entfernung von bis zu 3.000 m zum Vorhaben,
- FFH- und Vogelschutzgebiete, für die sich Hinweise auf weiterreichende Funktionsbeziehungen ergaben (dann in einer Entfernung von bis zu 5.000 m zum Vorhaben), sowie
- FFH- und Vogelschutzgebiete mit Hinweisen auf Brutvorkommen des Schwarzstorches in einer Entfernung von bis zu 6.000 m zum Vorhaben.

(cc) Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete und -Objekte

(1) Natura 2000-Vorprüfungen

Die Vorhabenträgerin hat für folgende FFH- und Vogelschutzgebiete im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, dass bzw. warum erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen sind:

Tabelle 14: Natura 2000-Gebiete, für die im Rahmen der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden konnten

Gebiet (Name)	Gebietsbezogene Betrachtung
FFH-Gebiet „Brexbach- und Saynbachtal“ (DE 5511-302)	Planunterlage Reg. 20, Kap. 5.2
FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“ (DE 5512-301)	Planunterlage Reg. 20, Kap. 5.3
FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ (DE 5612-301)	Planunterlage Reg. 20, Kap. 5.4
FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ (DE 5714-303)	Planunterlage Reg. 20, Kap. 5.6
FFH-Gebiet „Mosel“ (DE 5908-301)	Planunterlage Reg. 20, Kap. 5.7
VSG „Lahnhängen“ (DE 5611-401)	Planunterlage Reg. 20, Kap. 5.8

Gebiet (Name)	Gebietsbezogene Betrachtung
FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“ (DE 5715-301)	Planunterlage Reg. 20, Kap. 5.10
FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ (DE 5716-309)	Planunterlage Reg. 20, Kap. 5.11
FFH-Gebiet „Theißtal von Niedernhausen mit angrenzenden Flächen“ (DE 5815-303)	Planunterlage Reg. 20, Kap. 5.12
FFH-Gebiet „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ (DE 5815-306)	Planunterlage Reg. 20, Kap. 5.13
FFH-Gebiet „Rossert-Hainkopf-Dachsbau“ (DE 5816-301)	Planunterlage Reg. 20, Kap. 5.14
FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ (DE 5816-307)	Planunterlage Reg. 20, Kap. 5.15
FFH-Gebiet „Hangwälder und Felsfluren am Kaisertempel/ Martinswand bei Eppstein“ (DE 5816-311)	Planunterlage Reg. 20, Kap. 5.16
FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ (DE 5916-303)	Planunterlage Reg. 20, Kap. 5.19

Im Einzelnen:

FFH-Gebiet „Brexbach- und Saynbachtal“ (DE 5511-302)

a. Besondere Merkmale und Umweltbedingungen des Gebiets

Das FFH-Gebiet „Brexbach- und Saynbachtal“ (DE 5511-302) besitzt eine Größe von ca. 2.013 ha (SDB 2019b) und liegt in den Landkreisen Mayen-Koblenz, Neuwied und Westerwaldkreis. Es liegt im Niederwesterwald und umfasst die tief eingeschnittenen und naturnahen Flusstäler von Brexbach und Saynbach. Die Bäche weisen eine gute bis sehr gute Wasserqualität und hohe Strukturvielfalt auf und bilden wichtige Vernetzungsachsen im Fließgewässersystem des Westerwalds. Sie sind wichtige Habitats seltener Arten wie Steinkrebs und Lachs. Felsen und Hangwälder prägen die Talflanken, wobei teilweise Altholzinseln mit über 150 Jahre alten Laubbäumen bestehen, die

für Spechte, Fledermäuse und Hirschkäfer wichtige Lebensräume darstellen. Stellenweise stehen die Auenlebensräume mit extensiv genutzten Mähwiesen in Verbindung.

Die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele können der Natura 2000-VO der Landesregierung Rheinland-Pfalz⁸⁸, dem Bewirtschaftungsplan⁸⁹, dem Gebietssteckbrief⁹⁰ und dem aktuellen Standarddatenbogen (SDB)⁹¹ entnommen werden. Danach dient das Gebiet dem Schutz folgender Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- Lebensraumtypen Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
 - LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche*-Batrachion
 - LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
 - LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen
 - LRT 8150: Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas⁹²
 - LRT 8220: Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation
 - LRT 8230: Silikاتفelsen mit ihrer Pioniervegetation
 - LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwald
 - LRT 9130: Waldmeister-Buchenwald
 - LRT 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald
 - LRT 9170: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
 - LRT 9180*: Schlucht – und Hangmischwälder
 - LRT 91E0*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

⁸⁸ Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten v. 18. Juli 2005 (GVBl. S. 323, BS 791-1-17), geändert durch VO v. 22. Dezember 2008 (GVBl. v. 14.01.2009, S. 4)

⁸⁹ SGD NORD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (Hrsg.), Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet „Brexbach- und Saynbachtal“ (DE 5511-302), Teil A: Grundlagen; letzte Änderung am 17.10.2017 sowie SGD NORD (Hrsg.), Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet „Brexbach- und Saynbachtal“ (DE 5511-302), Teil B: Maßnahmen; letzte Änderung am 17.10.2017.

⁹⁰ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Steckbrief zum FFH-Gebiet 5511-302 – Brexbach- und Saynbachtal (Stand 04.02.2016); abrufbar unter https://natura2000-bwp-sb.natur-schutz.rlp.de/steckbrief_gebiete.php?sbg_pk=FFH5511-302 (abgerufen am 27.05.2025).

⁹¹ Standard-Datenbogen zum Vogelschutzgebiet „Brexbach- und Saynbachtal“; erstellt August 2003, letzte Aktualisierung Mai 2019.

⁹² Der LRT wird zwar im SDB angeführt; ist aber als „nicht mehr im Gebiet vorkommend“ bezeichnet.

- Arten Anhang II der FFH-Richtlinie:

Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Groppe, Lachs, Hirschkäfer, Spanische Flagge*, Bachmuschel, Steinkrebs*.

Ausweislich des Bewirtschaftungsplans sowie der ergänzend durch die Vorhabenträgerin durchgeführten Kartierungen und Datenrecherchen sind zudem weitere (potenzielle) charakteristische Arten in dem Gebiet nachgewiesen, darunter Eisvogel, Schwarzspecht, Mittelspecht und Wasseramsel (vgl. im Einzelnen Planunterlage Reg. 20, Anhang B, Tab. 9-1 bis 9-4).

- b. Überschlägige Prognose: Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen anhand objektiver Umstände

Das FFH-Gebiet „Brexbach und Seynbachtal“ liegt ca. 3.992 m von der Leitung entfernt, wobei in dem betrachtungsrelevanten Abschnitt von Mast-Nr. 1 bis 23 bei 18 Masten Arbeiten für die Umbeileitung und den Isolatorentausch stattfinden, zwei Masten um 2,50 bzw. 10 m erhöht werden (Mast-Nr. 22, 23) und drei Masten ersatzneugebaut werden (Mast-Nr. 1003 bis 1005). Aufgrund der Lage des Gebietes sind Auswirkungen auf die LRT von vornherein ausgeschlossen, da physische Beeinträchtigungen aufgrund der Entfernung nicht denkbar sind. Betrachtungsrelevant im Rahmen der Vorprüfung ist lediglich der Wirkfaktor „Raumanspruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“ mit der Auswirkung „Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug“. Ausgehend von einer konservativen Einschätzung, wonach grundsätzlich alle charakteristischen Vogelarten auch in dem jeweiligen LRT im betrachteten Teil des Gebietes im 6 km-UR vorkommen können, sind erhebliche Beeinträchtigungen infolge möglicher Kollisionen gleichwohl sicher auszuschließen: Betrachtungsrelevant waren die Vogelarten Eisvogel, Schwarzspecht, Mittelspecht und Wasseramsel als charakteristische Vogelarten der im FFH-Gebiet vorkommenden LRT 3260 (Eisvogel, Wasseramsel), 9110 (Schwarzspecht), 9130 (Schwarzspecht), 9170 (Mittelspecht) und 91E0* (Eisvogel, Wasseramsel). Keine dieser Arten, die ohnehin nur einen (weiten) Aktionsradius von 500 m (Mittelspecht, Wasseramsel) bis 2.000 m (Schwarzspecht) haben, ist jedoch kollisionsgefährdet (vMGi nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021c) jeweils: D). Im Ergebnis besteht daher keine Gefahr oder Wahrscheinlichkeit für eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Brexbach und Saynbachtal“ durch das Vorhaben und war keine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen.

Die durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat keine gegenteiligen Hinweise erbracht.

FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“ (DE 5512-302)

- a. Besondere Merkmale und Umweltbedingungen des Gebiets

Das FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“ (DE 5512-301) besitzt eine Größe von ca. 2.809 ha und liegt in den Landkreisen Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis. Der Höhenzug „Montabaurer Höhe“ liegt zwischen der Montabaurer Senke im Osten und der Kannenbäcker Hochfläche im Westen. Das Gebiet erstreckt sich zwischen den Ortschaften Hillscheid im Westen, Montabaur im Osten und Arzbach im Süden. Es ist durch ein großflächig zusammenhängendes Buchenwaldgebiet mit einem hohen Alt- und Totholzanteil geprägt, Quellen und Bachläufe ergänzen den Struktur-reichtum.

Die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele können der Natura 2000-VO der Landesregierung Rheinland-Pfalz⁹³, dem Bewirtschaftungsplan⁹⁴, dem Gebietssteckbrief⁹⁵ und dem aktuellen Standarddatenbogen (SDB)⁹⁶ entnommen werden. Danach dient das Gebiet dem Schutz folgender Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- Lebensraumtypen Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - LRT 6230*: Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
 - LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
 - LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen
 - LRT 8150: Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
 - LRT 8220: Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation
 - LRT 8230: Silikاتفelsen mit ihrer Pioniervegetation
 - LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwald
 - LRT 9130: Waldmeister-Buchenwald

Von diesen LRT sind einige (LRT 6230*, 8150, 8220 und 8230) jedoch im Gebiet aktuell nicht vorhanden (vgl. Planunterlage Reg. 20, Tab. 5-17).

Als Art des Anhang II der FFH-Richtlinie ist nur die Bechsteinfledermaus im SDB genannt.

Ausweislich des Bewirtschaftungsplans sowie der ergänzend durch die Vorhabenträgerin durchgeführten Kartierungen und Datenrecherchen sind zudem weitere (potenzielle) charakteristische Arten in dem Gebiet nachgewiesen, darunter Grauspecht, Hohltaube, Raufußkauz und Schwarzspecht (vgl. im Einzelnen Planunterlage Reg. 20, Anhang B, Tab. 9-1 bis 9-4).

- b. Überschlägige Prognose: Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen anhand objektiver Umstände

Das FFH-Gebiet liegt ca. 513 m von der Leitung entfernt, wobei in dem betrachtungsrelevanten Abschnitt von Mast-Nr. 5 bis 54 an 44 Bestandsmasten Arbeiten für die Umbeseilung und den Isolatorentausch durchgeführt, vier Masten zusätzlich um 2,50 m bis 10 m erhöht (Mast-Nr. 22 bis 25) und zwei Masten ersatzneugebaut (Mast-Nr. 1005, 1054) werden. Innerhalb der Grenzen des

⁹³ Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten v. 18. Juli 2005 (GVBl. S. 323, BS 791-1-17), geändert durch VO v. 22. Dezember 2008 (GVBl. v. 14.01.2009, S. 4)

⁹⁴ SGD NORD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (Hrsg.), Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“ (DE 5512-301), Teil A: Grundlagen; letzte Änderung am 17.11.2017 sowie SGD NORD (Hrsg.), Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“ (DE 5512-301), Teil B: Maßnahmen; letzte Änderung am 17.11.2017.

⁹⁵ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Steckbrief zum FFH-Gebiet 5512-301 – Montabaurer Höhe (Stand 04.02.2016); abrufbar unter https://natura2000-bwp-sb.naturschutz.rlp.de/steckbrief_gebiete.php?sbg_pk=FFH5512-301 (abgerufen am 27.05.2025).

⁹⁶ Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“; erstellt August 2003, letzte Aktualisierung Mai 2019.

FFH-Gebietes befinden sich weder temporäre Arbeitsflächen noch neu zu errichtende Zuwegungen; diese liegen in ca. 530 m Entfernung. Bereits bestehende Zuwegungen liegen in einer Entfernung von ca. 407 m.

Aufgrund der Lage des Gebietes sind Auswirkungen auf die LRT von vornherein ausgeschlossen, da physische Beeinträchtigungen infolge der Entfernung nicht denkbar sind. Betrachtungsrelevant im Rahmen der Vorprüfung ist lediglich der Wirkfaktor „Raumanspruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“ mit der Auswirkung „Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug“. Ausgehend von einer konservativen Einschätzung, wonach grundsätzlich alle charakteristischen Vogelarten auch in dem jeweiligen LRT im betrachteten Teil des Gebietes im 6 km-UR vorkommen können, sind erhebliche Beeinträchtigungen infolge möglicher Kollisionen gleichwohl sicher auszuschließen: Betrachtungsrelevant waren die Vogelarten Grauspecht, Hohltaube, Raufußkauz und Schwarzspecht als charakteristische Vogelarten der im Gebiet vorkommenden LRT 9110 (Grauspecht, Hohltaube, Raufußkauz und Schwarzspecht), 9130 (Hohltaube und Schwarzspecht) und 91E0* (Grauspecht). Keine dieser Arten ist jedoch kollisionsgefährdet (VMGi nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021c) jeweils: D), weshalb im Ergebnis keine Gefahr oder Wahrscheinlichkeit für eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Montabaurer Höhe“ durch das Vorhaben besteht und keine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen war.

Die durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat keine gegenteiligen Hinweise erbracht.

FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ (DE 5612-301)

a. Besondere Merkmale und Umweltbedingungen des Gebiets

Das FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ (DE 5612-301) besitzt eine Größe von ca. 487 ha und liegt im Landkreis Westerwaldkreis. Es besteht aus einem großflächigen Laubwaldbestand mit einem hohen Altholzanteil, der hauptsächlich dem LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) zuzuordnen ist. Teilweise kommen Buchen- und Eichenbestände mit einem Alter von mehr als 150 Jahren vor, die zu der hohen Strukturvielfalt des Gebietes beitragen. Die alten und lichten Baumbestände ermöglichen das Vorkommen von Spechten und Fledermäusen. Ferner prägen naturnahe Quellbachbereiche und angrenzende Feuchtwiesen das Gebiet.

Die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele können der Natura 2000-VO der Landesregierung Rheinland-Pfalz⁹⁷, dem Bewirtschaftungsplan⁹⁸, dem Gebietssteckbrief⁹⁹ und dem aktuellen Standarddatenbogen (SDB)¹⁰⁰ entnommen werden. Danach dient das Gebiet dem Schutz folgender Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

⁹⁷ Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten v. 18. Juli 2005 (GVBl. S. 323, BS 791-1-17), geändert durch VO v. 22. Dezember 2008 (GVBl. v. 14.01.2009, S. 4)

⁹⁸ SGD NORD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (Hrsg.), Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ (DE 5612-301), Teil A: Grundlagen; letzte Änderung am 26.09.2017 sowie SGD NORD (Hrsg.), Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ (DE 5612-301), Teil B: Maßnahmen; letzte Änderung am 26.09.2017.

⁹⁹ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Steckbrief zum FFH-Gebiet 5612-301 – Staatsforst Stelzenbach (Stand 04.02.2016); abrufbar unter https://natura2000-bwp-sb.natur-schutz.rlp.de/steckbrief_gebiete.php?sbg_pk=FFH5612-301 (abgerufen am 27.05.2025).

¹⁰⁰ Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“; erstellt April 1998, letzte Aktualisierung Mai 2019.

- Lebensraumtypen Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
 - LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
 - LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen
 - LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwald
 - LRT 9130: Waldmeister-Buchenwald
 - LRT 91E0*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Als Art des Anhang II der FFH-Richtlinie ist nur der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling im SDB genannt; der SDB nennt jedoch auch folgende Arten nach Art. 4 der Vogelschutz-RL: Eisvogel, Wasserramsel, Hohltaube, Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan und Wespenbussard.

Ausweislich des Bewirtschaftungsplans sowie der ergänzend durch die Vorhabenträgerin durchgeführten Kartierungen und Datenrecherchen sind zudem weitere (potenzielle) charakteristische Arten in dem Gebiet nachgewiesen, darunter Großer Schillerfalter, Mädesüß-Perlmutterfalter, Dunkers Quellschnecke, Blauflüger-Prachtlibelle, Ringelnatter und Wildkatze (vgl. im Einzelnen Planunterlage Reg. 20, Tab. 5-26 sowie Planunterlage Reg. 20, Anhang B, Tab. 9-1 bis 9-4).

- b. Überschlägige Prognose: Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen anhand objektiver Umstände

Das FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ wird auf einer Länge von ca. 1.061 m von dem Vorhaben gequert. Im dem betrachtungsrelevanten Abschnitt von Mast-Nr. 25 bis Mast-Nr. 64 werden an 36 Bestandsmasten Arbeiten für die Umbeseilung und den Isolatorentausch durchgeführt und zwei Masten zusätzlich um 2,50 m bis 5 m erhöht (Mast-Nr. 25, 58). Zwei Masten werden ersatzneugebaut (Mast-Nr. 1054, 1061). Innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes befinden sich einige temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen. Die Arbeitsflächen und neu zu errichtenden Zuwegungen befinden sich im bereits bestehenden Schutzstreifen und damit nicht auf LRT-Flächen. Innerhalb der Gebietsgrenzen liegt eine bereits bestehende Zuwegung.

Auf Grund der Entfernung zum Vorhaben wurden die Wirkfaktoren „Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr (baubedingt)“, „Bewegungsunruhe auf der Baustelle (baubedingt)“ und „Raumanspruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“ im Rahmen der Vorprüfung betrachtet. Direkte Beeinträchtigungen von LRT konnten ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Arbeitsflächen und neu zu errichtenden Zuwegungen außerhalb von LRT befinden, weshalb es zu keiner physischen Inanspruchnahme der LRT kommt.

Hinsichtlich der baubedingten Wirkfaktoren „Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr“ sowie „Bewegungsunruhe auf der Baustelle“ waren den insoweit überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge nur die Vogelarten Eisvogel, Grauspecht, Hohltaube, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Waldkauz und Wasserramsel als charakteristische Arten der im Gebiet vorkommenden LRT zu betrachten. Weitere charakteristische Arten, wie Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Großer Schillerfalter, Mädesüß-Perlmutterfalter waren nicht zu betrachten, da sie nicht empfindlich gegenüber baubedingten Störungen sind. Auch die Wildkatze war

nicht näher zu betrachten, da sich die Flächen des für die Wildkatze maßgeblichen LRT 9110 außerhalb der Reichweite baubedingter Störungen befinden. Für die Arten Eisvogel, Grauspecht, Hohltaube, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Waldkauz und Wasserramsel konnten mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch die genannten baubedingten Wirkfaktoren in Ansehung der jeweiligen artspezifischen Fluchtdistanz von max. 100 m (Hohltaube) und der Entfernung der Baustellen zu den jeweils maßgeblichen LRT ebenfalls im Ergebnis sicher ausgeschlossen werden, da es sich bei den in Rede stehenden Bauarbeiten lediglich um Isolatorentausch handelt und diese nach Auskunft der Vorhabenträgerin i.d.R. innerhalb eines Arbeitstages einen vernachlässigbaren Störeffekt verursachen.

Auch mit Blick auf den Wirkfaktor „Raumanspruch der Masten und Leiterseile“ konnten mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und/oder maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets sicher ausgeschlossen werden, da keine der sieben zu betrachtenden Brutvogelarten kollisionsgefährdet ist (vMGI nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021c) jeweils: D).

Für das FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ war mithin keine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen.

Die durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat keine gegenteiligen Hinweise erbracht.

- FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ (DE 5714-303)

- a. Besondere Merkmale und Umweltbedingungen des Gebiets

Das FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ (DE 5714-303), in dem sich auch das Naturschutzgebiet „Hohlenfelsbachtal“ befindet, besitzt eine Größe von ca. 1.765 ha und liegt im Landkreis Rhein-Lahn-Kreis sowie in der kreisfreien Stadt Wiesbaden. Es erstreckt sich auf der Katzenelnbogener Hochfläche im Taunus nordwestlich von Mudershausen und besteht aus einem großen, reich strukturierten Buchenwaldgebiet mit einem hohen Altholzanteil, lokalen Kalkquellen und Bachauen. Zudem befindet sich die größte bekannte natürliche Höhle des Bundeslands Rheinland-Pfalz im Gebiet. Neben waldbundenen Fledermausarten ist das Gebiet von Bedeutung für viele Schmetterlingsarten.

Die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele können der Natura 2000-VO der Landesregierung Rheinland-Pfalz¹⁰¹, dem Bewirtschaftungsplan¹⁰², dem Gebietssteckbrief¹⁰³ und dem aktuellen

¹⁰¹ Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten v. 18. Juli 2005 (GVBl. S. 323, BS 791-1-17), geändert durch VO v. 22. Dezember 2008 (GVBl. v. 14.01.2009, S. 4)

¹⁰² SGD NORD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (Hrsg.), Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ (DE 5714-303), Teil A: Grundlagen; letzte Änderung am 26.10.2017 sowie SGD NORD (Hrsg.), Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ (DE 5714-303), Teil B: Maßnahmen; letzte Änderung am 16.11.2017.

¹⁰³ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Steckbrief zum FFH-Gebiet 5714-303 – Taunuswälder bei Mudershausen (Stand 16.02.2016); abrufbar unter https://natura2000-bwp-sb.naturschutz.rlp.de/steckbrief_gebiete.php?sbg_pk=FFH5714-303 (abgerufen am 27.05.2025).

Standarddatenbogen (SDB)¹⁰⁴ entnommen werden. Danach dient das Gebiet dem Schutz folgender Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- Lebensraumtypen Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
 - LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
 - LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
 - LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen
 - LRT 7220*: Kalktuffquellen
 - LRT 8160*: Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
 - LRT 8210: Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
 - LRT 8230: Silikاتفelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronica dillenii)
 - LRT 8310: Nicht touristisch erschlossene Höhlen
 - LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwald
 - LRT 9130: Waldmeister-Buchenwald
 - LRT 9170: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
 - LRT 9180*: Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
 - LRT 91E0*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Dabei werden die LRT 8160*, 8210 und 8230 im SDB und im Bewirtschaftungsplan als „nicht mehr im Gebiet vorkommend“ bzw. als „aktuell nicht nachgewiesen“ aufgeführt, Letzteres gilt auch für den LRT 7220*.

Als Art des Anhang II der FFH-Richtlinie ist nur die Bechsteinfledermaus im SDB genannt. Ausweislich des Bewirtschaftungsplans sowie der ergänzend durch die Vorhabenträgerin durchgeführten Kartierungen und Datenrecherchen sind zudem weitere (potenzielle) charakteristische Arten in dem Gebiet nachgewiesen, darunter Ringelnatter, Kammmolch, Kreuzkröte, Große Königslibelle, Hufeisen-Azurjungfer, Vierfleck, Eisvogel, Grauspecht und Schwarzspecht (vgl. im Einzelnen Planunterlage Reg. 20, Anhang B, Tab. 9-1 bis 9-4).

- b. Überschlägige Prognose: Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen anhand objektiver Umstände

¹⁰⁴ Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mundershausen“; erstellt August 2003, letzte Aktualisierung Mai 2019.

Das FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mundershausen“ wird vom Vorhaben und dem Schutzstreifen im Bereich zwischen Mast Nr. 85 und Mast-Nr. 89 gequert. Es liegen Arbeitsflächen sowie dauerhafte und temporäre Zuwegungen im Schutzstreifen. Dauerhafte Zuwegungen befinden sich auch innerhalb des Gebietes südlich von Mast-Nr. 88. In dem betrachtungsrelevanten Abschnitt von Mast-Nr. 68 bis 111 finden bei 26 Masten Arbeiten für die Umbeseilung und den Isolatorentausch statt. Zusätzlich werden sechs Masten um 5 bis 10 m erhöht (Mast-Nr. 70, 72, 76, 77, 90A, 97).

Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben wurden die Wirkfaktoren „Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr (baubedingt)“, „Bewegungsunruhe auf der Baustelle (baubedingt)“ und „Raumanspruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“ im Rahmen der Vorprüfung betrachtet; andere Wirkfaktoren konnten den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge ausgeschlossen werden. Insbesondere konnten direkte Beeinträchtigungen von LRT ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Arbeitsflächen und neu zu errichtenden Zuwegungen außerhalb von LRT befinden, weshalb es zu keiner physischen Inanspruchnahme der LRT kommt.

Hinsichtlich der baubedingten Wirkfaktoren „Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr“ sowie „Bewegungsunruhe auf der Baustelle“ waren von den ermittelten insgesamt 16 charakteristischen Arten (Eisvogel, Stockente, Ringelnatter, Geburtshelferkröte, Kammmolch, Bergmolch, Kreuzkröte, Blaugrüne Mosaikjungfer, Große Königslibelle, Vierfleck, Feuersalamander, Hufeisen-Azjungfer, Aurorafalter, Großer Fuchs, Grauspecht und Schwarzspecht, vgl. Planunterlage Reg. 20, Tab. 5-51) den insoweit überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge nur die Vogelarten Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht und Stockente näher zu betrachten. Für diese Arten waren mögliche Beeinträchtigungen aufgrund baubedingter Störungen in Ansehung der jeweiligen artspezifischen Fluchtdistanz von max. 80 m (Eisvogel) infolge der Entfernung der maßgeblichen LRT 9130 (140 m) und 91E0* (990 m) zum Vorhaben sicher auszuschließen da es sich bei den in Rede stehenden Bauarbeiten lediglich um Isolatorentausch handelt und diese nach Auskunft der Vorhabenträgerin i.d.R. innerhalb eines Arbeitstages einen vernachlässigbaren Störeffekt verursachen.

Baubedingte Störungen der Bechsteinfledermaus als zu betrachtende Art des Anhangs II der FFH-RL waren ebenfalls sicher auszuschließen, da die Art nicht stöempfindlich gegenüber den durchzuführenden Bautätigkeiten ist.

Auch mit Blick auf den Wirkfaktor „Raumanspruch der Masten und Leiterseile“ konnten mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und/oder maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets sicher ausgeschlossen werden, da keine der vier zu betrachtenden Brutvogelarten kollisionsgefährdet ist (vMGI nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021c) jeweils: D bzw. C für die Stockente, die jedoch in ausreichend weiter Entfernung zum Vorhaben (580 m) brütet).

Für das FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mundershausen“ war mithin keine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen.

Die durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat keine gegenteiligen Hinweise erbracht.

- FFH-Gebiet „Mosel“ (DE 5908-301)
 - a. Besondere Merkmale und Umweltbedingungen des Gebiets

Das FFH-Gebiet „Mosel“ (DE 5908-301) besitzt eine Größe von ca. 622 ha und liegt in den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz und Trier-Saarburg sowie den kreisfreien Städten Koblenz und Trier. Das Gebiet umfasst naturnahe Gewässer- und Uferabschnitte der Mosel mit den verbliebenen charakteristischen Fluss- und Flussauenbiotopen in repräsentativen Abschnitten von Trier bis zur Mündung in den Rhein bei Koblenz. Die Mosel bildet ein Engtal mit Prall- und Gleithängen, bei dem die Talaue über eine schmale Niederterrasse in steil ansteigende Talhänge übergeht. Das Flusssystem ist generell durch Gewässerausbau stark verändert, verfügt jedoch über einige naturnahe Bereiche mit strukturreichen Gewässer- und Uferabschnitten. Die Gewässergüte der Mosel ist als mäßig belastet eingestuft (Gewässergüteklasse II). Das FFH-Gebiet „Mosel“ beherbergt wichtige Habitate für Wanderfische und Laichplätze autochthoner Fischarten.

Die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele können der Natura 2000-VO der Landesregierung Rheinland-Pfalz¹⁰⁵, dem Bewirtschaftungsplan¹⁰⁶, dem Gebietssteckbrief¹⁰⁷ und dem aktuellen Standarddatenbogen (SDB)¹⁰⁸ entnommen werden. Danach dient das Gebiet dem Schutz folgender Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- Lebensraumtypen Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
 - LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion
 - fluitantis und des Callitricho-Batrachion
 - LRT: 3270: Flüsse mit Schlammbanken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidetion p.p. https://natura2000-bwp-sb.naturschutz.rlp.de/steckbrief_lebensraumtypen.php?sbl_nr=3260
 - LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
 - LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen
 - LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwald
 - LRT 91E0*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Dabei wird der LRT 6510 im aktuellen SDB (2019) als „nicht mehr im Gebiet vorkommend“ aufgeführt.

- Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie:

¹⁰⁵ Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten v. 18. Juli 2005 (GVBl. S. 323, BS 791-1-17), geändert durch VO v. 22. Dezember 2008 (GVBl. v. 14.01.2009, S. 4)

¹⁰⁶ SGD NORD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (Hrsg.), Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Mosel“ (DE 5908-301), Stand Februar 2017

¹⁰⁷ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Steckbrief zum FFH-Gebiet 5908-301 – Mosel (Stand 18.02.2016); abrufbar unter https://natura2000-bwp-sb.naturschutz.rlp.de/steckbrief_ggebiete.php?sbg_pk=FFH5908-301 (abgerufen am 07.05.2025).

¹⁰⁸ Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Mosel“; erstellt August 2003, letzte Aktualisierung Mai 2019.

- Steinbeißer
- Groppe
- Flussneunauge
- Bachneunauge
- Meerneunauge
- Bitterling
- Atlantischer Lachs
- Bachmuschel

Weder der Bewirtschaftungsplan noch die ergänzend durch die Vorhabenträgerin durchgeführten Kartierungen und Datenrecherchen ergaben Nachweise für weitere (potenzielle) charakteristische Arten.

- b. Überschlägige Prognose: Ausschluss erheblicher Beeinträchtigung anhand objektiver Umstände

Das FFH-Gebiet „Mosel“ liegt ca. 2.286 m von der Leitung entfernt, wobei in dem betrachtungsrelevanten Abschnitt von Mast-Nr. 1 bis 1014 bei elf Masten Arbeiten für die Umbeseilung und den Isolatorentausch stattfinden und drei Masten ersatzneugebaut werden (Mast-Nr. 1003 bis 1005). Aufgrund der Entfernung war im Rahmen der Vorprüfung lediglich der Wirkfaktor „Raumanspruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“ mit der Auswirkung „Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug“ zu betrachten. Mit Blick auf diesen Wirkfaktor konnten erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen/maßgeblichen Gebietsbestandteilen sicher ausgeschlossen werden, da im FFH-Gebiet keine charakteristischen Vogelarten ermittelt werden konnten und die im SDB genannten Arten des Anhang II der FFH-RL (Fische, Rundmäuler) sämtlich nicht kollisionsgefährdet sind.

Für das FFH-Gebiet „Mosel“ war mithin keine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen.

Die durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat keine gegenteiligen Hinweise erbracht.

- VSG „Lahnhänge“ (DE 5611-401)

- a. Besondere Merkmale und Umweltbedingungen des Gebiets

Das VSG „Lahnhänge“ (DE 5611-401) besitzt eine Größe von ca. 1.500 ha und erstreckt sich über die Landkreise Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis sowie die kreisfreie Stadt Koblenz. Es handelt sich um ein aus zwei Teilbereichen bestehendes Gebiet, das zu 87 % aus Waldflächen besteht. Die restlichen 13 % sind dabei vorwiegend Wiesen, Äcker und Brachen. Das Waldgebiet setzt sich überwiegend aus alten Laubwäldern (Buchen- und Eichenmischwälder mit hohem Anteil von Alteichen oder Altbuchen sowie großen Beständen an Altbäumen, die als Brut- und Horstbäume geeignet sind) zusammen. Auf einem Drittel der Waldfläche sind Nadelbäume zu finden (überwiegend Fichte, außerdem Douglasie). Damit sind wertvolle Nahrungs- und Bruthabitate für

Schwarz- und Mittelspecht und ihre Folgearten gegeben. In beiden Teilbereichen sind Hauptvorkommen von Haselhuhn und Mittelspecht zu verzeichnen.

Die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele können der Natura 2000-VO der Landesregierung Rheinland-Pfalz¹⁰⁹ und dem Gebietssteckbrief¹¹⁰; die im Gebiet vorkommenden Vogelarten dem Standarddatenbogen¹¹¹ entnommen werden.

Danach dient das Gebiet dem Schutz folgender Zielarten der Vogelschutz-RL: Grauspecht, Haselhuhn, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Uhu und Wespenbussard.

Für Rast- oder Zugvogelarten sind keine maßgeblichen Erhaltungsziele formuliert.

- b. Überschlägige Prognose: Ausschluss erheblicher Beeinträchtigung anhand objektiver Umstände

Das VSG „Lahnhänge“ liegt ca. 2.015 m von der Leitung entfernt, wobei in dem betrachtungsrelevanten Abschnitt von Mast-Nr. 1 bis 1054 bei 46 Masten Arbeiten für die Umbeseilung und den Isolatorentausch stattfinden, vier Masten ersatzneugebaut (Mast-Nr. 1003 bis 1005 sowie 1054) und vier Masten zusätzlich noch um 2,50 bis 10 m erhöht werden (Mast-Nr. 22 bis 25).

Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben war im Rahmen der Vorprüfung nur der Wirkfaktor „Raumanspruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“ mit der Auswirkung „Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug“ zu betrachten.

Mit Blick auf diesen Wirkfaktor konnten erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen/maßgeblichen Gebietsbestandteilen sicher ausgeschlossen werden, da die im SDB genannten Zielarten sämtlich nicht kollisionsgefährdet sind (vMGI nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021c) „C“ oder „D“); dies betrifft insbesondere die Vogelarten mit einem (weiten) Aktionsradius von über 2.000 m, wie Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard.

Für das VSG „Lahnhänge“ war mithin keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen.

Die durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat keine gegenteiligen Hinweise erbracht.

- FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“ (DE 5715-301)
 - a. Besondere Merkmale und Umweltbedingungen des Gebiets

¹⁰⁹ Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten v. 18. Juli 2005 (GVBl. S. 323, BS 791-1-17), geändert durch VO v. 22. Dezember 2008 (GVBl. v. 14.01.2009, S. 4)

¹¹⁰ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Steckbrief zum VSG „Lahnhänge“ (Stand 15.10.2010); abrufbar unter https://natura2000-bwp-sb.naturschutz.rlp.de/steckbrief_gebiete.php?sbg_pk=VSG5611-401 (abgerufen am 27.05.2025).

¹¹¹ Standard-Datenbogen zum Vogelschutzgebiet „Lahnhänge“ (DE 5611-401); erstellt September 2003; letzte Aktualisierung Mai 2015.

Das FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“ (DE 5715-301) hat eine Größe von ca. 137 ha und befindet in den Landkreisen Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus-Kreis. Es ist geprägt durch einen historischen alten, zusammenhängenden Waldbestand am Westhang des südlichen Wörsbachtals zwischen dem Ortsteil Ohren der Gemeinde Hünfelden und der Stadt Bad Camberg. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein „submontanes, geschlossenes Buchenwaldgebiet am Rande der westlichen Hintertaunus mit artenreichem Waldmeisterbuchenwald“. Das Waldgebiet ist überwiegend durch Laubwald mit den Hauptbaumarten Buche, Bergahorn, Eiche, Esche und Erle geprägt, auf einem kleineren Teil kommt Nadelwald mit Fichte, Kiefer, Douglasie und Lärche vor.

Die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele können der Anlage 3a der Natura 2000-VO des Regierungspräsidiums Gießen¹¹², dem Standarddatenbogen¹¹³ sowie dem aktuellen Bewirtschaftungsplan¹¹⁴ entnommen werden.

Danach dient das Gebiet dem Schutz folgender Lebensraumtypen der Anhänge I der FFH-Richtlinie:

- LRT 6431: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- LRT 8220: Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation
- LRT 9130: Waldmeister-Buchenwald
- LRT 9170: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- LRT 9180*: Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- LRT 91E0*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie sind weder im Standarddatenbogen noch in der Schutzgebiets-VO erwähnt.

- b. Überschlägige Prognose: Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen anhand objektiver Umstände

Das FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“ liegt ca. 1.075 m von der Leitung entfernt, wobei in dem betrachtungsrelevanten Abschnitt von Mast-Nr. 1.107 bis 141 bei 31 Masten Arbeiten für die Umbeileitung und den Isolatorentausch stattfinden und vier Masten um 2,50 bis 12,50 m erhöht werden (Mast-Nr. 131, 133, 134, 139). Aufgrund der Lage des Gebietes war lediglich der Wirkfaktor „Raumanspruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“ mit der Auswirkung „Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug“ für die Vorprüfung betrachtungsrelevant.

¹¹² Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31. Oktober 2016, abrufbar unter https://natura2000-verordnung.rp-giessen.de/allgemeiner_VO_Text/verordnungstext.html (abgerufen am 27.05.2025).

¹¹³ Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“ (DE 5917-303); erstellt April 2004; letzte Aktualisierung Februar 2015; abzurufen unter https://natureg.hessen.de/resources/recherche/Schutzgebiete/GI/SDB/5715_301_Standard_Datenbogen.pdf (zuletzt abgerufen am 20.03.2025).

¹¹⁴ RP Gießen, Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“ (DE 5715-301), Versionsdatum: 20.07.2016.

Im Hinblick auf diesen Wirkfaktor näher zu betrachten waren den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge nur die Arten Eisvogel und Wasseramsel als charakteristische Arten des LRT 91E0*. Da beide Arten nicht kollisionsgefährdet sind (vMGI nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021c) jeweils: D), konnten erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und/oder maßgeblichen Gebietsbestandteilen des FFH-Gebiets sicher ausgeschlossen werden.

Für das FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“ war mithin keine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen. Die durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat keine gegenteiligen Hinweise erbracht.

- FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ (DE 5716-309)

a. Besondere Merkmale und Umweltbedingungen des Gebiets

Das FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ (DE 5716-309) besitzt eine Größe von ca. 861 ha und liegt in den Landkreisen Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis und Rheingau-Taunus-Kreis zwischen Idstein und Glashütten im Taunus. Es umfasst großflächige Waldbereiche sowie Tallagen des Dattenbachs und weitere Quell- und Bachbereiche und gehört zu einem großen zusammenhängenden Waldgebiet. Die Tallagen wurden seit langer Zeit als Grünland bewirtschaftet, die schmalen Talbereiche und vernässten Bereiche sind mittlerweile jedoch ungenutzt.

Die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele können der Anlage 3a der Natura 2000-VO des Regierungspräsidiums Darmstadt¹¹⁵, dem Standarddatenbogen¹¹⁶ sowie dem aktuellen Bewirtschaftungsplan¹¹⁷ entnommen werden.

Danach dient das Gebiet dem Schutz folgender Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- Lebensraumtypen Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
 - LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
 - LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen

¹¹⁵ Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016; abrufbar unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2023-10/stanz-hessen-ausgabe-2016-44.pdf> (abgerufen am 27.05.2025).

¹¹⁶ Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ (DE 5716-309); erstellt Mai 2003, letzte Aktualisierung März 2015; abzurufen unter https://natureg.hessen.de/resources/recherche/Schutzgebiete/RPDA/SDB/5716_309_Standard_Datenbogen.pdf (abgerufen am 27.05.2025).

¹¹⁷ RP Darmstadt, Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ (DE 5716-309), Versionsdatum 02.10.2015.

- LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwald
- LRT 9180*: Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- LRT 91E0*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

- Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - Groppe
 - Bachneunauge
 - Steinkrebs
 - Dunkler Wiesenknop-Ameisenbläuling
 - Bechsteinfledermaus

Ausweislich der ergänzend durch die Vorhabenträgerin durchgeführten Kartierungen und Datenrecherchen sind zudem Wasseramsel und Trauerschnäpper als weitere (potenzielle) charakteristische Arten in dem Gebiet nachgewiesen (vgl. im Einzelnen Planunterlage Reg. 20, Anhang B, Tab. 9-1 bis 9-4).

- b. Überschlägige Prognose: Ausschluss erheblicher Beeinträchtigung anhand objektiver Umstände

Das FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ liegt ca. 648 m von der Leitung entfernt, wobei in dem betrachtungsrelevanten Abschnitt von Mast-Nr. 137 bis 202 bei 48 Masten Arbeiten für die Umbeseilung und den Isolatorentausch stattfinden, 16 Masten um 2,50 bis 12,50 m erhöht (Mast-Nr. 139, 1143, 149, 152, 165, 167, 169, 173, 174, 176, 180, 185, 190, 192, 193, 196) und zwei Masten ersatzneugebaut werden (Mast-Nr. 1144, 1163). Aufgrund der Lage des Gebietes war lediglich der Wirkfaktor „Raumanspruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“ mit der Auswirkung „Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug“ für die Vorprüfung betrachtungsrelevant.

Im Hinblick auf diesen Wirkfaktor näher zu betrachten waren den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge nur die Arten Wasseramsel und Trauerschnäpper als charakteristische Arten der LRT 91E0* und 3260 (Wasseramsel) bzw. des LRT 9110 (Trauerschnäpper). Da beide Arten nicht kollisionsgefährdet sind (vMGI nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021c) jeweils: D), konnten diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und/oder maßgeblichen Gebietsbestandteilen des FFH-Gebiets sicher ausgeschlossen werden. Für die im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten Groppe, Bachneunauge, Steinkrebs, Dunkler Wiesenknop-Ameisenbläuling und Bechsteinfledermaus konnte eine Beeinträchtigung durch den untersuchten Wirkfaktor „Raumanspruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“ mit der Auswirkung „Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug“ von vornherein ausgeschlossen werden, da es durch diesen zu keinen Auswirkungen auf die benannten Arten kommen kann.

Für das FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ war mithin keine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen.

Die durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat keine gegenteiligen Hinweise erbracht.

- FFH-Gebiet „Theißtal von Niedernhausen mit angrenzenden Flächen“ (DE 5815-303)

a. Besondere Merkmale und Umweltbedingungen des Gebiets

Das FFH-Gebiet „Theißtal von Niedernhausen mit angrenzenden Flächen“ (DE 5815-303) besitzt eine Größe von ca. 82,5 ha und liegt im Landkreis Rheingau-Taunus-Kreis sowie der kreisfreien Stadt Wiesbaden. Es umfasst das Tal des Theißbachs von den Taunushöhen nahe der Wiesbadener Platte bis zum Ortsteil Königshofen des Ortes Niedernhausen. Das Gebiet besteht aus zwei Teilbereichen: Die erste Teilfläche entspricht den Abgrenzungen des NSG „Theißtal von Niedernhausen“, das durch wertvolle Grünlandgesellschaften größtenteils brachgefallener, ehemals extensiv genutzter Mähwiesen und Auenwälder entlang des Bachlaufs gekennzeichnet ist. Die zweite Teilfläche bilden Offenlandflächen im Nordosten des NSG.

Die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele können der Anlage 3a der Natura 2000-VO des Regierungspräsidiums Darmstadt¹¹⁸, dem Standarddatenbogen¹¹⁹ sowie dem aktuellen Bewirtschaftungsplan¹²⁰ entnommen werden.

Danach dient das Gebiet dem Schutz folgender Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- Lebensraumtypen Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - LRT 6230*: Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
 - LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen
 - LRT 91E0*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*
- Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - Bachneunauge
 - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

¹¹⁸ Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016; abrufbar unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2023-10/stanz-hessen-ausgabe-2016-44.pdf> (abgerufen am 27.05.2025).

¹¹⁹ Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Theißtal von Niedernhausen mit angrenzenden Flächen“ (DE 5815-303); erstellt Februar 2000, letzte Aktualisierung März 2015; abzurufen unter https://natureg.hessen.de/resources/recherche/Schutzgebiete/RPDA/SDB/5815_303_Standard_Datenbogen.pdf (abgerufen am 27.05.2025).

¹²⁰ RP Darmstadt, Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Theißtal von Niedernhausen mit angrenzenden Flächen“ (DE 5815-303), Versionsdatum 23.11.2012.

Ausweislich der ergänzend durch die Vorhabenträgerin durchgeführten Kartierungen und Datenrecherchen sind zudem weitere (potenzielle) charakteristische Arten in dem Gebiet nachgewiesen, darunter Grasfrosch, Großer Eisvogel, Haselmaus, Schlingnatter, Zauneidechse und Ringelnatter (vgl. Planunterlage Reg. 20, Tab. 5-89).

b. Überschlägige Prognose: Ausschluss erheblicher Beeinträchtigung anhand objektiver Umstände

Das FFH-Gebiet „Theißtal von Niedernhausen mit angrenzenden Flächen“ liegt ca. 1.711 m von dem Vorhaben entfernt, wobei in dem betrachtungsrelevanten Abschnitt von Mast-Nr. 156 bis 193 bei 26 Masten Arbeiten für die Umbeseilung und den Isolatorentausch stattfinden, elf Masten erhöht (Mast-Nr. 165, 167, 169, 173, 174, 176, 180, 185, 190, 192, 193) und ein Mast ersatzneugebaut (Mast-Nr. 1163) werden. Aufgrund der Lage des Gebietes war lediglich der Wirkfaktor „Raumanspruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“ mit der Auswirkung „Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug“ im Rahmen der Vorprüfung zu betrachten. Auswirkungen dieses Wirkfaktors sind mit Blick auf die zu betrachtenden Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (Bachneunauge und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) sicher auszuschließen, da die beiden Arten nicht kollisionsgefährdet sind. Gleiches gilt infolge der Entfernung für unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigungen der zu betrachtenden LRT.

Für das FFH-Gebiet „Theißtal von Niedernhausen mit angrenzenden Flächen“ war mithin keine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen.

Die durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat keine gegenteiligen Hinweise erbracht.

- FFH-Gebiet „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ (DE 5815-306)

a. Besondere Merkmale und Umweltbedingungen des Gebiets

Das FFH-Gebiet „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ (DE 5815-306) besitzt eine Größe von ca. 4.124 ha und liegt im Landkreis Rheingau-Taunus-Kreis sowie der kreisfreien Stadt Wiesbaden. Es umfasst die an das Stadtgebiet von Wiesbaden angrenzenden Buchenwälder, die von einigen Tälern durchzogen sind und sowohl einen hohen Altholzanteil als auch eine hohe Strukturvielfalt aufweisen. Neben den Waldbeständen umfasst das Gebiet einige kleinere, schützenswerte Offenland-Biotop.

Die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele können der Anlage 3a der Natura 2000-VO des Regierungspräsidiums Darmstadt¹²¹, dem Standarddatenbogen¹²² sowie dem aktuellen Bewirtschaftungsplan¹²³ entnommen werden.

Danach dient das Gebiet dem Schutz folgender Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- Lebensraumtypen Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
 - LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
 - LRT 6210*: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
 - LRT 6230*: Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
 - LRT 6410: Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
 - LRT 6431: Feuchte Hochstaudenfluren planar bis montan
 - LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen
 - LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwald
 - LRT 9130: Waldmeister-Buchenwald
 - LRT 91E0*: Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Dabei werden die LRT 3150 und 6431 im Standarddatenbogen zwar als im Gebiet vorkommend aufgeführt; hinsichtlich ihrer Repräsentativität jedoch als nicht signifikant eingestuft. In der Schutzgebiets-VO werden beide LRT nicht als wertgebend definiert.

- Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - Grünes Besenmoos
 - Hirschkäfer

¹²¹ Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016; abrufbar unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2023-10/stanz-hessen-ausgabe-2016-44.pdf> (abgerufen am 27.05.2025).

¹²² Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ (DE 5815-306); erstellt August 2003, letzte Aktualisierung März 2015; abzurufen unter https://natureg.hessen.de/resources/recherche/Schutzgebiete/RPDA/SDB/5815_306_Standard_Datenbogen.pdf (abgerufen am 27.05.2025).

¹²³ RP Darmstadt, Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ (DE 5815-306); Versionsdatum: 14.11.2016.

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Weder der SDB noch die ergänzenden Kartierungen/Recherchen der Vorhabenträgerin erbrachten Hinweise auf weitere charakteristische Arten.

- b. Überschlägige Prognose: Ausschluss erheblicher Beeinträchtigung anhand objektiver Umstände

Das FFH-Gebiet „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ liegt ca. 1.734 m von der Leitung entfernt, wobei in dem betrachtungsrelevanten Abschnitt von Mast-Nr. 154 bis 200 bei 34 Bestandsmasten Arbeiten für die Umbeseilung und den Isolatorentausch stattfinden, zwölf Masten zusätzlich um 5 m bis 12,5 m erhöht (Mast-Nr. 165, 167, 169, 173, 174, 176, 180, 185, 190, 192, 193, 196) und ein Mast ersatzneugebaut (Mast-Nr. 1163) werden. Aufgrund der Lage des Gebietes war lediglich der Wirkfaktor „Raumanspruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“ mit der Auswirkung „Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug“ für die Vorprüfung betrachtungsrelevant. Da die zu betrachtenden Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (Grünes Besenmoos, Hirschkäfer und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) nicht kollisionsgefährdet sind und im Übrigen kein Vorkommen von charakteristischen (Vogel-) Arten der zu betrachtenden LRT ermittelt werden konnte, waren Beeinträchtigungen durch diesen Wirkfaktor sicher auszuschließen. Gleiches gilt infolge der Entfernung für unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigungen der zu betrachtenden LRT selbst.

Für das FFH-Gebiet „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ war mithin keine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen.

Die durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat keine gegenteiligen Hinweise erbracht.

- FFH-Gebiet „Rossert-Hainkopf-Dachsbau“ (DE 5816-301)

- a. Besondere Merkmale und Umweltbedingungen des Gebiets

Das FFH-Gebiet „Rossert-Hainkopf-Dachsbau“ (DE 5816-301) besitzt eine Größe von ca. 118 ha und liegt im Landkreis Main-Taunus-Kreis. Es erstreckt umfasst ein überwiegend mit Laubbäumen bestandenes Waldgebiet das zwei Wiesenbereiche und zahlreiche Felsgebiete einschließt. Die Vielzahl an ineinander übergehenden Biotoptypen bieten dabei durch hohe Diversität zahlreiche Lebensräume für seltene und gefährdete Arten.

Die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele können der Anlage 3a der Natura 2000-VO des Regierungspräsidiums Darmstadt¹²⁴, dem Standarddatenbogen¹²⁵ sowie dem aktuellen Bewirtschaftungsplan¹²⁶ entnommen werden.

¹²⁴ Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016; abrufbar unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2023-10/stanz-hessen-ausgabe-2016-44.pdf> (abgerufen am 27.05.2025).

¹²⁵ Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Rossert-Hainkopf-Dachsbau“ (DE 5816-301); erstellt August 1997, letzte Aktualisierung März 2015; abzurufen unter https://natureg.hessen.de/resources/recherche/Schutzgebiete/RPDA/SDB/5816_301_Standard_Datenbogen.pdf (abgerufen am 27.05.2025).

¹²⁶ RP Darmstadt, Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Rossert-Hainkopf-Dachsbau“ (DE 5816-301); Versionsdatum: 30.05.2016.

Danach dient das Gebiet dem Schutz folgender Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie bzw. Arten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie:

- Lebensraumtypen Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - LRT 6230*: Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
 - LRT 6410: Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
 - LRT 6431: Fechte Hochstaudenfluren planar bis montan
 - LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen
 - LRT 8220: Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
 - LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwald
 - LRT 9130: Waldmeister-Buchenwald
 - LRT 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald
 - LRT 9180*: Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion*
 - LRT 91E0*: Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*
- Arten gem. Art. 4 der VS-Richtlinie (vgl. Ziff. 3.2 des SDB):
 - Wasserramsel
 - Mittelspecht
 - Schwarzspecht
 - Neuntöter

Ausweislich der ergänzend durch die Vorhabenträgerin durchgeführten Kartierungen und Datenrecherchen sind weitere (potenzielle) charakteristische Arten in dem Gebiet nachgewiesen, darunter (neben den ohnehin bereits im SDB eigens erwähnten Arten Wasserramsel, Mittelspecht und Schwarzspecht) der Uhu (vgl. im Einzelnen Planunterlage Reg. 20, Anhang B, Tab. 9-1 bis 9-4).

- b. Überschlägige Prognose: Ausschluss erheblicher Beeinträchtigung anhand objektiver Umstände

Das FFH-Gebiet „Rossert-Hainkopf-Dachsbau“ liegt ca. 2.800 m von dem Vorhaben entfernt, wobei in dem betrachtungsrelevanten Abschnitt von Mast-Nr. 163 bis 203 bei 28 Bestandsmasten Arbeiten für die Umbeseilung und den Isolatorentausch stattfinden, zwölf Masten zusätzlich um 5 m bis 12,5 m erhöht werden (Mast-Nr. 165, 167, 173, 174, 180, 185, 190, 192, 193, 196) und ein Mast ersatzneugebaut wird (Mast-Nr. 1163). Aufgrund der Lage des Gebietes war lediglich der

Wirkfaktor „Raumanspruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“ mit der Auswirkung „Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug“ im Rahmen der Vorprüfung zu betrachten. Den Ausführungen der Vorhabenträgerin zu Folge waren mit Blick auf diesen Wirkfaktor allein die Vogelarten Uhu, Schwarzspecht, Mittelspecht und Wasserramsel als charakteristische Arten der LRT 8220 (Uhu), 9110 und 9130 (Schwarzspecht, 9160 (Mittelspecht) sowie 91E0* (Wasserramsel) vertieft zu betrachten. Da keine der genannten Arten kollisionsgefährdet ist (vMGI jeweils D bzw. C (Uhu)), waren mögliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen/maßgeblichen Gebietsbestandteilen sicher auszuschließen.

Für das FFH-Gebiet „Rossert-Hainkopf-Dachsbau“ war mithin keine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen.

Die durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat keine gegenteiligen Hinweise erbracht.

- FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ (DE 5816-307)

- a. Besondere Merkmale und Umweltbedingungen des Gebiets

Das FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ (DE 5816-307) besitzt eine Größe von ca. 28 ha und liegt im Landkreis Main-Taunus-Kreis. Es umfasst die bis zu 200 m breite Daisbachaue zwischen Eppstein-Bremthal und Eppstein-Niederjosbach. Das Gebiet besteht aus Grünland mit Quellbereichen, Frisch- und Nasswiesen und Vernässungszonen mit Hochstaudenfluren sowie Auenwäldern.

Die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele können der Anlage 3a der Natura 2000-VO des Regierungspräsidiums Darmstadt¹²⁷, dem Standarddatenbogen¹²⁸ sowie dem aktuellen Bewirtschaftungsplan¹²⁹ entnommen werden.

Danach dient das Gebiet dem Schutz folgender Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- Lebensraumtypen Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen
 - LRT 91E0*: Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*
- Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

¹²⁷ Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016; abrufbar unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2023-10/stanz-hessen-ausgabe-2016-44.pdf> (abgerufen am 27.05.2025).

¹²⁸ Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“; erstellt Juni 2006, letzte Aktualisierung März 2015; abrufen unter https://natureg.hessen.de/resources/recherche/Schutzgebiete/RPDA/SDB/5816_307_Standard_Datenbogen.pdf (abgerufen am 27.05.2025).

¹²⁹ RP Darmstadt, Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ (5816-307); Versionsdatum 20.12.2015.

Ausweislich des Bewirtschaftungsplans kommen daneben der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie die Groppe potenziell in dem Gebiet vor. Durch die ergänzend von der Vorhabenträgerin durchgeführten Kartierungen und Datenrecherchen konnten weitere (potenzielle) charakteristische Arten in dem Gebiet nachgewiesen werden, darunter der Eisvogel und der Kleinspecht (vgl. im Einzelnen Planunterlage Reg. 20, Anhang B, Tab. 9-1 bis 9-4).

b. Überschlägige Prognose: Ausschluss erheblicher Beeinträchtigung anhand objektiver Umstände

Das FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ liegt ca. 540 m von der Leitung entfernt, wobei in dem betrachtungsrelevanten Abschnitt von Mast-Nr. 164 bis 210 bei 31 Bestandsmasten Arbeiten für die Umbeseilung und den Isolatorentausch stattfinden und 16 Masten zusätzlich um 2,5 m bis 12,5 m erhöht werden (Mast-Nr. 165, 167, 169, 173, 174, 176, 180, 185, 190, 192, 193, 196, 204, 205, 208, 210).

Aufgrund der Lage des Gebietes war lediglich der Wirkfaktor „Raumanspruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“ mit der Auswirkung „Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug“ im Rahmen der Vorprüfung zu betrachten. Da die mit Blick auf diesen Wirkfaktor allein zu betrachtenden Vogelarten Eisvogel und Kleinspecht als charakteristische Arten des LRT 91E0* beide nicht kollisionsgefährdet sind (vMGI jeweils „D“), waren mögliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen/maßgeblichen Gebietsbestandteilen sicher auszuschließen.

Für das FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ war mithin keine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen.

Die durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat keine gegenteiligen Hinweise erbracht.

- FFH-Gebiet „Hangwälder und Felsfluren am Kaisertempel/ Martinswand bei Eppstein“ (DE 5816-311)

a. Besondere Merkmale und Umweltbedingungen des Gebiets

Das FFH-Gebiet „Hangwald und Felsfluren am Kaisertempel/ Martinswand bei Eppstein“ (DE 5816-311) besitzt eine Größe von ca. 229 ha und liegt im Landkreis Main-Taunus-Kreis. Es umfasst ein Waldgebiet östlich von Eppstein, das durch naturnahe Schlucht- und Hangmischwälder und natürliche Steinschutthalden und Felslebensräume mit kleinflächigen Felsabstürzen gekennzeichnet ist. Die Felslebensräume sind durch Pflanzengesellschaften silikatischer Standorte geprägt. Eine Besonderheit in dem Gebiet stellt das Vorkommen des Prächtigen Dünnfarns (*Trichomanes speciosum*) dar.

Die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele können der Anlage 3a der Natura 2000-VO des Regierungspräsidiums Darmstadt¹³⁰, dem Standarddatenbogen¹³¹ sowie dem aktuellen Bewirtschaftungsplan¹³² entnommen werden.

Danach dient das Gebiet dem Schutz folgender Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- Lebensraumtypen Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
 - LRT 8150: Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
 - LRT 8220: Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation
 - LRT 8230: Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedoalbi-Veronicion dillenii
 - LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwald
 - LRT 9180*: Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
 - LRT 91E0*: Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Dabei wird der LRT 3150 im Standarddatenbogen zwar als im Gebiet vorkommend aufgeführt; hinsichtlich seiner Repräsentativität jedoch als nicht signifikant eingestuft. In der Schutzgebiets-VO wird der LRT nicht als wertgebend definiert.

- Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie: Prächtiger Dünnpfarn

Weitere Tierarten oder charakteristische Arten der zu betrachtenden LRT konnten nicht ermittelt werden.

- b. Überschlägige Prognose: Ausschluss erheblicher Beeinträchtigung anhand objektiver Umstände

Das FFH-Gebiet „Hangwald und Felsfluren am Kaisertempel/ Martinswand bei Eppstein“ liegt ca. 2.948 m von der Leitung entfernt, wobei in dem betrachtungsrelevanten Abschnitt von Mast-Nr. 176 bis 218 bei 31 Masten Arbeiten für die Umbeseilung und den Isolatorentausch stattfinden und elf Masten zusätzlich erhöht werden (Mast-Nr. 175, 180, 185, 190, 192, 193, 204, 205, 208, 210, 217). Aufgrund der Lage des Gebietes war lediglich der Wirkfaktor „Raumanspruch der Masten

¹³⁰ Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016; abrufbar unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2023-10/stanz-hessen-ausgabe-2016-44.pdf> (abgerufen am 27.05.2025).

¹³¹ Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Hangwälder und Felsfluren am Kaisertempel/ Martinswand bei Eppstein (DE 5816-311)“; erstellt Juni 2003, letzte Aktualisierung März 2015; abzurufen unter https://natureg.hessen.de/resources/recherche/Schutzgebiete/RPDA/SDB/5816_311_Standard_Datenbogen.pdf (abgerufen am 27.05.2025).

¹³² RP Darmstadt, Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Hangwälder und Felsfluren am Kaisertempel/ Martinswand bei Eppstein“ (DE 5816-311); Versionsdatum: 14.10.2016.

und Leiterseile (anlagebedingt)“ mit der Auswirkung „Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug“ für die Vorprüfung betrachtungsrelevant.

Da keine der zu betrachtenden Arten und LRT durch diesen Wirkfaktor betroffen sein können und insbesondere keine charakteristischen Vogelarten der zu betrachtenden LRT ermittelt werden konnten, waren mögliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen/maßgeblichen Gebietsbestandteilen sicher auszuschließen.

Für das FFH-Gebiet „Hangwald und Felsfluren am Kaisertempel/ Martinswand bei Eppstein“ war mithin keine FFH- Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen. Die durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat keine gegenteiligen Hinweise erbracht.

- FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ (DE 5916-303)
 - a. Besondere Merkmale und Umweltbedingungen des Gebiets

Das FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ (DE 5916-303) besitzt eine Größe von ca. 57 ha und liegt im Main-Taunus-Kreis. Es umfasst ein ehemaliges Kiesgrubenabbaugelände zwischen Flörsheim und Hofheim östlich von Weilbach. Die Kiesgrube wurde teilweise verfüllt und mit Laubholz aufgeforstet. Ausgedehnte, offene Sukzessionsflächen bieten Lebensraum für Reptilienarten. Gefährdete Amphibienarten finden mit den Sukzessions- und Offenlandflächen sowohl Landlebensräume als auch Flachgewässer als Laichgebiete vor. Das FFH-Gebiet besitzt weiterhin eine Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für verschiedene Vogelarten und eine vielfältige Libellenfauna.

Die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele können der Anlage 3a der Natura 2000-VO des Regierungspräsidiums Darmstadt¹³³, dem Standarddatenbogen¹³⁴ sowie dem aktuellen Bewirtschaftungsplan¹³⁵ entnommen werden.

Danach dient das Gebiet dem Schutz folgender Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie bzw. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie:

- Lebensraumtypen Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - LRT 3140: Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
 - LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

¹³³ Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016; abrufbar unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2023-10/stanz-hessen-ausgabe-2016-44.pdf> (abgerufen am 27.05.2025).

¹³⁴ Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ (DE 5916-303); erstellt Mai 2001, letzte Aktualisierung März 2015; abzurufen unter https://natureg.hessen.de/resources/recherche/Schutzgebiete/RPDA/SDB/5916_303_Standard_Datenbogen.pdf (abgerufen am 27.05.2025).

¹³⁵ RP Darmstadt, Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ (DE 5916-303); Versionsdatum 02.06.2014.

- Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie:
 - Kammmolch
 - Eisvogel
 - Flussregenpfeifer
 - Schwarzmilan
 - Rotmilan

Der SDB nennt zudem weitere bedeutende Tierarten, darunter Kreuzkröte, Wechselkröte, Teichfrosch, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus sowie die Gewöhnliche Armleuchteralge. Als charakteristische Art der LRT 3140 und 3150 war zudem die Rohrweihe zu betrachten (vgl. Planunterlage Reg. 20, Anhang B, Tab. 9-1 bis 9-4).

- b. Überschlägige Prognose: Ausschluss erheblicher Beeinträchtigung anhand objektiver Umstände

Das FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ liegt ca. 1.337 m von der Leitung entfernt, wobei in dem betrachtungsrelevanten Abschnitt von Mast-Nr. 210 bis 1295 bei zwölf Bestandsmasten Arbeiten für die Umbeseilung und den Isolatorentausch durchgeführt werden. Bei vier Masten werden zusätzlich Erhöhungen von 2,50 bis 5 m vorgenommen (Mast-Nr. 210, 217, 220, 222). Aufgrund der Lage des Gebietes war erneut lediglich der Wirkfaktor „Raumanspruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“ mit der Auswirkung „Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug“ für die Vorprüfung betrachtungsrelevant.

Da keine der zu betrachtenden Arten und LRT durch diesen Wirkfaktor betroffen sein können und insbesondere die betrachteten Vogelarten (Eisvogel, Rohrweihe) sämtlich nicht kollisionsgefährdet sind (vMGI C (Rohrweihe) und D (Eisvogel)), waren mögliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen/maßgeblichen Gebietsbestandteilen sicher auszuschließen.

Für das FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ war mithin keine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen.

Die durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat keine gegenteiligen Hinweise erbracht.

(2) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Für folgende FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden die Erhaltungsziele von der Vorhabenträgerin richtig und vollständig erfasst und konnte die Vorhabenträgerin im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass – teilweise unter Berücksichtigung von Maßnahmen – keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben zu erwarten sind:

Tabelle 15: Natura 2000-Gebiete, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten

Gebiet (Name)	Gebietsbezogene Betrachtung
FFH-Gebiet DE 5510-301 („Mittelrhein“)	Planunterlage Reg. 20, Kap. 5.1 und 6.1
FFH-Gebiet DE 5613-301 („Lahnhänge“)	Planunterlage Reg. 20, Kap. 5.5 und 6.2
VSG DE 5711-401 („Mittelrheintal“)	Planunterlage Reg. 20, Kap. 5.9 und 6.3
FFH-Gebiet DE 5816-312 („Wald östlich Wildsachsen“)	Planunterlage Reg. 20, Kap. 5.17 und 6.4
FFH-Gebiet DE 5916-303 („Galgenberg bei Diedenbergen“)	Planunterlage Reg. 20, Kap. 5.18 und 6.5

a) FFH-Gebiet DE 5510-301 („Mittelrhein“)

Das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ (DE 5510-301) besitzt eine Größe von ca. 1.194 ha und liegt in Rheinland-Pfalz in den Landkreisen Ahrweiler, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rheingau-Taunus-Kreis, Rhein-Hunsrück-Kreis und Rhein-Lahn-Kreis sowie der kreisfreien Stadt Koblenz. Es umfasst naturnahe Gewässer- und Uferabschnitte des Rheins zwischen der Ortschaft Trechtingshausen im Süden und der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen im Norden mit charakteristischen Fluss- und Flussauenbiotopen. Durch die dichte Besiedlung des Rheintals sind Auwälder vor allem auf den Rheininseln und stellenweise auch an den Rheinuferzonen vorhanden. Die Auwälder sind auf Grund der natürlichen morphologischen Gegebenheiten des engen Mittelrheintals als schmale, lineare Bänder ausgeprägt. Im FFH-Gebiet liegt außerdem das Naturschutzgebiet (NSG) „Insel Graswerth“. Das FFH-Gebiet hat für flussauentypische Lebensgemeinschaften eine überregionale Vernetzungsfunktion und bildet für Zugvögel mit den Rheininseln wichtige Trittsteine.

Eine Teilfläche des FFH-Gebietes wird von dem Vorhaben (Leitungsachse und Schutzstreifen) auf einer Länge von ca. 820 m gequert. In dem betrachtungsrelevanten Abschnitt von Mast-Nr. 1 bis 21 befinden sich 18 Masten, an denen Arbeiten für die Umbeseilung und den Isolatorentausch stattfinden. Drei Masten werden ersatzneugebaut (Mast-Nr. 1003-1005). Zwei der Ersatzneubaumasten weisen eine geringere Höhe auf als die Vorgängermasten (15 bzw. 18 m), ein Ersatzneubau soll die gleiche Höhe erreichen wie der zurückgebaute Mast. Die geringste Entfernung eines neu zu errichtenden Masts zum FFH-Gebiet beträgt 51 m. Es liegen weder Arbeitsflächen noch Zuwegungen innerhalb der Gebietsgrenzen; allerdings befindet sich eine Arbeitsfläche in 10 m zur Gebietsgrenze und verschiedene neu zu errichtende Zuwegungen verlaufen in Entfernungen von unter 100 m zum Gebiet.

Die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele können der Natura 2000-VO der Landesregierung Rheinland-Pfalz¹³⁶, dem Standarddatenbogen¹³⁷ sowie dem aktuellen Bewirtschaftungsplan¹³⁸ entnommen werden. Danach dient das Gebiet dem Schutz der LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*), 3270 (Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p), 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe), 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) und 91E0* (Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) sowie den Anhang II-Arten Maifisch, Flussneunauge, Meerneunauge, Atlantischer Lachs und Bachmuschel. Im Gebietssteckbrief werden allerdings nur die LRT 3270, 6430 und 91E0* als wertgebend genannt; die LRT 3260 und 6510, die zusätzlich im SDB aufgeführt sind, wurden gleichwohl in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

Dem Standarddatenbogen lassen sich keine über die benannten Arten hinausgehenden Arten als charakteristische Arten der geschützten LRT entnehmen. Allerdings gehen aus dem Bewirtschaftungsplan und den ergänzend von der Vorhabenträgerin durchgeführten Recherchen weitere (potenzielle) charakteristische Arten für das Gebiet hervor, darunter Eisvogel (LRT 3260, 3270 und 91E0*), Gänsesäger (LRT 3260), Gebirgsstelze (LRT 3260), Wasserramsel (LRT 3260 und 91E0*), Flusssuferläufer (LRT 3270), Graureiher (LRT 3270), Schwalbenschwanz (LRT 6510), Gelbspötter (LRT 91E0*), Nachtigall (LRT 91E0*), Pirol (LRT 91E0*), Asiatische Keiljungfer und Gebänderte Prachtlibelle (beide LRT 3270), vgl. im Einzelnen Planunterlage Reg. 20, Anhang B, Tab. 9-1 bis 9-4. Im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung wurden diese Arten sämtlich betrachtet.

Die Vorhabenträgerin konnte nachvollziehbar darlegen, dass nur die Wirkfaktoren „Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten (Baugruben) (baubedingt)“, „Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen und des Schutzstreifens (baubedingt)“, „Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr (baubedingt)“, „Bewegungsunruhe auf der Baustelle (baubedingt)“ und „Raumanspruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant waren (vgl. Planunterlage Reg. 20, Tab. 5-4). Insbesondere kann eine vorhabenbedingte direkte Inanspruchnahme von LRT ausgeschlossen werden, da es zu keiner physischen Inanspruchnahme von LRT kommt.

In Bezug auf die genannten Wirkfaktoren konnte die Vorhabenträgerin weiter bereits auf Ebene der Vorprüfung nachvollziehbar darlegen, dass für die meisten der charakteristischen Arten der im Gebiet vorkommenden LRT eine Beeinträchtigung aufgrund der artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber dem jeweiligen Wirkfaktor oder der Lage des LRT außerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors ausgeschlossen werden kann (vgl. im Einzelnen Planunterlage Reg. 20, Tab. 5-6 bis 5-8). Auch für die im Standarddatenbogen aufgeführten Anhang II-Arten konnten Beeinträchtigungen im Rahmen der Vorprüfung sicher ausgeschlossen werden. Denn es handelt sich hierbei ausschließlich um gewässerbewohnende Organismen und das Vorhaben greift nicht in die Lebensräume dieser Arten ein. Auswirkungen durch Erschütterungen infolge der Bautätigkeiten konnten ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahmen erschütterungsarm durchgeführt werden. Die Wirkfaktoren „Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten (Baugruben) (baubedingt)“, und

¹³⁶ Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten v. 18. Juli 2005 (GVBl. S. 323, BS 791-1-17), geändert durch VO v. 22. Dezember 2008 (GVBl. v. 14.01.2009, S. 4)

¹³⁷ Standard-Datenbogen zum Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Mittelrhein“ (DE 5510-301); erstellt August 2003, letzte Aktualisierung Mai 2019.

¹³⁸ SGD Nord, Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ (DE 5510-301); Stand Februar 2017.

„Raumanspruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“ waren nicht zu betrachten, da die genannten Anhang II-Arten diesbezüglich nicht betroffen sein können.

Im Ergebnis war daher den nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge lediglich der **Graureiher** als charakteristische Art des LRT 3270 vertieft im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu betrachten, da für diese Art Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren „Störungen (baubedingt)“ und „Raumanspruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnten.

Diesbezüglich konnte die Vorhabenträgerin plausibel darlegen, dass der Graureiher im FFH-Gebiet „Mittelrhein“ als Rastvogel zu betrachten ist. So wurde die Art bei den Kartierungen zwar vermehrt innerhalb des FFH-Gebietes im Umfeld der Insel Niederwerth beobachtet. Ein Brutnachweis erfolgte allerdings nicht.

Da keine Brutnachweise für den Graureiher im FFH-Gebiet „Mittelrhein“ und insbesondere innerhalb des artspezifischen Störradius (200 m) um die Arbeitsflächen und neu anzulegenden Zuwegungen vorliegen, ist durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Rastpopulation aufgrund baubedingter Störungen anzunehmen. Zudem sind im hier betrachteten Raum und im Speziellen am Rhein bei Koblenz genügend Ausweichmöglichkeiten für rastende Gewässervögel – also auch den Graureiher – vorhanden, sodass erhebliche Beeinträchtigungen des Graureihers durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können.

Weiter hat die Vorhabenträgerin unter Anwendung der Arbeitshilfen des BfN zur Ermittlung und zur Bewertung des Kollisionsrisikos für Vögel an Freileitungen (BERNOTAT ET AL. 2018 sowie BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b) nachvollziehbar hergeleitet, dass für den Graureiher Beeinträchtigungen aufgrund des Wirkfaktors „Leitungsanflug“ auszuschließen sind, da für diesen das Kollisionsrisiko im konkreten Fall nicht signifikant erhöht ist (vgl. im Einzelnen Planunterlage Reg. 20, S. 265 ff.). Dem Graureiher ist ein mittlerer Gefährdungsindex (vMGi „C“) zugeordnet; er gehört damit nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021c zu den Arten, für die i. d. R. Kollisionen ausgeschlossen werden können, sofern keine regelmäßigen und räumlich klar „verortbaren“ Ansammlungen existieren, sondern lediglich einzelne Brutpaare betroffen sind. Da der Graureiher im Gebiet als Rastvogel betrachtet wurde, ist die Vorhabenträgerin insoweit folgerichtig davon ausgegangen, dass die Art im Gebiet Schlafplätze nutzt und hat aufgrund der hohen Mobilität des Graureihers weiter folgerichtig einen weiten Aktionsraum von 3.000 m angenommen. Als Art mittlerer Gefährdung ist für den Graureiher von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko erst bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko im Sinne der Arbeitshilfen des BfN auszugehen. In diesem Zusammenhang hat die Vorhabenträgerin plausibel dargelegt, dass ein derart hohes konstellationsspezifisches Risiko nicht besteht:

Das Vorhaben quert das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ im Bereich der Insel Niederwerth. Dort werden drei Masten ersatzneugebaut (Mast-Nr. 1003, 1004, 1005). Die Uferbereiche des Rheins und die Ackerflächen auf der Insel Niederwerth bieten geeignete Nahrungshabitate für den Graureiher, weshalb unter Einbeziehung der Artnachweise durch die durchgeführten Kartierungen ein kleines Rastgebiet in diesem Bereich angenommen wurde. Zur Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos wurde angenommen, dass sich das Vorhaben im zentralen Aktionsraum des Graureihers befindet. Diese Annahme beruhte darauf, dass Rastvögel generell weitläufige Rasthabitate nutzen und dort an verschiedenen Stellen auftauchen, sodass sie sich über die Rastzeiten z. T. nah an der Leitung (unmittelbar), relativ nah an der Leitung (zentraler Aktionsraum) oder weit abseits (wei-

terer Aktionsraum oder außerhalb) aufhalten. Die (insoweit „gemittelte“) Zugrundelegung des zentralen Aktionsraums für die Berechnung des Kollisionsrisikos stellte sich damit als plausibelste Eingangsgröße für die gesamte Aufenthaltsdauer im UR dar. Ausgehend davon war den insoweit überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge von einem mittleren konstellations-spezifischen Risiko auszugehen: So ist aufgrund der Baumaßnahmen im Spannungsfeld von Mast-Nr. 2 bis 6 mit einer abweichenden Höhe der Leiterseile nach dem Ersatzneubau zu rechnen, die eigentliche Querung erfolgt jedoch nur im Bereich des Rheins und betrifft das Spannungsfeld an Mast-Nr. 3 bis 5 bzw. 1003 bis 1005. In diesem Bereich wird die Leitung niedriger, weshalb strukturgebundene Flüge von Wasservögeln entlang des Rheins eher im Bereich der Seilebenen erfolgen. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten sind häufige Flugbewegungen über den beidseitig angrenzenden Siedlungsbereich jedoch auszuschließen; was zu der insoweit nachvollziehbaren Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos als „mittel“ und damit zum Ausschluss eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos führte. Die Bewertung ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar; auch das BfN hat in seiner im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme festgestellt, dass das Kollisionsrisiko fachgerecht ermittelt worden sei.

Erhebliche Beeinträchtigungen für den LRT 3270 und seine charakteristische Art Graureiher sind somit ausgeschlossen.

Schließlich konnte die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegen, dass die für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen betrachteten Pläne und Projekte, nicht in der Lage sind, die Umweltauswirkungen des Freileitungsvorhabens so weit zu verstärken, dass die als nicht erheblich eingestuften Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigt werden. So konnte die Vorhabenträgerin zeigen, dass die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren nicht zum Tragen kommen, da die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele aufgrund der gebietsspezifischen Gegebenheiten keine Empfindlichkeit ihnen gegenüber aufweisen. Kumulative Wirkungen können in diesem Fall nicht dazu führen, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird (vgl. Planunterlage Reg. 20, S. 267).

Im Ergebnis können damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhebliche Beeinträchtigungen von LRT und/oder maßgeblichen Gebietsbestandteilen ausgeschlossen werden; das Vorhaben ist in seiner planfestgestellten Form mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Mittelrhein“ vereinbar.

b) FFH-Gebiet DE 5613-301 („Lahnabhäng“)

Das FFH-Gebiet „Lahnabhäng“ (DE 5613-301) besitzt eine Größe von ca. 4.776 ha und liegt in den Landkreisen Rheingau-Taunus-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis sowie in der kreisfreien Stadt Koblenz. Das Lahntal ist ein Durchbruchstal des Rheinischen Schiefergebirges, das vom Limburger Becken bis Lahnstein reicht und einige der Seitentäler des Lahntals und angrenzende Waldgebiete umfasst. Das Gebiet ist geprägt durch ein mild-trockenes Klima und vielfältige Gesteinsformen in Verbindung mit einer diversen Vegetation.

Von besonderer Bedeutung sind die Trockenbiotope an den Talhängen (z. B. Trockenwälder und -rasen, Gesteinshalden, Felsen). Die Talhänge der Gewässer sind fast durchgehend bewaldet, wobei die Wälder zu großen Teilen aus Buchen- und Eichenmischwäldern bestehen. Die Biotopvielfalt wird durch feucht-kühle Schluchtwälder ergänzt; Höhlen und Stollen bieten zudem wichtige

Überwinterungsquartiere für Fledermäuse. Von großer Bedeutung sind zudem die strukturreichen und naturnahen Gewässer und angrenzende Lebensräume.

Das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ wird vom Vorhaben und dem Schutzstreifen zwischen Mast Nr. 1071 und Mast-Nr. 73 gequert. Es liegt eine Arbeitsflächen innerhalb der Gebietsgrenzen (um Mast-Nr. 72), weitere Arbeitsflächen liegen in der Nähe des FFH-Gebietes. Eine Zuwegung, die direkt entlang der FFH-Gebietsgrenze verläuft, ohne in das Gebiet hineinzuragen, wird neu gebaut. In dem betrachtungsrelevanten Abschnitt von Mast-Nr. 1 bis 96 finden bei 82 Masten Arbeiten für die Umbeseilung und den Isolatorentausch statt, zusätzlich werden fünf Masten ersatzneugebaut (Mast-Nr. 1003 bis 1005, 1054, 1061) und zehn Masten um 2,50 bis 10 m erhöht (Mast-Nr. 22 bis 25, 58, 70, 72, 76, 77, 90A).

Die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele können der Natura 2000-VO der Landesregierung Rheinland-Pfalz¹³⁹, dem Standarddatenbogen¹⁴⁰, dem Gebietssteckbrief¹⁴¹ sowie dem aktuellen Bewirtschaftungsplan¹⁴² entnommen werden. Danach dient das Gebiet dem Schutz der LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions), 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion), 40A0* (Subkontinentale peripannonische Gebüsche), 6210* (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), *besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen), 8150 (Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas), 8210 (Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation), 8220 (Silikatkalkfelsen mit Felsspaltenvegetation), 8230 (Silikatkalkfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii), 9110 (Hainsimsen-Buchenwald), 9130 (Waldmeister-Buchenwald), 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald), 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum), 9180* (Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion) und 91E0* (Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior) sowie den Anhang II-Arten Kammolch, Groppe, Bitterling, Atlantischer Lachs Spanische Flagge, Hirschkäfer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Prächtiger Dünnpfarn. Ebens geschützt sind die Arten des Anhang 4 der VS-RL Habicht, Sperber, Haselhuhn, Uhu, Mittelspecht, Wanderfalke und Neuntöter. Der SDB und der Gebietssteckbrief nennen zudem folgende weitere Arten, die grundsätzlich als charakteristische Arten in Betracht kommen: Feldgrille, Weinbergschnecke, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Zauneidechse und Schlingnatter.

Die Vorhabenträgerin konnte im Rahmen ihrer Vorprüfung nachvollziehbar darlegen, dass die baubedingten Wirkfaktoren „Gehölzrückschnitt“, „Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr“ sowie „Bewegungsunruhe auf der Baustelle“ nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Lahnhänge“ führen können. Auch konnten direkte Beeinträchtigungen für die im Ge-

¹³⁹ Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten v. 18. Juli 2005 (GVBl. S. 323, BS 791-1-17), geändert durch VO v. 22. Dezember 2008 (GVBl. v. 14.01.2009, S. 4)

¹⁴⁰ Standard-Datenbogen zum Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Lahnhänge“ (DE 5613-301); erstellt April 1998, letzte Aktualisierung Mai 2019.

¹⁴¹ LfU Rh-Pf., Steckbrief zum FFH-Gebiet 5613-301 – Lahnhänge, abrufbar unter <https://natura2000.rlp-umwelt.de> (zuletzt abgerufen am 20.05.2025).

¹⁴² SGD Nord, Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ (DE 5613-301), Teile A (Grundlagen) und B (Maßnahmen); letzte Änderung jeweils am 27.11.2017.

biet vorkommenden LRT von vornherein ausgeschlossen werden, da es im Bereich der Arbeitsflächen um Mast-Nr. 72 innerhalb des FFH-Gebietes zu keiner physischen Inanspruchnahme der LRT kommt (vgl. im Einzelnen Planunterlage Reg. 20, Kap. 5.5.5).

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung vertieft zu betrachten waren demgegenüber nach den insoweit ebenfalls überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin im Rahmen der Vorprüfung die baubedingten Wirkfaktoren „Temporäre Flächeninanspruchnahme“ und „Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten (Baugruben) sowie der anlagenbedingte Wirkfaktor „Raumanspruch der Masten und Leiterseile“ und zwar lediglich in Bezug auf die Vogelarten **Haselhuhn** (charakteristische Art der LRT 9130, 9170) und **Schwarzstorch** (charakteristische Art des LRT 3150) sowie die Anhang II-Arten **Gelbbauchunke**, **Kammolch**, **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling** und **Spanische Flagge**. Hinsichtlich aller anderen im Gebiet vorkommenden betrachtungsrelevanten Arten ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung entweder aufgrund der Entfernung zum Vorhaben oder aufgrund der (fehlenden) artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber den zu betrachtenden Wirkfaktoren – wie die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt hat – von vornherein ausgeschlossen (vgl. Planunterlage Reg. 20, Kap. 5.5.5).

Dabei war mit Blick auf das Haselhuhn und den Schwarzstorch nur eine Beeinträchtigung durch den Raumanspruch der Masten und Leiterseile (Kollisionsrisiko) zu betrachten, wohingegen bei den Arten Gelbbauchunke, Kammolch, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Spanische Flagge nur Auswirkungen von temporäre Flächeninanspruchnahmen sowie Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten (Baugruben; nur relevant für Kammolch und Gelbbauchunke) betrachtungsrelevant waren.

Hier konnte die Vorhabenträgerin unter Anwendung der Arbeitshilfen des BfN zur Ermittlung und zur Bewertung des Kollisionsrisikos für Vögel an Freileitungen (Bernotat et al. 2018 sowie BERNOTAT & DIERSCHKE 2021c) nachvollziehbar darlegen, dass weder für das (sehr seltene bzw. nahezu ausgestorbene) Haselhuhn noch für den Schwarzstorch ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die Masten und/oder die Leiterseile besteht:

Das Haselhuhn ist charakteristisch für die LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) und 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald), die in mehr als 500 bzw. mehr als 2.000 m Entfernung von der Bestandsleitung liegen; die Art hat einen weiten Aktionsradius von 2.000 m. Auch wenn die Art mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht (mehr) in dem Gebiet vorkommt, hat die Vorhabenträgerin in einem konservativen Ansatz ein kleines Brutgebiet des Haselhuhns angenommen. In einem Bereich von 2.000 m um die LRT 9130 und 9170 finden Masterhöhungen statt, die allerdings deutlich über den Baumwipfeln (ca. 40 m) erfolgen. Da es zudem keine parallel verlaufende Leitung gibt, ist die Vorhabenträgerin nachvollziehbar zu dem Schluss gelangt, dass das konstellationsspezifische Risiko im konkreten Fall mit „0“ (sehr gering) zu bewerten ist. Angesichts dessen, dass für die Art von einer mittleren Anfluggefährdung (vMGI: „C“) auszugehen ist, waren damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen.

Der Schwarzstorch ist charakteristisch für den LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions). Die Art hat einen weiten Aktionsradius von 6.000 m, in diesem Bereich finden Masterhöhungen statt, die – wie ausgeführt – über den Baumwipfeln erfolgen. Auch in Bezug auf den Schwarzstorch ist die Vorhabenträgerin nachvollziehbar von einer sehr geringen Konfliktintensität der Leitung (KSR „0“) ausgegangen, wodurch auch in Ansehung der grundsätzlich hohen Anfluggefährdung des Schwarzstorchs (vMGI: „B“) und selbst

für den Fall eines Brutvorkommens im Gebiet (für das es jedoch keine Anhaltspunkte gibt) kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht.

Auch für die Gelbbauchunke können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden: Ausweislich des Bewirtschaftungsplans (SGD Nord 2017h) gibt es lediglich für das NSG „Tongrube auf Escherfeld“ und den angrenzenden Standortübungsplatz Schmidtenhöhe in mehr als 5.000 m Entfernung zum Vorhaben gesicherte Vorkommenshinweise dieser Art. Auch im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse wurden keine Vorkommen der Gelbbauchunke in den betrachtungsrelevanten Bereichen um Mast-Nr. 70 und 72 angenommen, da es in diesen Bereichen keine Stillgewässer gibt. Beeinträchtigungen infolge temporärer Flächeninanspruchnahmen oder aufgrund der Baugrube an Mast Nr. 70 sind insofern nur denkbar mit Blick auf mögliche Wanderräume. Da es jedoch weder im Bereich um Mast Nr. 70 noch um Mast Nr. 72 Stillgewässer gibt und zudem keine Anhaltspunkte für ein relevantes Aufkommen der Gelbbauchunke innerhalb sowie in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebiets „Lahnhänge“ vorliegen, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Art auszuschließen.

Hinsichtlich des Kammmolchs gibt es ebenfalls lediglich gesicherte Vorkommensnachweise innerhalb des NSG „Tongrube auf Escherfeld“ und den angrenzenden Standortübungsplatz Schmidtenhöhe in mehr als 5.000 m Entfernung zum Vorhaben; auch hier ist mangels Stillgewässern in den Bereichen um die Maste Nr. 70 und 72 ausweislich der Habitatpotentialanalyse nicht davon auszugehen, dass in diesen Bereichen Kammmolchvorkommen existieren. Südlich der Ortschaft Cramberg gibt es jedoch Vorkommenshinweise für Bergmolch und Teichmolch; außerdem wurde der Kammmolch auf einer Probefläche zwischen Mast-Nr. 74 und 75 (ca. 210 m außerhalb des FFH-Gebiets) nachgewiesen. Gleichwohl waren auch mit Blick auf den Kammmolch allenfalls Beeinträchtigungen von Wanderbeziehungen denkbar. Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu den nachgewiesenen Vorkommen (über 500 m) sowie aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung der Bereiche um die betrachtungsrelevanten Maste Nr. 70 und 72 sind allerdings auch für den Kammmolch insoweit keine Beeinträchtigungen zu befürchten.

Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings waren gemäß Bewirtschaftungsplan zuletzt nur für den nördlichen Teil des Gebietes bekannt, die außerhalb der zu betrachtenden Wirkungsbereiche der Arbeitsflächen liegen. Auch die seitens der Vorhabenträgerin durchgeführte Habitatpotentialanalyse ergab, dass mangels geeigneter Offenlandhabitats im zu betrachtenden Bereich mit keinem Vorkommen der Art zu rechnen ist. Baubedingte Beeinträchtigungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auszuschließen.

Nicht ohne Weiteres auszuschließen sind demgegenüber Beeinträchtigungen der Spanischen Flagge. Die Art ist sehr mobil, besitzt eine hohe Ausbreitungsfähigkeit und bildet große, offene Populationen weshalb grundsätzlich alle Offenlandflächen innerhalb des FFH-Gebiets als Lebensraum in Betracht kommen. Laut Bewirtschaftungsplan kommt die Spanische Flagge v. a. in den lahnnahe Hanglagen vor und ist außerdem in brachliegenden Weinhängen und Felsbereichen zu finden. Aus diesem Grund kann auch ein Vorkommen im Bereich der Bautätigkeiten um Mast Nr. 72 nicht ausgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin sieht daher die Vermeidungsmaßnahme V21 („Vermeidung der Beeinträchtigung von Schmetterlingsarten“) vor. Danach werden zunächst alle potenziell geeigneten oder nachweislich durch Vorkommen bestätigter Habitatbereiche durch die UBB markiert. Dies gilt insbesondere für Vorkommen der für die Art essenziellen Pflanzen (konkret: Gewöhnlicher Wasserdost, Taubnessel, Große Brennnessel, Kleiner Wiesenknopf, Nat-

ternkopf, Hasel, Himbeere, Echte Brombeere, Wiesensalbei, Fuchssches Greiskraut, Vergissmeinnicht). Die betreffenden Flächen werden zudem abgezaunt. Für den Fall, dass dies nicht ausreicht, sind die Bereiche vor dem Schlupf der Schmetterlinge aus dem Erdreich (Mitte Juli) zu mähen; hierdurch wird erreicht, dass adulte Falter abwandern. Die Mahd ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, um ein Wiederaufkommen der Wirtspflanzen zu vermeiden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen im Ergebnis ausschließen.

Schließlich konnte die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegen, dass die für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen betrachteten Pläne und Projekte nicht in der Lage sind, die Umweltauswirkungen des Freileitungsvorhabens so weit zu verstärken, dass die als nicht erheblich eingestuften Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigt werden. So konnte die Vorhabenträgerin zeigen, dass die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren nicht zum Tragen kommen, da die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele aufgrund der gebietsspezifischen Gegebenheiten keine Empfindlichkeit ihnen gegenüber aufweisen. Kumulative Wirkungen können in diesem Fall nicht dazu führen, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird (vgl. Planunterlage Reg. 20, Kap. 6.2.10).

Im Ergebnis können damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhebliche Beeinträchtigungen von LRT und/oder maßgeblichen Gebietsbestandteilen ausgeschlossen werden; das Vorhaben ist in seiner planfestgestellten Form mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Lahn-hänge“ vereinbar.

c) Vogelschutzgebiet DE 5711-401 („Mittelrheintal“)

Das VSG „Mittelrheintal“ (DE 5711-401) besitzt eine Größe von ca. 15.153 ha und erstreckt sich über die Landkreise Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Rheingau-Taunus-Kreis, Rhein-Hunsrück-Kreis und Rhein-Lahn-Kreis. Es umfasst das Durchbruchstal des Mittelrheins im Rheinischen Schiefergebirge. Die schmale Aue ist eingerahmt von bis zu 300 m steil aufragenden felsigen Hängen, die früher weinbaulich geprägt waren, aber heute in weiten Teilen verbuscht oder bewaldet sind. Die Vielzahl der unterschiedlichen Lebensräume und wertgebenden Arten macht die Bedeutung des Gebietes für eine reichhaltige Avizönose aus. Bei allen wertgebenden Arten gehört das Mittelrheintal zu den fünf wichtigsten Gebieten im Land.

Das VSG liegt ca. 4.646 m von der Leitung entfernt, wobei in dem betrachtungsrelevanten Abschnitt von Mast-Nr. 17 bis 38 bei 18 Masten Arbeiten für die Umbeseilung und den Isolatoren-tausch stattfinden und vier Masten zusätzlich noch um 2,50 bis 10 m erhöht werden (Mast-Nr. 22 bis 25).

Die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele können der Natura 2000-VO der Landesregierung Rheinland-Pfalz¹⁴³ und dem Standarddatenbogen¹⁴⁴ entnommen werden. Danach dient das

¹⁴³ Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten v. 18. Juli 2005 (GVBl. S. 323, BS 791-1-17), geändert durch VO v. 22. Dezember 2008 (GVBl. v. 14.01.2009, S. 4)

¹⁴⁴ Standard-Datenbogen zum Vogelschutzgebiet „Mittelrhein“ (DE 5711-401); erstellt Oktober 2003, letzte Aktualisierung Mai 2010.

Gebiet dem Schutz der Brutvogelarten Uhu, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Zippammer, Wanderfalle, Wendehals, Neuntöter, Mittelspecht, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Grauspecht und Haselhuhn. Für Rast- und Gastvögel werden keine Erhaltungsziele formuliert.

Aufgrund der Lage des Gebietes (Entfernung zum Vorhaben) war sowohl im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung als auch bei der Verträglichkeitsprüfung selbst lediglich der Wirkfaktor „Raumanpruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“ mit der Auswirkung „Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug“ betrachtungsrelevant.

Diesbezüglich konnte die Vorhabenträgerin bereits auf der Vorprüfungsebene nachvollziehbar darlegen, dass im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung allein der **Schwarzstorch** vertieft zu betrachten war. Für alle anderen im Gebiet geschützten Vogelarten kann aufgrund ihrer jeweiligen artspezifischen Empfindlichkeit und unter Berücksichtigung des jeweiligen (weiten) Aktionsraums ein Beeinträchtigung von vornherein sicher ausgeschlossen werden (vgl. hierzu Planunterlage Reg. 20, Tab. 5-70).

Mit Blick auf den Schwarzstorch konnte die Vorhabenträgerin im Rahmen der Natura-2000-Verträglichkeit überzeugend darlegen, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Ergebnis auch ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht zu befürchten sind:

Der Schwarzstorch kommt in großen, zusammenhängenden und störungsarmen Wäldern vor, die in Zusammenhang mit günstigen Nahrungsgebieten stehen (Fließ- und Stillgewässer, Wiesen) stehen und legt seine Horste in großen, alten Bäumen an. Die Art legt große Strecken (in der Regel 3 – 7 km) zwischen Horst und Nahrungshabitat zurück, weshalb insbesondere vor dem Hintergrund der regelmäßigen Nahrungsflüge zur Fütterung der Jungvögel in der Brutzeit zu prüfen war, ob ein erhöhtes Risiko für Kollisionen mit der Freileitung besteht. Als Art mit hoher Anfluggefährdung an Freileitungen (vMGI: „B“, vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021c) ist beim Schwarzstorch ab einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht grundsätzlich auszuschließen.

Im konkreten Fall ist den insoweit überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin von einem sehr geringen konstellationsspezifischen Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch auszugehen: Im betrachtungsrelevanten Abschnitt des Vorhabens befinden sich zwar einige Gewässer direkt unter und neben der Leitung, die vom Schwarzstorch zur Nahrungssuche aufgesucht werden könnten. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird dennoch –unter der Prämisse, dass nur von einem Brutpaar auszugehen ist – auch unter diesem Gesichtspunkt als unwahrscheinlich erachtet, da es sich bei dem Vorhaben insgesamt um die Umbeseilung einer Bestandsleitung handelt. Außerdem befinden sich unterhalb der zu erhöhenden Masten (Mast-Nr. 22 bis 25) keine geeigneten Nahrungshabitate für den Schwarzstorch, sodass dort auch unter diesem Gesichtspunkt eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auszuschließen ist.

Schließlich konnte die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegen, dass die für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen betrachteten Pläne und Projekte, nicht in der Lage sind, die Umweltauswirkungen des Freileitungsvorhabens so weit zu verstärken, dass die als nicht erheblich eingestuften Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigt werden. So konnte die Vorhabenträgerin zeigen, dass die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren nicht zum Tragen kommen, da die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele aufgrund der gebietsspezifischen Gegebenheiten keine Empfindlichkeit ihnen gegenüber aufweisen. Kumulative Wirkungen können

in diesem Fall nicht dazu führen, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird (vgl. Planunterlage Reg. 20, Kap. 6.3.7).

Im Ergebnis können damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Vogelarten ausgeschlossen werden; das Vorhaben ist in seiner planfestgestellten Form mit den Erhaltungszielen des Vogelschutz-Gebiets „Mittelrheintal“ vereinbar.

d) FFH-Gebiet DE 5816-312 („Wald östlich Wildsachsen“)

Das FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ (DE 5816-312) besitzt eine Größe von ca. 272 ha und liegt im Landkreis Main-Taunus-Kreis. Das Gebiet reicht von Eppstein im Norden bis Wildsachsen im Südwesten und Langenhain im Südosten und umfasst ein weitgehend unzerschnittenes Waldgebiet, das sich durch Buchenwaldbestände mit einem hohen Altholzanteil und einer hohen Strukturvielfalt auszeichnet.

Das FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ wird vom Vorhaben und dem Schutzstreifen zwischen Mast Nr. 196 und Mast-Nr. 200 gequert. Es liegen Arbeitsflächen und Zuwegungen (Bestandsstraßen) innerhalb der Gebietsgrenzen. In dem betrachtungsrelevanten Abschnitt von Mast-Nr. 172 bis 221 finden bei 35 Masten Arbeiten für die Umbeseilung und den Isolatorentausch statt und es werden zusätzlich 15 Masten um 2,50 bis 12,5 m erhöht (Mast-Nr. 173, 174, 176, 180, 185, 190, 192, 193, 196, 204, 205, 208, 210, 217, 220).

Die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele können Anhang 3a der Natura 2000-VO des Regierungspräsidium Darmstadt¹⁴⁵, dem Standarddatenbogen¹⁴⁶ sowie der Grunddatenerfassung¹⁴⁷ entnommen werden.

Danach dient das Gebiet dem Schutz der LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*), wobei letzterer nur im SDB genannt ist, sowie dem Grünen Besenmoos als geschützte Art des Anhang II der FFH-Richtlinie. Im SDB sind keine weiteren (Tier-)Arten genannt; allerdings geben die Grunddatenerhebung und die durch die Vorhabenträgerin durchgeführten Kartierungen Hinweise auf Vorkommen weiterer potenziell charakteristischer Arten, namentlich Hohltaube, Schwarzspecht und Waldlaubsänger als charakteristische Arten des LRT 9110 sowie den Eisvogel als charakteristische Art des LRT 91E0* (vgl. Planunterlage Reg. 20, Tab. 5-126).

Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben waren den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge (vgl. Planunterlage Reg. 20, Tab. 5-125) die Wirkfaktoren „Temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)“, „Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten (Baugruben) (bau-

¹⁴⁵ Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016; abrufbar unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2023-10/stanz-hessen-ausgabe-2016-44.pdf> (abgerufen am 27.05.2025).

¹⁴⁶ Standard-Datenbogen zum Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ (DE 5816-312); erstellt Juni 2003, letzte Aktualisierung März 2015. Abzurufen unter https://natureg.hessen.de/resources/recherche/Schutzgebiete/RPDA/SDB/5816_312_Standard_Datenbogen.pdf (zuletzt abgerufen am 27.05.2025).

¹⁴⁷ BÖNSEL, D., SCHMIDT, P & TEUBER, D., Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Wald östlich Wildsachsen“ (DE 5816-312), 2011.

bedingt)“, „Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr (baubedingt)“, „Bewegungsunruhe auf der Baustelle (baubedingt)“ und „Raumanspruch der Masten und Leiterseile/Kollisionsrisiko (anlagebedingt)“ zu betrachten, wobei die Vorhabenträgerin im Rahmen der Vorprüfung überzeugend herausgearbeitet hat, dass lediglich der **Schwarzspecht** als maßgeblicher Gebietsbestandteil und charakteristische Art des LRT 9110 in einer Verträglichkeitsprüfung vertieft zu untersuchen ist. Hinsichtlich aller anderen Arten und LRT sind Beeinträchtigungen mangels direkter Inanspruchnahme (LRT) sowie bei Berücksichtigung der jeweiligen Störempfindlichkeiten/Fluchtdistanzen sicher auszuschließen (vgl. Planunterlage Reg. 20, Tab. 5-127, 5-128 und 5-129). Der Schwarzspecht war zudem nur mit Blick auf baubedingte Störungen (vertieft) zu betrachten, da er keine kollisionsempfindliche Art darstellt (vMGI: „D“, vgl. Planunterlage Reg. 20, Tab. 5-129).

Diesbezüglich konnte die Vorhabenträgerin in ihrer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nachvollziehbar darlegen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind:

Der Schwarzspecht benötigt für Brut- und Schlafhöhlen größere Altholzbestände; sein Nahrungsbiotop befindet sich in großen, aufgelockerten Wäldern mit hohem Totholzanteil. Dabei werden verschiedene Waldtypen genutzt. Ein Brutpaar beansprucht Reviere mit einer Größe von mindestens 250 – 400 ha Waldfläche. Im Rahmen der durch die Vorhabenträgerin durchgeführten Kartierungen wurde die Art im Gebiet nachgewiesen, allerdings befindet sich

der nächstgelegene Fundpunkt, der einen Brutverdacht anzeigt, in 300 m Entfernung zu einer Arbeitsfläche und damit außerhalb des artspezifischen Störradius (60 m, vgl. GASSNER et al 2010). In Bezug auf akustische Störungen ist der Schwarzspecht nur gegenüber Dauerlärm empfindlich; ein solcher wird durch das Vorhaben jedoch nicht hervorgerufen. Erhebliche Beeinträchtigungen infolge optischer Störungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis ebenfalls auszuschließen: Die Effektdistanzen der durchgeführten Arbeiten sind gering und es gibt nur wenige (und kleine) Arbeitsflächen sowie räumlich stark begrenzte, neu anzulegende, temporäre Zuwegungen im betrachtungsrelevanten Bereich des FFH-Gebietes. Aus diesem Grund können höchstens einzelne Vorkommen über den Zeitraum von einer Brutperiode durch den Wirkfaktor betroffen sein. Eine negative Beeinflussung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist damit auszuschließen, eine Störung tritt nicht ein.

Schließlich konnte die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegen, dass die für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen betrachteten Pläne und Projekte, nicht in der Lage sind, die Umweltauswirkungen des Freileitungsvorhabens so weit zu verstärken, dass die als nicht erheblich eingestuften Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigt werden. So konnte die Vorhabenträgerin zeigen, dass die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren nicht zum Tragen kommen, da die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele aufgrund der gebietsspezifischen Gegebenheiten keine Empfindlichkeit ihnen gegenüber aufweisen. Kumulative Wirkungen können in diesem Fall nicht dazu führen, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird (vgl. Planunterlage Reg. 20, Kap. 6.4.9).

Im Ergebnis können damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhebliche Beeinträchtigungen von LRT und/oder maßgeblichen Gebietsbestandteilen ausgeschlossen werden; das Vorhaben ist in seiner planfestgestellten Form mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Wald östlich Wildsachsen“ vereinbar.

e) FFH-Gebiet DE 5916-303 („Galgenberg bei Diedenbergen“)

Das FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“ (DE 5916-302) besitzt eine Größe von ca. 295 ha und liegt im Landkreis Main-Taunus-Kreis nordwestlich angrenzend an die Ortsteile Marxheim und Diedenbergen. Das Gebiet besteht aus zwei Teilgebieten, die durch eine Straße getrennt sind. Es umfasst ein weitgehend unzerschnittenes Waldgebiet in Plateaulage. Die Buchenwaldbestände weisen einen hohen Altholzanteil auf.

Das FFH-Gebiet wird vom Vorhaben und dem Schutzstreifen zwischen Mast Nr. 215 und Mast-Nr. 216 gequert. Es liegen keine Arbeitsflächen oder Zuwegungen innerhalb der Gebietsgrenzen, aber in der Nähe des FFH-Gebietes. In dem betrachtungsrelevanten Abschnitt von Mast-Nr. 189 bis 1.295 finden bei 26 Masten Arbeiten für die Umbeseilung und den Isolatorentausch statt. Zusätzlich werden elf Masten um 2,50 bis 12,5 m erhöht (Mast-Nr. 190, 192, 193, 196, 204, 205, 208, 210, 217, 220, 222).

Die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele können Anhang 3a der Natura 2000-VO des Regierungspräsidium Darmstadt¹⁴⁸, dem Standarddatenbogen¹⁴⁹ sowie der Grunddatenerfassung¹⁵⁰ entnommen werden.

Danach dient das Gebiet dem Schutz der LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen), 9110 (Hainsimsen-Buchenwald), 9130 (Waldmeister-Buchenwald) und 91E0* (Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) sowie der Bechstein-Fledermaus als geschützter Art des Anhang II der FFH-Richtlinie. Im SDB werden keine weiteren Arten genannt, die als charakteristische Arten des FFH-Gebiets „Galgenberg bei Diedenbergen“ in Betracht kommen. Dem Bewirtschaftungsplan¹⁵¹ lassen sich jedoch zusätzliche geschützte Arten entnehmen. Konkret handelt es sich um die Fledermausarten Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus sowie die Zauneidechse. Ebenfalls betrachtet wurden die Arten Großes Ochsenauge, Schachbrett, Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter und Sechsfleck-Widderchen (charakteristische Arten des LRT 6510), Grauspecht (charakteristische Art der LRT 9110 und 91E0*), Hohltaube (charakteristische Art der LRT 9110 und 9130), Kleiber (charakteristische Art der LRT 9110 und 9130), Schwarzspecht (charakteristische Art der LRT 9110 und 9130), Waldlaubsänger (charakteristische Art der LRT 9110 und 9130), Hirschkäfer (charakteristische Art des LRT 9110), Waldkauz (charakteristische Art des LRT 9130), Kleinspecht, Pirol, Großer Fuchs und Großer Schillerfalter (charakteristische Arten des LRT 91E0*).

Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben waren den insoweit überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge (vgl. Planunterlage Reg. 20, Tab. 5-135) die Wirkfaktoren „Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr (baubedingt)“, „Bewegungsunruhe auf der Baustelle

¹⁴⁸ Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016; abrufbar unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2023-10/stanz-hessen-ausgabe-2016-44.pdf> (abgerufen am 27.05.2025).

¹⁴⁹ Standard-Datenbogen zum Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“ (DE 5916-302); erstellt Mai 2005, letzte Aktualisierung März 2015. Abzurufen unter https://natureg.hessen.de/resources/recherche/Schutzgebiete/RPDA/SDB/5916_302_Standard_Datenbogen.pdf (zuletzt abgerufen am 27.05.2025).

¹⁵⁰ BORNHOLDT, G., LÖHR-BÖGER, M. & THURM, D., Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes Nr. 5916-302 „Galgenberg bei Diedenbergen“, 2005.

¹⁵¹ RP Darmstadt, Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“ (DE 5916-302); Erstellungsdatum 18.03.2016.

(baubedingt)“ und „Raumanspruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“ für die Vorprüfung und die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung betrachtungsrelevant.

Hier konnte die Vorhabenträgerin im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung plausibel darlegen, dass zum einen eine Beeinträchtigung von LRT mangels direkter Inanspruchnahme sicher ausgeschlossen werden kann und zum anderen aufgrund der artspezifischen Empfindlichkeit sowie der jeweiligen Fluchtdistanzen nur die Arten **Grauspecht** und **Schwarzspecht** mit Blick auf mögliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen vertieft zu betrachten waren. Insbesondere konnte die Vorhabenträgerin darlegen, dass keine der auf Vorprüfungsebene zu betrachtenden Vogelarten kollisionsgefährdet ist (vgl. Planunterlage 20, Tab. 5-130: alle vMGi „D“ oder „E“) und keine der charakteristischen Arten (mit Ausnahme von Grauspecht und Schwarzspecht) wegen der jeweiligen Fluchtdistanzen im konkreten Fall durch baubedingte Störungen beeinträchtigt werden kann (vgl. Planunterlage 20, Tab. 5-138). Gleiches gilt in Bezug auf die Bechsteinfledermaus, für die es im Übrigen auch keine Hinweise auf Vorkommen im Nahbereich um das FFH-Gebiet gibt und potenzielle Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen außerhalb des FFH-Gebietes insoweit ebenfalls ausgeschlossen werden können.

Auch für den Grauspecht und den Schwarzspecht können erhebliche Beeinträchtigungen im Ergebnis ausgeschlossen werden:

Der Grauspecht besiedelt kleine Laubgehölze oder nicht zu stark geschlossene Laub- und Mischwälder innerhalb reich gegliederter Landschaften mit einem hohen Anteil an offenen Flächen; Brutreviere haben i. d. R. Größen von ca. 1 km². Der im Rahmen der Brutvogelkartierung innerhalb des FFH-Gebiets festgestellte Brutvogelverdacht liegt in ca. 230 m Entfernung zur Leitung und den nächstgelegenen Arbeitsflächen und neu anzulegenden Zuwegungen im Waldinneren (Entfernung zum Waldrand ca. 200 m) und befindet sich damit außerhalb des artspezifischen Störradius von 60 m. In Bezug auf akkustische Störungen ist der Grauspecht nur gegenüber Dauerlärm empfindlich; ein solcher wird durch das Vorhaben jedoch nicht hervorgerufen. Erhebliche Beeinträchtigungen infolge optischer Störungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis ebenfalls auszuschließen: Die Effektdistanzen der durchgeführten Arbeiten sind gering und es gibt nur wenige (und kleine) Arbeitsflächen sowie räumlich stark begrenzte, neu anzulegende, temporäre Zuwegungen im betrachtungsrelevanten Bereich des FFH-Gebietes. Aus diesem Grund können höchstens einzelne Vorkommen über den Zeitraum von einer Brutperiode durch den Wirkfaktor betroffen sein. Eine negative Beeinflussung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist damit auszuschließen, eine Störung tritt nicht ein.

Gleiches gilt im Ergebnis für den Schwarzspecht: Dieser benötigt für Brut- und Schlafhöhlen größere Altholzbestände. Sein Nahrungsbiotop befindet sich in großen, aufgelockerten Wäldern mit hohem Totholzanteil. Dabei werden verschiedene Waldtypen genutzt. Ein Brutpaar beansprucht Reviere mit einer Größe von mindestens 250 – 400 ha Waldfläche, oftmals sind die Reviere auch größer. Auch für den Schwarzspecht wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung ein Brutverdacht außerhalb des artspezifischen Störradius von 60 m lokalisiert – dieser befindet sich in ca. 550 m Entfernung zur Leitung und den nächstgelegenen Arbeitsflächen und neu anzulegenden Zuwegungen im Waldinneren (Entfernung zum Waldrand ca. 250 m). Der Schwarzspecht ist ebenfalls nur gegenüber Dauerlärm empfindlich und erweist sich im konkreten Fall auch nicht als störsensibel gegenüber optischen Störungen. Auch insoweit sind jedenfalls lediglich kleinräumige und temporäre Auswirkungen für maximal eine Brutperiode zu erwarten, die den lokalen Erhaltungszustand der Art zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht negativ beeinträchtigen (können).

Schließlich konnte die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegen, dass die für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen betrachteten Pläne und Projekte, nicht in der Lage sind, die Umweltauswirkungen des Freileitungsvorhabens so weit zu verstärken, dass die als nicht-erheblich eingestuften Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigt werden. So konnte die Vorhabenträgerin zeigen, dass die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren nicht zum Tragen kommen, da die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele aufgrund der gebietsspezifischen Gegebenheiten keine Empfindlichkeit ihnen gegenüber aufweisen. Kumulative Wirkungen können in diesem Fall nicht dazu führen, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird (vgl. Planunterlage Reg. 20, Kap. 6.5.9).

Im Ergebnis können damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhebliche Beeinträchtigungen von LRT und/oder maßgeblichen Gebietsbestandteilen ausgeschlossen werden; das Vorhaben ist in seiner planfestgestellten Form mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Galgenberg bei Diedenbergen“ vereinbar.

c) Besonderer Artenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch in Einklang mit den zwingend zu beachtenden Vorgaben des Artenschutzrechts.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Näher zu prüfen war nur das besondere Artenschutzrecht (§§ 44 ff. BNatSchG), da im Bereich der Planung und Zulassung von Vorhaben das allgemeine Artenschutzrecht letztlich ohne Relevanz ist. Das allgemeine Artenschutzrecht beansprucht zwar ebenfalls strikte Geltung, doch stehen die Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG unter dem Vorbehalt des vernünftigen Grundes, der hier mit dem Bau und Betrieb von Infrastrukturvorhaben im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist¹⁵².

Weitergehende Verbote sieht zwar § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vor. Hiervon regelt jedoch § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe – wie im vorliegenden Fall (s. dazu auch Kap. B.V.4.f.) – eine Legalausnahme.

Demnach bedurften vorliegend lediglich die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG einer eingehenderen Prüfung. Die Vorschrift sieht in Bezug auf die besonders geschützten Arten Zugriffsverbote vor. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zwar handlungsbezogen ausgestaltet und kennt kein spezielles Prüferfordernis wie bspw. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, doch ist nach ständiger Rechtsprechung in der Vorhabenzulassung gleichwohl zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.¹⁵³

¹⁵² Lau, in Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 39 Rn. 8.

¹⁵³ Siehe nur BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Arten besonders geschützt sind, regelt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; welche streng geschützt sind, regelt § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Hinzu kommt, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß Absatz 5 Satz 1 der Vorschrift für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG diese Verbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gelten. Ausweislich des Satzes 5 sind im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur die in Anhang IV Buchst. a FFH-RL aufgeführten Tierarten, die europäischen Vogelarten und die Arten näher zu prüfen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, beschränkt sich das prüfpflichtige Artenspektrum mithin auf die Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Da es sich vorliegend um ein nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassenes Vorhaben handelt, konnte sich folglich hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen die besondere artenschutzrechtliche Prüfung auf diese Arten beschränken. Für die Zwecke der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zunächst unterstellt, dass es sich bei allen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens um unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG handelt. Ob dies tatsächlich der Fall ist, wurde sodann im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft (s. B.V.4.f.).

Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 44 Abs. 5 BNatSchG bewirkt darüber hinaus noch weitere Privilegierungen. So liegt nach Satz 2 der Vorschrift ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf

den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Zudem gelten nach § 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchst. b FFH-RL aufgeführten Arten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Neben den ausdrücklich in § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG genannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (im Folgenden: CEF-Maßnahmen) können zur Verhinderung des Eintritts von Verbotsverwirklichungen auch sonstige Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, obgleich dies nicht explizit geregelt ist.¹⁵⁴ Es stellt aus Sicht des Artenschutzes nämlich keinen Unterschied dar, ob die durch ein Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von vornherein als artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden.¹⁵⁵

Grundvoraussetzung für eine belastbare artenschutzrechtliche Prüfung ist indes zunächst das Wissen darum, welche gegenüber den Wirkungen des Vorhabens empfindlichen prüfrelevanten besonders geschützten Arten im Wirkraum des Vorhabens überhaupt vorkommen.

Was genau ermittelt werden muss, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten sowie den zu erwartenden Auswirkungen des betreffenden Vorhabens ab.¹⁵⁶ Die Ermittlungen müssen nicht erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung erfasst werden können.¹⁵⁷ Sie müssen dabei dem grundsätzlich individuenbezogenen Schutzansatz des besonderen Artenschutzes Rechnung tragen. Dazu sind Daten erforderlich, denen sich in Bezug auf den Untersuchungsraum die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.¹⁵⁸ Regelmäßig geboten sind die Auswertungen vorhandener Erkenntnisse und Bestandserfassungen vor Ort. In den meisten Fällen wird erst eine aus diesen beiden Quellen gewonnene Gesamtschau eine hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen.¹⁵⁹ Wird auf vorhandene Erkenntnisse zurückgegriffen, ist auf eine ausreichende Aktualität der Datengrundlage zu achten. Überwiegend wird davon ausgegangen, dass Daten ökologischer Bestandserfassungen nach dem ersten Anschein bis etwa fünf Jahre verwertbar sind.¹⁶⁰ Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde müssen allerdings prüfen, ob ältere Erkenntnisse im

¹⁵⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 (Rn. 111); BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, NVwZ 2016, 1710 (Rn. 144).

¹⁵⁵ Lau, in Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 44 Rn. 13; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53) – zum Gebietsschutz.

¹⁵⁶ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹⁵⁷ BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 243).

¹⁵⁸ BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).

¹⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).

¹⁶⁰ VGH Kassel, Beschl. v. 02.01.2009 – 11 B 368/08.T, NuR 2009, 255, 277.

Zeitpunkt der Planfeststellung noch belastbar und aussagekräftig sind.¹⁶¹ In Einzelfällen, insbesondere wenn keine wesentlichen Veränderungen von Standortbedingungen auftreten, können Daten auch noch nach sechs oder sieben Jahren hinreichend aktuell sein.¹⁶² Diese zeitlichen Grenzen bieten jedoch lediglich einen allgemeinen Anhalt; letztlich ist die Aktualität der Datengrundlage jeweils einzelfallbezogen nach Maßgabe praktischer Vernunft zu beurteilen.¹⁶³ Aus diesem Grund kann es insbesondere erforderlich werden, ältere Daten einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Die Kartierungen der Vorhabenträgerin, die weitestgehend aus dem Jahr 2022¹⁶⁴ stammen, sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend aktuell und bieten eine ausreichende Grundlage, um bewerten zu können, ob das Vorhaben mit den Vorgaben des Besonderen Artenschutzrechts zu vereinbaren ist.

Soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein bestimmter Arten zulassen, können die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen und späteren Beurteilungen zugrunde gelegt werden.¹⁶⁵ Es kann zudem mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und – soweit der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann – auch Worst-Case-Annahmen gearbeitet werden.¹⁶⁶ Im Einzelfall können auch Stichproben ausreichend sein.¹⁶⁷ Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten sind.¹⁶⁸ Die Vorhabenträgerin hat keine flächendeckenden Kartierungen vorgenommen. Sie hat die ausweislich des Untersuchungsrahmens zu betrachtenden Tierartengruppen Vögel (Brut- und Rastvögel), Säugetiere inkl. Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Falter, Heuschrecken und xylobionte Käfer vielmehr in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde auf (nach Tierartengruppen in ihrer Anzahl differenzierenden¹⁶⁹) Probeflächen kartiert. Die daraus gewonnen Erkenntnisse dienen gemeinsam mit einer im Anschluss erstellten Habitatpotentialanalyse (HPA, vgl. Planunterlage Reg. 17, Anhang C), deren wesentlicher Bestandteil eine aktuelle, die Eingriffsbereiche abdeckende Biotoptypenkartierung darstellt, sowie den Ergebnissen aus weiteren Datenrecherchen der Vorhabenträgerin dazu, das zu erwartende faunistische Artspektrum konkret herleiten zu können (vgl. zur Methode im Einzelnen Planunterlage Reg. 19, S. 16 sowie Planunterlage Reg. 17, Anhang C, S. 6 f.).

Soweit und solange es noch an gesicherten Methodenstandards und Erkenntnissen hinsichtlich der Bestandserfassung oder der Bewertung von Befunden fehlt, kommt der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen.¹⁷⁰ Liegen der behördlichen Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragen im Auftrag des Vorhabenträgers

¹⁶¹ BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1.16, Rn. 124 - juris.

¹⁶² Lau, in Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 44 Rn. 15.

¹⁶³ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 150) – für die UVP.

¹⁶⁴ Ein Teil der Rastvögelkartierungen fand bereits 2021 statt; die Baumhöhlenkartierung erfolgte im Jahr 2023, ebenso ein Teil der Reptilienkartierungen (Schlingnatter).

¹⁶⁵ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹⁶⁶ BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).

¹⁶⁷ BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).

¹⁶⁸ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹⁶⁹ Anzahl Probeflächen: Brutvögel: 23; Rastvögel: 13; Fledermäuse: 8; Haselmaus: 24 (Ausbringung von 600 Niströhren); Feldhamster: 3; Amphibien: 16; Reptilien: 33; Falter: 20; Libellen: 2; Käfer: 4; Heuschrecken: 23. Daneben wurden Horste und Baumhöhlen (auf 578 Untersuchungsflächen) kartiert.

¹⁷⁰ BVerwG, Urt. v. 23.4.2014 – 9 A 25.12, BVerwGE 149, 289 (Rn. 90); siehe hierzu auch BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.

von Fachgutachtern erstellte Ausarbeitungen zugrunde, die Angaben zur Methodik sowie Bezugnahmen auf Werke über Methodenstandards oder Leitfäden enthalten, und so grundsätzlich Aufschluss über die bei ihrer Erstellung angewendeten Methoden und die damit erzielten Ergebnisse gewähren, so kann sich die Planfeststellungsbehörde diesen Ausarbeitungen anschließen; die dafür tragenden wesentlichen Erwägungen hat sie indes schriftlich zu dokumentieren.¹⁷¹ Der gewählte Probeflächenansatz genügt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den methodischen Anforderungen, wie sie in der Rechtsprechung des BVerwG Niederschlag gefunden haben. So ist es insbesondere nicht notwendig, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen¹⁷² und sind auch keine „Untersuchungen ins Blaue hinein“ veranlasst¹⁷³.

Unter Beachtung all dessen war festzustellen, dass das planfestgestellte Vorhaben nicht zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt. Daher stellte sich auch nicht die Frage nach einer etwaigen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies gilt ausnahmslos auch für die Brut-, Zug- und Rastvogelarten.

(bb) Methodik

Um der Planfeststellungsbehörde die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu ermöglichen, hat die Vorhabenträgerin ausgehend von den Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011) sowie dem Leitfaden Artenschutz für Rheinland-Pfalz (LMB 2020) zunächst die artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens bestimmt. Für bestimmte Artengruppen (europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-RL mit Vorkommen in Hessen und Rheinland-Pfalz) erfolgte eine Empfindlichkeitsabschätzung anhand der artengruppenspezifischen Ökologie sowie eine Konfliktanalyse. Letztere erfolgte separat für jede Art bzw. in Artengilden (für Vogelarten mit einem vergleichbaren Brutverhalten). Dafür wurden artspezifische Prüfprotokolle nach Vorlage des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ in HMUELV (2011) erstellt. (Häufige) Vogelarten, die nach Roter Liste ungefährdet sind und sich in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befinden, wie Amsel, Buchfink oder Kohlmeise (sog. „Ubiquisten“/„Allerweltsarten“), wurden nicht vertieft betrachtet, da bei diesen Vogelarten im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. hierzu auch HMUELV 2024, Kap. 4.3) .

In Absprache mit dem Referat Naturschutz der Oberen Landesbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) des Landes Rheinland-Pfalz wurde festgelegt, dass auch für den Bereich des Vorhabens in Rheinland-Pfalz die hessischen Musterbögen angewandt werden konnten, da sich die Musterbögen von Hessen und Rheinland-Pfalz inhaltlich nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Bei den Vogelarten wurden sowohl die Rote Liste aus 2014 als auch die aktuelle Rote Liste sowie die sich daraus ergebenden Erhaltungszustände aus 2023 beachtet.

Eine zusammenfassende Darstellung all dessen findet sich im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Planunterlage Reg. 19). Eine detaillierte Beschreibung zur Methode der Bestandserfassung ist

¹⁷¹ NdsOVG, Urt. v. 25.10.2018 – 12 LB 118/16, juris, Rn. 112.

¹⁷² BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16/16, Rn. 28 ff. (zu Natura 2000) und 58 ff. zum besonderen Artenschutz.

¹⁷³ BVerwG, Urt. v. 09.11.2017 – 3 A 4.15, Rn. 71.

dem UVP-Bericht (Planunterlage Reg. 17) zu entnehmen; die Ergebnisse der (Probeflächen-)Kartierungen sowie die Anzahl der Geländebegehungen und Witterungsverhältnisse finden sich in Planunterlage Reg. 17 Anhang B1. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde entspricht das methodische Vorgehen der Vorhabenträgerin den anerkannten Standards und ermöglichen die Planunterlagen die Beurteilung des Vorhabens in artenschutzrechtlicher Hinsicht.

Ausgehend davon war hinsichtlich der in den nachfolgenden Kapiteln genannten Arten näher zu prüfen, ob das planfestgestellte Vorhaben zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Dabei relevante Wirkbeziehungen sind u. a. die Tötung von Individuen durch Leitungsanflug sowie im Zuge der Gehölzbeseitigung und Baufeldfreimachung. Gemäß § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 BNatSchG liegt – wie eingangs dargelegt – ein Verstoß des Tötungs- und Verletzungsverbots nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Wann das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, lässt sich nicht im strengen Sinne „beweisen“, sondern unterliegt einer wertenden Betrachtung.¹⁷⁴ Das mit dem Vorhaben verbundene Risiko darf nicht den Risikobereich übersteigen, der mit einem solchen Vorhaben im jeweiligen Naturraum im konkreten Einzelfall immer verbunden ist.

Speziell für die Beurteilung des Risikos des Leitungsanflugs von Vögeln hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) eine im Jahr 2021 aktualisierte Arbeitshilfe herausgegeben (im Folgenden: Arbeitshilfe BfN oder auch BERNOTAT & DIERSCHKE 2021c).¹⁷⁵ Die der Arbeitshilfe zugrunde liegenden Arbeiten von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016), BERNOTAT et al. (2018) und LIESENJOHANN et al. (2019) sind in ihrer Gesamtheit (noch) keine Fachkonvention. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Methode(n) bislang aber nicht beanstandet, denn sie beruht auf einem mehrjährigen Abstimmungsprozess und einer umfassenden Auswertung der naturschutzfachlichen Literatur.¹⁷⁶

Diese Arbeitshilfe liegt der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Planunterlage Reg. 19) durchgeführten artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse der Vorhabenträgerin zugrunde, was das BfN in seiner Stellungnahme begrüßt hat. Als kollisionsgefährdet betrachtet wurden danach Arten, denen ein vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex von A (sehr hoch) oder B (hoch) zugewiesen wird. Für Arten mit einem mittleren vMGI (C) ist eine Kollisionsgefährdung nur anzunehmen, sofern diese regelmäßig und räumlich klar verortbare Ansammlungen bilden.

Was darüber hinaus die baubedingte Tötung von prüfrelevanten Tieren angeht, so gilt diesbezüglich ebenfalls § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG. Wie dargelegt, ist die danach erforderliche signifikante Risikoerhöhung erst dann gegeben, wenn es um Tiere geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen im Vorhabensbereich ungewöhnlich stark von den Risiken der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen betroffen sind, sich diese Risiken auch durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich etwaiger Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen und es somit zu einer deutlichen Steigerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt, die nicht mehr unterhalb des Gefahrenbereichs bleibt, der mit dem betreffenden Vorhaben im Naturraum

¹⁷⁴ OVG LSA, Urt. v. 20.01.2016 – 2 L 153/13, juris, Rn. 65.

¹⁷⁵ BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. 2021 b,: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen; 4. Fassung, Stand: 31.08.2021.

¹⁷⁶ BVerwG, Urt. v. 05.07.2022 – 4 A 13.20, Rn. 30-35 - juris.

immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.¹⁷⁷ Verbleiben nur wenige einzelne Tiere unerkannt im Baufeld, so wird jene Schwelle nicht überschritten, auch wenn einzelne dieser Tiere verletzt oder getötet werden.¹⁷⁸

(cc) Prüfung der Verbotstatbestände

Eine vertiefte Konfliktanalyse bzw. artenschutzrechtliche Prüfung wurde für 124 Brutvogel- und 39 Gastvogelarten (davon 15 Brutvogelarten individuell und 108 in Gilden; die Gastvögel wurden sämtlich in Gilden betrachtet), 19 Fledermausarten und drei sonstige Säugetierarten (Haselmaus, Biber, Wildkatze), zwei Reptilienarten (Zauneidechse, Schlingnatter), sechs Amphibienarten (Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kleiner Wasserfrosch, Nördlicher Kammolche, Kreuzkröte und Wechselkröte) sowie zwei Käferarten (Eremit und Heldbock) und eine Schmetterlingsart (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) durchgeführt.

Hierbei wurde geprüft, ob und inwieweit einzelne Exemplare der betrachteten Art durch einen oder mehrere der elf als relevant einzustufenden¹⁷⁹ Wirkfaktoren „Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten oder Schutzstreifen (anlagenbedingt)“, temporäre Flächeninanspruchnahme (z.B. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen, baubedingt)“, „Gehölzrückschnitt im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen und des Schutzstreifens (baubedingt)“, „Raumanspruch der Masten und Leiterseile (anlagebedingt)“, Raumanspruch der unterirdischen Mastfundamente (anlagebedingt)“, „Gründungsmaßnahmen (Baugruben, baubedingt)“, „Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr (baubedingt)“, „Schallemissionen (vorwiegend durch Koronageräusche, betriebsbedingt)“, „Bewegungsunruhe und Schallemissionen durch Unterhaltungsmaßnahmen (betriebsbedingt)“, „Bewegungsunruhe auf der Baustelle (baubedingt)“ und „Elektrische und magnetische Gleich- und Wechselfelder (betriebsbedingt)“ betroffen sein kann. Eine Betrachtung dieser Wirkfaktoren erfolgte bis in eine maximale Distanz von 500 m lediglich; für den Faktor „Raumanspruch der Masten und Leiterseile (Kollisionsrisiko)“ wurde ein weiterer Untersuchungsraum angesetzt (je nach Vogelart zwischen 1.000 m und 6.000 m).

Fische/Rundmäuler und Weichtiere konnten im UR weder nachgewiesen werden noch ergaben sich Vorkommenshinweise aus sonstigen Gründen. Sie wurden daher nicht vertieft betrachtet. Ebenso wenig waren Libellen vertieft zu betrachten, auch wenn die Asiatische Keiljungfer auf einer Probefläche kartiert wurde. Den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge sind jedoch im konkreten Fall keine Wirkfaktoren denkbar, die zu einer Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbote mit Blick auf die Asiatische Keiljungfer führen könnten. Insbesondere werden keine Gewässer oder Uferbereiche in Anspruch genommen (und insoweit keine Lebensstätten, Eier oder Larven berührt) und besteht für adulte Tiere aufgrund ihres Ausweichverhaltens kein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch die Bautätigkeiten (vgl. im Einzelnen Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.9.2).

¹⁷⁷ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 91).

¹⁷⁸ BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 83).

¹⁷⁹ Vgl. Planunterlage Reg. 19, Tab. 4-1.

Ebenfalls nicht vertieft im Rahmen einer Konflikkanalyse zu betrachten waren Pflanzenarten. Insbesondere konnte die Vorhabenträgerin überzeugend herausarbeiten, dass keine potenziellen Habitate des Prächtigen Dünnfarns betroffen sind (vgl. Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.1.1).

Hiernach kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

(1) Säugetiere

Im UR wurden 16 Fledermausarten durch Netzfänge und akustische Verortung (Batcorder) nachgewiesen. Auf Grundlage weiterer Datenrecherche ist zudem von einem Vorkommen von drei weiteren Arten auszugehen. Unter den nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermäusen befinden sich sowohl baumhöhlenbewohnende sowie gebäudebewohnende Arten. Zu den baumhöhlenbewohnenden Arten gehören **Bechsteinfledermaus**, **Kleiner Abendsegler**, **Nymphenfledermaus** und **Großer Abendsegler**. **Braunes Langohr**, **Fransenfledermaus**, **Große Bartfledermaus**, **Großes Mausohr**, **Kleine Bartfledermaus**, **Mopsfledermaus**, **Mückenfledermaus**, **Rauhautfledermaus**, **Wasserfledermaus** und **Zwergfledermaus** besiedeln sowohl Baumhöhlen als auch Gebäudestrukturen oder Nist- und Fledermauskästen. Als reine Gebäudebewohner gelten **Breitflügelfledermaus**, **Graues Langohr**, **Teichfledermaus**, **Wimpernfledermaus** und **Zweifarbelfledermaus**. Eine Beeinträchtigung von gebäudebewohnenden Fledermausarten ist nicht zu erwarten, da keine Eingriffe in Gebäude oder Siedlungsbereiche stattfinden. Im weiteren Verlauf werden diese Arten nicht näher betrachtet

Auch wurden die Säugetierarten **Biber** und **Haselmaus** nachgewiesen. Ausweislich der durchgeführten Datenrecherche hat die **Wildkatze** einen positiven Bestandstrend in Hessen und Rheinland-Pfalz und ein Verbreitungsgebiet innerhalb des UR. Das Vorkommen der Wildkatze innerhalb des UR kann somit nicht ausgeschlossen werden, weshalb die Art ebenfalls zu betrachten war. Die Arten Luchs und Wolf waren demgegenüber aufgrund aktueller Bestandsdaten nicht vertieft zu betrachten. Das Luchsvorkommen in Rheinland-Pfalz beschränkt sich laut Monitoringergebnissen auf den Süden des Landes; der Verbreitungsschwerpunkt des Wolfes in Rheinland-Pfalz auf den Norden und damit jeweils auf Bereiche außerhalb des UR. Auch im betrachtungsrelevanten Untersuchungsraum für Hessen kann ein Wolf- und Luchsvorkommen derzeit ausgeschlossen werden. Ebenfalls nicht vertieft zu betrachten war der Feldhamster, da es seit dem Jahr 2007 keine Hinweise auf Feldhamstervorkommen im UR mehr gibt und auch die Kartierungen nichts Gegenteiliges ergeben haben.

Im Ergebnis kann die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowohl hinsichtlich der Fledermäuse als auch hinsichtlich Haselmaus, Biber und Wildkatze ausgeschlossen werden. Teilweise sind allerdings Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Tabelle 16: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Säugetieren unter den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbots- tatbestand möglich		Vermei- dungs-/ CEF- Maß- nahmen	Eintritt Ver- bots- tatbe- stand
Bechst- einfleder- maus; Kleiner Abend- segler; Großer Abend- segler; Nymphen- fleder- maus	197 (B); 04 (RB); 1004 (NB); 7 (B); 25 (ME); 1026-28 (B); 31 (B); 32 (B); 52 (B); 55 (B); 62 (B); 81 (B); 83 (B); 85 (B); 90A (ME); 141 (B); 158 (B); 163 (RB); 1163 (NB); 167 (ME/FS); 175 (B)	- Flächeninan- spruchnahme (temporär/dauer- haft; bau- und an- lagebedingt) - Gehölzrück- schnitt im Bereich von Arbeitsflä- chen, Zuwegun- gen sowie Schutz- streifen (baube- dingt)	ja; § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG		V 15 CEF1	nein
Braunes Langohr; Fransen- fleder- maus; Große Bartfle- dermaus; Großes Mausohr; Kleine Bartfle- dermaus; Mopsfle- dermaus; Mücken- fleder- maus; Rauhaut- fleder- maus; Wasser- fleder- maus; Zwergfle- dermaus	197 (B); 04 (RB); 1004 (NB); 7 (B); 25 (ME); 1026- 1028 (B); 31 (B); 32 (B); 52 (B); 55 (B); 62 (B); 81 (B); 83 (B); 85 (B); 90A (ME); 141 (B); 158 (B); 163 (RB); 1163 (NB); 167 (ME/FS); 175 (B)	- Flächeninan- spruchnahme (dauerhaft/tempo- rär; bau- und anla- gebedingt) - Gehölzrück- schnitt im Bereich von Arbeitsflä- chen, Zuwegun- gen oder im Be- reich des Schutz- streifens (baube- dingt)	ja; § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG		V 15 CEF1	nein

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbots- tatbestand möglich		Vermei- dungs-/ CEF- Maß- nahmen	Eintritt Ver- bots- tatbe- stand
Biber	181 (B); 182 (B); 04 (RB); 1004 (NB); 70 (ME); 72 (ME)	- Flächeninanspruchnahme (temporär; baubedingt) - Baugruben (baubedingt) - Bewegungsunruhe (baubedingt)	Ja; § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG		V 22	nein
Wildkatze	163 (RB); 1163 (NB); 165 (ME/FS); 167 (ME/FS); 169 (ME/FS)	- Flächeninanspruchnahme (temporär; baubedingt) - Baugruben (baubedingt) - Bewegungsunruhe (baubedingt)	Ja; § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	-	-	nein
Hasel- maus	01 (B); 02 (B); 03 (RB); 1003 (NB); 94 (RB); 1005 (NB); 7 (B); 15 (B); 17 (B); 21 (B); 25 (ME) – 31 (B); 33-36 (B); 42-44 (B); 46 (B); 47 (B); 52 (B)-54 (RB); 1054 (NB); 56 (B); 61 (RB), 1061 (NB); 62 (B), 65 (B), 67 (B), 72 (ME); 73 (B); 76 (ME/FS); 78 (B); 79 (B); 81 (B); 84 (B) – 90A (ME); 96 (B); 106 (B); 115 (B); 132 (B); 133 (ME); 136 (B); 141 (B); 142 (B); 149 (ME); 150 (B); 15 /ME); 163	- Flächeninanspruchnahme (temporär; baubedingt) - Baugruben (baubedingt) - Gehölzrückschnitt im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen oder im Bereich des Schutz- streifens (baubedingt)	Ja; § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG		V 19	nein

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbotstatbestand möglich		Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
	(RB); 1163 (NB); 165 (ME/FS); 166 (B); 167 (ME/FS); 169 (ME/FS); 171 (b); 172 (b); 174 (ME/FS); 185 (ME/FS); 186 (B); 188 (B); 192 (ME/FS); 194 (B); 196 (ME/FS); 197 (B); 199 (B)-205 (ME); 208 (ME); 215 (B); 217 (ME)					

Legende: (B): Bestandsmast; (RB): Rückbaumast; (NB): Neubaumast; (ME): Masterhöhung; (FS): Fundamentsanierung

(a) Fledermäuse

Bei den Fledermäusen ist die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowohl bei den Fledermausarten denkbar, die vornehmlich Baumhöhlen bewohnen (konkret: Bechsteinfledermaus, Kleiner Abendsegler, Nymphenfledermaus und Großer Abendsegler) sowie bei Fledermausarten, die sowohl Baumhöhlen als auch Gebäudestrukturen bewohnen (konkret: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus). Beide Artengruppen wurden daher vertieft betrachtet.

Nicht vertieft zu betrachten waren demgegenüber reine Gebäudebewohner (konkret: Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Teichfledermaus, Wimpernfledermaus und Zweifarbfledermaus), da keine Gebäude in Anspruch genommen werden und auch im Übrigen kein Wirkfaktor existiert, durch den ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand verwirklicht werden könnte.

Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten wurden im Untersuchungsraum im Zuge der Kartierungen mittels Netzfängen und akustischer Erfassung (Batcorder) nachgewiesen (vgl. hierzu auch Planunterlage Reg. 19, Tab. 6-9). So konnten durch eine Besenderung 27 Quartiere der Bechsteinfledermaus erfasst werden; neben reproduzierenden Weibchen wurden auch juvenile Tiere der Art nachgewiesen. Der Kleine Abendsegler konnte mittels akustischer Erfassung an sechs Standorten, der Große Abendsegler an insgesamt 19 Standorten ermittelt werden. Auf Grundlage der HPA (vgl. Planunterlage Reg. 17, Anhang C) sowie der Ergebnisse der Kartierungen sind ein Vorkommen und eine potenzielle Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben an den Standorten der Bestandsmasten 7, 1026-28, 31, 32, 52, 55, 62, 81, 83, 85, 141, 158, 175 und 197, den Neubaumasten 1004 und 1163 sowie an den Rückbaumasten 04 und 163 und den Masten 25, 90A

und 167, an denen nur eine Masterhöhung stattfindet (bei Mast 167 wird zusätzlich das Fundament saniert), nicht ausgeschlossen. Dabei ist das Potenzial der im Eingriffsbereich liegenden Baumhöhlen als Wochenstubenquartier den insoweit überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge als gering (wenn auch nicht völlig ausgeschlossen) einzustufen und ist mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Baumhöhlen um Zwischenquartiere (Tagesverstecke, Männchenquartiere) handelt.

Durch die im Rahmen des Vorhabens geplanten Gehölzrückschnitte und die Begrenzungen der Wuchshöhen („Auf-den-Stock-setzen“) sowie aufgrund von Einzelbaumentnahmen innerhalb des Schutzstreifens kommt es zu einem Verlust von potenziellen Quartieren baumhöhlenbewohnender Fledermausarten. Auch führen baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahmen auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen zu einer Veränderung der Vegetation. Hierdurch können Beeinträchtigungen in Form von Quartiersverlusten entstehen. Bei Altholzbeständen, welche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können, handelt es sich um besonders sensible Habitate, welche sich nur schwer regenerieren können. Auch wenn kein Verlust von Leitstrukturen zu erwarten ist, können Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Im Falle besetzter Quartiere kann es durch die Rodungsarbeiten außerdem zu einer Verletzung oder Tötung von baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten kommen, weshalb auch ein Eintreten des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Auszuschließen ist demgegenüber den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge der Eintritt des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Zwar kann es während der Bauphase im Zuge der Bautätigkeiten und durch den Einsatz von Baumaschinen (Meißelbagger, Verdichterplatte, Bohrungen) zu einer Störung der Tiere in ihren Quartieren kommen. Im Falle der Wochenstubenquartiere im Sommer ist jedoch ein Ausweichen der Tiere auf ein anderes Quartier zu erwarten. In den Winterquartieren können die Tiere in Folge der baubedingten Erschütterungen in ihrer Winterruhe gestört werden. Dies kann negative Auswirkungen, wie das Erwachen, Flüchten einzelner Tiere oder einen erhöhten Stoffwechsel (Stressreaktion) zur Folge haben. Allerdings werden die baubedingten Erschütterungen durch den Einsatz erschütterungsarmer Bauweisen minimiert und verschlechtert den lokalen Erhaltungszustand der betroffenen Arten aufgrund der baubedingten (temporären) Tätigkeiten nicht. Eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit auszuschließen.

Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme V 15 („Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und von Maßnahmen an Gehölzen“) i.V.m. Nebestimmung A.V.5.b.2 lassen sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zudem Tötungen oder Verletzungen von Individuen wirksam vermeiden. So werden zum Schutz baumhöhlenbewohnender Fledermausarten alle im Eingriffsbereich erfassten Baumhöhlen im Zeitraum zwischen dem 01.09. und 31.10. eines Jahres vor den geplanten Eingriffen auf Besatz geprüft. Bei positiver Vorkontrolle wird das Verlassen der Höhle abgewartet und diese unmittelbar danach verschlossen, um eine Vergrämung der Arten zu erzielen.

Eine Vermeidung des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Rahmen des Vorhabens allerdings nicht möglich. Zur Wahrung der ökologischen Funktion sieht die Vorhabenträgerin daher die Maßnahme A3 CEF 1 („Ausbringung von Vogel- und Fledermauskästen“) vor. Danach sind zur Bereitstellung von Ersatzstrukturen und zur Unterstützung bestehender Quartierverbünde im Vorfeld der Bautätigkeiten und außerhalb des Eingriffsbereiches im Bereich der Masten 149, 196 und 215 für jedes entfallende Quartier ein Fledermauskasten auszubringen. Im Ergebnis werden im Bereich des Mastes 149 vier Fledermauskästen (Rundkästen) zum Ausgleich des Verlustes

von vier Spaltenquartieren mit einer potenziellen Eignung für die Arten Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus und im Bereich der Maste 196 und 215 jeweils ein Fledermauskasten (ebenfalls Rundkasten) zum Ausgleich für den Verlust eines Spaltenquartiers mit einer potenziellen Eignung für die Arten Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus (Mast 196) bzw. einer Spechthöhle mit potenzieller Eignung für die Arten Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Langohrfledermäuse (Braunes und Graues), Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus und Rauhautfledermaus (Mast 215) ausgebracht. Die Ersatzhabitate in Form von Fledermauskästen werden auf folgenden Grundstücken aufgehängt:

- Mast Nr. 149: 4 Fledermauskästen Gemarkung Idstein, Flur 39, Flurstück 1/5 und Flur 32, Flurstück 2/5
- Mast Nr. 196: 1 Fledermauskasten Gemarkung Langenhain, Flur 29, Flurstück 1/1
- Mast Nr. 215: 1 Fledermauskasten Gemarkung Marxheim, Flur 1, Flurstück 14/5

Um zu gewährleisten, dass zu Beginn der Eingriffe die im Maßnahmenblatt A3 CEF1 festgelegten CEF-Maßnahmen wirksam sind, ist die Maßnahme an die Nebenbestimmung A.V.5.b.1. und Nebenbestimmung A.V.5.c.5. gebunden. Hiernach ist seitens der Vorhabenträgerin nachzuweisen, dass die Herstellung und Funktionsfähigkeit der erforderlichen artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahme A3 CEF1 vor Baubeginn umgesetzt und wirksam ist.

Aufgrund des geringen Potenzials der erfassten Baumhöhlen als Wochenstubenquartiere ist davon auszugehen, dass es sich bei den im Eingriffsbereich liegenden Baumhöhlen um Zwischenquartiere (Tagesverstecke, Männchenquartiere) handelt. Ein Verlust des Quartierverbundes innerhalb einer Wochenstubenkolonie ist somit nicht zu erwarten. Ein Verlust potenzieller Zwischenquartiere kann durch das Anbringen der Fledermauskästen ausgeglichen werden, da diese ohne Weiteres als Tagesverstecke oder Männchenquartiere dienen können. Auch befinden sich im Umfeld des Eingriffsbereiches bereits installierte Fledermauskästen, welche nachweislich von Fledermäusen angenommen werden (BRAUN & BRAUN 2002, BRAUN & BRAUN 2017, HLNUG 2021), weshalb es auch wahrscheinlich erscheint, dass die aufzuhängenden Kästen angenommen werden. Insofern lässt sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch die Verwirklichung des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Ansehung baumhöhlenbewohnender Fledermausarten ausschließen.

Auch Fledermausarten, die sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude bewohnen (konkret: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus), wurden im Zuge der Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen. Durch Netzfänge erfasst wurden elf Fledermausarten auf insgesamt sieben Probeflächen (vgl. im Einzelnen Planunterlage Reg. 19, Tab. 6-9). Darunter fanden sich die Kleine Bartfledermaus, die Große Bartfledermaus, das Braune Langohr, die Fransenfledermaus, das Große Mausohr, die Mückenfledermaus, die Wasserfledermaus sowie die Zwergfledermaus. Unter den gefangenen Individuen konnten sechs Individuen lediglich auf Gattungsniveau bestimmt werden. Die Kartierungen ergaben ein Vorkommen reproduzierender Weibchen der Arten Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus und Braunes Langohr. Mittels der automatisch akustischen Erfassung konnten neun Arten baum- und gebäudebewohnender Fledermäuse identifiziert werden (Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus,

Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus). Mittels Telemetry konnten fünf Quartiere der des Braunen Langohres, ein Quartier der Fransenfledermaus und zwei Quartiere der Großen Bartfledermaus erfasst werden. Auf Grundlage der HPA (vgl. Planunterlage Reg. 17, Anhang C) sowie der Ergebnisse der Kartierungen sind ein Vorkommen und eine potenzielle Beeinträchtigung baumhöhlen- und gebäudebewohnender Fledermausarten durch das Vorhaben an den Standorten der Bestandsmasten 7, 1026-28, 31, 32, 52, 55, 62, 81, 83, 85, 141, 158, 175 und 197, den Neubaumasten 1004 und 1163 sowie an den Rückbaumasten 04 und 163 und den Masten 25, 90A und 167, an denen nur eine Masterhöhung stattfindet (bei Mast 167 wird zusätzlich das Fundament saniert), nicht ausgeschlossen.

Bei den sonstigen Säugetieren waren die Arten Biber, Wildkatze und Haselmaus näher zu betrachten, die durch die Wirkfaktoren Flächenentzug (temporär), Fallenwirkung/Individuenverlust (Baugruben), Bewegungsunruhe (nur Wildkatze und Biber) und Gehölzrückschnitte (nur Haselmaus) potenziell betroffen sind.

(b) Biber

Auch wenn der Biber kein Verbreitungsgebiet innerhalb des UR aufweist, kann sein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. So liegen Hinweise von Biberspuren entlang der Lahn im Unteren Lahntal bei Balduinstein aus dem Jahr 2023 vor. Die Lahn kreuzt die Trasse zwischen Mast-Nr. 66 und 67 in einem tief eingeschnittenen Tal und verläuft dort im Bereich der Mast-Nr. 67-73 mäandrierend. Bei den Masten handelt es sich sowohl um Bestandsmasten (Mast-Nr. 181 und 182) als auch um Masten, welche auf Grund der geplanten Erhöhung einer Fundamentsanierung bedürfen (Mast-Nr. 70 und 72). Auf Grund des Nachweises einer angefressenen Weide in unmittelbarer Nähe zur Lahn und der Lebensraumansprüche des Bibers ist anzunehmen, dass der erfasste Biber im Umfeld von Balduinstein die Strukturen entlang der Lahn nutzt. Weiterhin konnten Funde von Biberrutschen am Daisbach bei Niederjosbach erfasst werden. Diese konnten im direkten Umfeld zum Trassenverlauf erfasst werden und befinden sich zwischen den Masten Nr. 181 und 182. Das Biberzentrum Rheinland-Pfalz belegt neben einzelnen Spuren am Rhein auch eine dauerhaft ansässige Biberfamilie innerhalb des UR. Auf Grundlage der Ergebnisse der Datenrecherche ist ein Vorkommen und eine potenzielle Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben daher an den vorgenannten Maststandorten der Maste 70, 72, 181 und 182 sowie an den Standorten der Maste 04 (Rückbau) und 1004 (Neubau) nicht ausgeschlossen.

Allerdings befinden sich die Arbeitsflächen des Rückbaus bzw. des Neubaus der Masten 04 und 1004 auf der Rheininsel weitab der Ufer ist ein Vorhandensein von Biberbauten in diesen Bereich den insoweit überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge auszuschließen. Auf Grund des stark ansteigenden Geländes im Bereich von Mast 70 und 72 liegt die Trasse dort deutlich erhöht und ist ein Vorkommen des Bibers in diesem Bereich des Baufeldes ebenfalls auszuschließen. Bei den Masten 181 und 182 handelt es sich um Bestandsmasten, an denen ausschließlich eine Umbeseilung vorgenommen wird. Diese wird tagsüber in einem überschaubaren Zeitraum innerhalb eines Tages und nicht in Ufernähe durchgeführt. Aus diesem Grund steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen ist.

Nicht von vornherein auszuschließen ist demgegenüber die Verwirklichung des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, da denkbar ist, dass es im Rahmen der Bautätigkeiten durch

eine Fallenwirkung zu Gefahren für Biber in ihren Revieren kommt. Aus diesem Grund sind Verletzungen oder Tötungen von Individuen durch eine baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich des Rückbaumastes 04 bzw. Neubaumastes 1004 im Bereich der Rheininsel möglich. Zur Vermeidung derartiger Folgen sieht die Vorhabenträgerin die Maßnahme V 22 („Baugrubensicherung für den Biber“) vor. Danach werden im betreffenden Bereich der Rheininsel abends, kurz nach Beendigung der tagsüber stattfindenden Bauarbeiten, alle betreffenden Baugruben eingezäunt und so gesichert, dass keine Individuen hineinfallen können. Die Zufahrten zu den Arbeitsflächen werden nach Beendigung der täglichen Arbeiten verschlossen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme lässt sich die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotbestände (insbesondere auch aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) mit Blick auf den Biber zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sicher ausschließen.

(c) Wildkatze

Von einem Vorkommen der Wildkatze ist nach der Datenrecherche der Vorhabenträgerin im gesamten UR auszugehen. Für Rheinland-Pfalz gibt das LfU zwischen Simmern und Lohrheim eine nahezu flächendeckende Verbreitung der Wildkatze an. Weitere Vorkommensnachweise liegen bei Hirschberg und nördlich von Cramberg sowie zwischen den Siedlungsgebieten Schönborn und Balduinstein. In Hessen liegt das schwerpunktmäßige Verbreitungsgebiet der Wildkatze innerhalb des UR zwischen Idstein und Hofheim am Taunus. Ein vereinzelter Vorkommenshinweis liegt nordwestlich von Niederneisen, zwei weitere nordöstlich von Dauborn. Nach fachgutachterlicher Einschätzung befinden sich die Standorte des Rückbaumastes 163, des Neubaumastes 1163 sowie der Maste 165, 167 und 169, an denen jeweils Masterhöhungen und Fundamentsanierungen erfolgen, im Umkreis von 100 m zu potenziellen Habitaten der Wildkatze.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wildkatze (trockene Baumhöhlen, Wurzelhöhlen, Baumstubben und Felsspalten) befinden sich in der Regel in dichten Wäldern. Da solche von den baulichen Tätigkeiten an den benannten Masten nicht betroffen sind, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit die Verwirklichung des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auszuschließen. Aufgrund der Mobilität der Wildkatze, ihres weiten Aktionsraumes sowie des starken Meideverhaltens der Tiere ist anzunehmen, dass diese sich während der Bautätigkeiten nicht im Bereich der Arbeitsflächen aufhalten und lediglich die Säume der Waldschneisen als Jagdhabitat nutzen. Aus diesem Grund sind auch Verletzungen/Tötungen aufgrund von Fallenwirkungen der Baugruben im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Grundsätzlich denkbar sind bauzeitliche Störungen (Bewegungsunruhen und Baulärm) insbesondere während der Fortpflanzungszeit der Wildkatze. Aufgrund der großen Aktionsräume und angesichts dessen, dass nicht von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Arbeitsflächen auszugehen ist, sind erhebliche bau- und anlagebedingte Störungen jedoch nicht zu erwarten – zumal auch keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population betroffen sein könnte. Aus diesem Grund ist auch die Verwirklichung des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen.

(d) Haselmaus

Mit einem Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund der seitens der Vorhabenträgerin durchgeführten Datenrecherche im gesamten UR zu rechnen. Dies konnte durch die Kartierungen größtenteils bestätigt werden: Auf 14 von insgesamt 24 Probeflächen wurden in 105 Niströhren Nachweise der Haselmaus erbracht. Auf jeder Probefläche mit einem indirekten Nachweis (Kot, Haselmausnes-ter), mit Ausnahme der PF 22, konnten ebenfalls direkte Nachweise (Individuen) der Haselmaus erfasst werden. Vor diesem Hintergrund und auf Grundlage der HPA (Planunterlage Reg. 17, Anhang C) sind ein Vorkommen und eine potenzielle Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben an den in der Tabelle 16 angeführten Maststandorten nicht ausgeschlossen. Betroffen sind sowohl Bestandsmaste, an denen ein Isolatorentausch erfolgt und Gehölzrückschnitte notwendig werden, als auch Maste, an denen Rück- oder Ersatzneubaumaßnahmen durchgeführt werden, sowie Maststandorte, an denen eine Masterhöhung (teilweise mit Fundamentverstärkung) erfolgt.

Angesichts dessen ist zunächst eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen. So kann es durch die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme in Form von Zuwegungen und Arbeitsflächen und die Sanierungsmaßnahmen an den Fundamenten der Masterhöhungen zu einer Veränderung der Vegetationsstruktur sowie einem Verlust der Vegetation kommen, die eine Lebensraumentwertung durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus zur Folge haben kann. Durch die Mastneubauten kommt zudem es anlagebedingt durch die oberirdisch gelegenen Bestandteile der Fundamente zuzüglich der nicht versiegelten Bereiche unterhalb der Masten zu einem dauerhaften Verlust von Vegetation, die zugleich einen dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Folge haben kann. Auch im Zuge der Schutzstreifenerweiterung ist aufgrund regelmäßiger Gehölzentnahmen, Begrenzungen der Wuchshöhe und Einzelbaumentnahmen ein dauerhafter Verlust dieser Habitate möglich.

Möglich ist zudem eine Verwirklichung des Zugriffsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, da zum einen im Zuge der Bautätigkeiten einzelne Tiere verletzt/getötet werden können und es zum anderen durch baubedingte Gründungsmaßnahmen an den Standorten der Mastneubauten sowie an Standorten der Mastsanierungen durch das Ausheben von Baugruben temporär zu einer Barriere- und Fallenwirkung kommt, die ebenfalls zu Individuenverlusten führen kann.

Ausgeschlossen ist demgegenüber ein Eintritt des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, da die Haselmaus gegenüber baubedingten Störungen als unempfindlich gilt und insoweit auch nicht mit einer störungsbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.

In Ansehung der seitens der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V 19 („Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus“) kann jedoch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch eine Verwirklichung der Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. So sieht die benannte Maßnahme zunächst vor, dass potenziell geeignete Habitate nur außerhalb der Aktivitätsphase dieser Art (also: i.d.R. von Mitte November bis Mitte April) beansprucht werden; bei zeitgleicher Beachtung der Maßnahme V 15 („Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und der Beanspruchung von Gehölzen“) zum Schutz von Fledermäusen und Brutvögeln sind entsprechende Tätigkeiten (v.a.: Rodung und Rückschnitt von Gehölzen) bis spätestens 28.02. abzuschließen. Finden die Gehölzarbeiten demgemäß im Zeitraum von Mitte November bis 28. Februar – und damit außerhalb der Aktivitäts-

phase der Haselmaus – statt, hat der Gehölzrückschnitt zum Schutz von im Boden oder der Streuschicht überwinternder Individuen motormanuell und unter größtmöglicher Schonung ohne Einsatz schweren Geräts zu erfolgen.

Die Rekultivierung der Eingriffsflächen ist dabei entsprechend der Maßnahme V3 umzusetzen und die artspezifischen Habitatstrukturen (struktureiche Waldränder, Feldgehölze, Hecken und Früchte tragende Gehölze) der Haselmaus sind dabei wieder herzustellen. Diese Maßnahme, die durch die UBB (Maßnahme V1) überwacht wird, genügt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde um eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG auszuschließen. Auch sind - obwohl vorgesehen ist, (einzelne) Exemplare zu vergrämen/zu verbringen - grundsätzlich keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Dies beruht auf folgenden Gründen:

So sind den insoweit nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge nur sehr geringe Anteile der jeweils geeigneten Habitatflächen im direkten Umfeld betroffen (zwischen ca. 0,1-0,9 % der geeigneten Habitatflächen pro Maststandort; an wenigen Maststandorten liegen die prozentualen Werte der in Anspruch genommenen Flächen mit einer Eignung für die Haselmaus bei Werten zwischen ca. 1 % und ca. 5 % und bei einem Maststandort sind es 7 %). Da nicht davon auszugehen ist, dass sämtliche geeigneten Flächen vollflächig und bis zur Kapazitätsgrenze besiedelt sind (vgl. Planunterlage Reg. 17, Anhang C), kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine Aufnahme der vergrämen Individuen auf den übrigen geeigneten Habitatflächen im direkten Umfeld der Baustellenflächen für die Zeit der Baumaßnahmen auch ohne CEF-Maßnahmen möglich ist. Zudem handelt es sich bei den jeweiligen Eingriffen weitestgehend um temporäre Maßnahmen während der Bauphase, die zum Teil nur wenige Tage dauern, und die ursprünglichen Habitate können nach dem Ende der Baumaßnahmen und einer erfolgten Rekultivierung wieder genutzt werden, weshalb. Deshalb, kann mit guten Gründen angenommen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Habitate im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und die betroffenen Exemplare ohne nennenswerte Beeinträchtigungen in neue, unmittelbar benachbarte Lebensräume ein- und auch wieder zurückwandern können.

Um diese Annahmen zu verifizieren, hat die Planfeststellungsbehörde im Wege einer Fotodokumentation das Habitatpotential derjenigen Maststandorte, an denen mit (ggf. erheblichen) Eingriffen in Lebensräume der Haselmaus zu rechnen ist (konkret: sämtliche Maststandorte, an denen nicht lediglich ein Isolatorentausch erfolgt, sondern Rück- und Ersatzneubaumaßnahmen oder Masterhöhungen mit Fundamentverstärkung vorgenommen werden) ermittelt und fachgutachterlich bewerten lassen. Diese Bewertung, die unter Berücksichtigung der Fotodokumentation sowie unter Hinzuziehung von Luftbildern aus google maps und den Potenzialeinschätzungen der Vorhabenträgerin erfolgte, hat ergeben, dass die meisten betrachteten Maststandorte kein oder allenfalls ein sehr geringes Habitatpotential aufweisen. Selbst in Bereichen, in denen ein Habitatpotential festgestellt wurde, gibt es jedoch im unmittelbaren Umfeld genügend (großräumige) Ausweichflächen. Aus diesem Grund ist von einer nur geringen Beeinträchtigung von Lebensräumen der Haselmaus und/oder einzelnen Exemplaren auszugehen. und kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auf CEF-Maßnahmen zur Aufwertung der umliegenden Bereiche grundsätzlich verzichtet werden.

An den Standorten der in der Tab. 16 gelisteten Bestandsmaste, an denen lediglich ein Isolatorentausch (mit Gehölzrückschnitt) stattfindet, ist die Haselmaus im Übrigen bereits durch die allgemeine Bauzeitenbeschränkung der Maßnahme V 15 ausreichend geschützt; hier sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Im Zusammenhang mit notwendigen Gehölzrückschnitten an den Eingriffsbereichen wurde im Rahmen der Maßnahme V15 festgelegt, dass unter speziellen Voraussetzungen von der zeitlichen Beschränkung der Gehölzrückschnitte abgewichen werden kann, wenn artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden können. Dies ist durch die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde vorab darzulegen. Die genauen Voraussetzungen von einer möglichen Abweichung werden in der Nebenbestimmung A.V.5.b.2 zum Maßnahmenblatt V15 festgelegt. Um eine potenzielle Abweichung auch in Habitatbereichen der Haselmaus zu ermöglichen in denen ebenfalls Gehölzrückschnitte notwendig sind und sich mit der Maßnahme überschneiden, ist das Maßnahmenblatt V19 i.V.m. dem Maßnahmenblatt V15 konkretisiert und das Vorgehen festgelegt (Nebenbestimmung A.V.5.b.6).

In der Nebenbestimmung A.V.5.b.6 wird zudem ergänzend festgelegt, dass grundsätzlich die bei der Baufeldfreimachung anfallenden Reisighaufen und Habitatbestandteile, die der Haselmaus als Lebensraum und Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, in die unmittelbar angrenzenden Flächen mit Habitatpotenzial außerhalb der Eingriffsbereiche zu verbringen sind. Zusätzlich ist auf Flächen, auf denen Habitatpotenzial für die Haselmaus besteht und temporäre Gehölzentnahmen stattfinden, vorab durch die Umweltbaubegleitung (V1) zu prüfen, ob eine zusätzliche Aufwertung der umliegenden Flächen durch das temporäre Aufhängen von Haselmauskästen (3 Kästen pro Maststandort über 5 Jahre) zur Habitatoptimierung anzuwenden ist.

Zwar benötigt es für die betroffene Art keine CEF-Maßnahme, dennoch wird durch eine unmittelbare Verbringung der bei der Baufeldfreimachung anfallenden Habitatstrukturen aus den Eingriffsbereichen und einer ggf. erforderlichen temporären Aufhängung von Haselmauskästen in die Zielflächen der Vergrämung eine zusätzliche Habitataufwertung in den Ausweichflächen geschaffen, welche die artspezifischen Aufnahmekapazitäten der Ausweichflächen und somit die Effektivität der Vergrämnungsmaßnahmen erhöht.

Die Rekultivierung der Eingriffsflächen muss entsprechend der Maßnahme V3 erfolgen und die artspezifischen Habitatstrukturen (strukturierte Waldränder, Feldgehölze, Hecken und Früchte tragende Gehölze) der Haselmaus sind wieder herzustellen. (Nebenbestimmung A.V.5.b.6)

(e) Ergebnis Säugetiere

Bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote zu befürchten. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist mithin nicht erforderlich.

(2) Reptilien**Tabelle 17: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Reptilien unter den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie**

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Schlingnatter	1(B); 2(B); 05 (RB); 1005 (NB); 6, 7, 15, 17, 19, 21 (jew.B); 24 (ME); 25 (ME); 1026, 28-31, 33-36. 42-44. 47, 52 (jew. B); 54 (RB); 1054 (NB); 61 (RB); 1061 (NB); 65 (B); 72 (ME); 73 (B); 76 (ME); 83, 85, 86 (jew. B); 90A (ME); 94, 96, 106, 115 (jew. B); 133 (ME); 138 (B); 149 (ME); 150 (B); 152 (ME/FS); 153 (B); 164 (B); 163 (RB); 1163 (NB); 164 (B), 171, 172 (jew. B); 174 (ME/FS); 176, 180 (jew. ME); 185 (ME/FS); 186, 191, 192 (ME/FS); 193 (ME); 196 (ME/FS); 205 (ME); 214 (B); 217 (ME), 1026 (B)	- temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen) - Gehölzrückschnitt im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie des Schutzstreifens - Baugruben (baubedingt)	Ja; § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG	V 18	nein
Zauneidechse	1(B); 2(B); 05 (RB); 1005 (NB); 6, 7, 15, 17, 19, 21 (jew.B); 24 (ME); 25 (ME); 1026, 28-31, 33-36. 42-44, 47, 52 (jew. B); 54 (RB); 1054 (NB); 61 (RB); 79 (B); 1061 (NB);	- temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen) - Gehölzrückschnitt im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie des Schutzstreifens	Ja; § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG	V 18	nein

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
	65 (B); 72 (ME); 73 (B); 76 (ME); 83, 85, 86 (jew. B); 90A (ME); 94, 96, 106, 115 (jew. B); 133 (ME); 138 (B); 1143 (ME); 149 (ME); 150 (B); 152 (ME/FS); 153 (B); 163 (RB); 1163 (NB); 164 (B), 171, 172 (jew. B); 174 (ME/FS); 176, 180 (jew. ME); 185 (ME/FS); 186, 191, 192 (ME/FS); 193 (ME); 196 (ME/FS); 205 (ME); 214 (B); 217 (ME)	- Baugruben (baubedingt)			

Legende: (B): Bestandsmast; (RB): Rückbaumast; (NB): Neubaumast; (ME): Masterhöhung; (FS): Fundamentsanierung

(a) Schlingnatter

Ein Vorkommen von Schlingnattern wird aufgrund der seitens der Vorhabenträgerin durchgeführten Datenrecherche sowie aufgrund von Kartierungen, bei denen ein entsprechendes Vorkommen auf drei Probestellen (nördlich von Niedernhausen, südwestlich von Lohrheim sowie südlich von Welschneudorf) bestätigt wurde, im gesamten UR für wahrscheinlich gehalten. Als (potenzielle) Habitate kommen beispielsweise Halboffen- und Offenlandbereiche (Jagdgebiete) und Wald- und Gebüschstrukturen (Versteckmöglichkeiten) in Betracht. Stein- und Totholzhaufen können den Tieren als Sonnenplätze; Steinbrüche, Bahndämme und Straßenböschungen als Zufluchtsstätten und Ausbreitungslinien dienen. Vor diesem Hintergrund ist von einem möglichen Schlingnattervorkommen an den in der Tab. 17 benannten Masten auszugehen; darunter finden sich sowohl Bestandsmasten (hier findet in der Regel ein Isolatorentausch statt, der Gehölzrückschnitte notwendig werden lässt), als auch Ersatzneu- und Rückbaumasten sowie Masten, an denen Masterhöhungen und/oder Fundamentverstärkungen erfolgen.

Auszuschließen ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zunächst eine Verwirklichung des Verbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, da Schlingnattern gegenüber baubedingten Störungen als unempfindlich einzustufen sind.

Allerdings können durch (baubedingte) temporäre Flächeninanspruchnahme Teillebensräume der Schlingnatter zerstört werden. Insbesondere kann es durch die Einrichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen zu einer Zerstörung von Lebensräumen und Winterquartieren kommen. Weiterhin sind negativen Veränderungen des Bodens denkbar, wenn bzw. beispielsweise Böden durch Baufahrzeuge verdichtet werden. Baubedingte Gehölzrückschnitte im Bereich baulicher Zuwegungen und Arbeitsflächen können zu einem (temporären) Verlust von Versteckmöglichkeiten führen. Auch durch die Mastneubauten kommt es zu einem Verlust von Vegetation, sodass die betroffenen Bereiche künftig nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung stehen werden. Vor diesem Hintergrund ist ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen.

Ebensowenig auszuschließen ist eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, da es im Zuge der Bauphase durch Bautätigkeiten, baubedingte Flächeninanspruchnahmen, das Ausheben von Baugruben und durch die Entfernung von Fundamenten temporär zu einer Fallenwirkung und somit einem Individuenverlust kommen kann. Während der Winterruhe können zudem einzelne Tiere ihren Winterquartieren durch Baumaschinen, Eingriffe in Gehölzbereiche oder Bodenarbeiten verletzt oder getötet werden.

Um den Eintritt der genannten Verbotstatbestände zu vermeiden, sieht die Vorhabenträgerin die Maßnahme V 18 („Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilienarten“) vor. Danach werden zunächst potenzielle Habitate (Totholz, Steine, Bretter) durch eine Reduktion von Struktureichtum und eine mehrmalige Mahd außerhalb der Winterruhe sowie außerhalb der Fortpflanzungszeit entwertet, um eine Ansiedelung der Tiere zu vermeiden. Vorgefundene Tiere werden in Bereiche außerhalb der Eingriffsbereiche verbracht. Die Maßnahme erfordert einen zeitlichen Vorlauf und wird außerhalb der Winterruhe und außerhalb der Fortpflanzungszeit (Anfang April bis Ende Mai) durchgeführt. Für die Übergangsphase der Abwanderung aus den entwerteten Flächen werden Schutzzäune errichtet und Reptilienmatten ausgebracht, die vorübergehend als Unterschlupf und zur Thermoregulation dienen sowie das Abfangen der Reptilien erleichtern.

Um eine Beeinträchtigung von Überwinterungshabitaten (z. B. Gehölzbereiche) auszuschließen, erfolgen die Gehölzarbeiten (Rodung, Rückschnitt usw.) ohne den Einsatz von schwerem Gerät oder das Befahren mit Fahrzeugen. Verdichtungen grabbarer Böden werden durch Fahrbohlen und/oder Baggermatten möglichst vermieden; unvermeidbare Bodenverdichtungen sind nach den Bautätigkeiten rückgängig zu machen. Die Maßnahme wird durch die UBB begleitet und überwacht.

Im Zusammenhang mit notwendigen Gehölzrückschnitten wurde im Rahmen der Maßnahme V15 festgelegt, dass unter speziellen Voraussetzungen von der zeitlichen Beschränkung der Gehölzrückschnitte abgewichen werden kann, wenn artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden können. Dies ist durch die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde vorab darzulegen. Die genauen Voraussetzungen von einer möglichen Abweichung werden in der Nebenbestimmung A.V.5.b.2 zum Maßnahmenblatt V15 festgelegt. Um eine potenzielle Abweichung auch in Habitatbereichen der betrachtungsrelevanten Reptilien hier Schlingnatter zu ermöglichen in denen ebenfalls Gehölzrückschnitte notwendig sind und sich mit der Maßnahme überschneiden, ist das Maßnahmenblatt V18 i.V.m. dem Maßnahmenblatt V15 konkretisiert und das Vorgehen festgelegt (Nebenbestimmung A.V.5.b.5).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde genügen die oben dargelegten Maßnahmen, die durch die UBB überwacht werden, um eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote

auszuschließen. Auch sind - obwohl die Vermeidungsmaßnahme V 18 vorsieht, (einzelne) Exemplare zu vergrämen/zu verbringen - keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Dies beruht auf folgenden Gründen:

So sind den insoweit nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge nur sehr geringe Anteile der jeweils geeigneten Habitate betroffen (ca. 0,1 % bis ca. 2 % pro Maststandort), und es ist nicht von einer vollflächigen Besiedlung aller geeigneten Habitate auszugehen (vgl. Planunterlage Reg. 17, Anhang C). Aus diesem Grund kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufnahme der vergränten Individuen auf den ca. 99,9 % bis 98 % der geeigneten Habitatflächen im direkten Umfeld der Baustellenflächen für die Zeit der Baumaßnahmen auch ohne CEF-Maßnahmen möglich ist. Zudem handelt es sich bei den jeweiligen Eingriffen weitestgehend um temporäre Maßnahmen während der Bauphase, die zum Teil nur wenige Tage dauern, und die ursprünglichen Habitate können nach dem Ende der Baumaßnahmen und einer erfolgten Rekultivierung wieder genutzt werden, weshalb mit guten Gründen angenommen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Habitate im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und die betroffenen Exemplare ohne nennenswerte Beeinträchtigungen in neue, unmittelbar benachbarte Lebensräume ein- und auch wieder zurückwandern können.

Um diese Annahmen zu verifizieren, hat die Planfeststellungsbehörde im Wege einer Fotodokumentation das Habitatpotential derjenigen Maststandorte, an denen mit (ggf. erheblichen) Eingriffen in Lebensräume der Schlingnatter zu rechnen ist (konkret: sämtliche Maststandorte, an denen nicht lediglich ein Isolatorentausch erfolgt, sondern Rück- und Ersatzneubaumaßnahmen oder Masterhöhungen mit Fundamentverstärkung vorgenommen werden) ermittelt und fachgutachterlich bewerten lassen. Diese Bewertung, die unter Berücksichtigung der Fotodokumentation sowie unter Hinzuziehung von Luftbildern aus google maps und den Potenzialeinschätzungen der Vorhabenträgerin erfolgte, hat ergeben, dass die meisten betrachteten Maststandorte kein oder allenfalls ein sehr geringes Habitatpotential aufweisen. Selbst in Bereichen, in denen ein Habitatpotential festgestellt wurde, gibt es jedoch im unmittelbaren Umfeld genügend (großräumige) Ausweichflächen. Aus diesem Grund ist von einer nur geringen Beeinträchtigung von Lebensräumen der Schlingnatter und/oder einzelnen Exemplaren auszugehen und kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auf CEF-Maßnahmen zur Aufwertung der umliegenden Bereiche verzichtet werden.

Zudem wird ergänzend zu den Ausführungen im Maßnahmenblatt V18 folgendes festgelegt (vgl. Nebenbestimmung A.V.5.b.5): In Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung sind anfallende Habitatstrukturen, welche durch die Art als Lebens-/Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden können, auf die Zielflächen der Vergrämung (Ausweichflächen) zu verbringen. Dabei sind u.a. Versteckstrukturen (bspw. Totholz, Steinschüttungen, Wurzelstubben) aus den Eingriffsbereichen in deren unmittelbaren Umfeld (außerhalb der Eingriffsbereiche) zu verbringen. Die Vegetation ist in den Zielflächen der Vergrämung nicht kurz zu halten, um die Deckungs- und Versteckmöglichkeiten für die Reptilien beizubehalten.

Zwar benötigt es für die betroffenen Arten keine CEF-Maßnahme, dennoch wird durch eine unmittelbare Verbringung der bei der Baufeldfreimachung anfallenden Habitatstrukturen aus den Eingriffsbereichen in die Zielflächen der Vergrämung eine zusätzliche Habitataufwertung in den Ausweichflächen geschaffen, welche die artspezifischen Aufnahmekapazitäten der Ausweichflächen und somit die Effektivität der Vergrämuungsmaßnahmen erhöht.

(b) Zauneidechse

Auch hinsichtlich der Zauneidechse ist aufgrund von Datenrecherchen sowie angesichts der Kartiерergebnisse (Nachweis auf 18 Probeflächen) von einem potenziellen Vorkommen im gesamten UR auszugehen. Ausweislich der seitens der Vorhabenträgerin durchgeführten Habitatpotenzialanalyse ist aus diesem Grund mit einer möglichen Betroffenheit von Zauneidechsen an den in der obigen Tabelle 17 aufgeführten Maststandorte zu rechnen.

Mit Blick auf die Zauneidechse ist infolge temporärer Bautätigkeiten ebenfalls eine Verwirklichung der Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht auszuschließen; wohingegen mit erheblichen Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu rechnen ist (vgl. insoweit die entsprechenden Ausführungen zur Schlingnatter).

Durch die auch die Zauneidechse betreffende Vermeidungsmaßnahme V 18 lässt sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausschließen, dass die genannten Zugriffsverbote verwirklicht werden. Auch hier ist aufgrund der lediglich kleinräumigen Flächeninanspruchnahmen und des durch die Planfeststellungsbehörde auch insoweit auf der Grundlage ihrer Fotodokumentation ermittelten sehr geringen Habitatpotenzials sowie den zur Verfügung stehenden Ausweichmöglichkeiten an den betreffenden Maststandorten, an denen Rück- und Ersatzneubaumaßnahmen sowie Masterhöhungen und/oder Fundamentverstärkungen durchgeführt werden, keine vorgezogene Aufwertung umliegender Flächen im Wege einer CEF-Maßnahme erforderlich. Die für die Schlingnatter oben im Text festgelegte Nebenbestimmung A.V.5.b.5 ist auch für die Zauneidechse anzuwenden.

(c) Weitere Reptilienarten

Andere Reptilienarten waren den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin nicht vertieft zu betrachten, auch wenn es aufgrund der durchgeführten Datenrecherche teilweise Hinweise auf Vorkommen gab (vgl. im Einzelnen Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.7.1). Dies gilt beispielsweise für die Mauereidechse, für die BfN und LfU Vorkommen im gesamten UR, insbesondere bei Cramberg sowie bei Urbar und Koblenz angeben. Da die Erhebungsdaten (namentlich des LfU) aus dem Jahr 2014 stammen und damit als veraltet anzusehen sind und die vorhabenspezifischen Kartierungen der Vorhabenträgerin keine Hinweise auf Mauereidechsenvorkommen ergaben, war die Art nicht weiter zu untersuchen.

(d) Ergebnis Reptilien

Bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote zu befürchten. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist mithin nicht erforderlich.

(3) Amphibien**Tabelle 18: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Amphibien unter den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie**

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotsstatbestand
Geburtshelferkröte	1061 (NB); 161 (RB); 76 (ME); 77 (ME/FS); 78, 79, 89, 90 (jew. B); 90A (ME); 94, 96, 136 (jew. B); 165 (ME/FS); 217 (ME)	- temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen) - Gehölzrückschnitt im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie des Schutzstreifens - Baugruben (baubedingt)	Ja, § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG	V 17	nein
Gelbbauchunke	1061 (NB); 161 (RB), 83, 84, 89, 90, 94, 96, 136, 159 (jew. B); 165 (ME/FS); 189, 199 (jew. B)	- temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen) - Gehölzrückschnitt im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie des Schutzstreifens - Baugruben (baubedingt)	Ja, § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG	V 17	nein
Kleiner Wasserfrosch	19 (B); 1061 (NB); 61 (RB); 83, 84, 89, 90, 136, 159 (jew. B); 1163 (NB); 163 (RB); 165 (ME/FS); 198, 199 (jew. B); 210 (ME)	- temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen) - Gehölzrückschnitt im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie des Schutzstreifens	Ja, § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG	V 17	nein

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotsstatbestand
		- Baugruben (baubedingt)			
Kreuzkröte	1061 (NB); 161 (RB); 76 (ME); 77 (ME/FS); 78, 79, 89, 90 (jew. B); 90A (ME); 94, 96 (jew. B); 165 (ME/FS); 217 (ME)	- temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen) - Gehölzrückschnitt im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie des Schutzstreifens - Baugruben (baubedingt)	Ja, § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG	V 17	nein
Nördlicher Kammolch	76 (ME); 77 (ME/FS); 78, 79, 83, 84, 89, 90 (jew. B); 90A (ME); 96, 136, 159 (jew. B); 1163 (NB); 163 (RN); 165 (ME/FS); 198, 199 (jew. B); 217 (ME)	- temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen) - Gehölzrückschnitt im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie des Schutzstreifens - Baugruben (baubedingt)	Ja, § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG	V 17	nein
Wechselkröte	1005 (NB); 5 (RB); 6 (B), 7 (B); 1061 (NB); 161 (RB); 217 (ME)	- temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen) - Gehölzrückschnitt im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie des Schutzstreifens - Baugruben (baubedingt)	Ja, § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG	V 17	nein

Legende: (B): Bestandsmast; (RB): Rückbaumast; (NB): Neubaumast; (ME): Masterhöhung; (FS): Fundamentsanierung

(a) Geburtshelferkröte

Von einem Vorkommen der Geburtshelferkröte im UR ist aufgrund der Datenrecherche sowie der Kartierungen (Nachweis auf sechs Probeflächen) auszugehen. In Ansehung der seitens der Vorhabenträgerin durchgeführten HPA (Planunterlage Reg. 17, Anhang C) ist ein Vorkommen an den in der obigen Tabelle 18 aufgeführten Maststandorten nicht auszuschließen. Betroffen sind mithin sowohl Bestandsmasten mit Isolatorentausch als auch Ersatzneu- und Rückbaumasten sowie Masten, an denen Masterhöhungen und/oder Fundamentverstärkungen erfolgen.

Da Gelbbauchunken nicht stöempfindlich gegenüber baubedingten Tätigkeiten sind, ist kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG denkbar.

Nicht auszuschließen ist demgegenüber ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da es während der Bauphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen zu einer Veränderung der Vegetationsstruktur und somit zu einem potenziellen Verlust von Landlebensräumen adulter Tiere sowie in der Ei- und Larvalphase kommen kann. Auch kann die Einrichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen zu einer Zerschneidung von Lebensräumen und Wanderwegen führen und können aufgrund baubedingter Gehölzrückschnitte im Bereich bauzeitlicher Zuwegungen und Arbeitsflächen Strukturen wie Unterholz zerstört oder beschädigt werden und infolgedessen adulten Tieren nicht mehr als Rückzugsort zur Verfügung stehen. Durch die anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme kommt es im Bereich der Mastfundamente möglicherweise zu einem Verlust von Landlebensräumen (Ruhestätten) und durch den Einsatz von Baumaschinen zu einer potenziellen Verdichtung grabbarer Böden.

Da es durch die baubedingten Flächeninanspruchnahmen an den Maststandorten, das Ausheben der Baugruben und bei der Entfernung von Fundamenten temporär zu Fallenwirkungen kommen kann, die vor allem während der Wanderzeiten und dem Wechseln von Sommerlebensräumen zu Individuenverlusten führen können, ist auch ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht auszuschließen. Zudem können Tiere durch geplante Gehölzeingriffe verletzt werden. Durch Bodenarbeiten können einzelne Individuen schließlich in ihren Winterquartieren verletzt oder getötet werden.

Unter Berücksichtigung der seitens der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahme V 17 („Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien“) lassen sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde Verstöße gegen die Verbote aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG jedoch wirksam vermeiden. Danach sind Gehölzrückschnitte in der Regel außerhalb der Aktivitätsphasen der Gelbbauchunke (also während der Überwinterungszeit von Anfang November bis Mitte Februar – „Szenario 1“) durchzuführen und erfolgen diese zum Schutz der Art und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten motormanuell, bodenschonend und ohne den Einsatz schweren Gerätes. Anfallendes Material wird bodenschonend über vorhandene Wege, das Feinerschließungsnetz des Forstes bzw. über vorhandene Rückegassen und Wirtschaftswege abtransportiert.

Im Zusammenhang mit notwendigen Gehölzrückschnitten wurde im Rahmen der Maßnahme V15 festgelegt, dass unter speziellen Voraussetzungen von der zeitlichen Beschränkung der Gehölzrückschnitte abgewichen werden kann, wenn artenschutzrechtliche Verbotstabestände sicher ausgeschlossen werden können. Dies ist durch die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde vorab darzulegen. Die genauen Voraussetzungen von einer möglichen Abweichung werden in der

Nebenbestimmung A.V.5.b.2 zum Maßnahmenblatt V15 festgelegt. Um eine potenzielle Abweichung auch in Habitatbereichen der betrachtungsrelevanten Amphibien hier Geburtshelferkröte zu ermöglichen in denen ebenfalls Gehölzrückschnitte notwendig sind und sich mit der Maßnahme überschneiden, ist das Maßnahmenblatt V17 i.V.m. dem Maßnahmenblatt V15 konkretisiert und das Vorgehen festgelegt (Nebenbestimmung A.V.5.b.4).

Für den Fall, dass die Baumaßnahmen innerhalb der Aktivitätszeit der Gelbbauchunke stattfinden („Szenario 2“) sind potenzielle Amphibienhabitate mittels Amphibienzäunen von den Arbeitsflächen und Zuwegungen abzugrenzen, deren Funktionstüchtigkeit regelmäßig durch die UBB kontrolliert wird. Es müssen Fangeimer ausgebracht und täglich morgens und abends kontrolliert werden. In den Fangeimern vorgefundene Individuen sind umgehend außerhalb der abgegrenzten Flächen an geeigneten Rückzugsmöglichkeiten auszusetzen. Zudem wird die Vegetation auf den im Offenland gelegenen Arbeitsflächen (ggf. bis zur Auslegung von Lastverteilungsplatten) durch regelmäßige Mahd kurzgehalten (Vergrämung) um die Amphibien zur Abwanderung zu bewegen. In vegetationsarmen Bereichen mit grabbaren Böden sind vor Beginn der Laichphase der Geburtshelferkröte (zwischen Anfang und Mitte Februar) Lastverteilungsplatten auszulegen, um die Bildung und Besiedlung von temporären Gewässern zu verhindern.

Die Wahl des jeweiligen Szenarios ist mit der UBB und der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde genügen diese Maßnahmen, die durch die UBB überwacht werden, um eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote auszuschließen. Auch sind - obwohl die Vermeidungsmaßnahme V 17 vorsieht, (einzelne) Exemplare zu vergrämen/zu verbringen - grundsätzlich keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Dies beruht auf folgenden Gründen:

So sind den insoweit nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge nur sehr geringe Anteile der jeweils geeigneten Habitate durch die Bautätigkeiten betroffen (ca. 0,1 % bis ca. 3 % pro Maststandort), und es ist nicht von einer vollflächigen Besiedlung aller geeigneten Habitate auszugehen (vgl. Planunterlage Reg. 17, Anhang C). Aus diesem Grund kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufnahme der vergränten Individuen auf den ca. 99,9 % bis 97 % der geeigneten Habitatflächen im direkten Umfeld der Baustellenflächen für die Zeit der Baumaßnahmen auch ohne CEF-Maßnahmen möglich ist. Zudem handelt es sich bei den jeweiligen Eingriffen weitestgehend um temporäre Maßnahmen während der Bauphase, die zum Teil nur wenige Tage dauern, und können die ursprünglichen Habitate nach dem Ende der Baumaßnahmen und einer erfolgten Rekultivierung wieder genutzt werden, weshalb mit guten Gründen angenommen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Habitate im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und die betroffenen Exemplare ohne nennenswerte Beeinträchtigungen in neue, unmittelbar benachbarte Lebensräume ein- und auch wieder zurückwandern können.

Um diese Annahmen zu verifizieren, hat die Planfeststellungsbehörde im Wege einer Fotodokumentation das Habitatpotential derjenigen Maststandorte, an denen mit (ggf. erheblichen) Eingriffen in Lebensräume der Schlingnatter zu rechnen ist (konkret: sämtliche Maststandorte, an denen nicht lediglich ein Isolatorentausch erfolgt, sondern Rück- und Ersatzneubaumaßnahmen oder Masterhöhungen mit Fundamentverstärkung vorgenommen werden) ermittelt und fachgutachterlich bewerten lassen. Diese Bewertung, die unter Berücksichtigung der Fotodokumentation sowie unter Hinzuziehung von Luftbildern aus google maps und den Potenzialeinschätzungen der Vorhabenträgerin erfolgte, hat ergeben, dass die meisten betrachteten Maststandorte kein oder allenfalls ein

sehr geringes Habitatpotential aufweisen. Selbst in Bereichen, in denen ein Habitatpotential festgestellt wurde, gibt es jedoch im unmittelbaren Umfeld genügend (großräumige) Ausweichflächen. Aus diesem Grund ist von einer nur geringen Beeinträchtigung von Lebensräumen der Geburtshelferkröte und/oder einzelnen Exemplaren auszugehen und kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich auf CEF-Maßnahmen verzichtet werden.

Zudem wird ergänzend zu den Ausführungen im Maßnahmenblatt V17 folgendes festgelegt (vgl. Nebenbestimmung A.V.5.b.4): In Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung sind anfallende Habitatstrukturen, welche durch die Art als Lebens-/Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden können, auf die Zielflächen der Vergrämung (Ausweichflächen) zu verbringen. Dabei sind u.a. Versteckstrukturen (bspw. Totholz, Steinschüttungen, Wurzelstubben) aus den Eingriffsbereichen in deren unmittelbaren Umfeld (außerhalb der Eingriffsbereiche) zu verbringen. Die Vegetation ist in den Zielflächen der Vergrämung nicht kurz zu halten werden, um die Deckungs- und Versteckmöglichkeiten für die Amphibien beizubehalten.

Zwar benötigt es für die betroffenen Arten keine CEF-Maßnahme, dennoch wird durch eine unmittelbare Verbringung der bei der Baufeldfreimachung anfallenden Habitatstrukturen aus den Eingriffsbereichen in die Zielflächen der Vergrämung eine zusätzliche Habitataufwertung in den Ausweichflächen geschaffen, welche die artspezifischen Aufnahmekapazitäten der Ausweichflächen und somit die Effektivität der Vergrämuungsmaßnahmen erhöht.

Die Rekultivierung ist entsprechend der Maßnahme V3 umzusetzen wobei, die artspezifischen Habitatstrukturen (insb. Land- und Winterhabitate) der Amphibien wieder herzustellen sind.

(b) Gelbbauchunke

Mit Blick auf die Gelbbauchunke ist infolge der seitens der Vorhabenträgerin durchgeführten Datenrecherche ebenfalls von einem Vorkommen im UR auszugehen, auch wenn die Art nicht durch Kartierungen nachgewiesen werden konnte. Allerdings ergab die HPA (Planunterlage Reg. 17, Anhang C) ein Potenzial an den in der obigen Tabelle 18 angeführten Maststandorten, weshalb zum Zwecke der Planfeststellung von einem Vorkommen in diesen Bereichen ausgegangen wird.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen zur Geburtshelferkröte waren auch für die Gelbbauchunke Verstöße gegen die Zugriffsverbote aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde kommt allerdings auch hier zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme V 17, die für alle Amphibienarten das gleiche Prozedere vorsieht, genügt, um eine Verwirklichung der genannten Verbotstatbestände wirksam zu vermeiden. Da auch mit Blick auf die Gelbbauchunke (wie auch für die übrigen betrachteten Amphibienarten) seitens der Planfeststellungsbehörde eine fotodokumentarische Aus- und Bewertung der Eingriffs- und Ausweichbereiche an Maststandorten, an denen nicht lediglich ein Isolatorentausch durchgeführt wird, erfolgt ist, der die Argumentation der Vorhabenträgerin (vgl. hierzu auch das Maßnahmenblatt V 17), dass bzw. warum trotz Vergrämung grundsätzlich keine CEF-Maßnahmen erforderlich werden, stützt, kann auch für die Gelbbauchunke auf derartige Maßnahmen verzichtet werden.

Die für die Geburtshelferkröte oben im Text festgelegte Nebenbestimmung A.V.5.b.4. ist auch für die Gelbbauchunke anzuwenden.

(c) Kleiner Wasserfrosch

Der Kleine Wasserfrosch wurde auf drei Probeflächen kartiert; auf Grund der Datenrecherche sowie der HPA (Planunterlage Reg. 17, Anhang C) ist von einem Vorkommen auf den in der Tabelle 18 gelisteten Maststandorte auszugehen.

Hinsichtlich der möglichen Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote, der Wirksamkeit der auch für den Kleinen Wasserfrosch vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V 17 sowie der Nicht-Erforderlichkeit von CEF-Maßnahmen kann auf die Ausführungen zu Geburtshelferkröte und Gelbbauchunke verwiesen werden.

Die für die Geburtshelferkröte oben im Text festgelegte Nebenbestimmung A.V.5.b.4. ist auch für die kleinen Wasserfrosch anzuwenden.

(d) Kreuzkröte

Auch die Kreuzkröte wurde auf mehreren Probeflächen (insgesamt sechs) erfasst, weshalb in Ansehung der HPA (Planunterlage Reg. 17, Anhang C) von einem Vorkommen in den Bereichen der in Tabelle 18 angeführten Maststandorte auszugehen ist. Hinsichtlich der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung(en) kann ist ebenfalls auf die vorstehenden Ausführungen zu Geburtshelferkröte und Gelbbauchunke zu verweisen. Die für die Geburtshelferkröte oben im Text festgelegte Nebenbestimmung A.V.5.b.4. ist auch für die Kreuzkröte anzuwenden.

(e) Nördlicher Kammmolch

Der Nördliche Kammmolch wurde auf fünf Probeflächen nachgewiesen, weshalb unter Berücksichtigung der HPA (Planunterlage Reg. 17, Anhang C) ebenfalls von einem Vorkommen in den in der Tabelle 18 benannten Bereichen auszugehen ist. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfungen wird auf die Ausführungen zu Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte verwiesen. Die für die Geburtshelferkröte oben im Text festgelegte Nebenbestimmung A.V.5.b.4. ist auch für den Nördlichen Kammmolch anzuwenden.

(f) Wechselkröte

Die Wechselkröte wurde im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen. Da die HPA (Planunterlage Reg. 17, Anhang C) jedoch ein Habitatpotential an den in der Tabelle 18 gelisteten Maststandorten ergab, wird zum Zwecke der Palnfeststellung von einem Vorkommen an diesen Standorten ausgegangen, vgl. im Übrigen die Ausführungen zu Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte. Die für die Geburtshelferkröte oben im Text festgelegte Nebenbestimmung A.V.5.b.4. ist auch für die Wechselkröte anzuwenden.

(g) Weitere Amphibienarten

Andere Amphibiennarten waren den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin nicht vertieft zu betrachten, auch wenn es aufgrund der durchgeführten Datenrecherche teilweise Hinweise auf Vorkommen gab (vgl. im Einzelnen Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.6.1). Dies gilt beispielsweise für den Europäischen Laubfrosch oder die Knoblauchkröte, für die sich im UR jeweils

keine geeigneten Laichgewässer in der Nähe von potenziellen Landhabitaten befinden und in geeigneten Gewässern trotz Kartierung keine Artnachweise erbracht werden konnten.

(h) Ergebnis Amphibien

Bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote zu befürchten. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist mithin nicht erforderlich.

(4) Schmetterlinge

Tabelle 19: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Schmetterlingen unter den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotsstatbestand
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	144 (RB); 1144 (NB); 192 (ME/FS)	- temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen) - dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Maste - Baugruben (baubedingt)	ja, § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG	V 21	nein

Legende: (B): Bestandsmast; (RB): Rückbaumast; (NB): Neubaumast; (ME): Masterhöhung; (FS): Fundamentsanierung

Bei den Schmetterlingen war den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin (vgl. Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.8.1) nur der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling vertieft zu betrachten. Dieser wurde im Rahmen der Kartierungen auf einer Probefläche sowie am Rand zu zwei weiteren Probeflächen nachgewiesen. In Ansehung der seitens der Vorhabenträgerin durchgeführten HPA (Planunterlage Reg. 17, Anhang C) ist von einem potenziellen Vorkommen im Bereich des Rückbaumastes 144 bzw. des Neubaumastes 1144 sowie an Mast 192 auszugehen. Die Schmetterlingsart Spanische Flagge wurde als prioritäre Art des Anhang II der FFH-Richtlinie in Register 18, als planungsrelevante aber nicht artenschutzrechtlich relevante Art, mit aufgeführt. Dementsprechend wurde diese Art im Maßnahmenblatt V21 mit berücksichtigt aber nicht tiefergehend betrachtet.

Da es im Zuge der Bautätigkeiten an den genannten Maststandorten zu temporären Flächeninanspruchnahmen mit einem Verlust von Vegetation und damit zu einer möglichen Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kommen kann, ist nicht auszuschließen, dass der Verbotstatbestand aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verwirklicht

wird. Auch kann es zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen, da die Bautätigkeiten, die baubedingte Flächeninanspruchnahme, das Ausheben von Baugruben und das Abschieben des Bodens zu Verletzungen oder Tötungen von Gelegen, Raupen und Puppen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings führen können.

Um Verstöße gegen die genannten Verbote zu vermeiden, sieht die Vorhabenträgerin die Maßnahme V 21 („Vermeidung der Beeinträchtigung von Schmetterlingsarten“) vor. Danach sind zunächst die betreffenden geeigneten Bereiche (insbesondere die, in denen Futterpflanzen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vorkommen) durch die UBB zu markieren und abzusperren. Falls dies nicht ausreicht, sind vorgezogene Vergrämuungsmaßnahmen in Form von frühzeitiger Mahd durchzuführen.

Ergänzend zu den Festlegungen im Maßnahmenblatt (Maßnahme V21) wird in der Nebenbestimmung A.V.5.b.7. in Zusammenhang mit einer Mahd der Flächen, Anpassungen bzw. Konkretisierungen festgelegt. Diese ermöglichen unter bestimmten Voraussetzungen (wie ein negativer Nachweis der essentiellen Wirtspflanzen) der Vorhabenträgerin, auf den festgelegten Eingriffsbereichen eine Mahd ggf. abweichend von den im Maßnahmenblatt festgelegten Mahdzeiträumen früher durchzuführen. Ob von dem im Maßnahmenblatt festgelegten Zeiträumen zur Mahd der Flächen abgewichen werden kann, entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Vorlage der dafür notwendigen Kartierungen der Flächen durch die UBB (Maßnahme V1).

Bei einem Vorkommen der Art hat die Vorhabenträgerin u.a. darauf zu achten, dass nicht das vollständige Habitat der betroffenen Art verloren geht und das außerhalb der Eingriffsbereiche genügend Ausweichhabitate (Großen Wiesenknopf und Knotenameise) vorliegen. Damit wird erreicht, dass auch bei einer Baufeldfreimachung und einem Verlust der Wirtspflanzen ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld der Bauflächen bestehen bleiben.

Auch sind lastverteilende Platten in den Arbeitsbereichen auszulegen, um die Vegetation zu schonen und ein Abtragen des Oberbodens ist in den betroffenen Bereichen zu unterlassen, bzw. darf erst nach Abfliegen des Dunklen-Wiesenknopfameisenbläulings (Anfang Juli) erfolgen (Nebenbestimmung A.V.5.b.7).

Die Rekultivierung muss entsprechend der Maßnahme V3 erfolgen und die artspezifischen Habitatsprüche (insb. Wirtspflanzen) der Schmetterlinge müssen wieder hergestellt werden so dass die Flächen wieder schnell besiedelt werden können. Diese Maßnahmen genügen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, um den Eintritt artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote auszuschließen.

Ergebnis Schmetterlinge

Bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote zu befürchten. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist mithin nicht erforderlich.

(5) Käfer**Tabelle 20: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Käfern unter den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie**

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotsstatbestand
Eremit	149 (ME); 196 (ME/FS); 215 (B)	- Gehölzrückschnitte im Bereich der Arbeitsflächen, Zuwegungen und Schutzstreifen - dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Maste und Schutzstreifen)	Ja, § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG	V 4	nein
Heldbock	149 (ME); 196 (ME/FS); 215 (B)	- Gehölzrückschnitte im Bereich der Arbeitsflächen, Zuwegungen und Schutzstreifen - dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Maste und Schutzstreifen)	Ja, § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG	V 4	nein

Legende: (B): Bestandsmast; (RB): Rückbaumast; (NB): Neubaumast; (ME): Masterhöhung; (FS): Fundamentsanierung

(a) Eremit

Ein Vorkommen des Eremiten ist aufgrund der Datenrecherche sowie der HPA (Planunterlage Reg. 17, Anhang C) im Bereich der Maste 149, 196 und 215 denkbar. Bezüglich der Maste 149 und 215 konnte die Vorhabenträgerin jedoch mittels einer fachgutachterlichen Überprüfung vor Ort nachweisen, dass kein geeigneter Brutbaum vorhanden ist. Umgekehrt ist im Bereich des Mastes 196 von einem geeigneten Brutbaum auszugehen, weshalb insbesondere der Bereich um diesen Mast besonders zu betrachten war.

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme in Form von Gehölzrückschnitten oder Gehölzrodungen, die u.a. auch den hier zu betrachtenden Bereich um den Mast 196 betreffen. Sollte es in diesem Zusammenhang zu einer Entnahme von Brutbäumen kommen, würde hierdurch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verwirklicht und drohen zudem Verletzungen/Tötungen einzelner Tiere im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Vorhabenträgerin sieht in ihrer Vermeidungsmaßnahme V 4 („Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche“) jedoch u.a. vor, dass der potenzielle Brutbaum an Mast 196 nicht entnommen werden darf und zudem mit einem Baumschutz zu versehen ist. Dadurch lässt sich der Eintritt der genannten Verbotstatbestände wirksam ausschließen.

(b) Heldbock

Auch bezüglich des Heldbocks ist mit einem möglichen Vorkommen im Bereich der Maste 149, 215 und 196 zu rechnen. Da der potenzielle Brutbaum an Mast 196 jedoch nicht entnommen werden darf (Maßnahme V 4, s.o.), ist auch in Bezug auf den Heldbock nicht die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu befürchten.

(c) Ergebnis Käfer

Bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote zu befürchten. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist mithin nicht erforderlich.

(6) Brutvögel

Tabelle 21: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Europäischen Brutvogelarten

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Austernfischer	kein Brutvorkommen	entfällt, da kein Brutvorkommen	nein	-	nein
Feldlerche	22, 23, 58, 90A, 97, 180, 208, 210, 217, 222 (jew. ME); 70, 139, 152 (jew. ME/FS); 1163 (NB)	- temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme (z.B. Arbeitsflächen, Zugewegungen)	ja; § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG	V 15	nein
Flussregenpfeifer	76 (ME/FS); 77 (ME/FS); 78 (B)	- temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme (z.B. Arbeitsflächen, Zugewegungen) - Bewegungsunruhe auf der Baustelle (baubedingt)	ja; § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG	-	nein

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Graugans	kein Brutvorkommen	entfällt, da kein Brutvorkommen	nein	-	nein
Graureiher	3, 4, 5 (jew. RB); 22-25 (jew. ME); 54 (RB); 58 (ME); 61 (RB); 70 (ME/FS); 72, 76 (jew. ME); 77 (ME/FS); 90A, 97 (ME); 139 (ME/FS); 144 (RB); 149 (ME); 152 (ME/FS); 163 (RB); 165, 167, 169 (ME/FS); 173 (ME); 174 (ME/FS); 176, 180 (jew. ME); 190, 192 (jew. ME/FS); 193, 217, 220, 222 (jew. ME); 1003, 1004, 1005, 1054, 1061, 1144, 1163 (jew. NB)	- temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme (z.B. Arbeitsflächen, Zuwegungen) - Bewegungsunruhe auf der Baustelle - Gehölzrückschnitt im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen und im Schutzstreifen (baubedingt) - dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Schutzstreifen - dauerhafte Inanspruchnahme durch Masten - Raumanspruch der Masten und Leiteseile	ja; § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG	-	nein
Haubentaucher	kein Brutvorkommen	entfällt, da kein Brutvorkommen	nein	-	nein
Kiebitz	kein Brutvorkommen	entfällt, da kein Brutvorkommen	nein	-	nein
Kormoran	kein Brutvorkommen	entfällt, da kein Brutvorkommen	nein	-	nein

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Mittelmeer-möwe	kein Brutvorkommen	entfällt, da kein Brutvorkommen	nein	-	nein
Reiherente	kein Brutvorkommen	entfällt, da kein Brutvorkommen	nein	-	nein
Schwarzstorch	3, 4, 5 (jew. RB); 22-25, 58 (jew. ME); 54, 61 (jew. RB); 70, 72, 76, 77, 90A (jew. ME); 144 (RB); 1003, 1004, 1005, 1054, 1061, 1144 (jew. NB); 1143 (ME)	- temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme (z.B. Arbeitsflächen, Zuwegungen) - Bewegungsunruhe auf der Baustelle - Gehölzrückschnitt im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen und im Schutzstreifen (baubedingt) - dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Schutzstreifen - dauerhafte Inanspruchnahme durch Masten - Raumanspruch der Masten und Leiterseile	ja; § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG	-	nein
Stockente	76 (ME/FS); 77 (ME/FS); 90A (ME); 144 (RB); 1144 (NB)	- temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme (z.B. Arbeitsflächen, Zuwegungen) - Raumanspruch der Masten und Leiterseile	ja, § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG	V15	nein

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Teichhuhn	Brutrevier außerhalb UR	entfällt, da keine Brutvorkommen im Bereich vorhabenbezogener Wirkungen	nein	-	nein
Weißstorch	220, 222 (jew. ME)	- Raumananspruch der Masten und Leiterseile	ja; § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	-	nein
Zwergtaucher	kein Brutvorkommen	entfällt, da kein Brutvorkommen	nein	-	nein

Legende: (B): Bestandsmast; (RB): Rückbaumast; (NB): Neubaumast; (ME): Masterhöhung; (FS): Fundamentsanierung

(a) Austernfischer

Den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge (vgl. Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.2.3.1) befinden sich im UR zwar dem Grunde nach geeignete Habitate des Austernfischers, gleichwohl konnte dieser auf keiner Probefläche kartiert werden. Dabei wurden alle geeigneten Bereiche entlang des Rheins berücksichtigt. Aus diesem Grund ist von keiner Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote auszugehen. Dies gilt auch für eine potenzielle Beeinträchtigung nahrungssuchender Austernfischer durch Masten und Leiterseile, da diese einen niedrigen Flug entlang von Gewässern zur Nahrungssuche aufweisen und somit kein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Zudem ist eine Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Austernfischers ohnehin sehr gering, da dieser in Deutschland nahezu ausschließlich im Norddeutschen Tiefland vorkommt.

(b) Feldlerche

Die Feldlerche konnte im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierungen auf 17 Probeflächen erfasst werden. In Ansehung der zusätzlich durchgeführten Datenrecherche ist den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin (vgl. Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.2.3.2) zufolge von einem Vorkommen der Art im Bereich der in Tab. 21 bezeichneten Maststandorte auszugehen. Da es im Zuge des Vorhabens durch die Anlegung von Arbeitsflächen und Zuwegungen zu Beeinträchtigungen oder Zerstörung von Brutplätzen der Feldlerche kommen kann (die kartierten Brutplätze befanden sich sämtlich auf großflächigen Offenlandstandorten), ist die Verwirklichung des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG denkbar. Im Zuge der benannten (Bau-)Tätigkeiten kann es zugleich zu Verletzungen und/oder Tötungen von Individuen kommen, weshalb auch das Zugriffsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter Umständen verwirklicht wird. Da die Feldlerche nicht als störungsempfindlich gilt, ist eine Verwirklichung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) demgegenüber von vornherein auszuschließen.

Um den Eintritt der Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sieht die Vorhabenträgerin die Maßnahme V 15 („Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und von Maßnahmen an Gehölzen“) vor. Danach ist eine Baufeldfreimachung in den betroffenen Bereichen nur außerhalb der Brutzeit der Feldlerche vom 01. März bis 31. August zulässig, wodurch gewährleistet wird, dass keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Zudem wird mithilfe von Vergrämnungsmaßnahmen sichergestellt, dass sich keine bodenbrütenden Vögel in den Eingriffsbereichen ansiedeln. Dadurch wird zugleich gewährleistet, dass es nicht zu Verletzungen oder Tötungen einzelner Tiere kommt.

Diese Maßnahmen reichen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aus, um den Eintritt der Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG wirksam auszuschließen. Auch wenn einzelne Individuen infolge der Maßnahme V 15 vergrämt werden, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufwertung der umliegenden Flächen nötig, da die Eingriffe lediglich kleinräumig und temporär sind und zudem genügend Ausweichhabitat vorhanden ist.

(c) Flussregenpfeifer

Gemäß Datenrecherche kommt der Flussregenpfeifer als Brutvogel im UR vor; dies betrifft insbesondere Bereiche im Raum Koblenz, westlich des Kalkwerks Schäfer bei Hahnstätten sowie südöstlich von Diedenbergen. Die Angaben der Brutvorkommen im Raum Koblenz liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Flussregenpfeifers. Der Bereich westlich des Kalkwerks Schäfer bei Hahnstätten sowie der Raum Koblenz wurden im Rahmen der Kartierungen allumfassend auf das Vorkommen des Flussregenpfeifers geprüft. Dabei konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Im Bereich südöstlich von Diedenbergen liegen keine geeigneten Habitate im Wirkungsbereich der Trasse, wodurch eine Beeinträchtigung bereits hier ausgeschlossen werden kann. Allerdings wurde der Flussregenpfeifer auf einer Probestfläche kartiert, weshalb von einem Brutvorkommen im dortigen Bereich der Masten 76, 77 und 78 auszugehen ist.

Grundsätzlich kann es im Zuge des Vorhabens zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Flussregenpfeifers kommen, weshalb eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG denkbar ist. Allerdings wurde der maßgebliche Brutplatz der Art auf dem Gelände des Quarzkieswerkes in einer tiefliegenden Grube erfasst, da nur dort eine entsprechende Habitateignung gegeben ist. Weitere geeignete Bruthabitate der Arten konnten im UR nicht festgestellt werden. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist im Anschluss hieran davon auszugehen, dass potenzielle Brutplätze des Flussregenpfeifers nur in tieferliegenden Gruben des Kieswerkes bestehen können, in denen es jedoch zu keinen Bautätigkeiten kommen wird. Vor diesem Hintergrund ist ein Verstoß gegen das Verbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu befürchten. Aus dem gleichen Grund können auch (direkte) baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Allerdings kommt es im Bereich der Masten 76 und 77 baubedingt zu Bewegungsunruhen auf der Baustelle, da dort eine Masterhöhung in Kombination mit einer Fundamentsanierung erfolgt. Dies kann grundsätzlich eine Störung des Flussregenpfeifers hervorrufen, was zu einer Aufgabe des Geleges und somit zu einer indirekten Tötung führen kann. Da die erfassten Brutplätze jedoch direkt auf dem Gelände des Quarzkieswerkes liegen, ist davon auszugehen, dass die Individuen an das alltägliche Abbaugeschehen (Bewegungsunruhe, erhöhter Lärmpegel) gewöhnt sind. Die Plan-

feststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die durch das Vorhaben entstehende temporäre Bewegungsunruhe keine Auswirkung auf die Brutpflege des Flussregenpfeifers haben wird, die über die bestehenden Störungen durch den Abbaubetrieb hinausgehen. Eine Verwirklichung des Verbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist mithin auch insoweit auszuschließen. Dies gilt entsprechend für eine Verwirklichung des Störungsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, da auch diesbezüglich davon auszugehen ist, dass im dortigen Bereich ansässige Individuen an baubedingte Unruhe gewöhnt sind und diese aus diesem Grund auch keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben.

(d) Graugans

Den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge (vgl. Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.2.3.4) befinden sich im UR zwar dem Grunde nach geeignete Habitate der Graugans, gleichwohl konnte diese auf keiner Probefläche kartiert werden. Dabei wurden alle geeigneten Bereiche entlang des Rheins, der Lahn und des Herthasees, an denen die Art brüten könnte, berücksichtigt. Aus diesem Grund ist von keiner Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote auszugehen. Dies gilt auch für eine potenzielle Beeinträchtigung nahrungssuchender Graugänse durch Masten und Leiterseile, da diese einen niedrigen Flug entlang von Gewässern zur Nahrungssuche aufweisen und somit kein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht.

(e) Graureiher

Ausweislich der seitens der Vorhabenträgerin durchgeführten Datenrecherche kommt der Graureiher als Brutvogel im UR vor. So gibt es Brutnachweise im Raum Koblenz, nördlich von Welschneudorf, südöstlich von Cramberg, südlich von Hahnstätten, westlich von Idstein, südlich von Heftrich, zwischen Niedernhausen und Oberjosbach sowie südlich und südöstlich von Diedenbergen. Im Zuge der vorhabenbezogenen Kartierungen konnte die Art auf einer Probefläche als Nahrungsgast nachgewiesen werden; zudem gibt es Hinweise auf regelmäßige Brutvorkommen im Cramberger Quarzkieswerk. Vor diesem Hintergrund ist von (potenziellen) Brutvorkommen im Bereich der in Tab. 18 aufgeführten Maste auszugehen.

Im Zuge des Vorhabens kann es insbesondere aufgrund von Bautätigkeiten und/oder Gehölzrückschnitten grundsätzlich zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Graureihers kommen. Da Graureiher jedoch vornehmlich in Kolonien brüten, die in der Regel gut bekannt sind und im Vorfeld eine vollumfassende Horstkartierung stattgefunden hat, bei der keine Horstbäume des Graureihers erfasst werden konnten, ist davon auszugehen, dass im UR keine Graureiherkolonien im genannten Radius ansässig sind. Somit kann die Verwirklichung des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind auch (baubedingte) Verletzungen oder Tötungen von Individuen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu befürchten.

Verletzungen oder Tötungen des Graureihers infolge möglicher Kollisionen mit Masten oder Leiterseilen können den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin (vgl. Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.2.3.5) ausgeschlossen werden. So hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar herausgearbeitet, dass eine potenziell erhöhte Anfluggefährdung nur im Bereich der Spannfelder zwischen den Masten 2-6, 57-62, 69-73, 75-78, 90-91, 96-98, 138-140, 142-143, 143-144, 144-145,

148-153, 1163-170 und 179-181 anzunehmen ist, da sich nur diese im zentralen oder weiten Aktionsradius potenzieller Horstbäume befinden. In der Nähe anderer Maste/Spannfelder befinden sich keine Nahrungshabitate, weshalb insofern nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist.

Aber auch in Bezug auf die benannten zu betrachtenden Spannfelder konnte die Vorhabenträgerin unter Verwendung der Methode von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) darlegen, dass die Konfliktintensität der betreffenden Spannfelder jeweils sehr gering oder gering ist, weshalb hieraus ein allenfalls „mittleres“ (in den meisten Fällen sogar lediglich ein „sehr geringes“ oder „geringes“) konstellationsspezifisches Risiko (KSR) resultiert. Da eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Graureiher erst bei einem „hohen“ KSR anzunehmen ist, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Eine Verwirklichung des Störungsverbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls nicht zu befürchten. Zwar kommt es im Bereich der Masten 76 und 77 baubedingt zu Bewegungsunruhen auf der Baustelle, da dort eine Masterhöhung in Kombination mit einer Fundamentsanierung erfolgt. Allerdings liegen die dortigen (potenziellen) Brutplätze direkt auf dem Gelände des Quarzkieswerkes, weshalb anzunehmen ist, dass die Individuen an das alltägliche Abbaugeschehen (Bewegungsunruhe, erhöhter Lärmpegel) gewöhnt sind. In allen weiteren Bereichen von Masterhöhen oder Neubamasten ergab die durchgeführte Horstkontrolle (500 m Radius), dass nicht mit Brutvorkommen im relevanten Wirkbereich des Vorhabens (die Stördistanz des Graureihers liegt bei 200 m) zu rechnen ist.

(f) Haubentaucher

Den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge (vgl. Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.2.3.6) befinden sich im UR zwar dem Grunde nach geeignete Habitate des Haubentauchers, gleichwohl konnte dieser auf keiner Probefläche innerhalb dieser Habitate kartiert werden. Dabei wurden alle geeigneten Bereiche entlang des Rheins, der Lahn und des Herthasees, an denen die Art brüten könnte, berücksichtigt. Auch am Beuerbacher Erholungssee kommt der Haubentaucher ausweislich langjähriger Erfahrungen nicht vor. Aus diesem Grund ist von keiner Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote auszugehen.

(g) Kiebitz

Den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge (vgl. Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.2.3.7) kann ein Brutvorkommen des Kiebitz im UR ausgeschlossen werden. So wurde die Art weder im Zuge der Kartierungen erfasst, noch ist ausweislich offizieller Daten von einem Brutvorkommen auszugehen. Die nächstgelegenen bekannten Kiebitz-Brutvorkommen liegen bei Bingen am Rhein sowie bei Bad Marienberg im Westerwald (Rheinland-Pfalz) und bei Hochheim am Main (Hessen) und damit außerhalb des zu betrachtenden Raumes. Aufgrund der voranschreitenden Räumung ehemals besiedelter Bereiche, ist jedoch selbst in diesen Bereichen oftmals kein stabiler Bestand der Art mehr anzunehmen.

(h) Kormoran

Den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge (vgl. Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.2.3.8) befinden sich im UR zwar dem Grunde nach geeignete Habitate des Kormorans, gleichwohl konnte dieser auf keiner Probefläche innerhalb dieser Habitate kartiert werden. Dabei wurden alle geeigneten Bereiche entlang des Rheins, der Lahn und des Herthasees, an denen die Art brüten könnte, berücksichtigt. Auch am Beuerbacher Erholungssee kommen Kormorane ausweislich langjähriger Erfahrungen nicht vor. Aus diesem Grund ist von keiner Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote auszugehen.

(i) Mittelmeermöwe

Auch wenn die Mittelmeermöwe mittlerweile sowohl in Hessen als auch in Rheinland-Pfalz vereinzelt (insbesondere in Rheinnähe) brütet, kann den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin (vgl. Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.2.3.9) zufolge ein Brutvorkommen der Art im UR weitgehend ausgeschlossen werden. Die nächsten Brutgebiete der Art bei Eddersheim am Main befinden sich außerhalb des Wirkradius des Vorhabens. Aus diesem Grund ist von keiner Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote auszugehen.

(j) Reiherente

Den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge (vgl. Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.2.3.10) konnte die Reiherente im UR auf keiner der Probeflächen nachgewiesen werden. Die Bereiche, in denen die Art brüten könnte (insbesondere der Bereich des Hertasees) wurden dabei allumfänglich berücksichtigt. Aufgrund langjähriger Ortskenntnisse ist zudem bekannt, dass die Reiherente am Beuerbacher Erholungssee nicht vorkommt. Aus diesem Grund ist von keiner Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote auszugehen.

(k) Schwarzstorch

Auch wenn der Schwarzstorch im Zuge der vorhabenbezogenen Kartierungen im UR nicht nachgewiesen konnte, ist aufgrund von Vorkommenshinweisen (zwei Hinweise auf Horstbereiche sowie ein Hinweis auf einen konkreten Horststandort im 6.000 m UR; ein Hinweis auf einen Horstbereich im 3.000 m UR) davon auszugehen, dass es grundsätzlich zu Tötungen und Verletzungen infolge von Kollisionen mit Masten oder Leiterseilen (und damit zu einer Verwirklichung des Zugriffsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen kann.

Brutvorkommen im unmittelbaren Bereich von Bautätigkeiten können die insoweit überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin (vgl. Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.2.3.11) demgegenüber ausgeschlossen werden, weshalb eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu befürchten ist. Gleiches gilt mangels (potenziellem) Brutvorkommen im Bereich der Fluchtdistanz des Schwarzstorchs (500 m) für mögliche Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Mit Blick auf mögliche Kollisionen hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar herausgearbeitet (vgl. Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.2.3.11), dass eine potenziell erhöhte Anfluggefährdung nur im Bereich der Spannfelder der Masten 2-6, 75-78, 90-91, 1143-1144 und 1144-145 anzunehmen ist, da

sich nur diese im zentralen oder weiten Aktionsradius potenzieller Horstbereiche befinden. In der Nähe anderer Maste/Spannfelder befinden sich keine Nahrungshabitate, weshalb insofern nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist.

Auch in Bezug auf die benannten zu betrachtenden Spannfelder konnte die Vorhabenträgerin unter Verwendung der Methode von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) darlegen, dass die Konflikintensität der betreffenden Spannfelder jeweils sehr gering oder gering ist, weshalb hieraus lediglich ein „sehr geringes“ konstellationsspezifisches Risiko (KSR) resultiert. Da eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Schwarzstorch erst bei einem „mittleren“ KSR anzunehmen ist, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

(I) Stockente

Brutreviere der Stockente konnten im Zuge der Brutvogelerfassung auf acht Probeflächen kartiert werden. Diese befinden sich in den Uferbereichen der Lahn, des Herthasees, des Kaltenbaches, des Wörsbaches, an Fischteichen sowie in zwei Abgrabungsstätten. Da Stockenten ihren Nistplatz teilweise mehrere Meter vom Gewässer entfernt anlegen, konnte zudem je ein Brutrevier Feldgehölzen und am Waldrand nachgewiesen werden. Potenziell kann die Art zudem am Beuerbacher Erholungssee vorkommen. Vor diesem Hintergrund ist von einem Brutvorkommen der Art an den Masten 76, 77, 90A, an denen jeweils Masterhöhungen (an den Masten 76 und 77 mit Fundamentsanierung) sowie am Neubaumast 1144 und am Rückbaumast 144 auszugehen.

Da es im Bereich der genannten Masten zu einer Entfernung von Gehölzen kommt, die der Stockente potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können, ist eine Verwirklichung des Zugriffsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen. Auch können in diesem Zusammenhang einzelne Tiere verletzt werden, weshalb auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Betracht kommt. Da die Stockente grundsätzlich als kollisionsgefährdet (vMGI „C“) gilt, ist zudem nicht ausgeschlossen, dass es zu Verletzungen und Tötungen in Folge eines Anflugs von Masten und Leiterseilen kommt.

Um baubedingte Tötungen/Verletzungen einzelner Individuen sowie baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu vermeiden, sieht die Vorhabenträgerin die Maßnahme V 15 („Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und von Maßnahmen an Gehölzen“) i.V.m. Nebenbestimmung A.V.5.b.2 vor, wonach Gehölze in den betroffenen Bereichen nur außerhalb der Brutzeit der Stockente entnommen werden dürfen. So wird gewährleistet, dass keine besetzten Nester zerstört werden. Da die Art ihre Nester jedes Jahr neu anlegt, kann dadurch das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mit Blick auf eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Kollisionen mit Masten und/oder Leiterseilen ist den insoweit nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin (vgl. Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.2.3.12) zufolge eine potenziell erhöhte Anfluggefährdung nur für die Spannfelder der Masten 75-78, 90-91, 1143-1144 und 1144-145 anzunehmen. Hier konnte die Vorhabenträgerin unter Verwendung der Methode von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) darlegen, dass die Konflikintensität der betreffenden Spannfelder jeweils sehr gering oder gering ist, weshalb hieraus lediglich ein „sehr geringes“ bzw. im Falle des Spannungsfeldes der Maste 1143-1144 ein „geringes“ konstellationsspezifisches Risiko (KSR) resultiert. Da

eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Stockente erst bei einem „hohen“ KSR anzunehmen ist, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

(m) Teichhuhn

Sowohl die Datenrecherche als auch die Kartierungen ergaben ein Vorkommen der Brutvogelart im UR im Raum Koblenz, im Raum Oberneisen und südlich von Marxheim. Auch konnte ein Vorkommen des Teichhuhns auf zwei Probeflächen nachgewiesen werden und kommt die Art potenziell am Beuerbacher Erholungssee vor. Ungeachtet dessen ist die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit Blick auf das Teichhuhn den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin (vgl. Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.2.3.13) zufolge auszuschließen: Das nachgewiesene Brutrevier des Teichhuhns in der Nähe des Schloss Schaumburg befindet sich außerhalb des 500 m UR, weshalb keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Das weitere nachgewiesene Brutrevier befindet sich auf einer Überschwemmungsfläche des Wasenbachs bei Bärbach, in einem Bereich, in dem keine Masterhöhung stattfindet, weshalb eine Beeinträchtigung auch hier auszuschließen ist. Entsprechendes gilt für den Bereich um den Beuerbacher Erholungssee.

Eine Betroffenheit des Teichhuhns durch die Masten im Bereich der Fundorte sowie deren Arbeitsflächen und Zuwegungen kann bereits hier ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate durch das Vorhaben betroffen sind und daher eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Weiterhin werden keine relevanten Masterhöhungen im Umfeld der Brutreviere vorgenommen, wodurch das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

(n) Weißstorch

Im Zuge der Kartierungen konnte der Weißstorch innerhalb des UR nicht erfasst werden. Geeignete Habitate der Art wurden dabei allumfänglich geprüft. Gemäß Datenanalyse kommt der Weißstorch jedoch als Brutvogel im UR im Raum um Diedenbergen vor. Hier liegt ein Hinweis über einen Horst auf einem Hochspannungsmast im Umkreis von 1.500 m zum Vorhaben (betreffen die Maste 220 und 222) vor.

Da von keinem Brutvorkommen in den unmittelbaren Eingriffsbereichen (Bauflächen, Zuwegungen etc.) auszugehen ist, kam nur eine mögliche Verwirklichung des Zugriffsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund potenzieller Kollisionen mit Masten und/oder Leiterseilen in Betracht. Hier konnte die Vorhabenträgerin überzeugend darlegen (vgl. Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.2.3.14), dass es nur im Spannungsfeld der Masten 216 – 223 zu einer erhöhten Anfluggefährdung kommen kann. Die Vorhabenträgerin konnte hier weiter überzeugend darlegen, dass es in diesem Bereich zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Anflugrisiko an der geplanten Freileitung für den Weißstorch kommen kann, da die Relevanzschwelle eines (für die Art maßgeblichen) mittleren KSR gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) nicht überschritten wird.

Die Verwirklichung von Verbotstatbeständen ist mithin auszuschließen.

(o) Zwergtaucher

Auch wenn es Hinweise auf Artvorkommen im Bereich südöstlich von Diedenbergen und im Bereich der Weilbacher Kiesgruben gab, konnte der Zwergtaucher im Rahmen der Kartierungen innerhalb des UR nicht erfasst werden, obwohl alle geeigneten Habitate berücksichtigt wurden. Den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin (vgl. Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.2.3.15) zufolge sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit Blick auf die Art mithin auszuschließen.

(p) Ergebnis Brutvögel

Bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote für die betrachteten Brutvogelarten zu befürchten. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist mithin nicht erforderlich.

(7) Rastvögel

Tabelle 22: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Rastvögeln unter den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (Gildenbetrachtung)

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotsstatbestand
Wiesenlimikolen: Goldregenpfeifer, Kiebitz, Mornellregenpfeifer	70 (ME/FS); 72, 90A, 97, 1143 (jew. ME); 1144 (NB); 144 (RB); 220, 222 (jew. ME)	- Raumanspruch der Masten und Leiterseile - Bewegungsunruhe auf der Baustelle	Ja; § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG	-	nein
Wasservögel: Bekassine, Flussseseschwalbe, Flussuferläufer, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höcker-	1003 (NB); 3 (RB); 1004 (NB); 4 (RB); 1005 (NB); 5 (RB)	- Raumanspruch der Masten und Leiterseile - Bewegungsunruhe auf der Baustelle	Ja; § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG	V 24	nein

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbots- tatbe- stand
schwan, Kanadagans, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffler, Mittelmeermöwe, Moorente, Rotschenkel, Samtente, Silberreiher, Stockente, Teichhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschnepfe, Zwerggans, Zwergschnepfe, Zwergseeschwalbe, Zwergtaucher					

Legende: (B): Bestandsmast; (RB): Rückbaumast; (NB): Neubaumast; (ME): Masterhöhung; (FS): Fundamentsanierung

Die Vorhabenträgerin hat über Kartierungen (Probeflächen) sowie mittels Datenrecherche insgesamt 39 Rastvogelarten ermittelt, die grundsätzlich im UR vorkommen (können). Ihren überzeugenden Ausführungen zufolge waren unter diesen Arten lediglich solche vertieft zu betrachten, die im UR entweder regelmäßig auftreten oder gefährdet sind (Arten der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (RL DW) mit Status 1-3 oder Arten mit erhöhter Kollisionsgefährdung (vMGI Klasse A und B)); hierbei handelt es sich um die Arten Bekassine, Flusseeeschwalbe, Flussumfänger, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Kiebitz, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffler, Mittelmeermöwe, Moorente, Mornellregenpfeifer, Rotschenkel, Samtente, Silberreiher, Stockente, Teichhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschnepfe, Zwerggans, Zwergschnepfe, Zwergseeschwalbe und Zwergtaucher (vgl. im Einzelnen Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.3.1, insb. Tab. 6-7).

Diese Arten hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar und methodisch zutreffend entweder der Gilde der Wiesenlimikolen oder der Gilde der Wasservögel zugeordnet und anschließend untersucht, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden. Als betrachtungsrelevante Wirkfaktoren waren hierbei den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin zufolge (vgl. Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.3.1) lediglich der anlagenbedingte Wirkfaktor „Raumanspruch der Masten und Leiterseile“ (in Bezug auf ein ggf. erhöhtes Kollisionsrisiko) sowie der baubedingte Wirkfaktor „Bewegungsunruhe auf der Baustelle“ zu berücksichtigen.

Betrachtet wurden zudem nur diejenigen Bereiche im UR, in denen essentielle Rastgebiete der jeweiligen Gilde liegen können. Dies sind in Bezug auf die Wiesenlimikolen insbesondere die Offenlandflächen bei Cramberg, Hünfelden, Beuerbach, Wörsdorf und Diedenbergen. Rastgebiete von Wasservögeln können sich insbesondere in den Bereichen der Rheinquerung bei Koblenz sowie der Lahnquerung bei Cramberg befinden. Die Ermittlung des Anflugrisikos erfolgte jeweils unter der Annahme, dass sich das Vorhaben im zentralen Aktionsradius dieser Arten befindet, da dies insoweit die plausibelste Eingangsgröße darstellt. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fachlich nicht zu beanstanden.

(a) Wiesenlimikolen

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Wiesenlimikolen sind insbesondere im Bereich der Offenlandflächen bei Cramberg, Hünfelden, Beuerbach, Wörsdorf und Diedenbergen und somit im Bereich der Masterhöungsmaßsten 70, 72, 90A, 97, 1143, 220, 222 sowie im Bereich des Neubaumastes 1144 bzw. des Rückbaumastes 144 denkbar.

Hier kommt eine Verwirklichung des Störungsverbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Betracht, da nicht ausgeschlossen ist, dass rastende Vögel durch Bautätigkeiten gestört werden. Allerdings verteilen sich die Ruhestätten der im UR vorkommenden Rastvögel auf mehrere Offenlandbereiche und werden durch das Vorhaben jeweils in nur sehr geringem Umfang betroffen. Auch gibt es im Umfeld der bauzeitlich genutzten Flächen ausreichend Ausweichflächen. Eine Störung der Rastvögel durch baubedingte Projektwirkungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Rastpopulationen der Wiesenlimikolen bewirken, sind daher nicht anzunehmen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist das Eintreten des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG daher ausgeschlossen. Aus denselben Gründen (nur geringe Flächenbetroffenheit/genügend Ausweichhabitat) ist auch eine Verwirklichung des Verbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.

In Bezug auf ein mögliches signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko der Arten Goldregenpfeifer, Kiebitz und Mornellregenpfeifer mit dem Vorhaben konnte die Vorhabenträgerin unter Anwendung der Methode von BERNOTAT&DIERSCHKE (2021) nachvollziehbar und überzeugend darlegen, dass das konstellationsspezifische Risiko (KSR) im Bereich der zu betrachtenden Spannfelder für sämtliche Arten jeweils nur „sehr gering“ oder „gering“ ist. Vor diesem Hintergrund ist in den weit überwiegenden Bereichen der zu betrachtenden Spannfelder für keine der zu betrachtenden Arten von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, da die artbezogene Relevanzschwelle (Goldregenpfeifer: „gering“, Kiebitz: „mittel“, Mornellregenpfeifer: „mittel“) jeweils nicht überschritten ist (vgl. Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.3.3.1).

Für den Goldregenpfeifer und den Kiebitz wird die Relevanzschwelle eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos allerdings in einem Spannfeld am Ortsrand von Idstein-Wörsdorf (Spannfeld der Masten 1143-1144) überschritten. Da die Habitateignung in diesem Teilbereich der Offenlandfläche stark eingeschränkt ist (die Ackerflächen zwischen der L3026 und dem Ortsrand von Wörsdorf weisen im dortigen Bereich eine Breite von lediglich ca. 150 m auf) und zudem aufgrund von Meideeffekten gegenüber Ortsrand und Straße von einer sehr geringen Aufenthaltswahrscheinlichkeit der beiden Arten in diesem Bereich auszugehen ist, kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass ungeachtet der (rechnerischen) Überschreitung der Relevanzschwelle im Ergebnis auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu befürchten ist.

(b) Wasservögel

Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Wasservögel (Bekassine, Flussseseschwalbe, Flussuferläufer, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffler, Mittelmeermöwe, Moorente, Rotschenkel, Samtente, Silberreiher, Stockente, Teichhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschnepfe, Zwerggans, Zwergschnepfe, Zwergseseschwalbe und Zwergtaucher) kommen insbesondere im Bereich der Rheinquerung bei Koblenz sowie der Lahnquerung bei Cramberg in Betracht. Allerdings orientieren sich Wasservögel am Gewässer und findet die Querung des Gewässers an der Lahn ca. 100 m über dem Gewässer statt. Sie ist daher so hoch gelegen, dass keine regelmäßige und intensive Aufenthaltswahrscheinlichkeit in diesem Bereich gegeben ist. Eine Prüfung der Betroffenheit der Wasservogelarten erfolgte daher nur für den Bereich des Rheins bei Koblenz und betrifft insoweit die Neubaumasten 1003, 1004 und 1005 sowie die Rückbaumasten 3, 4 und 5.

Zu prüfen war hier zunächst ein Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgrund der Bautätigkeiten in den genannten Bereichen, da es im Zuge des Vorhabens grundsätzlich zu einer Störung von Rastvogelarten der Gewässer kommen kann. Da im UR und im Speziellen am Rhein bei Koblenz allerdings genügend Ausweichmöglichkeiten für rastende Gewässervögel vorhanden sind und zudem durch das Vorhaben (namentlich die lediglich temporären baulichen Tätigkeiten) keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Rastpopulation durch die Störungen anzunehmen ist, kann das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG jedoch ausgeschlossen werden. Aus denselben Gründen ist auch eine Verwirklichung des Verbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, zumal keine baulichen Eingriffe in Uferbereiche stattfinden.

In Bezug auf ein mögliches signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko der zu betrachtenden rastenden Wasservogelarten konnte die Vorhabenträgerin unter Anwendung der Methode von BERNOTAT&DIERSCHKE (2021) nachvollziehbar und überzeugend darlegen, dass das konstellationsspezifische Risiko (KSR) im Bereich der zu betrachtenden Spannfelder für sämtliche Arten jeweils „gering“ ist. Dabei wurde bei der Betrachtung der Wasservogelarten mit einem vMGI „B“ exemplarisch lediglich die Bekassine betrachtet, da deren Aufenthaltswahrscheinlichkeit im UR im Vergleich mit den anderen Wasservogelarten mit vMGI „B“ (konkret: Löffler, Moorente, Rotschenkel, Samtente, Uferschnepfe und Zwergschnepfe) am höchsten ist und diese mithin am ehesten gefährdet sein kann. Für die rastenden Wasservogelarten mit einem vMGI „C“ wurden der Flussuferläufer, der Gänsesäger, die Graugans, der Graureiher, die Lachmöwe, die Mittelmeermöwe und die Stockente betrachtet (vgl. im Einzelnen Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.3.3.2). Dieses Vorgehen ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und methodisch zutreffend.

Für die (grundsätzlich anfluggefährdete) Zwerggans (vMGI: A) hat die Vorhabenträgerin demgegenüber auf eine Berechnung des Kollisionsrisikos verzichtet. Denn diese Art tritt im UR nur sehr selten auf und Rastereignisse sind allenfalls als kurzzeitige Aufenthalte (Einzeltage) von Einzelindividuen in sehr großen Abständen (nicht alljährlich) möglich. Eine Berechnung des Anflugerisikos ist aber nur in den Fällen sinnvoll, in denen ein Rastvorkommen zumindest jedes Jahr anzunehmen ist, da ansonsten eine sehr große Überschätzung der tatsächlichen Gefährdung im Hinblick auf die Signifikanz die Folge ist. Diese Überlegungen sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und führen dazu, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Zwerggans auch ohne Berechnung des konkreten Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden kann.

In Ansehung des ermittelten KSR ist für die meisten der betrachteten rastenden Wasservogelarten nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, da die artbezogene Relevanzschwelle (Bekassine: „mittel“, Flussuferläufer: „gering“, Gänsesäger: „mittel“, Graugans: „hoch“, Graureiher: „mittel“, Lachmöwe: „hoch“, Mittelmeermöwe: „mittel“, Stockente: „hoch“) jeweils nicht überschritten ist (vgl. Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.3.3.2).

Für einige der rastenden Arten (Bekassine, Graugans, Lachmöwe, Stockente) ist allerdings davon auszugehen, dass es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Anflugrisiko an der geplanten Freileitung kommen kann, da die Relevanzschwelle eines mittleren-hohen KSR gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) teilweise überschritten wird.

Um eine Erfüllung des Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, sieht die Vorhabenträgerin die Maßnahme V 24 („Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung“) vor. Danach sind die im Bereich der Rheinquerung an den Spannfeldern der Rückbaumasten 3 bis 5 bereits bestehenden Leiterseilmarkierungen nach Beendigung der Neubautätigkeiten im Bereich des Spannfeldes 1003-1005 wieder anzubringen. Die Markierungen reduzieren das kollisionspezifische Risiko im Bereich des Rheins um 1-3 Stufen, sodass eine erhöhte Kollisionsgefahr gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) für die potenziell betroffenen Arten nicht erreicht wird.

In Ansehung dieser Maßnahme ist die Verwirklichung des Zugriffsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auszuschließen.

(c) Ergebnis Rastvögel

Bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote für die betrachteten Rastvogelarten zu befürchten. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist mithin nicht erforderlich.

(8) Vogelarten in Lebensraumgilden

Vogelarten mit ähnlicher Brutbiologie und einer potenziell identischen Betroffenheit durch die Projektwirkungen wurden in ökologischen Gilden betrachtet. Hierfür wurden die betreffenden Arten, von deren Vorkommen im UR aufgrund der Kartierungen oder infolge der Datenrecherche auszugehen ist, zunächst einer Lebensraumgilde zugeordnet (siehe nachfolgende Tabelle). Die artenschutzrechtliche Prüfung selbst erfolgte sodann über gildenspezifische Prüfprotokolle (vgl. auch Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.2.3.16 – 6.2.3.21). Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang überzeugend dargelegt, dass innerhalb der zu betrachtenden Gilden zwar einzelne Arten dem Grunde nach als kollisionsgefährdet gelten können (vMGI „C“); es sich aber um Arten handelt, die im konkreten Fall jedoch nicht regelmäßig in Brutgebieten, Kolonien oder sonstigen Ansammlungen vorkommend sind bzw. im konkreten Fall ein sehr geringem vorhabentypspezifischem Kollisions-/Tötungsrisiko besteht (vgl. Planunterlage Reg. 19, Kap. 6.2.2, Tab. 6-3). Kollisionsrisiken wurden daher mit Blick auf die betrachteten Vogelarten in Lebensraumgilden nicht näher geprüft. Dieses Vorgehen ist methodisch nachvollziehbar und fachlich plausibel.

Tabelle 23: Zuordnung Europäischer Vogelarten zu den Lebensraumgilden

Lebensraumgilde	Arten
Arten der Feuchtgebiete	Rohrammer, Rohrweihe, Teichrohrsänger, Wasserramsel
Bodenbrüter	Baumpieper, Braunkehlchen, Feldschwirl, Goldammer, Grauammer, Heidelerche, Rebhuhn, Seinschmätzer, Wachtel, Waldlaubsänger, Waldschnepfe
Gehölzbrüter	Alpenbirkenzeisig, Bluthänfling, Elster, Fitis, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Orpheusspötter, Pirol, Saatkrähe, Schwarzkehlchen, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Turteltaube, Wacholderdrossel
Höhlenbrüter	Dohle, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gebirgsstelze, Grauspecht, Haubenmeise, Haussperling, Hohлтаube, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Star, Steinkauz, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Weidenmeise, Wendehals, Wiedehopf
Horstbrüter	Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Waldohreule, Wespenbussard
Sonderstandorte	Bienenfresser, Eisvogel, Uferschwalbe, Uhu, Wanderfalke

Tabelle 24: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den in Lebensraumgilden zusammengefassten Europäischen Vogelarten

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotsstatbestand
Arten der Feuchtgebiete	76 (ME); 77 (ME/FS); 90 (B); 90A (ME)	- temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen; baubedingt) - Bewegungsunruhe auf der Baustelle	ja; § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG (Rohrammer) sowie § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG	V 15	nein

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbots- tatbe- stand
			(Teichrohr- sänger)		
Bodenbrüter	1005 (NB); 5 (RB); 6-9 (jew. B); 25 (ME); 27, 38, 31, 36, 43-47, 51-53 (jew. B); 54 (RB); 56 (B); 58 (ME); 62, 63, 66-68 (B), 70 (ME/FS); 76 (ME); 77 (ME/FS); 78-80, 83-90 (jew. B); 90A (ME); 93, 94 (jew. B); 97 (ME); 98, 115, 117 (jew. B); 131 (ME/Fs); 133, 134 (jew. ME); 136, 138 (jew. B); 139 (ME/FS); 140-142 (jew. B); 144 (RB); 150 (B); 152 (ME/FS); 153, 159 (jew. B); 163 (RB); 165 (ME), 166 (B); 167 (ME/FS); 173 (ME); 174 (ME/FS); 176, 180 (jew. ME); 186 (B); 190, 192 (jew. ME/FS); 193 (ME); 194 (B); 196 (ME/FS); 197, 200, 201 (jew. B); 204, 205 (ME); 206 (B); 208, 210 (jew. ME); 215 (B); 217, 220, 222 (jew. ME); 1026 (B); 1054 (NB);	- temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen; baubedingt) - Bewegungsunruhe auf der Baustelle	ja; § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG	V 15	nein

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotsstatbestand
	1143 (ME); 1144, 1163 (jew. NB)				
Gehölzbrüter	2 (B); 4 (RB); 7, 18-21, 31, 41, 46, 47, 65 (jew. B); 72 (ME); 80, 88, 89, 96, 102, 106, 115-117, 137, 149, 142 (jew. B); 1143 (ME); 1144 (NB); 150 (B); 152 (ME/FS); 1163 (NB)(163 (RB), 166, 172, 177 (jew. B); 180 (ME); 186, 188 (jew. B); 192 (ME); 195 (B); 196 (ME/FS); 203 (B); 204, 208 (jew. ME); 215, 1294 (jew. B)	- temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen; baubedingt) - Gehölzrückschnitt im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen und im Schutzstreifen (baubedingt) - Bewegungsunruhe auf der Baustelle (baubedingt)	ja; § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG	V 15	nein
Höhlenbrüter	149 (ME); 196 (ME/FS); 215 (B)	- temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen; baubedingt) - Gehölzrückschnitt im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen und im Schutzstreifen (baubedingt) - Bewegungsunruhe auf der Baustelle (baubedingt) - dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten (anlagebedingt)	ja; § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG	V 15 CEF 1	nein

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotsstatbestand
		- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Schutzstreifen (anlagebedingt)			
Horstbrüter	1163 (NB); 163 (RB), 168 (ME) sowie 40, 49, 60, 69, 79, 102, 103, 106, 109, 114, 121, 123, 124, 125, 128, 129, 194, 211 und 212 (jew. B); 97, 133 und 134 jew. ME)	- temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen; baubedingt) - Gehölzrückschnitt im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen und im Schutzstreifen (baubedingt) - Bewegungsunruhe auf der Baustelle (baubedingt) - dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten (anlagebedingt) - dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Schutzstreifen (anlagebedingt)	ja; § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG	V 23 V 25	nein
Sonderstandorte	69 (B), 160 (B)	- temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen; baubedingt) - Bewegungsunruhe auf der Baustelle (baubedingt)	ja; § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG (nur Wanderfalke)	V 23 V 25	nein

Legende: (B): Bestandsmast; (RB): Rückbaumast; (NB): Neubaumast; (ME): Masterhöhung; (FS): Fundamentsanierung

(a) Arten der Feuchtgebiete

Im Zuge der Brutvogelerfassung konnten drei Brutvogelarten der Gilde „Arten der Feuchtgebiete“ (Rohrammer, Rohrweihe und Teichrohrsänger) auf acht Probeflächen erfasst werden. Zudem ist aufgrund der Datenrecherche von einem (lückigen) Vorkommen der Wasserramsel im UR auszugehen.

Da die Rohrweihe lediglich im Nordosten der Probefläche 13 erfasst werden konnte, die sich in einem Bereich befindet, in dem im 500 m Umkreis lediglich der Tausch von Isolatoren vorgesehen ist und insoweit keine Eingriffe in Habitatflächen der Rohrweihe zu befürchten sind, kann die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit Blick auf diese Art von vornherein ausgeschlossen werden. Eingriffe in Lebensräume der Wasserramsel sind ebenfalls auszuschließen, da diese ihre Nester direkt im Uferbereich von Bachläufen anlegt und solche Bereiche nicht in Anspruch genommen werden.

Mit einem Brutvorkommen der Rohrammer ist den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin demgegenüber im Bereich der Masten 76 und 77 (nahe des Quarz-Kieswerks) zu rechnen; hier finden Masterhöhungen sowie an Mast 77 zusätzlich eine Fundamentverstärkung statt. Der Teichrohrsänger wurde u.a. im Bereich der Kaolin-Grube Waldsaum bei Lohrheim und somit im Bereich der Maste 90 und 90A nachgewiesen. Weitere Nachweise erfolgten auf Probeflächen in Bereichen, die außerhalb des 100m UR liegen, weshalb dort von keiner Betroffenheit auszugehen ist. Im Bereich der genannten Masten ist es mit Blick auf Rohrammer und Teichrohrsänger mithin möglich, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Ebenso ist es möglich, dass infolge von Bautätigkeiten in den genannten Bereichen einzelne Tiere verletzt oder getötet werden. Um insoweit den Eintritt der Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu vermeiden, sieht die Vorhabenträgerin eine jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Maßnahme V15) vor. Danach dürfen Bautätigkeiten nur außerhalb der Brutzeit der Rohrammer und des Teichrohrsängers durchgeführt werden und wird gewährleistet, dass keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von der Rohrammer oder des Teichrohrsängers zerstört werden. Da die Arten ihre Nester jedes Jahr neu anlegen, kann unter Berücksichtigung dieser Maßnahme das Eintreten der Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Weder Rohrammer noch Teichrohrsänger gelten als störungsempfindlich, weshalb erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG etwa aufgrund von beubedingter Bewegungsunruhe auszuschließen sind.

(b) Bodenbrüter

Im Rahmen der Brutvogelerfassung konnten sechs Brutvogelarten der Gilde „Bodenbrüter“ erfasst werden (konkret: Baumpieper, Feldschwirl, Goldammer, Rebhuhn, Wachtel und Waldlaubsänger). Das Vorkommen von fünf weiteren Arten dieser Gilde (konkret: Braunkehlchen, die Grauammer, die Heidelerche, der Steinschmätzer und die Waldschnepfe) wird auf Grund der Datenrecherche und der HPA als möglich angenommen. Zum Zwecke der Planfeststellung wird davon ausgegangen, dass die genannten Arten an den in der Tab. ### gelisteten Maststandorten vorkommen.

Im Zuge des Vorhabens kann es grundsätzlich zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten kommen. Die Arten legen ihre Nester häufig in Bodenmulden oder niedriger Vegetation an. Da es in einigen Bereichen zur Entfernung von Gehölzen und

Vegetation, die bodenbrütenden Arten potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können kommt, ist eine Vewirklichung des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen. Vergleichbar kann es im Zuge der Bautätigkeiten zu Verletzungen und/oder Tötungen einzelner bodenbrütender Tiere kommen, weshalb auch ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu befürchten ist. Um den Eintritt der Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu vermeiden, sieht die Vorhabenträgerin eine jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Maßnahme V15) vor. Danach dürfen Bautätigkeiten nur außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten (01.03. – 31.08.) durchgeführt werden. So wird gewährleistet, dass keine besetzten Nester der betrachteten Bodenbrüter zerstört werden. Da die Arten ihre Nester jedes Jahr neu anlegen, kann unter Berücksichtigung dieser Maßnahme das Eintreten der Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Denkbar sind weiter baubedingte Störungen störungsempfindlichen bodenbrütender Vogelarten und damit eine Verletzung des Zugriffsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Als störungsempfindlich gelten gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021c) das Braunkehlchen (sMGI-Klasse C) sowie das Rebhuhn (sMGI-Klasse C).

Zwar sind gemäß GASSNER et al. (2010) für das Braunkehlchen und das Rebhuhn Fluchtdistanzen zwischen 40 m und 100 m möglich, in denen es zu Reaktionen bei optischen Störungen kommen kann (Anflug auf das Nest wird unterlassen bzw. abgebrochen), es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die brütenden Altvögel die versteckten Nester dauerhaft verlassen und die Jungvögel oder die Gelege aufgeben. Arten der sMGI-Klasse C sind planerisch im Übrigen nur dann zu berücksichtigen, wenn eine größere Individuenanzahl betroffen ist. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Eingriffe sowie der geringen Siedlungsdichte der beiden Arten im UR ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht von einer Betroffenheit mehrerer Brutpaare auszugehen, zumal keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der regionale Erhaltungszustand durch die temporären Bautätigkeiten (eine Brutperiode) in Mitleidenschaft gezogen wird. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist mithin ebenfalls auszuschließen.

(c) Gehölzbrüter

Im Zuge der Brutvogelerfassung konnten 17 Brutvogelarten der Gilde „Gehölzbrüter“ erfasst werden (konkret: Bluthänfling, Elster, Fitis, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Neuntöter, Pirol, Stieglitz, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger, Turteltaube, Wacholderdrossel). Alpenbirkenzeisig, Kuckuck, Orpheusspötter, Saatkrähe und Türtentaube sind aufgrund der Datenrecherche und der HPA (vgl. Planunterlage Reg. 17, Anhang C) im gesamten UR in geeigneten Habitaten anzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde geht daher von einem Vorkommen der genannten gehölzbrütenden Arten im Bereich der in der Tab. 24 gelisteten Maststandorte aus.

Durch das Vorhaben kann es grundsätzlich zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzbrütender Vogelarten kommen, zumal in einigen Bereichen Gehölzrückschnitte notwendig werden. Aus diesem Grund ist eine Vewirklichung des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen. Vergleichbar kann es im Zuge der Bautätigkeiten zu Verletzungen und/oder Tötungen einzelner gehölzbrütender Tiere kommen, weshalb auch ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu befürchten ist. Um den Eintritt der

Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu vermeiden, sieht die Vorhabenträgerin eine jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Maßnahme V15) vor. Danach dürfen Bautätigkeiten und Gehölzrückschnitte nur außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern (01.03. – 31.08.) durchgeführt werden. So wird gewährleistet, dass keine besetzten Nester zerstört werden. Da die Arten ihre Nester jedes Jahr neu anlegen, kann unter Berücksichtigung dieser Maßnahme das Eintreten der Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Ergänzend zu den Festlegungen im Maßnahmenblatt V15 wird die Maßnahme welche die jahreszeitlichen Gehölzrückschnitte festlegt durch die Nebenbestimmung A.V.5.b.2 konkretisiert und ergänzt. So wird u.a. im Maßnahmenblatt ausgeführt, dass eine Baufeldfreimachung außerhalb der dafür vorgesehenen Zeiträume (01.09. bis 31.10.) aus Gründen der Bauorganisation an einzelnen Maststandorten auch außerhalb dieser Zeiträume stattfinden kann, wenn artenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Um genau diese Fälle zu konkretisieren und die damit verbundenen Voraussetzungen und Prüfabfolgen festzulegen, wurde seitens der Planfeststellungsbehörde die Maßnahme V15 mit der Nebenbestimmung A.V.5.b.2 verknüpft. Die Konformität ist hierbei mit den anderen planfestgestellten Maßnahmen an den betroffenen Maststandorten zu gewährleisten.

Weiter kann es im Zuge des Vorhabens zu einer Störung von störungsempfindlichen gehölzbrütenden Arten kommen. Als störungsempfindlich gilt gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021c) allerdings nur die Turteltaube (sMGI-Klasse C). Zwar ist gemäß GASSNER et al. (2010) für die Turteltaube eine Fluchtdistanz von bis zu 25 m möglich, in denen es zu Reaktionen bei optischen Störungen kommen kann (Anflug auf das Nest wird unterlassen bzw. abgebrochen), es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die brütenden Altvögel die versteckten Nester dauerhaft verlassen und die Jungvögel oder die Gelege aufgeben. Außerdem sind Arten der sMGI-Klasse C gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021c) planerisch nur dann zu berücksichtigen, wenn eine größere Individuenanzahl betroffen ist. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Eingriffe sowie der geringen Siedlungsdichte der Art im UR ist nicht von einer Betroffenheit mehrere Individuen auszugehen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist somit nicht gegeben. Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verwirklicht.

(d) Höhlenbrüter

Im Zuge der Brutvogelerfassung und der Höhlenkartierung konnten 16 Brutvogelarten (konkret: Dohle, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gebirgsstelze, Grauspecht, Haubenmeise, Haussperling, Hohltaube, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Star, Steinkauz, Tannenmeise, Trauerschnäpper und Weidenmeise) der Gilde der Höhlenbrüter auf 14 (1-10, 16-19) Probeflächen erfasst werden. Aufgrund der Datenrecherche ist zudem mit Vorkommen von Sperlingskauz, Wendehals und Wiedehopf zu rechnen. Verbreitungsgebiete des Sperlingskauzes liegen nördlich von Eitelborn, außerhalb des 2.000 m Radius, weshalb ein Vorkommen im Bereich der Leitung unwahrscheinlich ist. Der Wendehals ist im hessischen Teil des UR nur sehr lückig verbreitet, in Rheinland-Pfalz liegen Verbreitungsgebiete im Bereich Koblenz und im Bereich Hahnstätten. Der Wiedehopf ist nur im östlichen Bereich der Leitung zwischen Langenhain und Weilbach anzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde geht von einem Vorkommen höhlenbrütender Vogelarten im Bereich der Maste 149, 196 und 215 aus, da im Bereich der Arbeitsflächen dieser Maststandorte geeignete Höhlenbäume erfasst wurden. Im Zuge der Flächeninanspruchnahme ist in diesen Bereichen die Entnahme von Gehölzen geplant, was zu einer Zerstörung potenzieller Brutbäume führen kann. Aus diesem Grund kann die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

höhlenbrütender Arten durch das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Auch ist eine Verletzung oder Tötung einzelner Tiere im Zuge der Bautätigkeiten denkbar, weshalb auch eine Verwirklichung des Zugriffsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Betracht kommt.

Nicht verwirklicht wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde demgegenüber das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Zwar sind gemäß GASSNER et al. (2010) für einige Spechtarten Fluchtdistanzen von bis zu 60 m sowie für den Steinkauz und den Wiedehopf bis zu 100 m möglich, in denen es zu Reaktionen bei optischen Störungen kommen kann (Anflug auf die Höhle wird unterlassen bzw. abgebrochen). Aus diesem Grund sind Störungen aufgrund baubedingter Unruhe grundsätzlich denkbar. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der brütende Altvogel die geschützte Höhle dauerhaft verlässt und die Jungvögel oder das Gelege aufgibt. Zudem sind Arten der sMGI-Klasse C, zu denen die genannten Arten gehören, gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021c) planerisch nur dann zu berücksichtigen, wenn eine größere Individuenanzahl betroffen ist. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Eingriffe sowie der geringen Siedlungsdichte der Arten im UR ist nicht von einer Betroffenheit mehrere Individuen auszugehen. Ungeachtet dessen tritt der Verbotstatbestand nur ein, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population negativ beeinflusst wird. Dies ist selbst bei einer Störung eines Vorkommens über eine Brutperiode nicht anzunehmen. Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind daher auszuschließen.

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sieht die Vorhabenträgerin zum einen die Maßnahme V 15 („Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und von Maßnahmen an Gehölzen“) i.V.m. Nebenbestimmung A.V.5.b.2 vor. Danach darf eine Entnahme (potenzieller) Höhlenbäume nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit der Arten erfolgen. Durch eine Besatzkontrolle potenzieller Höhlenbäume sowie deren Verschließung vor Rodungsbeginn wird zudem gewährleistet, dass die Höhlen zum Zeitpunkt der Entnahme nicht besetzt sind. Hierdurch lässt sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wirksam ausschließen, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

Zum anderen sieht die Vorhabenträgerin zum Ausgleich für Brutplatzverluste vor, im Vorfeld der Bautätigkeiten außerhalb des Eingriffsbereiches für jedes entfallende Bruthabitat entsprechende Nistkästen auszubringen (Maßnahme CEF01). So sollen im Bereich des Mastes 149 vier Nistkästen (zwei Nistkästen mit 45 mm Einflugloch, ein Nistkasten mit 32 mm Einflugloch sowie ein weiterer mit 28 mm Einflugloch) ausgebracht werden und im Bereich der Maste 196 und 215 jeweils ein Nistkasten mit 32 mm Einflugloch. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke Flur 39, Flurstück 1/5 und Flur 32, Flurstück 2/5 für Mast 149, Flur 29, Flurstück 1/1 für Mast 196 und Flur 1, Flurstück 14/5 für Mast 215. Beschädigte Nistkästen sind zu reparieren. Durch diese Maßnahme lässt sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wirksam ausschließen. Die festgelgte CEF-Maßnahme ist mit der Nebenbestimmung A.V.5.1 verküpft. Hiernach hat die Vorhabenträgerin die vollständige Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Maßnahme, vor Umsetzung der Eingriffe und Baumaßnahme, der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen und vorzulegen.

(e) Horstbrüter

Aus der Gilde der Horstbrüter konnten im Zuge der Brutvogelerfassung und der Horstkartierung acht Brutvogelarten (konkret: Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Waldohreule und Wespenbussard) erfasst werden. Die Horste wurden in westlich und östlich von Hübingen, westlich und nordöstlich von Cramberg, nordwestlich und nordöstlich von Kaltenholzhausen, nördlich und südlich von Idstein, nordöstlich und südlich von Oberseelbach, südwestlich von Niederjosbach, südlich von Wildsachen und südlich von Langenhain gesichtet. Ein Brutverdacht des Rotmilans wurde zudem in der Umgebung des Cramberger Quarz-Kieswerkes Hartmann GmbH erfasst. Es befanden sich keine Horste in den unmittelbaren Eingriffsbereichen des Vorhabens; allerdings wurden einige Krähenester auf Masten erfasst, die grundsätzlich auch durch den Turmfalken genutzt werden könnten. Sollten diese nicht erhalten werden können, kommt in Bezug auf den Turmfalken mithin die Verwirklichung des Tatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Betracht.

Zudem wurde innerhalb des artspezifischen Störradius (300 m) dieser Art im Bereich des Rückbaumastes 163/des Neubaumastes 1163 ein Schwarzmilanhorst kartiert. Insofern ist es nicht auszuschließen, dass es in diesem Bereich zu Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und/oder Tötungen infolge störungsbedingter Brutplatzaufgaben (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommt. Abweichend von den Ausführungen der Vorhabenträgerin im Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Register 19, auf Seite 233 zu einer Betroffenheit des Turmfalken an Mast 168, ist nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde und einer Bestätigung durch die Vorhabenträgerin am Mast 168 nur ein Isolatorentausch vorgesehen und nicht wie im Prüfprotokoll der Horstbrüter (Register 19, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) angegeben eine Masterhöhung. Eine Betroffenheit des Turmfalken, kann nach Angaben der Horst- und Baumhöhlenkartierung Karte 01 Blatt 15 am und im direkten Umfeld des Mast 168 zum Zeitpunkt der Kartierungen ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit eines Horstes wurde hier nicht festgestellt. Wird jedoch ein Horst des Turmfalken zum Zeitpunkt der Begehungen vor Baustart ein Nest am oder im direkten Umfeld des Mastes 168 (artspezifische Störweite von 100 m nach Gassber et al. 2010) nachgewiesen so ist die Nebenbestimmung A.V.5.b.8 anzuwenden. . Die übrigen Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten liegen in Abständen, die größer sind als die jeweiligen Störradien und/ oder im Bereich von Masten mit Isolatorentausch, an denen – mangels entsprechend „unruhiger“ Bautätigkeiten kein Eintritt des Verbotstatbestandes zu befürchten ist.

Um den Eintritt der beschriebenen Zugriffsverbote für Schwarzmilan und Turmfalke zu vermeiden, sieht die Vorhabenträgerin die Maßnahmen V 23 („Vermeidung der Störung von störungsempfindlichen Vogelarten“) und V 25 („Umgang mit Horsten und Nestern an und auf Masten“) i.V.m. Nebenbestimmung A.V.5.b.8 vor. Die Maßnahme V 23 dient der Vermeidung von Störungen und Verlusten von Gelegen und Nestlingen während der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit störungsempfindlicher Vogelarten. Durch sie wird sichergestellt, dass Arbeiten an den betroffenen Masten (Mast-Nr. 1163 und 163) außerhalb der Balz- und Brutzeiten des Schwarzmilan ausgeführt werden.

Die Maßnahme V 25 sieht im Kern vor, die Maste im Umbeseilungsabschnitt sowie der Rückbauleitung im Winter zu kontrollieren und vorhandene Nester und Horste zu entfernen sowie ggf. vorhandene Nistkästen abzuhängen und nach Abschluss der Maßnahme wieder zu installieren. Betroffen hiervon sind drei Maststandorte, an denen Masterhöhungen und/oder Fundamentverstärkungen vorkommen (Mast-Nr. 97, 133 und 134) sowie 19 Maste mit Isolatorentausch (Mast-Nr. 40, 49, 60, 69, 79, 102, 103, 106, 109, 114, 121, 123, 124, 125, 128, 129, 194, 211 und 212). Weitere Maste können hinzutreten, falls im Falle der vorgesehenen Vorab-Kontrolle zu den Bautätigkeiten

(1 bis 2 Wochen vor Beginn der Bautätigkeiten) neue Nester festgestellt werden. In diesem Fall sieht die Vorhabenträgerin vor das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (unter Einbeziehung der UBB) abzustimmen. Abweichend von der von der Vorhabenträgerin formulierten Maßnahme V25 legt die Planfeststellungsbehörde hier ein geändertes Vorgehen in der Nebenbestimmung A.V.5.b.8 fest. Um einen Verlust von Nestern auf den Masten durch die vorab geplante Beseitigung außerhalb der Brutzeiten zu vermeiden, hat die Vorhabenträgerin zu prüfen, wie ein Erhalt der Nester auf den Masten ermöglicht werden kann. Dies ist u. a. anhand der durchzuführenden Arbeiten, der Lage der Nester auf den Masten und des Zeitraumes im Jahr (z.B. außerhalb des Brutzeitraumes) zu bewerten. Sollte eine Beseitigung aus technischen Gründen zwingend notwendig sein, muss diese außerhalb der Brutzeit (01. Februar bis 31. August) der betroffenen Arten erfolgen. Sind die Nester besetzt, werden die Arbeiten bis zum Ende der Brutzeit ausgesetzt. Die UBB (V1) hat alle Kontrollen, vorgefundene Nester und Bruten auf Masten, festzuhalten und zu dokumentieren.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang muss für die betroffenen Falkenarten an Masten mit bekannten Brutvorkommen gewahrt werden. Im Falle einer nicht vermeidbaren Beseitigung der Nester auf diesen Masten müssen ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld der Vorkommen garantiert werden. Dies ist der Fall, wenn zum einen das Habitatpotenzial der betroffenen Art im Umkreis von 1 km um das betroffene Brutvorkommen vorhanden ist und zum anderen die Masten/Fremdleitungen im Umkreis von 1 km um das betroffene Brutvorkommen nicht in derselben Brutperiode von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigten Eingriffen betroffen sind. Dies betrifft sowohl das genehmigte Vorhaben, als auch weitere Pläne und Projekte in genanntem Radius. Es dürfen zudem keine weiteren Nester/Horste entfernt werden. Dies gilt auch z.B. für Nester auf Bäumen. Ein erhöhter Konkurrenzdruck durch andere horstbesiedelnde Vogelarten kommt unter diesen Voraussetzungen nicht zum Tragen. Können die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt werden, sind die zu entfernenden Nester durch das Ausbringen von Nistkästen (Turmfalke) bzw. Nistkörben (Baumfalke) auszugleichen. Für jedes zu entfernende Nest sind z.B. drei für den Turmfalken und Baumfalken geeignete Nistkästen bzw. Nistkörbe auszubringen. Die Nistkästen sind an in der jeweiligen Brutsaison nicht zu bearbeitenden Masten der gegenständlichen Leitungen, an Parallelleitungsmasten, an Bäumen, an Gebäuden oder an anderen geeigneten Strukturen im Umkreis von 1 km der erfassten Nachweise, anzubringen. Die Planfeststellungsbehörde ist darüber vorab frühzeitig zu informieren.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und der Nebenbestimmung A.V.5.b.8. lassen sich mit Blick auf Horstbrüter Zugriffsverbote zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wirksam und vollständig vermeiden.

(f) Sonderstandorte

Im Zuge der Brutvogelerfassung konnten drei Brutvogelarten der Gilde der Sonderstandorte (Eisvogel, Uhu und Wanderfalke) erfasst werden. Das Vorkommen des Bienenfressers und der Uferschwalbe wird auf Grund der Datenrecherche und der HPA als wahrscheinlich angenommen. Die erfassten Niststandorte des Wanderfalken befanden sich auf Bestandsmasten (Mast-Nr. 69) bzw. auf einem parallel verlaufenden Mast (bei Mast-Nr. 160), an denen jeweils Bautätigkeiten (Umbeisilungen) erfolgen. Aus diesem Grund kann es für den Wanderfalken zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), zur Verletzung/Tötung einzelner Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder auch zu Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kommen.

Für alle anderen Brutvogelarten der Gilde der Sonderstandorte konnte die Vorhabenträgerin nachvollziehbar und überzeugend darlegen, dass eine Verwirklichung von Zugriffsverboten von vornherein auszuschließen ist, da sich die jeweiligen Brutplätze/Sonderstandorte sämtlich außerhalb der zu betrachtenden Wirkfaktoren des Vorhabens befinden.

Mit Blick auf den Wanderfalken sieht die Vorhabenträgerin die Maßnahmen V 23 („Vermeidung der Störung von störungsempfindlichen Vogelarten“) und V 25 („Umgang mit Horsten und Nestern an und auf Masten“) i.V.m. Nebenbestimmung A.V.5.b.8. vor. Die Maßnahme V 23 stellt sicher, dass Arbeiten an den betroffenen Masten (Mast-Nr. 69 und 160) außerhalb der Balz- und Brutzeiten des Wanderfalken ausgeführt werden und dient damit der Vermeidung von Störungen und Verlusten von Gelegen und Nestlingen während der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit.

Die Maßnahme V 25 nach Angaben der Vorhabenträgerin gewährleistet, dass unbesetzte Nester vor Beginn der Bautätigkeiten entfernt werden und vermeidet so Verletzungen/Tötungen von Nestlingen sowie den Eintritt des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Da der entfernte Horst an Mast 69 nach Abschluss der Umbeseilungsarbeiten wieder angebracht wird, bleibt auch die Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

In Ansehung dieser Maßnahmen steht die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote mit Blick auf die betrachteten Brutvogelarten der Gilde der Sonderstandorte (insbesondere hinsichtlich des Wanderfalken) nicht zu befürchten.

(g) Ergebnis Vogelarten in Lebensraumgilden

Bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote für die betrachteten Vogelarten in Lebensraumgilden zu befürchten. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist mithin nicht erforderlich.

(9) Betrachtung der ubiquitären Vogelarten

Zu den „nicht planungsrelevanten Arten“ zählen grundsätzlich solche Arten, die als Ubiquisten (sog. „Allerweltsarten“) mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit in Rheinland-Pfalz und Hessen vorkommen. Sie wurden durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung in einer vereinfachten Prüfung tabellarisch nachvollziehbar geprüft (Vgl. Planunterlage Register 19, Kapitel 6.2.3, Tabelle 6-5).

Hierbei wurden durch die Vorhabenträgerin folgende Brutvogelarten betrachtet:

- Amsel, Bachstelze, Birkenzeisig, Blässhuhn, Blaumeise, Buchfink, Buntsprecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grauschnäpper, Grünspecht, Hausrotschwanz, Höckerschwan, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Mauersegler, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sperber, Sumpfmehse, Waldbaumläufer, Waldkauz, Wiesenschafstelze, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.

Für die oben aufgeführten Arten hat die Vorhabenträgerin in ihren Planunterlagen zum Artenschutzfachbeitrag nachvollziehbar dargelegt, dass die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1

bis Nr. 3 BNatSchG ggf. unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden können.

Bei den überwiegend Gehölzbewohnenden nicht planungsrelevanten Vogelarten kann der Verlust von artspezifischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden, da es nur zu kleinflächigen Gehölzverlusten durch die temporäre Flächeninanspruchnahme inklusive des Gehölzrückschnitts im Bereich der Zuwegungen kommt. Für gehölzbrütende Arten wie z.B. der Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht oder Kohlmeise, die gewöhnlich jedes Jahr ein neues Nest bauen, stehen im Umfeld zudem ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung. Somit bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten, sodass der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht eintritt. Durch die Maßnahme V15 (Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und von Maßnahmen an Gehölzen) i.V.m. Nebenbestimmung A.V.5.b.2., die eine Baufeldfreimachung in dem Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zulässt, kann eine Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von Individuen, die im Bereich von Gehölzen brüten, vermieden werden.

Für die im Untersuchungsraum vorkommenden Freibrütern wie z.B. Kolkrabe und Rabenkrähe die ihre Nester u. a. auch auf Freileitungsmasten errichten, können das Eintreten der Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahme V15 i.V.m. Nebenbestimmung A.V.5.b.2. und V25 i.V. mit Nebenbestimmung A.V.5.b.8. vermieden werden. Die Umsetzung der Maßnahmen ist in Verbindung mit der Umweltbaubegleitung (V01) vorgesehen.

Ebenso durch die Umsetzung der Maßnahme V15 i.V.m. Nebenbestimmung A.V.5.b.2. können auch für nicht planungsrelevante Bodenbrüter/Offenlandarten das Eintreten der Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) vermieden werden. Für ubiquitäre Vogelarten kann angenommen werden, dass in der Umgebung ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind, so dass benachbarte Bereiche genutzt werden können. Somit bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten, sodass der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht eintritt.

Eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Bodenbrütern wie Bachstelze, Fitis, in der Brutzeit wird durch die Maßnahme V15 i.V.m. Nebenbestimmung A.V.5.b.2. vermieden. Sollte in die Brutzeit hineingebaut werden, ist ebenfalls eine erhebliche Störung ausgeschlossen. Da es bei den Arbeiten nicht zu einer dauerhaften Lärmkulisse, sondern zu zeitlich begrenzt auftretenden Lärmereignissen kommt, ist nicht von einer Maskierung der Rufe zur Partnerfindung auszugehen, die diese in erheblichem Maße beeinträchtigt. Selbst bei lärmintensiven Arbeiten, die mehrere Tage am Stück in Anspruch nehmen, kann im Zeitraum vorher oder danach eine Partnerfindung ungehindert stattfinden, da diese einen Zeitraum von mehreren Wochen im Jahr umfasst. Somit wird der Fortpflanzungserfolg nicht beeinträchtigt.

Die Bautätigkeiten sind zeitlich und lokal begrenzt, sodass der Lärm durch Bautätigkeiten und Baustellenverkehr in Bezug auf alle nicht planungsrelevanten Arten bzw. Lebensraumgilden zu keinen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen.

Von visuellen Störungen sind potenziell Arten mit hoher Fluchtdistanz betroffen. Für ubiquitäre Vogelarten kann aber sicher angenommen werden, dass bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen in der Umgebung ausreichend Ausweichhabitate vorhanden

sind, so dass benachbarte Bereiche genutzt werden können. Es handelt sich hierbei i. d. R. um euryöke Arten, die häufig und weitverbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Bei diesen Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verstoßen wird.

Unter den nachgewiesenen, nicht planungsrelevanten Vogelarten befinden sich keine Arten, für die ein Meideverhalten bzgl. Hochspannungsfreileitungen bekannt ist.

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Wirkraum der relevanten Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens befinden sich Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturparke. Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des einschlägigen Rechts zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (siehe Kap. 4 Abschnitt 1 BNatSchG) vereinbar. Insgesamt überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens das entgegenstehende Integritätsinteresse an den geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

Die Vorhabenträgerin ist ihrer Obliegenheit nach § 21 NABEG nachgekommen und hat Unterlagen für eine entsprechende Prüfung (Planunterlage Reg. 21) vorgelegt. Die BNetzA hat unter Heranziehung dieser Unterlagen und der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eigener Ermittlungen eine Prüfung vorgenommen. Soweit bereits im Rahmen der durchgeführten UVP (siehe dazu die UVP, oben Kapitel B.IV.2.b)) festgestellt wurde, dass sich im Wirkraum des Vorhabens bzw. der Wirkfaktoren und Auswirkungen keine Nationalparke, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate befinden, waren Konflikte des Vorhabens mit entsprechenden Ver- und Geboten von vornherein ausgeschlossen und bedurfte es insoweit keiner weitergehenden Prüfung und Entscheidung.

Eine Prüfung weiterer geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft innerhalb eines Untersuchungsraumes von 3.000 m beidseits der Trasse war für das antragsgegenständliche Vorhaben nicht notwendig. Allein für die Auswirkung „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug“, in Anbetracht eines erhöhten Kollisionsrisikos für anfluggefährdete Vogelarten, wurde der Untersuchungsraum auf 3.000 m (6.000 m für Schwarzstorch) erweitert (Planunterlagen Reg. 19 und 20). Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Konfliktintensität der Leitung nach derzeitigem Planungsstand gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021c) durch die einzelnen Mastneubauten als „sehr gering“ bis „gering“ einzustufen ist. Die sich daraus ggf. ergebenden Konflikte werden in den Kapiteln B.V.4.b) und B.V.4.c) behandelt und bewertet.

Im Übrigen wurde festgestellt, dass für das Vorhaben, soweit es die für einzelne geschützten Teile von Natur und Landschaft maßgeblichen Ver- und Gebote berührt, die beantragten Befreiungen, Ausnahmen oder naturschutzrechtlichen Genehmigungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen (siehe dazu oben Kapitel A.V.4.) erteilt werden können (siehe dazu oben Kapitel A.III.1.).

(aa) Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG legt fest, dass alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind.

Im Wirkraum der vorhabenrelevanten Wirkfaktoren und Auswirkungen (siehe Kapitel B.IV.2.b)) befindet sich die Naturschutzgebiete:

- Gabelstein Hölloch (NSG-7100-089)
- Hohlenfelsbachtal (NSG-7100-296)
- Daisbachwiesen bei Bremthal (1436003)
- Im Weiher bei Diedenbergen (1436009)
- Kassernbachtal bei Wallau (1436015)
- Weilbacher Kiesgruben (1436005).

Das NSG „**Gabelstein Hölloch**“ mit einer Gesamtgröße von ca. 71,5 ha befindet sich in Rheinland-Pfalz und liegt südöstlich von Cramberg. Die Verordnung der Bezirksregierung Koblenz vom 12. Juni 1981 (in der Fassung der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Gabelstein-Hölloch“ Rhein-Lahn-Kreis vom 06. August 1990 (RVO-7100-19900806T120000)) beschreibt als Zweck der Unterschutzstellung die Erhaltung des stark zerklüfteten und felsigen Lahnhanges bei Cramberg (§ 2 der NSG-VO). Das NSG ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Lahnhänge“ (DE 5613-301).

Das NSG „**Hohlenfelsbachtal**“ mit einer Gesamtgröße von ca. 110,5 ha befindet sich in Rheinland-Pfalz und liegt südwestlich von Hahnstätten. Die Verordnung des Landkreises Rhein-Lahn vom 18. Januar 2002 (Az.: 424-1.141-12) beschreibt als Zweck der Unterschutzstellung (§ 3) die Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher charakteristischer Lebensräume und Lebensgemeinschaften des Hohlenfelsbachtals sowie der angrenzenden Orchideenwaldbereiche auf Kalkböden; insbesondere der Feuchtwiesen, feuchten Hochstaudenfluren und der Still- und Fließgewässer. Weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Eigenart und landschaftlichen Schönheit sowie aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen.

Das NSG „**Daisbachwiesen bei Bremthal**“ mit einer Gesamtgröße von ca. 23 ha befindet sich in Hessen, nordöstlich von Bremthal. Die Verordnung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz vom 15. Februar 1983 (StAnz. 10/1983 S. 670) beschreibt als Zweck der Unterschutzstellung durch extensive Nutzung entstandene Biotope mit ihren von unterschiedlichen Standortfeuchtstufen bestimmten bestandsbedrohten Pflanzen- und Tiergemeinschaften in ihrer ökologischen Vielfalt zu erhalten. Das NSG ist Bestandteil des FFH-Gebietes „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ (DE 5816-307).

Das NSG „**Im Weiher bei Diedenbergen**“ mit einer Gesamtgröße von ca. 10,56 ha befindet sich in Hessen, nordwestlich von Diedenbergen. Die Verordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 29. Oktober 1990 (StAnz. 49/1990 S. 2640) beschreibt als Zweck der Unterschutzstellung die im Einflussbereich eines Quellzuflusses des Kassernbaches liegenden Reste artenreicher Feucht- und Frischwiesen langfristig zu sichern und die angrenzenden ausgedehnten Streuobstbestände wegen deren Bedeutung für höhlenbrütende Vogelarten und holzbewohnende Insekten zu pflegen und zu erhalten. Das NSG ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Galgenberg bei Diedenbergen“ (DE 5916-302).

Das NSG „**Kassernbachtal bei Wallau**“ mit einer Gesamtgröße von ca. 13,37 ha befindet sich in Hessen, nordöstlich von Wallau. Die Verordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 21. November 1995 (StAnz. 50/1995 S. 3961) beschreibt als Zweck der Unterschutzstellung den Erhalt und die Entwicklung von lokal bedeutsamen Feuchtgrünlandbereichen. Der Schutz gilt besonders den Großseggen-Gesellschaften, den Schilfbeständen und dem Erlenbruchwald. Ziel ist auch die Sicherung von Teilstücken des noch unverbauten, natürlich verlaufenden Bachlaufes des Kassernbaches mit seiner natürlichen Ufervegetation zur Erhaltung von Lebensstätten bestimmter wildwachsender Tier- und Pflanzenarten.

Das NSG „**Weilbacher Kiesgruben**“ mit einer Gesamtgröße von ca. 57,6 ha befindet sich in Hessen, nordöstlich von Weilbach. Die Verordnung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz vom 30. April 1986 (StAnz. 21/1986 S. 1125) beschreibt als Zweck der Unterschutzstellung das Kiesgrubengelände mit seinen Teichen, Tümpeln und Flachwasserzonen als Lebensraum für seltene und bestandsgefährdete Amphibien- und Reptilienarten langfristig zu erhalten, zu sichern und zu fördern. Die Erhaltung ist auch aufgrund der Bedeutung des Gebietes für seltene feuchtlandgebundene Vogelarten, die hier geeignetes Brut-, Rast- und Nahrungsareal vorfinden, geboten. Das NSG ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Weilbacher Kiesgruben“ (DE 5916-303).

Zwar liegen die genannten Naturschutzgebiete im betrachteten Untersuchungsraum von 1.500 m, jedoch finden innerhalb der Schutzgebietsgrenzen keine dauerhaften oder temporären Baumaßnahmen oder Flächeninanspruchnahmen statt, sodass die Verbotstatbestände gem. der jeweiligen Verordnung nicht ausgelöst werden. Das NSG „Gabelstein-Hölloch“ wird durch das Vorhaben zwar überspannt, allerdings findet keine Änderung der bisherigen anlagebedingten Überspannung statt. Die Erhöhung der Seilhöhe im NSG „Gabelstein-Hölloch“ hat zudem keine Auswirkung auf die Gestalt des Lahnhangs, dessen Erhalt Zweck der Unterschutzstellung ist. Die Gebiete bleiben mithin auf ihrer gesamten Fläche in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck unberührt. Mit Stellungnahme vom 13.08.2024 hat die obere Naturschutzbehörde ebenfalls eine Gefährdung des Schutzzweckes ausgeschlossen. Es steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnungen bzw. nach § 67 Abs. 1 BNatSchG somit nicht erforderlich ist.

(bb) Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten), wegen der Vielfalt, Ei-

genart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung; § 26 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Im Wirkraum des Vorhabens bzw. der vorhabenrelevanten Wirkfaktoren und Auswirkungen (siehe Kapitel B.IV.2.b)) befinden sich mehrere Landschaftsschutzgebiete:

- Rheinhang unterhalb Gut Besselich (LSG-7137-019)
- Mallendarer Bachtal (LSG-7137-015)
- Stadt Wiesbaden (LSG-7000-003).

Das Landschaftsschutzgebiet „**Mallendarer Bachtal**“, mit einer Größe von ca. 108,4 ha, liegt östlich des Rheins bei Urbar. Die Verordnung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 27. Dezember 1988 (RVO-7137-19881227T120000) beschreibt als Zweck der Unterschutzstellung die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie – die Erhaltung des Erholungswertes der Landschaft.

Das Landschaftsschutzgebiet „**Stadt Wiesbaden**“, mit einer Größe von ca. 12.858 ha, liegt großflächig um dem bebauten Stadtgebiet Wiesbaden. Die Verordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 24. September 2010 (StAnz.41/2010 S. 2289) beschreibt als Zweck der Unterschutzstellung u. a. die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Kulturlandschaft, die Erhaltung großer zusammenhängender Waldgebiete, die Sicherung der Fließgewässer und Auen, die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die Erhaltung und Entwicklung von Biotopvernetzungsstrukturen.

Zwar liegen die Landschaftsschutzgebiete „Mallendarer Bachtal“ und „Stadt Wiesbaden“ im Nahbereich der Trasse (< 100 m Radius), folglich im betrachteten Untersuchungsraum von 1.500 m, jedoch finden innerhalb der Schutzgebietsgrenzen keine dauerhaften oder temporären Baumaßnahmen oder Flächeninanspruchnahmen statt. Die Gebiete bleiben mithin auf ihrer gesamten Fläche in Bezug auf Schutzgegenstand und Schutzzweck unberührt. Es steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnung bzw. nach § 67 Abs. 1 BNatSchG somit nicht erforderlich ist.

Für das vom antragsgegenständlichen Trassenverlauf gequerte Landschaftsschutzgebiet „**Rheinhang unterhalb Gut Besselich**“ waren etwaige Konflikte des Vorhabens mit § 26 Abs. 2 BNatSchG und den geltenden Ver- und Geboten nicht von vornherein ausgeschlossen, sondern wurden wie folgt geprüft und behandelt:

(1) Landschaftsschutzgebiet „Rheinhang unterhalb Gut Besselich“ (LSG-7137-019)

Das Landschaftsschutzgebiet „Rheinhang unterhalb Gut Besselich“ (LSG-7137-019), mit einer Gesamtgröße von ca. 2,98 ha, liegt im Nordwesten von Urbar (Koblenz). Das durch die Verordnung der Kreisverwaltung vom 16. Mai 2006 unter Schutz gestellte Gebiet hat eine Bedeutung für den Erhalt des Landschaftsbildes mit den noch verbliebenen Grünbeständen in den durch eine starke bauliche Entwicklung geprägten Rheinhängen in der Gemarkung Urbar sowie für den Erhalt der

Grünbestände in ihrer Bedeutung für das Lokalklima und als Rückzugsraum für Flora und Fauna (§ 3 LSG-VO).

a. Geltende Ge- und Verbote

In § 4 der LSG-VO werden die Maßnahmen aufgeführt, die innerhalb des LSG verboten sind. Insbesondere betrifft dies:

- 1. die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art;
- 5. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
- 9. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen Tragleitungen;
- 10. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zeltoder Campingplätzen;
- 11. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen;
- 12. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
- 16. das Beseitigen oder Beschädigen von Landschaftsbestandteilen wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen

Dem geplanten Vorhaben stehen die Verbote der LSG-VO entgegen.

b. Auswirkungsanalyse

Das Landschaftsschutzgebiet wird vom Trassenverlauf (Teilabschnitt „Pkt. Koblenz – Pkt. Immenhof“ der Bl. 4127) gequert (siehe Planunterlage Reg. 17, Anhang A, Karte 3, Blatt 1).

In unmittelbarer Nähe zur Schutzgebietsgrenze erfolgt der Ersatzneubau von Mast Nr. 1005 (inkl. des Rückbaus von Mast Nr. 5 der Bl. 4127). Baubedingt werden keine Schutzgebietsflächen in Anspruch genommen und durch die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen V2, V7, V9, V12, V15, V17, V18, V19 und V24 werden Auswirkungen insb. auf die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen vermieden, sodass die Verbotstatbestände Nrn. 5, 10, 11, 12 und 16 nicht erfüllt sind.

Der Umbau der Bestandleitung durch die Ersatzneubaumasten Nrn. 1004 und 1005 führt nicht zu einer veränderten bzw. neuen Trassenführung und damit der erstmaligen Errichtung oder Energiefreileitungen unter Beachtung des Schutzzweckes gleichzustellenden Maßnahme, sodass der Verbotstatbestand Nr. 9 ebenfalls nicht erfüllt ist. Das Landschaftsbild wird durch den Neubau der Maste nicht beeinträchtigt, da es nicht zu einer Masterhöhung kommt. Ebenso ändert sich nicht die Inanspruchnahme der Grünbestände im Gebiet.

Da der Ersatzneubaumast Nr. 1005 nicht im Landschaftsschutzgebiet liegt, kommt es nicht zu einer Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Gebiet. Insgesamt steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass das Verbotstatbestände nach der Landschaftsgebietsverordnung nicht ausgelöst werden und es damit keiner Befreiung gem. § 5 LSG-VO bedarf. Die Obere Naturschutzbehörde (hier: Struktur und Genehmigungsdirektion Nord) kommt ausweislich ihrer Stellungnahme vom 12.08.2024 im Rahmen der Behördenbeteiligung zum gleichen Ergebnis und stimmt dem geplanten Vorgehen zu.

(cc) Naturdenkmale

Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG erforderlich ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.. Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Im Wirkraum des Vorhabens bzw. der vorhabenrelevanten Wirkfaktoren und Auswirkungen (siehe dazu Kapitel B.IV.2.b)) befinden sich folgende Naturdenkmale:

- Eiche (ND-3439054)
- Baumgruppe am alten Badeweiher (ND-3439148)
- Eiche (ND-3439150)
- Felsengruppe Hohler Stein (ND-3439072)
- Linde (ND-3439073)
- Linde (ND-3439055)
- Dicke Eiche (ND-3439137)
- Ehemaliger Steinbruch Nellenköpfchen (ND-7111-002)
- Immendorfer Eiche (ND-7111-390)
- Rotbuche Herzogenbusch, Simmern (ND-7143-438)
- 2 alte Eichen am Forstamt, Neuhäusel (ND-7143-448)
- Vielstämmiger Bergahorn, Neuhäusel (ND-7143-449)
- Linde am Dorfbrunnen (Winterlinde) (ND-7141-456)
- Winterlinde Schaumburg (ND-7141-435)
- Eiche am Diedenbergen (ND-3436024)
- 2 Robinien am Galgenkippel in Diedenbergen (ND-3436028)
- Schilfwiesen am Lotzenbach in Wildsachse (ND-3436032)
- Kaiserlinde in Wildsachsen (ND-3436027)
- Eiche am Vogelgesang in Bremthal (ND-3436029)
- Eisweiher bei Bremthal in Bremthal (ND-3436045)
- Grauer Stein in Eppstein-Bremthal (ND-3436021)
- Rosskastanien Geilnau (ND-7141-408).

Die Naturdenkmäler liegen zwar innerhalb des Untersuchungsraumes von 1.500 m, allerdings überwiegend in Bereichen, in denen keine Maßnahmen geplant sind. Der Untersuchungsraum für Naturdenkmäler beträgt 300 Meter beidseits der Trassenachse. Temporäre Zuwegungen zu Baustellenfläche werden berücksichtigt, wenn sie über den Untersuchungsraum von 300 Metern hinausragen.

Im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz existieren im Untersuchungsraum keine Naturdenkmäler. Eine Betroffenheit ist somit ausgeschlossen.

Im Bereich des Landes Hessen sind im Untersuchungsraum des Vorhabens bzw. der vorhabenrelevanten Wirkfaktoren und Auswirkungen (siehe dazu Kapitel B.IV.2.b)) (Register 17, UVP-Bericht,

S. 337 sowie Anhang A, Kartensatz 3 „Landschaft, Klima, Luft, KuS“) folgende Naturdenkmäler existent:

- Eiche, westlich der Bestandsmasten Nr. 132 und Nr. 133 im Abstand von 200 Metern zur Trassenachse
- Baumgruppe, östlich der Bestandsmasten Nr. 156 und Nr. 157 im Abstand von 190 Metern zur Trassenachse
- Eiche, westlich der Bestandsmasten Nr. 162 bis Nr. 164 im Abstand von 150 Metern zur Trassenachse

An Mast Nr. 133 ist eine Masterhöhung notwendig, an den Masten Nr. 132, 156, 157, 162, 163 und 164 ist der Austausch der Isolatoren erforderlich, zudem wird der Mast Nr. 163 neu errichtet. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Bautätigkeiten bedingte Auswirkungen auf die vorgenannten Naturdenkmale nicht zu besorgen sind. Der Abstand der Naturdenkmäler zur genehmigten Trasse ist in allen Fällen ausreichend groß, so dass auch baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut aus folgenden Gründen vermieden werden:

- Die Anfahrtswege zu den Masten 132 und 133 liegen, während sich das Denkmal auf der westlichen Trassenseite befindet, auf der östlichen Trassenseite. Die für die durchzuführende Masterhöhung einzurichtenden Bauflächen haben einen ausreichenden Abstand vom Naturdenkmal.

- Die Zuwegungen zu den Masten 156 und 157 liegen, während sich das Denkmal auf der östlichen Trassenseite befindet, auf der westlichen Trassenseite. Die für den Isolatorenentausch einzurichtenden Bauflächen haben einen ausreichenden Abstand vom Naturdenkmal.

- Die Zuwegungen zu den Masten 162 und 163 liegen, während sich das Denkmal auf der westlichen Trassenseite befindet, auf der östlichen Trassenseite. Somit tangiert auch die Anfahrt mit schwerem Gerät zur Baustelle, die für den Rückbau und die Neuerrichtung des Masten Nr. 163 bzw. 1163 einzurichten ist, das dort vorhandene Naturdenkmal nicht. Die für den Isolatorenentausch an Mast Nr. 162 und die für die Neuerrichtung des Mastes 163 einzurichtenden Bauflächen haben einen ausreichenden Abstand vom Naturdenkmal.

- Der Anfahrtsweg zu Mast Nr. 164 liegt ebenso wie das Denkmal auf der westlichen Trassenseite. Allerdings haben sowohl die Zuwegung als auch die für den Isolatorenentausch einzurichtenden Bauflächen einen ausreichenden Abstand vom Naturdenkmal.

Damit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf die genannten Naturdenkmäler entstehen.

(dd) Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten; § 29 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Verände-

ung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden; § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG.

Im Wirkraum der vorhabenbedingten Wirkfaktoren und Auswirkungen befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile. Die Vorhabenträgerin hat für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass kein Antrag auf Befreiung erforderlich ist.

(ee) Naturparke

Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die großräumig sind, überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind, der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern. Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.

Im Wirkraum des Vorhabens bzw. der vorhabenrelevanten Wirkfaktoren und Auswirkungen (siehe Kapitel B.IV.2.b)) befinden sich folgende Naturparke:

- Nassau (NTP-7000-003),
- Rhein-Taunus (5814-11),
- Taunus (5616-08).

(1) Naturpark Nassau

Der in Rheinland-Pfalz, östlich von Koblenz gelegene Naturpark Nassau weist eine Gesamtfläche von 590 km² auf und umfasst Flächenanteile der beiden Landkreise Rhein-Lahn und Westerwald. Der durch die Landesverordnung vom 30. Oktober 1979 unter Schutz gestellte Landschaftsraum hat eine Bedeutung für den Erhalt der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des Lahntales und seiner Seitentäler sowie der rechtsseitigen Rheingänge und Seitentäler des Rheins zwischen Lahnstein und Kamp-Bornhofen, mit den landschaftlich abwechslungsreichen, begleitenden Höhenzügen und der „Montabauer Höhe“ (§ 4 Schutzgebietsverordnung (SG-VO)).

a. Geltende Ge- und Verbote

Gemäß § 5 der SG-VO sind Maßnahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere betrifft dies gemäß Abs. 1:

- 1. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen aller Art;
- 3. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstiger Erdaufschlüsse;

- 4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten ab 2 m Höhe oder 1 m Tiefe und mit einer Grundfläche ab 100 m²
- 6. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen sowie Bergbahnen;
- 9. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen;
- 11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
- 13. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Teiche, Rohr- oder Riedbestände oder Felsen;
- 14. das Roden von Wald.

Weiterhin sind gemäß Abs. 2 Maßnahmen in den Kernzonen verboten. Insbesondere:

- 2. das Anlegen von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstiger Erdaufschlüsse;
- 4. das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund.

b. Auswirkungsanalyse

Der Naturpark Nassau wird vom Trassenverlauf (Teilabschnitt „Pkt. Koblenz – Pkt. Immendorf“ der Bl. 4127) zwischen Mast Nr. 1014 und Nr. 85 gequert (siehe Planunterlage Reg. 17, Anhang A, Karte 3, Blatt 1).

An den 75 Bestandsmasten innerhalb des Naturparks erfolgen überwiegend Isolatorentausche. Zudem erfolgen an zwei Masten Masterhöhungen mit Fundamentverstärkungen (Mast Nr. 70 und Nr. 77) sowie an sieben Masten Masterhöhungen ohne Fundamentverstärkungen (Mast Nr. 22, Nr. 23, Nr. 24, Nr. 25, Nr. 58, Nr. 72 und Nr. 76) und es werden zwei Neubaumaste errichtet (Mast Nr. 1054 und Nr. 1061) inkl. Rückbaumaßnahmen der Bestandsmaste (Mast Nr. 54 und Nr. 61). Baubedingt werden temporär Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen erforderlich. Die Bauphase beläuft sich an den Masten zwischen einem Tag (Isolatorentausch) und mehreren Wochen (Neubaumast). Durch die Bautätigkeiten selbst und der neuen Flächeninanspruchnahme durch Fundamentverstärkungen und der Neubaumaste kann das Auslösen der oben genannten Verbote gemäß § 5 SG-VO durch das gegenständliche Vorhaben nicht vollständig ausgeschlossen werden.

c. Notwendige Genehmigung

Für Vorhaben, die Verbote der SG-VO auslösen, kann gemäß § 5 Abs. 1 SG-VO eine Genehmigung erteilt werden. Insgesamt steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die planfestgestellten Maßnahmen nicht den Schutzzweck nach § 4 SG-VO zuwider läuft bzw. es zu Beeinträchtigungen kommt die ausgeglichen werden können. Durch die geplante Nutzung der Bestandstrasse Bl. 4127 werden zusätzliche Zerschneidungen des Naturparks vermieden. Es wird der vorhandene Trassenraum in Anspruch genommen. Die Nutzung und Entwicklung des Trassenraums sind bereits an die bestehende und damit auch bereits an die geplante Freileitung angepasst. Neue Flächeninanspruchnahmen werden durch die Nutzung der Bestandstrasse auf ein Minimum reduziert. Neue dauerhafte Flächeninanspruchnahmen entstehen lediglich kleinflächig im Bereich der beiden Fundamentverstärkungen und durch die beiden Neubaumasten. Im Zuge der Baumaßnahmen der Neubaumasten werden die jeweiligen Masten der Bestandsleitung zurückgebaut, sodass die Anlagenanordnung der Freileitung nicht wesentlich verändert wird. Kleinflächig

werden Baugruben und Bohrungen für die Fundamentverstärkungen und die Neubaumasten erforderlich. Die Baugruben werden nach der Bauphase wieder verschlossen und fachgerecht abgedeckt sowie rekultiviert. Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen werden nur temporär während der Bauphase angelegt und anschließend ebenfalls zurückgebaut und wiederhergestellt bzw. rekultiviert. Innerhalb der Kernzonen, deren Schutzzweck gemäß § 4 Abs. 2 SG-VO eine Erholung in der Stille ermöglichen soll, erfolgt zudem lediglich ein Isolatorentausch an den Masten, sodass sich eine potenzielle Störung der Erholung lediglich kurzfristig ergibt. Durch die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (siehe Planunterlage Reg. 18, Anhang B, zuletzt aktualisierter Stand Oktober 2025) werden baubedingte Auswirkungen minimiert. Durch die Nutzung der Bestandsleitung werden anlagenbedingte Auswirkungen insb. auf das Landschaftsbild ebenfalls minimiert, sodass mit geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Erholungscharakters und der nachhaltigen Regionalentwicklung zu rechnen ist. Der Schutzzweck und die Funktion des Schutzgebietes bleiben auch unter Berücksichtigung bauzeitlicher Inanspruchnahme durch das planfestgestellte Vorhaben erhalten. Bauzeitlich genutzte Flächen werden nach Umsetzung des Vorhabens wiederhergestellt. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die nicht ausgeglichen werden können werden im Übrigen kompensiert. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat mit Schreiben vom 29.09.2025 nach Vorlage der finalen Kompensationskonzeptes das Benehmen hergestellt.

Abweichend zu der beantragten Befreiung gemäß § 67 BNatSchG (siehe Planunterlage Reg. 21) kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass eine Genehmigung gemäß § 5 und § 6 SG-VO ausreichend ist und die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Naturpark Rhein-Taunus

Der in Hessen gelegene Naturpark Rhein-Taunus weist eine Gesamtfläche von ca. 810 km² auf und erstreckt sich zwischen den Ortschaften Lorch bis weit hinter Idstein und von Wiesbaden bis Aarbergen. Wälder, Wiesen und Wein in den Tälern von Rhein, Aar und Wisper prägen den Naturpark.

Eine Schutzgebietsverordnung liegt dem Gebiet nicht zugrunde.

Innerhalb des Naturparks befinden sich die Masten Nr. 122 bis Nr. 179 der Bl. 4127. In diesem Bereich ist geplant die bestehende 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung für die Umnutzung eines bestehenden Drehstromkreises zukünftig als ± 380 -kV Gleichstromkreis zu ändern und die dafür notwendigen technischen Anpassungen vorzunehmen. An der Mehrzahl der Masten findet lediglich ein Isolatorentausch statt. An den Masten Nr. 131, Nr. 133, Nr. 134, Nr. 139, Nr. 1143, Nr. 149, Nr. 152, Nr. 165, Nr. 167, Nr. 169, Nr. 173, Nr. 174 und Nr. 176 sind Masterhöhungen geplant. Hierfür sind bei den Masten Nr. 131, Nr. 139, Nr. 152, Nr. 165, Nr. 167, Nr. 169 und Nr. 174 zusätzlich Fundamentverstärkungen notwendig. Die Masten Nr. 144 und Nr. 163 werden rückgebaut und dafür die Masten Nr. 1144 und Nr. 1163 ersatzneugebaut. Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit wird zwischen Mast Nr. 144 und Nr. 145 sowie zwischen Mast Nr. 152 und Nr. 153 die Verlegung von Baueinsatzkabeln notwendig.

Durch die geplante Nutzung der Bestandstrasse Bl. 4127 werden zusätzliche Zerschneidungen des Naturparks vermieden, indem der vorhandene Trassenraum in Anspruch genommen wird. Die Nutzung und Entwicklung des Trassenraums sind bereits an die bestehende und damit auch bereits an die geplante Freileitung angepasst. Durch die geplanten Neubaumasten und Masterhöhungen treten keine für den Naturpark relevanten Änderungen gegenüber dem heutigen Zustand ein.

Die großen Waldgebiete liegen hauptsächlich westlich des Trassenverlaufs und somit außerhalb des Untersuchungsraumes.

Schlussendlich kann eine negative Beeinflussung der Erholungsfunktion und der damit verbundenen Ziele (Umweltbildung, nachhaltige Regionalentwicklung, sanfter Tourismus, Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe und Naturschutz und Kulturlandschaft) im Naturpark Rhein-Taunus durch das planfestgestellte Vorhaben ausgeschlossen werden. Insgesamt steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass für den Naturpark Rhein-Taunus insbesondere aufgrund der starken anthropogenen Vorbelastung des betroffenen Gebiets, mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Erholungscharakters und der nachhaltigen Regionalentwicklung zu rechnen ist.

Abweichend zu der beantragten Befreiung gemäß § 67 BNatSchG (siehe Planunterlage Reg. 21) kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass eine Befreiung aufgrund der fehlenden Schutzgebietsverordnung und damit fehlender schutzobjektspezifischer Rechtsvorgaben über die allgemeinen Grundsätze zum Schutz von Natur und Landschaft nicht erforderlich ist. Die Obere Naturschutzbehörde (hier: Regierungspräsidium Darmstadt) kommt ausweislich ihrer Stellungnahme vom 13.09.2024 im Rahmen der Behördenbeteiligung zum gleichen Ergebnis und stimmt dem geplanten Vorgehen zu.

(3) Naturpark Taunus

Mit einer Gesamtfläche von 134.775 ha ist der Naturpark „Taunus“ (vor 2012 Naturpark „Hochtaunus“) der zweitgrößte Naturpark Hessens. Er befindet sich 30 km nordwestlich von Frankfurt am Main im Mittelgebirge Taunus und umfasst Flächenanteile von insgesamt sechs Landkreisen: des Hochtaunuskreises, des Main-Taunus-Kreises, des Landkreises Limburg-Weilburg, des Wetteraukreises, des Lahn-Dill Kreises sowie des Landkreises Gießen und der Stadt Frankfurt/Main. Er erstreckt sich vom Lahntal im Norden bis hin zum Main im Süden und breitet sich südlich bis nach Flörsheim und Hochheim aus. Im Südosten endet er kurz vor Frankfurt und im südwestlichen Teil kurz vor Wiesbaden.

Eine Schutzgebietsverordnung liegt dem Gebiet nicht zugrunde.

Das Naturparkgebiet ist insbesondere im Bereich des Mittelgebirgsrückens des Hochtaunus zur Lahn hin durch große zusammenhängende Wälder geprägt. Der Waldanteil macht mit 48 % ca. die Hälfte der Naturparkfläche aus. Grünland und Ackerbau nehmen ca. 33,4 % und sonstige landwirtschaftliche und naturnahe Flächen 7,5% des Gesamtgebietes ein. Ca. 0,03 % der Fläche werden durch Feucht- und Wasserflächen belegt. Rund 11 % der Naturparkfläche sind bebaut.

Innerhalb des Naturparks befinden sich die Masten Nr. 180 der Bl. 4127 bis Mast Nr. 1295 der Bl. 4503. In diesem Bereich ist geplant die bestehende 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung für die Umnutzung eines bestehenden Drehstromkreises zukünftig als ± 380 -kV Gleichstromkreis zu ändern und die dafür notwendigen technischen Anpassungen vorzunehmen. An der Mehrzahl der Masten findet lediglich ein Isolatorentausch statt. An den Masten Nr. 180, Nr. 185, Nr. 190, Nr. 192, Nr. 193, Nr. 196, Nr. 204, Nr. 205, Nr. 208, Nr. 210, Nr. 217, Nr. 220 und Nr. 222 sind Masthöhenplanungen geplant. Hierfür sind bei den Masten Nr. 185, Nr. 190 und Nr. 192 zusätzlich Fundamentverstärkungen notwendig. Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit wird zwischen Mast Nr. 191 und Nr. 192 die Verlegung von Baueinsatzkabeln notwendig.

Durch die geplante Nutzung der Bestandstrasse Bl. 4127 werden zusätzliche Zerschneidungen des Naturparks vermieden, indem der vorhandene Trassenraum in Anspruch genommen wird. Die Nutzung und Entwicklung des Trassenraums sind bereits an die bestehende und damit auch bereits an die geplante Freileitung angepasst. Durch die geplanten Masterhöhungen treten keine für den Naturpark relevanten Änderungen gegenüber dem heutigen Zustand ein. Die großen Waldgebiete liegen hauptsächlich im zentralen und nördlichen Teil des Naturparks, außerhalb des Untersuchungsraumes.

Schlussendlich kann eine negative Beeinflussung der Erholungsfunktion und der damit verbundenen Ziele (Umweltbildung, nachhaltige Regionalentwicklung, sanfter Tourismus, Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe und Naturschutz und Kulturlandschaft) im Naturpark Taunus durch das planfestgestellte Vorhaben ausgeschlossen werden.

Insgesamt steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass für den Naturpark Taunus insbesondere aufgrund der starken anthropogenen Vorbelastung des betroffenen Gebiets, mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Erholungscharakters und der derzeitigen regionalen Ziele zu rechnen ist.

Abweichend zu der beantragten Befreiung gemäß § 67 BNatSchG (siehe Planunterlage Reg. 21) kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass eine Befreiung aufgrund der fehlenden Schutzgebietsverordnung und damit fehlender schutzobjektspezifischer Rechtsvorgaben über die allgemeinen Grundsätze zum Schutz von Natur und Landschaft nicht erforderlich ist. Die Obere Naturschutzbehörde (hier: Regierungspräsidium Darmstadt) kommt ausweislich ihrer Stellungnahme vom 13.09.2024 im Rahmen der Behördenbeteiligung zum gleichen Ergebnis und stimmt dem geplanten Vorgehen zu.

e) Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird durch § 25 HeNatG und § 15 LNatSchG RLP ergänzt.

Durch das Vorhaben werden die folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 25 HeNatG und § 15 LNatSchG RLP wie folgt betroffen:

Im Untersuchungsraum von 100 m beidseits der Leitung für Umbeseilungsmasten und 200 m um Ersatzneubauten sowie Maststandorte mit geplanten Masterhöhungen befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope, die u. a. in Planunterlage Reg. 18, Tabelle 6-2 und Anhang A sowie Planunterlage Reg. 21, Tabelle 3-2 (konkretisiert durch die Vorhabenträgerin mit Stellungnahme vom 17.04.2025) beschrieben und dargestellt werden.

(aa) Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope Hessen

In Hessen befinden sich die folgenden gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Untersuchungsraums (vgl. Planunterlage Reg. 18, Tabelle 6-2):

Es kommen mehrere gesetzlich geschützte Waldbiotope vor, die sich aus „Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder“ (43.04.01), die südlich von Kirberg am Rahlbach, westlich von

Wörsdorf am Kesselbach, südöstlich von Idstein am Wolfsbach, nordöstlich in Niedernhausen, westlich von Niederjosbach am Daisbach, sowie nordöstlich von Wildsachsen am Hallerbach gelegen sind, zusammensetzen. Hinzu kommen „Eichen-Trockenwälder“ (43.08.05) in einem Gesamtumfang von weniger als 0,5 ha in Hessen.

Der Biotoptyp „Gebüsch nasser bis feuchter mineralischer Standorte außerhalb von Auen“ (41.01.01) befindet sich eher kleinteilig im gesamten Trassenverlauf sowie „(Weiden-) Gebüsch in Auen“ (41.01.02) hauptsächlich entlang des Seyenbachs und Hainbachs. Darüber hinaus befindet sich eine „Allee“ (41.05.04) in Idstein. Streuobstbestand auf Grünland (41.06.01) kommt vermehrt im südlichen Trassenverlauf vor, aber auch kleinteilig entlang der nördlicheren Trassenabschnitte.

Der Biotoptyp „Kalkarme Sicker- und Sumpfquellen (Helokrenen)“ (22.01.01) ist südlich von Eitelborn, nördlich von Hübingen, nordöstlich von Oberseelbach und südlich von Ohren zu finden.

Fließende Gewässer sind als „Natürliche und naturnahe Fließgewässer“ (23.01) der Daisbach, der Wolfsbach, ein Fließgewässer nahe dem Wörsbach, der Wörsbach und der Wallbach vorhanden. Des Weiteren sind als „Anthropogen mäßig beeinträchtigte Fließgewässer“ (23.02) der Kassernbach, ein Fließgewässer östlich von Wildsachsen, der Seelbach, ein Fließgewässer südlich von Wallrabenstein, der Schornbach, der Goßbach und der Hainbach zu finden.

Nordwestlich von Wörsdorf ist der Biotoptyp „Naturnah entwickelte Block- und Schutthalden (insbes. in alten, stillgelegten Abbaugebieten)“ (32.03a.02) kleinstflächig vorhanden.

Vermehrt sind „Artenreiche, frische Mähwiesen“ (34.07a.01) vorhanden. Zwischen Wallrabenstein und Wörsdorf sowie südöstlich von Idstein treten vereinzelt entsprechende Flächen auf, ab Niederdorf bis zum Pkt. Marxheim dann regelmäßig auf insgesamt 21 Flächen. Zudem befinden sich „Artenreiche, frische (Mäh-)Weiden“ (34.07a.02) vereinzelt südlich von Wallrabenstein sowie zwischen Niedernhausen und Niederjosbach vor und gehäuft östlich von Idstein. Daneben sind auch „Mäßig artenreiche, frische Mähwiesen“ (34.07b.01) und „Mäßig artenreiche, frische (Mäh-)Weiden“ (34.07b.02) entlang des gesamten Trassenkorridors vielfach vorhanden.

Westlich von Wallrabenstein liegt „Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland – Bewirtschaftet“ (35.02.03a.01), sowie südlich von Ohren „Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland – brachgefallen“ (35.02.03a.02).

Röhrichte befinden sich in Hessen nur in Form „Sonstiger Röhricht“ (38.07) südöstlich von Idstein und südlich von Ohren.

Durch das geplante Vorhaben werden die folgenden gesetzlich geschützten Biotope in Hessen wie folgt betroffen (vgl. auch Planunterlage Reg. 21, Tabelle 3-2, konkretisiert durch Stellungnahme vom 17.04.2025):

Temporäre Beeinträchtigungen des Biotoptyps „Artenreiche, frische Mähwiese“ (34.07a.01)

- Bestandsmast Nr. 175 (Isolatorentausch): 641 m² durch Arbeitsfläche und Zufahrt (ca. 7 % des Gesamtbiotops)
- Bestandsmast Nr. 179 (Isolatorentausch): 288 m² durch Arbeitsflächen (ca. 14 % des Gesamtbiotops)
- Bestandsmast Nr. 189 (Isolatorentausch): 551 m² durch Arbeitsflächen (ca. 6 % des Gesamtbiotops)

Temporäre Beeinträchtigungen des Biotoptyps „Mäßig artenreiche, frische (Mäh-)Weide“ (34.07b.02)

- Bestandsmast Nr. 106 (Isolatorentausch): 97 m² durch Arbeitsfläche (ca. 4 % des Gesamtbiotops)

Temporäre Beeinträchtigungen des Biotoptyps „Streuobstbestand auf Grünland - Mit mittlerem bis altem Baumbestand“ (41.06.01MA)

- Bestandsmast Nr. 142 (Isolatorentausch): 65 m² durch Zufahrten (weniger als 3 % des Gesamtbiotops)
- Bestandsmast Nr. 153 (Baueinsatzkabel): 1.928 m² durch Arbeitsfläche Baueinsatzkabel (ca. 16 % des Gesamtbiotops)
- Bestandsmast Nr. 191 (Baueinsatzkabel): 152 m² durch Arbeitsfläche (ca. 2 % des Gesamtbiotops)
- Bestandsmast Nr. 192 (Fundamentsanierung): 384 m² durch Arbeitsflächen (ca. 3 % des Gesamtbiotops)
- Bestandsmast Nr. 194 (Isolatorentausch): 705 m² durch Arbeitsflächen (ca. 5 % des Gesamtbiotops)
- Bestandsmast Nr. 196 (Masterhöhung und Fundamentsanierung): 1.753 m² durch Arbeitsfläche und Zufahrt (ca. 15 % des Gesamtbiotops)
- Bestandsmast Nr. 202 (Isolatorentausch): 393 m² durch Arbeitsfläche und Zufahrten (ca. 8 % des Gesamtbiotops)
- Bestandsmast Nr. 203 (Isolatorentausch): 325 m² durch Arbeitsflächen (ca. 4 % des Gesamtbiotops)
- Bestandsmast Nr. 208 (Masterhöhung): 2 m² durch Arbeitsfläche (weniger als 1 % des Gesamtbiotops)
- Bestandsmast Nr. 215 (Isolatorentausch): 539 m² durch Arbeitsfläche (ca. 7 % des Gesamtbiotops)

Temporäre Beeinträchtigungen des Biotoptyps „Kalkarme Sicker- und Sumpfquellen (Helokrenen)“ (22.01.01)

- Bestandsmast Nr. 164 (Isolatorentausch): 1 m² durch Arbeitsfläche (weniger als 1 % des Gesamtbiotops)

Temporäre Beeinträchtigungen des Biotoptyps „Streuobstbestand auf Grünland - Mit jungem Baumbestand“ (41.06.01J)

- Bestandsmast Nr. 149 (Masterhöhung): 2066 m² durch Zufahrt (ca. 3 % des Gesamtbiotops) und Arbeitsflächen (ca. 33 % des Gesamtbiotops)

Dauerhafte Beeinträchtigungen des Biotoptyps „Streuobstbestand auf Grünland - Mit mittlerem bis altem Baumbestand“ (41.06.01MA)

- Bestandsmast Nr. 192 (Fundamentsanierung): 9 m² durch Fundament (weniger als 1 % des Gesamtbiotops)
- Bestandsmast Nr. 196 (Masterhöhung und Fundamentsanierung): 14 m² durch Arbeitsfläche (weniger als 1 % des Gesamtbiotops)

Die übrigen im Untersuchungsraum vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope, namentlich die Biotoptypen „Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder“ (43.04.01), kommen „Eichen-Trockenwälder“ (43.08.05), „(Weiden-) Gebüsche in Auen“ (41.01.02), „Allee“ (41.05.04), „Natürliche und naturnahe Fließgewässer“ (23.01), „Anthropogen mäßig beeinträchtigte Fließgewässer“ (23.02), „Naturnah entwickelte Block- und Schutthalden (insbes. in alten, stillgelegten Abbaubereichen)“ (32.03a.02), „Artenreiche, frische (Mäh-)Weiden“ (34.07a.02), „Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland – Bewirtschaftet“ (35.02.03a.01), „Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland – brachgefallen“ (35.02.03a.02) sowie „Sonstiger Röhricht“ (38.07) sind den insoweit nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin im Bereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden und werden weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt.

(bb) Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz befinden sich die folgenden gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Untersuchungsraums (vgl. Planunterlage Reg. 18, Tabelle 6-2):

Als gesetzlich geschützte Waldbiotoptypen sind „Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder“ (43.04.01), „Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik“ (43.04.02.01), „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder“ (43.06), sowie „Trockene Eichen-Hainbuchenwälder“ (43.08.01) im Untersuchungsraum vorhanden. Hierbei weist nur der Biotoptyp „Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik“ (43.04.02.01) südlich in Urbar anliegend an den Rhein, sowie südlich von Arzbach am Emsbach, eine Gesamtgröße in Rheinland-Pfalz von mehr als 0,5 ha auf.

Zudem befindet sich der Biotoptyp Gebüsch nasser bis feuchter mineralischer Standorte außerhalb von Auen (41.01.01) großflächig nahe der Aar, ansonsten eher kleinteilig entlang der Trasse.

Westlich von Lohrheim, nordöstlich von Wasenbach, südöstlich und westlich von Geilnau, südöstlich von Welschneudorf sowie südwestlich von Neuhäusel befinden sich „Kalkarme Sicker- und Sumpfsquellen (Helokrenen)“ (22.01.01).

Mit dem Gelbach ist in Rheinland-Pfalz ein „Natürliches und naturnahes Fließgewässer (23.01)“ gelegen. „Anthropogen mäßig beeinträchtigte Fließgewässer“ (23.02) befinden sich südlich von Netzbach, westlich von Lohrheim, südlich von Habenscheid, an einem Arm der Lahn östlich von Geilnau, des Säuerbachs, des Gelbachs, des Hohenthalbachs, des Steizenbachs, des Emsbachs, des Moosbachs, des Seifenbachs, sowie Uferbereiche des Rheins.

„Natürliche Block- und Schutthalden“ (32.03a.01) befinden sich nördlich von Hübingen und südwestlich von Horhausen.

Nördlich von Hahnstätten und östlich Cramberg befindet sich jeweils eine Fläche mit „Halbtrockenrasen, beweidet oder gemäht“ (34.02a). „Halbtrockenrasen, brachgefallen bzw. ungenutzt“ (34.02b) sind ebenfalls nördlich Hahnstätten sowie westlich Geilnau vorhanden. „Artenreiche, frische Mähwiesen“ (34.07a.01) befinden sich zwischen Vallendar und Urbar, südöstlich von Arzbach und vermehrt östlich und südöstlich von Cramberg sowie nordwestlich und nördlich von Hahnstätten. Demgegenüber kommen „Artenreiche, frische (Mäh-)Weiden“ (34.07a.02) zwischen Vallendar und Urbar, südlich Welschneudorf und vermehrt nördlich und nordwestlich Hübingen vor. Im Übrigen sind auch in Rheinland-Pfalz diverse Vorkommen „Mäßig artenreicher, frischer Mähwiesen“

(34.07b.01) und „Mäßig artenreicher, frischer (Mäh-)Weiden“ (34.07b.02) entlang des gesamten Trassenkorridors vorhanden.

Südöstlich von Lohrheim und südwestlich von Welschneudorf befindet sich „Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland – bewirtschaftet“ (35.02.03a.01) sowie ein „Flutrasen – brachgefallen“ (35.02.05.01a) südwestlich von Welschneudorf.

Gesetzlich geschützter „Teichsimsenröhricht“ (38.01) liegt in Rheinland-Pfalz südwestlich von Lohrheim sowie „Rohrkolbenröhricht“ (38.03) südwestlich von Lohrheim, nördlich von Wasenbach und südlich von Neuhäusel. Auf dem Cramberger Quarz-Kieswerk befinden sich fünf kleine Flächen „Schilf-Wasserröhricht“ (38.02.01) ebenso wie eine kleine Fläche südöstlich von Welschneudorf.

Zuletzt ist eine „Heide auf sandigen oder Silikat-Boden - weitgehend intakt“ (40.03.01) nordwestlich von Hübingen gelegen.

Durch das geplante Vorhaben werden die folgenden gesetzlich geschützten Biotope in Rheinland-Pfalz wie folgt betroffen (vgl. auch Planunterlage Reg. 21, Tabelle 3-2, konkretisiert durch Stellungnahme vom 17.04.2025):

Temporäre Beeinträchtigungen des Biotoptyps „Mäßig artenreiche, frische Mähwiese“ (34.07b.01)

- Bestandsmast Nr. 23 (Masterhöhung): 919 m² durch Arbeitsfläche (ca. 41 % des Gesamtbiotops)
- Bestandsmast Nr. 24 (Masterhöhung): 2.054 m² durch Arbeitsfläche (ca. 6 % des Gesamtbiotops)
- Bestandsmast Nr. 66 (Isolatorentausch): 801 m² durch Arbeitsfläche (ca. 5 % des Gesamtbiotops)
- Neubaumast Nr. 75 (Isolatorentausch): 248 m² durch Arbeitsfläche und Zufahrt (weniger als 2 % des Gesamtbiotops)
- Bestandsmast Nr. 90 (Isolatorentausch): 268 m² durch Arbeitsfläche (ca. 19 % des Gesamtbiotops) und Zufahrt (ca. 15 % des Gesamtbiotops)
- Bestandsmast Nr. 95 (Isolatorentausch): 568 m² durch Arbeitsfläche (weniger als 1 % des Gesamtbiotops) und Zufahrt (ca. 1 % des Gesamtbiotops)
- Bestandsmast Nr. 100 (Isolatorentausch): 378 m² durch Arbeitsfläche und Zufahrt (weniger als 2 % des Gesamtbiotops)

Temporäre Beeinträchtigungen des Biotoptyps „Artenreiche, frische (Mäh-)Weide“ (34.07a.02)

- Bestandsmast Nr. 42 (Isolatorentausch): 120 m² durch Zufahrt (ca. 2 % des Gesamtbiotops)
- Bestandsmast Nr. 51 (Isolatorentausch): 1.285 m² durch Arbeitsflächen und Zufahrt (ca. 5 % des Gesamtbiotops)

Temporäre Beeinträchtigungen des Biotoptyps „Natürliche Block- und Schutthalden“ (32.03a.01)

- Bestandsmast Nr. 57 (Isolatorentausch): 142 m² durch Zufahrt (ca. 3 % des Gesamtbiotops)

Temporäre Beeinträchtigung des Biototyps „Gebüsch Nasser bis feuchter mineralischer Standorte außerhalb von Auen“ (41.01.01)

- Bestandsmast Nr. 96 (Isolatorentausch): 20 m² durch Arbeitsfläche (ca. 2 % des Gesamtbiotops).

Die übrigen im Untersuchungsraum vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope, namentlich die Biototypen „Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder“ (43.04.01), Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik (43.04.02.01), Schlucht-, Blockhaldden- und Hangschuttwälder (43.06), sowie Trockene Eichen-Hainbuchenwälder (43.08.01), „Kalkarme Sicker- und Sumpfquellen (Helokrenen)“ (22.01.01), „Natürliches und naturnahes Fließgewässer (23.01), „Anthropogen mäßig beeinträchtigte Fließgewässer“ (23.02), „Halbtrockenrasen, beweidet oder gemäht“ (34.02a), „Halbtrockenrasen, brachgefallen bzw. ungenutzt“ (34.02b), „Artenreiche, frische Mähwiesen“ (34.07a.01), „Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland – bewirtschaftet“ (35.02.03a.01), „Flutrasen – brachgefallen“ (35.02.05.01a), „Teichsimsenröhricht“ (38.01), „Rohrkolbenröhricht“ (38.03), „Schilf-Wasserröhricht“ (38.02.01) sowie „Heide auf sandigen oder Silikat-Boden - weitgehend intakt“ (40.03.01) sind den insoweit nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin im Bereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden und werden weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt.

(cc) Bewertung der Auswirkungen

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten; dies gilt auch für die von den Ländern gesetzlich unter Schutz gestellten Biotope (§ 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Das Verbot betrifft unmittelbare und mittelbare Einwirkungen. Unter Zerstörung wird die irreparable Schädigung mit der Folge des gänzlichen Verlustes des Biotops verstanden.¹⁸⁰ Der Begriff der „sonstigen erheblichen Beeinträchtigung“ erfasst Veränderungen, die den Charakter des geschützten Biotops zwar nicht grundlegend verändern, jedoch dessen Wert und Eignung als Lebensraum für die ihm zugehörigen Lebensgemeinschaften oder die auf ihn angewiesenen Tier- und Pflanzenarten mindern.¹⁸¹

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Planunterlage Reg. 21, Tabelle 3-2; Planunterlage Reg. 18, Anhang B, konkretisiert durch Stellungnahme vom 17.04.2025) können erhebliche Beeinträchtigungen für den Großteil der temporär betroffenen gesetzlich geschützten Biotope, die überwiegend nur zu einem sehr geringen Flächenanteil betroffen sind, ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtung auf den bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen ist das Auslegen von Lastverteilungsplatten und Einhalten der maximalen Höhen bei Bodenmieten sowie das Unterlassen von deren Befahrung und/oder Nutzung als Lagerfläche vorgesehen (Maßnahme V9). Zudem ist das Auslegen von Vlies an Rückbaumasten und bei Masterhöhungen sowie

¹⁸⁰ Hendrichske/Blanke, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 30 Rn. 15.

¹⁸¹ Hendrichske/Blanke, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 30 Rn. 15.

an den Lagerflächen von Mastteilen (bei Masterhöhungen und ggf. bei Rückbauten) vorgesehen (Maßnahme V13). Das Risiko von Bodenverletzungen kann auf diese Weise wirksam auf ein zu vernachlässigendes Maß reduziert werden. Um den Schutz von an Arbeitsflächen und Zuwegungen angrenzenden sowie im Schutzstreifen liegenden naturschutzfachlich hochwertigen und sensiblen Flächen zu gewährleisten, werden diese Bereiche soweit möglich von der temporären Flächeninanspruchnahme ausgespart (Maßnahme V4). Ggf. werden diese Bereiche markiert (z. B. Markierung mit Flutterband) und/oder als Bautabubereiche abgegrenzt und während der Bauphase sowie während der Durchführung der Maßnahmen im Schutzstreifen nicht befahren. Durch den im Rahmen der Maßnahme V5 vorgesehenen schleiffreien Vorseilzug wird gewährleistet, dass keine nicht erforderlichen Beeinträchtigungen von Biotopflächen durch den Seilzug entstehen. Unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten werden alle bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen im Rahmen der Maßnahme V3 fachgerecht rekultiviert oder renaturiert. Bei Eingriffen in Biotope, welche nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind, sind diese so zu entwickeln, dass sie in den ursprünglichen Ausgangszustand und Schutzstatus zurückversetzt werden.

Durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung (Maßnahme V1) wird die Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie eine umweltschonende Baudurchführung sichergestellt. Bei nicht vorhersehbaren Eingriffen erfolgt der Vorschlag geeigneter Vermeidungsmaßnahmen. Zum Erhalt der an Rand der Zuwegungen gelegenen geschützten Biotopflächen legt die Bauleitung in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Baubeginn die Ausbauseite der Zuwegung fest. Der Ausbau erfolgt entsprechend auf der Seite, die naturschutzfachlich als unempfindlicher zu bewerten ist (Maßnahme V6). Auch hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahmen zum Bodenschutz erfolgt eine Begleitung und Dokumentation durch eine entsprechend qualifizierte Bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V2).

Auch soweit der Biotoptyp „Streuobstbestand auf Grünland - Mit mittlerem bis altem Baumbestand“ (41.06.01MA) durch die Sanierung des Fundaments im Bereich des Bestandsmastes Nr. 192 in Anspruch genommen wird, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Nach der Rechtsprechung des BVerwG folgt aus der im Gesetz angelegten Formulierung „einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung“, dass das Maß der Beeinträchtigung demjenigen der Zerstörung zwar nicht entsprechen muss, ihm jedoch angenähert ist.¹⁸² Neben der Art, dem Umfang und der Schwere der Auswirkungen kommt es daher auch auf deren Dauer an; eine erhebliche Beeinträchtigung liegt folglich nicht vor, wenn sich das Biotop in absehbarer Zeit von den Folgen der Einwirkung erholt.¹⁸³ Vorliegend werden durch die Fundamentsanierung Flächen in einem Umfang von 9 m² dauerhaft in Anspruch genommen. Dies entspricht nur etwa 0,1 % der Gesamtfläche des Biototyps am Mast Nr. 192. Zudem liegt kein Eingriff in Gehölze vor, sodass weder der prägende Baumbestand beeinträchtigt noch bestehende Bäume in ihrer Entwicklung beeinflusst werden. Unter Zugrundelegung der aufgeführten Rechtsprechung des BVerwG steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass nach Art und Umfang der Auswirkungen erhebliche Beeinträchtigungen des Biototyps „Streuobstbestand auf Grünland - Mit mittlerem bis altem Baumbestand“ (41.06.01MA) durch die Sanierung des Fundaments im Bereich des Bestandsmastes Nr. 192 ausgeschlossen werden können.

Die Vorhabenträgerin hat damit nachvollziehbar dargelegt, dass die Beeinträchtigungen des Großteils der temporär betroffenen gesetzlich geschützten Biotope unter Berücksichtigung der Größe

¹⁸² BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 –, juris, Rn. 636.

¹⁸³ BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 –, juris, Rn. 636.

ihrer durch das geplante Vorhaben beeinträchtigten Teilflächen, der Regenerationsfähigkeit der beanspruchten Flächen sowie der genannten Vermeidungsmaßnahmen insgesamt als nicht erheblich einzuschätzen sind. Es steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass ausnahmebedürftige Handlungen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Etwas anderes gilt nur hinsichtlich der temporären Inanspruchnahme des Biototyps „Streuobstbestand auf Grünland - Mit jungem Baumbestand“ (41.06.01J) im Bereich von Mast Nr. 149. Zwar wird insgesamt weniger als 36 % des Gesamtbiotops überhaupt durch die erforderliche Zufahrt und Arbeitsflächen temporär betroffen und überdies können Bodenbeeinträchtigungen durch die Maßnahme V9 weitestgehend ausgeschlossen bzw. auf das technisch notwendige Maß reduziert werden. Da Gehölzentnahmen jedoch nicht vollständig vermieden werden können, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Biotops und seiner prägenden Bestandteile durch die temporäre Inanspruchnahme anzunehmen.

Vor diesem Hintergrund war eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz zu erteilen. Diese kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden, weil die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Die Vorhabenträgerin sieht vor, alle temporär in Anspruch genommenen Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen nach Beendigung der Bauphase durch Nachpflanzen von Obstbäumen und ggf. Nachsaat zu rekultivieren und damit in einen Ausgangszustand zu versetzen, aus dem sie sich wieder zu dem Zustand entwickeln können, in dem sie vor Beginn der Baumaßnahmen angetroffen wurden (vgl. Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahme V3). Diese Maßnahmen genügen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den gesetzlichen Anforderungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG, wonach eine *gleichartige* Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes erforderlich ist. Diese erfordert einen räumlichen Zusammenhang zwischen dem geschädigten Biotop und der zum Ausgleich vorgesehenen Fläche, der Gewähr dafür bietet, dass die eingriffsbedingten funktionalen Verflechtungen wiederhergestellt werden. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt:

Der temporär in Anspruch genommene Streuobstbestand ist überwiegend jung mit vereinzelt vorkommenden älteren Gehölzen, die jedoch nur einen geringen Anteil der Gesamtfläche ausmachen und somit für die Einordnung nicht maßgeblich sind. Da es sich um eine Ausprägung junger Gehölze handelt ist eine Regenerationsphase von kurzer Dauer (5-10 Jahre) anzunehmen und diese somit als kurz einzustufen. Temporäre Eingriffe in den Bestand können somit grundsätzlich ortsgleich und funktional ausgeglichen werden, was im Falle der hier gegebenen flächengleichen Wiederherstellung der temporär beanspruchten Bereiche durch Neueinsaat/Neubepflanzung erfolgt. Den Stellungnahmen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 12.08.2024 und des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 13.09.2024 folgend ist die Wiederherstellung der o.g. gesetzl. Geschützten Biotope zu überwachen und zu dokumentieren (vgl. Nebenbestimmung A.V.5.d.1).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt somit für die temporäre Inanspruchnahme des Biototyps „Streuobstbestand auf Grünland - Mit jungem Baumbestand“ (41.06.01J) im Bereich von Mast Nr. 149 antragsgemäß eine Ausnahme vom Verbot der erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG.

Demgegenüber ist eine gleichartige Wiederherstellung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in den Fällen nicht gegeben, in denen nach den vorangehend dargestellten Anforderungen eine vollständige ortsgleiche Rekultivierung nicht möglich ist. Dies betrifft die folgenden Inanspruchnahmen:

Temporäre Beeinträchtigungen des Biotoptyps „Streuobstbestand auf Grünland - Mit mittlerem bis altem Baumbestand“ (41.06.01MA)

- Bestandsmast Nr. 196 (Masterhöhung und Fundamentsanierung): 1.753 m² durch Arbeitsfläche und Zufahrt (ca. 15 % des Gesamtbiotops)
- Bestandsmast Nr. 215 (Isolatorentausch): 539 m² durch Arbeitsfläche (ca. 7 % des Gesamtbiotops)

Dauerhafte Beeinträchtigung des Biotoptyps „Streuobstbestand auf Grünland - Mit mittlerem bis altem Baumbestand“ (41.06.01MA)

- Bestandsmast Nr. 196 (Masterhöhung und Fundamentsanierung): 14 m² durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme in Folge von Versiegelung

Zwar erfolgt nach Beendigung der Bauarbeiten eine Wiederherstellung bzw. Rekultivierung der baubedingt in Anspruch genommenen Streuobstfläche. Es verbleibt jedoch ein Entwicklungsdefizit zwischen dem Bestandsbiotop (BTT 41.06.01MA) und dem Zustand nach Rekultivierung (BTT 41.06.01J). Es ist zeitnah, nach der Wiederherstellung, ebenfalls nicht mit der Einstellung des Ausgangszustandes zu rechnen. Dies ist durch die mittlere bis alte Ausprägung des Biotopes bedingt, welche längere Wuchszeiten (~ 21-30 Jahre) und die Entwicklung von „alterstypischen“ Strukturen wie Baumhöhlen erfordert. Für den vorhabenbedingten Verlust bzw. die Beeinträchtigung des Biotoptyps 41.06.01MA sieht die Vorhabenträgerin deshalb eine funktionale Kompensation durch zwei Ökokonten der Hessischen Landgesellschaft auf Streuobstflächen in den Gemarkungen Biskirchen (Stadt Leun) und Ober-Mörlen (Gemeinde Ober-Mörlen) im Rahmen der Maßnahme „A2 Komp_{§30}“ (Planunterlage Reg. 18, Anhang B, S. 81) vor.

Es fehlt aufgrund der bloß funktionalen Kompensation nach dem Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde insoweit jedoch an der räumlichen Nähe zwischen Eingriffsort und Kompensationsmaßnahme, sodass ein Ausgleich im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht in Betracht kommt. Aus diesem Grund war infolge der Inanspruchnahmen der genannten Biotoptypen die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

Eine Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Das Spektrum der zur Rechtfertigung einer Befreiung in Frage kommenden öffentlichen Interessen ist weit zu verstehen. Es umfasst insbesondere das Interesse am Bau neuer Verkehrswege sowie die regenerative Energieerzeugung.¹⁸⁴ Die Sonderregelung in § 1 Satz 3 NABEG sieht vor, dass die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Ob die Voraussetzung eines überwiegenden öffentlichen Interesses erfüllt ist, richtet sich nach einer gewichtsvergleichenden und gerichtlich vollständig überprüfbaren Abwägung zwischen den nach § 30 BNatSchG geschützten Naturschutzbelangen und den zugunsten der Befreiung ins Feld geführten anderweitigen Gründen des gemeinen Wohls. Nur wenn den Letzteren in

¹⁸⁴ Gellermann, in: Landmann/Rohmer UmweltR, 105. EL September 2024, BNatSchG § 67 Rn. 11.

der konkreten Situation ein Übergewicht attestiert werden kann, was nur bei einer hohen Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Eintretens anzunehmen ist, kommt eine Befreiung in Frage.¹⁸⁵ Ferner muss die Erteilung der Befreiung zur Befriedigung des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein. Diese Notwendigkeit setzt jedoch nicht voraus, dass sich die Befreiung als einzig denkbarer Weg zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses erweist. Stattdessen genügt es, wenn es „vernünftigerweise geboten ist“, den Belangen des gemeinen Wohls mit Hilfe einer Befreiung zur Geltung zu verhelfen.¹⁸⁶ Nicht notwendig ist die Befreiung, wenn Alternativlösungen (Standort- oder Ausführungsvarianten) bestehen, die keinen unzumutbaren Aufwand erfordern.¹⁸⁷

Das überragende öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens überwiegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vorliegend das entgegenstehende öffentliche Interesse an der Integrität der in Rede stehenden gesetzlich geschützten Biotops. Hierfür spricht vor allem das erhebliche Interesse an einer zügigen Umsetzung des Netzausbaus zum Zweck einer sicheren und unabhängigen Energieversorgung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Dies wird nicht zuletzt auch durch die gesetzlichen Wertungen in § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG sowie § 1 Abs. 1 BBPlG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG bekräftigt, wonach nicht nur die energiewirtschaftliche Notwendigkeit für das planfestgestellte Vorhaben, sondern auch dessen vordringlicher Bedarf festgestellt werden.

Dagegen wiegen die temporären Beeinträchtigungen des genannten gesetzlich geschützten Biotops weniger schwer. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass das geplante Vorhaben in der Bestandsleitung Bl. 4127 umgesetzt wird, die in Parallelführung mit der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Marxheim – Niedernhausen (Bl. 3011) bereits durch die geschützten Biotope verläuft und die gemeinsam insofern bestehende Vorbelastungen darstellen. Zum anderen können durch die vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen in Form der Maßnahmen V3 (Rekultivierung von bauzeitlich bzw. dauerhaft in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen), V9 (Bauzeitliche Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtung) sowie im Bereich um Mast 196 ergänzend die Maßnahme V4 (Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche) und nach Optimierung der technischen Planung die Auswirkungen auf die betroffenen gesetzlich geschützten Biotope zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auf das technisch notwendige Minimum reduziert werden.

Im Ergebnis ist die Nutzung der Bestandsleitung hinsichtlich vorgenannter Belange die günstigste Ausführungsvariante und insgesamt mit den geringsten Beeinträchtigungen verbunden; hierzu besteht insoweit keine Alternative. Die Befreiung konnte daher antragsgemäß erteilt werden.

f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht des Weiteren den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Nach § 13 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 S. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz

¹⁸⁵ Gellermann, in: Landmann/Rohmer UmweltR, 105. EL September 2024, BNatSchG § 67 Rn. 12.

¹⁸⁶ VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 13.10.2005 – 3 S 2521/04 –, juris Rn. 48.

¹⁸⁷ Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 11.09.2012 – 8 A 104/10 –, juris Rn. 55.

in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist das Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde herzustellen, was bereits über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet ist.

(aa) Vorliegen eines Eingriffs

Die Errichtung und der Betrieb einer Höchstspanungsfreileitung stellt regelmäßig einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinn von § 14 BNatSchG dar.

Die für die Änderung der Bestandsleitungen notwendigen technischen Maßnahmen (im Wesentlichen: Isolatorentausch, Seilregulage, Masterhöhung einschließlich Fundamentverstärkung sowie Maststahlverstärkung) erfolgen innerhalb der jeweils bestehenden Schutzstreifen der zwei Bestandsleitungen Bl. 4127 und Bl. 4503.

Vorliegend sind zudem sieben Ersatzneubauten im Abschnitt zwischen Pkt. Koblenz und Pkt. Immendorf sowie zwischen Pkt. Immendorf und Pkt. Marxheim West (Bl. 4127) für die Änderung eines bestehenden Drehstromkreises in einen zukünftigen ± 380 -kV-Gleichstromkreis in den Blick zu nehmen. Die sieben Neubaumasten (Nr. 1003, 1004, 1005, 1054, 1061, 1144 und 1163) sind mit dem jeweiligen Rückbau der Bestandmasten (Nr. 3, 4, 5, 54, 61, 144, 163) verbunden.

Zur Umsetzung der technischen Maßnahmen werden während der Bauphase Baustelleneinrichtungen und temporäre Zuwegungen benötigt.

Für die provisorische Aufrechterhaltung der 110-kV-Stromkreise während der Umbauphase werden Baueinsatzkabel auf dem Boden verlegt. Die während der Verlegung in Anspruch genommenen Arbeitsflächen besitzen pro Baueinsatzkabeltrasse max. 30 m Breite. Nach temporärer Inbetriebnahme der BEK wird sich der beanspruchte Flächenbedarf durch die Umrandung mit Bauzäunen auf max. 15 m Breite reduzieren. Die voraussichtliche Liegezeit der Baueinsatzkabelprovisorien beträgt ca. drei Monate.

Die betreffenden Maßnahmen sind mit Eingriffshandlungen in Form von Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen verbunden. Diesen Eingriffshandlungen kommt auch die Eingriffswirkung im Sinn einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Betroffenheit des Landschaftsbildes zu.

Dabei handelt es sich um einen zulässigen Eingriff im Sinn von § 15 BNatSchG. Wie der vorliegende landschaftspflegerische Begleitplan (siehe Planunterlage Reg. 18) dokumentiert, werden von der Vorhabenträgerin die zumutbaren Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergriffen und es wird im Wesentlichen der Pflicht zur Kompensation (Ausgleich oder Ersatz) der unvermeidbaren Beeinträchtigungen nachgekommen.

Im Lichte von § 14 Abs. 1 BNatSchG lösen die notwendigen Provisorien für sich genommen keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder der Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, aus. Es handelt sich bei der Verlegung der Bau-

einsatzkabel und der Aufstellung der umgebenden Bauzäune um Handlungen, welche zwar kurzzeitig, temporär eine andere Nutzung der Grundflächen bedingen, die aber offensichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes¹⁸⁸ auslösen.

Als erhebliche Beeinträchtigungen (besonderer Schwere) wurden folgende Konflikte identifiziert (vgl. Tabelle 25):

- Konflikte BTT 1: Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten
- Konflikte BTT 2: Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten mit Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG
- Konflikte F 1: Beeinträchtigung von Habitaten höhlenbrütender und baumhöhlenbewohnender Tierarten
- Konflikt Bo 1: Verlust bzw. Beeinträchtigung von Bodenfunktionen
- Konflikt Bo 2: Verlust von Böden/pot. Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate
- Konflikt Bo 3: Dauerhafte Verluste von Bodenfunktionen
- Konflikt L 1: Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Konflikt L 2: Verlust landschaftsprägender Vegetation

Insgesamt ist der mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wie folgt zu beschreiben und zu quantifizieren:

Tabelle 25: Ermittlung von Auswirkungen im Rahmen der Eingriffsregelung

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹⁸⁹	Bewertung ¹⁹⁰
Boden	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Verlust oder Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch temporäre Flächeninanspruchnahme	gesamter nicht bereits versiegelter Vorhabenbereich, davon in Rheinland-Pfalz ca. 13.823 m ² und in Hessen ca.	V2, V3 V9	Unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen kann die Beeinträchtigung von verdichtungsempfindlichen Böden so weit reduziert werden, dass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen anzunehmen sind.

¹⁸⁸ Siehe zur Frage der Erheblichkeit Guckelberger in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG Kommentar, Berlin 2021, Rn. 28 ff. zu § 14

¹⁸⁹ zugehörige Vermeidungsmaßnahme (VM)

¹⁹⁰ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff das planfestgestellte Vorhaben in seiner Gesamtheit ist. Die in der Tabelle vorgenommene Bewertung bringt deshalb zum Ausdruck, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹⁸⁹	Bewertung ¹⁹⁰
		10.652 m ² verdichtungsempfindliche Böden		
	Veränderung der Grundwasserverhältnisse durch Gründungsmaßnahmen (Baugruben)	in Rheinland-Pfalz Maststandorte Nr. 1003 und 1004 und in Hessen Maststandort Nr. 1144 mit Boden von mittlerem oder hohem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen	V2, V12	Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird der fachgerechte Aus- und Wiedereinbau der Bodenschichten gewährleistet, daher können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.
	Veränderungen durch Entfernen von Altlasten bei Gründungsmaßnahmen (Baugruben)	im Bereich der Gründungsmaßnahmen (Rück- und Ersatzneubau, Fundamentverstärkung) befinden sich keine bekannten Altlasten.	V14	Unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahme können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Sollten dennoch Altlasten angetroffen werden, kommt es durch fachgerechten Ausbau lokal zu einer Verbesserung der Belastungssituation.
	Verlust oder Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Gründungsmaßnahmen (Baugruben)	Maststandorte der sieben Rück- und Ersatzneubauten sowie der Fundamentverstärkungen von 13 Masten, darunter auch Standorte mit Archivfunktionen	V2, V3, V12, V26	Unter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen den Archivfunktionen vollständig vermieden werden. Die Beeinträchtigung der übrigen natürlichen Bodenfunktionen kann so weit reduziert werden, dass nur für zwei Ersatzneubauten (Mast Nr. 1003 und 1004) erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen sind (Konflikt Bo 1).
	Schadstoffeinträge aus altem Korrosionsschutz beim Rückbau	Arbeitsflächen im Umfeld der sieben rückzubauenden Masten	V2, V13, V14	Durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen vollständig vermieden werden.
	Schadstoffimmissionen infolge von Havarien an Geräten	potenziell auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen	V2	Unter Beachtung geltender technischer Vorschriften und Vermeidungsmaßnahmen ist

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹⁸⁹	Bewertung ¹⁹⁰
				eine Havarie bedingte erhebliche Bodenbeeinträchtigung weitestgehend auszuschließen
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Verlust von Böden/pot. Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Masten	Neuversiegelung von ca. 63,3 m ² in Rheinland-Pfalz, davon ca. 35,5 m ² durch Fundamentköpfe und ca. 27,8 m ² durch Fundamentverstärkungen und ca. 167,1 m ² in Hessen, davon ca. 14,2 m ² durch Fundamentköpfe und ca. 152,9 m ² durch Fundamentverstärkungen Entsiegelung von ca. 136,9 m ² in Rheinland-Pfalz und ca. 80,6 m ² in Hessen	Keine VM	Die Neuversiegelung durch die Ersatzneubauten ist unvermeidbar und führt bei insgesamt sechs Masten (Nr. 1004, 1005, 1054, 1061, 1144, 1163) zu erheblichen Beeinträchtigungen und bei einem Mast (Nr. 1003) zu erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (Konflikt Bo 2). Die Fundamentverstärkungen führen aufgrund der Vorbelastungen und Einschränkungen der Bodenfunktionen nach Einbringung der bestehenden Mastfundamente nicht zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.
	Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch unterirdische Fundamente	Neuversiegelung von ca. 63,3 m ² in Rheinland-Pfalz, davon ca. 35,5 m ² durch Fundamentköpfe und ca. 27,8 m ² durch Fundamentverstärkungen, und ca. 167,1 m ² in Hessen, davon ca. 14,2 m ² durch Fundamentköpfe und ca. 152,9 m ² durch Fundamentverstärkungen Entsiegelung von ca. 136,9 m ² in	Keine VM	Die Neuversiegelung durch die Ersatzneubauten ist unvermeidbar und führt bei insgesamt fünf Masten (Nr. 1005, 1054, 1061, 1144, 1163) zu erheblichen Beeinträchtigungen und bei zwei Masten (Nr. 1003, 1004) zu erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (Konflikt Bo 3). Die Fundamentverstärkungen führen aufgrund der Vorbelastungen und Einschränkungen der Bodenfunktionen nach Einbringung der bestehenden Mastfundamente nicht zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹⁸⁹	Bewertung ¹⁹⁰
		Rheinland-Pfalz und ca. 80,6 m ² in Hessen		
Pflanzen (einschließlich Biotope)	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch temporäre Flächeninanspruchnahme	potenziell auf allen nicht bereits versiegelten Arbeitsflächen und Zuwegungen	V3, V4, V5, V6, V9	Durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Biotope auf einem Großteil der betroffenen Flächen vermieden werden, im Fall gehölzgeprägter Biotypen kommt es jedoch in bestimmten Bereichen zu erheblichen Beeinträchtigungen sowie erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (Konflikt BTT 1 und BTT 2). Erhebliche Beeinträchtigung des im Bereich von Mast Nr. 175 vorkommenden Wiesen-Kümmels (<i>Carum carvi</i> , Vorwarnliste der Roten Liste Hessen Region Nordwest) werden bei Umsetzung der Maßnahmen V3, V5, und V9 vermieden.
	Veränderung der Grundwasserverhältnisse durch Grünungsmaßnahmen	potenziell im Bereich der Baugruben für die sieben Rück- und Ersatzneubauten sowie der Fundamentverstärkungen von 13 Masten	V3	Unter Berücksichtigung der Rekultivierung der temporär genutzten Flächen (V3) verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Pflanzen und Biotope.
	Verlust bzw. Beeinträchtigung von Bodenfunktionendurch Gründungsmaßnahmen	potenziell im Bereich der Baugruben für die sieben Rück- und Ersatzneubauten sowie der Fundamentverstärkungen von 13 Masten	V3	Unter Berücksichtigung der Rekultivierung der temporär genutzten Flächen (V3) verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Pflanzen und Biotope.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen				

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹⁸⁹	Bewertung ¹⁹⁰
	Verlust von Vegetation und Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Masten	Versiegelung durch Ersatzneubau von sieben und Fundamentverstärkung von 13 Masten	Keine VM	Die Vegetationsverluste sind unvermeidbar, so dass in diesen Bereichen erhebliche Beeinträchtigungen sowie erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere erfolgen (Konflikt BTT 1 und BTT 2).
Tiere	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch temporäre Flächeninanspruchnahme	potenziell auf allen nicht bereits versiegelten Arbeitsflächen und Zuwegungen	V1, V4, V15, V17, V18, V19, V21, V23, V24, V25, A3 CEF1	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen entstehen durch Beeinträchtigung von Habitaten höhlenbrütender und baumhöhlenbewohnender Tierarten (Konflikt F 1) keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Auch für die übrigen Tiergruppen können unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.
	Zerschneidungswirkung durch temporäre Zuwegungen	potenziell auf allen Zuwegungen abseits bestehender Straßen und Wege	V1, V4, V15, V17, V18, V19, V21, V22	Aufgrund der geringen Intensität der Zerschneidungswirkung können unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Tiere durch diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.
	Fallenwirkung/Individuenverluste durch Gründungsmaßnahmen	potenziell im Bereich der Baugruben für die sieben Rück- und Ersatzneubauten sowie der Fundamentverstärkungen von 13 Masten	V1, V4, V17, V18, V19, V21, V22	Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und der geringen Intensität der Fallenwirkung können erhebliche Beeinträchtigungen der Tiere durch diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.
	Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt	Potenzielle auf allen von Gehölzrückschnitt betroffenen Flächen der Arbeitsflä-	V1, V4, V15, V17, V18, V19, V23, V24,	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen entstehen durch Beeinträchti-

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹⁸⁹	Bewertung ¹⁹⁰
		chen, Zuwegungen und des Schutzstreifens	V25, A3 CEF1	gung von Habitaten höhlenbrütender und baumhöhlenbewohnender Tierarten (Konflikt F 1) keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Für die übrigen Tiergruppen sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.
	Schallimmissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr	Potenziell im gesamten Vorhabenbereich	V1, V4, V23, V24, V25	Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und der geringen Intensität der akustischen Störwirkung können erhebliche Beeinträchtigungen der Tiere durch diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden
	Visuelle Störungen durch Bewegungsunruhe auf der Baustelle	Potenziell im gesamten Vorhabenbereich	V1, V4, V19, V22, V23, V24, V25	Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und der geringen Intensität der optischen Störwirkung können erhebliche Beeinträchtigungen der Tiere durch diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Verlust oder Beeinträchtigungen von Vegetation und Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Masten	Neuersiegelungen der sieben Ersatzneubauten und der Fundamentverstärkungen für 13 Masten	V1, V4, V15, V21, V23, V24, V25, A3 CEF1	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen entstehen durch Beeinträchtigung von Habitaten höhlenbrütender und baumhöhlenbewohnender Tierarten (Konflikt F 1) keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Trotz der Vermeidungsmaßnahmen sind für die übrigen Tiergruppen erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹⁸⁹	Bewertung ¹⁹⁰
	Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug durch Rauman-spruch der Masten und Leitseile	Im Bereich der sieben Ersatzneubauten und der 37 Masterhöhungen möglich	V1, V4, V23, V24, V25	Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und der geringen Wirkintensität werden erhebliche Beeinträchtigungen der Tiefe ausgeschlossen.
Wasser	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Veränderung der Gewässermorphologie durch temporäre Flächeninanspruchnahme	keine Inanspruchnahme von Oberflächengewässern, nur von Flächen in Gewässerrandstreifen für die Masten Nr. 3, 43, 55, 77, 96, 145 und 205	V3, V4, V5, V7	Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch temporäre Flächennutzungen nicht zu erwarten.
	Veränderung des Grundwasserkörpers und der Deckschicht durch Gründungsmaßnahmen	kleinflächig im Bereich der Maststandorte der sieben Rück- und Ersatzneubauten sowie der 13 Fundamentverstärkungen	V3, V7	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen haben die kleinflächigen temporären Eingriffe keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf Grundwasserkörper und Deckschichten.
	Veränderung der Grundwasserverhältnisse durch Gründungsmaßnahmen	kleinflächig im Bereich der Maststandorte der sieben Rück- und Ersatzneubauten sowie der 13 Fundamentverstärkungen	V3, V7	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse zu erwarten, da Deckschichten nicht wesentlich verändert und hydraulische Verbindungen vermieden werden.
	Veränderung von Oberflächengewässern durch Einleitungen von Gründungsmaßnahmen	voraussichtlich keine bauzeitlichen Wasserhaltungen erforderlich	V7	Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch Einleitungen können ausgeschlossen werden.
	Veränderung durch Entfernen von Altlasten bei Gründungsmaßnahmen	keine Altlasten im Bereich der Baugruben, keine Schadstoffbelas-	V7	Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität können ausgeschlossen werden.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹⁸⁹	Bewertung ¹⁹⁰
		tung der rückzu- bauenden Funda- mente		
	Schadstoffimmissio- nen infolge von Hava- rien an Geräten	potenziell auf Ar- beitsflächen und Zuwegungen	V7	Unter Beachtung geltender technischer Vorschriften und Vermeidungsmaßnahmen ist eine Havarie bedingte Minde- rung der Wasserqualität weit- estgehend auszuschließen.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Verlust von Böden/ pot. Beeinträchtigung der Grundwasserneu- bildungsrate durch dauerhafte Flächenin- anspruchnahme der Masten	keine Netto-Neu- versiegelung durch Ersatzneu- und Rückbau von sieben Masten und kleinflächige Neu- versiegelungen für die Funda- mentverstärkung von 13 vorhande- nen Masten	V3	Geringfügige kleinflächige Er- höhung der dauerhaften Flä- cheninanspruchnahme, die nicht zu erheblichen Beein- trächtigungen der Grundwas- serneubildungsrate oder von Wasserschutzgebieten führt, keine direkte Beeinträchtigung von Oberflächengewässern, keine signifikante Beeinträchti- gung des Hochwasserabflus- ses oder des Retentionsrau- mes von Überschwemmungs- gebieten.
	Beeinträchtigung von Oberflächengewäs- sern (Hochwasserab- flussprofil) durch Raumanpruch der Masten und Leiterseile	potenziell durch Ersatzneubauten 1003, 1004 und 1144	Keine VM	Durch die hochwasserange- passte strömungs- und ab- flussoptimiert Stahlgitterbau- weise kommt es weder zu sig- nifikanten Verringerungen des Retentionsraumes noch zu er- heblichen Beeinträchtigungen des Abflusses oberirdischer Gewässer.
	Veränderungen der Grundwasserverhält- nisse durch Rauman- spruch der unterirdi- schen Fundamente	keine Netto-Neu- versiegelung durch Ersatzneu- und Rückbau von sieben Masten, kleinflächige Flä- cheninanspruch- nahme für die Fundamentver- stärkung von 13 vorhandenen Masten	Keine VM	Die kleinräumigen Mastfunda- mente und Fundamentverstär- kungen haben nur geringfü- gige Erhöhung der dauerhaf- ten Rauminanspruchnahme zur Folge. Da sie kleinräumig umströmt werden können, sind sie keine relevanten Hinder- nisse für den Grundwasser- strom und führen nicht zu er- heblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserverhältnisse.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹⁸⁹	Bewertung ¹⁹⁰
Klima/Luft	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Staubentwicklung auf den temporären Bauflächen durch temporäre Flächeninanspruchnahme	potenziell auf Arbeitsflächen und Zuwegungen	V12	Unter Berücksichtigung der geringen Flächengrößen, der geringen Fahrzeugbewegungen und der Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenerosion sind nur vernachlässigbar geringe Staubemissionen zu erwarten.
	Schadstoffimmissionen durch Baustellenverkehr und Baumaschinen	auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen	Keine VM	Aufgrund des geringen Umfangs der Fahrzeugbewegungen und Bauarbeiten können erhebliche Beeinträchtigungen der Luftqualität ausgeschlossen werden. Daher sind auch erheblichen negativen Wechselwirkungen für andere Schutzgüter durch diese Emissionen ausgeschlossen
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Beeinträchtigung von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Masten	keine Netto-Neuversiegelung durch Rück- und Ersatzneu von sieben Masten, kleinflächige Flächeninanspruchnahme für die Fundamentverstärkung von 13 vorhandenen Masten	Keine VM	Die punktuellen kleinflächigen Versiegelungen der Mastfundamente und Fundamentverstärkungen haben nur eine geringe Wirkintensität und Reichweite, der Luftaustausch und bestehende Luftleitbahnen werden nicht behindert, erhebliche Beeinträchtigungen des regionalen Klimas können daher ausgeschlossen werden.
Landschaft	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch temporäre Flächeninanspruchnahme	Mastbereiche der Ersatzneubaumaste Nr. 1004, 1144; Rückbaumast Nr. 4; Bestandsmaste Nr. 39, 64, 206;	V1, V3, V4, V6	Die temporären Flächeninanspruchnahmen und die damit verbundenen Verluste oder Beeinträchtigungen von landschaftsprägenden Vegetations- und Biotopstrukturen (Konflikt L 2) stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹⁸⁹	Bewertung ¹⁹⁰
		Masterhöhungen Nr. 192, 204		Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitte im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen und des Schutzstreifens	Gesamter Vorhabenbereich	V1, V3, V4, V6	Durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und des nur temporären Charakters der Inanspruchnahme sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Verlust von Vegetation und Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten	Mastbereiche des Ersatzneubaumastes Nr. 1004; Rückbaumastes Nr. 4	Keine VM	Die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen und die damit verbundenen Verluste oder Beeinträchtigungen von landschaftsprägenden Vegetations- und Biotopstrukturen (Konflikt L 2) stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Veränderung von Vegetation und Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Schutzstreifen	Erweiterung der Schutzstreifen kurz vor Mast Nr. 5, zwischen Mast Nr. 223 (Bl. 4127) und Mast Nr. 1295 (Bl. 4503)	Keine VM	Die bisherigen Schutzstreifen bleiben überwiegend unverändert, lediglich in zwei Bereichen kommt es zu geringfügigen Erweiterungen, die mit Nutzungseinschränkungen verbundenen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft sind nicht zu erwarten.
	Veränderung des Biototyps durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen	Kompensationsmaßnahmen	Keine VM	Die Maßnahmen wirken positiv auf Naturhaushalt und Landschaftsbild. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.
	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Raumanspruch von Masten und Leiteseilen	Umfeld der sieben Ersatzneubaumaste Nr. 1003, 1004, 1005, 1054, 1061, 1144, 1163	Keine VM	Die visuelle Neubelastung (Konflikt L 1) stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹⁸⁹	Bewertung ¹⁹⁰
		der Bl. 4127 sowie der 37 Masterrhöhungen		
	Visuelle Wirkung auf das Wohnumfeld und Erholungsbereiche durch Raumanspruch von Masten und Leiteseilen	Umfeld der sieben Ersatzneubaumaste Nr. 1003, 1004, 1005, 1054, 1061, 1144, 1163 der Bl. 4127 sowie der 37 Masterrhöhungen	Keine VM	Durch die vorhandene Vorbelastung und die Gewöhnung der Bevölkerung an die visuellen Auswirkungen der Bestandsleitungen sind erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen des näheren Wohnumfeldes und von siedlungsnahen Erholungsbereichen nicht zu erwarten.

Insgesamt leitet sich somit quantitativ folgender Eingriff in Natur und Landschaft ab:

Tabelle 26: Quantifizierung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Schutzgut	Kompensationsbedarf
Boden	Konflikt Bo 1, Bo 2, Bo 3: Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden gemäß § 9 Abs. 1 BKompV durch biotopspezifische Kompensation multifunktional ersetzt und ausgeglichen. Konflikt Bo 2, Bo 3: 28 m ² funktionsspezifische Kompensationsmaßnahmen
Pflanzen (einschließlich Biotoptypen)	Konflikt BTT 1: 20.527 Wertpunkte (einschließlich Timelag-Aufschlag) für funktionsspezifische Kompensationsmaßnahmen für Gehölzbiotope des Offenlandes und des Waldes mit faunistischen Funktionen Konflikt BBT 1: 21.890 Wertpunkte für biotopwertbezogene Kompensationsmaßnahmen Konflikt BTT 2: 20.178 Wertpunkte (einschließlich Timelag-Aufschlag) für den funktionsspezifischen Ausgleich für einen nach § 30 BNatSchG geschützten Streuobstbestand auf Grünland
Tiere	Die erhebliche Beeinträchtigung durch Verluste von Vegetation und Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen durch Masten werden gemäß § 9 Abs. 1 BKompV durch biotopspezifische Kompensation multifunktional ersetzt und ausgeglichen. Konflikt F 1: Aufhängung von 6 Vogelnistkästen und 6 Fledermauskästen
Landschaft	Konflikt L 1: Ersatzneubau von 7 Masten (summierte Erhöhung gegenüber Rückbaumasten: -30 m) und Erhöhung von 37 Masten um 2,5 bis 12,5 m (summierte Erhöhung: 237,5 m)

Schutzgut	Kompensationsbedarf
	Konflikt L 2: Verlust landschaftsprägender Vegetation 6.237 m ² (Rheinland-Pfalz) und ca. 832 m ² (Hessen)

(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Vorhabenträgerin ist ihrer Obliegenheit nach § 17 Abs. 4 BNatSchG nachgekommen und hat Unterlagen für eine entsprechende Prüfung (Planunterlage Reg. 18) vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat unter Heranziehung dieser Unterlagen und der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eigener Ermittlungen eine Prüfung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG vorgenommen.

Im Ergebnis ist folgendes festzuhalten:

(1) Kompensationsbedarf

Aus der vorstehend durchgeführten Analyse des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft (siehe vorstehend Ziffer B.V.4.f(a)) ermittelt sich ein Kompensationsbedarf gemäß § 15 BNatSchG i. V. m. der Bundeskompensationsverordnung wie folgt:

Für das Schutzgut Boden wird ein Kompensationsbedarf durch die anlagenbedingte dauerhafte Flächenversiegelung für die sieben neu zu errichtenden Masten verursacht, die mit dem Verlust von Boden und Bodenfunktionen verbunden ist (Bo 2/Bo 3) und durch die temporären Baugruben im Bereich von Auenböden für die Gründung von zwei der sieben Ersatzneubauten (Bo 1). Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen (eB) und durch die Neuversiegelung von Auenböden für zwei der Masten auch zu erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS).

Gemäß § 7 Abs. 2 BKompV ist für das Schutzgut Boden erst bei Auftreten von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere ein funktionsspezifischer Kompensationsbedarf erforderlich. Gemäß § 9 Abs. 1 BKompV dienen die nach dem Biotopwertverfahren ermittelten Kompensationsmaßnahmen für Biotope auch der multifunktionalen Kompensation der auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 28 m² Auenböden (Bo 2/Bo 3) im Naturraum D44 (Mittelrheingebiet (mit Siebengebirge)) ergibt sich für das Schutzgut Boden ein funktionsspezifischer Kompensationsbedarf von 28 m².

Für das Schutzgut Pflanzen (einschließlich Biotope) ergibt sich ein Kompensationsbedarf zum einen aufgrund der anlagenbedingten dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Bereich der geplanten sieben Ersatzneubaumaste und dreizehn Mastverstärkungen sowie zum anderen infolge der baubedingten temporären Flächeninanspruchnahme für Baugruben, Arbeitsflächen und Zuwegungen. Betroffen davon sind vorwiegend Biotoptypen ohne Schutzstatus (BTT 1), aber auch solche mit Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG (BTT 2).

Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen (eB) und erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS). Für Biotoptypen mit Entwicklungszeiten > 30 Jahre wird im Falle einer eBS ein zusätzlicher Flächenbedarf erforderlich (Timelag-Aufschlag gemäß Anlage 5, Abschnitt B BKompV).

Alle bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden entsprechend der Rekultivierungsmaßnahme V3 unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert bzw. renaturiert und so weit dies möglich ist wieder in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand zurückversetzt. Für die trotz der Rekultivierungsmaßnahmen verbleibenden Wert- und Funktionsdefizite ergibt sich für das Schutzgut Pflanzen insgesamt folgender Kompensationsbedarf in Wertpunkten nach der BKompV:

- 20.527 Wertpunkte (einschließlich Timelag-Aufschlag) für funktionsspezifische Kompensationsmaßnahmen für Gehölzbiotope des Offenlandes und des Waldes mit faunistischen Funktionen (BTT 1),
- 21.890 Wertpunkte für biotopwertbezogene Kompensationsmaßnahmen (BTT 1) und
- 20.178 Wertpunkte (einschließlich Timelag-Aufschlag) für den funktionsspezifischen Ausgleich für einen nach § 30 BNatSchG geschützten Streuobstbestand auf Grünland (BTT 2).

Dieser Gesamtkompensationsbedarf für das Schutzgut Pflanzen verteilt sich wie in Tabelle 27 dargestellt auf die fünf vom Vorhaben betroffenen Naturräume.

Tabelle 27: Naturraumspezifischer Kompensationsbedarf für das Schutzgut Pflanzen

Nr.	Naturraum	Kompensationsbedarf
D39	Westerwald	2.733 Wertpunkte für biotopwertbezogene Kompensationsmaßnahmen 9.992 Wertpunkte für funktionsspezifische Kompensationsmaßnahmen für Gehölzbiotope des Offenlandes und des Waldes mit faunistischen Funktionen
D40	Lahntal und Limburger Becken	122 Wertpunkte für biotopwertbezogene Kompensationsmaßnahmen 1.470 Wertpunkte für funktionsspezifische Kompensationsmaßnahmen für Gehölzbiotope des Offenlandes und des Waldes mit faunistischen Funktionen
D41	Taunus	20.178 Wertpunkte für den funktionsspezifischen Ausgleich für einen nach § 30 BNatSchG geschützten Streuobstbestand auf Grünland

Nr.	Naturraum	Kompensationsbedarf
		7.538 Wertpunkte für biotopwertbezogene Kompensationsmaßnahmen 3.604 Wertpunkte für funktionsspezifische Kompensationsmaßnahmen für Gehölzbiotope des Offenlandes und des Waldes mit faunistischen Funktionen
D44	Mittelrheingebiet (mit Siebengebirge)	11.441 Wertpunkte für biotopwertbezogene Kompensationsmaßnahmen 5.461 Wertpunkte für funktionsspezifische Kompensationsmaßnahmen für Gehölzbiotope des Offenlandes und des Waldes mit faunistischen Funktionen
D53	Ober rheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	56 Wertpunkte für biotopwertbezogene Kompensationsmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V4, V15, V17, V18, V19, V21, V23, V24 und V25 sowie der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme A3 CEF1 entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und entsprechend kein weitergehender Kompensationsbedarf.

Für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen und damit ergibt sich auch kein Kompensationsbedarf.

Für das Schutzgut Landschaft ergibt sich ein Kompensationsbedarf aufgrund der temporären und dauerhaften Verluste und Beeinträchtigungen landschaftsprägender Vegetations- und Biotopstrukturen in einem Umfang von insgesamt 4 m². Zudem ergibt sich ein Kompensationsbedarf aufgrund der visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die sieben Ersatzneubaumasten sowie die 37 Masterhöhlungen.

(2) Geplante Kompensation

§ 15 Abs. 2 BNatSchG bestimmt, dass der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist in diesem Sinn eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Vorhabenträgerin hat ausweislich der Planunterlagen (Planunterlage Reg. 18, Kap. 8) die folgenden Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz des vorhabenbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft vorgesehen:

Tabelle 28: Auflistung der geplanten Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft

Schutzgut	Konflikt	Kompensationsmaßnahme	Kurzbeschreibung
Boden	Bo 1	E1 Komp _{Biotopwertverfahren}	Ersatzmaßnahme
	Bo 2	E4 fspKomp _{Boden}	Ersatzmaßnahme
	Bo 3		
Pflanzen (einschließlich Biotoptypen)	BTT 1	E1 Komp _{Biotopwertverfahren}	Ersatzmaßnahme
		E3 fspKomp _{Biotope}	Ersatzmaßnahme (Ersatzgeld)
	BTT 2	A2 Komp _{§30}	Ausgleichmaßnahme
Landschaftsbild	L 1	E _{Ersatzgeld}	Ersatzgeld
		A1 fspA _{Rückbau}	Ausgleichmaßnahme
	L 2	E2 fspKomp _{landschaftsprägender Veg.}	Ersatzmaßnahme

Die vorgenannten Kompensationsmaßnahmen A2 und E1 bis E4 erfolgen auf insgesamt acht verschiedenen Kompensationsflächen in den fünf vom Vorhaben betroffenen Naturräumen (vgl. Tabelle 29).

Tabelle 29: Naturraumspezifische Kompensationsflächen und -maßnahmen

Nr.	Naturraum	Kompensationsflächen	Maßnahme Nr.	Kompensationswert
D39	Westerwald	Ökokonto Gemarkung Krümmel (Streuobstwiese)	E1.1	2.733 Wertpunkte für biotopwertbezogene Kompensationsmaßnahmen
			E3.1	9.431 Wertpunkte für funktionsspezifische Kompensationsmaßnahmen für Gehölzbiotope des Offenlandes mit faunistischen Funktionen
		Ökokonto Gemarkung Kölschhausen (Waldumbau)	E3.1	561 Wertpunkte für funktionsspezifische Kompensationsmaßnahmen für Gehölzbiotope des Waldes mit faunistischen Funktionen
D40	Lahntal und Limburger Becken	Ökokonto Gemarkung Grävenbeck (Nutzungsverzicht Wald)	E1.2	122 Wertpunkte für biotopwertbezogene Kompensationsmaßnahmen

Nr.	Naturraum	Kompensationsflächen	Maßnahme Nr.	Kompensationswert
			E3.2(1)	460 Wertpunkte für funktionsspezifische Kompensationsmaßnahmen für Gehölzbiotope des Waldes mit faunistischen Funktionen
		Ersatzgeld	E3.2(2)	1.010 Wertpunkte für funktionsspezifische Kompensationsmaßnahmen für Gehölzbiotope des Offenlandes mit faunistischen Funktionen
D41	Taunus	Anlage eines Streuobstbestand auf Grünland in der Gemarkung Marxheim	A2	20.178 Wertpunkte für den funktionsspezifischen Ausgleich für einen nach § 30 BNatSchG geschützten Streuobstbestand auf Grünland
			E1.3	7.538 Wertpunkte für biotopwertbezogene Kompensationsmaßnahmen
			E3.3	3.506 Wertpunkte für funktionsspezifische Kompensationsmaßnahmen für Gehölzbiotope des Offenlandes mit faunistischen Funktionen
		Ökokonto Gemarkung Essershausen (Nutzungsverzicht Wald)	E3.3	98 Wertpunkte für funktionsspezifische Kompensationsmaßnahmen für Gehölzbiotope des Waldes mit faunistischen Funktionen
D44	Mittelrheingebiet (mit Siebengebirge)	Ökokonto Gemarkung Rüber (Nass- und Feuchtgrünland)	E1.4	11.441 Wertpunkte für biotopwertbezogene Kompensationsmaßnahmen
			E4	funktionsspezifische Kompensation für 28 m² Auenböden
		Ökokonto Gemarkung Mertloch (Wald und Gebüsche auf zwei Teilflächen)	E2	4 m² Biotop mit landschaftsbildprägender Funktion
			E3.4	5.461 Wertpunkte für funktionsspezifische Kompensationsmaßnahmen für Gehölzbiotope des Offenlandes und des Waldes mit faunistischen Funktionen
D53	Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	Ökokonto Gemarkung Lorsch (Grünlandextensivierung)	E.1.5	56 Wertpunkte für biotopwertbezogene Kompensationsmaßnahmen

(3) Bewertung des geplanten Ausgleichs

Zum Ausgleich der Betroffenheit des Landschaftsbildes und dem funktionsspezifischen Ausgleich eines Streuobstbestandes (gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop) inkl. Timelag-Aufschlag ist Folgendes festzustellen:

(a) Ausgleichsfähigkeit und qualitative Eignung der Maßnahme A1 und A2

Der vorhabenbedingte Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild durch visuelle Beeinträchtigungen der sieben Ersatzneubaumasten (Konflikt L 1) ist durch die Maßnahme **A1 fspA_{Rückbau}** gänzlich ausgleichsfähig. Die funktionsspezifische Kompensation für die sieben Ersatzneubaumasten erfolgt durch den Rückbau der entsprechenden sieben Bestandsmasten in räumlicher Nähe. Die Masthöhe von fünf der sieben Neubaumasten entspricht der Masthöhe der fünf Ersatzneubaumasten. Zwei der zu errichtenden Ersatzneubauten weisen eine geringere Masthöhe als die bisher vorhandenen Bestandsmasten auf, so dass die zukünftig auftretenden visuellen Wirkungen im Vergleich zum Status quo geringer ausfallen.

Der vorhabenbedingte Eingriff in das Schutzgut Pflanzen (sehr hochwertiger Biotoptyp) ist ausgleichsfähig. Die geplante Maßnahme **A2 Komp_{§30}** ist für einen Ausgleich des Eingriffs in sehr hochwertige Biotoptypen (Streuobstbestand auf Grünland - mit mittlerem bis altem Baumbestand) auch qualitativ geeignet. Ein entsprechender Timelag-Aufschlag wurde berücksichtigt. Für die Fläche der Maßnahme A2 ist als Zielbiotop ebenfalls ein Streuobstbestand auf Grünland mit mittlerem bis altem Baumbestand vorgesehen. Durch die Aufwertung der bislang als Acker genutzten Fläche kann der vorhabenbedingte Kompensationsbedarf für das Schutzgut Pflanzen erfüllt werden. Die mit der Maßnahme verbundene Extensivierung der Fläche durch eine Anpflanzung und Wässerung der Gehölze und Mahd oder Beweidung des Grünlandes trägt dazu bei, die artenarme Pflanzengesellschaft der ackerbaulichen Nutzung zu einer artenreichen Pflanzengesellschaft der Streuobstwiesen zu verbessern. Dies führt zu einer Optimierung der Vielfalt von Biotoptypen und Pflanzenarten. Die geplante Maßnahme A2 ist für einen Ausgleich des Eingriffs in sehr hochwertige Biotoptypen ebenso quantitativ geeignet und erforderlich. Die insgesamt 2.306 m² bzw. 20.178 WP für den Eingriff in sehr hochwertige Biotoptypen (inkl. Timelag-Aufschlag; Konflikt BTT 2) sind auf der Maßnahmenfläche A2 funktionsspezifisch und vollumfänglich auszugleichen.

(b) Funktionaler Zusammenhang

Der erforderliche funktionale Zusammenhang zwischen dem Eingriff in das Schutzgut Landschaft durch die sieben Ersatzneubaumasten und dem geplanten Ausgleich in Form des Rückbaus der entsprechenden sieben Bestandsmasten ist gewahrt. Die Maßnahme **A1 fspA_{Rückbau}** sieht vor, dass nur wenige Meter zwischen dem Ersatzneubaumast und dem entsprechenden Bestandsmast liegen. Die Eingriffe an den Ersatzneubaumasten Nr. 1003, 1004, 1005, 1054, 1061, 1144 und 1163 und der Ausgleich durch den Rückbau der Bestandsmasten Nr. 3, 4, 5, 54, 61, 144 und 163 liegen im gleichen Naturraum.

Der erforderliche funktionale Zusammenhang zwischen dem Eingriff in das Schutzgut Pflanzen durch die Inanspruchnahme sehr hochwertiger Biotoptypen (Streuobstbestand auf Grünland - mit mittlerem bis altem Baumbestand) und dem geplanten Ausgleich in Form der Herstellung eines entsprechenden Streuobstbestandes ist gewahrt. Die Maßnahmenfläche **A2 Komp_{§30}** befindet sich

in der Gemarkung Marxheim (Gemeinde Hofheim im Taunus), Flur 34 Flurstück 77/1 im Naturraum D41 „Taunus“ und somit vollständig im selben Naturraum wie der Eingriff.

(c) Zeitliche Umsetzung

Der Rückbau der sieben Bestandsmasten – demnach die Umsetzung der Maßnahme **A1 fspA_{Rückbau}** – erfolgt parallel zu der Errichtung der sieben Ersatzneubaumasten. Die Ansaat der Ackerfläche und Pflanzung von 30 Hochstämmen regionaltypischer Obstsorten im Rahmen der Maßnahme **A2 Komp_{§30}** erfolgt innerhalb der Pflanzperiode 2026/2027. Beide Maßnahmen erfolgen damit zweifelsfrei rechtzeitig.

(4) Bewertung des geplanten Ersatzes

Zum Ersatz des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs und der funktionsspezifischen Kompensationsbedarfe landschaftsprägender Vegetation, Biotope und Böden ist Folgendes festzustellen:

(a) Ersatzfähigkeit und qualitative Eignung der Maßnahmen E1, E2, E3 und E4

Für die fünf Teilflächen der Maßnahme **E1 Komp_{Biotopwertverfahren}** werden als Zielbiotope Streuobstbestand auf Grünland mit mittlerem bis altem Baumbestand, Nass- und Feuchtgrünland, Ufergehölz, Röhricht, Feuchte Hochstaudenflur und extensiv genutzte Flachland-Mähwiesen sowie der Nutzungsverzicht und Prozessschutz eines Altholzbestandes vorgesehen. Durch die Aufwertung der bislang als intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (Acker, Grünland), eines Waldes und von Ufervegetation kann der vorhabenbedingte Kompensationsbedarf für den Naturhaushalt (Konflikt BTT 1 und Bo 1) erfüllt werden. Die Anpflanzung und Wässerung der Gehölze und Mahd des Grünlandes, der Nutzungsverzicht und Prozessschutz eines Altholzbestandes sowie die angepasste Pflege der Ufervegetation führt lokal zu einer Steigerung der Diversität.

Die funktionsspezifische Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen landschaftsprägender Vegetation (Konflikt L 2) erfolgt in Form einer Realkompensation durch die Maßnahme **E2 fspKomp_{landschaftsprägender Veg.}**, die multifunktional auf der Maßnahmenfläche E3.4 fspKomp_{Biotope} umgesetzt wird. Der Verlust der landschaftsprägenden Vegetations- und Biotopstrukturen erfolgt gemäß Anlage 5 B BKompV, um den hierfür erforderlichen Entwicklungszeiträumen, welche bei den betroffenen Gehölzstrukturen in der Regel 30 Jahre überschreiten, gerecht zu werden (Timelag-Aufschlag von 25 Prozent für die vorgesehene Maßnahmenfläche).

Für die vier Teilflächen der Maßnahme **E3 fspKomp_{Biotope}** werden als Zielbiotope Streuobstbestand auf Grünland mit mittlerem bis altem Baumbestand, Au- und Bruchwald und weitere Biotoptypen der Wälder und Offenlandgehölze sowie der Nutzungsverzicht und Prozessschutz eines Altholzbestandes vorgesehen. Durch die Aufwertung der bislang als intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (Acker, Grünland) und weiterer Biotoptypen der Wälder und Offenlandgehölze kann der vorhabenbedingte Kompensationsbedarf für den Naturhaushalt (Konflikt BTT 1) erfüllt werden. Die Anpflanzung und Wässerung der Gehölze und Mahd des Grünlandes, der Nutzungsverzicht und Prozessschutz eines Altholzbestandes sowie die angepassten Unterhaltungsmaßnahmen der Gehölz- und Waldbiotope führt lokal zu einer Steigerung der Diversität. Im Natur-

raum D40 konnte nach einer intensiven Suche nach Flächen zur Kompensation von Offenlandgehölzen (1.010 Wertpunkte) keine positive Rückmeldung erzielt werden. Daher wird eine Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG angesetzt, die sich beispielhaft an den realen Umsetzungskosten der Etablierung eines Streuobstbestandes auf einem Ackerstandort orientiert.

Die funktionsspezifische Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen durch Verlust von Böden/Bodenfunktionen (Konflikt Bo 2 und Bo 3) erfolgt in Form einer Realkompensation durch die Maßnahme **E4 fspKomp_{Boden}**, die multifunktional auf der Maßnahmenfläche E1.4 Komp_{Biotopwertverfahren} umgesetzt wird. Als Zielbiotop soll aus einer „Grünlandbrache“ und einer „Neophytenflur“ eine Aufwertung zu einem „Nass- und Feuchtgrünland“ erzielt werden. Die Maßnahme bewirkt eine ökologische Aufwertung in einem autotypischen Standortgefüge, die geeignet ist, den Kompensationsbedarf von 28 m² Auenböden zu ersetzen.

(b) Funktionaler Zusammenhang

Der erforderliche funktionale Zusammenhang zwischen dem Eingriff in Natur und Landschaft und dem geplanten Ersatz ist gewahrt. Die Eingriffe des gegenständlichen Vorhabens befinden sich in den Naturräumen D39 „Westerwald“, D40 „Lahntal und Limburger Becken“, D41 „Taunus“, D44 „Mittelrheingebiet (mit Siebengebirge)“ sowie D53 „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“. Durch die Maßnahme **E1 Komp_{Biotopwertverfahren}** erfolgt der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf in den fünf Naturräumen D39, D40, D41, D44 und D53 und durch die Maßnahme **E3 fspKomp_{Biotope}** erfolgt der funktionsspezifische Kompensationsbedarf in den vier Naturräumen D39, D40, D41 und D44. Der Ersatz des funktionsspezifischen Kompensationsbedarf für die Schutzgüter Boden und Landschaft erfolgt durch die Maßnahmen **E2 fspKomp_{landschaftsprägender Veg.}** und **E4 fspKomp_{Boden}** in dem Naturraum D44. Die Ersatzmaßnahmen befinden sich somit vollständig im selben Naturraum wie der jeweilige Eingriff.

(c) Zeitliche Umsetzung

Die Umsetzungen der Ersatzmaßnahmen sind überwiegend bereits abgeschlossen, da es sich um Ökokonten handelt. Lediglich die Maßnahmen E1.3 Komp_{Biotopwertverfahren} und E3.3 fspKomp_{Biotope} in der Gemarkung Marxheim (Gemeinde Hofheim am Taunus), Flur 34 77/1 werden in der Pflanzperiode 2026/2027 umgesetzt. Dafür erfolgt im Herbst oder Frühjahr die Ansaat der Fläche und die Pflanzung von Hochstammobstbäumen. Alle Maßnahmen erfolgen damit zweifelsfrei rechtzeitig:

- E1.1: bereits umgesetzt (Abbuchung aus einem Ökokonto)
- E1.2: bereits umgesetzt (Abbuchung aus einem Ökokonto)
- E1.3: Umsetzung Pflanzperiode 2026/2027 (Herbst oder Frühjahr)
- E1.4: bereits umgesetzt (Abbuchung aus einem Ökokonto)
- E1.5: bereits umgesetzt (Abbuchung aus einem Ökokonto)
- E2: bereits umgesetzt (Abbuchung aus einem Ökokonto)
- E3.1: bereits umgesetzt (Abbuchung aus einem Ökokonto)

- E3.2 (1): bereits umgesetzt (Abbuchung aus einem Ökokonto)
- E3.2 (2): Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG (vgl. Ziffer B.V.4.f)(d))
- E3.3: Teilfläche Gemarkung Essershausen bereits umgesetzt (Abbuchung aus einem Ökokonto), Teilfläche Gemarkung Marxheim Umsetzung Pflanzperiode 2026/2027 (Herbst oder Frühjahr)
- E3.4: bereits umgesetzt (Abbuchung aus einem Ökokonto)
- E4: bereits umgesetzt (Abbuchung aus einem Ökokonto)

(5) Bilanz

In der Gegenüberstellung des ermittelten Eingriffsumfangs und des davon abgeleiteten Kompensationsbedarfs einerseits und der vorgesehenen Kompensation andererseits ergibt sich folgende Bilanz:

Tabelle 30: Übersicht der vorhabensspezifischen Bilanz

Schutzgut	Konflikt	Kompensationsbedarf		Vorgesehener Ausgleich / Ersatz	Bewertung
		funktions-spezifisch	biotopwert-bezogen		
Boden	Bo 1: Verlust bzw. Beeinträchtigung von Bodenfunktionen	./.	Multifunktional im Rahmen des Biotopwertverfahrens	E1	Multifunktionale Kompensation gemäß § 9 Abs. 1 BKompV
	Bo 2: Verlust von Böden/ pot. Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate	28 m ²	./.	E4 fsp-Komp _{Boden}	Funktionsspezifische Kompensation gemäß Anlage 5 A BKompV
	Bo 3: Dauerhafte Verluste von Bodenfunktionen				
Pflanzen (einschließlich Biotoptypen)	BTT 1: Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten	./.	21.890 WP	E1 Komp _{Biotopwertverfahren}	Kompensation im Rahmen des Biotopwertverfahrens gemäß BKompV
		20.527 WP	./.	E3 fsp-Komp _{Biotope}	Funktionsspezifische Kom-

Schutzgut	Konflikt	Kompensationsbedarf		Vorgesehener Ausgleich / Ersatz	Bewertung
		funktions-spezifisch	biotopwert-bezogen		
					pensation gemäß Anlage 5 A BKompV in Form von Einzelbäumen, Baumreihen oder Gehölstrukturen
	BTT 2: Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten mit Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG	2.306 m² bzw. 20.178 WP	./.	A2 Komp§30	Ausgleich gemäß Anlage 5 A BKompV in Form einer Anlage eines Streuobstbestands auf Grünland
Tiere	F 1: Beeinträchtigung von Habitaten höhlenbrütender und baumhöhlenbewohnender Tierarten	./.	./.	A3 CEF1	Kein Kompensationsbedarf
Wasser	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	./.	./.	./.	Kein Kompensationsbedarf
Klima/Luft	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	./.	./.	./.	Kein Kompensationsbedarf
Landschaftsbild	L 1: Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Berechnung unter Ziffer B.V.4.f)(d)		E _{Ersatzgeld}	Berechnung der Höhe des Ersatzgeldes gemäß § 14 Abs. 2 BKompV i. V. m. § 13 Abs. 2 BKompV.
		Rückbau von 7 Bestandsmasten im räumlich-funktionalen	./.	A1 fspA _{Rückbau}	Ausgleich gemäß § 13 Abs. 2 BKompV in Form des Rückbaues von Bestandsmasten im

Schutzgut	Konflikt	Kompensationsbedarf		Vorgesehener Ausgleich / Ersatz	Bewertung
		funktions-spezifisch	biotopwert-bezogen		
		Zusammenhang			räumlichen Zusammenhang.
	L 2: Verlust landschaftsprägender Vegetation	4 m ²	./.	E2 fspKom- Plandschaftsprägender Veg.	Funktionsspezifische Kompensation gemäß Anlage 5 A BKompV

(cc) Naturschutzrechtliche Abwägung

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Vorliegend kann der durch das Vorhaben ausgelöste Eingriff in Natur und Landschaft, konkret die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die 37 Masterhöhlungen sowie der funktions-spezifische Kompensationsbedarf für „Offenlandgehölze“ im Naturraum D40, nicht durch Ausgleich oder Ersatz kompensiert werden. Deshalb war nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eine naturschutzrechtliche Abwägung wie folgt vorzunehmen:

(1) Öffentliches Interesse am Vorhaben

Das gegenständliche Vorhaben steht im gewichtigen öffentlichen Interesse. Auf die vorstehenden Ausführungen zum Landschaftsschutzgebiet „Rheinhang unterhalb Gut Besselich“ (siehe Ziffer B.V.4.d)(bb)(1)) sowie Naturpark „Nassau“ (siehe Ziffer B.V.4.d)(ee)(1)) wird verwiesen.

(2) Betroffene Naturschutzbelange

Den betroffenen Naturschutzbelangen (hier: Landschaftsbild und Biotoptypen „Offenlandgehölze“) kommt in der vorzunehmenden Abwägung ein eher geringes Gewicht zu.

Das Vorhaben liegt in den Naturräumlichen Haupteinheiten D39 „Westerwald“, D40 „Lahntal und Limburger Becken“, D41 „Taunus“, D44 „Mittelrheingebiet (mit Siebengebirge)“ sowie D53 „Ober-rheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“ gemäß Anlage 4 BKompV. Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist in den meisten Abschnitten als hoch hinsichtlich seiner Bedeutung für die Landschaftspflege und die naturbezogene Erholung einzustufen, was besonders auf die topographische Vielfalt gegeben durch große Flusstäler und große bewaldete Gebirgszüge zurückzuführen ist. Nur in den dichtesten Siedlungszentren im Untersuchungsraum fällt die landschaftsbildliche

Bedeutung auf mittel, da es sich dort um großteils vom Menschen stark überprägte Gebiete handelt. Im Großteil des Untersuchungsraums bestehen zahlreiche Vorbelastungen, allem voran Freileitungen und Straßen, welche sowohl die landschaftstypische Schönheit als auch die naturraumtypische Eigenart mindern bzw. zerschneiden. Keiner der Landschaftsbildräume ist frei von visuellen Vorbelastungen, jedoch werden vorbelastete Landschaften zum Teil durch großflächig bestehende Gehölze, Gewässer oder andere natürliche Strukturen oder Schutzgebiete aufgewertet.

Bezogen auf die mit dem Landschaftsbild verknüpften Funktionen gemäß Anlage 1 BKompV

- Vielfalt von Landschaften als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes sowie
- Funktionen im Bereich des Erlebens und Wahrnehmens von Landschaft einschließlich der Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung

ist festzuhalten, dass die UVP (siehe oben Kapitel B.IV.2.g) und B.IV.3.g)) eine visuelle Neubelastung von Landschaft festgestellt hat. Durch den Ersatzneubau in bestehender Trasse werden die visuellen Neubelastungen so weit wie möglich vermieden. Für die sieben Ersatzneubaumasten erfolgt ein Rückbau der entsprechenden sieben Bestandsmasten. Die Masthöhen der Ersatzneubaumasten sind in Summe 30 m geringer als die Masthöhen der Rückbaumasten, sodass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeglichen sind (vgl. Ziffer B.V.4.f)(bb)(3)). Der Tausch von Leiterseilen in der bestehenden Trasse führt zu keinen neuen Belastungen. Allerdings ist zu beachten, dass aufgrund der 37 Masterhöhungen die Höhe der Masten zunehmen. Die Masterhöhungen stellen eine Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft dar und führen zu erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere, die gemäß § 13 Abs. 2 S.1 nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind.

Zudem ergibt sich im Naturraum D40 ein Eingriff in Offenlandgehölze, der einen funktionsspezifischen Kompensationsbedarf von 1.010 Wertpunkten für Offenlandgehölze erforderlich macht. Trotz intensiver Suche nach Kompensationsflächen für den funktionsspezifischen Ersatz von Gehölzbiotopen konnte keine positive Rückmeldung erzielt werden. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(3) Naturschutzrechtliche Abwägung

Bei Gegenüberstellung des gewichtigen öffentlichen Interesses am Vorhaben und den weniger gewichtigen betroffenen Naturschutzbelangen (hier: Landschaftsbild und Biotoptypen „Offenlandgehölze“) ist dem öffentlichen Interesse an Vorhaben der Vorrang zu gewähren. Dabei wird nicht

übersehen, dass nicht jede Art von öffentlichem Interesse sozialer oder wirtschaftlicher Art hinreichend ist. Vorliegend geht es aber um das öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Energieversorgung als eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung – sowohl national wie auch auf europäischer Ebene. Damit ist zugleich festgestellt, dass es sich vorliegend um ein äußerst bedeutendes und langfristiges Interesse mit langfristigem Nutzen für die Gesellschaft handelt. So liegen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 NABEG die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden (§ 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG), dies gilt – ungeachtet der konkreten Gewichtigkeit der betroffenen Naturschutzbelange – auch im vorliegenden Fall.

Alternativen – bezogen auf die Betroffenheit des Landschaftsbildes und dem funktionsspezifischen Kompensationsbedarf für „Offenlandgehölze“ im Naturraum D40 – stehen nicht zur Verfügung. Insbesondere stellt ein Verzicht auf das Vorhaben keine Option dar. Maßnahmen der Netzoptimierung werden bereits ausgeschöpft. Diese Maßnahmen allein reichen nicht für die notwendige Kapazitätserhöhung und können damit die Systemsicherheit und folglich Versorgungssicherheit langfristig nicht sicherstellen.

Die durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat keine gegenteiligen Hinweise erbracht.

(dd) Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG im Wege der naturschutzrechtlichen Abwägung zugelassen, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten; § 14 Abs. 1 BKompV. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile, im Fall der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach festgelegten Wertstufen und Pauschalen; § 14 Abs. 2 BKompV.

(1) Ersatzzahlung für die Änderung der Bestandsleitung 4127 (37 Masterhöhungen)

Vorliegend kann die durch das Vorhaben ausgelöste Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die 37 Masterhöhungen und 5 Ersatzneubauten nicht ausgeglichen oder ersetzt werden. Die deshalb von der Vorhabenträgerin zu leistende Ersatzzahlung gemäß der Maßnahme $E_{\text{Ersatzgeld}}$ bestimmt sich gemäß § 14 BKompV für die zum Vorhaben gehörenden Änderungen an der Bestandsleitung durch Masterhöhungen wie folgt:

Tabelle 31: Ersatzzahlung für die Änderung der Bestandsleitung (Masterhöhen)

MastNr.	Bundesland	Landkreis	Naturraum	Masterhö- hung	Wertstufe des Land- schafts- bildraum	Höhe Er- satzgeld
22	Rheinland- Pfalz	Wester- wald	D39	+2,50 m	4 – hoch (100 %)	750,00 €
23	Rheinland- Pfalz	Wester- wald	D39	+10,00 m	4 – hoch (100 %)	3.000,00 €
24	Rheinland- Pfalz	Wester- wald	D39	+7,50 m	4 – hoch (100 %)	2.250,00 €
25	Rheinland- Pfalz	Wester- wald	D39	+2,50 m	4 – hoch (100 %)	750,00 €
58	Rheinland- Pfalz	Rhein- Lahn-Kreis	D39	+5,00 m	4 – hoch (100 %)	1.500,00 €
70	Rheinland- Pfalz	Rhein- Lahn-Kreis	D40	+10,00 m	4 – hoch (100 %)	3.000,00 €
72	Rheinland- Pfalz	Rhein- Lahn-Kreis	D40	+5,00 m	4 – hoch (100 %)	1.500,00 €
76	Rheinland- Pfalz	Rhein- Lahn-Kreis	D41	+7,50 m	4 – hoch (33,1 %) 3 – mittel (66,9 %)	1.748,25 €
77	Rheinland- Pfalz	Rhein- Lahn-Kreis	D41	+7,50 m	4 – hoch (9,5 %) 3 – mittel (90,5 %)	1.571,25 €
90A	Rheinland- Pfalz	Rhein- Lahn-Kreis	D40	+10,00 m	3 – mittel (100 %)	2.000,00 €
97	Rheinland- Pfalz	Rhein- Lahn-Kreis	D40	+5,00 m	3 – mittel (100 %)	1.000,00 €
131	Hessen	Rheingau- Taunus- Kreis	D41	+12,50 m	4 – hoch (100 %)	3.750,00 €
133	Hessen	Rheingau- Taunus- Kreis	D41	+7,50 m	4 – hoch (100 %)	2.250,00 €

MastNr.	Bundesland	Landkreis	Naturraum	Masterhö- hung	Wertstufe des Land- schafts- bildraum	Höhe Er- satzgeld
134	Hessen	Rheingau- Taunus- Kreis	D41	+5,00 m	4 – hoch (100 %)	1.500,00 €
139	Hessen	Rheingau- Taunus- Kreis	D41	+2,50 m	4 – hoch (71,5 %) 3 – mittel (28,5 %)	678,75 €
1143	Hessen	Rheingau- Taunus- Kreis	D41	+7,50 m	4 – hoch (14,6 %) 3 – mittel (85,4 %)	1.609,50 €
149	Hessen	Rheingau- Taunus- Kreis	D41	+7,50 m	3 – mittel (100 %)	1.500,00 €
152	Hessen	Rheingau- Taunus- Kreis	D41	+5,00 m	3 – mittel (100 %)	1.000,00 €
165	Hessen	Rheingau- Taunus- Kreis	D41	+5,00 m	5 – sehr hoch (59,4 %) 3 – mittel (40,6 %)	1.891,00 €
167	Hessen	Rheingau- Taunus- Kreis	D41	+5,00 m	5 – sehr hoch (59,4 %) 3 – mittel (40,6 %)	2.363,50 €
169	Hessen	Rheingau- Taunus- Kreis	D41	+5,00 m	5 – sehr hoch (100 %)	2.500,00 €
173	Hessen	Rheingau- Taunus- Kreis	D41	+7,50 m	5 – sehr hoch (100 %)	3.750,00 €
174	Hessen	Rheingau- Taunus- Kreis	D41	+10,00 m	5 – sehr hoch (100 %)	5.000,00 €

MastNr.	Bundesland	Landkreis	Naturraum	Masterhö- hung	Wertstufe des Land- schafts- bildraum	Höhe Er- satzgeld
176	Hessen	Rheingau- Taunus- Kreis	D41	+5,00 m	5 – sehr hoch (100 %)	2.500,00 €
180	Hessen	Main- Taunus- Kreis	D41	+10,00 m	5 – sehr hoch (88,8 %) 4 – hoch (11,2 %)	4.776,00 €
185	Hessen	Main- Taunus- Kreis	D41	+7,50 m	5 – sehr hoch (2,1 %) 4 – hoch (97,9 %)	2.281,50 €
190	Hessen	Main- Taunus- Kreis	D41	+7,50 m	4 – hoch (100 %)	2.250,00 €
192	Hessen	Main- Taunus- Kreis	D41	+5,00 m	4 – hoch (100 %)	1.500,00 €
193	Hessen	Main- Taunus- Kreis	D41	+7,50 m	4 – hoch (100 %)	2.250,00 €
196	Hessen	Main- Taunus- Kreis	D41	+12,50 m	4 – hoch (100 %)	3.750,00 €
204	Hessen	Main- Taunus- Kreis	D41	+2,50 m	4 – hoch (100 %)	750,00 €
205	Hessen	Main- Taunus- Kreis	D41	+2,50 m	4 – hoch (100 %)	750,00 €
208	Hessen	Main- Taunus- Kreis	D41	+7,50 m	4 – hoch (100 %)	2.250,00 €
210	Hessen	Main- Taunus- Kreis	D41	+5,00 m	4 – hoch (100 %)	1.500,00 €

MastNr.	Bundesland	Landkreis	Naturraum	Masterhö- hung	Wertstufe des Land- schafts- bildraum	Höhe Er- satzgeld
217	Hessen	Main- Taunus- Kreis	D41	+5,00 m	4 – hoch (93,1 %) 2 – gering (6,9 %)	1.431,00 €
220	Hessen	Main- Taunus- Kreis	D41	+2,50 m	4 – hoch (27,8 %) 2 – gering (72,2 %)	389,00 €
222	Hessen	Main- Taunus- Kreis	D41	+5,00 m	2 – gering (100 %)	500,00 €

Tabelle 32: Ersatzzahlung für die Änderung der Bestandsleitung (Mastersatzneubau)

MastNr.	Bundesland	Landkreis	Natur- raum	Masterhöhung	Höhe Ersatzgeld
5/1005	Rheinland Pfalz	Mayen - Koblenz	D39	+6.24 m	1.248,00 €
54/1054	Rheinland Pfalz	Wester- waldkreis	D39	+18,17 m	5.451,00 €
61/1061	Rheinland Pfalz	Rhein- Lahn-Kreis	D40	18,58 m	5.124,36 €
144/1444	Hessen	Rheingau- Taunus- Kreis	D41	+ 11,78 m	2.387,81 €
163/1163	Hessen	Rheingau- Taunus- Kreis	D41	+ 4,72 m	1.098,82 €

Die Anrechnung der gemäß § 14 Abs.3 BKompV notwendigen Zu- und Abschläge erfolgt gemäß Leitfaden nach Zusammenrechnen der Teilbeträge, aufgeteilt nach den für die Ersatzgeldzahlung zuständige obere Behörde (Mengel et al. 2025). Im Ergebnis der vorstehend dokumentierten Berechnung und unter Beachtung des §14 Abs.3 BKompV beträgt die von der Vorhabenträgerin be-

zogen auf die nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu leistende Ersatzzahlung 84.587, 25€. Die Bewertungsräume der Masten Nr. 5/1005 bis 97 liegen vollständig in Rheinland Pfalz im Zuständigkeitsbereich der SGD Nord. Der Bewertungsraum der Maste Nr. 131 bis 222 liegt vollständig in Hessen im Zuständigkeitsbereich des RP Darmstadt. Die Modalitäten der zu leistenden Zahlungen sind mit den Nebenbestimmungen unter Kapitel A.V.5 festgelegt.

(2) Ersatzzahlung für Verluste und Beeinträchtigungen von „Offenlandgehölzen“ im Naturraum D40

Eine mögliche geeignete Maßnahme wäre die Anlage eines Streuobstbestandes auf Acker gewesen, wie sie auch in einem angrenzenden Naturraum zur Kompensation angesetzt wird (vgl. Reg. 18 Anhang B Maßnahme A2 sowie E1.3 und E3.3). Grundlage für die Berechnung des Ersatzgeldes bildet die Aufwertung von einem „Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation auf Lehm- oder Tonboden“ (Biotoptyp 33.04a.03, 6 WP) zu einem „Streuobstbestand auf Grünland mit mittlerem bis altem Baumbestand“ (Biotoptyp 41.06.01.MA, 19 WP). Der daraus resultierende Aufwertungsfaktor beträgt 13 WP pro Quadratmeter. Somit ergibt sich ein rechnerischer Flächenbedarf von 78 m² zur vollständigen Realkompensation des Defizits. Das dafür anzusetzende Ersatzgeld ergibt sich aus den Kosten für diese Ersatzmaßnahme, dabei werden folgende Kosten angesetzt.

Für die Flächensicherung wird auf Basis der im Statistischen Bericht des Hessischen Landesamtes 2023 ausgewiesenen Kaufpreise für landwirtschaftliche Flächen im Landkreis Limburg-Weilburg ein Bodenrichtwert von 2 €/m² angenommen, was für die genannte Fläche einem Kaufpreis von 156 € entspricht.

Die Umsetzung der Maßnahme orientiert sich an bereits vergleichbar realisierten Projekten der Amprion GmbH und umfasst die Anlage von „artenreichem extensivem Grünland“ sowie die Pflanzung eines hochstämmigen Obstbaums im Raster 10 x 10 m. Es ist die Grünlandherstellung mit einer Ansaatstärke von 4 g/m² sowie eine entsprechende Flächenvorbereitung und Bodenbearbeitung anzusetzen. Die Pflanzung des Hochstamms umfasst neben dem Pflanzmaterial auch die Herstellung des Gießbrands, die Installation eines Dreibocks, Wühlmausschutz, Düngung, Pflanzschnitt und weitere Etablierungsmaßnahmen. Zusätzlich fällt eine Liefer-, Baustelleneinrichtungs- und Verwaltungspauschale an. An die Herstellung der Fläche schließt sich eine fünfjährige Pflege inklusive Entwicklungsschnitt des Obstbaumes und eine Grünlandbewirtschaftung für die Dauer der Maßnahme an.

Die Gesamtkosten der Umsetzung und Pflege belaufen sich damit auf 665 €, die Gesamtkosten der Maßnahme einschließlich Flächenerwerb auf 821 €. Dies entspricht einem Ersatzzahlungsbeitrag von 10,53 €/m².

Im Ergebnis der vorstehend dokumentierten Berechnung beträgt die von der Vorhabenträgerin bezogen auf die nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigung des Offenlandgehölzes im Naturraum D40 zu leistende Ersatzzahlung 821 €. Die Modalitäten der zu leistenden Zahlung sind mit den Nebenbestimmungen unter A.V.5.e.3. festgelegt.

(ee) Ausschluss Umweltschaden nach § 19 BNatSchG

Flankierend zur Feststellung, dass es sich beim vorliegenden Vorhaben um einen zulässigen, nicht vermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft handelt, kann vorliegend auch der Eintritt eines Umweltschadens – bezogen auf Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes – ausgeschlossen werden.

Nach Maßgabe des Umweltschadensgesetzes stellt jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Lebensräumen oder Arten hat, eine Schädigung dar. Ob ein Umweltschaden vorliegt, d. h. Auswirkungen erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln; § 19 Abs. 3 BNatSchG. Abweichend davon liegt keine Schädigung vor, wenn die ermittelten nachteiligen Auswirkungen der Tätigkeiten einer verantwortlichen Person von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder nach § 15 BNatSchG genehmigt wurden¹⁹¹.

Die Vorhabenträgerin ist auch insoweit ihrer Obliegenheit nach § 17 Abs. 4 BNatSchG nachgekommen und hat Unterlagen für eine entsprechende Prüfung (Planunterlagen Reg. 17 und 18) vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat unter Heranziehung dieser Unterlagen und der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eigener Ermittlungen eine Prüfung gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG vorgenommen.

Im Einzelnen ist folgendes festzuhalten:

(1) Keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf Arten

Arten im Sinne des Umweltschadensgesetzes und des § 19 Abs. 1 BNatSchG sind die Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

Ausweislich der durchgeführten UVP (siehe oben Kapitel B.IV.2.b)), der durchgeführten FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung (siehe oben Kapitel B.V.4.b)) und der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe oben Kapitel B.V.4.c)) erstreckt sich der Wirkraum des Vorhabens bzw. der vorhabenbedingten Wirkfaktoren und Auswirkungen auch auf bestimmte Tierarten der genannten Richtlinien:

- nachgewiesene und potenziell vorkommende planungsrelevante Brut- und Rastvogelarten
- nachgewiesene planungsrelevante Fledermausarten
- weitere nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Säugetiere (Biber, Haselmaus und Wildkatze)
- nachgewiesene planungsrelevante Reptilienarten (Schlingnatter und Zauneidechse)

¹⁹¹ Siehe grundlegend zur nicht genehmigungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutzung: BVerwG, Urteil vom 25.11.2021, BVerwG 7 C 6.20, im Nachgang zu EuGH, Urteil vom 9. Juli 2020, Rs. C-297/19

- nachgewiesene und potenziell vorkommende planungsrelevante Amphibienarten (Geburts-helferkröte, Gelbbauchunke, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch, Kreuzkröte und Wechsel-kröte)
- nachgewiesene planungsrelevante Schmetterlingsarten (Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-bläuling)
- nachgewiesene planungsrelevante Libellenarten (Asiatische Keiljungfer)
- potenziell vorkommende xylobionte Käfer (Eremit, Heldbock)

Hinsichtlich der Artengruppe der Weichtiere gab es gemäß Datenrecherche Hinweise in Rhein-land-Pfalz und Hessen auf die Art Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) des Anhang II und IV der FFH-Richtlinie. Die Vorhabenträgerin hat für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar darge-legt, dass keine Eingriffe in Gewässer oder deren Ufer vorgesehen sind, sodass das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG deshalb sicher auszuschließen ist.

Hinsichtlich der Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie lagen Vorkommenshin-weise des Prächtigen Dünnfarns (*Trichomanes speciosum*) im Untersuchungsraum vor. Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens finden keine Eingriffe in potenzielle Habitate des Prächtigen Dünnfarns statt, sodass das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sicher auszuschließen ist.

Die durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass für alle betrachteten Arten entweder bereits grundsätzlich erhebliche nachteilige Auswirkungen mit Einfluss auf die Erreichung oder Beibehal-tung des günstigen Erhaltungszustands ausgeschlossen werden können oder aber die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dazu führen, dass derartige erhebliche nachteilige Auswirkungen und mithin auch ein Schaden im Sinn des Umwelt-schadengesetzes nicht eintreten werden.

(2) Keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf Lebensräume

Natürliche Lebensräume im Sinne des Umweltschadengesetzes und des § 19 Abs. 1 BNatSchG sind die Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, natürlichen Lebensraum-typen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Ausweislich der durchgeführten UVP (siehe oben Kapitel B.IV.2.b)), der durchgeführten FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung (siehe oben Kapitel B.V.4.b)) und der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe oben Kapitel B.V.4.c)) erstreckt sich der Wirkraum des Vor-habens bzw. der vorhabenbedingten Wirkfaktoren und Auswirkungen auch auf natürliche Lebens-räume der genannten Richtlinien und Arten. Neben den bereits vorstehend betrachteten Arten kommen im Wirkraum des Vorhabens (siehe das Ergebnis der flächendeckenden Kartierung der Biotoptypen in einem Radius von 100 m beidseits der Leitung für Umbeseilungsmasten und von 200 m um Ersatzneubauten sowie Maststandorte mit geplanten Masterhöhlungen; vgl. Planunter-lage Reg. 18, Tab 6-1) insbesondere folgende natürliche Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor:

- Biotoptyp „Natürliche und naturnahe Fließgewässer“, Teilflächen LRT 3260, zugleich gesetzlich geschütztes Biotop
- Biotoptyp „Anthropogen mäßig beeinträchtigte Fließgewässer“, Teilflächen LRT 3270, zugleich gesetzlich geschütztes Biotop in Abhängigkeit der Naturnähe
- Biotoptyp „Naturnahe eutrophe Gewässer, inkl. sich selbst überlassene Abbaugewässer“, LRT 3150, zugleich gesetzlich geschütztes Biotop
- Biotoptyp „Naturnah entwickelte Felsen an Verkehrsanlagen“, LRT 8220
- Biotoptyp „Halbtrockenrasen, beweidet oder gemäht“, Teilflächen LRT 6210*, zugleich gesetzlich geschütztes Biotop
- Biotoptyp „Artenreiche, frische Mähwiese“, Teilflächen LRT 6510, zugleich gesetzlich geschütztes Biotop
- Biotoptyp „Artenreiche, frische (Mäh-)Weide“, Teilflächen LRT 6510, zugleich gesetzlich geschütztes Biotop
- Biotoptyp „Mäßig artenreiche, frische Mähwiese“, Teilflächen LRT 6510, zugleich gesetzlich geschütztes Biotop
- Biotoptyp „Mäßig artenreiche, frische (Mäh-)Weide“, Teilflächen LRT 6510, zugleich gesetzlich geschütztes Biotop
- Biotoptyp „Mäßig artenreiche, frische Grünlandbrache“, Teilflächen LRT 6510, zugleich gesetzlich geschütztes Biotop
- Biotoptyp „Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland - Bewirtschaftet“, Teilflächen LRT 6510, zugleich gesetzlich geschütztes Biotop
- Biotoptyp „Rohrkolbenröhricht“, Teilflächen LRT 3150, zugleich gesetzlich geschütztes Biotop
- Biotoptyp „Kahlschläge und Fluren der Lichtungen (mit überwiegend krautiger Vegetation)“, Teilflächen LRT 9110
- Biotoptyp „Krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft (ohne Ufer-säume und Grünlandbrachen) - Frischer bis nasser Standorte mit wertgebenden Merkmalen z. B. struktur- oder artenreich“, Teilflächen LRT 6430
- Biotoptyp „Heiden auf sandigen oder Silikat-Böden (Calluna-Heiden) - Weitgehend intakt“, LRT 4030, zugleich gesetzlich geschütztes Biotop
- Biotoptyp „(Weiden-)Gebüsch in Auen“, LRT 91E0*, zugleich gesetzlich geschütztes Biotop
- Biotoptyp „Streuobstbestand auf Grünland - Mit jungem Baumbestand“, Teilflächen LRT 6510, zugleich gesetzlich geschütztes Biotop
- Biotoptyp „Streuobstbestand auf Grünland - Mit mittlerem bis altem Baumbestand“, Teilflächen LRT 6510, zugleich gesetzlich geschütztes Biotop

- Biotoptyp „Fließgewässer-begleitende Erlen- und Eschenwälder – Junge, mittlere und alte Ausprägung“, LRT 91E0*, zugleich gesetzlich geschütztes Biotop
- Biotoptyp „Weichholzaauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik – Junge und mittlere Ausprägung“, LRT 91E0*, zugleich gesetzlich geschütztes Biotop
- Biotoptyp „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder - Mittlere Ausprägung“, LRT 9180*, zugleich gesetzlich geschütztes Biotop
- Biotoptyp „Eichen-Hainbuchenwald staunasser bis frischer Standorte - Mittlere Ausprägung“, LRT 9160
- Biotoptyp „Eichenwald feuchter bis frischer Standorte - Mittlere Ausprägung“, Teilflächen LRT 9110
- Biotoptyp „Buchen(misch)wälder frischer, basenarmer Standorte – Junge, mittlere und alte Ausprägung“, Teilflächen LRT 9110
- Biotoptyp „Buchen(misch)wälder frischer, basenreicher Standorte – Junge, mittlere und alte Ausprägung“, Teilflächen LRT 9130
- Biotoptyp „Trockene Eichen-Hainbuchenwälder - Mittlere Ausprägung“, LRT 9170, zugleich gesetzlich geschütztes Biotop

Die Vorhabenträgerin trägt mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (insbesondere Maßnahme V4 „Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen“) dafür Sorge, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch mittelbare Auswirkungen im Sinn einer Minderung des Wertes und der Eignung der Biotopfläche als Lebensraum und Habitat für charakteristische Arten sicher ausgeschlossen wird.

g) Wasserrechtliche Anforderungen

Dem Vorhaben stehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Vorschriften des zwingenden Wasserrechts entgegen.

Zu den zwingenden Erfordernissen des Wasserrechts gehören in erster Linie die auf Art. 4 Abs. 1 WRRL zurückgehenden Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG. Daneben enthalten die Vorschriften zu Wasserschutzgebieten (§§ 51 ff. WHG), Schutzgebieten aus Gründen des Hochwasserschutzes (§§ 76 ff. WHG) und des Deichschutzes (§§ 49 f. HWG) sowie § 22 HWG bzw. § 31 LWG R-P i. V. m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG und § 23 HWG bzw. § 33 LWG R-P i. V. m. § 38 Abs. 4 S. 2 WHG zwingende Vorgaben.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und der zusätzlich abgegebenen Zusagen sind diese Vorgaben und die vorgebrachten Belange Dritter gewahrt. Sofern vorgesehen ist, dass sich die Vorhabenträgerin wegen des weiteren Vorgehens mit Dritten abzustimmen hat, legt die Planfeststellungsbehörde die Prognose zugrunde, dass die Abstimmungen erfolgreich sein werden. Sollte eine der in diesem Beschluss angeordneten Abstimmungen wider Erwarten nicht möglich sein, behält

sich die Planfeststellungsbehörde vor, auf Antrag eines Beteiligten eine eigene Entscheidung zu treffen.

(aa) Bewirtschaftungsziele

Das Vorhaben ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL und den Anforderungen aus dem WHG (§§ 27, 47) vereinbar.

Zur Ermittlung des Ist-Zustands sowie der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens wurde durch die Vorhabenträgerin ein eigenständiger Wasserrechtlicher Fachbeitrag (FB WRRL, Planunterlage Reg. 26.1) vorgelegt, in dem geprüft wurde, ob für die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper) eine Beeinträchtigung ihrer Bewirtschaftungsziele (Art. 4 Abs. 1 lit. a WRRL, § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 lit. b WRRL, § 47 WHG) zu erwarten ist. Der Wasserrechtliche Fachbeitrag orientiert sich an der „Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot“ der LAWA (LAWA 2017) sowie dem „Leitfaden WRRL – Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz“ des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM 2019) und den Empfehlungen von HANUSCH & SYBERTZ zur Vorgehensweise bei Straßenbauvorhaben bei der Erstellung eines Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (HANUSCH & SYBERTZ 2018).

Das Fachgutachten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das hier planfestgestellte Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und Grundwasser vereinbar ist. Die im Fachgutachten genannten Feststellungen sind fachlich methodisch plausibel und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sowie der beteiligten Fachbehörden nicht zu beanstanden.

(1) Oberirdische Gewässer

(a) Prüfmaßstab

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen sowie ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer wie auch ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Nr. 2). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer, allerdings mit der Abweichung, dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potenzial. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab.

Bezugsraum ist der jeweilige Wasserkörper:¹⁹² Oberflächenwasserkörper (OWK) sind nach § 3 Nr. 6 WHG einheitliche und bedeutende Abschnitte eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers. Gewässer, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht selbst als Wasserkörper

¹⁹² Vgl. u. a. BVerwG, Urt. v. 23.06.2020 – 9 A 22/19, Rn. 30, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8/17, Rn. 22 ff. und Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 479, 506, 543, juris; OVG Hamburg, Urt. v. 01.09.2020 – 1 E 26/18, Rn.48, juris.

eingestuft wurden, sind nur insoweit beachtlich, als vorhabenbedingte Auswirkungen Wirkrelevanz für den jeweiligen Wasserkörper haben.¹⁹³

Zur Einstufung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potenzials sieht § 5 Abs. 1 S. 2 OGewV eine Skala mit fünf Qualitätsklassen vor. Die Einstufung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers in eine Qualitätsklasse erfolgt auf Grundlage der Beurteilung der biologischen, hydromorphologischen sowie chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Dabei kommt den biologischen Qualitätskomponenten der Vorrang zu; die übrigen Komponenten haben lediglich eine unterstützende Funktion.¹⁹⁴ Die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich hingegen ausweislich § 6 S. 1 OGewV nach den in Anlage 8 Tabelle 2 der OGewV aufgeführten Umweltqualitätsnormen.

Eine nähere Untersuchung ist entbehrlich, wenn es keinen vorhabenbedingten Wirkpfad gibt.¹⁹⁵ Relevant sind zudem nur mess- und zurechenbare Einwirkungen.¹⁹⁶ Für den Ausgangszustand sind grundsätzlich die Angaben im einschlägigen Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen, außer diese sind veraltet oder es liegen andere, insbesondere jüngere valide Daten vor.¹⁹⁷ Die Aktualität bemisst sich an der Einhaltung der nach Anlage 10 zur OGewV geforderten Überwachungsintervalle, die für biologische Qualitätskomponenten kürzer sind als der Turnus der Bewirtschaftungspläne;¹⁹⁸ bei fehlenden oder nicht aktuellen Daten ist zur Ermittlung des aktuellen Erkenntnisstands eine Nachfrage bei den Wasserbehörden oder die Vornahme von Untersuchungen erforderlich.¹⁹⁹

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des OWK insgesamt führt.²⁰⁰ Sofern sich eine Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Qualitätsklasse befindet, ist jede weitere (mess- bzw. zurechenbare) Verschlechterung zu unterlassen.²⁰¹ Eine Verschlechterung des chemischen Zustands liegt vor, sobald durch die Maßnahme mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 zur OGewV überschritten wird; hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung.²⁰²

¹⁹³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18/15, Rn. 98 ff. und Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8/17, Rn. 43 f., juris; siehe auch EuGH, Urt. v. 25.04.2024 – C-301/22, Rn. 41, 69, juris.

¹⁹⁴ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, Rn. 182 u. 188 f. und Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15, Rn. 496, juris; OVG Hamburg, Urt. v. 01.09.2020 – 1 E 26/18, Rn. 48, juris.

¹⁹⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 23.06.2020 – 9 A 22/19, Rn. 30; BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, Rn. 163, juris.

¹⁹⁶ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, Rn. 196, 225, juris.

¹⁹⁷ BVerwG, Urt. v. 09.2.2017 – 7 A 2.15, Rn. 488 f., juris.

¹⁹⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8/17, Rn. 26 f., juris; FGSV, Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung (M WRRL), Ausgabe 2021, S. 19 Ziff. 3.6.

¹⁹⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8/17, Rn. 27, juris; FGSV, Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung (M WRRL), Ausgabe 2021, S. 19 Ziff. 3.6.

²⁰⁰ EuGH, Urt. v. 01.7.2015 – C-461/13, Rn. 69, Weservertiefung, juris; BVerwG, Urt. v. 09.2.2017 – 7 A 2.15, Leitsatz 3, Rn. 479; zum ökologischen Potential: BVerwG, Urt. v. 04.06.2020 – 7 A 1/18, Rn. 90, juris.

²⁰¹ EuGH, Urt. v. 01.7.2015 – C-461/13, Rn. 69, Weservertiefung, juris; BVerwG, Urt. v. 09.2.2017 – 7 A 2.15, Leitsatz 3, Rn. 479, juris.

²⁰² BVerwG, Urt. v. 09.2.2017 – 7 A 2.15, Leitsatz 9, Rn. 479, juris

Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung bzw. einer nachteiligen Veränderung ist ebenso wie für die Zustands-/Potenzialbewertung grundsätzlich der OWK in seiner Gesamtheit; Ort der Beurteilung sind die für den Wasserkörper repräsentativen Messstellen. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken.²⁰³ Sofern lokal begrenzte Veränderungen der unterstützenden Qualitätskomponenten sich in spezifischer Weise auf die biologischen Qualitätskomponenten mit Relevanz für den OWK insgesamt auswirken können, müssen die betroffenen Teilbereiche jedoch zusätzlich gesondert betrachtet werden.²⁰⁴ Gewässer, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht selbst als Wasserkörper eingestuft wurden, sind nur insoweit beachtlich, als vorhabenbedingte Auswirkungen Wirkrelevanz für den jeweiligen Wasserkörper haben,²⁰⁵ d.h. für diese nicht berichtspflichtigen Gewässer kann dem Verschlechterungsverbot dadurch entsprochen werden, dass sie so bewirtschaftet werden, dass der festgelegte OWK, mit dem sie verbunden sind, die Bewirtschaftungsziele erreicht.²⁰⁶

Die Beurteilung, ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines OWK bewirken kann, richtet sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts; eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein.²⁰⁷ Auch vorübergehende Auswirkungen von kurzer Dauer und ohne langfristige Folgen für die Gewässer sind dabei zu berücksichtigen, es sei denn, dass sich diese Auswirkungen ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und nicht zu einer „Verschlechterung“ im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie führen können.²⁰⁸

Demgegenüber greift das Verbesserungsgebot immer nur dann, wenn ein Vorhaben die Realisierung konkreter Bewirtschaftungsplanziele gefährdet.²⁰⁹ Für die Gefährdung ist auf den allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab abzustellen.²¹⁰ Für die Einhaltung des Verbesserungsgebots kommt es danach nicht nur darauf an, dass eine Verschlechterung vermieden und zugleich der künftige Stoffeintrag reduziert wird, sondern vor allem auch darauf, dass eine naturwissenschaftlich belastbare Prognose über die Erreichbarkeit der im Bewirtschaftungsplan konkretisierten Ziele zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns der wasserrechtlichen Erlaubnis vorliegt.²¹¹ Insofern ist auch der im maßgeblichen Bewirtschaftungsplan vorgesehene Zeitpunkt der Zielerreichung relevant.²¹² Abzustellen ist daher auf konkrete Maßnahmen mit konkreter Zeitplanung für die Umsetzung.

Die in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. iv WRRL vorgesehene **Phasing-Out-Verpflichtung**, wonach die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe schrittweise zu reduzieren und Einleitungen, Emissionen

²⁰³ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 506, juris.

²⁰⁴ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 506, juris.

²⁰⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18/15, Rn. 98 ff. und Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8/17, Rn. 43 f., juris.

²⁰⁶ BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18/15, Rn. 101 ff., 105; BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8/17, Rn. 44, juris.

²⁰⁷ BVerwG, Urt. v. 04.06.2020 – 7 A 1/18, Leitsatz 3, Rn. 114 und Urt. v. 09.2.2017 – 7 A 2.15, Leitsatz 3, Rn. 479, juris

²⁰⁸ EuGH, Urt. v. 05.05.2022 – C-525/20, Rn. 31, 45, juris.

²⁰⁹ EuGH, Urt. v. 01.7.2015 – C-461/13, Rn. 51; BVerwG, Urt. v. 09.2.2017 – 7 A 2.15, Rn. 582, juris.

²¹⁰ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 582, juris; BVerwG, Urt. v. 02.11.2017 – 7 C 25.15, Rn. 58, juris.

²¹¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 02.11.2017 – 7 C 25.15, Rn. 60 ff., juris.

²¹² Vgl. BVerwG, Urt. v. 02.11.2017 – 7 C 25.15, Rn. 62, juris.

und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen sind, hat keinen unmittelbaren Regelungsgehalt, der bei der wasserrechtlichen Bewertung eines Vorhabens zu berücksichtigen ist: Die Phasing-Out-Verpflichtung ist nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. iv i.V.m. Art. 16 Abs. 8 Satz 1 WRRL derzeit nicht in einer vollziehbaren Weise konkretisiert, sodass zwingende Vorgaben zur schrittweisen Verringerung und Einstellung aller Quecksilbereinträge nicht bestehen.²¹³ Daher erfolgt auch in dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten FB WRRL zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zutreffend keine eigenständige Prüfung des Ziels der Phasing-Out-Verpflichtung (vgl. FB WRRL, Planunterlage Reg. 26.1, Kap. 2.1.2, S. 15).

Liegt eine Verschlechterung vor bzw. wird diese vorsorglich angenommen oder besteht in absehbarer Zeit eine Gefährdung der Zielerreichung, so ist für das Vorhaben eine Ausnahmeprüfung vorzunehmen. Einer Antragstellung durch den Vorhabenträger bedarf es insoweit nicht.²¹⁴ § 31 Abs. 2 WHG dient der Umsetzung des Art. 4 Abs. 7 WRRL in das deutsche Recht. Er regelt den Ausnahmefall, in dem aufgrund eines menschlich bewirkten Eingriffs in den Bestand der physischen Eigenschaften des Gewässers die Bewirtschaftungsziele nicht erreicht werden können oder eine Verschlechterung des Gewässerzustands eintritt, und gleichwohl ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele nicht anzunehmen ist. Die Norm knüpft die Ausnahme an die in § 31 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WHG geregelten Zulässigkeitsvoraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen.²¹⁵

(b) Bewertung der Auswirkungen

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens liegen zwölf Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL (vgl. Planunterlage Reg. 26.1, Kap. 4.1, S. 53 f., Tabelle 4-1), deren ökologischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial als mäßig bis unbefriedigend eingestuft ist, und deren chemischer Zustand bei allen vom Vorhaben potenziell betroffenen OWK als nicht gut eingestuft ist; zudem liegen im Bereich des planfestgestellten Vorhabens elf kleinere Oberflächengewässer, die selbst keine Wasserkörper nach WRRL sind, die jedoch in WRRL-relevante OWK münden oder auf diese einwirken könnten (vgl. Unterlage Reg. 26.1, Kap. 4.1, S. 53 ff.):

- Mittelrhein (Rheinland-Pfalz, OWK-Nr. DERW_DERP_2000000000006)
- Hillscheider Bach (Rheinland-Pfalz, OWK-Nr. DERW_DERP_2711440000_1)
- Emsbach (Rheinland-Pfalz, OWK-Nr. DERW_DERP_2589800000_0)
- Niederelberterbach (Rheinland-Pfalz, OWK-Nr. DERW_DERP_2589432000_0)
- Unterer Gelbach (Rheinland-Pfalz, OWK-Nr. DERW_DERP_2589400000_2)
- Untere Lahn (Rheinland-Pfalz, OWK-Nr. DERW_DERP_2580000000_2)
- Rupbach (Rheinland-Pfalz, OWK-Nr. DERW_DERP_2589140000_0)
- Untere Aar (Rheinland-Pfalz, OWK-Nr. DERW_DERP_2588000000_2)
- Emsbach (Hessen, OWK-Nr. DERW_DEHE_25874-1)
- Schwarzbach/ Eppstein (Hessen, OWK-Nr. DERW_DEHE_2496-2)
- Wickerbach (Hessen, OWK-Nr. DERW_DEHE_2498-1)
- Weilbach (Hessen, OWK-Nr. DERW_DEHE_249742-1; regionale Bezeichnung auch: Karsenbach)
- Waldbach (Rheinland-Pfalz, Gew.-Nr. 2589432140, Zufluss zum Niederelberterbach)

²¹³ Vgl. auch BVerwG, Urt. v. 02.11.2017 – 7 C 25.15, Rn. 53 ff., juris.

²¹⁴ LAWA Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot, 2017, S. 42.

²¹⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20.12.2018 – 6 B 1/17, Rn. 43, juris.

- Gossengraben (Rheinland-Pfalz, Gew.-Nr. 2589479722, Zufluss zum Unteren Gelbach)
- Hohenthalbach (Rheinland-Pfalz, Gew.-Nr. 258948, Zufluss zum Unteren Gelbach)
- Säuerbach (Rheinland-Pfalz, Gew.-Nr. 258913912, Zufluss zur Unteren Lahn)
- Waselbach (Rheinland-Pfalz, Gew.-Nr. 258916, Zufluss zur Unteren Lahn)
- Merschelbach (Rheinland-Pfalz, Gew.-Nr. 2588914000, Zufluss zur Unteren Aar)
- Kaltenbach (Rheinland-Pfalz, Gew.-Nr. 25889116, Zufluss zur Unteren Aar)
- Wolfsbach (Hessen, Gew.-Nr. 2587482, Zufluss zum Wörsbach)
- Kesselbach (Hessen, Gew.-Nr. 2587484, Zufluss zum Emsbach)
- Wörsbach (Hessen, Gew.-Nr. 258748, Zufluss zum Emsbach)
- Klingenbach (Hessen, Gew.-Nr. 24986, Zufluss zum Wickerbach)

Zudem liegen im Vorhabengebiet in Rheinland-Pfalz mehrere Stillgewässer. Von diesen ist ein unbenanntes Stillgewässer im Cramberger Quarz-Kieswerk durch das Vorhaben durch eine Arbeitsfläche in Gewässernähe betroffen. Dieses Stillgewässer ist nicht nach WRRL berichtspflichtig und hat auch keine Auswirkungen auf berichtspflichtige OWK (Planunterlagen Reg. 26.3, Kap. 3.1, Tab. 3-1, S. 7, Reg. 26.6, Kap. 5.4.1, Tab. 5-5, S. 32). Daher wird dieses Gewässer nicht als „See“ i. S. d. Ziff. 1.2.2 des Anhang II der WRRL (RL 2000/60/EG) hinsichtlich seines Zustandes bewertet.

Des Weiteren liegen im Vorhabengebiet ein Graben, der zum Gossengraben – einem Zufluss zum Unteren Gelbach – führt (Gewässer 3. Ordnung) und überspannt wird, sowie weitere Gewässer dritter Ordnung, die durch Überspannung betroffen sind, jedoch weder berichtspflichtige OWK noch Zuflüsse zu solchen darstellen; im Einzelnen sind dies der Itzbach (o. Nr.), der Felsgraben (Gew.-Kennz. 25874838) drei Gräben (davon ein Graben mit der Gew.-Kennz. 258748242). Schließlich liegt im Vorhabengebiet mit dem Seelbach (Gew.-Kennz. 24962192) ein weiteres Gewässer 3. Ordnung, das jedoch nur durch Längsführung der Leitung betroffen ist.

Elf der zwölf vorgenannten Oberflächenwasserkörper nach WRRL und sieben der elf kleineren Oberflächengewässer, die keine im Sinne der WRRL berichtspflichtigen Gewässer sind, aber Zuflüsse zu berichtspflichtigen OWK darstellen, werden durch das Vorhaben überspannt, wobei nur zwei der berichtspflichtigen OWK direkt überspannt werden (die weiteren OWK sind nur durch Überspannung ihrer Zuflüsse indirekt betroffen).

Bei vier der elf Oberflächenwasserkörper nach WRRL, die (indirekt) überspannt werden, hat die Vorhabenträgerin aufgrund der Entfernung dieser Gewässer von mehr als 50 m von den für das Vorhaben erforderlichen Baumaßnahmen nachvollziehbar bereits keine potenzielle Betroffenheit angenommen (dies betrifft folgende OWK: Untere Lahn und Rupbach, beide in Rheinland-Pfalz belegen, sowie Schwarzbach/ Eppstein und Wickerbach, beide in Hessen belegen; Planunterlage Reg. 26.1, Kap. 4.1, S. 53 f., Tab. 4-1). Gleiches gilt für neun der elf Zuflüsse zu den Oberflächenwasserkörpern nach WRRL (dies betrifft folgende Zuflüsse: Hohenthalbach und Gossengraben, Zufluss zum OWK Unterer Gelbach, in Rheinland-Pfalz belegen, Säuerbach und Waselbach, Zuflüsse zum OWK Untere Lahn, beide in Rheinland-Pfalz belegen, Wolfsbach, Zufluss zum OWK Schwarzbach/ Eppstein und Wickerbach, in Hessen belegen, Klingenbach, Zufluss zum OWK Wickerbach, sowie Wörsbach und Kesselbach, Zuflüsse zum OWK Emsbach, in Hessen belegen; Planunterlage Reg. 26.1, Kap. 4.1, S. 54 f.).

Bei sieben der elf Oberflächenwasserkörper nach WRRL, die (indirekt) überspannt werden, und zwei der elf kleineren Oberflächengewässer, die keine im Sinne der WRRL berichtspflichtigen Ge-

wässer sind, aber Zuflüsse zu berichtspflichtigen OWK darstellen und ebenfalls überspannt werden, ist allerdings aufgrund ihrer Entfernung von weniger als 50m von den für das Vorhaben erforderlichen Baumaßnahmen eine potenzielle Betroffenheit gegeben (Planunterlage Reg. 26.1, Kap. 4.1, S. 53 ff.; zur Entfernung zwischen Gewässer und Masten siehe Planunterlage Reg. 8.1.1).

Die geplante Überspannung einzelner oberirdischer Gewässer führt jedoch bereits aufgrund des großen Abstands zwischen der Beseilung und der Wasseroberfläche weder zu schädlichen Gewässerveränderungen noch zu einer unzulässigen Erschwerung der Gewässerunterhaltung. Insbesondere gehen von den Leiterseilen keine Stoffeinträge in die Gewässer aus und wird das Lichtraumprofil der Gewässer nicht bzw. allenfalls in einem marginalen, unterhalb der Messbarkeitsschwelle liegenden Maß beeinträchtigt.

Die Gewässer bleiben von einer temporären Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen weit überwiegend unberührt. Jedoch werden an einzelnen Gewässern oder im Bereich der Gewässerrandstreifen bestehende Masten zurückgebaut und (ersatz-)neugebaut sowie Masten erhöht und hierfür z.T. die Fundamente verstärkt.

Einige der genannten Gewässer sind durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen und durch die Entnahme standortgerechter Gehölze potenziell betroffen: Der OWK Weilbach und dessen Gewässerrandstreifen sind durch das Vorhaben dadurch betroffen, dass im Zuge der Einrichtung der Arbeitsflächen im Bereich von Mast Nr. 205 in standortgerechte Gehölze im Gewässerrandstreifen eingegriffen wird und bauliche Anlagen errichtet werden. Gleiches gilt für drei der elf Zuflüsse zu berichtspflichtigen OWK; dies betrifft den Waldbach, einen Zufluss zum OWK Niederelberterbach (bei Mast Nr. 43), den Merschelbach, einen Zufluss zum OWK Untere Aar (bei Mast Nr. 96) und den Wörsbach, einen Zufluss zum OWK Emsbach in Hessen (Baueinsatzkabel bei Mast Nr. 145). Zudem ist der Graben zum Gossengraben durch das Vorhaben dadurch betroffen, dass im Zuge der Einrichtung der Arbeitsflächen im Bereich von Mast Nr. 55 in standortgerechte Gehölze im Gewässerrandstreifen eingegriffen wird; der Gossengraben ist ein Zufluss zum OWK Unterer Gelbach. Zudem befindet sich die Arbeitsfläche des (Demontage-)Masts Nr. 3 im Gewässerrandstreifen des OWK Mittelrhein.

Durch Unfälle oder einen unsachgemäßen Umgang mit Geräten und Betriebsmitteln auf den vorgenannten Arbeitsflächen und Zuwegungen kann es zu Schadstofffreisetzungen kommen, die aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aber nachvollziehbar keine Relevanz entfalten (Maßnahmen V1, V4, V7, V13, Planunterlage Reg. 18 - LBP, Anhang B, S. 4, 14, 21, 32, und Planunterlage Reg. 26.1, 3.2, S. 27 ff.). Zudem sind entsprechende Wiederherstellungsmaßnahmen vorgesehen, es erfolgt eine Rekultivierung oder Renaturierung aller bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten (vgl. Maßnahme V3, Planunterlage Reg. 18 – LBP, Anhang B, S. 10).

Wie im Fachgutachten der Vorhabenträgerin (Planunterlage Reg. 26.1) zutreffend festgestellt, ist aufgrund der kleinräumigen und temporären Beeinflussung ohne relevante Stoffeinträge aufgrund des geplanten Ergreifens geeigneter Maßnahmen keine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten und somit keine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials von berichtspflichtigen Gewässern zu erwarten. Gleichfalls ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands nicht zu erwarten. Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie hat diesbezüglich zutreffend festgestellt, dass ernstliche Wirkbeziehungen des Vorhabens zur Verschlechterung der für den chemischen Zustand maßgeblichen Umweltqualitätsnormen nicht zu besorgen sind. Insbeson-

dere hat die Vorhabenträgerin im Hinblick auf baubedingte Flächeninanspruchnahmen in Planunterlage Reg. 26.1 nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde plausibel festgestellt, dass ernstliche Wirkbeziehungen in Bezug auf die Beeinträchtigung von Bewirtschaftungszielen nicht bestehen, da baubedingte Flächeninanspruchnahmen außerhalb von Gewässern und weit überwiegend auch außerhalb von Gewässerrandstreifen ohne Eingriffe in Uferbereiche bzw. Böschungen sowie in gewässerbegleitende Gehölze geplant sind. Soweit Eingriffe in Gewässerrandstreifen und in Uferbereiche bzw. Böschungen sowie in gewässerbegleitende Gehölze erforderlich sind, sind diese nur temporär und aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Rekultivierung von bauzeitlich bzw. dauerhaft in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen (vgl. Maßnahme V3, Planunterlage Reg. 18 Anhang B – Maßnahmenblätter) von so geringem Ausmaß, dass sie nachvollziehbar keine Relevanz entfalten. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtung und Einträgen wassergefährdender Stoffe ergriffen (vgl. Maßnahmen V4, V7, V9, V12, V13, Planunterlage Reg. 18 Anhang B – Maßnahmenblätter). Gleiches gilt für stoffliche Einträge durch den Baustellenverkehr, die nur temporär und aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in so geringem Umfang liegen, dass sie nachvollziehbar keine Relevanz entfalten. Eintragungen von Schadstoffen in Oberflächengewässer durch alte Teeröl-Imprägnierungen zurückzubauender Masten kommen nicht in Betracht, da diese bei den zurückzubauenden Fundamenten nicht anzutreffen sind. Die bei Demontage-Masten denkbaren Schadstoffeinträge in den Boden durch schwermetallhaltige Farbabplatzungen werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verhindert (Auslage von Vlies bzw. Folie zum Auffangen der Farbabplatzungen, s. Vermeidungsmaßnahme V13, Reg. 18 Anhang B – Maßnahmenblätter). Zudem haben Baugrunduntersuchungen gezeigt, dass eine baubedingte Grundwasserhaltung und eine damit zusammenhängende Einleitung von Grundwasser in oberirdische Gewässer nicht erforderlich ist.

Ergänzend wurden schließlich die nicht berichtspflichtigen Gewässer dahingehend betrachtet, ob bei diesen relevante Veränderungen vorliegen, die ihrerseits zu Verschlechterungen in dem mit dem Kleingewässer verbundenen festgelegten Oberflächenwasserkörper führen können. Auch dies ist im Ergebnis zu verneinen: Die Durchführung des Vorhabens ist unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen auch für diese Kleingewässer nicht mit einer Verschlechterung verbunden, die sich auf den zugehörigen OWK auswirken und ausweiten könnte.

Auch dem Verbesserungsgebot steht das Vorhaben nicht entgegen. Maßgebliche Bewirtschaftungsziele für die betroffenen Oberflächenwasserkörper, insbesondere die Reduzierung von Nährstoffeinträgen durch die Landwirtschaft, werden durch das Vorhaben mangels Wirkbeziehung nicht berührt, denn durch das Vorhaben sind solche Einträge ausgeschlossen. Das Vorhaben hat keinerlei nachteiligen Einfluss auf die in den zugehörigen Maßnahmenprogrammen festgelegten Maßnahmen und steht der Umsetzung dieser Maßnahmen nicht entgegen.

Auch ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Durchführung notwendiger Maßnahmen, um die Verschmutzung von Oberflächengewässern durch prioritäre Stoffe schrittweise zu reduzieren und Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer, gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen, ist vorliegend nicht gegeben.

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot in Bezug auf oberirdische Gewässer gegeben. Dieses Ergebnis wird auch von der unteren Wasserbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises, der oberen Wasserbehörde des RP Darmstadt und der oberen Wasserbehörde des RP Gießen geteilt.

(2) Grundwasser

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört dabei insbesondere das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3).

Grundlage für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands sind ausweislich § 5 Abs. 1 S. 1 GrwV die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Schwellenwerte. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines GWK liegt vor, sobald mindestens eine Umweltqualitätsnorm für einen Parameter vorhabenbedingt überschritten wird; für Schadstoffe, die den maßgeblichen Schwellenwert bereits im Ist-Zustand überschreiten, stellt jede weitere Konzentrationserhöhung eine Verschlechterung dar.²¹⁶ Ansonsten erfolgt die Beurteilung analog zu den oberirdischen Gewässern, insbesondere liegt eine Verschlechterung des Zustands bereits bei Verschlechterung nur eines relevanten Kriteriums vor, wobei ausreicht, dass eine Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle nicht erfüllt wird.²¹⁷

Unter welchen Voraussetzungen eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands von Grundwasserkörpern vorliegt, ist bisher nicht abschließend geklärt. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers wird hier – anknüpfend an die bisherige Rechtsprechung des EuGH – dann angenommen, wenn durch das Vorhaben einer der einstufigsrelevanten Parameter des § 4 GrwV unter das Niveau gesenkt wird, das für einen guten mengenmäßigen Zustand erforderlich ist.²¹⁸

Liegt eine Verschlechterung vor bzw. wird diese vorsorglich angenommen oder besteht in absehbarer Zeit eine Gefährdung der Zielerreichung, so ist für das Vorhaben eine Ausnahmeprüfung vorzunehmen. Einer Antragstellung durch den Vorhabenträger bedarf es insoweit nicht.²¹⁹ § 47 WHG i. V. m. § 31 Abs. 2 WHG dient der Umsetzung des Art. 4 Abs. 7 WRRL in das deutsche Recht. Geregelt ist der Ausnahmefall, in dem aufgrund eines menschlich bewirkten Eingriffs in den Bestand der physischen Eigenschaften des Gewässers die Bewirtschaftungsziele nicht erreicht werden können oder eine Verschlechterung des Gewässerzustands eintritt, und gleichwohl ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele nicht anzunehmen ist. Die Norm knüpft die Ausnahme an die in § 31 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WHG geregelten Zulässigkeitsvoraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen.²²⁰

Auch in Bezug auf das Grundwasser ist ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG ausgeschlossen. Dies wurde im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Planunterlage Reg. 26.2) der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt. Das planfestgestellte Vorhaben lässt

²¹⁶ BVerwG, Urt. v. 04.06.2020 – 7 A 1/18, Rn. 122, juris.

²¹⁷ EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, Zubringer Ummeln, Rn. 92 ff., 108 f., 118, juris.

²¹⁸ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20.12.2018 – 6 B 1/17, Rn. 27, juris: *"Das Grundwasser ist damit im Ergebnis so zu bewirtschaften, dass sich seine Menge nicht verringert. Nach Tabelle 2.1.2 des Anhangs V der WRRL ist der Grundwasserspiegel im Grundwasserkörper so beschaffen, dass die verfügbare Grundwasserressource nicht von der langfristigen mittleren jährlichen Entnahme überschritten wird."*

²¹⁹ LAWA Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot, 2017, S. 42.

²²⁰ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20.12.2018 – 6 B 1/17, Rn. 43, juris.

lediglich geringe Auswirkungen durch Bau und Anlagenbestand erwarten. Mit Blick auf die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V7, V9, V12-14 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B – Maßnahmenblätter) sowie die Nebenbestimmungen (siehe hierzu A.V.6.) kann eine Verschlechterung ausgeschlossen werden.

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens liegen folgende neun Grundwasserkörper (GWK) nach WRRL (vgl. Planunterlage Reg. 26.1, Kap. 5.1, S. 90, Tabelle 5-1):

- DERP_80 (Rheinland-Pfalz, FGE Mittelrhein, Gesamtfläche 216,493 km²)
- DERP_57 (Rheinland-Pfalz, FGE Mittelrhein, Gesamtfläche 109,765 km²)
- DERP_52 (Rheinland-Pfalz, FGE Mittelrhein, Gesamtfläche 221,207 km²)
- DERP_2580_16 (Rheinland-Pfalz, FGE Mittelrhein, Gesamtfläche 109,166 km²)
- DEHE_2588_01 (Hessen – Rheinland-Pfalz beteiligt, FGE Mittelrhein, 312,896 Gesamtfläche)
- DEHE_2580_14 (Hessen, FGE Mittelrhein, Gesamtfläche 260,727 km²)
- DEHE_2490_8102 (Hessen, FGE Main, Gesamtfläche 182,664 km²)
- DEHE_2490_3105 (Hessen, FGE Main, Gesamtfläche 168,846 km²)
- DEHE_2580_15 (Hessen, FGE Mittelrhein, Gesamtfläche 254,243 km²)

Der letztgenannte GWK „DEHE_2580_15“ wird lediglich in einem kleinen Bereich vom Vorhaben geschnitten; da in diesem Überschneidungsbereich keine baulichen Maßnahmen stattfinden, ist dieser GWK vom Vorhaben nicht betroffen.

Alle weiteren vorstehend aufgeführten, im Vorhabensbereich liegenden GWK werden vom planfestgestellten Vorhaben potenziell tangiert. Diese GWK befinden sich allesamt in einem guten mengenmäßigen Zustand und überwiegend in einem guten chemischen Zustand; lediglich der in Rheinland-Pfalz belegene GWK „DERP_80“ und der in Hessen belegene „DEHE_2490_3105“ befinden sich in einem schlechten chemischen Zustand. Grund für die schlechte Einstufung des chemischen Zustand der GWK „DERP_80“ und „DEHE_2490_3105“ ist der überwiegend durch die Landwirtschaft bedingte Eintrag von Nitrat und Pestiziden und die dadurch bedingte hohe Nitrat-Belastung. Das Schutzz Potenzial des Bodens im Bereich der potentiell betroffenen GWK ist als mittel bis ungünstig einzustufen.

Durch die geplanten Fundamentierungsarbeiten werden dauerhaft kleinflächige Fundamente geschaffen, die anschließend wieder mit Boden überdeckt werden. Bei den für die Masterhöhen erforderlichen Fundamentsanierungen/-verstärkungen (Masten Nr. 70 und 77 im GWK „DERP_2580_16“, 131, 139 und 152 im GWK „DEHE_2850_14“ sowie 165, 167, 169, 174, 185, 190, 192 und 196 im GWK „DEHE_2490_8102“) werden die Stufen- und Plattenfundamente der Bestandsmasten erweitert. Die Ersatzneubauten (Masten Nr. 1003 – 1005 im GWK „DERP_80“, 1054 im GWK „DERP_52“, 1061 im GWK „DERP_2580_16“ sowie 1144 und 1163 im GWK „DERP_2580_14“) erfordern Zwillingsbohrpfahrfundamente, die mit je zwei Bohrpfählen je Fundamentkopf eingebaut und mittels Betonriegel verbunden werden. Für Bohrpfähle, die ins Grundwasser reichen, wird chromatarmer Unterwasserbeton verwendet; zudem werden bei der Herstellung

der Bohrpfahlfundamente keine Betonzusatzmittel eingesetzt und bei den Bohrungen keine Bohrmittel verwendet, die eine Verunreinigung des Grundwassers verursachen könnten. Dies wird durch die Zusage unter A.VI.2.e. Ziff. 1 und 2 sichergestellt. Die zu verstärkenden Fundamente und die neu zu errichtenden Fundamente stellen nur geringe Fließhindernisse im Grundwasserleiter dar; sie werden derart dimensioniert, dass sie ohne signifikante Änderung des Grundwasserniveaus umströmt werden können und daher nur einen minimalen Einfluss auf den Grundwasserleiter haben. Eine Versickerung von auf den Fundamenten auftreffendem Niederschlagswasser ist seitlich problemlos möglich. Relevante Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind nicht zu erwarten.

Neben dem Ersatzneubau von Masten (Nr. 1003, 1004, 1005, 1054, 1061, 1144 und 1163) werden die Bestandsmasten Nr. 3-5 im GWK „DERP_80“, Nr. 54 im GWK „DERP_52“, Nr. 61 im GWK „DERP_2580_16“, Nr. 144 im GWK „DEHE_2588_01“ sowie Nr. 163 im GWK „DEHE_2490_8102“ (Bl. 4127) samt ihrer Mastfundamente zurückgebaut, so dass es im Gegenzug auch zu einer Entsiegelung von Flächen kommt: Die vorhandenen Blockfundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,5 m unter EOK entfernt. Für den Fall, dass das Restfundament für die Nutzung des jeweils betroffenen Grundstücks störend ist, ist vorgesehen, über eine privatrechtliche Vereinbarung eine tiefere oder komplette Fundamententfernung mit dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin zu vereinbaren (siehe Zusage Nr. A.VI.2.c.3). Bei den zurückzubauenden Fundamenten handelt es sich nicht um teeröhlhaltige Fundamente; auch ein Eintrag weiterer Schadstoffe (z. B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)) durch diese Bauwerke kann ausgeschlossen werden. Im Bereich der geplanten und der zurückzubauenden Masten werden temporäre Arbeits- und Lagerflächen grundsätzlich vorher mit Planen, Vliesmaterial oder anderem geeigneten Material abgedeckt, um Verunreinigungen des Bodens und – über die Bodenpassage – des Grundwassers zu vermeiden (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V7, V13, V14, Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblätter).

Hinsichtlich der Fundamentarbeiten kann es aufgrund von hohen Grundwasserständen zur Schädigung der grundwasserschützenden Schicht kommen, die eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen begründen. Diesem möglichen Risiko wird indes durch die Beachtung der einschlägigen Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die hier vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V 3, V4, V7, Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblätter) begegnet. Zudem sind die baubedingten Einwirkungen auf die Grundwasserdeckschichten nur temporär. Nach Abschluss der Fundamentarbeiten werden die Baugruben wieder bis zur Geländeoberkante entsprechend den vorhandenen Bodenschichten verfüllt und die in Anspruch genommenen Flächen wieder rekultiviert (vgl. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V3, V7, Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblätter).

Im Rahmen der Fundamentierungs- und Rückbaumaßnahmen ist nach den von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Baugrunduntersuchungen eine Grundwasserhaltung nicht erforderlich.

Daher sowie aufgrund der nur geringen Flächeninanspruchnahme durch die Fundamente sowie aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V9, Planunterlage Reg 18 – PBP, Anhang B, Maßnahmenblatt zu V9, S. 27) ist eine negative mengenmäßige Veränderung des Grundwasserkörpers ausgeschlossen.

Auch eine Verschlechterung des chemischen Zustands der von dem Vorhaben tangierten Grundwasserkörper ist weder durch eingeleitetes Wasser noch durch andere Stoffeinträge zu besorgen.

Durch die Nebenbestimmung unter A.V.6.e.(bb) wird sichergestellt, dass eine Einleitung von Niederschlagswasser, das sich bei Starkregenereignissen in den Baugruben der Ersatzneubau- und Rückbaumasten sowie der Erhöhungsmasten, deren Fundamente zu verstärken sind, sammeln würde, nicht erfolgt. Die Nebenbestimmung ist aufgrund des Grundsatzes der Konfliktbewältigung erforderlich, da die Einleitung von Niederschlagswasser, das bei vorhersehbaren Starkregenereignisse in den vorhabenbedingt geschaffenen Baugruben anfällt, in das Grundwasser sowie die Auswirkungen dieser Einleitung dem Vorhaben zuzurechnen sind. Es wurden jedoch weder die Einleitmengen und Einleitorte noch die Auswirkungen einer Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Falle vorhersehbarer Starkregenereignisse dargelegt.

Mögliche Stoffeinträge ins Grundwasser durch den Abrieb von Baufahrzeugen und Maschinen sowie partikulären Niederschlag aus deren Abgasen während des Baus bzw. Rückbaus sind als so gering anzusehen, dass sie jeweils unterhalb möglicher relevanter Schwellenwerte liegen. Gleiches gilt auch für den betriebsbedingt für die Wartung anfallenden Kraftfahrzeugverkehr. Zudem werden Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers durch Schadstoffeinträge durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen vermieden (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V2, V4, V7, V12, V13, V14, Planunterlage Reg 18 – PBP, Anhang B, Maßnahmenblätter zu V4, V7, V12, V13, V14). Beeinträchtigungen beim Rückbau durch Abplatzungen von Farbe und bleihaltigen Beschichtungen sind nachvollziehbar nicht zu erwarten, da durch die Entfernung der Fundamente und des umliegenden kontaminierten Bodens sowie die fachgerechte Entsorgung und die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen – u.a. die Abdeckung von Flächen unter und um den zurückzubauenen Mast herum sowie von Flächen, auf denen abgestockte, demontierte Konstruktionsteile zwischengelagert werden, mit reißfesten Planen oder Vliesen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V2, V7, V13 und V 14 (Planunterlage Reg 18 – PBP, Anhang B, Maßnahmenblätter zu V7, V13, V14) – ein Eintrag ins Grundwasser vermieden wird.

Es liegt auch kein Verstoß gegen das für Grundwasserkörper spezifische Trendumkehrgebot vorhandener Schadstoffkonzentrationen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG vor, da ein Anstieg vorhandener Schadstoffkonzentrationen, insbesondere Nitratbelastungen, nicht durch den Bau, die Anlage oder den Betrieb der Freileitung hervorgerufen werden können. Die Anforderungen nach § 13 Grundwasserverordnung (GrwV) werden eingehalten, da Einträge von Schadstoffen nach Anlage 7 bzw. Anlage 8 GrwV vermieden oder entsprechend auf solche geringen Mengen begrenzt werden (prevent-and-limit-Regel), dass nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen sind. Es werden keine Stoffe eingesetzt, die den chemischen Zustand der GWK verschlechtern. Sollten dennoch durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang Stoffe freigesetzt werden, so sind sofortige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. sofortige Auskoffierung) zur Beseitigung der ggf. entstehenden Kontaminationen vorgesehen, um das Eindringen der Schadstoffe in GWK zu verhindern (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V1, V4, V7, V13, Planunterlage Reg. 18 - LBP, Anhang B, S. 4, 14, 21, 32, und Unterlage Reg. 26.1, 3.2, S. 27 ff.). Zudem sind entsprechende Wiederherstellungsmaßnahmen vorgesehen, es erfolgt eine Rekultivierung oder Renaturierung aller bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten (vgl. Maßnahme V3, Planunterlage Reg. 18 – LBP, Anhang B, S. 10).

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechtsverbot noch gegen die weiteren Anforderungen in Bezug auf das Grundwasser gegeben. Diese Einschätzung wird von den beteiligten Landeswasserbehörden geteilt.

(bb) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Das gegenständliche Vorhaben entspricht bei Beachtung der Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin (A.V. und A.VI.) den Anforderungen des § 36 WHG i.V.m. § 22 HWG und § 31 LWG R-P.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Zudem sehen § 22 Abs. 1 HWG und § 31 Abs. 1 LWG R-P ein grundsätzliches Genehmigungserfordernis für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung derartiger Anlagen vor. Dieses Genehmigungserfordernis steht in Rheinland-Pfalz unter der weiteren Voraussetzung, dass die Anlagen weniger als 40 m von der Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung oder weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind oder wenn von den Anlagen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können.

Die Genehmigung für in Rheinland-Pfalz belegene Anlagen darf gemäß § 31 Abs. 2 LWG R-P nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 36 Satz 1 WHG nicht erfüllt sind, der Hochwasserschutz oder die Hochwasservorsorge beeinträchtigt werden oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke und Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Lässt sich zur Zeit der Entscheidung nicht mit genügender Sicherheit feststellen, ob und inwieweit nachteilige Wirkungen eintreten werden, so können der Widerruf und nachträgliche Auflagen ohne Entschädigung vorbehalten werden.

Auch für in Hessen belegene Anlagen darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt, hochwasserangepasst ausgeführt wird und die Gewässereigenschaft nicht nachteilig beeinflusst oder nachteilige Auswirkungen im vorstehenden Sinne durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

Anlagen im Sinne von § 36 Satz 1 WHG sind insbesondere bauliche Anlagen wie z.B. Brücken, Stege, Unterführungen sowie auch Leitungsanlagen.

Das Vorhaben umfasst insbesondere die Änderung der Leitung Bl. 4127 mittels Mastersatzneubauten und -erhöhungen, Mastdemontagen, Umbeseilungen und Isolatorentausch samt der hierfür erforderlichen Herrichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie die Änderung der Betriebsweise der Leitungen Bl. 4127 und Bl. 4503 von Drehstrom zu Gleichstrom.

Aufgrund der im Wasserrecht erforderlichen gewässerbezogenen Betrachtung, d.h. einer von dem einzelnen Gewässer ausgehenden Betrachtung, und des (die Genehmigungspflicht auslösenden) Erfordernisses der Wesentlichkeit der Anlagenänderung bedarf es einer Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 22 HWG und § 31 LWG R-P nur, soweit die Leitung, deren Betrieb und/oder deren Masten in, an, über oder unter dem jeweiligen Gewässer geändert werden, da nur insoweit Auswirkungen auf das Gewässer denkbar sind. Soweit in, an, über oder unter dem jeweiligen

Gewässer keine Änderungen an der Leitung und den zugehörigen technischen Elementen vorgenommen werden, ist keine Anlagengenehmigung erforderlich.

Die zu ändernde Leitung Bl. 4127 überspannt ausgehend von der Umspannanlage Koblenz bis zum Punkt Marxheim eine Vielzahl von Fließ- und Stillgewässern (siehe das Kreuzungsverzeichnis, Planunterlage Reg. 8.1.1, S. 36 ff.). Aufgrund der vorstehend beschriebenen gewässerbezogenen Betrachtung ist mit Blick auf die **Überspannung von Gewässern** für die infolge des Vorhabens unverändert fortbestehenden Überspannungen keine Anlagengenehmigung erforderlich.

Dagegen ist für folgende, im Kreuzungsverzeichnis unter den Objektnummern (ONr.) 51b, 60a, 138c, 162a 191c, 162a, 205a, 1003a, 1004b, 1054d, 1143a, 1144d, 1144e, 1163a, 1163g, 1163i (Planunterlage Reg. 8.1.1, S. 36 ff.) aufgeführten Kreuzungen der Freileitungen sowie die Kreuzung des OWK Emsbach (DERW_DEHE_25874-1) im Bereich des Kesselbachs (Gew.-Kennz. 2587484, ONr. 138c im Kreuzungsverzeichnis, Planunterlage Reg. 8.1.1, S. 47) zwischen den Masten 138 und 139 und im Bereich des Wörsbachs zwischen den Masten 1144 - 145, die Kreuzung des OWK Mittelrhein (OWK-Nr. DERW DERP_2000000000006, Gew.-Kennz. 2) im Bereich des Vallendarer Stromarms zwischen den Masten Nr. 1004 - 1005, Bl. 4127, Die Kreuzung des OWK Unterer Gelbach (OWK-Nr. DERW DERP_2589400000_2) im Bereich des Gossengrabens zwischen den Masten Nr. 1054 – 55 (ONr. 1054d) und im Bereich des Hohenthalbachs zwischen den Masten Nr. 51 – 52 (ONr. 51 b), des Weiteren die Kreuzung des OWK Weilbach (OWK-Nr. DERW_DEHE_249742-1, Gew.-Kennz. 249742) im Bereich des Mast Nr. 205, Bl. 4127 (ONr. 205a; bei der im Kreuzungsverzeichnis befindlichen Bezeichnung „Kasernbach“ handelt es sich um die regionale Bezeichnung des Weilbachs; der „Kasernbach“ wird im Kreuzungsverzeichnis infolge eines Tippfehlers als „Kassernbach“ bezeichnet), und die Kreuzung des OWK Wickerbach (DERW_DEHE_2498-1) im Bereich des Klingenbach (Gew.-Kennz. 24986, ONr. 191c im Kreuzungsverzeichnis, Planunterlage Reg. 8.1.1, S. 51) zwischen den Masten 191 und 192 mit den in Hessen und den in Rheinland-Pfalz belegenen Gewässern 1., 2. und 3. Ordnung gemäß § 22 Abs. 1 HWG und § 31 Abs. 1 LWG R-P eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Denn in diesen Bereichen der Leitung erfolgen Baumaßnahmen an den Masten in Form von Ersatzneubauten und/ oder Mast-Demontagen und/ oder Umbeseilungen.

Auch die Änderung des Betriebs der Leitung von Drehstrom zu Gleichstrom führt vorliegend nicht zu einer Genehmigungspflicht nach § 31 Abs. 1 LWG R-P. Aufgrund der im Wasserrecht erforderlichen gewässerbezogenen Betrachtung, d.h. einer von dem einzelnen Gewässer ausgehenden Betrachtung, und des (die Genehmigungspflicht auslösenden) Erfordernisses der Wesentlichkeit der Anlagenänderung stellt die Änderung der Betriebsweise der Leitung von Drehstrom auf Gleichstrom keine „wesentliche Änderung“ i.S.d. § 22 HWG bzw. § 31 LWG R-P i.V.m. § 36 WHG dar. Denn durch diese Änderung der Betriebsweise können keine (nachteiligen) Auswirkungen auf die überspannten Gewässer hervorgerufen werden. Soweit im Zuge der für die Änderung der Betriebsweise erforderlichen Baumaßnahmen Auswirkungen auf Gewässer möglich sind, werden diese gesondert betrachtet.

Die Genehmigung für Anlagen über Gewässern kann im Rahmen der Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG erteilt werden, da sowohl die Genehmigungsvoraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 5 HWG als auch die des § 31 LWG R-P i.V.m. § 36 WHG vorliegen: Die Überspannung der Gewässer führt schon aufgrund des großen Abstands zwischen der Beseilung und der Wasseroberfläche weder zu schädlichen Gewässerveränderungen noch zu einer unzulässigen Erschwerung der Gewässerunterhaltung. Insbesondere gehen von den Leiterseilen keine Stoffeinträge in die Gewässer aus und wird das Lichtraumprofil der Gewässer nicht verändert. Es kommt

durch die Überspannung zudem weder zu einer Beeinträchtigung der Hochwasserrückhaltung und des bestehenden Hochwasserschutzes noch zu einem Verlust von Rückhalteraum, der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser werden nicht nachteilig verändert und das Vorhaben wird hochwasserangepasst ausgeführt (zur Vereinbarkeit der Errichtung der Masten mit den hochwasserschutzbezogenen wasserrechtlichen Vorschriften siehe B.V.4.g)(dd)). Auch sind keine erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke und Anlagen zu erwarten. Die beteiligten Landeswasserbehörden haben diesbezüglich keine Bedenken geäußert.

Zudem sind Demontagen und Ersatzneubauten vorgesehen. Hierbei handelt es sich um wesentliche Änderungen der Bestandsmasten und der Leitung, so dass eine Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 22 HWG bzw. § 31 LWG R-P erforderlich ist, wenn die Arbeiten in Gewässernähe erfolgen.

Von den sieben zu demontierenden Masten (Nr. 3 - 5, 54, 61, 144, 164 der Bl. 4127) und den räumlich nah, d.h. in bestehender Trasse, zu gründenden sieben Ersatzneubauten (Nr. 1003 - 1005, 1054, 1061, 1144, 1163 der Bl. 4127) werden folgende Masten in Gewässernähe demontiert bzw. neu errichtet:

- Der Demontagemast Nr. 3 befindet sich in einem Abstand von 30m – und damit innerhalb des in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG R-P für Gewässer 1. und 2. Ordnung genannten Mindestabstands von weniger als 40m – zum Gewässer Rhein, zudem befindet sich die Arbeitsfläche in einem Abstand von 17 m zum Rhein. Daher ist eine Anlage an einem Gewässer gegeben, die wesentlich geändert wird. Die Demontage des Masts Nr. 3 sowie die hierfür erforderlich Herrichtung der Arbeitsfläche bedürfen damit der Genehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG R-P i.V.m. § 36 WHG.
- Der Ersatzneubau-Mast Nr. 1163 liegt in der Nähe folgender Gewässer: Seelbach (Gew.-Kennz. 24962192, ONr. 1163a des Kreuzungsverzeichnisses, Planunterlage Reg. 8.1.1, S. 49), Graben (Gew.-Kennz. 258748242, ONr. 162a des Kreuzungsverzeichnisses, Planunterlage Reg. 8.1.1, S. 49), zwei Gräben ohne Gewässerkennziffer (ONr. 1163g und 1163i des Kreuzungsverzeichnisses, Planunterlage Reg. 8.1.1, S. 50). Die Entfernung zwischen dem Mast und den Gräben ohne Gewässerkennziffern beträgt mindestens 37,3 m (siehe ONr. 1163g und 1163i des Kreuzungsverzeichnisses, Planunterlage Reg. 8.1.1, S. 50), so dass der Mast 1163 nicht als Anlage „an“ diesen Gräben zu bewerten ist. Die Entfernung zwischen dem Mast und dem Seelbach sowie dem Graben mit der Gew.-Kennz. 258748242 fällt mit 259 m bzw. 198 m noch größer aus, so dass der Mast auch mit Blick auf diese Gewässer keine Anlage an einem Gewässer darstellt.

Die Genehmigung kann im Rahmen der Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG erteilt werden, da sowohl die Genehmigungsvoraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 5 HWG als auch die des § 31 LWG R-P i.V.m. § 36 WHG vorliegen: Die Demontage des Masts Nr. 3 sowie die Herrichtung der hierfür erforderlichen Arbeitsfläche führt aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V7, V13 und V14 (Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblätter) weder zu schädlichen Gewässerveränderungen noch zu einer unzulässigen Erschwerung der Gewässerunterhaltung. Insbesondere gehen von den Baumaßnahmen zur Demontage keine Stoffeinträge in die Gewässer aus; dies wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt (s. V7, V13, V14, Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblätter). Es kommt durch die Baumaßnahmen aufgrund der vorgesehenen Vorkehrungen zum Hochwasserschutz (vgl. hierzu B.V.4.g)(dd)) zudem weder zu einer Beeinträchtigung der Hochwasserrückhaltung und des

bestehenden Hochwasserschutzes noch zu einem Verlust von Rückhalteraum, der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser werden nicht nachteilig verändert und das Vorhaben wird hochwasserangepasst ausgeführt (zur Vereinbarkeit der Baumaßnahmen mit den hochwasserschutzbezogenen wasserrechtlichen Vorschriften siehe B.V.4.g)(dd)). Auch sind keine erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke und Anlagen zu erwarten. Die beteiligten Landeswasserbehörden haben diesbezüglich keine Bedenken geäußert.

Des Weiteren sind Masterhöhungen an 37 Masten vorgesehen, davon an 13 Masten in Kombination mit Fundamentverstärkungen (Masten Nr. 70, 77, 131, 139, 152, 165, 167, 169, 174, 185, 190, 192, 196 der Bl. 4127); bei den weiteren zu erhöhenden Masten erfolgt nur eine Verstärkung des Stahlgerüsts. Folgende dieser Masten befinden sich in Gewässernähe:

- Der Mast Nr. 77 (Bl. 4127) liegt in unmittelbarer Nähe (ca. 20 m) zu einem unbenannten Stillgewässer im Cramberger Quarz-Kieswerk. Das Gewässer stellt gemäß § 3 LWG R-P i.V.m. der Landesverordnung über die Gewässer zweiter Ordnung²²¹ ein Gewässer dritter Ordnung dar. Der Mast soll auf einer unmittelbar an das Ufergehölz angrenzenden Fläche erhöht werden. Mit der Lage von ca. 20 m Entfernung vom Gewässer liegt der Mast nicht innerhalb des in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG R-P für Gewässer 3. Ordnung genannten Mindestabstands von weniger als 10m zum Gewässer. Jedoch ragt die Arbeitsfläche in den im Gewässerrandstreifen des Gewässers befindlichen Ufergehölzsaum; der Gewässerrandstreifen hat eine Breite von 5 m. Damit ist eine Anlage an einem Gewässer gegeben. Die Erhöhung und Fundamentverstärkung des Masts Nr. 77 sowie die hierfür erforderlich Herrichtung der Arbeitsfläche bedürfen damit der Genehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG R-P i.V.m. § 36 WHG.
- Der zu erhöhende Mast Nr. 205 (Bl. 4127) liegt in 11,6 m Entfernung von dem in Hessen belegenen Gewässer Weilbach (OWK-Nr. DERW_DEHE_249742-1; regionale Bezeichnung auch „Kasernbach“ GWK 249742, siehe Kreuzungsverzeichnis, Reg. 8.1.1, S. 52). Für die Erhöhung des Mast Nr. 205 ist ein Eingriff in die uferbegleitende Gehölzvegetation des Weilbachs durch Gehölzrückschnitt im Umfang von ca. 230 m² erforderlich. Die Erhöhung des Masts Nr. 205 sowie die hierfür erforderlich Herrichtung der Arbeitsfläche am Gewässer Weilbach bzw. Kasernbach bedarf damit der Genehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG R-P i.V.m. § 36 WHG.

Die Genehmigung kann im Rahmen der Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG erteilt werden, da die Genehmigungsvoraussetzungen des § 31 LWG R-P bzw. § 22 HWG i.V.m. § 36 WHG vorliegen: Die Erhöhung und Fundamentverstärkung des Masts Nr. 77 sowie die Herrichtung der hierfür erforderlichen Arbeitsfläche führt aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V4, V7, V13 und V14 (Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblätter) weder zu schädlichen Gewässerveränderungen noch zu einer unzulässigen Erschwerung der Gewässerunterhaltung. Insbesondere gehen von den Baumaßnahmen zur Masterhöhung keine Stoffeinträge in die Gewässer aus; dies wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt (s. V7, V13, V14, Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblätter). Es kommt durch die Baumaßnahmen aufgrund der vorgesehenen Vorkehrungen zum Hochwasserschutz (vgl. hierzu

²²¹ Landesverordnung über die Gewässer zweiter Ordnung – GewZweiV RP – v. 07.11.1983, GVBl. 1983, 339.

B.V.4.g)(dd)) zudem weder zu einer Beeinträchtigung der Hochwasserrückhaltung und des bestehenden Hochwasserschutzes noch zu einem Verlust von Rückhalteraum, der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser werden nicht nachteilig verändert und das Vorhaben wird hochwasserangepasst ausgeführt (zur Vereinbarkeit der Baumaßnahmen mit den hochwasserschutzbezogenen wasserrechtlichen Vorschriften siehe B.V.4.g)(dd)). Auch sind keine erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke und Anlagen zu erwarten. Die beteiligten Landeswasserbehörden haben diesbezüglich keine Bedenken geäußert.

Der für den Betrieb der Hochspannung-Gleichstrom-Übertragung erforderliche Austausch der Isolatorketten selbst stellt keine wesentliche Änderung der Leitung oder der Bestandsmasten dar, so dass insoweit auch bei gewässernahen Standorten keine Anlagengenehmigung nach § 22 HWG bzw. § 31 LWG R-P erforderlich ist.

(cc) Gewässerrandstreifen

Innerhalb des Gewässerrandstreifens, der im hier relevanten Außenbereich in dem in Hessen belegenen Teil des Vorhabengebiets gem. § 38 Abs. 3 Satz 3 WHG i.V.m. § 23 Abs. 1 HWG 10 m breit und in dem in Rheinland-Pfalz belegenen Teil des Vorhabengebiets gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG i.V.m. § 33 Abs. 1 LWG R-P 5 m breit ist, sind gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2, 3 und 4 WHG das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von (den Wasserabfluss behindernden oder fortgeschwemmbareren) Gegenständen sowie in Hessen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HWG die Errichtung oder wesentliche Änderung von (nicht standortgebundenen und wasserwirtschaftlich nicht erforderlichen) baulichen und sonstigen Anlagen verboten.

Die Oberflächengewässer bleiben von einer temporären Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen, Zuwegungen oder Gerüstflächen weitgehend unberührt, jedoch werden durch das Vorhaben in einigen Fällen Maßnahmen im Gewässerrandstreifen erforderlich (vgl. Planunterlage Reg. 26.3):

- Am Mast Nr. 43 (Bl. 4127) wird durch Errichtung der Arbeitsfläche in einem Umfang von 37 m² in das uferbegleitende Gehölz des Waldbaches (Rheinland-Pfalz) eingegriffen. Hierdurch wird der Verbotstatbestand des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG verwirklicht.
- Am Mast Nr. 55 wird ebenfalls durch Errichtung der Arbeitsfläche in einem Umfang von 195 m² in das uferbegleitende Gehölz des Grabens zum Gossengraben (Rheinland-Pfalz) eingegriffen. Hierdurch wird der Verbotstatbestand des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG verwirklicht.
- Auch am Mast Nr. 96 wird durch Errichtung der Arbeitsfläche in einem Umfang von 20 m² in das uferbegleitende Gehölz des Merschelbachs (Rheinland-Pfalz) eingegriffen. Hierdurch wird der Verbotstatbestand des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG verwirklicht.
- Die Arbeitsfläche des Bestandsmastes Nr. 77 (Bl. 4127), der zu erhöhen und dessen Fundament zu verstärken ist, ragt in den Gewässerrandstreifen eines unbenannten Stillgewässers im Cramberger Quarz-Kieswerk und den dort befindlichen Ufergehölzsaum hinein. Der Mast soll auf einer unmittelbar an das Ufergehölz angrenzenden Fläche mit Neophyten-Staudenfluren erhöht werden. Die am Ufer befindlichen Feldgehölze werden jedoch durch

die Vermeidungsmaßnahme V4 „Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche“ ausgespart, so dass die standortgerechten Gehölze nicht entfernt werden. Damit wird der Verbotstatbestand des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG nicht verwirklicht.

- Das in der Nähe des Mast Nr. 145 befindliche Baueinsatzkabel ragt in den Gewässerrandstreifen des Wörsbachs hinein. Es müssen jedoch keine Bäume oder Sträucher entfernt werden. Auch werden keine wassergefährdenden Stoffe verwendet. Zudem befindet sich das Baueinsatzkabel nur für eine Dauer von ca. drei Monaten und damit nur zeitweise im Gewässerrandstreifen. Daher werden die Verbotstatbestände des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 - 4 WHG nicht verwirklicht. Das Verlegen des Baueinsatzkabels fällt auch nicht unter den Verbotstatbestand der Errichtung von (nicht standortgebundenen und wasserwirtschaftlich nicht erforderlichen) baulichen und sonstigen Anlagen i.S.d. § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HWG. Denn unabhängig von der Frage, ob es als „sonstige Anlage“ zu betrachten ist, wird der Verbotstatbestand nicht verwirklicht, da das Kabel für Arbeiten an einem Bestandsmast erforderlich ist und somit standortgebunden i.S.v. § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HWG ist.
- Schließlich wird am zu erhöhenden Bestandsmast Nr. 205 (Bl. 4127) im 10 m breiten Gewässerrandstreifen des Weilbachs (Hessen) in einem Umfang von 230 m² in die uferbegleitende Gehölzvegetation eingegriffen. Hierdurch wird der Verbotstatbestand des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG verwirklicht.

Danach wird im Bereich der Masten Nr. 43, 55, 96 und 205 (Bl. 4127) bzw. deren Arbeitsflächen der Verbotstatbestand des Entfernens standortgerechter Gehölze i.S.d. § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG verwirklicht, so dass eine Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG erforderlich ist.

Die Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG kann mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Unter Einhaltung der von der Vorhabenträgerin beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V3, V4, V5, V7 (Planunterlage Reg. 18, Anhang B – Maßnahmenblätter) ist vorliegend durch die Herrichtung der Arbeitsflächen und dafür erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen keine Beeinträchtigung des Wasserabflusses, der Wasserspeicherung, der Unterhaltung des Gewässers oder der ökologischen Funktionen des Gewässers zu befürchten. Bei den während der Bauzeit erfolgenden Eingriffen handelt es sich um kleinflächige, temporäre Maßnahmen. Die beanspruchten Flächen werden unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand zurückversetzt (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme V3, Planunterlage Reg. 18, Anhang B – Maßnahmenblätter). Flächen mit beeinträchtigten Gehölzbeständen werden der Sukzession überlassen, so dass die ökologische Funktion der Ufergehölze mittelfristig wiederhergestellt werden kann.

Zudem erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme. Denn die Entfernung von Bäumen und Gehölzen im Gewässerrandstreifen dient der Herrichtung der Arbeitsflächen für die Baumaßnahmen an den Masten Nr. 28, 43, 55, 96 und 205 (Bl. 4127), die für das Vorhaben „Höchstspannungsfreileitung Osterath – Philippsburg“ (Abschnitt D1 des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet)“, Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG) erforderlich ist; deren Realisierung ist wiederum aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig.

Die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 29 Abs. 2, 4 WG B-W i. V. m. § 38 Abs. 5 WHG sind damit erfüllt.

Zudem erfolgt auf den im Gewässerrandstreifen gelegenen Arbeitsflächen und Zuwegungen im Zuge der Herrichtung der Arbeitsflächen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG: Danach ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Gewässerrandstreifen verboten. Soweit Kraftfahrzeuge und Maschinen eingesetzt werden, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, wird das vorgenannte Verbot verwirklicht. Daher ist insoweit eine Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG erforderlich. Die Befreiung vom Verbot des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG konnte gemäß § 38 Abs. 5 WHG mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Denn die Vorhabenträgerin hat mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. So sind diverse Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Schutz des Grundwassers vorgesehen (V7), durch die sichergestellt wird, dass von den Baumaßnahmen keine Grundwassergefährdung ausgehen kann. Diese Maßnahmen werden durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.b) ergänzt. Danach dürfen im Gewässerrandstreifen nur solche Maschinen eingesetzt werden, bei denen nicht mit Ölverlust zu rechnen ist und die - sofern technisch möglich - mit biologisch abbaubaren Schmierstoffen und Ölen (beispielsweise solche mit dem Umweltzeichen DE-ZU 178) befüllt sind. Zudem sind im Gewässerrandstreifen stationäre Verbrennungsmotoren und Aggregate auf befestigtem und dichtem Untergrund oder mit entsprechenden Schutzvorrichtungen aufzustellen (z. B. auf einer dichten Wanne). Weiter sind die im Gewässerrandstreifen eingesetzten Baumaschinen vor dem erstmaligen Gebrauch und täglich während des Betriebes durch einen Verantwortlichen auf Dinglichkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlust zu prüfen und Schäden unverzüglich zu beseitigen.

Unter Einhaltung der von der Vorhabenträgerin beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V3, V4, V5, V7 (Planunterlage Reg. 18, Anhang B – Maßnahmenblätter) ist vorliegend durch die Herrichtung der Arbeitsflächen und dafür erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen keine Beeinträchtigung des Wasserabflusses, der Wasserspeicherung, der Unterhaltung des Gewässers oder der ökologischen Funktionen des Gewässers zu befürchten.

Aufgrund dessen kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet, die oberirdischen Gewässer sowie das Grundwasser führt. Zudem erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme. Denn die Nutzung von Kraftfahrzeugen und Maschinen, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, dient der Herrichtung der Arbeitsflächen für die Baumaßnahmen an den Masten Nr. 28, 43, 55, 96, 132, 158 und 205 (Bl. 4127), die für das Vorhaben „Höchstspanungsfreileitung Osterath – Philippsburg“ (Abschnitt D1 des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultraset)“, Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG) erforderlich ist, sowie auch den Baumaßnahmen an vorgenannten Masten; deren Realisierung ist wiederum aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig. Gleiches gilt für die Nutzung der Zuwegungen, die im Bereich der Gewässerrandstreifen der Masten Nr. 1014, 18, 19, 27, 43, 55, 1144, 145, 146, 155, 156, 157, 158, 159, 162, 1163 liegen und zu den Masten führen, durch Kraftfahrzeuge und Maschinen.

Die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 29 Abs. 2, 4 WG B-W i. V. m. § 38 Abs. 5 WHG sind damit erfüllt.

Der Vorhabenzulassung stehen keine weiteren Verbote des § 38 Abs. 4 WHG sowie des § 23 HWG und des § 33 LWG R-P entgegen.

(dd) Hochwasserschutz

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht auch den wasserrechtlichen Vorgaben des Hochwasserschutzes. Belange des Hochwasserschutzes werden durch das hier gegenständliche Vorhaben nicht nachteilig berührt.

(1) Rechtliche Vorgaben

Die rechtlichen Vorgaben zum Hochwasserschutz sind in §§ 72 ff. WHG sowie §§ 80 ff. LWG R-P und §§ 45 ff. HWG geregelt.

Überschwemmungsgebiete

Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. In Abweichung hiervon kann die zuständige Behörde gemäß § 78 Abs. 5 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall jedoch genehmigen, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, das Vorhaben den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, das Vorhaben den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind zudem bestimmte Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 WHG untersagt, u. a. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche. Gemäß § 78a Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde diese Maßnahmen im Einzelfall jedoch zulassen, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Auch bei der Prüfung dieser Voraussetzungen sind die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Schließlich bestimmt § 78a Abs. 3 WHG, dass im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr die Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können und kurzfristig gelagert oder abgelagert wurden, durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen sind.

Diese Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten gemäß §§ 78 Abs. 8, 78a Abs. 6 WHG auch für vorläufig gesicherte Gebiete i.S.d. § 76 Abs. 3 WHG.

Ergänzend und abweichend dazu bestimmt § 84 LWG Rheinland-Pfalz, dass in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auch die kurzfristige Lagerung und Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten ist.

Die kurzfristige Lagerung und Ablagerung kann jedoch entsprechend § 78 Abs. 5 WHG im Einzelfall zugelassen werden. Zudem gilt für das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nach § 83 Abs. 4 LWG R-P das Gelände zwischen Uferlinie und Hauptdeichen sowie baulichen Anlagen, die die Funktion von Hauptdeichen erfüllen, als festgesetztes Überschwemmungsgebiet i.S.v. § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG, ohne dass es einer Festsetzung bedarf.

Für das Gebiet des Landes Hessen gelten gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 HWG auch die in den Arbeitskarten der Wasserbehörden dargestellten und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Gebiete bis zu einer Festsetzung nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Zudem gelten nach § 45 Abs. 1 Satz 3 HWG *„auch die Gebiete zwischen Gewässern und Deichen sowie die Beckenräume (Gesamtstauräume zuzüglich Freiräume) von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken“* als festgesetzte Überschwemmungsgebiete i.S.v. § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG. Schließlich ermächtigt § 47 HWG die Wasserbehörden, für Überschwemmungsgebiete außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile zur Sicherung des Hochwasserabflusses allgemein oder im Einzelfall zu bestimmen, dass Hindernisse beseitigt, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen getroffen und Vertiefungen eingeebnet werden.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (im Weiteren verkürzt „Risikogebiete“ genannt) dürfen bauliche Anlagen außerhalb von Baugebieten nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Dabei soll bei den Anforderungen an die Bauweise auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Hochwasserentstehungsgebiete

In festgesetzten Hochwasserentstehungsgebieten enthält § 78d Abs. 4 Satz 1 WHG ein Genehmigungserfordernis für die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich, einschließlich Nebenanlagen und sonstiger Flächen ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1 500 Quadratmetern, sowie für den Bau neuer Straßen, die Beseitigung von Wald oder die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart und die Umwandlung von Grünland in Ackerland. Diese Genehmigung darf gemäß § 78d Abs. 5 WHG nur erteilt werden, wenn das Wasser-versickerungs- oder Wasserrückhaltevermögen des Bodens durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird oder die Beeinträchtigung durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder die Schaffung von Rückhalteräumen im Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.

(2) Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen

Das planfestgestellte Vorhaben nimmt Flächen in nach § 76 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten in Anspruch (Planunterlage, Reg. 26.4):

- Überschwemmungsgebiete des Rheins (FKZ 2000000000): Ersatzneubau-Masten Nr. 1003 und 1004 sowie Demontage-Masten Nr. 3 und 4

- Überschwemmungsgebiet des Wörsbachs (FKZ 258748): Mast Nr. 155 und Arbeitsfläche des Ersatzneubaumastes Nr. 1144
- Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs (FKZ 2496): zu erhöhende Bestandsmasten Nr. 165, 167, 169, 173 und 174; an den Masten Nr. 166, 168 und 181 bis 183 erfolgt der Austausch von Isolatorenketten
- Überschwemmungsgebiet des Daisbachs (FKZ 24962) (innerhalb des ÜSG Schwarzbach belegen): Masterhöhung der Masten Nr. 165, 167, 169, 173, 174, die zudem – bis auf Mast Nr. 173 – eine Fundamentverstärkung erfordern; an den Masten Nr. 155, 166, 168 und 181 bis 183 erfolgt der Austausch von Isolatorenketten
- Überschwemmungsgebiet des Weilbachs (FKZ 249742): Masterhöhung des Mast Nr. 205
- Überschwemmungsgebiet des Gelbachs (FKZ 2589400000): Austausch von Isolatorenketten am Mast Nr. 56
- Risikogebiet außerhalb des Überschwemmungsgebiets des Rheins: Demontage-Mast Nr. 3 sowie Arbeitsflächen und Zuwegungen
- Risikogebiet außerhalb des Überschwemmungsgebiets der Lahn: lediglich durch Überspannung, nicht durch bauliche Anlagen betroffen
- Risikogebiet außerhalb des Überschwemmungsgebiets der Aar: lediglich durch Überspannung, nicht durch bauliche Anlagen betroffen

Die Errichtung der Ersatzneubau-Masten Nr. 1003 und 1004 sowie die Erhöhung der Masten Nr. 165, 167, 169, 173, 174 und 205 und die Verstärkung der Fundamente der Masten Nr. 165, 167, 169 und 174 erfordern als Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 5 S. 1 WHG die Erteilung einer Genehmigung, da diese Baumaßnahmen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 4 WHG verboten sind.

An dem im Überschwemmungsgebiet des Wörsbachs befindlichen Mast Nr. 155 und an den im Überschwemmungsgebiet des Daisbachs befindlichen Masten Nr. 166, 168 und 181 bis 183 sowie an dem im Überschwemmungsgebiet des Gelbachs befindlichen Mast Nr. 56 erfolgt lediglich ein Austausch der Isolatorenketten. Der Isolatorentausch stellt keine wesentliche Änderung des Bestandsmasts dar, es wird weder die Dimensionierung der Fundamente noch die Höhe der Masten geändert. Daher ist insoweit keine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG erforderlich.

Die erforderlichen Genehmigungen wurden durch die Vorhabenträgerin beantragt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Genehmigungen nach Prüfung der Voraussetzungen und nach Ausübung ihres Ermessens erteilt (A.III.2.c.). Denn die Voraussetzungen für eine Erteilung (§ 78 Abs. 5 Satz 1 WHG) liegen vor: Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die in den betroffenen Überschwemmungsgebieten geplanten Errichtungen und Änderungen baulicher Anlagen in Form von Ersatzneubauten der Masten Nr. 1003 und 1004, der Erhöhung der Masten Nr. 165, 167, 169, 173, 174 und 205 sowie der Verstärkung der Fundamente der Masten Nr. 165, 167, 169 und 174 in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Hierzu werden Stahlgittermaste aus verzinkten Normprofilen in Fachwerkbauweise errichtet (siehe zu den einzelnen Masttypen Planunterlage Reg. 1). Die Stahlgittermaste können bei einem Hochwasserereignis durchflossen werden können,

so dass die Wechselwirkung zwischen dem verbauten Querschnitt durch die Maste und der Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses zu vernachlässigen ist. Die Anpassung an das Hochwasserrisiko erfolgt sowohl konstruktiv in Form eines Aufprallschutzes an den Masteckstielen als auch statisch, indem die Masten so berechnet werden, dass sie auch bei Hochwasserereignissen gegenüber Auftrieb gesichert sind. Aufgrund der hochwasserangepassten Bauweise und der geringen Größe stellen auch die über die Geländeoberfläche hinausragenden Fundamentköpfe kein Hindernis für den Hochwasserabfluss dar. Auch geschieht die unterirdische Rauminanspruchnahme der Fundamente bzw. die Versiegelung lediglich punktuell und führt nur zu einer marginalen Veränderung des Wasserspeichervermögens der Böden. Insgesamt ergibt sich somit durch die Mastneugründung und die Fundamentverstärkung aufgrund der Verwendung geeigneter hochwasserangepasster Fundamente und Mastformen keine wesentliche stauende oder abflussmindernde Wirkung, ein Aufschwimmen der Fundamente bei Überschwemmungen wird verhindert (Planunterlage Reg. 26.5, S. 5 f.). Damit wird die Hochwasserrückhaltung nur unwesentlich beeinträchtigt und der Wasserstand sowie der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert. Des Weiteren führen die zwei neu zu errichtenden Masten Nr. 1003 und 1004 nur zu einem vernachlässigbaren Verlust an Rückhalteräumen, der unter Berücksichtigung der rückzubauenden Bestandsmasten Nr. 3 und 4 (Bl. 4127) zudem umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird. Schließlich erfolgt keine Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes.

Des Weiteren waren im Rahmen der Ausübung des Ermessens keine Anhaltspunkte ersichtlich, die eine Versagung der Ausnahmegenehmigung rechtfertigen würden, zumal das planfestgestellte Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG). Da für das betroffene Gebiet die Maßnahmen der planfestgestellten Maßnahmenblätter V7 und V3 greifen, werden hierdurch auch etwaige Risiken durch die notwendigen Bauarbeiten im Bereich der vorgesehenen Arbeitsflächen in den ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten auf ein Minimum reduziert. Die Maßnahmen im Maßnahmenblatt V7 (Planunterlage, Reg 18 Anhang B) sehen vor, dass Baumaterial außerhalb der Überschwemmungsbereiche gelagert wird und Materiallager sowie die Lagerung von Erdmieten nicht in Überschwemmungsgebieten erfolgen. Während arbeitsfreier Zeiten werden Baumaschinen und -fahrzeuge außerhalb von Überschwemmungsgebieten abgestellt. Zudem hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass der Umgang mit sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffe außerhalb von Überschwemmungsgebieten und nur auf Anlagen ausgeführt wird, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist (Zusage Nr. A.VI.2.e.5). Ebenso hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass bei Überschwemmungsgefahr während der Bauzeit Sicherungsmaßnahmen gegen das Aufschwimmen und Auftreiben von Gegenständen und Stoffen (z. B. Fahrplatten / -bohlen) ergriffen werden (Zusage Nr. A.IV.2.e.6). Des Weiteren ist im planfestgestellten Maßnahmenblatt V7 vorgesehen, dass die Lagerung von Erdmieten außerhalb der Überschwemmungsgebiete erfolgt, so dass wieder einzubauender Erdaushub und Oberboden in der Regel außerhalb von Überschwemmungsgebieten zwischengelagert werden. Darüber hinaus ist im planfestgestellten Maßnahmenblatt V7 vorgesehen, dass Baumaschinen und -fahrzeuge während arbeitsfreier Zeiten außerhalb von Überschwemmungsgebieten abgestellt werden und ausschließlich außerhalb von Überschwemmungsgebieten bzw. Hochwasserrisikogebieten betankt werden. Somit werden etwaige Risiken durch die notwendigen Bauarbeiten in den Überschwemmungsgebieten auf ein Minimum reduziert.

Neben der Errichtung neuer Masten und der wesentlichen Änderung bestehender Masten werden in Überschwemmungsgebieten auch Arbeitsflächen und Zuwegungen angelegt. So befindet sich innerhalb des ÜSG „Wörsbach“ (Hessen) die Arbeitsfläche des Ersatzneubaumastes Nr. 1144. Zudem befinden sich die Arbeits- und Seilzugflächen der neu zu errichtenden Masten Nr. 1003 und

1004, der Demontage-Masten Nr. 3 und 4 und der zu erhöhenden Masten Nr. 165, 167, 169, 173, 174 und 205 in den Überschwemmungsgebieten von Rhein (Rheinland-Pfalz), Schwarzbach, Daisbach und Weilbach (Hessen).

Insoweit sind die Verbotstatbestände nach § 78a Abs. 1 WHG zu beachten. Das danach verbotene Errichten von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG), erfolgt aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V7 nicht. Nach dieser Vermeidungsmaßnahme des planfestgestellten Maßnahmenblatt V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) erfolgt die Anlage von Materiallagern und die Lagerung von Erdmieten nur außerhalb der Überschwemmungsgebiete. Die reinen Arbeitsflächen und Zuwegungen selbst behindern den Wasserabfluss nicht. Soweit Masten errichtet werden, greift die insoweit speziellere Norm des § 78 Abs. 4, 5 WHG (siehe hierzu vorstehende Ausführungen).

Auch erfolgt weder ein Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) noch eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG). So ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme des planfestgestellten Maßnahmenblatt V7 vorgesehen, dass Baumaschinen und -fahrzeuge während arbeitsfreier Zeiten außerhalb von Überschwemmungsgebieten abgestellt werden. Zudem hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass der Umgang mit sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffe außerhalb von Überschwemmungsgebieten und nur auf Anlagen ausgeführt wird, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist (Zusage Nr. A.VI.2.e.5). Ebenso hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass bei Überschwemmungsgefahr während der Bauzeit Sicherungsmaßnahmen gegen das Aufschwimmen und Auftreiben von Gegenständen und Stoffen (z. B. Fahrplatten / -bohlen) ergriffen werden (Zusage Nr. A.IV.2.e.6).

Der Verbotstatbestand des § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG, wonach das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt ist, wird durch die Masterrichtungen, Masterhöhungen und Fundamentverstärkungen sowie durch die für diese Maßnahmen erforderlichen Baugruben nicht verwirklicht. Denn dieser Verbotstatbestand betrifft zum einen nur das dauerhafte Vertiefen;²²² dies erfolgt mit den temporären Baugruben nicht, da diese nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder verfüllt werden (vgl. hierzu auch die Vermeidungsmaßnahme des planfestgestellten Maßnahmenblatt V3, Planunterlage Reg. 18 Anhang B). Soweit Masten errichtet werden, greift die insoweit speziellere Norm des § 78 Abs. 4, 5 WHG (siehe hierzu vorstehende Ausführungen).

Weiter ist ein den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehendes Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG) und eine Umwandlung von Grünland in Ackerland (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WHG) sowie eine Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WHG) nicht vorgesehen; dies wird zudem durch die Vermeidungsmaßnahme des planfestgestellten Maßnahmenblatt V3 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt.

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt auf den in Überschwemmungsgebieten belegenen Seilzug- und Montageflächen der Ersatzneubau-Masten Nr. 1003 und 1004, der Demontage-Masten Nr. 3 und 4 und der zu erhöhenden Masten Nr. 165, 167, 169, 173, 174 und 205 kein dauerhaftes Ablagern von Gegenständen; auch erfolgt kein gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG verbotenes, „nicht nur kurzfristiges Lagern“ von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die

²²² Vgl. Czychowski/ Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Auflage 2023, § 78a Rn. 11.

fortgeschwemmt werden können. Ein nicht nur kurzfristiges Lagern hat nicht den Dauercharakter des Ablagerns, umfasst jedoch eine längere Zeitspanne als ein nur kurzfristiges Lagern.²²³ Das kurzfristige Lagern von Gegenständen erfasst z.B. das im unmittelbaren Anschluss an Arbeiten aus arbeitstechnischen Gründen unvermeidliche Lagern von Arbeitsmitteln.²²⁴ Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme des planfestgestellten Maßnahmenblatt V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) erfolgt lediglich ein kurzfristiges Lagern von Gegenständen. Denn nach dieser Vermeidungsmaßnahme V7 ist vorgesehen, dass Baumaterial außerhalb der Überschwemmungsbereiche gelagert wird, dass die Anlage von Materiallagern und die Lagerung von Erdmieten nur außerhalb der Überschwemmungsgebieten erfolgen, so dass auch wieder einzubauender Erdaushub und Oberboden in der Regel außerhalb von Überschwemmungsgebieten zwischengelagert werden, und dass Baumaschinen und -fahrzeuge während arbeitsfreier Zeiten außerhalb von Überschwemmungsgebieten abgestellt werden. Zudem hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass der Umgang mit sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffe außerhalb von Überschwemmungsgebieten ausgeführt wird (Zusage Nr. A.VI.2.e.5).

Jedoch erfolgt auf den Seilzug- und Arbeitsflächen eine kurzfristige Lagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Dies ist in den in Rheinland-Pfalz belegenen Teilen des Vorhabengebiets gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 LWG-R-P verboten. Daher ist insoweit für die kurzfristige Lagerung von Gegenständen auf den Seilzug- und Arbeitsflächen der Ersatzneubau-Masten Nr. 1003 und 1004 sowie der Demontagemasten Nr. 3 und 4 gemäß § 84 Abs. 1 Satz eine Zulassung entsprechend § 78a Abs. 2 WHG erforderlich. Diese hat die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung der Voraussetzungen und nach Ausübung ihres Ermessens erteilt (A.III.2.c.). Denn die Voraussetzungen für eine Erteilung (§ 78 Abs. 5 Satz 1 WHG) liegen vor: Zudem werden der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung durch die lokale und zeitlich begrenzte, kurzfristige Lagerung aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V7 (siehe hierzu vorstehende Ausführungen) sowie der gesetzlich bestehenden Verpflichtung aus § 78a Abs. 3 WHG, wonach im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen sind, nicht wesentlich beeinträchtigt. Daher sind schließlich auch eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten. Auch Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen der Zulassung, die für ein Vorhaben erfolgt, das gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, nicht entgegen.

Das planfestgestellte Vorhaben nimmt zudem Flächen in Risikogebieten (§ 78b WHG) in Anspruch (Planunterlage Reg. 26.5). Es quert die Risikogebiete am Rhein. In diesen Risikogebieten erfolgt die Demontage des Bestandsmast Nr. 3 (Bl. 4127) sowie die Errichtung des Ersatzneubaumast Nr. 1003 (Bl. 4127). Die im weiteren Trassenverlauf liegenden Risikogebiete werden vom Vorhaben lediglich überspannt. Bei Baumaßnahmen in Risikogebieten enthält § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG Vorgaben für die Errichtung und wesentliche Erweiterung baulicher Anlagen: Danach sollen

²²³ Vgl. zu den Abgrenzungsschwierigkeiten u.a. *Reinhardt*, Trial and Error: Die WHG-Novelle 2017 zum Hochwasserschutz, NVwZ 2017, 1585, 1586; *Czychowski/Reinhardt*, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Auflage 2023, § 78a Rn. 9; *Rossi*, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG und AbwAG, Stand: August 2024, § 78a Rn. 15.

²²⁴ Vgl. *Reinhardt*, Trial and Error: Die WHG-Novelle 2017 zum Hochwasserschutz, NVwZ 2017, 1585, 1586; *Czychowski/Reinhardt*, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Auflage 2023, § 78a Rn. 9; *Rossi*, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG und AbwAG, Stand: August 2024, § 78a Rn. 15.

bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; zudem sollen bei den Anforderungen an die Bauweise auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die in den betroffenen Gebieten zu errichtenden Masten in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden (s.o.). Insgesamt ergibt sich somit durch die Mastneugründung aufgrund der Verwendung geeigneter hochwasserangepasster Fundamente und Mastformen keine wesentliche, stauende oder abflussmindernde Wirkung, ein Aufschwimmen der Fundamente bei Überschwemmungen wird verhindert (s.o.). Die Demontage des Bestandsmast Nr. 3 (Bl. 4127) stellt keine wesentliche Erweiterung oder gar Errichtung baulicher Anlagen dar, so dass insoweit keine besonderen Vorgaben bestehen. Die Vorhabenträgerin sagt jedoch zu, dass die Baustelle bei real drohenden und vorhersehbaren Überschwemmungen in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten umgehend gesichert und geräumt wird (Zusage Nr. A.IV.2.e.7).

(ee) Wasserschutzgebiete

Durch das planfestgestellte Vorhaben werden insgesamt 23 Wasserschutzgebiete gequert, davon sechs in Rheinland-Pfalz und 17 in Hessen.

In Wasserschutzgebieten gelten zum Teil weitreichende Nutzungsbeschränkungen. Diese ergeben sich aus § 52 WHG i.V.m. den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen.

Vorliegend steht das Vorhaben mit den Ver- und Geboten der im Wirkraum vorhandenen Wasserschutzgebiete im Einklang. Soweit erforderlich, konnten die Befreiungen von Verboten der Schutzgebietsverordnungen für die betroffenen Wasserschutzgebiete erteilt werden.

Nach den Prognosen der Vorhabenträgerin betreffend das Erfordernis einer Grundwasserhaltung, die auf eigens für das Vorhaben durchgeführten Baugrunduntersuchungen und Messungen des Bezugswasserstandes basieren (siehe Planunterlagen Reg. 26.6, S. 15, Tab. 2; Reg. 26.2, S. 14), sind im Rahmen der in den Wasserschutzgebieten erfolgenden Fundament- bzw. Neu- und Rückbauarbeiten für die Ersatzneubauten, Demontagen und Erhöhungen sowie Fundamentverstärkungen von Masten keine Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Planunterlage Reg. 14.6, S. 7), so dass die diesbezüglichen Verbote der Wasserschutzgebietsverordnungen nicht verwirklicht werden. Zudem wird durch die Nebenbestimmung unter A.V.6.e)(bb) sichergestellt, dass auch das Niederschlagswasser, das sich bei Starkregenereignissen in den Baugruben der Ersatzneubau- und Rückbaumasten sowie der Erhöhungsmasten, deren Fundamente zu verstärken sind, sammeln würde, nicht mittels Versickerung in das Grundwasser eingeleitet wird.

(1) Wasserschutzgebiete in Rheinland-Pfalz

Die in Rheinland-Pfalz belegenen und vom Vorhaben gequerten sechs Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben wie folgt betroffen (Planunterlagen Reg. 26.2, S. 6, 22 ff., und Reg. 26.6, S. 16 ff.):

Tabelle 33: Betroffene Wasserschutzgebiete in Rheinland-Pfalz

Schutzgebietsnummer	Name und Zuständigkeit	Schutzzone	Mastbereich	Betroffenheit (Arbeitsflächen, Zuwegung, Fundamentverstärkung)
401700063	Koblenz-Urmitz; WW Koblenz Weissenthurm GmbH	III A, III B	Bestand: Nr. 1 bis 3 Ersatzneubau: Nr. 1003 In	Baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegung sowie Gründungsmaßnahmen und Rückbau innerhalb der Schutzzonen IIIA (Bestand: 1) & IIIB (Ersatzneubau: 1003, Bestand: 2, 3) Anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzzone IIIB (Ersatzneubau: 1003)
403220133	Kunzbach 2 und 3; VGW Bad Ems	II, III	Bestand: Nr. 1026, 27 bis 37	Baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegung innerhalb der Schutzzonen II (Bestand: 28) & III (Bestand: 1026, 27, 29-37)
403060722	Untershausen 1, 2 und 3; VGW Montabaur	III	Bestand: Nr. 44, 45	Baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegung innerhalb der Schutzzone III
403874493	Qu. Hübingen, Im Birkenfeld; VGW Montabaur	I, II, III	Bestand: Nr. 46 bis 48	Baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegung innerhalb der Schutzzonen II (Bestand: 47) & III (Bestand: Nr. 46, 47)
403260582	Stollen Geilnau; VGW Diez	III	Bestand: Nr. 62 bis 64 Ersatzneubau: Östlich von Nr. 1061	Baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegung innerhalb der Schutzzone III (Bestand: Nr. 62)
403261057	Holzappel, Stollen Scheidt; VGW Diez	II, III	Bestand: Nr. 61 bis 64	Baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegung innerhalb der Schutzzone III (Bestand: Nr. 62, 63)

(a) WSG „Koblenz-Urmitz“ (401700063, Rhl.-Pf.)

Das WSG Koblenz-Urmitz ist vom Vorhaben baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für eine Arbeitsfläche und Zuwegung zum Mast Nr. 1 in der Schutzzone IIIA, weiter durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen zu den Masten Nr. 2, 3 und 1003 sowie durch die Gründungsmaßnahmen für den Ersatzneubau des Mast Nr. 1003 und den Rückbau des Mast Nr. 3 innerhalb der Schutzzone IIIB und zudem anlagebedingt durch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den Mast Nr. 1003 innerhalb der Schutzzone IIIB betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 17, Tab. 3).

Gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Koblenz-Urmitz“²²⁵ (WSG-VO Koblenz-Urmitz) soll die in die Zonen IIIA und IIIB unterteilte Schutzzone III den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten. Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG „Koblenz-Urmitz“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden können:

- Zone IIIA:
 - die für die Zone IIIB genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge (Ziff. IIIA.1),
 - Eingriffe in den Untergrund mit Verminderung der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten, z.B. durch Gewinnung von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Bohrungen (Ziff. IIIA.5),
- Zone IIIB
 - Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, mit Bodeneingriffen tiefer als 2m über dem mittleren Grundwasserstand, ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA tiefere Bauwerksgründungen nach wasserrechtlicher Zulassung durch die untere Wasserbehörde (Ziff. IIIB.2),
 - sonstige Eingriffe in den Untergrund mit Verminderung der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten, z.B. durch Gewinnung von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Bohrungen (Ziff. IIIB.6),
 - Neubau, Ausbau oder wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen in allen Zonen

²²⁵ Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Kesselheim, Bubenheim, Neuendorf, Wallersheim und Metternich, Stadt Koblenz, St. Sebastian, Kaltenengers und Urmitz, Verbandsgemeinde Weißenthurm/ Landkreis: Mayen-Koblenz, vom 31.10.2008, Az. 312-61-137-01/2010, abrufbar unter https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_3/Dokumente/Wasserwirtschaft/WSG/WSG_Koblenz-Urmitz/19.03.18_RVO_gescannt.pdf (01.04.2025).

- a) Feld- und Waldwege, in der Zone II im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde,
- b) wenn die Maßnahme unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien und Regelwerke erfolgt, in den Zonen IIIA und II im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde (Ziff. IIIB.11),
 - Baustofflager, Ablagerung oder Aufschüttung oder Aufhalden von Locker- und Festgesteinen, Reststoffen, bergbaulichen Rückständen und Abfällen, offene Lagerung von Schüttgütern sowie die Verwendung von Materialien und Stoffen bei Tiefbauarbeiten wie z.B. Verkehrsanlagen, Lärmschutzdämme, Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit besorgen lassen (Ziff. IIIB.14).

In der **Schutzzone IIIA** erfolgen nur temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen, nicht aber auch Mastneubauten, -rückbauten oder Fundamentverstärkungen. Eine Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, Erdaufschlüsse oder sonstige Bodeneingriffe, durch die die Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten vermindert würde, erfolgt damit nicht. Grundsätzlich ist zwar nicht per se auszuschließen, dass die Anlage von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Die Flächeninanspruchnahmen für die Arbeitsflächen sowie für die Zuwegungen für die erforderlichen Umbeseilungsmaßnahmen an Mast Nr. 1 (siehe zur konkreten Lage den Lageplan in Planunterlage Reg. 6.1.1, Blatt 1) erfolgen jedoch lediglich temporär und mit geringem Umfang an Arbeits- und Materialeinsatz. Es erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht, Planunterlage Reg. 1, S. 63). Denn die temporären Zuwegungen mit einer Breite von 3,5 m werden auf dem bestehenden Oberboden errichtet. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und Flurschäden sind für Zuwegungen, die über Wiesenwege und landwirtschaftlich genutzte oder natürliche Flächen verlaufen, bei Bedarf Fahrplatten aus Aluminium oder Stahl oder Fahrbohlen aus Holz vorgesehen; auch kommen bei Bedarf andere geeignete Maßnahmen zum Einsatz (z.B. Fahrzeuge mit Breitreifen/ Ketten). Soweit aufgrund der örtlichen Bedingungen erforderlich, werden temporäre Schotterwege erstellt. Für diese wird auf der Geländeoberkante ein Geotextil aufgelegt, um den Eintrag von Schotter in den Boden zu verhindern. Auf dieses Geotextil wird der Schotter ausgebracht und verdichtet, so dass ein Schotterweg mit einer Stärke von ca. 50 cm (abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, wie Unebenheiten im Geländeverlauf) entsteht. Die temporären Zuwegungen sind zudem für den öffentlichen Verkehr nicht zugänglich. Auch für die Arbeitsflächen erfolgt bei den erforderlichen Umbeseilungsmaßnahmen kein Abtrag von Oberboden; sie werden auf dem Oberboden erstellt und werden nur während der Baumaßnahme in Anspruch genommen. Die Größe der Arbeitsfläche beträgt pro Mast ca. 300 m² (ca. 12,5 m x 24 m). Die konkrete Ausführung (Fahrplatten aus Aluminium/ Stahl, Fahrbohlen aus Holz oder Schotter auf Geotextil) wird durch die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung durchgeführt (siehe hierzu Nebenbestimmung Nr. A.V.6.a). Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sowie den unter A.VI.2.e Ziff. 1 und 2 gegebenen Zusagen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. So erfolgt bei Beseilungen in Gewässernähe ein schleiffreier Vorseilzug (V5). Zudem erfolgt eine Rekultivierung von bauzeitlich und dauerhaft in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen (V3). Überdies sind diverse Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Schutz des Grundwassers insbesondere

in Wasserschutzgebieten vorgesehen (V7), durch die sichergestellt wird, dass von den Baumaßnahmen keine Grundwassergefährdung ausgehen kann. Aufgrund dessen und in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) werden die für die Schutzzone IIIA geltenden Verbotstatbestände des § 3 Ziff. IIIA.5 und Ziff. IIIA.1 i.V.m. Ziff. IIIB.6 und IIIB.14 der WSG-VO Koblenz-Urmitz nicht erfüllt; es kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der WSG-Verordnung verfolgten Schutzzweck führt.

Des Weiteren sind in der Schutzzone IIIA gemäß § 3 Ziff. IIIA.1 i.V.m. IIIB.11 mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen der Neubau, Ausbau und die wesentliche Änderung von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen grundsätzlich verboten. Die Zuwegungen dienen zwar dem Baustellenverkehr, nicht aber auch dem allgemeinen Verkehr. Zudem werden sie nur temporär angelegt und nach Ende der Baumaßnahmen wieder zurückgebaut; die betroffene Fläche wird wieder rekultiviert (siehe die planfestgestellte Maßnahme V3, Planunterlage Reg. 18 Anhang B). Die Zuwegungen sind somit nicht wie Straßen und Verkehrsanlagen, die auf Dauer angelegt sind und dem allgemeinen Verkehr dienen, ausgestaltet. Vielmehr werden sie auf dem bestehenden Oberboden errichtet. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und Flurschäden sind für Zuwegungen, die über Wiesenwege und landwirtschaftlich genutzte oder natürliche Flächen verlaufen, bei Bedarf Fahrplatten aus Aluminium oder Stahl oder Fahrbohlen aus Holz vorgesehen; auch kommen bei Bedarf andere geeignete Maßnahmen zum Einsatz (z.B. Fahrzeuge mit Breitreifen/ Ketten). Soweit aufgrund der örtlichen Bedingungen erforderlich, werden temporäre Schotterwege erstellt. Für diese wird auf der Geländeoberkante ein Geotextil aufgelegt, um den Eintrag von Schotter in den Boden zu verhindern. Auf dieses Geotextil wird der Schotter ausgebracht und verdichtet, so dass ein Schotterweg mit einer Stärke von ca. 50 cm (abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, wie Unebenheiten im Geländeverlauf) entsteht. Die konkrete Ausführung (Fahrplatten aus Aluminium/ Stahl, Fahrbohlen aus Holz oder Schotter auf Geotextil) wird durch die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung durchgeführt (siehe hierzu Nebenbestimmung Nr. A.V.6.a). Da die Zuwegungen nach Ende der Baumaßnahmen wieder zurückgebaut werden und damit nur temporär angelegt sind, stellen sie einen geringeren Eingriff als die in allen Schutzzeiten zulässigen Feld- und Waldwege (siehe § 3 Ziff. IIIB.11 der WSG-VO) dar. Zudem hat die Vorhabenträgerin mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sowie den unter A.VI.2.e Ziff. 1 und 2 gegebenen Zusagen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (siehe bereits vorstehend). Die temporären Zuwegungen stellen daher keine „Straßen oder sonstige Verkehrsanlagen“ im Sinne des § 3 Ziff. IIIA.1 i.V.m. IIIB.11 der WSG-VO dar, so dass dieser Verbotstatbestand durch die Anlage der temporären Zuwegungen nicht verwirklicht wird.

In der **Schutzzone IIIB** erfolgen neben temporären Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen an Mast Nr. 2 auch der Ersatzneubau des Mast Nr. 1003 sowie der Rückbau des Mast Nr. 3 sowie die hierfür erforderlichen bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen und die Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen zu diesen Neu- und Rückbaumasten.

Durch die Herrichtung der temporären Zuwegungen werden die in der Schutzzone IIIB geltenden Verbotstatbestände nicht verwirklicht. Insoweit kann zur Begründung auf vorstehende Ausführungen zur Schutzzone IIIA verwiesen werden.

Durch die Herrichtung der temporären Arbeitsflächen werden die in der Schutzzone IIIB geltenden Verbotstatbestände ebenfalls nicht verwirklicht. Auch insoweit kann zur Begründung auf vorstehende Ausführungen zur Schutzzone IIIA verwiesen werden. Zwar erfolgt beim Ersatzneubau des Masts Nr. 1003 ein Eingriff in den Untergrund. Der Oberboden wird jedoch nur im direkten Bereich der Gründungsarbeiten für das Fundament abgetragen (vgl. Planunterlage Reg. 1 – Erläuterungsbericht, S. 69). Gleiches gilt für den Rückbau des Masts Nr. 3. Diese Beschränkung der Eingriffe in den Untergrund auf den Mastbereich wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt; diese sieht vor, dass die gewachsene Deckschicht bei Bauarbeiten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden darf, und dass der Boden im Anschluss an die Bauarbeiten so wieder einzubauen ist, dass sich die Horizonte wieder bilden können und so der ursprüngliche Grundwasserschutz der Bodenstruktur wieder hergestellt wird. Die Größe der Arbeitsfläche bei Ersatzneubauten beträgt einschließlich des Maststandortes ca. 3.600 m². Soweit der Erdaushub, der im Zuge des Rückbaus von Mast Nr. 3 anfällt, auf der Arbeitsfläche zwischengelagert wird, erfolgt dies nur temporär. Zudem werden die Bodenmieten des Rückbaumasts bei nachgewiesener Belastung (z.B. mit Schwermetallen) auf Vlies gelagert und bei Überschreitung der Vorgaben der BBodSchV sowie in Abstimmung mit den zuständigen Bodenbehörden entsorgt; zu entsorgender Boden ist zusätzlich abzudecken oder direkt in Container zu laden und zu entsorgen. Auch unbeprobtes Bodenmaterial wird separat und auf einem Vlies oder Geotextil gelagert. Dies wird durch die planfestgestellten Maßnahmen V13 und V14 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt, so dass es nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse kommen kann.

Mit der Errichtung des Ersatzneubaumasts Nr. 1003 erfolgt jedoch die *„Errichtung von baulichen Anlagen mit Bodeneingriffen tiefer als 2m über dem mittleren Grundwasserstand“* i.S.d. § 3 Nr. III.B.2 WSG-VO Koblenz-Urmitz: Der mittlere Grundwasser-Stand bei Mast Nr. 1003 liegt laut Erläuterung der oberen Wasserbehörde bei 59,24m NHN (siehe die Stellungnahme der SGD Nord vom 12.08.2024, S. 5). Wird der Mast tiefer als 61,24m NHN (= 2m über dem mittleren Grundwasser-Stand) in den Boden eingebracht, so erfolgt ein Bodeneingriff i.S.d. § 3 Nr. III.B.2 der WSG-VO. Dies ist vorliegend der Fall, denn die Geländehöhe bei Mast Nr. 1003 liegt bei rund 65,9m NHN (siehe die Stellungnahme der SGD Nord vom 12.08.2024, S. 5). Bereits bei einer Einbringungstiefe von 4,66m würde die in § 3 Nr. III.B.2 der WSG-VO vorgesehene Tiefenmarke erreicht. Die Gründungstiefe der Ersatzneubau-Masten (Einbringungstiefe ab Eroberkante) beträgt 30m (siehe die Angabe zu „t1“ in Planunterlage Reg. 5.1.1, S. 1, Reg. 3.2, Blatt 1). Damit wird die für das Verbot des § 3 Nr. III.B.2 der WSG-VO relevante Tiefenmarke durch den Ersatzneubau des Mast Nr. 1003 weit überschritten.

Diese Norm sieht zwar eine Ausnahme vom Verbot für den Fall vor, dass tiefere Bauwerksgründungen durch die untere Wasserbehörde wasserrechtlich zugelassen wurden (da das Vorhaben mittels Planfeststellung zugelassen wird, liegt die Zuständigkeit für diese Zulassung vorliegend nicht bei der unteren Wasserbehörde, sondern gemäß § 75 VwVfG i.V.m. § 1 LVwVfG R-P, § 19 Abs. 1, 3 WHG bei der Planfeststellungsbehörde; die Entscheidung über die Nicht-/Erteilung von Erlaubnissen ergeht gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde).

Für die Errichtung des Ersatzneubaumasts Nr. 1003 ist jedoch keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich: Mit der Herstellung der für die Ersatzneubau-Masten erforderlichen Bohrpfahlfundamente sind Erdaufschlüsse verbunden, und mit dem Einbringen der Fundamente in das Grundwasser erfolgen Benutzungen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Damit richtet sich das Erlaubniserfordernis nach § 49 WHG. Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG bedürfen *„Arbeiten, die so tief in den Boden ein-*

dringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können“, lediglich der Anzeige. Für diese Arbeiten ist gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG abweichend von § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Erlaubnis anstelle der Anzeige nur dann erforderlich, wenn bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden und sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Die Benutzungen lassen jedoch keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG erwarten. Jeder der vier Mastestiele eines Mastes erhält ein eigenes Fundament das jeweils aus zwei Bohrpfähle (Zwillingsbohrpfähle) mit einem Durchmesser von bis zu 1,5 m besteht; die Gründungstiefe der Bohrpfähle (Einbringungstiefe ab Erdoberkante) beträgt 30 m (siehe die Angabe zu „t1“ in Planunterlage Reg. 5.1.1, S. 1, Reg. 3.2, Blatt 1). Während der Bauphase werden – wie Messungen des Bezugswasserstandes (u. GOK) ergeben haben – an Baugruben der Ersatzneubaumasten keine Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig (siehe Planunterlage Reg. 26.2, S. 13 f.). Zudem werden durch das Einbringen der Fundamente in den Boden und das Grundwasser die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers nicht nachteilig beeinflusst. Durch die Fundamente entstehen nur geringe Fließhindernisse im Grundwasserleiter, die problemlos umflossen werden können. Auch stellt sich der europarechtlich bzw. nach dem Bauproduktengesetz zugelassene chromatarmer (Unterwasser-)Beton, der anhand der Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts W347 (Eignung von zementgebundenen Werkstoffen und deren Ausgangsstoffen für den Einsatz im Trinkwasserbereich) geprüft sein muss und für die ins Grundwasser reichenden Bohrpfähle genutzt wird (siehe die Nebenbestimmung Nr. A.V.6.d)(aa) und die Zusage unter A.VI.2.e Ziff. 1), mit Blick auf die Grundwasserbeschaffenheit als unbedenklich dar. Die Einhaltung der Anforderungen an die für die Tiefbohrungen eingesetzten Betonsuspensionen und damit die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen nach §§ 12, 49 WHG wird durch die Nebenbestimmung Nr. A.V.6.e)(aa) sichergestellt. Bei der Bohrung durchtrennte Wasserschichten werden direkt wieder versiegelt, so dass eine hydraulische Verbindung zwischen Geländeoberfläche und wasserführenden Schichten bzw. Grundwasserleitern durch die vorgesehene Bauweise vermieden wird (siehe Planunterlage Reg. 26.2, S. 25). Aufgrund der Art der Gründungsmaßnahmen und des genutzten Unterwasserbetons sowie der Größe der Bohrpfahlfundamente können diese sich daher nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit und -eigenschaften auswirken. Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sowie den unter A.VI.2.e Ziff. 1 und 2 gegebenen Zusagen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorgesehen. So sind diverse Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers insbesondere in Wasserschutzgebieten vorgesehen (V7), durch die sichergestellt wird, dass von den Baumaßnahmen keine Grundwassergefährdung ausgehen kann. Diese Maßnahmen werden durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) ergänzt. Danach sind die Tiefbauarbeiten im Hinblick auf die Eingriffe in den Untergrund und den Flächenbedarf auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken; im Anschluss an die Bauarbeiten ist der Boden so wieder einzubauen, dass sich die Horizonte wieder bilden können und so der ursprüngliche Grundwasserschutz der Bodenstruktur wieder herstellbar ist. Zudem ist die Entstehung nachteiliger präferentieller vertikaler oder horizontaler Fließwege durch entsprechende Querriegel auszuschließen. Insoweit kann auf vorstehende Ausführungen zu Maßnahmen in der Schutzzone IIIA verwiesen werden. Daher bedürfen diese Arbeiten gemäß § 49 Abs. 1 Sätze 1, 2 WHG keiner Erlaubnis.

Damit ist die Bohrpfahlgründung für den Ersatzneubau-Mast Nr. 1003 jedoch auch nicht vom Verbot des § 3 Ziff. IIIB.2 WSG-VO „Koblenz-Urmitz“ ausgenommen, so dass eine Befreiung von diesem Verbot nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 7 WSG-VO erforderlich ist. Diese wurde durch die Vorhabenträgerin auch beantragt (s. Planunterlage Reg. 26.6, S. 21).

Diese Befreiung konnte mit vorliegendem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Denn die Vorhabenträgerin hat mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V4 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (siehe hierzu vorstehende Ausführungen). Zudem handelt es sich um einen kleinflächigen Eingriff, bei dem mit Blick auf die Grundwasserbeschaffenheit unbedenklicher Unterwasserbeton eingesetzt wird (siehe ausführlich hierzu vorstehende Ausführungen). Mit der Bohrpfahlgründung kommt es daher nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erheblichen nachhaltigen anlagenbedingten Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, so dass auch der Schutzstatus des WSG „Koblenz-Urmitz“ nicht gefährdet wird. Darüber hinaus erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung von den Verboten der WSG-VO Koblenz-Urmitz; denn die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist nicht nur gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 2 der Anlage 1 zum BBodSchV dieser Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, sondern kann aufgrund der Nutzung der Bestandsleitung Bl. 4127 auch nur innerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden.

Im WSG Koblenz-Urmitz erfolgt zudem der Rückbau des Masts Nr. 3. Durch diesen erfolgt jedoch keine „wesentliche Änderung von baulichen Anlagen“ i.S.d. § 3 Ziff. IIIB.2 WSG-VO „Koblenz-Urmitz“. Eine wesentliche Änderung liegt i.d.R. vor, wenn die modifizierenden Eingriffe in die Anlage zu einer erheblichen, nachteiligen Veränderung führen.²²⁶ Vor diesem Hintergrund, der auch dem mit der Verbotsnorm verfolgten Schutzzweck (Schutz des Grund- und Trinkwassers) entspricht, stellt die dauerhafte Beseitigung einer Anlage keine wesentliche Änderung dar.

Allerdings wird durch den Rückbau des Masts Nr. 3 und die hierfür erforderlichen Baugruben in den Untergrund eingegriffen. Gemäß § 3 Ziff. IIIB.6 der WSG-VO sind „sonstige Eingriffe in den Untergrund mit Verminderung der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten, z.B. durch Gewinnung von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Bohrungen“ verboten. Der Rückbaumast Nr. 3 hat ein aus vier Einzelblöcken (Kantenlänge eines Blocks ca. 3 m über EOK) bestehendes Blockfundament mit einer Gründungstiefe von 4,5 m (siehe Planunterlage Reg. 5.1.2, S. 1). Die für den Rückbau von Blockfundamenten erforderlichen Baugruben reichen bis in eine Tiefe von 1,5 m u. EOK und haben eine Größe von ca. 4 m x 4m (siehe Planunterlage Reg. 26.2, S. 13 f.). Damit erfolgt zwar ein Eingriff in den Untergrund. Jedoch wird nur kleinflächig und temporär in die grundwasserüberdeckende Schicht eingegriffen. Während der Bauphase an der Baugrube des Rückbaumastes Nr. 3 sind nach dem Ergebnis von Messungen des Bezugswasserstandes (u. GOK) keine Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Nach der Demontage des Fundaments wird die dadurch entstehende Grube mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt; hierfür ist als Massenausgleich beim Mastrückbau natürlich gewachsener Boden, der im Zuge von Mastneubauten oder anderen Erdarbeiten ausgehoben wird, einzubauen, wenn dieser hinsichtlich seiner Eignung den Vorgaben der §§ 6 ff. BBodSchV

²²⁶ Vgl. Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Auflage 2023, § 34 Rn. 9; Knopp/Schenk, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand: August 2024, § 34, Rn. 17; Zöllner, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand: August 2024, § 60 Rn. 62.

und der ErsatzbaustoffV entspricht (vgl. Planunterlage Reg. 1, 5.3.12, S. 79). Des Weiteren sieht die planfestgestellte Maßnahme V3 eine Rekultivierung der Flächen der Rückbaumasten vor (siehe Planunterlage Reg. 18 Anhang B). Bei dem zurückzubauenden Fundament handelt es sich auch nicht um ein teerölhaltiges Fundament (siehe Planunterlage Reg. 26.2, S. 26); aufgrund der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahme V3 (siehe Planunterlage Reg. 18 Anhang B) können auch ein Eintrag weiterer Schadstoffe in grundwasserführende Bodenschichten und dadurch bedingte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Wasserqualität des Grundwassers und auf den Schutzstatus der WSG ausgeschlossen werden. Daher erfolgt durch den Rückbau des Masts Nr. 3 nur ein sehr kurzzeitiger, minimaler Eingriff in den Untergrund; eine Verminderung der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckende Schichten, die mit der in § 3 Ziff. IIIB.6 der WSG-VO genannten Gewinnung von Rohstoffen, sonstigen Abgrabungen oder Bohrungen vergleichbar ist, erfolgt nicht, zumal die Vorhabenträgerin mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V7, V 13 und V14 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sowie den unter A.VI.2.e Ziff. 1 und 2 gegebenen Zusagen weitere Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorgesehen vorgesehen hat. Der Verbotstatbestand des § 3 Ziff. IIIB.6 WSG-VO „Koblenz-Urmitz“ ist damit nicht verwirklicht. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kommt es nicht zu erheblichen nachhaltigen anlagenbedingten Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, so dass auch der Schutzstatus des WSG „Koblenz-Urmitz“ nicht gefährdet wird.

(b) WSG „Brunnen Kunzbach 2 und 3 sowie Brunnen Kemmenau“ (403220133)

Das WSG „Brunnen Kunzbach 2 und 3 sowie Brunnen Kemmenau“ ist vom Vorhaben baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Masterhöhungen, Umbeseilungen und Isolatorentausch innerhalb der Schutzzonen II (Bestandsmast Nr. 28) und III (Bestandsmasten Nr.: 1026, 27, 29-37, davon zu erhöhen: Masten Nr. 1026, 27, 30, 32 - 35, 37) betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 17, Tab. 3). Es wird zudem von temporären Zuwegungen gequert, die für die Erhöhungen der in unmittelbarer Nähe des Gebiets liegenden Masten Nr. 23 bis 25 (Bl. 4127) erforderlich sind (Planunterlage Reg. 26.1, S. 95). Die Masterhöhungen erfordern keine Fundamentverstärkungen.

Gemäß § 4 i.V.m. Anlage 2 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Brunnen Kunzbach 2 und 3 sowie Brunnen Kemmenau“²²⁷ (WSG-VO Kunzbach) soll die Zone III den Schutz des genutzten Grundwassers vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren Stoffen gewährleisten. Die Zone II dient dem Schutz vor Verunreinigungen, insbesondere durch Krankheitserreger, und vor Beeinträchtigungen, die die Wassergewinnungsanlagen aufgrund geringer Fließdauer und -strecke erreichen können. Deshalb sind gemäß § 4 Abs. 3 WSG-VO Kunzbach alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt,

²²⁷ Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen Brunnen „Kunzbach 2 und 3“ sowie Brunnen „Kemmenau“ in den Gemarkungen Arzbach, Kemmenau und Ems, Landkreis: Rhein-Lahn-Kreis und in den Gemarkungen Eitelborn und Welschneudorf, Landkreis: Westerwaldkreis zugunsten der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau vom 05.05.2025, abrufbar unter <https://sgdnord.rlp.de/themen/wasserwirtschaft/schutzgebiete/festgesetzte-wasserschutzgebiete/wsg-bad-ems-nassau-brunnen-kunzbach-2-und-3-und-brunnen-kemmenau-vom-05052025> (30.09.2025).

und zwar insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG „WSG Brunnen Kunzbach 2 und 3 sowie Brunnen Kemmenau“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden können:

- Zone II:
 - **Ziff. 1.3:** Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen oder deren wesentliche Nutzungsänderung
 - **Ziff. 1.4:** Neu-, Aus- und Umbau von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen
 - **Ziff. 1.8:** Verwendung von Materialien als Baustoff beim Bau von Anlagen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen
 - **Ziff. 1.9:** Baustelleneinrichtung
 - **Ziff. 2.3:** Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen außerhalb dafür zugelassener Anlagen
 - **Ziff. 2.4:** Transport von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen
 - **Ziff. 2.6:** Lagerung von Baustoffen, ausgenommen
 - die Lagerung von Baustoffen, von denen keine Grundwassergefährdung ausgehen kann, sowie
 - die kurzzeitige Lagerung von Baustoffen, die zulässig in Zone II des Wasserschutzgebiets angefallen sind oder dort verwendet werden sollen, soweit geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von Stoffen in das Grundwasser ergriffen werden.
 - **Ziff. 7.1:** Verletzung oder Reduzierung der grundwasserüberdeckenden Schichten
 - **Ziff. 7.2:** Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe, soweit die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten nicht mehr gewährleistet ist
 - **Ziff. 8.2:** Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Entnahme von Grundwasser
- Zone III:
 - **Ziff. 1.3:** Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen oder deren wesentliche Nutzungsänderung, ausgenommen
 - die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle ist gegeben. Dies ist der oberen Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn nachzuweisen.
 - bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können.
 - **Ziff. 1.4:** Neu-, Aus- und Umbau von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen
 - **Ziff. 1.8:** Verwendung von Materialien als Baustoff beim Bau von Anlagen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen
 - **Ziff. 1.9:** Baustelleneinrichtung, ausgenommen Baustelleneinrichtungen, von denen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser ausgehen können
 - **Ziff. 2.3:** Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen außerhalb dafür zugelassener Anlagen
 - **Ziff. 2.4:** Transport von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen
 - **Ziff. 2.6:** Lagerung von Baustoffen, ausgenommen
 - die Lagerung von Baustoffen, von denen keine Grundwassergefährdung ausgehen kann, sowie
 - die kurzzeitige Lagerung von Baustoffen, die zulässig im Wasserschutzgebiet angefallen sind oder dort verwendet werden sollen, soweit geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von Stoffen in das Grundwasser ergriffen werden.
 - **Ziff. 7.1:** Verletzung oder Reduzierung der grundwasserüberdeckenden Schichten

- **Ziff. 7.2:** Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe, soweit die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten nicht mehr gewährleistet ist

In der **Schutzzone II** erfolgen nur temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch am Mast Nr. 28, nicht aber auch Mastneubauten, -rückbauten oder Fundamentverstärkungen.

Die Zuwegungen stellen zwar keine Straßen oder sonstige Verkehrsanlagen i.S.d. dar; zur Begründung kann auf die Ausführungen zum WSG „Koblenz-Urmitz“ verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(1)(a)). Zudem stellen die Zuwegungen sowie die Arbeitsflächen keine bauliche Anlagen i.S.d. § 2 LBO R-P dar, da für die Herrichtung der Arbeitsflächen im Zuge von Umbeseilungsmaßnahmen und Isolatorentausch sowie für die Herrichtung der Zuwegungen zu den Masten kein Abtrag des Oberbodens erfolgt. Die erforderlichen Baugeräte arbeiten auf den Arbeitsflächen auf dem bestehenden Boden; für die Zuwegungen werden bei Bedarf lediglich nicht ortsfeste Fahrplatten aus Aluminium oder Stahl oder Fahrbohlen aus Holz temporär (für die Bauzeit) auf den Oberboden gelegt. Die Zuwegungen und Arbeitsflächen stellen daher keine „mit dem Erdboden verbundenen, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen“ i.S.d. § 2 Abs. 1 LBO R-P dar, so dass der Verbotstatbestand des § 4 i.V.m. Ziff. 1.3 der Anlage 2 zur WSG-VO Kunzbach nicht erfüllt wird. Auch stellen die temporären Zuwegungen keine „Straßen oder sonstige Verkehrsanlagen“ im Sinne des § 4 i.V.m. Ziff. 1.4 der Anlage 2 zur WSG-VO Kunzbach dar; zur Begründung kann auf die Ausführungen zum WSG „Koblenz-Urmitz“ verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(1)(a)).

Jedoch dient die Arbeitsfläche am Mast Nr. 28 den Umbeseilungsmaßnahmen und dem Isolatorentausch und stellt daher eine „Baustelleneinrichtung“ dar, da auf ihr Baugeräte zum Einsatz kommen und Baumaßnahmen (in Form der Umbeseilung und des Isolatorentauschs) erfolgen. Daher ist der Verbotstatbestand des § 4 i.V.m. Ziff. 1.9 der Anlage 2 zur WSG-VO Kunzbach verwirklicht, so dass für die Errichtung der temporären Arbeitsflächen in der Schutzzone II des WSG „Anlage 2 zur“ eine Befreiung gemäß § 6 WSG-VO Kunzbach i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlich ist.

Die Befreiung vom Verbot des § 4 i.V.m. Ziff. 1.9 der Anlage 2 zur WSG-VO Kunzbach konnte gemäß § 6 WSG-VO Kunzbach i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Denn es erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; insoweit kann zur Begründung auf die Ausführungen unter B.V.4.g)(ee)(1)(a) verwiesen werden. Zudem hat die Vorhabenträgerin mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sowie den unter A.VI.2.e Ziff. 1 und 2 gegebenen Zusagen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. So erfolgt bei Beseilungen in Gewässernähe ein schleiffreier Vorseilzug (V5). Zudem erfolgt eine Rekultivierung von bauzeitlich und dauerhaft in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen (V3). Überdies sind diverse Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Schutz des Grundwassers insbesondere in Wasserschutzgebieten vorgesehen (V7), durch die sichergestellt wird, dass von den Baumaßnahmen keine Grundwassergefährdung ausgehen kann.

Aufgrund dessen und in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der WSG-Verordnung verfolgten Schutzzweck oder gar einer Gefährdung des Schutzzwecks führt. Darüber hinaus erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung von den Verboten der

WSG-VO Kunzbach; denn die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist nicht nur gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 2 der Anlage 1 zum BBPIG dieser Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, sondern kann aufgrund der Nutzung der Bestandsleitung Bl. 4127 auch nur innerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden.

Zudem erfolgt in der Schutzzone II im Zuge der Herrichtung der Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie der Umbeseilungen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 4 i.V.m. Ziff. 2.3 der Anlage 2 zur WSG-VO Kunzbach: Danach ist der Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb dafür zugelassener Anlagen in der Schutzzone II verboten. Soweit Kraftfahrzeuge und Maschinen eingesetzt werden, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, wird das vorgenannte Verbot verwirklicht. Daher ist insoweit eine Befreiung gemäß § 6 WSG-VO Kunzbach i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlich.

Die Befreiung vom Verbot des § 4 i.V.m. Ziff. 2.3 der Anlage 2 zur WSG-VO Kunzbach konnte gemäß § 6 WSG-VO Kunzbach i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Denn die Vorhabenträgerin hat mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. So sind diverse Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Schutz des Grundwassers insbesondere in Wasserschutzgebieten vorgesehen (V7), durch die sichergestellt wird, dass von den Baumaßnahmen keine Grundwassergefährdung ausgehen kann. Diese Maßnahmen werden durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) ergänzt. Danach dürfen in Wasserschutzgebieten nur solche Maschinen eingesetzt werden, bei denen nicht mit Ölverlust zu rechnen ist und die - sofern technisch möglich - mit biologisch abbaubaren Schmierstoffen und Ölen (beispielsweise solche mit dem Umweltzeichen DE-ZU 178) befüllt sind. Zudem sind in Wasserschutzgebieten Kraftfahrzeuge, stationäre Verbrennungsmotoren und Aggregate auf befestigtem und dichtem Untergrund oder mit entsprechenden Schutzvorrichtungen aufzustellen (z. B. auf einer dichten Wanne). Weiter sind die in Wasserschutzgebieten eingesetzten Baumaschinen vor dem erstmaligen Gebrauch und täglich während des Betriebes durch einen Verantwortlichen auf Dinglichkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlust zu prüfen und Schäden unverzüglich zu beseitigen.

Aufgrund dessen kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der WSG-Verordnung verfolgten Schutzzweck oder gar einer Gefährdung des Schutzzwecks führt. Darüber hinaus erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung von den Verboten der WSG-VO Kunzbach; denn die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist nicht nur gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 2 der Anlage 1 zum BBPIG dieser Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, sondern kann aufgrund der Nutzung der Bestandsleitung Bl. 4127 auch nur innerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden.

Durch die Anlage von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen erfolgen allerdings keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; es erfolgt keine Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, Erdaufschlüsse oder sonstige Bodeneingriffe, durch die die Grundwasserüberdeckung so vermindert würde, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasser-

überdeckenden Schichten nicht mehr gewährleistet wäre (insoweit wird auf vorstehende Ausführungen zum WSG Koblenz-Urmitz unter B.V.4.g)(ee)(1)(a) verwiesen, die entsprechend gelten; vgl. hierzu zudem den Erläuterungsbericht, Planunterlage Reg. 1, S. 63)). Zudem hat die Vorhabenträgerin mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sowie den unter A.VI.2.e Ziff. 1, 2 und 7 gegebenen Zusagen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Auch insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen zum WSG Koblenz-Urmitz unter B.V.4.g)(ee)(1)(a) verwiesen. Aufgrund dessen und in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.4.a) werden die o.g. Verbotstatbestände des § 4 i.V.m. Ziff. 1.8, 2.4, 2.6 und 7.1 der Anlage 2 zur WSG-VO Kunzbach nicht erfüllt; es kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der WSG-Verordnung verfolgten Schutzzweck führt.

In der **Schutzzone III** erfolgen nur temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 1026, 27, 29-37 sowie Erhöhungen der Masten Nr. 1026, 27, 30, 32 - 35, 37, die jedoch keiner Fundamentverstärkungen bedürfen.

Die Zuwegungen und Arbeitsflächen stellen keine „mit dem Erdboden verbundenen, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen“ i.S.d. § 2 Abs. 1 LBO R-P dar, so dass der Verbotstatbestand des § 4 i.V.m. Ziff. 1.3 der Anlage 2 zur WSG-VO Kunzbach nicht erfüllt wird. Auch stellen die temporären Zuwegungen keine „Straßen oder sonstige Verkehrsanlagen“ im Sinne des § 4 i.V.m. Ziff. 1.4 der Anlage 2 zur WSG-VO Kunzbach dar; zur Begründung kann auf obige Ausführungen sowie auf die Ausführungen zum WSG „Koblenz-Urmitz“ verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(1)(a)).

Jedoch dienen die Arbeitsflächen an den Masten Nr. 1026, 27, 29-37 den Umbeseilungsmaßnahmen und dem Isolatorentausch sowie der Erhöhung der Masten Nr. 1026, 27, 30, 32 - 35, 37 und stellen daher „Baustelleneinrichtungen“ dar, da auf ihnen Baugeräte zum Einsatz kommen und Baumaßnahmen (in Form der Umbeseilung und des Isolatorentauschs sowie der Masterrhöhung) erfolgen. Dennoch ist der Verbotstatbestand des § 4 i.V.m. Ziff. 1.9 der Anlage 2 zur WSG-VO Kunzbach nicht verwirklicht. Denn in der Schutzzone III sind Baustelleneinrichtungen, von denen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, von diesem Verbot ausgenommen. Diese Ausnahme greift vorliegend; zur Begründung wird auf vorstehende Ausführungen zur Schutzzone II verwiesen.

Aufgrund der vorgesehenen Bauausführung und der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe die planfestgestellten Maßnahmenblätter V3, V5 und V7, Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sowie der unter A.VI.2.e Ziff. 1, 2 und 7 gegebenen Zusagen und der Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) werden auch die o.g. Verbotstatbestände des § 4 i.V.m. Ziff. 1.8, 2.4, 2.6, 7.1 und 7.2 der Anlage 2 zur WSG-VO Kunzbach nicht erfüllt; es kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der WSG-Verordnung verfolgten Schutzzweck führt. Insoweit wird ergänzend auf obige Ausführungen sowie auf die Ausführungen zum WSG Koblenz -Urmitz unter B.V.4.g)(ee)(1)(a) verwiesen.

Jedoch erfolgt in der Schutzzone III im Zuge der Herrichtung der Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie der Maßnahmen an den Masten Nr. 1026, 27 - 37 ein Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen i.S.d. § 4 i.V.m. Ziff. 2.3 der Anlage 2 zur WSG-VO Kunzbach. Insoweit kann auf vorstehende Ausführungen verwiesen werden. Daher ist insoweit eine Befreiung gemäß § 6 WSG-VO Kunzbach i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlich. Die Befreiung vom Verbot des § 4 i.V.m. Ziff. 2.3 der Anlage 2 zur WSG-VO Kunzbach konnte gemäß § 6 WSG-VO Kunzbach i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Auch insoweit kann auf vorstehende Ausführungen verwiesen werden. Aufgrund dessen kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der anstehenden Ausweisung beabsichtigten Schutzzweck führt.

(c) WSG „Untershausen 1, 2 und 3“ (403060722)

Das WSG „Untershausen 1, 2 und 3“ ist vom Vorhaben baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen an den Masten Nr. 44, 45 innerhalb der Schutzzone III betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 17, Tab. 3).

Gemäß § 3 (3) der Schutzgebietsverordnung des WSG „Untershausen 1, 2 und 3“²²⁸ (WSG-VO Untershausen) soll die Zone III den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten. Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG „Untershausen 1, 2 und 3“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden können:

- Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen die Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung (Ziff. 3.13),
- Baustelleneinrichtungen und Baustofflager, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann (Ziff. 3.14),
- Verwendung von Materialien beim Bau von Anlagen des Straßenverkehrs, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen (Ziff. 3.20),
- Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen (Ziff. 3.22),
- Transport wassergefährdender Stoffe (Ziff. 3.23),
- Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten (Ziff. 3.27),

²²⁸ Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Welschneudorf, Hübingen und Gackebach, Landkreis: Westerwald vom 31.10.2008, abrufbar unter https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_3/Dokumente/Wasserwirtschaft/WSG/WSG_Montabaur_Quelle-Untershausen-I-III/08_10_31_RVO_2_Untershausen.pdf (26.03.2025).

- Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe, durch die die Grundwasserüberdeckung so vermindert wird, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle nicht mehr gewährleistet ist und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann (Ziff. 3.30),

Im WSG „Untershausen 1, 2 und 3“ erfolgen nur temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen, nicht aber auch Mastneubauten, -rückbauten oder Fundamentverstärkungen.

Eine Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, Erdaufschlüsse oder sonstige Bodeneingriffe, durch die die Grundwasserüberdeckung so vermindert würde, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten nicht mehr gewährleistet wäre, erfolgt damit nicht. Durch die Anlage von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen (siehe zur konkreten Lage den Lageplan in Planunterlage Reg. 6.1.8) erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht, Planunterlage Reg. 1, S. 63). Insoweit wird zur Begründung ergänzend auf die Ausführungen zum WSG Koblenz-Urmitz unter B.V.4.g)(ee)(1)(a) verwiesen, die entsprechend gelten.

Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sowie den unter A.VI.2.e Ziff. 1 und 2 gegebenen Zusagen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Auch insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen zum WSG Koblenz-Urmitz unter B.V.4.g)(ee)(1)(a) verwiesen.

Aufgrund dessen und in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) werden die o.g. Verbotstatbestände des § 3 (3) Ziff. 3.14, 3.20, 3.23, 3.27 der WSG-VO Untershausen nicht erfüllt; es kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der WSG-Verordnung verfolgten Schutzzweck führt.

In der Schutzzone III erfolgt im Zuge der Herrichtung der Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie der Umbeseilungen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 3 (3) Ziff. 3.22 der WSG-VO Untershausen: Danach ist der Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen in der Schutzzone III verboten. Soweit Kraftfahrzeuge und Maschinen eingesetzt werden, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, wird das vorgenannte Verbot verwirklicht. Daher ist insoweit eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlich. Die Befreiung vom Verbot des § 3 (3) Ziff. 3.22 der WSG-VO Untershausen konnte gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Denn die Vorhabenträgerin hat mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. So sind diverse Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Schutz des Grundwassers insbesondere in Wasserschutzgebieten vorgesehen (V7), durch die sichergestellt wird, dass von den Baumaßnahmen keine Grundwassergefährdung ausgehen kann. Diese Maßnahmen werden durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) – insbesondere die Ziff. A.V.6.a)5.b.d – ergänzt. Danach dürfen in Wasserschutzgebieten nur solche Maschinen eingesetzt werden, bei denen nicht mit Ölverlust zu rechnen ist und die - sofern technisch möglich - mit biologisch abbaubaren Schmierstoffen und Ölen (beispielsweise solche mit dem Umweltzeichen DE-ZU 178) befüllt sind. Zudem sind in Wasserschutzgebieten Kraftfahrzeuge, stationäre Verbrennungsmotoren und Aggregate auf befestigtem und dichtem Untergrund oder mit entsprechenden Schutzvorrichtungen

aufzustellen (z. B. auf einer dichten Wanne). Weiter sind die in Wasserschutzgebieten eingesetzten Baumaschinen vor dem erstmaligen Gebrauch und täglich während des Betriebes durch einen Verantwortlichen auf Dinglichkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlust zu prüfen und Schäden unverzüglich zu beseitigen.

Aufgrund dessen kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der WSG-Verordnung verfolgten Schutzzweck oder gar einer Gefährdung des Schutzzwecks führt. Darüber hinaus erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung von den Verboten der WSG-VO Untershausen; denn die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist nicht nur gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 2 der Anlage 1 zum BBPlG dieser Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, sondern kann aufgrund der Nutzung der Bestandsleitung Bl. 4127 auch nur innerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden.

Des Weiteren sind in der Schutzzone III der Neu-, Um- und Ausbau von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen grundsätzlich verboten (§ 3 (3) Ziff. 3.13). Die Zuwegungen dienen zwar dem Baustellenverkehr, nicht aber auch dem allgemeinen Verkehr. Zudem werden sie nur temporär und nur auf dem bestehenden Oberboden errichtet angelegt und nach Ende der Baumaßnahmen wieder zurückgebaut; die betroffene Fläche wird wieder rekultiviert (siehe die planfestgestellte Maßnahme V3, Planunterlage Reg. 18 Anhang B). Die Zuwegungen sind somit nicht wie Straßen und Verkehrsanlagen, die auf Dauer angelegt sind und dem allgemeinen Verkehr dienen, ausgestaltet. Die konkrete Ausführung (Fahrplatten aus Aluminium/ Stahl, Fahrbohlen aus Holz oder Schotter auf Geotextil) wird durch die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung durchgeführt (siehe hierzu Nebenbestimmung Nr. A.V.6.a.6). Insoweit wird zur Begründung ergänzend auf die Ausführungen zum WSG Koblenz-Urmitz unter B.V.4.g)(ee)(1)(a) verwiesen. Die temporären Zuwegungen stellen daher keine „Straßen oder sonstige Verkehrsanlagen“ im Sinne des § 3 (3) Ziff. 3.13 der WSG-VO dar, so dass dieser Verbotstatbestand durch die Anlage der temporären Zuwegungen nicht verwirklicht wird.

Aufgrund dessen und in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) werden auch der Verbotstatbestand des § 3 (3) Ziff. 3.13 der WSG-VO Untershausen sowie zudem die weiteren Verbotstatbestände des § 3 (3) der WSG-VO Untershausen nicht erfüllt. Es kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der WSG-Verordnung verfolgten Schutzzweck führt.

(d) WSG „Qu. Hübingen, Im Birkenfeld“ (403260582)

Das WSG „Qu. Hübingen, Im Birkenfeld“ ist vom Vorhaben baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen an den Masten Nr. 46 und 47 innerhalb der Schutzzone II (Mast Nr. 47 – Betroffenheit durch die temporäre Arbeitsfläche und die temporäre Zuwegung) und III (Masten Nr. 46 und 47 – Betroffenheit durch die temporäre Zuwegung zu Mast Nr. 46 und durch die Arbeitsfläche für Mast Nr. 47) betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 17, Tab. 3).

Gemäß § 3 (2) der Schutzgebietsverordnung des WSG „Qu. Hübingen, Im Birkenfeld“²²⁹ (WSG-VO Hübingen-Birkenfeld) soll die **Zone II** den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind. Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG „Qu. Hübingen, Im Birkenfeld“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden können:

- die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge (Ziff. 2.1),
- Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (Ziff. 2.2),
- Bau und Erweiterung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen (Ziff. 2.3),
- Änderung von Verkehrsanlagen, ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes (Ziff. 2.4),
- Baustelleneinrichtungen (Ziff. 2.5),
- Transport wassergefährdender Stoffe (Ziff. 2.6),
- Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln (Ziff. 2.8).

Zudem soll die **Zone III** gemäß § 3 (3) der WSG-VO Hübingen-Birkenfeld den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten. Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG „Qu. Hübingen, Im Birkenfeld“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden können:

- Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Verkehrsanlagen, ausgenommen die Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung (Ziff. 3.13),
- Lagerung von Baustoffen, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann (Ziff. 3.14),
- Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, Rückständen des

²²⁹ Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Hübingen in der Verbandsgemeinde Montabaur - Westerwaldkreis - vom 21.05.2007 (Az. 312-61-143-07/2005), abrufbar unter https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_3/Dokumente/Wasserwirtschaft/WSG/WSG_Montabaur_Quellen-Huebingen-Im-Birkenfeld-und-Huebingen-Im-Kirnberg/07.05.21_Rechtsverordnung_Q_Huebingen_Im_Birkenfeld_07-2005.pdf (31.03.2025).

Bergbaus) beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen (Ziff. 3.20),

- Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Dieseldieselkraftstoff für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Ziff. 3.22),
- Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten (Ziff. 3.27),
- Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe, durch die die Grundwasserüberdeckung so vermindert wird, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle nicht mehr gewährleistet ist und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann (Ziff. 3.30).

Im WSG „Qu. Hübigen, Im Birkenfeld“ erfolgen in den Schutzzonen II und III nur temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen an den Masten Nr. 46 und 47, nicht aber auch Mastneubauten, -rückbauten oder Fundamentverstärkungen.

Eine Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, Erdaufschlüsse oder sonstige Bodeneingriffe, durch die die Grundwasserüberdeckung so vermindert würde, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten nicht mehr gewährleistet wäre, erfolgt damit nicht. Denn diese Maßnahmen sind lediglich temporär und mit geringem Umfang an Arbeits- und Materialeinsatz verbunden. Es erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten. Insoweit kann auf obige Ausführungen zum WSG „Koblenz-Urmitz“ unter B.V.4.g)(ee)(1)(a) verwiesen werden.

Dennoch sind in der Schutzzone II der Bau von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen ebenso verboten wie das Errichten und Erweitern baulicher Anlagen und das Anlegen von Baustelleneinrichtungen. Die Zuwegungen stellen zwar keine Straßen oder sonstige Verkehrsanlagen i.S.d. dar; zur Begründung kann auf vorstehende Ausführungen zum WSG „Koblenz-Urmitz“ unter B.V.4.g)(ee)(1)(a) verwiesen werden, die entsprechend gelten. Zudem stellen die Zuwegungen keine baulichen Anlagen i.S.d. § 2 LBO R-P dar, da für ihre Herstellung kein Abtrag des Oberbodens erfolgt und bei Bedarf lediglich nicht ortsfeste Fahrplatten aus Aluminium oder Stahl oder Fahrbohlen aus Holz temporär (für die Bauzeit) auf den Oberboden gelegt werden. Auch die Arbeitsflächen stellen keine baulichen Anlagen i.S.d. § 2 LBO R-P dar, da für die Herrichtung der Arbeitsflächen im Zuge von Umbeseilungsmaßnahmen und Isolatorentausch kein Abtrag des Oberbodens erfolgt und die erforderlichen Baugeräte auf dem bestehenden Boden arbeiten; die Arbeitsflächen stellen daher keine „mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen“ i.S.d. § 2 Abs. 1 LBO R-P dar.

Jedoch dienen Arbeitsflächen den Umbeseilungsmaßnahmen und stellen daher Baustelleneinrichtungen dar, da auf ihnen Baugeräte zum Einsatz kommen und Baumaßnahmen (in Form der Umbeseilung) erfolgen. Daher ist der Verbotstatbestand des § 3 (2) Ziff. 2.5 der WSG-VO Hübigen-Birkenfeld verwirklicht, so dass für die Errichtung der temporären Arbeitsflächen in der Schutzzone II des WSG „Qu. Hübigen, Im Birkenfeld“ eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlich ist.

Die Befreiung von den Verboten des § 3 (2) Ziff. 2.5 der WSG-VO Hübungen-Birkenfeld konnte gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Denn es erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; insoweit kann zur Begründung auf die Ausführungen unter B.V.4.g)(ee)(1)(a) verwiesen werden. Zudem hat die Vorhabenträgerin mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sowie den unter A.VI.2.e Ziff. 1 und 2 gegebenen Zusagen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. So erfolgt bei Beseilungen in Gewässernähe ein schleiffreier Vorseilzug (V5). Zudem erfolgt eine Rekultivierung von bauzeitlich und dauerhaft in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen (V3). Überdies sind diverse Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Schutz des Grundwassers insbesondere in Wasserschutzgebieten vorgesehen (V7), durch die sichergestellt wird, dass von den Baumaßnahmen keine Grundwassergefährdung ausgehen kann.

Aufgrund dessen und in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der WSG-Verordnung verfolgten Schutzzweck oder gar einer Gefährdung des Schutzzwecks führt. Darüber hinaus erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung von den Verboten der WSG-VO Hübungen-Birkenfeld; denn die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist nicht nur gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 2 der Anlage 1 zum BBPlG dieser Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, sondern kann aufgrund der Nutzung der Bestandsleitung Bl. 4127 auch nur innerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden.

Die für die Schutzzone III geltenden Verbotstatbestände des § 3 (3) Ziff. 13, 14, 20, 27, 30 der WSG-VO Hübungen-Birkenfeld werden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dagegen nicht verwirklicht. Zur Begründung kann auf vorstehende Ausführungen zum WSG Koblenz-Urmitz unter B.V.4.g)(ee)(1)(a) und zum WSG „Untershausen 1, 2 und 3“ unter B.V.4.g)(ee)(1)(c) verwiesen werden; diese gelten entsprechend, da die Ausführung der Arbeitsflächen und Zuwegungen in diesen Schutzgebieten gleichermaßen erfolgt. Zudem entsprechen die insoweit bestehenden Verbotstatbestände des § 3 (3) WSG-VO „Untershausen 1, 2 und 3“ den Verbotstatbeständen des § 3 (3) der WSG-VO Hübungen-Birkenfeld.

In der Schutzzone II und III erfolgt im Zuge der Herrichtung der Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie der Umbeseilungen jedoch ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 3 (2) Ziff. 2.1, § 3 (3) Ziff. 3.22 der WSG-VO Hübungen-Birkenfeld: Danach ist Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen in den Schutzzonen II und III verboten. Soweit Kraftfahrzeuge und Maschinen eingesetzt werden, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, wird das vorgenannte Verbot verwirklicht. Daher ist insoweit eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlich. Die Befreiung von den Verboten der § 3 (2) Ziff. 2.1, § 3 (3) Ziff. 3.22 der WSG-VO Hübungen-Birkenfeld konnte gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Denn die Vorhabenträgerin hat mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die überdies durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) – insbesondere die Ziff. A.V.6.a)5.b-d – ergänzt werden; insoweit wird zur Begründung ergänzend auf die Ausführungen zum WSG „Untershausen 1, 2 und 3“ unter B.V.4.g)(ee)(1)(c) verwiesen, die entsprechend gelten.

Aufgrund dessen kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der WSG-Verordnung verfolgten Schutzzweck oder gar einer Gefährdung des Schutzzwecks führt. Darüber hinaus erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung von den Verboten der WSG-VO Hübingen-Birkenfeld; denn die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist nicht nur gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 2 der Anlage 1 zum BBPlG dieser Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, sondern kann aufgrund der Nutzung der Bestandsleitung Bl. 4127 auch nur innerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden.

(e) WSG „Stollen Geilnau“ (403260582)

Das WSG „Stollen Geilnau“ befindet sich noch in Aufstellung; das Schutzgebiet ist abgegrenzt, es liegt jedoch noch keine Schutzgebietsverordnung vor, so dass in diesem Schutzgebiet keine Verbotstatbestände betroffen und somit auch keine Befreiungen erforderlich sind, sondern lediglich die allgemeinen wasserrechtlichen Vorgaben zu beachten sind. Aufgrund einer Abstimmung der Vorhabenträgerin mit der oberen Wasserbehörde – der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – hat die Vorhabenträgerin die mit den Baumaßnahmen erfolgenden Eingriffe im Bereich des in Aufstellung befindlichen WSG „Stollen Geilnau“ jedoch gemäß den Richtlinien des DVGW für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW W 101 (A), Technische Regel – Arbeitsblatt, März 2021, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser) berücksichtigt und bewertet.

Das Schutzgebiet ist vom Vorhaben baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen innerhalb der geplanten Schutzzone III (Bestandsmast Nr. 62) betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 17, Tab. 3). Es wird zudem von temporären Zuwegungen gequert, die für den Ersatzneubau des Mast Nr. 1061 sowie den Rückbau des Mast Nr. 61 erforderlich sind; diese Masten liegen in der Nähe der Schutzzone III des WSG „Stollen Geilnau“ und des WSG „Holzappel, Stollen Scheidt“ (Planunterlage Reg. 26.1, S. 98).

Durch die Flächeninanspruchnahmen für die Arbeitsflächen sowie für die Zuwegungen für die erforderlichen Änderungsmaßnahmen erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten. Zudem hat die Vorhabenträgerin mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sowie den unter A.VI.2.e Ziff. 1, 2 und 7 gegebenen Zusagen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die nach Zusage der Vorhabenträgerin auch in den Gebieten umgesetzt werden, deren Festsetzung als Wasserschutzgebiet bereits konkret geplant ist (A.VI.2.e Ziff. 7). Insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen zum WSG Koblenz-Urmitz unter B.V.4.g)(ee)(1)(a) verwiesen, die entsprechend gelten.

Aufgrund dessen kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der anstehenden Ausweisung beabsichtigen Schutzzweck führt.

(f) WSG „Stollen Scheidt“ (403261057)

Auch das WSG „Stollen Scheidt“ befindet sich noch in Aufstellung; das Schutzgebiet ist abgegrenzt, es liegt jedoch noch keine Schutzgebietsverordnung vor, so dass in diesem Schutzgebiet

keine Verbotstatbestände betroffen und somit auch keine Befreiungen erforderlich sind, sondern lediglich die allgemeinen wasserrechtlichen Vorgaben zu beachten sind. Aufgrund einer Abstimmung der Vorhabenträgerin mit der oberen Wasserbehörde – der Genehmigungs- und Strukturdirektion Nord – hat die Vorhabenträgerin die mit den Baußmaßnahmen erfolgenden Eingriffe im Bereich des in Aufstellung befindlichen WSG „Holzappel, Stollen Scheidt“ jedoch gemäß den Richtlinien des DVGW für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW W 101 (A), Technische Regel – Arbeitsblatt, März 2021, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser) berücksichtigt und bewertet.

Das Schutzgebiet ist vom Vorhaben baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen innerhalb der geplanten Schutzzone III (Bestandsmasten Nr. 62 und 63) betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 17, Tab. 3). Es wird zudem von temporären Zuwegungen gequert, die für den Ersatzneubau des Mast Nr. 1061 sowie den Rückbau des Mast Nr. 61 erforderlich sind; diese Masten liegen in der Nähe der Schutzzone III des WSG „Holzappel, Stollen Scheidt“ und des WSG „Stollen Geilnau“ (Planunterlage Reg. 26.1, S. 98).

Durch die Flächeninanspruchnahmen für die Arbeitsflächen sowie für die Zuwegungen für die erforderlichen Änderungsmaßnahmen erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten. Zudem hat die Vorhabenträgerin mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sowie den unter A.VI.2.e Ziff. 1 und 2 gegebenen Zusagen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die nach Zusage der Vorhabenträgerin auch in den Gebieten umgesetzt werden, deren Festsetzung als Wasserschutzgebiet bereits konkret geplant ist (A.VI.2.e Ziff. 7). Insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen zum WSG Koblenz-Urmitz unter B.V.4.g)(ee)(1)(a) verwiesen, die entsprechend gelten.

Aufgrund dessen kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der anstehenden Ausweisung beabsichtigten Schutzzweck führt.

(2) Wasserschutzgebiete in Hessen

Die in Hessen belegenen und vom Vorhaben gequerten 17 Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben wie folgt betroffen (Planunterlagen Reg. 26.2, S. 6, 22 ff., und Reg. 26.6, S. 16 ff.):

Tabelle 34: Betroffene Wasserschutzgebiete (WSG) in Hessen

Schutzgebietsnummer	Name und Zuständigkeit	Schutzzone	Mastbereich	Betroffenheit (Arbeitsflächen, Zuwegung, Fundamentverstärkung)
533-043	WSG TB Heringen; Gemeinde Huenfelden	III	Bestand: Nr. 103 bis 108	Baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegung innerhalb der Schutzzone III (Bestand: Nr. 103-108)

Schutz- gebiets- nummer	Name und Zuständigkeit	Schutz- zone	Mastbereich	Betroffenheit (Arbeitsflächen, Zuwegung, Fundamentver- stärkung)
533-045	WSG TB Rahl- bach, Schürfung Rahlbach 1, 4, Bohrbrunnen; Ge- meinde Huenfel- den	I, II, III	Bestand: Nr. 115 bis 118	Baubedingte temporäre Flä- cheninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegung innerhalb der Schutzzonen II (Bestand: Nr. 115, 116) & III (Bestand: Nr. 116, 117) Baubedingte temporäre Flä- cheninanspruchnahme durch Zuwegung ²³⁰ innerhalb der Schutzzone I (Bestand: Nr. 115)
439-093	WSG Sch. I + II Großgraben, Hünstetten; Ge- meinde Hünstet- ten	I, II, III	Bestand: 121 bis 124	Baubedingte temporäre Flä- cheninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegung innerhalb der Schutzzonen II (Bestand: 123) & III (Bestand: Nr. 121, 122)
439-092	WSG TB I + II Wallrabenstein, Hünstetten; Ge- meinde Hünstet- ten	II, III	Bestand: Nr. 130 bis 134	Baubedingte temporäre Flä- cheninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegung innerhalb der Schutzzonen II (Bestand: Nr. 132) & III (Be- stand: Nr. 130, 131, 133) Gründungsmaßnahme & anla- gebedingte dauerhafte Flächen- inanspruchnahme durch Funda- mentverstärkung (Bestand: Nr. 131 in Schutzzone III)
439-097	WSG Br. III Im Langenbachtal, Hünstetten; Ge- meinde Hünstet- ten	II, III	Bestand: Nr. 132 bis 138	Baubedingte temporäre Flä- cheninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegung innerhalb der Schutzzone III (Bestand: Nr. 135, 136, 137)
439-100	WSG TB I + II Lohmühle, Idstein; Stadt Idstein	II, III	Bestand: Nr. 155 bis 160	Baubedingte temporäre Flä- cheninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegung innerhalb der Schutzzonen II (Bestand: Nr. 155) & III (Be- stand: Nr. 156, 157, 158, 159, 160)

²³⁰ Schutzzone I des WSG wird auf einer vollversiegelten Bestandszuwegung gequert.

Schutz- gebiets- nummer	Name und Zuständigkeit	Schutz- zone	Mastbereich	Betroffenheit (Arbeitsflächen, Zuwegung, Fundamentver- stärkung)
439-107	WSG TB Am Hol- ler, Idstein; Stadt Idstein	III	Bestand: Nr. 145 bis 146 Ersatzneubau: Östlich von Nr. 1144	Baubedingte temporäre Flä- cheninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegung innerhalb der Schutzzone III (Nr. 145, 146)
439-108	WSG TB Tiergar- ten, Idstein; Stadt Idstein	III	Bestand: Nr. 148 bis 151	Baubedingte temporäre Flä- cheninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegung innerhalb der Schutzzone III (Bestand: Nr. 149, 150, 151)
439-120	WSG TB I, II + IV Farnwiese, Nie- dernhausen; Ge- meinde Niedern- hausen	III	Bestand: Nr. 165 bis 172	Baubedingte temporäre Flä- cheninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegung innerhalb der Schutzzone III (Bestand: Nr. 165-172) Gründungsmaßnahme & anla- gebedingte dauerhafte Flächen- inanspruchnahme durch Funda- mentverstärkung (Bestand: Nr. 165, 167, 169)
439-185	WSG TB Hirsch- born, WBV Nie- dernhausen/Nau- rod; Gemeinde Niedernhausen	III	Bestand: Nr. 176 bis 179	Baubedingte temporäre Flä- cheninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegung innerhalb der Schutzzone III (Bestand: Nr. 176-179)
436-005	WSG TB Nieder- josbach, Eppstein; Stadt Eppstein	II, III	Bestand: Nr. 180 bis 182, 184 bis 185	Baubedingte temporäre Flä- cheninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegung innerhalb der Schutzzonen II (Bestand: Nr. 181) & III (Be- stand: Nr. 180, 182, 184, 185) Gründungsmaßnahme & anla- gebedingte dauerhafte Flächen- inanspruchnahme durch Funda- mentverstärkung (Bestand: Nr. 185 in Schutzzone III)
436-010	WSG TB I + II Bremthal, Eppstein; Stadt Eppstein	I, II, III	Bestand: Nr. 186 bis 189	Baubedingte temporäre Flä- cheninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegung innerhalb der Schutzzonen II

Schutz- gebiets- nummer	Name und Zuständigkeit	Schutz- zone	Mastbereich	Betroffenheit (Arbeitsflächen, Zuwegung, Fundamentver- stärkung)
				(Bestand: Nr. 187, 188) & III (Bestand: Nr. 186, 189)
436-016	WSG Br. I Wild- sachsen, Hof- heim; Kreisstadt Hofheim am Taunus	III	Bestand: Nr. 192 bis 196	Baubedingte temporäre Flä- cheninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegung innerhalb der Schutzzone III (Bestand: Nr. 192-196) Gründungsmaßnahme & anla- gebedingte dauerhafte Flächen- inanspruchnahme durch Funda- mentverstärkung (Bestand: Nr. 192, 196)
436-017	WSG Br. II + III Wildsachsen, Hof- heim; Kreisstadt Hofheim am Taunus	II, III	Bestand: Nr. 190 bis 194	Baubedingte temporäre Flä- cheninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegung innerhalb der Schutzzone III (Bestand: Nr. 190-194) Gründungsmaßnahme & anla- gebedingte dauerhafte Flächen- inanspruchnahme durch Funda- mentverstärkung (Bestand: Nr. 190, 192)
436-018	WSG TB II + III Diedenbergen, Hofheim; Kreis- stadt Hofheim am Taunus	III	Bestand: Nr. 215 bis 216	Keine, nur Überspannung
436-037	WSG Br. 2, westl. Pumpw. Hatt. I, u. a. Hatters- heim/M, Stadt Hattersheim am Main	III	Bestand: Nr. 222, 223, 1294, 1295	Baubedingte temporäre Flä- cheninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegung innerhalb der Schutzzone III (Bestand: Nr. 222, 223, 1294, 1295)

(a) WSG „TB Heringen“ (533-043)

Das WSG „TB Heringen“ ist vom Vorhaben baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatortausch an den Masten Nr. 103 - 108 innerhalb der Schutzzone III betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 18, Tab. 3).

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung des WSG TB Heringen²³¹ (WSG-VO Heringen) sind in der Schutzzone III insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG „TB Heringen“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, verboten:

- das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (Ziff. 21),
- das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen (Ziff. 22),
- Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslagbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten) (Ziff. 25).

In der Schutzzone III erfolgen nur temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen, nicht aber auch Mastneubauten, -rückbauten oder Fundamentverstärkungen. Die Zuwegungen und Arbeitsflächen werden auf dem bestehenden Oberboden errichtet. Es erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten (vgl. hierzu auch den Erläuterungsbericht, Planunterlage Reg. 1, S. 63); insoweit kann auf die Ausführungen zum rheinland-pfälzischen WSG Koblenz-Urmitz unter B.V.4.g)(ee)(1)(a) verwiesen werden, die entsprechend gelten. Daher wird der Verbotstatbestand des § 4 Ziff. 21 der WSG-VO Heringen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch das planfestgestellte Vorhaben nicht verwirklicht.

Auch die Verbotstatbestände des § 4 Ziff. 22, 25 der WSG-VO Heringen werden nicht verwirklicht; insoweit wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt, dass bei der Vorhabensrealisierung keine wassergefährdenden auswasch- oder auslagbaren Materialien verwendet werden.

Damit treten keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände der WSG-VO Heringen auf, so dass auch keine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlich ist.

(b) WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“ (533-045)

Das WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“ ist vom Vorhaben baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 115 und 116 innerhalb der Schutzzone II sowie den Masten Nr. 116 und 117 innerhalb der Schutzzone III betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 18, Tab. 3). Die Schutzzone I des WSG ist durch eine bereits bestehende, teilweise versiegelte Zufahrt zum Mast Nr. 115 betroffen.

²³¹ Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hünfelden/Ortsteil Heringen, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 10.12.1990, Regierungspräsidium Gießen, StAnz. Hessen 2/1991, S. 94, abrufbar unter https://www.staatsanzeiger-hessen.de/asset/secure-link?path=stanz_hessen_1991_02.pdf&source=ce498a42-bbe0-32c8-a85d-3ca6475f4d91 (03.04.2025).

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“ (WSG-VO Rahlbach)²³² sind in der **Schutzzone III** insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, verboten:

- das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (Ziff. 21),
- das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen (Ziff. 22),
- Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslagbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ziff. 25).

In der **Schutzzone II** des WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“ sind gemäß § 5 WSG-VO Rahlbach insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, verboten:

- alle für die Schutzzone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge (Ziff. 1),
- das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i.S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) (Ziff. 2),
- Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen (Ziff. 3),
- der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege (Ziff. 4),
- Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel (Ziff. 6),
- jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z.B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird (Ziff. 7),
- sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen (Ziff. 16).

Gemäß § 6 WSG-VO Rahlbach sind in der **Schutzzone I** insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, verboten:

²³² Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Hünfelden/Ortsteil Kirberg, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 17.3.1992, StAnz. Hessen 16/1992, S. 985 ff., Darmstadt, abrufbar unter https://www.staatsanzeiger-hessen.de/asset/secure-link?path=stanz_hessen_1992_16.pdf&source=00d3ab96-2f44-3952-a203-3f4986974df4 (03.04.2025).

- alle für die Schutzzone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge (Ziff. 1) – hier das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen (§ 5 Ziff. 16),
- der Fahr- und Fußgängerverkehr (Ziff. 2),
- alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

Im WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“ erfolgen in den Schutzzeiten II und III nur temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 115 - 117, nicht aber auch Mastneubauten, -rückbauten oder Fundamentverstärkungen.

Die Zuwegungen und Arbeitsflächen werden auf dem bestehenden Oberboden errichtet. Es erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; insoweit kann auf die Ausführungen zum rheinland-pfälzischen WSG Koblenz-Urmitz unter B.V.4.g)(ee)(1)(a) verwiesen werden, die entsprechend gelten (vgl. hierzu auch den Erläuterungsbericht, Planunterlage Reg. 1, S. 63). Daher werden die Verbotstatbestände der § 4 Ziff. 21, § 5 Ziff. 1 der WSG-VO Rahlbach durch die nur temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen in den Schutzzeiten II und III nicht verwirklicht.

Auch die Verbotstatbestände des § 4 Ziff. 22, 25, § 5 Ziff. 1 der WSG-VO Rahlbach werden nicht verwirklicht; insoweit wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt, dass bei der Vorhabensrealisierung für bautechnische Maßnahmen keine wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien verwendet werden.

Danach werden die für die Schutzzone III geltenden Verbotstatbestände des § 4 der WSG-VO Rahlbach nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht verwirklicht.

In der Schutzzone II erfolgt im Zuge der Herrichtung der Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie der Umbeseilungen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 5 Ziff. 16 der WSG-VO Rahlbach: Danach ist sämtlicher Umgang mit und das Befördern wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen u.a. die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, in der Schutzzone II verboten. Soweit Kraftfahrzeuge und Maschinen eingesetzt werden, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, wird das vorgenannte Verbot verwirklicht. Daher ist insoweit eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlich. Die Befreiung vom Verbot des § 5 Ziff. 16 der WSG-VO Rahlbach konnte gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Denn die Vorhabenträgerin hat mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die überdies durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) – insbesondere die Ziff. A.V.6.a)5.b-e – ergänzt werden; insoweit wird zur Begründung ergänzend auf die Ausführungen zum WSG „Untershausen 1, 2 und 3“ unter B.V.4.g)(ee)(1)(c) verwiesen, die entsprechend gelten.

Aufgrund dessen kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der WSG-Verordnung verfolgten Schutzzweck oder gar einer Gefährdung des Schutzzwecks führt. Darüber hinaus erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung

von den Verboten der WSG-VO Rahlbach; denn die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist nicht nur gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 2 der Anlage 1 zum BBPlG dieser Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, sondern kann aufgrund der Nutzung der Bestandsleitung Bl. 4127 auch nur innerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden.

Des Weiteren sind in der Schutzzone II auch der Neubau von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen (§ 5 Ziff. 4) verboten, ebenso das Errichten und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen (§ 5 Ziff. 2) sowie Baustellen, Baustofflager sowie Baustelleneinrichtungen (§ 5 Ziff. 3). Die Zuwegungen stellen zwar keine Straßen oder sonstige Verkehrsanlagen i.S.d. dar; zur Begründung kann auf die Ausführungen zum WSG „Koblenz-Urmitz“ verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(1)(a)). Zudem stellen die Zuwegungen sowie die Arbeitsflächen keine bauliche Anlagen i.S.d. § 2 HBO dar, da für die Herrichtung der Arbeitsflächen im Zuge von Umbeseilungsmaßnahmen und Isolatorentausch sowie für die Herrichtung der Zuwegungen zu den Masten kein Abtrag des Oberbodens erfolgt. Die erforderlichen Baugeräte arbeiten auf den Arbeitsflächen auf dem bestehenden Boden; für die Zuwegungen werden bei Bedarf lediglich nicht ortsfeste Fahrplatten aus Aluminium oder Stahl oder Fahrbohlen aus Holz temporär (für die Bauzeit) auf den Oberboden gelegt. Die Zuwegungen und Arbeitsflächen stellen daher keine „mit dem Erdboden verbundenen, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen“ i.S.d. § 2 Abs. 2 HBO dar.

Jedoch stellen die Arbeitsflächen für die Umbeseilungs- und Isolatorentauschmaßnahmen an den Masten Nr. 115 und 116 „Baustellen“ und „Baustelleneinrichtungen“ dar, da auf ihnen Baugeräte zum Einsatz kommen und Baumaßnahmen (in Form der Umbeseilung und des Isolatorentauschs) erfolgen. Daher ist der Verbotstatbestand des § 5 Ziff. 3 der WSG-VO Rahlbach verwirklicht, so dass für die Errichtung der temporären Arbeitsflächen in der Schutzzone II des WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“ eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ggf. erforderlich ist.

Die Befreiung vom Verbot des § 5 Ziff. 3 der WSG-VO Rahlbach konnte gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Denn es erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; zudem hat die Vorhabenträgerin mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Insoweit kann zur Begründung auf die Ausführungen zum WSG „Qu. Hübingen, Im Birkenfeld“ unter B.V.4.g)(ee)(1)(d) verwiesen werden.

Aufgrund dessen und in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der WSG-Verordnung verfolgten Schutzzweck oder gar einer Gefährdung des Schutzzwecks führt. Darüber hinaus erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung von den Verboten der WSG-VO Rahlbach; denn die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist nicht nur gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 2 der Anlage 1 zum BBPlG dieser Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, sondern kann aufgrund der Nutzung der Bestandsleitung Bl. 4127 auch nur innerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden.

Hinsichtlich der weiteren oben angeführten Verbotstatbestände des § 5 Ziff. 6 (Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel), Ziff. 7 (jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird) und Ziff. 16 (sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen) wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) und die Nebenbestimmungen unter A.V.6.a) sichergestellt, dass diese Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden.

Die Schutzzone I des WSG ist lediglich durch eine bereits bestehende, versiegelte Zuwegung (Weiherweg) zum Mast Nr. 115 betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 6.1.25, Blatt 1031 – Lageplan, Reg. 26.2, S. 6, Tab. 1-1, S. 12). In der Schutzzone I erfolgen keine Baumaßnahmen. Jedoch ist auf dieser Zuwegung zum Mast Nr. 115 Baustellenverkehr vorgesehen (vgl. Planunterlage Reg. 26.2, S. 22, Reg 26.6, S. 24). Hierdurch wird der Verbotstatbestand des § 6 Ziff. 2 WSG-VO Rahlbach, wonach in der Schutzzone I der Fahr- und Fußgängerverkehr verboten ist, verwirklicht so dass für die Nutzung des in der Schutzzone I des WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“ belegenen Weiherwegs eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ggf. erforderlich ist.

Die Befreiung vom Verbot des § 6 Ziff. 2 der WSG-VO Rahlbach konnte gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Der Weiherweg ist ein befestigter Weg, der aktuell bereits durch landwirtschaftliche Fahrzeuge genutzt wird. Der Weg wird vorhabenbedingt lediglich für den am Mast 115 erforderlichen Austausch von Isolatorenketten genutzt – hierfür nedarf es keiner schweren Geräte und lediglich eines eintägigen Arbeitseinsatzes, so dass Baustellenverkehr nur in geringem Maße zu erwarten ist. Durch die Nutzung dieser Zuwegung erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; zudem hat die Vorhabenträgerin mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Insoweit kann zur Begründung auf die Ausführungen zum WSG „Qu. Hübingen, Im Birkenfeld“ unter B.V.4.g)(ee)(1)(d) verwiesen werden.

Aufgrund dessen und in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der WSG-Verordnung verfolgten Schutzzweck oder gar einer Gefährdung des Schutzzwecks führt. Darüber hinaus erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung von den Verboten der WSG-VO Rahlbach; insoweit kann auf vorstehende Ausführungen verwiesen werden.

Hinsichtlich der weiteren, für die Schutzzone I bestehenden Verbotstatbestände des § 6 WSG-VO Rahlbach wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) und die Nebenbestimmungen unter A.V.6.a) sichergestellt, dass diese Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden.

(c) Entfall WSG „Quellschürfung Heideborn +Stockborn, Ohren“ (533-047)

Das WSG „Quellschürfung Heideborn + Stockborn, Ohren“, das mit Verordnung vom 20.08.2001 (StAnz. 37/2001 S. 3329) festgesetzt worden war, wurde mit Verordnung vom 15.08.2025 (StAnz.

40/2025 S. 1061) aufgehoben, so dass die im Verfahren betrachteten Konflikte des Vorhaben mit den Festsetzungen des Schutzgebiets nicht für den Planfeststellungsbeschluss relevant sind. Eine im Verfahren vorbereitete Ausnahme unter A.III.4. ist damit nicht mehr erforderlich.

(d) WSG „Sch. 1 + II Großgraben Hünstetten“ (439-093)

Das WSG „Sch. 1 + II Großgraben Hünstetten“ ist vom Vorhaben baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeisellungen und Isolatorentausch am Mast Nr. 123 innerhalb der Schutzzone II und an den Masten Nr. 121, 122 innerhalb der Schutzzone III betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 18, Tab. 3).

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Sch. 1 + II Großgraben Hünstetten“²³³ (WSG-VO Großgraben Hünstetten) sind in der **Schutzzone III** insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG „Sch. 1 + II Großgraben Hünstetten“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, verboten:

- Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) stehen (Ziff. 9),
- sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen (Ziff. 10),
- die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien (Ziff. 17),
- Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (Ziff. 21).

In der **Schutzzone II** des WSG „Sch. 1 + II Großgraben Hünstetten“ sind gemäß § 5 Satz 1, 2 WSG-VO Großgraben Hünstetten insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, verboten:

- die in der Schutzzone III verbotenen Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge (§ 5 Satz 1)
- das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (Satz 2 Ziff. 1),

²³³ Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Sch. I + II Großgraben Hünstetten“ der Gemeinde Hünstetten/Ortsteil Beuerbach, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 04.11.1996, RP Darmstadt, StAnz. 14/1997, S. 1129 ff., abrufbar unter https://www.staatsanzeiger-hessen.de/asset/secure-link?path=stanz_hessen_1997_14.pdf&source=3eb1cb63-6294-346a-9881-611804677091 (04.04.2025).

- Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen (Satz 2 Ziff. 2),
- der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege (Satz 2 Ziff. 3),
- das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen (Satz 2 Ziff. 6),
- jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird (Satz 2 Ziff. 7),
- sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen (Satz 2 Ziff. 14).

In den Schutzzonen II und III erfolgen nur temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 121 - 123, nicht aber auch Mastneubauten, -rückbauten oder Fundamentverstärkungen.

Die Zuwegungen und Arbeitsflächen werden auf dem bestehenden Oberboden errichtet. Es erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; insoweit kann auf die Ausführungen zum rheinland-pfälzischen WSG Koblenz-Urmitz verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(1)(a); vgl. hierzu auch den Erläuterungsbericht, Planunterlage Reg. 1, S. 63). Daher werden die Verbotstatbestände der § 4 Ziff. 21, § 5 Satz 1 der WSG-VO Großgraben Hünstetten durch die nur temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen in den Schutzzonen II und III nicht verwirklicht.

Auch die Verbotstatbestände des § 4 Ziff. 9, 10, 17, § 5 Satz 1 der WSG-VO Großgraben Hünstetten werden nicht verwirklicht; insoweit wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt, dass bei der Vorhabensrealisierung keine wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien verwendet werden.

Danach werden die für die Schutzzone III geltenden Verbotstatbestände des § 4 der WSG-VO Großgraben Hünstetten nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht verwirklicht.

In der Schutzzone II erfolgt im Zuge der Herrichtung der Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie der Umbeseilungen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 5 Satz 2 Ziff. 14 der WSG-VO Großgraben Hünstetten: Danach ist sämtlicher Umgang mit und das Befördern wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen u.a. die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, in der Schutzzone II verboten. Soweit Kraftfahrzeuge und Maschinen eingesetzt werden, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, wird das vorgenannte Verbot verwirklicht. Daher ist insoweit eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlich. Die Befreiung vom Verbot des § 5 Satz 2 Ziff. 14 der WSG-VO Großgraben Hünstetten konnte gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Denn die Vorhabenträgerin hat mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die überdies durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) – insbesondere die Ziff. A.V.6.a)5.b-d – ergänzt

werden; insoweit wird zur Begründung ergänzend auf die Ausführungen zum WSG „Untershausen 1, 2 und 3“ unter B.V.4.g)(ee)(1)(c) verwiesen, die entsprechend gelten.

Aufgrund dessen kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der WSG-Verordnung verfolgten Schutzzweck oder gar einer Gefährdung des Schutzzwecks führt. Darüber hinaus erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung von den Verboten der WSG-VO Großgraben Hünstetten; denn die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist nicht nur gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 2 der Anlage 1 zum BBPlG dieser Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, sondern kann aufgrund der Nutzung der Bestandsleitung Bl. 4127 auch nur innerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden.

Des Weiteren sind in der Schutzzzone II auch der Neubau von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen (§ 5 Satz 2 Ziff. 3) verboten, ebenso das Errichten und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen (§ 5 Satz 2 Ziff. 1) sowie Baustellen, Baustofflager sowie Baustelleneinrichtungen (§ 5 Satz 2 Ziff. 2). Die Zuwegung zum Mast Nr. 123 stellt zwar keine Straße oder sonstige Verkehrsanlage i.S.d. dar; zur Begründung kann auf vorstehende Ausführungen zum WSG „Koblenz-Urmitz“ verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(1)(a)). Zudem stellt die Zuwegung sowie die Arbeitsfläche keine bauliche Anlage i.S.d. § 2 HBO dar; zur Begründung kann auf obige Ausführungen zum WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“ verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(2)(b)).

Jedoch stellt die Arbeitsfläche für die Umbeseilungs- und Isolatorentauschmaßnahmen am Mast Nr. 123 eine „Baustelle“ und „Baustelleneinrichtung“ dar, da auf ihr Baugeräte zum Einsatz kommen und Baumaßnahmen (in Form der Umbeseilung und des Isolatorentauschs) erfolgen. Daher ist der Verbotstatbestand des § 5 Satz 2 Ziff. 2 der WSG-VO Großgraben Hünstetten verwirklicht, so dass für die Errichtung der temporären Arbeitsfläche in der Schutzzzone II des WSG „Sch. 1 + II Großgraben Hünstetten“ eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ggf. erforderlich ist.

Die Befreiung vom Verbot des § 5 Satz 2 Ziff. 2 der WSG-VO Großgraben Hünstetten konnte gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Denn es erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; zudem hat die Vorhabenträgerin mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Insoweit kann zur Begründung auf die Ausführungen zum WSG „Qu. Hübingen, Im Birkenfeld“ unter B.V.4.g)(ee)(1)(d) verwiesen werden.

Aufgrund dessen und in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der WSG-Verordnung verfolgten Schutzzweck oder gar einer Gefährdung des Schutzzwecks führt. Darüber hinaus erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung von den Verboten der WSG-VO Großgraben Hünstetten; denn die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist nicht nur gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 2 der Anlage 1 zum BBPlG dieser Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, sondern kann aufgrund der Nutzung der Bestandsleitung Bl. 4127 auch nur innerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden.

Hinsichtlich der weiteren oben angeführten Verbotstatbestände des § 5 Satz 2 Ziff. 6 (Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel), Ziff. 7 (jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird) und Ziff. 14 (sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen) der WSG-VO Großgraben Hünstetten wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) und die Nebenbestimmungen unter A.V.6.a) sichergestellt, dass diese Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden.

(e) WSG „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“ (439-092)

Das WSG „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“ ist vom Vorhaben baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch am Mast Nr. 132 innerhalb der Schutzzone II und an den Masten Nr. 130, 131, 133 innerhalb der Schutzzone III sowie durch Gründungsmaßnahmen im Rahmen einer Fundamentverstärkung am zu erhöhenden Mast Nr. 131 in der Schutzzone III betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 18, Tab. 3).

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“²³⁴ (WSG-VO Wallrabenstein Hünstetten) sind in der **Schutzzone III** insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, verboten:

- Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) stehen (Ziff. 9),
- sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen (Ziff. 10),
- das Lagern oder Ablagern von Abfall und von zu Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien (Ziff. 12),
- die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien (Ziff. 17),
- Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (Ziff. 21).

In der **Schutzzone II** des WSG „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“ sind gemäß § 5 Satz 1, 2 WSG-VO Wallrabenstein Hünstetten insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für

²³⁴ Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen 1 und 2“ der Gemeinde Hünstetten/ Ortsteil Wallrabenstein, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 08.10.1996, RP Darmstadt, StAnz 4/1997, S. 310 ff., abrufbar unter https://www.staatsanzeiger-hessen.de/asset/secure-link?path=stanz_hessen_1997_04.pdf&source=501c9a39-681c-3bad-9e67-8bf69916331c (05.04.2025).

das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, verboten:

- die in der Schutzzone III verbotenen Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge (§ 5 Satz 1)
- das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (Satz 2 Ziff. 1),
- Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen (Satz 2 Ziff. 2),
- der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege (Satz 2 Ziff. 3),
- das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen (Satz 2 Ziff. 6),
- jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird (Satz 2 Ziff. 7),
- sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen (Satz 2 Ziff. 14).

In der **Schutzzone II** erfolgen nur temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch am Mast Nr. 132, nicht aber auch Mastneubauten, -rückbauten oder Fundamentverstärkungen.

In der **Schutzzone III** erfolgt neben temporären Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 130, 131, 133 auch eine Fundamentverstärkung am Mast Nr. 131.

Die Zuwegungen und Arbeitsflächen werden auf dem bestehenden Oberboden errichtet. Es erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten (vgl. hierzu auch den Erläuterungsbericht, Planunterlage Reg. 1, S. 63); insoweit kann auf die Ausführungen zum rheinland-pfälzischen WSG Koblenz-Urmitz verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(1)(a). Daher werden die Verbotstatbestände der § 4 Ziff. 21, § 5 Ziff. 1 der WSG-VO Wallrabenstein Hünstetten durch die nur temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen in den Schutzzonen II und III nicht verwirklicht.

Auch die Verbotstatbestände des § 4 Ziff. 9, 10, 17, § 5 Ziff. 1 der WSG-VO Wallrabenstein Hünstetten werden sowohl in der Schutzzone II als auch in der Schutzzone III nicht verwirklicht; insoweit wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt, dass bei der Vorhabensrealisierung keine wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien verwendet werden. Weiter wird hinsichtlich der für die Schutzzone II angeführten Verbotstatbestände des § 5 Satz 2 Ziff. 6 (Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel), Ziff. 7 (jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird) und Ziff. 16 (sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der Verwendung

von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen) durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) und die Nebenbestimmungen unter A.V.6.a) sichergestellt, dass diese Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden.

In der Schutzzone II erfolgt im Zuge der Herrichtung der Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie der Umbeseilungen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 5 Satz 2 Ziff. 14 der WSG-VO Wallrabenstein: Danach ist sämtlicher Umgang mit und das Befördern wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen u.a. die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, in der Schutzzone II verboten. Soweit Kraftfahrzeuge und Maschinen eingesetzt werden, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, wird das vorgenannte Verbot verwirklicht. Daher ist insoweit eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlich. Die Befreiung vom Verbot des § 5 Satz 2 Ziff. 14 der WSG-VO Wallrabenstein konnte gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Denn die Vorhabenträgerin hat mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die überdies durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.4.a) – insbesondere die Ziff. A.V.4.a.5.b-e – ergänzt werden; insoweit wird zur Begründung ergänzend auf die Ausführungen zum WSG „Untershausen 1, 2 und 3“ unter B.V.4.g)(ee)(1)(c) verwiesen, die entsprechend gelten.

Aufgrund dessen kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der WSG-Verordnung verfolgten Schutzzweck oder gar einer Gefährdung des Schutzzwecks führt. Darüber hinaus erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung von den Verboten der WSG-VO Wallrabenstein; denn die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist nicht nur gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 2 der Anlage 1 zum BBPlG dieser Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, sondern kann aufgrund der Nutzung der Bestandsleitung Bl. 4127 auch nur innerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden.

Des Weiteren sind in der Schutzzone II auch der Neubau von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen (§ 5 Satz 2 Ziff. 3) verboten, ebenso das Errichten und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen (§ 5 Satz 2 Ziff. 1) sowie Baustellen, Baustofflager sowie Baustelleneinrichtungen (§ 5 Satz 2 Ziff. 2). Die Zuwegung zum Mast Nr. 132 stellt zwar keine Straße oder sonstige Verkehrsanlage i.S.d. dar; zur Begründung kann auf vorstehende Ausführungen zum WSG „Koblenz-Urmitz“ verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(1)(a)). Zudem stellt die Zuwegung sowie die Arbeitsfläche keine bauliche Anlage i.S.d. § 2 HBO dar; zur Begründung kann auf obige Ausführungen zum WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“ verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(2)(b)). Die Verbotstatbestände des § 5 Satz 2 Ziff. 1 und 3 der WSG-VO Wallrabenstein Hünstetten sind daher nicht verwirklicht.

Jedoch stellt die Arbeitsfläche für die Umbeseilungs- und Isolatorentauschmaßnahmen Mast Nr. 132 eine „Baustelle“ und „Baustelleneinrichtung“ dar, da auf ihnen Baugeräte zum Einsatz kommen und Baumaßnahmen (in Form der Umbeseilung und des Isolatorentauschs) erfolgen. Daher ist der Verbotstatbestand des § 5 Satz 2 Ziff. 2 der WSG-VO Wallrabenstein Hünstetten verwirklicht, so dass für die Errichtung der temporären Arbeitsfläche am Mast Nr. 132 in der Schutzzone II des WSG „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“ eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ggf. erforderlich ist.

Die Befreiung vom Verbot des § 5 Satz 2 Ziff. 2 der WSG-VO Wallrabenstein Hünstetten konnte gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Denn es erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; zudem hat die Vorhabenträgerin mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Insoweit kann zur Begründung auf die Ausführungen zum WSG „Qu. Hübingen, Im Birkenfeld“ unter B.V.4.g)(ee)(1)(d) verwiesen werden.

Aufgrund dessen und in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der WSG-Verordnung verfolgten Schutzzweck oder gar einer Gefährdung des Schutzzwecks führt. Darüber hinaus erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung von den Verböten der WSG-VO Wallrabenstein Hünstetten; denn die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist nicht nur gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 2 der Anlage 1 zum BBPlG dieser Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, sondern kann aufgrund der Nutzung der Bestandsleitung Bl. 4127 auch nur innerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden.

Hinsichtlich der am zu erhöhenden Mast Nr. 131 in Schutzzone III erforderlichen Fundamentverstärkung sind die Verbotstatbestände des § 4 Ziff. 12 (Lagern oder Ablagern von Abfall und von zu Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien) und Ziff. 21 (Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist) der WSG-VO Wallrabenstein Hünstetten näher zu prüfen:

Bei der Fundamentverstärkung erfolgt ein Eingriff in den Untergrund. Die Größe der Arbeitsfläche bei Masterhöhungen beträgt einschließlich des Maststandortes ca. 3.600 m² (vgl. Planunterlage Reg. 1, S. 68). Der Oberboden wird jedoch nur im direkten Bereich der Gründungsarbeiten für das Fundament abgetragen (vgl. Planunterlage Reg. 1 – Erläuterungsbericht, S. 69). Der Mast und sein Fundament werden mit Hilfe von Kleinverpresspfählen verstärkt (vgl. Planunterlage Reg. 26.2, S. 14, Reg. 1, Pkt. 5.3.9, S. 73): Diese Kleinverpresspfähle werden an allen vier Eckstielrundköpfen eingebracht. Hierfür wird eine kleinere Baugrube mit einem Durchmesser von bis zu 3 m um die Rundköpfe herum und einer Tiefe von bis ca. 1,5 m ausgehoben. An jedem Rundkopf jedes Masteckstiels werden zwei bis vier tiefe Bohrungen (Durchmesser ca. 5-7 cm) bis zu 10 m tief ins Erdreich gebohrt und mit einem Titanpfahl und Beton gefüllt und verpresst. Bei der Bohrung ggf. durchtrennte Wasserschichten werden dadurch direkt wieder versiegelt, so dass eine hydraulische Verbindung zwischen Geländeoberfläche und wasserführenden Schichten vermieden wird (vgl. Planunterlage Reg. 26.2, S. 25). Anschließend wird eine Schalung um die Eckstiele aufgebaut und betoniert. Hierdurch vergrößern sich die Rundköpfe an den Masteckstielen um bis zu 30 cm.

Aufgrund der technischen Umsetzung durch Kleinverpresspfähle wird so gering wie möglich in die Grundwasserdeckschicht eingegriffen; dadurch können signifikante nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser unterhalb der Baugruben und die Gefährdung des Schutzstatus des WSG ausgeschlossen werden. Diese Beschränkung der Eingriffe in den Untergrund auf den Mastbereich wird zudem durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt; diese sieht vor, dass die gewachsene Deckschicht bei Bauarbeiten nicht mehr als unbedingt

notwendig beseitigt werden darf, und dass der Boden im Anschluss an die Bauarbeiten so wieder einzubauen ist, dass sich die Horizonte wieder bilden können und so der ursprüngliche Grundwasserschutz der Bodenstruktur wieder hergestellt wird. Des Weiteren sind – wie Baugrunduntersuchungen am Maststandort basierend auf Messungen des Bezugswasserstandes (u. GOK) gezeigt haben (vgl. Planunterlage Reg. 26.2, S. 24) – für die Fundamentsanierung des Mast Nr. 131 keine Maßnahmen zur Grundwasserhaltung erforderlich.

Der für die temporäre Baugrube entnommene Boden wird getrennt nach Ober- und Unterboden innerhalb der ausgewiesenen Arbeitsflächen gelagert und anschließend wieder verfüllt, Restboden wird abtransportiert (vgl. Planunterlage Reg. 26.2, S. 14, Reg. 1, Pkt. 5.3.9, S. 73). Soweit der Erdaushub, der im Zuge der Fundamentverstärkung von Mast Nr. 131 anfällt, auf der Arbeitsfläche zwischengelagert wird, erfolgt dies folglich nur temporär. Zudem werden die bei der Fundamentverstärkung anfallenden Bodenmieten bei nachgewiesener Belastung (z.B. mit Schwermetallen) auf Vlies gelagert und bei Überschreitung der Vorgaben der BBodSchV sowie in Abstimmung mit den zuständigen Bodenbehörden entsorgt; zu entsorgender Boden ist zusätzlich abzudecken oder direkt in Container zu laden und zu entsorgen. Auch unbeprobtes Bodenmaterial wird separat und auf einem Vlies oder Geotextil gelagert. Dies wird durch die planfestgestellten Maßnahmen V13 und V14 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt, so dass es nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse kommen kann.

Damit kommt es nicht zu einer Verwirklichung des in § 4 Ziff. 12 der WSG-VO Wallrabenstein Hünstetten enthaltenen Verbotstatbestands (Lagern oder Ablagern von Abfall und von zu Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien). Zudem kommt es nicht zu einer Verwirklichung des in § 4 Ziff. 21 der WSG-VO Wallrabenstein Hünstetten enthaltenen Verbotstatbestands. Zwar erfolgen im Zuge der Fundamentsanierung Erdaufschlüsse und Bodeneingriffe, die mit einer Minderung der Grundwasserüberdeckung einhergehen. Aufgrund der vorgesehenen und planfestgestellten Schutzmaßnahmen V3, V7, V13 und V14 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sowie der Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde und nach Feststellung der unteren Wasserbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises und der zuständigen Oberen Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt (§ 65 Abs. 1 HWG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 WasserZustVO²³⁵) jedoch ausgeschlossen werden, dass damit eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.

(f) WSG „Br. III Im Langenbachtal, Hünstetten“ (439-097)

Das WSG „Br. III Im Langenbachtal, Hünstetten“ ist vom Vorhaben baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 135, 136 und 137 innerhalb der Schutzzone III betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 19, Tab. 3).

²³⁵ Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO) vom 02.05.2011, GVBl. I 2011, 198.

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Br. III Im Langenbachtal, Hünstetten“²³⁶ (WSG-VO Langenbachtal Hünstetten) sind in der **Schutzzone III** insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG „Br. III Im Langenbachtal, Hünstetten“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, verboten:

- sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen (Ziff. 14),
- Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Anlagenverordnung (VAwS) stehen (Ziff. 16),
- Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (Ziff. 19),
- die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien (Ziff. 22).

In der Schutzzone III erfolgen nur temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 135 - 137, nicht aber auch Mastneubauten, -rückbauten oder Fundamentverstärkungen.

Die Zuwegungen und Arbeitsflächen werden auf dem bestehenden Oberboden errichtet. Es erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; insoweit kann auf die Ausführungen zum rheinland-pfälzischen WSG Koblenz-Urmitz verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(1)(a); vgl. hierzu auch den Erläuterungsbericht, Planunterlage Reg. 1, S. 63). Daher werden die Verbotstatbestände des § 4 Ziff. 19 der WSG-VO Langenbachtal Hünstetten durch die nur temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen in der Schutzzone III nicht verwirklicht.

Auch die Verbotstatbestände des § 4 Ziff. 14, 16, 22 der WSG-VO Langenbachtal Hünstetten werden nicht verwirklicht; insoweit wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt, dass bei der Vorhabensrealisierung keine wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien verwendet werden, und dass eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Danach werden die für die Schutzzone III geltenden Verbotstatbestände des § 4 der WSG-VO Langenbachtal Hünstetten nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht verwirklicht.

²³⁶ Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen III „Im Langenbachtal“ der Gemeinde Hünstetten, Gemarkung Wallrabenstein, Rheingau-Taunus-Kreis vom 26. Oktober 2009, abrufbar unter <https://www.staatsanzeiger-hessen.de/asset/secure-link?path=Stanz-Hessen-Ausgabe-2010-07-v1.pdf&fragment=page%3D14&source=79196fb5-e7bf-3402-84dd-6c90a55bb889> (07.04.2025).

(g) WSG „TB I + II Lohmühle, Idstein“ (439-100)

Das WSG „TB I + II Lohmühle, Idstein“ ist vom Vorhaben baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch am Mast Nr. 155 innerhalb der Schutzzone II und an den Masten Nr. 156, 157, 158, 159, 160 innerhalb der Schutzzone III betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 19, Tab. 3).

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB I + II Lohmühle, Idstein“²³⁷ (WSG-VO Lohmühle) sind in der **Schutzzone III** insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG „TB I + II Lohmühle, Idstein“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, verboten:

- das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (Ziff. 20),
- das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen (Ziff. 21),
- Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (Ziff. 24).

In der **Schutzzone II** des WSG „TB I + II Lohmühle, Idstein“ sind gemäß § 5 Satz 1, 2 WSG-VO Lohmühle insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, verboten:

- die in der Schutzzone III verbotenen Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge (§ 5 Satz 1)
- das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i.S.d. § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) (Satz 2 Ziff. 1),
- Baustellen, Baustafflager, Baustelleneinrichtungen (Satz 2 Ziff. 2),
- der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege (Satz 2 Ziff. 3),
- Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel (Satz 2 Ziff. 5),
- jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird (Satz 2 Ziff. 6),
- das Lager, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe (Satz 2 Ziff. 15).

²³⁷ Verordnung zur Festsetzung der Wassergewinnungsanlage „TB I + II Lohmühle Idstein“ der Stadt Idstein, Rheingau-Taunus-Kreis vom 22.07.1987, Regierungspräsidium Darmstadt, Staatsanzeiger für das Land Hessen 33/1987, S. 1759 ff., abrufbar unter https://www.staatsanzeiger-hessen.de/asset/secure-link?path=stanz_hessen_1987_33.pdf&source=4ca353a6-eea3-35e0-8472-6b317b57f7e9 (07.04.2025).

In den Schutzzonen II und III erfolgen nur temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 155 - 160, nicht aber auch Mastneubauten, -rückbauten oder Fundamentverstärkungen.

Die Zuwegungen und Arbeitsflächen werden auf dem bestehenden Oberboden errichtet. Es erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; insoweit kann auf die Ausführungen zum rheinland-pfälzischen WSG Koblenz-Urmitz verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(1)(a); vgl. hierzu auch den Erläuterungsbericht, Planunterlage Reg. 1, S. 63). Daher werden die Verbotstatbestände der § 4 Ziff. 20, § 5 Satz 1 der WSG-VO Lohmühle durch die nur temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen in den Schutzzonen II und III nicht verwirklicht.

Auch die Verbotstatbestände des § 4 Ziff. 21, 24, § 5 Satz 1 der WSG-VO Lohmühle werden nicht verwirklicht; insoweit wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt, dass bei der Vorhabensrealisierung keine wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien verwendet werden.

Danach werden die für die Schutzzone III geltenden Verbotstatbestände des § 4 der WSG-VO nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht verwirklicht.

In der Schutzzone II sind auch der Neubau von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen (§ 5 Satz 2 Ziff. 3) verboten, ebenso das Errichten und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen (§ 5 Satz 2 Ziff. 1) sowie Baustellen, Baustofflager sowie Baustelleneinrichtungen (§ 5 Satz 2 Ziff. 2). Die Zuwegung zum Mast Nr. 155 stellt zwar keine Straße oder sonstige Verkehrsanlage i.S.d. dar; zur Begründung kann auf vorstehende Ausführungen zum WSG „Koblenz-Urmitz“ verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(1)(a)). Zudem stellt die Zuwegung sowie die Arbeitsfläche keine bauliche Anlage i.S.d. § 2 HBO dar; zur Begründung kann auf obige Ausführungen zum WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“ verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(2)(b)).

Jedoch stellt die Arbeitsfläche für die Umbeseilungs- und Isolatorentauschmaßnahmen am Mast Nr. 155 eine „Baustelle“ und „Baustelleneinrichtung“ dar, da auf ihr Baugeräte zum Einsatz kommen und Baumaßnahmen (in Form der Umbeseilung und des Isolatorentauschs) erfolgen. Daher ist der Verbotstatbestand des § 5 Satz 2 Ziff. 2 der WSG-VO Lohmühle verwirklicht, so dass für die Errichtung der temporären Arbeitsfläche in der Schutzzone II des WSG „TB I + II Lohmühle, Idstein“ eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ggf. erforderlich ist.

Die Befreiung vom Verbot des § 5 Satz 2 Ziff. 2 der WSG-VO Lohmühle konnte gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Denn es erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; zudem hat die Vorhabenträgerin mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Insoweit kann zur Begründung auf die Ausführungen zum WSG „Qu. Hübingen, Im Birkenfeld“ unter B.V.4.g)(ee)(1)(d) verwiesen werden.

Aufgrund dessen und in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der WSG-Verordnung

verfolgten Schutzzweck oder gar einer Gefährdung des Schutzzwecks führt. Darüber hinaus erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung von den Verboten der WSG-VO Lohmühle; denn die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist nicht nur gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 2 der Anlage 1 zum BBPlG dieser Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, sondern kann aufgrund der Nutzung der Bestandsleitung Bl. 4127 auch nur innerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden.

Hinsichtlich der weiteren oben angeführten Verbotstatbestände des § 5 Satz 2 Ziff. 5 (Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel), Ziff. 6 (jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird) und Ziff. 15 (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe) der WSG-VO Lohmühle wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) und die Nebenbestimmungen unter A.V.6.a) sichergestellt, dass diese Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden.

(h) WSG „TB Am Holler, Idstein“ (439-107)

Das WSG „TB Am Holler, Idstein“ ist vom Vorhaben baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 145 und 146 innerhalb der Schutzzone III betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 19, Tab. 3).

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB Am Holler, Idstein“²³⁸ (WSG-VO Am Holler) sind in der **Schutzzone III** insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG „TB Am Holler, Idstein“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, verboten:

- Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) stehen (Ziff. 3),
- die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien (Ziff. 9),
- sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen (Ziff. 19),
- das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien (Ziff. 22),
- Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine

²³⁸ Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen II „Am Holler“ der Stadt Idstein, Gemarkung Wörsdorf, Rheingau-Taunus-Kreis vom 14. Juni 2006, abrufbar unter <https://www.staats-anzeiger-hessen.de/asset/secure-link?path=Stanz-Hessen-Ausgabe-2006-33-v1.pdf&fragment=page%3D40&source=0bb92dab-6e92-30cb-a7df-abc38995ec02> (07.04.2025).

Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (Ziff. 24).

In der Schutzzone III erfolgen nur temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 145 und 146, nicht aber auch Mastneubauten, -rückbauten oder Fundamentverstärkungen.

Die Zuwegungen und Arbeitsflächen werden auf dem bestehenden Oberboden errichtet. Es erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; insoweit kann auf die Ausführungen zum rheinland-pfälzischen WSG Koblenz-Urmitz verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(1)(a); vgl. hierzu auch den Erläuterungsbericht, Planunterlage Reg. 1, S. 63). Daher werden die Verbotstatbestände des § 4 Ziff. 24 der WSG-VO Am Holler durch die nur temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen in der Schutzzone III nicht verwirklicht.

Auch die Verbotstatbestände des § 4 Ziff. 3, 9, 19, 22 der WSG-VO Am Holler werden nicht verwirklicht; insoweit wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt, dass bei der Vorhabensrealisierung keine wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien verwendet werden.

Danach werden die für die Schutzzone III geltenden Verbotstatbestände des § 4 der WSG-VO Am Holler im WSG „TB Am Holler, Idstein“ nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht verwirklicht.

(i) WSG „TB Tiergarten, Idstein“ (439-108)

Das WSG „TB Tiergarten, Idstein“ ist vom Vorhaben baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 149, 150 und 151 innerhalb der Schutzzone III betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 19, Tab. 3). Zudem erfolgt eine Erhöhung des Masts Nr. 149 (siehe Planunterlage Reg. 26.1, S. 101; Reg. 4.1.1, S. 8), die jedoch keine Fundamentverstärkung erfordert.

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB Tiergarten, Idstein“²³⁹ (WSG-VO Tiergarten) soll die Schutzzone III den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG „TB Tiergarten, Idstein“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, verboten:

²³⁹ Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Tiergarten der Stadtwerke Idstein, Gemarkung Idstein, Stadt Idstein, Rheingau-Taunus-Kreis vom 16. Oktober 2015, abrufbar unter <https://www.staatsanzeiger-hessen.de/asset/secure-link?path=Stanz-Hessen-Ausgabe-2015-48-v1.pdf&fragment=page%3D16&source=746b482f-2e98-3aea-a08b-985059fb43c5> (07.04.2025).

- Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) stehen (Ziff. 3),
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, es sei denn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ist nicht zu besorgen (Ziff. 4);
- das Lagern von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien und von Abfall mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch soweit sie unbelastet sind (Ziff. 9),
- die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien (Ziff. 12),
- Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (Ziff. 13).

In der Schutzzone III erfolgen nur temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 149, 150 und 151 sowie eine Erhöhung des Masts Nr. 149, nicht aber auch Mastneubauten, -rückbauten oder Fundamentverstärkungen.

Die Zuwegungen und Arbeitsflächen werden auf dem bestehenden Oberboden errichtet. Es erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; insoweit kann auf die Ausführungen zum rheinland-pfälzischen WSG Koblenz-Urmitz verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(1)(a); vgl. hierzu auch den Erläuterungsbericht, Planunterlage Reg. 1, S. 63). Daher werden die Verbotstatbestände des § 4 Ziff. 13 der WSG-VO Tiergarten durch die nur temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen in der Schutzzone III nicht verwirklicht.

Auch die Verbotstatbestände des § 4 Ziff. 3, 4, 9, 12 der WSG-VO Tiergarten werden nicht verwirklicht; insoweit wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt, dass bei der Vorhabensrealisierung keine wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien verwendet werden.

Danach werden die für die Schutzzone III geltenden Verbotstatbestände des § 4 der WSG-VO Tiergarten im WSG „TB Tiergarten, Idstein“ nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht verwirklicht.

(j) WSG „TB I, II +IV Farnwiese, Niedernhausen“ (439-120)

Das WSG „TB I, II +IV Farnwiese, Niedernhausen“ ist vom Vorhaben baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 166, 168, 170-172 sowie durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen und durch Gründungsmaßnahmen im Rahmen von Fundamentverstärkungen an den zu erhöhenden Masten Nr. 165, 167

und 169 innerhalb der Schutzzone III betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 19, Tab. 3).

Gemäß § 3 Ziff. 1 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB I, II +IV Farnwiese, Niedernhausen“²⁴⁰ (WSG-VO Farnwiese) soll die Schutzzone III den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG „TB I, II +IV Farnwiese, Niedernhausen“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, verboten:

- das Verwenden von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (Ziff. 1 lit. k),
- Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann (Ziff. 1 lit. u).

In der **Schutzzone III** erfolgen neben temporären Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 166, 168, 170-172 auch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von Gründungsmaßnahmen für Fundamentverstärkungen an den zu erhöhenden Masten Nr. 165, 167 und 169.

Die Zuwegungen und Arbeitsflächen werden auf dem bestehenden Oberboden errichtet. Es erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; insoweit kann auf die Ausführungen zum rheinland-pfälzischen WSG Koblenz-Urmitz verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(1)(a); vgl. hierzu auch den Erläuterungsbericht, Planunterlage Reg. 1, S. 63). Daher werden die Verbotstatbestände des § 3 Ziff. 1 lit. u der WSG-VO Farnwiese durch die nur temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen in der Schutzzone III nicht verwirklicht.

Auch der Verbotstatbestand des § 3 Ziff. 1 lit. k der WSG-VO Farnwiese wird in der Schutzzone III nicht verwirklicht; insoweit wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt, dass bei der Vorhabensrealisierung keine wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien verwendet werden.

Hinsichtlich der an den zu erhöhenden Masten Nr. 165, 167 und 169 in Schutzzone III erforderlichen Fundamentverstärkungen ist der Verbotstatbestand des § 3 Ziff. 1 lit. u (Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden) der WSG-VO Farnwiese näher zu prüfen:

²⁴⁰ Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den „Tiefbrunnen I, II + IV, Farnwiese“ der Gemeinde Niedernhausen, Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungspräsidium Darmstadt, vom 24.01.1986, StAnz. 10/1986, S. 470 ff., abrufbar unter https://www.staatsanzeiger-hessen.de/asset/secure-link?path=stanz_hessen_1986_10.pdf&source=274b710c-0dd1-3620-a399-e5ec381f7ea3 (05.04.2025).

Bei der Fundamentverstärkung erfolgt ein Eingriff in den Untergrund; zur näheren Beschreibung wird auf die Ausführungen zum WSG „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“ unter B.V.4.g)(ee)(2)(e) verwiesen, die entsprechend gelten.

Aufgrund der technischen Umsetzung durch Kleinverpresspfähle wird so gering wie möglich in die Grundwasserdeckschicht eingegriffen, so dass signifikante nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser unterhalb der Baugruben und die Gefährdung des Schutzstatus des WSG ausgeschlossen werden können. Diese Beschränkung der Eingriffe in den Untergrund auf den Mastbereich wird zudem durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt. Insoweit kann ergänzend auf die Ausführungen zum WSG „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“ unter B.V.4.g)(ee)(2)(e) verwiesen werden. Des Weiteren sind – wie Baugrunduntersuchungen am Maststandort basierend auf Messungen des Bezugswasserstandes (u. GOK) gezeigt haben (vgl. Planunterlage Reg. 26.2, S. 24) – für die Fundamentsanierung der Masten Nr. 165, 167 und 169 keine Maßnahmen zur Grundwasserhaltung erforderlich.

Zudem wird durch die planfestgestellten Maßnahmen V13 und V14 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt, dass es durch den für die Fundamentverstärkung auszuhebenden Boden und den Umgang damit nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse kommen kann. Auch insoweit kann ergänzend auf die Ausführungen zum WSG „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“ unter B.V.4.g)(ee)(2)(e) verwiesen werden.

Damit kommt es nicht zu einer Verwirklichung des in § 3 Ziff. 1 lit. u der WSG-VO Farnwiese enthaltenen Verbotstatbestands (Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden). Zwar erfolgen im Zuge der Fundamentsanierung Erdaufschlüsse und Bodeneingriffe, die mit einer Minderung der Grundwasserüberdeckung einhergehen. Jedoch ist diese Minderung nur auf die kurze Bauzeit beschränkt. Zudem kann aufgrund der vorherrschenden Grundwasserstände, die eine Grundwasserhaltung entbehrlich machen, sowie der vorgesehenen und planfestgestellten Schutzmaßnahmen V3, V7, V13 und V14 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sowie der Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass damit eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.

Danach werden die für die Schutzzone III geltenden Verbotstatbestände des § 3 Ziff. 1 der WSG-VO Farnwiese im WSG „TB I, II +IV Farnwiese, Niedernhausen“ nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht verwirklicht.

(k) WSG „TB Hirschborn, WBV Niedernhausen/Naurod“ (439-185)

Das WSG „TB Hirschborn, WBV Niedernhausen/Naurod“ ist vom Vorhaben baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 176 - 179 innerhalb der Schutzzone III betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 19, Tab. 3). Zudem erfolgt eine Erhöhung des Masts Nr. 176 (siehe Planunterlage Reg. 26.1, S. 102; Reg. 4.1.1, S. 9), die jedoch keine Fundamentverstärkung erfordert.

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB Hirschborn, WBV Niedernhausen/Naurod“²⁴¹ (WSG-VO Hirschborn) sind in der **Schutzzone III** insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG „TB Hirschborn, WBV Niedernhausen/Naurod“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, verboten:

- das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien (Ziff. 6),
- sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen (Ziff. 14),
- Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Anlagenverordnung (VAwS) stehen (Ziff. 16),
- Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (Ziff. 19),
- die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien (Ziff. 22).

In der **Schutzzone III** erfolgen neben temporären Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 177 - 179 im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Erhöhung des Mast Nr. 176.

In der Schutzzone III erfolgen nur temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 177 - 179 sowie eine Erhöhung des Masts Nr. 176, nicht aber auch Mastneubauten, -rückbauten oder Fundamentverstärkungen.

Die Zuwegungen und Arbeitsflächen werden auf dem bestehenden Oberboden errichtet. Es erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; insoweit kann auf die Ausführungen zum rheinland-pfälzischen WSG Koblenz-Urmitz verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(1)(a); vgl. hierzu auch den Erläuterungsbericht, Planunterlage Reg. 1, S. 63). Daher werden die Verbotstatbestände des § 4 Ziff. 19 der WSG-VO Hirschborn durch die nur temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen in der Schutzzone III nicht verwirklicht.

Auch die Verbotstatbestände des § 4 Ziff. 6, 14, 16, 22 der WSG-VO Hirschborn werden nicht verwirklicht; insoweit wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang

²⁴¹ Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für den Brunnen III „Hirschborn“ des Wasserbeschaffungsverbandes Niedernhausen/Naurod, Niedernhausen, Gemarkung Oberjosbach, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 17.11.2008, StAnz. 4/2009, S. 292 ff., abrufbar unter <https://www.staatsanzeiger-hessen.de/asset/secure-link?path=Stanz-Hessen-Ausgabe-2009-04-v1.pdf&fragment=page%3D76&source=6d5d4ae9-533c-35cf-8b8d-e71da2232152> (07.04.2025).

B) sichergestellt, dass bei der Vorhabensrealisierung keine wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien verwendet werden.

Danach werden die für die Schutzzone III geltenden Verbotstatbestände des § 4 der WSG-VO Hirschborn im WSG „TB Hirschborn, WBV Niedernhausen/Naurod“ nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht verwirklicht.

(I) WSG „TB Niederjosbach, Eppstein“ (436-005)

Das WSG „TB Niederjosbach, Eppstein“ ist vom Vorhaben baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch am Mast Nr. 181 innerhalb der Schutzzone II und an den Masten Nr. 180, 182, 184, 185 innerhalb der Schutzzone III betroffen. Zudem erfolgt eine Erhöhung des Masts Nr. 180 (siehe Planunterlage Reg. 26.1, S. 102; Reg. 4.1.1, S. 9), die jedoch keine Fundamentverstärkung erfordert. Schließlich ist das WSG „TB Niederjosbach, Eppstein“ durch Gründungsmaßnahmen im Rahmen von Fundamentverstärkungen am zu erhöhenden Mast Nr. 185 innerhalb der Schutzzone III betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 19, Tab. 3).

Gemäß § 4 Ziff. 1 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB Niederjosbach, Eppstein“²⁴² (WSG-VO Niederjosbach) sind in der **Schutzzone III** insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG „TB Niederjosbach, Eppstein“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, verboten:

- Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAwS —) stehen (Ziff. 3),
- die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien (Ziff. 9),
- sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen (Ziff. 19),
- das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien (Ziff. 22),
- Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (Ziff. 24).

²⁴² Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den „Tiefbrunnen IV“ der Stadt Eppstein, Gemarkung Niederjosbach, Main-Taunus-Kreis, Regierungspräsidium Darmstadt, vom 13.02.2003, StAnz. Nr. 16/2003, S. 1616 ff., abrufbar unter <https://www.staatsanzeiger-hessen.de/asset/secure-link?path=Stanz-Hessen-Ausgabe-2003-16-v1.pdf&fragment=page%3D64&source=d8739cdc-174e-3302-b83e-64145dd33088> (05.04.2025).

In der **Schutzzone II** des WSG „TB Niederjosbach, Eppstein“ sind gemäß § 5 Satz 1, 2 WSG-VO Niederjosbach insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, verboten:

- die in der Schutzzone III verbotenen Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge (§ 5 Satz 1),
- das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (Satz 2 Ziff. 1)
- Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen (Satz 2 Ziff. 2),
- der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege und sandwassergebundene Waldwege (Satz 2 Ziff. 3),
- Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund (Satz 2 Ziff. 6),
- das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen (Satz 2 Ziff. 7),
- jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird (Satz 2 Ziff. 8),
- sämtlicher Umgang mit und das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen u.a. die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen (Satz 2 Ziff. 14).

In der **Schutzzone II** erfolgen nur temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch am Mast Nr. 181, nicht aber auch Mastneubauten, -rückbauten oder Fundamentverstärkungen.

In der **Schutzzone III** erfolgt neben temporären Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 180, 182, 184, 185 auch eine Erhöhung des Masts Nr. 180, die ohne Fundamentverstärkung erfolgt, sowie eine Erhöhung des Masts Nr. 185 mit Fundamentverstärkung.

Die Zuwegungen und Arbeitsflächen werden auf dem bestehenden Oberboden errichtet. Hierbei erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; insoweit kann auf die Ausführungen zum rheinland-pfälzischen WSG Koblenz-Urmitz verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(1)(a); vgl. hierzu auch den Erläuterungsbericht, Planunterlage Reg. 1, S. 63). Zudem wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) und die Nebenbestimmungen unter A.V.6.a) sichergestellt, dass bei der Vorhabensrealisierung im WSG „TB Niederjosbach, Eppstein“ keine Bodeneingriffe erfolgen, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird.

Auch wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) und die Nebenbestimmungen unter A.V.6.a) sichergestellt, dass bei der Vorhabensrealisierung keine wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien verwendet werden, in der Schutzzone

II kein Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen erfolgt und auch sonst eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Daher werden die Verbotstatbestände der § 4 Ziff. 3, 9, 19, 22, § 5 Satz 1, Satz 2 Ziff. 7 und 8 der WSG-VO Niederjosbach durch das planfestgestellte Vorhaben in den Schutzzonen II und III nicht verwirklicht.

In der Schutzzone II erfolgt im Zuge der Herrichtung der Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie der Umbeseilungen jedoch ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie ein Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund i.S.d. § 5 Satz 2 Ziff. 6 und 14 der WSG-VO Niederjosbach: Danach ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund sowie sämtlicher Umgang mit und das Befördern wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen u.a. die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, in der Schutzzone II verboten. Soweit Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund abgestellt werden und soweit Kraftfahrzeuge und Maschinen eingesetzt werden, in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, werden die vorgenannten Verbote verwirklicht. Daher ist insoweit eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlich. Die Befreiung von den Verboten des § 5 Satz 2 Ziff. 6 und 14 der WSG-VO Niederjosbach konnte gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Denn die Vorhabenträgerin hat mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die überdies durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) – insbesondere die Ziff. A.V.6.a.5.b-e – ergänzt werden; insoweit wird zur Begründung ergänzend auf die Ausführungen zum WSG „Untershausen 1, 2 und 3“ unter B.V.4.g)(ee)(1)(c) verwiesen, die entsprechend gelten

Aufgrund dessen kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der WSG-Verordnung verfolgten Schutzzweck oder gar einer Gefährdung des Schutzzwecks führt. Darüber hinaus erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung von den Verboten der WSG-VO Niederjosbach; denn die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist nicht nur gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 2 der Anlage 1 zum BBPlG dieser Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, sondern kann aufgrund der Nutzung der Bestandsleitung Bl. 4127 auch nur innerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden.

Weiter sind in der Schutzzone II der Neubau von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen (§ 5 Satz 2 Ziff. 3) verboten, ebenso das Errichten und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen (§ 5 Satz 2 Ziff. 1) sowie Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen (§ 5 Satz 2 Ziff. 2). Die Zuwegungen stellen jedoch keine Straßen oder sonstige Verkehrsanlagen i.S.d. dar; zur Begründung kann auf vorstehende Ausführungen zum WSG „Koblenz-Urmitz“ verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(1)(a)). Zudem stellen Die Zuwegungen und die Arbeitsflächen keine bauliche Anlagen i.S.d. § 2 HBO dar; zur Begründung kann auf vorstehende Ausführungen zum WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“ verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(2)(b)).

Jedoch stellt die Arbeitsfläche für die Umbeseilungs- und Isolatorentauschmaßnahmen am Mast Nr. 181 eine „Baustelle“ und „Baustelleneinrichtung“ dar, da auf ihr Baugeräte zum Einsatz kommen und Baumaßnahmen (in Form der Umbeseilung und des Isolatorentauschs) erfolgen. Daher

ist der Verbotstatbestand des § 5 Satz 2 Ziff. 2 der WSG-VO Niederjosbach verwirklicht, so dass für die Errichtung der temporären Arbeitsfläche in der Schutzzone II des WSG „TB Niederjosbach, Eppstein“ eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlich ist.

Die Befreiung vom Verbot des § 5 Satz 2 Ziff. 2 der WSG-VO Niederjosbach konnte gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Denn es erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; zudem hat die Vorhabenträgerin mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Insoweit kann zur Begründung auf die Ausführungen zum WSG „Qu. Hübingen, Im Birkenfeld“ unter B.V.4.g)(ee)(1)(d) verwiesen werden.

Aufgrund dessen und in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der WSG-Verordnung verfolgten Schutzzweck oder gar einer Gefährdung des Schutzzwecks führt. Darüber hinaus erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung von den Verböten der WSG-VO Niederjosbach; denn die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist nicht nur gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 2 der Anlage 1 zum BBPlG dieser Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, sondern kann aufgrund der Nutzung der Bestandsleitung Bl. 4127 auch nur innerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden.

Hinsichtlich der am zu erhöhenden Masten Nr. 185 in Schutzzone III erforderlichen Fundamentverstärkungen ist der Verbotstatbestand des § 4 Ziff. 24 (Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist) der WSG-VO Niederjosbach näher zu prüfen:

Bei der Fundamentverstärkung erfolgt ein Eingriff in den Untergrund. Zur Größe der Arbeitsfläche, dem Umfang des Bodeneingriffs sowie der technischen Umsetzung der Fundamentverstärkung wird auf vorstehende Ausführungen zum WSG „TB I, II + IV Farnwiese, Niedernhausen“ unter B.V.4.g)(ee)(2)(j) verwiesen, die entsprechend gelten.

Aufgrund der technischen Umsetzung durch Kleinverpresspfähle wird so gering wie möglich in die Grundwasserdeckschicht eingegriffen; dadurch können signifikante nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser unterhalb der Baugruben und die Gefährdung des Schutzstatus des WSG ausgeschlossen werden. Diese Beschränkung der Eingriffe in den Untergrund auf den Mastbereich wird zudem durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt; insoweit kann ergänzend auf die Ausführungen zum WSG „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“ unter B.V.4.g)(ee)(2)(e) verwiesen werden. Des Weiteren sind – wie Baugrunduntersuchungen am Maststandort basierend auf Messungen des Bezugswasserstandes (u. GOK) gezeigt haben (vgl. Planunterlage Reg. 26.2, S. 24) – für die Fundamentsanierung des Mast Nr. 185 keine Maßnahmen zur Grundwasserhaltung erforderlich.

Zudem wird durch die planfestgestellten Maßnahmen V13 und V14 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt, dass es durch den für die Fundamentverstärkung auszuhebenden Boden und den Umgang damit nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse kommen kann. Auch insoweit kann ergänzend auf

die Ausführungen zum WSG „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“ unter B.V.4.g)(ee)(2)(e) verwiesen werden.

Damit kommt es nicht zu einer Verwirklichung des in § 4 Ziff. 22 der WSG-VO Niederjosbach enthaltenen Verbotstatbestands (Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien). Zudem kommt es nicht zu einer Verwirklichung des in § 4 Ziff. 24 der WSG-VO Niederjosbach enthaltenen Verbotstatbestands. Zwar erfolgen im Zuge der Fundamentsanierung Erdaufschlüsse und Bodeneingriffe, die mit einer temporären Minderung der Grundwasserüberdeckung einhergehen. Aufgrund der vorgesehenen und planfestgestellten Schutzmaßnahmen V3, V7, V13 und V14 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sowie der Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde und nach Feststellung der unteren Wasserbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises (für ihren Zuständigkeitsbereich des WSG bis nördlich Mast 180) sowie der zuständigen Oberen Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt (§ 65 Abs. 1 HWG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 WasserZustVO²⁴³) jedoch ausgeschlossen werden, dass damit eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.

(m) WSG „TB I + II Bremthal, Eppstein“ (436-010)

Das WSG „TB I + II Bremthal, Eppstein“, dessen Geltungsbereich sich zum Teil (insbesondere im Bereich des Mast Nr. 185) mit dem des WSG „TB Niederjosbach, Eppstein“ überschneidet, ist vom Vorhaben baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 187, 188 innerhalb der Schutzzone II und an den Masten Nr. 186, 189 innerhalb der Schutzzone III betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 20, Tab. 3). Zudem ist das WSG „TB I + II Bremthal, Eppstein“ durch Gründungsmaßnahmen im Rahmen von Fundamentverstärkungen am zu erhöhenden Mast Nr. 185 innerhalb der Schutzzone III betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 19, Tab. 3).

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB I + II Bremthal, Eppstein“²⁴⁴ (WSG-VO Bremthal) sind in der **Schutzzone III** insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG „TB I + II Bremthal, Eppstein“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, verboten:

- sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen (Ziff. 14)

²⁴³ Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO) vom 02.05.2011, GVBl. I 2011, 198.

²⁴⁴ Verordnung zur Festsetzung der Wassergewinnungsanlage „TB I + II Bremthal, Eppstein“ der Stadt Eppstein, Main-Taunus-Kreis vom 24.06.2009, RP Darmstadt, Staatsanzeiger für das Land Hessen 46/2009, S. 2616 ff., <https://www.staatsanzeiger-hessen.de/asset/secure-link?path=Stanz-Hessen-Ausgabe-2009-46-v1.pdf&fragment=page%3D72&source=d5ac0e21-18cc-3baf-8db1-9ef5e71ef752> (05.04.2025).

- Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Anlagenverordnung (VAwS) stehen (Ziff. 16),
- Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (Ziff. 19),
- die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien (Ziff. 22).

In der **Schutzzone II** des WSG „TB I + II Bremthal, Eppstein“ sind gemäß § 5 Satz 1, 2 WSG-VO Bremthal insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, verboten:

- die in der Schutzzone III verbotenen Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge (§ 5 Satz 1),
- das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (Satz 2 Ziff. 1),
- Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen (Satz 2 Ziff. 2),
- der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder wassergebundene Feld- und Forstwege (Satz 2 Ziff. 3),
- das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund (Satz 2 Ziff. 6),
- das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen (Satz 2 Ziff. 7),
- jegliche Bodeneingriffe, die über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern (Satz 2 Ziff. 8),
- sämtlicher Umgang mit und das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen und in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen (Satz 2 Ziff. 15).

In den **Schutzzonen II und III** erfolgen nur temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch am an den Masten Nr. 186 - 189, nicht aber auch Mastneubauten, -rückbauten oder Fundamentverstärkungen.

Die Zuwegungen und Arbeitsflächen werden auf dem bestehenden Oberboden errichtet. Hierbei erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; insoweit kann auf die Ausführungen zum rheinland-pfälzischen WSG Koblenz-Urmitz verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(1)(a); vgl. hierzu auch den Erläuterungsbericht, Planunterlage

Reg. 1, S. 63). Zudem wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) und die Nebenbestimmungen unter A.V.6.a) sichergestellt, dass bei der Vorhabensrealisierung im WSG „TB I + II Bremthal, Eppstein“ keine Bodeneingriffe erfolgen, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird (siehe § 4 Ziff. 19, § 5 Satz 1, Satz 2 Ziff. 8 der WSG-VO Bremthal).

Auch wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) und die Nebenbestimmungen unter A.V.6.a) sichergestellt, dass bei der Vorhabensrealisierung keine wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien verwendet werden, in der Schutzzone II kein Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen erfolgt und auch sonst eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Daher werden die Verbotstatbestände der § 4 Ziff. 14, 16, 19, 22, § 5 Satz 1, Satz 2 Ziff. 7 und 8 der WSG-VO Bremthal durch das planfestgestellte Vorhaben in den Schutzzonen II und III nicht verwirklicht. Insbesondere kommt es nicht zu einer Verwirklichung des in § 4 Ziff. 19 der WSG-VO Bremthal enthaltenen Verbotstatbestands. Zwar erfolgen im Zuge der Fundamentsanierung Erdaufschlüsse und Bodeneingriffe, die mit einer temporären Minderung der Grundwasserüberdeckung einhergehen. Aufgrund der vorgesehenen und planfestgestellten Schutzmaßnahmen V3, V7, V13 und V14 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sowie der Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde und nach Feststellung der zuständigen Oberen Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt (§ 65 Abs. 1 HWG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 WasserZustVO²⁴⁵) jedoch ausgeschlossen werden, dass damit eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist; insoweit wird ergänzend auf vorstehende Ausführungen zum WSG „TB Niederjosbach, Eppstein“ verwiesen, das durch die Fundamentsanierung des Mast Nr. 185 gleichermaßen betroffen ist.

In der Schutzzone II erfolgt im Zuge der Herrichtung der Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie der Umbeseilungen jedoch das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund und ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 5 Satz 2 Ziff. 6 und 15 der WSG-VO Bremthal. Danach ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund sowie sämtlicher Umgang mit und das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen und in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, in der Schutzzone II verboten. Soweit Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, sind diese vom vorgenannten Verbot ausgenommen. Soweit Maschinen eingesetzt werden, die nicht zugleich Kraftfahrzeuge sind, und in denen wassergefährdende Betriebsstoffe eingesetzt werden, wird das vorgenannte Verbot verwirklicht. Daher ist insoweit eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlich. Die Befreiung vom Verbot des § 5 Satz 2 Ziff. 15 der WSG-VO Bremthal konnte gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Denn die Vorhabenträgerin hat mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die überdies durch die Ne-

²⁴⁵ Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO) vom 02.05.2011, GVBl. I 2011, 198.

benbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) – insbesondere die Ziff. A.V.6.a)5.b-d – ergänzt werden; insoweit wird zur Begründung ergänzend auf die Ausführungen zum WSG „Untershausen 1, 2 und 3“ unter B.V.4.g)(ee)(1)(c) verwiesen, die entsprechend gelten.

Aufgrund dessen kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der WSG-Verordnung verfolgten Schutzzweck oder gar einer Gefährdung des Schutzzwecks führt. Darüber hinaus erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung von den Verboten der WSG-VO Bremthal; denn die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist nicht nur gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 2 der Anlage 1 zum BBPlG dieser Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, sondern kann aufgrund der Nutzung der Bestandsleitung Bl. 4127 auch nur innerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden.

Weiter sind in der Schutzzone II auch der Neubau von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen (§ 5 Satz 2 Ziff. 3) verboten, ebenso das Errichten und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen (§ 5 Satz 2 Ziff. 1) sowie Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen (§ 5 Satz 2 Ziff. 2). Die Zuwegungen stellen jedoch keine Straßen oder sonstige Verkehrsanlagen i.S.d. dar; zur Begründung kann auf vorstehende Ausführungen zum WSG „Koblenz-Urmitz“ verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(1)(a)). Zudem stellen Die Zuwegungen und die Arbeitsflächen keine bauliche Anlagen i.S.d. § 2 HBO dar; zur Begründung kann auf vorstehende Ausführungen zum WSG „TB Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4 Bohrbrunnen“ verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(2)(b)).

Jedoch stellt die Arbeitsfläche für die Umbeseilungs- und Isolatorentauschmaßnahmen an den Masten Nrn. 186 - 189 „Baustellen“ und „Baustelleneinrichtungen“ dar, da auf ihnen Baugeräte zum Einsatz kommen und Baumaßnahmen (in Form der Umbeseilung und des Isolatorentauschs) erfolgen. Daher ist der Verbotstatbestand des § 5 Satz 2 Ziff. 2 der WSG-VO Bremthal verwirklicht, so dass für die Errichtung der temporären Arbeitsflächen in der Schutzzone II des WSG „TB I + II Bremthal, Eppstein“ eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlich ist.

Die Befreiung vom Verbot des § 5 Satz 2 Ziff. 2 der WSG-VO Bremthal konnte gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Denn es erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; zudem hat die Vorhabenträgerin mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Insoweit kann zur Begründung auf die Ausführungen zum WSG „Qu. Hübingen, Im Birkenfeld“ unter B.V.4.g)(ee)(1)(d) verwiesen werden.

Aufgrund dessen und in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet sowie das Grundwasser und den mit der WSG-Verordnung verfolgten Schutzzweck oder gar einer Gefährdung des Schutzzwecks führt. Darüber hinaus erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung von den Verboten der WSG-VO Bremthal; denn die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist nicht nur gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 2 der Anlage 1 zum BBPlG dieser Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, sondern kann aufgrund der Nutzung der Bestandsleitung Bl. 4127 auch nur innerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden.

(n) WSG „Br. I Wildsachsen, Hofheim“ (436-016)

Das WSG „Br. I Wildsachsen, Hofheim“ ist vom Vorhaben baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 192 - 196 innerhalb der Schutzzone III betroffen. Zudem erfolgt eine Erhöhung des Masts Nr. 193 (siehe Planunterlage Reg. 26.1, S. 102; Reg. 4.1.1, S. 10), die jedoch keine Fundamentverstärkung erfordert. Schließlich ist das WSG „Br. I Wildsachsen, Hofheim“ durch Gründungsmaßnahmen im Rahmen von Fundamentverstärkungen an den zu erhöhenden Masten Nr. 192 und 196 innerhalb der Schutzzone III betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 20, Tab. 3).

Gemäß § 3 Ziff. 1 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Br. I Wildsachsen, Hofheim“²⁴⁶ (WSG-VO Wildsachsen I) soll die Schutzzone III den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten. Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG „Br. I Wildsachsen, Hofheim“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, verboten:

- Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung (Ziff. 1 lit. r)

In der **Schutzzone III** erfolgt neben temporären Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 192 - 196 auch eine Erhöhung des Masts Nr. 193, die ohne Fundamentverstärkung erfolgt, sowie eine Erhöhung der Masten Nr. 192, 196 mit Fundamentverstärkung.

Die Zuwegungen und Arbeitsflächen werden auf dem bestehenden Oberboden errichtet. Hierbei erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; insoweit kann auf die Ausführungen zum rheinland-pfälzischen WSG Koblen-Urmitz verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(1)(a)); vgl. hierzu auch den Erläuterungsbericht, Planunterlage Reg. 1, S. 63). Zudem wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) und die Nebenbestimmungen unter A.V.6.a) sichergestellt, dass bei der Vorhabensrealisierung im WSG „Br. I Wildsachsen, Hofheim“ keine Bodeneingriffe erfolgen, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird.

Auch wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) und die Nebenbestimmungen unter A.V.6.a) sichergestellt, dass bei der Vorhabensrealisierung eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Daher wird der Verbotstatbestand des § 3 Ziff. 1 lit. r der WSG-VO Wildsachsen I durch die Herichtung von Zuwegungen und Arbeitsflächen im Zuge von Umbeseilungen an den Masten Nr. 194

²⁴⁶ Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Wildsachsen. Main-Taunus-Kreis, RP Darmstadt, StAnz. 24/1973, S. 1081, abrufbar unter https://www.staatsanzeiger-hessen.de/asset/secure-link?path=stanz_hessen_1973_24.pdf&source=fd5d588a-54e0-366e-8924-20127b374c06 (05.04.2025).

und 195 und im Zuge von Masterhöhungen der Masten Nr. 192, 193 und 196 in der Schutzzone III nicht verwirklicht.

Dies gilt auch für die erforderlichen Fundamentverstärkungen an den Masten Nr. 192 und 193. Zwar erfolgen für die Fundamentverstärkungen Eingriffe in den Untergrund. Zur Größe der Arbeitsfläche, dem Umfang des Bodeneingriffs sowie der technischen Umsetzung der Fundamentverstärkung wird auf vorstehende Ausführungen zum WSG „TB I, II + IV Farnwiese, Niedernhausen“ unter B.V.4.g)(ee)(2)(j) verwiesen, die entsprechend gelten.

Aufgrund der technischen Umsetzung durch Kleinverpresspfähle wird so gering wie möglich in die Grundwasserdeckschicht eingegriffen; dadurch können signifikante nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser unterhalb der Baugruben und die Gefährdung des Schutzstatus des WSG ausgeschlossen werden. Diese Beschränkung der Eingriffe in den Untergrund auf den Mastbereich wird zudem durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt; insoweit kann ergänzend auf die Ausführungen zum WSG „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“ unter B.V.4.g)(ee)(2)(e) verwiesen werden. Des Weiteren sind – wie Baugrunduntersuchungen am Maststandort basierend auf Messungen des Bezugswasserstandes (u. GOK) gezeigt haben (vgl. Planunterlage Reg. 26.2, S. 24) – für die Fundamentsanierungen der Masten Nr. 192 und 196 keine Maßnahmen zur Grundwasserhaltung erforderlich. Zudem wird durch die planfestgestellten Maßnahmen V13 und V14 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt, dass es durch den für die Fundamentverstärkung auszuhebenden Boden und den Umgang damit nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse kommen kann. Auch insoweit kann ergänzend auf die Ausführungen zum WSG „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“ unter B.V.4.g)(ee)(2)(e) verwiesen werden.

Aufgrund der vorgesehenen und planfestgestellten Schutzmaßnahmen V3, V7, V13 und V14 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sowie der Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass infolge der Fundamentverstärkungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist. Damit sind ausreichende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorgesehen, so dass es nicht zu einer Verwirklichung des in § 3 Ziff. 1 lit. r der WSG-VO Wildsachsen I enthaltenen Verbotstatbestands („Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung“) kommt.

(o) WSG „Br. II + III Wildsachsen, Hofheim“ (436-017)

Das WSG „Br. II + III Wildsachsen, Hofheim“, dessen Geltungsbereich sich in großen Teilen mit dem des WSG „Br. I Wildsachsen, Hofheim“ überschneidet, ist vom Vorhaben baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 190 - 194 innerhalb der Schutzzone III betroffen. Zudem erfolgt eine Erhöhung des Masts Nr. 193 (siehe Planunterlage Reg. 26.1, S. 102; Reg. Reg. 4.1.1, S. 10), die jedoch keine Fundamentverstärkung erfordert. Schließlich ist das WSG „Br. II + III Wildsachsen, Hofheim“ durch Gründungsmaßnahmen im Rahmen von Fundamentverstärkungen an den zu erhöhenden Masten Nr. 190 und 192 innerhalb der Schutzzone III betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 20, Tab. 3).

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Br. II + III Wildsachsen, Hofheim“²⁴⁷ (WSG-VO Wildsachsen II + III) sind in der **Schutzzone III** insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG „Br. II + III Wildsachsen, Hofheim“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, verboten:

- Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) stehen (Ziff. 3),
- die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien (Ziff. 9),
- sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen (Ziff. 19),
- das Lagern oder Ablagern von Abfall und von zu Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien (Ziff. 22),
- Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (Ziff. 26).

In der **Schutzzone III** erfolgt neben temporären Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 190 - 194 auch eine Erhöhung des Masts Nr. 193, die ohne Fundamentverstärkung erfolgt, sowie eine Erhöhung der Masten Nr. 190, 192 mit Fundamentverstärkung.

Die Zuwegungen und Arbeitsflächen werden auf dem bestehenden Oberboden errichtet. Es erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; insoweit kann auf die Ausführungen zum rheinland-pfälzischen WSG Koblenz-Urmitz verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.3.g)(ee)(1)(a); vgl. hierzu auch den Erläuterungsbericht, Planunterlage Reg. 1, S. 63). Daher wird der Verbotstatbestand des § 4 Ziff. 26 der WSG-VO Wildsachsen II + III durch die nur temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen nicht verwirklicht.

Auch die Verbotstatbestände des § 4 Ziff. 3, 9, 19 WSG-VO Wildsachsen II + III werden nicht verwirklicht; insoweit wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt, dass bei der Vorhabensrealisierung keine wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien verwendet werden. Weiter wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) und die Nebenbestimmungen unter A.V.6.a) sichergestellt, dass eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers nicht zu besorgen ist, so dass diese Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden.

²⁴⁷ Verordnung zur Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen II und III der Stadt Hofheim in der Gemarkung Wildsachsen, Main-Taunus-Kreis vom 15.12.1998, RP Darmstadt, StAnz. 16/1999, S. 1185, abrufbar unter https://www.staatsanzeiger-hessen.de/as-set/secure-link?path=stanz_hessen_1999_16.pdf&source=63244e5d-eff5-30ff-b37f-16ca4fbd1670 (05.04.2025).

Hinsichtlich der an den zu erhöhenden Masten Nr. 190, 192 in der Schutzzone III erforderlichen Fundamentverstärkungen ist der Verbotstatbestand des § 4 Ziff. 26 (Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist) der WSG-VO Wildsachsen II + III näher zu prüfen:

Bei der Fundamentverstärkung erfolgt ein Eingriff in den Untergrund. Zur Größe der Arbeitsfläche, dem Umfang des Bodeneingriffs sowie der technischen Umsetzung der Fundamentverstärkung wird auf vorstehende Ausführungen zum WSG „TB I, II + IV Farnwiese, Niedernhausen“ unter B.V.4.g)(ee)(2)(j)) verwiesen, die entsprechend gelten.

Aufgrund der technischen Umsetzung durch Kleinverpresspfähle wird so gering wie möglich in die Grundwasserdeckschicht eingegriffen; dadurch können signifikante nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser unterhalb der Baugruben und die Gefährdung des Schutzstatus des WSG ausgeschlossen werden. Diese Beschränkung der Eingriffe in den Untergrund auf den Mastbereich wird zudem durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt; insoweit kann ergänzend auf die Ausführungen zum WSG „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“ unter B.V.4.g)(ee)(2)(e) verwiesen werden. Des Weiteren sind – wie Baugrunduntersuchungen am Maststandort basierend auf Messungen des Bezugswasserstandes (u. GOK) gezeigt haben (vgl. Planunterlage Reg. 26.2, S. 24) – für die Fundamentsanierungen der Masten Nr. 190, 192 keine Maßnahmen zur Grundwasserhaltung erforderlich.

Zudem wird durch die planfestgestellten Maßnahmen V13 und V14 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt, dass es durch den für die Fundamentverstärkung auszuhebenden Boden und den Umgang damit nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse kommen kann. Auch insoweit kann ergänzend auf die Ausführungen zum WSG „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“ unter B.V.4.g)(ee)(2)(e) verwiesen werden.

Damit kommt es nicht zu einer Verwirklichung des in § 4 Ziff. 22 der WSG-VO Wildsachsen II + III enthaltenen Verbotstatbestands (Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien). Zudem kommt es nicht zu einer Verwirklichung des in § 4 Ziff. 26 der WSG-VO Wildsachsen II + III enthaltenen Verbotstatbestands. Zwar erfolgen im Zuge der Fundamentsanierung Erdaufschlüsse und Bodeneingriffe, die mit einer temporären Minderung der Grundwasserüberdeckung einhergehen. Aufgrund der vorgesehenen und planfestgestellten Schutzmaßnahmen V3, V7, V13 und V14 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sowie der Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde und nach Feststellung der zuständigen Oberen Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt (§ 65 Abs. 1 HWG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 WasserZustVO²⁴⁸) jedoch ausgeschlossen werden, dass damit eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.

²⁴⁸ Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO) vom 02.05.2011, GVBl. I 2011, 198.

(p) WSG „TB II + III Diedenbergen, Hofheim“ (436-018)

Im WSG „TB II + III Diedenbergen, Hofheim“, in dem sich die Bestandsmasten 215 und 216 befinden, ist keine Betroffenheit durch Arbeitsflächen, Zuwegung oder Fundamentverstärkungen gegeben, so dass auch keine Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung des WSG „TB II + III Diedenbergen, Hofheim“²⁴⁹ verwirklicht werden.

(q) WSG „Br. 2, westl. Pumpw. Hatt. I, u. a Hattersheim/M“ (436-037)

Das WSG „Br. 2, westl. Pumpw. Hatt. I, u. a Hattersheim/M“ ist vom Vorhaben baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 222, 223, 1294, 1295 innerhalb der Schutzzone III betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 20, Tab. 3).

Gemäß § 3 Ziff. 1 der Schutzgebietsverordnung des WSG „Br. 2, westl. Pumpw. Hatt. I, u. a Hattersheim/M“²⁵⁰ (WSG-VO Hattersheim) sind in der **Schutzzone III** insbesondere folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der für das Vorhaben erforderlichen Tätigkeiten im WSG „Br. 2, westl. Pumpw. Hatt. I, u. a Hattersheim/M“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, verboten:

- Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig der zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann (Ziff. 1 lit. v),
- das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (Ziff. 1 lit. k).

In der Schutzzone III erfolgen nur temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 222, 223, 1294, 1295, nicht aber auch Mastneubauten, -rückbauten oder Fundamentverstärkungen.

Die Zuwegungen und Arbeitsflächen werden auf dem bestehenden Oberboden errichtet. Es erfolgen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere keine größeren Bodeneingriffe und damit auch keine signifikanten Eingriffe in schützende Deckschichten; insoweit kann auf die Ausführungen zum rheinland-pfälzischen WSG Koblenz-Urmitz verwiesen werden, die entsprechend gelten (siehe B.V.4.g)(ee)(1)(a); vgl. hierzu auch den Erläuterungsbericht, Planunterlage

²⁴⁹ Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Flachbrunnen II und III der Stadt Hofheim in der Gemarkung Diedenbergen, Main-Taunus-Kreis vom 31. März 1999, StAnz. 37/1999, S. 36, abrufbar unter https://www.staatsanzeiger-hessen.de/asset/secure-link?path=stanz_hessen_1999_37.pdf&source=f3135cd0-73e3-3f94-9d66-d299f413fe54 (09.04.2025).

²⁵⁰ Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen ‚Pumpwerk Hattersheim I‘ und ‚Pumpwerk Hattersheim II‘ der Stadt Frankfurt am Main – Stadtwerke – vom 24.07.1978, StAnz. 33/78, S. 1605, abrufbar unter <https://www.staatsanzeiger-hessen.de/browse/document/1482d16f-0b0c-3b10-a49d-2b9337e102fd> (07.04.2025).

Reg. 1, S. 63). Daher wird der Verbotstatbestand des § 3 Ziff. 1 lit. v der WSG-VO Hattersheim durch die nur temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen in der Schutzzone III nicht verwirklicht.

Auch der Verbotstatbestand des § 3 Ziff. 1 lit. k der WSG-VO Hattersheim wird nicht verwirklicht; insoweit wird durch die planfestgestellte Maßnahme V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sichergestellt, dass bei der Vorhabensrealisierung keine wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien verwendet werden.

Danach werden die für die Schutzzone III geltenden Verbotstatbestände des § 3 der WSG-VO Hattersheim nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht verwirklicht.

(ff) Heilquellenschutzgebiete

Das Heilquellenschutzgebiet (HQSG) „Bad Ems“ (403220244) ist vom Vorhaben baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Umbeseilungen und Isolatorentausch an den Masten Nr. 34, 35 innerhalb der qualitativen Schutzzone III/2 sowie an den Masten Nr. 33, 36, 37 innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 betroffen (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, S. 17, Reg. 26.1, S. 95 f, Reg. 17 – UVP-Bericht, S. 544, Tab. 6-70).

Nach § 3 (3.2) der Schutzgebietsverordnung des HQSG „Bad Ems“²⁵¹ (HQSG-VO Bad Ems) sind in der **qualitativen Schutzzone III/2** nur Maßnahmen verboten, die im Zuge des planfestgestellten Vorhabens nicht durchgeführt werden, so z.B. das (auch abfallrechtlich relevante) Ablagern von Locker- und Festgesteinen, wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können.

Auch in der **quantitativen Schutzzone B2** des HQSG „Bad Ems“ sind nach § 3 (5.2) HQSG-VO Bad Ems nur Maßnahmen verboten, die im Zuge des planfestgestellten Vorhabens nicht durchgeführt werden, so z.B. ein Zutageleiten von Grundwasser (Ziff. 5.2.3), ein Absenken der Grundwasseroberfläche (Ziff. 5.2.4) und Erdaufschlüsse von mehr als 20 m Tiefe (Ziff. 5.2.6).

Da das HQSG nur durch Arbeitsflächen und Zuwegungen, nicht aber durch Mast-Ersatzneubauten betroffen ist, werden die Verbotstatbestände der HQSG-VO Bad Ems durch das planfestgestellte Vorhaben nicht verwirklicht.

²⁵¹ Verordnung zur Festsetzung der Wassergewinnungsanlage „TB I + II Bremthal, Eppstein“ der Stadt Eppstein, Main-Taunus-Kreis vom 24.06.2009, RP Darmstadt, Staatsanzeiger für das Land Hessen 46/2009, S. 2616 ff., <https://www.staatsanzeiger-hessen.de/asset/secure-link?path=Stanz-Hessen-Ausgabe-2009-46-v1.pdf&fragment=page%3D72&source=d5ac0e21-18cc-3baf-8db1-9ef5e71ef752> (05.04.2025).

h) Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtenspflicht besteht, vereinbar.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie sind als solche zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 1 S. 4 ROG).

Ziele der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, zu beachten (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG).

§ 18 Abs. 4 S. 3 NABEG beschränkt die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG und macht das Entstehen der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur nicht entstehen, wenn das Ziel der Planfeststellung entgegensteht (§ 18 Abs. 4 S. 4 NABEG). Durch einen nachträglichen Widerspruch hat es die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als nächsthöhere Behörde zudem in der Hand, eine einmal eingetretene Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung wieder entfallen zu lassen (§ 18 Abs. 4 S. 5 NABEG).

Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung nicht zu beachten, sondern nur zu berücksichtigen. Auch die in widersprochenen Zielen der Raumordnung zum Ausdruck kommenden raumordnerischen Belange sind zu berücksichtigen.

Die Bundesnetzagentur hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält unter Berücksichtigung der in der Bundesfachplanungsentscheidung²⁵² festgelegten zu beachtenden Maßgaben den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG). Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich (§ 15 Abs. 1 S. 1 NABEG).

Zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung im Rahmen des vorliegenden Beschlusses über die Planfeststellung werden die Ergebnisse der bundesfachplanerischen Beurteilung in Bezug genommen (hierzu unter B.V.4.h)(aa)).

Die Notwendigkeit zur Differenzierung der Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung besteht im Abschnitt Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim grundsätzlich nur für nach der Entscheidung über die

²⁵² Vgl. hierzu auch: Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 2 des BBPIG, Abschnitt D v. 16.05.2022 (Az: 6.07.00.02/2-2-4/25.0)

Bundesfachplanung geänderte Planwerke (hierzu unter B.V.4.h)(bb)). Dies betrifft folgende Planwerke:

1. Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, der sogenannte Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (im Folgenden BRPH), in Kraft getreten am 01.09.2021. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele des BRPH erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern besteht gemäß § 18 Abs. 4 S. 3 NABEG eine Bindungswirkung der im BRPH enthaltenen Raumordnungsziele. Die für die Bundesfachplanung maßgeblichen rechtsverbindlichen Ziele wurden bereits in der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt D abschließend beurteilt. Der BRPH umfasst jedoch das Ziel II.2.3 (Z), welches sich nach seinem Wortlaut ausschließlich an die Planfeststellung richtet. Dieses Ziel wurde insoweit noch nicht abschließend auf der Ebene der Bundesfachplanung beurteilt, so dass es im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses zu betrachten und abschließend zu beurteilen ist.
2. Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz, 4. Teilfortschreibung, in Kraft getreten am 31.01.2023. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele der 4. Teilfortschreibung des LEP IV erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern besteht gemäß § 18 Abs. 4 S. 3 NABEG eine Bindungswirkung der in der 4. Teilfortschreibung des LEP IV enthaltenen Raumordnungsziele.

Soweit seitens des Main-Taunus-Kreises in seiner Stellungnahme vom 29.08.2018 im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens (Kap. C.I.2.3, C.II.2.2 und C.II.3.5.2.2), auf die der Main-Taunus-Kreis im Anhörungsverfahren zum Planfeststellungsverfahren verwiesen hat, und von privater Seite der Vorwurf erhoben wird, dass die Raumverträglichkeitsstudie methodisch und inhaltlich unzureichend sei, indem ein fehlerhafter methodischer Ansatz des von der Planfeststellungsbehörde vorgegebenen Verfahrens gewählt, eine unzureichende und unvollständige Ermittlung der Belange der Raumordnung vorgenommen und bestimmte Erfordernisse der Raumordnung fehlerhaft bewertet worden seien, verfangen diese Argumente nicht. Die Planfeststellungsbehörde stimmt mit der Vorhabenträgerin überein, dass für das gegenständliche Vorhaben Nr. 2 BBPIG im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt D ein raumverträglicher Trassenkorridor festgelegt wurde und das planfestgestellte Vorhaben vollumfänglich im Trassenkorridor aus der Bundesfachplanung liegt. Das planfestgestellte Vorhaben ist weiterhin entsprechend der vorausgegangenen Bundesfachplanung raumverträglich.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht darüber hinaus fest, dass die Vorhabenträgerin im Bundesfachplanungsverfahren eine den methodischen Anforderungen entsprechende Raumverträglichkeitsstudie erstellt hatte. Die Bundesnetzagentur hatte in der Bundesfachplanungsentscheidung auf dieser Grundlage eine zum Zeitpunkt dieser Entscheidung abschließende raumordnerische Beurteilung vorgenommen. Der Untersuchungsrahmen für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren vom 30.11.2022 formuliert in Kap. 5.7 "Prüfung der raumordnerischen Belange" Vorgaben für die Vorhabenträgerin zur Betrachtung und Bewertung der Erfordernisse der Raumordnung. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss enthält auf Grundlage der Planunterlagen nach § 21 NABEG eine Beurteilung der Erfordernisse der Raumordnung, die in der Bundesfachplanung noch nicht abschließend beurteilt wurden. Alle Erfordernisse wurden entsprechend ihres Gewichts bzw. ihres Verbindlichkeitsgrades beachtet bzw. berücksichtigt. Weder sind methodische Mängel noch Fehler bei der Gewichtung bzw. Bewertung der Erfordernisse der Raumordnung vorhanden. Ferner sind keine materiell-rechtlichen Konflikte des planfestgestellten Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung ersichtlich. Das planfestgestellte Vorhaben ist

raumverträglich. Insoweit wird auf die Ergebnisse der raumordnerischen Beurteilung in Kap. B.V.4.h) und Kap. B.V.5.h) dieses Beschlusses sowie der raumordnerischen Beurteilung in der Bundesfachplanungsentscheidung²⁵³ verwiesen.

Die Gemeinden Niedernhausen und Hünstetten, die Städte Idstein und Hofheim am Taunus sowie der Rheingau-Taunus-Kreis haben sich in ihrer anwaltlich unterstützten Stellungnahme vom 12.09.2024 unter anderem zu raumordnerischen Belangen geäußert (Kap. C.II.3. und C.II.4.). Soweit ebenfalls methodische Defizite der Raumverträglichkeitsstudie bzw. der raumordnerischen Beurteilung, Mängel bei der Ermittlung der Belange der Raumordnung und eine fehlerhafte Gewichtung bzw. Bewertung bestimmter Erfordernisse der Raumordnung (insbesondere die angeblich fehlende Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit dem Ziel 5.3.4-5 der 3. Änderung des LEP Hessen (C.II.4.b)(aa), mit dem Ziel 3.4.1-3 des Regionalplan Südhessen (C.II.4.b)(bb) und mit dem Grundsatz G8.1-10 des Regionalplan Südhessen (C.II.4.b)(cc) sowie die angeblich einschränkende Auslegung des Bündelungsgebotes (C.II.4.b)(dd)) gerügt werden, wird dieser Vortrag zurückgewiesen. Zunächst ist auf die Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 2 BBPlG zu verweisen, in der die oben genannten Erfordernisse der Raumordnung bereits abschließend beurteilt worden sind und ein raumverträglicher Trassenkorridor festgelegt wurde. Methodische Mängel sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus in ihren Erwiderungen nachvollziehbar dargelegt, dass kein Verstoß gegen Z 5.3.4.-5 LEP Hessen vorliegt. Danach gilt Z 5.3.4-5 des LEP Hessen gerade nicht für die Änderung einer Bestandsleitung bzw. einen Umbau einer solchen.²⁵⁴ Der Um- bzw. Ausbau des bestehenden Netzes und die Nutzung vorhandener Trassen haben nach Z 5.3.4-3 LEP Hessen sogar ausdrücklichen Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Darüber hinaus ist im Rahmen der Abwägung der Leitungsführung zu berücksichtigen, dass die von dem Vorhaben betroffene Bebauung bereits durch die Bestandsleitung vorbelastet ist, während ein Verlassen der Bestandstrasse neue Betroffenheiten hervorrufen würde.

Sie hat des Weiteren nachvollziehbar ausgeführt, dass die Kommunen einen etwaigen Verstoß gegen Z 3.4.1-3 des Regionalplans Südhessen nicht rügen können. Weist ein Träger der Raumordnung in einem Raumordnungsplan auf dem Gebiet einer Gemeinde einen Standort für eine bestimmte Nutzung aus, greift dies in die kommunale Planungshoheit der betroffenen Gemeinde ein; eine eigene Planung der Gemeinde ist die Regionalplanung aber nicht.²⁵⁵ Dass durch raumplanerische Festlegungen die Siedlungsentwicklung eingeschränkt wird, kann nicht der Bestandsleitung der Vorhabenträgerin zur Last gelegt werden, zumal es hier um das Vorhaben der Herstellung einer Gleichstromverbindung zwischen Osterath und Philippsburg geht. Würde dieses Vorhaben nicht umgesetzt werden, würde sich an der bestehenden Situation nichts ändern. Daher ist ein grundsätzlich zu berücksichtigender städtebaulicher Belang der Gemeinden betreffend eine etwaige Planung in diesen Vorranggebieten durch die Bestandsleitung erheblich vorbelastet und hat nur ein geringes Gewicht. Denn das Abstandsgebot gem. Z 5.3.4-7 des LEP Hessen ist bereits gegenüber der Bestandsleitung zu beachten. Die Planungsmöglichkeiten der Gemeinden sind damit schon vor einer Planfeststellung des gegenständlichen Vorhabens in grundsätzlich gleicher Weise

²⁵³ Vgl. hierzu auch: Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 2 des BBPlG, Abschnitt D v. 16.05.2022 (Az: 6.07.00.02/2-2-4/25.0), S. 130ff. und S. 164ff.

²⁵⁴ BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2024 – 11 A 13.23 – Rn. 92.

²⁵⁵ BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2024 – 11 A 13.23 – Rn. 61.

eingeschränkt. Diese Vorbelastung mindert das Gewicht der in die Abwägung einzustellenden Position der Gemeinden erheblich. Die durch das planfestgestellte Vorhaben ausgelöste Belastung erschöpft sich im Kern darin, dass die Beschränkung der gemeindlichen Planungshoheit für einen erheblichen Zeitraum, nämlich die absehbare Lebensdauer der zu errichtenden Leitung, verstetigt wird.²⁵⁶

Der Vorhabenträgerin ist zudem zuzustimmen, dass ein Verstoß gegen Grundsatz G8.1-10 des Regionalplans Südhessen nicht vorliegt. Die Auffassung in der Stellungnahme, die geltend gemachten Belange der Raumordnung würden auch für die Änderung einer Bestandsleitung gelten, sind höchststrichterlich entschieden. Darüber hinaus weist die Vorhabenträgerin richtigerweise darauf hin, dass die Bundesnetzagentur sich im Rahmen der Bundesfachplanung eingehend mit den Belangen der Raumordnung befasst und einen raumverträglichen Trassenkorridor, der dem Vorschlag der Vorhabenträgerin entspricht, festgelegt hat. Eine Umnutzung der bestehenden Freileitungen entspricht zudem auch den Grundsätzen des Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010. Danach ist die Mitbenutzung vorhandener Stromkreise (Durchleitung) oder Gestänge, selbst durch Ertüchtigung oder Errichtung neuer Mastreihen in vorhandenen Trassen, der Errichtung neuer Höchstspannungsleitungen vorzuziehen (G8.1.6).

Die Vorhabenträgerin stellt sich nachvollziehbar gegen den Vorwurf einer einschränkenden Auslegung des Bündelungsgebotes. Neben dem Bündelungsgebot hat die Prüfung räumlicher Trassenvarianten auch das Gebot der Nutzung bestehender Trassen zu berücksichtigen, wonach der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau auf neuen Trassen hat. Damit sollen Natur und Landschaft vor weiterer Zerschneidung und deren Folgen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild geschützt und eine weitere Flächeninanspruchnahme vermieden werden.²⁵⁷ Mit der Nutzung der Bestandsleitung wird dem Bündelungsgebot zudem in vollem Umfang entsprochen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zu den raumordnerischen Belangen im Zusammenhang mit den kleinräumigen Trassenalternativen (Kap. B.V.6. dieses Beschlusses) in Reaktion einerseits auf die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Darmstadt bzw. der Regionalversammlung Südhessen sowie andererseits auf die Stellungnahme der Gemeinden Niedernhausen und Hünstetten, die Städte Idstein und Hofheim am Taunus sowie der Rheingau-Taunus-Kreis verwiesen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt verwiesen, wonach Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen, der Grundsatz G8.1-6 des Regionalplans Südhessen berücksichtigt wird und eine weitere Zerschneidung von bisher noch unzerschnittenen Freiräumen und insbesondere von im Taunus beiderseits der Bestandstrasse vielfach vorhandenen Waldgebieten vermieden werden kann. Das planfestgestellte Vorhaben wird darüber hinaus im Regionalplan Südhessen als Hochspannungsleitung (ab 110kV Nennspannung) (Bestand) festgelegt, so dass grundsätzliche Bedenken nicht geltend gemacht werden.

²⁵⁶ BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2024 – 11 A 13.23 – Rn. 66f.

²⁵⁷ BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15 – Rn. 35; Beschlüsse vom 28. März 2020 – 4 VR 5.19 – Rn. 39 sowie vom 27. Juli 2020 – 4 VR 7.19 – Rn. 70

(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde²⁵⁸. Soweit die Übereinstimmung mit zu beachtenden Zielen der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen unter Berücksichtigung und Einhaltung der Maßgaben²⁵⁹ der Bundesfachplanungsentscheidung nichts zu erinnern, da die Trasse des planfestgestellten Vorhabens ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors verläuft. Bereiche innerhalb des Trassenkorridors, für die keine Vereinbarkeit mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, quert die Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht, ebenfalls werden die in der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegten Maßgaben eingehalten.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen.

Schließlich liegt für die zu beachtenden Ziele der Raumordnung eine abschließende positive Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren abschließend beurteilt wurden.

(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet.

Nicht sämtliche grundsätzlich zu beachtende Ziele der im folgenden aufgeführten Raumordnungspläne sind auch tatsächlich betrachtungsrelevant. Zur Begründung, welche Ziele der Raumordnung nicht betrachtungsrelevant sind, wird in analoger Anwendung auf die Ausführungen in Kap. B.4.3.2.6.3 der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 2²⁶⁰ verwiesen.

Die Konformität des Vorhabens mit dem Ziel II.2.3 (Z) des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) wird nachfolgend geprüft, da dieses sich nach seinem Wortlaut ausschließlich an die Planfeststellung richtet und insoweit noch nicht abschließend auf der Ebene der Bundesfachplanung beurteilt wurde, so dass es im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses zu betrachten und abschließend zu beurteilen ist.

²⁵⁸ Vgl. hierzu auch: Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 2 des BBPIG, Abschnitt D v. 16.05.2022 (Az: 6.07.00.02/2-2-4/25.0), S. 134ff.

²⁵⁹ Vgl. hierzu auch: Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 2 des BBPIG, Abschnitt D v. 16.05.2022 (Az: 6.07.00.02/2-2-4/25.0), S. 1f.

²⁶⁰ Vgl. hierzu auch: Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 2 des BBPIG, Abschnitt D v. 16.05.2022 (Az: 6.07.00.02/2-2-4/25.0), S. 133f.

Die Vereinbarkeit mit dem Ziel II.2.3 ist gegeben:

II.2.3 (Z) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden:

- 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,*
- 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,*
- 3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.*

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Sowohl in Rheinland-Pfalz als auch in Hessen werden mehrere festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG durch das planfestgestellte Vorhaben gequert. In Rheinland-Pfalz betrifft dies die festgesetzten Überschwemmungsgebiete des Rheins, des Gelbachs, der Lahn und der Aar. Diese werden jeweils einmal vom Vorhaben gequert. Die neu zu errichtenden Maststandorte 1003 und 1004 der Bl. 4127 (Ersatzneubaumasten) einschließlich deren Arbeitsflächen und Zuwegungen befinden sich im Überschwemmungsgebiet des Rheins (vgl. Planunterlage Reg. 17, Anhang A, Karte 2, Stand Mai 2024, S. 1). Im Bereich des Gelbachs ragt eine Seilzugfläche (östlich von Mast Nr. 56 der Bl. 4127) in das Überschwemmungsgebiet (vgl. Planunterlage Reg. 17, Anhang A, Karte 2, Stand Mai 2024, S. 3).

In Hessen tangiert der Untersuchungsraum ebenfalls mehrere festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Das Überschwemmungsgebiet des Wörsbachs wird insgesamt viermal vom Vorhaben gequert. Es besteht eine räumliche Überlagerung mit dem Arbeitsbereich von Mast Nr. 1144 (Ersatzneubaumast) sowie der Zuwegung von Mast Nr. 145 der Bl. 4127 (Bestandsmast) (vgl. Planunterlage Reg. 17, Anhang A, Karte 2, Stand Mai 2024, S. 8). Der Mast Nr. 155 der Bl. 4127 (Bestandsmast) einschließlich dessen Arbeitsfläche befindet sich vollständig im Überschwemmungsgebiet Wörsbach und in Teilen die Zuwegung des Mastes. Das Überschwemmungsgebiet des Daisbachs wird zwischen Mast Nr. 165 bis 169, 173, 174 und Mast Nr. 181 bis 183 der Bl. 4127 vom planfestgestellten Vorhaben gequert. Hier bestehen v. a. Betroffenheiten temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen (vgl. Planunterlage Reg. 17, Anhang A, Karte 2, Stand Mai 2024, S. 9f.). Das Überschwemmungsgebiet Weilbach ragt teilweise in die Arbeitsfläche des Mastes Nr. 205 der Bl. 4127 (vgl. Planunterlage Reg. 17, Anhang A, Karte 2, Stand Mai 2024, S. 11). Mit den weiteren durch das planfestgestellte Vorhaben zu querenden Überschwemmungsgebieten (Schwarzbach, zwischen Mast Nr. 181 und 182 der Bl. 4127; Wickerbach, zwischen Mast Nr. 191 und 192 sowie Mast Nr. 194 und 195 der Bl. 4127) besteht keine räumliche Betroffenheit von Arbeitsflächen oder Zuwegungen (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.5.5.2.3, S. 555f.).

Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens werden insgesamt sieben Masten ersatzneugebaut. Eine räumliche Betroffenheit mit Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG besteht bei den Mast Nr. 1003, 1004 und 1144 der Bl. 4127. Bei den Mast Nr. 165, 167, 169, 173, 174 und 205 der Bl. 4127 ist eine Masterhöhung inkl. Maststahlverstärkung vorgesehen und mit Ausnahme

der Mast Nr. 173 und 205 zusätzlich eine Fundamentverstärkung. Die weiteren betroffenen Maststandorte bleiben abgesehen vom Austausch von Isolatoren unverändert.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass sich keine negativen Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf den Hochwasserabfluss in Überschwemmungsgebieten ergeben, da die baulichen Anlagen in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.5.8, S. 591). Die Gründungen der Masten werden so ausgelegt, dass die geologischen Verhältnisse sowie auftretende Wasserdrücke oder aber Auftriebe durch Grundwasser berücksichtigt werden, um die notwendige Standsicherheit zu gewährleisten. Die Stahlgittermasten sind durch ihre prinzipielle Fachwerkbauweise generell strömungs- bzw. abflussoptimiert, sodass sie bei Hochwasser durchströmt werden können. Darüber hinaus werden hinsichtlich möglicher temporärer Beeinträchtigungen die Anforderungen an eine hochwasserangepasste Bau- und Betriebsweise eingehalten, indem die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Überschwemmungsgebieten erfolgt, Materiallager nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten eingerichtet werden und Baumaschinen und -fahrzeuge während arbeitsfreier Zeiten außerhalb der Überschwemmungsgebiete abgestellt werden (vgl. Planunterlage Register 17, Kapitel 17, S. 567 ff., auch Planunterlage Reg. 18, Anhang B, S. 23f.). Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem Ziel II.2.3 vereinbar.

Die Konformität des Vorhabens mit den Zielen der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz wird nachfolgend geprüft, da diese erst nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens in Kraft getreten sind. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz, in Kraft getreten am 31.01.2023, erhalten und diesen nicht widersprochen. Die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz und insbesondere die enthaltenen Ziele der Raumordnung entfalten somit grundsätzlich Bindungswirkung im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses.

Die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz umfasst im Wesentlichen die Fortschreibung des Kapitels „Erneuerbare Energien“. Sie richtet sich thematisch an die Planungsträger für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie die Regionalplanung und kommunale Planung. Handlungserfordernisse für den Ausbau des Elektrizitäts-Übertragungsnetzes sind mit der 4. Teilfortschreibung nicht verbunden. Mit dem neuen Ziel Z 163 d wurden Naturparkkernzonen aus der bisherigen Windenergie-Ausschlusskulisse dieses Ziels herausgenommen. Gemäß Ziel Z 163 h wird der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten auf 900 m reduziert. Ziel Z 163 i enthält Vorgaben für das Repowering von Windenergieanlagen. Gemäß Ziel Z 163 j-neu darf das UNESCO-Welterbe durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Das Ziel Z 166 b-neu enthält den Auftrag an die Regionalplanungsträger zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik und eröffnet die Möglichkeit zur Ausweisung von Vorranggebieten. Diese Vorranggebiete werden durch die 4. Teilfortschreibung nicht räumlich konkret festgelegt.

In der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt D (vgl. Kap. B.4.3.3.1.3, S. 169) wurde die 4. Teilfortschreibung des LEP IV Rheinland-Pfalz als in Aufstellung befindlich betrachtet und beurteilt. Der Sachstand der 4. Teilfortschreibung hat sich zwischenzeitlich insoweit geändert, als dass die enthaltenen Ziele Bindungswirkung gegenüber der Bundesnetzagentur entfalten.

Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens ist vorgesehen, bestehende Anlagen (Bestandsleitungen) zu nutzen und an diesen für die Umsetzung des Vorhabens notwendige Änderungen vorzunehmen. Neben wenigen Ersatzneubauten mit einer geringfügigen räumlichen Verschiebung, finden u. a. Masterhöhungen, Fundamentverstärkungen und ein Austausch von Isolatoren an den vorhandenen Maststandorten statt. Eine Aufweitung des bereits bestehenden Schutzstreifens ist ausschließlich in zwei äußerst kleinräumigen Bereichen erforderlich. Im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung wurden die zu beachtenden Ziele nochmals geprüft und mit den damaligen Formulierungen abgeglichen. Die Beurteilung, dass die 4. Teilfortschreibung des LEP IV Rheinland-Pfalz keine für das planfestgestellte Vorhaben maßgeblichen Ziele enthält, hat nach wie vor Bestand. Es besteht Konformität mit den landesplanerischen Zielvorgaben.

Weitere, nicht bereits auf Bundesfachplanungsebene abschließend abgewogene betrachtungsrelevante Belange der Raumordnung (hier: Raumordnungsziele mit Bindungswirkung) sind entlang der Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht vorhanden.

i) Denkmalschutzrecht

Das Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Die insoweit erforderlichen Genehmigungen für die Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern gem. § 18 Abs. 1-3 HDSchG werden durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erteilt. Es finden durch das planfestgestellte Vorhaben weder in Hessen noch in Rheinland-Pfalz Tätigkeiten in Grabungsschutzgebieten statt, sodass diesbezüglich keine Genehmigungen nach § 22 Abs. 3 DSchG RP und § 23 Abs. 1 Satz 1 HDSchG erforderlich sind.

Innerhalb des hier verfahrensgegenständlichen Abschnitts „Pkt. Koblenz - Pkt. Marxheim“ sind denkmalschutzrechtlich relevante Belange sowohl in Rheinland-Pfalz als auch in Hessen betroffen. Durch das planfestgestellte Vorhaben bekannte Bodendenkmäler bzw. Funde und Fundstellen (vgl. § 2 Abs. 2 HDSchG) baubedingt betroffen. Da die exakte Ausdehnung der Bodendenkmäler nicht bekannt ist, wurde auf Grundlage der Vorgabe des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen standardmäßig ein Puffer mit einem Radius von 250 m um die Bodendenkmäler gelegt. Da sich die Pufferflächen zum Teil überlagern, liegen innerhalb der Eingriffsflächen teilweise potenziell mehrere Denkmäler. Um mögliche Betroffenheiten abschätzen zu können, wurden die im Untersuchungsraum vorhandenen Bodendenkmäler inklusive ihrer standardmäßig angenommenen Ausdehnung mit der technischen Planung des Vorhabens überlagert. Die Lage der Bodendenkmäler wird im UVP-Bericht (Register 17, Tabelle 6-94) tabellarisch und in den Bestandskarten zum Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Planunterlage Reg. 17, Karte 5.8.1, Anhang A – Karten 1 - 30) dargestellt.

(aa) Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse nach § 18 HDSchG

Im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens befinden sich innerhalb der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hessen die in der Planunterlage Reg. 17, Anhang A, Karte 5.8 – Bl. 1-4, sowie im Detail Planunterlage 22, Anhang A, Karte 1, Bl. 1-30 dargestellten Bodendenkmäler, deren denkmalschutzrechtliche Substanz zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens zumindest teilweise beschädigt werden oder verloren gehen kann.

Die Bestimmung des Ortes sowie des Umfangs der örtlichen Betroffenheit der Masten basiert auf dem Radius der standardmäßig angenommenen Ausdehnung des Bodendenkmals innerhalb des Schutzstreifens des planfestgestellten Vorhabens und bezieht die jeweiligen Arbeitsflächen mit ein (vgl. Planunterlage 22, Anhang A Karte 1, Bl. 1-30).

Für die Errichtung des gegenständlichen Vorhabens ist die Erteilung denkmalenschutzrechtlicher Erlaubnisse für den Bereich des Landes Hessen gem. § 18 HDSchG erforderlich, da entsprechende Beeinträchtigungen oder Inanspruchnahmen möglich sind.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden die unter Zif. A.III.5 gelisteten denkmalenschutzrechtlichen Erlaubnisse gem. § 18 Abs. 1 HDSchG wie folgt erteilt:

- Münzhort Oberseelbach (Ident.-Nr.: Oberseelbach 001), s. Reg. 17, Zif. 3.30

Das Denkmal befindet sich im Untersuchungsraum zu Mast Nr. 167. An diesem Mast erfolgen eine Maststahlverstärkung mit -erhöhung, eine Fundamentverstärkung und ein Isolatorentausch. Eine Umbeseilung erfolgt abweichend von den Darstellungen in Register 22, Zif. 3.30 nicht. An diesem Mast werden zur Fundamentverstärkung schwere Maschinen und Arbeitsgeräte eingesetzt, die durch Druck auf den Oberboden einwirken und in den Boden eingebettete archäologische Substanz schädigen können. Die mit unter Zif. B.V.7.4 dieses Beschlusses zur für diese Genehmigung als Bedingung gesetzte Nebenbestimmung soll eine mögliche Schädigung von im Boden befindlichen Relikten möglichst gänzlich vermeiden.

- Einzelfund Wildsachsen (Ident.-Nr.: Wildsachsen 002), s. Reg. 17, Zif. 3.33

Das Denkmal befindet sich im Untersuchungsraum zu Mast Nr. 190 und Nr. 191. An Mast Nr. 190 erfolgen eine Maststahlverstärkung mit -erhöhung, eine Fundamentverstärkung und ein Isolatorentausch. An Mast Nr. 191 erfolgt ein Isolatorentausch, eine Umbeseilung erfolgt abweichend von den Darstellungen in Register 22, Zif. 3.33 nicht. An Mast Nr. 190 werden zur Fundamentverstärkung schwere Maschinen und Arbeitsgeräte eingesetzt, die durch Druck auf den Oberboden einwirken und in den Boden eingebettete archäologische Substanz schädigen können. Die mit unter Zif. B.V.7.4 dieses Beschlusses zur für diese Genehmigung als Bedingung gesetzte Nebenbestimmung soll eine mögliche Schädigung von im Boden befindlichen Relikten möglichst gänzlich vermeiden.

Ziel der Genehmigungserteilung ist, der Vorhabenträgerin die Errichtung des Vorhabens unter Wahrung der größtmöglichen Sorgfalt mit Blick auf denkmalgeschützte Objekte zu ermöglichen. Das in § 18 Abs. 1 Zif. 2 HDSchG genannte Tatbestandsmerkmal kann in den beiden Fällen auf denkmalenschutzrechtliche Friktionen durch für den Bau der gegenständlichen Stromleitung bedingte Maßnahmen zutreffen. Sofern bei Bauarbeiten tatsächlich Funde entdeckt werden, sind diese zu bergen und an eine andere Stelle zu verbringen. In absoluten Ausnahmefällen kann es durch Bauarbeiten zur Zerstörung eines Denkmals oder einzelner Gegenstände gemäß Ziffer 1 kommen. Es wird unterstellend davon ausgegangen, dass eine Zerstörung von Seiten der Vorhabenträgerin nicht von vorn herein gewollt und nicht beabsichtigt ist. Die Vorhabenträgerin hat in Register 17 und in Register 22 der Planunterlagen geeignete Maßnahmen dargelegt, die bei Umsetzung und Anwendung der nötigen Sorgfalt zur Vermeidung von kapitalen Beschädigungen oder gar einer Zerstörung der denkmalgeschützten Objekte geeignet sind. Demnach ist davon auszugehen, dass die Vorhabenträgerin noch nicht einmal eine Beschädigung an einem Denkmal durch leichte Fahrlässigkeit billigend in Kauf nimmt, geschweige denn dieses zerstören will. Im Falle eines Fundes

hat die Vorhabenträgerin schadensminimierend vorzugehen und eine Zerstörung nach § 18 Abs. 1 Zif. 1 HDSchG möglichst zu vermeiden.

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 18 Abs. 2 HDSchG hingegen kommt in diesen beiden Fällen nicht in Betracht. Gemäß § 18 Abs. 2 HDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen „errichten, verändern oder beseitigen will“.

Bei den gegenständlichen Schutzgütern handelt es sich allerdings nicht um unbewegliche Denkmäler. Münzen und Einzelfunde sind in die Erde eingebettete historisch und/oder archäologisch wertvolle oder bedeutsame Gegenstände, schon aufgrund ihrer Größe an einen anderen Ort verbracht werden können und somit beweglich sind. Insofern fehlt es in diesen Fällen für die Genehmigung nach Absatz 2 an der Tatbestandsvoraussetzung.

Im Weiteren werden die unter Zif. A.III.5 gelisteten denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisse gem. § 18 Abs. 2 HDSchG wie folgt erteilt:

- Wüstung Wörsdorf (Ident.-Nr.: Wörsdorf 011), s. Reg. 17, Zif. 3.18

Die Wüstung befindet sich im Bereich der Masten Nr. 139 und Nr. 140. An Mast Nr. 139 sind eine Maststahlverstärkung mit -erhöhung, eine Fundamentverstärkung, eine Umbeseilung und ein Isolatorentausch erforderlich. An Mast Nr. 140 ist ein Isolatorentausch erforderlich, abweichend von den Ausführungen in Register 22, Zif. 3.18.2 erfolgt an diesem Mast keine Umbeseilung. An Mast 139 werden zur Fundamentverstärkung schwere Maschinen und Arbeitsgeräte eingesetzt, die durch Druck auf den Oberboden einwirken und in den Boden eingebettete archäologische Substanz schädigen können. Die mit unter Zif. B.V.7.4 dieses Beschlusses zur für diese Genehmigung als Bedingung gesetzte Nebenbestimmung soll eine mögliche Schädigung von im Boden befindlichen Relikten möglichst gänzlich vermeiden.

- Obergermanisch Rätischer Limes (UNESCO-Welterbe), s. Reg. 17, Zif. 3.25

Das Denkmal befindet sich im Bereich der Masten Nr. 161 – 163. An den Masten Nr. 161 und 162 erfolgt ein Isolatorentausch, eine Umbeseilung erfolgt abweichend von den Darstellungen in Register 22, Zif. 3.25.2 nicht. Mast 163 wird zurückgebaut, Mast Nr. 1163 wird wenige Meter nördlich neu errichtet. An Mast 1163 werden zur Errichtung des neuen Fundaments schwere Maschinen und Arbeitsgeräte eingesetzt, die durch Druck auf den Oberboden einwirken und in den Boden eingebettete archäologische Substanz schädigen können. Durch die erforderliche Schachtung für den neuen Mastfuß erfolgt ein entsprechender Bodeneingriff. Die mit unter Zif. B.V.7.4 dieses Beschlusses zur für diese Genehmigung als Bedingung gesetzte Nebenbestimmung soll eine mögliche Schädigung von im Boden befindlichen Relikten möglichst gänzlich vermeiden.

Ziel der Genehmigungserteilung ist, der Vorhabenträgerin die Errichtung des Vorhabens unter Wahrung der größtmöglichen Sorgfalt mit Blick auf denkmalgeschützte Objekte zu ermöglichen. Gemäß § 18 Abs. 2 HDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich diese Maßnahme auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann. Weder die Wüstung Rörsdorf noch der Limes sind beweglich, so dass zur Bewältigung möglicher Konflikte mit diesen Denkmälern eine Genehmigung nach § 18 Abs. 2

HDSchG zur Erreichung des von der Vorhabenträgerin beehrten Zieles geeignet ist.

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 18 Abs. 1 HDSchG hingegen kommt in diesen beiden Fällen nicht in Betracht bzw. erscheint unverhältnismäßig. Einer Genehmigung nach § 18 Abs. 1 HDSchG bedarf, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon

1. zerstören oder beseitigen,
2. an einen anderen Ort verbringen,
3. umgestalten oder instand setzen,
4. mit Werbeanlagen versehen will.

Die in § 18 Abs. 1 Zif. 2 - 4 HDSchG genannten Tatbestandsmerkmale treffen auf denkmalschutzrechtliche Friktionen mit den für den Bau der gegenständlichen Stromleitung erforderlichen Maßnahmen nicht zu. In absoluten Ausnahmefällen kann es durch Bauarbeiten zur Zerstörung eines Denkmals gemäß Ziffer 1 kommen. Es wird unterstellend davon ausgegangen, dass dies von Seiten der Vorhabenträgerin nicht von vorn herein gewollt und nicht beabsichtigt ist. Die Vorhabenträgerin hat in Register 17 und in Register 22 der Planunterlagen geeignete Maßnahmen dargelegt, die bei Umsetzung und Anwendung der nötigen Sorgfalt zur Vermeidung von kapitalen Beschädigungen oder gar einer Zerstörung der denkmalgeschützten Objekte geeignet sind. Demnach ist davon auszugehen, dass die Vorhabenträgerin noch nicht einmal eine Beschädigung an einem Denkmal durch leichte Fahrlässigkeit billigend in Kauf nimmt, geschweige denn dieses zerstören will. Zur Erlangung einer Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Zif. HDSchG bedarf es allerdings u.a. einer von vorn herein gegebenen Zerstörungs-, Beseitigungs- oder Verbringungsabsicht, die mithin nicht vorliegt.

Die Genehmigung nach § 18 Abs. 1 oder Absatz 2 HDSchG ist gemäß § 18 Abs. 3 HDSchG zu erteilen, wenn alternativ Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen; wenn und soweit ihre Ablehnung dem Eigentümer oder der Eigentümerin wirtschaftlich unzumutbar wäre oder wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen. Das öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens (vgl. insoweit Planunterlage Reg. 1, Kap. 2.4) überwiegt das entgegenstehende Interesse an der Erhaltung der Bodendenkmale. Hierfür spricht vor allem das erhebliche Interesse an einer zügigen Umsetzung des Netzausbaus zum Zweck einer sicheren und unabhängigen Energieversorgung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Dies wird nicht zuletzt auch durch die gesetzlichen Wertungen in § 1 Satz 3 NABEG sowie § 1 Abs. 1 BBPlG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG bekräftigt, wonach nicht nur die energiewirtschaftliche Notwendigkeit für das planfestgestellte Vorhaben, sondern auch dessen vordringlicher Bedarf festgestellt werden. Die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 1 Satz 3 NABEG). Demgegenüber sind auch nach Beteiligung der zuständigen Denkmalschutzbehörden – der GDKE Rheinland-Pfalz und des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen – keine denkmalschutzrechtlich hervorzuhebenden Gründe ersichtlich, die über das generell zu berücksichtigende öffentliche Interesse am Erhalt der betroffenen Bodendenkmale hinausgehen.

Darüber hinaus können mögliche Einwirkungen auf die Bodendenkmäler bzw. Bodenverdichtungen zwar nicht vollständig vermieden, jedoch im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen durch Bodenschutzmaßnahmen (je nach Verfügbarkeit Fahrplatten aus Aluminium oder Stahl oder Fahrbohlen aus Holz oder andere geeignete Maßnahmen wie z.B. der Einsatz von Fahrzeugen mit

Breitreifen (Ketten), vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 3.2.2.2) und den Einsatz von Auflastgewichten anstelle von Schraubankern zur Gewährleistung der Standsicherheit im Bereich von Gerüststellflächen auf ein nicht erhebliches Maß gemindert werden.

Unter Einhaltung der vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen wird ein angemessener Ausgleich zwischen dem generellen öffentlichen Interesse an der Erhaltung der betroffenen Denkmäler und dem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens geschaffen, sodass die Erlaubnisse nach § 18 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 3 HDSchG durch die Planfeststellungsbehörde in den vorliegenden Fällen erteilt werden.

j) Forstwirtschaft

Die Planfeststellungsbehörde erteilt aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG eine Genehmigung für die vorübergehende Waldumwandlung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG bzw. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG hinsichtlich der nachfolgender Tabelle aufgelisteten Bereiche.

Tabelle 35: Waldflächenbilanz für alle geplanten Waldeingriffe (dauerhaft und vorübergehend) des Vorhabens

Mast-Nr.	Hauptbaumart	mittleres Alter [Jahre]	Flur-Nr.	Flurst.-Zähler	Flurst.-Nenner	Gemeinde	Gemarkung	Beanspruchung [m²]	
								dauerhaft	vorübergehend
4	Nicht-holzbo-den	k.A.	9	333	55	Niederwerth	Niederwerth		36
1004	Eiche	60	9	333	55	Niederwerth	Niederwerth	2	2.703
	Eiche	60	9	334	55	Niederwerth	Niederwerth	2	15.397
19	Birke	20	5	3	2	Simmern	Simmern		34
27	Buche, Hainbuche	25	15	1	1	Eitelborn	Eitelborn		390
28	k.A.	k.A.	15	7	0	Arzbach	Arzbach		346
33	k.A.	k.A.	6	28	0	Arzbach	Arzbach		11
	k.A.	k.A.	6	33	0	Arzbach	Arzbach		113
	k.A.	k.A.	6	34	0	Arzbach	Arzbach		74
	k.A.	k.A.	6	164	0	Arzbach	Arzbach		36
34	k.A.	k.A.	1	36	4	Kemmenau	Kemmenau		304
35	k.A.	k.A.	1	2	1	Kemmenau	Kemmenau		399

43	k.A.	k.A.	22	2520	4	Welschneudorf	Welschneudorf		693
44	k.A.	k.A.	22	2521	5	Welschneudorf	Welschneudorf		816
46	k.A.	k.A.	3	1	10	Hübingen	Hübingen		450
47	k.A.	k.A.	3	1	10	Hübingen	Hübingen		381
Zwischensumme in m²								4	22.183
52	k.A.	k.A.	48	4	1	Gackebach	Gackebach		371
53	k.A.	k.A.	48	4	1	Gackebach	Gackebach		308
55	Eiche	60	3	93	2	Gackebach	Gackebach		693
57	k.A.	k.A.	2	45	2	Horhausen	Horhausen		324
	k.A.	k.A.	21	46	0	Horhausen	Horhausen		18
62	k.A.	k.A.	18	21	0	Langenscheid	Langenscheid		300
66	Eiche	70	1	9	4	Geilnau	Geilnau		139
79	k.A.	k.A.	2	22	2	Wasenbach	Wasenbach		238
84	k.A.	k.A.	4	4	0	Schönborn	Schönborn		359
88	k.A.	k.A.	16	2	2	Oberneisen	Oberneisen		275
89	k.A.	k.A.	16	3	0	Oberneisen	Oberneisen		1.096
90	k.A.	k.A.	10	1	0	Lohrheim	Lohrheim		450
116	k.A.	k.A.	34	8	1	Hünfelden	Kirberg		538
117	k.A.	k.A.	34	9	1	Hünfelden	Kirberg		322
128	k.A.	k.A.	7	81	2	Hünstetten	Beuerbach		423
136	k.A.	k.A.	26	1	0	Hünstetten	Wallrabenstein		677
137	k.A.	k.A.	16	1	0	Idstein	Wörsdorf		366
141	Fichte bzw. Eiche	20 bzw. 5	15	108	4	Idstein	Wörsdorf		334
Zwischensumme in m²								0	7.231
145	k.A.	k.A.	10	93	0	Idstein	Wörsdorf		103
	k.A.	k.A.	10	94	0	Idstein	Wörsdorf		60
158	Eiche	50	2	26	0	Idstein	Dasbach		9
	Eiche	50	44	9	0	Idstein	Idstein		19
159	Tanne	5	3	1	0	Idstein	Dasbach		8
	Tanne	5	3	2	0	Idstein	Dasbach		586

163 / 1163	k.A.	k.A.	2	124	0	Niedernhausen	Oberseelbach		2.527
165	k.A.	k.A.	3	69	1	Niedernhausen	Oberseelbach		1.713
166	k.A.	k.A.	3	69	1	Niedernhausen	Oberseelbach		230
167	k.A.	k.A.	3	69	1	Niedernhausen	Oberseelbach		1.927
168	k.A.	k.A.	3	69	1	Niedernhausen	Oberseelbach		558
169	k.A.	k.A.	3	69	1	Niedernhausen	Oberseelbach		2.105
170	k.A.	k.A.	22	3	2	Niedernhausen	Niedernhausen		280
175	k.A.	k.A.	4	80	0	Niedernhausen	Niedernhausen		29
197	k.A.	k.A.	29	1	6	Hofheim / Taunus	Langenhain		293
198	k.A.	k.A.	29	5	0	Hofheim / Taunus	Langenhain		382
199	k.A.	k.A.	55	1	0	Hofheim / Taunus	Langenhain		358
200	k.A.	k.A.	30	10	0	Hofheim / Taunus	Langenhain		272
201	k.A.	k.A.	30	40	0	Hofheim / Taunus	Langenhain		317
202	k.A.	k.A.	54	11	1	Hofheim / Taunus	Langenhain		64
214	k.A.	k.A.	43	2	1	Hofheim / Taunus	Diedenberg		478
215	k.A.	k.A.	43	2	1	Hofheim / Taunus	Diedenberg		1.081
	k.A.	k.A.	43	4	1	Hofheim / Taunus	Diedenberg		18
Summe aller Flächeninanspruchnahmen (Zwischensummen) in m²								4	42.831

Das planfestgestellte Vorhaben nimmt insbesondere für Baustelleneinrichtungsflächen und entsprechende Zuwegungen Waldflächen in Anspruch.

Die kleinräumige dauerhafte Rodung und Bodennutzungsumwandlung von insgesamt 4 m² in der Gemarkung Niederwerth wurde im Zuge der Beteiligung nach § 22 NABEG von der Zentralstelle der Forstverwaltung als oberer rheinland-pfälzischer Forstbehörde als vernachlässigbar eingestuft. Die Planfeststellungsbehörde weist zudem darauf hin, dass Wald im Sinne des LWaldG RLP definiert wird als jede mit Waldgehölzen bestockte zusammenhängende Grundfläche ab einer Größe von 0,2 Hektar (d.h. 2.000 m²) und einer Mindestbreite von 10 Metern.

Sowohl die Zentralstelle der Forstverwaltung RLP als auch die vom Vorhaben betroffenen Oberen Forstbehörden des Landes Hessen (Regierungspräsidium Gießen, Dez 53.1, und Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 52) betonten in ihren Stellungnahmen hingegen die gemäß § 12 HWaldG bzw. § 14 LWaldG erforderliche Wiederbewaldung der deutlich umfangreicheren Flächen

mit temporärer Waldinanspruchnahme. Diese bedürfen einer vorübergehenden Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) bzw. § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG. Vorübergehende Waldumwandlungen sind gemäß § 12 HWaldG bzw. § 14 LWaldG wiederzubewalden, d.h. die ursprüngliche Nutzung ist wiederherzustellen. Nach § 12 Abs. 4 S. 3 HWaldG bzw. § 14 Abs. 1 LWaldG RP ist bei der Genehmigung von vorübergehenden Waldumwandlungen sicherzustellen, dass die Flächen innerhalb einer angemessenen Frist wieder ordnungsgemäß bewaldet werden. Die nachfolgend begründeten forstrechtlichen Nebenbestimmungen des Kapitels A.V.4, die aus den inhaltlich weitgehend ähnlich formulierten Auflagenforderungen der räumlich zuständigen Forstbehörden aggregiert sind, tragen dieser und weiteren Anforderungen Rechnung. Die Reihenfolge der Nebenbestimmungen orientiert sich bestmöglich am zeitlichen Verlauf der Bau(-vorbereitungs)maßnahmen.

Die mit Nebenbestimmung A.V.4.1 auferlegte Verpflockung vor Rodungsbeginn dient im Vorhinein der Überprüfung der jeweils genehmigten Fläche durch Forstbehörden bzw. Waldeigentümer und kennzeichnet zudem die Arbeitsflächenbegrenzung für die Baufirmen, damit ungewollte Eingriffe und Beeinträchtigungen (durch etwa Maschinen oder bauliche Ablagerungen) auf benachbarten Waldflächen verhindert werden. Grundsätzlich sind die zuständigen Forstbehörden zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten mit ausreichendem Vorlauf über die in den Nebenbestimmungen näher konkretisierten und aufeinander aufbauenden Maßnahmen von der erwähnten Einmessung bzw. Verpflockung bis hin zum Abschluss der Wiederbewaldung fristgerecht zu informieren (vgl. Vorgaben in letztlich allen forstbezogenen Nebenbestimmungen, fokussiert aber in Nebenbestimmung A.V.4.2).

Insbesondere für eine zügige und aussichtsreiche Wiederbewaldung sind vor dieser die natürlichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen und ggf. erforderliche Geländeanpassungen vorzunehmen, bevor die letztliche Aufforstung unter Aufsicht der Forstämter mit standortgerechten und heimischen Baumarten umzusetzen ist, die gegen Wildschäden zu schützen sind. Diese in Nebenbestimmung A.V.4.3. definierten Maßnahmen, die bei einer nicht erfolgreichen Wiederaufforstung Nachpflanzungen erforderlich machen, dienen auch der Sicherung der Kultur (vgl. bspw. §§ 3 und 4 HWaldG). Gemäß Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen ist die unter A.V.4.3. beschriebene Wiederaufforstung innerhalb eines Jahres umzusetzen.

Die unter A.V.4.4. auferlegte, fristgebundene und möglichst unverzügliche Wiederherstellung der Wegeverbindungen dient der ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Forstbetriebs und der forstlichen Infrastruktur (hierzu zählen entsprechend § 2 Abs. 1, Satz 2 BWaldG auch bspw. Waldwiesen oder Wildasungsplätze). In diesem Kontext sind auch die im Bedarfsfall erforderlichen Ersatzleistungen zu sehen, sofern es dennoch zu relevanten Bewirtschaftungserschwernissen kommen sollte.

Die erfolgte Wiederbewaldung der Flächen nach § 2 Abs.1, Satz 1 sowie Satz 2 BWaldG, d.h. der Rückbau aller Baustelleneinrichtungen und die Wiedernutzbarmachung, ist der Genehmigungsbehörde fristgerecht anzuzeigen. Eine ggf. notwendig werdende Wiederherstellung der natürlichen Bodenverhältnisse als Voraussetzung für die Wiederbewaldung (Wald gemäß § 2 Abs. 1, Satz 1 BWaldG) ist durch die Umweltbaubegleitung (vgl. Nebenbestimmungen unter A.V.8.) zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde und den Oberen Forstbehörden fristgerecht zur Kenntnis zu geben. Die Wiederaufforstungen werden endgültig auf das Aufforstungsdefizit angerechnet, wenn die Aufforstungen durch die Oberen Forstbehörden als forstfachlich gesichert festgestellt sind und das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde übermittelt wird.

Grundsätzlich dürfen Waldflächen wegen des hohen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist, der Eingriff in den Wald auf das unbedingte Maß beschränkt wird und die Waldfunktionen durch den Eingriff nur in vertretbarem Maße eingeschränkt werden (vgl. dazu auch beispielhaft die Ausführungen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010). Im Kontext der Waldfunktionen wird darauf hingewiesen, dass auf Gemarkung der Stadt Hofheim am Taunus rund 0,2 Hektar an ausgewiesenem Erholungswald durch das Vorhaben betroffen sind. Das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat sieht diesbezüglich aber keine wesentliche Beeinträchtigung gegeben, da der Eingriff temporär erfolgt und für diese Zeit alternative Waldbereiche zur Erholungsnutzung zur Verfügung stehen.

Eine Rodungsgenehmigung soll gemäß § 12 Abs. 3 HWaldG und § 14 Abs 1 LWaldG RLP versagt werden, wenn die Walderhaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt; dies ist insbesondere der Fall, wenn 1.) die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht, 2.) Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder 3.) der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Der Auflagenforderung der Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz, dass die Rodungsmaßnahmen erst durchgeführt werden dürfen, wenn die jeweiligen Grundstückseigentümer ihre Einverständniserklärung vorgelegt haben, kann aufgrund der Konzentrationswirkung - nach der gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG hiermit eine forstrechtliche Genehmigung erteilt wird - bzw. aufgrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht gefolgt werden.

Gegen das Vorhaben bestehen auch darüber hinaus keine waldrechtlichen Versagungsgründe nach § 12 HWaldG und § 14 LWaldG. Ebenfalls werden die Waldfunktionen bzw. -Wirkungen gemäß § 1 Abs. 2 HWaldG bzw § 1 Abs 1 LWaldG nur in verhältnismäßig geringem Maß und nur temporär beeinträchtigt. Die Waldinanspruchnahme ist ortsgebunden und kann nicht außerhalb von Wald erfolgen.

Die Minimierung des Eingriffs auf das unbedingte Maß wird in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt. Baustelleneinrichtungsflächen werden gemäß Antrag möglichst außerhalb von Wald geplant. Um den zusätzlichen Bedarf an Waldflächen auf das bautechnisch notwendige Mindestmaß zu beschränken, werden nach Möglichkeit bereits bestehende Straßenkörper, Wald- und Feldwege sowie Nichtholzbodenflächen (unbestockte Waldflächen) für die Bautätigkeiten genutzt (vgl. Planungsunterlage 23, Kap. 2.1).

Es werden Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der Vegetation und des Bodens getroffen. Durch das Einsetzen einer Umweltbaubegleitung wird Sorge getragen für die geringstmögliche Waldflächeninanspruchnahme und Einhaltung der Schutzmaßnahmen für Waldbestand und Boden (vgl. Register 18, Anhang B, Maßnahmenblätter). Die explizite Wiederaufforstung erfolgt konkret mittels Maßnahme „K1 – Wiederaufforstung temporär genutzter Flächen“ in Verbindung mit Maßnahme „K2 – Gestaltung eines naturnahen und strukturreichen Waldrandes“. Die Begleitung der Umsetzung und die Überprüfung des Maßnahmen Erfolgs erfolgt durch eine externe sachkundige Stelle z.B. im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (vgl. A.V.8.).

Gemäß § 9 BWaldG sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag darüber hinaus die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen (vgl. dazu B.V.4.k).

k) Anlagensicherheit

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitungen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Die Anlagensicherheit betrifft verschiedene Aspekte, wie beispielsweise die Sicherheit der Seilabhängungen, insb. aber die Standsicherheit der Masten. Diese muss auch unter Berücksichtigung extremer Witterungslagen wie Sturm, Eisansatz und Schnee dauerhaft gewährleistet sein. Die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens erfolgt insb. nach den derzeit für die Errichtung von Freileitungen geltenden DIN EN 50341-1:2013-11, DIN EN 50341-2-4:2019-09 (DIN VDE 0210-1 und DIN VDE 0210-2-4) und den für den Betrieb geltenden EN 50110-1:2024-11 sowie EN 50110-2:2024-07 (DIN VDE 0105-1 und DIN VDE 0105-2) einschließlich der zusätzlichen Vorgaben der DIN VDE 0105-100:2015-10. Für den Betrieb unter Gleichstrom finden die Vorgaben der DIN EN 60071-1:2022-10, DIN EN 60071-2:2022-06 und DIN VDE V 0210-9:2018-03 Anwendung. Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Allgemeinen und der o. g. Vorschriften im Besonderen förmlich erklärt (vgl. Planunterlage Register 12).

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Anlage die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleistet. Auch im Übrigen entspricht die Bauausführung den geltenden technischen Regelwerken und insb. den Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE).

Die von § 49 Abs. 1 EnWG geforderte Gewährleistung der technischen Sicherheit bedeutet im Übrigen nicht, dass Schäden bei der Aufstellung technischer Normen und Sicherheitsstandards mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen sein müssen. Erforderlich ist vielmehr, dass der Schadenseintritt aufgrund der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen hinreichend unwahrscheinlich ist.²⁶¹ Damit wird also keine faktisch unmögliche völlige Risikolosigkeit, sondern eine nach sachlichen Vertretbarkeits- bzw. Zumutbarkeitskriterien hinreichende Gefahrenminimierung vorausgesetzt, der eine Abwägung von potenziellem Schadensumfang, Eintrittswahrscheinlichkeit und Risikominimierungsaufwand zugrunde liegt.²⁶² Da die Nutzung der Technik immer mit einem wenn auch möglicherweise sehr geringen Restrisiko verbunden ist, kann es bei dieser inhaltlichen Anforderung des Gesetzgebers im Ergebnis nicht darum gehen, eine absolute Sicherheit vor technischen Risiken herzustellen. Völlige Risikofreiheit ist nicht machbar, wenn man die Nutzung der Technik nicht generell verbieten will.²⁶³ Dass auch bereits bei der Errichtung der für das planfestgestellte Vorhaben genutzten Bestandsleitung die technische Sicherheit nach § 49 Abs. 1 EnWG gewährleistet war,

²⁶¹ Bourwieg in Britz/Hellermann/Hermes, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Auflage 2015, § 49 Rn. 5

²⁶² Görisch in Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 2. Auflage 2019, § 49 Rn. 6

²⁶³ Van Rienen/Wasser in Theobald/Kühling, Energierecht, 118. EL November 2022, § 49 Rn. 13

steht für die Planfeststellungsbehörde außer Zweifel und wurde auch von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt (vgl. Planunterlage Register 12).

Bezüglich der Witterungslagen befürchtet ein Einwender, dass eine Gefahr durch Eisansatz an der Leitung besteht, da Eisbruchstücke von der Leitung herabfallen könnten. Das Herabfallen von Eisbruchstücken ist auch bei Stromleitungen, die den technischen Sicherheitsanforderungen entsprechen, nicht vollständig vermeidbar. Es bleibt dem Einwender, der die Gefährdungen durch auf sein Wohngrundstück herabfallende Eisbruchstücke aus den Wintern 2023/2024 und 2024/2025 kennt, überlassen, diesen Gefährdungen durch Achtsamkeit zu begegnen. Etwas Anderes gälte nur dann, wenn besondere Umstände Sicherungsmaßnahmen geböten.²⁶⁴ Solche können nach der allgemeinen Schneelage des Ortes, der Beschaffenheit und Lage des gefährdenden Objekts, den konkreten Schneebedingungen und der Art und des Umfangs des gefährdeten Verkehrs gegeben sein.²⁶⁵ Solche besonderen Umstände liegen nicht vor. Zu einer Eisbildung an den Leiterseilen einer Freileitung und einem Herabfallen von Eisbruchstücken kann es insbesondere bei bestimmten, seltenen Witterungsverhältnissen und gleichzeitig geringer Auslastung des Stromkreises kommen. Die Vereisung hängt von den durch Geländeform und Geländehöhe erheblich beeinflussten meteorologischen Verhältnissen (Lufttemperatur, relative und absolute Luftfeuchte sowie Wind) ab. Eislasten entstehen durch Ansätze von Raureif, Eisregen oder Nassschnee an den Leiterseilen von Freileitungen. Die Gefährdungen durch auf sein Wohngrundstück herabfallende Eisbruchstücke sind dem Einwender zudem bekannt. Er kann sich selbst durch Achtsamkeit schützen. Im Hinblick auf die geplante Auslastung des Stromkreises des planfestgestellten Vorhabens ergeben sich voraussichtlich keine maßgeblichen Veränderungen bzgl. der Gefährdungen durch herabfallende Eisbruchstücke im Vergleich zu der bestehenden Situation. Während der dem Wohngebäude des Einwenders zugewandte Stromkreis der bestehenden Leitungstrasse im Zeitraum des Herabfallens der Eisbruchstücke nach den glaubhaften Angaben des Antragstellers gering ausgelastet war, ist für das planfestgestellte Vorhaben, das den dem Wohngebäude des Einwenders abgewandten Stromkreis betrifft, eine hohe Auslastung geplant, die der Vereisung entgegenwirkt. Abgesehen davon ist eine Wohnbebauung weniger schutzbedürftig, die - wie im Falle des Einwenders - erst nach der Errichtung einer Freileitung an diese heranrückt.

Soweit das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) auf die Einhaltung und Dokumentierung der für Erdbebenzonen entsprechenden DIN-Normen (DIN 4149 bzw. DIN EN 1998-1 mit dem nationalen Anhang DIN EN 1998-1/NA) hinweist, erklärt die Vorhabenträgerin, dass sie diese in ihre Unterlagen aufgenommen hat (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap 4.4). Die Antragsunterlage geht insofern auch auf den Verlauf der Trasse innerhalb von Erdbebenzonen ein.

Die Vorhabenträgerin verweist bezüglich der Stellungnahme des HLNUG auch darauf, dass für die Errichtung und Erhöhung der Maste sichergestellt sein muss, dass die Fundamente den Anforderungen entsprechen. Um dies zu überprüfen, führt die Vorhabenträgerin statische Berechnungen und Baugrunduntersuchungen durch. Diese Baugrunduntersuchungen wurden bereits im Vorfeld öffentlich angezeigt und durchgeführt.

Aus Sicht der Feuerwehr der Landeshauptstadt Wiesbaden, bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

²⁶⁴ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 06.09.2013 - 11 D 118/10.AK

²⁶⁵ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 06.09.2013 - 11 D 118/10.AK

I) Straßen und Wege

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Straßenrechts vereinbar. Es sind keine materiell-rechtlichen Einschränkungen ersichtlich, die dem Vorhaben entgegenstehen würden. Zur angemessenen Wahrung der Belange betroffener Dritter wurden unter A.V.10. Nebenbestimmungen aufgenommen, welche dem Zweck dienen, den im Rahmen des Einwendungsverfahrens geschilderten Interessen betroffener Dritter Ausdruck zu verleihen. Bei Einhaltung dieser Nebenbestimmungen und der zusätzlich abgegebenen Zusagen unter A.VI. sind die vorgebrachten Belange betroffener Dritter umfassend gewahrt.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist vorgesehen, auf Bestandsmasten einen bestehenden Drehstromkreis zu ändern und zukünftig als ± 380 -kV Gleichstromkreis zu betreiben. Hierfür ist es erforderlich, an allen Masten die Isolatoren des betroffenen Stromkreises auszutauschen. Zudem besteht die Anforderlichkeit zur Errichtung von sieben Masten als Ersatzneubauten und 37 Masterhöhlungen (im Einzelnen vgl. Planunterlage Reg. 1, Kap. 1.1.).

Für die Umsetzung der hiermit einhergehenden (technischen) Anforderungen hat die Vorhabenträgerin ein nachvollziehbares und fachlich nicht zu beanstandendes Verkehrskonzept (Planunterlage Reg. 14) vorgelegt. Zur Realisierung der Ersatzneubauten und Masterhöhlungen sowie zur Montage der gleichstromfähigen Isolatoren an bestehenden Masten ist es erforderlich, die Maststandorte und Arbeitsflächen mit (Bau-)Fahrzeugen und -geräten anzufahren und Schutzgerüste an Kreuzungen zu errichten. Die Zufahrten werden soweit wie möglich über bestehende öffentliche Straßen oder Wege ausgeführt. Vereinzelt ist auch die Nutzung von privaten Straßen und Wegen erforderlich. Die geplanten Zufahrten können den Lageplänen (Planunterlage Reg. 6) entnommen werden. Soweit die Nutzung von privaten Straßen und Wegen erforderlich wird, ist dies im Rechtserwerbsverzeichnis (Planunterlage Reg. 7) entsprechend ausgeführt.

(aa) Betroffenheit straßenrechtlicher Anbauverbote und -beschränkungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG dürfen Hochbauten in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen nicht errichtet werden (**Anbauverbotszone**). Für Landes- und Kreisstraßen gilt gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hessisches Straßengesetz (HStrG), dass außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt längs der Landesstraßen und Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. In Rheinland-Pfalz gilt demgegenüber gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG R-P) außerhalb der Ortsdurchfahrten ein Bauverbot für Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m von Landesstraßen und 15 m von Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für Kraftfahrzeuge bestimmten Fahrbahn. Als Hochbauten werden hierbei sämtliche baulichen Anlagen angesehen, die mit dem Erdboden verbunden sind und über die Erdoberfläche hinausragen.²⁶⁶ Nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG bzw. § 23 Abs. 8 HStrG und § 22 Abs. 5 LStrG R-P können im Einzelfall Ausnahmen von dem Bauverbot erlassen werden.

²⁶⁶ BVerwG, Urt. v. 27.02.1970 – 4 C 48.67, juris, Rn. 9, 13.

Demgegenüber bedürfen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (**Baubeschränkungszone**). Die Errichtung, erhebliche Änderung oder andere Nutzung baulicher Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Landesstraßen und Kreisstraßen bedürfen in Hessen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HStrG. In Rheinland-Pfalz gilt dies gemäß § 23 Abs. 1 LStrG R-P für eine Entfernung bis 40 m bei Landesstraßen und bis 30 m bei Kreisstraßen entsprechend.

Insgesamt befinden sich zwei Masten des geplanten Vorhabens innerhalb von **Bauverbotszonen** von Bundesautobahnen und Bundesstraßen bzw. Landes- und Kreisstraßen:

Tabelle 36: Masten innerhalb der Bauverbotszonen

Objekt	Mastbezeichnung	Art des Ausbaus	Abstand zwischen Straße und Mast (zwischen dem äußersten Bauteil des Mastes und dem äußersten Fahrbahnrand)
B 417	Mast Nr. 1061 (Bl. 4127)	Ersatzneubau	16 m
K 691	Mast Nr. 139 (Bl. 4127)	Masterhöhung	17 m

Die Zulassung einer Ausnahme vom Anbauverbot im Rahmen der Planfeststellung ist jedoch für den Mast Nr. 139 in der Bauverbotszone der K 691 nicht erforderlich. Im Falle der bloßen Masterhöhung bleibt der Standort des Mastes unverändert, sodass sich im Hinblick auf die Abstände keine Abweichungen von der bisherigen Situation ergeben. Auch wird der Mast lediglich von 49,86 m EOK auf 52,36 m EOK erhöht (vgl. Planunterlage Reg. 4.1.1, S. 7), was eine Erhöhung von bloß 5,01 % ausmacht. Es ergibt sich somit gegenüber der Bestandssituation keine Veränderung der Gefährdungslage für den Straßenverkehr aufgrund des Mastes. Deshalb liegt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in diesem Fall keine ausnahmebedürftige Errichtung von Hochbauten im Sinne der straßenrechtlichen Vorschriften vor.

Demgegenüber ist für den in der Anbauverbotszone der B 417 gelegenen Mast Nr. 1061 (Bl. 4127) ein Ersatzneubau vorgesehen, mit der auch eine geringfügige Veränderung des Standorts einhergeht. Der geplante Abstand von Mast Nr. 1061 zur Bundesstraße B417 beträgt ca. 16 m, gemessen vom äußersten Masteckstiel zum Fahrbahnrand, sodass es einer Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG bedarf.

Die Ausnahme wird mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Gemäß § 9 Abs. 8 FStrG können Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 FStrG zugelassen werden, wenn die Durchführung der

Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Das geplante Vorhaben liegt im überragenden öffentlichen Interesse und die Abweichung vom fernstraßenrechtlichen Bauverbot ist auch im Einzelfall erforderlich. Auch aus den Stellungnahmen der zuständigen Straßenbaubehörden, hier des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) und von Hessen Mobil, ergibt sich nichts Gegenteiliges. Der Landesbetrieb Mobilität Diez teilte mit, dass gegenüber der Neuerrichtung von Mast Nr. 1061 in der Baubeschränkungszone der B 417 keine Bedenken bestünden, wenn die von ihr geforderten Auflagen beachtet werden würden. Der Einschätzung des Landesbetriebes folgend wurden deshalb die Nebenbestimmungen Nr. 10.5, 10.6, 10.7 und 10.9 unter A.V.10. im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Der Landesbetrieb forderte in seiner ursprünglichen Stellungnahme, dass der Abstand des Mastes Nr. 1061 mindestens 20 m gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße zu betragen hat. Im Rahmen der Nachbeteiligung erklärte er sich mit Schreiben vom 11.03.2025 mit einem Abstand von 16 m einverstanden.

Es handelt sich mit einem Abstand von 16 m lediglich um eine geringfügige Unterschreitung des ursprünglich geforderten Abstands; zudem liegt aufgrund der Ausführung als Ersatzneubau keine wesentliche Veränderung zur Bestandssituation vor, aus der sich die Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergeben könnte. Dafür spricht insbesondere auch, dass sich die Wohnbebauung in diesem Streckenabschnitt der B 417 in der Gemeinde Holzappel in einem deutlich geringeren Abstand zum Fahrbahnrand befindet. Im Übrigen zählen Freileitungen nicht zuletzt aufgrund des Bündelungsgebotes zu den üblichen Erscheinungsformen baulicher Anlagen entlang von klassifizierten Straßen. Sie sind ihrer Art nach und im Vergleich zu vielen anderen Arten baulicher Anlagen nur in geringem Maße geeignet, die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern auf sich zu ziehen. Verkehrsteilnehmer müssen generell mit Freileitungen in der Nachbarschaft von Straßen rechnen und können sich darauf einstellen. Die konkreten örtlichen Gegebenheiten veranlassen keine andere Bewertung, insbesondere da die Umgebung durch die Wohnbebauung und die bestehenden Freileitungsmasten bereits entsprechend vorgeprägt ist. Auch werden etwaige Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung durch den geplanten Maststandort nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 Alt. 2 FStrG liegen somit vor. Ob darüber hinaus die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, kann deshalb dahinstehen. Für den Ersatzneubau von Mast Nr. 1061 (Bl. 4127) in der Bauverbotszone der B 417 wird deshalb im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG durch die Planfeststellungsbehörde die Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG (vgl. unter A.III.4. dieses Beschlusses) ersetzt.

Zudem befinden sich zwei Masten in der **Anbaubeschränkungszone** von Bundesautobahnen und Bundesstraßen bzw. Landes- und Kreisstraßen:

Tabelle 37: Masten innerhalb der Baubeschränkungszone

Objekt	Mastbezeichnung	Art des Ausbaus	Abstand zwischen Straße und Mast (zwischen dem äußersten Bauteil des Mastes und dem äußersten Fahrbahnrand)
L 3026	Mast Nr. 1144 (Bl. 4127)	Ersatzneubau	20 m
L 3023	Mast Nr. 152 (Bl. 4127)	Masterhöhung	140 m

Auch hier gilt, dass eine Zustimmung für die Masterhöhung von Mast Nr. 152 nicht erforderlich ist. Aufgrund der gleichbleibenden Position des Mastes bleibt der Abstand des Mastes zum Fahrbahnrand gleich. Auch wird der Mast lediglich von 59,81 m EOK auf 62,31 m EOK erhöht (vgl. Planunterlage Reg. 4.1.1, S. 8), was eine Erhöhung von bloß 4,18 % ausmacht. Es ergibt sich somit durch die lediglich geringfügige Masterhöhung keine relevante Veränderung der Gefährdungslage für den Straßenverkehr, sodass es sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht um eine Errichtung oder *erhebliche* Änderung von Hochbauten im Sinne der straßenrechtlichen Vorschriften handelt.

Lediglich für den Ersatzneubau von Mast Nr. 1144 (Bl. 4127) bedarf es der behördlichen Zustimmung zur Abstandsunterschreitung innerhalb der betroffenen Baubeschränkungszone. Die Zustimmung darf nach § 9 Abs. 3 FStrG nur dann versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Der Abstand von Mast Nr. 1144 zur Landstraße L3026 beträgt ca. 20 m, gemessen vom äußersten Masteckstiel zum Fahrbahnrand und liegt damit nur geringfügig dichter, als der zurückzubauende Mast Nr. 144, der sich in einem Abstand von ca. 25 m vom Fahrbahnrand befindet. Es kann mithin ausgeschlossen werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch den geplanten Maststandort beeinträchtigt wird.

Etwaige Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung werden durch das geplante Vorhaben insgesamt nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich der Planung der Vorhaben des Rhein-Main-Links (Vorhaben DC34, DC35, NOR-x-4, NOR-x-8), wurde am 27.06.2024 der Antrag auf Planfeststellung bei der Bundesnetzagentur gestellt. Da die Bauarbeiten jedoch voraussichtlich erst im Jahre 2028 beginnen, also zu einem Zeitpunkt, zu dem Ultramet bereits fertig gestellt sein soll, ist eine gegenseitige Beeinflussung der beiden Projekte höchst unwahrscheinlich. Auch aufgrund der Verschiedenartigkeit der Projekte wird es nicht zu direkten Auswirkungen auf das planfestgestellte Vorhaben kommen. Hessen Mobil gab zurück, dass gemäß aktuell geplanter Zeitschiene das planfestgestellte Vorhaben nicht mit eigenen Maßnahmen von Hessen Mobil kollidiere.

Es liegen mithin keine Versagungsgründe vor, sodass die Voraussetzungen zur Erteilung der Zustimmung gegeben sind. Für den Ersatzneubau von Mast Nr. 1144 (Bl. 4127) wird deshalb im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG durch die Planfeststellungsbehörde die Zustimmung nach § 23 Abs. 2 HStrG (vgl. unter A.III.4 dieses Beschlusses) ersetzt.

Während der Bauphase sollen in einigen Fällen temporär Schutzgerüste neben und über den zu kreuzenden Straßen zu errichten sein. Die Erforderlichkeit von Schutzgerüsten ist im Einzelfall im Rahmen der Bauausführungsplanung zu prüfen (vgl. entsprechenden Zusatz in Nebenbestimmung Nr. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** unter A.V.10). Hiervon betroffen sind potenziell die folgenden Straßen, die durch das geplante Vorhaben gekreuzt werden (im Hinblick auf die mastgenauen Kreuzungsangaben siehe in den Kreuzungsverzeichnissen im technischen Maßnahmenverzeichnis in Planunterlage Reg. 8):

Tabelle 38: Durch das Vorhaben gekreuzte klassifizierte Straßen

Leistungsbezeichnung	Straßenklassifizierung	Straßenbezeichnung
Bl. 4127	Bundesautobahnen	BAB 3
	Bundesstraßen	B 42, B 49, B 417, B 54, B 275, B 455
	Landesstraßen	L 126, L 329, L 327, L 330, L 326, L 325, L 323, L 318, L 3022, L 3031, L 3277, L 3275, L 3026, L 3023, L 3273, L 3027, L 3017, L 3018, L 3368, L 3264
	Kreisstraßen	K 85, K 83, K 113, K 2, K 166, K 173, K 21, K 25, K 33, K 34, K 59, K 61, K 505, K 509, K 691, K 787
Bl. 4503	Bundesstraßen	B 519

Soweit Schutzgerüste für Bauarbeiten im Bereich der Querung von Straßen zu errichten sind, können auch die oben genannten Verbote nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HStrG und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LStrG R-P zur Errichtung von Hochbauten in den Bauverbotszonen entlang von Straßen betroffen sein. In allen Fällen liegen aber die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme vor. Insbesondere stehen keine Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Errichtung von Schutzgerüsten innerhalb der Bauverbotszonen entgegen. Eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um lediglich temporäre Baustelleneinrichtungen, die bei sachgerechter Errichtung nicht zu einer die Verkehrssicherheit gefährdenden Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse führen.

Für die möglichen Abstandsunterschreitungen durch temporär zu errichtende Schutzgerüste innerhalb der Bauverbotszone werden im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG seitens der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 8 FStrG, § 23 Abs. 8 HStrG und § 22 Abs. 5 LStrG R-P erteilt (vgl. A.III.4).

(bb) Sondernutzungen und vertragliche Vereinbarungen zur Straßennutzung

Soweit das planfestgestellte Vorhaben während der Bauphase eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Straßen und Wege erfordert, die eine Sondernutzung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG bzw. § 16 Abs. 1 HStrG und § 41 Abs. 1 LStrG R-P darstellt, ist diese zulässig. Die während der Bauphase befahrenen Straßenabschnitte werden in den Lageplänen (Planunterlage Reg. 6) näher dargestellt und sind im Rechtserwerbsverzeichnis (Planunterlage Reg. 7) aufgeführt.

Die Vorhabenträgerin hat überzeugend dargelegt, dass aufgrund der verhältnismäßig geringen Anzahl an Verkehrsbewegungen, die mit dem erforderlichen Baustellenverkehr einhergehen (vgl. Planunterlage Reg. 14, S. 5), die Belastungen durch den Baustellenverkehr räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher verhältnismäßig sind. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist ebenso wenig zu befürchten. Zudem wurde durch die Vorhabenträgerin ein überzeugendes Maßnahmenkonzept zur Beweissicherung und Schadensregulierung vorgelegt (siehe nachfolgend unter B.V.4.1)(cc), das durch die entsprechenden Zusagen unter A.VI.2.g verbindlich einzuhalten ist. Sicherheitsleistungen oder Vorschüsse durch den Vorhabenträger hält die Planfeststellungsbehörde nicht für angezeigt und hat deshalb von einer entsprechenden Anordnung abgesehen.

Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf somit, soweit und solange es für die Realisierung des geplanten Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht (siehe A.III.4 dieses Beschlusses).

Die Zufahrten zu den Masten sind, soweit möglich, über das bestehende Wegenetz (Gemeindewege, Forstwege, Wirtschaftswege) durchzuführen. Sollte es dennoch erforderlich sein, direkt von einer klassifizierten Straße aus zuzufahren, ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen eine Abstimmung mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern vorzunehmen. Sollten für die Eingriffe in den Verkehrsraum klassifizierter Straßen in Form von Zufahrten verkehrsbehördliche Anordnungen und Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 8a FStrG oder § 19 HStrG bzw. § 43 LStrG R-P erforderlich sein, sind diese rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenbehörde einzuholen. Im Rahmen der vorab durchzuführenden Abstimmungen soll insbesondere geklärt werden, ob die benötigte Zufahrt dauerhaft oder nur für einen begrenzten Zeitraum genutzt werden soll. Zudem ist festzulegen, wie die Zufahrt gestaltet oder wie die bestehende Zufahrt für die geplante Nutzung angepasst werden soll. Schließlich ist zu prüfen, ob die notwendigen Sichtweiten gemäß RAL 2012 (Punkt 6.6 Sichtfelder) vorhanden sind. Den zuständigen Verkehrsbehörden sind sodann entsprechende qualifizierte Antragsunterlagen vorzulegen, die zur Vorbereitung der Entscheidung über die verkehrsbehördlichen Anordnungen bzw. Sondernutzungserlaubnisse erfolgen sollen.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Hinblick auf erforderliche Zufahrten während der Baumaßnahmen sicherzustellen, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung Nr. 10.8 unter A.V.10. aufgenommen, auf die im Einzelnen verwiesen wird.

Für die übermäßige Straßenbenutzung gem. § 29 Abs. 3 StVO (z. B. die Überschreitung straßenverkehrsrechtlicher Gewichtsbeschränkungen) bedarf es einer gesonderten straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis. Sie wird durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht suspendiert. Sollten insoweit Erlaubnisse erforderlich werden, müssen diese gesondert, ggf. unter Nutzung des

VEMAGS-Systems, beantragt werden. Um die Einhaltung der Anforderungen, die sich aus straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen ergeben, zu gewährleisten, wurde die Nebenbestimmung Nr. 9 unter A.V.10. aufgenommen.

Die vorgesehenen Überspannungen von Straßen durch die Leiterseile der Freileitung bedürfen keiner mit dem Planfeststellungsbeschluss zu erteilenden öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG oder § 16 Abs. 1 HStrG bzw. § 41 Abs. 1 LStrG R-P. Zwar werden die gekreuzten Straßen infolge der Überspannung zu anderen Zwecken als dem Verkehr genutzt, sodass die Inanspruchnahme durch das Vorhaben nicht mehr als Gemeingebrauch anzusehen ist (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 FStrG).²⁶⁷ Gleichwohl ist die Überspannung der in Rede stehenden Straßen mit Blick auf § 8 Abs. 10 FStrG und der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen nicht als Sondernutzung zu qualifizieren. Danach richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Straßeneigentums nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für die Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt. Zwar dürfte eine bloß vorübergehende Verkehrsbeeinträchtigung durch die Überspannungen nicht vorliegen. Gleichwohl ist eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs nicht zu befürchten. Angesichts der Ausmaße der Leiterseile sowie der Höhe der geführten Leitung, welche eine Nutzung außerhalb des unmittelbaren Verkehrsraums betrifft, handelt es sich vielmehr um eine sonstige Nutzung, mit der auf lange Sicht keine ins Gewicht fallende Verkehrsbehinderung einhergeht.

Zu berücksichtigen ist überdies, dass es für sämtliche der oben in Tabelle 38 aufgeführten und sich aus den Registern 6, 7 und 8 ergebenden Kreuzungen mit der Bundesautobahn sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen entsprechender Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast bedarf. Nach Auskunft der Vorhabenträgerin (vgl. Planunterlage Reg. 14, S. 9) bestehen zwischen dieser und der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Land Hessen, vertreten durch Hessen Mobil und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, jeweils Rahmenvereinbarungen über die Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes/Landes, Landesstraßen in der Baulast des Landes, Kreisstraßen in Hessen und Rheinland-Pfalz und Leitungen der öffentlichen Versorgung. Die Prüfung des Benutzungsrechts im Einzelfall erfolgt durch die jeweilige Straßenbauverwaltung auf Grundlage technischer Antragsunterlagen, die der jeweiligen Straßenbauverwaltung durch die Vorhabenträgerin vorzulegen sind. Sodann erfolgt die Erteilung der Zustimmung nach Abschluss der technischen Prüfung über die nach Anlage 2 der bestehenden Rahmenverträge abzuschließende Vereinbarung über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechtes. Für die geplanten Änderungen an den bestehenden Freileitungen sind die geschlossenen Vereinbarungen entsprechend zu aktualisieren. Dies gilt einschließlich der für die Kreuzungen zwischen den derzeit bestehenden Freileitungen und Bundes-, Landes und Kreisstraßen bereits vorhandenen Vereinbarungen.

Um den Abschluss bzw. die Aktualisierung der erforderlichen Baudurchführungs- und Kreuzungsvereinbarungen sicherzustellen und damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu schützen, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung 8.1 unter A.V.8 aufgenommen, wonach sich die Vorhabenträgerin mit den Straßenbaulastträgern bzw. dem Eigentümer oder der Eigentümerin privater Straßen zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse abzustimmen hat.

²⁶⁷ BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.65, juris, Rn. 10.

Soweit während der Bauphase in einigen Fällen temporär Schutzgerüste neben und über den oben unter B.V.4.I)(aa) genannten zu kreuzenden Straßen errichtet werden sollen, liegen ebenfalls Sondernutzungen im Sinne des § 8 Abs. 1 FStrG bzw. § 16 Abs. 1 HStrG und § 41 Abs. 1 LStrG R-P vor, die einer öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnis bedürfen. So ist auch in der Literatur anerkannt, dass das temporäre Aufstellen von Bauzäunen und Baugerüsten eine Sondernutzung darstellt²⁶⁸. Die Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Eine derartige Beeinträchtigung ist durch die Errichtung eines Schutzgerüsts oberhalb der Straßenflächen jedoch nicht zu erwarten, sodass keine Ausschlussgründe ersichtlich sind, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen würden. Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher mit diesem Planfeststellungsbeschluss die Erlaubnisse für die vorübergehende Inanspruchnahme der genannten Straßen durch Schutzgerüste (siehe A.III.4. Die Erlaubnisse sind zeitlich auf die Durchführung der Bauarbeiten zur Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen beschränkt.

(cc) Beweissicherung und Schadensregulierung

Durch die Inanspruchnahme öffentlicher sowie privater Straßen und Wege können aufgrund der Verwendung schwerer Transport- und Baufahrzeuge Beschädigungen auf dem Untergrund entstehen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die zur Nutzung vorgesehenen Straßen und Wege ausreichend breit und tragfähig sind, um ein Befahren durch für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene (Bau-)Fahrzeuge zu ermöglichen.

Im Rahmen ihres Verkehrskonzepts für den Baustellenverkehr (Planunterlage Reg. 14, Kap. 2.2 S. 3-4) hat die Vorhabenträgerin mehrere Maßnahmen angekündigt, mittels derer aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Schadensersatzpflicht für Beschädigungen an öffentlichen sowie privaten Straßen und Wegen dem Grunde nach sichergestellt werden kann. Im Einzelnen ist Folgendes vorgesehen:

- Vor Baubeginn wird die Vorhabenträgerin eine Begutachtung der für die Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden öffentlichen Straßen und Wege seitens der Vorhabenträgerin, der ausführenden Baufirma und der Baulastträger der öffentlichen Straßen und Wege bzw. Eigentümern der privaten Straßen und Wege vornehmen. Die Begutachtung erfolgt durch Inaugenscheinnahme, die auf geeignete Art zu dokumentieren ist. Dieses Vorgehen dient der Beweissicherung und Information zu welchem Zeitpunkt die öffentlichen und privaten Straßen und Wege während der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden.
- Im Rahmen der Bauausführungsplanung wird rechtzeitig vor Baubeginn eine Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger bezüglich notwendiger Baustellenausschilderungen oder Straßeneinengungen/-sperrungen im Bereich von Einmündungen aus öffentlichen Straßen in Wirtschaftswege oder private Straßen und Wege vorgenommen.
- Nach Abschluss der Bautätigkeiten werden die temporären Zufahrten rückgebaut und die ursprünglich vorhandenen Zufahrten auf öffentliche und private Straßen und Wege bei entstandenen Beschädigungen wiederhergestellt, wenn und soweit nichts anderes vereinbart wurde. Straßen- und Wegeschäden, die durch die eingesetzten (Bau-)Fahrzeuge entstehen, werden

²⁶⁸ *Grupp*, in: Marschall, FStrG, 6. Aufl. 2012, § 8 Rn. 5; *Wolfrath*, in: Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 3. Aufl. 2021, § 8 Rn. 3.

nach Abschluss der Bautätigkeiten, entsprechend dem zuvor dokumentierten Zustand, beseitigt. Eine Begutachtung erfolgt mit den Straßenbaulastträgern und Privateigentümern vor und nach der Baumaßnahme. Die Dokumentation erfolgt hierbei über entsprechende (Flur-)Schadensprotokolle.

Diese Maßnahmen wurden als Zusagen unter A.VI.2.g verbindlich für die Vorhabenträgerin festgelegt.

m) Schieneninfrastruktur

Das Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Rechtes für Schienenwege und Eisenbahnen vereinbar.

Eine Beeinträchtigung von Bahnstrecken ist auszuschließen. Die geplanten Maststandorte und die Masthöhen wurden so gewählt, dass eine Umverlegung bzw. ein Umbau gequerrter oder längsführender Bahnstrecken für die Errichtung der Maste und für die Einhaltung der nach DIN VDE 0210 erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen nicht erforderlich wird (vgl. Planunterlage Reg. 1, Kapitel 9.4 Erläuterungen zum Kreuzungsverzeichnis).

Durch das planfestgestellte Vorhaben ergeben sich einige Kreuzungen bzw. Längsführungen mit Eisenbahnlinien. Diese ergeben sich aus den Kreuzungsverzeichnissen (Planunterlage Reg. 8)

Es ist zu beachten, dass es hinsichtlich der kreuzungs- bzw. annäherungsbedingt betroffenen Gleisanlagen erforderlich sein wird, mit dem jeweiligen Betreiber bzw. der Betreiberin der Eisenbahnanlagen entsprechende Kreuzungsverträge und Baudurchführungsvereinbarungen abzuschließen. Um dies zu gewährleisten, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung Nr. 1 unter A.V.11 aufgenommen, welche fordert, dass sich die Vorhabenträgerin mit den Betreibern und Betreiberinnen abzustimmen und entsprechend der Abstimmung vorzugehen hat.

Soweit der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfanz in seiner Stellungnahme auf mehrere Bahnlinien im Bereich des planfestgestellten Vorhabens hinweist, wird die Vorhabenträgerin für die kreuzenden Bahnstrecken ebenfalls Kreuzungsverträge abschließen. Dabei handelt es sich um die Bahnlinien Rechte Rheinstrecke Nord (2324), die Bahnlinie: Lahnstrecke (3710) sowie die Aartalbahn. In diesen Bereichen befinden sich Ersatzneubauten sowie Maste, die erhöht werden. Die Vorhabenträgerin legt in ihrer Erwiderung dar, dass im Rahmen der baulichen Umsetzung entsprechende Schutzmaßnahmen bei der Querung von Infrastrukturen (Autobahnen, Bahnlinien und viel befahrenen Straßen) getroffen werden. Im vorliegenden Fall erfolge dies über Stahlrohrschutzgerüste mit Netz, welche über die zu querenden Bahnstrecken während der baulichen Maßnahmen temporär aufgestellt werden. Nach Abschluss der baulichen Umsetzung wieder die Schutzgerüste wieder zurückgebaut (vgl. Planunterlage Reg. 1 Kap. 5.4.5). die jeweiligen Maste verbleiben jeweils an ihrem Standort Abstände bzw. einschlägige DIN-Vorschriften werden dabei eingehalten.

Auch die DB AG – DB-Immobilien weist in Ihrer Stellungnahme auf Bahnlinien im planfestgestellten Bereich hin. Die diesbezüglichen Kreuzungsverträge wird die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn mit der DB-Immobilien abschließen (A.VI.2.g.1)

Hinsichtlich der Bausführungsvereinbarung für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens und der Rechtsverhältnisse während der Bauphase gilt das bürgerliche Recht und sind entsprechende Verträge zwischen der Vorhabenträgerin und den jeweiligen Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu schließen. Die Planfeststellungsbehörde wirkt als zuständige Planfeststellungsbehörde nicht an der Gestaltung der betreffenden privat-rechtlichen Verträge mit. Ungeachtet dessen hat die Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren in Bezug auf diese privat-rechtlichen Rechtsverhältnisse erklärt und zugesichert, rechtzeitig und mit allen dafür erforderlichen Unterlagen auf die jeweiligen Eisenbahninfrastrukturunternehmen zuzugehen.

Auch gegenüber der Deutsche Bahn AG gab die Vorhabenträgerin Zusagen ab. Die Vorhabenträgerin sagte zu, sich grds. mit den Betreibern von Schieneninfrastruktur bezüglich Arbeiten an der Strecke abzustimmen, A.VI.2.g.1. Insbesondere sollen Abstimmungen mit der DB InfraGo stattfinden hinsichtlich der Bahnstrecke 2324 Mülheim-Speldorf-Niederlahnstein stattfinden, da auch hier umfangreiche Arbeiten, wie ETCS, ESTW, HLK bevorstehen. Sollten Streckensperrungen oder Abschaltungen erforderlich sein, wird hierfür eine Vorlaufzeit von mindestens 2-3 Monaten benötigt (vgl. Zusage A.VI.2.g.1).

n) Wasserstraßen

Das Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Rechtes für Wasserstraßen vereinbar. Das gegenständliche Vorhaben hat keine räumlichen Berührungspunkte (Kreuzungen und Längsführung) mit Bundeswasserstraßen im Sinn von § 1 Abs. 1 WaStrG i. V. m. Anlage 1 WaStrG.

Soweit im Kreuzungsverzeichnis (Register 8 der Planunterlagen nach § 21 NABEG) die Kreuzung des Vorhabens mit Gewässern 2. und 3. Ordnung angegeben ist, handelt es sich um Anlagen an und über Gewässern im Sinn von § 36 WHG, § 31 LWG RP. Insoweit wird auf die Ausführungen im Kapitel B.V.4.g) verwiesen.

o) Luftverkehr

Eine Beeinträchtigung des Luftverkehrs ist auszuschließen. Das planfestgestellte Vorhaben steht im Einklang mit den geltenden Anforderungen an die Sicherheit der Luftfahrt.

Innerhalb und außerhalb der Anflugsektoren von Flughäfen gelten besondere Beschränkungen bzw. Zustimmungserfordernisse für die Errichtung von Bauwerken (vgl. § 12 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz – LuftVG). Außerhalb des nach § 12 Abs. 3 LuftVG bestimmten Bauschutzbereiches gelten Zustimmungserfordernisse bei der Überschreitung bestimmter Bauhöhen nach § 14 LuftVG. Im Hinblick auf das planfestgestellte Vorhaben ergeben sich hieraus folgende Betroffenheiten:

Es bedarf nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 LuftVG der Zustimmung der Luftfahrtbehörden, wenn ein Bauwerk außerhalb der Anflugsektoren im Umkreis von 4 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt eine Höhe von 25 m (Höhe bezogen auf den Flughafenbezugspunkt), oder im Umkreis von 4 km bis 6 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt die Verbindungslinie, die von 45 m Höhe bis 100 Meter Höhe (Höhen bezogen auf den Flughafenbezugspunkt) ansteigt, überschreitet. Ausweislich der Planunterlage Reg. 13 liegen folgende Flugplätze außerhalb der Anflugsektoren:

Tabelle 39: Vorhabenverlauf außerhalb der Anflugsektoren von Flughäfen und Flugplätzen gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 LuftVG

Flughafen/Flugplatz	Entfernung des Vorhabens	Masthöhen in dem Bereich ²⁶⁹
Flughafen Frankfurt	10,7 km	Mast Nr. 222: 60,55 m
Flughafen Winnigen	13,8 km	Mast Nr. 22: 57,68 m
Flugplatz Elz	10,4 km	Mast Nr. 76: 64,80 m
Segelfluggelände Oberems	8,3 km	Mast Nr. 152: 62,31 m

Eine Zustimmung gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 war vorliegend nicht erforderlich. Die Abstände liegen jedoch alle außerhalb eines Umkreises von 4 km bzw. 6 km.

Zudem ist gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 LuftVG die Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich, wenn durch das zu errichtende Bauwerk eine Überschreitung der Begrenzung innerhalb der Anflugsektoren vorliegt. Die Begrenzung ist überschritten, wenn von dem Ende der Sicherheitsflächen bis zu einem Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von 10 km Halbmesser bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen und von 8,5 km bei Nebenstart- und Nebenlandeflächen die Verbindungslinie, die von 0 m Höhe an diesem Ende bis 100 m Höhe (Höhen bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der betreffenden Start- und Landefläche) ansteigt, oder im Umkreis von 10 km bis 15 km Halbmesser um den Startbahnbezugspunkt bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen die Höhe von 100 m (Höhe bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der betreffenden Start- und Landeflächen), überschritten wird. Folgende Flugplätze liegen innerhalb der Anflugsektoren (vgl. Planunterlage Reg. 13, Kap. 2.1.3):

Tabelle 40: Vorhabenverlauf außerhalb der Anflugsektoren von Flughäfen und Flugplätzen gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 LuftVG

Flughafen/Flugplatz	Entfernung des Vorhabens	Masthöhen in dem Bereich ²⁷⁰
Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim Army Airfield	7.3 km	Mast Nr. 217: 60,12 m
Segelflugplatz Singhofen	10,4km	Mast Nr. 72: 54,51 m
Flugplatz Montabauer	8,2 km	Mast Nr. 72: 54,51 m
Segelflugplatz Michelbach	11 km	Mast Nr. 131: 62,82 m

²⁶⁹ Hinsichtlich der Masthöhen wird im Einzelnen auf die jeweiligen Masttabellen in Planunterlage 4.1.1 und 4.2.1 verwiesen.

²⁷⁰ Hinsichtlich der Masthöhen wird im Einzelnen auf die jeweiligen Masttabellen in Planunterlage 4.1.1 und 4.2.1 verwiesen.

Flughafen/Flugplatz	Entfernung des Vorhabens	Masthöhen in dem Bereich ²⁷⁰
Flugplatz Laufenselden	10,7 km	Mast Nr. 90a: 70,41 m

Für den Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim Army Airfield ist die Begrenzungen durch das planfestgestellte Vorhaben überschritten, sodass insoweit die behördliche Zustimmung erforderlich ist.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das planfestgestellte Vorhaben im Widerspruch zur Sicherheit der Luftfahrt oder im Widerspruch zum Schutz der Allgemeinheit besteht (vgl. § 12 Abs. 4 LuftVG). Die erforderliche flugverkehrsrechtliche Zustimmung wird im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG seitens der Planfeststellungsbehörde ersetzt.

Auch im Übrigen ist das planfestgestellte Vorhaben mit dem LuftVG vereinbar. Insbesondere bestehen keine Zustimmungserfordernisse im Sinne der §§ 14, 17, 16a, 18a oder 18b LuftVG, anderes ergibt sich auch nicht aus der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Soweit in den Stellungnahmen und Einwendungen Bezug auf Konverterstationen genommen wird sind diese zurückzuweisen. Für das planfestgestellte Vorhaben sind im Bereich des Abschnitts D1 keine Konverterstationen vorgesehen. Die Konverterstationen für das Vorhaben 2 befinden sich in Osterath in Nordrhein-Westfalen und bei Philippsburg in Baden-Württemberg.

5. Abwägung

Innerhalb des durch die zwingenden rechtlichen Vorgaben (Planungsleitsätze) gezogenen Rahmens sind sodann die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG). Demzufolge erwies sich das planfestgestellte Vorhaben als abwägungsgerecht.

a) Immissionsschutz

Wie bereits unter B.IV.4.a) gezeigt werden konnte, hält das Vorhaben die zwingenden Vorgaben des Immissionsschutzrechts ein, schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden voraussichtlich nicht hervorgerufen. Gleichwohl sind grundsätzlich auch unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit verbleibende Zunahmen der Immissionsbelastung zumindest dem Grunde nach abwägungserheblich, soweit sie nicht wegen ihrer Geringfügigkeit unterhalb der Schwelle der Abwägungserheblichkeit verbleiben. Neben den einzelnen Immissionsarten (nachfolgend (aa) – (cc) ist dabei der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG von besonderer Bedeutung (s. (dd)).

(aa) Elektrische und magnetische Felder

Das Interesse, von Immissionsbelastungen verschont zu bleiben bzw. diese auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren, ist unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, aber umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt.

Ausgehend davon hat die Immissionsbelastung im vorliegenden Fall ein gewisses Gewicht. Von den elektrischen und magnetischen Feldern sind 289 maßgebliche Immissionsorte im Gleichstrombetrieb und 227 maßgebliche Immissionsorte im Wechselstrombetrieb betrachtet worden, von denen allerdings nur an wenigen die maximal prognostizierten Werte an die Grenzwerte heranreichen (vgl. Planunterlage, Reg. 9.1, Tabellen 5-9).

Die maximal prognostizierten Werte an dem am stärksten betroffenen Immissionsort IO95 für die magnetische Flussdichte (0 Hz) liegen bei 61 μT und somit bei einer Grenzwertausschöpfung von 12,2 %. Am insoweit am stärksten betroffenen Immissionsort IO143 liegen die Werte für die elektrische Feldstärke (50 Hz) im Hybridbetrieb bei 3,5 kV/m und in der Umschaltoption bei 4,7 kV/m. Dies entspricht einer Grenzwertausschöpfung von 70 % bzw. 94 %.

Die Werte für die magnetische Flussdichte liegen am stärksten betroffenen IO284 im Hybridbetrieb bei 42 μT (50 Hz) und 1 μT (16,7 Hz) bzw. 46 μT (50 Hz) und 1 μT (16,7 Hz) in der Umschaltoption. Dies entspricht einer Grenzwertausschöpfung von 43 % bzw. 47 %. Hierbei wurden Niederfrequenzanlagen (16,7 Hz) berücksichtigt.

Diese Werte sind jedoch Maximalwerte und treten an den Immissionsorten direkt unter der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe zur Leitung auf. Die von der Leitung verursachte Feldstärke nimmt mit zunehmender Entfernung stetig und sehr rasch ab. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das elektrische Feld schon durch Vegetation und erst recht durch Gebäudehüllen abgeschirmt wird. Die tatsächliche Belastung in den Wohnhäusern selbst ist daher deutlich geringer. Die Vorhabenträgerin

hat mit der Minimierungsprüfung auch überzeugend dargelegt, dass neben den bereits vorgesehenen Maßnahmen eine weitere Reduzierung der Belastung mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die berechneten Werte für eine Maximalauslastung der Leitung gelten, während im Regelbetrieb deutlich geringere Belastungen auftreten. Es sind keine weiteren, d.h. über die schon in der Planung bzw. dieser Entscheidung vorgesehenen hinausgehenden konkreten Minimierungsmaßnahmen ersichtlich, die sich ohne nennenswerte Abstriche bei anderen gesetzlichen Zielvorgaben verwirklichen ließen, wie u.a. die Prüfung der Minimierungsgebotes nach § 4 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV (B.V.4.A)(aa)(2)) ergibt.

Im Ergebnis musste die Planfeststellungsbehörde deshalb auch keine weiteren Überlegungen zur Reduzierung der Belastung anstellen oder diesbezügliche Maßnahmen von der Vorhabenträgerin abfordern. Nach heutigem Wissensstand kann zudem die Wirkung der von Freileitungen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und die Biologische Vielfalt und damit auch auf im Boden lebende Bakterien und Lebewesen als vernachlässigbar eingestuft werden, sodass eine weitere Betrachtung nicht notwendig war.

(bb) Schall

(1) Betriebsbedingte Immissionen

In Anbetracht der prognostizierten Schallimmissionen ist auch dem Vorsorgegrundsatz nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG Genüge getan und ist das Vorhaben weder zu beanstanden noch als Ergebnis der fachplanerischen Abwägung weiter zu optimieren oder zu versagen.

Das gegenständliche Vorhaben nutzt durchgängig Bestandsleitungen. Die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen betriebsbedingten Immissionsbelastungen sind hinnehmbar:

Für den witterungsunabhängigen Regelzustand wurde festgestellt, dass mehrere maßgebliche Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen (IO1, IO5A, IO6). An den maßgeblichen Immissionsorten IO2, IO3 und IO5B wird der Immissionsrichtwert um mehr als 6 dB(A) unterschritten. Nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist die zu erwartende Zusatzbelastung durch das Vorhaben an diesen Immissionsorten somit nicht relevant. Für den maßgeblichen Immissionsorten IO4, IO7A, IO7B und IO8 ist festzuhalten, dass keine relevanten Vorbelastungen in dem diesbezüglich untersuchten Bereich festgestellt werden konnten. Somit ist die Zusatzbelastung an diesem Immissionsort gleich der Gesamtbelastung. Im Ergebnis werden im witterungsunabhängigen Regelzustand somit an allen maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auszuschließen (s. zur rechtlichen Prüfung B.V.4.a)(bb)).

Für den Sonderzustand mit witterungsbedingten Betriebsgeräuschen stellt die Umschaltoption mit nur Wechselstrom den lautesten Betriebszustand dar. Da keine relevanten Vorbelastungen durch andere Freileitungen festgestellt werden konnten, ist die Zusatzbelastung gleich der Gesamtbelastung durch witterungsbedingte Anlagengeräusche. Für die Umschaltoption wurde ermittelt, dass durch das witterungsbedingte Anlagengeräusch an allen maßgeblichen Immissionsorten der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) um mindestens 8 dB(A) unterschritten wird. Die zu erwartende Gesamtbelastung durch witterungsbedingte Geräusche in dem für die Beurteilung maßgeblichen Betriebszustand erreicht Beurteilungspegel bis zu 47 dB(A). An den Immissionsorten IO1, IO5A, IO5B und IO6 wird der niedrigere Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 der TA Lärm unterschritten. Deshalb

war für die übrigen maßgeblichen Immissionsorte (IO2, IO3; IO4, IO7A, IO7B, IO8) zusätzlich die Zumutbarkeit der Anwendung der Regelungen der Nr. 7.2 i. V. m. 6.3 TA Lärm (seltenen Ereignissen) mit folgendem Ergebnis zu prüfen (s. zur rechtlichen Prüfung die Ausführungen unter B.V.4.a)(bb)). Die errechneten Pegel von bis 47 dB(A) werden nur im reinen Wechselstrom-Betrieb – also nur in der Umschaltoption – erreicht. Die hier entstehenden Geräuschimmissionen entsprechen den Geräuschimmissionen, die auch durch die aktuell bestehenden Leitungen verursacht werden. Es kommt durch das Vorhaben somit zu keiner Verschlechterung der Immissionssituation bei feuchter Witterung im Drehstrombetrieb. Durch die Umschaltoption werden Korona-Geräusche aufgrund von Drehstrombetrieb bei feuchter Witterung künftig deutlich seltener auftreten, als es auf Grundlage der bestehenden Genehmigungssituation der Fall ist. Die witterungsabhängigen Korona-Geräusche, die im Hybridbetrieb auftreten werden, liegen 1 bis 3 dB unterhalb der Geräusche in der Umschaltoption. Die Höhe der maximalen Geräuschimmissionen im witterungsabhängigen Wechselstrom-Betrieb bleibt somit gleich hoch, die Zahl der betroffenen Nachtstunden wird aber abnehmen. Beurteilungspegel von bis zu 47 dB(A) sind daher im vorliegenden Fall zumutbar.

Ergänzend ist hinsichtlich der Schutzwürdigkeit zu berücksichtigen, dass Teile der Wohnbebauung an den bereits in bestimmten Abschnitten seit knapp 100 Jahren bestehenden Trassenraum herangerückt sind. Zuletzt werden die Geräusche der Freileitung aufgrund bestehender Regenfremdgeräusche an einigen Immissionsorten überdeckt (vgl. Kap. B.V.4.a)(bb)(1) und Planunterlage Reg. 11). Im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Vorhabens sind diese Immissionen daher im Ergebnis der Abwägung hinzunehmen. Dies gilt ebenfalls für die Immissionen unterhalb der Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm an den übrigen Immissionsorten.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kommt der Betreiber seinen Grundpflichten gemäß Nr. 4.1 der TA Lärm nach, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche durch das Planvorhaben zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei den anlagebedingten Korona-Geräuschen handelt es sich um unvermeidbare Umwelteinwirkungen, welche durch nicht betrieblich steuerbare Witterungsbedingungen hervorgerufen werden. Es sind neben den vorgesehenen keine weiteren konkreten Minimierungsmaßnahmen ersichtlich, die sich ohne nennenswerte Abstriche bei anderen gesetzlichen Zielvorgaben verwirklichen ließen.

(2) Bauzeitliche Immissionen

Wie die Ausführungen unter B.V.4.a)(bb)(2) zeigen, ist davon auszugehen, dass im Zuge der Bauausführung die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an verschiedenen repräsentativen Immissionsorten überschritten werden. Die Abwägungsrelevanz ist damit zweifelsfrei gegeben. Allerdings treten diese Immissionen nur vorübergehend auf, voraussichtlich nur an wenigen Tagen. Durch die verbindliche Beschränkung des Baustellenbetriebs auf die Tagzeit wird die Nachtruhe gewahrt. Durch die von der Vorhabenträgerin sowie im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen werden die schädlichen Umwelteinwirkungen nach prognostischer Beurteilung, soweit vermeidbar, verhindert und unvermeidbare Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt. Weitere Lärmschutzmaßnahmen, wie z. B. die weitere Einschränkung der Einsatzzeit einzelner Geräte oder die Reduzierung der auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Geräte, würde die Geräuschbelastung in der Nachbarschaft zwar weiter senken, allerdings führten diese Maßnahmen auch zu einer Verlängerung der Bauzeit und der damit verbundenen Lärmimmissionen. Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte hat die Planfeststellungsbehörde daher auf die vorsorgliche Anordnung einer weiteren Beschränkung des Baumaschineneinsatzes verzichtet (siehe hierzu bereits B.V.4.a)(bb)(2)).

Bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie der Aufbau von mobilen Lärmschutzwänden, sind aufgrund der relativ kurzen Einwirkzeit auf den jeweiligen Immissionsort nach Einschätzung der Sachverständigen, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, nicht verhältnismäßig bzw. zielführend, da durch die Errichtung der Lärmschutzwände, was ggf. bereits die Gesamtbauzeit und Flächeninanspruchnahme erhöht, selbst ebenfalls Geräuschimmissionen entstehen – z.B. bei der erforderlichen Gründung oder Windlastsicherung – und darüber hinaus durch Reflexionen eine Erhöhung von Immissionen an anderen Immissionsorten eintreten kann (siehe hierzu bereits B.V.4.a)(bb)(2), Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.1.7.3 und Planunterlage Reg. 11, Kap. 10).

(cc) Luftschadstoffe

Die Entstehung von Luftschadstoffen durch den Leitungsbetrieb infolge des Korona-Effektes sieht die Planfeststellungsbehörde nicht als abwägungserheblich an. Zulassungsrelevant sind Luftschadstoffe im vorliegenden Fall nicht, da sie ausschließlich den unmittelbaren Nahbereich des Leiterseils betreffen, der von den einschlägigen Regelwerken und Vorschriften, wie der TA Luft und der 39. BImSchV nicht erfasst wird. Da eine Verfrachtung der Stoffe ebenso wenig zu besorgen ist, muss auch nicht mit sonstigen Umweltauswirkungen gerechnet werden.

Soweit baubedingt überhaupt, z. B. durch den Einsatz von Baumaschinen, Luftschadstoffe freigesetzt werden, ist dies geringfügig. Benachbarte Wohngrundstücke sind davon nicht wesentlich betroffen, da der Abstand zu den Bauorten groß genug ist bzw. durch entsprechende Nebenbestimmungen einer übermäßigen Staubbildung zum Schutz der Anwohner vorgebeugt wird (A.V.1.12 und 1.13).

(dd) Trennungsgebot nach § 50 BImSchG

Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu das planfestgestellte Vorhaben zählt,²⁷¹ die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, sodass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive im Sinne eines Optimierungsgebots darstellt.²⁷²

Auch insofern ist das Vorhaben nicht zu beanstanden. Die Freileitung kommt zwar an einigen Stellen sehr deutlich in die Nähe von Gebieten, die dem Wohnen dienen, die daraus resultierenden betriebsbedingten Immissionsbelastungen sind in Anlehnung der Bedeutung des Vorhabens jedoch hinzunehmen. Auf der gesamten Trassenlänge werden bestehende Freileitungstrassen genutzt,

²⁷¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16, juris, Rn. 87.

²⁷² St. Rspr. des BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1.16, juris, Rn. 151; Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 164.

was dem Bündelungsgebot entspricht und neue Belastungen minimiert. Die gesetzlichen Anforderungen zum Schutz vor Lärmimmissionen und elektrischen und magnetischen Feldern werden eingehalten. Die Auswirkungen der Immissionen auf die Fauna sind ebenfalls allenfalls geringfügig, sodass auch dem Gebot, schädliche Umwelteinwirkungen auf Gebiete zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll oder besonders empfindlich sind, hinreichend Rechnung getragen ist.

b) Naturschutz und Landschaftspflege

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im UVPBericht (Planunterlage Reg. 17), im LBP (Planunterlage Reg. 18), im Artenschutzfachbeitrag (Planunterlage Reg. 19) und in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (Planunterlage Reg. 20) beschrieben.

Die sich hieraus ergebenden Informationen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, zum FFH-Gebietsschutz, zum Artenschutz und zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind im Rahmen der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde aufzuarbeiten und zu bewerten. Nach Möglichkeit ist das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen.²⁷³ Der zu diesem Zweck erstellte LBP gibt Aufschluss über den Bestand von Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Trotz verbleibender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft setzen sich die für das planfestgestellte Vorhaben sprechenden Belange in der Abwägung durch. Im Einzelnen:

(aa) Natura 2000-Gebietsschutz

Für keines der untersuchten Natura 2000-Gebiete kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele. Davon unberührt bleibt die abwägungsrelevante Bewertung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete innerhalb des Schutzguts Tiere und Pflanzen der UVP. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B.IV.4.b) verwiesen.

(bb) Artenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den zwingenden Vorgaben des Artenschutzes in Einklang; siehe oben Kapitel B.V.4.c)). Die Planfeststellungsbehörde hat unter Heranziehung aller Unterlagen und der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eigener Ermittlungen eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote (nationaler und gemeinschaftsrechtlicher Artenschutz) durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben zwar mit Auswirkungen auf einzelne Arten verbunden ist, die artenschutzrechtlichen Verbote aber durch die Ausgestaltung des Vorhabens sowie bei Umsetzung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt werden. Demzufolge verbleibt vorliegend durch das Vorhaben für keine planungsrelevante Art ein Konflikt und ist deshalb auch kein abwägungserheblicher Belang gegeben.

²⁷³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26).

(cc) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Geschützte Teile von Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben in Gestalt von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturparke berührt (siehe Kapitel B.V.4.d)). Für alle anderen geprüften Schutzregime wurde festgestellt, dass solche entweder im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (Nationalparke, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate) oder eine Betroffenheit bzw. ein Konflikt durch das Vorhaben aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden konnte oder mit den spezifischen Instrumenten der Ausnahme und der Befreiung eine Konfliktlösung möglich ist. Darüber hinaus bestehen keine abwägungserheblichen Belange.

(dd) Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt (= Biodiversität) ist definiert als „Summe aller lebenden Organismen in terrestrischen und aquatischen Ökosystemen und der ökologischen Komplexe, denen sie angehören: Dies schließt die Vielfalt innerhalb von Arten, zwischen Arten und die Vielfalt von Ökosystemen ein“ (UNEP-CBD 1992). Die Ziele des internationalen Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (CBD) wurden 2007 in die „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ (NBS) übernommen. Bei der 15. Vertragsstaatenkonferenz der CBD (CBD COP 15) im Dezember 2022 hat die Staatengemeinschaft einen neuen globalen Rahmen für die biologische Vielfalt (Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework; GBF) verabschiedet. Diese Vereinbarung soll eine Trendwende einläuten: Von der Zerstörung hin zur Wiederherstellung der Natur. Bis 2030 soll der Verlust der biologischen Vielfalt gestoppt und der Trend umgekehrt werden. Um das zu erreichen, hat die Staatengemeinschaft vier langfristige Ziele bis 2050 und 23 mittelfristige Ziele bis 2030 beschlossen. Ein wesentliches Ziel der neuen Vereinbarung ist es, mindestens 30 Prozent der weltweiten Land- und Meeresfläche bis 2030 unter effektiven Schutz zu stellen.

In die gleiche Richtung weist die im August 2024 in Kraft getretene Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869. Hierbei handelt es sich um Rechtsvorschriften auf Unionsebene zur Gewährleistung der Erholung der biologischen Vielfalt und der Widerstandsfähigkeit der Natur. Konkretes Ziel ist die Wiederherstellung von Ökosystemen.

Vorliegend sind vorhabenbedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen auf die Summe von Tieren, Pflanzen und Biotoptypen, die zur Biologischen Vielfalt gehören, nicht von vornherein auszuschließen. Geplant ist vorliegend die Errichtung und der Betrieb einer ± 380 -kV-Freileitung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) sowie der temporäre Drehstrombetrieb in dem ca. 77,5 km langen Abschnitt „Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim“ des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom“. Es liegen somit Wirkfaktoren und Auswirkungen vor, die einzelne Bestandteile der Biologischen Vielfalt – bezogen auf den Wirkraum des Vorhabens – erreichen (siehe dazu oben Ziffer B.IV.2.).

Diese Umweltauswirkungen des Vorhabens führen aber nicht dazu, dass die Ziele des internationalen Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (CBD), der geltenden „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ (NBS) und der künftigen Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS

2030) verhindert werden²⁷⁴ und gegen die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur verstoßen wird. Die angestrebte Trendwende (von der Zerstörung hin zur Wiederherstellung der Natur; bis 2030 den Verlust der biologischen Vielfalt stoppen und den Trend umkehren) bleibt auch bei Umsetzung des Vorhabens möglich. Dies zeigt sich vor allem am Ergebnis der durchgeführten Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens, insbesondere in Bezug auf Natura 2000, den Artenschutz, den Eingriff in Natur und Landschaft sowie im Hinblick auf geschützte Teile von Natur und Landschaft. Deshalb ist bei der hier vorzunehmenden Abwägung öffentlicher und privater Belange festzuhalten: Der öffentliche Belang Naturschutz (Biologische Vielfalt) wird durch das Vorhaben zwar betroffen. Die mit den einzelnen nationalen Instrumenten angestrebten Ziele des Schutzes der Biologischen Vielfalt und die nötigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur gemäß dem noch im Aufstellung befindlichen Nationalen Wiederherstellungsplan werden dadurch aber weder infrage gestellt noch behindert. Die Belange der Biologischen Vielfalt und der Wiederherstellung der Natur steht deshalb der Zulassung des gegenständlichen Vorhabens im Ergebnis der Abwägung ebenso nicht entgegen.

c) Flächenschutz/Flächenverbrauch

Belange des Flächenschutzes und Flächenverbrauchs sind durch das Vorhaben berücksichtigt worden und stehen diesem nicht entgegen. Sowohl die temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase als auch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten und Schutzstreifen sind bedarfsgerecht, da insgesamt nur ein Flächenumfang in Anspruch genommen wird, der tatsächlich nötig ist, um das geplante Vorhaben zu realisieren. Durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Merkmale des planfestgestellten Vorhabens wird dem Grundsatz der Eingriffsminimierung Rechnung getragen, wonach insbesondere die temporäre Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß reduziert wird. Durch die überwiegende Nutzung der Bestandsanlagen, wodurch der Schutzstreifen überwiegend unverändert bleibt und nicht erweitert werden muss, sowie durch den sehr begrenzten Umfang des Ersatzneubaus nur weniger Masten kann der zusätzliche Flächenbedarf durch das planfestgestellte Vorhaben soweit wie technisch möglich reduziert werden. Hierdurch wird die Flächeninanspruchnahme im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 und 6 ROG soweit wie möglich begrenzt. Die für die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft beanspruchte Fläche steht zwar nicht mehr für die vormalige anthropogene Nutzung zur Verfügung, sie kann aber weiterhin von Tieren und Pflanzen als Lebensraum genutzt werden. Dies trägt dem Ziel in § 1 Abs. 6 BNatSchG Rechnung, Freiräume zu erhalten und neu zu schaffen. Im

²⁷⁴ BVerwG, Urteil vom 24.02.2021, BVerwG 9 A 8.20, mit dem Hinweis: „Bei der Biodiversitätskonvention, auf die sich die Kläger berufen, handelt es sich um einen in Bundesrecht transformierten völkerrechtlichen Vertrag (BGBl. II 1993 S. 1741). Er findet nur dann unmittelbare Anwendung, wenn seine Bestimmungen nach Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet und hinreichend bestimmt sind, wie eine innerstaatliche Norm rechtliche Wirkung zu entfalten, es also dafür keiner weiteren normativen Ausführung bedarf (...). Daran fehlt es bei der Biodiversitätskonvention in Bezug auf die von den Klägern angesprochenen Art. 6, 7, 8 und 14 über sektorübergreifende Pläne, Überwachungsmaßnahmen, die Einrichtung eines Systems von Schutzgebieten und die Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Alle diese Vorgaben bedürfen einer weiteren normativen Ausführung im nationalen Recht und stehen unter dem Vorbehalt der jeweiligen besonderen Umstände und Möglichkeiten einer jeden Vertragspartei. Im Übrigen ist die Konvention umgesetzt worden, etwa in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG a.F., wonach die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens unter anderem auf die biologische Vielfalt umfasst (BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 - 9 A 14.12 - BVerwGE 148, 373 Rn. 152). Ferner ist die biologische Vielfalt Schutzziel gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.“

Hinblick auf die Erfüllung ökologischer Funktionen ist die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme trotz der quantitativen Flächeninanspruchnahme daher grundsätzlich positiv zu werten. Überdies ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 ROG generell zu verringern, was durch die Ausweisung als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche erreicht werden kann.

Insoweit ist auch die Einwendung einer Privatperson als abwegig zurückzuweisen, wonach im Sinne einer unverhältnismäßigen Flächeninanspruchnahme zu viel fruchtbarer Boden verloren gehe, Ackerflächen verschwinden und Wälder gerodet würden und darüber hinaus ein neuer „Todesstreifen“ in Deutschland geschaffen werde. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar erwidert, dass die Neuversiegelung für das planfestgestellte Vorhaben als bedarfsgerecht zu bewerten ist und es sich bei dem Vorhaben nicht um einen Neubau, sondern um die Umnutzung von Bestandsleitungen handelt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist auch die absolute dauerhafte Flächenneuanspruchnahme als gering zu bewerten und die temporär in Anspruch genommenen Flächen stehen nach Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens ihrer ursprünglichen Nutzungsart wieder zur Verfügung und unterliegen keinen zusätzlichen Nutzungseinschränkungen mehr.

d) Bodenschutz

Bodenschutzrechtliche Belange sind durch das Vorhaben berücksichtigt worden und stehen diesem nicht entgegen.

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich im Hinblick auf die Versiegelung der Flächen zur Herstellung der Mastfundamente sowie temporär mit Blick auf die dafür notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen und Provisorien. Daneben kann es zu einer Bodenverdichtung durch die Befahrung/Nutzung von Flächen als Montageflächen und Zuwegungen kommen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere dem § 1 Satz 3 BBodSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Eine anderweitige Lösung, welche unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 1 EnWG, den betroffenen Bereich nicht oder im geringeren Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich.

Zwar verändert sich in den betroffenen Arealen der Boden durch die Versiegelung, jedoch handelt es sich bei dieser Bodenveränderung nicht um eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG. Da es sich bei den versiegelten Flächen der Mastfundamente lediglich um kleinflächige Versiegelungen handelt und diese weit überwiegend mit natürlichem Boden überdeckt werden, der einen Großteil der Bodenfunktion wieder übernimmt, sind diese Beeinträchtigungen nicht geeignet, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen. Die baubedingten Auswirkungen auf den Boden, insbesondere durch Verdichtung, werden sowohl für den Neu- wie auch für den Rückbau soweit minimiert bzw. vermieden, dass es sich um keine schädlichen Bodenveränderungen handelt.

Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen insbesondere während der Bauphase sind aufgrund der umzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen so gering, dass die Be-

lange des Bodenschutzes in Anbetracht des dringenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurücktreten und die Abwehr- und Vorsorgepflichten (vgl. § 1 Satz 2, § 4 Abs. 1, § 7 BBodSchG) umgesetzt sind.

(aa) Bauausführung

Die Bodenverdichtung und Erosion durch temporäre Zuwegungen und auf Arbeitsflächen wird durch das Auslegen von Fahrplatten, Fahrbohlen oder mineralische Schüttungen so gering wie möglich gehalten (vgl. Planunterlage Reg. 1, S. 63, Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblatt V9). Die für die temporären Zuwegungen und Arbeitsflächen in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt. Eine entsprechende Zusage Nr. 2.c.1. der Vorhabenträgerin wurde unter A.VI.2.c. dieses Beschlusses aufgenommen. Darüber hinaus wird die Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen durch die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme V3 (vgl. Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblatt V3) sichergestellt. Damit wird auch den Forderungen der Kreisverwaltung des Landkreises Limburg-Weilburg sowie der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises zum Einsatz von Baggermatten bzw. Fahrbohlen zum Schutz vor Bodenverdichtungen und sonstigen Schäden sowie zum Zurückversetzen der Flächen in ihren ursprünglichen Zustand Rechnung getragen.

Mit diesem Vorgehen wird auch die Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz umfassend berücksichtigt.

Das Abtragen des Bodens hat bei trockener Witterung zu erfolgen, um Verschlämmungen und Verdichtungen entgegenzuwirken. Eine entsprechende Nebenbestimmung 2.1. wurde unter A.V.2. dieses Beschlusses aufgenommen.

Des Weiteren erfolgt die Bauausführung in schonender Weise. Entsprechende Maßnahmen sind in Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblätter V9 und V12 vorgesehen. Ferner sind bei Eingriffen in den Baugrund die DIN 4020, die DIN EN 1997-1 und -2 sowie die DIN 1054 zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis wurde unter A.VIII. dieses Beschlusses aufgenommen.

Um schädliche Bodenveränderungen gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG zu vermeiden, werden im Bereich der geplanten und der zurückzubauenden Masten temporäre Arbeits- und Lagerflächen grundsätzlich vorher mit Folie oder Vlies abgedeckt, um Verunreinigungen des Bodens zu vermeiden (vgl. Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblatt V13).

Direkt nach Abschluss der Demontagearbeiten, jedoch spätestens nach dem täglichen Arbeitsende, wird demontiertes Material mit bleihaltiger Altbeschichtung von den Bodenabdeckungen entfernt und eingesammelt. Sollte trotz der vorgeschriebenen Bodenabdeckungen bleihaltiges Beschichtungsmaterial auf bzw. in das Erdreich gelangen, wird das Beschichtungsmaterial umgehend händisch aufgelesen (vgl. Planunterlage Reg. 1, S. 81 und Planunterlage Reg. 17, S. 499). Eine entsprechende Zusage Nr. 2.c.2. der Vorhabenträgerin wurde unter A.VI.2.c. dieses Beschlusses aufgenommen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei den zurückzubauenden Masten die Rammpfahl- und Betonfundamente bis 1,5 m unter EOK zu entfernen. Im Falle einer Nutzung des Grundstücks, für die das Restfundament störend ist, wird über eine privatrechtliche Vereinbarung eine tiefere oder komplette Fundamententfernung mit dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin vereinbart, vgl. Zusage 2.c.3. unter A.VI.2.c. Bei den zurückzubauenden Fundamenten handelt es

sich nicht um teeröhlhaltige Fundamente und auch ein Eintrag weiterer Schadstoffe (z. B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)) durch diese Bauwerke kann ausgeschlossen werden (vgl. Planunterlage Reg. 1, S 81 f., Planunterlage Reg. 17 S. 131).

Die Obere Naturschutzbehörde (Dezernat 53.1) des Regierungspräsidiums Gießen fordert in ihrer Stellungnahme, dass vor Baubeginn eine Arbeitsanweisung erstellt wird, die eine Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie eine konkrete Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs der Maßnahmen umfasst. Darüber hinaus soll die Arbeitsanweisung eine Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen sowie Aussagen zu Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit enthalten. Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die Bodenkundliche Baubegleitung hat die Umsetzung der Arbeitsanweisung zu kontrollieren. Nach Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde soll die Nebenbestimmung sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt grundsätzlich der Vorhabenträgerin zu, wonach die von der Oberen Naturschutzbehörde geforderte Nebenbestimmung bereits in weiten Teilen den einschlägigen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Planunterlage Reg. 18, Anhang B) entspreche und die enthaltenen Anforderungen der Umweltbaubegleitung bzw. der Bodenkundlichen Baubegleitung sowie den Baufirmen in Form einer Unterweisung aufgetragen werden. Dennoch ist es nach dem Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde neben einer mündlichen Einweisung und Unterweisung sinnvoll, wenn die am Bau Beteiligten ergänzend eine schriftliche Arbeitsanweisung an die Hand bekommen, in der die Anforderungen an den Bodenschutz während der Bauarbeiten in übersichtlicher, prägnanter und verständlicher Form dargestellt werden. Daher wird zur rechtlichen Absicherung dieser Anforderungen eine Nebenbestimmung (A.V.2.4.) in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Entsprechend der Forderung der Oberen Naturschutzbehörde (Dezernat 53.1) des Regierungspräsidiums Gießen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln zur Bodenverfestigung auf die dauerhaft anzulegenden Flächen beschränkt wird und die temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen ohne derartige Mittel befestigt werden. Sie hat darüber hinaus zugesagt, dass vor Beginn der Rückbauarbeiten von Baustelleneinrichtungsflächen alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld entfernt werden und dass Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, vollständig entfernt und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt wird (A.VI.2.c.6. und 2.c.7.). Durch die verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin ist die Festlegung dieser Anforderungen als Nebenbestimmung – wie vom Regierungspräsidium Gießen gefordert – nicht erforderlich. Bereits durch die Zusagen ist gewährleistet, dass die natürlichen Bodenfunktionen nicht unnötig beeinträchtigt werden und eine Rekultivierung unbeeinträchtigt möglich ist. Des Weiteren ist gewährleistet, dass eine Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens ohne bodenfremde Materialien möglich ist und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen beigetragen wird. Die Zusagen dienen damit auch der Eingriffsvermeidung gemäß §15 Abs. 1 BNatSchG.

(bb) Untersuchungen auf schädliche Bodenveränderungen

Auswirkungen auf den Boden können sich des Weiteren durch Altbeschichtungen an zurück-zu-bauenden Masten und durch von den Baumaßnahmen betroffene Altablagerungen ergeben, die mit angemessenen Maßnahmen untersucht und beseitigt werden.

Freileitungsmasten mit einem Baujahr vor 1972 verfügen über eine Altbeschichtung der Mastgestänge mit bleihaltigen Beschichtungsstoffen, die über die Jahre in den Boden gelangt sein und schädliche Bodenveränderungen hervorgerufen haben können. Im Rahmen des Vorhabens werden von der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz - Pkt. Marxheim, Bl. 4127, die Masten Nr. 3, 4, 5, 54, 61, 144 und 163 rückgebaut und die Fundamente der Masten Nr. 70, 77, 131, 139, 152, 165, 167, 169, 174, 185, 190, 192, 196 saniert. Alle zu demontierenden Masten stammen aus dem Jahr 1926, sodass schädliche Bodenveränderungen verursacht durch Altbeschichtung der Mastgestänge aufgrund bleihaltiger Beschichtungsstoffe nicht ausgeschlossen werden können. Zudem können im Bereich von Arbeitsflächen des Bestandsmastes 1, des Ersatzneubau-mastes Nr. 1004, des Rückbaumastes 4 (Bl. 4127) sowie im Bereich der permanenten Zuwegung nordöstlich von Bestandsmast Nr. 10 schädliche Bodenveränderungen durch Altablagerungen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG vorliegen (vgl. Planunterlage Reg. 15, S. 6 f., Planunterlage Reg. 17, Anhang A, Karte 1).

Das Konzept der Vorhabenträgerin sieht vor, zur Feststellung einer schädlichen Bodenveränderung in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutz-Behörde im Vorfeld der Demontagearbeiten von Masten mit einem Baujahr vor 1972 Bodenuntersuchungen vorzunehmen, die sich nach der Handlungsanweisung zur Demontage von Freileitungen („Bodenschutzmaßnahmen bei Gestängedemontagen an Freileitungen der Amprion GmbH, Stand Januar 2012“) richten (vgl. Planunterlage Reg. 15, S. 4). Im Rahmen der Bodenuntersuchungen werden auch Bodenproben zur Beweissicherung entnommen, die den Anforderungen der BBodSchV und den „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ des LABO (4/2009) entsprechen. Die Bodenuntersuchungen werden durch eine von der Vorhabenträgerin beauftragte und nach § 18 BBodSchG anerkannte Untersuchungsstelle durchgeführt. Bei Unterschreitung des Wertes von 200 mg Blei/kg Trockenmasse ist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen eine vorsorgliche Kalkungsmaßnahme im Bereich der Fläche mit Bodenbewegungen vorzunehmen, sofern deren pH-Wert < 5,5 ist (Planunterlage Reg. 15, S. 5). Eine entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin wurde unter A.VI.2.c.4. dieses Beschlusses aufgenommen.

Sollte sich der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung durch die Untersuchungen bestätigen, besteht eine Sanierungspflicht für den betroffenen Boden, sodass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen, vgl. § 4 Abs. 3 BBodSchG. Gegebenenfalls ist ein Aushub des kontaminierten Bodens (Bodenaustausch) am Maststandort erforderlich, der über den für die eigentliche Baumaßnahme erforderlichen Umfang hinausgeht (vgl. Planunterlage Reg. 15, S. 5).

(cc) Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen

Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, wird dies umgehend der zuständigen Behörde mitgeteilt, vgl. § 4 Abs. 1. Satz 1 HAltBodSchG, § 5 Abs. 1 Satz 1 LBodSchG Rheinland-Pfalz und die hierzu aufgenommene Zusage A.VI.2.c.8. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen. Dazu gehört unter anderem, ob

und inwiefern nach einem Aushub des kontaminierten Bodens die Schadstofffreiheit der verbleibenden Baugrube zu belegen ist. Dies berücksichtigt entsprechende Forderungen des Regierungspräsidiums Gießen.

(dd) Zwischenlagerung des Bodenaushubs

Die Zwischenlagerung des ausgehobenen Bodens erfolgt möglichst bodenschonend, vgl. Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblätter V9 und V12. Der aufgenommene, nicht kontaminierte und vor Ort zu verwertende Boden ist nach verschiedenen Bodenschichten getrennt in Bodenmieten zu lagern. Ein Verdichten des Materials ist grundsätzlich zu verhindern. Eine Lagerhöhe von über 2 m ist deshalb zu vermeiden. Als Bereitstellungsfläche für die Zwischenlagerung ausgeschlossen sind Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen sowie die Archivfunktion gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllen. Die Lagerung des Bodenmaterials auf nassem Untergrund oder auf Flächen, die durch Oberflächenabfluss vernässen könnten, ist zu vermeiden. Eine entsprechende Nebenbestimmung A.V.2.3. wurde im Beschluss aufgenommen. Um Winderosion zu verhindern, werden unbegrünte Bodenlagerflächen bei Bedarf befeuchtet oder abgedeckt (s. Nebenbestimmung A.V.2.2.).

Kontaminierter, ausgehobener Boden wird direkt in separate, geschlossene bzw. abgedeckte Transportbehälter verladen und fachgerecht entsorgt, vgl. Zusage der Vorhabenträgerin unter A.VI.2.i.2. (Themengebiet Abfallwirtschaft).

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz wies im Verfahren darauf hin, dass Hinweise zu ehemaligem Erzbergbau in den Gemarkungen Arzbach, Horhausen, Holzappel und Lohrheim vorliegen und im damaligen Betrieb stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände anfielen, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. lägen nicht vor, in diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß aber deutlich überschritten werden. Die Vorhabenträgerin hat dies aufgenommen und weist darauf hin, dass auch für Bodenaushubmassen aus erloschenen Bergwerksfeldern die Beachtung der Maßnahmenblätter V2, V12 und V14 (Register 18, Anhang B) gilt. Überdies erfolgt eine Betrachtung von Umweltauswirkungen des Vorhabens durch potentielle Eingriffe in Altlasten (z.B. durch erloschene Bergwerksfelder) in der Betrachtung des Schutzgutes Boden im UVP-Bericht (Register 17, Kap.6.4.5) sowie im Landespflegerischen Begleitplan (Register 18, Kap. 6.1.2).

(ee) Wiederauffüllung der Baugruben

Die Wiederauffüllung darf an der Einbaustelle zu keiner schädlichen Bodenveränderung im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG führen. Die Wiederauffüllung der Baugruben erfolgt bis zur Geländeoberkante entsprechend der vorhandenen Bodenschichten. Dabei wird die Umgebung des Maststandortes wieder in den Zustand zurückversetzt, wie er vor Beginn der Baumaßnahmen bestand. Dies betrifft den Bodenschichtenaufbau, die eingebrachten Bodenqualitäten und die Erdverdichtung (vgl. Planunterlage Reg. 1, S. 80 f., Planunterlage Reg. 17, S. 494), um die Wiederherstellung der Bodenfunktion nach dem Wiedereinbau des Bodens zu gewährleisten, vgl. Zusage A.VI.2.c.5. der Vorhabenträgerin, mit der in Kombination mit den Maßnahmenblättern der Planunterlage Reg.

18 auch entsprechenden Forderungen der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises Rechnung getragen wird. Der Wiedereinbau des Bodens hat bei trockener Witterung zu erfolgen, um Verschlammungen und Verdichtungen entgegenzuwirken. Eine entsprechende Nebenbestimmung A.V.2.1. wurde aufgenommen.

Darüber hinaus ist die Rekultivierung von bauzeitlich bzw. dauerhaft in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen im Maßnahmenblatt V3 beschrieben.

Zudem ist bei der Wiederauffüllung von Baugruben die ErsatzbaustoffV zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wurde unter A.VIII. dieses Beschlusses aufgenommen.

(ff) Bodenkundliche Baubegleitung

Das Vorhaben wird durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) von einem Büro mit entsprechender fachlicher Qualifikation durchgängig begleitet, vgl. Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblatt V2. Durch die Installation der BBB werden ein weitestgehend schonender Umgang mit dem Boden und die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke bei der Baumaßnahme sichergestellt. Entsprechende Forderungen bezüglich einer einzusetzenden BBB durch das Regierungspräsidium Darmstadt (Dezernat III 33.1), des Regierungspräsidiums Gießen und des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sind damit erfüllt.

e) Klima/Luft

Belange des Klimaschutzes, einschließlich des Schutzes des lokalen, regionalen und globalen Klimas und der Luftreinhaltung, werden durch das Vorhaben nur in geringem Maße betroffen und stehen diesem nicht entgegen.

(aa) Globales Klima

(1) Auswirkungen des Vorhabens auf THG Emissionen

Das Vorhaben hat bau-, anlagen- und betriebsbedingte THG-relevante Auswirkungen, die sich negativ auf die Klimaziele auswirken können.

(2) Bewertung in Bezug auf die Sektorenziele des KSG

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die THG-Bilanz sind in Bezug auf die Jahresemissionsgesamtmengen in § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 KSG sowie in Bezug auf die Jahresemissionsmengen für die in Anlage 1 KSG genannten Sektoren zu bewerten. Sektorbezogene Jahresemissionsmengen für CO₂-Äquivalente sind in Anlage 2a KSG für die Sektoren „Energiewirtschaft“, „Industrie“, „Gebäude“, „Verkehr“, „Landwirtschaft“ und „Abfallwirtschaft und Sonstige“ festgelegt, wobei die Sektoren „Gebäude“, „Landwirtschaft“ und „Abfallwirtschaft und Sonstige“ keine relevanten Sekto-

ren für die gegenständliche Art von Vorhaben darstellen, weshalb auf diese nicht weiter einzugehen ist. Im Hinblick auf die THG-Emissionen bezüglich des Sektors „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ erfolgt kein Abgleich mit den sektorbezogenen Budgets des KSG, da eine Bilanzierung aller in Anspruch genommenen Vegetationsflächen methodisch nicht möglich ist. Vielmehr erfolgt eine Berücksichtigung unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Der Sektor „Energiewirtschaft“ erfasst neben Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft auch Pipelinetransporte (übriger Transport) sowie flüchtige Emissionen aus Brennstoffen. Die direkten Auswirkungen auf diesen Sektor sind als neutral zu werten, da keine Quellenkategorie der Anlage 1 KSG (Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft, Pipelinetransport und übriger Transport sowie flüchtige Emissionen aus Brennstoffen) betroffen ist. Allenfalls indirekt ist von einer positiven Wirkung auf diesen Sektor auszugehen, da der Ausbau der Übertragungsnetze, insbesondere durch Vorhaben nach dem BBPIG, ganz wesentlich der Anbindung der erneuerbaren Energiequellen insbesondere im Norden Deutschlands an die Verbraucher im Westen und Süden Deutschlands dient. Durch eine bessere Anbindung der erneuerbaren Energien können diese weiter ausgebaut werden und ihr Anteil am Gesamtstrommix steigt. Hierdurch werden der Anteil und damit letztlich auch die absolute Erzeugung von Energie durch Verbrennung fossiler Ressourcen und zugleich der CO₂-Ausstoß verringert.

Der Sektor „Industrie“ betrifft grundsätzlich den gesamten Lebenszyklus von Produkten, insbesondere die Verbrennung von Brennstoffen im verarbeitenden Gewerbe und in der Bauwirtschaft, Industrieprozesse und Produktverwendung sowie den CO₂-Transport und die CO₂-Lagerung, vgl. Anlage 1 KSG. Ob auf Grundlage der Kategorie „Produktverwendung“ für den Sektor Industrie diejenigen THG-Emissionen zu berücksichtigen sind, die bei der Produktion der für ein Vorhaben verwendeten Baustoffe entstehen, ist bislang nicht obergerichtlich entschieden. Selbst wenn diese im Rahmen des Sektors „Industrie“ zu betrachten wären, so ist zu berücksichtigen, dass die Vorhabenträgerin ihre Baumaterialien von Dritten bezieht, deren Produktionsprozesse sowohl der Vorhabenträgerin als auch der Planfeststellungsbehörde allenfalls in Grundzügen bekannt sein können. Es würde einen unzumutbaren Ermittlungsaufwand von der Planfeststellungsbehörde erfordern, konkrete Emissionen einzelner Produktionsprozesse zu qualifizieren und zu quantifizieren, da diese von den eingesetzten Brennstoffen und/oder Energiequellen der elektrischen Energie abhängen. Verlässliche Angaben werden umso schwieriger, je mehr Vorprodukte in die Betrachtung einfließen. Im Übrigen kann durch das Vorhaben indirekt ein positiver Einfluss auf den Sektor „Industrie“ darin gesehen werden, dass die Netzausbaumaßnahme eine wesentliche Voraussetzung für die Elektrifizierung von Industrieprozessen bzw. deren Umstellung auf erneuerbar erzeugten Wasserstoff (z. B. in der Stahl- und Zementindustrie) darstellt, die – einen zunehmenden Anteil von Erneuerbaren Energien am Strommix unterstellt – wiederum zu einer Dekarbonisierung der Industrie beiträgt.

Der Sektor „Verkehr“ betrifft den Transport (ziviler inländischer Luftverkehr; Straßenverkehr; Schienenverkehr; inländischer Schiffsverkehr) ohne Pipelinetransport. Diesbezüglich führen der Transport der Baumaterialien und sonstige Verkehrsbewegungen, insbesondere durch den Baustellenverkehr, zu THG-Emissionen, die für diesen Sektor relevant sind. Konkrete THG-Emissionsmengen, die beim Transport der Baumaterialien sowie während der Bautätigkeiten durch die eingesetzten Fahrzeuge entstehen, sind zum Zeitpunkt der Beschlussfassung jedoch nicht ohne unzumutbaren Aufwand quantifizierbar, so dass nur eine grobe Schätzung in Betracht kommt. Zum einen beruhen die Angaben zu den THG-Emissionen des Transports von Baumateri-

alien – ähnlich wie diejenigen bei der Produktion der verwendeten Baustoffe – auf Logistikkonzepten Dritter, die von den eingesetzten Transportmöglichkeiten und verwendeten Kraftstoffen abhängen, die die Planfeststellungsbehörde nicht ohne unzumutbaren Aufwand ermitteln kann. Zum anderen wird das als Grundlage zur Ermittlung der THG-Emissionen durch den Baustellenverkehr notwendige Baustellenkonzept erst im Rahmen der Bauausführungsplanung nach Beschluss erlass finalisiert. Zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses liegt es demzufolge nicht als Bewertungsgrundlage vor. Der Transport der Baumaterialien und die Bauarbeiten selbst, die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind, halten sich jedenfalls in einem vergleichsweise geringfügigen Umfang. Aus Planunterlage Reg. 1, Tabelle 1 geht hervor, dass lediglich an dreizehn Masten die Fundamente verstärkt und diese Maste auch erhöht werden müssen. Darüber hinaus erfolgen ein Isolatorentausch und streckenweise eine Umbeseilung sowie die Errichtung von acht Provisorien durch Auslegung von Baueinsatzkabeln. Die für die erforderlichen Arbeiten benötigten Fahrzeuge, Geräte und Maschinen können Planunterlage Reg. 1, Kap. 5.3 entnommen werden. Aus dem Baulärmgutachten ergeben sich darüber hinaus Anhaltspunkte für die Einsatzzeiten der Geräte und Maschinen bzw. die Zahl der Fahrzeugbewegungen (vgl. Planunterlage Reg. 11, Kap. 7), wobei hier aufgrund der Zielsetzung des Gutachtens auf der sicheren Seite liegende Annahmen zugrunde gelegt wurden, die die tatsächlich zu erwartenden Auswirkungen überschätzen. Aus diesen Informationen kann zumindest grob abgeschätzt werden, dass die vorhabenbedingten THG-Emissionen des Sektors „Verkehr“ ebenfalls relativ gering bleiben werden und diese aufgrund der vorgesehenen Nutzung einer Bestandsleitung mit nur geringfügigen Änderungen bereits aufgrund dieser Vorhabenkonfiguration minimiert sind.

Der Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ ist durch die Inanspruchnahme von Klimasenken betroffen, etwa durch die temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Böden, Wäldern und Gehölzen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Maststandorte keine Klimasenke beeinträchtigt wird. Dennoch kommt es baubedingt durch Bau- und Arbeitsflächen sowie Flächen für Baueinsatzkabel, Zuwegungen und Gründungsmaßnahmen zur temporären Flächeninanspruchnahme sowie anlagenbedingt durch die Verstärkung der Mastfundamente zur dauerhaften Flächeninanspruchnahme von Böden anderer Art. Für die Umsetzung des Vorhabens kann die Beseitigung von Wald und Gehölzen, z. B. in der Bauphase, erforderlich werden. Die damit verbundenen Eingriffe werden jedoch durch die Maßnahmen E1.1 – E1.5, E2, E3.1 – E3.4 und E4 vollständig kompensiert.

(3) Abschließende Bewertung

Die abschließende Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Sektoren des KSG ergibt in Gegenüberstellung mit den Planungszielen eine positive Klimagesamtbilanz, auch bezogen auf die nationalen Klimaschutzziele gemäß §§ 1, 3 KSG.

Zwar können mit dem Bau und durch die temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Böden, Wald und Gehölzen geringfügig negative Auswirkungen in den Sektoren „Industrie“ und „Verkehr“ entstehen. Auch im Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ können Beeinträchtigungen für Klimasenken nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese werden jedoch durch die positiven, indirekten Auswirkungen auf den Sektor „Energiewirtschaft“ deutlich überkompensiert.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass der Ausbau des Übertragungsnetzes der Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen dient. Dafür ist im Konkreten die Realisierung der in Anlage 1 BBPIG genannten Vorhaben vorgesehen, wozu auch das gegenständliche Vorhaben zählt, vgl. § 1 Abs. 1 Anlage 1 BBPIG. Das Vorhaben steht somit im Zusammenhang mit der Energiewende und dient ganz konkret auch dazu die nationalen Klimaziele zu erreichen, indem es die Möglichkeit der Einspeisung von regenerativ erzeugtem Strom aus dem Verteilnetz in das Übertragungsnetz verbessert, was letztlich dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen dient. Dies wird auch dadurch gestützt, dass das beantragte Vorhaben im Netzentwicklungsplan 2035 enthalten ist und im aktuellen Netzentwicklungsplan 2037/2045 als Bestandteil des Startnetzes geführt wird. Der von der Bundesnetzagentur genehmigte Szenariorahmen, welcher gemäß § 12a Abs. 1, § 12b EnWG die Grundlage für den Netzentwicklungsplan ist, richtet sich gemäß § 12a EnWG an den aktuellen energie- und klimapolitischen Zielstellungen der Bundesregierung aus und berücksichtigt bereits die Auswirkungen auf das globale Klima.

(bb) Luft/lokales und regionales Klima

Die Bautätigkeiten können Beeinträchtigungen durch Staubemissionen und Schadstoffimmissionen sowie Wald- und Gehölzinanspruchnahmen hervorrufen. Anlagebedingt sind Beeinträchtigungen von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten und Veränderungen des Biotoptyps durch Kompensationsmaßnahmen nicht per se ausgeschlossen. Im Ergebnis können aus diesen Beeinträchtigungen unter Umständen nachteilige Auswirkungen auf die Luftreinhaltung beziehungsweise das lokale Klima resultieren, die aber – wenn überhaupt – nur ein sehr geringes Ausmaß annehmen und/oder nur zeitlich begrenzte Wirkungen entfalten und keinesfalls ein solches Gewicht aufweisen, dass sie die für das Vorhaben streitenden Belange überwiegen würden.

Eine potenzielle Betroffenheit des Schutzgutes Luft durch Staubentwicklung ist grundsätzlich denkbar. Zu Staubimmissionen kommt es nur bei länger anhaltender, trockener Witterung und entsprechend trockenen, weitgehend vegetationslosen Böden. Dabei hängt die Intensität der Staubentwicklung im Wesentlichen von der Zahl der Fahrzeuge sowie der Art des Baustellenbetriebs ab. Die Auswirkung ist auf den Nahbereich der Baustelle bzw. der Zuwegungen beschränkt.

Der Zeitbedarf für die Durchführung der Baumaßnahmen und damit die Einwirkdauer unterscheidet sich je nach Art der Baumaßnahme (vgl. Planunterlage Reg. 1, Kap. 5.3). Die geringste Dauer ist mit ca. 1 Tag pro Mast für den Isolatorentausch angesetzt. Die längste Dauer ist mit 7 Wochen für die Mastgründung mit Fundament zu erwarten.

Aufgrund der sehr geringen Dimension der Staubemissionen und unter Berücksichtigung des nur temporären Auftretens (nur bei Fahrzeugbewegungen bei trockener Witterung auf nicht abgedecktem, vegetationslosem Boden) sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Luftqualität durch baubedingte Staubimmissionen nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf baubedingte Schadstoffimmissionen durch Baustellenverkehr und Baumaschinen hängt auch hier das Ausmaß der ausgestoßenen Schadstoffe im Wesentlichen von der Zahl der Fahrzeuge sowie der Art des Baustellenbetriebs ab. Diese sind überwiegend auf den Bereich der Baustellen und der Zuwegungen beschränkt und treten nur temporär auf.

In Anbetracht der deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß 39. BImSchV sowie gemäß Ziffer 4.2.1 TA Luft für Feinstaub NO₂ und

SO₂, des Kritischen Werts zum Schutz der Vegetation gemäß 39. BImSchV sowie der Immissionswerte zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation gemäß Ziffer 4.4.1 TA Luft ist offensichtlich, dass die vergleichsweise geringen Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Baumaschinen nicht geeignet sind, die Immissionsbelastung des Raumes derart negativ zu beeinflussen, dass Grenzwerte, Zielwerte oder kritische Werte erreicht oder gar überschritten werden könnten.

Alle Fahrzeuge und Maschinen müssen die Vorgaben der 28. BImSchV bzw. der EU-Verordnung 2016/1628 einhalten. Dadurch und unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahmen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Luftqualität durch baubedingte Schadstoffimmissionen nicht zu erwarten.

Auch die Wald- und Gehölzinanspruchnahme ist zeitlich auf die Baumaßnahme beschränkt. Darüber hinaus werden die temporär in Anspruch genommenen Wald- und Gehölzflächen rekultiviert und in den ursprünglichen Biototyp zurückversetzt, so dass sie ihre lufthygienischen und kleinklimatischen Funktionen anschließend wieder uneingeschränkt wahrnehmen können. Und jene Gehölzentnahmen, deren Wiederherstellung aufgrund hoher Entwicklungszeiten nicht mehr als temporär gewertet werden kann, sind sehr kleinräumig. Daher ist hierdurch keine besonders nachteiligen Auswirkungen auf lufthygienische und kleinklimatische Funktionen der betroffenen Areale zu erwarten.

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten sind ebenfalls nur geringfügig. Veränderungen des lokalen Klimas können aufgrund des geringen Flächenumfangs der zusätzlichen dauerhaften Versiegelung durch Fundamentköpfe von lediglich ca. 230 m² ausgeschlossen werden und Einschränkungen in der Funktion als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sind nicht zu erwarten.

f) Landschaft und Erholung

Die Belange der Landschaft und der Erholung werden durch das planfestgestellte Vorhaben betroffen.

Im Rahmen der UVP wurde festgestellt, dass es durch das planfestgestellte Vorhaben, insbesondere durch die visuelle Veränderung des Landschaftsbildes, die durch die Erhöhung von 37 Bestandsmasten sowie 5 Ersatzneubaumasten, zu Neubelastung kommt. Die Neubelastung ist jedoch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass sich die Masten weiterhin in der Bestandstrasse befinden. Daher steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt.

Weiterhin wurde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsuntersuchung herausgestellt, dass die Neubelastung der Landschaft durch zu erhöhende Masten eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt, die nicht vollständig kompensierbar ist, weshalb nach § 13 BKompV ein nach § 14 BKompV zu ermittelndes Ersatzgeld zu zahlen ist (siehe B.V.4.f)(dd) sowie A.V.5.e)). Alle weiteren Eingriffe in landschaftsprägende Vegetations- und Biotopstrukturen sind nur temporär. Diese Umstände erkennt die Planfeststellungsbehörde und wägt diese gegenüber den Belangen, die durch das planfestgestellte Vorhaben gefördert werden, ab.

Gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens fällt die Beeinträchtigung der Landschaft und der Erholungswirkung der Landschaft – obwohl naturschutzrechtlich als erheblich zu bewerten – nicht wesentlich ins Gewicht. Es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass durch die Nutzung der Bestandsleitung und die Erhöhung von lediglich neun bestehenden Masten und die Errichtung eines neuen Spannungsfeldes in durch Umspannanlagen und zahlreichen bestehenden Trassenbändern erheblich vorbelasteten Bereichen die zusätzliche Inanspruchnahme landschaftsrelevanter Flächen durch das geplante Vorhaben, so weit wie möglich reduziert werden kann (siehe insoweit auch Kap. B.IV.3.g „UVP Schutzgut Landschaft“).

Soweit von privaten Einwendern vorgetragen wird, dass das planfestgestellte Vorhaben zu einer erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigung bzw. zu einer erheblichen Verschlechterung der Wohnlage und des Erholungswertes führt, dringt dieses Argument nicht durch. Zwar werden Masten erhöht, jedoch kommt es nur zu geringen Veränderungen der Maste mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da durch die vorhandene Bestandsleitung bereits Gewöhnungseffekte und Vorbelastungen bestehen. Da, wie beschrieben, signifikante Änderungen ausbleiben, ist nicht davon auszugehen, dass die Gewöhnungseffekte ausbleiben. Soweit der NABU darauf hinweist, dass die Eingriffe durch Masterrhöhungen in das Landschaftsbild nicht durch landschaftpflegerische Maßnahmen zu kompensieren sind, ist dem nicht zu widersprechen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemäß der BKompV werden daher in Geld kompensiert. Weiterhin wird auf die temporären Zufahren eingegangen, die eine besodners lange Distanz hätten und die aus Sicht des NABU einen Eingriff in die Landschaft darstellen würden. Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich nicht um einen Eingriff im Sinne des BNatschG handelt. Außerdem werden soweit dies möglich sind bereits vorhandene Wege als Zufahrten genutzt.

Nach alledem überwiegt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens als wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Energiewende. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde fällt nach alledem zu Lasten der Belange der Landschaft und der Erholung aus.

g) Gewässerschutz

Dem Vorhaben stehen auch keine wasserrechtlichen Vorschriften entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten.

Des Weiteren ist der Schutz der Gewässer ein wichtiger Abwägungsbelang. Die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 WHG sind zu berücksichtigen. Danach sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, u. a. mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, und Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen. Darüber hinaus ist insbesondere der Schutz von Überschwemmungsgebieten (vgl. § 77 WHG) und der Schutz von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (vgl. § 78b WHG) ein bedeutsamer Abwägungsbelang.

Alldem wird indes maßgeblich bereits über die zwingend zu beachtenden Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 44 und 47 WHG (vgl. Kap. B.V.4.g.) und im Übrigen über die hinsichtlich der dem Vor-

haben dienenden Gewässerbenutzungen ausweislich § 19 Abs. 1 WHG eigens zu treffenden wasserrechtlichen Entscheidungen (vgl. Kap. B.VI.) Rechnung getragen. Hinzu kommen die sonstigen zwingenden Anforderungen des Wasserrechts. Einer selbstständigen Würdigung bedürfen damit nur noch die Einwirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange, die keine Gewässerbenutzung darstellen und die nicht bereits unter B.V.4.g) geprüft wurden. Hier berührte wasserwirtschaftliche Belange, die darüber hinausgehen, sind indes nur die allgemeinen Schutz- und Erhaltungsinteressen, die unter dem Gesichtspunkt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bereits eine umfassende Würdigung im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfahren haben (vgl. Kap. B.V.4.d)). Damit stehen abwägungsbeachtliche wasserwirtschaftliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

h) Raumordnerische Belange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die keine Beachtungspflicht, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht, sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vereinbar.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden; § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Sie sind als solche zu kennzeichnen; § 7 Abs. 1 S. 4 ROG. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie der Raumverträglichkeitsprüfung und landesplanerische Stellungnahmen; § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) (BGBl. 2023 I Nr. 88 vom 28.03.2023), welches am 28.09.2023 in Kraft getreten ist, wurde u. a. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG in das Raumordnungsgesetz eingefügt. Danach sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung solche, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden.

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen; § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG. Zu berücksichtigen sind zudem die Ziele der Raumordnung, für die nach § 18 Abs. 4 S. 3 bis 5 NABEG keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht.

Die Bundesnetzagentur hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält unter Berücksichtigung und Einhaltung der Maßgaben²⁷⁵ der Bundesfachplanungsentscheidung den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors; § 12

²⁷⁵ Vgl. hierzu auch: Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 2 des BBPIG, Abschnitt D v. 16.05.2022 (Az: 6.07.00.02/2-2-4/25.0), S. 1f.

Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG. Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich; § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG.

Soweit die Übereinstimmung mit zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts zu erinnern (B.V.5.h)(aa)). Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vereinbar.

Die hiervon betroffenen Bestandteile der Entscheidung über die Bundesfachplanung werden unter (B.V.5.h)(bb)) dargestellt. Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung wurden insoweit alle maßgeblichen Pläne und Programme berücksichtigt.²⁷⁶

Die Ziele der maßgeblichen Planwerke wurden bereits unter B.V.4.h) bewertet, daher bezieht sich die hier vorgenommene Bewertung ausschließlich auf die enthaltenen Grundsätze bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung.

Die Notwendigkeit zur Differenzierung der Bindungswirkung von Belangen der Raumordnung besteht im Abschnitt Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim grundsätzlich nur für nach der Entscheidung über die Bundesfachplanung geänderte Planwerke (hierzu unter B.V.5.h)(bb)). Dies betrifft folgende Planwerke:

1. Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, der sogenannte Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (im Folgenden BRPH), in Kraft getreten am 01.09.2021. Die enthaltenen Raumordnungsgrundsätze sind zu berücksichtigen. Die für die Bundesfachplanung maßgeblichen zu berücksichtigenden Grundsätze wurden bereits in der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt D abschließend beurteilt. Der BRPH umfasst jedoch den Grundsatz II.3 (G), welcher sich nach seinem Wortlaut ausschließlich an die Planfeststellung richtet. Dieser Grundsatz wurde insoweit noch nicht abschließend auf der Ebene der Bundesfachplanung beurteilt, so dass er im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses zu betrachten und abschließend zu beurteilen ist.
2. Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz, 4. Teilfortschreibung, in Kraft getreten am 31.01.2023. Die enthaltenen Raumordnungsgrundsätze sind zu berücksichtigen.
3. Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen: Die erneute Beteiligung zum 2. Planentwurf gemäß § 9 Abs. 3 ROG wurde bis zum 06.07.2025 durchgeführt. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG zu berücksichtigen. Im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung²⁷⁷ wurde der 1. Planentwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen (Entwurf 09/2021) bereits als Raumordnungsplan mit in Aufstellung befindlichen Zielen berücksichtigt. Im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens findet zur Bewertung der Konformität nochmal ein Abgleich der Zielfestlegungen aus dem 1. und 2. Planentwurf statt.

²⁷⁶ Vgl. hierzu auch: Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 2 des BBPIG, Abschnitt D v. 16.05.2022 (Az: 6.07.00.02/2-2-4/25.0), S. 166ff.

²⁷⁷ Vgl. hierzu auch: Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 2 des BBPIG, Abschnitt D v. 16.05.2022 (Az: 6.07.00.02/2-2-4/25.0), S. 169.

Die Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms (LEP V) Rheinland-Pfalz, der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung) sowie zur Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen und Regionaler Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main laufen derzeit. Die geplanten Ziele dieser Planwerke erfüllen noch nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG, da sie noch nicht nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und noch nicht als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden, so dass sie im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht als in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen sind.

Soweit von privater Seite gerügt wird, dass durch die „Blockade“ der Ultranet-Trasse Fördermittel im Rahmen des Landesprogramms „Großer Frankfurter Bogen“ – im Sinne einer sonstigen raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme – unwiederbringlich verloren gehen würden, ist dies als abwegig zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um keinen Leitungsneubau in neuer Trasse, sondern um eine Umnutzung der Bestandsleitungen Bl. 4127 und Bl. 4503 handelt. Durch die Nutzung der Bestandsleitungen werden neue Betroffenheiten und neue dauerhafte Flächeninanspruchnahmen minimiert. Selbst wenn das planfestgestellte Vorhaben nicht umgesetzt werden würde, blieben die Bestandsleitungen weiterhin bestehen und der Status quo unverändert erhalten. Das planfestgestellte Vorhaben steht der Beantragung von Fördermitteln im Rahmen des Programms „Großer Frankfurter Bogen“ und der Bezuschlagung förderfähiger Projekte nicht entgegen. Insofern ist der befürchtete Verlust von Subventionen nicht nachvollziehbar und die Möglichkeit, andere Infrastruktur- und Wohnungsbauvorhaben im Rahmen dieses Förderprogramms umzusetzen, nach wie vor gegeben.

(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde.²⁷⁸

Die Trasse des planfestgestellten Vorhabens verläuft ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen.

Schließlich liegt für die zu berücksichtigenden Ziele der Raumordnung sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maß-

²⁷⁸ Vgl. hierzu auch: Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 2 des BBPIG, Abschnitt D v. 16.05.2022 (Az: 6.07.00.02/2-2-4/25.0), S. 171ff.

geblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren beurteilt wurden.

(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet.

Nicht sämtliche grundsätzlich zu berücksichtigenden Ziele sowie Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung der im folgenden aufgeführten Raumordnungspläne sind auch tatsächlich betrachtungsrelevant. Zur Begründung, welche Erfordernisse der Raumordnung nicht betrachtungsrelevant sind, wird in analoger Anwendung auf die Ausführungen in Kap. B.4.3.3.1.4 der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 2²⁷⁹ verwiesen.

Die Konformität des Vorhabens mit dem Grundsatz II.3 (G) des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) wird nachfolgend geprüft, da dieser sich nach seinem Wortlaut ausschließlich an die Planfeststellung richtet und insoweit noch nicht abschließend auf der Ebene der Bundesfachplanung beurteilt wurde, so dass er im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses zu betrachten und abschließend zu beurteilen ist.

II.3 (G) In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:

- 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,*
- 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,*
- 3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.*

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Auf dem Landesgebiet von Rheinland-Pfalz quert das planfestgestellte Vorhaben mehrere Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG (Rhein, Lahn und Aar). Die rückzubauenden Masten Nr. 3 und 4 der Bl. 4127 sowie der Mast Nr. 1003 und 1004 der Bl. 4127 (Ersatzbaumasten), einschließlich erforderlicher Arbeitsflächen, Zuwegungen und Mastgründungen, befinden sich im Risikogebiet außerhalb des Überschwemmungsgebiets Rhein (vgl. Planunterlage Reg. 17, Anhang A, Karte 2, Stand Mai 2024, S. 1). Bei den weiteren Risikogebieten liegen

²⁷⁹ Vgl. hierzu auch: Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 2 des BBPIG, Abschnitt D v. 16.05.2022 (Az: 6.07.00.02/2-2-4/25.0), S. 171.

keine räumlichen Betroffenheit vor. In Hessen tangiert das Vorhaben das Risikogebiet außerhalb des Überschwemmungsgebiets des Schwarzbachs. Das Risikogebiet wird zwischen Mast Nr. 181 und 182 der Bl. 4127 vom Vorhaben gequert. Eine räumliche Betroffenheit des planfestgestellten Vorhabens mit dem Risikogebiet besteht nicht (vgl. Planunterlage Reg. 17, Anhang A, Karte 2, Stand Mai 2024, S. 10).

Bei den Masten Nr. 3 und 4 der Bl. 4127 findet ein Rückbau statt. Als Ersatzneubauten dienen die Maste Nr. 1003 und 1004 der Bl. 4127. In diesem Bereich findet eine Umbeseilung und ein Isolator-tausch statt. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass das planfestgestellte Vorhaben innerhalb hochwassergefährdeter Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungs-gebieten keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten lässt und die Anforderungen an bauliche Anlagen in solchen Gebieten gemäß § 78b Abs. 1 WHG mit der Einhaltung von Maßnahmen im Hinblick auf eine hochwasserangepasste Bauweise erfüllt sind (vgl. Planunterlage 26.5, S. 5f.). Die Stahlgittermasten sind durch ihre prinzipielle Fachwerkbauweise strömungs- und abflussoptimiert, sodass diese bei Hochwasserereignissen durchströmt werden können. Der Verlust des Retenti-onsraums ist dabei minimal und beschränkt sich bei den Masten auf die Fundamentköpfe an den Masteststielen (vgl. Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.5.7.4.2, S. 589). Das planfestgestellte Vorha-ben ist mit dem Grundsatz II.3 vereinbar.

Die Konformität des Vorhabens mit den Grundsätzen der 4. Teilfortschreibung des Landesentwick-lungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz wird nachfolgend geprüft, da diese noch nicht abschlie-ßend auf der Ebene der Bundesfachplanung beurteilt wurden, so dass sie im Rahmen des vorlie-genden Planfeststellungsbeschlusses zu betrachten und abschließend zu beurteilen sind.

Die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz umfasst im Wesentlichen die Fortschreibung des Kapitels „Erneuerbare Energien“. Sie richtet sich thematisch an die Planungsträger für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie die Regional-planung und kommunale Planung. Handlungserfordernisse für den Ausbau des Elektrizitäts-Über-tragungsnetzes sind mit der 4. Teilfortschreibung nicht verbunden. Nach dem Grundsatz G 162 a sollen kommunale Klimaschutzkonzepte zukünftig insbesondere Wärmestrategie- und Energiepla-nungen beinhalten. Der Grundsatz G 163 a wurde um den Auftrag erweitert, durch ein regionales und landesweites Monitoring die Flächenbereitstellung und damit die Ausbauentwicklung der Windenergie zu erfassen. Das Konzentrationsgebot wurde von einem Ziel zu einem abwägungszu-gänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert (G 163g). Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden (G 166 c-neu). Im Rahmen der Eigen-stromversorgung sollen insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden (G 168 b).

Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens ist vorgesehen, bestehende Anlagen (Bestandslei-tungen) zu nutzen und an diesen für die Umsetzung des Vorhabens notwendige Änderungen vor-zunehmen. Neben wenigen Ersatzneubauten mit einer geringfügigen räumlichen Verschiebung, finden u. a. Masterhöhungen, Fundamentverstärkungen und ein Austausch von Isolatoren an den vorhandenen Maststandorten statt. Wie bereits aufgeführt, enthalten die Grundsätze der 4. Teilfort-schreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Rheinland-Pfalz keine inhaltlichen Vorga-ben, die den Ausbau des Elektrizitäts-Übertragungsnetzes betreffen, sondern richten sich insbe-sondere an die Planungsträger für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie der

Regionalplanung und kommunalen Planung. Die Konformität mit den landesplanerischen Grundsätzen ist gegeben.

Im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt D²⁸⁰ wurde die Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen bereits als in Aufstellung befindlich betrachtet und die zum damaligen Planstand vorhandenen Ziele der Raumordnung berücksichtigt. Der Sachstand der Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen hat sich zwischenzeitlich so geändert, als dass das Regierungspräsidium Gießen einen 2. Planentwurf erarbeitet hat und die erneute Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG erfolgt ist. Im Rahmen dieser raumordnerischen Beurteilung wurden die zu berücksichtigenden Ziele nochmals geprüft und mit den damaligen Formulierungen abgeglichen.

Änderungen der relevanten Festlegungen finden sich insbesondere im Kapitel 6.8 Forstwirtschaft beim Ziel 6.8-1 (Z) (K). Die Änderungen beziehen sich allerdings auf die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Wald innerhalb von Windenergiegebieten und betreffen nicht den Ausbau des Elektrizitäts-Übertragungsnetzes. Alle weiteren im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung berücksichtigten Ziele der Raumordnung sind unverändert, ebenso wie die zeichnerischen Festlegungen im Bereich des planfestgestellten Vorhabens.

Grundsätzlich erfolgt im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens die Nutzung der Bestandsleitung. Für den Bereich des Regionalplans Mittelhessen (Mast Nr. 104 bis 121 der Bl. 4127) findet lediglich ein Isolatorentausch an den Bestandsmasten statt, ansonsten bleibt die Situation unverändert. Entsprechend der raumordnerischen Bewertung aus der Bundesfachplanungsentscheidung zu Vorhaben 2, Abschnitt D bei Nutzung der Bestandsleitung, ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben.

Weitere, nicht bereits auf Bundesfachplanungsebene abschließend abgewogene betrachtungsrelevante Belange der Raumordnung sind entlang der Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht vorhanden.

i) Denkmalpflegerische Belange

Auch wenn das Vorhaben denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig ist (siehe Kap. B.V.4.i), mögen Beeinträchtigungen verbleiben, die ihrerseits immerhin noch abwägungsrelevant sind. Das Gewicht dieser öffentlichen Belange ist jedoch gering im Vergleich zu den mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Zielen, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Insbesondere werden die denkmalpflegerischen Belange bei Einhaltung der vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt (vgl. bereits Kap. B.V.4.i). Die betroffenen Belange des Denkmalschutzes müssen daher im vorliegenden Fall insoweit zurückstehen.

j) Eigentum

Das Vorhaben ist mit den eigentumsrechtlichen Belangen vereinbar.

²⁸⁰ Vgl. hierzu auch: Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 2 des BBPIG, Abschnitt D v. 16.05.2022 (Az: 6.07.00.02/2-2-4/25.0), S. 169ff.

Für das Vorhaben werden durch den Schutzstreifen der Leitung, die Maststandorte und die Zuwegungen zu diesen, dauerhaft privates Eigentum in Anspruch genommen. Hinzu kommen temporäre Inanspruchnahmen für die Errichtung von Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen sowie Zuwegungen zu diesen. Auch durch naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen werden Flächen in Anspruch genommen. Die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke sind im Rechtserwerbsverzeichnis (Planunterlage Reg. 7) dargestellt.

Eine entsprechende Grundstücksinanspruchnahme ist für die Errichtung von Freileitungen unumgänglich. Sie ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil die planfestgestellten Maßnahmen nach Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig sind und dem Allgemeinwohl dienen. Die Planfeststellungsbehörde erkennt nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, seien sie bebaut, landwirtschaftlich genutzt oder natürliche Flächen, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt. Dies gilt grundsätzlich auch für die Mieter und Pächter der Grundstücke. Weder das Interesse, das ein Eigentümer an der Haltung seiner Eigentumssubstanz hat, noch das Interesse der Mieter oder Pächter an der Nutzung der Grundstücke genießt jedoch absoluten Schutz. Für das Eigentum oder die Nutzung der Grundstücke gilt insoweit nichts Anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer bzw. Mieter oder Pächter können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Aufgrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG, § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG muss der Planfeststellungsbeschluss für ein nachfolgendes Enteignungsverfahren gemäß § 45 Abs. 3 EnWG und den Bestimmungen des Landesenteignungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LEnteigG) bzw. des Hessischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetzes (HEEG) die Zulässigkeit einer Enteignung zu Gunsten des Vorhabens festlegen. Die Planfeststellung regelt dabei nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst noch nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die notwendigen Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen liegen überwiegend innerhalb des Schutzstreifens. Außerhalb des Schutzstreifens werden nur im geringen Umfang Grundstücke in Anspruch genommen. Zu beachten ist, dass ein Teil der Grundstücke der betroffenen privaten Eigentümer zudem durch die Bestandsleitungen großteils vorbelastet ist. Vorbelastungen prägen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke und mindern grundsätzlich die Schutzwürdigkeit. Eine Grenze besteht hier lediglich bei rechtswidrigen Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen, welche vorliegend jedoch nicht erkennbar sind. Für diese Grundstücke werden beschränkte persönliche Dienstbarkeiten i. S. von § 1090 Abs. 1 BGB oder schuldrechtliche Gestattungsverträge vereinbart. Soweit von Einwenderinnen und Einwendern die Zustimmung zur Nutzung ihres Eigentums verweigert wird, steht dies einer planungsrechtlichen Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Sofern Dienstbarkeiten noch nicht oder nicht mehr im Grundbuch eingetragen sind oder eine geplante Maßnahme nicht von bereits vorhanden Rechten umfasst ist, wird die Vorhabenträgerin auf die Betroffenen zugehen und hierüber entsprechende vertragliche Regelungen abschließen. Eine noch nicht eingetragene Dienstbarkeit steht dem Planfeststellungsbeschluss nicht entgegen. Zur Klärung der besitzrechtlichen Verhältnisse zur Durchführung der Baumaßnahmen sieht das Gesetz eine Klärung in einem von der Planfeststellung unabhängigen, nachgelagerten Verfahren vor.

Einige Einwenderinnen und Einwender sehen ihr Eigentum dadurch beeinträchtigt, dass das Vorhaben in der Nähe ihres Grundstückes verwirklicht wird. Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass die Nähe eines Wohngrundstückes zu einer Hochspannungsleitung den Verkehrswert – verstanden als erzielbaren Verkaufspreis – mindern kann. Auch einige Kommunen wenden in ihren Stellungnahmen ein, dass die planfestgestellte Trasse wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt, da Grundstücke, die im Eigentum der jeweiligen Gemeinde stehe, Wertverluste erleiden würden. Unzumutbare Belastungen von privaten und öffentlichen Grundeigentümern liegen hier jedoch nicht vor. Die mittelbar durch das Vorhaben beeinträchtigten Grundstücke werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Dass sich der Wert eines Grundstückes aufgrund von Veränderungen des Umfeldes ebenfalls verändert, ist der Situationsgebundenheit des Grundeigentums geschuldet und bis zu einem gewissen Grad, der hier nicht überschritten ist, grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen²⁸¹. Entsprechendes gilt für das von Einwenderinnen und Einwendern vorgetragene Argument von Vermögenseinbußen durch mögliche Mietminderungen. Soweit das Argument auf die Berücksichtigung einer möglichen Wertminderung von Grundstücken infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens abzielt, kann eine entsprechende Wertminderung von der Planfeststellungsbehörde nicht ausgeschlossen werden.²⁸²

Die teilweise befürchtete Wertminderung von Grundstücken infolge der Lage in der Nähe des Vorhabens kann von der Planfeststellungsbehörde nicht ausgeschlossen werden.²⁸³ Diese in Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken muss jedoch von den Betroffenen grundsätzlich ohne Entschädigung hingenommen werden. Der unveränderte Fortbestand der Lage eines Grundstückes ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, weshalb die Berechtigten das Risiko nachteiliger Veränderungen als Ausfluss der Situationsgebundenheit grundsätzlich selbst tragen müssen. Entschädigungsleistungen sind insoweit nicht veranlasst.²⁸⁴ Über mögliche Entschädigungsleistungen sowie über die Höhe der Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken wird im Übrigen nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern außerhalb davon entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss regelt nur, über welche Flächen das Vorhaben verläuft und welche Flächen ergänzend etwa für die Baustelleneinrichtung notwendig sind.

Die endgültige Entscheidung bleibt aber auch hier einem möglichen Entschädigungsverfahren vorbehalten und kann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht abschließend entschieden werden. Entsprechendes gilt für die Höhe einer von der Vorhabenträgerin zu zahlenden Entschädigung.

In einem solchen Entschädigungsverfahren wären auch etwaige sonstige Vermögenseinbußen, die als erzwungene und unmittelbare Folge der Enteignung eintreten (sog. Folgeschäden) zu entschädigen, soweit keine Gefährdung der betrieblichen Existenz besteht. Eine Gefährdung der Existenz infolge der planfestgestellten Stromtrasse ist für die Planfeststellungsbehörde in keinem Fall erkennbar. Hierzu gehören zum Beispiel auch Bewirtschaftungshindernisse.²⁸⁵

²⁸¹ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16, juris, Rn. 51.

²⁸² BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1995 – 4 NB 17/94 –, NVwZ 1995, 895 (896); BVerwG, Urteil vom 4. Mai 1988 – 4 C 2/85 –, NVwZ 1989, 151 (152).

²⁸³ BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1995 – 4 NB 17/94 –, NVwZ 1995, 895 (896); BVerwG, Urteil vom 4. Mai 1988 – 4 C 2/85 –, NVwZ 1989, 151 (152).

²⁸⁴ BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 402.

²⁸⁵ BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 2023 – 11 VR 2.23 Rn 21.

In den Einwendungen wird darauf hingewiesen, dass notwendige Rodungsmaßnahmen bzw. Rückschnitt von Bewuchs, nicht ohne Rücksprache auf den Grundstücken vorgenommen werden darf. Sollte die Vorhabenträgerin Grundstücke zu Zwecken der Bauarbeiten oder zur Pflege des Schutzstreifens betreten müssen, um solche Maßnahmen durchzuführen, geschieht dies nur nach vorheriger Rücksprache bzw. Information.

Soweit von Einwenderinnen und Einwendern bereits jetzt für Grundstücke, die in ihrem Eigentum stehen, ein Betretungsverbot gegenüber der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin ausgesprochen wurde, steht dies einer planungsrechtlichen Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Zur Klärung der besitzrechtlichen Verhältnisse zur Durchführung der Baumaßnahmen sieht das Gesetz eine Klärung in einem von der Planfeststellung unabhängigen, nachgelagerten Verfahren vor.

Soweit Befürchtungen geäußert wurden, dass für Anwohner und Anwohnerinnen gesundheitliche Risiken bestehen, wird dieser Vortrag aufgrund der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte zurückgewiesen. Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa durch eine die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Belastung mit Immissionen an genutzten leitungsnahe Grundstücken, sind nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen zum Immissionsschutz im Kapitel B.V.4.a wird höchstvorsorglich hingewiesen.

k) Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden durch das planfestgestellte Vorhaben angemessen berücksichtigt. Das Vorhaben nimmt temporär Waldflächen auf rheinland-pfälzischer und hessischer Gemarkung in Anspruch; im nördlichen Verlauf zudem in äußerst geringem Ausmaß auch dauerhaft.

Gemäß § 9 BWaldG sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag auch die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

In ihrer Stellungnahme vom 26.06.2025 stuft die Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz die vorhabenbezogene dauerhafte Rodung von 4 m² im gesamten vorliegenden Planungsabschnitt als vernachlässigbar ein. Die Planfeststellungsbehörde weist zudem darauf hin, dass Wald im Sinne des LWaldG RLP definiert wird als jede mit Waldgehölzen bestockte zusammenhängende Grundfläche ab einer Größe von 0,2 Hektar (d.h. 2.000 m²) und einer Mindestbreite von 10 Metern. Die übrige Waldflächeninanspruchnahme des Vorhabens von insgesamt 42.831 m² ist temporär und wird gemäß der Antragsunterlagen nur aufgrund unvermeidbarer technischer Erfordernisse durchgeführt und somit geringstmöglich gehalten. Aufgrund der temporären und angesichts der Gesamtlänge des in Rede stehenden Ausbauabschnitts von etwa 78 km Länge als eher gering einzuschätzenden vorhabenbezogenen Waldumwandlungsfläche ist von keiner existentiellen Gefährdung der Waldbesitzenden auszugehen.

Grundsätzlich besteht ein wesentliches Planungsziel des Vorhabens in der Nutzung von bestehenden Freileitungen mittels einiger Anpassungen bzw. Ertüchtigung. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass aus fachlicher Sicht der oberen rheinland-pfälzischen Forstbehörde, die in ihrer Stellungnahme auch einige Alternativen beleuchtet, in den Fällen, in denen eine betrachtete Alternative forstliche Belange berührt, der vorliegend beantragte Bestandsausbau innerhalb der bestehenden Leitungstrasse als eindeutig vorzugswürdig betrachtet wird.

Dem Walderhalt als gewichtigem öffentlichem Belang steht der abwägungserhebliche Belang der Energieversorgung in der Klimakrise und damit ein überragendes öffentliches Interesse gegenüber. Aufgrund der geringen und temporären Waldumwandlungsfläche ist aus hiesiger Sicht zugunsten des Vorhabens zu entscheiden. Das Interesse an der Kapazitätserhöhung für die Freileitung überwiegt das Interesse am Walderhalt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in anderen Ausbauabschnitten des Gesamtvorhabens 2 BBPlG teils Aufhebungen von Schutzwaldklärungen notwendig waren, die von den Forstbehörden im Genehmigungsverfahren mitgetragen wurden, während dies beim vorliegenden Antragsgegenstand des Abschnittes D1 nicht erforderlich ist. Auf Gemarkung der Stadt Hofheim am Taunus sind rund 0,2 Hektar an ausgewiesenem Erholungswald durch das Vorhaben betroffen. Das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat sieht diesbezüglich aber keine wesentliche Beeinträchtigung gegeben, da der Eingriff temporär erfolgt und für diese Zeit alternative Waldbereiche zur Erholungsnutzung zur Verfügung stehen. Im Ergebnis gelangt die Planfeststellungsbehörde somit zur obigen Einschätzung der angemessenen Berücksichtigung der abzuwägenden Belange.

I) Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Im Allgemeinen erschöpfen sich die Belange der Landwirtschaft nicht in der bloßen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, sie gehen vielmehr darüber in verschiedenen Aspekten hinaus. Demnach gehören zu den zu berücksichtigenden Auswirkungen neben dem Flächenentzug als solchem auch verbleibende vorhabenbedingte Bewirtschaftungerschwernisse, die Nutzung landwirtschaftlicher Wege, die Beeinträchtigung von Drainagen und baubedingte Bodenbeeinträchtigungen.

Der konkrete Blick auf das planfestgestellte Vorhaben zeigt, dass es zwar zu dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahmen kommt, auch aufgrund der Auflagen des vorliegenden Beschlusses aber erhebliche negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft ausgeschlossen werden können (vgl. Planunterlage Reg. 25, Kap. 2.4, S. 10). Das Vorhaben hat keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur im Vorhabengebiet.

Über die Nebenbestimmungen A.V.3.1. ist sichergestellt, dass die Bewirtschaftenden der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und die zuständigen Kreis- bzw. Ortslandwirte und Ortslandwirtinnen frühzeitig in die Planung, Umsetzung und den zeitlichen Ablauf des Projektes eingebunden und sie über Details der Bautätigkeiten rechtzeitig vor Baubeginn durch die Vorhabenträgerin informiert werden. Dies folgt entsprechenden Forderungen des Hessischen Bauernverbandes, des Hochtaunuskreises, des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat sowie der Oberen Landwirtschaftsbehörde (Dez. 51.1) beim Regierungspräsidium Gießen. Diese fordert mit ihrer Stellungnahme auch, zur Beweissicherung den Zustand der landwirtschaftlichen Flächen vor den Bautätigkeiten zu dokumentieren (vgl. in diesem Kontext A.V.3.2.). Die umfangreiche Nebenbestimmung A.V.3.3. trägt den Stellungnahmen Rechnung, die für die konkreten Baumaßnahmen über vielfältige Forderungen einen möglichst schonenden Umgang mit den landwirtschaftlichen Flächen bzw. Böden gefordert haben. In Anspruch genommene landwirtschaftliche Fläche für Arbeits- und Lagerflächen ist grundsätzlich vorher mit Planen, Vlies-

material oder anderem geeigneten Material abzudecken, um Verunreinigungen des Bodens zu vermeiden, was mit den Maßnahmenblättern (beispielhaft V13) seitens der Vorhabenträgerin auch mit den Antragsunterlagen grundsätzlich eingeplant wurde. Mit der diesbezüglichen Nebenbestimmung A.V.3.3. wird dazu aber ergänzt, dass möglichst kein Geotextil mit Schotter zu verwenden ist, da dieser unter Umständen nicht wieder vollständig entfernt werden kann. Sollte dessen Verwendung im Ausnahmefall alternativlos sein, ist dies mit angemessenem Vorlauf mit den betroffenen Bewirtschaftenden abzustimmen. Dies geht zurück auf Stellungnahmen hessischer Landwirtschaftsbehörden in benachbarten Abschnitten des Vorhabens Nr. 2 BBPLG mit teils geringfügigen Baumaßnahmen, in denen vor Ernteerschwernissen bei erfahrungsgemäß teils unzureichender Schotterentfernung gewarnt wurde, was nachfolgend in einer entsprechenden Einigung mit der Vorhabenträgerin resultierte. Gemäß der Nebenbestimmungen A.V.3.4. bis A.V.3.6. werden im Nachgang der Baumaßnahmen die landwirtschaftlichen Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten in ihren Ausgangszustand zurückversetzt, soweit mit den Bewirtschaftenden nichts anderes vereinbart wurde. Zudem sind für etwaige Schäden und Folgeschäden Entschädigungsregelungen vorgesehen. Damit wird Forderungen der Kreisstadt Hofheim am Taunus, des hessischen Landwirtschaftsministeriums, der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Standort Koblenz sowie des Regierungspräsidiums Gießen Rechnung getragen.

(aa) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Durch das Vorhaben erfolgt eine dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche von insgesamt 335 m² (1m² in Rheinland-Pfalz und 334 m² in Hessen), die einer Bewirtschaftung vollständig und konstant entzogen wird. Diese Zahl ergibt sich durch die Differenz zwischen Zuwachs (durch Ersatzneubaumaste bzw. Fundamentverstärkungen) sowie Wegfall (durch Mastrückbauten) von Flächen innerhalb der betroffenen Mastgevierte (vgl. Planunterlage Reg. 25, Kap. 2.2 und 2.3, S. 5 ff.). Eine tatsächliche Versiegelung dieser Flächen erfolgt aber jeweils nur in einem Teilbereich in Gestalt der neuen bzw. vergrößerten Fundamentköpfe (ca. 7 m² pro Neubaumast und ca. 2 m² zusätzlich bei einer Fundamentverstärkung).

Hinsichtlich der auf hessischer Seite deutlich stärkeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen schreibt das Dezernat „V 51.1 Landwirtschaft/Feldflur“ des betroffenen Regierungspräsidiums Darmstadt in seiner Stellungnahme, dass die mit dem Vorhaben einhergehende Flächeninanspruchnahme grundsätzlich zu bedauern sei, es aus Sicht des landwirtschaftlichen Fachdezernates aber begrüßt werde, dass das Vorhaben als Freileitung unter Nutzung bestehender Leitungen realisiert wird. Auch der Hessische Bauernverband begrüßt in seiner Stellungnahme die Realisierung innerhalb der Bestandstrasse und lehnt Neutrassierungen für den Fall entsprechender Entwicklungen in der Abwägung aus Verbandssicht sogar ausdrücklich ab. Damit steht die Positionierung dieser Träger öffentlicher Belange in gewissem Widerspruch zu privaten Einwendungen aus Hessen (aber auch die Kreisstadt Hofheim am Taunus übt diesbezügliche Kritik), die durch den Trassenverlauf negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft befürchten. Neben der Tatsache, dass sich das Vorhaben an der bestehenden Leitungstrasse orientiert, wies die Vorhabenträgerin im Zuge des Anhörungsverfahrens nach § 22 NABEG in ihren Erwiderungen nochmals darauf hin, dass die Netto-Neuversiegelung des Vorhabens bedarfsgerecht ist, da sich der Umfang auf das baulich notwendige Maß beschränkt. Darüber hinaus wird auch Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen über Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Reg. 18, Anhang B) entgegengewirkt.

(bb) Temporäre Flächeninanspruchnahme

Für Arbeitsflächen und Zuwegungen werden im rheinland-pfälzischen Abschnitt ca. 2,3 ha und auf hessischer Seite ca. 2,8 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche temporär während der Bauphase in Anspruch genommen. Weitere Einschränkungen bei der Bewirtschaftung hinsichtlich der Näherung landwirtschaftlicher Maschinen ergeben sich nicht (vgl. Planunterlage 25, Kap. 2.2 bzw. Kap. 2.3, S. 7 bzw. S. 9)

Auch hinsichtlich der temporären Flächeninanspruchnahme wird Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen über Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Reg. 18 Anhang B) entgegengewirkt. Beispielhaft kann hier die Maßnahme V2 genannt werden, nach der bereits während der Bauphase darauf zu achten ist, dass in den Bereichen temporärer Flächeninanspruchnahme die Bodenbewegungen auf das absolut notwendigste Maß beschränkt werden und eine Aufnahme bzw. Bewertung von Bodenschäden sowie eine Begleitung der Beseitigung festgestellter Beeinträchtigungen stattfindet.

Zentral ist bezüglich der Flächeninanspruchnahmen, dass sie unter Einbindung der Bewirtschaftenden und zuständigen Ortslandwirte und Ortslandwirtinnen und nach einer Beweissicherung für etwaige Ansprüche auf Entschädigung in schonender Weise und mit den entsprechenden Maßnahmen im Nachgang gemäß der Nebenbestimmungen A.V.3.1. bis A.V.3.6. erfolgen.

Grundsätzlich werden temporäre Arbeitsflächen (Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen) für Inspektionen und Instandsetzungsmaßnahmen benötigt. Während des Betriebs der Leitung wird diese regelmäßig durch die Betreiberin kontrolliert und der Zustand der Leitung erfasst. Diese Inspektionen erfolgen regelmäßig ohne Inanspruchnahme temporärer Arbeitsflächen oder zusätzliche Zuwegungen. Je nach Inspektionsergebnis werden in Abhängigkeit vom Zustand der Leitungstrasse zusätzliche Instandsetzungen bzw. Wartungen notwendig. Aufgrund prognostischer Unsicherheiten kann der Zeit- und Flächenumfang dieser temporären Arbeitsflächen jedoch in nachvollziehbarer Weise nicht näher bestimmt werden (vgl. Planunterlage Reg. 1, Kapitel 5.5.2, S. 90f.).

Die Zufahrten erfolgen so weit wie möglich von bestehenden öffentlichen Straßen oder Wegen aus oder über die für die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der bestehenden Leitung bisher in Anspruch genommenen Wege, die im Leitungsbereich über die bestehenden Leitungsrechte gesichert sind.

Bei temporären Zufahrten, die über landwirtschaftliche Flächen führen, werden zum Schutz des Bodens je nach Bedarf Fahrplatten oder -bohlen ausgelegt oder andere Maßnahmen ergriffen, um Bodenverdichtungen vorzubeugen, vgl. Maßnahmenblatt V9 (Planunterlage Reg. 18, Anhang B). Gleiches gilt für die Beschaffenheit der eingesetzten Fahrzeuge innerhalb der benötigten Arbeitsflächen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die temporär in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt, so dass diese wieder uneingeschränkt der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen (vgl. auch Maßnahmenblatt V3, Planunterlage Reg. 18 Anhang B, das eine Wiederherstellung des Voreingriffszustands ankündigt). Es kommt zu keinen dauerhaften Beeinträchtigungen.

Um landwirtschaftliche Fläche, die durch temporäre Arbeits- und Lagerflächen in Anspruch genommen wird, nach Abschluss der Arbeiten weiterhin unbeeinträchtigt landwirtschaftlich nutzen zu können, ist Verunreinigungen des Bodens vorzubeugen, die die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen können.

Durch temporäre Flächeninanspruchnahmen ergeben sich keine weiteren Einschränkungen bei der Bewirtschaftung hinsichtlich der Näherung landwirtschaftlicher Maschinen.

(cc) Einschränkungen der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und Zuwegungen

Aufgrund der gemäß DIN VDE 0210 geplanten minimalen Bodenabstände der Leiterseile über Erdoberkante bzw. über (un-)befestigten Wege werden die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der sichere Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen ohne wesentliche Einschränkungen gewährleistet. Bei der Betrachtung der zu erwartenden Größen von landwirtschaftlichen Maschinen ist davon auszugehen, dass diese in der Regel kleiner als 4 m sind. Eine landwirtschaftliche Nutzung von Acker und Grünland innerhalb des Schutzstreifens ist somit gegenüber der bisherigen Nutzung unter den Bestandsleitungen weiterhin unverändert möglich.

Gleiches gilt auch für die Nutzung von Zuwegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne wesentliche Einschränkungen gewährleistet ist. Eine Nutzung von Zuwegungen innerhalb des Schutzstreifens ist somit weiterhin möglich (vgl. Planunterlage 25, Kap. 2.4, S. 10).

(dd) Wiederherstellungspflicht

Aufgrund des gemäß DIN VDE 0210 geplanten minimalen Bodenabstandes der Leiterseile von 7,8 m über Erdoberkante werden die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der sichere Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen ohne wesentliche Einschränkungen gewährleistet. Bei der Betrachtung der zu erwartenden Größen von landwirtschaftlichen Maschinen ist davon auszugehen, dass diese in der Regel kleiner als 4 m sind. Eine landwirtschaftliche Nutzung von Acker und Grünland innerhalb des Schutzstreifens ist somit weiterhin möglich.

Aufgrund des gemäß DIN VDE 0210 geplanten minimalen Bodenabstandes der Leiterseile von 8,8 m über befestigten Wegen kann auch die Nutzung von Zuwegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne wesentliche Einschränkungen gewährleistet werden. Im Falle unbefestigter Zuwegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen wird gemäß DIN VDE 0210 ein minimaler Bodenabstand der Leiterseile von 7,8 m über diesen gewährleistet. Bei der Betrachtung der zu erwartenden Größen von landwirtschaftlichen Maschinen ist davon auszugehen, dass diese in der Regel kleiner als 4 m sind. Eine Nutzung von Zuwegungen innerhalb des Schutzstreifens ist somit weiterhin möglich.

(ee) Beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und Entschädigung

Für die dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahmen durch die Schutzstreifen, die Grundstücksinanspruchnahmen für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung sowie die geplanten Maststandorte werden mit den betroffenen Grundstückseigentümern privatrechtliche Verträge abgeschlossen zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) im Sinne von § 1090 BGB zugunsten der Vorhabenträgerin im jeweiligen Grundbuch in der Abteilung II. Hierfür erhalten die Grundstückseigentümer von der Vorhabenträgerin eine angemessene Entschädigung (vgl. Planunterlage Reg. 1, Kapitel 9.1.1, S. 103 ff.).

Soweit die Vorhabenträgerin Zuwegungsflächen zu den Maststandorten dinglich durch Grunddienstbarkeit sichert, handelt es sich dabei nicht um neu anzulegende Wege und Zufahrtsflächen.

Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen bleibt vielmehr erhalten. Die Dienstbarkeit sichert der Vorhabenträgerin nur das Recht, diese landwirtschaftlichen Flächen im Bedarfsfall zu betrieblichen Zwecken – etwa bei Reparaturen an der Leitung – zu betreten.

Kommt zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern keine Einigung über eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zustande, wird der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch das Vorhaben den betroffenen Betrieben im nachgelagerten Entschädigungsverfahren nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. §§ 45, 45a EnWG ausgeglichen (siehe dazu die Hinweise unter C.I. dieses Beschlusses). Die Entschädigung umfasst regelmäßig auch dem Flächenentzug zuordenbare weitere Nachteile, wie Bewirtschaftungsschwernisse auf verbleibenden Restflächen oder die Wertminderung verbleibender Restflächen.

Nach Abschluss der Bautätigkeiten werden alle auf landwirtschaftlichen Flächen entstehenden Aufwuchs- und sonstigen Folgeschäden, wie beispielsweise Ernteaufschläge, bewertet und durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Grundlage hierfür sind die aktuellen Richtsätze für die Bewertung landwirtschaftlicher Kulturen in der jeweils gültigen Fassung. Wird bei der Schadensregulierung keine Einigung über die Höhe der Aufwuchs- und Flurschäden erzielt, wird ein öffentlich bestellter und vereidigter landwirtschaftlicher Sachverständiger beauftragt. Die hierfür entstehenden Kosten sind von der Vorhabenträgerin zu übernehmen (Planunterlage Reg. 1 Kapitel 5.4.1, S. 66f.).

Diesen Entschädigungsregelungen entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter A.V.3.5. und A.V.3.6. dieses Beschlusses aufgenommen. Sollte dennoch keine Einigung erzielt werden können, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 45a EnWG.

Die vom Hessischen Bauernverband geforderte Überwachung der Baumaßnahmen durch einen zusätzlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen bzw. einen permanenten Ansprechpartner nur für landwirtschaftliche Belange sieht die Planfeststellungsbehörde als nicht erforderlich an. Zunächst ist festzuhalten, dass im planfestgestellten Vorhaben durch die Orientierung an der Bestands-Freileitung letztlich vergleichsweise geringe Bodeneingriffe vorgesehen sind. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass die Umweltbaubegleitung bzw. Bodenkundliche Baubegleitung (Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahme V2) die Einhaltung der bodenschützenden Belange sicherstellt, indem während der Bauphase Bodenschutzmaßnahmen durchgeführt und überwacht werden. Somit werden die Belange des Bodenschutzes aus landwirtschaftlicher Sicht auch ohne zusätzlichen Einsatz eines landwirtschaftlichen Bodensachverständigen ausreichend berücksichtigt und sichergestellt.

Ergänzend hat die Vorhabenträgerin einen öffentlich bestellten und vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen auf eigene Kosten zu beauftragen, soweit bei der Schadensregulierung keine Einigung über die Höhe der Flur- und Aufwuchsschäden erzielt werden sollte, was auch in der Nebenbestimmung A.V.3.5. dieses Beschlusses geregelt ist. Im Hinblick auf die weitergehenden Forderungen der Landwirtschaftsbehörden zum Bodenschutz wird ergänzend auf die entsprechenden Ausführungen zum Bodenschutz unter Kapitel B.V.5.d) verwiesen.

m) Kommunale Belange

Das Vorhaben ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar. Die Beachtung der grundgesetzlich durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltung gebietet insbesondere

auch die Berücksichtigung kommunaler Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Zudem sind in der Abwägung städtebauliche Belange zu berücksichtigen, § 18 Abs. 4 Satz 8 NABEG.

Konkret vermittelt die von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG umfasste Planungshoheit der Gemeinde eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 18 Abs. 4 Satz 1, 7 NABEG einzubeziehende Rechtsposition. Kommunale Planungen im Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sind im Rahmen der Fachplanung zu beachten, wenn diese hinreichend konkret und verfestigt sind und durch die Fachplanung nachhaltig beeinträchtigt werden würden, wenn das Fachplanungsvorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren kommunalen Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.²⁸⁶

Eine hinreichende Konkretisierung und Verfestigung kommunaler Planungen liegt nach der Rechtsprechung des BVerwG vor, wenn ein Bebauungsplan zwar noch nicht als Satzung beschlossen worden ist, aber bereits ein Anhörungsverfahren stattgefunden hat.²⁸⁷ Ein getroffener Beschluss für einen Bebauungsplan führt nicht zwingend zu einer „verfestigten Planung“ der Gemeinde, wenn der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans erst nach der Auslegung der Planunterlagen für das Vorhaben erfolgte.²⁸⁸ Inwiefern darüber hinaus von einer verfestigten Planung auszugehen ist, beispielsweise aufgrund von Darstellungen in einem Flächennutzungsplan, ist vom BVerwG bislang nicht eindeutig beantwortet worden.²⁸⁹

Auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde muss die Planfeststellungsbehörde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden.²⁹⁰ Welches Gewicht den Belangen zukommt, wird auch davon bestimmt, ob ihr Träger sich vernünftigerweise auf die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Änderungen einstellen musste und deswegen nicht auf den Fortbestand einer bestimmten Situation vertrauen durfte.²⁹¹ Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen, ob bei der Ausweisung von Baugebieten bereits eine Stromleitung im Bestand vorhanden ist.²⁹² Eine nachhaltige Beeinträchtigung der städtebaulichen Planungsmöglichkeiten kann bei einer Höchstspannungsfreileitung verneint werden, wenn die maßgeblichen Grenzwerte durch das Vorhaben eingehalten werden und möglicherweise betroffene Wohngebiete erst nach Errichtung der Höchstspannungsfreileitung geplant und verwirklicht werden sollen.²⁹³

In die Betrachtung einbezogen wurden neben den bestehenden Siedlungsflächen insbesondere die vorhandenen und neu ausgewiesenen sowie in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) der betroffenen Kommunen (vgl. Planunterlage 24 im Gesamten, insbesondere Kap. 2.3 zu möglichen Konflikten).

²⁸⁶ St. Rspr. BVerwG, Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 26/94, juris, Rn. 26 m.w.N.; BVerwG, Urt. v. 09.02.2005 – 9 A 62/03, juris, Rn. 44 m.w.N.; BVerwG, Urt. v. 07.10.2021 – 4 A 9/19, juris, Rn. 63 m.w.N.

²⁸⁷ BVerwG, Urt. v. 27.08.1997 – 11 A 18/96, juris, Rn. 33, m.w.N.

²⁸⁸ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 87.

²⁸⁹ BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1/18, juris, Rn. 29; BVerwG, Urt. v. 27.08.1997 – 11 A 18/96, juris, Rn. 33.

²⁹⁰ BVerwG, Urt. v. 09.02.2005 – 9 A 62/03, juris, Rn. 44 m.w.N.; BVerwG, Urt. v. 07.10.2021 – 4 A 9/19, juris, Rn. 63 m.w.N.

²⁹¹ BVerwG, Urt. v. 15.10.2020 – 7 A 10/19, juris, Rn. 40 m.w.N.

²⁹² Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4/15, juris, Rn. 58.

²⁹³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 07.10.2021 – 4 A 9/19, juris, Rn. 63.

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt der Ersatzneubau von 7 Masten mit einer geringfügigen räumlichen Verschiebung innerhalb der bisherigen Trassenachse sowie Mastererhöhungen von 37 Bestandsmasten. Das planfestgestellte Vorhaben nutzt ausschließlich bestehende Höchstspannungsfreileitungen. Eine Aufweitung des bereits bestehenden Schutzstreifens ist für das gesamte Vorhaben ausschließlich in zwei äußerst kleinräumigen Bereichen erforderlich (beim Rückbaumast Nr. 5 bzw. Ersatzneubaumast Nr. 1005 am Ostufer des Rheins sowie im Bereich der Bestandsmasten Nr. 223 bis 1295 im Umfeld des Umspannwerkes Marxheim. In beiden Fällen erfolgen dadurch keine wesentlichen städtebaulichen Veränderungen zum Status quo (vgl. Planunterlage 24, Kap. 2.2). Soweit die Geltungsbereiche der Bauleitpläne, insbesondere der Bebauungspläne, nicht von dem planfestgestellten Vorhaben (Maste, Leiterseile, Schutzstreifen) tangiert werden, können Konflikte zwischen dem Vorhaben und der kommunalen Planungshoheit per se ausgeschlossen werden.

Der Planfeststellungsbehörde sind zwei Planungsabsichten bekannt. Die Rückmeldungen der abgefragten, in Aufstellung befindlichen Flächennutzungs- sowie Bebauungspläne, ergaben dass der ausgewiesene Untersuchungsraum (500 m) eine Überschneidung mit zwei in Planung befindlichen Vorhaben aufweist (vgl. Register 24 – Bauleitplanung).

In einer Distanz von ca. 250 m nordöstlich des Bestandsmast Nr. 207 weist der in Aufstellung/Änderungsverfahren befindliche Bebauungsplan von Langenhain (Hofheim) eine für Wohnbebauung und Lebensmittelmärkte vorgesehene Fläche auf. Südlich des Bestandsmast Nr. 1294 enthält der in Aufstellung/Änderungsverfahren befindliche Bebauungsplan von Marxheim (Hofheim) eine für ein Rechenzentrum vorgesehene Fläche.

Die Distanz zum Bestandsmast Nr. 1294 beträgt ca. 215 m.

Die Planfeststellungsbehörde folgt hier der Vorhabenträgerin, dass aufgrund der Entfernungen zum geplanten Vorhaben sowie im Rahmen der auftretenden Wirkungen weder in Aufstellung befindliche Flächennutzungs- und Bebauungspläne noch sonstige Satzungen oder städtebaulichen Belange durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Weitere in Aufstellung befindliche Planungen wurden der Genehmigungsbehörde nicht vorgebracht, insbesondere zu dem in der Stellungnahme der Kanzlei Kerkmann Saame Jeromin für die Gemeinde Niedernhausen vorgebrachten Bebauungsplan „Neues Niedernhausen“ wurde auf Nachfrage im Erörterungstermin konkretisiert, dass es zu diesem lediglich einen Aufstellungsbeschluss gibt – dieser somit nicht als in Aufstellung befindliche Planung gemäß BauGB zu berücksichtigen sei.

Die Stadt Eppstein ist in ihrer Stellungnahme der Ansicht, dass vom Mast 185 eine erdrückende Wirkung ausgeht.

Eine erdrückende Wirkung kann angenommen werden, wenn ein Bauvorhaben die vorhandene Bebauung in Höhe und Volumen so stark übertrifft, dass es das betroffene Grundstück oder dessen Bebauung unangemessen benachteiligt und eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität verursacht. Es geht hierbei nicht nur um die reine Größe des Gebäudes, sondern um die Gesamtwirkung. Nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts sind Strommasten „lichtdurchlässig und erlauben einen – eingeschränkten – Blick auf die dahinterliegende Landschaft oder Bebauung. Ihnen kommt daher nur im Extremfall erdrückende Wirkung zu, nämlich, wenn das dem Mast benachbarte Grundstück und die auf ihm errichteten Gebäude ihre Eigenständigkeit und Charakteristik verlieren“ (BVerwG, Urteile vom 14. März 2018 - 4 A 5.17 - BVerwGE 161, 263 Rn. 89, vom 27. Juli 2021 - 4 A 14.19 - BVerwGE 173, 132 Rn. 73 und vom 11. September 2024 - BVerwG 11 A 21.23, Rn. 41). Die genannten Urteile betreffen (Neubau-)Masten in der Nähe beste-

hender Wohngebäude, sodass seitens der Planfeststellungsbehörde eine Übertragung der gerichtlichen Sichtweise (erst recht) hinsichtlich der von der Stadt Eppstein konkret bemängelten Masterhöhung im Bereich einer Kleingartenanlage angenommen wird.

In der Stellungnahme der Kanzlei Kerkmann Saame Jeromin für die Gemeinde Hünstetten, die Stadt Idstein, die Gemeinde Niedernhausen, die Stadt Hofheim am Taunus sowie den Rheingau-Taunus-Kreis wird darauf hingewiesen, dass durch die Umsetzung des Vorhabens die o.g. Städte und Gemeinden massiv in ihrer Planungshoheit beschnitten würden. So würden den Gemeinden zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten verschlossen, da diese bei der Aufstellung von neuen Bebauungsplänen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung gebunden seien. Im Hinblick auf Konflikte mit Höchstspannungsfreileitungen gelte so auch das Ziel Z 5.3.4.-7 des LEP Hessen, was bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, einen Abstand von mindestens 400 m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsleitung vorgibt.

Die Planfeststellungsbehörde kann dieser Ausführung nicht folgen, die in der Stellungnahme bezeichneten städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten befinden sich auch ohne das gegenständliche Vorhaben bereits aufgrund der vorhandenen Bestandsleitungen im 400 m-Raum um die Trasse. Überdies löst das gegenständliche Vorhaben keine neuen Konflikte aus, da das hier genannte Ziel Z 5.3.4.-7 des LEP Hessen, was bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, einen Abstand von mindestens 400 m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsleitung vorgibt, eine Vorgabe der Landesplanung an die nachfolgenden Stellen ist, die auch Bestandsleitungen umfasst. Insofern kommt zu keiner weitergehenden Einschränkung der kommunalen Planungshoheit durch das planfestgestellte Vorhaben, da die räumliche Situation auch nach dessen Umsetzung unverändert bleibt. Dies gilt insbesondere für die Breite des Schutzstreifens, die unverändert bleibt.

Die Stadt Idstein weist in Ihrer Stellungnahme darauf hin, dass durch das Vorhaben die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Idstein erheblich eingeschränkt würden. So würde aus dem Stadtentwicklungskonzept Idstein 2035 hervorgehen, dass für den Wohnungsbereich Idstein ein Neubaubedarf von 50 bis 75 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner bis zum Jahr 2030 ermittelt wurde. Da es sich bei Idstein um ein Impulszentrum handeln würde, würde eine jährliche Entwicklung von 230 Wohneinheiten gefordert. Bezogen auf Idstein-Kern bestünde somit ein Entwicklungshemmnis für die Fläche „Oberer Gänsberg /Uglitscher Straße“. Ein Flächenpotential von 8,8 ha entfielen hier langfristig für eine Wohnbauflächenentwicklung in östlicher Randlage der Stadt. Darüber hinaus würden sich für die untersuchten Potenzialflächen „Feldbergschule“ und „Erweiterung Gänsberg“ aufgrund ihrer partiellen Lage in den 400 m-Abstandskorridoren Einschränkungen der Entwicklung ergeben. Die vorgenannten Potenzialflächen hätten daher in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Idstein nicht berücksichtigt werden können.

Die Planfeststellungsbehörde kann dieser Ausführung nicht folgen, die genannte Potenzialfläche „Feldbergschule“ befindet sich außerhalb des 400 m-Abstandskorridors und ist somit durch das Vorhaben nicht betroffen. Weiterhin befindet sich auf der genannten Potenzialfläche „Oberer Gänsberg /Uglitscher Straße“ bereits die Bestandstrasse, dieses hat das Stadtentwicklungskonzept Idstein 2035 auf S. 161 richtigerweise aufgegriffen und diese Potenzialfläche bereits abgeschichtet, u.a. mit dem Entwicklungshemmnis: „Ohne Verlegung Hochspannungsfreileitung im Zuge der geplanten Ultraset-Trasse keine wohnbauliche Entwicklung möglich“. Die Planfeststellungsbehörde sieht somit durch die vorgebrachten Belange die kommunale Planungshoheit der Stadt Idstein nicht beeinträchtigt.

Die Gemeinde Hünstetten verweist ebenfalls auf eine Einschränkung Ihrer Entwicklungsmöglichkeiten, unter Berücksichtigung der Regionalplanung, des FNP sowie der örtlichen Topographie

gäbe es im OT Wallrabenstein nur einen Bereich, der für die Ausweisung von Baugebieten geeignet sei. Dieser Bereich liege im 400 m-Raum um die Trasse.

Die Planfeststellungsbehörde kann dieser Ausführung nicht folgen, der von der Gemeinde Hünstetten benannte Bereich befindet sich auch ohne das gegenständliche Vorhaben bereits aufgrund der vorhandenen Bestandsleitungen im 400 m-Raum um die Trasse. Überdies löst das gegenständliche Vorhaben keine neuen Konflikte aus, da das hier genannte Ziel Z 5.3.4.-7 des LEP Hessen, was bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, einen Abstand von mindestens 400 m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsleitung vorgibt, eine Vorgabe der Landesplanung an die nachfolgenden Stellen ist, die auch Bestandsleitungen umfasst. Insofern kommt es zu keiner weitergehenden Einschränkung der kommunalen Planungshoheit durch das planfestgestellte Vorhaben, da die räumliche Situation auch nach dessen Umsetzung unverändert bleibt. Dies gilt insbesondere für die Breite des Schutzstreifens, die unverändert bleibt.

Hinsichtlich der in den Stellungnahmen vorgetragenen, mutmaßlichen Beschneidung der kommunalen Planungshoheit bzw. der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten weist die Planfeststellungsbehörde zudem auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.06.2024 zum Abschnitt A1 des Vorhabens Nr. 2 des BBPlG hin. Das Gericht betonte in diesen nochmals die hohe Bedeutung der kommunalen Planungshoheit und könnte einer Verletzung dieser annehmen, wenn das Vorhaben nachhaltig eine bestimmte (rechtlich verfestigte) Planung der Gemeinde stört, wesentliche Teile des Gemeindegebietes wegen seiner Großräumigkeit einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder gemeindliche Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Diese beeinträchtigenden Kriterien wurden seitens des Bundesverwaltungsgerichts bereits im Urteil zum „Ultranet“-Abschnitt A1 als nicht einschlägig bewertet, da das planfestgestellte Freileitungsvorhaben nicht wesentliche Teile des Gemeindegebiets der Planungshoheit entziehe, sondern im Verhältnis zum gesamten Gemeindegebiet unwesentlich sei und nur einen geringen Bruchteil des Stadtgebiets betreffe. Auch welchen Anteil die innerhalb des 400-m-Abstandes befindlichen Flächen (die klägerischen Kommunen lagen ebenfalls im Geltungsbereich des LEP Hessen) an im maßgeblichen Regionalplan dargestellten Vorranggebieten aufweisen, sei insoweit ohne Bedeutung. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist diese Sichtweise des Bundesverwaltungsgerichts auf die oben skizzierten Planungsabsichten im Abschnitt D1 übertragbar.

n) Verkehr

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wege-rechts vereinbar (im Einzelnen siehe hierzu Fachkapitel „Straßen und Wege“ unter B.V.4.k dieses Beschlusses). Durch das von der Vorhabenträgerin vorgelegte Verkehrswegekonzzept (Planunterlage Reg. 14) und die diesbezüglich verbindlich festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin können verbleibende Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Straßen und Wege zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auf ein unbedenkliches Maß reduziert werden.

Um sicherzustellen, dass die Belange des Straßenverkehrs hinreichend berücksichtigt und insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, wurden auf die Stellungnahmen der zuständigen Straßenbaubehörden folgende Nebenbestimmungen oder Zusagen ergänzt bzw. zusätzlich aufgenommen:

Auf die Stellungnahme von Hessen Mobil wurde durch die Nebenbestimmung 10.2 unter A.V.10 festgelegt, dass bei der Sicherung der klassifizierten Straßen durch Gerüste auch straßenbegleitende Radwege zu berücksichtigen und im Falle der Unvermeidbarkeit von Sperrungen eines Radweges entsprechende Umleitungsbeschilderungen einzurichten sind. Hessen Mobil forderte, dass für die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken im Eigentum des Bundes oder des Landes Hessen (z. B. für Baustelleneinrichtungsflächen) frühzeitig Abstimmungen mit Hessen Mobil vorgenommen und Nutzungsverträge mit dem Straßenbaulastträger abgeschlossen werden sollen. Insoweit wird auf die entsprechende allgemeine Nebenbestimmung A.V.10.5. verwiesen. Diese ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, der geltend gemachten Forderung hinreichend Rechnung zu tragen.

Der Landesbetrieb Mobilität Cochem – Koblenz teilte im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit, dass keine Planungen im Bereich der zu berücksichtigenden Kreisstraßen K 83 und K 85 durch das Vorhaben betroffen seien und bekundete, dass keine Bedenken bestünden, wenn Abstimmungspflichten im Hinblick auf vorgesehene Baustellenzufahrten und Abstandsunterschreitungen im Bereich von straßenrechtlichen Bauverbotszonen sowie die Prüfung der Erforderlichkeit von Sondernutzungserlaubnissen im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Dem wurde durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen Nr.10.1 und 10.9 unter A.V.10 entsprochen.

Auf Grundlage der Forderungen des Landesbetriebs Mobilität Diez wurden zur Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs weitere Nebenbestimmungen aufgenommen, die in sachgerechter Weise auf sämtliche betroffene Straßen zu beziehen waren. Im Einzelnen ist vorgesehen, dass die bestehende Straßenentwässerung bzw. breitflächige Entwässerung der betroffenen Straßen durch das planfestgestellte Vorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen dürfen kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden (vgl. Nebenbestimmung A.V.10.5.). Zudem dürfen während der Bauzeit im Lichtraumprofil der überörtlichen Straße weder Baustoffe gelagert noch Baumaschinen betrieben werden. An den Ausfahrtsverhältnissen vom Baugrundstück zur Straße dürfen keine für die Straße oder den Verkehr nachteiligen Veränderungen erfolgen. Die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtdreiecke sind dauerhaft zu gewährleisten und von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen, Erdwällen und dergleichen (auch Stellplätzen) von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten. Straßenverschmutzungen sind stets unaufgefordert und umgehend zu beseitigen (vgl. Nebenbestimmung A.V.10.6).

Soweit der Landesbetrieb Mobilität Diez überdies forderte, dass für die Kreuzung klassifizierter Straßen durch Leitungen der Abschluss entsprechender Gestattungsverträge erforderlich sei, sofern es sich nicht um Bestandsleitungen handele, wird auf die entsprechenden Ausführungen unter B.V.4.k)(b) und im Übrigen auf die Nebenbestimmung A.V.10.7 verwiesen.

Die Autobahn GmbH des Bundes (Außenstelle Wiesbaden), deren Ausführungen sich das Fernstraßen-Bundesamt anschloss, bat zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 3 um Aufnahme mehrere Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss, dem die Planfeststellungsbehörde durch Ergänzung bzw. Aufnahme der Nebenbestimmungen Nr. 10.3 und 10.8 unter A.V.10 nachgekommen ist. Die Forderung, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Bundesautobahnen durch die Arbeiten nicht beeinträchtigt und Verkehrsteilnehmer demnach nicht abgelenkt werden dürfen, wurde als Hinweis unter A.VIII.6 aufgenommen.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) gab im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Stellungnahme ab, dass eine Betroffenheit von Belangen des Schutzes kritischer Infrastrukturen nicht erkennbar sei. Eine teilweise Führung in der Nähe zu Bundesautobahnen (z. B. zur BAB 48 und BAB 3) sei nach Einschätzung des BBK unproblematisch.

Auch das Regierungspräsidium Gießen teilte mit, dass verkehrsrechtliche Belange durch das geplante Vorhaben nicht berührt werden.

Verbleibende Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs infolge der Bau- und Wartungstätigkeiten an den planfestgestellten Anlagen sind im Vergleich zu den öffentlichen Interessen am Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes gering, sodass die Belange des Straßenverkehrs vorliegend gegenüber dem im überragenden öffentlichen Interesse stehenden Vorhaben zurücktreten. Der erforderliche Baustellenverkehr ist mit ortsüblichem landwirtschaftlichem Verkehr vergleichbar. Aufgrund der insgesamt nur geringen Anzahl an Verkehrsbewegungen sind grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. Planunterlage Reg. 14, S. 5). Überdies werden die zur Nutzung vorgesehenen öffentlichen und privaten Straßen generell als ausreichend breit und tragfähig für die zum Einsatz kommenden und für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Baufahrzeuge angesehen. Vor Baubeginn erfolgt eine Begutachtung der für die Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden Straßen und Wege, sowie erforderlichenfalls eine Instandsetzung nach Abschluss der Bautätigkeiten (im Einzelnen vgl. unter B.V.4.I)(cc) dieses Beschlusses).

Die Planfeststellungsbehörde kommt mithin zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung der vorgesehen verkehrlichen Maßnahmen sowie einschlägigen Nebenbestimmungen und Zusagen mit den Belangen des Straßenverkehrs vereinbar ist.

o) Jagd und Fischerei

Ein grundsätzlich abwägungsbeachtlicher privater Belang ist das Jagdausübungsrecht gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG.

Eine Beeinträchtigung jagdlicher Belange durch das Vorhaben ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der Beteiligungsphase hat die Zentralstelle Forstverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz gefordert, dass jagdliche Einrichtungen und Wildäsungsflächen sind zu schützen seinen. Außerdem sollen die betroffenen Jagdpächter über den Umfang und den Zeitraum der Bauarbeiten und daraus resultierender Beeinträchtigungen informiert werden. Dies hat die Vorhabenträgerin bestätigt, vgl. Zusage A.VI.2.h.1.

Weitere Belange zur Jagdausübung wurden nicht vorgebracht. Ebenso ist nicht ersichtlich, dass durch das Vorhaben Belange der Jagdausübung in einem Maße beeinträchtigt werden, welche nicht im Rahmen entsprechender Bauzeitenregelungen ausgeschlossen werden können. Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Jagdausübung ist somit gegeben.

In gleicher Weise stellen auch die Fischereiausübungsberechtigungen private abwägungsbeachtliche Belange dar.

Es sind keine Eingriffe in Gewässer im gegenständlichen Vorhaben vorgesehen. Darüber hinaus ist keine Wasserhaltung bzw. eine Wiedereinleitung von Grundwasser absehbar.

Das RP Darmstadt weist in seiner Stellungnahme auf einige Auflagen hin, die für den Belang Fischerei beachtet werden sollen. Auch wenn keine Eingriffe in Gewässer ersichtlich sind wird die Vorhabenträgerin die Hinweise vorsorglich an die Umweltbaubegeleitung im Zuge der Bauausführung weitergeben. Rein vorsorglich ist eine Zusage der geforderten Auflagen unter A.VI.2.h. aufgenommen.

p) Versorgungsträger und Telekommunikation

Die Belange der Versorgungsträger sowie Telekommunikation sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden. Zwar werden durch das Vorhaben Anlagen und Rechte anderer Anlagenbetreiber tangiert, was gutachterlich untersucht wurde (vgl. Planunterlage Reg. 13 – Wechselwirkungen mit anderen Infrastrukturen). Die Vorhabenträgerin hat aber dargelegt, dass die Mindestabstände zu den Anlagen Dritter eingehalten und entsprechende Schutzstreifen freigehalten werden. Zur angemessenen Wahrung der Belange der Versorgungsträger sowie Telekommunikation wurden unter A.V.12 Nebenbestimmungen sowohl allgemeine Nebenbestimmungen als auch Nebenbestimmungen zum Schutz konkreter Anlagen Dritter aufgenommen, welche dem Zweck dienen, die im Rahmen des Einwendungsverfahrens dargelegten Interessen umfassend zu berücksichtigen. Den von den Betreibern der betreffenden Einrichtungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gewünschten Vorkehrungen – insbesondere auch für die Bauphase – wird in diesem Zusammenhang so weit wie möglich Rechnung getragen. Bei Einhaltung dieser Nebenbestimmungen und der zusätzlich abgegebenen Zusagen sind die vorgebrachten Belange betroffener Dritter gewahrt. Dies gilt ebenso für das erforderliche Auflastprovisorium, für das keine Wechselwirkungen mit anderen Infrastrukturen identifiziert wurden. Etwa verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen sind hinzunehmen, weil sie zur Umsetzung des Vorhabens unerlässlich sind und aus Gründen des vorrangigen öffentlichen Interesses an dem planfestgestellten Vorhaben zurücktreten müssen. Sofern vorgesehen ist, dass sich die Vorhabenträgerin wegen des weiteren Vorgehens mit Dritten abzustimmen hat, legt die Planfeststellungsbehörde die Prognose zugrunde, dass die Abstimmungen erfolgreich sein werden. Sollte eine der in diesem Beschluss angeordneten Abstimmungen wider Erwarten nicht möglich sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, auf Antrag eines Beteiligten eine eigene Entscheidung zu treffen. Insofern wird auf die entsprechende Nebenbestimmung (A.V.8.b.5) verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass die einschlägigen Sicherheitsabstände eingehalten werden. Im Beteiligungsverfahren wurden von diversen Gas- und Stromleitungsbetreibern Bedenken geäußert, dass durch das planfestgestellte Vorhaben negative Beeinflussungen auf die Leitungen Dritter in Bezug auf den Korrosionsschutz und den Berührungs- bzw. Personenschutz nicht auszuschließen seien. Die Betreiber haben umfangreiche Anforderungen an die durchzuführenden Abstimmungen, Gutachten und Berechnungen sowie technischen Schutzvorkehrungen formuliert und Auflagen im Planfeststellungsbeschluss vorgeschlagen. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass sie sich in intensiven Abstimmungen mit den Leitungsbetreibern befindet, die auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses weitergeführt werden, um bis zur Inbetriebnahme des planfestgestellten Vorhabens angemessene und für beide Seiten tragfähige Lösungen herbeizuführen. Die Vorhabenträgerin hat dementsprechend zugesagt, vor der Inbetriebnahme des planfestgestellten Vorhabens die Einhaltung der Hochspannungsbeeinflussung nach DVGW Arbeitsblatt GW 22 (Drehstromanlagen) sowie dem Beiblatt GW 22 B1 zu bewerten und, sofern erforderlich, durch konstruktive Maßnahmen zu reduzieren. Sie hat des Weiteren die Übernahme der Kosten für Gutachten und Berechnungen

sowie für erforderliche Maßnahmen zugesagt und die Maßnahmenumsetzung in enger Abstimmung mit den Betreibern nach dem AfK-Verhaltenskodex zugesichert. Die Vorhabenträgerin wird die Ergebnisse der Beeinflussungsberechnungen unverzüglich an die Planfeststellungsbehörde übermitteln, sobald diese vorliegen. Die Zusagen sind unter A.V.2.j) aufgeführt. Ggf. darüber hinaus gehende Auflagen für die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Hochspannungsbeeinflussung von Leitungen Dritter sind in den nachfolgenden Unterkapiteln im Detail dargelegt.

(aa) Richtfunkstrecken und kabelgebundene Telekommunikationsanlagen

Eine Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken ist grundsätzlich nicht zu erwarten, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zwar findet § 35 BauGB gemäß § 38 Satz 1 BauGB auf das planfestgestellte Vorhaben grundsätzlich keine Anwendung, sodass die Bestimmungen zur Zulässigkeit von baulichen Anlagen im Außenbereich nicht unmittelbar einschlägig sind. Allerdings sind Richtfunkstrecken als planerischer Belang bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Es besteht jedoch kein genereller Anspruch auf Nichtbeeinträchtigung von Richtfunkstrecken. Selbst wenn man vor diesem Hintergrund davon ausginge, dass der Rechtsgedanke des § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB – wonach eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, wenn das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört – auf das planfestgestellte Vorhaben anwendbar wäre, läge eine unzulässige Beeinträchtigung nur dann vor, wenn es um die Abwehr von Gefahren ginge, deren Gewicht mit den im Gesetzgebungsverfahren in den Blick genommenen öffentlichen Belangen (seinerzeit militärische Belange sowie Flugsicherheit) vergleichbar ist. Nicht ausreichend sind hingegen bloße Qualitätseinbußen beim terrestrischen Rundfunkempfang, da Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs vom Schutzbereich des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB nach der Rechtsprechung nicht erfasst werden.

Im Ergebnis hat die Vorhabenträgerin ebenfalls überzeugend dargelegt, dass eine erhebliche Gefährdung von Richtfunkstrecken hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit aufgrund der genutzten unterschiedlichen Frequenzbereiche nicht zu befürchten ist (vgl. Planunterlage Reg 13 Kap. 2.6)

Die NGN Fiber Network GmbH & Co. KG macht in ihrer Stellungnahme auf ihre Anlagen im Bereich des Vorhabens aufmerksam, diese Anlagen sind im Kreuzungsverzeichnis und in den Lageplänen der Planunterlagen nach § 21 NABEG berücksichtigt. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass in den Bereichen in denen Telekommunikationsanlagen der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG verlaufen keine Masterhöhungen oder Ersatzneubauten stattfinden, Bodeneingriffe sind also nicht vorgesehen. Damit sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Anlagen der Stellungnehmerin zu erwarten. Umverlegungen sind ebenfalls nicht notwendig.

Soweit die NGN Fiber Network GmbH & Co. KG auf das Vorhandensein weiterer Telekommunikationsanlagen anderer Unternehmen/Betreiber aufmerksam macht und deren Beteiligung am Verfahren fordert, hat eine entsprechende Beteiligung stattgefunden bzw. die Möglichkeit zur Beteiligung bestanden.

Die Vodafone GmbH hat ihrer Stellungnahme Kabelschutzanweisungen der Vodafone GmbH bzw. der Vodafone Deutschland GmbH für ihre Anlagen mit dem Ziel beigelegt, dass auf ihre Infrastruktureinrichtungen bei der weiteren Planung und Bauausführung Rücksicht genommen und dessen

Bestand und ungestörter Betrieb gewährleistet werden. Durch eine entsprechende Nebenbestimmung (A.V.12.b.2) zur Beachtung und Einhaltung der in den Schutzanweisungen enthaltenen Vorgaben können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen vermieden werden.

Soweit die Vodafone GmbH, die Vodafone Deutschland GmbH sowie die Vodafone GmbH Standort Trier auf Telekommunikationsanlagen dieser Unternehmen im Planbereich hinweisen und fordern, dass diese bei der Bauausführung zu schützen und zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen, hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass dies berücksichtigt wird. Des Weiteren sei eine Änderung/ Umverlegung des Bestandsnetzes der Vodafone im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens nicht geplant. Sollten unvorhersehbare Änderungen am Bestandsnetz erforderlich werden, setzt sich die Vorhabenträgerin mit den Vodafone-Gesellschaften in Verbindung (vgl. Zusage A. VI.2.j.1).

Die Deutsche Telekom Technik GmbH, Technikniederlassung Südwest weist darauf hin, dass auf vorhandene Telekommunikationslinien Rücksicht zu nehmen ist und sie in ihrem Bestand und ihrem Betrieb geschützt sind. Umlegungen und Änderungen sind möglichst zu vermeiden. Außerdem seien die Telekommunikationslinien bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonderes gefährdet. Daher muss ein Abstand von 15 m eingehalten werden. Ausweislich ihrer Erwiderung wird die Vorhabenträgerin dies berücksichtigen. Zudem wird das planfestgestellte Vorhaben in einer Bestandssituation umgesetzt, so dass notwendige Abstände bereits eingehalten sind.

Soweit die Deutsche Bahn AG DB Immobilien auf diverse Streckenmeldekabel hinweist, nimmt die Vorhabenträgerin dies zur Kenntnis und sagt zu sich mit der DB Immobilien vor den Bauarbeiten abzustimmen sowie das Merkblatt „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft einzuhalten“ (vgl. Zusage A.VI.2.j.11 u. 12).

(bb) Übertragungs- und Verteilnetze Elektrizität

Im unmittelbaren Umfeld des gegenständlichen Vorhabens befinden sich zahlreiche weitere Übertragungs- und Verteilnetze Elektrizität. Im Einzelnen wird auf die Zusammenstellung in den vorliegenden Planunterlagen (Planunterlage Reg. 13 und Planunterlage Reg. 8) verwiesen. In der Sache geht es insoweit um die Gewährleistung der Anlagensicherheit durch u. a. Schutzstreifen, Kreuzungsabstände und lichte Höhen.

Diesbezüglich hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen durch das Vorhaben schon aufgrund der jeweiligen Entfernung ausgeschlossen werden können. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass die einschlägigen technischen Regelwerke beachtet werden.

Aufgrund dessen geht die Planfeststellungsbehörde von Folgendem aus:

- Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass gemäß den gültigen VDE-Bestimmungen ausreichende Abstände zwischen den Hochspannungsleiterseilen der betreffenden Hochspannungsfreileitungen und dem gegenständlichen Vorhaben gegeben sind. Die jederzeitige Erreichbarkeit der Leitungen und der Maststandorte einschließlich der Gewährleistung der Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge wird vorhabenbedingt nicht eingeschränkt.

- Beeinträchtigungen des Übertragungs- und Verteilnetzes Elektrizität durch die geplante Gleichstromverbindung über das bekannte Maß der bestehenden Drehstrom-Freileitungen hinaus können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand auf ein unbedenkliches Maß minimiert bzw. ausgeschlossen werden.
- Die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-1 und DIN EN 60071-2 zu anderen Freileitungen und derartigen Infrastruktureinrichtungen werden eingehalten.
- Eine über das aktuelle Maß hinausgehende induktive Kopplung auf benachbarte Stromkreise kann daher durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Aufgrund der im Vergleich zu den aktuell aufliegenden Dreh-Stromkreisen deutlich größeren Länge des geplanten Gleich-Stromkreises ist die Stromteilheit und damit die induktive Beeinflussung durch den geplanten Gleich-Stromkreis deutlich geringer als aktuell im Wechselstrombetrieb. Die Stromteilheit liegt bei dem geplanten Gleichstromkreis gemäß aktueller Simulationen bei maximal 2,55 kA/ms und damit deutlich unterhalb der Stromteilheiten, die beim aktuellen Drehstrombetrieb auftreten.
- Die Isolatoren der entlang des geplanten Vorhabens auf derselben Mastseite mitgeführten Drehstromkreise werden daher durch Silikonverbundstoffisolatoren ersetzt, so dass auch hier eine Beeinträchtigung mitgeführter Stromkreise ausgeschlossen werden kann.
- Schließlich wird auch der Netzschutz durch die Vorhabenträgerin gewährleistet. Nach aktuellem Kenntnisstand ergibt sich für alle in den Blick zu nehmenden Fehlerszenarien keine unzulässige Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung des Netzschutzes der mitgeführten 110-kV Stromkreise.

Zu beachten ist, dass auf der vorhabengegenständlichen 380 kV-Höchstspannungsfreileitung auf der gleichen Mastseite wie der geplante Gleichstromkreis teilweise 110-kV-Stromkreise verlaufen. Auf Grund der Länge der Parallelführung von deutlich weniger als 20 km ist eine Erhöhung der Geräuschpegel der an den auf der gleichen Mastseite verlaufenden Drehstromkreisen angeschlossenen Transformatoren nicht zu erwarten (vgl. Planunterlage Reg. 13, S.10).

Die Westnetz GmbH weist in ihrer Stellungnahme auf mehrere 110 kV-Hochspannungsfreileitungen des Elektrizitätsverteilnetzes hin, die das planfestgestellte Vorhaben kreuzen bzw. parallel zu diesem verlaufen und bittet um Einhaltung verschiedener Anforderungen. Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, sollten vermieden werden, sollte eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden können, müssen vor Baubeginn Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und der Westnetz stattfinden. Des Weiteren müssen die Leitungen und die Maststandorte jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Geländeniveauveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH. Die Vorhabenträgerin hat bestätigt, dass sie zur weiteren Detailabstimmung der Bautätigkeiten frühzeitig Kontakt mit der Westnetz GmbH aufnehmen wird (vgl. Zusagen A.VI.2.j.6-9).

Soweit befürchtet wird, dass Abstände zwischen dem planfestgestellten Vorhaben und den Westnetzfreileitungen nicht eingehalten werden kann entgegnet werden, dass die bestehende Leitung bereits die entsprechenden Abstände einhält und diese auch nicht verändert werden, da die Leitung umgenutzt und baulich nicht verändert wird.

(cc) Fernleitungs- und Verteilnetz Gas

Beeinträchtigungen des Fernleitungs- und Verteilnetz Gas sowie weiterer Rohrfernleitungen durch das planfestgestellte Vorhaben sind grundsätzlich auszuschließen bzw. werden auf ein unbedenkliches Maß reduziert. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Vorgaben der DVGW GW 22 eingehalten werden. Auf die Zusagen der Vorhabenträgerin unter A.VI.2.j) (vgl. Kap. B.V.5.p)) wird verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat bereits in Planunterlage Reg. 13, Kap. 2.4 für die Planfeststellungsbehörde überzeugend dargelegt, dass die neue Situation zunächst erst mit Inbetriebnahme des planfestgestellten Vorhabens wirksam wird. Vor der Inbetriebnahme wird die Einhaltung der Wechselspannungsbeeinflussung nach DVGW Arbeitsblatt GW 22 (Drehstromanlagen) sowie dem Beiblatt GW 22-B1 bewertet und sofern erforderlich durch konstruktive Maßnahmen reduziert. Die AfK-Empfehlungen und einschlägigen VDE-Bestimmungen werden dabei beachtet. Beeinträchtigungen derartiger Anlagen durch das Vorhaben über das bekannte Ausmaß bei Drehstromfreileitungen (Wechselspannung) hinaus können dabei aus folgenden Gründen sicher ausgeschlossen werden. Neu zu errichtende Masten werden außerhalb der Schutzstreifen der Infrastruktureinrichtungen errichtet. Die induktive Beeinflussung von Rohrleitungen durch Gleichstrom-Freileitungen ist gem. DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 geringer als durch Drehstrom-Freileitungen. Die von Drehstrom-Freileitungen bekannten Maßnahmen sind daher ausreichend. Auf eine Bewertung gemäß DVGW GW 21 (Gleichstromanlagen) kann demnach verzichtet werden. Kapazitive Beeinflussungen können nur bei oberirdisch verlegten Rohrleitungen, die vom planfestgestellten Vorhaben nicht betroffen sind, auftreten. Dies lässt sich grundsätzlich durch Erdungsmaßnahmen, wie sie von Drehstrom-Freileitungen bekannt sind gem. DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 vermeiden. In parallel geführten Rohrleitungen können durch ohmsche Längskopplung infolge von Erdkurzschlussströmen Berührungs- und Beeinflussungsspannungen entstehen. Diese sind aufgrund der geringeren Fehlerströme und Stromflussdauern bei Fehlern in Gleichstromkreisen geringer als in Drehstromkreisen. Eine Beeinflussung durch ohmsche Querkopplung ist nur bei oberirdischen Rohrleitungen, die vom planfestgestellten Vorhaben aber nicht betroffen sind, möglich. Der eingepreßte Strom wird über die bestehenden Erdungspunkte zur Erde abgeführt, so dass keine Erhöhung der Berührungsspannungen zu erwarten ist.

Auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass Beeinflussungen durch Gleichstromanlagen geringer als durch Drehstromanlagen sind und die im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Bestandsleitungen bzw. in dessen Nachgang abgestimmten Maßnahmen insoweit als ausreichend eingestuft werden können. Die Ansicht der Vorhabenträgerin wird auch durch die FKKS-Richtlinie „Kreuzungen und Näherungen zwischen Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsanlagen (HGÜ-Anlagen) und erdverlegten längsleitfähigen Rohrleitungen – Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen (Technische Regel 221)“ von August 2022 gestützt. Danach ist zunächst eine kapazitive Beeinflussung einer erdverlegten Rohrleitung durch eine HGÜ-Anlage physikalisch ausgeschlossen (Kap. 6.1, Seite 9 der o. g. Richtlinie). Die induktive Beeinflussung durch eine HGÜ-Anlage ist sowohl im Normalbetrieb als auch bei Kurzschlüssen kleiner als bei einer vergleichbaren Drehstrom-Hochspannungsleitung. Bei Einhaltung der für Drehstrom-Hochspannungsfreileitungen festgelegten Mindestabstände, Kreuzungswinkel und Grenzlängen ist auch bei HGÜ-Freileitungen keine Untersuchung hinsichtlich einer möglichen unzulässigen Beeinflussung erforderlich (Kap. 6.2, Seite 11 der Richtlinie). Da die Erdfehlerströme bei einem Gleichstrom-Erdfehler nicht kritischer sind als bei einem Drehstrom-Erdkurzschluss, ist es ausreichend,

die für Drehstrom-Beeinflussung festgelegten Grenzabstände einzuhalten (Kap. 6.3, Seite 12 der Richtlinie).

Allein der Aspekt der Streu- und Ionenströme, die für den Korrosionsschutz maßgeblich sind, wird bislang nicht abschließend in den einschlägigen Richtlinien und Normen behandelt, weshalb Auswirkungen der Gleichstrom-Anlage auf Rohrleitungen nicht im Vorhinein vollständig ausgeschlossen werden können. Gemäß Kap. 6.4 der FKKS-Richtlinie kann es zu geringen Gleichstrom-Streuströmen kommen, die sich über die Gleichstrom-Übertragungsstrecke aufsummieren und zu der Stromrichterstation fließen, an der die HGÜ-Anlage geerdet ist. Dieser Aspekt wird von der Vorhabenträgerin im Einzelfall mit dem jeweiligen Betreiber einer Rohrleitungsanlage einvernehmlich abgestimmt werden, was diese – wie dargestellt – auch rechtsverbindlich zugesagt hat. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist damit insoweit grundsätzlich kein weiterer Regelungs- oder Handlungsbedarf gegeben.

Die PLEDoc GmbH (PLEdoc) hat eine Stellungnahme im Auftrag der Open Grid Europe GmbH abgegeben, die sich im Wesentlichen mit Aspekten der Hochspannungsbeeinflussung und weiteren die Integrität und Sicherheit der betroffenen Leitungsanlagen betreffenden Aspekten befassen.

In Ihrer Stellungnahme weist die PLEdoc auf die Korrosionsschutzanlage LA- 629 (westlich Mast 70 der Bl. 4127) und das Nachrichtenkabel Nr. 999-22-2 (östlich Mast 64) hin. Bezüglich der Bauarbeiten in diesen Bereichen wird sich die Vorhabenträgerin vor Baubeginn mit der PLEdoc in Verbindung setzen (vgl. Zusage A.VI.2.j.1).

Hinsichtlich des Ersatzbaumast Nr. 1061 bestand seitens der PLEdoc die Sorge, dass das Fundament des Mastes mit einer Ausdehnung von 17,5m x 17,5m in den Schutzstreifen des Fernleitungsbündels hineinragt. Die Vorhabenträgerin versichert in Ihrer Erwiderung, dass der Schutzstreifen sowohl beim Rückbau des Mastes Nr. 61 der Bl. 4127, als auch bei Neubau des Ersatzneubaumast den Schutzstreifen freihält. Dies wurde durch die Zusage A.VI. 2.j.2 bestätigt. Ebenfalls wird durch die Zusage A.VI.2.j.3 bestätigt, dass die Baustelleneinrichtungsfläche zu Mast Nr. 64 der Bl. 4127 nicht innerhalb des Schutzstreifens der dort verlaufenden Ferngasleitung liegen wird.

Eine in dem Bereich der Masten Nr. 76 und 77 der Bl. 4127 befindliche Anlage der Open Grid Europe GmbH (OGE) ist in einem Mantelrohr verlegt. Ein Überfahren der Mantelrohrenden und der dort befindlichen Kontrolleinrichtung sei nicht zulässig. Ein überfahren kann jedoch ausgeschlossen werden. In der Erwiderung weist die Vorhabenträgerin daraufhin, dass die vorgesehene Zuwegung bereits durch den Betriebsbedingten Schwerlastverkehr genutzt würde und versichert, dass sich die Zuwegung außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitungen befindet.

Darüber hinaus war die Zuwegung zu Mast Nr. 111 der Bl. 4127 nördlich parallel der L 3022 (Kaltenholzhäuser Weg) vorgesehen (vgl. Planunterlage Reg. 6.1.2.4). An dieser Stelle kreuzt eine Ferngasleitung, ebenfalls in einem in einem Mantelrohr, die L3022. Die ursprünglich geplante Zuwegung führt unmittelbar über das nördliche Mantelrohrende und die dort befindliche Mantelrohrentlüftung. Aufgrund des Hinweises in der Stellungnahme hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung versichert, dass die Zuwegung so umgeplant werden kann, dass das Kreuzen der Gasleitung nicht notwendig ist (vgl. Zusage A.VI.2.j.4).

Bezüglich weiterer Zuwegungen, die die Leitungsbereiche der OGE betreffen wird sich die Vorhabenträgerin frühzeitig mit der OEG in Verbindung setzen und sich abstimmen (vgl. Zusage A.VI.2.j.5).

Die PLEdoc weist außerdem auf allgemeine Bauauflagen gemäß der „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ der OGE hin. Diese werden von der Vorhabenträgerin eingehalten. Dabei handelt es sich um übliche und bekannte Auflagen (vgl. Nebenbestimmung A.V.12.b.4)

Die PLEdoc hat ebenfalls im Namen der GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE) eine Stellungnahme abgegeben. Darin weist sie auf vier Berührungsbereiche mit dem Abschnitt D1 und Anlagen der GasLINE hin. In den Bereichen 1 (Mast Nr. 101 und 102 der Bl. 4127) sowie im Bereich 2 (Mast Nr. 111 Bl. 4127) kommt es jedoch zu keiner Kreuzung auch sind keine Maßnahmen im Schutzstreifen erforderlich. Für die Arbeiten in den Bereichen 3 und 4 weist die PLEdoc auf die Auflagen und Hinweise der „Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln“ hin. Diese werden von der Vorhabenträgerin eingehalten. Für entsprechende Abstimmungen wird die Vorhabenträgerin rechtzeitig auf die GasLINE zugehen (vgl. Nebenbestimmung A.V.12.b.5).

Im planfestgestellten Vorhaben befinden sich ebenfalls Anlagen der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH (NRM), diese Gasleitungsinfrastruktur wurde von der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen berücksichtigt (Planunterlage Reg. 6.1 und Register 8.1.1). Eine Überbauung dieser Anlagen ist nicht vorgesehen. Sollten Arbeiten im Bereich der Leitungen oder des Schutzstreifens stattfinden wird sich die Vorhabenträgerin mit der NRM rechtzeitig für Abstimmungen in Verbindung setzen (vgl. Zusage A.VI.2.j.6)

Die NRM fordert in ihrer Stellungnahme, dass für die geplante Baumaßnahme eine Untersuchung auf Beeinflussung ihrer Anlagen durchgeführt wird. Dies betreffe den geplanten Gleichspannungsstromkreis +/- 380 kV bis max. +/- 420 kV mit allen auf die Gasversorgungseinrichtungen und deren Nebenanlagen (z.B. Nachrichtenkabel) sich ergebenden Beeinflussungen in allen verschiedenen Betriebszuständen und im Störfall (Fehlerfall) sowie alle aus dem temporären Drehstrombetrieb sich ergebenden Beeinflussungen im Betriebszustand sowie in dessen Störfall (Fehlerfall). Insbesondere der Drehstrombetrieb mit 380 kV auf dem Gleichspannungsstromkreis zusammen und zeitgleich mit dem originären 380 kV Drehstromkreis, würden bisher nicht vorhandene Gesamtbeeinflussungen ergeben.

Die Vorhabenträgerin teilt hierzu mit, dass sie mit der zuständigen Fachabteilung der Einwenderin in Kontakt sei, um den tatsächlichen Bedarf einer Bewertung der Hochspannungsbeeinflussung zu ermitteln beziehungsweise um entsprechende Berechnungen bei einem unabhängigen Dritten gemeinsam zu koordinieren. Die Abstimmungen dauern an und werden im Verfahren kontinuierlich fortgesetzt.

Die Vorhabenträgerin weist jedoch nachvollziehbar darauf hin, dass vom Gleichstrombetrieb keine induktive Beeinflussung ausgeht, da kein beeinflussungsrelevantes magnetisches Wechselfeld emittiert wird, welches Wechselspannungen in längsleitfähiger Infrastruktur induzieren könnte. Etwaige andere Maßnahmen wie eine temporäre Höherauslastung nach § 49b EnWG oder eine Überführung in den § 49a EnWG sind nicht Teil des Verfahrens. Diese Maßnahmen werden zwar im gemeinsamen Austausch mit der GasLINE berücksichtigt, sind für das Verfahren des HGÜ-Stromkreises "Ultranet" jedoch nicht von Relevanz.

Zudem weist die NRM noch auf das die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ hin. Die Vorhabenträgerin sichert zu dieses zu berücksichtigen.

(dd) Weitere Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen

In Ihrer Stellungnahme weist die Hessenwasser GmbH & Co. KG daraufhin, dass Anlagenteile des Wasserbeschaffungsverbandes Rheingau-Taunus von dem planfestgestellten Vorhaben betroffen sind. In dem planfestgestellten Bereich befindet sich die Rohrleitung DN 200.

Die genaue Lage der Rohrleitung muss mit dem Wasserbeschaffungsverband vor Bauausführung abgestimmt werden. Zur Sicherung der Rohrleitung vor Beschädigung und zur Erhaltung der Zugänglichkeit für die Instandhaltung muss der Schutzstreifen beachtet werden und von Baumaßnahmen freigehalten werden. Das Wasserbeschaffungsamt weist ebenfalls auf ihre Schutzanweisung hin. Bezüglich dieser Punkte wird auch auf die Nebenbestimmungen A.V.12.b.6 bis 8 hingewiesen.

(ee) Flugsprachfunk; Ungerichtete Flugfunkfeuer/Flugnavigationsfunkdienst (NDB), zivile Radaranlagen

Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass es im Worst-Case zu einer Beeinflussung der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) der ungerichteten Flugfunkfeuer (NDB) durch die Freileitung kommen kann (vgl. Planunterlage Reg. 13, Kap. 2.1.2), hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass eine abschließende Klärung erst nach Inbetriebnahme des Vorhabens erfolgen kann und dass eine Senkung der Störaussendung bei Bedarf durch den Einsatz abgestimmter Filter zu erreichen ist.

Auswirkungen auf den Flugsprachfunk sind aufgrund der genutzten unterschiedlichen Frequenzbereiche sicher auszuschließen (vgl. Planunterlage Reg. 13, Kap. 2.1.1).

(ff) Kritische Infrastruktur

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) im Sinn von Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden, sind durch das Vorhaben nach der Stellungnahme des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) nicht betroffen. Der Ausbau der Stromnetze dient letztlich auch der Erhöhung der Resilienz und sei somit aus Sicht KRITIS zu begrüßen. Hier erfolgt eine Umbeseilung in bestehender Trasse, als Freileitung für Gleichstrom. Auch eine streckenweise Bündelung an die BAB'en 48 und 3 ist aus Sicht des BBK unproblematisch, sofern das Mindestabstandsgebot eingehalten wird (vgl. hierzu Kap. B.V.4.I)).

q) Belange der Bundeswehr

Die Belange der Bundeswehr sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Bereits im Rahmen der Bundesfachplanung wurden die entsprechenden Belange durch das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) eingebracht. Die Vorhabenträgerin hat diese fortlaufend im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist keine weitere Stellungnahme des BAIUDBw eingegangen. Die Planfeststellungsbehörde sieht diesbezüglich keinen weiteren Regelungsbedarf.

r) Belange der Abfallwirtschaft

Die Belange der Abfallwirtschaft sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden und stehen diesem nicht entgegen.

Auf Ebene der Bundesfachplanung wurde bereits festgestellt, dass das Vorhaben der Abfallbewirtschaftungsplanung als raumbedeutsamer Planung nicht entgegensteht (vgl. Bundesfachplanungsentscheidung des Abschnitts D des Vorhabens Nr. 2 BBPIG vom 16.05.2022).

Auch die mit dem Vorhaben verbundenen Abfälle werden ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt. Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Gemäß § 7 Abs. 2 KrWG sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet, die grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung der Abfälle hat, vgl. § 7 Abs. 2, 3 und 4 KrWG.

Im Rahmen des Vorhabens werden bestehende Masten, ihre Beseilung und ihre Fundamente abgebaut (vgl. Planunterlage Reg. 15, S. 3). Dabei entsteht Abfall in Form von ausgehobenem bzw. demontiertem Material (Isolatoren, Bohr- und Bodenaushub, Betonabbruch, gemischte Metalle).

Die Mastgestänge werden vom Fundament getrennt und in kleinere, transportierbare Teile zerlegt. Die Isolatoren werden in einem ersten Schritt vom Leiterseilbündel und im zweiten Schritt vom Freileitungsmast getrennt und separat vom demontierten Mastgestänge abtransportiert. Die Demontage der aufliegenden Beseilung erfolgt in umgekehrter Reihenfolge zur Seilaufnahme. Die zu sanierenden Fundamente der Masten Nr. 70, 77, 131, 139, 152, 165, 167, 169, 174, 185, 190, 192 und 196 werden bis zu einer Tiefe von 1,5 m unter EOK maschinell mittels Hydraulikbagger mit Meißel entfernt. Ersatzneubauten werden über Bohrpfahlfundamente realisiert. Bei den dafür notwendigen Bohrungen fällt Bohraushub an (vgl. Planunterlage Reg. 1, S. 71 f.; Planunterlage Reg. 15, S. 5 f.).

Bei den Zerkleinerungsarbeiten der Mastgestänge sowie bei der Zwischenlagerung von demontierten Konstruktionsteilen wird der Untergrund mit Planen, Vliesmaterial oder anderem geeigneten Material abgedeckt. Die Abdeckungen werden so bemessen, dass eine Mehrlänge von mindestens 2,5 m in Bezug auf das demontierte Konstruktionsteil nach allen Richtungen gewährleistet wird. Auch werden die Abdeckungen gegen eine Verschiebung durch Wind befestigt, vgl. Zusage A.VI.2.i.1 der Vorhabenträgerin, Planunterlage Reg. 15, S. 5 f. sowie Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblatt V13.

Demontierte Mastgestänge, Beseilung, Isolatoren, Betonfundamente sowie Bohr- und Bodenaushub werden ordnungsgemäß über eine Beauftragung nach § 22 KrWG durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen entsorgt und somit möglichst (z.B. Leiterseile) einer Weiterverwertung (Recycling) zugeführt. Vertraglich wird die Entsorgung auf die entsprechenden Auftragnehmer übertragen, die sich verpflichten, die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gemäß § 50 KrWG nachzuweisen (vgl. Planunterlage Reg. 1, S. 81; Planunterlage Reg. 15, S. 6).

Sind Mastgestänge oder Bodenaushub kontaminiert, gelten spezielle Entsorgungsregelungen. Dies betrifft zum einen den Bodenaushub rund um die zurückzubauenden Freileitungsmasten mit einem Baujahr vor 1972, deren Mastgestänge mit bleihaltigen Stoffen beschichtet sind, die über die Jahre in den Boden gelangt sein können (vgl. Planunterlage Reg. 15, S. 4 f.). Hierzu zählen alle zu demontierenden Masten, denn diese stammen aus dem Jahr 1926, sodass nicht ausge-

geschlossen werden kann, dass durch die Altbeschichtungen der Boden kontaminiert wurde (vgl. Planunterlage Reg. 17, Anhang B, Masttabellen). Zudem befinden sich die Arbeitsflächen des Bestandsmastes 1 und des Ersatzneubaumastes Nr. 1004 sowie des Rückbaumastes 4 (Bl. 4127) im Bereich von Ablagerungen. Außerdem befinden sich nordöstlich von Mast Nr. 10 Ablagerungsstellen, die Teil der permanenten Zuwegung sind. Auch hier kann kontaminierter Bodenaushub anfallen. Kontaminiertes Mastgestänge sowie kontaminierter Bodenaushub werden ausschließlich und direkt in separate, geschlossene bzw. abgedeckte, zulässige Transportbehälter überführt und der Entsorgung zugeführt (vgl. Planunterlage Reg. 15 Reg., S. 6). Eine entsprechende Zusage A.VI.2.i.2. der Vorhabenträgerin wurde im Beschluss aufgenommen.

Sollte trotz der Maßnahmen zur Abdeckung des Bodens (kontaminiertes) Beschichtungsmaterial auf bzw. in das Erdreich gelangen, wird das Beschichtungsmaterial umgehend händisch aufgelesen. Direkt nach Abschluss der Arbeiten, jedoch spätestens nach dem täglichen Arbeitsende werden die Beschichtungsbestandteile von den Abdeckplanen entfernt und eingesammelt. Die entfernten Partikel werden in verschließbaren Behältern einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Sollte der Verdacht bestehen, dass Beschichtungsmaterial ins Erdreich gelangt ist, wird ein Gutachter in Einzelfällen zur Untersuchung der Flächen eingesetzt, vgl. Zusage A.VI.2.i.3. der Vorhabenträgerin und Planunterlage Reg. 15, S. 5 f.

Im Übrigen wird die Baustelle nach Abschluss des Betonierens von sämtlichen Rückständen geräumt und diese werden ordnungsgemäß entsorgt (vgl. Planunterlage Reg. 1, S. 72).

Die Entsorgung der Abfälle kann durch die Vorhabenträgerin gemäß § 22 KrWG vertraglich auf ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen übertragen werden, wenn sich dieses verpflichtet, die ordnungsgemäße Entsorgung gemäß § 50 KrWG nachzuweisen (vgl. Planunterlage Reg. 1, S. 81, Planunterlage Reg. 15, S. 6). Ein entsprechender Hinweis wurde unter A.VIII. dieses Beschlusses aufgenommen.

Im Zuge des Rückbaus fällt kein mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) oder anderen Schadstoffen belastetes Grundwasser als Abfall an. Bei den zurückzubauenden Fundamenten handelt es sich nicht um teeröhlhaltige Fundamente. Auch ein Eintrag weiterer Schadstoffe kann ausgeschlossen werden. Gemäß der Baugrunduntersuchungen ist keine Wasserhaltung im Bereich der Baugruben der Rückbaumaste erforderlich, so dass ein Schadstoffeintrag in grundwasserführenden Bodenschichten durch den Rückbau der Fundamente und damit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wasserqualität des Grundwassers ausgeschlossen werden können (vgl. Planunterlage Reg. 17, S. 558).

Auf eine Konkretisierungsnachfrage der Genehmigungsbehörde hin, hat die Vorhabenträgerin diesbezüglich nochmals klargestellt, dass die Masten, welche zurückgebaut werden, keine Schwellenfundamente aufweisen (vgl. Reg. 5.1.2). Dies gelte darüber hinaus für die gesamte Bl. 4127 und Bl. 4503. Um einen potenziellen Eintrag von Bleimennige in den Oberboden und das Grundwasser durch Farbabplatzungen zu verhindern, wird vor den Rückbauarbeiten ein Vlies unter dem Mast ausgelegt. Farbabplatzungen werden grundsätzlich händisch aufgesammelt und entsprechend entsorgt (vgl. Register 15, Kap. 3.1).

Das Regierungspräsidium Gießen (Dez. 42.1: Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung) bewertet die Antragsunterlagen in abfallwirtschaftlicher Hinsicht als aussagekräftig und äußert keine Bedenken, hat aber ergänzende Hinweise formuliert, die in diesem Beschluss als ebensolche unter A.VIII. aufgenommen sind (bzw. in Teilaussagen als Zusagen auferlegt sind). Die Vorha-

benrätigerin hat bereits signalisiert, auch diese mildernden Hinweise zu berücksichtigen. Das Dezer-nat für Abfallwirtschaft des Regierungspräsidiums Darmstadt bringt aus abfallwirtschaftlicher Sicht ebenfalls keine Bedenken vor. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD Nord, Referat 33) und die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises stimmen dem Vorhaben vorbehaltlich ihrer For-derung von Nebenbestimmungen im abfallbezogenen Kontext zu. Deren Inhalte sind in aggregier-ter Form - und sofern nicht an anderer Stelle im Kapitel erläutert bzw. auferlegt - den aus den An-tragsunterlagen bereits ersichtlichen Zusagen hinzugefügt (hauptsächlich unter Zusage A.VI.2.i.4.) und werden von der Vorhabenträgerin umgesetzt. Auf die kürzlich in Kraft getretene Ersatzbau-stoffV, auf welche die SGD Nord in besonderer Weise hinweist, wird zudem in allgemeinerer Form aufgrund der thematischen Überschneidungen auch im Kapitel zum Bodenschutz (B.V.5.d)) hinge-wiesen. Hinsichtlich der abfallbezogenen Anforderungen erfolgt mit der Zusage A.VI.2.i.4. aber eine Konkretisierung hinsichtlich dieser vergleichsweise neuen Verordnung, die erst zum August 2023 die Vorgaben der LAGA Mitteilung Teil I und II abgelöst hat.

s) Ordnungsrechtliche Belange

Ordnungsrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Soweit die technische Anlagensicherheit betroffen ist, trifft die Vorhabenträgerin als Betreiberin die Pflicht aus § 49 Abs. 1 EnWG, die Freileitung so zu betreiben, dass die technische Sicherheit ge-währleistet ist.

Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass die notwendigen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen beim Bau und Betrieb des Vorhabens, die sich unter anderem aus Technischen Regeln, gesetzli-chen Sicherheitsbestimmungen und DIN VDE-Vorschriften ergeben, eingehalten werden (vgl. Pla-nunterlage Reg. 1, Kap. 5.1, Kap. 6 und Planunterlage Reg. 12).

t) Belange des Bergbaus

Die Belange des Bergbaus sind durch das planfestgestellte Vorhaben in ausreichendem Maße be-rücksichtigt worden. Bereits im Rahmen der Bundesfachplanung wurden die entsprechenden Be-lange unter anderem bei der Prüfung zur Einhaltung des Raumordnungsrechts berücksichtigt. Hin-sichtlich des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist die Entscheidung der Bundesnetza-gentur über die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG für den Abschnitt D (vom 16.05.2022) des Vorhabens Nr. 2 BBPIG maßgeblich und gemäß § 15 Abs. 1 NABEG verbindlich.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass sich die Antrags-trasse mit raumplanerisch gesicherten Rohstoffsicherungsflächen (Vorrang- sowie Vorbehaltsflä-chen des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald (RROP 2017) überschneidet und eine Trassenführung bzw. Maststandorte in diesen Bereichen daher aus rohstoffgeologischer Sicht abgelehnt werden. In der maßgeblichen Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt D wurde diesbezüglich festgestellt, dass bei einem Trassenverlauf unter Nutzung einer Bestands-leitung kein Konflikt mit Vorranggebieten für oberflächennahe Rohstoffe besteht (vgl. Bundesfach-planungsentscheidung des Abschnitts D, S. 147 ff.). Der nunmehr planfestgestellte Trassenverlauf ermöglicht vielmehr durch die Nutzung der Bestandsleitung eine Konformität des Vorhabens mit den rohstoffabbaubedingten raumordnerischen Erfordernissen. Ein entsprechender Zielkonflikt, der durch das Abrücken von der Bestandsleitung in einem raumordnerisch gesicherten Rohstoffabbau-gebiet gegeben wäre, wird somit verhindert. Dieser Umstand gilt auch hinsichtlich der allgemein

gehaltenen Anmerkung in der Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, dass keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben werden, soweit von diesem keine Vorranggebiete (sowie entsprechende Vorbehaltsgebiete) für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung in den derzeit gültigen Regionalplänen Hessens betroffen sind. Auf diese Stellungnahme hat die Vorhabenträgerin zudem ergänzend und vorsorglich erwidert, dass zwar Vorhabensmasten in Vorbehaltsgebieten oberflächennaher Lagerstätten liegen, an diesen aber keine Fundamentänderungen, sondern lediglich kleine temporäre Arbeitsflächen vorgesehen sind und die bisherige Flächennutzung erhalten bleibt.

Auch sonstige Belange aus dem Bereich der wirtschaftlichen Nutzung von Bodenschätzen sowie der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung wurden in der Bundesfachplanung geprüft und standen der Festlegung des Trassenkorridors, in dem das nun planfestgestellte Vorhaben verläuft, nicht entgegen (vgl. Bundesfachplanungsentscheidung des Abschnitts D, S. 148).

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz bittet in seiner Stellungnahme um die Aufnahme einer Nebenbestimmung, mit der die Übermittlungspflicht von Bohr- und Untersuchungsergebnissen gemäß dem Geologiedatengesetz (GeolDG) der Vorhabenträgerin obliegt. Auch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie weist für den Bedarfsfall auf die entsprechenden Anforderungen des GeolDG bei geologischen Untersuchungen hin. Auf eine solche Nebenbestimmung wird vorliegend verzichtet, da geologische Untersuchungen laut Vorhabenträgerin nicht erforderlich bzw. geplant sind. Angesichts des baulichen Antragsgegenstandes ist diese Darlegung nachvollziehbar. Zudem weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Vorhabenträgerin das GeolDG als Bundesgesetz zu beachten hat und dessen Vorschriften ohnehin gelten. Die Festlegung einer Nebenbestimmung ist insoweit nicht erforderlich. Als milderer Mittel wird vorsorglich ein entsprechender Hinweis in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. A.VIII.).

Während im vorliegenden Vorhaben auf geologische Untersuchungen verzichtet werden kann, muss für die Errichtung und Erhöhung der Maste aber sichergestellt sein, dass die Fundamente den Standsicherheitsanforderungen entsprechen. Um dies zu überprüfen, führt die Vorhabenträgerin statische Berechnungen und Baugrunduntersuchungen durch. Diese Baugrunduntersuchungen, wurden bereits im Vorfeld öffentlich angezeigt und durchgeführt. Mit den Baugrunduntersuchungen, die laut Vorhabenträgerin regelhaft durch einen Baugrundgutachter durchgeführt werden, wird unter anderem auch der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt (Dez. III 33.1) Rechnung getragen, die mit Blick auf geplante Baumaßnahmen darauf hinweist, dass grundsätzlich die Möglichkeit nicht dokumentierter historischer Bergbauanlagen besteht, da bspw. Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich erklärt, die Hinweise an die bodenkundliche und umweltfachliche Baubegleitung weiterzuleiten und auf Anzeichen früheren Bergbaus zu achten. Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz verweist darauf, dass bei Erforderlichkeit von Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen sind und bei Bauvorhaben in Hanglagen das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen ist. Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, diese Hinweise zu berücksichtigen.

Im Kontext zwar bekannter, aber bereits erloschener Bergwerksfelder (vgl. Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Gießen und des Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP) erklärt die Vorhabenträgerin, dass Umweltauswirkungen des Vorhabens durch potentielle Eingriffe in Altlasten (z.B. durch erloschene Bergwerksfelder) als Bestandteil des Schutzgutes Boden im UVP-

Bericht (Register 17, Kap.6.4.5) sowie im Landespflegerischen Begleitplan (Register 18, Kap. 6.1.2) betrachtet werden. Für Bodenaushubmassen (z.B. aus erloschenen Bergwerksfeldern) gilt zudem die Beachtung der Maßnahmenblätter V2, V12 und V14 (Register 18 Anhang B). Hinsichtlich der Anmerkung des Landesamtes für Geologie und Bergbau, dass keine Prüfung von Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau erfolgt sei und bei einem Erfordernis des Einsatzes von schwerem Gerät zur Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen eine Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotentials erfolgen sollte, wird einerseits auf die obigen Ausführungen (insbes. zur Orientierung an der Bestandsleitung) verwiesen und ergänzend darauf hingewiesen, dass bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen – sofern sie hier erforderlich wären – multifunktional erfolgen. Das Regierungspräsidium Gießen weist hinsichtlich vergangener Bergbauaktivitäten auf potentielle Hohlräume mit Senkungsgefahren hin. Die Vorhabenträgerin hat angekündigt, diese zu berücksichtigen.

Mit Blick auf derzeit noch aufrechterhaltene Bergwerksfelder, die ebenfalls mit der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP sowie vom Regierungspräsidium Gießen vorge tragen werden, weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass eine Betrachtung von Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Flächennutzung als Teil des Schutzgutes Fläche (u.a. Abbau- und Haldenflächen) im UVP-Bericht (Register 17, Kap. 6.3) stattfindet. Dabei konnten unter Einbezug der Wirkfaktoren des Vorhabens für die Abbau- und Haldenflächen keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden, was - wie bereits im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung dargelegt - auch insbesondere in der räumlichen Orientierung des Vorhabens an der Bestandstrasse begründet ist.

Das Regierungspräsidium Darmstadt (Dezernat III 33.1) verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass die Antragstrasse von Niederjosbach bis Marxheim zwei Erlaubnisfelder für Erdwärme, Sole und Lithium durchläuft. Es seien derzeit keine Aufsuchungsarbeiten bekannt, dennoch sollten aus Sicht der Bergaufsicht die Erlaubnis-Inhaber hinsichtlich ihrer Interessenswahrung über das Vorhaben informiert werden. Die Vorhabenträgerin verweist dazu auf die Genehmigungsbehörde. Die Beteiligung am Genehmigungsverfahren mittels direktem Anschreiben der Bundesnetzagentur war auf die zuständigen Fachbehörden beschränkt. Private hatten die Möglichkeit, sich im Rahmen der per Bekanntmachung angekündigten Öffentlichkeitsbeteiligung zu äußern. Wie dargestellt, orientiert sich der Antragsgegenstand eng an der Bestandsleitung und berücksichtigt überdies bereits raumordnerisch gesicherte Gebiete im Rohstoffabbaukontext. Im Zuge der späteren Bautätigkeiten bzw. Bauvorbereitungen obliegt die Information von Dritten bzw. die ggf. erforderliche Ausgestaltung privatrechtlicher Vereinbarungen mit diesen der Vorhabenträgerin. Rein vorsorglich wird unter A.VIII. dieses Beschlusses aber ein Hinweis aufgenommen, welcher der Vorhabenträgerin eine frühzeitige Information von Eigentümern bzw. Betreibern und Erlaubnis-Inhabern der Bergwerksfelder im Trassenverlauf nahelegt.

Die Planfeststellungsbehörde hat den gewichtigen Belang der Bergwerksfelder, unter der Annahme, dass es sich um Bewilligungen bzw. Bergwerkseigentum handelt, erkannt und mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Die bergrechtliche Bewilligung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BBergG gewährt das ausschließliche Recht, in einem bestimmten Feld (Bewilligungsfeld) die in ihr bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben. Mit dieser Rechtsposition unterfällt sie dem Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Sie ist

daher als gewichtiger Belang in die fachplanerische Abwägung einzustellen. Das gilt auch dann, wenn noch kein Betriebsplan zugelassen wurde.²⁹⁴

Die Rohstoffsicherungsklausel gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG bringt zwar die gesetzgeberische Wertung zum Ausdruck, dass die heimische Rohstoffversorgung im gesamtwirtschaftlichen Interesse sichergestellt werden soll. Sie enthält aber keine absolute Vorrangregelung. Das öffentliche Interesse am Rohstoffabbau bzw. an der Sicherstellung der heimischen Rohstoffversorgung verleiht dem privaten Interesse des Abbaunternehmens kein zusätzliches Gewicht.²⁹⁵

Beeinträchtigungen einer Bewilligung sind in aller Regel erst dann unzumutbar, wenn ihre Privatnützigkeit vollständig ersatz- und übergangslos entfällt. Denn die Privatnützigkeit des Eigentums gehört zum Kernbereich der Eigentumsgarantie, der nicht ausgehöhlt werden darf. So ist die Nutzungsbeschränkung eines Grundstücks unzumutbar, wenn für dieses keine sinnvolle Nutzung mehr eröffnet ist. Bei der Übertragung dieses Grundsatzes auf die bergrechtliche Bewilligung ist deren "Eindimensionalität" zu beachten. Die Bewilligung erschöpft sich darin, ihrem Inhaber das ausschließliche Recht einzuräumen, im Bewilligungsfeld die bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen sowie das Eigentum an ihnen zu erwerben. Kann der Inhaber von diesem Recht keinen Gebrauch machen, weil ihm ein nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BBergG für den Aufschungs-, Gewinnungs und Aufbereitungsbetrieb notwendiger Betriebsplan nicht mehr erteilt wird, verbleiben keine anderen Nutzungsmöglichkeiten. Diese Beschränkung entspricht wirtschaftlich dem vollständigen Entzug der Eigentumsposition.²⁹⁶ Ein solcher Fall liegt mit dem planfestgestellten Vorhaben hingegen nicht vor.

Die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle wird regelmäßig auch dann überschritten, wenn ein Vorhaben nur einen Teil eines Bewilligungsfeldes beeinträchtigt. Zwar ist Gegenstand der Bewilligung das Recht, Bodenschätze in einem "bestimmten Feld", dem Bewilligungsfeld, aufzusuchen, zu gewinnen und daran Eigentum zu erwerben. Aber auch wenn ein planfestgestelltes Vorhaben das Bewilligungsfeld nur teilweise belegt und damit die Privatnützigkeit der Bewilligung auf den Restflächen erhalten bleibt, geht sie doch auf den "gesperrten" Teilflächen vollständig verloren. Letzteres ist maßgebend. Anderenfalls hinge die Zumutbarkeit vom räumlichen Zuschnitt des Bewilligungsfeldes ab, weil der vollständige Verlust eines kleineren Bewilligungsfeldes unzumutbar, die flächenmäßig gleiche Beeinträchtigung eines Teils eines größeren Bewilligungsfeldes dagegen zumutbar erschiene. Für die Zumutbarkeit einer Beeinträchtigung kann nicht der Zuschnitt der Bewilligungsfelder den Ausschlag geben. Erst recht ist bedeutungslos, ob und in welchem Umfang der Inhaber einer Bewilligung über andere, von dem planfestgestellten Vorhaben nicht beeinträchtigte Bergbauberechtigungen verfügt. Die Grenze der Zumutbarkeit mag gewahrt sein, wenn sich die Beeinträchtigung – etwa aufgrund der Lage der Flächen am Rand des Feldes – auf die Ausnutzbarkeit der Bewilligung nur unwesentlich auswirkt.²⁹⁷

Bei dem planfestgestellten Vorhaben wird die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle durch das planfestgestellte Vorhaben nicht überschritten. Das planfestgestellte Vorhaben wirkt sich nicht auf die Ausnutzbarkeit der Bewilligungen aus. Ein Anspruch auf Schutzvorkehrungen oder Entschädigung dem Grunde nach zugunsten der Bergwerkseigentümer auf Grundlage von § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG scheidet aus, da das planfestgestellte Vorhaben nicht zu der Beeinträchtigung der

²⁹⁴ BVerwG, Urteil vom 23.05.2023, 4 C 1.22, Rn. 23

²⁹⁵ Ebd., Rn. 28

²⁹⁶ Ebd., Rn. 57

²⁹⁷ Ebd., Rn. 58, 59

Bewilligungen führt bzw. nicht für die Konfliktlage ursächlich ist.²⁹⁸ Ein solcher Anspruch würde im Übrigen auch nur dann bestehen, wenn die Beeinträchtigungen durch das planfestgestellte Vorhaben die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle überschreiten würden, was – wie oben dargelegt – vorliegend nicht der Fall ist. Den zu vernachlässigenden Auswirkungen auf die Bergwerksfelder ist das überragende öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens gegenüberzustellen, welches in der Abwägung deutlich schwerer wiegt. Das Interesse an der Ausnutzung der Bewilligungen muss dahinter zurückstehen. Im Übrigen ergaben sich keine Hinweise auf sonstige mögliche Beeinträchtigungen von Belangen des Bergbaus durch das planfestgestellte Vorhaben.

u) Kampfmittelsondierung

Die Kampfmittelsondierung gehört zum Belang der öffentlichen Sicherheit und wurde durch das Vorhaben berücksichtigt. Sie steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Bauausführungsunterlagen ist nach Angaben der Vorhabenträgerin eine Baugrunderkundung an den Standorten der Ersatzneubaumasten erforderlich, in deren Rahmen die Vorhabenträgerin auch prüfen wird, ob Kampfmittel im Boden vorhanden sind (sog. Kampfmittelsondierung). Hierfür plant die Vorhabenträgerin in einem ersten Schritt, zur Kampfmittelsondierung eine Auswertung der alliierten Kriegsluftbilder durch die in Rheinland-Pfalz zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz bzw. durch das in Hessen zuständige Regierungspräsidium Darmstadt vornehmen zu lassen, die Auskunft darüber gibt, ob auf Grundstücken, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen (hier: Master-satzneubauten) stattfinden sollen, mit einer Kampfmittelbelastung zu rechnen ist. Anschließend wird sie in einem zweiten Schritt eine systematische Überprüfung betroffener Flächen vornehmen. Liegen keine konkreten Gefahrenhinweise vor, besteht dennoch die Möglichkeit mit geeigneten Fachunternehmen Untersuchungen durchzuführen. Bei einer möglichen Kontamination als Ergebnis der Luftbildauswertung wird eine Tiefensondierung durch den beauftragten und zertifizierten Kampfmittelräumdienst vorgenommen. Bei einer tatsächlichen Kontamination als Ergebnis der Tiefensondierung wird die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Kampfmittelräumdienst als zuständige Behörde in Rheinland-Pfalz bzw. das in Hessen zuständige Regierungspräsidium Darmstadt sowie jeweils die örtlichen Ordnungsbehörden informiert, die über das weitere Vorgehen entscheiden (vgl. Planunterlage Reg. 16, S. 3).

Die Kampfmittelsondierung beschränkt sich auf die Standorte der Ersatzneubaumaste (Maste 1003, 1004 und 1005 sowie Maste 1054, 1061, 1144 und 1163 der Bl. 4127, vgl. Planunterlage 1, S. 15f.). An den Rückbaumaststandorten (Maste 3, 4 und 5 sowie Maste 54, 61, 144 und 163 der Bl. 4127, vgl. Planunterlage Reg. 1, S. 15f.) ist eine solche Sondierung hingegen nicht vorgesehen (vgl. Planunterlage Reg. 16, S. 3) und auch nicht erforderlich, da aufgrund des Errichtungsdatums der Maste im Jahr 1977 (vgl. Planunterlage Reg. 1, S. 116) und aufgrund der Tatsache, dass der Boden des Maststandortes bereits zum Zeitpunkt der damaligen Errichtung untersucht wurde, kein Verdacht auf Kampfmittel vorliegt. Gleiches gilt für die Standorte der für eine Fundamentverstärkung vorgesehenen Maste (Maste 70, 77, 131, 139, 152, 165, 167, 169, 174, 185, 190, 192, 196 der Bl. 4127, vgl. Planunterlage Reg. 1, S. 16).

²⁹⁸ Ebd., Rn. 71

Für den Bereich des Landes Hessen bestätigt der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Stellungnahme das von der Vorhabenträgerin gewählte Vorgehen. Danach hat der Kampfmittelräumdienst den Leitungsverlauf in insgesamt zwölf Teilbereiche unterteilt und jeweils auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht. Die Ergebnisse können im Wesentlichen in vier Gruppen unterteilt werden. Zum einen befinden sich die untersuchten Flächen nicht in Bereichen, die nach bisherigen Erkenntnissen als kampfmittelbelastet eingestuft seien. Eine systematische Kampfmittelräumung sei daher nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, sei der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen. Zum anderen habe die Auswertung von Luftbildern für Teilflächen keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen sei. Luftbildsichtig lassen sich jedoch großflächig Ansammlungen von abgestellten Fahrzeugen größerer Truppenverbände erkennen. Hier könne nicht ausgeschlossen werden, dass Munition durch diese Truppen zurückgelassen worden sei. Eine systematische Flächenabsuche sei nicht erforderlich. Bei bodeneingreifenden Maßnahmen werde eine erhöhte Achtsamkeit empfohlen. Auch hier sei der Kampfmittelräumdienst beim Auffinden verdächtiger Gegenstände unverzüglich zu verständigen. Zum Dritten seien Teilbereiche bereits überprüft worden. Die untersuchten Flächen (Tiefenangaben in Meter) seien in dem der Vorhabenträgerin vorliegenden Lageplan grün dargestellt. Die Daten der überprüften Flächen mit den angegebenen Freigabetiefen seien von den ausführenden gewerblichen Kampfmittelräumfirmen an den Kampfmittelräumdienst übermittelt und in das KMIS-System ohne Vor-Ort-Kontrollen übertragen worden. Bei den Flächen der vierten Gruppe müsse allerdings grundsätzlich vom Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, seien keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen sei hingegen eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in eine Tiefe von 5 Meter unter GOK IIWK erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.

Für den Fall einer tatsächlichen Kontamination wird eine Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, in der weitergehende Anforderungen zum Verfahren der Kampfmittelsondierung und -beseitigung sowie zu den zuständigen Behörden formuliert werden (vgl. A.V.9). Sofern im Zuge der durchzuführenden Kampfmittelsondierung eine tatsächliche Kontamination mit Kampfmitteln festgestellt wird, sind die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz bzw. der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Landesbehörden bzw. die örtlichen Ordnungsbehörden zu informieren, die über die weitere Vorgehensweise entscheiden. Bei Gefahr im Verzug ist die Polizei zu informieren. Um eine koordinierte und zielgerichtete Vorgehensweise zu gewährleisten, sind die Vorgaben des Merkblattes der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Abteilung 2 – Kommunales, Ausländer- und Flüchtlingswesen, Sicherheit und Ordnung, Bevölkerungsschutz (2021) „Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Organisation, Zuständigkeiten, Verfahren“ bzw. die „Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen“ des Regierungspräsidiums Darmstadt und das Merkblatt „Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung - Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten“ zu beachten und einzuhalten.

6. Alternativen

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG und des Abwägungsgebotes, die gebotene Alternativenprüfung unter Heranziehung der Planunterlagen der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Im Ergebnis stellt sich gegenüber der von der Vorhabenträgerin zur Planfeststellung beantragten Vorhabenvariante sowohl in Bezug auf die Trassenführung als auch in Bezug auf die technische Ausführung keine Alternative als vorzugswürdig dar.

Nach § 18 Abs.4 Satz 1 NABEG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen und die Auswahl der Trasse unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs. Zum Abwägungsmaterial gehören grundsätzlich alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse selbst anbieten, während der Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.²⁹⁹

Das Abwägungsgebot verlangt, dass in die Abwägung diejenigen Belange einzustellen sind, die nach der Lage der Dinge in sie eingestellt werden müssen, und dass weder die Bedeutung der Belange verkannt wird noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Die Alternativen sind entsprechend ihrer objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen. Dies erfordert hinsichtlich des Abwägungsvorgangs, dass der Sachverhalt so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl nach der Lage der Dinge erforderlich ist.

Dabei ist ein gestuftes Vorgehen zulässig:

- Alternativen, denen nach einer ersten Grobanalyse (1. Prüfungsstufe) zwingende rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen oder die auf ein anderes Projekt hinauslaufen würden, stellen keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen für den weiteren Alternativenvergleich dar³⁰⁰.
- Diejenigen Alternativen, die keinem dieser Ausschlusskriterien unterliegen, werden sodann im Rahmen der zweiten Grobanalyse (2. Prüfungsstufe) als ernsthaft in Betracht kommende Alternativen einer vergleichenden Betrachtung unterzogen.
- Die nach dieser zweiten Grobanalyse immer noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen werden in einer 3. Prüfungsstufe detaillierter untersucht und verglichen.

Für die Beurteilung der Vorzugswürdigkeit einer Alternative auf der 2. Prüfungsstufe des Alternativenvergleichs kommen regelmäßig bestimmte Kriterien wie z. B. Trassenlänge, Flächeninanspruchnahme, neue Grundstücksbetroffenheiten, Betroffenheit von Siedlungen, Betroffenheit von

²⁹⁹ BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988 – 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458)

³⁰⁰ vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2004, BVerwG 4 A 11.02, BVerwGE 120, 1 <11>; BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016, BVerwG 4 A 4.15, BVerwGE 157, 73 Rn. 32; BVerwG, Urteil vom 5. Oktober 2021, BVerwG 7 A 13.20, BVerwGE 173, 296 Rn. 78

Natur, Landschaft, Umwelt, Betroffenheit technischer Belange (Versorgungssicherheit/ Verfügbarkeit), Bauzeit und Kosten in Betracht.

Mit der Novellierung des NABEG vom 29.12.2023³⁰¹ hat der Gesetzgeber neue Vorgaben zum Prüfumfang und zum -maßstab des Alternativenvergleichs erlassen. So gilt einerseits für den Maßstab der Alternativenprüfung, dass nach § 1 Abs. 2 NABEG bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, der beschleunigte Ausbau von Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll. Andererseits wurde für den Umfang gem. § 18 Abs. 4a NABEG festgelegt, dass die Planfeststellungsbehörde nur zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen verpflichtet ist, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen aufgrund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Einen Antrag gemäß § 35 Abs. 4 NABEG, nach dem diese Vorgaben nicht anzuwenden wären, hat die Vorhabenträgerin nicht gestellt.

Der Vorhabenträgerin obliegt es, die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen fehlerfrei zu ermitteln und zu bewerten. Die Planfeststellungsbehörde plant dagegen nicht selbst, ist aber zur Prüfung nach dem o.g. Maßstab des § 18 Abs. 4a NABEG verpflichtet.

Gemessen an diesem Maßstab begegnet die durch die Vorhabenträgerin vorgenommene Auswahl ernsthaft in Betracht kommender Alternativen und deren Vergleich keinen Bedenken. Die Vorhabenträgerin hat eine vergleichende Prüfung der von den einzelnen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange vorgenommen. Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung³⁰². Dabei müssen nicht sämtliche ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend ausermittelt werden. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt nur in dem Maße zu klären, wie dies in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Verfahrensgestaltung erforderlich ist. Ungeachtet der Verpflichtung aus § 18 Abs. 4a NABEG ist es bei der Prüfung ausreichend, wenn das jeweilige Abwägungsmaterial in diesem Stadium der Planerarbeitung nach Lage der Dinge nur so genau und vollständig ist, dass es eine erste vorauswählende Entscheidung auf Grundlage grober Bewertungskriterien zulässt³⁰³. Es können daher Alternativen, die sich bereits aufgrund vorgenannter Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Prüfstadium ausgeschieden werden³⁰⁴.

Im Rahmen der Alternativenprüfung sind auch die Abwägungsdirektiven des § 43 Abs. 3c EnWG zu berücksichtigen.

Linienförmige Infrastrukturvorhaben – wie das planfestgestellte Vorhaben – werfen die Frage nach Alternativen v. a. hinsichtlich des Trassenverlaufs auf. Bei Stromleitungen kommt noch hinzu, dass hier auf verschiedene technische Alternativen zurückgegriffen werden kann. Dies betrifft insb. die

³⁰¹ Siehe Artikel 10 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (EnWRAnpG 2024); Geltung ab 29.12.2023.

³⁰² Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18/16, juris Rn. 25.

³⁰³ BVerwG, Beschluss v. 05.01.2001 – 4 B 57/00, juris Rn. 6.

³⁰⁴ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5/14, juris Rn. 172; BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17, juris, Rn. 109.

Frage nach den technischen Alternativen Freileitung und Erdkabel wie auch innerhalb der jeweiligen Alternative die technische Ausführung, etwa die Masttypalternativen. Ausgehend von den vorstehenden Punkten hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, welche räumlichen Alternativen sowie technische Ausführungsvarianten zu der planfestgestellten Leitung ernsthaft in Betracht kommen, wobei mit Blick auf § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG nur Alternativen ernsthaft in Betracht kommen, die innerhalb des nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridors verlaufen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in Anerkennung der bisherigen Rechtsprechung der Nutzung vorhandener Trassenräume gem. § 18 Abs. 3 b) S.4, Abs. 3 a) S. 2 f. NABEG grundsätzlich Vorrang eingeräumt und eine die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde leitende Regelung erlassen. Sofern der beantragten Leitungsführung keine zwingenden Gründe entgegenstehen, hat ein frühzeitiger Ausschluss von Alternativen im Wege einer Grobabschichtung gem. § 18 Abs. 3 b) S. 4, Abs. 3 a) NABEG zu erfolgen, wenn die Alternative bei einer beantragten Änderung oder einer Erweiterung einer Leitung i.S.d. § 3 Nr. 1 NABEG oder eines Ersatzneubaus nicht in unmittelbarer Nähe, also in einem Abstand zu der bestehenden Leitung von 200m oder mehr (Bündelungskorridor) verläuft.³⁰⁵

Neben den im Gesetz ausdrücklich genannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG sowie die erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten gem. § 34 BNatSchG sind dies insbesondere auch die Einhaltung von geltendem zwingenden Recht.

Auch hier hat die Vorhabenträgerin keinen Antrag gemäß § 35 Abs. 4 NABEG, nach dem diese Vorgaben nicht anzuwenden wären, gestellt.

a) Nicht ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens des Abschnitts D1 wurden eine Vielzahl an Alternativen thematisiert, die aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht ernsthaft in Betracht kommen. Dies sind einerseits Alternativen außerhalb des Trassenkorridors der Bundesfachplanung (s. B.V.6.a)(bb)) und andererseits Alternativen, die im zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens durch Änderungen des § 18 NABEG aus der vertieften Prüfung ausgeschlossen wurden, s. nachfolgend B.V.6.a)(aa). Da die Diskussion von Alternativen im Genehmigungsverfahren einen großen Raum einnahm, sind vorliegend sowohl die nicht ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen als auch die ernsthaft in Betracht kommenden dargelegt.

(aa) Alternativen außerhalb des Bündelungskorridors gem. § 18 Abs. 3 b) S. 4 NABEG

Alternativen kommen dann gem. § 18 Abs. 3 b) S. 4, Abs. 3 a) NABEG nicht ernsthaft in Betracht, wenn sie bei einer beantragten Änderung oder einer Erweiterung einer Leitung i.S.d. § 3 Nr. 1 NABEG oder eines Ersatzneubaus i.S.d. § 3 Nr. 4 NABEG eine Leitungsführung vorsehen, die

³⁰⁵ Wendt/Uffelman, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961,965.

nicht in unmittelbarer Nähe zu der bestehenden Leitung verläuft.³⁰⁶ Alternativen sind frühzeitig abzuschichten, wenn sie im Abstand von über 200 m zu einer bestehenden Leitung verlaufen (vgl. § 3 Nr. 4 NABEG), ohne dass der beantragten Leitungsführung zwingende Gründe entgegenstehen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wurde durch § 18 Abs. 3 b) S. 4, Abs. 3 a) NABEG die bereits in der Rechtsprechung anerkannte, nicht als per se vorrangig einzustufende Trassierungsvorgabe³⁰⁷ des sogenannten Bündelungsgebotes zu einem zwingenden Planungsleitsatz verfestigt, sofern und soweit die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, ein Ersatzneubau oder ein Parallelneubau beantragt wurden. Dies hat zur Folge, dass bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen eine außerhalb des 200 m Abstands liegende Alternative nicht der Abwägung unterfällt und daher eine weitergehende Ermittlung und Abwägung der Belange zu unterbleiben hat.

Dies traf vorliegend auf die teilweise bereits in der Bundesfachplanung eingegangenen nachfolgend genannten Alternativen zu, die zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses auf Grundlage der hierzu von der Planfeststellungsbehörde eingeholten Stellungnahmen im Wege frühzeitigen Abschichtung ausgeschieden werden konnten:

- Trassenalternative Wallersheim
- Trassenalternative Vallendar
- Trassenalternative Vallendar-Wallersheim
- Trassenalternative Simmern
- Trassenalternative Simmern-Eitelborn
- Trassenalternative Neuhäusel
- Trassenalternative Cramberg Variante I
- Trassenalternative Hünstetten Varianten 1-5
- Trassenalternative Idstein-Wörsdorf 1 und Idstein-Wörsdorf (Modifikation)
- Trassenalternative Idstein Tulpenweg
- Trassenalternative Idstein 2
- Trassenalternative Idstein Gänsberg 1
- Trassenalternative Eppstein 1
- Trassenalternative Eppstein 1a
- Trassenalternative Eppstein 1 b

³⁰⁶ Wendt/Uffelman, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung? NVwZ 2024, 961, 965.

³⁰⁷ BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4.15, NVwZ 2017, 708, 712.

- Trassenalternative Eppstein 1 c
- Wildsachsen-Nord 1 und Modifikation 1 und 2
- Trassenalternative-Langenhain und Modifikation 1 und 2

Die Städte Idstein und Hofheim am Taunus, die Gemeinden Niedernhausen und Hünstetten und der Rheingau-Taunus-Kreis haben mit Stellungnahme vom 12.09.2024 vorgetragen, dass der Anwendungsbereich des § 18 Abs. 3 b S. 4 NABEG vorliegend nicht eröffnet sei, da es sich bei dem beantragten Vorhaben aufgrund des temporärer Drehstrombetriebs nicht um das Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes, sondern um ein aliud handle. Zudem sei das beantragte Vorhaben als Leitungsneubau zu qualifizieren. Der Anwendbarkeit des § 18 Abs. 3 b) S. 4 stehe überdies die fehlende Genehmigung der Bestandsleitung entgegen. Jedenfalls lägen aufgrund der Überschreitung der AVV Baulärm zwingende Gründe vor.

Der Vortrag wird von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 12. Juni 2024 – 11 A 13.23 und 11 A 14.23 entschieden, dass die Zuordnung des gegenständlichen Vorhabens zur Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG erhalten bleibt, auch wenn der Planfeststellungsbeschluss einen temporären Drehstrombetrieb erlaubt. Denn dieser dient ab der Inbetriebnahme der Gleichstromleitung als Rückfallebene für die Situation eines Ausfalls des Gleichstromübertragungssystems.

Entgegen der Argumentation der Kommunen handelt es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben auch um ein Änderungsvorhaben i.S.v. § 18 Abs. 3 b S. 4, Abs. 3 a) i.V. m. § 3 Nr. 1 1. Hs. NABEG und nicht um einen Leitungsneubau. Maßgebend ist insofern die Nutzung tatsächlich vorhandener bestehender Maststrukturen und nicht wie von den Kommunen argumentiert, die Einordnung des Vorhabens Nr. 2 BBPlG als eigenständiges Vorhaben. Die Erhöhung der Maste 54 (standortgleicher Ersatz durch Mast 1054), 61 (standortgleicher Ersatz durch Mast 1061), 131 und 196 um mehr als 20 % ändert hieran nichts, denn die im 2. Hs. genannten Beispiele a)-c) sind nicht abschließend. Hierfür spricht auch die Gesetzessystematik (vgl. § 5 a Abs. 1 S. 3 NABEG). Es wird auf die Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 18.07.2025 verwiesen. Für das gegenständliche Vorhaben werden vorhandene Trassenräume genutzt (vgl. Planunterlage Reg. 1, Kapitel 3.2; Planunterlage 6.1 und 6.2 (Lagepläne)). § 3 Nr. 1 1. Hs. NABEG knüpft nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde insofern an den Sinn und Zweck des Bündelungsgebotes an, der im Schutz von Natur und Landschaft vor weiteren Zerschneidungen und deren Folgen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie der Vermeidung weiterer Flächeninanspruchnahmen zu sehen ist, vgl. auch § 1 Abs. 5 S. 1 bis 3 BNatSchG. Dieser Zweck wird im vorliegenden Einzelfall nicht durch die Erhöhung der 3 Masten beeinträchtigt. Die Vergrößerung der Maste führt nicht dazu, dass der vorhandene Trassenraum der Bl. 4127 verlassen wird. Weder kommt es zu einer Verbreiterung der Schutzstreifen (vgl. Planunterlage Reg. 1, Kapitel 3.2.2), noch zu einer im Vergleich der benachbarten Maste relevanten Veränderung der Höhe der Maste. So wird der sich in der Gemeinde Gackebach befindende Mast 54 der Bl. 4127 standortgleich durch den 18,17 m höheren Mast 1054 ersetzt. Auch im Falle des standortgleichen Ersatzes des Mastes 61 in der Gemeinde Geilnau durch den um ca. 18,58 m höheren Mast 1061 wird das bestehende Trassenband nicht verlassen. Durch die Lage des Mastes in einem Tal ergibt sich kein optisch wesentlicher Unterschied zu den benachbarten Masten. Mast 131 in der Gemeinde Hünstetten schließt mit 62,82 m an die Höhe des benachbarten Mastes 130 mit einer Höhe von 62 m an. Der im Vergleich

zu den benachbarten Masten höhere Mast 196 verlässt ebenfalls nicht das bestehende Trassenband. Bei den vorliegenden Erhöhungen der bestehenden Masten liegt keine erdrückende Wirkung ggü. der umliegenden Bebauung vor. Ebenso liegt hier kein Fall der Überbündelung vor, da eine bestehende Infrastruktur nicht durch eine weitere ergänzt wird, sondern durch eine gleichartige Infrastruktur ersetzt wird, die zudem in ihren Wirkungen vergleichbar bleibt.

Im Übrigen ist unter Beachtung der Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohne und ländliche Räume, vormals Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, vom 31.08.2018 zur Genehmigungslage der Bestandsleitung sowie der nach dem Erörterungstermin von der Vorhabenträgerin nachgereichten Unterlagen von einer Genehmigung der Bestandsleitung auszugehen. Vorsorglich macht sich die Planfeststellungsbehörde auch die Erwidern der Vorhabenträgerin zu eigen, wonach es auf das tatsächliche Vorhandensein bestehender Maststrukturen ankommt.

Einer Abschichtung von Alternativen steht auch die Argumentation der Stadt Eppstein zur Erforderlichkeit eines Antrags der Vorhabenträgerin auf Nichtanwendung des entsprechenden Paragraphen entgegen. Denn ein entsprechender Antrag steht im Ermessen der Vorhabenträgerin.

(1) Trassenalternativen Wallersheim, Vallendar und Vallendar-Wallersheim

Im Bereich der Trassenalternative Wallersheim wurde für die Querung des Rheins zwischen Koblenz und Urbar seitens der Vorhabenträgerin die Nutzung der bestehenden Maste 1 und 2 der Bl. 4127 sowie der standortgleiche Ersatz der Maste 3- 5 derselben Bestandsleitung als Maste 1003-1005 beantragt. Infolgedessen liegt die Nutzung einer bestehenden Leitung in einem vorbelasteten Raum vor.

Die vom Ministerium für Umwelt, Energie und Forsten Rheinland-Pfalz mit Stellungnahme vom 20.08.2018 in der Bundesfachplanung eingebrachte und im festgelegten Trassenkorridor liegende Alternative Wallersheim sieht demgegenüber eine Leitungsführung im Abstand von bis zu 440 m zur Bl. 4127 vor (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG, Register 1, Kapitel 13.2.2.1, Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 18.07.2025). Es liegt somit kein Leitungsverlauf unmittelbar neben einer Bestandsleitung und damit ein – zumindest in großen Teilen außerhalb der Bündelungswirkung liegender - Neubau vor. Auch die Trassenalternative Vallendar betrifft die Rheinquerung zwischen Koblenz und Urbar. Hier wurde seitens der Vorhabenträgerin die Nutzung der bestehenden Maste 1, 2 und 6-8 der Bl. 4127 sowie der Ersatzneubau der Maste 3- 5 derselben Bestandsleitung als Maste 1003-1005 beantragt. Die von der Verbandsgemeinde Vallendar in der Bundesfachplanung eingebrachte Alternative Vallendar sieht eine Leitungsführung im Abstand von 415 m zur Bl. 4127 vor (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG, Register 1, Kapitel 13.2.2.1, Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 18.07.2025). Es liegt somit kein Leitungsverlauf unmittelbar neben einer Bestandsleitung und damit ein - zumindest in großen Teilen außerhalb der Bündelungswirkung liegender - Neubau vor. Im Bereich der Trassenalternative Vallendar-Wallersheim wurde für die Querung des Rheins zwischen Koblenz und Urbar seitens der Vorhabenträgerin die Nutzung der bestehenden Maste 1, 2 und 6-8 der Bl. 4127 sowie der Ersatzneubau der Maste 3- 5 derselben Bestandsleitung als Maste 1003-1005 beantragt. Die von der Verbandsgemeinde Vallendar in der Bundesfachplanung eingebrachte Alternative Vallendar sieht eine Leitungsführung im Abstand von 420 m zur Bl. 4127 vor (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG, Register 1, Kapitel 13.2.2.1, Stellungnahme der Vorha-

benr  gerin vom 18.07.2025). Es liegt somit kein Leitungsverlauf unmittelbar neben einer Bestandsleitung und damit ein – zumindest in gro en Teilen au erhalb der B ndelungswirkung liegender - Neubau vor.

Eine weitergehende Pr fung der Alternativen war vorliegend nicht aus zwingenden Gr nden vorzunehmen, denn der beantragte Trassenverlauf ist weder aus technischen noch aus rechtlichen Gr nden nicht genehmigungsf hig. Ein Fall der technischen Nicht-Realisierbarkeit liegt nicht vor. Die Vorhabentr gerin hat die technische Umsetzbarkeit in den Planunterlagen nachvollziehbar dargelegt (vgl. Planunterlage Reg. 1). Der planfestgestellten Leitung stehen im Bereich der Maste 1-2, 1003 – 1005, 6-8 auch keine Gr nde des zwingenden Rechts entgegen. Insofern der beantragte Leitungsabschnitt das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ (DE 5510-301) sowie das Landschaftsschutzgebiet Rheinhang unterhalb Gut Besselich betrifft, konnten erhebliche Beeintr chtigungen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. B.V.4.b)(cc)). Auch verst  t t der beantragte Trassenverlauf nicht gegen die Verbote des   44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Kap. B.V.4.c)). Ein sonstiger mit den in   18 Abs. 4 S. 4 Nr. 1 und 2 NABEG genannten Gr nden vergleichbarer zwingender Grund lag im relevanten Bereich des beantragten Trassenverlaufs ebenfalls nicht vor. Zur  berzeugung der Planfeststellungsbeh rde steht fest, dass nicht eine jede nationale zwingende Rechtsnorm auch einen zwingenden Grund begr ndet und eine vertiefte Pr fung von Alternativen erforderlich macht.³⁰⁸ Unter Beachtung der Gesetzessystematik sowie der Gesetzgebungshistorie ist – wie auch von der Vorhabentr gerin in der erg nzenden Stellungnahme vom 18.07.2025 dargelegt – von einer engen Auslegung auszugehen. Die im Wortlaut des   18 Abs. 3b) i.V.m. Abs. 3a) S. 4 NABEG benannten Beispiele sind im EU-Recht verankert, sodass weitere zwingende Gr nde entweder ebenfalls im EU-Recht begr ndet oder jedenfalls vergleichbar einem besonders gesch tzten Zweck dienen m ssen.³⁰⁹ F r eine enge Auslegung spricht dabei auch, dass der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung, die den Abstand von H chstspannungsleitungen zu Geb uden oder  berbaubaren Grundst cksfl chen regeln, die Qualit t eines zwingenden Grundes ausdr cklich abspricht (  18 Abs. 3b S. 2 NABEG). Anderenfalls w rde der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, die Alternativenpr fung im Falle des Ersatzneubaus, des Parallelneubaus oder aber der  nderung oder Erweiterung einer bestehenden Leitung zu vereinfachen (BT-Drucksache 20/7310, S.128), unterlaufen. Unter Ber cksichtigung dieses Ma stabes kommen als weitere sonstige zwingende Gr nde neben milit rischen Belangen insbesondere Zulassungshindernisse in Betracht, die zu Verlassen der Bestandstrasse zwingen (BT-Drucksache 20/7310, S.128).³¹⁰ Dies traf auf die hier vorliegenden Belange nicht zu.

Die tempor re  berschreitung der Immissionsrichtwerte gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baul rm – Ger uschimmissionen -AVV Baul rm in der Bauphase an den Immissionsorten IO8-IO11 in Koblenz sowie den Immissionsorten IO12-IO15-1 in Urbar (vgl. Planunterlage Reg. 11, Tabelle 5) begr ndet keinen zwingenden Grund i.S.v.   18 Abs. 3 a S.3 NABEG. Die Planfeststellungsbeh rde verkennt dabei nicht, dass es sich bei den Vorschriften der AVV Baul rm um zwingendes Recht handelt. Indes begr ndet eine  berschreitung der Eingreifwerte der AVV Baul rm anders als die vom Gesetzgeber genannten Beispiele (  44 Abs. 1 BNatSchG und   34 Abs. 1 BNatSchG) kein Zulassungshindernis, wenn dem Gesundheitsschutz

³⁰⁸ Vgl. so auch Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabw gung f r den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenpr fung?, NVwZ 2024, 961, 966 und Kohls/Boestra, Aktuelle Beschleunigungsgesetzgebung zum Netzausbau – Energiewirtschaftsrechts-Novelle 2023 (Teil 2), EnWZ 2024, 160, 163 f..

³⁰⁹ Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabw gung f r den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenpr fung?, NVwZ 2024, 961, 966

³¹⁰ Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabw gung f r den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenpr fung?, NVwZ 2024, 961, 966.

der Anwohnerinnen und Anwohner wie im vorliegenden Fall in den Nebenbestimmungen unter A.V.1. durch Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Rechnung getragen wird.

Im Übrigen wären die Alternativen auch im Falle einer Abwägungsentscheidung aus verschiedenen Gründen im Vergleich zur planfestgestellten Trasse als nachteilig zu bewerten. Zwar ist bezüglich der Immissionen und visuellen Auswirkungen zumindest bei den Alternativen Wallersheim und Vallendar-Wallersheim die Entlastung der Siedlungsfläche insbesondere im Falle der Verswenkung der Maste 2 und 1003 (Variante Mitnahme) als Vorteil zu bewerten. Diesem Belang kommt im vorliegenden Einzelfall indes nur ein geringes Gewicht zu, der hinter den übrigen überwiegenden Nachteilen der Alternativen durch den Neubau einer Leitung im Vergleich zu der Erhöhung einzelner Masten und Änderung der Beseilung zurücktreten muss. Dies gilt insbesondere, da die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm bei der planfestgestellten Leitung eingehalten werden (siehe hierzu Kap. B.V.4.a)). Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die von der Bestandsleitung betroffenen Wohngebäude einer Vorbelastung ausgesetzt sind. Bei der Variante Alleiniger Verlauf würde auch dieser Vorteil entfallen. Auch würden die Alternativen Vallendar und Vallendar-Wallersheim Siedlungsflächen nach der Querung des Rheines erstmalig neu betreffen. Der Konflikt würde insofern nur verlagert. Gegen die Alternativen sprechen insbesondere die Querung des FFH-Gebietes „Mittelrhein“ (DE 5510-301) und des Landschaftsschutzgebietes: Rheinhang unterhalb Gut Besselich im Wege eines Leitungsneubaus. Anders als bei der Querung in der bestehenden Trasse, können hier neue Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden. Zudem sprechen die neuen Grundstücks- und Eigentumsbetroffenheiten sowie die mit dem zusätzlichen Neubau und der Aufweitung des Trassenraums einhergehenden zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Umwelt insgesamt (§ 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) gegen die Alternativen. Überdies wären die Alternativen allein aufgrund des Neubaus der erforderlichen Masten deutlich kostenintensiver und die Bauphase würde sich verlängern, sodass auch die sogenannten Optimierungsgebote des § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 und 3 EnWG in der Abwägung gegen die Alternativen sprechen. Da die Beschleunigung des Ausbaus des hier gegenständlichen Vorhabens auch unter Beachtung der § 18 Abs. 4 a NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 1 f. NABEG mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist, geht die Planfeststellungsbehörde in der Gesamtschau der Belange nicht von der Vorzugswürdigkeit der Alternativen aus.

Diese Beurteilung hält die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen aufrecht. Die Stadt Koblenz hatte zur Begründung der Alternativen auf immissionsschutzrechtliche Belange verwiesen. Der Vortrag wird mit der vorstehenden Begründung zurückgewiesen.

Eine weitergehende Berücksichtigung der Alternative Vallendar konnte auch deshalb unterbleiben, da die ihr zugrundeliegende Einwendung von der Verbandsgemeinde Vallendar mit Nachricht vom 10.03.2020 zurückgenommen wurde.

(2) Trassenalternative Simmern

Im Bereich der Trassenalternative Simmern wurde seitens der Vorhabenträgerin die Nutzung der bestehenden Maste 12-17 der Bl. 4127 beantragt. Infolgedessen liegt die Nutzung einer bestehenden Leitung in einem vorbelasteten Raum vor.

Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz mit Stellungnahme vom 20.08.2018 in der Bundesfachplanung eingebrachte Alternative sieht eine Leitungsführung im Abstand von bis zu 220 m zur Bl. 4127 vor (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG, Register 1, Kapitel 13.2.2.4, Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 18.07.2025). Es liegt somit kein Leitungsverlauf unmittelbar neben einer Bestandsleitung und damit ein – zumindest in großen Teilen außerhalb der Bündelungswirkung liegender - Neubau vor.

Eine weitergehende Prüfung der Alternative Simmern war vorliegend nicht aus zwingenden Gründen vorzunehmen, denn der beantragte Trassenverlauf ist weder aus technischen noch aus rechtlichen Gründen im Bereich der Maste 12-17 nicht genehmigungsfähig. Dem beantragten Trassenverlauf stehen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine zwingenden Gründe entgegen (vgl. Kapitel B.V.4). Weder verstößt er gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Kapitel B.V.4.c)), noch hat die Prüfung der Verträglichkeit gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ergeben (vgl. Kapitel B.V.4.b)). Ein sonstiger mit den in § 18 Abs. 4 S. 4 Nr. 1 und 2 NABEG genannten Gründen vergleichbarer zwingender Grund lag im relevanten Bereich des beantragten Trassenverlaufs ebenfalls nicht vor. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass nicht eine jede nationale zwingende Rechtsnorm auch einen zwingenden Grund begründet und eine vertiefte Prüfung von Alternativen erforderlich macht.³¹¹ Unter Beachtung der Gesetzessystematik sowie der Gesetzgebungshistorie ist - wie auch von der Vorhabenträgerin in der ergänzenden Stellungnahme vom 18.07.2025 dargelegt - von einer engen Auslegung auszugehen. Die im Wortlaut des § 18 Abs. 3b) i.V.m. Abs. 3a) S. 4 NABEG benannten Beispiele sind im EU-Recht verankert, sodass weitere zwingende Gründe entweder ebenfalls im EU-Recht begründet oder jedenfalls vergleichbar einem besonders geschützten Zweck dienen müssen.³¹² Für eine enge Auslegung spricht dabei auch, dass der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, die Qualität eines zwingenden Grundes ausdrücklich abspricht (§ 18 Abs. 3b S. 2 NABEG). Anderenfalls würde der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, die Alternativenprüfung im Falle des Ersatzneubaus, des Parallelneubaus oder aber der Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Leitung zu vereinfachen (BT-Drucksache 20/7310, S.128), unterlaufen. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes kommen als weitere sonstige zwingende Gründe neben militärischen Belangen insbesondere Zulassungshindernisse in Betracht, die zu Verlassen der Bestandstrasse zwingen (BT-Drucksache 20/7310, S.128).³¹³ Dies traf auf die hier vorliegenden Belange nicht zu.

Insofern durch den beantragten Trassenverlauf Verbote des § 5 der Landesverordnung über des „Naturpark Nassau“ vom 30. Oktober 1979 (SG-VO Nassau) ausgelöst werden, liegt kein zwingender Grund vor. Denn einerseits konnte eine Genehmigung nach § 6 SG-VO Nassau für den beantragten Trassenverlauf erteilt werden (vgl. Kapitel A.III.1.b)). Darüber hinaus würde auch die Alternative Simmern den Naturpark räumlich queren und zusätzlich Verbotstatbestand des § 5 Nr.1 der

³¹¹ Vgl. so auch Wendt/Uffelman, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966 und Kohls/Boestra, Aktuelle Beschleunigungsgesetzgebung zum Netzausbau – Energiewirtschaftsrechts-Novelle 2023 (Teil 2), EnWZ 2024, 160, 163 f..

³¹² Wendt/Uffelman, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966

³¹³ Wendt/Uffelman, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966.

SG-VO „Naturpark Nassau“ und wäre im Vergleich zum beantragten Trassenverlauf insofern als eindeutig nachteilhaft zu bewerten (s.u.).

Im Übrigen wäre die Alternative auch im Falle einer Abwägungsentscheidung aus verschiedenen Gründen im Vergleich zur planfestgestellten Trasse als nachteilig zu bewerten. Zwar ist bezüglich der Immissionen und visuellen Auswirkungen die Entlastung der Ortslage von Simmern insbesondere im Falle der Verschwenkung der Maste 13-16 (Variante Mitnahme) als Vorteil zu bewerten. Diesem Belang kommt im vorliegenden Einzelfall indes nur ein geringes Gewicht zu, der hinter den übrigen überwiegenden Nachteilen der Alternativen durch den Neubau einer Leitung im Vergleich zu der Erhöhung einzelner Masten und Änderung der Beseilung zurücktreten muss. Dies gilt insbesondere, da die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm bei der planfestgestellten Leitung eingehalten werden (siehe hierzu Kap. B.V.4.a)) und zu berücksichtigen ist, dass die von der Bestandsleitung betroffenen Wohngebäude einer Vorbelastung ausgesetzt sind. Bei der Variante Alleiniger Verlauf würde auch dieser Vorteil entfallen. Gegen die Alternative sprechen neben den neuen Grundstücks- und Eigentumsbetroffenheiten sowie den neuen Betroffenheiten land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung auch die mit dem zusätzlichen Neubau und der Aufweitung des Trassenraums einhergehenden zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Umwelt insgesamt (§ 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG). Die zeigt sich insbesondere durch die Querung des „Naturpark Nassau“ im Neubau. Überdies wäre die Alternative allein aufgrund des Neubaus der erforderlichen Masten deutlich kostenintensiver und die Bauphase würde sich verlängern, sodass auch die sogenannten Optimierungsgebote des § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 und 3 EnWG in der Abwägung gegen die Alternativen sprechen. Da die Beschleunigung des Ausbaus des hier gegenständlichen Vorhabens auch unter Beachtung der § 18 Abs. 4 a NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 1 f. NABEG mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist, geht die Planfeststellungsbehörde in der Gesamtschau der Belange nicht von der Vorzugswürdigkeit der Alternative aus.

Diese Beurteilung trifft die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen.

(3) Trassenalternative Simmern-Eitelborn

Im Bereich der Trassenalternative Simmern-Eitelborn wurde seitens der Vorhabenträgerin die Nutzung der bestehenden Maste 12-27 der Bl. 4127 beantragt, wobei die Maste 22-25 um bis zu 10 m erhöht werden. Infolgedessen liegt die Nutzung einer bestehenden Leitung in einem vorbelasteten Raum vor.

Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz mit Stellungnahme vom 20.08.2018 in der Bundesfachplanung eingebrachte Alternative sieht eine Leitungsführung im Abstand von bis zu 380 m zur Bl. 4127 vor (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG, Register 1, Kapitel 13.2.2.5). Es liegt somit kein Leitungsverlauf unmittelbar neben einer Bestandsleitung und damit ein - zumindest in großen Teilen außerhalb der Bündelungswirkung liegender - Neubau vor.

Eine weitergehende Prüfung der Alternative Simmern-Eitelborn war vorliegend nicht aus zwingenden Gründen vorzunehmen, denn der beantragte Trassenverlauf ist weder aus technischen noch aus rechtlichen Gründen im Bereich der Maste 12-27 nicht genehmigungsfähig. Dem beantragten Trassenverlauf stehen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine zwingenden Gründe entgegen (vgl. Kapitel B.V.4). Weder verstößt er gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

(vgl. Kapitel B.V.4.c)), noch hat die Prüfung der Verträglichkeit gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ergeben (vgl. Kapitel B.V.4.b)). Ein sonstiger mit den in § 18 Abs. 4 S. 4 Nr. 1 und 2 NABEG genannten Gründen vergleichbarer zwingender Grund lag im relevanten Bereich des beantragten Trassenverlaufs ebenfalls nicht vor. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass nicht eine jede nationale zwingende Rechtsnorm auch einen zwingenden Grund begründet und eine vertiefte Prüfung von Alternativen erforderlich macht.³¹⁴ Unter Beachtung der Gesetzessystematik sowie der Gesetzgebungshistorie ist - wie auch von der Vorhabenträgerin in der ergänzenden Stellungnahme vom 18.07.2025 dargelegt - von einer engen Auslegung auszugehen. Die im Wortlaut des § 18 Abs. 3b) i.V.m. Abs. 3a) S. 4 NABEG benannten Beispiele sind im EU-Recht verankert, sodass weitere zwingende Gründe entweder ebenfalls im EU-Recht begründet oder jedenfalls vergleichbar einem besonders geschützten Zweck dienen müssen.³¹⁵ Für eine enge Auslegung spricht dabei auch, dass der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, die Qualität eines zwingenden Grundes ausdrücklich abspricht (§ 18 Abs. 3b S. 2 NABEG). Anderenfalls würde der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, die Alternativenprüfung im Falle des Ersatzneubaus, des Parallelneubaus oder aber der Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Leitung zu vereinfachen (BT-Drucksache 20/7310, S.128), unterlaufen. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes kommen als weitere sonstige zwingende Gründe neben militärischen Belangen insbesondere Zulassungshindernisse in Betracht, die zu Verlassen der Bestandstrasse zwingen (BT-Drucksache 20/7310, S.128).³¹⁶ Dies traf auf die hier vorliegenden Belange nicht zu.

Die temporäre Überschreitung der Immissionsrichtrichtwerte gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen -AVV Baulärm in der Bauphase an den Immissionsorten IO29, IO29-1, IO33 und IO34 in Eitelborn (vgl. Planunterlage Reg. 11, Tabelle 5) begründet keinen zwingenden Grund i.S.v. § 18 Abs. 3 a S.3 NABEG. Die Planfeststellungsbehörde erkennt dabei nicht, dass es sich bei den Vorschriften der AVV Baulärm um zwingendes Recht handelt. Indes begründet eine Überschreitung der Eingreifwerte der AVV Baulärm anders als die vom Gesetzgeber genannten Beispiele (§ 44 Abs. 1 BNatSchG und § 34 Abs. 1 BNatSchG) kein Zulassungshindernis, wenn dem Gesundheitsschutz der Anwohnerinnen und Anwohner wie im vorliegenden Fall in den Nebenbestimmungen unter A.V.1. durch Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Rechnung getragen wird.

Insofern durch den beantragten Trassenverlauf Verbote des § 5 der Landesverordnung über des „Naturpark Nassau“ vom 30. Oktober 1979 (SG-VO Nassau) ausgelöst werden, liegt kein zwingender Grund vor. Denn einerseits konnte eine Befreiung nach § 6 SG-VO Nassau erteilt für den beantragten Trassenverlauf erteilt werden (vgl. Kapitel A.III.1.b)). Darüber hinaus würde auch die Alternative Simmern den Naturpark räumlich queren und zusätzlich Verbotstatbestand des § 5 Nr.1

³¹⁴ Vgl. so auch Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966 und Kohls/Boestra, Aktuelle Beschleunigungsgesetzgebung zum Netzausbau – Energiewirtschaftsrechts-Novelle 2023 (Teil 2), EnWZ 2024, 160, 163 f..

³¹⁵ Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966

³¹⁶ Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966.

der SG-VO „Naturpark Nassau“ auslösen und wäre im Vergleich zum beantragten Trassenverlauf infolgedessen als eindeutig nachteilhaft zu bewerten (s.u.).

Die Alternative ist aus verschiedenen Gründen im Vergleich zur planfestgestellten Trasse als nachteilig zu bewerten. Zwar ist bezüglich der Immissionen und visuellen Auswirkungen die Entlastung der Ortslage von Simmern und Eitelborn insbesondere im Falle der Verschwenkung der Maste 13-26 (Variante Mitnahme) bei allen Alternativen als Vorteil zu bewerten. Diesem Belang kommt im vorliegenden Einzelfall indes nur ein geringes Gewicht zu, der hinter den übrigen überwiegenden Nachteilen der Alternativen durch den Neubau einer Leitung im Vergleich zu der Erhöhung einzelner Masten und Änderung der Beseilung zurücktreten muss. Dies gilt insbesondere, da die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm bei der planfestgestellten Leitung eingehalten werden (siehe hierzu Kap. B.V.4.a)) und zu berücksichtigen ist, dass die von der Bestandsleitung betroffenen Wohngebäude einer Vorbelastung ausgesetzt sind. Bei der Variante Alleiniger Verlauf würde auch dieser Vorteil entfallen. Gegen die Alternativen sprechen neben den neuen Grundstücks- und Eigentumsbetroffenheiten auch die mit dem zusätzlichen Neubau und der Aufweitung des Trassenraums einhergehenden zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Umwelt insgesamt (§ 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG). Die zeigt sich insbesondere durch die Querung des „Naturpark Nassau“ und des Trinkwasserschutzgebiets „Meerkatz/Simmern“ im Neubau im Falle dieser Alternative. Zudem würden bei einem Neubau zusätzlich gesetzlich geschützte Biotope wie „Magere Flachland Mähwiesen“ oder „Natürliche und naturnahe Bereiche fließender Gewässer“ betroffen. Überdies wäre die Alternative allein aufgrund des Neubaus der erforderlichen Masten deutlich kostenintensiver und die Bauphase würde sich verlängern, sodass auch die sogenannten Optimierungsgebote des § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 und 3 EnWG in der Abwägung gegen die Alternativen sprechen. Da die Beschleunigung des Ausbaus des hier gegenständlichen Vorhabens auch unter Beachtung der § 18 Abs. 4 a NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 1 f. NABEG mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist, geht die Planfeststellungsbehörde in der Gesamtschau der Belange nicht von der Vorzugswürdigkeit der Alternative aus.

Diese Beurteilung trifft die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen.

(4) Trassenalternative Neuhäusel

Im Bereich der Trassenalternative Neuhäusel wurde seitens der Vorhabenträgerin die Nutzung der bestehenden Maste 20-27 der Bl. 4127 beantragt, wobei die Maste 22-25 um bis zu 10 m erhöht werden. Infolgedessen liegt die Nutzung einer bestehenden Leitung in einem vorbelasteten Raum vor.

Die von der Verbandsgemeinde Montabaur mit Stellungnahme vom 19.09.2019 der Bundesfachplanung eingebrachte Alternative sieht eine Leitungsführung im Abstand von bis zu 380 m zur Bl. 4127 vor (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG, Register 1, Kapitel 13.2.2.6). Es liegt somit kein Leitungsverlauf unmittelbar neben einer Bestandsleitung und damit ein, zumindest in großen Teilen, außerhalb der Bündelungswirkung liegender Neubau vor.

Eine weitergehende Prüfung der Alternative Neuhäusel war vorliegend auch nicht aus zwingenden Gründen vorzunehmen, denn der beantragte Trassenverlauf ist weder aus technischen noch aus rechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig. Ein Fall der technischen Nicht-Realisierbarkeit liegt

nicht vor. Die Vorhabenträgerin hat die technische Umsetzbarkeit in den Planunterlagen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt (vgl. Planunterlage Reg. 1). Auch verstößt der beantragte Trassenverlauf weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Kapitel B.V.4.c)), noch hat die Prüfung der Verträglichkeit gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ergeben (vgl. Kapitel B.V.4.b)). Ein sonstiger mit den in § 18 Abs. 4 S. 4 Nr. 1 und 2 NABEG genannten Gründen vergleichbarer zwingender Grund lag im relevanten Bereich des beantragten Trassenverlaufs ebenfalls nicht vor. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass nicht eine jede nationale zwingende Rechtsnorm auch einen zwingenden Grund begründet und eine vertiefte Prüfung von Alternativen erforderlich macht.³¹⁷ Unter Beachtung der Gesetzessystematik sowie der Gesetzgebungshistorie ist - wie auch von der Vorhabenträgerin in der ergänzenden Stellungnahme vom 18.07.2025 dargelegt - von einer engen Auslegung auszugehen. Die im Wortlaut des § 18 Abs. 3b) i.V.m. Abs. 3a) S. 4 NABEG benannten Beispiele sind im EU-Recht verankert, sodass weitere zwingende Gründe entweder ebenfalls im EU-Recht begründet oder jedenfalls vergleichbar einem besonders geschützten Zweck dienen müssen.³¹⁸ Für eine enge Auslegung spricht dabei auch, dass der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, die Qualität eines zwingenden Grundes ausdrücklich abspricht (§ 18 Abs. 3b S. 2 NABEG). Anderenfalls würde der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, die Alternativenprüfung im Falle des Ersatzneubaus, des Parallelneubaus oder aber der Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Leitung zu vereinfachen (BT-Drucksache 20/7310, S.128), unterlaufen. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes kommen als weitere sonstige zwingende Gründe neben militärischen Belangen insbesondere Zulassungshindernisse in Betracht, die zu Verlassen der Bestandstrasse zwingen (BT-Drucksache 20/7310, S.128).³¹⁹ Dies traf auf die hier vorliegenden Belange nicht zu.

Die temporäre Überschreitung der Lärmrichtwerte gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen -AVV Baulärm in der Bauphase an den Immissionsorten IO29, IO29-1, IO33 und IO34 in Eitelborn (vgl. Planunterlage Reg. 11, Tabelle 5) begründet keinen zwingenden Grund i.S.v. § 18 Abs. 3 a S.3 NABEG. Die Planfeststellungsbehörde erkennt dabei nicht, dass es sich bei den Vorschriften der AVV Baulärm um zwingendes Recht handelt. Indes führt eine Überschreitung der Eingreifwerte der AVV Baulärm anders als die vom Gesetzgeber genannten Beispiele (§ 44 Abs. 1 BNatSchG und § 34 Abs. 1 BNatSchG) nicht zu einem Zulassungshindernis, wenn dem Gesundheitsschutz der Anwohnerinnen und Anwohner wie im vorliegenden Fall in den (siehe hierzu Kap. B.V.4.a)) durch Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Rechnung getragen wird.

Die Überspannung von Wohngebäuden im Bereich der Maste 25 und 1026 führt nicht zu einem zusätzlichen Prüferfordernis. Denn die Anforderungen des Überspannungsverbots aus § 4 Abs. 3 S. 1 der 26. BImSchV stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Beim Vorhaben (Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim) liegt kein Neubau in neuer Trasse vor. Gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV gilt das

³¹⁷ Vgl. so auch Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966 und Kohls/Boestra, Aktuelle Beschleunigungsgesetzgebung zum Netzausbau – Energiewirtschaftsrechts-Novelle 2023 (Teil 2), EnWZ 2024, 160, 163 f..

³¹⁸ Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966

³¹⁹ Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966.

Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht bei Bestandsleitungen. Dies ist vorliegend gegeben: bei den jeweiligen Teilabschnitten (Teilabschnitte „Pkt. Koblenz – Pkt. Immendorf“ (Bl. 4127), „Pkt. Immendorf – Pkt. Marxheim West“ (Bl. 4127), „Pkt. Marxheim West – Pkt. Marxheim“ (Bl. 4503)) handelt es sich ausschließlich um Bestandsleitungen. Gemäß § 43 f Abs. 5 S. 2 EnWG ist ausdrücklich geregelt, dass keine neue Trasse vorliegt soweit die geänderte oder erweiterte Leitung den Schutzstreifen der bisherigen Leitung auf jeder Seite um nicht mehr als 20 Meter überschreitet. Dies ist hier der Fall. Der Schutzstreifen wird lediglich an einer Stelle um 10 m verbreitert. Die Anforderungen der 26. BImSchV zum Überspannungsverbot sind somit erfüllt.

Insofern durch den beantragten Trassenverlauf Verbote des § 5 der Landesverordnung über des „Naturpark Nassau“ vom 30. Oktober 1979 (SG-VO Nassau) ausgelöst werden, liegt kein zwingender Grund vor. Denn einerseits konnte eine Befreiung nach § 6 SG-VO Nassau erteilt für den beantragten Trassenverlauf erteilt werden (vgl. Kapitel A.III.1.b)). Darüber hinaus würde auch die Alternative Simmern den Naturpark räumlich queren und zusätzlich Verbotstatbestand des § 5 Nr. 1 der SG-VO „Naturpark Nassau“ auslösen und wäre im Vergleich zum beantragten Trassenverlauf infolgedessen als eindeutig nachteilhaft zu bewerten (s.u.).

Im Übrigen wäre die Alternative auch im Falle einer Abwägungsentscheidung aus verschiedenen Gründen im Vergleich zur planfestgestellten Trasse als nachteilig zu bewerten. Zwar ist bezüglich der Immissionen und visuellen Auswirkungen die Entlastung der Ortslage von Neuhäusel und Eitelborn insbesondere im Falle der Verschwenkung der Maste 21-26 (Variante Mitnahme) bei allen Alternativen als Vorteil zu bewerten. Diesem Belang kommt im vorliegenden Einzelfall indes nur ein geringes Gewicht zu, der hinter den übrigen überwiegenden Nachteilen der Alternativen durch den Neubau einer Leitung im Vergleich zu der Erhöhung einzelner Masten und Änderung der Beiseilung zurücktreten muss. Dies gilt insbesondere, da die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm bei der planfestgestellten Leitung eingehalten werden (siehe hierzu Kap. B.V.4.a)) und zu berücksichtigen ist, dass die von der Bestandsleitung betroffenen Wohngebäude einer Vorbelastung ausgesetzt sind. Bei der Variante Alleiniger Verlauf würde auch dieser Vorteil entfallen. Gegen die Alternative spricht neben den neuen Grundstücks- und Eigentumsbetroffenheiten insbesondere die zusätzliche Betroffenheiten landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sowie auch die mit dem zusätzlichen Neubau und der Aufweitung des Trassenraums einhergehende zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Umwelt insgesamt (§ 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG). Die zeigt sich insbesondere durch die Querung des „Naturpark Nassau“ und der randlichen Betroffenheit des Trinkwasserschutzgebiets „Meerkatz/Simmern“ im Neubau. Hier müsste für den vorgeschlagenen Alternativverlauf ein neuer Winkelmast errichtet werden. Falls dieser in südöstliche Richtung aus dem WSG heraus auf die andere Seite der B49 verschoben würde, wären wiederum Gehölze von einem Mastneubau betroffen. Zudem würden bei einem Neubau zusätzlich gesetzlich geschützte Biotop wie „Magere Flachland Mähwiesen“ oder „Natürliche und naturnahe Bereiche fließender Gewässer“ betroffen. Überdies wären die Alternativen allein aufgrund des Neubaus der erforderlichen Masten deutlich kostenintensiver und die Bauphase würde sich verlängern, sodass auch die sogenannten Optimierungsgebote des § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 und 3 EnWG in der Abwägung gegen die Alternativen sprechen. Da die Beschleunigung des Ausbaus des hier gegenständlichen Vorhabens auch unter Beachtung der § 18 Abs. 4 a NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 1 f. NABEG mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist, geht die Planfeststellungsbehörde in der Gesamtschau der Belange nicht von der Vorzugswürdigkeit der Alternativen aus.

Diese Beurteilung trifft die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen. Die Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz hat auf Nachteile der Alternative in Folge einer Schutzstreifenverbreiterung sowie der Inanspruchnahme zusätzlicher Waldflächen und der zusätzlichen Wuchshöhenbeschränkung hingewiesen. Diese Bewertung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

(5) Trassenalternative Cramberg Variante I

Im Bereich der Trassenalternative Cramberg Variante I wurde seitens der Vorhabenträgerin die Nutzung der bestehenden Maste 68 bis 72 der Bl. 4127 beantragt, wobei die Maste 70 und 72 um bis zu 10 m erhöht werden. Infolgedessen liegt die Nutzung einer bestehenden Leitung in einem vorbelasteten Raum vor. Der vorhandene Drehstromkreis der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim (Bl. 4127) soll durch technische Anpassungen umgenutzt werden. Anstelle des bestehenden Drehstromkreises wird dieser zukünftig als ± 380 -kV Gleichstromkreis genutzt.

Die von einem privaten Einwender in das Bundesfachplanungsverfahren eingebrachte Alternative sieht eine Leitungsführung im Abstand von bis zu ca. 260 m zur Bl. 4127 vor (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG, Register 1, Kapitel 13.2.2.10). Die Alternative liegt innerhalb des Korridors der Bundesfachplanung, konkret innerhalb der Trassenkorridor-Segmente 01-036 bis 01-038. Eine weitergehende Betrachtung auf Ebene der Bundesfachplanung war daher nicht erforderlich. Im Antrag gem. § 19 NABEG hat die Vorhabenträgerin festgehalten diese Alternative im weiteren Planungsverfahren zu betrachten. Aufgrund der rechtlichen Änderungen des NABEG im zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens wurde die Alternative weiter modifiziert, um auch in den Betrachtungsraum mit max. 200 m Abstand aufgenommen zu werden (siehe unten Kapitel B.V.6.b)(bb)(4) zu Alternative Cramberg I). Nachfolgend wird im Rahmen der vorliegenden Betrachtung der Alternativen außerhalb des Bündelungskorridors, aber innerhalb des Bundesfachplanungskorridors unter der Bezeichnung Trassenalternativen Cramberg Variante I auf den ursprünglichen Verlauf eingegangen.

Mit der Trassenalternativen Cramberg Variante I liegt kein Leitungsverlauf unmittelbar neben einer Bestandsleitung und damit ein, zumindest in großen Teilen, außerhalb der Bündelungswirkung liegender Neubau vor.

Eine weitergehende Prüfung der Alternative Cramberg Variante I war vorliegend auch nicht aus zwingenden Gründen vorzunehmen, denn der beantragte Trassenverlauf ist weder aus technischen noch aus rechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig. Ein Fall der technischen Nicht-Realisierbarkeit liegt nicht vor. Die Vorhabenträgerin hat die technische Umsetzbarkeit in den Planunterlagen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt (vgl. Planunterlage Reg. 1). Auch verstößt der beantragte Trassenverlauf weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Kapitel B.V.4.b)), noch hat die Prüfung der Verträglichkeit gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ergeben (vgl. Kapitel B.V.4.c)). Ein sonstiger mit den in § 18 Abs. 4 S. 4 Nr. 1 und 2 NABEG genannten Gründen vergleichbarer zwingender Grund lag im relevanten Bereich des beantragten Trassenverlaufs ebenfalls nicht vor. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass nicht eine jede nationale zwingende Rechtsnorm auch einen zwingenden Grund begründet und eine vertiefte Prüfung von Alternativen

erforderlich macht.³²⁰ Unter Beachtung der Gesetzessystematik sowie der Gesetzgebungshistorie ist - wie auch von der Vorhabenträgerin in der ergänzenden Stellungnahme vom 18.07.2025 dargestellt - von einer engen Auslegung auszugehen. Die im Wortlaut des § 18 Abs. 3b) i.V.m. Abs. 3a) S. 4 NABEG benannten Beispiele sind im EU-Recht verankert, sodass weitere zwingende Gründe entweder ebenfalls im EU-Recht begründet oder jedenfalls vergleichbar einem besonders geschützten Zweck dienen müssen.³²¹ Für eine enge Auslegung spricht dabei auch, dass der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, die Qualität eines zwingenden Grundes ausdrücklich abspricht (§ 18 Abs. 3b S. 2 NABEG). Anderenfalls würde der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, die Alternativenprüfung im Falle des Ersatzneubaus, des Parallelneubaus oder aber der Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Leitung zu vereinfachen (BT-Drucksache 20/7310, S.128), unterlaufen. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes kommen als weitere sonstige zwingende Gründe neben militärischen Belangen insbesondere Zulassungshindernisse in Betracht, die zu Verlassen der Bestandstrasse zwingen (BT-Drucksache 20/7310, S.128).³²² Dies traf auf die hier vorliegenden Belange nicht zu.

Die temporäre Überschreitung der Immissionsrichtrichtwerte gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen -AVV Baulärm in der Bauphase am Immissionsort IO54* in Cramberg (vgl. Planunterlage Reg. 11, Tabelle 5) begründet keinen zwingenden Grund i.S.v. § 18 Abs. 3 a S.3 NABEG. Die Planfeststellungsbehörde erkennt dabei nicht, dass es sich bei den Vorschriften der AVV Baulärm um zwingendes Recht handelt. Indes begründet eine Überschreitung der Eingreifwerte der AVV Baulärm anders als die vom Gesetzgeber genannten Beispiele (§ 44 Abs. 1 BNatSchG und § 34 Abs. 1 BNatSchG) kein Zulassungshindernis, wenn dem Gesundheitsschutz der Anwohnerinnen und Anwohner wie im vorliegenden Fall in den Nebenbestimmungen unter A.V.1. durch Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Rechnung getragen wird.

Insofern durch den beantragten Trassenverlauf Verbote des § 5 der Landesverordnung über des „Naturpark Nassau“ vom 30. Oktober 1979 (SG-VO Nassau) ausgelöst werden, liegt kein zwingender Grund vor. Denn einerseits konnte eine Befreiung nach § 6 SG-VO Nassau erteilt für den beantragten Trassenverlauf erteilt werden (vgl. Kapitel A.III.1.b)). Darüber hinaus würde auch die Alternative Cramberg den Naturpark räumlich queren und zusätzlich Verbotstatbestand des § 5 Nr.1 der SG-VO „Naturpark Nassau“ auslösen und wäre im Vergleich zum beantragten Trassenverlauf infolgedessen als eindeutig nachteilhaft zu bewerten (s.u.).

Die Alternative ist aus verschiedenen Gründen im Vergleich zur planfestgestellten Trasse als nachteilig zu bewerten. Zwar ist bezüglich der Immissionen und visuellen Auswirkungen die Entlastung der Ortslage von Cramberg insbesondere im Falle der Verschwenkung der Maste 69-71 (Variante Mitnahme) bei allen Alternativen als Vorteil zu bewerten. Diesem Belang kommt im vorliegenden Einzelfall indes nur ein geringes Gewicht zu, der hinter den übrigen überwiegenden Nachteilen der Alternativen durch den Neubau einer Leitung im Vergleich zu der Erhöhung einzelner Masten und

³²⁰ Vgl. so auch Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966 und Kohls/Boestra, Aktuelle Beschleunigungsgesetzgebung zum Netzausbau – Energiewirtschaftsrechts-Novelle 2023 (Teil 2), EnWZ 2024, 160, 163 f..

³²¹ Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966

³²² Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966.

Änderung der Beseilung zurücktreten muss. Dies gilt insbesondere, da die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm bei der planfestgestellten Leitung eingehalten werden (siehe hierzu Kap. B.V.4.a)) und zu berücksichtigen ist, dass die von der Bestandsleitung betroffenen Wohngebäude einer Vorbelastung ausgesetzt sind. Bei der Variante Alleiniger Verlauf würde auch dieser Vorteil entfallen. Gegen die Alternativen sprechen neben den neuen Grundstücks- und Eigentumsbetroffenheiten auch die mit dem zusätzlichen Neubau und der Aufweitung des Trassenraums einhergehenden zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Umwelt insgesamt (§ 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG). Die zeigt sich insbesondere durch die Querung des „Naturpark Nassau“ im Neubau im Falle dieser Alternative. Überdies wäre die Alternative allein aufgrund des Neubaus der erforderlichen Masten deutlich kostenintensiver und die Bauphase würde sich verlängern, sodass auch die sogenannten Optimierungsgebote des § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 und 3 EnWG in der Abwägung gegen die Alternativen sprechen. Da die Beschleunigung des Ausbaus des hier gegenständlichen Vorhabens auch unter Beachtung der § 18 Abs. 4 a NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 1 f. NABEG mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist, geht die Planfeststellungsbehörde in der Gesamtschau der Belange nicht von der Vorzugswürdigkeit der Alternative aus.

Diese Beurteilung trifft die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen.

(6) Trassenalternativen Hünstetten 1-5

Im Bereich der Trassenalternativen Hünstetten 1-5 wurde seitens der Vorhabenträgerin die Nutzung der bestehenden Maste 129-136 der Bl. 4127 beantragt, wobei die Maste 131, 133 und 134 um bis zu 12,5 m erhöht werden. Infolgedessen liegt die Nutzung einer bestehenden Leitung in einem vorbelasteten Raum vor.

Die von der Stadt Hünstetten mit Schreiben vom 18.07.2022 eingebrachten Varianten Hünstetten 1-4³²³ sowie die mit Stellungnahme vom 12.08.2024 im Rahmen des Anhörungsverfahrens in das Verfahren eingebrachte Variante Hünstetten 5 sehen demgegenüber eine Leitungsführung im Abstand von bis zu 910 m zur Bl. 4127. Es liegt somit kein Leitungsverlauf unmittelbar neben einer Bestandsleitung und damit ein – zumindest in großen Teilen außerhalb der Bündelungswirkung liegender - Neubau vor. Alternative Hünstetten 3 knüpft bereits an Mast 135 an den Bestandsverlauf an, die weiteren Alternativen an Mast 136

Eine weitergehende Prüfung der Alternativen Hünstetten 1-5 war vorliegend auch nicht aus zwingenden Gründen vorzunehmen, denn der beantragte Trassenverlauf ist weder aus technischen noch aus rechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig. Ein Fall der technischen Nicht-Realisierbarkeit liegt nicht vor. Die Vorhabenträgerin hat die technische Umsetzbarkeit in den Planunterlagen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt (vgl. Planunterlage Reg. 1). Auch verstößt der beantragte Trassenverlauf weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, noch hat die Prüfung der Verträglichkeit gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Ein sonstiger mit den in § 18 Abs. 4 S. 4 Nr. 1 und 2 NABEG

³²³ Die hier als Alternativen Hünstetten 1 und 2 betrachteten Varianten sind zu unterscheiden von den in der Bundesfachplanung betrachteten Varianten Hünstetten 1-2 welche außerhalb des festgelegten Trassenkorridors verlaufen.

genannten Gründen vergleichbarer zwingender Grund lag im relevanten Bereich des beantragten Trassenverlaufs ebenfalls nicht vor. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass nicht eine jede nationale zwingende Rechtsnorm auch einen zwingenden Grund begründet und eine vertiefte Prüfung von Alternativen erforderlich macht.³²⁴ Unter Beachtung der Gesetzessystematik sowie der Gesetzgebungshistorie ist - wie auch von der Vorhabenträgerin in der ergänzenden Stellungnahme vom 18.07.2025 dargelegt - von einer engen Auslegung auszugehen. Die im Wortlaut des § 18 Abs. 3b) i.V.m. Abs. 3a) S. 4 NABEG benannten Beispiele sind im EU-Recht verankert, sodass weitere zwingende Gründe entweder ebenfalls im EU-Recht begründet oder jedenfalls vergleichbar einem besonders geschützten Zweck dienen müssen.³²⁵ Für eine enge Auslegung spricht dabei auch, dass der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, die Qualität eines zwingenden Grundes ausdrücklich abspricht (§ 18 Abs. 3b S. 2 NABEG). Anderenfalls würde der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, die Alternativenprüfung im Falle des Ersatzneubaus, des Parallelneubaus oder aber der Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Leitung zu vereinfachen (BT-Drucksache 20/7310, S.128), unterlaufen. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes kommen als weitere sonstige zwingende Gründe neben militärischen Belangen insbesondere Zulassungshindernisse in Betracht, die zu Verlassen der Bestandstrasse zwingen (BT-Drucksache 20/7310, S.128).³²⁶ Dies traf auf die hier vorliegenden Belange nicht zu.

Die temporäre Überschreitung der Immissionsrichtwerte gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen -AVV Baulärm in der Bauphase an den Immissionsorten IO94-1 bis IO95-1, IO98 bis IO99 in Hünstetten (vgl. Planunterlage Reg. 11, Tabelle 5) begründet keinen zwingenden Grund i.S.v. § 18 Abs. 3 a S.3 NABEG. Die Planfeststellungsbehörde erkennt dabei nicht, dass es sich bei dem AVV Baulärm um zwingendes Recht handelt. Allerdings führt eine Überschreitung der Eingreifwerte der AVV Baulärm anders als die vom Gesetzgeber genannten Beispiele (§ 44 Abs. 1 BNatSchG und § 34 Abs. 1 BNatSchG) nicht zu einem Zulassungshindernis, wenn dem Gesundheitsschutz der Anwohnerinnen und Anwohner wie im vorliegenden Fall in den Nebenbestimmungen unter A.V.1. durch Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Rechnung getragen wird. Der anders lautende Vortrag der Stadt Hünstetten wird zurückgewiesen.

Im Übrigen wären die Alternativen auch im Falle einer Abwägungsentscheidung aus verschiedenen Gründen im Vergleich zur planfestgestellten Trasse als nachteilig zu bewerten. Zwar ist bezüglich der Immissionen und visuellen Auswirkungen die Entlastung der Ortslage von Hünstetten-Wallrabenstein im Falle der Verschwenkung der Maste 130-134/135 bei allen Alternativen als Vorteil zu bewerten. Diesem Belang kommt im vorliegenden Einzelfall indes nur ein geringes Gewicht zu, der hinter den übrigen überwiegenden Nachteilen der Alternativen durch den Neubau einer Leitung im Vergleich zu der Erhöhung einzelner Masten und Änderung der Beseilung zurücktreten muss. Dies gilt insbesondere, da die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm bei der planfestgestellten Leitung eingehalten werden (siehe hierzu

³²⁴ Vgl. so auch Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966 und Kohls/Boestra, Aktuelle Beschleunigungsgesetzgebung zum Netzausbau – Energiewirtschaftsrechts-Novelle 2023 (Teil 2), EnWZ 2024, 160, 163 f..

³²⁵ Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966

³²⁶ Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966.

Kap. B.V.4.a)) und zu berücksichtigen ist, dass die von der Bestandsleitung betroffenen Wohngebäude einer Vorbelastung ausgesetzt sind. Bei der Variante Alleiniger Verlauf (Verlegung des Gleichstromkreises) würde auch dieser Vorteil entfallen. Gegen die Alternativen sprechen neben den neuen Grundstücks- und Eigentumsbetroffenheiten sowie den neuen Betroffenheiten land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung auch die mit dem zusätzlichen Neubau und der Aufweitung des Trassenraums einhergehenden zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Umwelt insgesamt (§ 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG). Zugunsten der Alternativen war auch nicht die Begrenzung der Erweiterungsmöglichkeiten der Gemeinde Hünstetten zu berücksichtigen. Insoweit weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass sie keinesfalls verkennet, dass es für die Stadt Hünstetten hinsichtlich ihrer kommunalen Planungsabsichten ohne eine Verschwenkung der Masten zu einem Zielkonflikt mit dem Ziel des Nr. 5.3.4-7 des LEP Hessen 2018 bzw. 2020 kommen kann. Die Möglichkeit der Stadt Hünstetten an dieser Stelle neue Wohngebiete auszuweisen ist ohne das gegenständliche Vorhaben bereits aufgrund der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, Bl. 4427 eingeschränkt. Das Gebiet wird durch die planfestgestellte Leitung daher nicht unnötig „verbaut“.³²⁷ Das gegenständliche Vorhaben löst insofern keine neuen Konflikte aus. Überdies wären die Alternativen allein aufgrund des Neubaus der erforderlichen Masten deutlich kostenintensiver und die Bauphase würde sich verlängern, sodass auch die sogenannten Optimierungsgebote des § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 und 3 EnWG in der Abwägung gegen die Alternativen sprechen. Da die Beschleunigung des Ausbaus des hier gegenständlichen Vorhabens auch unter Beachtung der § 18 Abs. 4 a NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 1 f. NABEG mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist, geht die Planfeststellungsbehörde in der Gesamtschau der Belange nicht von der Vorzugswürdigkeit der Alternativen aus.

Diese Beurteilung trifft die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen.

Die Stadt Hünstetten hat in ihrer Stellungnahme vorgetragen, die eingereichte Variante Hünstetten 5 könne die Zerschneidung von Siedlungsbereichen beenden und den Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen vergrößern. Darüber hinaus fordert sie eine stärkere Gewichtung des Immissionsschutzes in der Abwägung, da es sich bei der gegenständlichen Leitung um eine Hybridleitung handle und Konsens bestehe, dass Höchstspannungsleitungen einen 400 m Abstand zu Wohnbebauung einzuhalten hätten. Zudem sprächen die Optimierungsgebote des § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1-3, EnWG nicht für die Wahl des beantragten Trassenverlaufs, da nicht eine jede Verzögerung der Inbetriebnahme zu berücksichtigen sei, das Gebot der Gradlinigkeit bei den Alternativen besser gewahrt werde als bei der Bestandsleitung sowie bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit auch finanzielle Nachteile der Kommunen zu berücksichtigen seien. Im Anschluss an den Erörterungstermin wurde zudem vorgetragen, dass die beantragte Trassenvariante die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde im Ortsteil Wallrabenstein gefährde. So bestehe kein Verdichtungspotenzial im Innenbereich und keine gemeindeeigenen zum Verkauf stehenden Baugrundstücke für eine Wohnbebauung. Dieser Vortrag wird zurückgewiesen.

Die Stadt Hünstetten beruft sich insbesondere auf eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung ihrer städtebaulichen Belange im Bereich der Ortslage von Hünstetten-Wallrabenstein. Der dem Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG zugeordneten Belang der gemeindliche Planungshoheit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vorliegend indes aus rechtlichen sowie tatsächliche

³²⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 16.20, Rn. 53, mit Verweis auf: BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, Rn. 85.

Gründen nicht geeignet, eine Prüfung der Alternative außerhalb des 200 m Bündelungskorridors zu rechtfertigen. So sind städtebauliche Belange in der Planfeststellung abwägend zu berücksichtigen und begründen damit kein den in § 18 Abs. 3 a S. 4 NABEG genannten Regelbeispielen (§ 34 Abs. 2 BNatSchG oder § 44 Abs. 1 BNatSchG) vergleichbaren zwingenden Grund. Im Übrigen fehlt es vorliegend aber auch an einer relevanten Beeinträchtigung der städtebaulichen Belange. Zwar ist anzuerkennen, dass der Gemeinde Hünstetten grundsätzlich eine wehrfähige Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet zusteht, wenn das Vorhaben nachhaltig eine bestimmte Planung der Gemeinde stört, wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder gemeindliche Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt werden. Diese Voraussetzungen werden indes durch das gegenständliche Vorhaben nicht erfüllt. Denn allein aufgrund der räumlichen Ausdehnung des planfestgestellten linienförmigen Freileitungsvorhabens auf dem Gemeindegebiet der Stadt Hünstetten ist nicht davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine großräumige Auswirkung handelt. Hinsichtlich der Begründung für die Gewichtung der immissionschutzrechtlichen Belange wird auf die vorstehenden Ausführungen sowie das Kapitel B.V.4.a) verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hält im Übrigen auch unter Beachtung der Argumente der Stadt Hünstetten an der Anwendung der sog. Optimierungsgebote § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 und 3 EnWG fest. Dass der Rück- und standortversetzte Neubau einer bestehenden Leitung sowie im Einzelfall die Verlegung weiterer Leitungen im Vergleich zu einer weitgehenden Nutzung bestehender Masten zu Verzögerungen im Bauablauf führt, ist aufgrund der baulich komplexeren Maßnahmen nachvollziehbar. Das Optimierungsgebot der möglichst wirtschaftlichen Errichtung und des möglichst wirtschaftlichen Betriebs von Vorhaben knüpft an das Ziel einer möglichst preisgünstigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität gem. § 1 EnWG an.³²⁸ Anders als von der Stadt Hünstetten vorgetragen, ist hierbei eine über die Baukosten hinausgehende gesamtwirtschaftliche Betrachtung nicht erforderlich. Die fiskalischen Interessen Stadt Hünstetten werden hinreichend im Rahmen der kommunalen Planungshoheit sowie bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke (vgl. Kapitel B.V.5.j) berücksichtigt. Im Übrigen wären auch hier die bloßen abstrakten Gewinnerzielungsabsichten der Gemeinde Hünstetten durch eine Veräußerung von Grundstücken nicht in die Abwägung einzustellen. Anders als von der Stadt Hünstetten behauptet, wären zugunsten der Alternativen Hünstetten 1-5 im Falle einer Abwägung auch das Gebot der Gradlinigkeit nicht mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass sich dieses Kriterium auf den Bereich zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens bezieht und insofern bei der Bewertung kleinräumiger Alternativen, wie den hier gegenständlichen Alternativen Hünstetten 1 -5 außer Betracht bleiben muss.³²⁹

Insofern das Regierungspräsidium Darmstadt aufgrund des Grundsatzes G8.1-10 des RPS/RegFNP 2010 für Bereiche mit Siedlungsannäherungen eine Verschwenkung der Bestandsleitung fordert, wird der Vortrag in den Kapiteln B.V.4.h und B.V.5.h zurückgewiesen. Insbesondere begründet dieses Erfordernis der Raumordnung keine zwingenden Gründe i.S.v. § 18 Abs. 3 b) NABEG.

³²⁸ BeckOK EnWG/Riege, 15. Ed. 1.6.2025, EnWG § 43 Rn. 117o, beck-online.

³²⁹ BeckOK EnWG/Riege, 15. Ed. 1.6.2025, EnWG § 43 Rn. 117n, beck-online.

Privatpersonen haben zu den Alternativen im Bereich Hünstetten vorgetragen, dass sich eine Vorzugswürdigkeit der Alternativen insbesondere im Falle der Mitnahme der parallel verlaufenden Bestandsleitung unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes, durch die Entlastung privaten Eigentums ergebe. Auch werde das Schutzgut Landschaft fehlerhaft bewertet. Schließlich sei die Bewertung der Neubaukosten im Rahmen des Alternativenvergleichs unzureichend, da auch die Veräußerungsgewinne der in Folge einer Verlegung der Bestandsleitungen freiwerdenden Grundstücke bei der Kostenberechnung einzustellen seien. Zudem sei auch der Flächengewinn für Renaturierung oder Bauland in die Abwägung zu berücksichtigen. Der Vortrag wird zurückgewiesen. Wie von der Vorhabenträgerin dargelegt, wird der Gesundheitsschutz durch das Bundesimmissionsschutzgesetz abschließend sichergestellt. Die von Freileitungen zu erfüllenden Anforderungen des Gesundheitsschutzes und der Vorsorge hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder werden in der 26. BImSchV (EMF) geregelt. Dort sind Grenzwerte definiert, die den Schutz der Bevölkerung gewährleisten. So wird auch bei Wohngebäuden in unmittelbarer Nähe der Leitung der Gesundheitsschutz sichergestellt. Die Vorhabenträgerin hat nachgewiesen, dass die entsprechenden Grenz- und Richtwerte eingehalten werden (vgl. Kapitel B.V.4.a)) und auch in der Abwägung wird der Immissionsschutz betrachtet (vgl. Kapitel B.V.5.a)(aa)), ohne dass damit die Vorteilhaftigkeit der planfestgestellten Trasse in Frage gestellt wird. Im Hinblick auf den planfestgestellten Trassenverlauf ist festzuhalten, dass es auch unter Berücksichtigung der Masterhöhungen in Hünstetten im Vergleich zu einem kompletten Leitungsneubau nur zu einer geringen Änderung der visuellen Beziehungen gegenüber dem Status quo kommt. Die Ausführungen der Vorhabenträgerin zu Gewöhneffekten durch die bestehende Trasse sowie Vorbelastungen durch z. B. Infrastrukturanlagen sind nachvollziehbar.

(7) Trassenalternativen Idstein-Wörsdorf, Idstein-Wörsdorf (Modifikation) und Idstein Tulpenweg

Im Bereich der Trassenalternativen Idstein-Wörsdorf 1, Idstein-Wörsdorf (Modifikation) und Idstein-Tulpenweg wurde seitens der Vorhabenträgerin die Nutzung der bestehenden Maste 141-145 der Bl. 4127 beantragt, wobei der Mast 1143 um 7,5 m erhöht und der Mast 1144 standortgleich ersetzt werden soll. Infolgedessen liegt die Nutzung einer bestehenden Leitung in einem vorbelasteten Raum vor.

Die von der Stadt Idstein mit Schreiben vom 03.08.2022 nach der Antragskonferenz in das Verfahren eingebrachte Alternative Idstein Wörsdorf sowie die mit der Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingebrachte Modifikation sehen eine Leitungsführung im Abstand von bis zu 500 m bzw. im Abstand von 340 m zur Bl. 4127 vor (vgl. Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 18.07.2025). Es liegt somit kein Leitungsverlauf unmittelbar neben einer Bestandsleitung und damit ein, zumindest in großen Teilen, außerhalb der Bündelungswirkung liegender Neubau vor. Nach dem Erörterungstermin wurde von einem Privateinwender zudem die Alternative Idstein Tulpenweg eingebracht, welche im Abstand von 330 m zur Bl. 4127 verläuft (vgl. Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 18.07.2025). Auch diese Alternative würden einen Neubau erfordern. Die Tatsache, dass die Alternative Idstein Wörsdorf weitestgehend im Abstand von 200 m zu einer 110-kV Leitung eines anderen Leitungsbetreibers verläuft, steht der Annahme eines Neubaus nicht entgegen. Ausweislich der Gesetzesbegründung sind bei der Bemessung des 200 m-Abstands keine Leitungen Dritter zugrunde zu legen. Insbesondere wird der 200 m-Abstand zumindest streckenweise auch zu dieser Leitung überschritten, sodass diese Variante nicht unmittelbar neben der 110-kV Leitung verläuft. Die positiven Effekte einer Bündelung kommen daher hier nicht im

vergleichbaren Umfang wie bei dem beantragten Trassenverlauf zum Tragen. Die Bündelungswirkung einer Nutzung einer Bestandstrasse mit wenigen standortgleichen, wenn auch erhöhten Mastneubauten ist überdies nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gegenüber einer Bündelung mit Parallelverlauf einer komplett neuen Trasse als deutlich höher zu bewerten. Dies gilt insbesondere, wenn - wie im vorliegenden Fall - die neu hinzutretende 380kV-Stromleitung deutlich größere Wirkung entfaltet als die schon bestehende 110kV-Leitung.

Eine weitergehende Prüfung der Alternativen Idstein-Wörsdorf, Idstein-Wörsdorf und Idstein-Tulpenweg war vorliegend auch nicht aus zwingenden Gründen vorzunehmen, denn der beantragte Trassenverlauf ist weder aus technischen noch aus rechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig. Ein Fall der technischen Nicht-Realisierbarkeit liegt nicht vor. Die Vorhabenträgerin hat die technische Umsetzbarkeit in den Planunterlagen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt (vgl. Planunterlage Reg. 1). Auch verstößt der beantragte Trassenverlauf weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Kapitel B.V.4.c)), noch hat die Prüfung der Verträglichkeit gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ergeben (vgl. Kapitel B.V.4.b)). Ein sonstiger mit den in § 18 Abs. 4 S. 4 Nr. 1 und 2 NABEG genannten Gründen vergleichbarer zwingender Grund lag im relevanten Bereich des beantragten Trassenverlaufs ebenfalls nicht vor. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass nicht eine jede nationale zwingende Rechtsnorm auch einen zwingenden Grund begründet und eine vertiefte Prüfung von Alternativen erforderlich macht.³³⁰ Unter Beachtung der Gesetzessystematik sowie der Gesetzgebungshistorie ist - wie auch von der Vorhabenträgerin in der ergänzenden Stellungnahme vom 18.07.2025 dargelegt - von einer engen Auslegung auszugehen. Die im Wortlaut des § 18 Abs. 3b) i.V.m. Abs. 3a) S. 4 NABEG benannten Beispiele sind im EU-Recht verankert, sodass weitere zwingende Gründe entweder ebenfalls im EU-Recht begründet oder jedenfalls vergleichbar einem besonders geschützten Zweck dienen müssen.³³¹ Für eine enge Auslegung spricht dabei auch, dass der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, die Qualität eines zwingenden Grundes ausdrücklich abspricht (§ 18 Abs. 3b S. 2 NABEG). Anderenfalls würde der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, die Alternativenprüfung im Falle des Ersatzneubaus, des Parallelneubaus oder aber der Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Leitung zu vereinfachen (BT-Drucksache 20/7310, S.128), unterlaufen. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes kommen als weitere sonstige zwingende Gründe neben militärischen Belangen insbesondere Zulassungshindernisse in Betracht, die zu Verlassen der Bestandstrasse zwingen (BT-Drucksache 20/7310, S.128).³³² Dies traf auf die hier vorliegenden Belange nicht zu.

Die Überspannung von Wohngebäuden im Bereich der Maste 1143 und 144 führt nicht zu einem zusätzlichen Prüferfordernis. Denn das Überspannungsverbot aus § 4 Abs. 3 S. 1 der 26. BImSchV ist ebenfalls eingehalten. Beim Vorhaben (Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim) liegt kein Neubau in neuer Trasse vor. Gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV gilt das Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht

³³⁰ Vgl. so auch Wendt/Uffelman, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966 und Kohls/Boestra, Aktuelle Beschleunigungsgesetzgebung zum Netzausbau – Energiewirtschaftsrechts-Novelle 2023 (Teil 2), EnWZ 2024, 160, 163 f..

³³¹ Wendt/Uffelman, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966

³³² Wendt/Uffelman, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966.

bei Bestandsleitungen. Dies ist vorliegend gegeben: bei den jeweiligen Teilabschnitten (Teilabschnitte „Pkt. Koblenz – Pkt. Immendorf“ (Bl. 4127), „Pkt. Immendorf – Pkt. Marxheim West“ (Bl. 4127), „Pkt. Marxheim West – Pkt. Marxheim“ (Bl. 4503)) handelt es sich ausschließlich um Bestandsleitungen. Gemäß § 43 f Abs. 5 S. 2 EnWG ist ausdrücklich geregelt, dass keine neue Trasse vorliegt soweit die geänderte oder erweiterte Leitung den Schutzstreifen der bisherigen Leitung auf jeder Seite um nicht mehr als 20 Meter überschreitet. Dies ist hier der Fall. Der Schutzstreifen wird lediglich an einer Stelle um 10 m verbreitert. Die Anforderungen der 26. BImSchV zum Überspannungsverbot sind somit erfüllt.

Die temporäre Überschreitung der Immissionsrichtwerte gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen -AVV Baulärm in der Bauphase an den Immissionsorten IO106, IO106-1 und IO7 (vgl. Planunterlage Reg. 11, Tabelle 5) im Bereich der Ortslage von Idstein Wörsdorf begründet keinen zwingenden Grund i.S.v. § 18 Abs. 3 a S.3 NABEG. Die Planfeststellungsbehörde erkennt dabei nicht, dass es sich bei den Vorschriften der AVV-Baulärm um zwingendes Recht handelt. Indes begründet eine Überschreitung der Eingriffswerte der AVV-Baulärm anders als die vom Gesetzgeber genannten Beispiele (§ 44 Abs. 1 BNatSchG und § 34 Abs. 1 BNatSchG) kein Zulassungshindernis, wenn dem Gesundheitsschutz der Anwohnerinnen und Anwohner wie im vorliegenden Fall in den Nebenbestimmungen unter A.V.1. durch Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Rechnung getragen wird.

Im Übrigen wären die Alternativen auch im Falle einer Abwägungsentscheidung aus verschiedenen Gründen im Vergleich zur planfestgestellten Trasse als nachteilig zu bewerten. Zwar ist bezüglich der Immissionen und visuellen Auswirkungen die Entlastung der Ortslage von Idstein-Wörsdorf insbesondere im Falle der Verschwenkung der Maste 141-144 (Variante Mitnahme) bei allen Alternativen als Vorteil zu bewerten. Diesem Belang kommt im vorliegenden Einzelfall indes nur ein geringes Gewicht zu, der hinter den übrigen überwiegenden Nachteilen der Alternativen durch den Neubau einer Leitung im Vergleich zu der Erhöhung einzelner Masten und Änderung der Beseilung zurücktreten muss. Dies gilt insbesondere, da die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm bei der planfestgestellten Leitung eingehalten werden (siehe hierzu Kap. B.V.4.a)) und zu berücksichtigen ist, dass die von der Bestandsleitung betroffenen Wohngebäude einer Vorbelastung ausgesetzt sind. Bei der Variante Alleiniger Verlauf würde auch dieser Vorteil entfallen. Gegen die Alternativen sprechen neben den neuen Grundstücks- und Eigentumsbetroffenheiten sowie den neuen Betroffenheiten landwirtschaftlicher Bewirtschaftung auch die mit dem zusätzlichen Neubau und der Aufweitung des Trassenraums einhergehenden zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Umwelt insgesamt (§ 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG). Zugunsten der Alternativen war auch nicht das Stadtentwicklungskonzept Idstein 2035 zu berücksichtigen. Insoweit weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass sie keinesfalls erkennt, dass es für die Stadt Idstein hinsichtlich ihrer kommunalen Planungsabsichten ohne eine Verschwenkung der Masten zu einem Zielkonflikt mit dem Ziel des Nr. 5.3.4-7 des LEP Hessen 2018 bzw. 2020 kommen kann. Die Möglichkeit der Stadt Idstein, an dieser Stelle neue Wohngebiete, wie die Fläche „Itzbachweg“³³³ auszuweisen, ist ohne das gegenständliche Vorhaben bereits aufgrund der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, Bl.

³³³ Vgl. Stadtentwicklungskonzept Idstein 2035, S. 74, abrufbar unter <https://www.idstein.de/umwelt-bauen/stadtentwicklung-stadtplanung/idstein-2035/stadtentwicklungskonzept-idstein-2035-20231018.pdf?cid=ur6>

4427 eingeschränkt. Das Gebiet wird durch die planfestgestellte Leitung daher nicht unnötig „verbaut“. ³³⁴ Das gegenständliche Vorhaben löst insofern keine neuen Konflikte aus. Überdies wären die Alternativen allein aufgrund des Neubaus der erforderlichen Masten deutlich kostenintensiver und die Bauphase würde sich verlängern, sodass auch die sogenannten Optimierungsgebote des § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 und 3 EnWG in der Abwägung gegen die Alternativen sprechen. Da die Beschleunigung des Ausbaus des hier gegenständlichen Vorhabens auch unter Beachtung der § 18 Abs. 4 a NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 1 f. NABEG mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist, geht die Planfeststellungsbehörde in der Gesamtschau der Belange nicht von der Vorzugswürdigkeit der Alternativen aus.

Diese Beurteilung trifft die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen.

Die Stadt Idstein trägt in Ihrer Stellungnahme vor, durch die Alternativen könnten durch die Abstandsvergrößerung eine spürbare Verbesserung in den Ortslagen erreicht werden. Insbesondere verweist sie auf ihr Stadtentwicklungskonzept, in dem der Stadtteil Wörsdorf als Entwicklungsschwerpunkt eingeordnet werde. Sie erinnert zudem an die Einschränkungen für die Neuentwicklungen für Wohnbauflächen durch die 400 m-Abstands-Vorgabe des LEP Hessen und verweist auf das regionale Entwicklungskonzept. Zudem sprächen die Optimierungsgebote des § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1-3, EnWG nicht für die Wahl des beantragten Trassenverlaufs, da nicht eine jede Verzögerung der Inbetriebnahme zu berücksichtigen sei, das Gebot der Gradlinigkeit bei den Alternativen besser gewahrt werde als bei der Bestandsleitung sowie bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit auch finanzielle Nachteile der Kommunen zu berücksichtigen seien.

Insofern die Stadt Idstein eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung ihrer städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten rügt und eine weitergehende Prüfung der Alternative fordert, wird dieser Vortrag zurückgewiesen. Der dem Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG zugeordnete Belang der gemeindliche Planungshoheit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vorliegend aus rechtlichen sowie tatsächliche Gründen nicht geeignet, eine Prüfung der Alternative außerhalb des 200 m-Bündelungskorridors zu rechtfertigen. So sind städtebauliche Belange in der Planfeststellung abwägend zu berücksichtigen, begründen jedoch keine der in § 18 Abs. 3 a S. 4 NABEG genannten Regelbeispiele (§ 34 Abs. 2 BNatSchG oder § 44 Abs. 1 BNatSchG) vergleichbares Zulassungshindernis. Im Übrigen fehlt es vorliegend aber auch an einer relevanten Beeinträchtigung der städtebaulichen Belange. Zwar ist anzuerkennen, dass Gemeinden grundsätzlich eine wehrfähige Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet zusteht, wenn das Vorhaben nachhaltig eine bestimmte Planung der Gemeinde stört, wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder gemeindliche Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt werden. Diese Voraussetzungen werden indes nicht erfüllt. Denn allein aufgrund der räumlichen Ausdehnung des planfestgestellten linienförmigen Freileitungsvorhabens auf dem Gemeindegebiet der Stadt Idstein ist nicht davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine großräumige Auswirkung handelt. Dass darüber hinaus zwar noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten oder konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten unnötigerweise „verbaut“ würden, ist ebenfalls aufgrund der vorgesehenen Nutzung einer bestehenden Leitung und der hiermit

³³⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 16.20, Rn. 53, mit Verweis auf: BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, Rn. 85.

einhergehenden Vorbelastung nicht gegeben. Das Kapitel B.V.5.m) zu den kommunalen und städtebaulichen Belangen geht näher auf die im Stadtentwicklungskonzept Idstein zugrundegelegten Berechnungen des mutmaßlichen Wohnbaubedarfs in der Zukunft ein. Zudem werden - unabhängig vom informellen Charakter des Konzeptpapiers - die von der Stadt Idstein dahingehend ins Auge gefassten Potenzialflächen räumlich betrachtet. Hierzu ist festzuhalten, dass sich die Potenzialfläche „Feldbergschule“ außerhalb des 400 m-Abstandskorridors des LEP Hessen befindet und durch das vorliegende Vorhaben nicht betroffen wäre. Auf der Potenzialfläche „Oberer Gänsberg /Uglitscher Straße“ verläuft bereits die Bestandstrasse, was im Stadtentwicklungskonzept (vgl. S. 161) auch aufgegriffen wird und folgerichtig zu einer Abschichtung der Potenzialfläche im Konzept führt (mit dem Entwicklungshemmnis: „Ohne Verlegung Hochspannungsfreileitung im Zuge der geplanten Ultranet-Trasse keine wohnbauliche Entwicklung möglich“.)

Die Planfeststellungsbehörde hält im Übrigen auch unter Beachtung der Argumente der Stadt Idstein an der Anwendung der sog. Optimierungsgebote § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 und 3 EnWG fest. Dass der Rück- und standortversetzte Neubau einer bestehenden Leitung sowie im Einzelfall die Verlegung weiterer Leitungen im Vergleich zu einer weitgehenden Nutzung bestehender Masten zu Verzögerungen im Bauablauf führt, ist aufgrund der baulich komplexeren Maßnahmen nachvollziehbar. Das Optimierungsgebot der möglichst wirtschaftlichen Errichtung und des möglichst wirtschaftlichen Betriebs von Vorhaben knüpft an das Ziel einer möglichst preisgünstigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität gem. § 1 EnWG an.³³⁵ Anders als von der Stadt Idstein vorgetragen, ist hierbei eine über die Baukosten hinausgehende gesamtwirtschaftliche Betrachtung nicht erforderlich. Die fiskalischen Interessen Stadt Idstein werden hinreichend im Rahmen der kommunalen Planungshoheit sowie bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke (vgl. Kapitel B.V.5.j) berücksichtigt. Im Übrigen wären auch hier die bloßen abstrakten Gewinnerzielungsabsichten der Stadt Idstein durch eine Veräußerung von Grundstücken nicht in die Abwägung einzustellen. Anders als von der Stadt Idstein behauptet, wären zugunsten der Alternativen Idstein-Wörsdorf, Idstein-Wörsdorf-Modifikation und Idstein Tulpenweg im Falle einer Abwägung auch das Gebot der Gradlinigkeit nicht mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass sich dieses Kriterium auf den Bereich zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens bezieht und insofern bei der Bewertung kleinräumiger Alternativen, wie den hier gegenständlichen Alternativen außer Betracht bleiben muss.³³⁶

Insofern das Regierungspräsidium Darmstadt aufgrund des Grundsatzes G8.1-10 des RPS/RegFNP 2010 für Bereiche mit Siedlungsannäherungen eine Verschwenkung der Bestandsleitung fordert, wird der Vortrag in den Kapiteln B.V.4.h und B.V.5.h zurückgewiesen. Insbesondere begründet dieses Erfordernis der Raumordnung keine zwingenden Gründe i.S.v. § 18 Abs. 3 b) NABEG.

(8) Trassenalternativen Idstein 2 und Idstein Gänsberg 1

Im Bereich der Trassenalternativen Idstein 2 und Idstein Gänsberg 1 wurde seitens der Vorhabenträgerin die Nutzung der bestehenden Maste 150-154 der Bl. 4127 beantragt, wobei der Mast 152

³³⁵ BeckOK EnWG/Riege, 15. Ed. 1.6.2025, EnWG § 43 Rn. 117o, beck-online.

³³⁶ BeckOK EnWG/Riege, 15. Ed. 1.6.2025, EnWG § 43 Rn. 117n, beck-online.

um 2,5 m auf 62,31 m erhöht werden soll. Infolgedessen liegt die Nutzung einer bestehenden Leitung in einem vorbelasteten Raum vor.

Die von der Stadt Idstein mit Stellungnahme in der Bundesfachplanung eingebrachte Alternative Idstein 2 sieht eine Leitungsführung im Abstand von bis zu 410 m zur Bl. 4127 vor (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG, Register 1, Kapitel 13.2.2.11). Es liegt somit kein Leitungsverlauf unmittelbar neben einer Bestandsleitung und damit ein – zumindest in großen Teilen außerhalb der Bündelungswirkung liegender - Neubau vor. Die von der Stadt Idstein mit Stellungnahme vom 03.08.2022 eingebrachte Alternative Idstein-Gänsberg 1 sieht eine Leitungsführung im Abstand von bis zu 400 m zur Bl. 4127 vor (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG, Register 1, Kapitel 13.2.2.11). Beide Varianten verlaufen damit nicht unmittelbar neben einer Bestandsleitung, sodass auch hier ein - zumindest in großen Teilen außerhalb der Bündelungswirkung liegender - Neubau vorliegt.

Eine weitergehende Prüfung der Alternativen Idstein 2 und Idstein Gänsberg 1 war vorliegend auch nicht aus zwingenden Gründen vorzunehmen, denn der beantragte Trassenverlauf ist weder aus technischen noch aus rechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig. Ein Fall der technischen Nicht-Realisierbarkeit liegt nicht vor. Die Vorhabenträgerin hat die technische Umsetzbarkeit in den Planunterlagen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt (vgl. Planunterlage Reg. 1). Auch verstößt der beantragte Trassenverlauf weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Kapitel B.V.4.c)), noch hat die Prüfung der Verträglichkeit gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ergeben (vgl. Kapitel B.V.4.b)). Ein sonstiger mit den in § 18 Abs. 4 S. 4 Nr. 1 und 2 NABEG genannten Gründen vergleichbarer zwingender Grund lag im relevanten Bereich des beantragten Trassenverlaufs ebenfalls nicht vor. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass nicht eine jede nationale zwingende Rechtsnorm auch einen zwingenden Grund begründet und eine vertiefte Prüfung von Alternativen erforderlich macht.³³⁷ Unter Beachtung der Gesetzessystematik sowie der Gesetzgebungshistorie ist - wie auch von der Vorhabenträgerin in der ergänzenden Stellungnahme vom 18.07.2025 dargelegt - von einer engen Auslegung auszugehen. Die im Wortlaut des § 18 Abs. 3b) i.V.m. Abs. 3a) S. 4 NABEG benannten Beispiele sind im EU-Recht verankert, sodass weitere zwingende Gründe entweder ebenfalls im EU-Recht begründet oder jedenfalls vergleichbar einem besonders geschützten Zweck dienen müssen.³³⁸ Für eine enge Auslegung spricht dabei auch, dass der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, die Qualität eines zwingenden Grundes ausdrücklich abspricht (§ 18 Abs. 3b S. 2 NABEG). Anderenfalls würde der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, die Alternativenprüfung im Falle des Ersatzneubaus, des Parallelneubaus oder aber der Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Leitung zu vereinfachen (BT-Drucksache 20/7310, S.128), unterlaufen. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes kommen als

³³⁷ Vgl. so auch Wendt/Uffelmann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966 und Kohls/Boestra, Aktuelle Beschleunigungsgesetzgebung zum Netzausbau – Energiewirtschaftsrechts-Novelle 2023 (Teil 2), EnWZ 2024, 160, 163 f..

³³⁸ Wendt/Uffelmann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966

weitere sonstige zwingende Gründe neben militärischen Belangen insbesondere Zulassungshindernisses in Betracht, die zu Verlassen der Bestandstrasse zwingen (BT-Drucksache 20/7310, S.128).³³⁹ Dies traf auf die hier vorliegenden Belange nicht zu.

Die temporäre Überschreitung der Immissionsrichtwerterichtwerte gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen -AVV Baulärm in der Bauphase an den Immissionsorten IO 112 und IO113 Bereich der Ortslage von Idstein-Kernstadt begründet keinen zwingenden Grund i.S.v. § 18 Abs. 3 a S.3 NABEG. Die Planfeststellungsbehörde erkennt dabei nicht, dass es sich bei den Vorschriften der AVV Baulärm um zwingendes Recht handelt. Indes begründet eine Überschreitung der Eingreifwerte der AVV Baulärm anders als die vom Gesetzgeber genannten Beispiele (§ 44 Abs. 1 BNatSchG und § 34 Abs. 1 BNatSchG) kein Zulassungshindernis, wenn dem Gesundheitsschutz der Anwohnerinnen und Anwohner wie im vorliegenden Fall in den Nebenbestimmungen A.V.1. durch Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Rechnung getragen wird.

Im Übrigen wären die Alternativen auch im Falle einer Abwägungsentscheidung aus verschiedenen Gründen im Vergleich zur planfestgestellten Trasse als nachteilig zu bewerten. Zwar ist bezüglich der Immissionen und visuellen Auswirkungen die Entlastung der Ortslage von Idstein insbesondere im Falle der Verschwenkung der Maste 151-153 (Variante Mitnahme) bei beiden Alternativen als Vorteil zu bewerten. Diesem Belang kommt im vorliegenden Einzelfall indes nur ein geringes Gewicht zu, der hinter den übrigen überwiegenden Nachteilen der Alternativen durch den Neubau einer Leitung im Vergleich zu der Erhöhung einzelner Masten und Änderung der Beseilung zurücktreten muss. Dies gilt insbesondere, da die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm bei der planfestgestellten Leitung eingehalten werden (siehe hierzu Kap. B.V.4.a)) und zu berücksichtigen ist, dass die von der Bestandsleitung betroffenen Wohngebäude einer Vorbelastung ausgesetzt sind. Bei der Variante Alleiniger Verlauf würde auch dieser Vorteil entfallen. Gegen die Alternativen sprechen neben den neuen Grundstücks- und Eigentumsbetroffenheiten sowie den neuen Betroffenheiten landwirtschaftlicher Bewirtschaftung auch die mit dem zusätzlichen Neubau und der Aufweitung des Trassenraums einhergehenden zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Umwelt insgesamt (§ 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG). Zugunsten der Alternativen war auch nicht das Stadtentwicklungskonzept Idstein 2035 zu berücksichtigen. Insoweit weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass sie keinesfalls erkennt, dass es für die Stadt Idstein hinsichtlich ihrer kommunalen Planungsabsichten ohne eine Verschwenkung der Masten zu einem Zielkonflikt mit dem Ziel des Nr. 5.3.4-7 des LEP Hessen 2018 bzw. 2020 kommen kann. Die Möglichkeit der Stadt Idstein an dieser Stelle neue Wohngebiete auszuweisen ist ohne das gegenständliche Vorhaben bereits aufgrund der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, Bl. 4427 eingeschränkt. Das Gebiet wird durch die planfestgestellte Leitung daher nicht unnötig „verbaut“. ³⁴⁰ Das gegenständliche Vorhaben löst insofern keine neuen Konflikte aus. Überdies wären die Alternativen allein aufgrund des Neubaus der erforderlichen Masten deutlich kostenintensiver und die Bauphase würde sich verlängern, sodass auch die sogenannten Optimierungsgebote des § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 und 3 EnWG in der Abwägung gegen die Alternativen sprechen. Da die Beschleunigung des Ausbaus des hier gegenständlichen Vorhabens auch unter Beachtung der § 18 Abs. 4 a NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S.

³³⁹ Wendt/Uffelman, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966.

³⁴⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 16.20, Rn. 53, mit Verweis auf: BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, Rn. 85.

1 f. NABEG mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist, geht die Planfeststellungsbehörde in der Gesamtschau der Belange nicht von der Vorzugswürdigkeit der Alternativen aus.

Diese Beurteilung trifft die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen.

Bezüglich der Stellungnahme der Stadt Idstein wird auf die Ausführungen unter B.V.6.a)(aa)(7) zu den Alternativen Idstein Wörsdorf, Idstein-Wörsdorf Modifikation und Idstein Tulpenweg verwiesen. Auch für den Bereich Idstein-Kernstadt ist nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung der städtebaulichen Belange der Gemeinde auszugehen.

Insofern das Regierungspräsidium Darmstadt aufgrund des Grundsatzes G8.1-10 des RPS/RegFNP 2010 für Bereiche mit Siedlungsannäherungen eine Verschwenkung der Bestandsleitung fordert, wird der Vortrag in den Kapiteln B.V.4.h und B.V.5.h zurückgewiesen. Insbesondere begründet dieses Erfordernis der Raumordnung keine zwingenden Gründe i.S.v. § 18 Abs. 3 b) NABEG.

(9) Trassenalternative Eppstein 1

Im Bereich der Trassenalternative Eppstein 1 wurde seitens der Vorhabenträgerin die Nutzung der bestehenden Maste 180-183 der Bl. 4127 beantragt, wobei die Maste um bis zu 10 m erhöht werden sollen. Infolgedessen liegt die Nutzung einer bestehenden Leitung in einem vorbelasteten Raum vor.

Die von der Stadt Eppstein mit Stellungnahme 16.02.2016 und vom 16.08.2018 in der Bundesfachplanung eingebrachte Alternative Eppstein 1 sieht eine Leitungsführung im Abstand von bis zu 320 m zur Bl. 4127 vor (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG, Register 1, Kapitel 13.2.2.12) und damit einen Neubau vor. Die Tatsache, dass die Alternative Eppstein 1 vollständig im Abstand von 200 m zu einer 110-kV Leitung eines anderen Leitungsbetreibers verläuft, steht der Annahme eines Neubaus nicht entgegen. Ausweislich der Gesetzesbegründung sind bei der Bemessung des 200 m-Abstands keine Leitungen Dritter zugrunde zu legen. Die Bündelungswirkung einer Nutzung einer Bestandstrasse mit wenigen standortgleichen, wenn auch erhöhten Mastneubauten ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gegenüber einer Bündelung mit Parallelverlauf einer komplett neuen Trasse als deutlich höher zu bewerten. Dies gilt insbesondere, wenn - wie im vorliegenden Fall - die neu hinzutretende 380kV-Stromleitung deutlich größere Wirkung entfaltet als die schon bestehende 110kV-Leitung.

Eine weitergehende Prüfung der Alternative Eppstein 1 war vorliegend auch nicht aus zwingenden Gründen vorzunehmen, denn der beantragte Trassenverlauf ist weder aus technischen noch aus rechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig. Ein Fall der technischen Nicht-Realisierbarkeit liegt nicht vor. Die Vorhabenträgerin hat die technische Umsetzbarkeit in den Planunterlagen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt (vgl. Planunterlage Reg. 1). Auch verstößt der beantragte Trassenverlauf weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Kapitel B.V.4.c)), noch hat die Prüfung der Verträglichkeit gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ergeben (vgl. Kapitel B.V.4.b)). Ein sonstiger mit den in § 18 Abs. 4 S. 4 Nr. 1 und 2 NABEG genannten Gründen vergleichbarer zwingender Grund lag im relevanten Bereich des beantragten Trassenverlaufs ebenfalls nicht vor. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass nicht eine jede nationale zwingende Rechtsnorm auch einen

zwingenden Grund begründet und eine vertiefte Prüfung von Alternativen erforderlich macht.³⁴¹ Unter Beachtung der Gesetzessystematik sowie der Gesetzgebungshistorie ist - wie auch von der Vorhabenträgerin in der ergänzenden Stellungnahme vom 18.07.2025 dargelegt - von einer engen Auslegung auszugehen. Die im Wortlaut des § 18 Abs. 3b) i.V.m. Abs. 3a) S. 4 NABEG benannten Beispiele sind im EU-Recht verankert, sodass weitere zwingende Gründe entweder ebenfalls im EU-Recht begründet oder jedenfalls vergleichbar einem besonders geschützten Zweck dienen müssen.³⁴² Für eine enge Auslegung spricht dabei auch, dass der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, die Qualität eines zwingenden Grundes ausdrücklich abspricht (§ 18 Abs. 3b S. 2 NABEG). Anderenfalls würde der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, die Alternativenprüfung im Falle des Ersatzneubaus, des Parallelneubaus oder aber der Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Leitung zu vereinfachen (BT-Drucksache 20/7310, S.128), unterlaufen. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes kommen als weitere sonstige zwingende Gründe neben militärischen Belangen insbesondere Zulassungshindernisse in Betracht, die zu Verlassen der Bestandstrasse zwingen (BT-Drucksache 20/7310, S.128).³⁴³ Dies traf auf die hier vorliegenden Belange nicht zu.

Die temporäre Überschreitung der Immissionsrichtwerte gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen -AVV Baulärm in der Bauphase an den Immissionsorten IO137 und IO138 im Bereich der Ortslage von Eppstein begründet keinen zwingenden Grund i.S.v. § 18 Abs. 3 a S.3 NABEG. Die Planfeststellungsbehörde erkennt dabei nicht, dass es sich bei den Vorschriften der AVV-Baulärm um zwingendes Recht handelt. Indes begründet eine Überschreitung der Eingreifwerte der AVV-Baulärm anders als die vom Gesetzgeber genannten Beispiele (§ 44 Abs. 1 BNatSchG und § 34 Abs. 1 BNatSchG) kein Zulassungshindernis, wenn dem Gesundheitsschutz der Anwohnerinnen und Anwohner wie im vorliegenden Fall in den Nebenbestimmungen A.III.1. durch Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Rechnung getragen wird.

Im Übrigen wären die Alternative Eppstein 1 auch im Falle einer Abwägungsentscheidung aus verschiedenen Gründen im Vergleich zur planfestgestellten Trasse als nachteilig zu bewerten. Zwar ist bezüglich der Immissionen und visuellen Auswirkungen die Entlastung der Ortslage von Eppstein-Niederjosbach insbesondere im Falle der Verschwenkung der Maste 181 – 182 und Umbau der Maste 180 und 183 sowie im Falle der Verlegung der beiden 110-KV-Leitung (Variante Mitnahme) als Vorteil zu bewerten. Diesem Belang kommt im vorliegenden Einzelfall indes nur ein geringes Gewicht zu, der hinter den übrigen überwiegenden Nachteilen der Alternative durch den Neubau einer Leitung im Vergleich zu der Erhöhung einzelner Masten und Änderung der Beseilung zurücktreten muss. Dies gilt insbesondere, da die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm bei der planfestgestellten Leitung eingehalten werden (siehe hierzu Kap. B.V.4.a)) und zu berücksichtigen ist, dass die von der Bestandsleitung betroffenen Wohngebäude einer Vorbelastung ausgesetzt sind. Bei der Variante Alleiniger Verlauf

³⁴¹ Vgl. so auch Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966 und Kohls/Boestra, Aktuelle Beschleunigungsgesetzgebung zum Netzausbau – Energiewirtschaftsrechts-Novelle 2023 (Teil 2), EnWZ 2024, 160, 163 f..

³⁴² Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966

³⁴³ Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966.

würde auch dieser Vorteil entfallen. Gegen die Alternativen sprechen neben den neuen Grundstücks- und Eigentumsbetroffenheiten sowie den neuen Betroffenheiten landwirtschaftlicher Bewirtschaftung auch die mit dem zusätzlichen Neubau und der Aufweitung des Trassenraums einhergehenden zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Umwelt insgesamt (§ 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG). Überdies wäre die Alternative allein aufgrund des Neubaus der erforderlichen Masten deutlich kostenintensiver und die Bauphase würde sich verlängern, sodass auch die sogenannten Optimierungsgebote des § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 und 3 EnWG in der Abwägung gegen die Alternativen sprechen. Da die Beschleunigung des Ausbaus des hier gegenständlichen Vorhabens auch unter Beachtung der § 18 Abs. 4 a NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 1 f. NABEG mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist, geht die Planfeststellungsbehörde in der Gesamtschau der Belange nicht von der Vorzugswürdigkeit der Alternativen aus.

Diese Beurteilung trifft die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen.

Insofern das Regierungspräsidium Darmstadt aufgrund des Grundsatzes G8.1-10 des RPS/RegFNP 2010 für Bereiche mit Siedlungsannäherungen eine Verschwenkung der Bestandsleitung fordert, wird der Vortrag in den Kapiteln B.V.4.h und B.V.5.h zurückgewiesen. Insbesondere begründet dieses Erfordernis der Raumordnung keine zwingenden Gründe i.S.v. § 18 Abs. 3 b) NABEG.

Im Erörterungstermin wurde von Privaten vorgetragen, dass eine vertiefte Prüfung der Alternativen im Bereich Eppstein unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit geboten sei. Für die Alternative sprächen die hohen Kosten des Netzausbaus insgesamt, welche zu 100 % gestiegen seien. Dieser Vortrag verfängt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht, da mit der Nutzung der bestehenden Leitung (hier: Nutzung der bestehenden Masten 180-187 der Bl. 4127 und Erhöhung des Mastes 185 um 7,5 m auf 69,77 m) in der Regel niedrigere Kosten einhergehen werden (vgl. bspw. die Prüfung der Alternativen Reiterhohl 1 und 2 im Kapitel B.V.4.6.b)(bb)(6)).

(10) Trassenalternativen Eppstein 1a, 1b, 1c

Im Bereich der Trassenalternativen Eppstein 1a, 1b, 1c wurde seitens der Vorhabenträgerin die Nutzung der bestehenden Masten 180-187 der Bl. 4127 beantragt, wobei die Masten um bis zu 10 m erhöht werden sollen. Infolgedessen liegt die Nutzung einer bestehenden Leitung in einem vorbebelasteten Raum vor.

Die von der Stadt Eppstein bereits mit Stellungnahme zur Antragskonferenz vom 16.02.2016 in der Bundesfachplanung eingebrachte Alternativen Eppstein 1a, 1b, 1c sehen Leitungsführungen im Abstand von 520 bis 560 m zur Bl. 4127 vor (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG, Register 1, Kapitel 13.2.2.13-15) und damit einen Neubau vor. Es liegt somit kein Leitungsverlauf unmittelbar neben einer Bestandsleitung und damit ein – zumindest in großen Teilen außerhalb der Bündelungswirkung liegender – Neubau vor.

Eine weitergehende Prüfung der Alternativen Eppstein 1a, 1b, 1c war vorliegend auch nicht aus zwingenden Gründen vorzunehmen, denn der beantragte Trassenverlauf ist weder aus technischen noch aus rechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig. Ein Fall der technischen Nicht-Realisierbarkeit liegt nicht vor. Die Vorhabenträgerin hat die technische Umsetzbarkeit in den Planunterlagen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt (vgl. Planunterlage Reg. 01).

Die Stadt Eppstein trägt in ihrer Stellungnahme zu Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG wegen eines Haselmausvorkommens am Mast 185 vor. Diese Behauptung konnte durch die Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde vom 21.07.2025 widerlegt werden. Im Übrigen wird der Vortrag der Stadt Eppstein zur Prüfung von Alternativen außerhalb des Bündelungskorridors mit Begründung in der Einleitung zum Kapitel B.V.6.a) (a) zurückgewiesen.

Ebenso hat die Prüfung der Verträglichkeit gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG keine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ergeben (vgl. Kapitel B.V.4.b)).

Ein sonstiger mit den in § 18 Abs. 4 S. 4 Nr. 1 und 2 NABEG genannten Gründen vergleichbarer zwingender Grund lag im relevanten Bereich des beantragten Trassenverlaufs ebenfalls nicht vor. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass nicht eine jede nationale zwingende Rechtsnorm auch einen zwingenden Grund begründet und eine vertiefte Prüfung von Alternativen erforderlich macht.³⁴⁴ Unter Beachtung der Gesetzessystematik sowie der Gesetzgebungshistorie ist - wie auch von der Vorhabenträgerin in der ergänzenden Stellungnahme vom 18.07.2025 dargestellt - von einer engen Auslegung auszugehen. Die im Wortlaut des § 18 Abs. 3b) i.V.m. Abs. 3a) S. 4 NABEG benannten Beispiele sind im EU-Recht verankert, sodass weitere zwingende Gründe entweder ebenfalls im EU-Recht begründet oder jedenfalls vergleichbar einem besonders geschützten Zweck dienen müssen.³⁴⁵ Für eine enge Auslegung spricht dabei auch, dass der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, die Qualität eines zwingenden Grundes ausdrücklich abspricht (§ 18 Abs. 3b S. 2 NABEG). Anderenfalls würde der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, die Alternativenprüfung im Falle des Ersatzneubaus, des Parallelneubaus oder aber der Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Leitung zu vereinfachen (BT-Drucksache 20/7310, S.128), unterlaufen. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes kommen als weitere sonstige zwingende Gründe neben militärischen Belangen insbesondere Zulassungshindernisse in Betracht, die zu Verlassen der Bestandstrasse zwingen (BT-Drucksache 20/7310, S.128).³⁴⁶ Dies traf auf die hier vorliegenden Belange nicht zu.

Die temporäre Überschreitung der Immissionsrichtwerte gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen -AVV Baulärm in der Bauphase an den Immissionsorten IO137 und IO138 im Bereich der Ortslage von Eppstein begründet keinen zwingenden Grund i.S.v. § 18 Abs. 3 a S.3 NABEG. Die Planfeststellungsbehörde erkennt dabei nicht, dass es sich bei den Vorschriften der AVV Baulärm um zwingendes Recht handelt. Indes begründet eine Überschreitung der Eingreifwerte der AVV Baulärm anders als die vom Gesetzgeber genannten Beispiele (§ 44 Abs. 1 BNatSchG und § 34 Abs. 1 BNatSchG) kein Zulassungshindernis, wenn dem Gesundheitsschutz der Anwohnerinnen und Anwohner wie im vorliegenden Fall in den Nebenbestimmungen A.V.1. durch Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Rechnung getragen wird.

³⁴⁴ Vgl. so auch Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966 und Kohls/Boestra, Aktuelle Beschleunigungsgesetzgebung zum Netzausbau – Energiewirtschaftsrechts-Novelle 2023 (Teil 2), EnWZ 2024, 160, 163 f..

³⁴⁵ Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966

³⁴⁶ Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966.

Im Übrigen wären die Alternativen auch im Falle einer Abwägungsentscheidung aus verschiedenen Gründen im Vergleich zur planfestgestellten Trasse als nachteilig zu bewerten. Zwar ist bezüglich der Immissionen und visuellen Auswirkungen die Entlastung des Stadtteils Bremthal insbesondere im Falle der Verschwenkung der beiden 110-kV bei allen Alternativen als Vorteil zu bewerten. Diesem Belang kommt im vorliegenden Einzelfall indes nur ein geringes Gewicht zu, der hinter den übrigen überwiegenden Nachteilen der Alternativen durch den Neubau einer Leitung im Vergleich zu der Erhöhung einzelner Masten und Änderung der Beseilung zurücktreten muss. Dies gilt insbesondere, da die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm bei der planfestgestellten Leitung eingehalten werden (siehe hierzu Kap. B.V.4.a)) und zu berücksichtigen ist, dass die von der Bestandsleitung betroffenen Wohngebäude einer Vorbelastung ausgesetzt sind. Bei der Variante Alleiniger Verlauf würde auch dieser Vorteil entfallen. Gegen die Alternativen sprechen neben den neuen Grundstücks- und Eigentumsbetroffenheiten sowie den neuen Betroffenheiten land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung auch die mit dem zusätzlichen Neubau und der Aufweitung des Trassenraums einhergehenden zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Umwelt insgesamt (§ 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG). Überdies wäre die Alternative allein aufgrund des Neubaus der erforderlichen Masten deutlich kostenintensiver und die Bauphase würde sich verlängern, sodass auch die sogenannten Optimierungsgebote des § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 und 3 EnWG in der Abwägung gegen die Alternativen sprechen. Da die Beschleunigung des Ausbaus des hier gegenständlichen Vorhabens auch unter Beachtung der § 18 Abs. 4 a NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 1 f. NABEG mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist, geht die Planfeststellungsbehörde in der Gesamtschau der Belange nicht von der Vorzugswürdigkeit der Alternativen aus.

Diese Beurteilung trifft die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen.

Bezüglich der Stellungnahmen der Stadt Eppstein sowie des Regierungspräsidium Darmstadt sowie der Einwendungen wird auf die Ausführungen unter B.V.6.a)(aa)(9) zu der Alternative Eppstein 1 verwiesen.

(11) Trassenalternativen Wildsachsen-Nord 1 und 2, Modifikationen

Im Bereich der Trassenalternativen Wildsachsen-Nord 1 wurde seitens der Vorhabenträgerin die Nutzung der bestehenden Maste 189-200 der Bl. 4127 beantragt, wobei der Mast 190 um 7,5 m auf 65,48, der Mast 192 um 5 m auf 60,74, der Mast 193 um 7,5 m auf 62,35 und der Mast 196 um 12,5 m auf 65,46 erhöht werden soll. Infolgedessen liegt die Nutzung einer bestehenden Leitung in einem vorbelasteten Raum vor.

Die von der Stadt Hofheim in der Bundesfachplanung eingebrachte Alternative Wildsachsen Nord 1 sieht eine Leitungsführung im Trassenkorridor im Abstand von bis zu 415 m zur Bl. 4127 vor (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG, Register 1, Kapitel 13.2.2.5). Es liegt somit kein Leitungsverlauf unmittelbar neben einer Bestandsleitung und damit ein – zumindest in großen Teilen außerhalb der Bündelungswirkung liegender - Neubau vor. Mit Schreiben vom 28.07.2022 sowie mit Stellungnahme im Anhörungsverfahren wurde diese Alternative geringfügig modifiziert mit 2 Untervarianten erneut eingereicht (Wildsachsen Nord 1 (Modifiziert 1 und 2)). Die hier zur Umgehung des Stadtteils Wild-

sachsen in nord-östlicher Richtung vorgeschlagene Leitungsführungen verlaufen ebenfalls Abstand von ca. 450-500 m zur Bl. 4127 (vgl. Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 18.07.2025).³⁴⁷ Auch bei den modifizierten Varianten handelt es sich daher um Neubauten.

Eine weitergehende Prüfung der Alternativen Wildsachsen Nord und Wildsachsen Nord 1 (Modifikation 1 und 2) war vorliegend auch nicht aus zwingenden Gründen vorzunehmen, denn der beantragte Trassenverlauf ist weder aus technischen noch aus rechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig. Ein Fall der technischen Nicht-Realisierbarkeit liegt nicht vor. Die Vorhabenträgerin hat die technische Umsetzbarkeit in den Planunterlagen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt (vgl. Planunterlage Reg. 1). Auch verstößt der beantragte Trassenverlauf weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Kapitel B.V.4c)), noch hat die Prüfung der Verträglichkeit gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Wald östlich Wildsachsen“ in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ergeben (vgl. Kapitel B.V.4.b)(cc)). Ein sonstiger mit den in § 18 Abs. 4 S. 4 Nr. 1 und 2 NABEG genannten Gründen vergleichbarer zwingender Grund lag im relevanten Bereich des beantragten Trassenverlaufs ebenfalls nicht vor. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass nicht eine jede nationale zwingende Rechtsnorm auch einen zwingenden Grund begründet und eine vertiefte Prüfung von Alternativen erforderlich macht.³⁴⁸ Unter Beachtung der Gesetzessystematik sowie der Gesetzgebungshistorie ist - wie auch von der Vorhabenträgerin in der ergänzenden Stellungnahme vom 18.07.2025 dargelegt - von einer engen Auslegung auszugehen. Die im Wortlaut des § 18 Abs. 3b) i.V.m. Abs. 3a) S. 4 NABEG benannten Beispiele sind im EU-Recht verankert, sodass weitere zwingende Gründe entweder ebenfalls im EU-Recht begründet oder jedenfalls vergleichbar einem besonders geschützten Zweck dienen müssen.³⁴⁹ Für eine enge Auslegung spricht dabei auch, dass der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, die Qualität eines zwingenden Grundes ausdrücklich abspricht (§ 18 Abs. 3b S. 2 NABEG). Anderenfalls würde der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, die Alternativenprüfung im Falle des Ersatzneubaus, des Parallelneubaus oder aber der Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Leitung zu vereinfachen (BT-Drucksache 20/7310, S.128), unterlaufen. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes kommen als weitere sonstige zwingende Gründe neben militärischen Belangen insbesondere Zulassungshindernisse in Betracht, die zu Verlassen der Bestandstrasse zwingen (BT-Drucksache 20/7310, S.128).³⁵⁰ Dies traf auf die hier vorliegenden Belange nicht zu.

Die temporäre Überschreitung der Immissionsrichtwerte gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen -AVV Baulärm in der Bauphase an den Immissionsorten IO142, IO142-1, IO144, IO145, IO146 und IO146-1 (vgl. Planunterlage Reg. 11, Tabelle 5) im Bereich der Ortslage von Hofheim-Wildsachsen begründet keinen zwingenden Grund i.S.v. § 18 Abs. 3 a S.3 NABEG. Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass es sich

³⁴⁷ Die Von der Stadt Hofheim geforderte Alternative im Abstand von 200 m wurde als Alternative Wildsachsen Nord 2 geprüft.

³⁴⁸ Vgl. so auch Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966 und Kohls/Boestra, Aktuelle Beschleunigungsgesetzgebung zum Netzausbau – Energiewirtschaftsrechts-Novelle 2023 (Teil 2), EnWZ 2024, 160, 163 f..

³⁴⁹ Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966

³⁵⁰ Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966.

bei den Vorschriften der AVV Baulärm um zwingendes Recht handelt. Indes begründet eine Überschreitung der Eingreifwerte der AVV Baulärm anders als die vom Gesetzgeber genannten Beispiele (§ 44 Abs. 1 BNatSchG und § 34 Abs. 1 BNatSchG) kein Zulassungshindernis, wenn dem Gesundheitsschutz der Anwohnerinnen und Anwohner wie im vorliegenden Fall in den Nebenbestimmungen A.V.1. durch Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Rechnung getragen wird.

Die Stadt Hofheim stellt in ihrer Stellungnahme vom 30.09.2022 dar, dass der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 13 HABNaschtG in gleicherweise wie der in § 18 Abs. 3a S. 4 NABEG genannte Schutz von Natura-2000-Gebieten nach § 34 BNatSchG und der Artenschutz nach § 44 einen zwingenden rechtlichen Grund darstelle, von der partiellen Nutzung des Antragsvorhabens in der Bestandstrasse abzusehen. Dieser Auslegung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Ein zwingender Grund im Sinne von § 18 Abs. 3a) S. 3 NABEG liegt auch nicht schon dann vor, wenn durch die planfestgestellte Trasse Verbotstatbestände nach § 30 Abs. 2 BNatSchG von gesetzlich geschützten Biotopen ausgelöst werden, für die jedoch eine Ausnahme erteilt werden kann. Die beeinträchtigten, gesetzlich geschützten Biotope werden durch die Maßnahme V3 nach Abschluss der Baumaßnahmen auf der betroffenen Fläche in gleichartiger Weise wiederhergestellt, sodass gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme erteilt werden kann (vgl. Kap. B.V.4.e)). Ein Zulassungshindernis im Sinne eines zwingenden Grundes liegt damit nicht vor. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bei Umsetzung der Alternative, die zum Rückbau von Masten führen würde, voraussichtlich ebenfalls eine Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope erforderlich wäre und die Möglichkeit einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG geprüft werden müsste.

Im Erörterungstermin wurde vorgetragen, dass eine Neubewertung der Alternativen bei Wildsachsen aufgrund der Querung von Wasserschutzgebieten zu erfolgen habe. Die planfestgestellte Leitung quert zwar die Wasserschutzgebiete „TB I+II Bremthal“ sowie „Br. I“ und „Br. II + III Wildsachsen, Hofheim“, für die Alternativverläufe träfe dies ebenso zu. Für die Umsetzung der planfestgestellten Trasse werden im gegenständlichen Bereich der Masten 189 - 200 die Masten 190, 192, 193 und 196 erhöht und an den Masten 190, 192 und 196 Fundamentverstärkungen vorgenommen. Im WSG TB I+II Bremthal erfolgen an Mast 189 temporäre Flächeninanspruchnahmen, jedoch stellt die Arbeitsfläche für die Umbeseilungs- und Isolatorentauschmaßnahmen an Mast 189 „Baustellen“ und „Baustelleneinrichtungen“ dar, da auf ihnen Baugeräte zum Einsatz kommen und Baumaßnahmen (in Form der Umbeseilung und des Isolatorentauschs) erfolgen. Daher ist der Verbotstatbestand des § 5 Satz 2 Ziff. 2 der WSG-VO Bremthal verwirklicht, so dass die Befreiung vom Verbot des § 5 Satz 2 Ziff. 2 der WSG-VO Bremthal gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt wird (s. A.III.2.d)). Wie in den Kapiteln B.V.4.g)(ee)(2)(n) und B.V.4.g)(ee)(2)(o) dargelegt ist, werden durch die Arbeiten der Umbeseilung, des Isolatorentauschs und auch der Fundamentverstärkung im Bereich der Wasserschutzgebiete „Br. I“ und „Br. II + III Wildsachsen, Hofheim“ keine Verbotstatbestände verwirklicht.

Für die Errichtung von Alternativen wären Mastneubauten und damit Fundamentneubauten in den Wasserschutzgebieten erforderlich, so dass sich aus der Betrachtung dieses Belangs kein Vorteil für die Alternativverläufe ergibt.

Im Übrigen wären die Alternativen auch im Falle einer Abwägungsentscheidung aus verschiedenen Gründen im Vergleich zur planfestgestellten Trasse als nachteilig zu bewerten.

Zwar ist bezüglich der Immissionen und visuellen Auswirkungen die Entlastung der Ortslage von Hofheim-Wildsachsen insbesondere im Falle der Verschwenkung der Maste 189-200 und Verlegung der parallel verlaufenden Fremdleitung (Variante Mitnahme) als Vorteil zu bewerten. Diesem Belang kommt im vorliegenden Einzelfall indes nur ein geringes Gewicht zu, der hinter den übrigen überwiegenden Nachteilen der Alternative durch den Neubau einer Leitung im Vergleich zu der Erhöhung einzelner Masten und Änderung der Beseilung zurücktreten muss. Dies gilt insbesondere, da die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und der 26. BImSchV und der TA Lärm bei der planfestgestellten Leitung eingehalten werden (siehe hierzu Kap. B.V.4.a)) und zu berücksichtigen ist, dass die von der Bestandsleitung betroffenen Wohngebäude einer Vorbelastung ausgesetzt sind. Bei der Variante Alleiniger Verlauf würde auch dieser Vorteil entfallen. Gegen die Alternativen sprechen neben den neuen Grundstücks- und Eigentumsbetroffenheiten sowie den neuen Betroffenheiten land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung auch die mit dem zusätzlichen Neubau und der Aufweitung des Trassenraums einhergehenden zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Umwelt insgesamt (§ 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG). Eine Realisierung der Alternative würde eine Querung des FFH-Gebiets „Wald östlich Wildsachsen“ durch einen Leitungsneubau erfordern. Im Gegensatz zur Querung des Gebietes unter Nutzung der bestehen Maste 196-199 kann eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Gebietes bei einem Leitungsneubau nicht ausgeschlossen werden. Zugunsten der Alternativen war auch nicht der Bebauungsplan „Jungheinzehecken“ zu berücksichtigen. Insoweit weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass sie keinesfalls verkennet, dass es für die Stadt Hofheim hinsichtlich ihrer kommunalen Planungsabsichten ohne eine Verschwenkung der Masten zu einem Zielkonflikt mit dem Ziel des Nr. 5.3.4-7 des LEP Hessen 2018 bzw. 2020 kommen. Die Möglichkeit der Stadt Hofheim an dieser Stelle neue Wohngebiete auszuweisen ist ohne das gegenständliche Vorhaben bereits aufgrund der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, Bl. 4127 eingeschränkt. Das Gebiet wird durch die planfestgestellte Leitung daher nicht unnötig „verbaut“.³⁵¹ Das gegenständliche Vorhaben löst insofern keine neuen Konflikte aus. Überdies wären die Alternativen allein aufgrund des Neubaus der erforderlichen Masten deutlich kostenintensiver und die Bauphase würde sich verlängern, sodass auch die sogenannten Optimierungsgebote des § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 und 3 EnWG in der Abwägung gegen die Alternativen sprechen. Da die Beschleunigung des Ausbaus des hier gegenständlichen Vorhabens auch unter Beachtung der § 18 Abs. 4 a NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 1 f. NABEG mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist, geht die Planfeststellungsbehörde in der Gesamtschau der Belange nicht von der Vorzugswürdigkeit der Alternativen aus.

Diese Beurteilung trifft die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen.

Die Stadt Hofheim trägt in ihrer Stellungnahme vor, durch die Alternativen könnte durch die Abstandsvergrößerung eine spürbare Verbesserung in den Ortslagen erreicht werden. Insbesondere verweist sie auf den Bedarf weiterer Wohnbebauung. Sie erinnert zudem an die Einschränkungen für die Neuentwicklungen für Wohnbauflächen durch die 400 m-Abstandsvorgabe des LEP Hessen und verweist auf das regionale Entwicklungskonzept. Zudem sprächen die Optimierungsgebote des § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1-3, EnWG nicht für die Wahl des beantragten Trassenverlaufs, da nicht eine jede Verzögerung der Inbetriebnahme zu berücksichtigen sei, das Gebot der Gradlinigkeit bei

³⁵¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 16.20, Rn. 53, mit Verweis auf: BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, Rn. 85.

den Alternativen besser gewahrt werde als bei der Bestandsleitung sowie bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit auch finanzielle Nachteile der Kommunen zu berücksichtigen seien.

Insofern die Stadt Hofheim eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung ihrer städtebaulichen Belange rügt und eine weitergehende Prüfung der Alternative fordert, wird dieser Vortrag zurückgewiesen. Der dem Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG zugeordneten Belang der gemeindliche Planungshoheit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vorliegend aus rechtlichen sowie tatsächlichen Gründen nicht geeignet, eine Prüfung der Alternative außerhalb des 200m Bündelungskorridors zu rechtfertigen. So sind städtebauliche Belange in der Planfeststellung abwägend zu berücksichtigen, begründen jedoch keine den in § 18 Abs. 3 a S. 4 NABEG genannten Regelbeispielen (§ 34 Abs. 2 BNatSchG oder § 44 Abs. 1 BNatSchG) vergleichbares Zulassungshindernis. Im Übrigen fehlt es vorliegend aber auch an einer relevanten Beeinträchtigung der städtebaulichen Belange. Zwar ist anzuerkennen ist, dass Gemeinden grundsätzlich eine wehrfähige Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet zustehen, wenn das Vorhaben nachhaltig eine bestimmte Planung der Gemeinde stört, wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder gemeindliche Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt werden. Diese Voraussetzungen werden indes nicht erfüllt. Denn allein aufgrund der räumlichen Ausdehnung des planfestgestellten linienförmigen Freileitungsvorhabens auf dem Gemeindegebiet der Stadt Hofheim ist nicht davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine großräumige Auswirkung handelt. Dass darüber hinaus zwar noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten oder konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten unnötigerweise „verbaut“ würden, ist ebenfalls aufgrund der vorgesehenen Nutzung einer bestehenden Leitung und der hiermit einhergehenden Vorbelastung nicht ersichtlich.

Die Planfeststellungsbehörde hält im Übrigen auch unter Beachtung der Argumente der Stadt Hofheim an der Anwendung der sog. Optimierungsgebote § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 und 3 EnWG fest. Dass der Rückbau und standortversetzte Neubau einer bestehenden Leitung sowie im Einzelfall die Verlegung weiterer Leitungen im Vergleich zu einer weitgehenden Nutzung bestehender Masten zu Verzögerungen im Bauablauf führt, ist aufgrund der baulich komplexeren Maßnahmen nachvollziehbar. Das Optimierungsgebot der möglichst wirtschaftlichen Errichtung und des möglichst wirtschaftlichen Betriebs von Vorhaben knüpft an das Ziel einer möglichst preisgünstigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität gem. § 1 EnWG an.³⁵² Anders als von der Stadt Hofheim vorgetragen, ist hierbei eine über die Baukosten hinausgehende gesamtwirtschaftliche Betrachtung nicht erforderlich. Die fiskalischen Interessen Stadt Hofheim werden hinreichend im Rahmen der kommunalen Planungshoheit sowie bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke (vgl. Kapitel B.V.5.j) berücksichtigt. Im Übrigen wären auch hier die bloßen abstrakten Gewinnerzielungsabsichten der Stadt Hofheim durch eine Veräußerung von Grundstücken nicht in die Abwägung einzustellen. Die pauschale Behauptung der Stadt Hofheim, verschiedene Verschwenkungsvarianten, die früh abgeschichtet worden seien, würden den Grundsatz der Gradlinigkeit besser wahren, ist zurückzuweisen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass sich dieses Kriterium auf den Bereich zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens bezieht und insofern bei der Bewertung kleinräumiger Alternativen, wie der hier gegenständlichen Alternative außer Betracht bleiben muss.³⁵³

³⁵² BeckOK EnWG/Riege, 15. Ed. 1.6.2025, EnWG § 43 Rn. 117o, beck-online.

³⁵³ BeckOK EnWG/Riege, 15. Ed. 1.6.2025, EnWG § 43 Rn. 117n, beck-online.

(12) Trassenalternativen Wildsachsen-Langenhain 1 und Modifikation

Im Bereich der Trassenalternative Langenhain wurde seitens der Vorhabenträgerin die Nutzung der bestehenden Maste 189-209 der Bl. 4127 beantragt, wobei sieben Masten (Mast Nr. 190 - 7,5 m; Nr. 192 - 5 m; Nr. 193 - 7 m, Nr. 196 - 12,5m; Nr. 204 - 2,5m; Nr. 205 - 2,5 m; Nr. 208 - 7,5m) um bis zu 12,5 m erhöht werden sollen. Infolgedessen liegt die Nutzung einer bestehenden Leitung in einem vorbelasteten Raum vor.

Die von der Stadt Hofheim in der Bundesfachplanung eingebrachte Alternative Wildsachsen-Langenhain sieht eine Leitungsführung im Abstand von bis zu 415 m zur Bl. 4127 vor (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG, Register 1, Kapitel 13.2.2.5) und einen Neubau vor. Mit Schreiben vom 28.07.2022 sowie mit Stellungnahme im Anhörungsverfahren wurde diese Alternative geringfügig modifiziert mit 2 Untervarianten erneut eingereicht (Wildsachsen Langenhain 1 (Modifiziert 1 und 2). Die hier zur Umgehung des Stadtteils Wildsachsen in nord-östlicher Richtung und zur Umgehung des Stadtteils Langenhain in süd-östlicher Richtung vorgeschlagene Leitungsführungen verlaufen ebenfalls im Abstand von ca. 415 m zur Bl. 4127 (vgl. Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 18.07.2025).³⁵⁴ Auch bei den modifizierten Varianten handelt es sich daher um Neubauten.

Eine weitergehende Prüfung der Alternativen Wildsachsen- Langenhain 1 und Wildsachsen- Langenhain (Modifikation 1 und 2) war vorliegend auch nicht aus zwingenden Gründen vorzunehmen, denn der beantragte Trassenverlauf ist weder aus technischen noch aus rechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig. Ein Fall der technischen Nicht-Realisierbarkeit liegt nicht vor. Die Vorhabenträgerin hat die technische Umsetzbarkeit in den Planunterlagen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt (vgl. Planunterlage Reg. 1). Auch verstößt der beantragte Trassenverlauf weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Kapitel B.V.4.c)), noch hat die Prüfung der Verträglichkeit gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Wald östlich Wildsachsen“ in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ergeben (vgl. Kapitel B.V.4.b)(cc)). Ein sonstiger mit den in § 18 Abs. 4 S. 4 Nr. 1 und 2 NABEG genannten Gründen vergleichbarer zwingender Grund lag im relevanten Bereich des beantragten Trassenverlaufs ebenfalls nicht vor. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass nicht eine jede nationale zwingende Rechtsnorm auch einen zwingenden Grund begründet und eine vertiefte Prüfung von Alternativen erforderlich macht.³⁵⁵ Unter Beachtung der Gesetzessystematik sowie der Gesetzgebungshistorie ist - wie auch von der Vorhabenträgerin in der ergänzenden Stellungnahme vom 18.07.2025 dargelegt - von einer engen Auslegung auszugehen. Die im Wortlaut des § 18 Abs. 3b) i.V.m. Abs. 3a) S. 4 NABEG benannten Beispiele sind im EU-Recht verankert, sodass weitere zwingende Gründe entweder ebenfalls im EU-Recht begründet oder jedenfalls vergleichbar einem besonders geschützten Zweck dienen müssen.³⁵⁶ Für eine enge Auslegung spricht dabei auch, dass der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, die Qualität eines zwingenden Grundes ausdrücklich abspricht (§ 18 Abs. 3b S. 2 NABEG). Anderenfalls würde der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck,

³⁵⁴ Die Von der Stadt Hofheim geforderte Alternative im Abstand von 200m wurde als Alternative Wildsachsen Nord 2 geprüft.

³⁵⁵ Vgl. so auch Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966 und Kohls/Boestra, Aktuelle Beschleunigungsgesetzgebung zum Netzausbau – Energiewirtschaftsrechts-Novelle 2023 (Teil 2), EnWZ 2024, 160, 163 f..

³⁵⁶ Wendt/Uffermann, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966

die Alternativenprüfung im Falle des Ersatzneubaus, des Parallelneubaus oder aber der Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Leitung zu vereinfachen (BT-Drucksache 20/7310, S.128), unterlaufen. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes kommen als weitere sonstige zwingende Gründe neben militärischen Belangen insbesondere Zulassungshindernisse in Betracht, die zu Verlassen der Bestandstrasse zwingen (BT-Drucksache 20/7310, S.128).³⁵⁷ Dies traf auf die hier vorliegenden Belange nicht zu.

Die Überspannung von Wohngebäuden im Bereich der Maste 205 und 206 führt nicht zu einem zusätzlichen Prüferfordernis. Denn das Überspannungsverbot aus § 4 Abs. 3 S. 1 der 26. BImSchV ist ebenfalls eingehalten. Beim Vorhaben (Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim) liegt kein Neubau in neuer Trasse vor. Gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV gilt das Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht bei Bestandsleitungen. Dies ist vorliegend gegeben: bei den jeweiligen Teilabschnitten (Teilabschnitte „Pkt. Koblenz – Pkt. Immendorf“ (Bl. 4127), „Pkt. Immendorf – Pkt. Marxheim West“ (Bl. 4127), „Pkt. Marxheim West – Pkt. Marxheim“ (Bl. 4503)) handelt es sich ausschließlich um Bestandsleitungen. Gemäß § 43 f Abs. 5 S. 2 EnWG ist ausdrücklich geregelt, dass keine neue Trasse vorliegt soweit die geänderte oder erweiterte Leitung den Schutzstreifen der bisherigen Leitung auf jeder Seite um nicht mehr als 20 Meter überschreitet. Dies ist hier der Fall. Der Schutzstreifen wird lediglich an einer Stelum um 10 m verbreitert. Die Anforderungen der 26. BImSchV zum Überspannungsverbot sind somit erfüllt.

Die temporäre Überschreitung der Immissionsrichtwerte gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen -AVV Baulärm in der Bauphase an den Immissionsorten IO142, IO142-1, IO144, IO145, IO146, IO146-1, IO148 und IO148-1 (vgl. Planunterlage Reg. 11, Tabelle 5) im Bereich der Ortslage von Hofheim-Wildsachsen und Hofheim-Langenhain begründet keinen zwingenden Grund i.S.v. § 18 Abs. 3 a S.3 NABEG. Die Planfeststellungsbehörde erkennt dabei nicht, dass es sich bei den Vorschriften der AVV Baulärm um zwingendes Recht handelt. Indes begründet eine Überschreitung der Eingriffswerte der AVV Baulärm anders als die vom Gesetzgeber genannten Beispiele (§ 44 Abs. 1 BNatSchG und § 34 Abs. 1 BNatSchG) kein Zulassungshindernis, wenn dem Gesundheitsschutz der Anwohnerinnen und Anwohner wie im vorliegenden Fall in den Nebenbestimmungen unter A.V.1. durch Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Rechnung getragen wird.

Die Stadt Hofheim stellt in ihrer Stellungnahme vom 30.09.2022 dar, dass der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 13 HABNaschtG in gleicherweise wie der in § 18 Abs. 3a S. 4 NABEG genannte Schutz von Natura-2000-Gebieten nach § 34 BNatSchG und der Artenschutz nach § 44 einen zwingenden rechtlichen Grund darstelle, von der partiellen Nutzung des Antragsvorhabens in der Bestandstrasse abzusehen. Dieser Auslegung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Ein zwingender Grund im Sinne von § 18 Abs. 3a) S. 3 NABEG liegt auch nicht schon dann vor, wenn durch die planfestgestellte Trasse Verbotstatbestände nach § 30 Abs. 2 BNatSchG von gesetzlich geschützten Biotopen ausgelöst werden, für die jedoch eine Ausnahme erteilt werden kann. Die beeinträchtigten, gesetzlich geschützten Biotope werden durch die Maßnahme V3 nach Abschluss der Baumaßnahmen auf der betroffenen Fläche in gleichartiger Weise wiederhergestellt, sodass gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme erteilt werden kann (vgl. Kap. B.V.4.e)). Ein Zulassungshindernis im Sinne eines zwingenden Grundes liegt damit nicht vor.

³⁵⁷ Wendt/Uffelman, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung?, NVwZ 2024, 961, 966.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bei Umsetzung der Alternative, die zum Rückbau von Masten führen würde, voraussichtlich ebenfalls eine Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope erforderlich wäre und die Möglichkeit einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG geprüft werden müsste. Der Vortrag der Stadt Hofheim zu der Bestandsnutzung entgegenstehenden zwingenden Gründen aufgrund des gequerten FFH-Gebiets „Wald östlich Wildsachsen“ ist auch unter Berücksichtigung der Ausführungen im Kapitel B.V.4.b) zurückzuweisen. Auch können erhebliche Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope im Bereich der Maste 202 und 204 ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel B.V.2.c)(cc)).

Im Erörterungstermin wurde vorgetragen, dass eine Neubewertung der Alternativen bei Wildsachsen aufgrund der Querung von Wasserschutzgebieten zu erfolgen habe. Die planfestgestellte Leitung quert zwar die Wasserschutzgebiete „TB I+II Bremthal“ sowie „Br. I“ und „Br. II + III Wildsachsen, Hofheim“, für die Alternativverläufe träfe dies ebenso zu. Für die Umsetzung der planfestgestellten Trasse werden im gegenständlichen Bereich der Masten 189 - 200 die Masten 190, 192, 193 und 196 erhöht und an den Masten 190, 192 und 196 Fundamentverstärkungen vorgenommen. Im WSG TB I+II Bremthal erfolgen an Mast 189 temporäre Flächeninanspruchnahmen, jedoch stellt die Arbeitsfläche für die Umbeseilungs- und Isolatorentauschmaßnahmen an Mast 189 „Baustellen“ und „Baustelleneinrichtungen“ dar, da auf ihnen Baugeräte zum Einsatz kommen und Baumaßnahmen (in Form der Umbeseilung und des Isolatorentauschs) erfolgen. Daher ist der Verbotstatbestand des § 5 Satz 2 Ziff. 2 der WSG-VO Bremthal verwirklicht, so dass die Befreiung vom Verbot des § 5 Satz 2 Ziff. 2 der WSG-VO Bremthal gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt wird (s. A.III.2.d)). Wie in den Kapiteln B.V.4.g)(ee)(2)(n) und B.V.4.g)(ee)(2)(o) dargelegt ist, werden durch die Arbeiten der Umbeseilung, des Isolatorentauschs und auch der Fundamentverstärkung im Bereich der Wasserschutzgebiete „Br. I“ und „Br. II + III Wildsachsen, Hofheim“ keine Verbotstatbestände verwirklicht.

Für die Errichtung von Alternativen wären Mastneubauten und damit Fundamentneubauten in den Wasserschutzgebieten erforderlich, so dass sich aus der Betrachtung dieses Belangs kein Vorteil für die Alternativverläufe ergibt.

Im Übrigen wären die Alternativen auch im Falle einer Abwägungsentscheidung aus verschiedenen Gründen im Vergleich zur planfestgestellten Trasse als nachteilig zu bewerten. Zwar ist bezüglich der Immissionen und visuellen Auswirkungen die Entlastung der Ortslage von Hofheim-Wildsachsen sowie Hofheim-Langenhain insbesondere im Falle der Verschwenkung der Maste der Bl. 4127 sowie der parallel verlaufende Fremdleitung (Variante Mitnahme) als Vorteil zu bewerten. Diesem Belang kommt im vorliegenden Einzelfall indes nur ein geringes Gewicht zu, der hinter den übrigen überwiegenden Nachteilen der Alternativen durch den Neubau einer Leitung im Vergleich zu der Erhöhung einzelner Masten und Änderung der Beseilung zurücktreten muss. Dies gilt insbesondere, da die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm bei der planfestgestellten Leitung eingehalten werden (siehe hierzu Kap. B.V.4.a)) und zu berücksichtigen ist, dass die von der Bestandsleitung betroffenen Wohngebäude einer Vorbelastung ausgesetzt sind. Bei der Variante Alleiniger Verlauf würde auch dieser Vorteil entfallen. Gegen die Alternativen sprechen neben den neuen Grundstücks- und Eigentumsbetroffenheiten sowie den neuen Betroffenheiten land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung auch die mit dem zusätzlichen Neubau und der Aufweitung des Trassenraums einhergehenden zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Umwelt insgesamt (§ 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG). Eine Realisierung der Alternative würde eine Querung des FFH-Gebiets „Wald östlich Wildsachsen“ durch einen Leitungsneubau erfordern. Im Gegensatz zur Querung des Gebietes unter Nutzung der bestehen Maste 196-199 kann eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Gebietes bei einem

Leitungsneubau nicht ausgeschlossen werden. Zugunsten der Alternativen war auch nicht der Bebauungsplan „Junghainzehecken“, der Bebauungsplan Nr. 17 „Am Herrengarten“ und der Bebauungsplan 155 „Südlich der Oranienstraße“ zu berücksichtigen. Insoweit weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass sie keinesfalls verkennt, dass es für die Stadt Hofheim hinsichtlich ihrer kommunalen Planungsabsichten ohne eine Verschwenkung der Masten zu einem Zielkonflikt mit dem Ziel des Nr. 5.3.4-7 des LEP Hessen 2018 bzw. 2020 kommen kann. Die Möglichkeit der Stadt Hofheim an dieser Stelle neue Wohngebiete auszuweisen ist ohne das gegenständliche Vorhaben bereits aufgrund der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, Bl. 4427 eingeschränkt. Das Gebiet wird durch die planfestgestellte Leitung daher nicht unnötig „verbaut“.³⁵⁸ Das gegenständliche Vorhaben löst insofern keine neuen Konflikte aus. Überdies wären die Alternativen allein aufgrund des Neubaus der erforderlichen Masten deutlich kostenintensiver und die Bauphase würde sich verlängern, sodass auch die sogenannten Optimierungsgebote des § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 und 3 EnWG in der Abwägung gegen die Alternativen sprechen. Da die Beschleunigung des Ausbaus des hier gegenständlichen Vorhabens auch unter Beachtung der § 18 Abs. 4 a NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 1 f. NABEG mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist, geht die Planfeststellungsbehörde in der Gesamtschau der Belange nicht von der Vorzugswürdigkeit der Alternativen aus.

Diese Beurteilung trifft die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen aufrecht.

(bb) Alternativen außerhalb des Trassenkorridors

Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG vom 16.05.2022 wurde ein raumverträglicher Trassenkorridor festgelegt. Diese Festlegung ist nach § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG für die Planfeststellung verbindlich. Von daher umfasst die Abwägungsentscheidung im Rahmen der Planfeststellung nur solche Alternativen, die innerhalb des bereits verbindlich festgelegten Trassenkorridors liegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat von daher im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine Befugnisse außerhalb des Trassenkorridors liegende Trassenvarianten zu prüfen und damit die Trassenkorridorfindung der Bundesfachplanung in Frage zu stellen.³⁵⁹ Im Planfeststellungsverfahren eingebrachte Vorschläge für außerhalb des festgelegten Trassenkorridors verlaufende alternative Trassenkorridore sind daher als nicht ernsthaft in Betracht kommend zurückzuweisen.

(1) Alternativen aus der Bundesfachplanung

Eine erneute Prüfung der mit der Bundesfachplanungsentscheidung ausgeschiedenen Alternativen konnte unterbleiben, da sie außerhalb des festgelegten Trassenkorridors verlaufen.

³⁵⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 16.20, Rn. 53, mit Verweis auf: BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, Rn. 85.

³⁵⁹ BerlKommEnergieR/Appel, 4. Aufl. 2019, NABEG § 15 Rn. 5 m.w.N.

Insofern die Städte Idstein und Hofheim am Taunus, die Gemeinden Niedernhausen und Hünstetten und der Rheingau-Taunus-Kreis in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2024 gleichwohl Alternativen erneut in auch im Planfeststellungsverfahren eingebracht haben, wird dieser Vortrag zurückgewiesen. Dies gilt insbesondere für die folgenden Alternativen, die in der Bundesfachplanungsentscheidung betrachtet und unter Abwägung der relevanten Belange abgeschichtet wurden:

- Alternative im Bereich der Gemeinde Hünstetten ³⁶⁰
- Linksrheinische Alternative ³⁶¹
- Erdverkabelung von Wallrabenstein bis Eppstein westlich parallel zur A3 ³⁶²
- Umgehungstrasse über Idstein, Heftricht und Ehlhalten (Variante D) ³⁶³
- Variante D3 ³⁶⁴
- Alternative entlang der A3 ³⁶⁵
- Alternative Hofheim Diedenbergen 1 & 2 ³⁶⁶
- Alternativen Variante 3 und Wildsachsen 4 ³⁶⁷

Diese außerhalb des festgelegten Trassenkorridors liegenden Varianten wurden abschließend in der Bundesfachplanungsentscheidung betrachtet.

Der in der Stellungnahme vom 12.09.2024 als „Variante C“ ³⁶⁸ für das Gebiet der Gemeinde Niedernhausen zur Umgehung von Schäfersberg/Am Fuchsbau/Dachsbau und dem Ortsteil Oberjos-

³⁶⁰ Die in der Abbildung 15 (S. 91 der Stellungnahme vom 12.09.2024) dargestellte Alternative wurde im Rahmen der vorgeschlagenen Trassenkorridorangepassung Hünstetten und als Alternative Hünstetten 1 und 2 bewertet (vgl. Kapitel B.4.3.1.3 der Bundesfachplanungsentscheidung)

³⁶¹ Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass mit der „linksrheinischen Alternative“ die in der Bundesfachplanungsentscheidung geprüfte großräumige Alternative 2a) und 2 b) gemeint ist. Diese wurde im Kapitel B.4.4.2.1 der Bundesfachplanungsentscheidung geprüft.

³⁶² Die in der Anlage 13 S. 2 zur Stellungnahme der Gemeinde Niedernhausen vom 12.09.2024 gelistete Alternative wurde als Alternativen Idstein-Eppstein/A3 West, Idstein-Niedernhausen 1 und 2 /A3 West (vgl. Kapitel B.4.4.1 und B.4.4.2.3.2-4.4.2.4 der Bundesfachplanungsentscheidung) geprüft.

³⁶³ Die in der Anlage 13 S. 3 zur Stellungnahme der Gemeinde Niedernhausen vom 12.09.2024 gelistete Alternative wurde als Alternativen Niedernhausen Ost 1 und 2 (vgl. Kapitel B.4.4.2.3.7 der Bundesfachplanungsentscheidung) geprüft.

³⁶⁴ Die in der Anlage 14 zur Stellungnahme der Gemeinde Niedernhausen vom 12.09.2024 gelistete Alternative wurde als Alternative Niedernhausen D3 (vgl. Kapitel B.4.4.2.3.5 der Bundesfachplanungsentscheidung) geprüft.

³⁶⁵ Die in der Anlage 15 zur Stellungnahme der Stadt Idstein vom 12.09.2024 erwähnte Alternative wurde in der Bundesfachplanung als Alternativen Idstein-Eppstein/A3 West, Idstein-Niedernhausen 1 und 2 /A3 West (vgl. Kapitel B.4.4.1 und B.4.4.2.3.2-4.4.2.4 der Bundesfachplanungsentscheidung) geprüft.

³⁶⁶ Die in der Anlage 16 zur Stellungnahme der Stadt Hofheim vom 12.09.2024 erwähnten Alternativen Hofheim Diedenbergen 1 und 2 wurde in der Bundesfachplanung geprüft (vgl. Kapitel B.4.4.2.3.13 der Bundesfachplanungsentscheidung).

³⁶⁷ Die in der Anlage 17 zur Stellungnahme der Stadt Hofheim vom 12.09.2024 erwähnte Alternative Variante 3 sowie die von der Vorhabenträgerin angepasste Alternative Wildsachsen 4 wurde in der Bundesfachplanung geprüft (vgl. Kapitel B.4.4.2.3.11 und B.4.4.2.3.12 der Bundesfachplanungsentscheidung).

³⁶⁸ Vgl. Anlage 13 S. 1 zur Stellungnahme der Gemeinde Niedernhausen vom 12.09.2024 gelistete Alternative.

bach erneut eingebrachte Vorschlag verläuft dagegen im festgelegten Trassenkorridors. Eine Bewertung dieses Vorschlags erfolgte daher nicht in der Bundesfachplanung, sondern mit dem gegenständlichen Beschluss im Kapitel B.V.6.c), da eine Realisierung als Erdkabel vorgeschlagen wird.

(2) Abstraktes Bündelungsverlangen mit dem Vorhaben Nr. 82 BBPIG („Rhein-Main-Link“)

Die Gemeinde Niedernhausen, die Stadt Hofheim sowie zahlreiche Private fordern aufgrund der räumlichen Überschneidung des gegenständlichen Vorhabens Nr. 2 BBPIG mit dem Vorhaben Nr. 82 BBPIG („Rhein-Main-Link“) die Prüfung einer außerhalb des festgelegten Trassenkorridors verlaufenden Alternative.

Die Gemeinde Niedernhausen erinnert in ihrer Stellungnahme an den von ihr in der Bundesfachplanung vorgeschlagenen, jedoch in der Entscheidung gem. § 12 NABEG abgeschichteten alternativen Trassenverlauf „Niedernhausen D3“. Die Alternative Niedernhausen D3 sei unter Beachtung der Bündelungsmöglichkeit mit dem Vorhaben Rhein-Main-Link vorzugswürdig. Die Stadt Hofheim weist noch einmal auf den alternativen Trassenverlauf „Variante 3“ hin und fordert eine Gesamtbeurteilung des Vorhaben Nr. 2 BBPIG und Vorhaben Nr. 82 BBPIG. Insofern sich der Vortrag auf die konkreten Trassenverläufe Niedernhausen D3 und Variante 3 bezieht wird auf die Ausführungen im Kapitel B.V.6.a)(bb)(1) verwiesen. Eine Bewertung dieser Vorschläge ist bereits in der Bundesfachplanung erfolgt.

Zugunsten der Stellungnehmer hat die Planfeststellungsbehörde den eingereichten Schreiben den verbalargumentativen räumlich abstrakten Vorschlag eines alternativen Trassenverlaufs entnommen, welcher eine Bündelung mit dem Vorhaben Nr. 82 BBPIG vorsieht. Diesbezüglich haben die Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde Folgendes ergeben:

(a) Gemeinde Niedernhausen

Die Planfeststellungsbehörde bewertet den Vortrag der Gemeinde Niedernhausen aus der Stellungnahme vom 12.09.2024 als einen nicht raumkonkreten Vorschlag einer Bündelung mit dem Vorhaben Nr. 82 BBPIG. Dieser kommt im Ergebnis der Prüfung der Planfeststellungsbehörde nicht ernsthaft in Betracht.

Eine Bündelung des gegenständlichen Vorhabens als parallel zu Vorhaben Nr. 82 BBPIG verlaufende Freileitung wäre im Bereich der Kernstadt der Gemeinde Niedernhausen sowie von Niedernhausen-Oberjosbach nach dem beantragten Trassenverlauf von Vorhaben Nr.82 BBPIG nur außerhalb des mit der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegten Trassenkorridors möglich, da das Vorhaben Nr. 82 BBPIG in einem Abstand von ca. 1,6 km Entfernung zum Trassenkorridorrand des hier gegenständlichen Vorhabens verläuft. Eine Realisierung des Vorhabens Nr. 2 als Erdkabel muss ohnehin ausscheiden. Das gegenständliche Vorhaben ist in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG nicht mit der Kennzeichnung "E" gemäß § 2 Abs. 5 BBPIG als Erdkabelprojekt eingestuft worden. Eine Alternativenprüfung einer Erdverkabelung beinhaltende Alternative muss daher von Gesetzes wegen ausscheiden. Eine Realisierung beider Vorhaben als Neubau innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nördlich der Kernstadt von Niedernhausen und südlich von Niedernhausen-Niederjosbach wurde in der Stellungnahme nicht gefordert und wäre im Übrigen u.a. aufgrund der großflächigen Belegung des Trassenkorridors mit Siedlungsflächen nicht umsetzbar.

(b) Stadt Hofheim

Die Planfeststellungsbehörde bewertet den Vortrag der Stadt Hofheim aus den Stellungnahmen vom 29.07.2024 und 12.09.2024 als einen abstrakten nicht raumkonkreten Vorschlag einer Bündelung mit dem Vorhaben Nr. 82 BBPIG für den Bereich Hofheim Wildsachsen sowie Hofheim-Langenhain. Dieser kommt im Ergebnis der Prüfung der Planfeststellungsbehörde nicht ernsthaft in Betracht.

Eine Bündelung des gegenständlichen Vorhabens als parallel zu Vorhaben Nr. 82 BBPIG verlaufende Freileitung wäre im Bereich der Stadt Hofheim nur außerhalb des mit der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegten Trassenkorridors möglich, da das Vorhaben Nr. 82 BBPIG nördlich von Hofheim-Wildsachsen nach einer Kreuzung der Bl. 4127 den festgelegten Trassenkorridor verlässt. Eine Realisierung des Vorhabens Nr. 2 als Erdkabel muss ohnehin ausscheiden. Das gegenständliche Vorhaben ist in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG nicht mit der Kennzeichnung "E" gemäß § 2 Abs. 5 BBPIG als Erdkabelprojekt eingestuft worden. Eine Alternativenprüfung einer Erdverkabelung beinhaltende Alternative muss daher von Gesetzes wegen ausscheiden.

Eine Realisierung beider Vorhaben als Neubau innerhalb des Trassenkorridors nördlich von Hofheim Wildsachsen bzw. südlich von Hofheim Langenhain wurde in den Stellungnahmen nicht gefordert und wäre im Übrigen nach überschlägiger Prüfung gem. § 18 Abs. 4 a NABEG der Planfeststellungsbehörde aufgrund verschiedener Zwangspunkte nicht umsetzbar. Der festgelegte Trassenkorridor ist östlich der Ortslage von Hofheim-Wildsachsen vollständig mit dem FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ belegt. Bei einer Querung des Gebietes im durch den Leitungsneubau beider Vorhaben können erhebliche Beeinträchtigungen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht ausgeschlossen werden. Im Übrigen wird auf die Prüfung der zur Umgehung der Ortslagen von Hofheim und Langenhain eingebrachten Alternativen in den Kapiteln B.V.6.a)(aa)(11) und B.V.6.a)(aa)(12) verwiesen.

b) Ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen**(aa) Null-Variante: Verzicht auf das geplante Vorhaben**

Das Abwägungsgebot kann im Einzelfall auch die Betrachtung einer sogenannten „Null-Variante“, also des Verzichts auf das Vorhaben, erfordern. Insoweit sind bei der Auswahlentscheidung auch die Folgen zu beachten, die sich in einer großräumigen Perspektive für die Gesamtplanung ergeben würden. Generell kann die „Null-Variante“ jedoch nicht als echte Planungsalternative angesehen werden, weil mit ihr die Ziele der Planung gerade nicht erreicht werden können.

So ist es auch hinsichtlich des vorliegend planfestgestellten Vorhabens. Ein Verzicht auf das geplante Vorhaben stellt vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bedarfsfeststellung keine Option dar.

Das gegenständliche Vorhaben wird als Teilabschnitt im Rahmen des Vorhabens Nr. 2 „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom Nennspannung 380 kV“ in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 BBPIG aufgeführt. Daher findet das NABEG auf dieses Vorhaben Anwendung. Insofern liegt die Realisierung bzw. die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens Nr. 2 gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Ebenso

dient die Realisierung dem Ziel des § 1 Abs. 1 EnWG, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Überdies ist die Nullvariante für den gegenständlichen Abschnitt auch deshalb nicht vorzugswürdig, weil der angestrebte Energietransport im Vorhaben Nr. 2 nicht auf eingriffsärmere, öffentliche und private Belange schonendere Weise bewerkstelligt werden kann. Mögliche Maßnahmen der Netzoptimierung werden durch die Vorhabenträgerin bereits ausgeschöpft. Diese Maßnahmen allein reichen jedoch nicht für die notwendige Kapazitätserhöhung und können damit die Systemsicherheit und folglich die Versorgungssicherheit langfristig nicht sicherstellen. Eine Nichtrealisierung des Vorhabens („Null-Variante“) stellt daher keine in Frage kommende Alternative dar.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der entsprechenden Bewertung der Vorhabenträgerin an.

(bb) Kleinräumige Trassenalternativen

Im Rahmen der Prüfung der sog. kleinräumigen Trassenalternativen verweist die Vorhabenträgerin auf den Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung gemäß § 20 Abs. 3 NABEG a.F. der BNetzA vom 30.11.2022. Hiernach sind die folgenden alternative Trassenführungen zu prüfen:

- Alternative Neuhäusel-Neu (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG a.F., Kapitel 13.2.2.7, konkretisiert durch das Schreiben der Verbandsgemeinde Montabaur vom 16.09.2022)
- Alternative Eitelborn (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG a.F., Kapitel 13.2.2.8, konkretisiert durch das Schreiben der Verbandsgemeinde Montabaur vom 16.09.2022)
- Alternative Cramberg I (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG a.F., Kapitel 13.2.2.10, modifiziert durch Schreiben vom 27.09.2022)
- Alternative Hübingen (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG a.F., Kapitel 13.2.2.9, konkretisiert durch das Schreiben der Verbandsgemeinde Montabaur vom 16.09.2022)
- Alternativen im Bereich der Straße in d. Reiterhohl 1 und 2 in der Fassung des Schreibens der Stadt Eppstein vom 30.09.2022).

Darüber hinaus wurden aufgrund von nach Erlass des Untersuchungsrahmens eingegangenen Schreiben sowie Einwendungen und Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren die folgenden Trassenausführungen geprüft:

- Alternative Idstein Gänsberg 2 (vgl. Stellungnahme der Stadt Idstein vom 12.09.2024, Abbildung 17)
- Alternative Langenhain 1 und 2 (vgl. Schreiben eines Privaten vom 30.11.2023)
- Alternative Wildsachsen Nord (vgl. Einwendung eines Privaten)

Hierbei wurden jeweils zwei Untervarianten geprüft:

- Variante „Alleiniger Verlauf“ – Verschwenkung nur der Gleichstromleitung und

- Variante „Mitnahme Bestandsleitung“.

Diese kleinräumigen Alternativen hat die Vorhabenträgerin in Anhang 1 zur Planunterlage Reg. 1 sowie in ergänzenden Unterlagen vom 28.03.2025 und 31.07.2025 untersucht.

Im Hinblick auf den Prüfungsmaßstab geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass kleinräumige Alternativen, die zu einem Neubau in neuer Trassenführung führen aber im Abstand von weniger als 200 m zu einer Bestandstrasse verlaufen und somit nicht in den Anwendungsbereich von § 18 Abs. 3b, 3a NABEG fallen, im Einzelfall mit den vorhabenbezogenen Planungszielen, insbesondere dem wesentlichen vorhabenbezogenen Planungsziel der weitgehenden Nutzung bestehender Freileitungen durch Umbau/Ertüchtigung, in Einklang gebracht werden können.

In ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zwar anerkannt, dass die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet ist, jede nur denkbare Variante genauer zu untersuchen. Insbesondere ist sie nicht genötigt, Alternativen zu prüfen, die auf ein anderes Projekt hinauslaufen³⁶⁹, weil die von der Vorhabenträgerin in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden können.³⁷⁰ Zumutbar ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen.³⁷¹

Vor diesem Hintergrund ist es denkbar, dass in der Öffentlichkeit vorgeschlagene kleinräumige Alternativen zwar gegen das wesentliche Planungsziel der weitgehenden Nutzung von Bestandsleitungen verstoßen, diese Abweichung vom Planungsziel aber im räumlichen Umfang mit Blick auf die Gesamtlänge der Leitung und die Kleinräumigkeit der Alternative als so gering beurteilt werden muss, dass Abstriche vom Planungsziel der weitgehenden Nutzung von Bestandsleitungen in Kauf genommen werden müssten. Ergänzend soll lediglich auf die für linienförmige Infrastrukturen etablierte und von der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten Grundsätze der vorrangigen Nutzung vorbelasteter Räume und des Bündelungsgebots hingewiesen werden. In der energieleitungsrechtlichen Praxis wurde dies, weiterentwickelt bzw. bestätigt durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, dahingehend konkretisiert, dass der Nutzung von Bestandstrassen ein besonderes Gewicht in der Abwägung der Trassenalternativen eingeräumt wird. Die Vorbelastung reduziert im Grundsatz die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Schutzgüter aufgrund des bisherigen tatsächlichen Zustands und deren Gewicht in der Abwägung.³⁷²

Diese planerischen Grundsätze beruhen darauf, dass eine Neutrassierung in einem mit Energieleitungsinfrastrukturen bisher unbelasteten Raum im Vergleich zur Trassenbündelung und insbesondere zur Nutzung von Bestandstrassen Konflikte nur verlagern, neue Konflikte schaffen und – da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken – in gewissem Umfang verdoppeln würde. Allerdings bleibt dennoch eine Abwägung dieser Grundsätze mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht gegenüber anderen öffentlichen oder privaten Belangen notwendig.³⁷³

Soweit das Regierungspräsidium Darmstadt bzw. die Regionalversammlung Südhessen unter Verweis auf den Grundsatz G8.1-10 des Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan

³⁶⁹ BVerwG, Urt. v. 06.11.2012 – 9 A 17.11, juris, Rn. 70.

³⁷⁰ vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14/12, juris, Rn. 74.

³⁷¹ BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12/07, juris, Rn. 33.

³⁷² BVerwG, Urt. v. 07.10.2021 – 4 A 9/19, juris, Rn. 74.

³⁷³ BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4/15, NVwZ 2017, 708 Rn. 35, beck-online; BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010 – 7 VR 4/10, NVwZ 2010, 1486 Rn. 30, beck-online.

Frankfurt/Rhein-Main (RPS/RegFNP 2010) und unter Verweis auf das Ziel 5.3.4-5 (Z) der 3. Änderung des LEP Hessen die Vorzugswürdigkeit der im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidium Darmstadt befindlichen kleinräumigen Trassenalternativen herleitet, ist dies zurückzuweisen. Nach dem Grundsatz G8.1-10 dürfen Siedlungsflächen sowie Kultur- und Naturdenkmäler nicht überspannt und in ihrer Nähe keine Freileitungen geführt werden. Hochspannungsfreileitungen sollen mit einem genügend großen Abstand zu Siedlungsbereichen geplant werden, so dass die Vorsorgebestimmungen über elektromagnetische Felder eingehalten werden. Gemäß dem Ziel 5.3.4-5 (Z) sind neue Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr so zu planen, dass ein Abstand von 400 m unter anderem zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen bzw. dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt führt aus, dass der Abstand zwischen geschlossener Wohngebietsbebauung und geplanter Leitungsführung an mehreren Stellen zum Teil unter 400 m betrage. Teilweise verlaufe die Bestandsleitung sogar unmittelbar angrenzend an die Wohnbebauung oder überspanne diese. Die Nutzung der Bestandsleitung stehe dem Grundsatz G8.1-10 entgegen, was im Wesentlichen mit dem Schutz der Bevölkerung vor elektrischen und magnetischen Feldern begründet wird. Die Regionalversammlung Südhessen argumentiert, dass nach dem Ziel 5.3.4-5 (Z) bei der Planung von Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Gleichstrom zwingend ein 400-Meter-Abstand zu Wohngebäuden einzuhalten sei. Dies schließe die Nutzung vorhandener Masten für die Übertragung von Drehstrom dann aus, wenn dieser Abstand nicht eingehalten werden könne. Im Hinblick auf den gesundheitlichen Schutz der Wohnbevölkerung seien Gleichstromtrassen nur dann raumverträglich, wenn sie die Festlegungen zu den Mindestabständen einhalten. Diese Auffassung ist zurückzuweisen.

Nicht ausgeschlossen ist zwar zunächst, dass auch die Bestandsnutzung von den Abstandszielen des Landesentwicklungsplans möglicherweise tatbestandlich erfasst sein könnte. Der Wortlaut der betreffenden Planziffern in Kap. 5.3.4 des LEP Hessen knüpft weder an eine Neuerrichtung bzw. einen Neubau noch an eine Neutrassierung an, was dafür sprechen könnte, dass selbst eine Bestandsnutzung tatbestandlich von den Abstandszielen erfasst sein könnte.³⁷⁴ Dies hat auch die Bundesnetzagentur nie in Abrede gestellt, weshalb sie mit Schreiben vom 08.11.2018 (Az. 6.07.00.01/0-0-0/6.0) Widerspruch nach § 5 Abs. 1 i.V.m Abs. 2 ROG gegen die im LEP Hessen enthaltenen zielförmigen Vorgaben zur Einhaltung von Mindestabständen (Z 5.3.4-5 und Z 5.3.4-6) für Höchstspannungsfreileitungen sowie gegen das Ziel der Nutzung der Bestandstrassen (Z 5.3.4-3, NOVA-Ziel) bei der Hessischen Staatskanzlei und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) eingelegt hatte.

Der Widerspruch lässt die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur als widersprechende Stelle nicht entstehen, so dass die Ziele nicht zu beachten sind. Dennoch sind die Ziele analog zu Grundsätzen zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

³⁷⁴ Vgl. hierzu Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 2 des BBPIG, Abschnitt D v. 16.05.2022 (Az: 6.07.00.02/2-2-4/25.0), Kap. B.4.3.3.1.5, S. 173ff.

Die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und die sichere Energieversorgung des Landes benötigen ausreichende und leistungsfähige Leitungsnetze. Der Netzausbau ist aufgrund der massiven Veränderungen in der Energieerzeugungslandschaft, eines überragenden öffentlichen Interesses und auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich und die entsprechenden Ausbauvorhaben, zu denen auch das vorliegende Vorhaben gehört, sind gesetzlich legitimiert und deren vordringlicher Bedarf wurde gesetzlich festgestellt. Die Übertragungsnetzbetreiber sind gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Die Übertragungsnetzbetreiber unterliegen der Anschlussverpflichtung nach § 17 Abs. 1 EnWG und sind darüber hinaus gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf Verlangen von Einspeisewilligen verpflichtet, unverzüglich ihre Netze nach dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien sicherzustellen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG ist zudem den räumlichen Erfordernissen einer kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.

Der Bedarf bzw. die planerische Rechtfertigung für den Netzausbau im Allgemeinen bzw. für das planfestgestellte Vorhaben im Besonderen ist somit bereits durch den gesetzlichen Auftrag gegeben. Dem Netzausbau kommt im Rahmen der Energiewende als ein herausgehobenes gesamtgesellschaftliches Ziel eine überragende Bedeutung zu.

Unvermeidbare Konflikte mit anderen Raumnutzungen können grundsätzlich durch Bündelung von Leitungen und Leitungstrassen sowie durch Anlehnung an bereits vorhandene Linieninfrastrukturen vermieden bzw. gemindert werden. Die vorrangige Nutzung vorhandenen Trassenraums oder sogar einer bestehenden Leitung ist wegen der bestehenden Vorbelastung und der damit einhergehenden Minderung des Gewichts entgegenstehender Belange (auch durch die Vermeidung des Entstehens neuer Betroffenheiten) ein planerischer Grundsatz und als solcher von besonderer Bedeutung. Dieser Grundsatz ist auch in der Rechtsprechung anerkannt und stellt damit einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Vorhabenzulassung dar. Die Nutzung schon bestehender Leitungen bzw. Leitungstrassen sowie die Bündelung mit anderen linienhaften Infrastrukturen werden auch bereits bei dem planfestgestellten Vorhaben als vorhabenspezifisches Planungsziel berücksichtigt, um mögliche raumordnerische Konflikte zu reduzieren. Auch aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen ist der Nutzung bestehender Leitungen grundsätzlich der Vorrang vor Nutzung einer vorhandenen Trasse bzw. vor Errichtung einer neuen Leitung in neuer Trasse zu geben. Durch Bündelung und Bestandsnutzung kann das konkrete energiewirtschaftliche Ziel des planfestgestellten Vorhabens grundsätzlich mit geringeren Beeinträchtigungen bzw. geringeren Kosten im Vergleich zu einem Neubau erreicht werden.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung als Träger der Landesplanung geht – entgegen der Auffassung des Regierungspräsidiums Darmstadt und der Regionalversammlung Südhessen – selbst bei einer unterstellten Bindungswirkung des Abstandsziels davon aus, dass die Abstandsvorgaben nicht im Falle einer Nutzung der Bestandsleitung bzw. der Bestandstrasse – wie bei dem planfestgestellten Vorhaben – gelten.³⁷⁵ Um die Nutzung

³⁷⁵ Vgl. Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 2 des BBPIG, Abschnitt D v. 16.05.2022 (Az: 6.07.00.02/2-2-4/25.0), Kap. B.4.3.3.1.5, S. 176.

einer vorhandenen Trasse handle es sich, wenn die das Erscheinungsbild prägende Streckenführung grundsätzlich beibehalten wird bzw. wenn bei parallel verlaufenden Leitungen die technisch bedingten Mindestabstände nicht überschritten werden. Die Abstandsziele seien nur insoweit einschlägig, als eine neue Freileitungstrasse geplant ist und somit weder die Bestandsleitung noch die Bestandstrasse genutzt werden soll. Nach der Rechtsauffassung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) greifen die Abstandsvorgaben grundsätzlich nicht, sofern das Vorhaben in einer Bestandstrasse geplant wird. Die Abstandsziele sind demnach nicht auf solche Vorhaben anzuwenden, deren Realisierung nicht die Planung eines neuen Trassenkorridors voraussetzt. Das HMWEVL hat deutlich gemacht, dass das vorliegende Vorhaben von den Abstandsvorgaben nicht erfasst ist und dass das Ziel lediglich für den Neubau in neuer Trasse gelten soll. Diese Formulierung schränkt die Geltung des Abstandsziels sehr stark auf solche Vorhaben ein, die eine erstmalige Neutrassierung in bislang von Höchstspannungsfreileitungen unbeeinflussten bzw. unzerschnittenen Räumen erfordern.

Insoweit liegt kein zwingender Grund zur Einhaltung des 400 m-Abstandes bei dem planfestgestellten Vorhaben und keine Vorzugswürdigkeit der angeregten Verschwenkungsvorschläge vor. Des Weiteren ist kein Ausschluss der Nutzung vorhandener Masten zur Übertragung von Drehstrom gegeben, wenn der 400 m-Abstand nicht eingehalten werden kann. Im Ergebnis ist die Raumverträglichkeit des planfestgestellten Vorhabens gegeben oder jedenfalls herstellbar, auch wenn die Festlegungen zu den Mindestabständen nicht eingehalten werden.

Auch der Grundsatz G8.1-10 des Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt/Rhein-Main (RPS/RegFNP 2010) führt nicht auf ein anderes Ergebnis. Die Nutzung der Bestandsleitung durch das planfestgestellte Vorhaben steht diesem Grundsatz nicht entgegen, da sich die räumliche Situation nicht verändert. Der Grundsatz adressiert im Übrigen einen Leitungsneubau, der im planfestgestellten Vorhaben aber nicht vorgesehen ist.

Der Umnutzung einer bestehenden Freileitung von Drehstrom- in Gleichstrombetrieb stehen die genannten Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegen bzw. sie können in der Abwägung jedenfalls überwunden werden, da baulich nur sehr geringfügige Änderungen an der Bestandsleitung vorgenommen werden, die sich unter Würdigung der Erfordernisse der Raumordnung nicht nachteilig auswirken. Durch die Umnutzung der Bestandsleitung von Drehstrom zu Gleichstrom bleibt die räumliche Situation unverändert. Der Nutzung der Bestandsleitung ist in der Abwägung insoweit ein höheres Gewicht gegenüber dem Interesse an einer Verschwenkung beizumessen, was auch den in den oben genannten Planwerken enthaltenen Vorgaben zur Bündelung von Leitungsinfrastrukturen und der Nutzung von Bestandsanlagen in idealer Weise Rechnung trägt (z. B. Grundsatz Nr. 5.3.4-2 (G) LEP Hessen, Grundsatz G8.1-6 des RPS/Reg-FNP 2010). Im Übrigen dienen die Abstandsvorgaben bei neuen Höchstspannungsfreileitungen dem Wohnumfeldschutz. Der Schutz der Bevölkerung vor elektrischen und magnetischen Feldern wird hingegen durch die zwingend einzuhaltenden Vorgaben der 26. BImSchV gewährleistet, unabhängig vom Abstand der Leitung zu sensiblen Nutzungen. Das Argument des Regierungspräsidiums Darmstadt bzw. der Regionalversammlung Südhessen, dass nichts gegen die Alternativen spreche, nötigt ebenfalls nicht zu einer anderen Trassenführung. Gemäß § 18 Abs. 4a NABEG müssen die Alternativen gegenüber der beantragten Leitungsführung „eindeutig vorzugswürdig“ sein. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Im Übrigen hat das offensichtliche Interesse des Regierungspräsidiums Darmstadt bzw. der Regionalversammlung Südhessen, durch eine Verschwenkung der Bestandsleitung neue städtebauliche

Entwicklungsmöglichkeiten für die betroffenen Kommunen zu schaffen und eine weitere „Zementierung“ der vorhandenen „unbefriedigenden“ Situation zu vermeiden, nicht eine derart hohe Bedeutung, dass dies die Vorzugswürdigkeit der alternativen Trassenverläufe rechtfertigen würde.

Die Gemeinden Niedernhausen und Hünstetten, die Städte Idstein und Hofheim am Taunus sowie der Rheingau-Taunus-Kreis haben sich in ihrer anwaltlich unterstützten Stellungnahme vom 12.09.2024 unter anderem grundsätzlich zur frühzeitigen Abschichtung von Trassenalternativen unter Bezugnahme auf raumordnerische Belange geäußert. Die Stellungnehmenden rügen, dass die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Planfeststellungsverfahren nicht bezogen auf den konkreten Trassenverlauf und damit unzureichend und fehlerhaft geprüft worden seien (Stellungnahme vom 12.09.2024, S. 41f.). Es wird ausgeführt, dass in der Bundesfachplanungsentscheidung konstatiert worden sei, dass bei Nutzung der Bestandsstrasse/-leitung die Situation unverändert bliebe und betroffene Vorranggebiete bereits in der derzeitigen Situation entweder von der Bestandsleitung/-trasse gequert oder von dieser nicht tangiert würden, sodass sich insoweit keine Veränderungen ergäben. Dies lasse indes unberücksichtigt, dass durch die Bestandsleitung im Falle einer Querung durchaus eine Betroffenheit eines Vorranggebiets bestehe. Bei der vorgeschlagenen Verschwenkung auch der Bestandsleitung würde diese Betroffenheit entfallen. Auch insoweit würde sich in vielen Fällen die Belastung in der Summe nicht ändern, wenn eine Querung an anderer Stelle erfolgte. Im Ergebnis sei in der Bundesfachplanungsentscheidung eine unzulässige Vorfestlegung auf die Bestandsleitung als Vorgabe für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren erfolgt.

Dieser Vortrag erkennt allerdings, dass es Ziel der Raumverträglichkeitsstudie bzw. der raumordnerischen Beurteilung in der Bundesfachplanung war, nur die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung zu beurteilen und nicht auch eine Bewertung des Status Quo unter Ausblendung des seinerzeit geplanten und nunmehr planfestgestellten Vorhabens vorzunehmen. Insoweit stimmt die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung der Vorhabenträgerin zu, dass neue Betroffenheiten von Vorranggebieten durch die Nutzung bestehender Freileitungen grundsätzlich nicht entstehen. Eine Vorfestlegung auf die Bestandsleitung bzw. eine im Umkehrschluss angeblich vorliegende Fehlgewichtung und damit unzulässige Abschichtung der Verschwenkungsvorschläge sind nicht ersichtlich. Der Vortrag ist insoweit zurückzuweisen.

(1) Alternative Neuhäusel Neu

(a) Planfestgestellte Trasse

Für die planfestgestellte Leitung ist im Bereich der Gemeinden Neuhäusel und Eitelborn geplant, einen Drehstromkreise der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim (Bl. 4127) durch technische Anpassungen, den Austausch der Isolatorenketten, umzunutzen. Anstelle des bestehenden Drehstromkreises wird dieser zukünftig als ± 380 -kV Gleichstromkreis genutzt. Im Bereich der Ortslage Neuhäusel und Eitelborn zwischen den Masten 20 und 27 wird die planfestgestellte Leitung in der Bestandsstrasse geführt. Die Maste 22-25 werden dabei um bis zu 10 m erhöht.

(b) Variante „Alleiniger Verlauf“ und Variante „Mitnahme“

Bei der von der Vorhabenträgerin geprüften Variante „Alleiniger Verlauf“ ist geplant den ± 380 -kV Gleichstromkreis des gegenständlichen Vorhabens im Bereich der Ortslage von Neuhäusel und Eitelborn in neuer Trasse parallel zur bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim (Bl. 4127) zu führen (vgl. Planunterlage Reg. 1, Anhang 1, Kapitel 4.3.1). Die Bestandsleitung, auf dem der übrige 380-kV-Drehstromkreis aufliegt, bleibt unverändert bestehen. Die Variante „Alleiniger Verlauf“ verlässt an Mast 20 die Trasse der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und verläuft zu dieser im Abstand von ca. 195 m.

Die von der Verbandsgemeinde Montabaur in der Bundesfachplanung eingereichte und mit Schreiben vom 16.09.2022 konkretisierte Variante „Mitnahme Bestandsleitung“ entspricht vom Leitungsverlauf der Variante „Alleiniger Verlauf“. Jedoch würde in der Mitnahme-Variante der bestehende 380-kV-Drehstromkreis auf einem Mehrfachgestänge mitgeführt, so dass die bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim (Bl. 4127) in diesem Bereich zurückgebaut werden könnte (vgl. Ergänzender Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin vom 28.03.2025 zur Alternative Neuhäusel Neu, Kapitel 2.1-2.2).

(c) Bewertung der Varianten durch die Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin legt für die Variante „Alleiniger Verlauf“ und für die Variante „Mitnahme“ die technische Ausgestaltung der jeweiligen Alternative, sowie die für die Abwägungsentscheidung relevanten Aspekte dar, stellt diese dem beantragten Trassenverlauf im Rahmen eines Vergleichs gegenüber und bewertet diese. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

Die Variante „Alleiniger Verlauf“ kann durch den standortgleichen Ersatz von 2 Masten (Mast 20 und 27) sowie den Neubau von insgesamt 7 Masten (Maste 21A-27A) im Vergleich zum beantragten Trassenverlauf mit 4 Masterhöhungen (Maste 22-25) sowie Isolatorentausch (Maste 20-27) an 8 Masten nur durch deutlich umfangreichere Baumaßnahmen realisiert werden. Die Vorhabenträgerin verweist zudem auf erhebliche Mehrkosten für das Material und den Bau neuer Masten. Darüber hinaus stellt sie in die Bewertung ein, dass bei dieser Variante eines zusätzlichen Parallelneubaus, bei der der Rückbau der bestehenden Masten der Bl. 4127 unterbleibt, nicht nur zu einer zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahme sondern auch zu einer deutlich höheren zusätzlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahme komme. Infolgedessen geht die Vorhabenträgerin von zusätzlichen Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Landschaft, Fläche sowie dem Neubau mindestens eines Mastes im Wald auch für das Schutzgut Tiere Pflanzen biologische Vielfalt aus. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch stellt die Vorhabenträgerin die Vergrößerung des Abstandes Gleichstromkreises von 220 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung in die Bewertung ein. In der Gesamtschau der Belange (vgl. Planunterlage Reg. 1, Anhang 1) bewertet die Vorhabenträgerin die Alternative unter Beachtung der Optimierungsgebote gem. § 43 Abs. 3 Nr. 1 und 3 EnWG als nachteilhaft.

Auch für die Umsetzung der Variante „Mitnahme“ legt die Vorhabenträgerin in der ergänzenden Unterlage vom 28.03.2025 mit dem standortgleichen Ersatz von 2 Masten (Mast 20 und 27), dem Neubau von insgesamt 7 Masten (Maste 21A-27N) und dem Rückbau von 6 Masten (Maste 20-1026) im Vergleich zum beantragten Trassenverlauf deutlich umfangreichere Baumaßnahmen dar und stellt Mehrkosten in die Bewertung ein, die die Variante „Alleiniger Verlauf“ noch deutlich übersteigen. Die längere Bauzeit beziffert sie mit 23 Wochen im Vergleich zu einer Bauzeit von bis zu 5

Wochen bei Realisierung des beantragten Trassenverlaufs. Als Vorteil der Alternative identifiziert die Vorhabenträgerin neben der Auflösung der Überspannung von Wohngebäuden in Eitelborn im Bereich der Bestandsmasten 23 bis 1026 das Abrücken der Leitung von Wohnsiedlungsbereichen insgesamt. Diesem Vorteil misst sie unter Beachtung der fehlenden Anwendbarkeit des Überspannungsverbotes § 4 Abs. 3 S. 1 26. BImSchV, der Reduzierung des Abstandes zu dem Sportler- und Pfadfinderheim Eitelborn inklusive Campinggelände und Sportplatz südlich der Maste 24A und 25A, der geringfügigen zusätzlichen Belastung des Wohnumfeld durch die vier Masterhöhungen bei Realisierung des beantragten Trassenverlaufs sowie der Vorbelastung ein geringeres Gewicht zu als den mit der Alternative einhergehenden Nachteilen. Zu Letztgenannten zählt sie neben den Mehrkosten und der längeren Bauzeit insbesondere Nachteile im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche (zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme), Boden (neue Eingriffe durch Baugruben und Bohrpfähle), Landschaft (Zusätzlicher Mast) und Wasser (Mastersatzneubau und Rückbau in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes). Siehe zu den weiteren Gründen auch die Ergänzende Unterlage zur Alternative Neuhäusel Neu 1 vom 28.03.2025. In der Gesamtschau der Belange bewertet die Vorhabenträgerin die Alternative unter Beachtung der Optimierungsgebote gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 EnWG als nachteilhaft.

(d) Nachvollziehende Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser nachvollziehbaren vergleichenden Gegenüberstellung und Bewertung an, dieser begegnen keine Bedenken. Die Alternative ist sowohl in der Variante „Alleiniger Verlauf“ als auch in der Variante „Mitnahme“ auch in Ansehung eines Vorteils bezüglich der Immissionen im Vergleich zur planfestgestellten Trasse als eindeutig nachteilig zu bewerten.

Bezüglich Immissionen ist anzumerken, dass die Entlastung der Ortslagen von Eitelborn und Neuhäusel durch die Realisierung des Gleichstromkreises in größerer Entfernung zu Wohngebäuden (Abstand ca. 195 m) bei der Variante „Alleiniger Verlauf“ sowie zusätzlich durch den Rückbau der bestehenden Leitung Bl. 4127 und Auflösung der Überspannung im Spannfeldabschnitt Mast Nr. 25 & 1026 bei der Variante „Mitnahme“ als Vorteil mit geringem Gewicht zu bewerten ist. Dies gilt insbesondere, da die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte nach der 26. BImSchV und der TA Lärm bei der planfestgestellten Leitung eingehalten werden (vgl. Kapitel B.V.4.a)). Auch unter Annahme der Abwägungsrelevanz von Immissionen unterhalb der Grenz- und Richtwerte, war bei der Gewichtung der Belange vorliegend zu berücksichtigen, dass die von der Bestandsleitung betroffenen Wohngebäude einer Vorbelastung ausgesetzt sind. Die mit dem beantragten Trassenverlauf einhergehenden Beeinträchtigungen waren vor diesem Hintergrund nicht so schwer zu gewichten. Die Vorbelastungen mindern vorliegend die Schutzwürdigkeit der betroffenen Güter. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aufgrund der Überschreitung der Richtwerte der AVV Baulärm an den Immissionsorten IO29, IO29-1, IO33 und IO34 in Eitelborn. So können baubedingte Schallimmissionen im Planfeststellungsverfahren zwar in die Abwägung eingestellt werden, bei der qualitativen Bewertung war vorliegend allerdings zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen in der Bauphase lediglich temporär sind und den Belangen der Anwohnerinnen und Anwohnern mit den zugesagten Minderungsmaßnahmen mit den Nebenbestimmungen A.V.1. Rechnung getragen wird. Überdies war bei der Variante „Alleiniger Verlauf“ die fehlende Auflösung der Überspannung als relevanter Nachteil zu berücksichtigen, während bei beiden Varianten der von der Vorhabenträgerin aufgrund der Annäherung an das Pfadfinderheim Eitelborn, inklusive Campinggelände und Sportplatz auf bis zu 150 m angenommene Nachteil nicht zum Nachteil der Alternativen in die Abwägung einzustellen war.

Diesem geringen Vorteil stehen die nach § 43 Abs. 3 c) Nr. 1 und Nr. 3 EnWG mit besonderem Gewicht in der Abwägung einzustellenden Belange der „Frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens“ sowie der „Wirtschaftlichkeit“ gegenüber. Die Vorhabenträgerin hat für beide Varianten der Alternative („Alleiniger Verlauf“ oder „Mitnahme“) zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar ermittelt, dass sich aufgrund der technisch deutlich aufwendigeren Baumaßnahme des Neubaus einer Trasse im Vergleich zur Erhöhung einzelner Masten mehr als nur geringfügige Verzögerungen im Bauablauf von mehreren Wochen ergeben würden. Noch stärkerem Gewicht ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den ermittelten Mehrkosten beizumessen. Diese liegen nach Auskunft der Vorhabenträgerin allein aus Betrachtung der Material- und Baukosten deutlich über den Kosten der Bestandsnutzung, im Falle der Variante „Mitnahme“ bereits über 9-fach höher (vgl. Ergänzender Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin zur Alternative Neuhäusel Neu vom 28.03.2025). Die Variante „Alleiniger Verlauf“ würde Material- und Baukosten für Bau- und Betrieb des Alternativverlaufs verursachen, die die Vorhabenträgerin mit etwa 7-fachen Kosten angibt und ist damit ebenfalls nachteilig (vgl. Planunterlage Reg. 1, Anhang 1, Kapitel 4.3.2). Aufgrund dieses deutlichen Unterschieds, bereits auf Ebene einer Grobprüfung des Vergleichs der Baukosten, sieht die Planfeststellungsbehörde hier keine Erforderlichkeit einer detaillierten Kostenvergleichsrechnung der Alternativen, welche das vorliegende Ergebnis der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit der Bestandsnutzung bestätigen würde.

Auch unter Beachtung der weiteren von der Vorhabenträgerin ermittelten Belange konnte nach überschlägiger Prüfung der Planfeststellungsbehörde gem. § 18 Abs. 4 a) NABEG kein die Nachteile der Alternativen überwiegender vorteilhafter Belang ermittelt werden. Wie auch von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, würden sich bei der Variante Mitnahme durch den Bau eines zusätzlichen Mastes Nachteile für die Schutzgüter Boden und Fläche ergeben. Besonders in Gewicht fällt dabei die zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme (vgl. Planunterlage Reg. 1, Anhang 1, Kapitel 4.3.2). Bei der Variante „Alleiniger Verlauf“ ist aufgrund der Errichtung von weiteren 7 Masten sowohl unter quantitativen als auch unter qualitativen Gesichtspunkten von noch stärkeren Nachteilen im Hinblick auf die zuvor genannten Schutzgüter auszugehen. Während die zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft bei Variante Mitnahme durch einen zusätzlichen Mast im Vergleich zur festgelegten Trasse nicht erheblich ins Gewicht fällt, ist bei der Variante „Alleiniger Verlauf“ durch den Parallelneubau von einem deutlichen Nachteil auszugehen.

Beide Varianten „Alleiniger Verlauf“ und „Mitnahme“ des Alternativvorschlags hätten mit Blick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Nachteile, da für die Realisierung der Trassenalternative durch die Baumaßnahmen auch nach Optimierung der Mastausteilung temporär eine größere Beeinträchtigung von Lebensräumen zur Folge haben würde. Die höhere temporäre Flächeninanspruchnahme bedingt in Wald- und Gehölzbereichen auch zusätzliche lange Regenerationszeiten. Im Falle der Variante „Alleiniger Verlauf“ würde durch eine höhere Flächeninanspruchnahme das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt dauerhaft nachteilig beeinträchtigt.

Das Schutzgut Wasser ist von festgelegter Trasse und Alternativverlauf durch Passage des Wasserschutzbereichs „Kunzbach 2 und 3“ betroffen und hier für die festgelegte Trasse baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Mastverstärkungen und Isolatorentausch innerhalb der Schutzzone III (Bestandsmasten Nr.: 1026, 27) (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 17, Tab. 3). Im Falle der Umsetzung der Alternative Neuhäusel-Neu wäre das Wasserschutzbereich in der Variante „Mitnahme“ vom Rückbau des Masts 1026 und in beiden Varianten „Alleiniger Verlauf“ und „Mitnahme“ vom

Neubau eines Masts (27N) betroffen. Aufgrund der hierfür erforderlichen Bodeneingriffe ist damit der Alternativverlauf für das Schutzgut Wasser nachteiliger zu bewerten.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter und Klima/Luft ergeben sich keine entscheidungserheblichen Kontrastierungen im Alternativenvergleich.

Für die städtebauliche Entwicklung gibt es im betrachteten Bereich keine Vorteile der Alternative, da mit Nutzung der Bestandsleitung keine zusätzlichen Einschränkungen verbunden sind.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Grundstücken ist die Antragstrasse vorzugswürdig, da durch die Trassenalternative erstmalig neue Grundstücke in Anspruch genommen werden.

Die Beurteilung der planfestgestellten Trasse als vorteilhaft gegenüber der Alternative trifft die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen und Einwendungen. Die Verwaltungsgemeinschaft Montabaur verbindet mit ihrem Vorschlag der Alternativverläufe Neuhäusel Neu, Eitelborn und Hübingen vom 16.09.2022 die Einschätzung, dass diese ebenfalls der Nutzung einer Bestandstrasse entsprächen, da diese in einem Abstand von ca. 195 m mit einem Ersatzneubau errichtet werden können. Diese Auslegung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht, da es zu einer räumlichen Verlegung der Trasse und damit Neuinanspruchnahme von Flächen für eine Trasse käme.

Die obere Forstbehörde RLP kommt zu der Einschätzung, dass aus forstfachlicher Sicht der Bestandsausbau innerhalb der bestehenden Leitungstrasse eindeutig die Vorzugstrasse ist, da hier die Waldflächenverluste weitaus geringer ausfallen werden als bei den vorgeschlagenen Alternativen.

Die Zentralstelle der Forstverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz (ZdF RP) weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Realisierung der Trassenalternative insbesondere im alleinigen Verlauf nicht zu einer Entlastung führen würde, da durch die Verbreiterung des Schutzstreifens mehr Waldflächen ein Anspruch genommen. Außerdem käme es durch den Neubau von Masten zu einem größeren Eingriff in die Waldflächen. Aus forstfachlicher Sicht sei der Bestandsausbau innerhalb der bestehenden Leitungstrasse eindeutig die Vorzugstrasse, da hier die Waldflächenverluste weitaus geringer ausfallen werden als bei den vorgeschlagenen Alternativen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) sieht die vorgesehene Nutzung der vorhandenen Hochspannungsleitung (Bl. 4127) aufgrund der innerhalb der bestehenden Trasse vorliegenden Vorbelastungen, als die aus naturschutzfachlicher Sicht günstigste Planungsvariante mit den geringsten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes. Die Nutzung der Bestandstrasse wird seitens der SGD Nord begrüßt, da so eine Flächeninanspruchnahme außerhalb des bestehenden Schutzstreifens vermieden werden kann.

(2) Alternative Eitelborn

(a) Planfestgestellte Trasse

Für die planfestgestellte Leitung ist im Bereich der Gemeinde Eitelborn geplant, einen Drehstromkreis der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim (Bl. 4127) durch technische Anpassungen, den Austausch der Isolatorenketten, umzunutzen. Anstelle des bestehenden Drehstromkreises wird dieser zukünftig als ± 380 -kV Gleichstromkreis genutzt. Im

Bereich der Ortslage Eitelborn zwischen den Masten 22 und 27 wird die planfestgestellte Leitung in der Bestandstrasse geführt. Die Maste 22-25 werden dabei um bis zu 10 m erhöht.

(b) Variante „Alleiniger Verlauf“ und Variante „Mitnahme“

Die Alternative Eitelborn verläuft in weiten Teilen wie die vorgenannte Alternative „Neuhäusel-Neu“, umfasst hingegen einen kleineren Bereich der Abweichung von der Bestandstrasse, indem sie bei Mast 22, nicht bereits wie oben bei Mast 20, in südöstliche Richtung die Bestandstrasse verlässt. Bei der von der Vorhabenträgerin geprüften Variante „Alleiniger Verlauf“ ist geplant, den ± 380 -kV Gleichstromkreis des gegenständlichen Vorhabens im Bereich der Ortslage von Eitelborn in neuer Trasse parallel zur bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim (Bl. 4127) zu führen (vgl. Planunterlage Reg. 1, Anhang 1, Kapitel 4.2.1). Die Bestandsleitung, auf dem der übrige 380-kV-Drehstromkreis aufliegt, bleibt unverändert bestehen. Die Variante „Alleiniger Verlauf“ verlässt an Mast 22 die Trasse der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und verläuft zu dieser im Abstand von ca. 195 m. Parallel zu Mast 1026 der Bl. 4127 ändert sich die Leitungsführung und die Alternative verläuft in nordöstlicher Richtung zurück zur Bestandstrasse und schließt an diese bei Mast 27 an.

Die von der Verbandsgemeinde Montabaur in der Bundesfachplanung eingereichte und mit Schreiben vom 16.09.2022 konkretisierte Variante „Mitnahme Bestandsleitung“ entspricht vom Leitungsverlauf der Variante „Alleiniger Verlauf“. Jedoch würde in der Mitnahme-Variante der bestehende 380-kV-Drehstromkreis auf einem Mehrfachgestänge mitgeführt, so dass die bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim (Bl. 4127) in diesem Bereich zurückgebaut werden könnte (vgl. Ergänzender Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin vom 28.03.2025 zur Alternative Eitelborn, Kapitel 2.1-2.2).

(c) Bewertung der Varianten durch die Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin legt für die Variante „Alleiniger Verlauf“ und für die Variante „Mitnahme“ die technische Ausgestaltung der jeweiligen Alternative, sowie die für die Abwägungsentscheidung relevanten Aspekte dar, stellt diese dem beantragten Trassenverlauf im Rahmen eines Vergleichs gegenüber und bewertet diese. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

Die Variante „Alleiniger Verlauf“ kann durch den standortgleichen Ersatz von 2 Masten (Mast 22 und 27) sowie den Neubau von insgesamt 5 Masten (Maste 23A-27N) im Vergleich zum beantragten Trassenverlauf mit 4 Masterhöhungen (Maste 22-25) sowie einem Isolatorentausch (Maste 22-27) an 6 Masten nur durch deutlich umfangreichere Baumaßnahmen realisiert werden. Die Vorhabenträgerin verweist zudem auf erhebliche Mehrkosten für das Material und den Bau neuer Masten. Darüber hinaus stellt sie in die Bewertung ein, dass bei dieser Variante eines zusätzlichen Parallelneubaus, bei der der Rückbau der bestehenden Maste der Bl. 4127 unterbleibt, nicht nur zu einer zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahme, sondern auch zu einer zusätzlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahme komme. Infolgedessen geht die Vorhabenträgerin von zusätzlichen Umweltauswirkungen bei den Schutzgüter Landschaft, Fläche sowie dem Neubau mindestens eines Mastes im Wald auch für das Schutzgut Tiere Pflanzen biologische Vielfalt aus. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch stellt die Vorhabenträgerin die Vergrößerung des Abstandes Gleichstromkreises von 220 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung in die Bewertung ein. In der Gesamtschau der Belange (vgl. Planunterlage Reg. 1, Anhang 1) bewertet die Vorhabenträgerin

die Alternative unter Beachtung der Optimierungsgebote gem. § 43 Abs. 3 Nr. 1 und 3 EnWG als nachteilhaft.

Auch für die Umsetzung der Variante „Mitnahme“ legt die Vorhabenträgerin in der ergänzenden Unterlage vom 28.03.2025 mit dem standortgleichen Ersatz von 2 Masten (Mast 22 und 27), dem Neubau von insgesamt 5 Masten (Maste 23A-27N) und dem Rückbau von 4 Masten (Maste 23-1026) im Vergleich zum beantragten Trassenverlauf deutlich umfangreichere Baumaßnahmen dar und stellt Mehrkosten in die Bewertung ein, die die Variante „Alleiniger Verlauf“ deutlich übersteigen. Die längere Bauzeit beziffert sie mit 23 Wochen im Vergleich zu einer Bauzeit von bis zu 5 Wochen bei Realisierung des beantragten Trassenverlaufs. Als Vorteil der Alternative identifiziert die Vorhabenträgerin neben der Auflösung der Überspannung von Wohngebäuden in Eitelborn im Bereich der Bestandsmasten 23 bis 1026 das Abrücken der Leitung von Wohnsiedlungsbereichen insgesamt. Diesem Vorteil misst sie unter Beachtung der fehlenden Anwendbarkeit des Überspannungsverbotes § 4 Abs. 3 S. 1 26. BImSchV, der Reduzierung des Abstandes zu dem Sportler- und Pfadfinderheim Eitelborn inklusive Campinggelände und Sportplatz südlich der Maste 24A und 25A, der geringfügigen zusätzlichen Belastung des Wohnumfeld durch die vier Masterhöhungen bei Realisierung des beantragten Trassenverlaufs sowie der Vorbelastung ein geringeres Gewicht zu als den mit der Alternative einhergehenden Nachteilen. Zu Letztgenannten zählt sie neben den Mehrkosten und der längeren Bauzeit insbesondere Nachteile im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche (zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme), Boden (neue Eingriffe durch Baugruben und Bohrpfähle), Landschaft (Zusätzlicher Mast) und Wasser (Mastersatzneubau und Rückbau in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes). Siehe zu den weiteren Gründen auch den ergänzenden Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin zur Alternative Eitelborn vom 28.03.2025. In der Gesamtschau der Belange bewertet die Vorhabenträgerin die Alternative unter Beachtung der Optimierungsgebote gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 EnWG als nachteilhaft.

(d) Nachvollziehende Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser nachvollziehbaren vergleichenden Gegenüberstellung und Bewertung an, dieser begegnen keine Bedenken. Die Alternative ist sowohl in der Variante „Alleiniger Verlauf“ als auch in der Variante „Mitnahme“ auch in Ansehung eines Vorteils bezüglich der Immissionen im Vergleich zur planfestgestellten Trasse als eindeutig nachteilig zu bewerten.

Bezüglich Immissionen ist anzumerken, dass die Entlastung der Ortslagen von Eitelborn und Neuhausel durch die Realisierung des Gleichstromkreises in größerer Entfernung zu Wohngebäuden (Abstand ca. 195 m) bei der Variante „Alleiniger Verlauf“ sowie zusätzlich durch den Rückbau der bestehenden Leitung Bl. 4127 und Auflösung der Überspannung im Spannungsfeldabschnitt Mast Nr. 25 & 1026 bei der Variante „Mitnahme“ als Vorteil mit geringem Gewicht zu bewerten ist. Dies gilt insbesondere, da die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte nach der 26. BImSchV und der TA Lärm bei der planfestgestellten Leitung eingehalten werden (vgl. Kapitel B.V.4.a)). Auch unter Annahme der Abwägungsrelevanz von Immissionen unterhalb der Grenz- und Richtwerte, war bei der Gewichtung der Belange vorliegend zu berücksichtigen, dass die von der Bestandsleitung betroffenen Wohngebäude einer Vorbelastung ausgesetzt sind. Die mit dem beantragten Trassenverlauf einhergehende Beeinträchtigungen waren vor diesem Hintergrund nicht so schwer zu gewichten. Die Vorbelastungen mindert vorliegend die Schutzwürdigkeit der betroffenen Güter. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aufgrund der Überschreitung der Richtwerte der AVV-

Baulärm an den Immissionsorten IO29, IO29-1, IO33 und IO34 in Eitelborn. So können baubedingten Schallimmissionen im Planfeststellungsverfahren zwar in die Abwägung eingestellt werden, bei der qualitativen Bewertung war vorliegend allerdings zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen in der Bauphase lediglich temporär sind und den Belangen der Anwohnerinnen und Anwohner mit den zugesagten Minderungsmaßnahmen mit den Nebenbestimmungen A.V.1. Rechnung getragen wird. Überdies war bei der Variante „Alleiniger Verlauf“ die fehlende Auflösung der Überspannung als relevanter Nachteil zu berücksichtigen während bei beiden Varianten der von der Vorhabenträgerin aufgrund der Annäherung an das Pfadfinderheim Eitelborn, inklusive Campinggelände und Sportplatz auf bis zu 150 m angenommene Nachteil nicht zum Nachteil der Alternativen in die Abwägung einzustellen war.

Diesem geringen Vorteil stehen die nach § 43 Abs. 3 c) Nr. 1 und Nr. 3 EnWG mit besonderem Gewicht in der Abwägung einzustellenden Belange der „Frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens“ sowie der „Wirtschaftlichkeit“ gegenüber. Die Vorhabenträgerin hat für beide Varianten der Alternative („Alleiniger Verlauf“ oder „Mitnahme“) zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar ermittelt, dass sich aufgrund der technisch deutlich aufwendigeren Baumaßnahme des Neubaus einer Trasse im Vergleich zur Erhöhung einzelner Masten mehr als nur geringfügige Verzögerungen im Bauablauf von mehreren Wochen ergeben würden. Noch stärkerem Gewicht ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den ermittelten Mehrkosten beizumessen. Diese liegen nach Auskunft der Vorhabenträgerin allein aus Betrachtung der Material- und Baukosten deutlich über den Kosten der Bestandsnutzung, im Falle der Variante „Mitnahme“ bereits über 7-fach höher (vgl. Ergänzender Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin zur Alternative Eitelborn vom 28.03.2025). Die Variante „Alleiniger Verlauf“ würde Material- und Baukosten verursachen, die die Nutzung der Bestandsleitung um etwa das 5,8-fache übersteigen und ist damit ebenfalls nachteilig (vgl. Planunterlage Reg. 1, Anhang 1, Kapitel 4.2.2). Aufgrund dieses deutlichen Unterschieds, bereits auf Ebene einer Grobprüfung des Vergleichs der Baukosten, sieht die Planfeststellungsbehörde hier keine Erforderlichkeit einer detaillierten Kostenvergleichsrechnung der Alternativen, welche das vorliegende Ergebnis der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit der Bestandsnutzung bestätigen würde.

Aber auch unter Beachtung der weiteren von der Vorhabenträgerin ermittelten Belange konnte nach überschlägiger Prüfung der Planfeststellungsbehörde gem. § 18 Abs. 4 a) NABEG kein die Nachteile der Alternativen überwiegenden vorteilhafter Belang ermittelt werden. Wie auch von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, würden sich bei der Variante „Mitnahme“ durch den Bau eines zusätzlichen Mastes Nachteile für die Schutzgüter Boden und Fläche ergeben. Besonders in Gewicht fällt dabei die zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme (vgl. Planunterlage Reg. 1, Anhang 1, Kapitel 4.3.2). Bei der Variante „Alleiniger Verlauf“ ist aufgrund der Errichtung von weiteren 5 Masten sowohl unter quantitativen als auch unter qualitativen Gesichtspunkten von noch stärkeren Nachteilen im Hinblick auf die zuvor genannten Schutzgüter auszugehen. Während die zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft bei Variante Mitnahme durch einen zusätzlichen Mast im Vergleich zur festgelegten Trasse nicht erheblich ins Gewicht fällt, ist bei der Variante „Alleiniger Verlauf“ durch den Parallelneubau von einem deutlichen Nachteil auszugehen.

Beide Varianten „Alleiniger Verlauf“ und „Mitnahme“ des Alternativvorschlags hätten mit Blick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Nachteile, da für die Realisierung der Trassenalternative durch die Baumaßnahmen auch nach Optimierung der Mastausteilung temporär eine größere Beeinträchtigung von Lebensräumen zur Folge haben würde. Die höhere temporäre Flächeninanspruchnahme bedingt in Wald- und Gehölzbereichen auch zusätzliche lange Re-

generationszeiten. Im Falle der Variante „Alleiniger Verlauf“ würde durch eine höhere Flächeninanspruchnahme das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt dauerhaft nachteilig beeinträchtigt.

Das Schutzgut Wasser ist von festgelegter Trasse und Alternativverlauf durch Passage des Wasserschutzgebiets „Kunzbach 2 und 3“ betroffen und hier für die festgelegte Trasse baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen von erforderlichen Mastverstärkungen und Isolatorentausch innerhalb der Schutzzone III (Bestandsmasten Nr.: 1026, 27) (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, Pkt. 5.2, S. 17, Tab. 3). Im Falle der Umsetzung der Alternative Neuhäusel-Neu wäre das Wasserschutzgebiet in der Variante „Mitnahme“ vom Rückbau des Masts 1026 und in beiden Varianten „Alleiniger Verlauf“ und „Mitnahme“ vom Neubau eines Masts (27N) betroffen. Aufgrund der hierfür erforderlichen Bodeneingriffe ist damit der Alternativverlauf für das Schutzgut Wasser nachteiliger zu bewerten.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter und Klima/Luft ergeben sich keine entscheidungserheblichen Kontrastierungen im Alternativenvergleich. Hinsichtlich der Betroffenheit von Grundstücken ist die Antragstrasse vorzugswürdig, da durch die Trassenalternative erstmalig neue Grundstücke in Anspruch genommen werden.

Die Beurteilung der planfestgestellten Trasse als vorteilhaft gegenüber der Alternative trifft die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Montabaur verbindet mit ihrem Vorschlag der Alternativverläufe Neuhäusel Neu, Eitelborn und Hübingen vom 16.09.2022 die Einschätzung, dass diese ebenfalls der Nutzung einer Bestandstrasse entsprächen, da diese in einem Abstand von ca. 195 m mit einem Ersatzneubau errichtet werden können. Diese Auslegung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht, da es zu einer räumlichen Verlegung der Trasse und damit Neuinanspruchnahme von Flächen für eine Trasse käme. Die Verwaltungsgemeinschaft kritisiert insbesondere für die Ortsgemeinde Eitelborn, dass durch die Änderung der Bestandsleitung erhebliche Einschränkungen für die städtebauliche Entwicklung entstehen, da eine städtebauliche Entwicklung hier u.a. aus topografischen Gründen nur in südliche Richtung erfolgen könne. Insofern sie eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung ihrer städtebaulichen Belange rügt, wird dieser Vortrag zurückgewiesen. Der dem Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG zugeordneten Belang der gemeindliche Planungshoheit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vorliegend aus rechtlichen sowie tatsächlichen Gründen nicht geeignet, eine Auswahl der Alternative zu rechtfertigen. So sind städtebauliche Belange in der Planfeststellung abwägend zu berücksichtigen, hier fehlt es an einer relevanten Beeinträchtigung der städtebaulichen Belange, da mit der Wahl der Bestandstrasse keine zusätzlichen Beeinträchtigungen verbunden sind. Dass darüber hinaus zwar noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten oder konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten unnötigerweise „verbaut“ würden, ist ebenfalls aufgrund der vorgesehenen Nutzung einer bestehenden Leitung und der hiermit einhergehenden Vorbelastung nicht ersichtlich.

Die Verwaltungsgemeinschaft Montabaur weist in der Stellungnahme vom 16.09.2022 darauf hin, dass im Abschnitt der Masten 22-27 insgesamt fünf von sechs Masten neu gebaut oder erhöht werden müssten, so dass hier nicht von einer Änderung oder Erweiterung einer Leitung ausgegangen werden könne. Anhand der Darstellung der Vorhabenträgerin im ergänzenden Alternativenvergleich zur Alternative Eitelborn vom 28.03.2025 wäre, wie im vorherigen Abschnitt unter

B.V.6.b)(bb)(2)(c) dargestellt, mit Umsetzung der Alternative ein erheblich größerer baulicher Aufwand verbunden, als es mit Nutzung der Bestandstrasse der Fall ist. Zudem sind bauliche Anpassungen an bestehenden Masten eine Änderung einer Leitung, so dass auch bei räumlichem Zusammenfallen von mehreren Masterhöhen eine Bestandsnutzung vorliegt.

Die obere Forstbehörde RLP kommt zu der Einschätzung, dass aus forstfachlicher Sicht der Bestandsausbau innerhalb der bestehenden Leitungstrasse eindeutig die Vorzugstrasse ist, da hier die Waldflächenverluste weitaus geringer ausfallen werden als bei den vorgeschlagenen Alternativen.

Die SGD Nord kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung der Vorhabenträgerin im Gegensatz zu der vorliegenden Alternative, mit der geringsten Beeinträchtigung des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes einhergeht.

(3) Alternative Hübingen

(a) Planfestgestellte Trasse

Für die planfestgestellte Leitung ist im Bereich der Gemeinde Hübingen geplant, einen Drehstromkreis der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim (Bl. 4127) durch technische Anpassungen umzunutzen. Anstelle des bestehenden Drehstromkreises wird dieser zukünftig als ± 380 -kV Gleichstromkreis genutzt. Im Bereich der Ortslage Hübingen zwischen den Masten 49 und 55 wird die planfestgestellte Leitung in der Bestandstrasse geführt. Technische Anpassungen bestehen im Austausch der Isolatorketten und einer Umbeseilung zwischen Mast 51 und 55.

(b) Variante „Alleiniger Verlauf“ und „Mitnahme“

Bei der von der Vorhabenträgerin geprüften Variante „Alleiniger Verlauf“ ist geplant den ± 380 -kV Gleichstromkreis des gegenständlichen Vorhabens im Bereich der Ortslage von Hübingen in neuer Trasse nördlich der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim (Bl. 4127) zu führen (vgl. Planunterlage Reg. 1, Anhang 1, Kapitel 4.1.1). Die Bestandsleitung, auf dem der übrige 380-kV-Drehstromkreis aufliegt, bleibt unverändert bestehen. Die Variante „Alleiniger Verlauf“ verlässt an Mast 49 die Trasse der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und verläuft bis zu einem auf Höhe des Masts 50 knapp unter 200 m von diesem entfernt nördlich neu zu errichtenden Mast 50A, um von dort in südöstliche Richtung mit weiterem Neubaumast 51A bei Mast 52 wieder an die Bestandsleitung anzuschließen.

Die von der Verbandsgemeinde Montabaur eingereichte und mit Schreiben vom 16.09.2022 konkretisierte Variante „Mitnahme Bestandsleitung“ entspricht vom Leitungsverlauf der Variante „Alleiniger Verlauf“. Jedoch würde in der Mitnahme-Variante der bestehende 380-kV-Drehstromkreis auf einem Mehrfachgestänge mitgeführt, so dass die bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim (Bl. 4127) in diesem Bereich zurückgebaut werden könnte (vgl. Ergänzende Planunterlage der Vorhabenträgerin vom 28.03.2025 zur Alternative Hübingen, Kapitel 2.1-2.2).

(c) Bewertung der Varianten durch die Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin legt für die Variante „Alleiniger Verlauf“ und für die Variante „Mitnahme“ die technische Ausgestaltung der jeweiligen Alternative, sowie die für die Abwägungsentscheidung relevanten Aspekte dar, stellt diese dem beantragten Trassenverlauf im Rahmen eines Vergleichs gegenüber und bewertet diese. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

Die Variante „Alleiniger Verlauf“ kann durch den standortgleichen Ersatz von 2 Masten (Mast 49 und 52) sowie den Neubau von zwei Masten (Maste 50A, 51A) im Vergleich zum beantragten Trassenverlauf, der ohne bauliche Änderungen der Masten sowie mit Isolatorentausch an vier Masten (Maste 49-52) und einem Leiterseiltausch im Bereich Mast 51-55 auskommt, nur durch deutlich umfangreichere Baumaßnahmen realisiert werden. Die Vorhabenträgerin verweist auf erhebliche Mehrkosten für das Material und den Bau neuer Masten. Darüber hinaus stellt sie in die Bewertung ein, dass bei dieser Variante eines zusätzlichen Neubaus, bei der der Rückbau der bestehenden Maste der Bl. 4127 unterbleibt, nicht nur zu einer zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahme, sondern auch zu einer zusätzlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahme komme. Infolgedessen geht die Vorhabenträgerin von zusätzlichen Umweltauswirkungen bei den Schutzgüter Landschaft, Fläche sowie dem Neubau von zwei Masten im Wald auch für das Schutzgut Tiere Pflanzen biologische Vielfalt aus. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch stellt die Vorhabenträgerin die Vergrößerung des Abstandes Gleichstromkreises zur nächstgelegenen Wohnbebauung in die Bewertung ein. In der Gesamtschau der Belange (vgl. Planunterlage Reg. 1, Anhang 1) bewertet die Vorhabenträgerin die Alternative unter Beachtung der Optimierungsgebote gem. § 43 Abs. 3 Nr. 1 und 3 EnWG als nachteilhaft.

Auch für die Umsetzung der Variante „Mitnahme“ legt die Vorhabenträgerin in der ergänzenden Unterlage vom 28.03.2025 mit dem standortgleichen Ersatz von 2 Masten (Mast 49 und 52), dem Neubau von zwei Masten (Maste 50A und 51A) und dem Rückbau von zwei Masten (Maste 50 und 51) im Vergleich zum beantragten Trassenverlauf deutlich umfangreichere Baumaßnahmen dar und stellt Mehrkosten in die Bewertung ein, die die Variante „Alleiniger Verlauf“ deutlich übersteigen. Die längere Bauzeit beziffert sie mit 23 Wochen im Vergleich zu einer Bauzeit von bis zu 5 Wochen bei Realisierung des beantragten Trassenverlaufs. Als Vorteil der Alternative identifiziert die Vorhabenträgerin das Abrücken der Leitung von Wohnsiedlungsbereichen um ca. 140 m, das jedoch zum Nachteil des Heranrückens zum Reiterhof „Westwood-Quarters-Stable“ erfolgt.

Diesem Vorteil misst sie unter Beachtung der Vorbelastung des Wohnumfelds ein geringeres Gewicht zu als den mit der Alternative einhergehenden Nachteilen. Zu Letztgenannten zählt sie neben den Mehrkosten und der längeren Bauzeit insbesondere Nachteile im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche (zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahme), Boden (neue Eingriffe durch Baugruben und Bohrpfähle) und Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt. Hierzu ist die planfestgestellte Trasse vorzugswürdig, da entgegen der Alternative Beeinträchtigungen von höhlenbrütenden Vögeln, Fledermäusen und Biotopen, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind, ausgeschlossen werden können (siehe zu den weiteren Gründen auch den ergänzenden Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin zur Alternative Hübingen vom 28.03.2025). In der Gesamtschau der Belange bewertet die Vorhabenträgerin die Alternative unter Beachtung der Optimierungsgebote gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 EnWG als nachteilhaft.

(d) Nachvollziehende Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser nachvollziehbaren vergleichenden Gegenüberstellung und Bewertung an, dieser begegnen keine Bedenken. Die Alternative ist sowohl in der Variante „Alleiniger Verlauf“ als auch in der Variante „Mitnahme“ auch in Ansehung eines Vorteils bezüglich der Immissionen im Vergleich zur planfestgestellten Trasse als eindeutig nachteilig zu bewerten.

Bezüglich Immissionen ist anzumerken, dass die Entlastung der Ortslage von Hübingen durch die Realisierung des Gleichstromkreises in größerer Entfernung zu Wohngebäuden (Abstand bis zu 200 m) bei der Variante „Alleiniger Verlauf“ sowie zusätzlich durch den Rückbau der bestehenden Leitung Bl. 4127 bei der Variante „Mitnahme“ als Vorteil mit geringem Gewicht zu bewerten ist. Dies gilt insbesondere, da die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte nach der 26. BImSchV und der TA Lärm bei der planfestgestellten Leitung eingehalten werden (vgl. Kapitel B.V.4.a)). Auch unter Annahme der Abwägungsrelevanz von Immissionen unterhalb der Grenz- und Richtwerte, war bei der Gewichtung der Belange vorliegend zu berücksichtigen, dass die von der Bestandsleitung betroffenen Wohngebäude einer Vorbelastung ausgesetzt sind. Die mit dem beantragten Trassenverlauf einhergehende Beeinträchtigungen waren vor diesem Hintergrund nicht so schwer zu gewichten. Die Vorbelastungen mindert vorliegend die Schutzwürdigkeit der betroffenen Güter. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Betrachtung des Baulärms. Die Richtwerte der AVV Baulärm werden im Bereich Hübingen eingehalten.

Diesem geringen Vorteil der Alternative stehen die nach § 43 Abs. 3 c) Nr. 1 und Nr. 3 EnWG mit besonderem Gewicht in der Abwägung einzustellenden Belange der „Frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens“ sowie der „Wirtschaftlichkeit“ gegenüber. Die Vorhabenträgerin hat für beide Varianten der Alternative („Alleiniger Verlauf“ oder „Mitnahme“) zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar ermittelt, dass sich aufgrund der technisch deutlich aufwendigeren Baumaßnahme des Neubaus einer Trasse im Vergleich zur Nutzung der bestehenden Freileitung mit Isolatorentausch und Umbeseilung mehr als nur geringfügige Verzögerungen im Bauablauf von mehreren Wochen ergeben würden.

Noch stärkerem Gewicht ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den ermittelten Mehrkosten beizumessen. Diese liegen nach Auskunft der Vorhabenträgerin allein aus Betrachtung der Material- und Baukosten deutlich über den Kosten der Bestandsnutzung, im Falle der Variante „Mitnahme“ bereits über 23-fach höher (vgl. Ergänzender Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin zur Alternative Hübingen vom 28.03.2025). Die Variante „Alleiniger Verlauf“ würde Material- und Baukosten des Alternativverlaufs sowie verbleibende Kosten der Bestandsleitung verursachen und ist damit ebenfalls nachteilig. Die Vorhabenträgerin gibt in der Grobkalkulation der Material- und Baukosten dazu an, dass diese zur Alternative „Alleiniger Verlauf“ die Kosten der Nutzung der Bestandsleitung um das 20-fache übersteigen (vgl. Planunterlage Reg. 1, Anhang 1, Kapitel 4.1.2). Aufgrund dieses deutlichen Unterschieds, bereits auf Ebene einer Grobprüfung des Vergleichs der Material- und Baukosten, sieht die Planfeststellungsbehörde hier keine Erforderlichkeit einer detaillierten Kostenvergleichsrechnung der Alternativen, welche das vorliegende Ergebnis der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit der Bestandsnutzung bestätigen würde.

Auch unter Beachtung der weiteren von der Vorhabenträgerin ermittelten Belange konnte nach überschlägiger Prüfung der Planfeststellungsbehörde gem. § 18 Abs. 4 a) NABEG kein die Nachteile der Alternativen überwiegender vorteilhafter Belang ermittelt werden. Wie von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, würden sich bei der Variante „Mitnahme“ durch den Neubau

von Masten neue Bodeneingriffe ergeben (vgl. Planunterlage Reg. 1, Anhang 1, Kapitel 4.1.2). Bei der Variante „Alleiniger Verlauf“ ist aufgrund der Errichtung von weiteren Masten sowohl unter quantitativen als auch unter qualitativen Gesichtspunkten von noch stärkeren Nachteilen im Hinblick auf die zuvor genannten Schutzgüter auszugehen. Eine nachteilige Wirkung für das Schutzgut Landschaft im Vergleich zur festgelegten Trasse ergibt sich aus der Lage von neu zu errichtenden Masten im Waldgebiet, wodurch diese zur Überspannung deutlich höher errichtet werden müssten oder zusätzliche Schneisen entstehen würden. Bei der Variante „Alleiniger Verlauf“ erfolgt zudem keine Entlastung durch Rückbau.

Beide Varianten „Alleiniger Verlauf“ und „Mitnahme“ des Alternativvorschlags hätten mit Blick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Nachteile, da für die Realisierung der Trassenalternative durch die Baumaßnahmen auch nach Optimierung der Mastausstellung temporär eine größere Beeinträchtigung von Lebensräumen zur Folge haben würde. Die höhere temporäre Flächeninanspruchnahme bedingt in Wald- und Gehölzbereichen auch zusätzliche lange Regenerationszeiten. Im Falle der Variante „Alleiniger Verlauf“ würde durch eine höhere Flächeninanspruchnahme das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt dauerhaft nachteilig beeinträchtigt.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter und Klima/Luft ergeben sich keine entscheidungserheblichen Kontrastierungen im Alternativenvergleich.

Für die städtebauliche Entwicklung gibt es im betrachteten Bereich keine Vorteile der Alternative, da mit Nutzung der Bestandsleitung keine zusätzlichen Einschränkungen verbunden sind.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Grundstücken ist die Antragstrasse vorzugswürdig, da durch die Trassenalternative erstmalig neue Grundstücke in Anspruch genommen werden.

Die Beurteilung der planfestgestellten Trasse als vorteilhaft gegenüber der Alternative trifft die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen. Entsprechend kommt auch die obere Forstbehörde RLP zu der Einschätzung, dass aus forstfachlicher Sicht der Bestandsausbau innerhalb der bestehenden Leitungstrasse eindeutig die Vorzugstrasse ist, da hier die Waldflächenverluste weitaus geringer ausfallen werden als bei den vorgeschlagenen Alternativen.

Ausweislich der Stellungnahme der ZdF RP verlief die Trassenalternative Hübingen etwa 1,3 km durch den Gemeindewald Hübingen. Dadurch würde sich der Schutzstreifen erheblich verbreitern, was zu weiteren Waldflächenverlusten durch den Mastbau und die Neutrassierung sowie zu zusätzlichen Wuchshöhenbeschränkungen führen würde.

Aus forstfachlicher Sicht sei der Bestandsausbau innerhalb der bestehenden Leitungstrasse eindeutig die Vorzugstrasse, da hier die Waldflächenverluste weitaus geringer ausfallen werden als bei der vorgeschlagenen Alternativen.

(4) Alternative Cramberg I

(a) Planfestgestellte Trasse

Für die planfestgestellte Leitung ist im Bereich der Gemeinde Cramberg geplant, einen Drehstromkreis der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim (Bl. 4127) durch technische Anpassungen umzunutzen. Anstelle des bestehenden Drehstromkreises wird dieser zukünftig als ± 380 -kV Gleichstromkreis genutzt. Im Bereich der Ortslage Cramberg zwischen den Masten 68 und 72 wird die planfestgestellte Leitung in der Bestandstrasse geführt. Die Maste 70 und 72 werden dabei erhöht: Mast 70 um 10 m mit einer Fundamentverstärkung und Mast 72 um 5 m.

(b) Variante „Alleiniger Verlauf“ und „Mitnahme“

Bei der von der Vorhabenträgerin geprüften Variante „Alleiniger Verlauf“ ist geplant den ± 380 -kV Gleichstromkreis des gegenständlichen Vorhabens im Bereich der Ortslage von Cramberg in neuer Trasse nördlich der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim (Bl. 4127) zu führen (vgl. Planunterlage Reg. 1, Anhang 1, Kapitel 4.4.1). Die Bestandsleitung, auf dem der übrige 380-kV-Drehstromkreis aufliegt, bleibt unverändert bestehen. Die Variante „Alleiniger Verlauf“ verlässt an Mast 68 die Trasse der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und verläuft bis zu einem auf Höhe des Masts 69 knapp unter 200 m von diesem entfernt nordöstlich neu zu errichtenden Mast 70A, um von dort in südöstliche Richtung mit weiterem Neubaumast 71A und 72A bei Mast 72 wieder an die Bestandsleitung anzuschließen.

Die Variante „Mitnahme Bestandsleitung“ entspricht vom Leitungsverlauf der Variante „Alleiniger Verlauf“. Jedoch würde in der Mitnahme-Variante der bestehende 380-kV-Drehstromkreis auf einem Mehrfachgestänge mitgeführt, so dass die bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim (Bl. 4127) in diesem Bereich zurückgebaut werden könnte (vgl. Ergänzende Planunterlage der Vorhabenträgerin vom 28.03.2025 zur Alternative Cramberg, Kapitel 2.1-2.2).

(c) Bewertung der Varianten durch die Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin legt für die Variante „Alleiniger Verlauf“ und für die Variante „Mitnahme“ die technische Ausgestaltung der jeweiligen Alternative, sowie die für die Abwägungsentscheidung relevanten Aspekte dar, stellt diese dem beantragten Trassenverlauf im Rahmen eines Vergleichs gegenüber und bewertet diese. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

Die Variante „Alleiniger Verlauf“ kann durch den standortgleichen Ersatz von 2 Masten (Mast 68 und 72) sowie den Neubau von 4 Masten (Maste 69A, 70A, 71A, 72A) im Vergleich zum beantragten Trassenverlauf mit 2 Masterhöhungen (Mast 70, 72) und einer Fundamentsanierung an Mast 79 nur durch deutlich umfangreichere Baumaßnahmen realisiert werden. Die Vorhabenträgerin verweist auf erhebliche Mehrkosten für das Material und den Bau neuer Masten. Darüber hinaus stellt sie in die Bewertung ein, dass bei dieser Variante eines zusätzlichen Neubaus, bei der der Rückbau der bestehenden Maste der Bl. 4127 unterbleibt, nicht nur zu einer zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahme, sondern auch zu einer zusätzlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahme.

spruchnahme komme. Infolgedessen geht die Vorhabenträgerin von zusätzlichen Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Landschaft, Fläche sowie Schutzgut Tiere Pflanzen biologische Vielfalt aus. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch stellt die Vorhabenträgerin die Vergrößerung des Abstandes Gleichstromkreises zur nächstgelegenen Wohnbebauung in die Bewertung ein. In der Gesamtschau der Belange (vgl. Planunterlage Reg. 1, Anhang 1) bewertet die Vorhabenträgerin die Alternative unter Beachtung der Optimierungsgebote gem. § 43 Abs. 3 Nr. 1 und 3 EnWG als nachteilhaft.

Auch für die Umsetzung der Variante „Mitnahme“ legt die Vorhabenträgerin in der ergänzenden Unterlage vom 28.03.2025 mit fünf Ersatzneubauten (Mast 68, 69A, 70 A, 71A, 72), einem Mastneubau (Mast 72N) und drei Rückbaumasten im Vergleich zum beantragten Trassenverlauf deutlich umfangreicheren Baumaßnahmen dar und stellt Mehrkosten in die Bewertung ein, die die Variante „Alleiniger Verlauf“ übersteigen. Die längere Bauzeit beziffert sie mit 23 Wochen im Vergleich zu einer Bauzeit von bis zu 5 Wochen bei Realisierung des beantragten Trassenverlaufs. Als Vorteil der Alternative identifiziert die Vorhabenträgerin das Abrücken der Leitung von Wohnsiedlungsbereichen. Der minimale Abstand zur Wohnbebauung erhöht sich um ca. 30 m.

Diesem Vorteil misst sie unter Beachtung der Vorbelastung des Wohnumfelds ein geringeres Gewicht zu als den mit der Alternative einhergehenden Nachteilen. Zu Letztgenannten zählt sie neben den Mehrkosten und der längeren Bauzeit insbesondere Nachteile im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche (zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme), Boden (neue Eingriffe durch Baugruben und Bohrpfähle), Landschaft (Zusätzlicher Mast) und Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (größere Inanspruchnahme von Habitaten). Siehe zu den weiteren Gründen auch den Ergänzenden Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin zur Alternative Cramberg vom 28.03.2025. In der Gesamtschau der Belange bewertet die Vorhabenträgerin die Alternative unter Beachtung der Optimierungsgebote gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 EnWG als nachteilhaft.

(d) Nachvollziehende Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser nachvollziehbaren vergleichenden Gegenüberstellung und Bewertung an, dieser begegnen keine Bedenken. Die Alternative ist sowohl in der Variante „Alleiniger Verlauf“ als auch in der Variante „Mitnahme“ auch in Ansehung eines Vorteils bezüglich der Immissionen im Vergleich zur planfestgestellten Trasse als eindeutig nachteilig zu bewerten.

Bezüglich Immissionen ist anzumerken, dass die Entlastung der Ortslage von Cramberg durch die Realisierung des Gleichstromkreises in größerer Entfernung zu Wohngebäuden (Erhöhung des Abstands zwischen 30 m im östlichen Teil des Ortes bis zu ca. 160 m im westlichen Teil) bei der Variante „Alleiniger Verlauf“ sowie zusätzlich durch den Rückbau der bestehenden Leitung Bl. 4127 bei der Variante „Mitnahme“ als Vorteil mit geringem Gewicht zu bewerten ist. Dies gilt insbesondere, da die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte nach der 26. BImSchV und der TA Lärm bei der planfestgestellten Leitung eingehalten werden (vgl. Kapitel B.V.4.a)). Auch unter Annahme der Abwägungsrelevanz von Immissionen unterhalb der Grenz- und Richtwerte, war bei der Gewichtung der Belange vorliegend zu berücksichtigen, dass die von der Bestandsleitung betroffenen Wohngebäude einer Vorbelastung ausgesetzt sind. Die mit dem beantragten Trassenverlauf einhergehende Beeinträchtigungen waren vor diesem Hintergrund nicht so schwer zu gewichten. Die Vorbelastungen mindert vorliegend die Schutzwürdigkeit der betroffenen Güter. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aufgrund der Überschreitung der Richtwerte der AVV Baulärm an

den Immissionsorten IO54, IO58 und IO59 in Cramberg. So können baubedingten Schallimmissionen im Planfeststellungsverfahren zwar in die Abwägung eingestellt werden, bei der qualitativen Bewertung war vorliegend allerdings zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen in der Bauphase lediglich temporär sind und den Belangen der Anwohnerinnen und Anwohnern mit den zugesagten Minderungsmaßnahmen mit den Nebenbestimmungen A.V.1. Rechnung getragen wird.

Diesem geringen Vorteil der Alternative stehen die nach § 43 Abs. 3 c) Nr. 1 und Nr. 3 EnWG mit besonderem Gewicht in der Abwägung einzustellenden Belange der „Frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens“ sowie der „Wirtschaftlichkeit“ gegenüber. Die Vorhabenträgerin hat für beide Varianten der Alternative („Alleiniger Verlauf“ oder „Mitnahme“) zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar ermittelt, dass sich aufgrund der technisch deutlich aufwendigeren Baumaßnahme des Neubaus einer Trasse im Vergleich zur Nutzung der bestehenden Freileitung mit Isolatorentausch und Umbeseilung mehr als nur geringfügige Verzögerungen im Bauablauf von mehreren Wochen ergeben würden. Noch stärkerem Gewicht ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den ermittelten Mehrkosten beizumessen. Diese liegen nach Auskunft der Vorhabenträgerin allein aus Betrachtung der Material- und Baukosten deutlich über den Kosten der Bestandsnutzung, im Falle der Variante „Mitnahme“ bereits über 10-fach höher (vgl. Ergänzende Unterlage zur Alternative Cramberg vom 28.03.2025). Die Variante „Alleiniger Verlauf“ würde Material- und Baukosten des Alternativverlaufs sowie verbleibende Kosten der Bestandsleitung verursachen und ist damit ebenfalls nachteilig. Die Vorhabenträgerin gibt in der Grobkalkulation der Material- und Baukosten dazu an, dass diese zur Alternative „Alleiniger Verlauf“ die Kosten der Nutzung der Bestandsleitung um das 7,6-fache übersteigen (vgl. Planunterlage Reg. 1, Anhang 1, Kapitel 4.4.2). Aufgrund dieses deutlichen Unterschieds, bereits auf Ebene einer Grobprüfung des Vergleichs der Material- und Baukosten, sieht die Planfeststellungsbehörde hier keine Erforderlichkeit einer detaillierten Kostenvergleichsrechnung der Alternativen, welche das vorliegende Ergebnis der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit der Bestandsnutzung bestätigen würde.

Unter Beachtung der weiteren von der Vorhabenträgerin ermittelten Belange konnte nach überschlägiger Prüfung der Planfeststellungsbehörde gem. § 18 Abs. 4 a) NABEG kein die Nachteile der Alternativen überwiegenden vorteilhafter Belang ermittelt werden. Wie von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, würden sich bei der Variante „Mitnahme“ durch den Bau eines zusätzlichen Mastes Nachteile für die Schutzgüter Boden und Fläche ergeben. Besonders in Gewicht fällt dabei die zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme (vgl. Ergänzender Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin zur Alternative Cramberg vom 28.03.2025). Bei der Variante „Alleiniger Verlauf“ ist aufgrund der Errichtung von weiteren vier weiteren Maststandorten sowohl unter quantitativen als auch unter qualitativen Gesichtspunkten von noch stärkeren Nachteilen im Hinblick auf die zuvor genannten Schutzgüter auszugehen. Während die zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft bei Variante Mitnahme durch einen zusätzlichen Mast im Vergleich zur festgelegten Trasse nicht erheblich ins Gewicht fällt, ist bei der Variante „Alleiniger Verlauf“ durch den Parallelneubau von einem deutlichen Nachteil auszugehen.

Beide Varianten „Alleiniger Verlauf“ und „Mitnahme“ des Alternativvorschlags haben mit Blick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Nachteile, da für die Realisierung der Trassenalternative durch die Baumaßnahmen auch nach Optimierung der Mastausteilung temporär und dauerhaft eine größere Beeinträchtigung von Lebensräumen zur Folge haben würde.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter und Klima/Luft ergeben sich keine entscheidungserheblichen Kontrastierungen im Alternativenvergleich.

Für die städtebauliche Entwicklung gibt es im betrachteten Bereich keine Vorteile der Alternative, da mit Nutzung der Bestandsleitung keine zusätzlichen Einschränkungen verbunden sind.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Grundstücken ist die Antragstrasse vorzugswürdig, da durch die Trassenalternative erstmalig neue Grundstücke in Anspruch genommen werden.

Die Beurteilung der planfestgestellten Trasse als vorteilhaft gegenüber der Alternative trifft die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen und Einwendungen. Der Rhein-Lahn-Kreis forderte mit Stellungnahme vom 16.08.2024 eine erneute Prüfung, die mit den Ausführungen des ergänzenden Alternativenvergleichs der Vorhabenträgerin vom 28.03.2025 vorliegt und zu oben geschilderten Bewertungen führt.

(5) Alternative Idstein Gänsberg 2

(a) Planfestgestellte Trasse

Für die planfestgestellte Leitung ist im Bereich der Gemeinde Idstein geplant, einen Drehstromkreis der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Marx-heim (Bl. 4127) durch technische Anpassungen umzunutzen. Anstelle des bestehenden Drehstromkreises wird dieser zukünftig als ± 380 -kV Gleichstromkreis genutzt. Im Bereich der Ortslage Idstein-Gänsberg zwischen den Masten 150 und 154 wird die planfestgestellte Leitung in der Bestandstrasse geführt. Die technischen Anpassungen bestehen im Austausch der Isolatorketten sowie der Masterrhöhung von Mast 152 mit einer Fundamentverstärkung. Im Vergleichsabschnitt verlaufen die Leitungen Bl. 4127 und Bl. 3005 parallel zueinander.

(b) Variante „Alleiniger Verlauf“ und „Mitnahme“

Bei der von der Vorhabenträgerin geprüften Variante „Alleiniger Verlauf“ ist geplant, den ± 380 -kV Gleichstromkreis des gegenständlichen Vorhabens östlich des Idsteiner Siedlungsbereiches, zwischen den Anschlusspunkten auf Höhe der Masten Nr. 150 und Nr. 154 der Bl. 4127 in neuer Trasse zu errichten. Die im Verfahren nicht gegenständliche Bl. 3005 sowie die Antragstrasse Bl. 4127 bleiben im Bestandsverlauf unverändert. Die Trassenalternative verlässt die Bestandsleitung bei Mast Nr. 150 und verläuft über Mast Nr. 151A in südöstlicher Richtung bis hin zu Mast Nr. 152A. Dabei kreuzt sie die Bl. 3005 im Spannungsfeldabschnitt der Masten Nr. 58 und Nr. 59. Von dort aus verläuft die Trassenalternative Richtung Süden bis Mast Nr. 153A. Anschließend knickt die Trasse in Richtung Süd-West ab, um an Bestandmast Nr. 154 wieder auf die Bestandsleitung der Bl. 4127 zurückzukehren.

Die Variante „Mitnahme Bestandsleitung (in paralleler Verschwenkung)“ entspricht vom Leitungsverlauf der Variante „Alleiniger Verlauf“. Jedoch verläuft parallel zur Trassenalternative der Bl. 4127 die Alternative der Bl. 3005 in einem gleichmäßigen Abstand, um die Ortslage Idstein-Gänsberg zu entlasten. Durch die parallele Verlegung der Bl. 3005 verändert sich die Kreuzungssituation der Leitungen. In der Variante „Mitnahme“ wird die Bl. 3005 nicht zwischen den Masten Nr. 58 und 59, sondern südlich des Masts 154 gekreuzt. An dem Betrieb der Stromkreise der Bl. 3005 würde nichts verändert, auch würde sie nicht für den geplanten Gleichstromkreis genutzt werden (vgl. Ergänzender Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein Gänsberg 2 vom 28.03.2025, Kapitel 2.1-2.2).

(c) Bewertung der Varianten durch die Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin legt für die Variante „Alleiniger Verlauf“ und für die Variante „Mitnahme“ die technische Ausgestaltung der jeweiligen Alternative, sowie die für die Abwägungsentscheidung relevanten Aspekte dar, stellt diese dem beantragten Trassenverlauf im Rahmen eines Vergleichs gegenüber und bewertet diese. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

Die Variante „Alleiniger Verlauf“ kann durch den standortgleichen Ersatz von 2 Masten (Mast 150 und 154) sowie den Neubau von drei Masten (Maste 151A, 152A, 153A) im Vergleich zum beantragten Trassenverlauf mit einer Masterhöhung (Mast 152) und einer Fundamentverstärkung an Mast 152 nur durch deutlich umfangreichere Baumaßnahmen realisiert werden. Die Vorhabenträgerin verweist auf erhebliche Mehrkosten für das Material und den Bau neuer Masten. Darüber hinaus stellt sie in die Bewertung ein, dass bei dieser Variante eines zusätzlichen Neubaus, bei der der Rückbau der bestehenden Masten der Bl. 4127 unterbleibt, nicht nur zu einer zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahme, sondern auch zu einer zusätzlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahme komme.

Infolgedessen geht die Vorhabenträgerin von zusätzlichen Umweltauswirkungen bei den Schutzgüter Landschaft, Fläche, Boden, Wasser sowie Schutzgut Tiere Pflanzen biologische Vielfalt aus. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch stellt die Vorhabenträgerin fest, dass im Falle des Alternativverlaufs für den Gleichstromkreis bei gleichzeitigem Verbleib der Bestandsleitungen der Bl. 4127 und der Bl. 3005 keine Vergrößerung des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung in die Bewertung einfließt. Zudem kommt es zu einer Neubelastung des bisher unbebauten Außenbereichs, da der Abstand zu einer Pferdepension und zu zwei sportlichen Freizeit- bzw. Vereinseinrichtungen zusätzlich verringert würde. Durch die Neubelastung des Außenbereichs bei ausbleibender Vergrößerung zur Wohnbebauung verbleibt für das Schutzgut Mensch eine leichte Vorzugswürdigkeit für die planfestgestellte Trasse.

Für die Umsetzung der Variante „Mitnahme“ legt die Vorhabenträgerin in der ergänzenden Unterlage vom 28.03.2025 mit elf Ersatzneubauten (Bl. 4127 Mast 150, 151A, 152A, 153A, 154 und Bl. 3005 Mast 58, 59A, 60A, 61A, 62A, 63A) und sieben Rückbaumasten (Bl. 4127 Mast 151, 152, 153 Bl. 3005 Mast 59, 60, 61, 62) im Vergleich zum beantragten Trassenverlauf deutlich umfangreicheren Baumaßnahmen dar und stellt Mehrkosten in die Bewertung ein, die auch die Variante „Alleiniger Verlauf“ deutlich übersteigen. Die längere Bauzeit beziffert sie mit 23 Wochen im Vergleich zu einer Bauzeit von bis zu 5 Wochen bei Realisierung des beantragten Trassenverlaufs. Als Vorteil der Alternative identifiziert die Vorhabenträgerin zur Variante „Mitnahme“ das Abrücken der Leitung von Wohnsiedlungsbereichen. Der minimale Abstand zur Wohnbebauung erhöht sich von ca. 50 m auf ca. 135 m. Diese leichte Entlastung des Wohnumfelds erfolgt durch Verschiebung in Richtung von Einrichtungen im Außenbereich. So rückt die Alternative der Bl. 3005 näher an die Pferdepension Berghof, die gastronomische Einrichtung Ponyhof und ein Trainingsgelände heran. Für die Bl. 4127 verringern sich die Abstände zu Pferdepension und Bolzplatz. Dem Vorteil der Entlastung des Wohnumfelds misst die Vorhabenträgerin unter Beachtung der Vorbelastung des Wohnumfelds ein geringeres Gewicht zu als den mit der Alternative einhergehenden Nachteilen. Zu Letztgenannten zählt sie neben den Mehrkosten und der längeren Bauzeit insbesondere Nachteile im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche (zusätzliche temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (größere Inanspruchnahme von Habitaten im Offenland und von Gehölzen) und Wasser (Betroffenheit Wasserschutzgebiet TB Tiergarten). Siehe zu den weiteren Gründen auch den ergänzenden Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein Gänsberg 2 vom 28.03.2025. In der Gesamtschau der Belange bewertet

die Vorhabenträgerin die Alternative unter Beachtung der Optimierungsgebote gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 EnWG als nachteilhaft.

(d) Nachvollziehende Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser nachvollziehbaren vergleichenden Gegenüberstellung und Bewertung an, dieser begegnen keine Bedenken. Die Alternative ist sowohl in der Variante „Alleiniger Verlauf“ als auch in der Variante „Mitnahme“ auch in Ansehung eines Vorteils bezüglich der Immissionen im Vergleich zur planfestgestellten Trasse als eindeutig nachteilig zu bewerten.

Bezüglich der Immissionen ist anzumerken, dass die Entlastung der Ortslage von Idstein durch die Realisierung des Gleichstromkreises in größerer Entfernung zu Wohngebäuden bei der Variante „Alleiniger Verlauf“ hier nicht zum Tragen kommt, da die Bl. 3005 und Bl. 4127 in dieser Variante nicht verlegt werden. In der Betrachtung der Variante „Mitnahme“ werden auch die hier nicht gegenständlichen Leitungen mit verlegt, so dass für den Immissionsschutz das Abrücken von der Wohnbebauung als Vorteil mit geringem Gewicht bewertet wird. Dies gilt insbesondere, da die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte nach der 26. BImSchV und der TA Lärm bei der planfestgestellten Leitung eingehalten werden (vgl. Kapitel B.V.4.a)). Auch unter Annahme der Abwägungsrelevanz von Immissionen unterhalb der Grenz- und Richtwerte, war bei der Gewichtung der Belange vorliegend zu berücksichtigen, dass die von der Bestandsleitung betroffenen Wohngebäude einer Vorbelastung ausgesetzt sind. Die mit dem beantragten Trassenverlauf einhergehende Beeinträchtigungen waren vor diesem Hintergrund nicht so schwer zu gewichten. Die Vorbelastungen mindert vorliegend die Schutzwürdigkeit der betroffenen Güter. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aufgrund der Überschreitung der Richtwerte der AVV Baulärm an den Immissionssorten IO112 und IO113 in Idstein. So können baubedingten Schallimmissionen im Planfeststellungsverfahren zwar in die Abwägung eingestellt werden, bei der qualitativen Bewertung war vorliegend allerdings zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen in der Bauphase lediglich temporär sind und den Belangen der Anwohnerinnen und Anwohnern mit den zugesagten Minderungsmaßnahmen mit den Nebenbestimmungen A.V.1. Rechnung getragen wird.

Diesem geringen Vorteil der Alternative stehen die nach § 43 Abs. 3 c) Nr. 1 und Nr. 3 EnWG mit besonderem Gewicht in der Abwägung einzustellenden Belange der „Frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens“ sowie der „Wirtschaftlichkeit“ gegenüber. Die Vorhabenträgerin hat für beide Varianten der Alternative („Alleiniger Verlauf“ oder „Mitnahme“) zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar ermittelt, dass sich aufgrund der technisch deutlich aufwendigeren Baumaßnahme des Neubaus einer Trasse im Vergleich zur Nutzung der bestehenden Freileitung mit Isolatorentausch und Umbeseilung mehr als nur geringfügige Verzögerungen im Bauablauf von mehreren Wochen ergeben würden. Noch stärkerem Gewicht ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den ermittelten Mehrkosten beizumessen. Diese liegen nach Auskunft der Vorhabenträgerin allein aus Betrachtung der Material- und Baukosten deutlich über den Kosten der Bestandsnutzung, im Falle der Variante „Mitnahme“ bereits über 34-fach höher (vgl. Ergänzender Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein Gänsberg 2 vom 28.03.2025). Die Variante „Alleiniger Verlauf“ ist ebenfalls deutlich nachteilig. Die Vorhabenträgerin gibt in der Grobkalkulation der Material- und Baukosten dazu an, dass die Kosten der Alternative „Alleiniger Verlauf“ die Kosten der Nutzung der Bestandsleitung um das fast 12-fache übersteigen (vgl. Ergänzender Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein Gänsberg 2 – Alleiniger Verlauf vom 31.07.2025). Aufgrund dieses deutlichen Unterschieds, bereits auf Ebene einer

Grobprüfung des Vergleichs der Material- und Baukosten, sieht die Planfeststellungsbehörde hier keine Erforderlichkeit einer detaillierten Kostenvergleichsrechnung der Alternativen, welche das vorliegende Ergebnis der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit der Bestandsnutzung bestätigen würde.

Unter Beachtung der weiteren von der Vorhabenträgerin ermittelten Belange konnte nach überschlägiger Prüfung der Planfeststellungsbehörde gem. § 18 Abs. 4 a) NABEG kein die Nachteile der Alternativen überwiegender vorteilhafter Belang ermittelt werden. Wie von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, würden sich bei der Variante „Mitnahme“ für das Schutzgut Fläche höhere temporäre und leicht höhere dauerhafte Flächenbedarfe ergeben. In der Variante „Alleiniger Verlauf“ wären die Auswirkungen durch Mastneubau höher, denen kein Rückbau gegenübersteht. Durch beide Varianten der Alternative Idstein Gänsberg 2 sind durch Mastneubau und im Falle der Variante „Mitnahme“ auch durch Rückbau Bodeneingriffe erforderlich, die sich in der planfestgestellten Trasse auf eine Fundamentverstärkung beschränken.

Beide Varianten „Alleiniger Verlauf“ und „Mitnahme“ des Alternativvorschlags haben mit Blick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Nachteile, da mit der festgelegten Trasse eine geringere Beanspruchung von Gehölzen stattfindet und weniger Tierhabitate im Offenland beeinträchtigt werden. Beide Varianten sind auch bezüglich des Schutzguts Wasser nachteilig, da für ihre Umsetzung bauliche Eingriffe in das Trinkwasserschutzgebiet „TB Tiergarten“ erforderlich wären. Auch wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllt werden könnten, ist ein Trassenverlauf ohne Boden- und Grundwassereingriffe bezüglich dieses Belangs vorzugswürdig.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter und Klima/Luft ergeben sich keine entscheidungserheblichen Kontrastierungen im Alternativenvergleich.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Grundstücken ist die Antragstrasse vorzugswürdig, da durch die Trassenalternative erstmalig neue Grundstücke in Anspruch genommen werden.

Die Beurteilung der planfestgestellten Trasse als vorteilhaft gegenüber der Alternative trifft die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen. Zum Vortrag der Stadt Idstein vom 12.09.2024, dass mit der Alternative der Abstand zur Siedlung vergrößert und Flächenpotenziale erschlossen werden könnten, wird auf die Ausführungen unter B.V.5.m) verwiesen.

Im Kapitel B.V.5.m) wird bei der Abwägung der kommunalen Belange darauf eingegangen, warum eine mutmaßliche Beschneidung der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Idstein durch Beibehaltung der Bestandstrasse seitens der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden kann. Die Bestandsleitung verläuft am Rand des bestehenden Siedlungsbereichs, teilweise sogar jenseits der das Wohngebiet umrahmenden Landesstraße 3023, welche die seitens der Stadt beabsichtigte neue Entwicklungsfläche ohnehin begrenzen würde bzw. ggf. zerschneiden könnte. Für die städtebauliche Entwicklung gibt es im betrachteten Bereich keine Vorteile der Alternative, da mit Nutzung der Bestandsleitung keine zusätzlichen Einschränkungen verbunden sind.

Die mit der Alternative „Idstein Gänsberg 2“ beabsichtigte Verschwenkung der bestehenden Leitung würde überdies durch notwendige Mastneubauten eine während der Bauphase temporäre und innerhalb der Mastgevierte auch dauerhafte Inanspruchnahme und Nutzungseinschränkung landwirtschaftlicher Flurstücke bedeuten, die bislang nicht einmal in ihrem Randbereich von der Bestandsleitung betroffen waren. Hinsichtlich der in Hessen ohnehin bereits starken Inanspruch-

nahme landwirtschaftlicher Flächen weist das Dezernat „V 51.1 Landwirtschaft/Feldflur“ des Regierungspräsidiums Darmstadt in seiner Stellungnahme dementsprechend darauf hin, dass die Realisierung des Vorhabens als Freileitung unter Nutzung bestehender Leitungen begrüßt wird. Auch der Hessische Bauernverband begrüßt in seiner Stellungnahme die Realisierung innerhalb der Bestandstrasse und lehnt Neutrassierungen für den Fall entsprechender Entwicklungen in der Abwägung sogar ausdrücklich ab.

(6) Alternativen In der Reiterhohl 1(R1) und In der Reiterhohl 2 (R2)

(a) Planfestgestellte Trasse

Für die planfestgestellte Leitung ist im Bereich der Gemeinde Eppstein geplant, einen Drehstromkreis der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Marx-heim (Bl. 4127) durch technische Anpassungen umzunutzen. Anstelle eines bestehenden Drehstromkreises, der auf der Bl. 4127 aufliegt, wird dieser zukünftig als ± 380 -kV Gleichstromkreis genutzt. Im Bereich der Ortslage Eppstein, Stadtteil Niederjosbach, zwischen den Masten 180 und 183 wird die planfestgestellte Leitung in der Bestandstrasse geführt. Die technischen Anpassungen bestehen im Austausch der Isolatorketten sowie der Masterhöhung von Mast 180. Im Vergleichsabschnitt verlaufen die Leitungen Bl. 4127 und Bl. 3012 parallel zueinander. Zudem liegt eine dritte Stromleitung, die Bl. 3011, parallel zur Bl. 4127 in einer Entfernung von ca. 135 m und zur Bl. 3012 in ca. 105 m. Auf Höhe des Masten 183 reduziert sich die Entfernung zwischen Bl. 3011 zu Bl. 4127 auf ca. 30 m und verläuft in südliche Richtung parallel.

(b) Variante „Alleiniger Verlauf“ und „Mitnahme/Parallele Verschwenkung“

Die Verläufe der Alternative Reiterhohl 1 und Reiterhohl 2 werden aufgrund Ihres geringfügigen räumlichen Unterschieds nachfolgend zusammengefasst. Die Verläufe werden zudem in zwei Varianten betrachtet: Variante „Alleiniger Verlauf“ und die Variante „Parallele Verschwenkung“. Dies stellt eine Untervariante der „Mitnahme“ dar, da diese Variante nicht nur Leitungen von gemeinsamem Gestänge „mitnimmt“, sondern hier darüber hinaus vorgesehen ist, dass die im Verfahren nicht gegenständliche Bl. 3012 zusammen mit der Bl. 4127, auf welcher sowohl der antragsgegenständliche 380-kV-Gleichstromkreis sowie der nicht antragsgegenständliche 380-kV-Drehstromkreis aufliegt, nach Südwesten verschoben werden soll, um die Ortslage Niederjosbachs zu entlasten. Die Trassenalternative „R1“ verlässt wie die Trassenalternative „R2“ am Mast 180 die Bestandstrasse der Bl. 4127 in südliche Richtung und verläuft innerhalb des nach § 18 Abs. 3 b NABEG aufgespannten 200-Meterraums um die Bestandstrasse hin zu Mast 181A. Nach dem Scheitelpunkt gehen beide Trassenalternativen wieder in die Richtung Bestandstrasse zurück, wobei beide Trassenalternativen bei Mast Nr. 183 wieder auf die Bestandstrasse treffen. Der Unterschied zwischen den beiden Alternativen liegt in der Mastanzahl. Die Trassenalternative „Reiterhohl 1“ wurde mit einem Winkelabspannmasten (Nr. 181A) geplant, welcher die beiden Bestandsmasten Nr. 180 und 183 miteinander verbindet. In der Trassenalternative „Reiterhohl 2“ wurde ein weiterer Tragmast (Nr. 182A) zwischen die Masten 181A und 183 in die Planung hinzugefügt. Beide Trassenalternativen kreuzen kurz vor Mast Nr. 181A die Bl. 3011 und im Falle der Variante „Parallele Verschwenkung“ zusätzlich die Mitverschwenkung der Bl. 3012 (vgl. Planunterlage Reg. 1, Anhang 1, Kapitel 4.5.1 und ergänzender Alternativenvergleich zu den Alternativen „In der Reiterhohl 1 und 2“ vom 28.03.2025).

(c) Bewertung der Varianten durch die Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin legt für die Variante „Alleiniger Verlauf“ und für die Variante „Mitnahme/Parallele Verschwenkung“ die technische Ausgestaltung der jeweiligen Alternative, sowie die für die Abwägungsentscheidung relevanten Aspekte dar, stellt diese dem beantragten Trassenverlauf im Rahmen eines Vergleichs gegenüber und bewertet diese. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

Die Variante „Alleiniger Verlauf“ kann durch den standortgleichen Ersatz von zwei Masten (Mast 180 und 183) sowie den Neubau von einem Mast (Mast 181A) für „Reiterhohl 1“ bzw. zwei Masten (Mast 181A, 182A) für „Reiterhohl 2“ im Vergleich zum beantragten Trassenverlauf mit einer Masterrhöhung (Mast 180) nur durch deutlich umfangreichere Baumaßnahmen realisiert werden. Die Vorhabenträgerin verweist auf erhebliche Mehrkosten für das Material und den Bau neuer Masten. Mehraufwand entsteht auch durch die Überspannung von zwei 110-kV-Freileitungen (Bl. 3011, Bl. 3012), die parallel zur Bestandsleitung verlaufen. Darüber hinaus stellt sie in die Bewertung ein, dass bei diesen Varianten eines zusätzlichen Neubaus, bei der der Rückbau der bestehenden Maste der Bl. 4127 unterbleibt, nicht nur zu einer zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahme, sondern auch zu einer zusätzlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahme komme.

Infolgedessen geht die Vorhabenträgerin von zusätzlichen Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Landschaft, Fläche sowie Schutzgut Tiere Pflanzen biologische Vielfalt aus. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch stellt die Vorhabenträgerin fest, dass sich der minimale Abstand des Gleichstromkreises von ca. 50 m auf ca. 230 m für die Trassenalternativen „Reiterhohl 1“ und „Reiterhohl 2“ vergrößert.

Für die Umsetzung der Variante „Mitnahme/Parallele Verschwenkung“ legt die Vorhabenträgerin in der ergänzenden Unterlage vom 28.03.2025 mit sieben Ersatzneubauten in der Variante „Reiterhohl 1“ und acht Ersatzneubauten in der Variante „Reiterhohl 2“ im Vergleich zum beantragten Trassenverlauf deutlich umfangreichere Baumaßnahmen dar. Der Unterschied des baulichen Aufwands ist durch Verlegung der Bl. 3012 in dieser Variante deutlich höher als in der Variante „Alleiniger Verlauf“. Die Vorhabenträgerin stellt entsprechend auch Mehrkosten in die Bewertung ein, die auch die Variante „Alleiniger Verlauf“ deutlich übersteigen.

Die längere Bauzeit beziffert sie mit 23 Wochen im Vergleich zu einer Bauzeit von bis zu fünf Wochen bei Realisierung des beantragten Trassenverlaufs. Als Vorteil der Alternative identifiziert die Vorhabenträgerin zur Variante „Mitnahme/Parallele Verschwenkung“ das Abrücken der Leitung von Wohnsiedlungsbereichen. Der minimale Abstand zur Wohnbebauung erhöht sich durch die Verschiebung des Trassenbands von ca. 50 m auf ca. 230 m und zu einem Aussiedlerhof auf ca. 160 m. Dem Vorteil der Entlastung des Wohnumfelds misst die Vorhabenträgerin unter Beachtung der Vorbelastung des Wohnumfelds ein geringeres Gewicht zu als den mit der Alternative in den Varianten „Reiterhohl 1“ und „Reiterhohl 2“ einhergehenden Nachteilen. Zu Letztgenannten zählt sie neben den Mehrkosten und der längeren Bauzeit insbesondere Nachteile im Hinblick auf erhöhte Risiken im Betrieb durch zusätzliche Leitungskreuzungen (siehe zu den weiteren Gründen auch den ergänzenden Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin zu den Alternativen „In der Reiterhohl 1 und 2“ vom 28.03.2025). In der Gesamtschau der Belange bewertet die Vorhabenträgerin die Alternative unter Beachtung der Optimierungsgebote gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 EnWG als nachteilhaft.

(d) Nachvollziehende Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser nachvollziehbaren vergleichenden Gegenüberstellung und Bewertung an, dieser begegnet keine Bedenken. Die Alternative ist sowohl in der Variante „Alleiniger Verlauf“ als auch in der Variante „Mitnahme/Parallele Verschwenkung“ auch in Ansehung eines Vorteils bezüglich der Immissionen im Vergleich zur planfestgestellten Trasse als eindeutig nachteilig zu bewerten.

Bezüglich der Immissionen ist anzumerken, dass die Entlastung der Ortslage von Niederjosbach durch die Realisierung des Gleichstromkreises in größerer Entfernung zu Wohngebäuden bei der Variante „Alleiniger Verlauf“ sowie zusätzlich durch den Rückbau der bestehenden Leitungen Bl. 4127, Bl. 3011 und Bl. 3012 bei der Variante „Mitnahme/Parallele Verschwenkung“ als Vorteil mit geringem Gewicht zu bewerten ist. Dies gilt insbesondere, da die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte nach der 26. BImSchV und der TA Lärm bei der planfestgestellten Leitung eingehalten werden (vgl. Kapitel B.V.4.a)). Auch unter Annahme der Abwägungsrelevanz von Immissionen unterhalb der Grenz- und Richtwerte, war bei der Gewichtung der Belange vorliegend zu berücksichtigen, dass die von der Bestandsleitung betroffenen Wohngebäude einer Vorbelastung ausgesetzt sind. Die mit dem beantragten Trassenverlauf einhergehende Beeinträchtigungen waren vor diesem Hintergrund nicht so schwer zu gewichten. Die Vorbelastungen mindert vorliegend die Schutzwürdigkeit der betroffenen Güter. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Betrachtung des Baulärms. Die Richtwerte der AVV Baulärm werden im betrachteten Bereich eingehalten.

Diesem geringen Vorteil der Alternative stehen die nach § 43 Abs. 3 c) Nr. 1 und Nr. 3 EnWG mit besonderem Gewicht in der Abwägung einzustellenden Belange der „Frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens“ sowie der „Wirtschaftlichkeit“ gegenüber. Die Vorhabenträgerin hat für beide Varianten der Alternative („Alleiniger Verlauf“ oder „Mitnahme/Parallele Verschwenkung“) zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar ermittelt, dass sich aufgrund der technisch deutlich aufwendigeren Baumaßnahme des Ersatzneubaus einer Trasse bzw. in den Varianten „Mitnahme/Parallele Verschwenkung“ auch des Ersatzneubaus einer parallel verlaufenden Leitung im Vergleich zur Nutzung der bestehenden Freileitung mit einer Masterhöhung und Isolatoren-tausch mehr als nur geringfügige Verzögerungen im Bauablauf von mehreren Wochen ergeben würden. Noch stärkerem Gewicht ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den ermittelten Mehrkosten beizumessen. Diese liegen nach Auskunft der Vorhabenträgerin allein aus Betrachtung der Material- und Baukosten deutlich über den Kosten der Bestandsnutzung. Die Grobprüfung der Material- und Baukosten der Alternative „Alleiniger Verlauf“ ergibt für die Variante „Reiterhohl 1“ 11-fach höhere Kosten gegenüber der Bestandsnutzung. In der Variante „Reiterhohl 2“ liegen diese ca. 14-fach darüber (vgl. Planunterlage Reg. 1, Anlage 1 Kapitel 4.5). In den Varianten zur Mitnahme/Parallelen Verschwenkung liegen die Mehrkosten noch deutlich darüber. Eine Umsetzung der Alternative „Reiterhohl 1“ in der Variante mit Verschwenkung der Parallelleitung würde die Material- und Baukosten der Bestandsnutzung um das 16-fache übersteigen. Für die Alternative „Reiterhohl 2“ wären diese Kosten 20-fach höher als die der Bestandsnutzung (vgl. Ergänzender Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin zur Alternative „In der Reiterhohl 1 und 2“ vom 28.03.2025). Aufgrund dieses deutlichen Unterschieds, bereits auf Ebene einer Grobprüfung des Vergleichs der Material- und Baukosten, sieht die Planfeststellungsbehörde hier keine Erforderlichkeit einer detaillierten Kostenvergleichsrechnung der Alternativen, welche das vorliegende Ergebnis der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit der Bestandsnutzung bestätigen würde.

Unter Beachtung der weiteren von der Vorhabenträgerin ermittelten Belange konnte nach überschlägiger Prüfung der Planfeststellungsbehörde gem. § 18 Abs. 4 a) NABEG kein die Nachteile der Alternativen überwiegenden vorteilhafter Belang ermittelt werden. Wie von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, gibt es aus der Betrachtung der Schutzgüter ein unterschiedliches Bild je nach verglichener Alternativenvariante, die aber in der Gesamtbetrachtung gegenüber der Bestandsnutzung nicht vorteilhaft sind. Für das Schutzgut Fläche ergibt sich in allen vier hier betrachteten Varianten „Reiterhohl 1“ und „Reiterhohl 2“ in „Alleinigem Verlauf“ oder „Mitnahme/Paralleler Verschwenkung“ eine deutlich höhere temporäre Flächeninanspruchnahme durch zusätzliche Baumaßnahmen. Eine dauerhaft höhere Flächeninanspruchnahme verbleibt durch Ersatzneubau nicht. Der geringe Vorteil für die Flächeninanspruchnahme der Variante „Reiterhohl 1“ in „Mitnahme/Paralleler Verschwenkung“ durch Entfall eines Mastes, wird durch den Nachteil eines dann deutlich höheren Mastes 181A aufgewogen. Für das Schutzgut Landschaft liegt im Falle des „Alleinigen Verlaufs“ der Varianten eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds vor, der in den Varianten der „Mitnahme/Parallelen Verschwenkung“ nicht zum Tragen kommt. Ein deutlicher Vorteil einer Variante für das Schutzgut Landschaft wird nicht festgestellt. Zum Schutzgut Boden stellt sich die Lage ähnlich dar: die planfestgestellte Trasse ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde vorzugswürdig, da keine neuen Eingriffe in den Boden erforderlich sind. In der Alternative „Reiterhohl 1“ der Variante „Mitnahme/Verschwenkung“ bleibt in der Bilanz durch Einsparung eines Maststandorts nach Rück- und Neubau eine geringere Bodennutzung, die aber hier aufgrund der Bodeneingriffe keine deutliche Vorteilhaftigkeit der Variante ergibt.

Beide Varianten „Alleiniger Verlauf“ und „Mitnahme/Parallele Verschwenkung“ der Vorschläge „Reiterhohl 1“ und „Reiterhohl 2“ haben mit Blick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Nachteile gegenüber der planfestgestellten Trasse, da eine höhere temporäre Beanspruchung von Biotopen und Habitaten stattfinden würde. Nach Fertigstellung von Baumaßnahmen ist die Bilanz der Flächeninanspruchnahme leicht vorteilhaft für die Trassenalternative „Reiterhohl 1“ in der Variante „Mitnahme/Verschwenkung“ durch Entfall eines Masts. Zum Schutzgut Wasser ergeben sich weder für die planfestgestellte Trasse noch für die Trassenalternativen eine deutliche Vorzugswürdigkeit. Ein Isolatorentausch und eine Masterhöhung ohne Bodeneingriffe an den Bestandsmasten stellt zwar eine geringfügigere Beeinträchtigung im Vergleich zu den Masterersatzneubauten sowie im Falle der Varianten „Mitnahme/Parallele Verschwenkung“ dem Rückbau der Bestandsmasten im Wasserschutzgebiet dar, jedoch kann der Rückbau von Masten in der Schutzzone II im Falle der Varianten „Mitnahme/Verschwenkung“ auch langfristig eine positive Wirkung haben.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter und Klima/Luft ergeben sich keine entscheidungserheblichen Kontrastierungen im Alternativenvergleich.

Für die städtebauliche Entwicklung gibt es im betrachteten Bereich keine Vorteile der Alternative, da mit Nutzung der Bestandsleitung keine zusätzlichen Einschränkungen verbunden sind.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Grundstücken ist die Antragstrasse vorzugswürdig, da durch die Trassenalternative erstmalig neue Grundstücke in Anspruch genommen werden.

Die Beurteilung der planfestgestellten Trasse als vorteilhaft gegenüber der Alternative trifft die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen.

(7) Alternative Wildsachsen Nord 2

(a) Planfestgestellte Trasse

Für die planfestgestellte Leitung ist im Bereich des Ortsbezirks Wildsachsen der Kreisstadt Hofheim geplant, einen Drehstromkreis der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim (Bl. 4127) durch technische Anpassungen umzunutzen. Anstelle des bestehenden Drehstromkreises wird dieser zukünftig als ± 380 -kV Gleichstromkreis genutzt. Im Bereich des Ortsbezirks Wildsachsen zwischen den Masten 191 und 194 wird die planfestgestellte Leitung in der Bestandstrasse geführt. Die technischen Anpassungen bestehen im Austausch der Isolatorketten sowie der Masterhöhung von Mast 192 mit einer Fundamentverstärkung und der Masterhöhung von Mast 193 ohne Fundamentverstärkung. Im Vergleichsabschnitt verlaufen die Leitungen Bl. 4127 und Bl. 3011 parallel zueinander.

(b) Variante „Alleiniger Verlauf“ und „Mitnahme“

Bei der von der Vorhabenträgerin geprüften Variante „Alleiniger Verlauf“ ist geplant, den ± 380 -kV Gleichstromkreis des gegenständlichen Vorhabens nordöstlich des Siedlungsbereichs Wildsachsen, zwischen den Anschlusspunkten auf Höhe der Masten Nr. 191 und Nr. 194 der Bl. 4127 in neuer Trasse zu errichten. Die im Verfahren nicht gegenständliche Bl. 3011 sowie die Trasse Bl. 4127 bleiben im Bestandsverlauf unverändert, so dass hier eine dritte Leitung hinzukommt. Die Trassenalternative verlässt die Bestandsleitung bei Mast Nr. 191 und verläuft über Mast Nr. 192A in südöstlicher Richtung bis hin zu Mast Nr. 193A und schließt in südlicher Richtung wieder an den Mast 194 an (vgl. Ergänzender Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen Nord 2 – Alleiniger Verlauf vom 31.07.2025).

Die Variante „Mitnahme“ entspricht dem Leitungsverlauf der Variante „Alleiniger Verlauf“. Jedoch verläuft parallel zur Trassenalternative der Bl. 4127 die Alternative der Bl. 3011 in einem gleichmäßigen Abstand, um die Ortslage Wildsachsen zu entlasten und wird mit verschwenkt. An dem Betrieb der Stromkreise der Bl. 3011 würde nichts verändert, auch würde sie nicht für den geplanten Gleichstromkreis genutzt werden (vgl. Ergänzender Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen Nord 2 vom 28.03.2025, Kapitel 2.1-2.2).

(c) Bewertung der Varianten durch die Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin legt für die Variante „Alleiniger Verlauf“ und für die Variante „Mitnahme“ die technische Ausgestaltung der jeweiligen Alternative, sowie die für die Abwägungsentscheidung relevanten Aspekte dar, stellt diese dem beantragten Trassenverlauf im Rahmen eines Vergleichs gegenüber und bewertet diese. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

Die Variante „Alleiniger Verlauf“ kann durch den standortgleichen Ersatz von zwei Masten (Mast 191 und 194) sowie den Neubau von zwei Masten (Maste 192A, 193A) im Vergleich zum beantragten Trassenverlauf mit zwei Masterhöhungen (Mast 192, 193) und einer Fundamentverstärkung an Mast 192 nur durch deutlich umfangreichere Baumaßnahmen realisiert werden. Die Vorhabenträgerin verweist auf erhebliche Mehrkosten für das Material und den Bau neuer Masten. Darüber hinaus stellt sie in die Bewertung ein, dass bei dieser Variante eines zusätzlichen Neu-

baus, bei der der Rückbau der bestehenden Maste der Bl. 4127 unterbleibt, nicht nur zu einer zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahme, sondern auch zu einer zusätzlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahme komme.

Infolgedessen geht die Vorhabenträgerin von zusätzlichen Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Landschaft, Fläche, Boden, Wasser sowie Schutzgut Tiere Pflanzen biologische Vielfalt aus. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch stellt die Vorhabenträgerin fest, dass im Falle des Alternativverlaufs für den Gleichstromkreis bei gleichzeitigem Verbleib der Bestandsleitungen der Bl. 4127 und der Bl. 3011 keine Vergrößerung des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung in die Bewertung einfließt. Zudem kommt es zu einer Neubelastung des bisher unbebauten Außenbereichs, da der Abstand zu einem Hof zusätzlich verringert würde. Durch die Neubelastung des Außenbereichs bei ausbleibender Vergrößerung zur Wohnbebauung verbleibt für das Schutzgut Mensch eine leichte Vorzugswürdigkeit für die planfestgestellte Trasse.

Für die Umsetzung der Variante „Mitnahme“ legt die Vorhabenträgerin in der ergänzenden Unterlage vom 28.03.2025 mit acht Ersatzneubauten (Bl. 4127 Mast 191, 192A, 193A, 194 und Bl. 3011 Mast 34, 33A, 32A, 31), zwei Mastneubauten (Bl. 3011 Mast 33B, 32B) und vier Mastrückbauten (Bl. 4127 Mast 192, 193 Bl. 3011 Mast 33, 32) im Vergleich zum beantragten Trassenverlauf deutlich umfangreicheren Baumaßnahmen dar und stellt Mehrkosten in die Bewertung ein, die auch die Variante „Alleiniger Verlauf“ deutlich übersteigen. Die längere Bauzeit beziffert sie mit 23 Wochen im Vergleich zu einer Bauzeit von bis zu 5 Wochen bei Realisierung des beantragten Trassenverlaufs. Als Vorteil der Alternative identifiziert die Vorhabenträgerin zur Variante „Mitnahme“ das Abrücken der Leitung von Wohnsiedlungsbereichen. Der minimale Abstand zur Wohnbebauung erhöht sich von ca. 40 m auf ca. 150 m. Diese leichte Entlastung des Wohnumfelds erfolgt durch Verschiebung in Richtung eines Hofes im Außenbereich. Dem Vorteil der Entlastung des Wohnumfelds misst die Vorhabenträgerin unter Beachtung der Vorbelastung des Wohnumfelds ein geringeres Gewicht zu als den mit der Alternative einhergehenden Nachteilen. Zu Letztgenannten zählt sie neben den Mehrkosten und der längeren Bauzeit insbesondere Nachteile im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche (zusätzliche temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (größere Inanspruchnahme von Habitaten im Offenland und von Gehölzen) und Wasser (Betroffenheit Wasserschutzgebiet). Siehe zu den weiteren Gründen auch den ergänzenden Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen Nord 2 vom 28.03.2025. In der Gesamtschau der Belange bewertet die Vorhabenträgerin die Alternative unter Beachtung der Optimierungsgebote gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 EnWG als nachteilhaft.

(d) Nachvollziehende Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser nachvollziehbaren vergleichenden Gegenüberstellung und Bewertung an, dieser begeben keine Bedenken. Die Alternative ist sowohl in der Variante „Alleiniger Verlauf“ als auch in der Variante „Mitnahme“ auch in Ansehung eines Vorteils bezüglich der Immissionen im Vergleich zur planfestgestellten Trasse als eindeutig nachteilig zu bewerten.

Bezüglich der Immissionen ist anzumerken, dass die Entlastung der Ortslage von Wildsachsen durch die Realisierung des Gleichstromkreises in größerer Entfernung zu Wohngebäuden bei der Variante „Alleiniger Verlauf“ sowie zusätzlich durch den Rückbau der bestehenden Leitung Bl. 4127 bei der Variante „Mitnahme“ als Vorteil mit geringem Gewicht zu bewerten ist. Dies gilt insbesondere, da die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte nach der 26. BImSchV und

der TA Lärm bei der planfestgestellten Leitung eingehalten werden (vgl. Kapitel B.V.4.a)). Auch unter Annahme der Abwägungsrelevanz von Immissionen unterhalb der Grenz- und Richtwerte, war bei der Gewichtung der Belange vorliegend zu berücksichtigen, dass die von der Bestandsleitung betroffenen Wohngebäude einer Vorbelastung ausgesetzt sind. Die mit dem beantragten Trassenverlauf einhergehende Beeinträchtigungen waren vor diesem Hintergrund nicht so schwer zu gewichten. Die Vorbelastungen mindert vorliegend die Schutzwürdigkeit der betroffenen Güter. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aufgrund der Überschreitung der Richtwerte der AVV Baulärm an den Immissionsorten IO142 und IO142-1. So können baubedingten Schallimmissionen im Planfeststellungsverfahren zwar in die Abwägung eingestellt werden, bei der qualitativen Bewertung war vorliegend allerdings zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen in der Bauphase lediglich temporär sind und den Belangen der Anwohnerinnen und Anwohnern mit den zugesagten Minderungsmaßnahmen mit den Nebenbestimmungen A.V.1. Rechnung getragen wird.

Diesem geringen Vorteil der Alternative stehen die nach § 43 Abs. 3 c) Nr. 1 und Nr. 3 EnWG mit besonderem Gewicht in der Abwägung einzustellenden Belange der „Frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens“ sowie der „Wirtschaftlichkeit“ gegenüber. Die Vorhabenträgerin hat für beide Varianten der Alternative („Alleiniger Verlauf“ oder „Mitnahme“) zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar ermittelt, dass sich aufgrund der technisch deutlich aufwendigeren Baumaßnahme des Neubaus einer Trasse im Vergleich zur Nutzung der bestehenden Freileitung mit Isolatorentausch und Umbeseilung mehr als nur geringfügige Verzögerungen im Bauablauf von mehreren Wochen ergeben würden. Noch stärkerem Gewicht ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den ermittelten Mehrkosten beizumessen. Diese liegen nach Auskunft der Vorhabenträgerin allein aus Betrachtung der Material- und Baukosten deutlich über den Kosten der Bestandsnutzung, im Falle der Variante „Mitnahme“ bereits über 17-fach höher (vgl. Ergänzender Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen Nord 2 vom 28.03.2025). Die Variante „Alleiniger Verlauf“ ist ebenfalls deutlich nachteilig. Die Vorhabenträgerin gibt in der Grobkalkulation der Material- und Baukosten dazu an, dass die Kosten der Alternative „Alleiniger Verlauf“ die Kosten der Nutzung der Bestandsleitung um das über 5-fache übersteigen (vgl. Ergänzender Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen Nord 2 – Alleiniger Verlauf vom 31.07.2025). Aufgrund dieses deutlichen Unterschieds, bereits auf Ebene einer Grobprüfung des Vergleichs der Material- und Baukosten, sieht die Planfeststellungsbehörde hier keine Erforderlichkeit einer detaillierten Kostenvergleichsrechnung der Alternativen, welche das vorliegende Ergebnis der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit der Bestandsnutzung bestätigen würde.

Unter Beachtung der weiteren von der Vorhabenträgerin ermittelten Belange konnte nach überschlüssiger Prüfung der Planfeststellungsbehörde gem. § 18 Abs. 4 a) NABEG kein die Nachteile der Alternativen überwiegenden vorteilhafter Belang ermittelt werden. Wie von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, würden sich bei der Variante „Mitnahme“ für das Schutzgut Fläche höhere temporäre und leicht höhere dauerhafte Flächenbedarfe ergeben. In der Variante „Alleiniger Verlauf“ wären die Auswirkungen durch Mastneubau höher, denen kein Rückbau gegenübersteht. Durch beide Varianten der Alternative Wildsachsen Nord 2 sind durch Mastneubau und im Falle der Variante „Mitnahme“ auch durch Rückbau Bodeneingriffe erforderlich, die sich in der planfestgestellten Trasse auf eine Fundamentverstärkung beschränken.

Beide Varianten „Alleiniger Verlauf“ und „Mitnahme“ des Alternativvorschlags haben mit Blick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Nachteile, da mit der festgelegten Trasse eine geringere Beanspruchung von Gehölzen stattfindet und weniger Tierhabitate im Offenland beeinträchtigt werden. Beide Varianten sind auch bezüglich des Schutzguts Wasser nachteilig.

lig, da für ihre Umsetzung bauliche Eingriffe in das Trinkwasserschutzgebiet „Br. Wildsachsen“ erforderlich wären. Auch wenn für einen Trassenneubau des Alternativverlaufs die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erfüllt werden könnten, ist ein Trassenverlauf ohne Boden- und Grundwassereingriffe bezüglich dieses Belangs vorzugswürdig.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter und Klima/Luft ergeben sich keine entscheidungserheblichen Kontrastierungen im Alternativenvergleich.

Für die städtebauliche Entwicklung gibt es im betrachteten Bereich keine Vorteile der Alternative, da mit Nutzung der Bestandsleitung keine zusätzlichen Einschränkungen verbunden sind.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Grundstücken ist die Antragstrasse vorzugswürdig, da durch die Trassenalternative erstmalig neue Grundstücke in Anspruch genommen werden.

Die Beurteilung der planfestgestellten Trasse als vorteilhaft gegenüber der Alternative trifft die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen.

(8) Alternativen Langenhain 1 und Langenhain 2

(a) Planfestgestellte Trasse

Für die planfestgestellte Leitung ist im Bereich des Stadtteils Langenhain der Kreisstadt Hofheim geplant, einen Drehstromkreis der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim (Bl. 4127) durch technische Anpassungen umzunutzen. Anstelle eines bestehenden Drehstromkreises, der auf der Bl. 4127 aufliegt, wird dieser zukünftig als ± 380 -kV Gleichstromkreis genutzt. Im Bereich des Stadtteils Langenhain, zwischen den Masten 204 und 207 wird die planfestgestellte Leitung in der Bestandstrasse geführt. Die technischen Anpassungen bestehen im Austausch der Isolatorketten sowie der Masterhöhung von Mast 204 und 205. Im Vergleichsabschnitt verlaufen die Leitungen Bl. 4127 und Bl. 3011 parallel zueinander.

(b) Variante „Alleiniger Verlauf“ und „Mitnahme/Parallele Verschwenkung“

Die Verläufe der Alternativen Langenhain 1 und Langenhain 2 werden aufgrund Ihres geringfügigen räumlichen Unterschieds nachfolgend zusammengefasst. Die Verläufe werden zudem in zwei Varianten betrachtet: Variante „Alleiniger Verlauf“ und die Variante „Parallele Verschwenkung“. Dies stellt eine Untervariante der „Mitnahme“ dar, da diese Variante nicht nur Leitungen von gemeinsamem Gestänge „mitnimmt“, sondern hier darüber hinaus vorgesehen ist, dass die im Verfahren nicht gegenständliche Bl. 3011 zusammen mit der Bl. 4127, auf welcher sowohl der antragsgegenständliche 380-kV-Gleichstromkreis sowie der nicht antragsgegenständliche 380-kV-Drehstromkreis aufliegt, nach Südwesten verschoben werden soll, um den Stadtteil Langenhain zu entlasten. Die Trassenalternative „Langenhain 1“ verlässt wie die Trassenalternative „Langenhain 2“ am Mast 204 die Bestandstrasse der Bl. 4127 in südliche Richtung und verläuft innerhalb des nach § 18 Abs. 3 b NABEG aufgespannten 200-Meterraums um die Bestandstrasse hin zu Mast 206 und die Alternative „Langenhain 2“ knüpft bei Mast 207 wieder an die Bestandstrasse an. Der Unterschied zwischen den beiden Alternativen liegt damit in der Länge und der damit verbunden

Anzahl neu zu errichtender Masten. Gleiches gilt für die Varianten „Mitnahme/Parallele Verschwenkung“, indem dazu die Leitung Bl. 3011 parallel zur verlegten Bl. 4127 gelegt wird.

Die Trassenalternativen wurden in der Variante „Alleiniger Verlauf“ mit zwei Ersatzneubauten der Masten 204 und 206 bzw. 207 und ein oder zwei Mastneubauten (205A, 206A) geplant (vgl. Planunterlage Reg. 1, Anhang 1, Kapitel 4.6.1). Im Falle der Varianten „Mitnahme/Parallele Verschwenkung“ erhöht sich der bauliche Umfang der Trassenalternativen. Für die Umsetzung der Alternative „Langenhain 1“ wären hier sechs Ersatzneubauten (Bl. 4127, Mast 204, 205A, 206 und Bl. 3011, Mast 21, 20A, 19B) und ein Mastneubau (Bl. 3011, Mast 20B) erforderlich, für „Langenhain 2“ wären dies acht Ersatzneubauten (Bl. 4127, Mast 204, 205A, 206, 207 und Bl. 3011, Mast 21, 20A, 19B, 18) und ein Mastneubau (Bl. 3011, Mast 20B) (vgl. Ergänzender Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin zu den Alternativen Langenhain 1 und Langenhain 2 vom 28.03.2025, Kapitel 2.1-2.2).

(c) Bewertung der Varianten durch die Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin legt für die Variante „Alleiniger Verlauf“ und für die Variante „Mitnahme/Parallele Verschwenkung“ die technische Ausgestaltung der jeweiligen Alternative, sowie die für die Abwägungsentscheidung relevanten Aspekte dar, stellt diese dem beantragten Trassenverlauf im Rahmen eines Vergleichs gegenüber und bewertet diese. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

Die Variante „Alleiniger Verlauf“ kann durch den standortgleichen Ersatz von zwei Masten (Mast 204 und 206) sowie den Neubau von einem Mast (Mast 205A) für „Langenhain 1“ bzw. zwei Masten (Mast 205A, 206A) für „Langenhain 2“ im Vergleich zum beantragten Trassenverlauf mit zwei Masterhöhungen (Mast 204, 205) nur durch deutlich umfangreichere Baumaßnahmen realisiert werden (vgl. Planunterlage Reg. 1, Anlage 1). Die Vorhabenträgerin verweist auf erhebliche Mehrkosten für das Material und den Bau neuer Masten. Darüber hinaus stellt sie in die Bewertung ein, dass bei diesen Varianten eines zusätzlichen Neubaus, bei der der Rückbau der bestehenden Maste der Bl. 4127 unterbleibt, nicht nur zu einer zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahme, sondern auch zu einer zusätzlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahme komme. Infolgedessen geht die Vorhabenträgerin von zusätzlichen Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Landschaft, Fläche sowie Schutzgut Tiere Pflanzen biologische Vielfalt aus. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch stellt die Vorhabenträgerin fest, dass sich der minimale Abstand des Gleichstromkreises von null auf ca. 50 m für die Trassenalternativen „Langenhain 1“ und „Langenhain 2“ vergrößert.

Für die Umsetzung der Variante „Mitnahme/Parallele Verschwenkung“ legt die Vorhabenträgerin in der ergänzenden Unterlage vom 28.03.2025 mit acht Ersatzneubauten und einem Mastneubau in der Variante „Langenhain 1“ und acht Ersatzneubauten und einem Mastneubau in der Variante „Langenhain 2“ im Vergleich zum beantragten Trassenverlauf deutlich umfangreichere Baumaßnahmen dar. Der Unterschied des baulichen Aufwands ist durch Verlegung der Bl. 3011 in dieser Variante deutlich höher als in der Variante „Alleiniger Verlauf“. Die Vorhabenträgerin stellt entsprechend auch Mehrkosten in die Bewertung ein, die auch die Variante „Alleiniger Verlauf“ deutlich übersteigen.

Die längere Bauzeit beziffert sie mit 23 Wochen im Vergleich zu einer Bauzeit von bis zu fünf Wochen bei Realisierung des beantragten Trassenverlaufs. Als Vorteil der Alternative identifiziert die Vorhabenträgerin zur Variante „Mitnahme/Parallele Verschwenkung“ das Abrücken der Leitung

von Wohnsiedlungsbereichen. Der minimale Abstand zur Wohnbebauung erhöht sich durch die Verschiebung des Trassenbands von null auf ca. 50 m. Dem Vorteil der Entlastung des Wohnumfelds misst die Vorhabenträgerin unter Beachtung der Vorbelastung des Wohnumfelds ein geringeres Gewicht zu als den mit der Alternative in den Varianten „Langenhain 1“ und „Langenhain 2“ einhergehenden Nachteilen in der Variante „Mitnahme/Parallele Verschwenkung“. Neben den Mehrkosten und der längeren Bauzeit sind insbesondere die Folgen für die Schutzgüter Landschaft, Boden, Fläche sowie Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt nachteilhaft (siehe zu den weiteren Gründen auch den ergänzenden Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin zu den Alternativen „Langenhain 1 und 2“ vom 28.03.2025). In der Gesamtschau der Belange bewertet die Vorhabenträgerin die Alternative unter Beachtung der Optimierungsgebote gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 EnWG als nachteilhaft.

(d) Nachvollziehende Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser nachvollziehbaren vergleichenden Gegenüberstellung und Bewertung an, dieser begegnen keine Bedenken. Die Alternative ist sowohl in der Variante „Alleiniger Verlauf“ als auch in der Variante „Mitnahme“ auch in Ansehung eines Vorteils bezüglich der Immissionen im Vergleich zur planfestgestellten Trasse als eindeutig nachteilig zu bewerten.

Bezüglich der Immissionen ist anzumerken, dass die Entlastung der Ortslage von Langenhain durch die Realisierung des Gleichstromkreises in größerer Entfernung zu Wohngebäuden bei der Variante „Alleiniger Verlauf“ sowie zusätzlich durch den Rückbau der bestehenden Leitungen Bl. 4127 und Bl. 3011 bei der Variante „Mitnahme/Parallele Verschwenkung“ als Vorteil mit geringem Gewicht zu bewerten ist. Dies gilt insbesondere, da die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte nach der 26. BImSchV und der TA Lärm bei der planfestgestellten Leitung eingehalten werden (vgl. Kapitel B.V.4.a)). Auch unter Annahme der Abwägungsrelevanz von Immissionen unterhalb der Grenz- und Richtwerte, war bei der Gewichtung der Belange vorliegend zu berücksichtigen, dass die von der Bestandsleitung betroffenen Wohngebäude einer Vorbelastung ausgesetzt sind. Die mit dem beantragten Trassenverlauf einhergehende Beeinträchtigungen waren vor diesem Hintergrund nicht so schwer zu gewichten. Die Vorbelastungen mindert vorliegend die Schutzwürdigkeit der betroffenen Güter. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aufgrund der Überschreitung der Richtwerte der AVV-Baulärm an den Immissionsorten IO148 und IO148-1. So können baubedingten Schallimmissionen im Planfeststellungsverfahren zwar in die Abwägung eingestellt werden, bei der qualitativen Bewertung war vorliegend allerdings zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen in der Bauphase lediglich temporär sind und den Belangen der Anwohnerinnen und Anwohnern mit den zugesagten Minderungsmaßnahmen mit den Nebenbestimmungen A.V.1. Rechnung getragen wird.

Diesem geringen Vorteil der Alternative stehen die nach § 43 Abs. 3 c) Nr. 1 und Nr. 3 EnWG mit besonderem Gewicht in der Abwägung einzustellenden Belange der „Frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens“ sowie der „Wirtschaftlichkeit“ gegenüber. Die Vorhabenträgerin hat für beide Varianten der Alternative („Alleiniger Verlauf“ oder „Mitnahme/Parallele Verschwenkung“) zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar ermittelt, dass sich aufgrund der technisch deutlich aufwendigeren Baumaßnahme des Ersatzneubaus einer Trasse bzw. in den Varianten „Mitnahme/Parallele Verschwenkung“ auch des Ersatzneubaus einer parallel verlaufenden Leitung im Vergleich zur Nutzung der bestehenden Freileitung mit einer Masterhöhung und Isolatoren-tausch mehr als nur geringfügige Verzögerungen im Bauablauf von mehreren Wochen ergeben

würden. Noch stärkerem Gewicht ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den ermittelten Mehrkosten beizumessen. Diese liegen nach Auskunft der Vorhabenträgerin allein aus Betrachtung der Material- und Baukosten deutlich über den Kosten der Bestandsnutzung. Die Grobprüfung der Material- und Baukosten der Alternative „Alleiniger Verlauf“ ergibt für die Variante „Langenhain 1“ über fünffach höhere Kosten gegenüber der Bestandsnutzung. In der Variante „Langenhain 2“ liegen diese fast siebenfach darüber (vgl. Planunterlage Reg. 1, Anlage 1, Kapitel 4.6). In den Varianten zur Mitnahme/Parallelen Verschwenkung liegen die Mehrkosten noch deutlich darüber. Eine Umsetzung der Alternative „Langenhain 1“ in der Variante mit Verschwenkung der Parallelleitung würde die Material- und Baukosten der Bestandsnutzung um das fast 15-fache übersteigen. Für die Alternative „Langenhain 2“ wären diese Kosten ca. 19-fach höher als die der Bestandsnutzung (vgl. Ergänzender Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin zur Alternative „Langenhain 1 und 2“ vom 28.03.2025). Aufgrund dieses deutlichen Unterschieds, bereits auf Ebene einer Grobprüfung des Vergleichs der Material- und Baukosten, sieht die Planfeststellungsbehörde hier keine Erforderlichkeit einer detaillierten Kostenvergleichsrechnung der Alternativen, welche das vorliegende Ergebnis der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit der Bestandsnutzung bestätigen würde.

Unter Beachtung der weiteren von der Vorhabenträgerin ermittelten Belange konnte nach überschlägiger Prüfung der Planfeststellungsbehörde gem. § 18 Abs. 4 a) NABEG kein die Nachteile der Alternativen überwiegenden vorteilhafter Belang ermittelt werden. Wie von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, gibt es aus der Betrachtung der Schutzgüter ein unterschiedliches Bild je nach verglichener Alternativenvariante, die aber in der Gesamtbetrachtung gegenüber der Bestandsnutzung nicht vorteilhaft sind. Für das Schutzgut Fläche ergibt sich in allen hier betrachteten Varianten der Alternativen „Langenhain 1“ und „Langenhain 2“ in „Alleinigem Verlauf“ oder „Mitnahme/Paralleler Verschwenkung“ eine deutlich höhere temporäre Flächeninanspruchnahme durch zusätzliche Baumaßnahmen. Eine dauerhaft höhere Flächeninanspruchnahme erfolgt in den Alternativen „Langenhain 1“ und „Langenhain 2“ im Falle des „Alleinigen Verlaufs“ durch neue Maststandorte und Schutzstreifen. In der Variante „Mitnahme/Verschwenkung“ kommt es neben der Neuversiegelung an Mastneubauten auch mit einem zusätzlichen Mast zu weiteren Flächeninanspruchnahmen. Dies korrespondiert auch mit einer höheren Inanspruchnahme des Schutzguts Boden. Für das Schutzgut Landschaft liegt im Falle des „Alleinigen Verlaufs“ der Varianten eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds vor, die in den Varianten der „Mitnahme/Parallelen Verschwenkung“ durch zusätzliche Masten ebenfalls besteht.

Beide Varianten „Alleiniger Verlauf“ und „Mitnahme/Parallele Verschwenkung“ der Vorschläge „Langenhain 1“ und „Langenhain 2“ haben mit Blick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Nachteile gegenüber der planfestgestellten Trasse, da eine höhere temporäre Beanspruchung von Biotopen und Habitaten stattfinden würde. Zum Schutzgut Wasser ergeben sich weder für die planfestgestellte Trasse noch für die Trassenalternativen eine deutliche Vorzugswürdigkeit. Die Baumaßnahmen an den Bestandsmasten stellen zwar eine geringfügigere Beeinträchtigung im Vergleich zu den Mastersatzneubauten sowie im Falle der Varianten „Mitnahme/Parallele Verschwenkung“ dem Rückbau der Bestandsmasten dar, jedoch kann der Rückbau von Mast 205 durch ein Abrücken der Trasse vom Kasernbach eine positive Wirkung für die Gewässerstrukturgüte angenommen werden und damit langfristig eine positive Wirkung haben.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter und Klima/Luft ergeben sich keine entscheidungserheblichen Kontrastierungen im Alternativenvergleich.

Für die städtebauliche Entwicklung gibt es im betrachteten Bereich keine Vorteile der Alternative, da mit Nutzung der Bestandsleitung keine zusätzlichen Einschränkungen verbunden sind. Hinsichtlich der Betroffenheit von Grundstücken ist die Antragstrasse vorzugswürdig, da durch die Trassenalternative erstmalig neue Grundstücke in Anspruch genommen werden.

Die Beurteilung der planfestgestellten Trasse als vorteilhaft gegenüber der Alternative trifft die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen.

c) Andere technische Ausführungsvarianten

Eine Voll- oder Teilerdverkabelung der Gleichstromverbindung als Hauptantragsgegenstand kommt nicht in Betracht, da das planfestgestellte Vorhaben nicht zu den gemäß § 3 Abs. 1 BBPIG i. V. m. der Anlage Bundesbedarfsplan hierfür zulässigen Projekten gehört.

Die genannten Vorschriften bestimmen für Vorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz abschließend, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Planfeststellungsbehörde von dem Vorhabenträger die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels gegen dessen Willen verlangen kann.³⁷⁶ Zu den tatbestandlichen Voraussetzungen der Normen gehört das Vorliegen einer Kennzeichnung als Erdkabel. Wird das zur Planfeststellung gestellte Planvorhaben mithin – wie hier – nicht gesetzlich als Erdkabel eingestuft, ist es der Planfeststellungsbehörde verwehrt, ein solches gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BBPIG oder gestützt auf das Abwägungsgebot nach § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG zu verlangen.³⁷⁷

Bei der planfestgestellten Leitung handelt es sich um einen Abschnitt des unter der Nummer 2 in der Anlage zum BBPIG als „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom“ (Ultrahochspannung) aufgeführten Vorhabens. Es ist in der dritten Spalte der Anlage zum BBPIG mit den Kennzeichnungen „A1“ und „B“ versehen. Somit handelt es sich entsprechend den Erläuterungen der Kennzeichnungen bei Ultrahochspannung um eine länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 BBPIG und um ein Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen im Sinne von § 2 Absatz 2 BBPIG. Hingegen ist das Vorhaben Ultrahochspannung – im Gegensatz zu anderen mit „A1“ und „B“ gekennzeichneten Vorhaben – nicht noch ergänzend mit der Kennzeichnung „E“ versehen, welche entsprechend den Erläuterungen der Anlage zum BBPIG Erdkabelleitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Absatz 5 BBPIG ausweist. Wird das zur Planfeststellung gestellte Planvorhaben mithin – wie hier – nicht gesetzlich als Erdkabelprojekt eingestuft, ist es der Planfeststellungsbehörde verwehrt, ein solches gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BBPIG oder gestützt auf das Abwägungsgebot nach § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG zu verlangen. Eine Erdverkabelung scheidet vorliegend also aufgrund der gesetzgeberischen Vorgaben aus.³⁷⁸

³⁷⁶ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.06.2021 – 4 VR 6.20, Rn. 16; vgl. auch Urte. v. 05.07.2022 – 4 A 13.20, Rn. 141 f.

³⁷⁷ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.06.2021 – 4 VR 6.20, Rn. 16; vgl. auch Urte. v. 05.07.2022 – 4 A 13.20, Rn. 141 f.

³⁷⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.06.2024, BVerwG 11 A 13.23, Rn. 78, zum Vorhaben Nr. 2 des BBPIG Osterath – Philippsburg, Abschnitt A1 (Punkt Ried – Punkt Wallstadt)

An diese gesetzlichen Vorgaben und die dazu ergangene Rechtsprechung sind auch die am vorliegenden Planfeststellungsverfahren beteiligten Kommunen und die privaten Einwender, die den Ausschluss der Erdverkabelung kritisieren und eine Ausführung des Vorhabens als Erdkabel fordern, gebunden.

Nachrichtlich ist auch noch einmal auf die Alternativenprüfung im Rahmen der Bundesfachplanung zu verweisen. Auch dort hat die Planfeststellungsbehörde eine Ausführung des Vorhabens als Erdkabel und eine darauf zugeschnittene Trassierung ausgeschlossen.

Schließlich erweisen sich die Festlegungen des Gesetzgebers zu den Erdkabelvorhaben im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) nicht als offensichtlich fehlsam. Insbesondere liegt keine Ungleichbehandlung im Sinn von Art. 3 Abs. 1 GG der dem Vorhaben „Ultranet“ benachbarten Grundstücke, Grundstückseigentümer und -nutzer im Vergleich zu anderen Vorhaben vor. Aus den Gesetzesmaterialien³⁷⁹ geht hervor, dass mit dem Vorhaben Nr. 2 des BBPIG die in der Nordsee durch Windenergieanlagen erzeugten Strommengen im Zusammenhang mit Vorhaben Nr. 1 des BBPIG in den Süden Deutschlands transportiert werden sollen und neben dem Abtransport von Offshore-Windenergie auch der Bedarf zum Abtransport der verstärkten Einspeisung von Onshore-Windenergie besteht. Das Vorhaben Nr. 2 des BBPIG wird bewusst auf bestehenden Mastsystemen integriert (Hybridsystem, sowohl ein Gleichstrom- als auch ein Drehstromsystem parallel geführt). Das Vorhaben Nr. 2 des BBPIG ist ein länderübergreifendes Vorhaben, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Der Fokus liegt beim Vorhaben Nr. 2 BBPIG demnach auf der Erprobung des Einsatzes neuer Technologien für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernung. Der Gesetzgeber hat erwogen, dass derartige Technologien ggf. den Ausbaubedarf auf Höchstspannungsübertragungsnetzebene reduzieren und zur Beschleunigung von Verfahren beitragen können. Die entsprechenden Technologien sollen hinsichtlich der wirtschaftlichen und technischen Einsetzbarkeit und deren Umweltauswirkungen im Rahmen von Pilotprojekten gesammelt werden. Die mit B gekennzeichneten Pilotprojekte des Bundesbedarfsplans können danach z. B. als Hochspannungsgleichstromübertragungsleitungen (HGÜ) errichtet und betrieben werden. Ein Erdkabel würde dem Ziel der Erprobung der Hybridtechnologie entgegenstehen und wäre auch aus netzbetrieblichen Gründen problematisch. Letzteres gilt, da vorgesehen ist, dass die Stromkreise im Falle der Nichtverfügbarkeit des Gleichstrombetriebs (z.B. Errichtungsphase; Ausfall eines Konverters) auch mit Drehstrom betrieben werden sollen. Eine solche Möglichkeit würde bei Erdverkabelung nicht mehr bestehen, da die Erdkabelsysteme für Dreh- und Gleichstrom nicht umgekehrt nutzbar sind.

Eine Realisierung des Vorhabens als Erdkabel kommt nicht in Betracht. Gegenteiliges folgt auch nicht aufgrund der räumlichen Überschneidung mit dem Vorhaben Nr. 82 BBPIG (Rhein-Main-Link). Der Vortrag der Städte Idstein und Hofheim am Taunus, der Gemeinden Niedernhausen und Hünstetten und des Rheingau-Taunus-Kreises wird zurückgewiesen. Auch die im Anhörungsverfahren mit Stellungnahme vom 12.09.2024 von der Gemeinde Niedernhausen als „Variante C“ sowie die von einem Privateinwender als Variante „Niedernhausen C4“ eingebrachten konkreten Trassenverläufe kommen daher nicht ernsthaft in Betracht.

³⁷⁹ Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/12638, mit Verweis auf den Netzentwicklungsplan 2012; Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/6909

VI. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des hier planfestgestellten Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

Auch bezüglich der Eigentumsbetroffenheiten ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass die für das Vorhaben streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten überwiegen. Die dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist für die Errichtung und den Betrieb der planfestgestellten Leitung einschließlich aller beantragten Maßnahmen geeignet, erforderlich und auch angemessen. Mildere Mittel, mit denen das Vorhaben auf weniger einschneidende Weise erreicht werden können, bestehen nicht. Die Inanspruchnahme des Eigentums ist somit im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 S.1 GG i.V.m § 45 Abs. 1 EnWG vereinbar. Das öffentliche Interesse am Netzausbau auf der Strecke der gesamten Leitung „Ultranet“, aber auch an der planfestgestellten Teilstrecke Pkt. Koblenz bis Pkt. Marxheim, überwiegt das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums.

VII. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Sachverhalt

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer ± 380 -kV-Höchstspannungsfreileitung (Abschnitt D1 des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet)“, Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG) zwischen dem Punkt Koblenz und Marxheim in Hessen und Rheinland-Pfalz. Hierfür wird die bereits bestehende 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung und deren Drehstromkreis umgenutzt und in einen ± 380 -kV Gleichstromkreis geändert. Zur Umsetzung dessen sind insgesamt sieben Bestandsmasten zu demontieren, womit der Ersatzneubau von sieben Masten erforderlich wird. Zudem sind 37 Bestandsmasten zu erhöhen, wobei bei 13 dieser Masten Fundamentverstärkungen erforderlich werden. Schließlich erfolgen Umbeseilungen und an 225 Masten der Austausch von Isolatoren (siehe u.a. Planunterlage Reg. 26.1, FB WRRL, S. 24).

Bei den Masterhöhungen der Bestandsmaste, bei denen Fundamentverstärkungen der Platten- oder Stufenfundamente erforderlich werden, hängt die Größe der benötigten Baugrube von der Fundamentart ab: Bei den Plattenfundamenten ergibt sich die erforderliche Baugrubengröße aus der Fundamentfläche, die im Durchschnitt bei ca. 200 m² liegt, zuzüglich 1,5 m zu jeder Seite. Bei zu verstärkenden Stufenfundamente haben die Baugruben eine Größe von ca. 12 m x 12 m.

Bei der Demontage der sieben Bestandsmasten werden die rückzubauenden Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,5 m unter EOK maschinell mittels Hydraulikbagger mit Meißel entfernt. Hierfür sind an den Mastestielen Baugruben mit einer Ausdehnung von je 4 m x 4 m erforderlich. Bei den zurückzubauenden Fundamenten handelt es sich nicht um teeröhlhaltige Fundamente.

Die Fundamentierung der sieben Ersatzneubau-Masten erfolgt nach den Ergebnissen der Baugrunduntersuchungen mittels Bohrpfahlgründungen (Zwillingsbohrpfahlfundamente). Hierfür erhält jeder der vier Mastestiele eines Mastes ein eigenes Fundament, das aus zwei Bohrpfählen mit einem Durchmesser von bis zu 1,5 m und einer Länge von bis zu 30 m besteht (die konkrete Länge ist von der Tragfähigkeit der Bodenschichten abhängig, vgl. Planunterlage Reg. 26.2, S. 13 f.). Die je Fundament eingebauten zwei Bohrpfähle werden mittels Betonriegel verbunden. Hierfür muss eine Baugrube ca. 9 x 11 m ausgehoben werden.

Im Rahmen der Fundament- bzw. Neu- und Rückbauarbeiten für die Ersatzneubauten, Demontagen und Erhöhungen sowie Fundamentverstärkungen von Masten ist eine baubedingte Grundwasserhaltung nach den von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Baugrunduntersuchungen und Messungen des Bezugswasserstandes nicht erforderlich (vgl. Planunterlage Reg. 26.6, S. 15, Tab. 2; Reg. 26.2, S. 14).

Jedoch erfolgt bei den vorgesehenen Fundamentsanierungen (Masten Nr. 70, 77, 131, 139, 152, 165, 167, 169, 174, 185, 190, 192 und 196) und der Errichtung der Ersatzneubauten (Masten Nr. 1003, 1004, 1005, 1054, 1061, 1144 und 1163) durch die notwendigen Fundamentbohrungen auch ein Eindringen der Fundamente in Grundwasserleiter.

In diesem Fall werden die Bohrpfähle mit chromatarmen Unterwasserbeton von unten aufbetoniert. Das eingedrehte Stahlrohr stützt zum einen das Bohrloch und dichtet es gleichzeitig gegen seitlich eindringendes Grundwasser ab. Der chromatarme Unterwasserbeton härtet im Wasser aus, aus ihm lösen sich keine anderen schädlichen oder wassergefährdenden Stoffe. Es werden nur Betonsuspensionen verwendet, die der technischen Regel DVGW-W347 (A) entsprechen (siehe Zusage Ziff. 1 unter A.VI.2.e.). Daher sind bei der Bauausführung keine chemische Veränderungen, im Sinne einer Auswaschung von Stoffen, zu erwarten.

2. Rechtliche Würdigung

Die mit der Herstellung der für die Ersatzneubau-Masten erforderlichen Bohrpfahlfundamente verbundenen Erdaufschlüsse und das Einbringen der Fundamente selbst stellen Gewässerbenutzungen i. S. d. § 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sind gemäß § 8 Abs. 1 WHG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Über die Erlaubnis entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eigenständige Entscheidung,³⁸⁰ für die gemäß § 19 Abs. 3 WHG nur das Benehmen, nicht aber das Einvernehmen mit der an sich zuständigen Wasserbehörde erforderlich ist, da vorliegend die Bundesnetzagentur tätig wird.

Abweichend von §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sieht § 49 Abs. 1 WHG jedoch bei Erdaufschlüssen – d.h. bei Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können – anstelle des Erlaubniserfordernisses nur ein Anzeigeefordernis vor, wenn bei diesen Arbeiten zwar Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden, sich das Einbringen aber nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

³⁸⁰ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 450.

Die mit der Herstellung der für die Ersatzneubau-Masten erforderlichen Bohrpfahlfundamente verbundenen Erdaufschlüsse und das Einbringen der Fundamente selbst erfolgenden Benutzungen lassen keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG erwarten. Insbesondere werden durch die Einbringung der Fundamente in den Boden die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers nicht nachteilig beeinflusst. Durch die Fundamente entstehen nur geringe Fließhindernisse im Grundwasserleiter, die problemlos umflossen werden können. Zudem stellt sich der europarechtlich bzw. nach dem Bauproduktengesetz zugelassene chromatarmer (Unterwasser-)Beton, der anhand der Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts W347 (Eignung von zementgebundenen Werkstoffen und deren Ausgangsstoffen für den Einsatz im Trinkwasserbereich) geprüft sein muss und für die ins Grundwasser reichenden Bohrpfähle genutzt wird, mit Blick auf die Grundwasserbeschaffenheit als unbedenklich dar. Die Einhaltung der Anforderungen an die für die Tiefbohrungen eingesetzten Betonsuspensionen und damit die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen nach §§ 12, 49 WHG wird durch die Nebenbestimmung Nr. A.V.6.e)(aa) sowie die Zusage Nr. A.VI.2.e Ziff. 1 sichergestellt. Bei der Bohrung durchtrennte Wasserschichten werden direkt wieder versiegelt, so dass eine hydraulische Verbindung zwischen Geländeoberfläche und wasserführenden Schichten bzw. Grundwasserleitern durch die vorgesehene Bauweise vermieden wird (siehe Planunterlage Reg. 26.2, S. 25).

Aufgrund der Art der Gründungsmaßnahmen und des genutzten Unterwasserbetons sowie der Größe der Bohrpfahlfundamente können diese sich nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit und -eigenschaften auswirken. Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern V3, V5 und V7 (Planunterlage Reg. 18 Anhang B) sowie den unter A.VI.2.e Ziff. 1 und 2 gegebenen Zusagen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Schließlich sind auch die weitergehenden Anforderungen i. S. d. § 12 WHG, die sich aus den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebiets Koblenz-Urmitz ergeben, erfüllt. Zwar ist insoweit das Verbot der „Errichtung von baulichen Anlagen mit Bodeneingriffen tiefer als 2m über dem mittleren Grundwasserstand“ i.S.d. § 3 Nr. III.B.2 WSG-VO Koblenz-Urmitz verwirklicht (siehe hierzu obige Ausführungen unter B.V.4.g)(ee)(1)(a)). Jedoch konnte mit diesem Planfeststellungsbeschluss eine Befreiung von dem Verbot erteilt werden, da die Befreiungsvoraussetzungen gegeben sind. Insoweit hat die Vorhabenträgerin diverse Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers insbesondere in Wasserschutzgebieten vorgesehen (V7), durch die sichergestellt wird, dass von den Baumaßnahmen keine Grundwassergefährdung ausgehen kann. Diese Maßnahmen werden durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. A.V.6.a) – insbesondere die Ziff. A.V.6.a.5.g – ergänzt. Danach sind die Tiefbauarbeiten im Hinblick auf die Eingriffe in den Untergrund und den Flächenbedarf auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken; im Anschluss an die Bauarbeiten ist der Boden so wieder einzubauen, dass sich die Horizonte wieder bilden können und so der ursprüngliche Grundwasserschutz der Bodenstruktur wieder herstellbar ist. Zudem ist die Entstehung nachteiliger präferentieller vertikaler oder horizontaler Fließwege durch entsprechende Querriegel auszuschließen. Insoweit kann ergänzend auf obige Ausführungen unter B.V.4.g)(ee)(1)(a) zum Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz verwiesen werden.

Nach alldem bedürfen diese Arbeiten gemäß § 49 Abs. 1 Sätze 1, 2 WHG keiner Erlaubnis, sondern nur der Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG. Diese kann im Wege der Auslegung der Planunterlage Reg. 26.6 Kap. 4, S. 16 entnommen werden. Im Rahmen des Rückbaus der Bestandsmasten sind nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit auszuschließen, da die entstehenden Hohlformen mit unbelastetem Boden bzw. mit dem Bodenaushub von den Maststandorten der benachbarten Neubautrasse standortangepasst verfüllt werden und keine Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind (siehe hierzu insbesondere obige Ausführungen unter unter

B.V.4.g)(ee)(1)(a) zum Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz). Daher bedürfen auch diese Arbeiten nur der Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG. Diese kann im Wege der Auslegung der Planunterlage Reg. 26.6 Kap. 4, S. 16 entnommen werden.

.

C. Hinweise

I. Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Str. 7

44263 Dortmund

zu wenden. Wird eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. §§ 45, 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Hessische Enteignungs- und Entschädigungsgesetz bzw. das Landesenteignungsgesetz des Landes Baden-Württemberg entsprechend, § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 45a EnWG.

II. Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

III. Zustellung und Auslegung des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter A.II.1 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG bei der

Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

sowie in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirken wird für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung können der eben genannten Bekanntmachung entnommen werden, § 24 Abs. 3 NABEG. Diese wird in den örtlichen Tageszeitungen sowie auf

der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben2-2a1 veröffentlicht. Daneben sind die o. g. Unterlagen in demselben Zeitraum auf der eben genannten Internetseite der Planfeststellungsbehörde abrufbar.

IV. Kosten

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgte mit Gebührenbescheid vom 08.07.2019 (Az. 6.07.01.02/2 2 A1 GA), die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG

Gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43i Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird; dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43i Abs. 1 Satz 2 EnWG kann die Überwachung nach diesem Absatz dem Vorhabenträger aufgegeben werden. Davon hat die Planfeststellungsbehörde insoweit Gebrauch gemacht, als dem Vorhabenträger die in A.V.8.a) genannten Nebenbestimmungen auferlegt worden sind.

Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde weitere Berichte zum Umsetzungs- und Wirksamkeitsstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfordern.

Dies setzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eigene Kontrollen vorzunehmen sowie die Umsetzung und die Erreichung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu überwachen.

Ergibt sich aufgrund der nach A.V.8.b) vorgelegten Berichte weiterer Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, ermöglicht § 43i Abs. 2 EnWG der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 31.10.2025

Im Auftrag



Dr. Julia Sigglow
Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 801
Gz. 801 – 6.07.01.02/2-2-7/25.0

E. Abkürzungsverzeichnis

A	Ampere
a.F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
ABB	Archäologische Baubegleitung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
A _{CEF}	Continuous ecological functionality-measure, auch: Maßnahme für die dauerhafte ökologische Funktion, „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ (syn. CEF-Maßnahmen)
AG	Aktiengesellschaft
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
ATKIS	Amtlich Topographisch-Kartographisches Informationssystem
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BFP	Bundesfachplanung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
26. BlmSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BlmSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BlmSchV
28. BlmSchV	28. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ¹ (Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Verordnung über Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte)
32. BlmSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BlmSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BKompV	Bundeskompensationsverordnung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNT	Biotop- und Nutzungstyp(en)
BRPH	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz)
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des BVerwG
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG (eng.: continuous ecological functionality, h.h. kontinuierliche ökologische Funktionalität)
d. h.	das heißt
dB(A)	Dezibel (A)

DB	Deutsche Bahn
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DN	Diameter nominal (= Nennweite in mm)
DSchG RP	Denkmalschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
ebd.	ebenda
EMF / emF	Elektromagnetische Felder / elektrischer und magnetischer Felder
engl.	englisch
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist
ErhZV	Erhaltungszielverordnung
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i. S. d. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-Vorprüfung/FFH-Verträglichkeitsprüfung	Oberbegriffe für Untersuchungen, die die nicht formalisierte FFH-Vorprüfung („Screening“) i. S. d. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-Richtlinie sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 33 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowohl in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate nach Anhang II der FFH-Richtlinie als auch die Schutzgebiete der VSchRL-Richtlinie (VSG) umfassen. In den Unterlagen des Vorhabenträgers wird für diese Prüfungen demgegenüber der Oberbegriff „Natura 2000-Vorprüfungen“ bzw. „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen“ (s. u.) verwendet.
FIST.	Flurstück(e)
Fn.	Fußnote

FNP	Flächennutzungsplan
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
(G)	Grundsätze der Raumordnung
GBI.	Gesetzesblatt
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
Gz.	Geschäftszeichen
ha	Hektar
HBO	Hessische Bauordnung
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
HPA	Habitatpotenzialanalyse
Hrsg.	Herausgebende
Hs.	Halbsatz
HStrG	Hessisches Straßengesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766)
Hz	Hertz
i. d. R.	in der Regel
i.d.F. (d. Bek.)	in der Fassung (der Bekanntmachung)
i. R. d.	im Rahmen der/des
i. R. e.	im Rahmen einer/eines
i. R. v.	im Rahmen von
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. e.	im Sinne einer/eines
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
IO	Immissionsort(e)
IRW	Immissionsrichtwert
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
km²	Quadratkilometer
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KSR	konstellationsspezifische(s) Risiko/Risiken

kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
KuS	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
L	Landstraße
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LBauO R-P	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lit.	Buchstabe (lat.: littera)
LRT	FFH-Lebensraumtyp(en)
LSG	Landschaftsschutzgebiet(e)
LSG-VO	Verordnung über ein Landschaftsschutzgebiet
LStrG R-P	Landesstraßengesetz des Landes Rheinland-Pfalz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
LVwVfG R-P	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz
LWG R-P	Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³ /h	Kubikmeter pro Stunde
max.	maximal
MGI	Mortalitäts-Gefährdungs-Index
MMO	Maßgeblicher Minimierungsort
MOP	maximum operating pressure (= maximal zulässiger Betriebsdruck)
MVA	Megavoltampere
MW	Megawatt
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
n.F.	neue Fassung
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
Natura 2000	Europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL sowie Schutzgebiete nach der VSchRL
NB	Nebenbestimmung
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

NEP	Netzentwicklungsplan Strom
Nr./Nrn.	Nummer(n)
NSG	Naturschutzgebiet(e)
NSG-VO	Verordnung über ein Naturschutzgebiet
NVP	Netzverknüpfungspunkt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWI	Naturschutzfachlicher Wertindex
o. ä.	oder ähnlich
o. g.	oben genannt(e)
Onr.	Ordnungsnummer
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung)
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19- Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)
Pkt.	Punkt
PlfZV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchst- spannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur v. 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582), zuletzt geändert durch Ge- setz v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
Rs.	Rechtssache
S.	Seite(n)
s.	siehe
SG	Schutzgut
Slg.	Sammlung
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e)
Sp.	Spalte
SPA	Schutzgebiete nach der VSchRL, syn. VSG
SSK	Strahlenschutzkommission
SUP	Strategische Umweltprüfung
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung von Um- weltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

s. u.	siehe unten
syn.	synonym
t	Tonne
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle
THG	Treibhausgasemissionen
TK	Telekommunikationskabel
TKS	Trassenkorridorsegment(e)
TWh	Terrawattstunde
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnlich
UA	Umspannanlage
UAbs.	Unterabsatz
u. GOK	unterhalb (der) Geländeoberkante
UBB	Umweltbaubegleitung
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (engl. United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)
UR	Untersuchungsraum
Urt.	Urteil
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. September 1995
UW	Umspannwerk
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
V _{FFH}	Vermeidungsmaßnahmen (bei Natura 2000)
VG	Verwaltungsgemeinschaft
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
vMGI	vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung der Arten
VRG	Vorranggebiet(e)

VSchRL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VSG	Vogelschutzgebiet(e), syn. SPA-Gebiet
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WasserZustVO	Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist
WHR	Wasserverband Hessisches Ried
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
WSG	Wasserschutzgebiet
WSG-VO	Verordnung über ein Wasserschutzgebiet
(Z)	Ziele der Raumordnung
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
$\mu\text{g}/\text{m}^3$	Mikrogramm pro Kubikmeter
μT	Mikrotesla

F. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen	12
Tabelle 2: Weitere Unterlagen	15
Tabelle 3: Anlagen im Nahbereich von Gewässern	20
Tabelle 4: Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	102
Tabelle 5: Temporäre Flächeninanspruchnahme verschiedener Flächennutzungen	120
Tabelle 6: Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben	122
Tabelle 7: Kenngrößen zur Immissionsvorbelastung (HLNUG und Landesamt für Umwelt RLP)	149
Tabelle 8: Gesetzliche Grenzwerte nach 26. BImSchV	196
Tabelle 9: Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1. TA Lärm.....	206
Tabelle 10: Berechnete Beurteilungspegel L_r der Zusatzbelastung für den Regelzustand (witterungsunabhängig, Gleichstrom-Hybrid-Betrieb)	209
Tabelle 11: Berechnete Zusatzbelastung** für den witterungsabhängige Sonderzustand im Hybridbetrieb und in der Umschaltoption (Wechselstrom-Betrieb)	211
Tabelle 12: Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 3.1.1 AVV Baulärm	214
Tabelle 13: Beurteilungspegel L_r an Immissionsorten mit Überschreitungen.....	216
Tabelle 14: Natura 2000-Gebiete, für die im Rahmen der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden konnten	228
Tabelle 15: Natura 2000-Gebiete, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten	254
Tabelle 16: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Säugetieren unter den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie	275
Tabelle 17: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Reptilien unter den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.....	285
Tabelle 18: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Amphibien unter den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie	290
Tabelle 19: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Schmetterlingen unter den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.....	296
Tabelle 20: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Käfern unter den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.....	298
Tabelle 21: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Europäischen Brutvogelarten.....	299
Tabelle 22: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Rastvögeln unter den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (Gildenbetrachtung).....	309
Tabelle 23: Zuordnung Europäischer Vogelarten zu den Lebensraumgilden	314
Tabelle 24: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den in Lebensraumgilden zusammengefassten Europäischen Vogelarten.....	314
Tabelle 25: Ermittlung von Auswirkungen im Rahmen der Eingriffsregelung	348
Tabelle 26: Quantifizierung des Eingriffs in Natur und Landschaft.....	358
Tabelle 27: Naturraumspezifischer Kompensationsbedarf für das Schutzgut Pflanzen	360
Tabelle 28: Auflistung der geplanten Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft	362

Tabelle 29: Naturraumspezifische Kompensationsflächen und -maßnahmen	362
Tabelle 30: Übersicht der vorhabenspezifischen Bilanz	367
Tabelle 31: Ersatzzahlung für die Änderung der Bestandsleitung (Masterhöhungen)	372
Tabelle 32: Ersatzzahlung für die Änderung der Bestandsleitung (Mastersatzneubau)	375
Tabelle 33: Betroffene Wasserschutzgebiete in Rheinland-Pfalz	406
Tabelle 34: Betroffene Wasserschutzgebiete (WSG) in Hessen	425
Tabelle 35: Waldflächenbilanz für alle geplanten Waldeingriffe (dauerhaft und vorübergehend) des Vorhabens	476
Tabelle 36: Masten innerhalb der Bauverbotszonen	484
Tabelle 37: Masten innerhalb der Baubeschränkungszone	486
Tabelle 38: Durch das Vorhaben gekreuzte klassifizierte Straßen	487
Tabelle 39: Vorhabenverlauf außerhalb der Anflugsektoren von Flughäfen und Flugplätzen gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 LuftVG	493
Tabelle 40: Vorhabenverlauf außerhalb der Anflugsektoren von Flughäfen und Flugplätzen gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 LuftVG	493

G. Quellenverzeichnis

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021

Bernotat, D. & V. Dierschke (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen; Teil II.1 Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen (4. Fassung, Stand 31.08.2021)

Bernotat, D. & V. Dierschke (2021c): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021. Teil VI: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle Vögeln am Beispiel baubedingter Störungen. – Bundesamt für Naturschutz, Leipzig & Gavia EcoResearch, Winsen.

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen (3. Fassung, Stand 20.09.2016), 460 S.

Bernotat, D., Roghan, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhof, C. (2018): BFN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BFN-Skripten 512
Braun, M. & Braun, U. (2002): Baumhöhlenbewohner im Naturpark Nassau, Nassau. 27 S.

Braun, M. & Braun, U. (2017): Fledermäuse im Naturpark Nassau, Nassau. 28 S.

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (2014): Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder, in der Fassung des Beschlusses der

128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 17. und 18.09.2014 in Landshut (zitiert LAI-Hinweise 2014).

Bundesamt für Strahlenschutz (2020): 6.1. Bewertende Literaturstudie zum Auftreten, zur Ausbreitung und zu gesundheitlichen Auswirkungen von ionisierten Schadstoffpartikeln in der Umgebung von Starkstromleitungen. Leipzig

Fachverband für Strahlenschutz e.V.: Strahlung durch Hochspannungsleitungen. In: Strahlenschutz Kompakt, Nr. 13 Ausgabe 03/2021

Gassner, E., Winkelbrandt, A. und Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. C. F. Müller Verlag, Heidelberg

HANUSCH & SYBERTZ (2018): Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie – Vorgehensweise bei Straßenbauvorhaben, ANLIEGEN NATUR 40(2)

HLNUG – Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2021): Datenabfrage der Natis-Artenbank. Datenbereitstellung am 18.11.2021.

HMUELV Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 2. Fassung (Mai 2011)

Lambrecht, H., & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 (Juni 2007)

LFU RLP – LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2014): Artdatenportal. Online verfügbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>. Abgerufen am: 02.08.2023.

LANUK (2025): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten. Artgruppen. Vögel. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Klima, abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102981> und <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102979> oder https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102978#massn_2

LAWA Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot, 2017, S. 42.

LEP Hessen (2018): Landesentwicklungsplan Hessen 2000 in der Fassung der Verordnung über die Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 398, 551)

LEP Hessen (2022): Landesentwicklungsplan Hessen 2020, der zuletzt durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 geändert worden ist (GVBl. S. 393)

Liesenjohann M., Blew J., Fronczek S., Reichenbach M. & Bernotat D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.

Mengel, A.; Pieck, S.; Schwarzer, M.; Müller-Pfannenstiel, K. & Möller, T. (2025): Leitfaden zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung bei Energieleitungsprojekten – Freileitungen und Erdkabel, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Schriften Nr. 728
Strahlenschutzkommission (2013): Biologische Effekte der Emissionen von Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ) Empfehlungen der Strahlenschutzkommission mit wissenschaftlicher Begründung. Verabschiedet in der 263. Sitzung der Strahlenschutzkommission am 12. September 2013.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Welschneudorf, Hübingen und Gackenbach, Landkreis: Westerwald vom 31.10.2008, abrufbar unter https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_3/Dokumente/Wasserwirtschaft/WSG/WSG_Montabaur_Quelle-Untershausen-I-III/08_10_31_RVO__2__Untershausen.pdf (26.03.2025).